Neue vollſtändige

Gesetz-Sammlung

für die

Mecklenburg-Schwerinſchen Lande,

vom Anbeginn

der Thätigkeit der Geſetzgebung bis zum Anfange des 19ten Jahrhunderts,

in fünf Bänden.

Erster Band.

Von Proceſs- und Justiz-Sachen.

Parchim,

Verlag der D. C. Hinstorff'ſchen Buchhandlung.

1835.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorrede zum erſten Bande.

Bei dem Erſcheinen des erſten Bandes dieſer Sammlung Mecklenburgiſcher Landesgeſetze iſt es wohl an der Zeit und am rechten Orte, ſowohl über den Zweck und Umfang der Sammlung, als auch über die Geſichtspunkte bei der Zuſammenſtellung und Auswahl der Geſetze, ſo wie über die äußere Anordnung und Reihefolge derſelben einige kurze Bemerkungen vorauszuſchicken.

Der Zweck dieſer Sammlung iſt kein anderer, als der, einem längſt gefühlten Bedürfniſſe abzuhelfen, da die älteren Geſetzſammlungen, die Bärenſprung'ſche, die Schröder'ſche vergriffen und nur um verhältnißmäßig ſehr theure Preiſe bei Antiquaren, oder auf Bücherauktionen zu bekommen ſind, überdieß ſo viel Veraltetes enthalten und in ihrer Anordnung ſo viel Unbequemlichkeit haben, daß ſchon aus dieſen Gründen, ohne Rückſicht auf die, in den letzten Jahrzehnden ſehr angewachſene Zahl von Geſchäftsmännern und demgemäß auf den wirklichen Mangel einer Mecklb. Geſetzſammlung, die Veranſtaltung einer ſolchen wünſchenswerth geweſen wäre.

Dieſer wirkliche Mangel bewog die Verlagshandlung, einem ſo wichtigen Bedürfniſſe baldmöglichſt abzuhelfen und eben deshalb mußte ſich der Umfang dieſes Werkes vorläufig dahin beſchränken, daß gegenwärtig nur die Verordnungen vom Anbeginn der Thätigkeit der Geſetzgebung bis zu Ende des Jahrs 1802, wo die v. Both'ſche Sammlung eingreift, aufgenommen werden, und es lediglich von der Aufnahme abhängig gemacht werden muß, welche dies Werk bei dem vaterländiſchen Publikum finden wird, ob die Verlagshandlung ihre Abſicht, die Sammlung bis auf die neueſten Zeiten demnächſt fortzuſetzen, auszuführen hoffen darf.

Bei der Auswahl der Geſetze hat uns der Geſichtspunkt geleitet, daß ein ſolcher Codex von Landesverordnungen durchaus ein Buch für den täglichen, praktiſchen Gebrauch für Behörden, Geſchäftsmänner und Bürger ſein ſoll, und daher möglichſt große Brauchbarkeit und Wohlfeilheit verbinden müſſe. Es iſt zwar in der letzten Zeit vielfältig die Meinung aufgeſtellt, als müſſe eine ſolche Sammlung alle jemals edirten Geſetze ohne Unterſchied enthalten, weil Niemand dafür bürgen könne, daß nicht bei der Auswahl manches möglicherweiſe noch anwendbare Geſetz als ungültig ausgeſchieden werde, und weil überhaupt die mehrſten Geſetze nicht ohne alles Intereſſe ſeien. Wir können hierauf nur erwiedern, daß eine ſolche Anſicht eine ſehr geringe Kenntniß unſrer

Digitized by Google

vaterländiſchen Geſetzgebung beurkunde, denn es bedarf wahrlich nur einer flüchtigen Einſicht in den Inhalt und die ungeheuere Zahl der oft veralteten, temporären oder wiederaufgehobenen und abgeänderten Verordnungen, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß eine Sonderung und Auswahl des Gültigen von dem Ungültigen nothwendig ſey, einer Ueberzeugung, die bei der wirklichen, bedachten Zuſammenſtellung ſich erſt recht befeſtigt. Was können z. B., um nur die erſten beſten Einzelheiten anzuführen, Verordnungen über Soldatenwerbungen, Verbote, in fremde Kriegsdienſte zu gehen, temporäre Verbote von Kornausfuhren, von Umzügen des Viehes während der Viehſeuche, Aufgebote der Lehnpferde und Ritterdienſte, Verordnungen wegen des (innerhalb der Bundesſtaaten durch die Bundesakte aufgehobenen) Abſchoſſes, über das Austreten von Leibeigenen, über das privilegium de non appellando u. ſ. w. u. ſ. w., was können, ſage ich, ſolche Verordnungen, deren es zahlloſe giebt, die gar in die älteren Sammlungen nicht aufgenommen ſind, für praktiſche Juriſten und fungirende Behörden der jetzigen Zeit, und überhaupt für die Landeseinwohner im Allgemeinen für ein Intereſſe haben, als etwa das, daß ſie zur unnöthigen Vertheurung einer zum praktiſchen, täglichen Gebrauch nothwendigen Sammlung der partikulären Geſetzgebung in dieſe nicht aufgenommen werden.

Damit iſt jedoch keineswegs geſagt, daß ſolche Verordnungen gar kein Intereſſe haben, oder haben können; für den Hiſtoriker zur Sitten- und Culturgeſchichte, für den Sprach- und Alterthumsforſcher ꝛc., ſelbſt für den Juriſten zur Rechtsgeſchichte mögen ſie von Wichtigkeit ſeyn; alle dieſe wird aber, wenn ſie ihre Wege anders zu wählen wiſſen, ihr Gang in die Bibliotheken oder zum Antiquar, nicht in die lebendigen Geſchäftsſtuben des praktiſchen öffentlichen und Privat-Lebens führen, und es wäre doch gewiß ungereimt, um der vielleicht größern Bequemlichkeit dieſer Wenigen willen, ein für den täglichen Gebrauch möglichſt nützlich und bequem einzurichtendes Werk unverhältnißmäßig zu vertheuern, ohne daß irgend Jemanden wirklich und erheblich zugleich genützt würde.

Dieß zur Rechtfertigung der Umfangsbeſtimmung im Allgemeinen, nun noch einige Worte über die leitenden Grundſätze bei der Auswahl der Geſetze.

Es wäre gewiß, wenn es nicht nach der Natur der Sache überhaupt unmöglich iſt, keine leichte Aufgabe, und erforderte die ausgebreitetſte Erfahrung in allen Zweigen der einheimiſchen Staatsverwaltung, wollte man apodiktiſch über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der einzelnen Verordnungen entſcheiden, deshalb haben wir bei der Auswahl des Aufzunehmenden zur völligen Sicherſtellung des Publikums vor jeder vorſchnellen und nicht ſattſam erwogenen Auslaſſung möglicherweiſe anwendbarer Geſetze die normirende Regel für die als nothwendig erkannte Auswahl nur dahin ſtellen zu dürfen geglaubt, daß bloß das ganz unzweifelhaft Ungültige ausgeſchieden werden ſolle, alles Dasjenige hingegen aufzunehmen ſey, wobei ſich auch nur die entfernteſte

Digitized by Google

Möglichkeit einer direkten oder analogen Anwendung auffinden ließe. Hinſichtlich der getreuen und ſtrengen Durchführung dieſes Grundſatzes in den einzelnen, konkreten Fällen muß ſich freilich das Publikum auf das wenigſtens zu präſumirende unbefangene und bedachte Ermeſſen der Auswählenden verlaſſen, und es geht hier, wie bei der Geſetzgebung, die wohl Grundſätze genug aufſtellen kann, die detailirte Ausführung und Anwendung in concreto aber faſt immer dem vernünftigen Ermeſſen des Richters überlaſſen muß. Auch darf von uns zum Ueberfluß verſichert werden, daß ohne alle Nebenrückſichten, wie etwa auf Vergrößerung der Druckkoſten ꝛc., nur das ausgeſchieden iſt, was entweder ausdrücklich oder durch unbeſtrittenen und gleichförmigen Gerichtsgebrauch aufgehoben, oder was offenbar veraltet und mit der Zeit, für welche es geſchaffen, zu Grunde gegangen iſt und ſichtlich das Gepräge einer ephemeren Beſtimmung an ſich trägt; ja wir haben uns vielleicht oft zu gefliſſentlich in Zweifel über die Auslaſſung verwickelt und immer nur dann geſtrichen, wenn wir es nicht über uns gewinnen konnten, offenbar Unnützes in gleicher Reihe neben Brauchbarem zu ſehen, und in den Fällen, wo ein Streichen des an ſich Auszuſchließenden eine Zerreißung größerer Geſetze würde herbeigeführt haben, iſt es der beſſern Ordnung und um dem Geſetze der Vollſtändigkeit nicht zu nahe zu treten, ganz unterblieben, wie z. B. beim 12ten Titel der Conſiſtorial-Ordnung von 1570, welcher von der Exkommunikation handelt, (im 2. Bande II.).

Was die innere Vollſtändigkeit dieſes Werks betrifft, ſo ſind wir durch die huldreiche Zuſicherung der allerhöchſten Landes-Regierung, zur Förderung dieſes gemeinnützlichen Unternehmens nöthigenfalls die Oeffnung der Regiſtraturen und Archive bei den verſchiedenen Landesbehörden gnädigſt geſtatten zu wollen, in den Stand geſetzt, auch in dieſer Hinſicht keinen Ausſtellungen Raum zu geben, und die Lücken der früheren Sammlungen zu ergänzen.

Die äußere Anordnung iſt in ſofern der ſehr zweckmäßigen und den Mehrſten ſchon geläufigen in den ältern Sammlungen conform geblieben, als zur größern Bequemlichkeit im Handhaben und zur Erleichterung beim Nachſchlagen, die Geſetze nach den verſchiedenen Hauptfächern der Staatsverwaltung abgetheilt ſind, ſo daß entweder eine oder mehre ſolcher Abtheilungen, je nach der Anzahl der Geſetze, einen Band füllen. Die Verordnungen ſind zur leichtern Auffindung bei ihrer Rangirung und Sonderung ſo viel möglich in ſpecielle Fächer und Rubriken, wo ſolche überhaupt vorhanden waren, gebracht, ſo daß, wenn man eine Verordnung in zwei verſchiedenen Fächern ſuchen könnte, man immer in der ſpecielleren zuerſt nachzuſehen hat; ſo ſind z. B. Verordnungen über Forſtdiebereien unter „Forſtſachen", über die Verheirathung der Soldaten unter „Militairſachen" zu ſuchen, obwohl erſtere auch unter „Proceß- und Juſtizſachen", letztere auch unter „Geiſtliche Sachen" hätten ſtehen können. Die umfaſſendſten Fächer werden ſeyn: Proceß- und Juſtizſachen, geiſtliche und Schulſachen, die ſtaatsrechtlichen Verordnungen, Cammerſachen,

Digitized by Google

Polizeiſachen, und dieſen werden ſich in den einzelnen Bänden die minder umfaſſenden Branchen nach Gelegenheit und Zuſammenhang anreihen.

In den einzelnen Fächern ſelbſt iſt die Reihefolge zum Zweck des möglichſt leichten Auffindens ſtreng chronologiſch, jedoch mit der Ausnahme, daß die Verordnungen einer Materie aus demſelben Jahre, jedoch aus verſchiedenen Monaten, bei einander geſtellt ſind, und ferner, daß die größern und voluminöſen Geſetze und Ordnungen ganz vorangeſtellt ſind, theils damit man ſie, als die am mehrſten gebrauchten, unmittelbar zur Hand habe, theils damit durch ihr chronologiſches Einreihen das Verhältniß des, einigermaßen wenigſtens gleichmäßigen Fortſchreitens zwiſchen Seitenzahl in der Sammlung und Jahresnummer der Verordnungen nicht zu ſehr geſtört werde.

Als überſichtliches Annal-Regiſter ſteht über dem Text einer jeden Seite Datum und Jahreszahl der darin abgedruckten Verordnungen, und zur leichtern Auffindung der Materien wird am Schluſſe eines jeden Bandes ein genaues Sach-Regiſter beigegeben werden, welches für dieſen Band zugleich mit der erſten Lieferung des 2ten Bandes erſcheinen wird, an welchem unausgeſetzt gedruckt wird, ſo daß von nun an die Fortſetzung dieſes Werks, von dem wir wünſchen und hoffen, daß es zur Zufriedenheit Aller ſeinen Zweck erfüllen möge, bis zur baldigen Vollendung raſch fortgehen wird.

Soviel über die Einrichtung dieſes Werks im Allgemeinen, was im Beſondern für die einzelnen Bände zu bemerken ſeyn möchte, wird in den betreffenden Vorreden ſeinen Platz finden.

Parchim, im November 1834.

Die Redaction.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

I.

Der Herzöge Adolph Friederich und Hans Albrecht

Hof- und Landgerichts-Ordnung

vom 2ten Juli 1622.

Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friederich und Hans Albrecht, Gebrüder, Herzogen zu Mecklenburg, Fürſten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herrn, ꝛc.

Thun kund, Kraft dieſer Unſer Ordnung und Satzungen, jedermänniglichen: Nachdem bey Unſerm Land- und Hof-Gerichte, eine Zeithero etliche Mißbräuche eingeriſſen, dadurch die heilſame Juſtitz in etwas retardiret und aufgehalten, daß Wir demnach ſowohl für Uns ſelbſt, aus obliegenden Landesfürſtlichem Amte und Väterlicher Vorſorge, als auch auf Unſer Prälaten, Ritterſchaft und andern Unſern gehorſam und getreuen Ständen, zu unterſchiedlichen Zeiten, bey gehaltenen Landtagen beſchehenes unterthäniges Anſuchen, bewogen worden, Gott dem Allerhöchſten zum Ehren, mehrer Beförderung Recht und Gerechtigkeit, und Unſern Landen und Leuten gedeylichen Aufnehmen, vorige Unſere Anno 1570 publicirte und von der damahligen Röm. Kaiſerlichen Majeſtät Maximiliano dem Andern, höheſten ſeel. Andenkens, confirmirte Hof-Gerichts-Ordnung, durch Unſere darzu inſonderheit verordnete Räthe, mit Zuziehung Unſer Ritter- und Landſchaft revidiren und verbeſſern, und, auf Unſere erfolgete Ratification, in hernach geſetzte Form bringen, und zu männigliches Nachricht in dieſen offenen Druck ausgehen zu laſſen.

Gebieten und befehlen darauf Unſern Rähten, Amtleuten, Dienern, Advocaten, Procuratoren, Unterthanen und Vorwandten, insgeſamt auch allen andern, wes Standes oder Weſens dieſelb ſeyn mögen, ſo vor Uns und Unſerm Hofgerichte zu Rechte ſtehen werden, hiemit ernſtlich und wollen, daß ihr hinführo dieſe Unſere revidirte und verbeſſerte Ordnung, ſteif und feſt haltet, derſelben in allen ihren Puncten und Articuln bey fürfallenden Rechtfertigungen, Gerichtshändel und Streitigkeiten gehorſamlich nachlebet, dawider durch einige andere Ordnung und Beſcheide, oder wie daſſelbe Nahmen haben mag, nicht handelt, ſo lieb euch iſt, die derſelben einverleibte und andere Unſere willkührliche Strafe und ſchwere Ungnade zu vermeiden. Jedoch wollen Wir Uns hiermit vorbehalten haben, dieſe Unſere Ordnung zu jederzeit, erheiſchender Nothdurft und Gelegenheit nach, zu ändern, zu mehren, zu verbeſſern, ohn Beſchwerung der Parte, und jedermänniglichen an ſeinem habenden Gericht und Rechten unnachtheilig.

Publicirt den 2ten Julii im Jahr nach unſers Herrn und Erlöſers Jeſu Chriſti Geburt, ſechszehenhundert und zwey und zwanzigſten.

Digitized by Google

PARS PRIMA.

Titel des erſten Theils.

Tit. I. Wie Unſer Land= und Hof=Gerichte, mit Richtern, Urtheilern, und andern Perſonen beſetzet, und wie viel deren ſeyn ſollen.
Tit. II. Von Geſchicklichkeit der Perſonen, des Land=Richters, Vice=Landrichters und ander Beyſitzer.
Tit. III. Von des Land=Richters Amt.
Tit. IV. Von des Vice=Land=Richters und der andern Beyſitzern Amt.
Tit. V. Von des Fiscalis Amt.
Tit. VI. Von Advocaten und Procuratoren oder Anwalden.
Tit. VII. Von dem Protonotario, welcher zugleich des Regiſtratoris Amt mit verwaltet.
Tit. VIII. Von dem andern Protonotario und Secretarien.
Tit. IX. Von Copiiſten.
Tit. X. Von Bothenmeiſter und Bothen.
Tit. XI. Von Notarien.
Tit. XII. Von dem Gerichtsdiener.
Tit. XIII. Von der Armen Partheyen.
Tit. XIV. Von Freyheiten und Immunitäten der Gerichts=Perſonen.

Von Eyden.

Tit. XV. Des Land=Richters Eyd.
Tit. XVI. Des Vice=Land=Richters und der andern Beyſitzern Eyd.
Tit. XVII. Des Fiſcalis Eyd.
Tit. XVIII. Der Advocaten und Procuratoren Eyd.
Tit. XIX. Der Protonotarien, Secretarien und Regiſtratoris Eyd.
Tit. XX. Bothenmeiſters Eyd.
Tit. XXI. Der Copiiſten Eyd.
Tit. XXII. Gerichts=Bothen Eyd.
Tit. XXIII. Eyd der armen Partheyen.
Tit. XXIV. Eyd für Gefehrde oder Calumniæ.
Tit. XXV. Eyd der Bosheit, genannt Juramentum Malitiæ.
Tit. XXVI. Eyd Dandorum.
Tit. XXVII. Eyd Respondendorum.
Tit. XXVIII. Eyd quartæ dilationis.
Tit. XXIX. Eyd der Zeugen.
Tit. XXX. Eyd, ſo ein Arzt, Balbierer, oder ein ander Kunſterfahrner ſchwöret, über das, ſo ihm aus Erfahrung ſeiner Kunſt bewußt iſt.
Tit. XXXI. Eyd der Partheyen, ſo die taxirte Koſten bei dem Eyde erhalten ſollen.
Tit. XXXII. Der Apellations=Eyd.
Tit. XXXIII. Von den Tutorn und Curatorn.

Digitized by Google

Tit I.

Wie Unſer Land- und Hof-Gerichte mit Richtern, Urtheilern, und andern Perſonen beſetzet, und wie viel deren ſeyn ſollen.

Anfänglich wollen Wir Unſer Land- und Hof-Gerichte jederzeit continuirlich in Unſer Herzog Adolph Friederichen Stadt Sternberg halten laſſen, und mit einem Land-Richter, Vice-Land-Richter und zween Aſſeſſoren, wie auch zween Protonotarien, zween Secretarien, einen Bothenmeiſter, und vier Copiiſten beſetzen, welche Wir zu Unſern Sachen weder abſonderlich, noch ingemein nicht gebrauchen, und viel weniger a loco curiæ oder judicii avociren und zu Uns erfordern, ſondern da etwa eine Sache vorfiele, ſo Uns beydes Theils, oder Unſer Land und Leute betreffen thäte, und ihre Wichtigkeit nach, ein hohes und reifes Bedenken erforderte, und Wir derwegen den einen oder andern aus Unſerm Land- und Hof-Gerichte, oder auch das ganze Land-Gericht communiter zu Rathe zu ziehen für nöthig erachten, ſolches nur in Schriften, und insgeſammt zu thun Uns vorbehalten haben wollen.

Und haben Unſer getrewe Ritter- und Landſchaft ſich dahin erkläret und verbindlich gemacht, aus der Ritterſchaft einen, und der Städte wegen auch einen Aſſeſſeren zu präſentiren, und auf ihren Unkoſten und Beſtallungen, (welche Beſtallunge aber weiter nicht, dann auf das bloſſe Jahrgeld ſoll gerichtet ſeyn) zu unterhalten, welche ebenermaſſen, wie Unſere andere Aſſeſſoren gnugſam qualificiret und Unſerm Land- und Hof-Gerichte ſich eydlich ſollen verwandt machen.

Und ſo oft eine Perſon aus obgemeldten von Uns verordneten Land-Richter, Vice-Land-Richter und Beyſitzern, wie auch Protonotarien, Secretarien, Bothemeiſter und Copiiſten, abkommen würden, wollen Wir an derſelben Statt andere erwählen und verordnen. Inmaſſen dann auch Unſeren Land-Ständen, wenn von den Aſſeſſoren, ſo ſie präſentiret haben, einer mit Unſerm Conſens abſtehen, oder aus erheblichen gnugſamen, von Unſern gehorſamen Land-Ständen Uns vorbrachten Urſachen, cum causæ cognitione abgedanket, oder ſonſten unter ihnen eine Stelle erlediget würde, eine andere Perſon zu benennen und zu präſentiren erlaubt iſt.

Gemeldte Unſer Land-Richter, Vice-Land-Richter und Beyſitzere, ſollen an Unſere Statt Urtheil und Beſcheide männiglichen in gerichtlichen Sachen, ſo für ſie kommen, mittheilen, und wollen Wir ſie daran nicht verhindern, die anhängige, oder dahin gehörige Sachen auch nicht avociren, ſondern dem Land- und Hof-Gerichte ſeinen ſtarken Lauf laſſen, und daſſelbe unter keinen Schein durch einige Unſere Mandata und Inhibitiones oder ſonſten hindern und verzögern, oder auch des Gerichtsverwandte durch abſonderliche Befehl, beläſtigen und beſchweren, und wofern die eine oder ander Parthey der ergangenen Urtheil und Beſcheiden halben, ſich graviret zu ſeyn erachten wird, dieſelb ſoll dagegen die ordentliche Wege und Mittel des Rechten an die Hand nehmen und ſich deren zu gebrauchen haben.

Jedoch thun Wir Uns, wann nötig eine Viſitation Unſers Land- und Hofgerichts ingeſamt und auf gemeine Beliebung und Unkoſten anzuſtellen, und alsdann gebührlich einſehen zu thun.

Wie auch, wann Wirs für rathſam erachten, bey ſolcher Visitation rationes decidendi in denen Sachen, da ſich der eine oder ander Theil bei Uns etwa beſchwert gehabt, über die abgefaſte und publicirte Urtheil ingeſamt zu fördern, und dazu etliche Unſere Land-Räthe zu verſchreiben, und unſers gefallens zu adhibiren, hiemit vorbehalten.

Und weil auch aus hochwichtigen Urſachen nöthig, daß die vier Quartal-Rechts-Tage zu Publicirung der begriffenen End-Urtheil und Berathſchlagung ſchwerer wichtigen Sachen, ſo etwa fürkommen möchten, darinn das Land- und Hof-Gerichte allein zu urtheilen Bedenken tragen würde, dem Herbringen nach, ausgeſchrieben und gehalten, und die Citationes deswegen an das Stift Schwerin, vier Land-Räthe vom Adel, Unſer Academien zu Roſtock, auch an die Städte Roſtock, Wismar und Güſtrow, nach Einhalt der von Uns und Unſeren Hochlöblichen Vorfahren gemachter und in viridi observantia gehaltener, und von der Römiſch-Kayſerl. Majeſtät, Unſerm allergnädigſten Herrn, confirmirter und beſtätigter Hofgerichts-Ordnung ausgefertiget werden: So wollen Wir daſſelbige auch hinführo, wie obgedacht, halten und nichts in dem geändert haben. Sondern es ſollen ermeldete ſämmtliche Aſſeſſorn derſelben ordinär Quartal-Rechts-Tagen beywohnen, auch Relationes und Correlationes, ſo allda vorlaufen, anhören und vernehmen, darüber ordentlich votiren, und alſo conjunctim, was Recht iſt, ſchlieſſen und anordnen.

1*

Digitized by Google

Tit. II.

Von Geſchicklichkeit der Perſonen, des Land=Richters, Vice=Land=Richters und andern Beyſitzern ꝛc.

Wir ordnen und wollen, daß Unſer Land=Richter, Vice=Landrichter und andere Assessores eines ehrbaren Weſen und Wandels, der Rechten, löblichen Gebräuchen und Gewohnheiten in Unſern Fürſtenthümern und Landen, wie dann des Processes nicht allein wohl kündig und erfahren, ſondern auch die vorgebrachte rechtliche Sachen zu dirigiren, zu referiren, und zu decidiren, genugſam geſchicket, und ſich unter einander bis auf den dritten Grad inclusive mit Blutfreundt= und Schwiegerſchaft nicht verwandt ſeyn ſollen ꝛc.

Tit. III.

Von des Land=Richters Amt.

Der Land=Richter ſoll alle Sachen, Rechtfertigungen, Prozeß und Handlungen, im Rath und Gerichte und ſonſten, vermöge dieſer Unſer Ordnung mit beſſer Verſtändniß dirigiren, und zum treulichſten Auffſicht haben, daß dawider nichts gehandelt werde, auch dazu ſeines Theils mügliches Fleiſſes helfen, den Beyſitzern beförderlich und nicht hinderlich ſeyn. Und damit er ſolches deſto beſſer zu verrichten, ſich alles Advocirens und Consulirens in und auſſerhalb Landes euſſern, ohne einige Exception, es wäre dann, daß die Sachen ihn ſelbſt, oder diejenigen, die ihn mit naher Siep= oder Schwiegerſchaft verwandt, antreffen thäte, darein iſt ihm zu rathen, und zu consuliren unbenommen, aber allein in ſeinen und ſeiner Kinder eigenen Sachen zugleich zu advociren erlaubt, er ſoll auch daneben aller und jeder bürgerlichen Negociation und Handlung oder Kaufmannſchaft ſich gänzlich enthalten, Uns auch abſonderlich mit Eyden und Pflichten auſſerhalb der Lehnspflicht nicht verwandt ſeyn.

Das Directorium des Land=Gerichts, ſoll unſer Land=Richter ohn jemand der Assessorn Einrede, oder Behinderung unverrücket haben und verwalten, jedoch ſoll er in wichtigen Sachen, nach Ermeſſen, bey ſeinen Pflichten, den Vice=Land=Richter mit zu Rathe ziehen, auch in Sachen, in welcher der andern Assessorn Vota und Meynung nöthig, dieſelbe danebenſt vornehmen, und darauf die Gebühr anordnen, und damit er daſſelbige deſto beſſer und nützlicher verrichten möge, wollen Wir ihn mit den ordentlichen Relationibus und Correlationibus verſchonen, jedoch dafern in den Relationibus und Correlationibus Differenzien einfallen ſollten, ſoll er die Acta vorleſen, und welchem Theil beyzufallen, ſein Judicium interponiren und ſonſten in den gerichtlichen Audienzen nicht allein, ſondern auch in den Vorbeſcheiden präſidiren und bey ſeinen Pflichten und Gutachten ſtehen, nach Wichtigkeit der Sachen, einen oder mehr von den Assessorn zu ſich zu ziehen, und mit denſelbigen in den fürfallenden Sachen zu consuliren und zu ſchlieſſen.

So ſoll er auch die Acta in allen Definitiven und ſchweren Beyurtheilen ad referendum und wo nöthig correferendum austheilen, dergeſtalt daß er ſolche Acta zuforderſt durch den Protonotarium, welcher des Registratoris Amt zugleich mit verwaltet, ordentlich und vollenkömmlich, nach Beſage des darüber gehaltenen Protocolli beyſammen legen, compliren und quotiren laſſe, und alsdann dieſelbige dem referenti zuſtellen, darüber ſeine Relation zu begreifen, und neben derſelbeigen ihme die Acta Einhalts ermeldtes Protocolli wiederum einzuantworten. Und wann ſolches geſchehen und die Correlation nöthig erachtet, dem Correferenti ermeldte Acta ebenermaſſen einhändigen, und deſſen Bedenken oder Relation darüber auch vornehmen.

Der Land=Richter ſoll auch nach Gelegenheit der Sachen und Geſchicklichkeit der Assessoren oder Referenten ſolche Austheilung dermaſſen vornehmen und anſtellen, damit nicht allein Gleichheit, ſo viel immer müglich, und die Beſchaffenheit der Sachen erleidet, unter den Assessorn gehalten, und keiner für den andern, mit viele der Arbeit beladen, ſondern auch die Partheyen in ihren Sachen nicht verkürtzet, vernachtheilet, oder beſchwerlicher Weiſe zur Ungebühr aufgehalten werden mögen.

Und ſonderlich ſollen in ſolcher Austheilung, die Aelteſte oder ſonſt befreyte Sachen, als alimentorum, miserabilium personarum, pupillorum, spolii, captivorum, executionum und andere, da periculum in mora und viel daran gelegen, wie auch beſchwerter und betrübter Leute, es ſeyn End= oder Beyurtheil, vorgehen, vor andern nach aller Müglichkeit befördert, und zu referiren befohlen werden.

Und ſoll ſich der Land=Richter, ſo viel der Sachen Gelegenheit erleiden mag, in der Austheilung befleißigen, daß die Acta, definitive denjenigen zu referiren zugeſtellet werden, die zuvor interlocutorie darinn referiret haben.

Digitized by Google

Inmaſſen er auch daran ſeyn ſoll, daß die Sachen, darinnen und inſonderheit in puncto executionis submittiret, jederzeit dem vorigen Referenten, oder wo der nicht vorhanden, demjenigen, ſo der vorigen Relation beygewohnet, aber nicht einem andern, ſo meritorum causæ keine Wiſſenſchaft hat, zu expediren übergeben werden.

Gleichergeſtalt ſoll er ſich bemühen und befleißigen, damit die Acta, ſo connexitatem causæ haben, und eines Effects ſeyn, nach Müglichkeit alle Wege einem Referenten zugeſtellet werden.

So ſoll er auch, weme er die Acta ad referendum & correferendum einantwortet, in guter geheim halten, und zugleich den andern Assessorn und Gerichts-Verwandten, daß ſie davon keinmande das geringſte nicht offenbahren noch eliminiren, bey ihren geleiſteten Eyden ernſtlich einbinden, und um mehrer Richtigkeit willen, zwey Regiſter fertigen, und das eine für ſich behalten, und das andere dem Registratori zuſtellen, und darinn weme, zu welcher Zeit und in was Sachen die Acta ausgetheilet, fleißig vorzeichnen laſſen.

Wann die Bey- und End-Urtheil begriffen und ins Rein geſchrieben, ſo ſoll er dieſelbigen, ehe ſie publiciret, in Beyſeyn des Vice-Land-Richters, und der Referenten und Correferenten mit Fleiß verleſen laſſen, damit aller Irrthum im Abſchreiben verhütet werde.

So ſoll er auch das Gerichtsſiegel in Verwahrung haben und bey ſich behalten, und wann er abweſend, oder ſonſten aus Ehehaften behindert, daſſelbe dem Vice-Land-Richter, oder in deſſen Abweſen oder erheblicher Behinderung, dem nächſt folgenden Assessori anvertrauen, und derſelbige es ebenermaſſen in fleißiger Auffacht zu haben ſchuldig ſeyn.

Und ſoll der Landt- und Vice-Land-Richter inbeſondere fleißige Acht nehmen, daß in Unſerm Land- und Hofgerichte keine Mängel und Abusus einſchleichen, und da etzliche einreiſſen ſollten, dieſelbe alſobald abzuſchaffen, ſich angelegen ſeyn laſſen.

So ſollen ſie auch diejenige ſtrafen, welche durch Endurtheil erkannt werden, demſelbigen Fürſten, darunter der Strafwürdige und Vortheilter geſeſſen alsbald anmelden, und durch den Fiscal einliefern.

Alle andere Poen aber, groß und klein, keine ausbeſcheiden, auch dieſelbige, darinn die Perſonen, welche des Land-Gerichts Jurisdiction immediate allein unterworfen, oder ſo loco judicii delinquiren, einigermaſſen, entweder durch Endurtheil, oder ſonſten vertheilet werden, ſollen beym Gericht verbleiben, und in einem Kaſten, welchen wir zu dem Ende communi sumptu verfertigen laſſen, geleget, und darinn, wie auch die Sportulæ, ſo von den Partheyen zu entrichten, verwahret werden, und wegen ſolcher Strafen, wollen Wir Uns aller Disposition hiemit gänzlich begeben, jedoch ſollen der Land-Richter und Vice-Land-Richter Uns alle Quartal von allen und jeden eingenommenen, und in den Gerichts-Kaſten gebrachten Strafen und Sportulis eine richtige Verzeichniß und Rechnung, welche einer von den Secretarien zu halten ſchuldig ſeyn ſoll, zufertigen.

Wan der Vice-Land-Richter, einer von den Beyſitzern, oder andere Gerichts-Verwandte und Dienere unfleißig, zänkiſch, singular, oder mit dergleichen heilſamen Juſtizien hochſchädlichen Untugenden und Feilen ſich erzeigen würden, ſo ſoll ihn der Land-Richter anfänglich deſſen erinnern, und zu beſſern Fleiß und richtiger Verhaltung ermahnen. Und wofern ſolches bey ihm nichts wirken ſollte, in Beyſeyn der andern Assessorn, ihn abermal ſcharf und hart erinnern, und zur Beſſerung weiſen, und da daſſelbe auch vergeblich, alsdann uns ſolches der Gebühr nach anmelden, damit Wir wieder denſelben auf vorhergehende geſammte Cognition procediren und verfahren mögen.

Und ſoll er in ſolchem Fall und ſonſten jederzeit, wann unter denen Gerichtsperſonen eine Stelle erlediget wird, ſich fleißig erkundigen, ob auch bey und hinter demſelben Acta und was zum Gerichte gehörig, nachgeblieben oder vorhanden ſeyn, und da das eine oder andere befunden würde, ſolches abfordern und an gebührende Oerter wieder einliefern laſſen.

Würde entweder der Land-Richter, Vice-Land-Richter, oder der andern Assessorn einer aus Ehehaft auf etzliche Tage Urlaub zu nehmen verurſachet, ſo ſoll der Land-Richter von dem Vice-Land-Richter und den Beyſitzern, und der Vice-Land-Richter und die andere Assessorn von den Land-Richter Urlaub zu nehmen, und innerhalb gewiſſer ihme oder ihnen deswegen angeſetzter Friſt, ſich unfehlbar wiederum einzuſtellen, oder da er oder ſie fürſetzlich und ohne genugſame Urſache auſſenbleiben würden, deshalben die Strafe, ſo ihme und ihnen angekündiget wird werden, zu erlegen und abzutragen ſchuldig ſeyn.

Und ſoll gleichwol auch in dieſem Fall die Urlaubnehmung dermaſſen geſchehen und zugelaſſen werden, daß auſſerhalb wahren Nothfällen, mehr als einer auf jederzeit nicht erlaubet, und alſo das Gerichte nicht geblöſſet, noch justitiæ administratio behindert werde.

Und wann der Land-Richter Urlaub erlanget, ſo ſoll immittelſt die vollnkommene Verwaltung dem Vice-Landrichter, oder in deſſen Abweſen dem nächſtfolgenden Assessorn aufgetragen werden.

Digitized by Google

Schließlich ſoll der Landrichter ſich in ſeinem ihme von Uns anbefohlenen hohen Amte in allem alſo halten und erzeigen, daß er Gottes Segen davor habe, Unſer Gnade conserviren und von den Beyſitzern und Gerichtsverwandten und ſonſten männiglichen in guten Reſpect gehalten werde, und alſo deſto beſſer, richtiger und nützlicher justitiam administriren möge.

Tit. IV.

Von des Vice=Land=Richters und andern Beyſitzern Amt.

Wann unſer Land=Richter abweſend, oder aus vorgefallener Behinderung dem Vice=Land=Richter die Direction committiret würde; So ſoll der Vice=Land=Richter an deſſen Statt das Directorium haben und halten, und daſſelbe, welches im vorhergehenden Titul von des Land=Richters Amt geſetzet und verordnet, auch ſeines Theils, wie dann auch der nächſte Assessor, wann ihm an Statt des Vice=Land=Richters die Direction anvertrauet wird, obſerviren und in Acht nehmen, inſonderheit ſoll der Vice=Land=Richter in wichtigen Sachen nach ſeinem Ermeſſen auf die von ihme geleiſtete Pflicht den nächſtfolgenden Assessorem mit zu Rathe ziehen, und nebenſt demſelben gebührlich in den gerichtlichen Sachen verfahren, und was Recht iſt, verordnen.

Der Vice=Land=Richter und andere Beyſitzere ſollen ſich auf des Land=Richters Anzeige, an Ort, Zeit und Stunde, ſo ihnen angemeldet und beſtimmet, ohne Weigerung und Verzögerung einſtellen.

So ſollen ſie ſich auch gleich dem Land=Richter, ohn einige Exception alles Advocirens und Consulirens in und auſſerhalb Unſern Fürſtenthumen aller Dinge enthalten, jedoch auſſerhalb den Sachen, ſo ihn ſelbſt, oder diejenigen, die ihnen mit gar naher Sieb= oder Schwiegerſchaft verwandt, antreffen, in denſelben iſt ihnen zu rathen und zu conſuliren unbenommen, aber in ſeinen und ſeiner Kinder eigenen Sachen zu advociren zugelaſſen.

Sie ſollen ſich auch aller Mercimonien und bürgerlicher Handthierung und Geſchäfte gänzlich euſſern, und danebenſt weder bey den Advocaten und Procuratorn noch auch jemand der andern Gerichtsverwandten, und vice versa dieſe bey jenen nicht zu Tiſche gehen noch bey denſelbigen ihre Wohnungen und verdächtige Converſation haben, demſelben allen auch obgeſetzter Unſer Land=Richter unterworfen ſeyn ſoll.

Es ſoll der Land=Richter, Vice=Land=Richter und andere Assessorn in keiner Sache, wie gering auch dieſelbige immer ſeyn kann und mag, allein auf ihr Gutbedünken, oder bey ihnen ſelbſt allein gefaſſete Billigkeit, oder eigen gemachten und nicht dem Rechten gemäß informirten Gewiſſen, ſondern nach des heiligen Römiſchen Reichs gemeinen Rechten, Abſchieden und Unſern Fürſtenthühmern und Landen, Ehrbaren Ordnungen, Statuten und redlichen vernünftigen Gewohnheiten, auch gemeinen und ſonderbaren Unſerer Vorfahren, und Unſern gegebenen Privilegien und Begnadungen, (ſo ihnen vorgebracht werden möchten,) vermög und nach Ausweiſung ihres Eydes referiren, correferiren, votiren und ſprechen, ſich davon weder durch Furcht, Bedrohung, Gewalt, Mandata, Geſchäfte oder andere Sachen, von weme, oder in was Namen das immer geſchehen möchte, daran verhindern und abhalten laſſen, ſondern männiglich was Würden oder Standes die ſeyn, ohne einige Affecten gleichmäßig Recht ſprechen.

Würde auch eine Sache fürfallen, darinn der Land=Richter, Vice=Land=Richter oder ein ander Assessor zuvor advociret oder consuliret hätte, oder daß er dem einen oder andern ſtreitenden Theil, mit naher Blutfreund= oder Schwiegerſchaft verwandt wäre, oder ſonſten jure möchte können recusiret werden; So ſoll derſelbige ſolches dem Land=Gerichte anmelden und der Sachen mit referiren und correferiren allerdings müßig gehen, und ob einer oder mehr ſolches unterlaſſen würde, mögen die Procuratores die Vorwandniß und andere beſtändige Urſachen recusationis, ermeldten Land=Gerichte zum füglichſten und in geheim anzeigen, welches alsdann gebührliches Einſehen thun ſoll.

Es ſollen auch der Vice=Land=Richter und Beyſitzer realia tractiren, und alles ihr Verrichten zu mehrer, beſſer, ſchleuniger und richtiger Administration der heilſamen Gerechtigkeit dirigiren und anwenden, und wann Vota colligiret werden, ſitzen bleiben, und keiner dem andern einreden, obloquiren oder turbiren, ſondern bis ihn die Ordnung erreicht, erwarten, und alsdann ein jeder ſeine Meynung, ohne einige weitläuftige Umſchweife unnothdürftige und überflüßige Disputation, unnöthig Critiſiren, Grübeln, Sticheln und dergleichen zur Uneinigkeit und Verbitterung gereichenden Händeln und Worten beſcheidentlich ausſagen und votiren und es dabey bewenden laſſen, ſein gegebenes Votum pertinaciter nicht defendiren, vielweniger ſollen ſie ſich mit ſchmähhaften oder hitzigen Worten, oder beſchwerlichen Anzügen angreifen und dadurch zu Zwietracht, Haß und Neid Urſach und Anlaß geben.

Der Vice=Landrichter und andere Assessorn ſammt und ſonders ſollen ihre Relationes und die da=

Digitized by Google

rauf von ihnen abgefaſſete Urtheilen, mit eigenen Händen unterſchreiben, und dem Land=Richter auf beſtimmte Zeit einhendigen, und von ſolchen Relationibus, Urtheilen, und Votis zuvor unter ſich nicht communiciren, auch davon und allen andern, wie es ſonſten Namen haben mag, das allergeringſte nicht eliminiren, noch jemand ichtswas offenbahren, beſondern bey ſich insgeheim behalten, bey Vermeidung ernſter Strafe, damit ſie auf den widrigen Fall unerläßig beleget werden ſollen.

Weil auch die Acta den Assessorn zu verleſen und zu erwegen, und darüber die Relationes in ihrer Behauſung abzufaſſen, anvertrauet werden müſſen, ſo ſollen ſie ſchuldig ſeyn, ſolche Acta zu verſchlieſſen, und wann ſie dieſelben leſen, niemand darüber kommen noch darin ſehen laſſen, auch folgends ebenmäßig an einen beſondern Ort verwahren, damit davon keiner einige Wiſſenſchaft erlangen möge.

So ſollen ſie ſich auch in terminis ihrer Beſtallung halten, und den Landrichter oder denjenigen, ſo deſſen Vices vorwaltet, in ſeinem Amte nicht turbiren, noch hindern, ſondern wann ſie etwa von ihm zu Rathe gezogen werden, alsdann ihr vernünftiges, rechtliches Bedenken mit guter Beſcheidenheit eröffnen, und es dabey bewenden laſſen.

Tit. V.

Von des Fiſcalis Amt.

Unſer beſtallter Advocatus und Procurator Fisci ſoll allwege in loco Judicii zur Stelle ſeyn, und daſelbſt ſeine Wohnung haben, und nicht allein auf die Strafen, ſo in Unſerm Land= und Hof=Gerichte erkannt werden, Acht haben, dieſelbigen fleiſſig einfürdern, und diejenige, welche durch End=Urtheil erkannt werden, in deſſelben Fürſtey, darunter der Strafwürdige und Vortheilter geſeſſen, Cammer und Fiscum einſchaffen, alle andere Poen aber, groß und klein, auch dieſelben, darinn diejenige Perſon, welche des Land=Gerichts Jurisdiction immediate allein unterworfen, oder ſo in loco Judicii delinquiren einigermaſſen, entweder durch Endurtheil, oder ſonſten vertheilet werden, in den Gerichtskaſten getreulich liefern und einbringen, ſondern auch insgemein emſiglich dahin trachten, daß alle Maleficia und Mißhandlungen, darin uns auch ohne einigen Ankläger, unſers Landesfürſtlichen Amts zu gebrauchen oblieget, zur gerichtlichen Cognition und Beſtrafung mögen gezogen werden.

Und ſoll er in ſolchen Fällen zu einem jeden Actu, von Uns keinen beſondern Befehl gewarten, ſondern die dazu gehörige nothwendige Inquisitiones und andere Proceß, auf vorhergehende, genugſame indicia, und erlangten glaubhaften Bericht, vornehmen und fortſetzen.

Wir gebieten und befehlen auch hiemit ganz ernſtlich Unſern Amtleuten, Küchmeiſtern, Richtern, Bürgermeiſtern und Räthen in Unſern Städten, wann ſie von begangenen delictis oder ſtrafbaren Uebertretungen, darüber pro qualitate personæ & facti, die Cognition Unſerm Land= und Hofgerichte gehörig, etwas erfahren, daß ſie ſolches bey ihren Eidespflichten, ohne Anſehen der Perſonen unſerm Fiſcal, nebſt einer darüber von ihnen aufgenommenen genugſamen Kundſchaft vormelden, wie dann auch ſonſt einem jeden, Uns oder Unſerm Fiſcal zu denunciiren, freyſtehet, und ſoll niemand, wes Standes auch derſelbe ſey, wegen ſolcher Denunciation ſich einigen Vorweiſes zu befahren haben, da wir auch jemanden, die durch Endurtheil, wie oben gedacht, erkannte und auferlegte Strafen, auf ſein unterthänigſtes Bitten oder geſchehene intercessiones, ganz oder zum Theil nachgeben würden, ſoll in Unſerm Gefallen ſtehen, die vom Fiſcal aufgewandte Unkoſten, entweder von dem vertheilten abzufördern, oder aus Unſerer Kammer zu erſtatten.

Damit auch Unſer Advocatus und Procurator Fisci, um ſo viel mehr geſichert, und ohne Gefahr ſein Amt verrichten möge; wollen wir ihn nicht allein hiermit in Unſerm frey ſicher Geleit genommen haben, beſonders auch darüber eine gewiſſe Urkunde unter Unſerer Hand und Siegel ertheilen, und die ſo ſich mit Worten oder Werken, Bedrauung und Thathandlung an ihnen vergreifen, oder zu vergreifen vernehmen laſſen würden, mit ernſter Animadverſation anzuſehen wiſſen.

Tit. VI.

Von Advocaten und Procuratorn oder Anwalten.

Wir wollen und verordnen hiermit, daß diejenige, ſo hinführo die Advocatur an Unſerm Landgericht gebrauchen, wollen ſich innerhalb drey Monaten, nach Publication dieſes, bey Unſerm Hofgerichte angeben, und um Approbation ihrer Perſon Anſuchung thun ſollen; wie dann auch Unſer Landrichter und Aſſeſſoren, wann ihnen der Perſonen Geſchicklichkeit zuvor bekannt, oder ſie ſonſten dero Qualification befinden, den her-

Digitized by Google

nach geſetzten Advocateneid von ihnen aufnehmen, und ſie in die Anzahl der Advocaten, wozu ein ſonderlich Buch zu halten, durch den Protonotarium verzeichnen laſſen ſollen.

Ebenermaſſen wollen wirs auch mit den neuen Advocaten, ſo nach dieſer Zeit angenommen werden, gehalten haben.

Würde nun jemand obgeſetzter geſtalt nicht approbiret, ſich des Advocirens in Unſerm Landgerichte anmaſſen, deſſen Schriften und Producta ſollen nicht angenommen, ſondern verworfen, und darüber der anmaßliche Advocat mit ernſter Strafe belegt werden. Es iſt aber gleichwol hiemit fremden ausländiſchen Partheien, in ihren rechthängigen Sachen, zu Verfertigung gerichtlicher Handlungen ihres Orts geſeſſene, und Unſerm Gerichte nicht verwandte Advocaten zu gebrauchen, wie auch in denen Fällen, da die eine oder andere Parthey in Unſern Fürſtenthümern, keinen Advocaten der Sachen Beſchaffenheit nach, mächtig ſeyn könnte, einen fremden Advocaten zu beſtellen unbenommen, jedoch ſollen ihre Schriften durch einen unſers Land- und Hofgerichts Procuratoren unterſchrieben und produciret werden, dieſe fremden Advocaten, auch Unſerer Hofgerichtsordnung ſich ſonſten in allem gemäß erzeigen.

Damit auch die Partheien in ihren Sachen deſto beſſer befördert, und ihre Rechtfertigung ſchleuniger fortgeſetzet und erörtert werden mögen, wollen Wir die Advocaten insgeſamt ernſtlich verwarnet haben, daß keiner mehr Sachen, als er warten und wohl expediren kann, annehmen, und ſich dermaſſen nicht belade, oder überhäufe, daß die Partheien dadurch verſäumet oder aufgehalten werden.

Neben dieſem wollen Wir, daß die Advocaten keine Sachen zu bedienen annehmen, ſie haben dann zuvörderſt, wie es um dieſelbige mit allen Umſtänden bewand, fleißig nachgefragt, und ſo viel Nachrichtung erlanget, daß der Client, ſo ihr Patrocinium begehret, vermuthlich eine gute Sache habe.

Würden ſie aber bey ſolcher Erkundigung befinden, daß die Sache unrichtig, und der Client damit im Stande Rechtens nicht könnte fortkommen; ſo ſollen ſie denſelbigen vom Proceß ab- und zu gänzlichem Vergleich oder Leiſtung deſſen, dazu er verbunden, treulich anmahnen, ihme nicht allein vergebliche Anwendung gerichtlicher Unkoſten, ſondern auch Gefahr des Meineides, Verletzung ſeines Gewiſſens, und Erweckung über ſich göttlichen Zorns zu Gemüte führen, und durch Verſprechung ſtattlichen Salarii oder Verehrungen, ſolchen kundlich böſen Sachen eine Farbe anzuſtreichen, und dieſelbige damit zu proteliren und aufzuhalten, ſich nicht verleiten laſſen.

Es ſollen die Advocaten auf Vorbeſcheiden, gütlichen Handlungen, Commissionibus und ſonſten, ihrer Clienten Nothdurft ſelbſt reden und anbringen, und dazu nicht einen andern ſonderbaren Procuratoren halten. In gerichtlichen Producten und Satzſchriften, der vielen unnöthigen Rechtsallegaten und opinionum Doctorum, darauf auch bey Taxation des Salarii oder Gerichtskoſten nicht ſoll geſehen werden, ſich gänzlich enthalten, die Producta, Supplicationes und andere Schriften, ſo ſie in ihrer Partheien Sachen gefertigt, mit Benennung ihres ganzen Namens, ohne einige Condition mit dieſen formalibus: N. N. Advocatus relegi, &c. ſubſcribiren, darin der Sachen wahre Nothdurft mit Glimpf und Beſcheidenheit ſetzen, alles Calumniirens, Schmähens, Schimpfirens und hitzigen Anſtechens, auch zur Sachen undienlicher Privathändel, ſowol wider Unſer Hofgericht und deſſen Aſſeſſoren, als das Gegenpart und deſſen Advocaten und Anwalde ſich allerdings äuſſern, und da hierwider gehandelt wird, ſoll nicht allein ſolche Schrift, als ſchmähhaft, verworfen, ſondern auch der Advocat derenthalben mit Strafe nach Ermeſſen aus ſeinem eigenen Beutel zu bezahlen, oder nach Beſchaffenheit des excessus mit Remotion und Niederlegung der Advocatur angeſehen werden.

So ſollen ſie auch ihre Satzſchriften rein und leſerlich geſchrieben, auch zuſammen geheftet, übergeben, und nichts produciren, es ſey dann fleißig von ihnen ſelbſt, wie gedacht, collationirt, und nachgeleſen.

Wir wollen hinführo keine gerichtliche Producte annehmen, ſo rechtliche Nothdurft oder ſonſten mit general und unrichtiger Titulatur inſcribiret, ſondern es ſollen dieſelbige mit terminis juridicis ſpecificiret werden, als libellus articulatus, vel summarius, exceptiones dilatoriæ vel peremtoriæ, litis contestatio, responsiones singulares, articuli defensionales, additionales, responsiones, replicæ, conclusio, &c.

So ſollen auch in der Inſcription deutlich exprimiret werden, wer Kläger oder Beklagter ſey, auch in Fällen, da es nöthig, der dritte als Intervenient mit benennet, auch zugleich nicht allein der Hauptpunct, ſondern auch, da über einen Beipunct geſtritten, derſelbige mit ſpecificiret werden, als in puncto iniuriarum, debiti, turbationis & in specie cautionis, juramenti calumniæ, oder wie ſonſten die Puncte, darin ſuppliciret, oder im Gerichte gehandelt wird, heiſſen; wie dann auch die alte Titulatur nicht ſoll mutiret, ſondern behalten, und mit Benennung der veränderten Perſonen Namen gebraucht werden.

Weil auch neben den Advocaten gewiſſen Procuratoren und Anwalde ſeyn müſſen, welche in den gerichtlichen Audientien die Nothdurft vortragen, produciren und verhandeln:

Digitized by Google

So wollen wir dazu bekannte Leute, ſo ehrlichen Wandels und guten Leumuths der Rechten gewürdiget, und derſelben erfahren ſeyn, annehmen, und ſollen ſie mit Eidespflichten dem Gerichte ſich ebenermaſſen verwandt machen.

Die Procuratoren ſo ſich der Advocatur zugleich mit gebrauchen, ſollen zu Haltung alles deſſen, was droben von den Advocaten geſetzet iſt, verbunden ſeyn, ſonſten auch bey den gerichtlichen Audienzien in ihren Receſſen und mündlichen Vortrage ſich verſtändlichen Redens und der Kürze gebrauchen, die contenta supplicationum oder citationum ohne Weitläuftigkeit wiederholen, auch Glimpfs und Beſcheidenheit ſich befleißigen, das Gerichte der Gebühr reſpectiren, alles Calumniirens, Schmähens, Schimpfirens und hitziger Anzüge gegen ihre Widertheile und deſſen Anwald, bey Strafe nach Ermeßigung oder Entſetzung der Procuratur ſich äuſſern, im mündlichen Receßiren mit Benennung der Partheien, Titulatur der Sachen und Producten, ſich deme, ſo droben diſponiret, durchaus gemäß erzeigen, auch neben den Advocaten alles ſo gerichtlich produciret wird, unterſchreiben, oder ſo ſie zugleich Advocaten oder Procuratoren, ſolches in der Subſcription mit andeuten, und dabey der Wahrheit zuwider nichts begehen, und ſonſten die supplicationes und producta leſerlich und correct übergeben, und wollen Wir keine conditionirte Subſcription zulaſſen, ſondern dieſelbige ſoll von ihnen pure und mit vollkommenen Namen geſchehen, mit dieſen formalibus: N. N. Procurator relegi, &c.

Es ſollen die Advocaten oder Anwalde hinführo alle gerichtliche Producte und Satzſchriften, gedoppelt obgeſetztermaſſen ſubſcribiret, bey Strafe eines Goldgülden übergeben, davon eine Copey im Gericht gelaſſen, die andern dem Gegenanwalde, alsbald bey der Production zugeſtellet werden, und ſollen die Procuratoren eben, wie die Advocaten bey Vermeidung Unſerer Strafe darauf ſehen, daß die Schriften, ſo ſie übergeben, gleichlautend ſeyn und wörtlich übereinſtimmen.

So ſollen auch die Procuratoren ihre Satzſchriften, wann dieſelbe von ihnen produciret, nicht aus einem unrichtigen Zettel ableſen, und darnach ein Convolut, darinnen, was abgeleſen, entweder gar nicht, oder doch anders und geändert befindlich iſt, übergeben; ſondern jede Satzſchrift realiter und abſonderlich, und alſo eine nach der andern produciren, damit dem Gegenanwald alſobald, davon eine Copey könne zugeſtellet werden.

Wir befehlen auch hiermit ernſtlich, daß die Advocaten und Procuratorn ihre Protocolla in denen Sachen, darin ſie advocando oder procurando dienen, hinfort in beſſerer Richtigkeit halten ſollen.

Damit auch die Advocaten und Procuratoren ſich mit Sachen nicht überladen, und mehr, als ſie ausrichten können, annehmen:

So verordnen wir hiemit, daß ſie alle halbe Jahr Unſerm Landgericht eine Deſignation aller und jeder derſelben Sachen, darin ſie advocando und procurando zugleich oder beſonders dienen, übergeben, und bey ihren Pflichten, dabey die Wahrheit nicht verhalten ſollen.

Wir ermahnen auch hiermit, gnädiger Wohlmeinung, Unſere Unterthanen, daß ſie in ihren rechtshängigen Sachen, deren an Unſerm Land- und Hofgericht approbirter Advocaten und Procuratoren Rath gebrauchen, und durch andere, ſo der Sachen nicht recht kundig, noch den Proceß und Jura, verſtehen, ihre Nothdurft nicht ſtellen laſſen.

Tit. VII.

Von dem Protonotario, welcher zugleich des Registratoris Amt mit verwaltet.

Unſer Protonotarius, welchem Wir des Registratoris Amt zugleich aufgetragen, ſoll ſich mit ſonderbaren Fleiß angelegen ſeyn laſſen, und gute Obacht haben, daß er von den supplicationibus productis, decretis, mandatis, und was deſſen mehr iſt, nichts unregiſtriret liegen laſſe, ſondern ein jedes nach der Ordnung, wie es eingekommen, regiſtrire.

Und weil oftmals einerley Partheien unterſchiedliche Sachen haben, nicht ſchlechterdings auf die bloſſe Namen ſehen, ſondern was Sachen, oder welchen Punct die Supplication oder producirte Schrift betreffe, zugleich anmerken, damit alſo ein jedes zu den rechten Acten, dahin es gehörig, richtig gebracht, und im Regiſtriren kein Irthum begangen werden möge.

Da auch verſiegelte oder andere Originalia produciret, und aus erheblichen Urſachen im Gerichte gelaſſen, ſo ſoll er dieſelbige nicht zu den Acten binden oder ſtecken, ſondern in das dazu geordnete Gewölbe, dergeſtalt, daß ſie unſchadhaft bleiben, verwahren, auch der Partheien oder Procuratoren, auf ihr Begehren, darüber eine Recognition zu geben ſich nicht verweigern.

Wann ihme auch durch unſern Landrichter oder denſelbigen, ſo deſſen vices verwaltet, Acten aufzuſuchen

Digitized by Google

befohlen, ſoll er ſich dazu willig und unverdroſſen erzeigen, auch über das Actengewölbe und alle darin vorhandene Proceſſe, eine richtige Regiſtratur nach Ordnung des Alphabets halten, die Acten in guter Ordnung in die alphabetirten Capſeln legen, und ſolche Regiſtratur unſerm Landrichter auf ſein Begehren vorzeigen.

Es ſoll auch unſer Protonotarius, die Advocaten, Procuratoren, Partheien oder deren Sollicitatoren in das Gewölbe, und über die Acten zu gehen nicht geſtatten.

Wann von eingebrachten Acten, Zeugniſſen, Relationen und andern Producten Abſchrift gebeten und decretirt, ſoll er dieſelbige unaufhältlich und nicht durch fremde, ſondern Unſer Landgerichts-Verwandte die Copeyen ausfertigen laſſen, auch wann die in eiligen, oder häufigen Sachen nicht alles verrichten können, unſers Landrichters und der Aſſeſſoren Diener, ſo dazu qualificiret, und auf ſolchem Fall, von Unſerm Landrichter inſonderheit Eidgelübde ſollen genommen werden, mit gebrauchen, auch in Acht haben, daß die Copeyen, reinlich, leſerlich und correct geſchrieben, und keine Copeyen, ehe dann ſie collationiret und nachgeleſen, ausgegeben werden mögen, wie er dann unter jede Copey dieſe Worte: Iſt collationiret, mit eigener Hand verzeichnen ſoll.

Wann auch in der Sachen ad interloquendum, oder ad definitivam beſchloſſen, ſoll unſer Protonotarius die Acten revidiren, compliren und quotiren, die Satzſchriften und andere Producte, nach der Ordnung wie ſie eingekommen, legen, da etwas zu denſelbigen Proceß nicht gehörig, dabey gefunden, ſolches davon nehmen und abthun, und dann zu Ende, daß er die Acten compliret habe, mit ſeiner Hand verzeichnen, auch ehe ſolches geſchehen, dieſelbige ad referendum nicht ausgeben, auch alles ſo obſtehet und ſeines Amts iſt, durch ſich ſelbſt verrichten, und dazu keinen Subſtituten gebrauchen.

Bey Verſchickung der Acten, wann dieſelbe aus hochwichtigen Urſachen, nach Einhalt Unſer in folgenden 33ſten Artickel des andern Theils geſchehenen Verordnung, unterweilen und ſonderlich auf eines oder beyder Theile anhalten, anzuordnen, für nöthig erachtet wird; ſoll Unſer Protonotarius auch gute Richtigkeit halten, und wenn von dem petente, welcher die Unkoſten zu tragen ſchuldig, das Urtheilgeld und Botenlohn erlegt, auf Befehl des Landrichters die Verſchickung alsbald ins Werk ſetzen, und über die verſchickte Acten ein richtiges Verzeichniß halten, und wann unterſchiedliche Proceſſe zugleich an einen Ort abgeſchicket werden, nicht von einer jeden Parthey, das ganze Botenlohn fördern, ſondern daſſelbige proportionabiliter eintheilen, auch jedesmal an die Juriſtenfacultät, dahin die Verſchickung gerichtet, ſchreiben, daß ſie bey Zurückfertigung der Acten, was ſie pro studio empfangen, und wie lange der Bote aufgewartet, vermelden wollen; damit ſolches bey Eröfnung der Urtheile, den Partheien, ſo es begehren, könne vorgezeiget werden.

Wann er auch verreiſen müſte, welches dann ohne Erlaubniß Unſers Landrichters nicht ſoll geſchehen; ſoll er den Schlüſſel zum Actengewölbe Unſerm Landrichter überantworten, auch über die ihm erlaubte Zeit bey ernſter Strafe nicht abſeyn.

Tit. VIII.

Von dem andern Protonotario und Secretarien.

Wir wollen in Unſerm Land- und Hofgericht noch einen Protonotarium und zween Secretarien, ſo eines redlichen Herkommens und Wandels, wol geübet, und zu ſolchem Amt qualificiret ſeyn, ziemlicher maſſen der lateiniſchen Sprache kundig, und initia juris ſtudieret haben mögen, beſtellen und annehmen.

Es ſollen obgedachter Protonotarius und Secretarien zu ſolchem ihrem Amt genugſam qualificirt ſeyn, und in dem Gerichte, an den ihnen beſtimmten Tagen und Stunden, Vor- und Nachmittags unausbleiblich ſich einſtellen, und daran auſſer Gottes Gewalt, nichts verhindern laſſen, alle dasjenige was ihnen von dem Landrichter, oder in deſſen Abweſenheit, Vice-Landrichter befohlen und auferlegt wird, oder ſonſten ihre Eide und Pflicht erfordern, getreulich und mit beſonderm Fleiſſe, ohne einigen ungebührlichen Aufſchub verrichten, was decretiret und verabſchiedet, und ihnen vom Landrichter oder Vice-Landrichter zugeſtellet wird, ſolches unverlengt und förmlich extendiren, extra decreta nichts immiſciren, die Extensiones und was dazu gehörig, fleißig nachleſen und erwegen, und alsbald den Copiiſten und andern dazu inſonderheit verordneten und beeidigten, und ſonſten niemand anders, nebſt demſelben ſo abgeſchrieben, und copeylich mitgetheilet werden ſoll, zu mundiren überreichen, die Partheien dadurch nicht aufhalten, und zu dem Ende und mehrerer Beförderung, die Arbeit unter ſich gleichmäßig austheilen, alle Decrete, Urtheile, Beſcheide und Extensiones, oder was ſonſten in Consiliis, und in gerichtlichen Sachen vorfällt, oder ihnen ingeheim anvertrauet wird, oder auch ſie von ſich ſelbſt erfahren, hören und vermerken, den Partheien, oder ſonſt niemand, er ſey auch wer er wolle, aus keinerley Urſachen und Behelf offenbaren, weniger leſen, ſehen oder hören laſſen, keine Copey und Schriften ohne Conſens und Befehl des Land- und Vice-Landrichters, oder Erlaubniß und

Digitized by Google

Erkenntniß des Gerichts mittheilen, die Partheien oder derſelben Anwalde nicht informiren, oder ihnen rathen, dieſelbe über den gebührlichen Taxt nicht beſchweren, oder einige Gift oder Gabe nehmen, oder ihnen zum Nutzen nehmen laſſen.

Und ſoll inſonderheit der Protonotarius, ſich zum Protocolliren mit gebrauchen laſſen, wenn es nöthig dem primario Protonotario darin zu Hülfe kommen, und ſonſten derſelbe und die Secretarien, dasjenige getreulich und unverdroſſen verrichten, was in ihrem Eide enthalten, und ſonſten einem redlichen und getreuen Protonotario und Secretarien obliegет und gebühret.

Tit IX.

Von den Copiiſten.

Unſere vier Copiiſten ſollen zu ihrem Amt gleichfalls qualificirt ſeyn, und auf die ihnen präfigirte Tage, Zeit, Ort und Stunde, unausbleiblich aufwarten, ſich daran, auſſer Gottes Gewalt nichts verhindern laſſen, oder ohne Erlaubniß des Land- oder in deſſen Abweſenheit, Vice-Landrichters, oder deſſen, ſo ſonſten die Stelle des Land- oder Vice-Landrichters vertritt, abſentiren, alles dasjenige, was ihnen vom Gerichte und den dazu verordneten Perſonen anbefohlen, oder zum abcopiiren zugeſtellet wird, unverzüglich und getreues Fleiſſes zu Werke richten, die Partheien dadurch nicht aufhalten, und zu mehrerer Verhütung deſſen, die Arbeit unter ſich gleichmäßig theilen, und wenn es nöthig der Hofgerichts Räthe, wie oben gemeldet, Diener, auf unſers Landrichters Befehl zu Hülfe nehmen, alles fleißig, leſerlich, correct und reinlich abſchreiben, conferiren, wann es nöthig corrigiren, auch alle und jede Copeyen, daß dieſelbe conferiret, mit eigener Hand unterzeichnen, dazu keine Subſtituten, oder andere fremde Schreiber gebrauchen, die Partheien mit dem Schreibgebühr, wider den verordneten Taxt nicht beſchweren, ſich an demſelben, was ihnen vermachet, begnügen laſſen, keine Gift oder Gaben, unter was Schein oder Prätext, ſolches immer geſchehen kann oder mag, nehmen, oder ihnen zum Nutzen von andern nehmen laſſen, die Heimlichkeit des Gerichts, ſo ſie für ſich ſelbſt, oder von andern hören und vernehmen, wie auch die Urtheile, Decrete und Beſcheide, eingebrachte Kundſchaften und Documente, Protocolle, Gerichtshandlungen und andere Schriften, niemand, er ſey auch wer er wolle, eröfnen, leſen, ſehen, hören, oder leſen laſſen, vielweniger davon einige Abſchrift ohne Conſens und Erlaubniß des Gerichts, oder gerichtlicher Erkenntniß, geben und mittheilen, einer Parthey wider die andere nicht rathen, oder dieſelbe informiren und verwarnen, alles Sollicitirens, üppigen leichtfertigen Lebens und Wandels, Spielen und Dobbelens, übermäßigen Saufens, ſonderlich in der Gerichtsſtelle, und bey ihrer Arbeit ſich gänzlich äuſſern und enthalten, alle daſſelbe, was verfertiget und ins Reine geſchrieben, täglich des Morgens gegen zehn, auf den Nachmittag gegen fünf Uhr dem Landrichter, oder demſelben, welcher in deſſen Abweſenheit ſeine Vices verwaltet, durch den Botenmeiſter ad sigillandum zu bringen laſſen, damit derſelbige ſolches denjenigen, ſo darum anhalten, austheile und überreiche; ſo ſollen ſie auch alle und jede Supplicationes und andere Schriften und Acten, welche ihnen zukommen, in guter Verwahrung und Ordnung halten, und dieſelbe wöchentlich und alle Sonnabend auf den Nachmittag, dem Protonotario und Registratori getreulich und vollkommen überantworten, auf daß er dieſelbe an ihren Ort regiſtriren und bringen könne und möge.

Tit. X.

Vom Botenmeiſter und Boten.

Wir laſſen wol geſchehen, daß die insinuationes citationum, mandatorum, und andere Gerichtsbriefe, ein jeder durch ſeine eigene Boten verrichten, und davon einem immatriculirten Notario Relation thun laſſen möge.

Es wird aber ein jeder hiermit verwarnet, zu ſolcher Verrichtung beſcheidene Boten zu gebrauchen, welche Zeit und Ort gethaner Inſinuation, auch wem dieſelbe geſchehen, was darauf geantwortet, und ſonſten dabey vorgelaufen, recht behalten, und zu Faſſung beſtändiger Relation dem Notario deutlich berichten könne.

Und ſoll ſolcher Relation, ſobald die Gerichtsbriefe inſinuiret worden, und der Bote noch alles in friſchem Gedächtniß hat, dem Notario geſchehen, und ſo viel die Inſinuation betrift, derſelbigen vollkommener Glaube gegeben werden.

Wolte aber jemand mehrerer Sicherheit halben, die Inſinuation durch unſern geſchwornen Boten, oder auch durch Notarien und Zeugen verrichten laſſen, ſtehet ſolches einem jeden frey, und ſoll in demſelben Fall des Notarii Relation, wann die von den Zeugen beglaubiget, nicht allein quo ad insinuationem, ſondern

2*

Digitized by Google

auch was ſonſten dabey vorgelaufen, für genugſamen Beweiß geachtet werden, inmaſſen auch die Partheien denen, ſo an dem Orte, da Unſer Hofgericht gehalten wird, zur Stätte durch Unſern geſchwornen Botenmeiſter, oder Canzleydiener, ſchrift- oder mündliche Citationes und andere Gerichtsbriefe, gegen Erlegung der Gebühr, ankündigen, und ſolches ad notam nehmen laſſen, und wird deſſen relationibus auch völliger Glaube billig beygemeſſen.

Wir wollen ferner hiemit die Partheien und Advocaten, ſo auſſerhalb des Orts, da Wir Unſer Land- und Hofgerichte halten laſſen, ſeßhaft ſeyn, ernſtlich erinnert haben, die Abfertigung der Boten jederzeit dergeſtalt anzuſtellen, daß dieſelbigen ein oder zwey Tage vor dem Rechtstage zur Stelle kommen, und den Procuratoren die Nothdurft zubringen mögen, und da hiernächſt disfalls einige Verſäumniß oder Nachläßigkeit befunden, ſoll wider den Säumigen mit Strafe verfahren werden.

Sonſten ſoll Unſer Botenmeiſter in Unſerm Landgerichte fleißig aufwarten, in der Rathſtube dem Landrichter ſtets zur Hand ſeyn, und die Boten auf ihr Anhalten unweigerlich hören, und ihre supplicationes, oder was ſie ſonſten zu übergeben haben, annehmen, einſchreiben, und dem Landrichter zuſtellen, da ſie um Beſcheid fordern, bey dem Landrichter, obs verabſcheidet, bey den Secretarien aber, obs geſchrieben ſey, nachfragen, auch da die Partheien von den Secretarien oder Copiiſten aufgehalten würden, es dem Landrichter, damit derſelbige einen jeden zur Gebühr anmahnen könne, vermelden.

Damit auch mit der Gerichts- und Schreibgebühr, niemand wider die gebührliche Taxe beſchweret werde, ſollen hinfort nicht der Secretarien Jungen, ſondern die Botenmeiſter, was geſchrieben, von den Secretarien abfordern, dem Landrichter zur Verſiegelung bringen, was verſiegelt iſt den Partheien hinaus geben, die Gebühr davor, vermöge der Taxe einnehmen, das Geld an gebührende Oerter bringen und berechnen, und damit ſeinen geſchwornen Eidespflichten nach, aufrichtig umgehen.

Tit. XI.

Von Notarien.

Wir ordnen hiermit, daß alle Notarien, ſo in Unſern Landen und an Unſerm Hofgerichte das Notariatamt brauchen wollen, innerhalb drey Monaten, nach Publication dieſes, für Unſerm Hofgerichte erſcheinen, documenta creationis et immatriculationis, auch zugleich von der Obrigkeit, darunter ſie wohnen und geſeſſen, Schein und Zeugniß ihres ehrlichen Wandels und Verhaltens, auch, da ſie zuvor nicht bekannt, protocolla etlicher durch ſie verrichteter actuum fürbringen.

Darauf nach befundener Qualification und Geſchicklichkeit die Approbation erfolgen, und wann ſie unſerm Hofgerichte mit Eidespflichten ſich verwandt gemacht, ihre Namen in die matriculam der approbirten Notarien geſetzet, und ihre instrumenta, documenta und andere expeditiones angenommen, aber, was von andern Notarien gefertiget und übergeben wird, alsbald verworfen werden ſoll.

Ermeldete Unſere immatriculirte Notarien, ſollen in ihrem Amte der Reichs-Conſtitution vom Kayſer Maximiliano dem Erſten, Anno 1512 promulgiret, nachleben, im Collationiren und Vidimiren, auch ſonſten, wann ſie Inſtrumenta, Zeugniſſe und anders, durch ehehafte Verhinderung, nicht ſelbſt ins reine bringen, ſondern durch andere mundiren laſſen, mehrern Fleiß, als bishero bey etlichen geſpüret, anwenden, alles ehe dann ſie es mit ihrer Subſcription authenticiren ſelbſt nachleſen, und, bey Vermeidung Unſerer Strafe Acht haben, daß die auſcultirte Copeyen, mit den Originalien durchaus conform und einſtimmig ſeyn, und alles rein und leſerlich geſchrieben und eingegeben werden möge, in documentis insinuationum, instrumentis appellationum, und dergleichen Urkunden ſollen ſie mehrerer Richtigkeit halben, nicht allein des einen oder andern heiligen Namen, ſondern die Zeit, wann der actus geſchehen, mit Benennung des Tages im Monat klärlich ſpecificiren, bey Abhörung der Zeugen alles fleißig und treulich notiren und unterzeichnen, ihre Auſſage nicht ſchlecht, per affirmat oder negat, oder relative auf dasjenige, ſo der Zeuge bey einem andern Artickel oder Frageſtücke geantwortet, ſondern ipsa formalia, und mit denen Worten und Umſtänden, wie es der Zeuge ausgeredet, anſchreiben und aufſchreiben, der Zeugen gegebene Kundſchaften in verſchwiegener Geheim halten, davon ſo wenig den Partheyen, als jemand anders, das geringſte nicht offenbaren oder ausſchwatzen, vielweniger die Protocolla für Publicirung der Zeugniſſe, jemand zeigen und leſen laſſen, bey Strafe der Anrüchtigkeit und Entſetzung ihres Notariatamts.

Sie ſollen auch ihre Protocolle in guter Verwahrung halten, und dieſelbige nicht von Handen kommen laſſen. Und wofern ein Notarius verſtirbt, ſoll alsdenn des Orts Obrigkeit, darunter er geſeſſen die Protocolla und andere Schriften, Acten und Urkunden von des verſtorbenen Erben gegen ſchriftliche Recognition

Digitized by Google

mittelſt richtiger Verzeichniß erheben, verſiegeln und auf dem Rathhauſe in ſichere Verwahrung hinterlegen, damit diejenigen ſo intereſſiren, dazu einen Recurs haben und daher keinen Nachtheil empfinden mögen.

Es ſollen aber ſolche Protocolla und Schriften oder deren Abſchrift den Partheien, welchen der Verſtorbene aufwärtig geweſen, ehe dann ſie ſich mit ſeinen Erben der Aufwartung und Schreibgebühr halben haben gebührlich abgefunden, nicht gefolget werden.

Tit. XII.

Von dem Gerichts-Diener.

Der Gerichtsdiener, ſoll zu rechter und gewöhnlicher Zeit, jedesmal in und vor der Gerichtsſtube aufwarten, und was ihm zu jederzeit geheiſſen wird, demſelben mit Fleiß nachkommen. Und wann er beſcheiden worden etwas zu verrichten, ſolches in Beyſeyn anderer nicht vermelden, ſondern abſonderlich in geheim berichten und hinterbringen.

Tit XIII.

Von den Armen Partheien.

Es ſollen in Unſerm Hofgerichte die Sachen der armen Partheien, ſo ihre Armuth angegeben und beſcheinigt, einem Unſerer verordneten Advocaten und Procuratoren nach ihrer Ordnung anbefohlen werden, darein zu rathen, reden und mit Treue zu verhandeln, und ſoll der Advocat und Procurator, bey Entſetzung ſeines Amts, ſolches zu thun ſchuldig ſeyn.

Gleichergeſtalt, ſollen Unſere Gerichts Verwandte verpflichtet ſeyn, den Armen nothdürftige Briefe umſonſt und ohne Belohnung zu geben und folgen zu laſſen.

Das Botenlohn ſoll der Arme ſelbſt ausrichten, und da ers nicht vermöchte, ſolches aus Unſer Gerichtslade erlegt werden, aber zuförderſt Unſerm Landgericht Kundſchaft einbringen, oder einen öffentlichen Eid, wie derſelbe in dieſer Unſrer Ordnung enthalten, in der Perſon ablegen und ſchwören.

Wo aber eine arme Parthey jemanden muthwilliger Weiſe, dem er die Gerichtskoſten nicht erlegen könnte, in Recht ziehen würde; ſo ſoll er mit Gefängniß oder anderer gebührlichen Strafe belegt werden.

Tit. XIV.

Von Freiheiten und Immunitäten der Gerichtsperſonen.

Alle und jede obſpecificirte Gerichtsperſonen, als Land- und Vice-Landrichter, Assessores, Fiscalis, verordnete Procuratores, Protonotarii, Secretarii, Registrator und Botenmeiſter, ſollen neben ihrer ganzen Familie und Geſinde, die Copiiſten aber und andere Gerichtsdiener auf ihre Perſon allein, in civilibus und criminalibus, ohne einige Exception unter Unſers Hofgerichts Jurisdiction, und von allen andern Botmäßigkeiten und Gerichtszwang, excepta appellatione in passibus permissis ad Cameram Imperialem, gänzlich und allerdings exempt und befreiet ſeyn und bleiben.

Die Advocaten aber werden hierunter nicht begriffen, ohne allein wann ſie ratione muneris oder officii vor Unſerm Hofgerichte zu belangen, zur Rede zu ſetzen und zu ſtrafen ſeyn.

So ſollen auch jetzt benannte alle und jede Unſerm Land- und Hofgericht verwandte Perſonen (jedoch wie gedacht, auſſer der Advocaten) ohne einigen Unterſcheid und Exception von deſſelbigen Orts allen und jeden personalibus oneribus, ſowol ihre Perſon, als auch deren bona mobilia betreffend, gänzlich befreiet ſeyn, und damit in einige Wege nicht beſchweret, auch es mit der allgemeinen Landſteuer, wie mit Unſern Hofräthen gehalten werden; aber die onera realia, ſollen ſie von ihren erkauften, oder ſonſt quoquo titulo erlangten liegenden Stadtgründen und Häuſern, an dem Orte, da ſie gelegen, abzutragen und zu zahlen, ſchuldig und verpflichtet ſeyn, und da ſie deswegen ſäumig befunden würden, von dem Land- und Hofgericht ſchleunig und via executiva zur Zahlung angehalten werden.

Würde ſich auch begeben, daß des Orts Obrigkeit verordnen würde, daß ihre Bürger und Einwohner die onera realia, vermittelſt Eides zu präſtiren und einzubringen ſchuldig ſeyn ſolten;

So wollen Wir, daß derſelbige Eid von Unſers Land- und Hofgerichts Verwandten, nicht vor der Obrigkeit daſelbſt, ſondern vor dem Landgericht ſoll abgelegt werden.

Digitized by Google

So ſollen auch Unſere Land- und Hofgerichtsperſonen, mit keinem Bürgereide ſich belegen und beladen laſſen.

Wie dann auch, wenn jemand von Unſern Landgerichtsverwandten, wegen ſeiner liegenden Stadtgründe und Häuſer, von einem andern, wer derſelbige auch iſt, mit Recht belanget wird, ſolches auch nur allein vor dem Land- und Hofgericht geſchehen und verrichtet werden ſoll.

Da aber einer Unſers Land- und Hofgerichts einen Bürger oder Einwohner, in einerley Wege zu Rechte beſprechen wolte, und ſolches durch gütliche Wege und Mittel nicht beygelegt werden könnte; ſo ſoll derſelbige Kläger des Beklagten forum und Jurisdiction folgen, und den **judicialibus** in allem als ein **forensis** gebührende Folge thun und leiſten.

Würde ſich auch begeben und zutragen, daß jemand Unſerer Secretarien, Copiiſten und dergleichen Diener, bey nächtlicher Zeit auf den Gaſſen tumultuirte und Gewalt übte; ſo ſoll der Obrigkeit des Orts freyſtehen, denſelben, jedoch ohne Verletzung, anzuhalten, und in ein ehrliches Logiment führen und wohl verwahren zu laſſen, und des folgenden Tages frühe Unſerm Landgerichte, ohne einige vorgehende Erforderung, Einrede und Contradiction einzuantworten.

Tit. XV.

Des Landrichters Eyd.

Ich ſchwöre, daß dem Fürſtlich Mecklenburgiſchen Hofgerichte ich getreulich und mit Fleiſſe obſeyn, alle und jede Sachen, Proceſſe und Handlungen, im Rath und Gerichte, Vorbeſcheiden, und ſonſten, nach beſage der gemeinen beſchriebenen Rechte, redlichen und beſtändigen Gebräuchen und Gewohnheiten, Statuten, Privilegien, wie daſſelbe vermöge der Ordnung ſich gebühret, beſter Verſtändniß gleich durch, und ohne Anſehn der Perſonen richten und urtheilen, mein Amt für mich ſelbſt nicht allein Einhalt der Land- und Hofgerichtsordnung fleißig verrichten, ſondern auch nach aller Möglichkeit daran ſeyn will, daß von den Gerichtsverwandten und andern, dieſelbige in allen Artickeln und Puncten, ſteif und feſt gehalten und fortgeſetzet, und nicht entgegen und zuwider gehalten, oder fürgenommen werde.

So will ich auch die Gerichtsperſonen und Verwandten dahin halten und weiſen, daß ſie ihr anbefohlenes Amt fleißig und getreulich verrichten mögen, die Strafwürdigen mit rechtmäßigen Strafen belegen, auch von den Partheien und jemanden anders keiner Sache halber, ſo im Gerichte hänget oder hängen wird, keine Gabe, Geſchenk oder einigen Nutzen, durch mich ſelbſt oder andere, die des Menſchen Sinne erdenken mögen, nehmen, oder mir zum Nutzen nehmen laſſen.

Wie dann auch keine ſonder Partheien im Gericht, oder Anhang und Zufall im Urtheil ſuchen oder machen, und keiner Parthey rathen oder Warnung thun, und was in Rathſchlägen und Sachen gehandelt wird, den Partheien oder niemand eröfnen, vor oder nach dem Urtheil, die Sachen auch aus böſer Meinung nicht aufhalten oder verzögern.

Ich will auch keine Sache wie die Namen haben möchte, auſſer deren, darin mir zu urtheilen von Rechts wegen nicht geziemet, und ich ohnedas abzutreten ſchuldig, annehmen, noch darin rathſchlagen oder advociren; da ich auch zuvor in Sachen conſulirt oder advocirt hätte, will ich mich in denſelben zu verabſcheiden und zu urtheilen gänzlich hinführo enthalten, und ſoll mich daran keine andere Pflicht, Bündniß noch Verwandniß verhindern.

Solches und alles andere, ſo mir gebühret und einem gerechten Richter wohl anſtehet, will ich getreulich und fleiſſig verrichten, ohne alle Gefehrde, als mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.

Tit XVI.

Des Vice-Landrichters und der andern Beyſitzer Eyd.

Ich ſchwöre, daß ich dieſem Fürſtl. Mecklenburgiſchen Hofgerichte getreulich und mit Fleiß ob ſeyn, und nach des H. Römiſchen Reichs Abſcheiden und gemeinen beſchriebenen Rechten und in meiner gnädigen Fürſten und Herrn, der Herzogen zu Mecklenburg, Fürſtenthümern, Herrſchaften und Gebiete, üblichen wohlhergebrachten Statuten, Ordnungen und Gewohnheiten, Privilegien, ſo dieſen ihrer F. Gn. Hofgerichte vorgebracht werden mögen, nach meinem beſten Verſtand, einem jeglichen gleich unpartheyiſch richten, und keine Freundſchaft, Feindſchaft, Gunſt, Haß, oder einige andere Sache, wie die Namen haben mag, mich dagegen will bewegen laſſen, auch von den Partheyen, oder jemands andern, keiner Sachen halber, ſo im

Digitized by Google

Gerichte hänget, oder meines Bewuſtes hängen würde, kein Gaab, Geſchenk, oder einigen Nutzen, durch mich ſelbſt oder andere, wie des Menſchen Sinn erdenken möge, nehmen, oder mir zum Nutzen nehmen laſſen, auch kein ſonder Parthey im Gericht, oder Anhang und Zufall im Urtheil ſuchen oder machen, und keiner Parthey rathen, oder Warnung thun, und was in Rathſchlägen und Sachen gehandelt wird, den Partheyen, oder niemand, für oder nach dem Urtheil eröffnen, die Sachen auch aus böſer Meynung nicht aufhalten oder verziehen, keine Sache, wie die Namen haben möchte, auſſerhalb deren, darin mir zu urtheilen von Rechtswegen nicht geziemet, und ich ohn das abzutreten ſchuldig, annehmen, noch darin rathſchlagen, oder advociren, da ich auch zuvor in Sachen conſulirt oder advocirt hätte, will ich mich in denſelbigen zuvorabſcheiden und zu urtheilen gänzlich enthalten, und ſoll mich daran keine andere Pflicht, Bündniß noch Verwandniß hindern.

Solches und alles andere, ſo mir Inhalt der Ordnung gebühret, und einen gerechten Richter wol anſtehen, will ich getreulich und fleißig verrichten, ohne all Gefehrde, als mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.

Tit. XVII.

Des Fiſcalis Eyd.

Ich lobe und ſchwöre, daß ich alle Sachen, ſo mir befohlen, oder die mir als Fiſcal vorkommen, und Amts halber zu handeln gebühren, mit treuen Meinen, meiner gnädigen Fürſten und Herrn, dem Fiſco und ganzem Hof= und Landgericht zu gute nach meiner beſten Verſtändniß, mit Fleiß vorbringen und handlen, darinn keines vor dem andern verſchonen, und wiſſentlich keinerley falſch oder Unrecht gebrauchen, noch einigen gefährlichen Aufſchub, noch Dilation zur Verlängerung der Sachen ſuchen, auch mit den Gegentheil kein Vorgeding oder Vorwort, ohne Conſens und Befehl des Land= und Vice=Landrichters machen, Heimlichkeiten, Unterricht und Behelf, ſo ich in der einen oder andern Sachen erkundet und erfahren, dem Fiſco zu Schaden und Nachtheil nicht offenbahren, das Land= und Hofgericht und deſſelben Perſonen, ehren, und reſpectiren, vor Gericht Ehrbarkeit gebrauchen, und aller Schmähworte, bey Poen und Ermäßigung des Gerichts, mich enthalten, auch meines Amts und der fiſcaliſchen Sachen halber keine Gabe, Geſchenk, oder einigen Nutzen, durch mich ſelbſt, oder durch andere, wie des Menſchen Sinn erdenken möge, nehmen, oder jemand von meinentwegen nehmen laſſen, und ſonſt alle dasjenige, was die Ordnung mir auferleget, und einem getreulichen redlichen Fiſcal oblieget und gebühret, verrichten und halten ſoll und will, alles getreulich und ungefährlich, als mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.

Tit. XVIII.

Der Advocaten und Procuratoren Eyd.

Ich ſchwöre, daß ich die Partheyen dero Sachen zu handeln ich annehme, in denſelben mit ganzen und recht getreu Meynen, und ſolche Sachen nach meinen beſten Verſtändniß, der Partheyen zu gut, mit allem Fleiß handeln und vorbringen, darinn wiſſentlich, keinerley Falſch, Unrecht, Unwahrheit oder Gefährlichkeit gebrauchen, noch gefährlichen und ungebührlichen Aufſchub und Dilation, zur Verlängerung der Sachen ſuchen und begehren, oder die Partheyen ſolches zu thun, oder zu ſuchen unterweiſen, dasjenige, was in meiner Parthey Sachen gerichtlich erkannt und übergeben wird, zu rechter Zeit abfordern, damit bis auf die letzte Zeit nicht verziehen, und dadurch zu unnöthiger Dilation und Aufenthalt der Sachen Urſache und Anlaß geben, alle ſchriftliche Nothdurft ſelbſt fleißig und getreulich abfaſſen, revidiren, conferiren und ſubſcribiren, auch mit den Partheyen keinerley Vorgeding oder Vorwort machen, ein Theil von den Sachen, darinn ich advocando oder procurando diene, zu haben oder zu gewarten, auch Heimlichkeit und Behelf, ſo ich von den Partheyen empfangen, oder ſonſt erlernet, oder Unterrichtung der Sachen, die ich vor mich ſelbſt merken werde, meinen Partheyen zum Nachtheil niemand eröffnen, dies Fürſtl. Mecklenburgiſche Land= und Hofgerichte und deſſen zugehörige Perſonen, in allen ſchrift= und mündlichen Vorträgen, und auch ſonſten der Gebühr reſpectiren, wehrt halten, ehren und fördern, auch in meinem Advociren und Schreiben, auch mündlichen Receſſen der Ehrbarkeit gebrauchen, dagegen alle Läſterungen und Leichtfertigkeit, bey Pön nach Ermäßigung des Gerichts, mich gänzlich äuſſern und enthalten, darzu auch die Partheyen, über den Lohn der mir gebühret, mit Vermehrung oder anderm Geding nicht beſchweren, oder erhöhen will, und zum Fall der Beſoldung und Lohns halber zwiſchen mir und den Partheyen Irrungen und Span entſtünden, derowegen bey dieſem Gericht und Herren Beyſitzern und derſelben gerichtlicher Erkenntniß zu bleiben, des begnügig zu

Digitized by Google

ſeyn, und es dabey bewenden zu laſſen, daß ich mich auch der Sachen, die ich einmal angenommen, oder nachmals annehmen werde, ohne redliche genugſame Urſachen und Erlaubniß des Rechtens und gerichtlicher Erkenntniß nicht will entſchlagen, ſondern meinen Partheyen getreulich bis zur gänzlichen Erörterung der Sachen darinn dienen, wo ich auch, daß meiner Parthey Sachen in Rechten nicht gegründet, oder beſtändig ſeyn, auch wann wider dieſelbe geſprochen und geurtheilet, ſie dagegen kein beſtändig Gravamen einzuwenden, und ſich des beneficii appellation's, oder andern rechtlichen Wohlthaten mit gutem Fuge und Gewiſſen nicht zu gebrauchen haben, merklich und vermuthlich befinde, will ich dieſelbige meine Partheyen davon abzuſtehen, treulich und zum höchſten warnen, mich auch derſelbigen Sachen gänzlich entziehen und enthalten, in wiedrigen Fall aber, nebſt gemeldten meinen Partheyen der Appellation und andern erlaubten Beneficien nicht gefährlicher Weiſe noch böſer Meynung, zur Verlängerung und Aufenthalt der Sachen, ſondern in Hoffnung beſſer Recht zu erhalten, gebrauchen, und ſonſten alles andere thun und laſſen, was einem getreuen Advocaten oder Procuratoren, Einhalt der Ordnung und ſonſten oblieget und gebühret, treulich und ungefährlich als mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.

Tit. XIX.

Der Protonotarien, Secretarien und Regiſtratoris Eyd.

Ich ſchwöre, daß ich in meinem mir auferlegtem Amte in Schreiben, Leſen, Protocolliren, Regiſtriren, Extendiren und andern getreulich obſeyn, und abwarten will, der Partheyen münd- und ſchriftliche Vorträge und Gerichtsacta, desgleichen alle Briefe, Schriften und Abſchriften, getreulich protocolliren, aufſchreiben und regiſtriren, quotiren, compliren, in guter Ordnung halten und verwahren, Urkunde, Briefe und anderes, ſo ins Gericht gebracht wird, bey dem Gericht behalten, dieſelbige, oder deren Abſchriften davon ohne Befehl und Erlaubniß des Landrichters, oder in deſſen Abweſen deſſelben, ſo ſeine Vices verwaltet, oder auch Erkenntniß des Gerichts niemanden geben, noch ſonſten was heimlich iſt, eröffnen und leſen oder ſehen und hören laſſen, alle Heimlichkeit des Raths und Gerichts, auch die Vota, abgefaſſete Abſchiede und Urtheile gänzlich verſchweigen, keiner Parthey wider die andere rathen, noch Warnung thun, auch von den Partheyen in rechthängigen Sachen, oder ſo meines Wiſſens bald rechthängig werden möchten, oder andern von ihrentwegen, keine Gabe, Geſchenk oder einigen Nutzen, durch mich ſelbſt oder andere in einiger Weiſe noch Wege, wie des Menſchen Sinn erdenken möge, nehmen, oder mir zum Nutzen nehmen laſſen, auch die Partheyen aus böſer Meynung und Vorſatz nicht aufhalten, oder über die Gebühr nud Taxe beſchweren, ſondern dieſelbe ſo viel möglich fördern, und mich meines Lohns begnügen laſſen, und ſonſten alles dasjenige, was einem getreuen Protonotario, Secretario und Regiſtratori gebühret, auch die Ordnung von mir erfordert, thun und laſſen ſoll und will, ohne alle Argeliſt, als mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.

Tit. XX.

Bothenmeiſter-Eyd.

Ich ſchwöre, daß ich meinem Amte mit aller Treue und Fleiß verſehen, dem Land- oder Vice-Landrichter, auch andern Aſſeſſoren, gehorſam und gewärtig ſeyn, dieſelbe ehren und reſpectiren, alle und jede Briefe unweigerlich und ohne Verzug annehmen, einſchreiben, und an ihren Ort getreulich und unverzüglich überreichen, die Citationes, Mandata, und was ſonſten mir abzuſchicken gebühret und auferleget wird, unverlängert durch die dazu beſtellte Boten abgehen und inſinuiren laſſen, die Relationes fleißig notiren, und dem Registratori ad acta, zu legen übergeben, was ich von des Raths und Gerichts Heimlichkeit, Votis und Consiliis hören, vernehmen oder erfahren werde, daſſelbe verſchweigen, und niemanden offenbahren, die Partheyen oder deren Anwalde, daraus nicht warnen, informiren, oder denſelben rathen, oder ſonſten Vorſchub thun, von denſelben, über meinen gebührlichen Lohn und der verordneten Taxe, nichts nehmen, oder von andern mir zum Nutzen nehmen laſſen, niemand einige Abſchrift von demſelben was mir zukommt mittheilen und ſonſten alles andere thun und laſſen will, was einem getreuen Botenmeiſter gebühret, und die Ordnung von mir erfordert, ohne alle Argeliſt, als mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.

Digitized by Google

Tit. XXI.
Der Copiiſten-Eyd.

Ich ſchwöre, daß ich meinem Amte im Schreiben, Leſen, Ingroßiren, Copiiren und Conferiren, mit ganzer Treu und Fleiß täglich ob ſeyn, alles, was mir zugeſtellet wird, fleißig, leſerlich, correct und reinlich abſchreiben, und ſelbſt conferiren, darunter keinen ungebührlichen Verzug oder Gefährde, oder Subſiſtuten gebrauchen, die Heimlichkeit des Gerichts nicht eliminiren, die gefaſſete Urtheile und Beſcheide, eingebrachte Kundſchaften und Documente, Protocolla, Gerichthandlung und andere Schriften niemanden eröffnen, leſen, hören oder leſen laſſen, noch davon einige Abſchrift ohne Conſens und Erlaubniß des Landrichters, oder deſſelben, welcher ſeine Vices verwaltet, oder auch richterlicher Erkenntniß geben und mittheilen, an meinem mir vermachten Lohn begnügen laſſen, und darüber, und die gemachte Taxe niemand beſchweren, oder einige Geſchenke, Gift oder Gabe nehmen, oder durch andere mir zum Nutzen nehmen laſſen, in einigerley Weiſe noch Weg, wie des Menſchen Sinn erdenken mag, und inſonderheit alles Sollicitirens und Advocirens mich gänzlich äuſſern und enthalten, und ſonſten insgemein demſelben was die Ordnung von mir erfordert, oder von dem Landrichter und andern Gerichtsverwandten mir anbefohlen wird, und einem getreuen redlichen Copiiſten oblieget, mich gemäß bezeigen, ohne alle Argeliſt, als mir Gott helfe und ſein heilges Wort.

Tit. XXII.
Gerichtsbothen-Eyd.

Ich ſchwöre, daß ich dieſem Land- und Hofgericht und deſſen Verwandten, will gewärtig, getreu und gehorſam ſeyn, ihre Bothſchaft, Citationes, Mandata, und andere Gerichtsbriefe, ſo mir von dem Landrichter, Urtheilern, ihren Verordneten oder Bothenmeiſter, zu jederzeit befohlen und übergeben worden, getreulich und mit ſonderlichem Fleiße ausrichten, denjenigen, an die ſie lauten und halten, in ihre eigene Perſon, oder da ſie nicht anzutreffen, zu ihre häusliche Wohnungen, oder wie mir es ſonſten auferlegt wird, überantworten und verkündigen, auch von Tag, Ort und Stelle ſolcher Ueberantwortung glaubhafte Anzeige und Relation dem Bothenmeiſter, ſo mich ausgeſchickt, oder ſeines Auweſens einem andern dazu verordneten, thun und ausſagen, daſſelbe auf die Acta, oder ſonſten zu verzeichnen, darunter, nichts verabſäumen, an meiner Beſoldung und gewöhnlichen mir vermachten Bothenlohn mich begnügen laſſen, und darüber die Partheyen wider ihren Willen nicht beſchweren, und ſonſten alles andere verrichten, was einem getreuen, redlichen und fleißigen Bothen zuſtehet, ohne alle Argeliſt und Gefährde, als mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.

Tit. XXIII.
Eyd der armen Parthey.

Ich ſchwöre, daß in aller meiner liegeuden und fahrenden Habe und Güther oder Schulden, ſo viel nicht vermag, daß ich die zu meiner Sache gehörige nothdürftige Briefe, auch meinen Advocaten und Procuratoren ihre Mühe nicht bezahlen noch belohnen kann, auch um Leiſtung willen dieſes Eydes meine Haab und Güter gefährlicher Weiſe nicht veräuſſert noch andern übergeben habe, und ſo ich meine Sachen mit Rechte erhalte, oder ſonſten zu beſſerm Vermögen komme, daß ich alsdann einem jeden, nach ſeiner Gebühr ehrbarliche Bezahlung thun will, getreulich und ungefährlich, als mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.

Tit. XXIV.
Eyd für Gefährde oder Calumniae.

Ich ſchwöre, daß ich glaube und nicht anders weiß, dann eine gute Sache zu haben, auch keinen gefährlichen Schub, Aufzug oder Verlängerung der Sachen ſuchen und begehren, auch keinen falſchen Beweis führen, und ſo oft ich in Rechten gefraget werde, die Wahrheit nicht verhalten, ſondern ehrbarlich und aufrichtig anzeigen und ausſagen, auch der Sachen halber niemanden anders, denn dem es das Recht zuläßt, nichts ſchenken, verheiſſen, oder geben will, dadurch die Urtheile für mich zu erhalten, alles getreulich und ohn Gefährde, als mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.

Digitized by Google

Tit. XXV.

Eyd der Boßheit, genannt juramentum malitiae.

Ich ſchwöre, daß ich daſſelbe was ich in meiner Sache vorbringe und begehre, oder in meinem Namen vorgebracht und begehret wird, nicht gefährlicher Weiſe, oder böſer Meynung, noch zur Verlängerung der Sachen, ſondern meines Verſtandes und Wiſſens allein zur Sachen Nothdurft thue, als mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.

Tit. XXVI.

Eyd Dandorum.

Ich ſchwöre, daß die Articul ſo von meinentwegen in dieſer Sachen eingebracht, ſo viel dieſelbe meine eigene That und Geſchichte betreffen, wahr ſeyn, ſo viel aber die fremden Thaten und Geſchicht betreffen, belangen, das ich die glaube wahr und beweislich ſeyn, ohne alle Gefährde, als mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.

Tit. XXVII.

Eyd Respondendorum.

Ich ſchwöre, daß ich auf alle von meinem Gegentheil eingebrachte und zugelaſſene Articul, und jeden beſonders, die Wahrheit antworten wolle, ob ich die glaube oder nicht wahr ſeyn, ohn alle Gefährde, als mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.

Tit XXVIII.

Eyd Quartae dilationis.

Ich ſchwöre, daß ich an Vollführung meines Beweiſes bis anhero ehehaftig und rechtmäßig verhindert worden, und dieſe vierte Friſt allein zur Vollendung meines Beweiſes gebeten, und darunter keine Gefährde, zur Verlängerung und Auffenthalt der Sachen geſucht noch gebraucht, als mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.

Tit. XXIX.

Eyd der Gezeugen.

Ich ſchwöre, daß ich in dieſer Sache, darinn ich itzo befraget werde, und Zeugniß geben ſoll, die rechte lautere Wahrheit, ſo mir davon wiſſend, und ich mich beſinnen mag, für beyde Partheyen, keiner zu lieb oder zu leid ohne Vermiſchung einiger Falſchheit ausſagen will, und das nicht laſſen, weder um Freundſchaft, Feindſchaft, Gunſt, Haß, Neid, Furcht, Gabe oder Nutz, noch ſonſten einiger ander Urſache Willen, wie des Menſchen Sinn erdenken möge, ohne Gefährde, als mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.

Tit. XXX.

Eyd, ſo ein Arzt, Barbierer oder ein ander Kunſterfahrner ſchwöret, über das, ſo ihm aus Erfahrung ſeiner Kunſt bewußt iſt.

Ich ſchwöre, daß ich in dieſer Sachen, darum ich erfordert, ſo viel ich das aus Erfahrung meiner Kunſt erlernet und mit meinen leiblichen Sinnen erkündet, niemand zu lieb noch zu leid, weder um Freundſchaft, Feindſchaft, Neid, Haß, Gunſt, oder Gaben, noch ſonſten aus einiger anderer Urſache, wie des Menſchen Sinn erdenken möge, ſondern allein zur Beförderung der Gerechtigkeit, und wie ich Geſtalt der Sachen erfinde, die Wahrheit ſagen will, und daß ich glaube, das dem alſo ſey, ohne alle Gefährde, als mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.

Tit. XXXI.

Eyd der Partheyen, ſo die taxirte Koſten bey dem Eyde erhalten ſollen.

Ich ſchwöre, daß ich in dieſer Sachen N. Gülden, darüber und nicht darunter Gerichtskoſten ausgegeben und erlitten habe, ohne Gefährde, als mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.

Digitized by Google

Tit. XXXII.
Der Apellations=Eyd.

Ich ſchwöre, daß ich glaube eine rechtfertige Sache zu haben, und daß ich nicht böslich und gefährlicher Meynung, noch zur Verlengerung und Aufenthalt der Sachen, ſondern in Hoffnung und gänzlicher Zuverſicht ein ander und beſſer Urtheil, dann allhie ausgeſprochen, für mich zu erlangen, appelliret, und daß ich ſolche Appellation nicht vorſetzlich aufhalten, ſondern ſo viel mir möglich, zur Endſchaft befördern will, als mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.

Tit. XXXIII.
Von den Tutoren und Curatoren.

Ob wol vorige unſre Hofgerichtsordnung vermag, daß die Curatores ad litem oder Kriegeſche Vormünde, wie auch andere Tutores und Curatores, wegen ſolcher Curatel einen leiblichen Eyd leiſten ſollen;

Weil aber ſolches nicht in Obſervanz kommen, auch den Unmündigen in Betrachtung, daß viele ſich ſolcher Eydesleiſtung verweigern, und dawider ihre Einrede und Exceptiones vornehmen, daraus allerhand Beſchwer und Verhinderung in ihren Sachen zuſtehet:

So laſſen wir geſchehen, daß dieſe Eyde nachbleiben, jedoch, daß den Tutoriis und Curatoriis, oder auch bey wörtlicher Annehmung des Kriegeſchen oder anderer Vormünder, dem darüber gehaltenen Protocoll der buchſtäbliche Einhalt ſolcher Eyde ausdrücklich inſeriret, und danebſt einem jeglichen ernſtlich auferleget werde, ſich demſelben in allen Punkten und Clauſuln, bey den Eyden und Pflichten, damit er uns und inſonderheit die Kriegeſche Vormünder unſerm Land= und Hofgericht verwandt, gänzlich gemäß zu bezeigen, und dawider bey unſrer ernſten willkührlichen und in den Rechten geſetzte Strafe keines Weges zu handeln, und ſollen die Worte, ſo viel den Kriegeſchen Vormund betrift, alſo lauten: Daß er alles und jedes, ſo N. N. welchen er zum Curator ad litem verordnet, in ihren Sachen gut und nützlich ſeyn mag, nach ſeinem beſten Verſtande und Vermögen, getreulich und mit Fleiß, auch ohne allen ungebührlichen und gefährlichen Aufſchub und Dilation, handeln, vollbringen und üben, ſich der rechtlichen Verordnung und Wahrheit ohne Falſch und Gefehrde gebrauchen, noch anderen zu gebrauchen geſtatten, keine unnöthige und unbefugte Lites anfangen, noch dazu Rath und That geben, und alles dasjenige, was ihnen in den Vormundſchaftsſachen zu ſeinen Händen kommt, wohl verwahrlich halten, und zu rechter Zeit vorgenannten N. N. gänzlich übergeben und zu ſtellen, und ſonſten dasjenige thun und laſſen wolle, was einem getreuen, redlichen und fleißigen kriegeſchen Vormunde zuſtehet und gebühret.

Die andern Vormündere anlangend, ſoll der Einhalt dieſer ſeyn: Daß dieſelbigen alles und jedes, ſo N. N. zu derſelbigen Vormundſchaft ſie angenommen und beſtätiget, gut und nützlich iſt, nach ihrem beſten Verſtändniß und Vermögen, getreulich und mit Fleiß, auch ohne allen ungebührlichen und gefährlichen Aufſchub und Dilation thun, handeln und vollbringen, was unnutz und ſchädlich vermeiden, unterlaſſen und verhüten, ihren Minderjährigen und deren Gütern, treulich und aufrichtig vorſtehen, ihre Perſon und Güter wohl verſehen, vertreten und verwahren, von den Gütern nichts, wie das Namen haben möge, in ihren eigenen Nutzen kehren und wenden, noch dieſelbige ohne Vorwiſſen, Erkenntniß und Befehl der ordentlichen Obrigkeit veräuſſern, verpfänden, verändern oder beſchwehren, ein beſtändiges Inventarium, ehe und zuvor ſie zu der Verwaltung würklich ſchreiten von Haab und Gütern verfertigen und aufrichten laſſen, von derſelben Adminiſtration, Verwaltung und Handlung zu gebührlicher und rechter Zeit richtige und untadelhafte Rechnung ablegen, und ſich damit jederzeit und jährlich gefaßt halten, auch alles daſſelbe, ſo der Vormundſchaft halber zu ihren Händen kommt, und den Unmündigen zuſtehet, auch was ſie denſelben ſchuldig bleiben, vollkommen und getreulich überliefern, und ſonſten alle dasjenige thun und laſſen ſollen und wollen, was einen getreuen und redlichen Vormund vermöge der Rechte und des Gewiſſens oblieget und gebühret, alles bey ausdrücklicher Verpfändung aller ihrer Haab und Güter, ſo viel dazu vonnöthen.

Digitized by Google

Der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung
Zweyter Theil.

Tit. I. Von den Untergerichten.
Tit. II. Von Edition der Acten aus den Untergerichten.
Tit. III. Was für Sachen an Unſer Land- und Hofgericht gehörig.
Tit. IV. In was Sachen ſummarie und extra ordinem zu verfahren.
Tit. V. Vom Kläger.
Tit. VI. De cessione actionum.
Tit. VII. Vom Beklagten.
Tit. VIII. Vom Ungehorſam.
Tit. IX. Von gerichtlicher Audienz und Procuratoren.
Tit. X. Von Supplicationibus.
Tit. XI. Von Libellen.
Tit. XII. Von Citationen.
Tit. XIII. Vom Proceß ex l. diffamari.
Tit. XIV. Von gütlichen Handlungen.
Tit. XV. Von Cautionen.
Tit. XVI. Vom Eide für Gefehrde.
Tit. XVII. Von dilatoriſchen Exceptionen.
Tit. XVIII. Von Veränderung oder Emendirung der Klage.
Tit. XIX. Von der Kriegsbefeſtigung.
Tit. XX. Von der Wiederklage.
Tit. XXI. Von den zerſtörlichen oder peremptorial Exceptionen.
Tit. XXII. Von responsionibus singularibus.
Tit. XXIII. Von Commiſſarien, Dilationen, Vorſtellung und Beeidung der Zeugen, und wie mit dem Beweiſe zu verfahren.
Tit. XXIV. Vom Verhör ausländiſcher Zeugen.
Tit. XXV. Vom Beweis ad perpetuam rei memoriam.
Tit. XXVI. Von brieflichen Urkunden.
Tit. XXVII. Von Schuldbüchern.
Tit. XXVIII. Von Eiden, ſo juris decisivum und suppletorium genennet werden.
Tit. XXIX. Von Eröfnung der Gezeugniß.
Tit. XXX. In welchen Fällen nach eröfneten Zeugniſſen andere Zeugen zuzulaſſen und abzuhören.
Tit. XXXI. Vom Eide, ſo in litem geheiſchen wird.
Tit. XXXII Von Probation- Exception- und Concluſionſchrift.
Tit. XXXIII. Von Inrotulation der Acten.
Tit. XXXIV. Von Expenſen.
Tit. XXXV. Vom beneficio nullitatis.
Tit. XXXVI. Vom beneficio restitutionis in integrum.
Tit. XXXVII. Von Appellation.
Tit. XXXVIII. Von Execution.
Tit. XXXIX. Vom Arreſt und Kummer.
Tit. XL. Von Sequeſtration.
Tit. XLI. Von Pfändung.
Tit. XLII. Von Vacanz und Ferien.
Tit. XLIII. Von peinlichen Sachen.
Tit. XLIV. Von des Gerichts Taxt und sportulis.
Tit. XLV. Von Falliten, und cessione bonorum.

Digitized by Google

Tit. I.

Von den Untergerichten.

§. 1. Wir befehlen Bürgermeiſter und Räthen, daß ſie hinführo Unſerm Untergericht, es ſey in Städten, Flecken oder andern Oertern, in Unſerm Lande und Fürſtenthümern, da Gerichte gehalten werden, mit tüchtigen Leuten beſetzen, Recht und Gerechtigkeit, mit durchgehenden Gleichheit, einen jeden, ohne Reſpect adminiſtriren, und den Proceß möglichſter Vorſichtigkeit dirigiren, auch in allen und jeden Sachen, richtige Protocoll halten ſollen.

§. 2. Und erſtlich ſoll allewege der Kläger, ſo einen andern zu beſprechen hat, es ſey warum es wolle, ſolches dem Richter, darunter der Beklagte dingpflichtig anzeigen, und bitten, daß der Beklagte möge citirt und gefordert werden, welches vom Richter auch förderlichſt befohlen, und ins Werk geſetzet werden ſoll, bleibet nun der Citirte, oder aber der Kläger ſelbſt, auf angeſetztem Gerichtstage ungehorſam auſſen, ſoll darauf gegen ihn, nach beſagter gemeinen Rechte, auch Stadt- und Gerichtsbrauch in contumaciam verfahren werden.

§. 3. So aber der Citirte erſcheinet, ſoll der Kläger ſeine Klage für Gericht mündlich anbringen, und das Untergericht darauf zuförderſt gütliche Handlung, mit allen möglichen Fleiß pflegen, und in Entſtehung derſelbigen dem Beklagten, auf ſein Begehren bis auf nächſten Gerichtstag, und nicht länger, ſeine Antwort darauf zu thun, Zeit und Dilation einräumen.

§. 4. Und wofern ſich im Werk befindet, daß die Sache geringſchätzig, oder auf hellen klaren Siegeln und Briefen, oder dergleichen glaubwürdigen Urkunden, beruhet, oder durch Einnehmung des Augenſcheins, oder auch ſummariſchen Kundſchaft, könnte erörtert werden; ſo ſollen die ſtreitenden Partheien zu keiner ſchriftlichen Handlung verſtattet, ſondern nach eingenommenen Bericht und Gegenbericht, was recht iſt, geſprochen werden.

§. 5. Da aber die Sachen alſo beſchaffen, daß darin ſchriftlich zu verfahren, ſo ſoll das Untergericht inſonderheit fleißig Achtung haben, daß der Krieg rechtens auf jede Klage befeſtiget und jederzeit ausdrücklich und verſtändlich geantwortet werde, ob der Beklagte der Klage geſtändig ſey oder nicht.

§. 6. Nach geſchehener Antwort und Kriegsbefeſtigung, ob Beweiſung vonnöthen wäre; ſollen die Richter dieſelbige auf übergebene Beweisartickel zulaſſen, und nach Gelegenheit eine Zeit zu Dero Verführung ernennen und anſetzen.

§. 7. Wann der Beweis geführet, ſoll dem klagenden Theil ſeine Einrede und Widerfechtung, und dann beyden Theilen ihre Ein- und Gegenrede verſtattet, und zu endlichem Urtheil geſchloſſen werden.

§. 8. So aber keiner Beweiſung vonnöthen, ſoll man nach gethaner Kriegsbefeſtigung der Partheien Ein- und Widerrede hören, und zum Urtheil beſchlieſſen laſſen.

§. 9. Und ſollen die Richter fürnemlich den Fremden und Ausländern, auch armen Leuten, Wittwen und Waiſen, ſchleunig und ſo möglich, auf einem Gerichtstage helfen, und ſonſt in andern Sachen allen Fleiß anwenden, daß ſie aufs eheſte ihre Endſchaft erreichen.

§. 10. Auch wollen wir und befehlen hiermit allen Unſern Voigten, Bürgermeiſtern, Richtern, und allen denjenigen, ſo den Gerichten in Unſern Fürſtenthümern und Landen vorſtehen, daran zu ſeyn, und die Verfügung zu thun, daß in allen und jeden Sachen, über zehen Gülden belangend, Klag, Antwort, Beweiſung, Ein- und Gegenrede und alle Handlung, wie die von allen Theilen fürgetragen, mit Fleiß aufgeſchrieben, und in allen Gerichten ein Schreiber oder Beyſitzer der ſchreiben kann, gehalten und mit einem Eide verpflichtet werde, den Sachen mit getreuen Fleiß ob zu ſeyn, eine Part wie die andere zu hören, und ſein Amt beſtens Vermögens zu verwalten, damit die Urtheilere gleichen Verſtand und Behalt des Fürbringens haben, und ſo die Sache zur Appellation und Weiterung gereichet, ſie die Acten, wie die vor ihnen gehandelt, neben einem richtigen Protocoll, von ſich ſchicken mögen.

§. 11. In Sachen aber 10 Gülden oder darunter betreffend, ſoll Klag, Antwort und Beweiß, und alles andere Vorbringen, ſummarie und mit kurzen Worten aufgeſchrieben und verzeichnet werden.

§. 12. Und damit der Gerichtsſchreiber deſto beſſer zu halten, und mehr Fleiß bey den Sachen anwende; ſo wollen Wir, daß allewege demſelben zu Anfang der Klage 3 ßl. und von dem Beklagten 2 ßl. gegeben werden, dafür ſoll er alles, was ſie gerichtlich vorbringen, wie oben gemeldet zu protocolliren ſchuldig ſeyn.

§. 13. Und ſo von dem Untergericht appelliret und die Acten vor den Oberrichter durch compulſorial gefördert; ſoll der Appellant dem Schreiber, abzuſchreiben, für jeglich Blat, daran auf beyden Seiten 48 Zeilen geſchrieben, einen Schilling geben, und darüber nicht beſchweret werden.

Digitized by Google

§. 14. Und ſo oft in Untergerichten ein Urtheil geſprochen wird; ſoll es in Schriften mit kurzen Bericht der Klage und Antwort abgeleſen, protocollirt, und beym Gerichte verwahret werden.

§. 15. So ſollen auch die von der Ritterſchaft, wann wider ihre Bauren und Unterthanen geklaget, den Leuten ſchleunig und unvortheilig Recht mittheilen, und unter den Creditoren, der Priorität halben, billige Verordnung machen, einen vor dem andern mit der Bezahlung nicht gratificiren, auch nicht allein dahin, wie die Bauerhöfe, bey Wohlſtande erhalten werden, ſondern vornemlich, wie einem jeden gleich und Recht widerfahren möge, ſehen und trachten.

Tit. II.

Von edition actorum, aus den Untergerichten.

§. 1. Es ſollen die Untergerichte in Unſern See- und Land-Städten und andern Oertern, auf ertheilte und ihnen inſinuirte Compulsoriales die vollkommene Acta, ſo vor ihnen ergangen, und davon appelliret iſt, dem Appellanten gegen billige Bezahlung, reinlich, wohl und vollkommen abſchreiben, unweigerlich mittheilen; und, da ſie ſich deſſen verwiedern, und ſolches aus dem Documento requisitionis, ſo der Appellant gerichtlich einzugeben ſchuldig, ſich befinden ſolte, durch arctiores compulsoriales dazu angehalten, und darüber in die von ihnen deswegen comminirte Pön vertheilet werden.

§. 2. Und weil das eine oder andere Untergericht bisweilen ſich unterſtehet, dawider einzuwenden, daß die ſtreitige Sache dermaſſen, daß davon appelliret oder Acten gefordert werden könnten, nicht beſchaffen ſeyn, und aber ſolches zur Ungebühr geſchiehet, und an ſich nichtig und widerrechtlich iſt, weil die Cognition darüber dem iudici ad quem zuſtehet:

§. 3. Als wollen wir, daß die Untergerichte ſich derſelbigen Einwürfe, und daher vorenthaltener und nicht ausgegebener Acten gänzlich äuſſern und enthalten, und ihre exceptiones, ſo ſie deshalb zu haben vermeinen, in Unſerm Land- und Hofgerichte für- und beybringen, und darüber rechtmäßige Erkenntniß erwarten ſollen.

§. 4. So wollen wir auch in Unſern Canzleien befehlen und Anordnung machen, daß in causis appellationum, die Acten, davon appelliret, gegen billige Erſtattung, ohne Verzug ſollen gefolget und ausgegeben werden.

Tit. III.

Was für Sachen an Unſerm Land- und Hofgericht anzunehmen.

§. 1. Wenn bey den erſten Inſtanzien dermaſſen wie im vorhergehenden erſten Titel geſetzet, richtig und verantwortlich verfahren wird, wollen Wir die dahin gehörige Sachen, für Unſer Hofgericht nicht ziehen, noch daſelbſt annehmen, es ſey dann daß dieſelbige, durch Appellation dahin erwachſen. Solte aber darin Mangel befunden, und daß das Untergericht unrechtmäßig procediret oder justitiam protrahiret oder denegiret hätte, oder aus kündlichen Urſachen verdächtig, und an den Sachen intereßiret, geklagt und beſcheiniget werden; ſo wollen Wir Uns der rechtlichen Avocation, oder andere Mittel zu gebrauchen wiſſen.

§. 2. Als auch die Partheien öfters um Mandate an die Untergerichte, gar inſtändig anhalten; ſo ſollen an Unſern Landgerichte ſolche Mandate oder promotoriales, nur zu mehrerer Beförderung und Fortſetzung der Sachen, und was den Rechten und Acten gemäß zu verrichten, mit kurzer Erzehlung der angezogenen und beklagten Beſchwerungen, ertheilet und ausgegeben werden. Dadurch aber ſoll dem Niedergerichte die Hand nicht geſchloſſen, ſondern nicht minder im Proceß, wie recht, zu verfahren bemächtigt ſeyn, und ſoll der bey etlichen Niedergerichten eingeriſſene Mißbrauch, daß von ſolchen promotorial Mandaten, dem andern Theil Copey erkannt, und darauf zu handeln befohlen wird, weil ſolches nur unnöthige Weitläuftigkeit giebet, gänzlich abgeſchaffet ſeyn.

§. 3. So aber jemand Unſere Beamte oder einen vom Adel, Bürgermeiſter und Rath oder Gemeine einer Stadt, Flecken oder Dorfs, oder eine andere Perſon, ſo dem Untergerichte nicht unterworfen, beſprechen wollte; der mag ſeine Klage und Sachen, wie geringſchätzig ſie auch iſt, an Unſerm Landgericht in prima instantia vorbringen, und ſoll darauf, bevorab in gar geringſchätzigen Sachen, ſo unter 30 Gülden ſeyn, ſummarie und auf das ſchleunigſte, als immer möglich, procediret und die Partheien entſcheiden, und ſonſt alle und jede Sachen an Unſerm Hofgerichte entweder per viam simplicis querelæ, oder auch appellationis angenommen werden.

Digitized by Google

§. 4. So viel aber die allbereits in Unſern Canzleien hängende und ſchwebende Rechtfertigungen betrift, ſollen dieſelbige daſelbſt ausgeübet und erörtert, und in allen Sachen, nicht allein in den Canzleien, ſondern auch im Hofgericht die Litispendenz, rechtlicher Verordnung nach conſideriret und betrachtet, und dabey auch continentia causæ, vermöge Rechtens, conſideriret und in acht genommen werden.

§. 5. In Injurien und Schmähſachen, ſollen ſich die Partheien, wie ſonſt auch in andern Sachen, keiner leichtfertigen Worte für Unſerm Gerichte, bey willkührlicher Strafe, gebrauchen, und dafern ſich in geringen Schmähſachen, welche nach Unſers Landgerichts Diſcretion zu äſtimiren ſeyn, ante Litis contestationem der Beklagte öffentlich für unſerm Gerichte in der Perſon ſich mündlich erklären wird, er hätte die angezogene Worte nicht in der Meinung, wie ſie vom Kläger gedeutet, und ihm zu ſchmähen von ſich geredet oder geſchrieben, ſondern dieſe oder jene Urſach hätte ihn dazu bewogen, und wiſſe vom Kläger nichts denn alle Ehre und Gutes; ſo ſoll der Beklagte mit einigen Eide oder ſonſten nicht beſchweret, aber in allen andern Injurien und Schmähſachen, dem ordentlichen Proceß ſein Lauf gelaſſen werden.

Tit. IV.

In was Sachen ſummarie und extra ordinem ſoll verfahren werden.

§. 1. In geringſchätzigen, oder auch wichtigen Sachen, die an ſich richtig und klar oder privilegiret ſeyn, ſoll Unſer Land= und Hofgericht keinen weitläuftigen Proceß geſtatten, ſondern ſummarie auch extra ordinem verfahren und verabſcheiden.

§. 2. Was geringe Sachen ſeyn, ſoll zu Unſers Landgerichts Diſcretion und arbitrio nach Gelegenheit der Perſonen und anderer Umſtände zu ermeßigen geſtellet ſeyn.

§. 3. Unter die causas summarias und privilegirte Sachen, gehören Kirchen und Schulen, Hoſpitalien, arme Wittwen und Waiſen, und andere dürftige und miserabiles personæ, auch adlicher Wittwen und Töchter Ausſteuren, wie dann spolia nnd momentanea possessio.

§. 4. Und wird causa momentanea oder litigosæ possessionis geachtet, wann geſtritten wird, wer unter den controvertirenden Partheien, zeitwährender Litispendenz, im Beſitze ſeyn ſolle.

§. 5. Aber klare und richtige Sachen ſind: wenn nicht allein des Klägers Intention durch des Beklagten Hand und Siegel alsbald beſcheiniget wird, ſondern auch der Kläger wider des Beklagten Nichtgeſtehen, oder eingewendete Schutzwehren, beſtändige und unvernehmliche probationes für ſich hat, als nemlich, wann er auf ergangene gerichtliche Erkenntniſſe, klare translationes und Verträge, oder vor Unſerm Hofgericht getroffene, oder mit Unſerm Fürſtlichen Conſens beſtätigte Contracte, wie dann auch willkührliche Vergleichung, geſchehene Renunciation der rechtlichen Mittel, ſeine Klage und Forderung angeſtellet.

§. 6. In dieſen ſämmtlichen Fällen, ſoll entweder mündliche Verhör angeordnet, oder mandatum de solvendo erkannt, oder ſonſten ſchleunige extraordinaire Veranlaſſung gemacht, und da nöthig, zu Aufnehmung des Beweiſes eine gewiſſe Zeit peremtorie benennet und angeſetzet, und wann ſolcher Beweis eingebracht, darauf ohne einige der Partheien Handlung, was recht iſt geurtheilet und geſprochen, die Execution angeordnet, und dagegen appellationes zugelaſſen werden.

§. 7. Und ſoll der Urtheiler hernach zu Behinderung der Execution mit ſeinen exceptionibus nicht gehöret werden, es wäre dann, daß er durch Quittungen, oder nach angeordneter Execution, aufgefundene klare briefliche Urkunden, welches er zuförderſt eidlich zu erhalten ſchuldig, ſich von der Execution zu entfreien hätte. Würde auch der Debitor oder deſſen Bürge, wann er der Obligation und Schuld geſtändig, fürgeben, daß er dieſelbige Schuld ganz oder zum Theil bezahlet, oder ſeine Gegenforderung und andere Einrede für= und beyzubringen hätte, und deswegen commission ad liquidandum bitten, ſo ſoll er zwar damit gehöret, und rechtlicher Ordnung nach procediret, aber dadurch liquidum cum illiquido wider Verordnung der Rechte nicht retardiret noch aufgehalten, ſondern der Debitor oder Bürge ſeines angegebenen, jedoch noch unerwieſenen Vorgebens, zur Zahlung debiti liquidi an Hauptſummen und richtigen Zinſen, ſchleunig compelliret und angehalten, und ihme zu Beweiſung ſeiner noch unbeygebrachten Exceptionen und Einreden, Commissio erkannt werden.

§. 8. Und als Wir auch bey dem zu Güſtrow gehaltenen Landtage, auf Unſrer getreuen Ritter= und Landſchaft unterthäniges Anſuchen, und vermittelſt derſelbigen einhelligen Beliebung, in der darüber ertheilten Reſolution und Conſtitution articulo 20. Verordnung gemacht, wie es mit dem ſäumigen Debitoren und Bürgen, auch den Falliten und derſelben Eheweibern, und dann dem Einlager zu halten; ſo wollen Wir ſolche Conſtitution anhero wörtlich erwiedert haben, und ſoll Unſer Gerichte darüber ſteif und feſte halten.

Digitized by Google

Tit. V.
Vom Kläger.

§. 1. Weil in des Klägers Gewalt ſtehet, wann er zur Klage greifen wolle; ſo ſoll er die Rechtfertigung bedächtlich anfangen, und für allen Dingen in acht haben, daß er ſeine Perſon in primo termino dermaſſen im Gerichte legitimire, und mit ſeiner rechtlichen Nothdurft gefaßt erſcheine, daß der Beklagte dadurch nicht geurſachet, mit zuläßigen exceptionibus die Sachen aufzuhalten.

§. 2. Würde auch jemand Uns mit Rechte belangen, ſo ſoll ſolches nach Gelegenheit und Unterſchied der Sachen, entweder vor den Austrägen, oder coram paribus curiæ vorgenommen, ventiliret und erörtert werden, und ſtehet dem klagenden Theil frey, ob er dazu einen ausländiſchen Advocaten gebrauchen wolle.

§. 3. So viel aber Unſere Beamte betrift, ſollen dieſelbigen, wann ſie, als Beamten beſprochen werden, nach wie vor, vor Unſerm Land- und Hofgericht belanget, und was erkannt, wider ſie gebührlich exequiret werden.

Tit. VI.
De Cessione Actionum.

§. 1. Wir wollen, daß keiner peinliche Sachen, auf was Art auch dieſelbe beſchaffen, einem andern cedire und übergebe. Sondern, wo ihm oder den ſeinen Gewalt widerfähret, und er dafür Abtrag begehret, ſoll er ſeine Sachen ſelbſt gerichtlich fordern, und hat ſich Armuth halben, oder daß ihm ſein Gegentheil zu mächtig, nicht zu entſchuldigen, weil den armen Partheien die Procuratores und Advocaten vergeblich dienen, und die Briefe aus dem Gerichte ohne Entgelt ihnen ausgegeben werden ſollen. Würde aber jemand ſeinen Kindern, Brüdern oder nahen Verwandten, peinliche Sachen zu fordern übergeben, iſt ihme daſſelbige zu thun unverbothen, allein daß von beyden Theilen, mit Bürgen, oder in Mangel derſelben, ihrem cörperlichen Eide betheuret werde, daß die Abtretung und Annehmung der Sachen, nicht gefährlicher Weiſe noch zu jemandes Beſchädigung geſchehen.

§. 2. Geſchieht auſſer dieſem Fall einige cession actionis, ſoll der Cedens oder Abtreter ſowol, als der ſie angenommen, nach Gelegenheit der Perſon und Sachen geſtraft werden. Bürgerliche Sachen aber mag ein jeder einem andern in denen Fällen, darin es in Rechten unverboten, auftragen und übergeben.

Tit. VII.
Von dem Beklagten.

§. 1. Der Beklagte ſoll auf die ausgegangene Ladung einen Procuratorem verordnen, und durch denſelben ſeine Nothdurft gerichtlich vorbringen laſſen, und ihn deswegen in primo termino gebührlich legitimiren, oder, da ſolches aus beſtändigen Urſachen nicht geſchehen könnte, der Procurator sub cautione rati compariren und handeln, aber im andern folgenden termino ſeine Vollmacht unnachläßig einbringen, bey willkührlicher Strafe.

§. 2. Wann auch des Beklagten Anwald in primo termino erſcheinet, aber nur allein Dilation und Befriſtung ohne Specificirung und Beſcheinigung ehehafter Urſachen bittet; ſoll daſſelbige pro paritione nicht geachtet, ſondern nichts weniger in contumaciam die Gebühr verordnet werden.

§. 3. Und ſoll ein jeglicher Beklagter, auf die erſte Citation, alle ſeine exceptiones delatorias wider den Richter, Kläger, und das Libell zugleich vorbringen, und alsbald auch darneben in eventum litem conteſtiren, und da er des Klägers Libell Unförmlichkeit halber anfechten wolte, die Mängel des Libells, warum es zu verwerfen, mit ausdrücklichen und deutlichen Worten anmelden, oder in Verbleibung deſſen, die exceptiones wegen ihrer Generalität verworfen, und litis contestatio pro pura angenommen werden, und ſoll Beklagter in dieſem erſten oder nächſtfolgenden termino, ſeine defensionales sub pœna præclusi einzubringen ſchuldig ſeyn, und ſich davon durch einige protestation, reservation, absentiam Advocati, oder dergleichen Vorgeben und Einwenden nicht entwirken.

§. 4. Würde auch der Beklagte zu der Litisconteſtation eilen, und ſeine habende exceptiones wider die Perſon des Klägers, oder das Libell nicht vorwenden, und gleichwol der Mangel an ſich ſelbſt groß, und Nichtigkeit des Proceſſes daraus zu beſorgen ſeyn würde, ſoll unſer Landgericht nach Gelegenheit der Sachen den Proceß dahin richten, daß die Nichtigkeit verhütet bleiben möge.

Digitized by Google

Tit. VIII.
Vom Ungehorſam.

§. 1. Wir ordnen und wollen, daß alle und jede Unſere Unterthanen, wes Standes oder Weſens die ſeyn, auf Unſers Land- und Hofgerichts Citation und Ladungsbrief zu angeſetzter, und ihnen beſtimmter Gerichtszeit, durch ſich ſelbſt oder ihren gevollmächtigten Anwalt erſcheinen, und dawider keine Urſache, ſie ſey dann in gemeinen beſchriebenen Rechten begründet, für- und beybringen ſoll. Wann aber der Beklagte ſich, von Befeſtigung des Krieges, darin ungehorſamlich erzeiget; ſo ſoll lis pro contestata angenommen, und da der Kläger ungehorſam ausbleibet, und deſſenthalben keine genugſame Urſache wirklich demonſtriret und darthut, der Beklagte auf ſein Anrufen, a citatione & termino præfixo, neben Erſtattung der Expenſen, gänzlich abſolviret und erlediget werden.

§. 2. Da aber auch die Sachen alſo beſchaffen, daß wider den Beklagten, wegen ſeines Ungehorſams auf des Klägers Anrufen, immissio ex primo decreto in des Beklagten Güter erkannt werden könnte, ſoll ſolches Unſer Land- und Hofgericht pro modo debiti anordnen und verrichten.

§. 3. Und wofern der Beklagte im nächſtfolgenden Gerichtstage, oder ihm auf des Klägers Suchen deswegen angeſetzten termino nicht compariren, ſondern ſeinen vorigen Ungehorſam und Auſſenbleiben continuiren, und mit keinen rechtmäßigen Urſachen excuſiren würde; ſo ſoll die immissio ex secundo decreto erfolgen, der Kläger in wirklichen Beſitz geſetzet, und auf fernern Ungehorſam, nach Verordnung der Rechte, darin verfahren.

Und dafern beyde Theile zugleich ungehorſamlich auſſenbleiben, der terminus pro circumducto gehalten werden.

Tit. IX.
Von gerichtlicher Audienz, und wie die Procuratoren ſich darin zu verhalten.

§. 1. Damit Unſere Unterthanen ſo viel förderlicher Rechtshülfe erlangen, männiglich auch wiſſe, wann die Gerichtstage zu halten, und ſeine Sachen danach anzuſtellen habe; ſo wollen Wir in Unſerm Land- und Hofgericht acht Rechtstage, darunter vier ordinaire, die übrigen aber extraordinaire ſeyn ſollen, halten laſſen, auf folgende Zeit und Termin, und erſtlich, die vier ordinaire Rechtstage einzukommen:

1. Montags nach Trium Regum.
2. Montags nach Quasimodogeniti.
3. Montags nach Visitationis Mariæ.
4. Montags nach Michaelis.

Und dann die vier extraordinairen Rechtstage:

1. Montags nach Invocavit.
2. Montags nach Trinitatis.
3. Montags nach Bartholomæi.
4. Montags nach Martini.

§. 2. In dieſen ſpecificirten Gerichtstagen ſollen die Sachen, ſo zum ordentlichen Prozeß verwieſen, oder veranlaſſet worden, proponiret und verabſchiedet werden, und wollen Wir den Procuratoren hiemit auferleget haben, daß ſie in mündlichen Vortragen ſich aller Weitläuftigkeit enthalten und der Kürze befleißigen ſollen.

§. 3. Auf daß auch ein jeder Procurator ſeine Receſſe vor dem Rechtstage richtig faſſen, mit wenig Worten langſam vorbringen, und was einen jeden in ſeiner Ordnung zu handeln gebühret, wiſſen möge; ſo ſoll zu jederzeit, wann die Rechtstage gehalten werden, nach geendigter fiscaliſcher Audienz, dieſe Umfrage geſchehen.

Die erſte in novis.

Ob jemand neue Sachen vorzubringen habe?

§. 4. Darauf ſoll ein jeder der Procuratoren, wie ſie in ihrer Ordnung ſtehen, von dem erſten bis zum letzten, ſeine neue Sachen die er hat, mit Uebergebung ſeines Gewalts, und Producirung der ausgegangenen Prozeſſe, Citation und Mandaten, auch Beſcheinigung derſelben Execution und Inſinuation, nach einander vorbringen.

Digitized by Google

§. 5. Da er auch in Sachen, welche noch zur Zeit im Gericht nicht hangen, anrufen wolte, als wann er um citation, inhibition, compulsoriales, mandata pœnalia, commissiones ad perpetuam rei memoriam, promotoriales, auch um tutoria und curatoria und dergleichen, zu ſuppliciren hätte, ſo ſoll er ſolches in dieſer Umfrage thun, und keine andere Sachen einmengen.

Die andere in juramentis.

Ob jemand juramentum zu ſchwören habe?

§. 6. Soll gleichfalls ein jeder dieſelbige ungefürdert ordentlich vorbringen, oder erhebliche Urſachen und Entſchuldigungen, warum ſein Principal nicht erſcheinet und den zuerkannten Eid ſchwöret, kürzlich anzeigen.

Die dritte in praefixis.

§. 7. Soll der oberſte Procurator Umſtehende erſtlich, und folgends die andere, ein jeder was ihme durch ergangene Beſcheide, oder eigener Bewilligung nach, zu handeln gebühret, ſtracks auf einander receßiren und vorbringen, keine Handlung, damit er gefaßt iſt, ſo lange bis ſie von ihme gefordert wird hinterhalten, dilationes probandi bitten, Zeugen rotul übergeben, um derſelben Publication anhalten, und in Sachen mündlich oder ſchriftlich, nach Beſage der Ordnung, handeln und beſchlieſſen.

Die vierte und letzte in Contumaciis.

§. 8. Soll ein jeder Procurator, der ſeines Gegentheils Ungehorſam beſchuldigen will, ſolches in allen ſeinen Sachen darin nicht gehandelt worden, nach einander thun, lange repetitiones oder Receſſe meiden, und nur den Tag und Jahr des eröfneten Beſcheides oder gehaltenen Receſſes kürzlich anzeigen, und worauf contumacia beruhet, deutlich und in ſpecie vermelden, dagegen ſoll der Contumacirte ſich ſchriftlich oder mündlich alsbals entſchuldigen, und Urſachen, warum er in præfixis nicht gehandelt, kürzlich anzeigen.

§. 9. Und ſollen Unſere Advocaten und Procuratoren in allen und jeden Sachen, keine ausgenommen, darin der Gegentheil nicht gehandelt, bey Strafe eines Goldgülden anzurufen und zu contumaciren ſchuldig ſeyn.

Tit. X.

Von Supplicationibus.

§. 1. Wir ordnen, daß in denen Sachen, ſo an Unſerm Land= und Hofgericht zum ordentlichen Proceß anhängig gemacht, keine extra judicial supplicationes, zumal wenn darinn merita causæ tractiret werden, angenommen, ſondern dieſelbige verworfen werden ſollen, es wäre dann, daß in beſchloſſenen Sachen um Urtheil, oder in andern Sachen um Commißion, oder dergleichen ſo vorhin gerichtlich erkannt. zu Beförderung der Sachen ſollicitiret würde, oder ſonſten etwas, ſo keinen Verzug leiden konnte, oder dabey ſich periculum in mora ereugnete, vorfallen thäte.

§. 2 Und ſoll in denſelbigen Fällen der Procurator ſubſcribiren, und da befunden, daß ſolch Suppliciren wider Unſere Ordnung, die Acten oder Proceß lieſe, nicht ungeſtraft bleiben.

§. 3. In andern Sachen aber, ſo nicht gerichtlich, ſondern extra judicialiter getrieben oder aufs neue angeführet werden, ſtehet den Partheien frey, ihre Nothdurft durch supplicationes förmlich vorzubringen.

§. 4. Wann aber gleichwol damit einmal oder zwey hinc inde abgewechſelt, und Unſer Landrichter und Beyſitzer die Sache dero Beſchaffenheit vermerken, daß dieſelbige durch Bericht und Gegenbericht nicht zu heben; ſollen ſie ferneres Suppliciren abſchneiden, und die Partheien entweder zur gütlichen Handlung, oder zu ordentlichen Proceß verweiſen.

Tit. XI.

Von Libillen, ſummariſchen Klagen und Artickeln.

§. 1. Es ſoll in denen Sachen, darin Zeugen abzuhören, oder des Gegentheils singulares responsiones nöthig ſeyn, zu Anfangs die Klage in gewiſſe beſtändige Artickel begriffen, darin das factum oder

Digitized by Google

Geſchichte kürzlich, jedoch deutlich und klar mit nothdürftigen Umſtänden erzehlet, dabey undienliche Weitläufftigkeit vermieden, und eine bequeme rechtmäßige Bitte oder Concluſion annectiret werden, aber in andern Sachen ſoll einem jeden ſummariſch zu klagen unbenommen ſeyn.

§. 2. Würde auch der eine oder andere, daß die übergebene Klage, oder Artickel ſchmähhaft, ungeſchickt, oder impertinentes wären, ſich vernehmen laſſen, und dieſelbige zu verweiſen bitten, und deswegen in facto & jure gegründete Urſachen anzeigen; ſo ſoll darauf, wofern die angezogene exceptiones an ſich allerdings richtig, alsbald geurtheilet, und ob die Artickel ſchmähhaft oder impertinentes, und alſo unzuläßig ſeyn, geſprochen; Da aber ſolches pleniorem cognitionem erforderte; der Gegentheil darüber gehöret, und alsdann was recht iſt, ohne fernere Handlung erkannt werden.

Tit. XII.
Von Citationibus und gerichtlichen Ladungen.

§. 1. Es ſoll der Kläger ſeine articulirte oder ſummariſche Klage gedoppelt übergeben, und dieſelbige, wann ihm darauf Citation ertheilet, dem Beklagten neben der Citation, ganzer vier Wochen, für dem ernannten Gerichtstage, zeitig zuſchicken, auch auf beſtimmte Termine, Documentum insinuatæ citationis vorlegen, und ſo der Citirte darüber ausbleibet, alsdann in contumaciam ergehen, was in gemeinen beſchriebenen Rechten und dieſer Unſrer Ordnung disfalls ſonderlich diſponiret.

§. 2. Es ſollen aber Unſer Landrichter und Assessores, wann bei Decretirung der Citation befindlich, daß die Inſinuation vier Wochen, vor der erſt bevorſtehenden juridica nicht geſchehen könne, den terminum auf den Rechtstag, ſo nächſt folget ausſetzen.

§ 3. Würde der Beklagte auf den beſtimmten Gerichtstag nicht erſcheinen, und Kläger ein documentum insinuationis einbringen, jedoch aus dem vorgelegten Document befunden, daß die Ladung nicht ganzer vier Wochen, vor angeſetztem Termin überantwortet, ſo ſoll der Ausbleibende nicht geſtraft, ſondern ſchuldig ſeyn, auf nächſtfolgendem Gerichtstage hernach, ohne neue und ſonderliche Ladung zu erſcheinen, und demjenigen, was ihm in der Citation vorhin auferleget, gehorſamlich zu leben, und da er daſſelbe unterlieſſe, alsdann erſtlich in Contumaciam, wider ihn procediret werden.

§ 4. Und ſollen die vier Wochen a tempore insinuationis nicht präciſe auf den erſten Tag der juridicæ angerechnet, ſondern wann es noch auf den andern oder dritten Tag eintrift die Citation für zeitig genug inſinuiret gehalten, und da nach Abſterben des einen oder andern Theils die Erben ad reassumendum zu citiren, mit dem termino der vier Wochen in acht genommen, und in denen Fällen, da nach angefangenem Proceß, zu Beſtellung eines neuen Anwalts, Leiſtung eines geforderten und erkannten Eides, oder andern gerichtlichen actibus, citationes abgehen, terminus zu erſcheinen, auf drey Wochen geſetzet, oder da ſie weit abgeſeſſen, ein geraumer terminus eingeräumt werden.

§. 5. Wir wollen auch in geringſchätzigen, ſummariſchen, richtigen und klaren oder privilegirten Sachen, oder auch, wann obberührte Beypuncte zu expediren vorfallen, das Gegentheil, wann der an dem Ort, da Unſer Hofgericht gehalten wird, gegenwärtig und zur Stätte oder nahe angeſeſſen iſt, auf des andern Theils Anhalten, durch den Gerichtsdiener mündlich oder ſchriftlich citiren laſſen, und ſoll derſelbe darauf, wann er 14 Tage vorher citiret worden, gehorſamlich zu erſcheinen, und das Verhör der Sachen zu gewarten ſchuldig ſeyn.

§. 6. Die erſte citationes ſollen generales, und auf die ganze Sache gerichtet ſeyn, und iſt unnöthig zu einem jeden actu ſonderbare Citation zu bitten, ſondern es ſoll der Anwalt, ſo ſich einmal eingelaſſen, darauf von einem Termin oder Rechtstage zum andern den Proceß continuiren, und mit den dilatoriſchen Einwenden, bei Vermeidung Unſerer Strafe, den Proceß nicht aufziehen.

§. 7. Als ſich auch zuträgt, daß bisweilen die Partheien ſich unterſtehen, die den citationibus und mandatis angeheftete libel, supplicationes und andere Klagſchriften abzunehmen: ſo verbieten wir ſolches hiermit ernſtlich, und da ſich jemand deſſen ſollte unterfangen, ſollen nicht allein die impetrirte Citationes oder Mandata, als unförmlich inſinuiret, für unkräftig geachtet, der Citirte davon abſolviret, und der Impetrant in die Unkoſten ſolches termini vertheilet, ſondern auch die ſolches ſelbſt oder durch andere thun, nach Ermeßigung, geſtrafet werden.

§. 8. Sollte ſich auch begeben, daß der Citirte die geſchehene Inſinuirung der Citation wider fürgebrachtes documentum insinuationis verleugnete, und deſſen etliche Urſachen und Umſtände anzöge, ſolches auch mit ſeinem Eide erhalten würde, ſoll er damit gehöret und der Beſcheid, ſo wider ihn in contumaciam ergangen, retractiret, und dafern das documentum unrichtig befunden wird, der Author deſſelben,

Digitized by Google

nach vorhergehender causæ cognition, ernſtlich geſtrafet, und ferner in citationibus per publica edicta, ſo wider die Abweſende oder Flüchtige angeordnet, die Urſache, warum Unſer Fiscalis, oder ein anderer, den Citirten zu beſprechen, deutlich inſeriret, und ſolche citationes nicht allein allhier für Unſers Landgerichts Stelle, ſondern auch in drey oder vier Städten, dabey der Citirte am nächſten geſeſſen, am Rathhauſe öffentlich angeſchlagen werden.

Schlüßlich ordnen Wir, daß alle und jede Citationes peremtoriæ ſeyn ſollen.

Tit. XIII.
De processu ex L. Diffamari.

§. 1. Es ſoll einem jeden Diffamaten, wann er die angegebene Diffamation zuförderſt rechtmäßig und gebührlich beſcheiniget, Citatio ex l. diffamari erkannt, und der beſchuldigte Diffamant darauf in primo termino zu erſcheinen, und die geklagte Diffamation wie recht zu erweiſen ſchuldig ſeyn, ſolte aber der Diffamant auf die erſte Citation nach docirter Inſinuation nicht compariren; ſo ſoll wider ihn secunda, und da er alsdann auch nicht compariren, und der Diffamant anderweit insinuationem beybringen würde, tertia citatio ertheilet, und wofern er alsdann auch ausbleiben ſolte, und insinuatio abermal demonſtriret, ihm perpetuum silentium imponiret, und er daneben in expensas, salva moderatione, ertheilet, ſonſten aber auf ſein Erſcheinen, nach Art und Gelegenheit deſſelbigen Proceſſes, ordentlich und förmlich procediret und verfahren werden.

Tit. XIV.
Von den gütlichen Handlungen.

§. 1. Wir befehlen, daß Unſer Land= und Hofgericht anfänglich in allen und jeden Sachen, die Partheien zum Verhör und gütlichen Handlungen, ehe dieſelbige zum rechtlichen Proceß verwieſen, ex officio vorbeſcheiden, auch ſonſt auf der Partheien Anhalten und Bitte, extraordinaire Vorbeſcheide, auſſerhalb der Rechtstage, anordnen ſolle, es wäre dann, daß ſolches in richtigen, klaren und dergleichen Sachen, nur zur Verzögerung und Aufenthalt geſchehen, und deswegen billig abgeſchlagen würde.

§. 2. Damit aber das Verhör und gütliche Handlung bey Unſerm Land= und Hofgericht, ſo viel mehr Frucht ſchaffen, und die Zeit damit nicht vergeblich zugebracht werde; ſo verordnen Wir hiermit, wann aus geſchehenem Verhör und mündlichen Vorträgen ſich befindet, daß die Partheien der Geſchichte halben einig, oder Unſere Landgerichte ſonſten daraus in facto genugſam informiret, aber der eine oder andere Theil zu vorgeſchlagenen billigen Mitteln, ſich in Güte nicht accomodiren will, daß alsdann dasjenige, ſo in facto richtig, durch einen Beſcheid ſolle definiiret und erörtert werden, und wird demjenigen, ſo durch ſolchen Beſcheid ſich beſchweret zu ſeyn vermeinet, dawider das beneficium restitutionis in integrum oder nullitatis zu gebrauchen, freygelaſſen.

§. 3. Sollte ſich auch bey Verhör der Sachen ereignen, daß die Partheien in der ganzen Sache oder in etlichen Puncten des facti halben nicht einig, und alſo fernere Ausführung vonnöthen, und die Partheien darüber nicht verglichen, auch mit Beſtande des Rechtens darein nicht definitive verabſcheidet werden konnte, ſo ſollen die Sachen nach befundener Beſchaffenheit entweder zu ſummariſchen oder ordentlichen Proceß alsbald veranlaſſet werden.

Tit. XV.
De Cautionibus.

§. 1. Die cautiones Judicio sisti und Judicatum solvi, ſollen für der Litisconteſtation gefordert, auch von allen Fremden, ſo unter Uns mit unbeweglichen Gütern nicht geſeſſen, wirklich beſtellet, die Unvermögenden und Armen aber, ſo ein= oder ausländiſch ſeyn, im Fall ſie keine Bürgen oder Pfand aufbringen können, zur eidlichen Caution gelaſſen werden.

§. 2. Würde aber einer klare richtige Verſchreibung unter des Schuldigers Hand und Siegel für ſich haben, und gleichwol der Beklagte ſich darauf nicht einlaſſen, ſondern vorerſt vom Kläger ratione expensarum, ohne beſtändige Urſachen, Vorſtand und Caution fordern; ſo ſoll Unſer Landgericht ſolche rechts=

Digitized by Google

flüchtige Exceptionen, wann es dieſelbigen in der That befindet, nicht attendiren, ſondern deren ungeachtet verfahren, und immittelſt die Obligation loco cautionis haften.

Tit. XVI.

Wie es mit dem Eide für Gefährde, und Bosheit zu vermeiden gehalten werden ſolle.

§. 1. Wann in der Klage oder im Proceß für die Litisconteſtation, oder zugleich, oder auch nach derſelben, durch einen oder beyde Partheien der Eid für Gefährde gefordert, ſoll derſelbige alsbald durch die Partheien geleiſtet, und niemand erlaſſen werden.

§. 2. Auſſer wann die Eltern, Kinder, Enkel, oder andere Perſonen welche vermöge beſchriebener Rechte den Eid für Gefährde zu ſchwören nicht ſchuldig ſeyn, Rechtfertigung angeſtellet, dann in demſelbigen, wie in allen andern Fällen, davon in Unſrer Ordnung keine ſonderliche ausdrückliche Vorſehung geſchehen, das gemeine beſchriebene Recht in Unſerm Land- und Hofgericht Wir gehalten haben wollen.

§. 3. In den minderjährigen Sachen, ſollen derſelben verordnete Vormünder dieſe Eide, in ihre eigene Seele zu ſchwören ſchuldig ſeyn.

§. 4. Und wenn gleich ſolcher Eid ausdrücklich nicht gefordert, ſtehet doch zu Unſers Landgerichts Ermeßigung, ob derſelbige ante vel post litis contestationem, oder auch ante vel post conclusionem causæ zu deferiren.

§. 5. Aeuſſert ſich der Kläger des Eides, ſoll der Beklagte durch Urtheil von der Klage abſolviret, und Kläger zu Erſtattung der Gerichtskoſten und Schaden verdammet werden. Hinwieder, da der Beklagte den Eid für Gefährde nicht ſchwören wolte, iſt die Klage in contumaciam für bekannt anzunehmen, und der Beklagte darüber in expensas zu vertheilen.

§. 6. Solche und alle andere Eide ſollen zu jederzeit Vormittag in öffentlicher Audienz, auf vorhergehende Ermahnung, für Gefahr und Strafe des Meineides gefordert und geſchworen werden, und wo im Ausgang der Sachen befunden, daß der Kläger keine erhebliche Urſachen gehabt, ſeine Rechtfertigung anzuſtellen, oder der Beklagte im Rechten zu widerſtreben, und gleichwol Juramentum calumniæ geſchworen, ſollen ſie in pœnam temere litigantium oder jurantium verdammet werden.

§. 7. Als ſich auch bei dieſem Eiden bisweilen zuträgt, daß die Partheien nicht ſo ſehr aus Noth, oder erheblichen Urſachen, als aus Vorſatz, ihrem Gegentheil damit Verdruß und Widerwillen zuzufügen, dieſelbe deferiren; ſo ermahnen Wir ſie hiermit ernſtlich, und wollen, daß ſie bey ſolchen Eiden, was da bedeute den heiligen Namen Gottes mißbrauchen, wohl erwegen, nicht leichtfertiger Weiſe, oder ohne genugſame Urſache, nur in Meinung ihren Gegenpart moleſt und verdrießlich zu ſeyn, dieſelbige deferiren, wie dann auch, wann dergleichen malitia geſpüret, oder Beklagter in richtigen klaren Sachen wider ſeine Hand und Siegel, ohne beſtändige Urſache, Klägern ſolche Eide aufdringen wollte, Unſer Land- und Hofgericht, nach fleißig erwogenen Umſtänden, ob und wie weit ſolches zugelaſſen, arbitriren ſoll.

§. 8. Wann einer oder andern Parthey, ſo in- oder auſſerhalb Landes, ſolche Eide in Unſerm Hofgericht zu ſchwören auferleget wird, ſo ſoll dieſelbige in der Perſon ſich einſtellen, und den Eid zu leiſten ſchuldig ſeyn.

§. 9. Würde auch jemand zu Ablegung ſolcher Eide für Unſerm Hofgericht, wegen Leibesſchwachheit, oder ob absentiam Reipub. Causa perſönlich zu erſcheinen behindert, und daſſelbe kundbar ſeyn, oder genugſam beſcheinigen, ſo ſoll derſelbige durch ſeinen Procuratorem den Eid calumniæ abzulegen gehalten ſeyn.

Tit. XVII.

Von verzüglichen Exceptionen, ſo dilatoriae und declinatoriae genannt.

§. 1. Es ſollen alle exceptiones dilatoriæ und declinatoriæ, wie droben verordnet, in primo termino eingebracht, und wo daſſelbe nicht geſchicht, Beklagter hernach damit nicht gehöret, wann aber ermeldete exceptiones dilatoriæ post litem contestatam entſtehen, dieſelbe auch alsdann nach Zulaſſung der Rechte angenommen werden.

Digitized by Google

Tit. XVIII.
De mutatione et emendatione libelli.

§. 1. Würde der Kläger oder Widerkläger, vor Befeſtigung des Krieges, die Klage verändern oder beſſern, ſoll er dazu, wann von ihme dem Beklagten oder Widerbeklagten zuvor auf geſchehene gerichtliche Moderation aller Unkoſten abgetragen, zugelaſſen und verſtattet werden.

§. 2. Wann aber ein oder anderer Theil articulos additionales oder declarativos übergiebet, ſollen dieſelbigen, wann ſie ſchon nach der Litiscontestation, jedoch vor der Beweisführung einkommen, zugelaſſen werden, woſern die declarativi in effectu keine Veränderung der Klage wirken oder in ſich haben.

§. 3. Als auch die Partheien und deren Advocaten, Procuratoren, oder Notarii ſich unterſtehen, in termino probationis, für den Commiſſarien, die articulos zu ändern, wollen Wir ſolche unzeitige Aenderung nicht geſtatten, ſondern hiemit ausdrücklich verboten haben.

Tit. XIX.
Von der Litiscontestation.

§. 1. Wann in primo termino Beklagter ſeine exceptiones dilatorias oder auch peremtorias einbringet, ſoll er zugleich daneben litem eventualiter conteſtiren, und da ihme, ſolche dilatoriſche und peremtoriſche exceptiones aberkannt, oder post litem contestatam reſerviret worden, die eventualis litis contestatio pro pura erkläret werden.

§. 2. Würde aber Beklagter keine exceptiones dilatorias vorwenden, auch in primo termino den Krieg Rechtens nicht befeſtigen, ſoll Unſer Landgericht litem pro contestata annehmen, und den Kläger zu fernerm Proceß verſtatten.

Tit. XX.
Von der Widerklage.

§. 1. Der Beklagte ſoll wider den Kläger ſeine Reconvention und Widerklage, ſo er anzuſtellen hat, zugleich mit der Litiscontestation fürbringen, welche auch ohne Unterſcheid, ob der Kläger unter Unſrer Gerichts Gewalt, oder andrer Obrigkeit geſeſſen, zugelaſſen werden ſoll.

§. 2. Und iſt der Kläger darauf dermaſſen, wie der Beklagte auf ſein des Klägers Klage, zu antworten ſchuldig, und werden die Convention und Reconvention mit einander zugleich ausgeübet, und allezeit des Klägers Satzſchrift erſt, und dann des Beklagten, ohne Verzug, darauf produciret und eingebracht.

§. 3. Wann aber wegen Friedbruchs, gewaltſamer Entſetzung deponirter Güter, Ehegeldes, Alimenten, Vollziehung der Urtheile fiſcaliſchen Sachen ꝛc. geklaget wird, oder da die reconventiones und Widerklagen aus des Klägers bloſſer Convention genommen, und zu derſelbigen Elidirung gerichtet wären; Soll in ſolchen und allen andern dergleichen Fällen, welche in den beſchriebenen Kayſerlichen Rechten deswegen ausgedrucket, die reconventio nicht Statt haben, ſondern, da der Beklagte wider den Kläger zu ſprechen hätte, dieſelbige ſeine Foderung in modum conventionis anzuſtellen ſchuldig ſeyn.

Tit. XXI.
Von Exceptionen, ſo zerſtörlich und peremtoriae genannt.

§. 1. Wann Exceptiones ad litis ingressum impediendum vorgebracht werden, ſo ſollen dieſelbe ante litis contestationem proponiret, und dafern ſie in continenti erwieſen, und daß entweder, was klagend gefordert wird, bezahlet, oder deswegen paciſciret oder tranſigiret, oder geurtheilet, und res judicata geworden, oder unleugbare Verjährung vorhanden, alsbald dargethan und ausgeführet wird; ſo ſoll darauf ohne einige vorhergehende Litiscontestation procediret, der Gegentheil gehöret, und woſern er dawider nichts beſtändiges für und beyzubringen, vermöge derſelben opponirten und ausgeführten Exceptionen geurtheilet werden.

Digitized by Google

§. 2. Solten aber ermeldete exceptiones peremtoriæ ad merita causæ allein opponiret werden, oder auch altiorem indaginem requiriren und erfordern, ſo ſoll lis pro contestata angenommen, und die exceptiones hernach vorgebracht, diſceptiret und erörtert werden.

Tit. XXII.

Von den responsionibus singularibus.

§. 1. Wann der Krieg Rechtens befeſtiget, und Kläger articulos loco positionalium repetiret, ſollen die Advocati und Procuratores ermahnet ſeyn, ihren Partheien die Artickel zuvor mit allem Fleiß vorzuhalten, und der Wahrheit getreulich zu erinnern, und ſoll Beklagter vermittelſt Eides, wann derſelbe vom Kläger gefordert, oder ex officio erkannt, und Kläger zuförderſt juramentum dandorum geſchworen, singulariter singulis, pure & simpliciter, ohne einigen Anhang, und auf einen jeden Artickel, ſo ſeine eigene Geſchichte belanget, mit den Worten, Wahr oder nicht Wahr ſeyn, ſo aber der Artickel andere fremde Geſchichte und Handlungen beträfe, mit den Worten, glaube, oder glaube nicht wahr ſeyn, reſpondiren und antworten, und ſofern der Artickel mehr capita in ſich begreifen thäte, und er denſelbigen eines Theils glaubet, und eines Theils nicht glaubet, ſoll er distinguendo unterſchiedliche Antworten, was er glaubet oder nicht glaubet wahr ſeyn.

§. 2. Würde der Beklagte, nach Befeſtigung des Krieges, auf angeſetzte Zeit nicht antworten, ſo ſollen alsdann auf vorhergehende Warnung, und vom Kläger geſchehenes Contumaciren, die Artickel für bekannt angenommen, und ferner darauf wie recht procediret,

Und obgeſetztes alles ebenermaſſen, in puncto defensionalium und reconventionis, verſtanden und gehalten werden.

Tit. XXIII.

Von Commiſſarien, Dilationen, Fürſtellung der Zeugen, und wie mit dem Beweiſe zu verfahren.

§. 1. Wann lis conteſtiret, und punctus responsionum, ſowol in conventione, als reconventione erlediget, ſollen beyde Theile zum Beweiſe ſchreiten, und deswegen, wo es nöthig, Commiſſarien bitten, darauf commissio erkannt, und eine gewiſſe Zeit den Beweis einzubringen angeſetzet, und wo in ſolcher angeſetzten Zeit der Beweis nicht einkömmt, die andere, und folgends die dritte Friſt, ad probandum, wann er zuförderſt in allen und jeden Terminen documentum non expediti examinis, unter der Commiſſarien Hand einbringen wird, ertheilet, die vierte Friſt aber anders nicht, als cum solennitate legali, und auf geleiſteten Eid verſtattet und zugelaſſen, und dieſelbige nur aus hochwichtigen bewegenden Urſachen prorogiret werden, und ſollen beyde Theile in guter Acht haben, daß ſie qualificirte Perſonen zu Commiſſarien ernennen und vorſchlagen, ſo nicht weit geſeſſen durch Amts- und andere viele Geſchäfte, ſolcher Verrichtung abzuwarten nicht behindert, auch von dem Gegentheil, als verdächtig und ſuſpect, nicht angezogen, oder recuſiret werden können.

§. 2. Und ſoll die erkannte Commiſſion, innerhalb 14 Tagen ausgefordert, und in nächſtfolgenden 14 Tagen den Commiſſarien inſinuiret, und um Tagſetzung angeſuchet, daneben auch die Beweisartickel ungeändert, und eben des Lauts, wie dieſelbige in Unſerm Hofgericht übergeben, und lis darüber conteſtiret, auch zugleich designatio der Zeugen Namen eingeantwortet werden. Die Commissarii ſollen ſich darauf zur Anſetzung einer forderlichen Tagezeit bequemen, und einen unverdächtigen Ort und Stelle benennen, dem Gegentheil die Beweisartickel zu Verfertigung der Fragſtücken zuſchicken, auch an die vorgeſchlagene Zeugen Citationes abgehen laſſen, und den terminum nicht zu enge ſpannen, auch beyde, oder je einer von ihnen dem examini von Anfange bis zum Ende beywohnen.

§. 3. Die Zeugen ſollen auf der Commiſſarien Citation gehorſamlich erſcheinen, und ihnen von dem Producenten, dafern ſie ihme mit Eiden und Pflichten verwandt, dieſelbigen erlaſſen werden, und nothdürftige Ausrichtung geſchehen, auch da ſie über Land darnach reiſen, und Alters, Schwachheit, Standes, oder Ferne des Weges halben Fuhre gebrauchen müſſen, ſie damit neben nothwendiger Zehrung verſorgen.

§. 4. Die Parthey aber, gegen welches die Zeugen geführet, ſobald nach Empfahung der Citation und Beweisartickel darüber interrogatoria fertigen laſſen, und ſich darin aller unnöthigen, gefährlichen, und zur Sachen und Erkundigung der Wahrheit, undienſtlicher Fragen und Umſtände gänzlich äuſſern,

Digitized by Google

und wann darüber Streit einfällt, ſoll unſer Landgericht, auch auf extra judicial Anhalten, deswegen Verordnung machen.

§. 5. Ingleichen ſoll ein jeder einen an Unſerm Hofgericht immatriculirten Notarium gebrauchen, die Commiſſarien ohne wichtige Urſachen, als verdächtig, nicht recuſiren, oder, da ſie desfalls etwas erhebliches einzuwenden hätten, ſolches beyzeiten Unſerm Hofgericht vorbringen, und daſelbſt Beſcheids erwarten.

§. 6. Wann auch erhebliche Hinderniſſe, dadurch die Parthey dem actui commissionis beyzuwohnen, oder dazu gefaſt zu erſcheinen, abgehalten würde, vorfallen ſollten, ſoll ſolch impedimentum dem Gegentheil, oder dem nächſt geſeſſenen Commissario zum längſten vierzehn Tage für dem angeſetzten termino, oder, nachdem der Parthey Commissarius, oder Zeugen weit geſeſſen, ſo zeitig, daß ſich der eine oder andere nicht vergeblich auf die Reiſe mache, notificiret und vermeldet, auch zugleich das impedimentum gebührlich beſcheiniget werden, auf daß davon ein documentum zu der Relation kommen möge.

§. 7. Damit auch den Commiſſarien, wann ihnen die Behinderungen kund gethan, nicht aufgedrungen werde, die Abſchaffung der Tagezeit, ſeinen Nebenverordneten, oder der Parthey, oder den Zeugen, auf ſeine Koſten wiſſend zu machen, ſoll derjenige, ſo die Tagezeit abſchreibet, ſeinen Boten befehlen, nicht allein auf Antwort zu warten, ſondern auch des Commissarii Schreiben an das andere Theil, ſo die Commißion ausbracht, mit zurück zu nehmen, und an gebührende Oerter zu liefern, und wann der Bote dazu nicht befehliget, ſoll der Commissarius die Notification der Verhinderniſſe anzunehmen nicht ſchuldig, der abſchreibende Theil aber zu Erſtattung der verurſachten Unkoſten verbunden ſeyn.

§. 8. Wann auch Commissarii, daß ſolches Abſchreiben ohne Noth, oder nur aus Vorſatz oder Nachläßigkeit geſchehen, vermerken, ſollen ſie der Parthey mit Zugemüthführung, was der Unkoſten halben, vor Ungelegenheit erfolgen werde, davon ab- und der Tagezeit zu gewarten, treulich anmahnen.

§. 9. Es ſollen die Commissarii bey Examination der Zeugen auf deren Geberden, auch ob ſie ſich unbeſtändig, furchtſam oder verdächtig erzeigen, gute Obacht haben, und da disfalls etwas merkliches vorläuft, ſolches verzeichnen, wann auch ein Artickel weitläuftig, oder unterſchiedliche Puncte in ſich begriffe, den Zeugen, zumal es einfältige Leute ſeyn, den Einhalt diſtincte und deutlich, alſo, daß ſie die rechte Meinung vernehmen können, vorhalten, auch auf ſolche Artickel nicht simpliciter per affirmat oder negat, ſondern auf einen jeden Punct unterſchiedliche Antworten, und ſolches durch die Notarien fleißig protocolliren, auch was geſchrieben, dem Zeugen noch einmal vorleſen laſſen, und ob es ſeine rechte Meinung ſey, und er dabey verharren wolle, ihm befragen, ſo ſoll dann auch bey ſolcher Verleſung der adjunctus Notarius auf ſein Protocoll, damit daſſelbige mit des Principalis Notarii durchaus einſtimmig ſeyn möge, fleißig acht haben.

§. 10. Der Zeugen Auſſage ſollen die Commissarii nicht weniger als Notarii, verſchweigen, und in geheim halten, und bey Vermeidung Unſerer ernſten Strafe, davon niemand etwas eröfnen, auch wenn ſie vor der Verſiegelung das ganze Rotul nicht durchleſen können, dennoch den Notarium ſeines Amts treulich erinnern, und ob er auch mit ſeinem und des adjuncti Notarii protocollo alles fleißig collationiret habe, befragen, und wann ſolches geſchehen, alsdann das Rotulum vollenziehen und einſchicken.

§. 11. Wann auf abgegangene Citation der Gegentheil gar nicht erſcheinet, auch keine Entſchuldigung einwendet, ſollen nichts deſtoweniger die Commissarii in contumaciam mit Aufnehmung des Beweiſes verfahren, ex officio generalia interrogatoria fertigen, oder durch die Notarien fertigen laſſen, und die Zeugen darauf, wie auch nach allen Umſtänden und Urſachen ihrer Wiſſenſchaft, bey einem jeden Artickel befragen.

§. 9. Dafern auch nicht allein Zeugen zu verhören, ſondern auch Beſichtigung oder Augenſchein der ſtreitigen Oerter einzunehmen, ſollen die Zeugen, wann ſie vorher geſchworen, erſtlich zum Augenſchein geführet, und hernach über die Artickel befraget werden.

§. 10. Die Notarien ſollen die Commissiones und mandata ſo an die Commissarios abgegangen, in originali zu der Relation bringen, auch wann vidimirte Copeyen produciret, dieſelbe darzulegen, und davon keine andere ſonderbare Copeyen machen.

Tit. XXIV.

Vom Verhör ausländiſcher Zeugen.

§. 1. Wann die Zeugen, ſo abgehöret werden ſollen, nicht in Unſern Fürſtenthümern und Landen, ſondern auſſerhalb derſelben an fremden Oertern geſeſſen, oder ſich aufhalten, ſoll der Zeugenführer die Beweisartickel produciren, dieſelbige ſollen der Obrigkeit, darunter die Zeugen wohnen oder anzutreffen,

Digitized by Google

vermittelſt gewöhnlicher Compaßbriefe überſchickt und requiriret werden, darauf commissionem anzuordnen, dem Gegentheil die articul ad formandum interrogatoria, da er wolte, zufertigen, und die Zeugen auf des Producenten Koſten gehörig abhören laſſen, und das Rotul unter ihrem Siegel verſchloſſen einzufertigen, und ſtehet der einen oder andern Parthey frey, ſolcher Zeugen Verhör einen Notarium zu adjungiren.

Tit. XXV.
Von Aufnehmung der Zeugniß, ad perpetuam rei memoriam.

§. 1. Wir ordnen auch hiermit, da jemand ſich befahret, daß er von einem andern beſchuldiget werden, und ihme immittelſt der Beweis entgehen, oder daß er verſterben, und ſeine Kinder und Erben, aus Unwiſſenheit aller Umſtände, die Rechtfertigung nicht gründlich und genugſam ausüben möchten, und derhalben nöthig erachtet, Zeugniß ad perpetuam rei memoriam aufzunehmen, und derſelbige ſeine defensionales gerichtlich übergeben, und daß darüber Kundſchaft aufgenommen werden möge, ſuchen und bitten ſolle, welche ihm auch erkannt, und der Gegentheil dazu ad videndum testes jurare & ad dandum interrogatoria citiret, und ſolche Kundſchaft verſchloſſen im Gerichte bis der Kläger ſeine Klage und Forderung wider ihm angeſtellet, verwahrlich niedergelegt werden.

§. 2. Wolte aber der Kläger, vor Befeſtigung des Krieges, zu ewiger Gedächtniß Zeugen verhören laſſen, iſt er damit nicht zu hören, weil es in ſeinem Gefallen ſtehet, den Beklagten, wann er will, zu beſchuldigen, wo nicht der Beklagte Verzögerung ſuchte, und die Kriegsbefeſtigung vorſetzlich verhinderte, oder daß die Zeugen, alte abgehende Leute, oder mit ſorglicher Krankheit beladen wären.

§. 3. Desgleichen ſoll es auch gehalten werden, wann ſchwere ſterbliche Läufte einfielen, oder zu beſorgen, daß die Zeugen in den Krieg ſich begeben, oder andere, ferne entlegene Oerter Dienſtes, Kaufmannſchaft oder anderer Sachen halben verreiſen würden, und ihre Wiederkunft nicht bald zu vermuthen wäre, welche Urſachen dann der Kläger, ehe und zuvor ihme für der Kriegsbefeſtigung die Zeugen abhören zu laſſen erlaubt wird, ſummarie beſcheinigen, und der Zeugen Namen und Alter ſpecificiren, oder die angezogene unvermuthliche lange Abweſenheit ausführen, oder die angegebene Gefahr gebührlich darthun ſoll.

§. 4. In dieſem Fall aber, wo der Kläger nach aufgenommenen Beweis, innerhalb Jahreszeit, ſeine Klage nicht vorbringet, noch bey Unſerm Hofgericht, aus erheblichen Urſachen Prorogation erlanget, ſoll die aufgenommene Kundſchaft erloſchen und unkräftig ſeyn.

Tit. XXVI.
Von brieflichen Urkunden.

§. 1. So oft die Beweiſung durch Inſtrument, Briefe, Siegel, Regiſter oder dergleichen ſchriftlichen Schein vorgenommen wird, ſoll der Gegentheil dieſelbige beſichtigen, manum & sigilla recognoſciren oder diffitiren, Copey davon nehmen, und ſeine Einrede dawider einbringen, und ob er ſichtbarlichen Argwohn oder Mängel an der Hand, Siegel und Signeten oder dergleichen hätte, von Stunde an, oder auf nächſten Gerichtstag vorwenden, darauf denn ſolche Briefe und Schriften dem Beweisführer wieder alsbald zugeſtellet, aber glaubwürdige, durch die Gerichts-Protonotarien auſcultirte und unterſchriebene Copeyen, davon bey den Acten behalten werden.

§. 2. Wann einer editionem Instrumentorum communium begehret, ſoll er nicht allein ſein daran habendes Intereſſe, ſondern auch, daß ſolche Instrumenta bey dem andern vorhanden, beſcheinigen, und da derſelbe es aufs Läugnen legte, ſoll er, dafern Unſer Landgericht aus der Sachen Umſtänden ſolches für billig erachtet, mit ſeinem Eide, daß die begehrte Instrumenta in ſeinem Gewahrſam nicht vorhanden, auch er dieſelbige gefährlicher Weiſe nicht weggeſchaffet, zu erhalten, und in Verbleibung deſſen, die begehrte Instrumenta und documenta herauszugeben ſchuldig ſeyn.

Tit. XXVII.
Von Schuldbüchern.

§ 1. Es ſoll den Schuldbüchern, als privatis scripturis, kein Glaube gegeben, noch darauf wider jemand erkannt werden, es wäre dann, daß der debitor das debitum unterſchrieben, und alſo mit ſeiner

Digitized by Google

Subſcription beſtätiget und bekenntlich gemacht hätte, würde auch ein Kauf- oder Handwerksmann ſo redlichen Weſens und Handels, ſein Schuldbuch mit eigenen Händen ſchreiben, und darin data und accepta verzeichnen, und, ex qua causa der eine oder andere ihm ſchuldig worden, fleißig und ausdrücklich conſigniren, und das Buch beſchwören, ſo ſoll demſelben Buch, obgleich der debitor nicht unterſchrieben, geglaubet, und darauf gegen den Beklagten, wofern er dawider keine beſtändige, genugſame exceptiones vor- und beyzubringen hätte, erkannt und geurtheilet werden.

Tit. XXVIII.

Von Eiden, ſo juris decisivum und suppletorium genennet werden.

§. 1. Es ſoll ein jeder Kläger ſeine Action dergeſtalt anſtellen, daß er dieſelbige durch ordentliche Wege des Rechten ausführen, und ſich ſowol als ſeinen Gegentheil mit Eidesleiſtungen unbeladen laſſen möge, ſolten aber Umſtände vorfallen, daraus zu ſpüren und zu ſchlieſſen, daß zu den Eiden nothwendig und nützlich geſchritten werden könnte; ſollen Unſere Landrichter und andere Assessores ermeldete Umſtände wohl erwegen, und wann dieſelbe richtig und rechtmäßig befunden, gedachte Eide zulaſſen, und da decisivum juramentum deferiret wird, darüber den Gegentheil hören, und wann er zuförderſt vom Deferenten juramentum calumniæ fordert, daſſelbige ihm zu ſchwören auferlegen, und ſoll alsdann derjenige, welchem der Eid deferiret, denſelben ſchwören oder referiren, oder auch in Verbleibung deſſen, der Condemnation gewärtig ſeyn.

§. 2. Das juramentum suppletorium, wann ſich dazu der eine oder andere zu verſtatten bittet, ſoll Unſer Land- und Hofgericht nach Befinden zulaſſen, oder ex officio ſolches nach Gelegenheit der Sachen und Umſtände, wann ſich aus allen Umſtänden, beſtändige præsumtiones und Vermuthungen, ſo semiplenam probationem bey ſich haben, befinden, und derſelbige, welcher den Eid ſchwören ſoll, eine glaubhafte Perſon iſt, und Hauptſache kein hohes und merkliches betrift, erkennen.

Tit. XXIX.

Von Einbringung und Eröfnung der Gezeugniß.

§. 1. Es ſollen beyde Theile ihren Beweis und Gegenbeweis, in denen ihnen benannten und beſtimmten terminis vollführen, und das rotulum einbringen, würde aber der eine oder andere Theil in ſolcher Friſt ſein Gezeugniß nicht eingeben, noch einige erhebliche Urſachen der Verhinderung und Verſämniß vorwenden und alsbald beſcheinigen, auch keine Dilation zur Producirung der Atteſtaten gebeten und erhalten haben; ſo ſoll des gehorſamen Theils Zeugniß in des andern contumaciam eröfnet, und demſelbigen darüber die Gebühr ferner zu handeln vergönnet werden.

§. 2. Wann aber beyde Theile ihren geführten Beweis und Gegenbeweis gerichtlich übergeben, ſoll die publicatio attestationum erkannt, und darauf den Anwälden, zu Einbringung ihrer Probation- und reſpective Exceptionſchrift, eine ziemliche Friſt, nach Gröſſe der Atteſtaten und Wichtigkeit der Sachen angeſetzet werden.

Tit. XXX.

In welchen Fällen nach eröfneter Gezeugniß andere Zeugen können abgehöret werden.

§. 1. Wann die Zeugniß eröfnet, ſoll dem Zeugenführer, der ſie geleſen oder ſonſt der Zeugen Auſſage erfahren; nicht geſtattet werden, daß er über dieſelbige Artickel mehr Zeugen in eadem instantia, post publicationem attestationum, abhören laſſe: Gleichergeſtalt iſt es auch zu halten mit dem Gegentheil, da derſelbe contrarios articulos wolte übergeben, und das Gegenſpiel desjenigen, was allbereits erwieſen iſt, ausführen.

§. 2. Woferne aber Fälle, und inſonderheit Criminalſachen, ſo Leib und Leben betreffen, ſich begeben und fürlaufen, darin didicitis attestationibus, fernere Zeugen zu produciren und abzuhören gebeten wird; ſo ſoll Unſer Landgericht alle und jede Umſtände fleißig erwegen, und nach Befinden weitern Beweis erkennen.

Digitized by Google

Tit. XXXI.

Vom Eide, welches jus jurandum in litem genennet wird.

§. 1. Solte ſich in processu befinden, daß der eine oder andere, wenn gegen ihm wegen verwalteter Vormundſchaft, empfangener Erbſchaft, vorenthaltener Siegel und Briefe, und dergleichen in Rechten geſetzten Sachen geklaget worden, vorſetzlich und dolo malo gebührlich nicht handeln, ſondern tergiverſiren und contumaciter ſich erzeigen würde; ſo ſoll darauf Unſer Land- und Hofgericht juramentum in litem deferiren, und welchergeſtalt, und wie hoch derſelbige, welcher zum Eide verſtattet, deswegen ſchwören ſoll, determiniren, und wann gleich ſolcher Eid abgeleget, nichts deſtoweniger die ſämmtlichen acta und deren Umſtände, dabey in fleißige acht nehmen, und ob nach beſage des geſchwornen Eides, oder ein geringeres zu erkennen ſey, nach Anleitung der Rechte und Billigkeit äſtimiren und arbitriren.

Tit. XXXII.

Von der Probation- Exception- und Concluſionſchrift.

§. 1. Wann die Zeugniſſe eröfnet und beyden Theilen mitgetheilet, oder der Kläger ohne einige Zeugniſſe ſonſten durch instrumenta, documenta, præsumptiones und dergleichen, ſeinen Beweis zu führen gemeinet; ſo ſollen der Kläger Procuratoren in primo termino ihre Probation- und Exceptionſchrift, und was dem anhängig iſt, gerichtlich eingeben, und darin merita causæ beſtes Fleiſſes deduciren, und ſich der Wahrheit und heilſamen Justitien befleißigen, und wofern ſie noch mehr übrige documenta hätten, dieſelbige alsdann beylegen, und ſonſten damit nicht gehöret werden.

§. 2. Wolten ſie auch der ſchriftlichen Handlung ſich begeben, und die Zeugniſſe oder briefliche Urkunden und Documente, loco probationis repetiren, ſoll ihnen ſolches frey ſtehen und erlaubt ſeyn.

§. 3. Und ſollen der Beklagten Procuratoren darauf ihre Exception und andere rechtliche Nothdurft in dem folgenden termino einbringen, oder auch gleichfalls die Zeugniß oder Urkunde mündlich repetiren, und da ſie mehr documenta hätten, ebenmäßig und zugleich übergeben, und folgends zu deren Einbringung nicht verſtattet werden, es wäre dann, daß der Kläger oder Beklagte, oder ſie beyde hernach etliche mehr documenta oder briefliche Urkunden von neuen aufgefunden und ſolches eidlich erhalten, oder in continenti ſonſten beſcheinigen könnten, auf welchen Fall ſie damit billig zu hören ſeyn.

§. 4. Da auch der Sachen Wichtigkeit, oder Gröſſe der Acten erforderte, daß des Klägers oder Beklagten procuratoribus eine längere Zeit, als der terminus ordinarius geſetzet iſt, eingeräumet werden müſte, ſo ſoll in Unſers Land- und Hofgerichts Ermeſſen ſtehen, denſelbigen terminum in etwas zu prorogiren oder auch zu dupliciren.

§. 5. Und wann alſo hinc inde. auf die Zeugniſſe, oder instrumenta und documenta gehandelt, ſoll der Kläger ſeine Concluſionſchrift in dem nächſten termino, wie dann der Beklagte in folgendem termino sub pœna præclusi einbringen, und darin aller und jeden Neuerungen ſich enthalten, oder wofern ſolches geſchiehet, in Urtheilen nicht attendiret werden.

§. 6. Und ſtehet zu eines oder andern Theils Erachten, ob ſie nach geſchehenem Beſchluß alsdann consilia oder informationes juris beylegen oder gerichtlich übergeben wollen, jedoch daß auch darin nichts neues in facto, auſſerhalb der ergangenen Acten, eingeführet oder deduciret werde, und da ſie etwa ſolche consilia oder Belehrungen nicht auf die ſämmtliche acta, ſondern auf ihren Bericht ausbringen und erhalten würden; ſo ſoll ihnen, den Bericht, darauf ſolches beygebracht, neben der Missiven, welche deswegen abgeſchicket, fide bona mit zu ediren und zu produciren, hiermit ernſtlich auferleget und anbefohlen ſeyn.

§. 7. Es ſoll auch niemand nach geſchehener Concluſion ſich unterſtehen rescissionem conclusionis zu bitten, ſondern die Sache zuvor recht und wohl bedenken und erwegen, damit ſolche Weitläuftigkeit verhütet bleiben möge. Sollten aber etwa ſolche hochwichtige und in jure & facto wohl gegründete Urſachen an- und vorgebracht werden, daraus zu vernehmen, daß die gebetene conclusionis rescissio zu erkennen, ſo ſoll Unſerm Land- und Hofgericht in Befinden deſſen, conclusionem zu reſcindiren, und fernere Handlung zuzulaſſen, unbenommen ſeyn.

Digitized by Google

Tit. XXXIII.

Von Inrotulation der Acten, Abfaſſung und Publicirung der Urtheile.

§. 1. Wann in den rechthängigen Sachen zu Urtheil geſetzet und geſchloſſen iſt, ſoll beyder Theile Procuratoren ein gewiſſer terminus beſtimmet werden, zu erſcheinen, und acta vor Unſerm Protonotario fleißig zu revidiren und zu compliren, und der Protonotarius dieſelbigen alsdann wohlverwahret an den Ort, welcher zu Hinlegung der beſchloſſenen Sachen verordnet, legen und regiſtriren, und ſolches Unſerm Landrichter anmelden, ſo darauf Anordnung machen und thun ſoll, daß die Acta ad referendum ausgethan, fleißig und wohl verleſen und erwogen, und darauf rechtmäßige Urtheile abgefaſſet werden.

§. 2. Solte aber die eine oder andere Parthey um Verſchickung der Acten, welches gleichwohl nicht ohne genugſame und hochwichtige Urſachen zugelaſſen werden ſoll, bitten und anhalten; ſo ſoll er damit gehöret, und die rotulatio in Beyſeyn eines Aſſeſſoren verrichtet, und alsbald zugemacht und verſiegelt, und von dem Impetranten das Urtheilgeld und Botenlohn allein abgetragen, auch das Concept der Mißiven, ohne die Ueberſchrift und Specificirung der Facultät oder Schöpfenſtühle, den Partheien und ihren Procuratoren vorgezeiget werden.

§. 3. Und wann die Urtheile jetztgedachtermaſſen abgefaſſet, oder eingeholet, ſoll das eingeholete Urtheil den Partheien oder deren Procuratoren verſchloſſen gezeiget, und ſie das sigillum recognoſciren, und acta revidiren, und das deswegen von der Facultät gethane Beantwortungsſchreiben, darin was ſie pro studio empfangen, oder auch noch mehr begehren, ſpecificiret, den Partheien oder ihren Procuratoren zu verleſen geben, und darauf mit der Publication verfahren, und ferner auf des einen oder andern Theils Anrufen, was recht iſt, angeordnet und effectuiret werden.

Tit. XXXIV.

Von Expenſen, Schaden und Abnutzungen, und deren Moderation.

§. 1. Der obſiegende Theil ſoll die erkannte Gerichts Expenſen, dergeſtalt, wie derſelbige wahrhaftiglich angewendet, ordentlich nach dem Verlauf des Proceſſes deſigniren, und darüber gerichtliche Moderation bitten, welche ihm, wenn zuförderſt der verlierende Theil darüber gehöret worden, unverweigerlich ſoll widerfahren, dabey er aber alle und jede Expenſen, ſo nicht im Gerichte aufgegangen, noch zu nöthiger Expedition des Proceſſes angewendet worden, gar vorbey gehen, und damit das Gericht ſowol als ſich ſelbſt verſchonen ſoll.

§. 2. Die erlittene und erkannte Schaden und Abnutzungen ſoll der Obſiegende gleichfalls ordentlich verzeichnen, und ſich darin der Wahrheit befleißigen, und alsdenn der Gegentheil desfalls auch gehöret, und darauf, was recht iſt geurtheilet, und ſofern die Sache alſo beſchaffen, daß ohne einigen fernern Beweisthum die gebetene Moderation geſchehen konnte, dieſelbige alsbald erfolgen.

§. 3. Da aber in facto weitere Ausführung nöthig, ohne Verzug summaria cognitio vorgenommen, und darauf, was recht iſt, erkannt, und auch wo nöthig, ſolches von dem obſiegenden Theil eidlich betheuret und beſtätiget werden.

Tit. XXXV.

De beneficio nullitatis.

§. 1. Ob Wir wol nach wie vor der Meinung ſeyn, dis Mittel der Rechte in Unſerm Hofgerichte ohne Unterſcheid nicht einzuführen, ſo wollen Wir doch, daß ermeldetes Unſer Land= und Hofgericht in denen Fällen, da der eine oder andere Theil, innerhalb ſechs Wochen nach eröffnetem Urtheil, welcher terminus ihm hiermit peremtorie angeſetzet ſeyn ſoll, auf vorhergehenden geleiſteten Eid malitiæ, nullitatem ex defectu jurisdictionis anziehen und demonſtriren, oder das in causæ meritis nichtiglich verfahren wäre, ex actis beybringen wolte, des Supplicanten oder Querulanten Suchen hören, und demſelbigen Raum und Statt geben, und ſolcher geklagten Nullitäten halber, gewöhnliche rechtmäßige Proceß decretiren und erkennen, und zu Ausführung derſelbigen Nullitäten, einen kurzen terminum anſetzen, und alsdann das Gegentheil darüber hören, und darauf, was recht iſt, ſprechen und urtheilen, und da die angegebene nullitas aus den Acten nicht beygebracht, den Querulanten in die Gerichts Expenſen condemniren, und nach Gelegenheit der Umſtände mit ernſter Strafe belegen.

Digitized by Google

Tit. XXXVI.
De Beneficio restitutionis in integrum.

§. 1. Die minderjährigen haben ſich dieſes rechtlichen beneficii, nach beſage der Rechte billig zu gebrauchen, und ſoll darin der ordentliche Proceß, wie in andern Sachen obſerviret und gehalten werden.

§. 2. Inmaſſen dann auch die majorennes ſich ſolches beneficii ob justam causam zu erfreuen haben.

§. 3. Wann aber wider die erkannte Urtheile von einem oder andern restitutio in integrum gebeten wird, ſoll darin innerhalb ſechs Wochen nach abgelegten Eid malitiæ, ſummarie procediret, und dem Imploranten die ganze acta zu recapituliren allerdings verboten, und nur allein, daß er in specie, worin er lädirt worden, anzeigen und beweiſen ſoll, demandiret und anbefohlen, und der Gegentheil auch darauf gehöret, und von Unſerm Land- und Hofgericht die acta revidiret, und alles mit der Imploration fleißig conferiret, und ob die angezogene læsio daraus erſcheinet, in beſondere Acht genommen, und wenn ſich ſolche læsio ereignet, der Implorant in integrum reſtituiret, ſonſten aber in expensas condemniret und vertheilet, auch nach Befinden der Umſtände ernſtlich geſtraft werden.

§. 4. Und ſtehet einem jeden frey, beneficium restitutionis & nullitatis zu cumuliren, aber wenn er ſich des einen allein, oder auch beyder zugleich unternommen, ſoll ihm zu dem andern hernach zu ſchreiten, oder ſich auch, in ſolchen Fällen, der Appellation zu gebrauchen, verboten und benommen ſeyn.

Tit. XXXVII.
Von Appellation.

§. 1. Jeden Unſern Unterthanen, ſoll frey und erlaubt ſeyn, da er durch Urtheil der Untergerichte wider Recht beſchweret, an Unſer Land- und Hofgericht zu appelliren, und ſeine Sache Inhalts Unſerer Ordnung auszuführen.

§. 2. Und ſoll die Appellation nach Eröfnung der Bey- und Endurtheile entweder von Stunde an mündlich, oder hernach ſchriftlich innerhalb zehen Tagen ohnfehlbar interponiret, nach Verflieſſung aber der zehen Tage, keiner zur Appellation verſtattet werden.

§. 3. Und wann das instrumentum appellationis in ſchriftlichen provocationibus, oder documentum interpositæ appellationis, wann viva voce appelliret, an ſich richtig befunden wird, ſollen darauf citatio compulsoriales, wie auch nach Gelegenheit der Sachen inhibitio ertheilet werden.

§. 4. Und ſoll der Appellans ſeine Appellation innerhalb ſechs Wochen introduciren und anhängig zu machen, und acta des Untergerichts ins Hofgericht einzuantworten, und neben demſelbigen ſeine gravamina gedoppelt einzubringen, oder instrumentum appellationis loco gravaminum zu repetiren, und die Sache zur Erkenntniß zu ſetzen, ſchuldig ſeyn.

§. 5. Wolte auch der Appellans ſonſten copiam actorum bitten, ſo ſoll ihm dieſelbige gegeben und mitgetheilet, aber dadurch der Proceß gar nicht remoriret noch aufgehalten werden.

§. 6. Würde der Appellant ſeine Appellation in gebührlicher Zeit Rechtens nicht introduciren, noch proſequiren, ſo ſoll derſelbige in expensas vertheilet, und ans Untergericht, daher appelliret worden, die Sache zur Execution remittirt werden.

§. 7. Jnmaſſen dann auch, wann die eingegebene gravamina als erheblich, nicht angenommen, ſondern verworfen werden, die Sache ad priorem judicem, zur Execution billig verwieſen wird; da aber die appellatio angenommen, und daß der Appellant zum Beweiſe ſeiner gravaminum oder appellationis libelli zu verſtatten erkannt würde, ſo ſoll der Appellant litem conteſtiren, und darauf im Proceß dergeſtalt, wie ſonſten in prima instantia geſchiehet, ferner verfahren.

§. 8. Und weil faſt von allen und jeden Urtheilen, ſo an Unſerm Land- und Hofgericht geſprochen, ans Kayſerliche Cammergericht appelliret, und dadurch die heilſame Juſtiz ſehr behindert wird, und ſolchem Unheil zu begegnen, Wir aus tragender Landesfürſtlicher Obrigkeit bey der Römiſch-Kayſerl. Majeſtät, Unſerm allergnädigſten Herrn, ein Kayſerlich Privilegium ausgebracht; alſo wollen Wir, daß keiner in peinlichen Sachen, welche ohnedas an das Cammergerichte nicht gehören, appelliren ſoll, auch ſeine appellationes in allen und jeden Schuldſachen, da das debitum bekanntlich, ſcheinbar und richtig, wie hoch auch die Summa und quantitas ſich immer erſtrecken möchte, gar nicht verſtatten.

Digitized by Google

§. 9. Wie dann auſſerhalb deſſen in allen andern Sachen, wie dieſelbigen Namen haben mögen, und ſich auf 600 Gülden Reiniſch in Münze, oder darunter belaufe, keiner zu appelliren bemächtiget ſeyn ſoll.

§. 10. Darunter dann die Injurien und Schmähſachen, obgleich darin bürgerlich ad æstimationem geklaget würde, mit begriffen, und keine appellationes, da die erkannte Summe 600 Gülden Reiniſch nicht übertreffen würde, zugelaſſen werden ſollen.

§. 11. Auſſerhalb obgeſetzter Fälle, wollen wir denen ans Cammergericht interponirten appellationibus deferiren, jedoch daß der Appellant, wann er Proceß ausbracht und inſinuiren laſſen, zuförderſt in der Perſon erſcheinen, und das juramentum appellationis wirklich ablegen, und daneben genugſame Caution und Verſicherung thun und präſtiren ſoll, daß er auf den Fall, da er der Appellation fähig erkannt würde, Unſerer Urtheil, davon er nichtiglich, oder unrechtmäßig appelliret, ein Genügen thun, und dem Gegentheil ſeinen daher erlittenen Schaden und angewendete Expenſen hinwieder erſtatten und zahlen wolle, damit immittelſt, weil die Sache am Kayſerlichen Cammergericht in processu ſchwebet, die Güter, davon geſtritten wird, nicht von Abhänden kommen, und alſo jus, justitia, und judicium eludiret werden möge.

§. 12. Wir befehlen auch allen und jeden in Unſer Fürſtenthümern und Landen geſeſſenen und wohnenden Advocaten, Procuratoren und Notarien, daß ſie zu keiner Appellation, welche wider obgeſetzte Unſere Ordnung laufen würde, rathen, noch darüber einige Inſtrumenta machen und fertigen ſollen, bey Vermeidung ihres Dienſtes Entſetzung, und willkührlicher ſchwerer Strafen.

Tit. XXXVIII.

Von Execution und Vollſtreckung der Urtheile.

§. 1. Wir ordnen und ſetzen hiermit ernſtlich, daß der verluſtige Theil in causis ordinariis der erkannten Urtheile, dawider keine restitutio in integrum noch nullitatis deductio gebeten und erkannt, oder davon nicht appelliret iſt oder appelliret werden mag, oder da gleich appelliret, doch derſelbigen Appellation aus genugſamen in Recht gegründeten Urſachen nicht deferiret, oder da auch der Appellation deferiret, folgends aber derſelben renunciiret, oder ſonſt erloſchen und deſert worden, innerhalb ſechs Wochen, von Zeit der Publication. In den extraordinar und Schuldſachen aber, den ausgangenen Mandaten und geſprochenen Urtheilen und Beſcheiden, innerhalb drey Wochen von Zeit der Publication und Inſinuation, vollkömmlich parire und folge, und dafern ſolches nicht geſchieht, ſollen auf des obſiegenden Theils münd- oder ſchriftliches Anrufen, alsbald executoriales ertheilet, darin abermal dem verluſtigen Theil drey Wochen Friſt eingeräumet, und nach Verlauf derſelben, und nicht erfolgter Solution, mit der Execution entweder durch das Baurenverbot, oder in des verluſtigen Theils fahrende Haab und Güter, oder, dafern dieſelbe nicht genugſam, in deſſen unbewegliche Güter ſchleunig verfahren werden.

§. 2. Und dieweil auch faſt überall in Unſern Fürſtenthümern und Landen gebräuchlich, daß den Bauren Hofwehre gegeben oder gelaſſen wird; ſo ſoll die Hofwehr, weil ſie nicht den Bauren, ſondern der Herrſchaft zugehöret, in die Execution nicht mit gebracht werden, wann gleich der gewinnende Theil, auf andere Wege von den Bauren nicht könnte ſeine Zahlung erlangen.

§. 3. Als auch ferner die Erfahrung bezeuget, daß in und bey Vollſtreckung der ausgeſprochenen Urtheile, ertheilten Beſcheide und Mandata, die ihre Kraft wie obgemeldet erreicht, nicht allein Unſrer vorigen Hofgerichts Ordnung unterm Titel von Execution, ſondern auch von weiland den Hochgebornen Fürſten, Herrn Ulrichen und Herrn Carln, Herzogen zu Mecklenburg ꝛc. Unſern in Gott ruhenden hochgeehrten Herren Vätern, Anno 1587 und 1610. in Unſerm Hofgericht publicirten Constitutionibus wenig gelebet, etliche Unſere Beamte und verordnete Executoren oder andere auf dem Lande und in den Städten, welche die Execution unter Unſers Hofgerichts Secret anbefohlen, nicht alsbald auf das erſte Mandat, nach verlaufener Warnungsfriſt verfahren, ſondern zuförderſt zween oder mehr, und zwar verpönte Befehle; gleichſam ſie allein metu pœnæ, und nicht ihrer ſchuldigen Pflicht nach, Uns zu gehorſamen verbunden, erwarten, der gewinnende Theil, welches bey ihnen ſelbſt oder durch ihre Gevollmächtigte, um Vollſtreckung der anbefohlenen Execution anſuchen, vergeblich aufhalten, oder hernach mit übermäßiger Amtsgebühr beſchweren auch wol Geſchenk und Gabe nehmen, und wenn noch dermaleins zur Execution durch die Auspfändung, Verſchlieſſung der Scheuren oder Kornbodens, Hemmung der Baurendienſte, Immißion oder andere Executivmittel wird geſchritten, die Vertheilte ſich dawider auflehnen, dieſelbe mit Worten, oder auch vermeſſentlich in der That behindern, ja zu Zeiten Unſere Beamte oder derſelben abgefertigte Diener, mit ſchimpflichen und ehrenrührigen Worten, und Bedrauungen überfahren, die verſchloſſene

Digitized by Google

Scheuren und Kornboden eigener Gewalt wiederum eröfnen oder Beythüren machen, ihre verbotene Baurendienſte nichts deſtoweniger gebrauchen, oder immittelſt von andern Dienſte entleihen, derjenige, ſo ex re judicata in alle oder etliche ihre Güter angewieſen, darin freventlich turbiren, die Abnutzung ganz oder zum Theil an ſich ziehen, und die Immittirte oder derſelben Verwalter und Gevollmächtigte, entweder gänzlich abtreiben, oder leer Stroh dreſchen laſſen, und was der vielfältigen Widerſetzlichkeiten und Mißbräuche mehr ſeyn.

§. 4. Und aber ſolches alles, nicht allein Uns und Unſere Landesfürſtlichen Hoheit und tragenden Obrigkeitamts, zu groſſem Deſpect und unleidlicher Verkleinerung, ſondern auch zu muthwilliger Sperrung und Eluſion der heilſamen Juſtitz und gebührlicher Vollſtreckung und Execution deſſen, was durch Urtheil und Recht erkannt, und ſeine Wirklichkeit erlanget, gänzlich gereichet, und Unſer Hofgericht dadurch mit vielen unnöthigen Sachen und litigiis mehr und mehr beläſtiget, und der obſiegende Theil defatigiret und ausgemattet wird.

§. 5. So wollen und gebieten Wir hiemit, daß hinführo Unſere Beamten und Executores, oder andere auf dem Lande und in Städten, welches aus Unſerm Land- und Hofgericht Executorialmandat und Befehl, in Partheien oder fiſcaliſchen Sachen, zukommen, es ſeyn dieſelbige verpönt oder nicht, damit nach beſage ihres buchſtäblichen Inhalts, auf erſtes Anhalten des obſiegenden Theils oder Creditoris, ohne Erwartung eines weitern Mandats, alsbald, alles der Partheien Diſputirens und Einwendens ungeachtet, verfahren, und ſich davon weder Liebe, Gunſt, Freundſchaft, oder wie das Namen haben mag, abhalten laſſen, vor jegliche Execution oder Immißion, da gleich dieſelbe eines oder mehrmal geſtalten Sachen renoviret wird, mehr nicht dann einen Reichsthaler, und einen Ortsthaler Schreibgeld fordern, und darüber niemand beſchweren, vielweniger einige Geſchenk oder Gaben, entweder ſelbſt nehmen, oder durch andere ihnen zum Nutzen nehmen laſſen.

§. 6. Wann Pfande eingeſetzet oder abgenommen, oder auch jemand an Vieh, Korn oder andere Mobilien angewieſen, oder die Kornboden und Scheuren verſchloſſen werden, daſſelbe was weggebracht oder verringert, oder deterioriret werden kann; auf des gewinnenden Theils Unkoſten, welche und andere nothwendige Expenſen ihme hernacher in der Moderation ohne einigen Abzug ſollen paßiret werden, gebührlich annotiren und beſchreiben, Unſere Aemter aber mit ſolchem Viehe nicht betreiben laſſen, und darauf den Vertheilten ernſtlich und bey hernachgeſetzter Strafe auferlegen, alle daſſelbe, darauf die Execution gerichtet, in demſelben Stande, wie es beſchrieben oder verſchloſſen zu laſſen, und innerhalb vier Wochen entweder durch baare Bezahlung, oder andere dem Creditori annehmliche Mittel zu redimiren und zu entfreyen, und, da er demſelben alſo nicht nachkommt, auf erſtes des Creditoris weiteres Anſuchen, durch etliche dazu tüchtige und qualificirte Perſonen gebührlich äſtimiren und wardiren, oder wann die Scheuren verſchloſſen, das Korn ausdreſchen, und aufmeſſen laſſen, und was alſo taxiret und ausgedreſchet, dem Creditori und obſiegendem Theil, ſo hoch ſich ſeine erſtrittene Forderung erſtrecket, und dieſelbe den Executorialmandaten in ſpecie inſeriret, gegen gnughafte Quitung und Bekenntniß, entweder in solutum zu ſchlagen oder auch verkaufen, und das daraus gelöſete Geld demſelben überliefern. Dafern ihnen aber das Baurenverbot anbefohlen, daſſelbe nach verfloſſener Verwarnungsfriſt ungeſäumt zu Werke richten, des vertheilten Bauren ernſtlich und bey Strafe der Gefängniß gebieten, demſelben oder andern durchaus keine Dienſte zu leiſten, bis ſo lange ſie ihnen ſolches wiederum vergönnet und befohlen, darauf eine Verzeichniß der Bauren, welchen die Dienſte verboten, wie auch des Tages, an welchem ſolches geſchehen, demjenigen, ſo die Execution an Unſerm Land- und Hofgericht erhalten, auf deſſen Anforderung zuſtellen, und die alſo gehemmete Dienſte dem Vertheilten nicht ehe, es ſey in oder auſſerhalb der Erndte oder Sadelzeit, relaxiren und losgeben, bis der Kläger ihnen einen ſchriftlichen Schein, der erfolgten Befriedigung überantwortet, oder ihnen die Relaxation aus Unſerm Hofgericht auferleget.

§. 7. Hierentgegen ſollen die Vertheilte, wider welche die Execution und Immißion durch das eine oder andere obgedachte Mittel effectuiret, derſelben obgeſetztermaſſen, oder in einige andere Wege, mit Worten oder Werken, keinesweges ſich widerſetzen, oder dieſelbe heimlich oder offenbar, ganz oder zum Theil aufheben, oder worin enerviren, und, wann ihnen ihre Baurendienſte gehemmet, die Bauren weder bittlich noch ſonſten dazu vermögen, vielweniger zwingen, oder auch von andern mittlerweile Dienſte entleihen, ſondern ſich deſſen allen hierin benannt und unbenannt gänzlich äuſſern und enthalten, bis ſo lange ſie ihr Gegentheil contentiret und befriediget, und deſſen eine Quitung oder andern glaubhaften Schein, Unſern Beamten und Executoren, welche dann geſtracks die Execution zu remittiren und aufzuheben bemächtiget ſeyn ſollen, vorgezeiget.

§. 8. Würde aber wider dieſes alles jemand von Unſern Beamten und Executoren, oder andern, welchen die Execution demandiret und auferleget, oder auch den vertheilten Partheien, wider welche exequiret,

Digitized by Google

wes Standes die auch ſeyn, ſelbſt oder durch andere einigermaſſen, es geſchehe unter was Schein oder Prätext es immer wolle, muthwillig und freventlich handeln; ſo ſollen Unſere Beamten, oder diejenige, welchen die Execution zu verrichten auferleget, die ihnen angedrohete, oder dafern ſolches nicht geſchehen, andere willkührliche Pön, neben Erſtattung aller den Partheien dadurch verurſachter Unkoſten und Schaden, aus ihrem Seckel zu erlegen, die vertheilte Partheien aber, toties, quoties, zwey hundert Thaler, oder auch nach Beſchaffenheit des Verbrechens, eine höhere Strafe ipso facto, mit der That, ohne fernere gerichtliche Erklärung, verwirket haben, und der Ungehorſame in der Perſon an Unſer Land- und Hofgericht citiret und gefordert, und dafern er keine beſtändige und erhebliche Urſachen anzuzeigen und beyzubringen, warum er nicht zu ſtrafen, alsdann zu Erlegung ſolcher Pön ernſtlich compelliret und angehalten werden.

Tit. XXXIX.

Von Arreſt und Kummer.

§. 1. Es ſoll niemand auſſerhalb rechtlicher Erkenntniß, und dieſer Ordnung zuwider, ſich unterſtehen, jemand ſelbſt richterlich mit Gewalt zu fahen, oder deſſen Haab und Güter zu ſpoliiren und einzunehmen, oder mit Arreſt und Kummer zu belegen und zu beſchweren, und alſo den Proceß ab executione anzufangen, es wäre dann, daß einer, ſo dem andern ſchuldig, wegfertig oder flüchtig, oder wolte in ein ander Gericht ziehen, und nicht ſo viel hinter ſich an liegenden oder ſonſt gewiſſen Gütern ließe, daß ſich der Kläger daran zu erholen; oder es hätte ein ausländiſcher, in Unſern Fürſtenthümern und Landen nicht Geſeſſener, mit Unſern Unterthanen in Unſerm Gericht contrahiret, oder bey Handwerksleuten etwas machen laſſen und nicht bezahlet; oder es wäre ein Fremder Unſern Unterſaſſen etwas ſchuldig, und ihme an dem Ort, da der Beklagte und Fremde geſeſſen, auf gebührlich Anſuchen, Rechtens nicht verholfen, oder wann ein Fremder in Unſern Fürſtenthümern und Landen Gelder zu fordern, dieſelbe ihm auch zuerkannt, andere Unſere Unterthanen aber dagegen wider denſelben eine helle, klare und unläugbare Schuldforderung hätten, oder es thäte die Sache eine Erbſchaft oder andere fahrende Haabe belangen, die vermuthlich von dem Einhaber verrücket, oder alieniret werden möchten; oder einer verweigerte ſich ſeine ſchuldige Zehrung zu zahlen, oder der Zinßmann wolte verrücken und abziehen, und ſeine verſeſſene Zinſe, vom Haus, Hof, Acker, Wieſen, und andern Gütern nicht entrichten;

§. 2. In ſolchen, und dergleichen zu Recht ausdrücklich zugelaſſenen Fällen, kann und mag der eine den andern arreſtiren, bekümmern oder aufhalten laſſen, jedoch mit vorgehender Anrufung und Erſuchung eines jeden Orts Obrigkeit, welche alsdann ihm in ſeinen Sachen und Beſchwerungen ohne Verzug Rechts zu verhelfen ſchuldig ſeyn ſoll.

§. 3. Damit aber darunter niemand beſchwehret werden möge; ſo ſoll derjenige, ſo den Arreſt bittet, die Urſachen des geſuchten Arreſts ſeiner Supplication beſtändlich und förmlich inſeriren, und ſich zugleich zur Caution anerbieten, und damit auf allen Fall gefaßt erſcheinen, und darauf des gebetenen Arreſts gewärtig ſeyn.

§. 4. Würde aber dagegen derſelbige, wider den ſolcher Arreſt geſucht wird, ſich ſeines Theils zur genugſamen Caution anerbieten, und dieſelbige wirklich präſtiren; ſo ſoll mit dem Arreſt eingehalten, oder, da derſelbige etwa angeleget, hinwieder caßiret, und die ſtreitende Partheien zur causae cognition und deren Erörterung verwieſen werden.

Tit. XL.

Von Sequeſtration.

§. 1. Ob wol zu dieſem rechtlichen Mittel nicht leichtſam noch zu jederzeit zu greifen iſt, da aber dennoch ſich die Umſtände alſo finden und geben ſolten, daß dazu nothwendig geſchritten werden müſte; ſo ſoll unſer Land- und Hofgericht die Sequeſtration auf geſchehenes Suppliciren, oder auch nach Befinden ex officio, anordnen, und die ſtreitigen unbeweglichen Güter einem Verwalter zu adminiſtriren, einräumen, aber die beweglichen Güter entweder an einem gewiſſen Ort verwahrlich beylegen, und wo nöthig dieſelbe verkaufen, und das dafür eingenommene Geld, dem obſiegenden Theil zum Beſten ſequeſtriren, und auf Zinſe glaubhafter gewiſſer Leute austhun, und von allem ein richtiges inventarium fertigen laſſen.

§. 2. Würde aber derjenige, wider welchen Sequeſtration erkannt, ſich zu genugſamer Caution er-

Digitized by Google

bieten, und dieſelbe wirklich präſtiren und beſtellen; ſoll er damit zugelaſſen, und der Gegentheil darüber auch gehöret werden.

§. 3. Da aber die sequestratio ex officio vorgenommen, und ſowol der eine als der andere Theil cautionem offeriren würde, wird Unſer Land- und Hofgericht ſummarie cognoſciren, ob dem einen oder andern, und welchem Theil unter ihnen, oder auch keinem Theil, auf angebotene Caution der Beſitz zu laſſen ſey.

§. 4. Und ſollen Unſere Unterthanen ſich hierin gehorſamlich erzeigen und verhalten, damit durch thätliche Wege und Mittel, keine Ungelegenheit, dem einen oder andern zugezogen, und ſie ſelbſt in Straſe der Rechte ſich nicht präcipitiren mögen.

Tit. XLI.

Von Pfandungen.

§. 1. Ein jeder ſoll ſeine Sachen dermaſſen in acht haben, daß er niemand und inſonderheit ſeinen Nachbarn zu Pfandungen einige Urſache gebe, und da etwa ſolches geſchehen würde; ſo ſoll derjenige ſo Schaden gelitten, ſich deswegen anfänglich darüber beſchweren und Erſtattung begehren, und daß ſolches hinführo verbleiben möge, ihm getreulich erinnern; ſolte aber ſolches nicht geachtet werden, ſondern der eine würde dem andern auf ſeinem Grund und Boden durch das Vieh Schaden zufügen: ſo ſoll ihm die Pfandung des Viehes erlaubt ſeyn, und dennoch dabey dieſe Beſcheidenheit gehalten werden, daß nicht das ſämmtliche Vieh genommen, etwa durch Hunger verdorben und zunichte gemacht werde, ſondern etlich Vieh allein anhalten, und daſſelbige gegen Erlegung billigen Pfandgeldes, alsbald reſtituiren und wiedergeben, zu welchem Pfandgelde dann derjenige, deſſen Vieh den Schaden gethan hat, ſich unweigerlich verſtehen, und daſſelbige ausgeben ſolle, und da er meinete, daß ihme mit der Pfändung unrecht und zu viel geſchehen, ſo mag er daſſelbige ſein habendes jus deswegen ordentlich und förmlich zu deduciren und auszuführen, ſich protestando reſerviren und vorbehalten, worauf ihm, ohne Verzug, ſchleunigen Rechtens verholfen werden ſoll, und ſoll demjenigen, welcher jetzt geſetzter maſſen billig gepfändet wird, zu der Gegenpfändung zu greifen, und dadurch, daß beyde Theile in einander wachſen, und zu thätlichen Wegen und Mitteln greifen möchten, zu verurſachen hiermit gänzlich verboten ſeyn.

§. 2. Würde auch derſelbige, deſſen Vieh auf eines andern Grund und Boden gepfändet, gewöhnliches und billiges Pfandgeld zu zahlen ſich verwiedern, und dem pignoratori daher das Vieh zu halten beſchwerlich, und daſſelbe ohne das auch durch Hunger und ſonſten in Abgang gerathen; ſo ſoll gemeldetem pignoratori, das gepfandete Vieh zu verkaufen, und ſeines Schadens auf vorgehende Moderation, darauf ſich zu erholen, und den Reſt dem pignorato zuzuſtellen, und da er denſelbigen nicht annehmen wolte, ins Gericht zu deponiren, erlaubet ſeyn.

§. 3. Weil bisweilen ſich begiebet, daß der eine dem andern, auf ſtreitigem Grunde und Boden, einen Baum niederfället, und ſolches zu Vertheidigung ſeines Rechtens und Gerechtigkeit will vorgenommen haben, und aber der Gegentheil daher Urſach nimmt, ihme hinwiedere inzufallen, und auf deſſen unſtreitigem Grunde und Boden ein oder mehr Bäume nieder zu werfen; ſo wollen wir, daß Unſere Unterthanen ſolcher beſchwerlichen, und zu großer Weitläuftigkeit gerichteter Proceſſen ſich gänzlich äuſſern und enthalten.

§. 4. Und da je einer dem andern einen Baum niederhauen laſſen würde, daß alsdann der andere dagegen ebenmäßig nicht verfahren, ſondern deswegen ſuppliciren, und ſchleunige Verhelfung des Rechtens erwarten ſolle, und wann ſich im Ausgange befinden ſolte, daß die Niederfallung der Bäume, oder die Pfandung des Viehes, mit Unfuge und wider Recht vorgenommen, ſo ſoll deswegen gegen die Thäter die omnimoda restitutio und Erſtattung nicht allein erkannt, ſondern derſelbige auch ernſtlich geſtrafet werden, und de non amplius pignorando, oder turbando, cautionem zu beſtellen, verpflichtet ſeyn.

Tit. XLII.

Von Vacanz und Ferien.

§. 1. Vacanz und Ferien ſollen wie hiernach folget, gehalten werden:
Acht Tage vor und vierzehen Tage nach Weynachten.
Vom Sonntag Esto mihi, bis auf den Sonntag Invocavit.
Vom Palmtage bis auf Quasimodogeniti.
Acht Tage vor Pfingſten bis auf den Sonntag Trinitatis alles eingeſchloſſen.
Vom 14. Julii bis auf den zehnten Tag Auguſti incluſive.

Digitized by Google

Und dazu alle Sonn- Feier- und Bettage, ſo in Unſern Fürſtenthümern und Landen, insgemein feierlich gehalten werden.

§. 2. Und damit dennoch die Partheien in denen Sachen, ſo keinen Verzug leiden können, nicht aufgehalten werden; wollen Wir, daß auch zu Zeiten der Vacanz oder ſonſten (doch auſſer des Sonntags, und andern hohen Feſttagen) Unſer Land- und Vicelandrichter, auch andere Assessores nicht allein im Rath referiren und Urtheil faſſen, ſondern auch Supplicationes annehmen, Acta aufſuchen, Ladung und Proceß, und andere nothdürftige Briefe abfaſſen und ausgehen laſſen, und was recht iſt erkennen ſollen.

Tit. XLIII.

Von peinlichen Sachen.

§. 1. Es ſollen Unſere Untergerichte in Criminalſachen, nach beſage der peinlichen Halsgerichtsordnung, bey Verluſt ihrer Jurisdiction und anderer ſchweren Strafen zu verfahren, und, wann deswegen Zweifel bey ihnen vorfällt, ſich bey den Rechtsgelahrten des Rechtens berichten zu laſſen ſchuldig ſeyn.

§. 2. Und wofern ſich befinden ſolte, daß dawider von ihnen gehandelt, ſo ſollen ſie von Unſerm Land- und Hofgericht citiret und vorbeſchieden, und von ihnen die Acta abgefordert, und dieſelbige durch unſern Landrichter und andere Aſſeſſoren fleißig erwogen, und, wann daraus, daß widerrechtlich procediret worden, zu erſehen wäre, obgeſetzter maſſen unnachläßig geſtrafet werden.

Tit. XLIV.

Von der Hofgerichts-Taxe und sportulis.

§. 1. Citatio	4 Schilling.
Compulsoriales	12 Schilling.
Inhibitio	1 Gulden.
Compaßbrief	1 Gulden.
Mandatum	10 Schilling.
Vor Geleit	1 Reichsthaler.
Promotorial	12 Schilling.
Mandatum arresti	einen halben Reichsthaler.
Sequestratio	einen halben Reichsthaler.
Beſcheid	3 Schilling.
Urtheil und Commißion	18 Schilling.
Für einen Abſcheid oder Vertrag nach mündlicher Verhör, oder gehaltenen Partheyen Vorbeſcheid, von jeglicher Parthey	1 Reichsthaler.
Für ein Tutorium oder Curatorium	einen halben Reichsthaler.
Urtheil sub sigillo der gewinnende Theil	1 Reichsthaler.
Urtheil sub sigillo der verlohren	einen halben Reichsthaler.
Condemnatori Urtheil	1 Gulden.
Absolutori Urtheil	1 Gulden.
Executoriales	18 Schilling.

§. 2. Und ſoll danebſt derjenige, ſo die Execution erhalten, von hundert Gülden einen Gülden Hülfsgeld, in die Gerichtskaſten erlegen, und ſolches Hülfsgeld ihm wiederum aus den Gütern darein ihm geholfen, alsbald erſtattet werden.

§. 3. Die Taxa aller andern Briefe ſoll auf Erkänntniß des Gerichts nach Wichtigkeit der Hauptſachen und beſchehenen Schriften und Arbeit, ſtehen, und jederzeit geſetzet, auch das Geld vor Eröfnung der Urtheil erleget werden.

§. 4. Von allen und jeden Copeyen und Beylagen, ſo aus dem Gerichte zu geben, ſoll vor jegliches Blatt, welches auf den dritten Theil gebrochen, und auf einer jeden Seite 24 Zeilen ziemlich compres geſchrieben hat, 1 Schilling Lübſch gegeben werden.

§. 5. Immaſſen dann auch die Advocati, Procuratoren und Notarii, ihre Satz- und andere Schriften rein und leſerlich ſchreiben, und ſchreiben laſſen, das Papier nur auf den Drittentheilen brechen, und auf eine jede Seite 24 Zeilen ziemlich compres geſchrieben, ſetzen und bringen laſſen ſollen, bei Strafe 1 Goldfl. oder Ermeßigung des Gerichts.

Digitized by Google

Tit. XLV.
De cessione bonorum.

§. 1. Nachdem die gemeine beſchriebene Rechte, allein den Schuldnern, ſo ohne jenig ihr verurſachen, in Abnehmen und Verderb gerathen, aber nicht denjenigen, ſo das ihrige durch Müßiggang, übermäßigen Pracht, unehrbares Leben und Wandel, Freſſen und Saufen, Spielen und Dobbelen, und daß ſie ein mehreres auf ihre Kinder, oder Ausſteuer ihrer Töchter, oder auch auf Gebäude und ſonſten ſpendiren, oder in Bürgſchaft höher ſich einlaſſen, als ihre Güter und deren Abnützung austragen, und alſo vorſetzlich ſich mit Schulden dermaſſen überhäufen, oder auch gute ehrliche Leute zu Bürgen ausſetzen, daß ſie mit ihren Gütern nicht zulangen können, das Beneficium Cessionis indulgiren und nachgeben, ſich damit von der gefänglichen Einziehung zu entfreyen, ſo wollen Wir ob ſolchem Unterſcheid auch hinführo feſtiglich halten, und zur Ceßion niemand, der derſelben unfähig und unwürdig iſt, verſtatten und zulaſſen, ſondern es ſollen deſſen Güter den Creditoren eingeantwortet, und er wegen ſolchen Betrugs, und ſeinen Creditoren oder Bürgen zugezogenen und verurſachten Schadens und Ungelegenheit, in einen dazu von Uns ſonderlich verordneten Schuldthurm ohne einiges Anſehen der Perſohnen von Adel oder Unadel, gelegt, und darinn enthalten, und ihme von den Creditoren täglich ein mehreres nicht, denn 1 ßl. Lübiſch, zu ſeiner Alimentation gereichet und gegeben werden, darunter dann auch der falliten Eheweiber, ſo ihrer Männer Umſchläge verrichten, ſelbſt mitzehren, banquetiren, und in aller Ueppigkeit, Hoffart und Pracht leben, und alſo ihrer Ehemänner und deren Creditoren und Bürgen Ungelegenheit, Schaden und Abnehmen ſelbſt mit verurſachen, und deſſen überwieſen werden, zugleich mit ſollen verſtanden werden.

§. 2. Damit aber die obberührte Abtretung der Güter aufrichtig geſchehe, und die Gläubiger und Bürgen dadurch nicht zu viel vervortheilet werden mögen; ſo ſoll erſtlich der Schuldner, ſo zur Ceßion geſtattet werden will, vor Unſerm Land= und Hofgericht ſelbſt erſcheinen, und eine wahrhaftige Verzeichniß ſeiner Creditoren, und was, oder wie viel er einem jeden derſelben ſchuldig, übergeben, und daneben bitten, ihn zur Abtretung und Ceßion kommen zu laſſen.

§. 3. Darauf ſollen die Gläubiger auf einen gewiſſen Termin erſcheinen, und da ſie wider die gebetene Ceßion einige beſtändige und rechtmäßige Einrede hätten, dieſelbige alsdann fürzubringen per publica proclamata citiret werden.

§. 4. Und dafern alsdann die Gläubiger wider ſolche Ceßion nichts einwenden, oder was ſie einwenden, für unerheblich erachtet wird; ſo ſoll dem Schuldigern und Debitori auferleget werden, in Gegenwärtigkeit der Gläubiger, nachfolgenden leiblichen Eyd zu ſchwören:

„Ich ſchwöre, daß ich meine Haab und Güter auch Schulden, damit andere mir verhaftet, und ſonſten alles andere, ſo viel mir wiſſend, gefährlich nicht verſchweigen noch verhelen, ſondern alles treulich und wahrhaftig anzeigen, und ſonſten auch von meinem Haab und Gütern, meinen Gläubigern zum Nachtheil und Abbruch zuvor nichts unterſchlagen, veräuſſert, noch in einige Wege alieniret und hingegeben habe, noch auch hinfort nicht allein nicht unterſchlagen und entwenden, ſondern da mir Gott auch künftiglich zu Glück und Beſſerung meiner Nahrung hinwieder verhelfen wird, meinen Gläubigern auf ihr erfordern, nachdem ſich alsdann mein Vermögen erſtrecken wird, auch ferner bezahlen ſoll und will, alles getreulich und ohne Gefehrde, als mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.“

§. 5. Und wann der Schuldner dieſes Eides treulich und mit Ernſt erinnert, ſo ſoll er alsdann ſeinen Gläubigern ſämtlich alle und jede ſeine Haab und Güter, gerichtlich cediren und abtreten, und ſeine Hausfrau der Landüblichen Beſſerungen nicht zu genieſſen, ſondern allein ihren eingebrachten Brautſchatz, dafern ſie zuförderſt beweislich, und wie recht, genugſam darthut, daß derſelbige realiter numeriret, zu fordern, und ehe und zuvor ſie deſſen contentiret, der Güter höher nicht, denn ſoviel die jährliche Zinſe von ſolchem Brautſchatz austragen, zu genieſſen, wegen der Paraphernalgüter aber ſich des juris retentionis nicht anzumaſſen haben, ſondern ad concursum creditorum verwieſen werden, und wann ſie alſo wegen des Brautſchatzes contentiret, ſo ſoll ſie alsbald und ohne einigen Verzug die Güther räumen, und darauf von den Creditoren dieſelben angenommen, in ihrem Namen inventiret, und erſter Gelegenheit zum theurſten verkauft, und unter die Gläubiger pro rata, jedoch salva cujusque prioriate, ausgetheilet, auch wie viel ein jeder Gläubiger davon bekommen, fleißig und eigentlich aufgeſchrieben werden.

Digitized by Google

§. 7. Und obwol der Schuldner alle ſeine Haab und Güther billig abtritt, darunter auch ſeine gute Kleider zu verſtehen, ſo ſoll gleichwol der Schuldner nicht gar ausgezogen, ſondern ihm ſeine nothwendige Kleidung am Leibe, auch, ſo er ein Handwerksmann, ſein nothdürftiges Werkzeug nach Geſtalt der Perſohnen und des Handwerks, gelaſſen; und da ſich auch über kurz oder lang, nach geſchehener Ceßion befinden würde, daß der abgetretene Schuldner untreulich mit den Sachen umgegangen, und ſeinem geſchwornen Eide nicht nachgekommen wäre, andern dergleichen leichtfertigen Aufborgen zum abſcheulichen Exempel ernſtlich geſtraffet werden.

Digitized by Google

II.

Unſer von Gottes Gnaden Adolph Friederich, Herzogen zu Mecklenburg ꝛc.

Canzeley-Ordnung

vom 25ſten Auguſt 1637,

darnach ſich Unſer Canzler, Canzeley-Director und Regierungs-Räthe, Secretarii, Viſitation- und Hof-Notarii, und ſämmtliche Canzeley-Verwandte, in Verrichtung Unſer ihnen anbefohlenen Canzeley- und Regierungs-Sachen unterthänigſt zu richten und zu halten.

Ob Wir wohl nach angetretener Unſerer Regierung, eine wohl bedachte Canzeley-Ordnung abfaſſen, und im Jahr 1612. publiciren laſſen, ſo ſeynd Uns doch nachgehends allerhand Mißbräuche, ſo dawider und ſonſten in andern darin nicht enthaltenen Fällen, ſonderlich bey der vorgegangenen leidigen Aenderungen einreiſſen wollen, mehrmals vorkommen, dahero Wir veranlaſſet, zu Wieder-Einführ- und Erhaltung deſto beſſerer Richtigkeit auch Abſchaf- und Abſtellung einreiſſender Mißbräuche gemeldte Unſere alte Canzeley-Ordnung revidiren, und in etzlichen Puncten verbeſſern zu laſſen, der gnädigen und ernſtlichen Meynung, daß dieſelbe alles Innhalts von einem jeden an ſeinem Orte exacte obſerviret, und davon keinesweges abgetreten, oder zuwieder gehandelt werde.

Und anfänglich haben wir zwar zu Unſern Canzeley-Directorn, Räthen und andern Canzeley-Verwandten, ſammt und ſonders das gnädigſte feſte Vertrauen geſetzet, Sie werden vor ſich ſelbſt, nach eines jeden Standes- und Amts-Gebühr, ſich allenthalben unverweißlich zu erzeigen geneigt ſeyn, ſo wollen Wir Sie dennoch hiemit gnädigſt und ernſtlich vermahnet haben, daß ſie ſich zufoderſt der wahren Gottesfurcht, welche der Weißheit Anfang, und alles zeitlichen und ewigen Seegens einzige Brunnquel und Urſprung iſt, mit Ernſt befleißigen, die Predigten am Sonn- und Feyertagen, auch wenn dieſelbige in der Wochen in Unſer Schloß-Kirchen, oder ſonſten gehalten werden, ſo viel müglich, gerne und eifrig beſuchen, ſich des heiligen hochwürdigen Sacraments des Leibes und Bluts des HErrn oft und chriſtlich gebrauchen, und ſonſten ein ſolch ehrbar, tapfer und aufrichtig Weſen, Leben und Wandel führen, daß ſie damit andern zum Exempel fürleuchten, und zur Nachfolge, Urſach und Anlaß geben mögen.

Demnächſt ſollen ſich Unſer Canzeley-Director und Räthe, mit beſondern Fleiß und Ernſte angelegen ſeyn laſſen, daß die heilſame Juſtitz in Unſerm Fürſtenthume und Landen gebührlich adminiſtriret, dem Armen, wie dem Reichen das Recht, ohne Anſehen der Perſonen, unpartheylich ertheilet, die Frommen geſchützet und gehandhabet, das Böſe geſtrafet und abgeſchaffet, und die Sachen, ſo viel möglich, ſchleunig expediret und zur Endſchaft befordert werden; zu dem Ende dann Unſer Canzler, wenn es ihm Unſer eigen, und das gemeine Weſen betreffenden Sachen halber beybringlich, Director und andere Räthe, in Unſern verordneten Canzeley-Rath-Stuben, täglich Vormittag, Sommers von Oſtern bis Michaelis von 7. Winters

Digitized by Google

aber von 8 bis 10 Uhr, und da es die Nothdurft erfordert, auch des Nachmittags zuſammen kommen, und die eingegebene Supplicationes, und darzu gehörige Acta mit Fleiß Collegialiter verleſen, erwegen, und darunter was den Rechten, Reichs-Conſtitutionen, und Abſcheiden, Unſer publicirten Policey- auch Execution-Ordnung, wohlhergebrachten ehrbaren Landes-Gebräuchen und der chriſtlichen Billigkeit gemäß, communicato Consilio anordnen, decretiren und verabſcheiden ſollen.

Wir können aber um mehrer Beforderung willen der Sachen geſchehen laſſen, daß Unſere Räthe zuweilen Acta mit ſich nach Hauſe nehmen, daſelbſt verleſen, Relationes darüber verfertigen, dieſelbe in gemeinen Rath bringen, aber keiner für ſich, auſſerhalb den Mandat-Sachen, dabey keine Difficultät oder wenn den Partheyen nur Copey der eingekommenen Handlung ertheilet wird, bevorab definitive allein pronunciiren und verabſcheiden ſollen.

Wir wollen aber, daß Unſer Canzler, Director und Räthe, wann einem oder andern Sachen ins Haus gebracht, oder ſelbſt von der Canzley mit genommen, ſich darum nach Nothdurft informiren, und zwar ihre Meinung deswegen aufſetzen, aber in den Häuſern nichts verabſcheiden, ſondern zuvor daraus in Unſern Canzley-Rath-Stuben zu gewöhnlicher Stunde und Zuſammenkunft, oder andern daraus referiren, und ſich einer einhelligen Meinung vergleichen, oder per majore, den Schluß machen.

Da ſie auch in Sachen ſo ſonderbarer Importance und ein groſſes concernirten, in den votis discrepant wären, ſollen ſie auf die Majoro nicht gleich verabſcheiden und ſprechen, ſondern Uns zuforderſt mit Beylegung eines jeden Voti davon unterthänigſt referiren und Unſere Reſolution darüber erwarten.

Wann in einer Sachen judicialiter verfahren, es ſey ſummarie oder ordinarie geſchehen, ſoll der, dem die Acta ad referendum, von Unſerm Canzler oder deſſen Abweſens Unſerm Canzeley-Director zugeſtellet, eine ſchriftliche Relation vergreifen, und darin zufoderſt: ob der Proceß recht, und wie er geführet, anzeigen, hernacher ad factum gehen, ob und wie der Kläger daſſelbe erwieſen oder von den Beklagten elidiret und abgelehnet, und endlich, was nach geſtaltſam eines ſolchen geführten Proceſſus, und erwieſenen Facti, für ein Bey- oder End-Urtheil zu geben, oder ſonſten zu decretiren, aus den Rechten anziehen, da dann die andere Unſere Räthe mit dem Referenten einig, hätte es dabey ſein Verbleibens; wären einer oder mehr anderer Meinung, ſo ſollen die Acta nach einem oder den übrigen allen ad conferendum zugeſtellet, und, in verbleibender Diſcrepanz Uns davon, wie obgemeldet, mit Ueberſchickung eines jeden ſchriftlichen Voti unterthänig referiret werden. Wann auf Anhalten der Partheyen oder ex officio Vorbeſcheide angeordnet werden, ſollen Unſere Räthe damit zeitig und zum längſten um 7 Uhr den Anfang machen, zuvor, und ehe die Sachen erörtert, mit dem einen oder andern Theile, zu Verhütung ungleichen Verdachts, kein beſonder oder heimlich Geſpräch halten, vielweniger einer Parthey Conſulendo oder Advocando dienen, die eingefallene Mißverſtände ohne affectionirten Beyfall zur Billigkeit in Güte behandeln und beylegen, in Entſtehung derſelben zum Fall die Sachen nicht altioris indaginis, und fernerer Ausführung bedürfen, darinn, was Recht, ſprechen und erkennen, ſonſten aber die Partheyen zum engen und ſchleunigen Proceß ermahnen, oder, da ſolches bey ihnen nicht zu erheben, zu ordentlichen Recht zu verweiſen.

Wann Vorbeſcheide angeſetzet, ſollen die Citationes den Partheyen vier Wochen vorhero, es wäre dann der Verzug ſchädlich, und die Sache von keiner gar groſſen Importance, inſinuiret, und daß die Inſinuatio geſchehen, gebürlich dociret und beſcheiniget werden.

Wir wollen auch daß in den Citationibus dieſe Comminatio allemahl eingerücket werde, daß die Partheyen bei Pön 30 Rthlr. unausbleiblich erſcheinen, oder da ſie wegen Ehehaften Verhinderung, die gleichwol alſo ſich verhalten und zu erweiſen, zu angeſetztem Vorbeſcheide nicht erſcheinen können, ſo ſoll derſelbe impedirte Theil, er ſey der Impetrant oder der Impetratus zum wenigſten acht Tage vorhero zur Canzeley berichten, damit nicht allein Unſer Canzler, Director und Räthe die Acta nicht vergeblich leſen dürfen, ſondern auch dem andern Theil der Tag zeitig abgeſchrieben, und derſelbe nicht in vergebliche Koſten geführet werde. In Verbleibung ſoll der Auſſenbleibende nicht allein in obgemeldete Pön, ſondern auch der andern vergeblich erſchienenen Parthey, die verurſachte Unkoſten, nach billig-mäßiger Moderation, zu erſtatten fällig erkannt werden.

Armen Partheyen, ſo nicht vermögens, ſoll der ordinair Procuratoren einer ex officio zugeordnet werden, und ſolches unter ihnen umgehen.

Wir vernehmen, daß bei den Vorbeſcheiden dieſer Mißbrauch einreiſſe, daß die Advocaten hieſige und Fremde, wenn ſie vorkommen, mit weitläuftigen ohndienlichen Receßiren und Vorbringen, ohngeachtet ſolches alles vorhin in Schriften eingebracht, ſich wollen ſehen und hören laſſen, wodurch nur Faſtidia gemachet, und die unwiederbringliche Zeit unnützlich zugebracht und verlohren wird.

Als iſt Unſer Will und Meinung, daß ein jeder der zu klagen, ſeine Sache und Nothdurft, wie dieſelbe in der Geſchichte und Wahrheit ſich verhält, umſtändlich und förmlich in die Supplication, darin er um

Digitized by Google

den Vorbeſcheid anhält, alles verfaſſen laſſe, damit der Gegentheil daraus **facti speciem** und **medium concludendi** vernehmen, und darauf ſeinen verhaften Gegenbericht, etzliche und zum wenigſten zwey Tage **ante Terminum** einſchicken können.

Wenn der Impetrant zur Stelle, kann ihm ſolcher Gegenbericht communiciret werden, ob er könnte oder wolte ſeinen Grundmäßigen Nachbericht in Schriften darauf zuthun, oder kürzlich **ad Protocollum** zubringen.

Es ſollen auch die Supplicationes, Producta, oder Satz-Schriften, von den Advocatis und Procuratoribus, welche dieſelbe ihrer Partheyen halber übergeben, unterſchrieben, oder in Verbleibung deſſen, nicht angenommen werde.

Wann beyden Partheyen in beſtimmter Zeit bey Jemanden und in Unſerm Nahmen Ihnen den Tag eröfnet, ſoll der impetrirende Theil oder ſein Wortführer, an ſtatt mündlichen Vortrages, die vorhin übergebene Supplication nnd deren Contenta repetiren, der Impetrant aber ſeinen Gegenbericht. Hätte nun der Impetrant einen ſchriftlichen Nachbericht übergeben, oder an deſſen Statt etwas, ſo in der vorigen Supplication nicht mit begriffen, eingewandt, ſo könnte Impetratus darauf, doch mit befliſſener Kürze, **modeste & absque affectu ad Protocollum** dictiren, und ſolchemnach beyde Theile in Güte vergleichen, oder in Entſtehung deren, woran gleichwol Unſere Räthe, keine Mühe und Fleiß ſparen ſollen, mit einen billigmäßigen Beſcheide verſehen werden. So oft die Partheyen oder ihre Procuratores und Advocaten ihres ohnverantwortlichen Auſſenbleibens und Ungehorſams, oder andern Exceß und Ueberfahrung halber Straf-fällig worden, ſollen Unſere Secretarien ſolche verwirkte Strafen fleißig aufzeichnen, und davon wöchentlich, und ſo oft wirs begehren, das darüber, vermöge Unſers jüngſten, an Unſerm Canzler und Räthe abgegangenen Befehügs, beſagende Straf-Buch vorweiſen, und die Strafen zu Unſerer Rent-Cammer liefern laſſen. Wir wollen auch, daß Unſere Räthe, ohn beſondere erhebliche Urſachen von den Partheyen deren Sollicitatorn und Bothen, ſelbſt keine Supplicationes annehmen, ſondern ſie damit an dem Regiſtratorn, auf daß im Verabſcheiden hernach geſetzter Unſer Ordnung deſto richtiger gelebet werden möge, verweiſen ſollen.

So ſoll auch ein jeder Unſerer Räthe, die Reſcripta und Befehlig, ſo er angeordnet, ehe und zuvor dieſelbe Unſerm Canzler oder Directori zu verſiegeln zugebracht werden, ſelbſt verleſen, und ob die Extenſiones, den aufgeſetzten Decretis gemäß, und ſonſten förmlich ſtiliſiret, mit Fleiß beſehen, und die Extenſiones ſo wohl, als die Mandata und Reſcripta mit eigenen Händen unterzeichnen.

Wann Unſer Canzler, auſſer Unſer Hof-Staat verreiſen wird, ſoll er das Siegel Unſerm Directori oder deſſen Abweſens, dem Aelteſten Unſer Canzeley-Räthen zuſtellen, und es nit der Verſiegelung, als ob ſtehet, gehalten werden.

Die gewöhnlichen Ferien, wollen Wir Unſern Räthen auch frey laſſen, doch da in denſelben etwas nothwendig verabſcheidet werden müſte, ſollen ſie darzu verbunden ſeyn, und zu dero Behuf alleweg ein oder zweene zur Stelle bleiben.

Unſere Räthe ſollen ſich auch alles Advocirens und Conſulirens in allen Gerichten Unſers Fürſtenthums und Landes gänzlich enthalten, auch in Sachen, darin ein oder der ander hiebevor advociret, conſuliret, und gerathen, in Vorbeſcheiden aufſtehen, und ſich ſonſten alles Decretirens und Judicirens äuſſern.

In hellen, klaren, unläugbaren, auf Hand und Siegel beruhenden Schuld und Gelübds-Sachen, wenn anfänglich **Mandatum cum clausula cum Termino** 3 Wochen, und auf beſchehene docirte Inſinuation, deſſelben **Renovation in forma arctiori** erkannt, und dann nach verfloſſenen zweyten Termino, nichts erhebliches **ab adverso** dawieder eingewandt, ſoll alſobald, ohne Zulaſſung einiger Appellation, auf vorhergehende dreywöchige Verwarnungs-Friſt den Beamten die Execution anbefohlen, und ſo babey einige Tergiverſation verſpühret werden ſollte, dieſelbe zur Strafe gezogen werden.

Ebenermaſſen ſoll auch in klaren unvermeinlichen Verträg- und Sachen, darinn Fürſtliche Gerichtliche Abſchiede ſeyn ergangen, verfahren werden.

Ordnung der Secretarien.

Unſere Secretarii ſollen von Oſtern bis Michaelis Morgens von 6, aber von Michaelis bis Oſtern von 7 bis 10 und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr in Unſer Canzeley täglich, auſſerhalb der Sonn- und verordneten Feyertagen aufwarten, was ihnen zu ſchreiben, oder ſonſten zu ihrem Amte gehörig zu verfertigen und zu verrichten befohlen wird, ihres beſten Verſtandes und Wiſſens zu Werke richten, die Decreta förmlich ſtiliſiren, doch in den **Extensionibus** der Räthe Meinung und Intent, nach Anweiſung der aufgeſetzten Decreten nicht überſchreiten, die Decreta oder auch die **Extensiones**, auſſerhalb den Räthen niemanden fürzeigen, oder den Inhalt offenbahren, und zu dem Ende ihre beſondere **Conclavia** in Unſrer Canzeley einhaben, und daſelbſt, und nicht in ihren Häuſern die Arbeit verrichten.

Digitized by Google

Es ſollen auch die Secretarii ferner befehliget ſeyn, fleiſſige Aufſicht zu haben, daß die Copiiſten und Canzeley-Geſellen, was ihnen unter Händen gegeben wird, ſauber und leſerlich ſchreiben, und was ihnen ſonſt oblieget, mit Fleiß thun und verrichten, und da ſie bey ein oder mehr Unfleiß, und auf vorhergehende ernſte Ermahnung keine Beſſerung verſpüren, ſolches, bey ihren Pflichten, Unſerm Canzler oder Directori, die Gebühr darauf haben anzuordnen, anzeigen, ſonſten aber die Canzeley-Geſellen allgemach zum Concipiren anweiſen, darzu guten Unterricht geben, jetzt dieſem, dann einem andern, gemeine Befehlige abzufaſſen auferlegen, damit ſie etwas lernen, und man ihrer zu fürfallenden Gelegenheiten ferner zu gebrauchen.

Unſere Secretarii ſollen die zum Stande geſchriebene Extensiones, Process und Mandata, ehe dieſelben zugeſtochen und zu verſiegeln gegeben, durchſehen, oder da darin etwas vitiöſe oder unrecht geſchrieben, corrigiren, deme, ſo es alſo geſchrieben, unterſagen, und zu beſſerm Fleiß ernſtlich ermahnen.

So ſollen auch unſere Secretarii die Extensiones unter die Subſtituten æqualiter und ohnpartheyiſch austheilen, und einem jeden, was er ſchreiben ſoll, aßigniren, damit bey ihnen die Wahl nicht ſtehe, eine und andere Sachen zu ſchreiben und zu fordern, oder liegen zu laſſen.

Ordnung des Regiſtratoris.

Unſer Regiſtrator, der auch zugleich des Bothenmeiſters Amt vorſtehen wird, ſoll gleichfals zu obgeſetzter Zeit und Stunden täglich in Unſrer Canzeley aufwarten, und keinen ganzen oder halben Tag ohne erlangte Erlaubniß Unſers Canzlers, oder deſſen Abweſens, Unſer Directoris oder Räthe, auſſer der Canzeley, in ſeinem Hauſe oder andere Oerter ſich aufhalten, die einkommende Supplicationes und Briefe von den Partheyen, Bothen, Sollicitatoren, ohne Verweigerung annehmen, den Tag, wenn dieſelbe einkommen, darauf notiren, die, ſo zu Unſern eigenen Händen ſtehen, Unſern Räthen, Uns dieſelbe unverlängt einzuliefern, andere, ſo verſchloſſen, dem Directori, oder in deſſen Abweſen den Räthen zu erbrechen zuſtellen, auf die Supplicationes, ſo nicht verſiegelt, wie auch die andern, wenn ſie von dem Directore oder den Räthen eröfnet, und ihm wieder zu Händen kommen, der Partheyen Nahmen, und in welchem Punct geklaget wird, mit Fleiß verzeichnen, dieſelbe, nachdem ſie einkommen, ordentlich quotiren oder numeriren, die erſten Klagen alſobald, diejenigen aber ſo vorhin anhängig gemacht, nebſt den dazu gehörigen Acten, wenn er dieſelbe zur Hand gebracht, in die Rath-Stube, zu gebührender Verabſcheidung einliefern. Wenn darauf von Unſerm Canzler, Directore und Räthen decretiret, und die Befehlig und Abſcheide in der Canzeley geſertiget, dieſelbige wieder an ſich nehmen, getreulich und jedes an ſeinem Orte regiſtriren, die abcopirte Acta mit dem Original fleißig collationiren, und ſolches unter ſeiner Hand durch das Wort Collationatum confirmiren, die Regiſtratur täglich continuiren und nicht von einem Tag zum andern hinläßig aufziehen und verſchieben, geſtalt er denn täglich ein Verzeichniß der eingekommenen Supplicationen Unſerm Directori oder Räthen zu ihrer Nachricht und Anordnung im Verabſcheiden verzeichnen ſoll, wie er dann auch wöchentlich des Montags Uns eine richtige Deſignation und Verzeichniß aller in nächſt abgelauffener Wochen eingekommenen verabſcheideten und ausgefertigten Supplicationen und Sachen unterthänig übergeben und einliefern ſoll.

Wir wollen aber, daß bey Uebergebung und Verabſcheidung der Supplicationen und Acten, hinführo dieſe Maaſſe, Unterſcheid und Ordnung gehalten werden ſoll, daß nemlich der Regiſtrator die Kirchen-Viſitation und dergleichen Sachen, und da ſonſten periculum in mora, oder darum Bothen zur Stätte ſeyn, von den andern abſondern, inſonderheit verzeichnen, und das Verzeichniß Unſerm Directori oder Räthen täglich zur Nachricht übergeben, damit dieſelbige zuforderſt und ſchleunigſt, die andern aber ohne Unterſcheid und Anſehen der Partheyen, nach der Ordnung, wie die Supplicationes einkommen, expediret werden mögen, die Amts- und Grenz-Sachen aber ſoll er nicht regiſtriren, ſondern in Unſere Cammer-Canzley zu gebührender Verordnung unverlängt einſchicken. Unter die Amts-Sachen gehören alle Unſere Cammer-Güter, derſelben Einkommen, Gerechtigkeiten, Umſchlag, Bauweſen, Aemter, deren Pertinentien, Jagdten, Wildfuhren, Forſt- und Holz-Ordnungen, Mühlen, Höfe, Meyereyen und dergleichen.

Es ſoll auch Unſer Regiſtrator bey Unſrer höchſten Ungnade keine Acta, Decreta und Extensiones, einigen Advocato oder den Partheyen, ohne Vorwiſſen und Special-Befehl Unſers Canzeley-Directoris oder der andern Räthe zeigen, weniger ſie den Advocatis gar hingeben. Wann die Mandata, Rescripta und Abſcheide in der Canzley gefertiget, unterſchrieben und verſiegelt, ſoll der Regiſtrator dieſelbe von den Secretariis zu ſeinen Händen empfangen, und den Partheyen oder deren abgefertigten Bothen und Sollicitatoren ſelbſt, und nicht durch einen andern, gegen Erlegung der Canzeley-Gebühr, die der älteſte Secretarius und nicht die Subſtituten nach Beſage dieſer Unſer Canzeley-Ordnung angeſchriebener Taxa aufzuſetzen Macht haben ſoll, einantworten, und hingegen die eingehobene Canzeley-Gebühr alſobald den Secretariis einliefern, und daneben kein ſonderbahr Vortheil, Genieß, Geſchenk und Gaben von den Partheyen ſuchen,

Digitized by Google

fordern und nehmen, in keine Wege, ſo lieb ihm iſt, Unſere Ungnade und ernſte Strafe zu vermeiden. Wegen der Vorbeſcheide, ſo jeweilen auf der Partheyen Anhalten, oder ex officio angeſetzet werden, ſoll der Regiſtrator eine beſondere Verzeichniß und Regiſter halten, und zu der Sachen gehörige Acta allewege 3 Tage vor Erſcheinung der zum Vorbeſcheide beſtimmter Zeit, Unſerm Canzler, Directori und Räthen, ſich daraus, der Gebühr halben, zu informiren, unnachläßig zuſtellen.

Es ſoll aber der Regiſtrator, wer die Acta zu verleſen an ſich genommen, oder darinn verabſcheidet, keinen offenbahren, auch keine Parthey mit ſich in das Gewölbe nehmen, oder auſſerhalb dem jemand einige Acta fürzeigen, leſen laſſen, oder davon Copey, ohne Unſers Canzlers oder Directoris und Räthe Vorwiſſen und ausdrücklichen Befehl, communiciren und mittheilen, und nachdem anzeiten, mit Bewilligung der Parte, oder auf Verordnung Unſrer Räthe Geld oder Pfände bey Unſrer Canzeley deponiret, und von dem Regiſtratore ohne ſein ſonder Beſchwerde und Pericul in der Canzeley-Gewalt verwahrlich beygeleget werden, ſo ſoll er dafür nicht mehr denn von jedem Hundert 6 ßl. von den Partheyen zu fordern und zu nehmen befugt ſeyn. Als auch bey unterſchiedlichen Land-Tagen und ſonſt, vielfältig Klagen fürkommen, daß die Partheyen mit dem Schreib-Gelde, Urthel-Gelde und Bothen-Lohn zur Ungebühr überſetzet und beſchweret werden, dennoch ordnen und befehlen wir ernſtlich, daß die hinführo, nach Beſage Unſrer publicirten Hof-Gerichts-Ordnung, auf ein jedes Bladt dreymal gleich gebrochen, acht und vierzig Zeil, fein compreß doch leſerlich geſchrieben, und von jedem Bladte dem Regiſtratori nicht mehr den 1 ßl. Lübſch gegeben und entrichtet werden ſoll.

Weil aber der Regiſtrator die Acta in den Appellations-Sachen nicht ſelbſt oder allein abſchreiben kann; damit nun Unſere Canzeley-Subſtituten, mit Abcopiirung derſelben an ihrer ordinairen Arbeit, den Partheyen zum Nachtheil und Aufenthalt der Sachen nicht behindert werden, ſo ſoll er dieſelbe Unſers Canzlers, Directoris und Räthen-Schreibern, vorgeſetzter Ordnung nach, aber keinen Fremden ad describendum unter Händen geben, weniger durch einen Jungen, oder auch auſſerhalb Unſer Canzley abſchreiben laſſen, von jedes Blat 6 Pf. Schreibgeld, doch daß die Schreiber das Papier zum Halbſcheid bezahlen, dem Herkommen nach, zu erſtatten ſchuldig ſeyn. Es ſollen auch die Acta nicht von Unſerm Regiſtratore, ſondern Unſerm Canzler und deſſen Abweſens Unſerm Directore oder anderer führgehender Behinderungen von den Räthen beſehen, an Blättern gezählet, und die Taxa geſetzet werden.

Anreichend aber die Verſchickung der rotulirten Acten, ſoll der Regiſtrator damit ſeines Willens zu verfahren, oder auch Urthel-Geld und Bothen-Lohn, nach Gefallen zu fordern nicht bemächtiget ſeyn, ſondern zu Unſers Canzlers oder Directoris und Räthe Diſcretion und Anordnung ſtehen, wohin die Acta verſchicket, und wie viel Urthel-Geld und Bothen-Lohn von den Partheyen erleget werden ſoll, dabey dann auch dieſes, den Partheyen zu gute in Acht zu nehmen, daß, da mehr denn einerley zu verſchicken, dieſelbe einen Bothen aufgeben, und das Bothen-Lohn pro quota und nach Gelegenheit der Perſon erſtattet, von dem Urthelfaſſer, was pro studio & labore entrichtet, und wie lange der Bothe auf die Abfertigung gewartet, gebührlicher Schein gefordert, und da ſie denn befindet, daß von den Partheyen an Urthel-Geld und Bothen-Lohn ein übriges erleget, denſelben ſolches bey Publicir- und Eröfnung der Urthel wiederum reſtituiret und zugeſtellet werden ſoll.

Die Rotulatio ſoll in den Rathſtuben, in Beyſeyn Unſers Canzlers oder Directoris und anderer Räthe geſchehen, und zugeſehen werden, daß den Advocatis und Procuratoribus die Decreta zu perluſtriren, und wer ſie abgefaſſet, zu erfahren nicht geſtattet werde.

Endlich können Wir in Gnaden geſchehen laſſen, daß dem Registratori pro collatione & subscriptione der einkommenden Urkunden, Siegel und Briefe die Gebühr, aber nicht mehr denn 10 ßl. pro Citatione ad rotulandum und die rotulatio actorum wie auch pro publicatione & communicatione, der von den Juriſten-Facultäten eingeholten Urtheln 1 Fl. hinführo gegeben und entrichtet werden.

Canzeley-Subſtituten.

Unſere Canzeley-Schreiber, darzu allewege qualificirte Geſellen, und die ihres ehrlichen Verhaltens ein gutes Gezeugniß haben, angenommen werden ſollen, ſo bald ſie in Dienſten treten, ſich Uns und Unſer Canzeley mit Eydes-Pflicht, conceptis verbis, nach beſage der gewöhnlichen Eydes-Form, obligiren und verwandt machen, und wann ſolches geſchehen, ferner in Unſer Canzeley getreu und fleißig aufwarten, keinen ganzen oder halben Tag, weniger des Nachts, ohne ſonderbaren Unſers Canzlers, oder deſſen Abweſens, Unſers Directoris, und der Räthe Conſens und Erlaubniß, aus Unſer Canzeley und dem verordneten Schlafgemach bleiben, ſondern des Abends um 9 oder 10 Uhr, auſſerhalb Ehren und Nothfällen, ſich zu Bette und mit einem andächtigen Gebete zur Ruhe und Schlaf begeben.

Digitized by Google

Die Arbeit ſollen ſie des Morgens um 6. und des Nachmittages um 1 Uhr bis 10. und reſpective 5 Uhr continuiren, was ihnen in Unſer eigenen oder auch Partheyen-Sachen zu ſchreiben anbefohlen wird, mit Fleiß verfertigen, die angeordnete Mandata und Reſcripta, nebſt den dazu gehörigen Supplicationibus und anderen Beylagen ſelbſt, damit die Befehl- und Einlagen allewege mit eigner Hand gefertigt abgehen mögen, mit einverleibten Dato abſchreiben, und keinen andern, ohne beſondere erhebliche Urſachen und Unſers Canzlers, Directoris oder Räthe Vorwiſſen, ad describendum geben; So ſollen ſie auch die extendirte Mandata, Beſcheide und andere ausgehende Proceſſe, nicht mit ſich nacher Hauſe nehmen, ſondern alles in der Canzeley ſchreiben, bey Vermeidung ernſtlicher Strafe und Einſehens, dann Wir mit Mißfallen vernehmen, daß die Extensiones ſamt den Beylagen öfters in der Stadt herum geſchleppet, und ſich zuweilen gar nicht wollen finden laſſen, ſo nicht zu dulden. Begäbe es ſich auch, daß auſſerhalb beſtimmter ordinairen Zeit, in Unſern oder Partheyen-Sachen, etwas ſo keinen Verzug leiden könnte, nothwendig zu ſchreiben, darzu ſollen ſie ſich, auf empfangenen Befehl, ohne alles Verweigern gehorſamlich brauchen zu laſſen, ſchuldig und verpflichtet ſeyn.

Es ſollen ferner die Subſtituten, bey den Pflichten, damit ſie uns verwandt, hiemit ernſtlich befehligt ſeyn, dasjenige, was ihnen jederzeit zu ſchreiben anvertrauet wird, bey ſich in geheim und verſchwiegen zu behalten, auch in Partheyen-Sachen denen Partheyen ſelbſt, oder derſelben Advocaten, Procuratorn, Sollicitatorn, oder wer es ſonſten begehren möchte, Unſers Canzlers oder Räthe Signaturen und Decreten, nicht fürzeigen, ſehen oder leſen zu laſſen, oder ſonſten in einige Wege zu offenbahren und kund zu machen, zu dem Ende dann die Schreib-Stube für und für zu- und verſchloſſen zu halten, und keiner auſſerhalb der Räthe, Secretarien und anderer Canzeley-Verwandten darin gelaſſen und verſtattet werden ſoll.

Wir vernehmen auch nicht ohne ſonderbahren Mißfallen, daß Procuratores, Advocati, auch die Partheyen ſelbſten und ihre Sollicitatorn, eigenes Gefallens und ohne angemeldet, in der Canzeley-Stuben zu Unſern Secretarien und Subſtituten lauffen, was ſie vor Sachen vor ſich, und wer etwas verabſcheidet, propaliren; So ordnen und wollen Wir hiemit ernſtlich, daß kein Procurator, Advocatus, Sollicitator, oder die Parthey ſelber, eigenes Gefallens möge in der Canzeley-Stube, vielweniger zu der Secretarien oder Subſtituten Tiſche gehen, und was darauf lieget, oder geſchrieben wird, perluſtriren und durchſehen, bey Strafe 5. oder nach Irretirung 10 oder mehr Rthlr. Damit auch hierin die Ueberfahrer nicht überſehen und ihnen conniviret werde; ſo wollen Wir Unſern Secretariis und Regiſtratori, auch denen Subſtitutis hiemit in ihre Pflicht eingebunden und anbefohlen haben: ſo oft jemand, er ſey auch wer er wolle, hierwieder handelt, Unſerm Canzler, oder in deſſen Abweſens, Unſerm Directori und anweſenden Räthen, ſolches ohnverzüglich anzuzeigen, damit die Strafe würklich erigiret und eingebracht werde. Welche aber etwas zu ſollicitiren und zu ſuchen, die können Vormittages um 10. Nachmittages aber um 4 Uhr für der Canzeley erſcheinen, gebührlich für der Thür anklopfen, und, was ſie zu fordern, anzeigen.

Wann Uns dann auch glaublich beykommen, daß etliche Canzeley-Verwandte ſich hiebevor in Partheyen-Sachen der Sollicitatur gebrauchet, und andere unzeitliche Händel und Partita getrieben, darum wollen und verordnen wir hiemit, daß Unſere Secretarii und ſämtliche Canzeley-Verwandte, wes Standes oder Würden ſie ſeyn, ſich dergleichen Händel und Sachen gänzlich äuſſern und enthalten, als lieb einen jeden iſt, Unſere höchſte Ungnade, ernſte unnachläßige Strafe, und unverbleibliche Entſetzung ſeines Dienſtes zu vermeiden. Als auch die Erfahrung bezeuget, daß oft und vielmahlen das beklagte Theil, wenn Executoriales in Unſer Canzeley wider daſſelbe ſeyn erkannt, um Anordnung eines Vorbeſcheides emſig anhalten thut, dadurch die würkliche Execution zu hemmen, und den klagenden Theil an ſeinem erſtrittenen Rechte aufzuhalten; So ordnen und wollen Wir, daß Unſer Canzler, Director und Räthe hinführo ohne erhebliche und wichtige Urſachen in ſothanen gerichtlichen ausgeübten Sachen, keine Vorbeſcheide zur gütlichen Handlung anordnen ſollen.

Weilen ſich auch zuträgt, daß die Advocati zum öftern ohne einige erhebliche Gravamina zum merklichen Deſpect Unſers Canzeley-Gerichts und Unſrer Regierungs-Räthe, stante pede appelliren, und Documenta appellationis ihnen von den Protocolliſten zu ertheilen bitten; ſo ſoll ihnen ernſtlich unterſaget werden, daß Wir ſolches nicht mehr gedulden noch geſtatten, ſondern ſie ſollen coram Notario & testibus ihre Appellation, wofern, und ſoweit ſie von Rechten wegen dazu befugt, gebührlich anzunehmen, und legitime zu intimiren, angewieſen werden.

Nachdem auch befindlich, wann auf die in Unſerer Fürſtlichen Canzeley geſchehenes Vortragen, in Vorbeſcheiden oder auch ſonſten auf eingegebene Supplicationes oder andere gerichtliche Handlungen iſt verabſcheidet, daß die Partheyen oder deren Advocati und Sollicitatores, ſolche gegebene Beſcheide, Abſcheide, Mandata, Citationes, und wie ſonſten Nahmen haben nicht abfordern, ſondern liegen laſſen.

Als ſollen hinführo alle und jede Partheyen, deren Sachwalter, Advocati, Procuratores, Sollicitatores, zu ſchleuniger Beforderung der Juſtitz, um Abhelfung der Rechtfertigung und vollenkommener Richtigmachung

Digitized by Google

daſſelbe, was auf ihren Vortrag oder Suppliciren iſt angeordnet und verabſcheidet, aus Unſrer Canzeley unſäumbar auslöſen, und einer jeder ſich an ſeinem Orte darnach zu achten haben, bey Vermeidung Unſer willkührlichen Strafe.

Schließlich iſt Unſer gnädiger ernſter Wille und Meinung, daß keiner Unſer zur Canzeley beſtellten Räthe, Secretarien und Subſtituten, wie auch Regiſtrator und Notarius Viſitationis, ohne Unſers Canzlers oder Directoris, und deſſen Abweſens, Unſrer Räthe Vorwiſſen, Beliebung und Geheiß, auſſerhalb des Orts, da Unſere Regierung jederzeit ſeyn wird, verreiſen, ſondern ſich einheimiſch halten, und ſeiner anbefohlenen Arbeit mit getreuen Fleiß obliegen und warten ſolle.

Dieſe Unſere Canzeley-Ordnung, die Wir gleichwohl nach Gelegenheit zutragender Sachen und erheiſchender Nothdurft zu ändern, zu mehren und zu mindern, Uns vorbehalten, wollen Wir in allen ihren Puncten, Clauſuln, Innhalt und Meinungen, ſoweit dieſelbe einen jeden in ſpecie betrift, von Männiglich, ſtet, veſt und unverbrüchlich obſerviret und gehalten haben, zu dem Effect dann, und damit ſich keiner der Unwiſſenheit zu entſchuldigen, ſoll Unſer Canzler, oder in deſſen Abweſenheit der Director, dieſe Unſere Canzeley-Ordnung viermahlen des Jahrs, in Beyſeyn aller Canzeley-Verwandten, Advocaten und Procuratorn, öffentlich verleſen laſſen, und zu unterthäniger gehorſamer Obſervanz und Nachſetzung derſelben, ſie ſämtlich mit Ernſt und Fleiß ermahnen und halten.

Uhrkundlich haben Wir dieſe Unſere Canzeley-Ordnung mit Unſerm Fürſtlichen Daum-Petſchaft beſiegelt, und mit eigenen Händen unterſchrieben. Actum Schwerin, den 25ſten Auguſt Anno 1637.

Digitized by Google

III.

Herzog Guſtav Adolph's
Güſtrowiſche Canzley-Ordnung
vom 2ten März 1669.

Devteron. Cap. I. Vers. XVII.

Keine Perſon ſollt Ihr im Gericht anſehen, ſondern ſollt den Kleinen hören, wie den groſſen, und für Niemands Perſon Euch ſcheuen, denn das Gericht Ambt iſt Gottes.

Vorrede.

Wir Guſtaff Adolph Von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, dero Lande Roſtock und Stargard Herr, ꝛc.

Thun kund, Krafft dieſer Ordnung und Satzung, jedermänniglichen. Nachdem bey Unſer Cantzley, eine Zeithero, bey vorgangener Landes verderblichen Krieges Unruhe, etliche Mängel und Mißbräuche eingeriſſen, welche Wir zwar zum Theil, durch ausgelaſſene verſchiedene Special-Befehlige, abzuhelffen geſucht, gleichwohl aber erfahren, daß dadurch nicht alles gehoben werden können. Daß Wir demnach aus obliegenden Landes Fürſtl. Ambt und väterlicher Vorſorge bewogen, auch durch die von der Römiſchen Käyſerl. Majeſt. Unſerm allergnädigſten Herren, desfals hiebevor ins Reich publicirte Verordnung, wie nachfolget, dazu ermuntert worden, dem Allerhöchſten und Gerechteſten GOtt zu Ehren, mehrer Beforderung der Gerechtigkeit als der, nach dem Wort GOttes, wahren Grundfeſte eines gutem Regiments, und Band Menſchlicher Societät, und Unſern Landen und Leuten gedeylichen Aufnehmen vermittelſt fleißiger revision Unſerer vorhin abgefaſſeter Cantzley Ordnung, hierunter ſolche verbeſſerte, und erſprießliche Verſehung zu machen, damit unſere Cantzeley Director und Rähte, Secretarien, und andere Cantzley Verwandten, „zumahlen auch die Partheyen, Advocaten und Procuratoren, zu Güte, und Recht, eine gewiſſe und richtige normam haben und ſowohl den aus als einländiſchen, und Männiglichen, unpartheiſch gleich durchgehends Recht, ohn Anſehen der Perſon, nach Anleitunge der gemeinen Rechte, Reichs- und Landes-Constitutionen, beſtendigen Landes Gebräuchen, auch ſonſten nach Befindung, und der Billigkeit gemeß, ohn allen Verzug mitgetheilet werde. Gebieten und befehlen darauff Unſerm Cantzley-Directori und Räthen, Ambtleuten, Dienern, Advocaten, Procuratoren, Unterthanen und Verwandten, ingeſambt, auch allen andern, was Standes oder Weſens dieſelben ſeyn mögen, ſo vor Uns Unſerm Cantzley Directore und Räthen ſtehen werden, hiemit ernſtlich und wollen, daß Sie hinführo, dieſe Unſere revidirte und verbeſſerte Ordnung ſteiff und feſte halten, derſelben in allen Ihren Puncten und Articuln bey vorfallenden Rechtfertigungen, Gerichtshendeln und Streitigkeiten, gehorſamlich nachleben, und darwieder nicht handeln, ſo lieb Ihnen iſt, die denſelben einverleibte, und andere Unſere willkührliche Straffe, und ſchwere Ungnade zu vermeiden, jedoch wollen Wir Uns hiemit vorbehalten haben, dieſe Unſere Ordnung zu jederzeit, erheiſchender Notturfft und Gelegenheit nach, zu endern, zu mehren und zuverbeſſern, Jedermänniglichen an ſeinen Rechten unſchädlich, Publicirt Güſtrow, den 2. Martii, nach Unſers Herrn und Heylandes JEſu Chriſti Geburt im 1669. Jahre.

Digitized by Google

EXTRACT aus dem DEPUTATION-Abſcheide Anno 1600. zu Speyer auffgerichtet.

Dieweil aber hiebey die Höchſte Notturfft erfordert, daß in allen Churfürſtenthümben, Fürſtenthümben, Landen, Herſchafften und Orten, wie die in dem Heil. Reich begriffen, die Unter= Ober= und Hoff= Gericht, in denen Orten es noch nicht geſchehen, und noch Mängel und Gebrechen bevor, auffs eheſt forderlich und unverhinderlich visitiret, reformiret mit verſtändigen Urtheilern beſetzet, und in eine gute, richtige, den Rechten, Reichs= und Cammer=Gerichts=Process gemäſſe Ordnung ſo viel nach eines jeden Orts Gelegenheit immer erſprießlich ſeyn wird, gebracht, und darauf feſtiglich gehalten werde damit den Unterthanen, daß Sie rechtloß geſtellet worden ſeyn, Urſachen zu klagen, abgeſchnitten werden, ſo wollen Wir hiemit allen und jeden Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, und allen andern des Reichs eingeſeſſenen, zugethanen und Verwandten, wie die Nahmen haben mögen, ernſtlich aufferleget, und befohlen haben, ſolche hiebevor, und jetzo bedachte nützliche Anordnungen Ihrer Unter= Ober= und Hoffgericht, in denen Orten es noch nicht geſchehen, und nach den Mangel bevor, zum allereheſten unverhinderlich, Ihren und des Reichs Unterthanen ſelbſten zum beſten, anzuordnen, und darinnen einigen weitern Auffſchub nach Einſtellung nicht zu ſuchen.

Titel des Erſten Theils.

Tit. I. Wie Unſere Cantzley mit Perſonen zu beſetzen.
Tit. II. Von des Cantzley Directoris Ambt.
Tit. III. Von der Cantzley Rähte Ambt.
Tit. IV. Von des Fiscalis und deſſen Adjuncti Ambt.
Tit. V. Von Advocaten und Procuratorn oder Anwalden.
Tit. VI. Von den Secretarien, welche zugleich des Registratoris Ambt mit verwalten.
Tit. VII. Von Bottenmeiſter und Botten.
Tit. VIII. Von den Cantzelliſten.
Tit. IX. Von Notarien.
Tit. X. Von den Cantzley Diener.
Tit. XI. Von den armen Partheyen.
Tit. XII. Von Freyheiten und Immunitäten der Gerichts Perſonen.

Tit. I.
Wie Unſere Cantzley mit Perſonen zu beſetzen.

§. 1. Demnach Wir Unſere Fürſtliche Regierungs=Cantzley, mit gewiſſen Perſonen, als Cantzley=Directore und Räthen, auch Secretarien, Botmeiſter und Cantzeliſten und andern Cantzeley Bedienten beſetzt, und den Cantzeley=Director, und Räthe, dahin bey ihrer Beſtallung angewieſen, daß Sie in Justitz-Sachen Ihr Abſehen auf Gottes Wort, die Käyſerliche beſchriebene Rechte, Reichs= und Landes=Constitution, unſere Publicirte Policey, auch Execution-Ordnung, und Erbare vernünfftige Gewohnheiten, wann dieſelbe glaubwürdig gemacht worden, alſo richten ſollen, damit die Gerechtigkeit Jedermänniglich, ohn Unterſcheid der Perſonen unpartheyiſch ertheilet werden möge. So zweiffeln wir nicht, Sie werden Ihren darauff uns abgeſtatteten Eyd, und Pflichten, ſorgfältig nachſetzen, und die Beforderung der Justitz alles Fleiſſes beobachten. Die übrige Bediente auch gleichfals Ihres Eydes ſtetes eingedenck ſeyn und was ſelbiger mit ſich führet getreulich und embſiglich verrichten.

Digitized by Google

§. 2. Damit nun ſolches zu GOttes Ehren geſchehen möge, ſollen unſere Cantzley=Director, Rähte und Cantzley=Verwandte, GOTT vor Augen haben, Gottes Wort bey Sonn= und Feyer=Tagen, auch wenns möglich in der Wochen, fleißig, hören, das gantze Regiment, inſonderheit das Cantzley=Gericht, dem Gerechteſten und Barmhertzigſten GOtt mit ihrem Andächtigen Gebet, vor Antritt der Arbeit, treulich befehlen, und daß Seine Göttliche Allmacht dazu Gnade und Seegen verleyhen, und alles zu ſeinen Göttlichen Ehren, und zu Lob und Preiß ſeines Heiligen Göttlichen Nahmens, und Uns und Unſern Landen und Leuten zum gedeylichen Auffnehmen, gereichen laſſen wolle, embſig bitten, und darauf ihr Ambt antreten und verüben, wie Sie es vor Gott und Uns zuverantworten ſich getrauen, auch dabey bedencken, daß Sie das Gericht nicht Menſchen, ſondern GOtt halten, und derohalben vor GOttes Angeſicht die Justitz einen Jeglichen unpartheyſch wiederfahren laſſen.

§. 3. Darentgegen wollen Wir Ihnen bey Ihrem Ambt wieder Männiglichen Schutz halten, Fürſtlich vertreten, und Ihre wiederwärtige Calumnianten exemplariter abſtraffen.

Tit II.

Von des Cantzley=Directoris Amt.

§. 1. Der Cantzley=Director ſoll die Sachen, ſo vorkommen, dirigiren, und denen Cantzley=Rähten beförderlich ſeyn, ſich des Advocirens gantz, und des Consulirens innerhalb Landes, wie auch aller Bürgerlichen negotiation und Handelungen, gäntzlich enthalten, in wichtigen Sachen der Cantzley=Räthe Vota ordine vernehmen, und darauf die Gebühr anordnen, und damit Er daſſelbe deſto beſſer und nützlicher verrichten möge, ſoll Ihm frey ſtehen, ob er von den letzten oder von den erſten anfangen, und die Vota vernehmen wolle, worinnen die Majora den Schluß machen ſollen, es wäre denn in ſonders wichtigen Sachen und von Importantz, in welchen die Majora nicht eben gelten, ſondern uns zuforderſt, mit Beylegung eines jeden Voti, davon unterthänigſt referiret, und unſer resolution darüber erwartet werden ſoll.

§. 2. Er der Cantzley=Director ſoll auch in Gerichtlichen audientzen nicht allein; ſondern auch bey den Vorbeſcheiden præsidiren, und bey ſeinen Pflichten und Gutachten ſtehen, nach Wichtigkeit der Sachen, mit den anweſenden Cantzley=Räthen, in der Sachen zu consultiren, und zu ſchlieſſen, in ſeiner Abweſenheit aber, welche doch ohne hohe Noth nicht ſeyn ſoll, hat der älteſte Cantzley=Rath ſich der Præsidentz zu unterfangen.

§. 3. So ſoll auch der Cantzley=Director die Acta in Definitiven und wichtigen Bey=Urteln ad referendum, und wo nöhtig, correferendum, austheilen, dergeſtallt, daß er ſolche Acta zuforderſt durch die Secretarien ordentlich und vollenkömlich beyſammen legen, compliren und qvotiren laſſen, und alsdenn dieſelbe dem Referenti zuſtellen, darüber ſeine Relation zu begreiffen, und neben derſelbigen Ihme die Acta wiederum einzuantworten, und wann ſolches geſchehen, und die Correlation nöhtig erachtet, dem Correferenti ermeldte Acta ebener maſſen einhändigen, und deſſen Bedencken oder relation darüber auch vernehmen, wie er dann ferners über der Cantzley=Räthe Relation die übrigen ſo nicht referiret, auch vernehmen, und ſein eigenes Judicium zu interponiren billig gehalten ſeyn, und dabey wohl in acht nehmen ſoll, daß keiner von den Rähten für andern mit der Arbeit beſchweret, ſondern dabey ſo viel immer müglich, Gleichheit gehalten werden müge.

§. 4. Und ſonderlich ſollen in ſolchen Austheilungen, Erſtlich die Criminalia, hernach die älteſten oder ſonſt befreyete Sachen, als Alimentorum, Miserabilum personarum, pupillorum, Spolii, Captivorum, Executionum, und andere, da periculum in mora, und viel daran gelegen, wie auch beſchwerter und betrübter Leute, es ſeyn End= oder bey=Urtheil, vorgehen, vor andern auch aller Müglichkeit befürdert und zu referiren befohlen werden.

§. 5. Und ſoll ſich der Cantzley Director ſo viel der Sachen Gelegenheit erleiden mag, in der Austheilung befleißigen, daß die Acta definitivè denjenigen zu referiren zugeſtellet, werden, die zuvor darinn interlocutoriè referiret haben, es ſey dann daß umb mehrer Sorgfalt willen, er den referenten zu verändern gut finde, wie desgleichen auch in Sachen, worin in puncto Executionis submittiret, und die Causæ Connexitatem haben, geſchehen ſoll, wobey gute Obacht mit Auffzeichnung der Zeit zu haben iſt, daß die Sachen über acht Tage, da nicht, nach Bewandniß der Sachen, mehrere Zeit nohtwendig erfordert würde, beym referenten nicht liegen bleiben. So ſoll er auch, weme er die Acta ad referendum & correferendum ein antwortet, in guter Geheimb halten, und zugleich den andern Cantzley=Räthen und Gerichts Verwandten, daß Sie davon keinmande das geringſte nicht offenbahren, noch eliminiren, bey Ihrem geleiſteten Eyde ernſtlich einbinden.

Digitized by Google

§. 6. Es ſoll auch unſer Cantzley-Director daran ſeyn, wann in einer Sache judicialiter verfahren, es ſey summaria oder ordinaria via geſchehen, daß der, dem die Acta ad referendum zugeſtellet, eine ſchrifftliche Relation abfaſſe, und darin zuforderſt, ob der Processus recht, und wie er geführet, anzeige, hernacher ad factum gehe, ob und wie der Kläger daſſelbe erwieſen, oder von den Beklagten elidiret und abgelehnet und endlich was nach geſtaltſamb eines ſolchen geführten Processus und erwieſenen facti, vor ein Bey- und End-Urtheil zugeben, oder ſonſten zu decretiren aus den Rechten anziehe, da denn die andern Collegen mit dem Referente einig, hätte es dabey ſein verbleiben, wären einer oder mehr anderer Meinung, So ſollen die Acta noch einem oder den übrigen allen ad correferendum zugeſtellet, und in verbleibender discrepantz uns davon, mit Uberſchickung der Acten, und eines jeden ſchrifftlichen Voti, unterthänigſt referiret werden.

§. 7. Wann die bey-Urtheil und End-Urtheil begriffen, und ins rein geſchrieben, ſo ſoll er dieſelbe, in beyſeyn der Cantzley-Räthe, mit Fleiß verleſen laſſen, ehe Sie publiciret, damit aller Irrthumb im abſchreiben verhütet werde.

§. 8. So ſoll er auch alle expedirte und mundirte Sachen, an Urtheilen, Decreten, Mandaten, und dergleichen, unterſchreiben, und das Gerichts-Siegel in Verwahrung haben, und wenn er abweſend, daſſelbe dem älteſten Cantzley-Raht anvertrauen, und derſelbe es ebener maſſen in fleißige Auffacht zu haben ſchuldig ſeyn.

§. 9. Es ſoll auch unſer Cantzley-Director in Fiſcaliſchen Sachen genaue Auffſicht haben, und in deſſen Abweſen der älteſte Cantzley-Rath, damit die Sachen in cursu fleißig getrieben werden, geſtaltſam denn auch in täglicher Arbeit die Criminalia alle Tage zu erſt vorgenommen, tractiret, und darinnen verordnet und verabſcheidet werden ſoll.

§. 10. In den Bürgerlichen Vorbeſcheiden, welche auff Anhalten der Partheyen, oder Ambtshalber, verordnet werden, ſoll er die Acta fleißig durchgehen, und wenn Er die Acta ziemblich deducirt befindet, oder ſonſten die Sache, an ſich klar iſt, in denen Vorbeſcheiden kein unnötiges recessiren zulaſſen, damit der Zeit geſparet werde, ſondern nach kurtzen Vortrag ſelbſten den Statum Controversiæ, wie es in facto bewandt, und die Jura darauff appliciret worden, andeuten, und darauff fragen, Ob ein oder ander Parthey etwas über das vorige in den Actis befindlich, einzubringen habe? Da nichtes weiter vorzubringen, und zum Fall es auch geſchehen möchte, ſoll er zum erſten, zu Vermeidung Appellationum und andern Qverelen, die Güte tentiren, darauff eine Parthey nach der andern sondiren, und verſuchen, wie weit man zuſammen, und zum accord gelangen könne, darauff dem, welcher zum wenigſten befugt, zuſprechen, und gehörenden Fleiß anwenden, daß die Streitigkeiten durch einen Abſcheid in Güte gehoben werden. Wann ſolches aber nicht verfangen will, ſoll er den Proces durch ein richtiges bey-Urtheil, zur kürtze einrichten, oder da es thunlich, bey klaren Sachen, die nicht altioris indaginis, alsbald, oder nach genommenen Bedacht, durch ein End-Urtheil entſcheiden, es wäre dann daß die Partheyen, Sie weiter zu hören, mit Anziehung ſcheinbahrer Urſachen, begehren würden, da Ihnen dann terminus sub præjudicio angeſetzet werden ſoll.

§. 11. Sonderlich ſoll unſer Cantzley-Director befehliget ſeyn, gute acht zu geben, daß in unſer Cantzley keine Mängel und abusus einſchleichen, und da es geſchehe, dieſelbe abſchaffen, und daß ein jeder an ſeinem Ort dasjenige, wozu er ſich verpflichtet gemacht hat, getreulich und fleißig verrichte, und wofern darin ein oder ander ſeumig, ungehorſam, oder nachläßig befunden wird, deswegen gebührende Ahndung geſchehen möge.

§. 12. Diejenigen Straffen, die durch End-Urtheile erkandt werden, ſollen ſo bald angemeldet, und durch behufige Execution eingetrieben werden.

§. 13. Die Sportulæ unten beſchrieben, welche die Partheyen entrichten, ſollen ohn unſern Vorbewuſt nicht verhöhet, noch ſofort von denen Secretarien und Cantzley-Verwandten hingenommen, ſondern in einen Kaſten geleget, und verwahret, und unſerm deshalben abſonderlich ertheilten Rescripto zufolge, von unſern Cantzley-Director unter Sie vertheilet werden, jedoch daß vorhero unſer Kammer durch einen Secretarium eine gewiſſe Verzeichnis derſelben eingeſendet werde.

§. 14. Da ein oder ander unter denen Cantzley Verwandten und Dienern ſich nicht der Gebühr verhielte, ſo ſoll der Cantzley-Director Ihm anfenglich ſeiner Ampts Gebühr erinnern, zum Fall ſolches nicht würckte, ſolches collegialiter noch ſchärffer wiederholen, und endlich, in verſpürter Halsſtarrigkeit, es uns offenbahren, und ſoll er jederzeit, wann unter denen Gerichts-Perſonen eine Stelle erlediget wird, ſich fleißig erkundigen, ob auch bey und hinter demſelben Acta, und was zum Gericht gehörig, nach geblieben, oder verhanden ſey, und da das ein oder das ander befunden würde, ſolches abfordern, und an gebührende Oerter wiederum einliefern laſſen.

Digitized by Google

§. 15. Schließlichen ſoll der Cantzley-Director in ſeinem Ihm vertrauten hohen Ambte ſich alſo halten und erzeigen, daß er GOttes Seegen davon habe, Unſere Gnade conservire, und von den Rähten und Cantzley-Verwandten, und ſonſten Männiglichen in guten respect gehalten werde, und alſo deſto beſſer, richtiger und nützlicher Justitiam administriren könne.

Tit. III.

Von der Cantzley-Räthe Amt.

§. 1. Die Cantzley Rähte ſollen täglich um Glock acht vormittags, nachdem die Predigten und Betſtunden in den Kirchen vollendet, ſich auff der Cantzley einſtellen, und bis 11. Uhr, und wans nöhtig bis 12. daſelbſten verharren, oder auch wol auf des Cantzley-Directoris anzeigen des Nachmittages erſcheinen.

§. 2. Sie ſollen ſich auch des Advocirens und Consulirens in- und auſſerhalb Landes, und aller Mercimonien und Bürgerlichen Handelungen und Geſchäfften, euſſern und enthalten. Und danebenſt, weder bey den Advocaten oder Procuratoren, noch auch jemand der andern Gerichts Verwandten, und vice versa dieſe bey jenen nicht zu Tiſche gehen, noch bey denſelbigen Ihre Wohnungen und verdechtige Conversation haben, denſelben allen auch obgeſetzter Unſer Director unterworffen ſeyn ſoll.

§. 3. Unſer Cantzley Director und Rähte ſollen in allen Sachen, worinnen Urtheil und Decisiones von nöhten, nach des Heiligen Römiſchen Reichs gemeinen Rechten, Abſcheiden, und unſer Fürſtenthümen und Landen Ordnungen, Statuten, und redlichen vernünfftigen Gewohnheiten, auch gemeinen, und ſonderlichen Unſern Vorfahren und uns gegebenen Privilegien und Begnadungen, ſo Ihnen vorgebracht werden möchten, nach ihren Pflichten referiren, correferiren, votiren, urtheilen und ſprechen, ſich davon weder durch Furcht, Bedrohungen, Gewalt, Geſchäffte, Geſchenck und Gaben, welche keiner durch ſich ſelbſt, noch durch jemand anders, sub ullo prætextu, annehmen ſoll, oder andern Sachen, von weme oder in was Nahmen das immer geſchehen möchte, daran verhindern und abhalten laſſen, ſondern Männiglichen, was Würden oder Standes die ſeyn, ohne einigen affecten gleichmäßig recht ſprechen, und keine Sachen oder Urtheil, ohne wichtige redliche Urſachen, auffſchieben.

§. 4. Würde auch eine Sache fürfallen, darinn der Director oder ein Cantzley-Raht zuvor advociret oder consuliret hätte, oder daß Er dem einen oder andern ſtreitenden Theil mit naher Blutfreund- oder Schwiegerſchafft verwand wäre, oder ſonſten jure möchte können recusiret werden, ſo ſoll derſelbige ſolches unſern Cantzley Gerichte anmelden, und der Sachen mit referiren oder conreferiren, auch allen andern fürfallenheiten, aller Dinge müſſig gehen, und ob einer oder mehr ſolches unterlaſſen würden, mögen die Procuratores die Verwandniß und andere beſtändige Urſachen recusationis, ermeldten Gerichte zum füglichſten und in Geheim anzeigen, welches als dann gebührliches Einſehen thun ſoll.

§. 5. Es ſollen auch die Cantzley-Rähte, bey den Sessionibus, nicht verhinderliche Discursen unter ſich vornehmen, ſondern realia tractiren, und alle ihr Thun zu ſchleuniger und richtiger Administration der lieben Justitz dirigiren, und wann Vota colligiret werden, ſitzen bleiben, und keiner dem andern einreden, obloquiren, oder turbiren, ſondern biß Sie die Ordnung erreichet, erwarten, und alsdann ein jeder ſeine Meinung ohne weitläufftige Umbſchweiffe, und unnöhtiges disputiren, beſcheidentlich ausſagen.

§. 6. Die Cantzley-Rähte ſollen bey den Relationibus wie obgemeldt verfahren, dieſelbe unterſchrieben und verſiegelt übergeben, und alles vor der publication geheim bleiben laſſen.

§. 7. Die Acta ad referendum ausgeſtellet ſoll jedweder referens in ſeinem Hauſe verſchlieſſen, und ſie alſo verwahren, daß keiner davon einige Wiſſenſchafft erkündigen möge.

§. 8. Die Cantzley-Rähte ſollen den Cantzley-Director oder Raht, der in ſeiner Abweſenheit ſeine Vices verwaltet, in ſeinem Amt nicht turbiren, noch hindern, ſondern wann ſie etwa von Ihm zu Rahte gezogen werden, alsdann ihr vernünfftiges rechtliches Bedencken mit guter Beſcheidenheit eröffnen, und es dabey bewenden laſſen.

§. 9. Wir wollen auch, daß keiner von den Räthen, wie auch nicht der Director, etwas mündliches oder ſchrifftliches, noch einige recommendation von den Partheyen in ſeinen Hauſe oder ſonſten, wegen der in der Cantzley rechthängigen Sachen, annehmen, ſondern Sie alſofort damit an die Cantzley, oder zum Bottenmeiſter, die Schrifft zu registriren, verweiſen ſoll.

§. 10. Wann einer unſerer Cantzley-Rähte mit Leibes-Schwachheit behafftet wäre, oder ſonſten eine Ehehaffte Verhinderung hätte, daß er nicht erſcheinen könte, ſol er ſolches dem Cantzley-Director anzeigen laſſen, damit nach Ihm nicht gewartet werde.

Digitized by Google

§. 11. Damit auch bey unſerer Cantzley keine Sachen, zur Ungebühr, unerörtert beliegen bleiben, wir auch unſers Cantzley-Directoris und Räthe Treu und Fleiß deſto beſſer ſpüren und in Gnaden belieben mögen, wollen wir Uns nicht allein zu gewiſſen Zeiten, unterthänigſt referiren laſſen, beſondern Sie ſollen uns auch alle Monath eine kurze Summariſche Verzeichnüs derſelben zuſchicken, welche in ſechs unterſchiedene Rubricas eingetheilet ſey, daß wir daraus erſehen können, I. was für Supplicationes die Zeit über expediret. II. Was für Partheyen in ſolcher Zeit verglichen. III. Was für neue Rechtfertigungen anhengig gemachet. IV. Was für Sachen zuvor in Rechtfertigungen geſtanden. V. In was für Sachen submittiret, auch wann und weme die Sache ad referendum zugeſtellet. VI. Worin geurtheilt, und durch welchen Raht darin referiret worden.

Tit. IV.
Von des Fiscalis und deſſen Adjuncti Amt.

§. 1. Unſer beſtalter Advocatus und Procurator Fisci, und deſſen Adjunctus, ſollen allewege in loco judicii zur ſtelle ſeyn, und daſelbſt ihre Wohnung haben, und nicht allein auf die Straffen, ſo in unſer Cantzley erkandt worden, acht haben, dieſelbe fleißig einfordern, und die Jenige, welche durch End-Urthel erkandt worden, in unſern Fiscum einſchaffen, ſondern auch insgemein emſiglich dahin trachten, daß alle maleficia und Mißhandlungen, darinnen uns, auch ohn einigen Ankläger, unſers Landes Fürſtlichen Amts zu gebrauchen oblieget, zur Gerichtlichen Cognition, und Beſtraffung, sine morâ, mögen gezogen werden.

§. 2. Und ſollen Sie in ſolchen Fällen, zu einem jeden Actu von uns kein ſonders Befehl erwarten, ſondern die dazu gehörige nothwendige Inquisitiones, und andere Process, auf vorgehende gnugſahme Indicia, und erlangten glaubhafften Bericht, vornehmen und fortſetzen.

§. 3. Wir wollen auch unſern Beampten, Richtern, Bürgermeiſtern und Rähten in unſern Städten, gnädigſt und ernſtlich anbefehlen, wann Sie von begangenen Delictis oder ſtraffbahren Uebertretungen etwas erfahren, daß Sie ſolches, bey Ihren Eydes Pflichten, ohne Anſehen der Perſohn, unſerm Fiscali, nebenſt einer darüber von Ihnen auffgenommenen gnugſahmen Kundſchafft vermelden, wie dann auch ſonſten einem Jeden Uns, oder Unſern Fiscali, ſolches zu denunciiren frey ſtehet, und ſoll niemand, was Standes auch derſelbe ſey, wegen ſolcher Denunciation ſich einigen Verweiſes zu befahren haben.

§. 4. Damit auch unſer Advocatus und Procurator Fisci, auch deſſen Adjunctus, um ſo viel mehr geſichert, und ohn Gefahr Ihr Amt verrichten können, wollen wir Sie hiemit in unſer frey ſicher Geleit genommen haben, haben Ihnen auch ſchon darüber eine gewiſſe Urkunds unter unſer Hand und Siegel ertheilet, und wollen die, ſo ſich mit Worten, Schrifften oder andern Wercken, Bedrauung und Thathandelung, an Sie vergreiffen oder zu vergreiffen vernehmen laſſen würden, mit ernſter animadversion anzuſehen wiſſen.

§. 5. Es ſoll unſer Advocatus Fisci, und deſſen Adjunctus, ſich bey den Anklagen der Kürze befleiſſigen, auch nicht mehr Sachen Advocando bedienen, als Sie, ohne Verabſeumung ihres Fiscalis und Adjuncti Amts, thun können, oder da ſie dawieder handeln würden, ſollen ſie mit arbitrar Straffe angeſehen werden.

Tit. V.
Von Advocaten, und Procuratoren oder Anwalden.

§. 1. Wir wollen und verordnen hiemit, daß die Jenige, ſo hinführo die Advocatur an unſer Cantzley gebrauchen wollen, und noch nicht approbiret ſeyn, ſich, nach Publication dieſes, bey derſelben angeben, und um approbation ihrer Perſonen Anſuchung thun ſollen, wie dann auch unſer Cantzley-Director und Rähte, wann ihnen der Perſonen Geſchicklichkeit zuvor bekant, oder Sie ſonſten dero qualification befinden, den gewöhnlichen Advocaten-Eyd (welcher auch, wann jemand in loco Judicii wohnend, zugleich der Procuratur ſich anzunehmen vorhabens, auf die Procuratur mit zu richten) von Ihnen aufnehmen, und Sie in der Zahl der Advocaten, wozu ein ſonderlich Regiſter zu halten, durch einen von denen Secretariis verzeichnen laſſen ſollen, und wollen es ebener maſſen in künfftig, wenn neue Advocaten angenommen werden, gehalten haben.

§. 2 Würde nun jemand, obgeſetzter Geſtalt nicht approbiret, ſich des Advocirens in unſer Cantzley

Digitized by Google

anmaſſen, deſſen Schrifften und producten ſollen nicht angenommen, und darüber der anmaßlicher Advocat mit ernſter Straffe beleget werden. Es iſt aber gleichwohl hiemit fremden ausländiſchen Partheyen in ihren rechthängigen Sachen, zu Verfertigung gerichtlicher Handelung, ihres Ortes geſeſſene Advocaten zu gebrauchen, wie auch in denenſelben, da einer oder die ander Parthey in unſern Fürſtenthümen keinen Advocaten, der Sachen Beſchaffenheit nach, mächtig ſeyn könte, einen fremden Advocaten zu beſtellen, oder auch ſeine Sachen ſelbſten zu bedienen, unbenommen, jedoch ſollen ihre Schrifften durch einen unſers Cantzley-Gerichts Advocaten unterſchrieben und produciret werden, dieſe fremde Advocaten auch unſer Cantzley Ordnung ſich ſonſten in allen gemäß bezeigen.

§. 3. Damit auch die Partheyen in ihren Sachen deſto beſſer befodert werden mögen, wollen wir die Advocaten insgeſamt ernſtlich verwarnet haben, daß keiner mehr Sachen, als er warten und wohl expediren kan, annehme, und ſich dermaſſen nicht belade, oder überhäuffe, daß die Partheyen dadurch verſeumet oder aufgehalten werden.

§. 4. Wir wollen insgemein allen Advocaten, Sie handeln gleich ſchriftlich, oder dienen bey Vorbeſcheiden, gnädigſt und ernſtlich anbefehlen haben, daß Sie ſich vor allen Dingen erkündigen ſollen, wie die Sache in facto bewandt, und ob darin, mit gutem Gewiſſen zu dienen, und da Sie gleich alſo befunden würde, ſollen Sie doch vorhero verſuchen, ob Sie derſelben in der Güte, durch billige Mittel, abhelfen können, würde aber die Sache unrichtig und ohne Grund befunden, ſollen Sie die Partheyen davon abmahnen, und, üm eigenes Vortheils willen, unſere Unterthanen nicht in einander führen, und üms Geld bringen.

§. 5. Solten auch ein oder andere Sachen, in lauffenden Process, den Advocatis unrichtig zu ſeyn vorkommen, ſollen Sie dieſelben quitiren, und die Partheyen zum Vergleich, oder Leiſtung deſſen, dazu Sie verbunden, treulich anmahnen, Ihnen nicht allein vergebliche Anwendung gerichtlicher Unkoſten, ſondern auch Gefahr des Mein-Eides, Verletzung des Gewiſſens, und Erweckung GOttes Zorns, zu Gemüthe führen, immaſſen von dieſen und andern bey denen Partheyen nachgefraget werden, und nach wiedriger Befindung, willkürliche ernſte Beſtrafung erfolgen ſoll.

§. 6. Es ſollen auch die Advocaten in ihren Schreiben, Reden und Werken ſich aller Beſcheidenheit, Glimpff und Erbarkeit befleiſſigen, ſich aller hitzigen und anzüglichen Worten, wie auch unnöthigen Weitleuftigkeiten, gänzlich enthalten, und da ihnen etwa injuriose Schreiben zugeſchicket würden, ſollen Sie dieſelbe zurück ſenden, wie wir dann, zu deſſen mehrer Handhabung, die Disposition L. Quisquis §. 1. C. de postulando, auf die Advocaten und Procuratorn anhero erholet, und befeſtiget haben wollen: Solte ſich, deſſen ungeachtet, jemand mit injuriosen Worte, oder retorsionen angefüllten Schriften vernehmen laſſen, ſo ſoll der Advocat um 5 Reichsthaler von dem ſeinem geſtraffet, und die Schrifft zurück gegeben werden.

§. 7. Gleicher geſtalt ſoll den Advocaten und Procuratorn und allen andern, ſo nicht zur Cantzley gehören, bey würcklicher Straffe verboten ſeyn, in der Secretarien Stube zu gehen, ſondern ſie ſollen ihren Beſcheid und Expeditiones zu Hauſe, oder in dem abgeſonderten Vorgemach erwarten.

§. 8. Wan in causis, sive summariis aut extraordinariis, sive viâ mandati, sive citationis, per processum zu verfahren, ſoll ohn subscription eines gewiſſen inter Advocatos recipirten, und in loco Judicii wohnenden, auch wie zu Rechte nötig, zur gantzen Sache, in der Form, wie dieſelbe in fine hujus tituli abgefaſſet, bevollmächtigten Anwalds, (es wolle dann der Anwald, in Mangel ſothanen ſchriftlichen Gewalts, de rato, und ſelbigen Gewalt in 3. Wochen einzubringen, caviren,) in Cancellariâ nicht angenommen, auch wer darinn übertreten wird, nach Ermeſſigung angeſehen werden.

§. 9. Ob jemand eine Sache ſelbſt ohn Advocaten, oder „bey dem in dieſem Titul oben §. 2. er„laubten Falle, durch einen nicht recipirten treiben wolte, ſo ſoll nichts minder der intera Advocatos recipirte subscribent, und producent, weil, in Ueberreichung ſchriftlicher Handlungen, ein Advocat nicht eines Advocaten ſondern Procuratoris, oder gerichtlichen Anwalds officium vertrit, demnach zu gegen ſeyn ſoll, ein in loco Judicii ſich aufhaltender Advocatus, auch dieſer alſo wie in näheſt vorgehenden paragrapho gemeldet, bevollmächtigt ſeyn.

§. 10. Ein alſo bevollmächtigter, oder anfangs cavirender Anwald iſt ſchuldig, fort bey Ubergebung der erſten Schriften in der Cantzley anzuloben, daß er wegen deſſen allen, was von ihm in der Sachen übergeben wird, die Verabſcheidung, und Verordnungen auslöſen, und dafür die sportuln erlegen wolle, ſonſten Er mit keiner Notturff, zuzulaſſen. Und ſoll Ihm, wann er etwa die Sportuln alſo für ſeine Parthey vorſchieſſen wird, darzu auf anſuchen per paratissimam excutionem wieder verholfen werden.

§. 11. Bey mündlichem an- und vorbringen, (ſo allein in gewiſſen Fällen, nach Ermäßigung, zuläßig) und angeſetzten Vorbeſcheiden, ſtehet einem jeden, ſeine Sachen ſelbſt, oder durch ſeinen beſagter maſſen ad acta nichts minder constituirenden Anwald, vorzutragen frey, wie es dann auch auf gewiſſe maße in

Digitized by Google

criminalibus erfordert wird. Wann auch etwas zu Einholung nothwendiger information, oder ſonſten, von andern Gerichten und Oertern ſchriftlich eingeſandt wird, mag ſolches durch jemand, ſo dazu beqvem, ohn Unterſcheid eingebracht werden, jedoch ſoll der Ubergeber darauf die Antwort, oder Verabſcheidung wieder abfordern, und nicht liegen laſſen.

§. 12. Die Advocati und Procuratores ſollen in allen ihren „Schrifften, und gerichtlichen Handlun„gen, das Factum und merita causæ kurz und deutlich fürſtellen, und die requisita eines jeglichen remedij, „und action, mit beſondern Fleiß in Acht nehmen, und ein förmliches petitum hinden anhengen, und alle „Wege vermeiden, viele unnötige jura und brocardica in den producten einzumengen, und dieſelbe mit „Anziehung der Rechts-Lehrer weitleufftig zu beſterken, da aber allegationes von nöhten, mögen Sie einen oder zween Textus, oder etwan ein oder andern der bewehrten Decidenten und Interpretem, ſo den casum in terminis tractiren, in aller kürze anziehen, und dieſelbe auſſerhalb des contextus ad marginem ſetzen, wie ſolches auch der jüngſte Reichs Abſcheid zu Regenſpurg de anno 1654 §. zu dermaliger gründlicher Abhelff- und Verbeſſerung ꝛc. erfodert, würde die Sache, dem zuwieder, mit verdrieslicher Weitläufftigkeit aufgezogen, ſollen die Thäter, befundenen Umſtänden nach, mit 3. à 4 Reichsthaler beſtraffet werden, und es ſollen auch die Advocati und Procuratores dahin befliſſen ſeyn, daß der Kläger ſeine Klage auf einen Blatte, oder zum höchſten auf einen Bogen in folio, der Beklagte ſeine Exceptiones auf 3 Blätter, die Replic und Duplic nicht mehr denn auf 2 Bogen, wie auch nur auf ſo vielen die Triplic und Quadruplic, (dafern die Triplicæ oder Quadruplicæ von unſrer Cantzley, geſtalten Sachen nach, zugelaſſen würden, weil ſonſten ultra duplicas in unſer Cantzley nicht zu verfahren) Jedoch ohn die documenten, begriffen, und übergeben, auch zugleich in replicis, & duplicis, ohn einige Neuerung, zur Erkenntniß ſchlieſſen.

§. 13. Dafern aber ein oder ander Theil ſeine Sache weitläufftiger auszuführen nöhtig halten wird, ſoll er ſolches, Eingangs der Schrifft, mit erheblichen motiven anzeigen, auch im Werke und der Ausführung ſelbſt es darthun, daß das Gericht damit friedlich ſeyn könne.

§. 14. So ſollen Sie auch ihre Satz-Schriften, rein, leſerlich, und correct, auch nicht zu klein geſchrieben, und da nöhtig zuſammen geheftet übergeben, und nichts produciren, es ſey denn von ihnen fleißig nachgeleſen, sub pœna rejectionis der unleſerlichen Schrifft.

§. 15. Es ſollen hinfort, ſonderlich in Sachen da ordinarie procediret wird, die producten in unſrer Cantzley angenommen werden, welche mit denen Terminis Juridicis specificiret ſeyn, als Libellus punctatus, Supplicatio pro mandato de solvendo &c. Exceptiones Dilatoriæ vel peremtoriæ, Litis contestatio cum Responsionibus singularibus, Defensionales, Additionales, Responsiones vel Exceptiones, Replicæ &c. Die andern ſo mit general, und unrichtiger Titulatur inscribiret ſeyn, ſollen verworffen, und die Advocaten üm 2 Reichsth. geſtraffet werden.

§. 16. So ſollen auch in den Inscriptionibus, wer Kläger und Beklagter ſey, deutlich exprimiret, und in Fällen, da es nöhtig, der Interveniens mit benennet; Auch zugleich nicht allein der Hauptpunct, ſondern auch, da über einen Bey-Punct geſtritten, derſelbe mit specificiret werden, als in puncto injuriarum, Debiti, turbationis, Cautionis, juramenti Calumniæ, oder wie ſonſten die Puncten mehr heiſſen, und ſollen alle Sachen, bis zu deren Erledigung, ihre erſte Titulatur behalten, es möchte ſich dann dabey, ratione rerum & personarum, merkliche Veränderung begeben.

§. 17. Da die Decisio der Sachen, außm Lübeckiſchen Rechte, einige Statuten, oder Löblichen wohl hergebrachten erweißlichen Gewohnheiten, genommen werden müſte, ſollen dieſelbige von den Advocaten und Procuratorn, weiln ſie in facto beruhen, weniger nicht denn andere Geſchichte, gebührend beygebracht werden.

§. 18. Es ſollen hinführo die Advocaten, alle gerichtliche Producta und Satz-Schriften, auch andere Ubergaben, mit ihren vollkommenen Tauff- und Zunahmen, purè und ohne condition, unterſchreiben, in folgender geſtalt N. N. Causæ Advocatus: item N. N. gevollmächtigter Anwald, oder Procurator. oder auch, wann die Vollmacht zu erſt nicht eingebracht wird, N. N. cavens de rato, auch in drey Wochen mit Ordnung gemeſſer Vollmacht einzukommen.

§. 19. Wir vermahnen auch hiermit, gnädiger Wohlmeynung, unſere Unterthanen, daß Sie in ihren rechthängigen Sachen, der an unſer Cantzley adprobirten Advocaten und Procuratorn Rath gebrauchen, und ſich durch andere unwiſſende nicht verleiten laſſen.

§. 20. Wir erinnern auch alle Advocatos und Procuratores ernſtlich, daß Sie Ihr Chriſtliches Gewiſſen und Eyd wohl bedenken, und der Sachen Notturfft zwar kurz, jedoch gründlich vorbringen, deren Endſchaft, ſo viel möglich, auf ſchleunigſt befodern, und aller wiederrechtlichen Pacten, ſonderlich de quotâ Litis, und Cession der action bey Straff der Rechte, ſich gänzlich enthalten ſollen.

§. 21. Und weiln theils Advocati und Procuratores die Ihnen anvertraute Sachen gar nachläßig treiben, oder doch allerhand subterfugia, und Dilationes, üm die Sache in die länge hinzuhalten, ſuchen,

Digitized by Google

und dennoch ſich wohl über unſer Cantzley, der protraction Justitiæ, beſchweren dürfen, wir aber ſolches fürtershin keinesweges geſtatten wollen, als ſollen die Advocati und Procuratores ernſtlich ermahnet ſeyn, ſich alles deſſen zu enthalten, wie dann in allen Fällen, da die Advocati und Anwalde, ohne ſonders erhebliche Ehehaften und Behinderungen, den Sachen dilationes und Aufſchub machen und verurſachen, ſie jedesmahl, in obgeſetzte poen verfallen ſollen. Und ſollen unſere Cantzley-Director, und Rähte dahin ſehen, daß bey den Replicis von Klägern und bey den Duplicis von Beklagten, ohne Neuerung geſchloſſen werde, bey Poen 2 Reichsth. ſo oft die Parten, oder ihre Anwalde, dawieder handeln.

§. 22. Gegen klare Hand und Siegel ſollen nicht bald Disputationes, bey würklicher Straffe, angenommen werden, und ſoll wiedrigen fals, ſo wohl Principalis, wo er die Sache verſtanden, als Advocatus wann die Summa über 500 Güld. ümb eines Jahres Interesse, ob aber dieſelbe darunter wäre secundum proportionem, nach richterlicher Ermeßigung, ohne einigen Nachlaß, beſtraffet, und die Abforderung ſelbiger Straffe post nudam declarationem, alſofort geſchehen, und durch Execution zu Werk gerichtet werden.

§. 23. Die Advocati und Procuratores, wie auch die Parthenen, ſollen dem Cantzley-Gericht allen geziemenden Respect erweiſen, ſich ohn Erlaubnüs nicht niederſetzen, ſich ungebürlichen Scherzens, Anſtichelns, bey willkürlicher; und des Fluchens, bey der in unſerm ins Land publicirten Edicto begriffenen Straffe, gänzlich enthalten.

§. 24. Damit die Parthenen, Advocati und Procuratores aus der Cantzley Stube bleiben, und denen Secretariis und Cantzley Bedienten, nicht in ihrer Arbeit verhinderlich ſeyn; So ſol unſer Verbott jährlich auf Michaelis renoviret, und den Cantzley-Bedienten sub poena 2 Reichsth. injungiret werden, die Ungehorſame ohne Unterſcheid anzumelden, welches denſelben künftig in ihren Eyd geſetzt werden ſoll, damit die Verbrecher in die Straffe, dem Edicto einverleibet, ertheilet werden können.

§. 25. Damit auch die Advocati und Procuratores ſich mit den Sachen nicht überladen, und mehr als ſie ausrichten können, annehmen, ſo verordnen Wir hiemit, daß ſie alle halbe Jahr- unſer Cantzley-Gericht eine Designation aller und jeder derſelben Sachen, darin Sie advocando und procurando zugleich, oder beſonders dienen, übergeben, und bey Ihren Pflichten dabey die Wahrheit nicht verhalten ſollen.

§. 26. Unſern Cantzley-Directori und Rähten ſoll hiemit befohlen ſeyn, dafern etwa einer oder der ander dem, was obgemeldet, nicht, ſo viel an Ihnen iſt, nachkommen, oder auch die Parthenen bey dem gütliche Handelungen, und Vorbeſcheiden, von gütlichen Vergleich etwa ihres Nutzen halber, oder ſonſt unbefugter weiſe, abrahten werden, gegen dieſelbe mit unnachläßiger Geld-Straffe, ſo von dem Ihrigen, ohn der Parthenen zuthun, unauffhältlich zu entrichten, auch wohl nach Befindung mit der suspension, oder gäntzlicher remotion ab officio, ohn Anſehen der Perſon zuverfahren.

Formula Procuratorii.

Ich Endes Unterſchriebener thue kund und bekenne mit dieſem offenen Brieffe, für mich, meine Erben, und Erbnehmen, daß ich, zu Vollenführung meiner, aller und jeden bey den Fürſtlichen Güſtrowiſchen Cantzley-Gerichte führenden, oder habenden Rechts-Sachen, jetzo zu meinen, und nach meinem Tode zu meiner Erben und Erbnehmen, unzweiffentlichen Rednern, und Anwalde den N. N. hochermeldten Fürſtl. Cantzley-Gerichts Advocaten und Procuratorn, benennet, constituiret, und beſtellet habe, alſo und dergeſtalt, daß ich zuforderſt alles und jedes was durch Ihn, und andere Anwälde, oder ſonſten in ſolchen meinen Sachen von meinent wegen bereits verhandelt worden, ratificire, und daß darauff derſelbe in allen angeregten Sachen activè, und passivè, bey meinem Leben, in meinem, und nach dem abſterben in meiner Erben, und Erbnehmen Nahmen, bey- und auſſer vorbeſcheiden, zu münd- und ſchrifftlichen Vorbringen, erſcheinen, allerley Processe aus und die wieder einbringen, fori declinatorias, und andere exceptiones einwenden und übergeben, libelliren, item contestiren, articuliren, respondiren, juramentum veritatis, calumniæ, malitiæ, dandorum, respondendorum, in litem, affectionis, æstimationis, purgationis, in supplementum probationis expensarum, damnorum, & interesse, tertiæ dilationis ejusdemq; prorogationis, auch einen andern ziemlichen in Rechten zugelaſſenen, und mit Urtheil aufferlegten Eyd, etiamsi litis decisorium fuerit, in ſo weit die Fürſtliche Cantzley-Ordnung, und das Gericht ſolcher Eyde eines, oder ander per alium abzulegen zugiebt, in meine, und respectivè meiner Erben, und Erbnehmen Seele erſtatten, allerley Beweiß führen, da auch mir zu wieder eine Intervention, oder Reconvention, eingeführet würde, dagegen alle mir obliegende Notturfft, und zuſtehendes rechtliches Einwenden ins Werk richten, wieder gegentheils Beweißführung handeln, auch ſonſten respectivè excipiendo, replicando, und weiter verfahren, Sigilla & ma-

Digitized by Google

nus recognosciren, oder diffitiren, in contumaciam procediren dieſelbe purgiren, zu Bey- und End-Urtheil beſchlieſſen, die zu eröffnen bitten, anhören, annehmen, dawieder auch rechtliche Mittel, ſo von nöhten, begehren und anführen, expensas, damna, & interesse designiren, zu taxiren bitten, und dieſelbe, auch was in der Hauptſachen tariret, und erkandt, erheben, annehmen, dafür quitiren, in executionem activè procediren, biß zur endlicher Vollenſtreckung der Urtheil, auch passivè, da die Urthel mir, oder respectivè meinen Erben, oder Erbnehmen zu wiedern ergienge, und darauff wieder mich oder dieſelbe in executionem procediret würde, in meinem oder derſelben Nahmen alle Notturft, biß zu endlicher Erörterung des puncti executionis, verhandlen, einen oder mehr Affter-Anwälde, ſo offt es ihm beliebet, substituiren, revociren, auch alles ander münd- und ſchrifftlich thun und laſſen möge, und ſolle, was Ich, oder nach meinem Tode, meine Erben, oder Erbnehmen ſelbſten zugegen jederzeit handeln, thun und laſſen ſolten, könten, oder möchten. Und da ernanter alſo constituirter Anwald eines mehren Gewalts, als hierinn begriffen, bedürfftig wäre, oder ſeyn würde, denſelben will ich hiemit Ihm am aller kräfftig- und beſtändigſten, wie das vermög der Rechten, und de stylo hocherwehnten Cantzley-Gerichts beſchehen ſoll, kan, oder mag, auch gegeben haben. Was nun alſo mehrberührter Anwald, N. N. in meinem, oder der mitbenanten Nahmen, handeln, thun, und laſſen wird, das verſpreche für mich, meine Erben, und Erbnehmen, ſtett, veſt, und unverbrüchlich, auch Ihn offtgedachten meinen Anwald, und deſſen Substituirte, aller Bürden der Rechte, præsertim Satisdationum, de judicio sisti, & judicatum solvi, zu entheben, und allerdings Schadloß zu halten, bey habhafter Verpfändung meiner jetzigen, und der meinen Erben und Erbnehmen nachlaſſenden Haab und Güter, ſo viel deren jederzeit hierzu von nöhten ſeyn werden. Deſſen zu wahrer Urkund hab ich dis mit meinen gewöhnlichen Signet bekräfftiget, und mit eigener Hand unterſchrieben. Geſchehen &c.

Tit. VI.

Von den Secretarien, welche zugleich des Registratoris Amt verwalten.

§. 1. Unſere Secretarien, welchen wir des Registratoris Amt zugleich mit aufgetragen, ſollen eines redlichen Herkommens und Wandels, wohlgeübet, und zu ſolchem Amte genugſam qualificiret, zimlicher maſſen der lateiniſchen Sprach kundig ſeyn und Jura studiret haben, und in dem Gericht auf die ihnen beſtimte Tage und Stunden, vor und nach Mittags, unausbleiblich ſich einſtellen, und daran, auſſerhalb GOttes Gewalt, nicht behindern laſſen, alle dasjenige, was ihnen von Directore und Cantzley Rähten befohlen und aufferleget wird, oder ſonſten ihre Eyde und Pflicht erfordern, getreulich und mit beſondern Fleiß, ohn einigen ungebührlichen Auffſchub, verrichten, was decretiret und verabſcheidet und ihnen vom Directore, oder andern Rähten, zugeſtellet wird, ſolches unverlenget und förmlich extendiren, extra Decreta nichts immisciren, die Extensiones und was dazu gehöret, fleiſig nachleſen und erwegen, und wann die ermeldte extensiones von den Rähten approbiret und unterſchrieben ſeind, alsbald den Cancelliſten, und andern dazu verordneten und beeydigten, und ſonſten keimand anders, nebenſt demſelben, ſo abgeſchrieben und copeylich mitgetheilet werden ſoll, zu mundiren überreichen, die Partheyen dadurch nicht auffhalten, und zu dem Ende, und mehrer Befürderung, die Arbeit unter ſich gleichmäßig austheilen, alle Decreta, Urtheil, Beſcheide, und Extensiones, oder was ſonſten in Consiliis, und an Gerichtlichen Sachen fürfält, oder Ihnen in Geheim anvertrauet wird, oder auch ſie von ſich ſelbſt erfahren, hören und vermercken, den Partheyen, oder ſonſt niemand, er ſey auch wer er wolle, aus keinerley Urſachen und Behelff, offenbahren, weniger leſen, ſehen, oder hören laſſen, keine Copey oder Schrifften ohn Consens und Befehlig des Directoris, oder Erlaubnüs und Erkändnüs der Rähte, communiciren, die Partheyen oder derſelben Anwald nicht informiren, oder ihnen rahten, dieſelbige über den gebührlichen Taxt nicht beſchweren, oder einige Gifft- oder Gaben nehmen, oder Ihnen zu Nutz nehmen laſſen. So ſollen Sie auch mit ſondern Fleiß ſich angelegen ſeyn laſſen, und gute Obacht haben, daß Sie von den Supplicationibus, Productis, Decretis, Mandatis, und was deſſen mehr iſt, nichts ungeregiſtriret liegen laſſen, ſondern ein Jedes nach der Ordnung, wie es eingekommen, registriren.

§. 2. Und weil offtmahls einerley Partheyen unterſchiedliche Sachen haben, nicht ſchlechter Dinge auff die bloſſe Nahmen ſehen, ſondern was Sachen, oder welchen Punct die Supplication oder producirte Schrifft betreffe, zugleich anmercken, damit alſo ein jedes zu den rechten Acten, dahin es gehörig, richtig gebracht, und im registriren kein Irrthum begangen werden möge.

§. 3. Da auch Verſiegelte, oder andere Originalia produciret, und aus erheblichen Urſachen, im Gerichte gelaſſen, ſo ſollen Sie dieſelbe nicht zu den Acten binden oder ſtecken, ſondern in dazu geordnete

Digitized by Google

Gewölbe dergeſtalt, daß Sie unſchadhafft bleiben, verwahren, auch den Partheyen oder Procuratoren, auf ihr Begehren, darüber eine recognition zu geben, ſich nicht weigern.

§. 4. Wann ihnen auch durch unſern Directoren, oder denſelben, ſo deſſen Vices verwaltet, Acten aufzuſuchen befohlen, ſollen ſie ſich dazu willig und unverdroſſen erzeigen, auch über das Acten-Gewölbe, und alle darin verhandene Process, eine richtige Registratur, nach Ordnung des Alphabets halten, die Acten in guter Ordnung in die Alphabetirten Capſulen legen, und ſolche Registratur, unſerm Directori, auf ſein begehren, vorzeigen.

§. 5. Wir gebieten hiemit auch ernſtlich, daß kein Secretarius einige Acta denen Partheyen, oder deren Anwalden abfolgen laſſe, noch die etwa ſuchende inspectionem Actorum verſtatte, zumahlen dadurch männigmahl auf den Referenten, oder was bey den Concepten etwa geendert, gefährlich inquiriret wird, ſondern wenn jemand zu wiſſen begehret, in was terminis eine Sache ſtehen geblieben, oder was bey den Acten für Schrifften befindlich, ſoll denſelben an ſtat der Inspection, die Designatio Actorum mitgetheilet, und die daraus begehrte Stücke, copeylich abgefolget werden.

§. 6. Wan von eingebrachten Acten, Gezeugniſſen, Relationen und andern Producten Abſchrift gebeten, und decretiret, ſollen Sie dieſelbige unaufhältlich und nicht durch frembde, ſondern unſere Cantzley-Verwandte, die Copeyen fertigen laſſen, auch wenn die in eiligen oder häuffigen Sachen, nicht alles verrichten können, unſers Directoris und Cantzley-Rähte Diener, ſo dazu qualificiret, und auf ſolchen Fall von unſerm Directore in ſonderlich Eydgelübde ſollen genommen werden, mit gebrauchen, auch in acht haben, daß die Copeyen reinlich, leſerlich, correct geſchrieben, und keine Copeyen, ehe dann ſie collationiret, und nachgeleſen, ausgegeben werden, wie ſie dann unter jede Copey dieſe Worte; Iſt collationiret, mit eigener Hand zeichnen ſollen.

§. 7. Wann auch in der Sache ad inter loquendum, oder ad definitivam beſchloſſen, ſollen unſere Secretarien die Acten revidiren, compliren, und quotiren, die Satz-Schrifften, und andere Producten, nach der Ordnung, wie ſie eingekommen, legen, da etwas zu demſelbigen Process nicht gehörig, dabey gefunden, ſolches davon nehmen oder abthun, und dann zu Ende, daß ſie die acta compliret haben, mit ihrer Hand verzeichnen, auch ehe ſolches geſchehen, die ſelbige ad referendum nicht ausgeben, auch alles ſo obſtehet, und ihres Amts iſt, durch ſich ſelbſt verrichten, und dazu keinen Substituten gebrauchen.

§. 8. Bey Verſchickung der Acten, wann dieſelbe aus hochwichtigen Urſachen, nach Einhalt unſer in folgenden 34. Titulo des andern Theils beſchehener Verordnung, unterweilen, und ſonderlich auf eines oder beeden Theile Anhalten, anzuordnen für nöhtig erachtet wird, ſollen unſere Secretarien auch gute Richtigkeit halten, und wann von dem Petente, welcher die Unkoſten zu tragen ſchuldig, das Urthel-Geld und Botten-Lohn erleget, auf Befehl des Directoris die Verſchickung an eine gewiſſe Juristen Facultät, die Er ihnen benennen wird, alsbald ins Werck ſetzen, und über die verſchickte acten eine richtige Verzeichnüs halten, und wann unterſchiedliche Processen zugleich an einen Ort abgeſchicket werden, nicht von einer jeden Parthey das gantze Botten-Lohn fordern, ſondern daſſelbige proportionabiliter eintheilen, auch jedesmahl an die Juristen Facultät, dahin die Verſchickung gerichtet, ſchreiben, daß Sie bey Zurückfertigung der Acten, was Sie pro studio empfangen, und wie lange der Botte aufgewartet, vermelden wollen, damit ſolches bey Eröffnung der Urtheil den Partheyen, ſo es begehren, können fürgezeiget werden. Und ſollen, wie unſer Director und Rähte, alſo auch die Secretarii, und wer ſonſt in unſer Cantzley Wiſſenſchafft davon hat, Niemanden den Ort, dahin die Acten verſchicket, offenbahren, bey Verluſt ihres Dienſtes, wie dann ſolches auch dem Botten, welcher beeydiget ſeyn ſoll, zu jederzeit, bey Verluſt ſeines Boten-Lohns, und Straffe des Meineides und der Gefängnüs, zu verſchweigen ernſtlich ſoll aufferleget, und ihm bey gleicher Straff befohlen werden, von Niemanden ſonſten Schreiben, an denſelben Ort, und deswegen hin, mitzunehmen, ſondern alſofort in der Stille mit den empfangenen Acten, abzulauffen, und wann er an den ihm bedeuteten Ort anlanget, die Acta, ohn einigen Vorzug, der Facultät abzugeben, ſonſten aber daſelbſt gegen andere hiervon nicht das geringſte zu melden, beſondern nach erhaltener Abfertigung eilig, und ohn Umwege, ſich wieder zurücke zubegeben, und alſofort die Acten denen Secretarien wieder einzuliefern.

§. 9. Wann Sie auch verreiſen müſten, welches dann ohn Erlaubnüs unſers Directoren nicht ſoll geſchehen, ſollen Sie die Schlüſſel zum Acten-Gewölbe, unſerm Directori überantworten, auch über die ihnen beſtimte Zeit, bey ernſter Strafe, nicht abſeyn.

§. 10. Und ſollen die Secretarien das Jenige getreulich und unverdroſſen verrichten, was in Ihrem Eyde enthalten, und ſonſten redlichen und getreuen Secretarien oblieget und gebühret.

Digitized by Google

Tit. VII.
Von Bottenmeiſter und Boten.

§. 1. Es ſoll unſer Bottenmeiſter in unſer Cantzley fleißig aufwarten, dem Directori ſtets zur Hand ſeyn, alle und jede von denen Partheyen deren Botten Gevollmächtigten Sollicitatoren, oder ſonſten täglich, der Ordnung gemäß, einkommende Supplicationes, Schrifften und Brieffe, unweigerlich, mit guter Beſcheidenheit annehmen, das Jahr, Monath und Tag, wann ſolche Schrifften eingegeben, wie auch den Nahmen des Klägers oder Supplicanten, und dann in welchen Punct geklaget oder gehandelt wird, fleißig registriren, und dann einantworten, auf begehren recepisse zu geben ſchuldig ſeyn, die Botten aber, ſo viel an Ihm, länger als einen Tag, bey Straffe für einen jeden übrigen Tag 8 ß. damit nicht auffhalten. Wann ihm an Uns gerichtete verſiegelte Brieffe und Schreiben abgeliefert werden wollen, dieſelbige ſoll er nicht annehmen, beſondern alſofort unſern geheimbten Secretario zuſchicken, auch da ihm von angelegenen Reichs, Creyß und Grentzen, wie auch von unſern Aemtern und andern zur Cantzley nicht gehörigen Sachen zu handen kommen würden, ſoll er hiemit befehliget ſeyn, die Amts-Sachen unſern Cammer-Directori; die andern unſerm Cantzler, oder geheimen Secretario ungeſeumt zu zubringen, die andern unverſiegelten Supplicationes aber, producta, und was ſonſten von den Partheyen einkomt, weder aus Gunſt noch Haß, nicht ſpäter, noch eher, ſondern nach dem Sie einkommen, einſchreiben, und auch ſolcher geſtalt zu rechter Zeit, und ohne Vorſchub, an gehörigen Ort bringen und überreichen, und zwar die Supplicationes, darin die erſte Klage enthalten, oder ſonſten geſchwinder oder balder expedition ſeynd, unſerm Directori oder Cantzley-Raht, der in deſſen Abweſen ſeine Stelle hält, zu verabſcheiden, alſobald einhendigen: Aber die in andern Sachen, darinnen zuvor suppliciret, oder geklaget, einkommende Schrifften, unſern Secretarien und Registratoren zuſtellen, welche die dazu gehörige Acta balde auffzuſuchen, und dem Directori, oder dem, der an deſſen ſtatt iſt, einzuantworten gehalten ſeyn ſollen, inmaſſen ers dann auch gleicher weiſe mit den Criminal- und andern Sachen, welche keine moram leiden wollen, ſondern à morâ groß pericul haben können, unnachläßig halten, und dieſelbige am erſten von ſich geben ſoll, bey Straffe für einen jeden auffgehaltenen Tag, einen Gülden. So werden auch die Sachen, darauff die Botten gegenwärtig warten, vor andern Sachen, darum durch die Boten nicht angehalten wird, billig befordert.

§. 2 Auch ſoll unſer Bottenmeiſtern, in allen in unſer Cantzley vorkommenden Sachen, und da üm Beſcheid gefordert wird, bey dem Directore, wann aus der täglich affigirenden Verzeichnüs der expedirten Sachen die Verabſcheidung nicht befindlich, obs verabſcheidet; bey den Secretarien aber, obs extendiret und geſchrieben ſey, nachfragen, da die Partheyen von Secretarien oder Cantzeliſten zur Ungebühr aufgehalten würden, es dem Directori, damit derſelbige einen jeden zur Gebühr anmahnen könne, vermelden und was gefertiget und geſchrieben iſt, von den Secretarien abfodern, dem Directori zur Verſiegel- und Unterſchreibung, durch den Cantzley-Diener, zubringen, auch dann ſolche ausgefertigte, und vollenzogene Sachen nicht länger liegen laſſen, oder einen Tag bey ſich hinterhalten, ſondern denen Partheyen Ihren Botten oder Gevollmächtigten, wann Sie darum anhalten, gegen Erlegung der Cantzley-Gebühr, alſobald ausſtellen, oder notificiren, und darunter keinen Vortheil, Freund- oder Feindſchafft anſehen. Wie dann unſern Bottenmeiſtern, und unſern ſämtlichen Cantzley-Verwandten, durch ſolche und dergleichen Wege, ihren Freunden und Bekandten, einen Vortheil zu machen, und dieſelbigen vor andern, welche vor der Zeit suppliciret, oder ihre Notturfft eingebracht, einiger maſſen zu befodern, allerdings, bey unſer wilkürlichen, und nach befinden, ernſter Straffe, verbotten ſeyn ſoll. Damit auch die Partheyen und Procuratores jederzeit gewiſſe Nachricht haben können, was für Sachen erlediget und verabſcheidet worden, ſo wird unſer Bottenmeiſter hiedurch befehliget, darob zu ſeyn, daß wöchentlich eine Taffel vor der Cantzley-Thür öffentlich affigiret werde, worauf verzeichnet zu finden, welche Sachen die Woche über täglich expediret worden ſeynd.

§. 3. Damit auch mit der Gerichts, und Schreib-Gebühr, niemand wieder die gebürliche Taxa beſchweret werde, ſo ſoll unſer Bottenmeiſter, bey Ausantwortung der ausgefertigten und geſchriebenen Beſcheide und Sachen, die Gebühr dafür, vermöge der Taxa, einnehmen, das Geld an gebührende Oerter bringen und berechnen, und damit ſeinen geſchwornen Eydes-Pflichten nach, aufrichtig umgehen.

§. 4. Wir laſſen wohl geſchehen, daß die Insinuationes Citationum Mandatorum, und anderer Gerichts-Brieffe, ein jeder durch ſeine eigene Botten verrichten, und davon einem immatriculirten Notario Relation thun laſſen möge.

§. 5. Es wird aber Jeder hiemit verwarnet, zu ſolcher Verrichtung beſcheidene Botten zu gebrauchen, welche Zeit, und Ort, gethaner insinuation, auch weme dieſelbe beſchehen, was darauff geantwortet, und ſonſten dabey vorgelauffen, recht behalten, und zu Faſſung beſtändiger Relation, dem Notario deutlich berichten können.

Digitized by Google

§. 6. Und ſoll ſolche Relation, ſo bald die Gerichts=Brieffe insinuiret worden, und der Botte noch alles in friſchen Gedächtniß hat, dem Notario geſchehen, und ſo viel die insinuation betrifft, denſelbigen vollenkommener Glaube gegeben werden.

§. 7. Wolte aber jemand mehrer Sicherheit halber, die insinuation durch unſern geſchwornen Botten, oder auch durch Notarien und Zeugen verrichten laſſen, ſtehet ſolches einem jeden frey, und ſoll in demſelbigen Fall des Notarii Relation, wann die von den Zeugen begläubiget, nicht alleine quoad insinuationem, ſondern auch ſonſten, was mehr dabey vorgelauffen, für gnugſamen Beweiß geachtet werden, immaſſen auch die Partheyen, denen, ſo an dem Orte, da unſer Cantzley=Gericht gehalten wird, zur Stäte, durch unſern geſchwornen Botten, oder Cantzley=Diener, Schrifft= oder Mündliche Citationes, und andere Gerichts=Brieffe, gegen Erlegung der Gebühr, ankündigen, und ſolches ad notam nehmen laſſen mügen, und wird deſſen relationibus auch völliger Glaube billig beygemeſſen, wie es ſonſten mit den insinuationen Gerichtlicher Verordnungen, in Abweſen= oder Entlegenheit einer, oder der andern Parthey, zu halten, iſt tit. XI. part. II. §. ult. mit mehrern verſehen.

Tit. VIII.
Von den Cantzeliſten.

§. 1. Unſere drey Cantzeliſten ſollen zu ihrem Amte gleichfals qualificiret ſeyn, und auf die ihnen præfigirte Tage, Zeit, Ort, und Stunde, unausbleiblich warten, ſich daran, auſſerhalb GOttes Gewalt, nichtes behindern laſſen, ohn Erlaubnüs des Directoris oder deſſelbigen Rahts, ſo in deſſen Abweſen des Directoris Stelle vertrit, ſich nicht absentiren, alle das Jenige, was ihnen vom Gerichte, und darzu verordneten Perſohnen anbefohlen, oder zum abcopiiren zugeſtellet wird, unverzüglich und getreues Fleiſſes zu Wercke richten, die Partheyen dadurch nicht aufhalten, und zu mehrer Verhütung deſſen die Arbeit unter ſich gleichmeſſig theilen, und, wann nöhtig, der Cantzley=Rähte, wie obgemeldet, Dienere, auf unſers Directoris befehlig, zu Hülffe nehmen, alles fleißig, leſerlich, correct, und reinlich, auch die Copeyen und Beylagen, ziemlich Compres abſchreiben, conferiren, wann nöhtig corrigiren, auch alle und jede Copeyen, daß dieſelben conferiret, mit eigener Hand unterzeichnen, dazu keine Substituten, oder andere fremde Schreiber gebrauchen, die Partheyen mit dem Schreib=Gebühr, wieder den verordneten Taxt, nicht beſchweren, ſich an demſelben, was ihnen vermacht, begnügen laſſen, keine Gifft oder Gaben, unter was Schein oder prætext ſolches immer geſchehen kan oder mag, nehmen, oder ihnen zu Nutz von andern nehmen laſſen, die Heimlichkeit des Gerichts, ſo ſie für ſich ſelbſt, oder von andern hören und vernehmen, wie auch die Urtheil, Decreta und Beſcheide, eingebrachte Kundſchafften und Documenta, Protocolla, Gerichts=Handlungen, und andere Schrifften, keinmand, er ſey auch wer er wolle, eröffnen, leſen, ſehen, hören laſſen, vielweniger davon einige Abſchrifft, ohn Consens und Erlaubnüs des Gerichts, oder gerichtlichen Erkentnüs, geben und mittheilen, einer Parthey wieder die ander nicht rahten, oder dieſelbe informiren, oder verwarnen alles sollicitirens, üppigen, auch ärgerlichen Lebens und Wandels, inſonderheit in der Gerichts=Stelle, und bey ihrer Arbeit aller fremden Sachen ſich gäntzlich äuſſern und enthalten, alldaſſelbige, was verfertiget, und ins rein geſchrieben, täglich auf den Nachmittag, gegen fünff Uhr, oder wann es ſonſten nöhtig, dem Directori, oder demſelben, welcher in deſſen Abweſen ſeine Vices verwaltet, durch den Cantzley=Diener ad sigillandum zubringen laſſen, und ſoll es dieſer darauf dem Bottenmeiſter einantworten, damit derſelbe ſolches denjenigen, ſo darum anhalten, austheile, und überreiche. So ſollen Sie auch alle und jede Supplicationes und andere Schrifften, und Acta, welche ihnen zukommen, in guter Verwahrung und Ordnung halten, und dieſelbe wöchentlich, und alle Sonnabend, auf den Nachmittag den Secretarien und Registratorn getreulich und vollenkommen überantworten, auf daß Sie dieſelbe an ihren Ort registriren und bringen können und mögen. Es ſollen auch die Secretarii, und andere Cantzley=Verwandte, ohne Erlaubnüs, ſo lange die Rähte in der Cantzley ſeynd, nicht weg und nach Hauſe gehen.

Tit. IX.
Von Notarien.

§. 1. Wir ordnen hiemit, daß alle Notarien ſo in unſern Landen und an unſern Cantzley=Gericht das Notariat-Amt brauchen wollen, innerhalb drey Monathen, nach Publication dieſes, für unſer Cantzley erſcheinen, Documenta Creationis & Immatriculationis, auch zugleich von der Obrigkeit, darunter ſie

Digitized by Google

wohnen und geſeſſen, Schein und Zeugnüs ihres ehrlichen Wandels und Verhaltens, auch da ſie zuvor nicht bekant, protocolla etzlicher durch ſie verrichteter Actuum fürbringen.

§. 2. Darauf, nach befundener qualification und Geſchicklichkeit, die approbation erfolgen, und wann ſie unſerm Cantzley-Gerichte mit Eydes-Pflichten ſich verwandt gemachet, ihre Nahmen in die matriculam der approbirten Notarien geſetzet, und ihre instrumenta, Documenta, und andere Expeditiones angenommen, aber was von andern Notarien gefertiget, und übergeben wird, (ausgenommen fremde) alſobald verworffen werden ſoll.

§. 3. Ermeldte unſere immatriculirte Notarii, ſollen in ihrem Amte der Reichs constitution vom Käyſer Maximiliano dem Erſten Anno 1512. promulgiret nachleben, in Collationiren und vidimiren, auch ſonſten wenn ſie die Instrumenta, Zeugnüſſen und anders, durch Ehehaffte Verhinderunge, nicht ſelbſt ins reine bringen, ſondern durch andere mundiren laſſen, mehrern Fleiß, als bißhero bei etlichen geſpüret, anwenden, alles ehe denn ſie es mit ihrer Subscription autentisiren, ſelbſt nachleſen, und bey Vermeidung unſer Straffe, acht haben, daß die auscultirte Copeyen, mit den Originalien durchaus Conform und einſtimmig ſeyn, und alles rein und leſerlich geſchrieben und eingegeben werden möge. In Documentis insinuationum, Instrumentis Appellationum, und dergleichen Urkunden, ſollen ſie mehrer Richtigkeit halber, nicht alleine des einen oder andern Heiligen Nahmen, ſondern die Zeit, wann der Actus geſchehen, mit Benennung des Tages im Monat, klärlich specificiren, bey Abhörung der Zeugen, alles fleißig und treulich notiren, und verzeichnen, ihre Auſſage nicht ſchlecht per affirmat oder negat, oder relativè auf dasjenige, ſo der Zeuge bei einem oder andern Articul oder Fragſtück geantwortet, ſondern ipsa formalia und mit alle denen Wörtern und Umſtänden, wie es der Zeuge ausgeredet, und zwar bey Mundirung des Rotuli, eines jeden Zeugen Deposition, unter einen jeden Beweiß Articul, und Frageſtück, zuerſt des erſten, darnach des andern, und alſo folgends in ihrer Ordnung an- und auffſchreiben, und wann alſo dem erſten Articul aller und jeden Zeugen Auſſage unterſetzet worden, alſo auch mit denen in ſolcher Ordnung, durch alle Articul, wie auch bey den interrogatoriis verfahren, der Zeugen gegebene Kundſchafften, in verſchwiegener Geheim halten, davon ſo wenig den Partheyen, als jemand anders, das geringſte nicht offenbahren, oder ausſchwatzen, vielweniger die Protocolla, für publicirung der Zeugniſſen, jemand zeigen, oder leſen laſſen, bei Straffe der Anrüchtigkeit, und Verluſt der Notariat Matricul.

§. 4. Sie ſollen auch ihre Protocolla in guter Verwahrung halten, und dieſelbe nicht von Händen kommen laſſen, und wofern ein Notarius verſtirbt, ſoll alsdann die Orts Obrigkeit, darunter er geſeſſen, die Protocolla und andere Schrifften, Acta und Urkunden, von des verſtorbenen Erben, gegen ſchrifftliche recognition, mittelſt richtiger Verzeichnüs, erheben, verſiegeln, und auf den Rahthauſe, in ſichere Verwahrung, hinterlegen, damit die Jenigen, ſo intercessiren, dazu einen recurs haben, und daher kein Nachtheil empfinden mögen.

§. 5. Es ſollen aber ſolche Protocolla und Schrifften, oder deren Abſchrifft, den Partheyen, welchen der Verſtorbene auffwertig geweſen, ehe dann ſie ſich mit ſeinen Erben, der Auffwartung und Schreib-Gebühr halber, gebürlich abgefunden haben, nicht gefolget werden.

Tit. X.

Von den Cantzley-Diener.

Der Cantzlei-Diener ſoll zu rechter und gewöhnlicher Zeit jedesmahl in- oder vor der Gerichts-Stuben aufwarten, und was ihm zu jeder Zeit geheiſſen wird, demſelben mit Fleiſſe nachkommen. Und wann Er beſchieden worden, ichtswas zu verrichten, ſolches in beyſeyn anderer nicht vermelden, ſondern abſonderlich in Geheim berichten und hinterbringen.

Tit. XI.

Von den Armen-Partheyen.

§. 1. Es ſollen in unſerm Cantzlei-Gerichte die Sachen der Armen-Partheyen, ſo ihre Armuht angegeben und beſcheiniget, einem unſern Advocaten und Procuratoren, nach ihrer Ordnung anbefohlen werden, darin zu rahten, reden, und mit Treuen zu verhandeln, und ſol der Advocat und Procurator, bey Entſetzung ſeines Amts, ſolches zu thun ſchuldig ſeyn.

§. 2. Gleicher geſtalt ſollen Unſers Gerichts Verwandte verpflichtet ſeyn, der Armen nottürfftigen

Digitized by Google

Brieffe, umſonſt und ohn Belohnung, zu geben und folgen zu laſſen. Das Botten-Lohn ſoll der Arme ſelbſt ausrichten, und da ers nicht vermöchte, ſolches aus unſer Gerichts-Laden erleget werden, aber zuforderſt unſerm Cantzley Gerichte Kundſchafft einbringen, oder einen öffentlichen Eyd Armuts halber in der Perſon ablegen und ſchweren.

§. 3. Damit aber dieſes beneficium, wie von vielen geſchicht, mit des Gerichts und Gegentheils nicht weniger Beſchwerligkeit, nicht mißbrauchet werde, ſo ſollen, zu Verhütung deſſen die causæ pauperum nicht ohn Unterſcheid alſofort angenommen, ſondern von ihnen vor allen Dingen eine kurtze Summarische Delineation ihres angegebenen Rechtens, nebenſt den dazu gehörigen Documenten übergeben, oder wann die Sache von den Untergerichten an unſere Cantzley gebracht, an dieſelbe um Bericht geſchrieben werden, im Fall nun daraus, præviâ aliquali causæ Cognitione, erſcheinet, daß die erhobene Klage baufällig, ungegründet, und nur ex malitia, andern zu Schaden, Moviret, und getrieben werden wolte, ſo ſollen Sie damit abgewieſen, im gegenfall aber, und da ſie der Sachen Fug haben, zum process verſtattet werden.

§. 4. Wo aber eine arme Parthey jemanden muthwilliger Weiſe, dem er die Gerichts-Koſten nicht erlegen könte, in Recht ziehen würde, ſo ſoll er mit Gefängnüs, oder anderer gebührlichen Straffe, beleget werden.

Tit. XII.

Von Freyheiten und Immunitäten der Gerichts-Perſohnen.

§. 1. Alle und jede obspecificirte Gerichts-Perſohnen, als Director Cantzley-Rähte, Fiscalis, verordnete Procuratores, Secretarii, Registrator, und Bottenmeiſter, ſollen nebenſt ihrer gantzen Familia und Geſinde, die Cantzeliſten aber und andere Gerichts-Diener auf ihre Perſon allein, in Civilibus und Criminalibus, ohn einige Exception, unter unſer Hoff-Jurisdiction, und von allen Bottmeßigkeiten und Gerichts-Zwang, exceptâ appellatione ad judicium Provinciale, ut & in passibus permissis ad Cameram imperialem, gäntzlich und allerdings exempt und entfreyet ſeyn und verbleiben.

§. 2. Die Advocaten aber werden hierunter nicht begriffen, ohn allein, wann ſie ratione muneris oder officii vor unſerm Cantzley-Gerichte zu belangen, zu Rede zu ſetzen und zu ſtraffen ſein.

§. 3. So ſollen auch alle und jede jetzt-Benante unſere Cantzley verwandte Perſonen, (jedoch wie gedacht, auſſerhalb der Advocaten) ohne einigen Unterſcheid und Exception, von deſſelbigen Orts allen und jeden personalibus oneribus, ſo wohl ihre Perſon, als auch deren bona mobilia betreffend, gäntzlich entfreyet ſeyn, und damit in einige Wege nicht beſchweret, auch es mit der allgemeinen Landſteuer, wie mit unſern andern Rähten, gehalten werden, aber die onera realia ſollen Sie von ihren erkaufften, oder ſonſten quoquo titulo erlangeten liegenden Stadt-Gründen und Häuſern, an dem Orte, da Sie gelegen, abzutragen und zu zahlen ſchuldig und verpflichtet ſeyn, und da ſie deswegen ſeumig befunden, von uns ſchleunig und Via Executiva zur Zahlung angehalten werden.

§. 4. Würde ſich auch begeben, daß des Ortes Obrigkeit verordnen würde, daß ihre Bürger, und Einwohner die Onera realia, vermittelſt Eydes, zu præstiren und einzubringen ſchuldig ſeyn ſolten, ſo wollen wir daß derſelbige Eyd vor unſers Cantzley-Gerichts-Verwandten, nicht vor der Obrigkeit allda, ſondern vor uns ſelbſt, ſoll abgeleget werden.

§. 5. So ſollen auch unſere Cantzley-Perſohnen, mit keinen Bürger-Eyd ſich belegen und beladen laſſen.

§. 6. Wie dann auch, wann jemand von unſern Cantzley-Verwandten, wegen ſeiner liegenden Stadt-Gründe und Häuſern, von einem andern, wer derſelbe auch iſt, mit Recht belanget wird, ſolches nur alleine vor der Cantzley, oder dem Land- und Hoff-Gerichte, per appellationem, geſchehen und verrichtet werden ſoll.

§. 7. Da aber einer unſer Cantzley-Verwandten einen Bürger oder Einwohner in einerley wege zu Rechte beſprechen wolte, und ſolches durch gütliche Wege und Mittel nicht beygeleget werden könte, ſo ſoll derſelbige Kläger des Beklagtens forum und Jurisdiction folgen, und den Judicialibus in allem, als ein Forensis, gebührende Folge thun und leiſten.

§. 8. Würde ſich auch begeben, und zutragen, daß jemand unſer Secretarien, Cantzeliſten, und dergleichen Diener, bey nächtlicher Zeit auf den Gaſſen tumultuirte und Gewalt übete, ſo ſoll der Obrigkeit des Ortes frey ſtehen, denſelbigen, jedoch ohne Verletzung, anzuhalten, und in ein Ehrliches

Digitized by Google

Logiment zu führen und wohl verwahren zu laſſen, und des folgenden Tages frühe unſerm Directori, ohn einige vorgehende Erfoderung, Einrede und Contradiction, einzuantworten.

§. 9. Der Eyde halber, welche ſo wol von vorhergedachten Gerichts=Perſonen, und Bedienten, auch den Advocaten, und Procuratoren, in ingressu officii, oder bey der reception, als auch von den Armen, oder andern Partheyen, und deren Anwälden ſonſten, imgleichen von den Zeugen, und andern, abzuſtatten, ſollen die Formuln nach denen in unſer Land= und Hoff=Gerichts=Ordnung enthaltenen, ſo weit dieſelbe formuln ſich auf Unſere Cantzley, und dero gewöhnlichen Stylum appliciren laſſen, allemahl eingerichtet, und alſo abgeleget werden.

Digitized by Google

Titel des zweyten Theils.

Tit. I. Von den Unter-Gerichten.
Tit. II. Von Edition der Acten aus dem Unter-Gerichten.
Tit. III. Was für Sachen in unſer Cantzley anzunehmen.
Tit. IV. In was Sachen Summariè ſoll verfahren werden.
Tit. V. Vom Kläger.
Tit. VI. De Cessione Actionum.
Tit. VII. Von dem Beklagten.
Tit. VIII. Von Ungehorſam.
Tit. IX. Wie die Sachen im Raht zu tractiren, die Beſcheide abzufaſſen, und auszufertigen ſeyn.
Tit. X. Von Supplicationibus.
Tit. XI. Von Libellen, Summariſchen Klagen, und Articuln: wie auch von den Citationen, und der abgelaſſenen Verordnungen Auslöſung, und Insinuationen.
Tit. XII. Von unerlaubter Eindringung der Partheyen, derer Anwälde, und anderer in unſere Cantzley-Raht, und Schreib-Stuben,
Tit. XIII. De Processu ex L. Diffamari.
Tit. XIV. Von gütlichen Handelungen.
Tit. XV. De cautionibus.
Tit. XVI. Wie es mit dem Eyde für Gefährde, und Boßheit zu vermeiden, gehalten werden ſoll.
Tit. XVII. Von verzüglichen Exceptionen ſo Dilatoriæ und Declinatoriæ genant.
Tit. XVIII. De mutatione & emendatione Libelli.
Tit. XIX. Von der Litis Contestation.
Tit. XX. Von der Wieder Klage.
Tit. XXI. Von der Intervention.
Tit XXII. Von Exceptionen ſo zerſtörlich, und peremtoriæ genannt.
Tit. XXIII. Von den Responsionibus Singularibus.
Tit. XXIV. Von Commissarien, Dilationen, Fürſtellung der Zeugen, und wie mit dem Beweiſe zu verfahren.
Tit. XXV. Von Verhör ausländiſcher Zeugen.
Tit. XXVI. Von Aufnehmung der Zeugnüs ad perpetuam rei memoriam.
Tit. XXVII. Von Briefflichen Urkunden.
Tit. XXVIII. Von Schuld-Büchern.
Tit. XXIX. Von Eyden, ſo juris decisivum und suppletorium genennet werden.
Tit. XXX. Von Einbringung und Eröffnung der Gegenzeugnüs.
Tit. XXXI. In welchen Fällen, nach eröffneter Gezeugnüs, andere Zeugen können abgehöret werden.
Tit. XXXII. Von Eyd, welches Jusjurandum in litem genennet wird.
Tit. XXXIII. Von der Probation, Exception, und Conclusion-Schrifft.
Tit. XXXIV. Von Inrotulation der Acten, Abfaſſung und Publicirung der Urthel.
Tit. XXXV. Von Expensen, Schaden, und Abnützungen, und deren moderation.
Tit. XXXVI. De Beneficio nullitatis.
Tit. XXXVII. De Beneficio restitutionis in integrum.
Tit. XXXVIII. Von Appellation.
Tit. XXXIX. Von Execution und Vollenſtreckung der Urthel.
Tit. XL. Von Arrest und Kummer.
Tit. XLI. Von Sequestration.
Tit. XLII. Von Pfändungen.
Tit. XLIII. Von Vacantz und Ferien.
Tit. XLIV. Von Peinlichen Sachen.
Tit. XLV. Von Cantzley-Taxt und Sportuln.
Tit. XLVI. De Cessione bonorum.

Digitized by Google

Tit I.

Von den Untergerichten.

§. 1. Wir befehlen Bürgermeiſter und Rähten, daß ſie hinführo Unſere Untergerichte, es ſey in Städten, Flecken, oder ander Orten, in unſerm Lande und Fürſtenthum, da Gerichte gehalten werden, mit tüchtigen Leuten beſetzen, Recht und Gerechtigkeit, mit durchgehender Gleichheit, einem jeden, ohne respect administriren, und den Process (ſo viel ihnen dabey zukomt) mögüchſter Fürſichtigkeit dirigiren, auch in allen und jeden Sachen richtige protocolla halten ſollen. Geſtaltſam Wir auch unſerm Cantzley-Gericht befohlen, die Stadt-Vöigte fleißig zu examiniren, damit dabey allein qualificirte gelaſſen, und künfftig dazu admittiret werden.

§. 2. Und erſtlich ſoll alle Wege der Kläger, ſo einen andern zu beſprechen hat, es ſey warum es wolle, ſolches dem Richter, darunter der Beklagter dingpflichtig, anzeigen und bitten, daß der Beklagte möge citiret und gefodert werden, welches vom Richter auch forderlichſt befohlen, und ins Werck gerichtet werden ſoll, bleibet nun der Citirter, oder aber der Kläger ſelbſt auff angeſetzten Gerichts-Tage ungehorſam auſſen, ſoll darauf gegen ihm, nach beſage der gemeinen Rechte, auch Stadt und Gerichts Gebrauch, in contumaciam verfahren werden.

§. 3. So aber der Citirte erſcheinet, ſoll der Kläger ſeine Klage, für Gericht mündlich einbringen, und das Untergericht zuforderſt darauf gütliche Handelung mit allem möglichen Fleiße pflegen, und, in Entſtehung derſelbigen, den Beklagten auf ſein Begehren, biß auf nechſten Gerichts-Tag, und nicht länger ſeine Antwort darauf zu thun, Zeit und dilation einreumen.

§. 4. Und wofern ſich im Wercke befindet, daß die Sachen geringſchätzig, oder auff hellen klaren Siegeln und Brieffen, oder dergleichen glaubwürdigen Urkunden beruhet, oder durch Einnehmung des Augenſcheins, oder durch Summariſcher Kundſchafft könte erörtert werden, ſo ſollen die ſtreitenden Partheyen zu keiner ſchrifftlichen Handelung verſtattet, ſondern, nach eingenommenen Berichte und Gegenberichte, was recht iſt, geſprochen werden.

§. 5. Da aber die Sachen alſo beſchaffen, daß darin ſchrifftlich zu verfahren, ſo ſoll das Untergericht inſonderheit fleiſſige Achtung haben, daß der Krieg Rechtens auff jede Klage befeſtiget, und jederzeit ausdrücklich und verſtendlich geantwortet werde, ob der Beklagter der Klage geſtendig ſey oder nicht.

§. 6. Nach beſchehener Beantwortung und Krieges Befeſtigung, ob Beweiſung von nöhten wäre, ſollen die Richter dieſelbige auf übergebene Beweiß-Articul zulaſſen, und nach Gelegenheit eine Zeit zu dero Verführung ernennen und anſetzen.

§. 7. Wann der Beweiß geführet, ſoll dem Gegentheil ſeine Einrede und Wiederfechtung, und den beyden Theilen ihre ein- und gegen-Rede geſtattet, und zu endlichen Urtheil geſchloſſen werden.

§. 8. So aber keiner Beweiſung von nöhten, ſoll man, nach gethaner Krieges Befeſtigung, der Partheyen Ein- und Wieder-Rede hören, und zum Urtheil beſchlieſſen laſſen.

§. 9. Und ſollen die Richter, fürnemlich den fremden und ausländiſchen, auch armen Leuten, Wittwen und Wayſen ſchleunig, und ſo möglich auf einen Gerichtstag vorhelffen, und ſonſten in andern Sachen allen Fleiß fürwenden, daß Sie aufs eheſte ihre Endſchafft erreichen, und zu dem Behuff nicht verſtatten, daß von denen Advocaten weitleufftige recessen, mit vielen allegatis geführet, ſondern dahin ſehen, daß Causæ merita nur kürtzlich und deutlich vorgetragen, und ſo bald möglich zu Urtheil, oder Beſcheide geſchloſſen werde. Würde aber hierwieder gehandelt, und ein- oder ander Part ſich darüber beſchweren, und beſcheinigen, daß er dadurch mit ſeiner Sache aufgehalten, ſo ſollen die Acta abgefordert, und nach Befindung nicht allein der Richter, der wieder die Ordnung zu handeln vergönnet, den beweißlichen Schaden, in puncto retardati processus, zu erſtatten, ſondern auch darneben, der Sachen Bewandnüs nach, eine anſehnliche Geld-Buſſe Unſerm Fisco zu erlegen, sub pœna paratissimæ executionis, ſchuldig ſeyn.

§. 10. Auch wollen Wir, und befehlen hiemit allen Unſern Beamten, Stadt-Voigten, Bürgermeiſtern, Richtern, und allen den Jenigen, ſo den Gerichten in Unſern Fürſtenthum und Landen fürſtehen, daran zu ſeyn, und die Verfügung zu thun, daß in allen und jeden Sachen, über zehen Gülden belangend, Klag, Antwort, Beweiſung, Ein- und Gegen-Rede, und alle Handelung, wie die von allen Theilen fürgetragen, mit Fleiß aufgeſchrieben, und in allen Gerichten ein Schreiber, oder Beyſitzer, der ſchreiben kan, gehalten, und mit einem Eyde verpflichtet werde, der Sachen mit getreuen Fleiß ob zu ſeyn, ein Part wie das ander zu hören, und ſein Amt beſten Vermögens zuverwalten, damit die Urtheilere gleichen Verſtand und Behalt des Fürbringens haben, und ſo die Sache zur Appellation und Weiterung gereichet, ſie die Acta, wie die von ihnen gehandelt, neben einem richtigen Protocoll, von ſich ſchicken mögen.

Digitized by Google

§. 11. In Sachen aber zehn Gülden, oder darunter betreffend, ſoll Klage, Antwort und Beweiſung, und alles ander fürbringen summariè und mit kurtzen Worten, auffgeſchrieben und verzeichnet werden.

§. 12. Und damit der Gerichts=Schreiber deſto beſſer zu halten, und mehr Fleiß bey den Sachen anwende, wollen Wir, daß allewege demſelben zu Anfang der Klage 3. ßl. und vom Beklagten 2. ßl. und folgend bey jeder Gerichtlichen Handelung, von jeglichem Theil 1. ßl. gegeben werden, dafür ſoll er alles, was ſie gerichtlich fürbringen, wie oben gemeldet, zu protocolliren ſchuldig ſeyn.

§. 13. Und ſo von dem Untergerichte appelliret, und die Acta von dem Ober=Richter durch Compulsorial gefürdert, ſoll der Appellant dem Schreiber abzuſchreiben, für jeglich Blat, daran auff beyden Seiten 48. Zeilen geſchrieben, einen Schilling geben, und darüber nicht beſchweret werden.

§. 14. Und ſo offt in Untergerichten ein Urtheil geſprochen wird, ſoll es in Schrifften mit kurtzen Bericht der Klage und Antwort abgeleſen, protocolliret, und bey dem Gericht verwahret werden.

§. 15. Es ſollen auch die von der Ritterſchafft, wann wieder ihre Bauren und Unterthanen geklaget „wird, den Leuten ſchleunig und unpartheylich Recht mittheilen, und unter den Creditorn, der Priorität „halben, billige Verordnung machen, einem vor dem andern mit der Bezahlung nicht gratificiren, auch nicht „allein dahin, wie die Bauer=Höfe bei vollem Stande erhalten werden, ſondern fürnemlich, wie einem „jeden gleich recht wiederfahren möge, ſehen und trachten.

Tit. II.
Von Edition der Acten aus den Unter=Gerichten.

§. 1. Es ſollen die Unter=Gerichte in Unſern Städten und andern Oertern, auf ertheilte und ihnen insinuirte Compulsoriales, die vor ihnen ergangene vollkommene Acta, welche ſie in beyſeyn der Partheyen, oder ihrer gevollmächtigten, completiren ſollen, davon appelliret iſt, den Appellanten, gegen billige Bezahlung, reinlich, wohl, und vollenkommen abgeſchrieben, und nicht anders dann verpitſchieret, und zugleich cum rationibus decidendi, wann es von unſer Cantzley begehret und befohlen wird, auch verſiegelt unweigerlich mittheilen, und da ſie ſich deſſen verwiedern, und ſolches aus dem Documento requisitionis, ſo der Appellant gerichtlich einzugeben ſchuldig, ſich befinden ſolte, durch arctiores Compulsoriales darzu angehalten, und darüber in die ihnen deswegen comminirte Poen verurtheilet werden.

§. 2. Und weil das eine oder ander Unter=Gericht bißweilen ſich unterſtehet dawieder einzuwenden, daß die ſtreitige Sachen dermaſſen, daß davon appelliret, oder Acta gefodert werden könten, nicht beſchaffen ſeyn, und aber ſolches zur Ungebühr geſchiehet, und an ſich nichtig, und wiederrechtlich iſt, weil die Cognitio darüber dem Judici ad quem zuſtehet, als wollen wir, daß die Unter=Gerichte ſich derſelbigen Einwürffe, und daher vorenthaltener und nicht ausgegebener Acten, gäntzlich euſſern und enthalten, und ihre Exceptiones, ſo ſie deswegen zu haben vermeinen, in unſerm Cantzley=Gerichte für und beybringen, und darüber rechtmeßiger Erkäntnüs erwarten ſollen.

Tit. III.
Was für Sachen an Unſer Cantzley anzunehmen.

§. 1. Wann bey den erſten instantien, dermaſſen wie in vorhergehendem erſten Titul geſetzet, richtig und verantwortlich verfahren wird, wollen wir die dahin gehörige Sachen für unſere Cantzley nicht ziehen, noch daſelbſt annehmen, es ſey dann, daß dieſelbige durch Appellation dahin erwachſen, ſolte aber darin Mangel befunden, und daß das Unter=Gericht unrechtmeßig procediret, oder Justitiam protrahiret oder denegiret hätte, oder aus kündlichen Urſachen verdächtig, und an den Sachen interessiret, geklaget und beſcheiniget werden, ſo wollen wir Uns der rechtlichen avocation oder andere Mittel zu gebrauchen wiſſen. Vor allen Dingen iſt von Unſern Cantzley Directoren und Rähten dahin zu ſehen, daß keine frivola Appellatio wiſſendlich angenommen, oder da ſich deſſen vorſetzliche offenbare Unerheblichkeit in progressu Causæ zu Tage giebt, mit Straffen temere appellantium darwieder verfahren werde.

§. 2. Als auch die Partheyen öffters üm mandata an die Untergerichte gar inſtendig anhalten, ſo ſollen an unſer Cantzley ſolche Mandata oder Promotoriales, nur zu mehrer Befürderung und Fortſetzung der Sachen, und was den Rechten und Acten gemeß zuverrichten, mit kurtzer Erzehlung der angezogenen beklagten Beſchwerungen, ertheilet und ausgegeben werden, dadurch aber ſoll dem Nieder=Gerichte die Hand nicht geſchloſſen, ſondern nicht minder im Process, wie recht, zuverfahren bemächtiget ſeyn, und ſol der

Digitized by Google

bey etlichen Nieder-Gerichten eingeriſſener Mißbrauch, daß von ſolchen promotorial-Mandaten dem andern Theil Copey erkant, und darauff zu handeln befohlen wird, weil ſolches nur unnötige Weitleufftigkeit giebt, gäntzlich abgeſchaffet ſeyn.

§. 3. So aber jemand Unſere Beambte, oder einen, vom Adel, Bürgermeiſter und Raht oder Gemeine einer Stadt Flecken, oder Dorfs, oder eine andere Perſohn, ſo dem Untergerichte nicht unterworffen, beſprechen wolte, der mag ſeine Klage und Sachen, wie geringſchätzig die auch iſt, an Unſerer Cantzley in prima instantia fürbringen, und ſoll darauff, bevorab in gar geringſchätzigen Sachen, ſo unter 30. Gulden ſeyn, summariè und auffs ſchleunigſte als immer müglich, procediret und die Partheyen entſcheiden, und ſonſten alle und jede Sache an Unſere Cantzley entweder per viam simplicis querelæ oder auch Appellationis angenommen, aber gleichwohl in allen Sachen die Litis pendentz, rechtlicher Verordnung nach, consideriret, und dabey auch Continentia Causæ, vermöge Rechtens, in acht genommen werden.

§. 4. In Injurien und Schmäh-Sachen, ſollen ſich die Parte, wie auch ſonſten in andern Sachen, keiner leichtfertigen, Worte für Unſerm Gerichte, bey willkürlicher Straffe gebrauchen, und dafern ſich in geringen Schmäh-Sachen, welche nach Unſere Cantzley Gerichts discretion zu æstimiren ſeyn, ante Litis Contestationem, der Beklagte öffentlich für Unſerm Gerichte, in der Perſohn ſich mündlich erklären wird, er hette die angezogene Worte, nicht der Meinung, wie ſie vom Kläger gedeutet, und ihn zu ſchmähen von ſich geredet, oder geſchrieben, ſondern dieſe oder jene Urſache hette ihn dazu bewogen, und wüſte von Klägern nichts dann alle Ehr und gutes, ſo ſoll der Beklagter mit einigem Eyde, oder ſonſten nicht beſchweret, aber in allen andern injurien und Schmäh-Sachen, dem ordentlichem Process ſein Lauff gelaſſen werden.

Tit. IV.

In was Sachen Summarie und Extraordinem ſoll verfahren werden.

§. 1. In geringſchätzigen, oder auch wichtigen Sachen, die an ſich richtig und klar, oder privilegiret ſeyn, ſoll unſere Cantzley keinen weitleufftigen Process geſtatten, ſondern Summariè auch extra ordinem verfahren und verabſcheiden.

§. 2. Was geringe Sachen ſeyn, ſoll zu unſer Cantzley discretion und arbitrio, nach Gelegenheit der Perſohnen, und anderer Umſtände, zu ermeßigen geſtellet ſeyn.

§. 3. Unter die Causas summarias und privilegirte Sachen, gehören Kirchen, und Schulen, Hospitalien, arme Wittwen und Wayſen, und andere dürfftige, und miserabiles personæ, auch Adelicher Wittwen und Töchter Außſteuren, und dann Spolia, und momentanea possessio. Und wird Causa momentaneæ possessionis geachtet, wann geſtritten wird, wer unter den Controvertirenden Partheyen immittelſt daß dieſelben in ordinario possessorio, oder bey deſſen Vorbeygehung in petitorio litigiren, biß zu Endſchafft des einen oder andern, im Beſitze ſeyn ſoll.

§. 3. Aber klare und richtige Sachen ſeynd, wann nicht allein des Klägers intention durch des Beklagten Hand und Siegel alsbald beſcheiniget wird, ſondern auch der Kläger wieder des Beklagten nichtgeſtehen, oder eingewandte Schutzwehren beſtändige und unverneinliche probationes für ſich hat, als nemlich, wann er auffergangene gerichtliche Erkändnüſſe, klare Transactiones und Verträge, oder vor Unſer Cantzley getroffene, oder mit Unſern Fürſtlichen Consens beſtetigte Contractus, wie dann auch willkürliche Vergleichung, beſchehene renunciation der Rechtlichen Mittel, ſeine Klage und Fürderung angeſtellet.

§. 5. In dieſen ſämbtlichen Fällen, ſoll entweder mündliche Verhör angeordnet, oder mandatum de solvendo erkant, oder ſonſten ſchleunige Extraordinari Veranlaſſung gemachet, und da nöhtig, zu Auffnehmung des Beweiſes, eine gewiſſe Zeit peremtoriè benennet und angeſetzet, und wann ſolcher Beweiß eingebracht, darauff ohn einige der Partheyen, oder, nach Bewandnüß der Sachen, und unſer Cantzley rechtmäßigem arbitrio, nur auff eine von jedem Theile übergebene Handlung, was recht iſt, geurtheilet und geſprochen, die Execution angeordnet, und dagegen keine Appellationes zugelaſſen werden:

§. 6. Und ſoll der Verurtheilte hernach, zu Behinderung der Execution, mit ſeinen Exceptionibus nicht gehöret werden, es wäre dann, daß er durch Qvitungen, oder nach angeordneter Execution aufgefundene klare briefliche Urkunde, welche er zuforderſt endlich zu erhalten ſchuldig, ſich von der Execution zu entfreyen hette. Würde auch der Debitor, oder deſſen Bürge, wann er die Obligation und Schuld geſtendig fürgeben, daß er dieſelbige Schuld gantz oder zum Theil bezahlet, oder ſeine Gegenforderung, und andere Einrede für und bey zubringen hette, und deßwegen Commission ad liquidandum bitten, ſo ſoll er zwar damit gehöret, und rechtlicher Verordnung nach procediret, aber dadurch liquidum cum illiquido,

Digitized by Google

wieder Verordnung der Rechte, nicht retardiret noch auffgehalten, ſondern der Debitor oder Bürge, ſeines angegebenen, jedoch noch unerwieſenen Vorgebens unerachtet, zur Zahlung debiti Liquidi, an Hauptſummen richtigen Zinſen, ſchleunig compelliret und angehalten, und ihme zu Beweiſung ſeiner noch unbeygebrachten Exceptionen und Einreden Commissio erkannt werden.

Tit. V.
Vom Kläger.

§. 1. Weil in des Klägers Gewalt ſtehet, wann er zur Klage greiffen wolle, ſo ſoll er die Rechtsfertigung bedächtlich anfangen, und für allen Dingen in acht haben, daß er ſeine Perſohn in primo termino dermaſſen im Gerichte Legitimire, und mit ſeiner rechtlichen Notturfft gefaßt erſcheine, daß der Beklagte dadurch nicht geurſachet, mit zuläßigen Exceptionibus die Sache aufzuhalten.

Tit. VI.
De Cessione Actionum.

§. 1. Wir wollen daß keiner Peinliche Sachen, auff was Arth auch dieſelben beſchaffen, einem andern cedire und übergebe, ſondern wo ihm oder den ſeinen Gewalt wiederfähret, und er dafür abtrag begehret, ſoll er ſeine Sachen ſelbſt gerichtlich fodern, und hat ſich Armuth halben, oder daß ihme ſein Gegentheil zu mächtig, nicht zu entſchuldigen, weil den armen Partheyen die Procuratores und Advocati vergebens dienen, und die Brieffe aus dem Gerichte, ohne Entgeld, ihnen ausgegeben werden ſollen.

§. 2. Würde aber jemand ſeinen Kindern, Brüdern, oder nahen Verwandten, Peinliche Sachen zu fordern übergeben, iſt ihme daſſelbige zu thun unverbotten, allein daß von beyden Theilen, mit Bürgen, oder im Mangel derſelben, Ihrem Cörperlichen Eyde betheuret werde, daß die Abtretung und Annehmung der Sachen nicht gefährlicher Weiſe noch zu jemands Beſchädigung geſchehen.

§. 3. Geſchicht auſſerhalb dieſem Fall einige Cession Actionis, ſoll der Cedens oder Abtreter, ſo wohl als der ſie angenommen, nach gelegenheit der Perſohn und Sachen, geſtraffet werden.

§. 4. Bürgerliche Sachen, aber mag ein jeder einem andern, in denen Fällen, darinnen es die rechte nicht verbotten, aufftragen und übergeben.

Tit. VII.
Von dem Beklagten.

§. 1. Der Beklagter ſoll auff die ausgegangene Ladung einen Procuratorem verordnen, und durch denſelben ſeine Notturfft gerichtlich fürbringen laſſen, und ihn deßwegen in primo termino gebührlich legitimiren, oder da ſolches aus beſtändigen Urſachen nicht geſchehen könte, der Procurator sub Cautione rati compariren, und handeln, aber im andern folgenden termino ſeine Vollmacht unnachläßig, einbringen, bey wilkürlicher Straffe.

§. 2. Wann auch des Beklagten Anwald in primo termino erſcheinet, aber nur allein dilation und Befriſtung, ohne Specificirung und Beſcheinung ehehaffter Urſachen, bittet, ſoll daſſelbige pro paritione nicht geachtet, ſondern nicht weniger in contumaciam die Gebühr verordnet werden.

§. 3. Und ſoll ein jeglicher Beklagter, auf die erſte Citation, alle ſeine Exceptiones dilatorias und declinatorias wieder den Richter, Kläger und das Libel, zugleich fürbringen, und auch alsbald daneben in eventum Litem contestiren, und zugleich auff die Klage hauptſächlich antworten, welche Antwort auch an ſich pro Litis Contestatione geachtet werden ſoll, und da er des Klägers Libell, unförmlichkeit halben, anfechten wolte, die Mängel des Libelli, warum es zu verwerffen, mit ausdrücklich= und deutlichen Worten anmelden, in Verbleibung deſſen, ſollen die Exceptiones wegen ihrer generalität verworffen, und Litis Contestatio pro pura angenommen werden, und ſoll Beklagter in dieſem erſten termino ſeine defensionales, sub pœna præclusi, einzubringen ſchuldig ſeyn, und ſich davon durch einige protestation, reservation, absentiam Advocati, oder dergleichen Vorgeben und Einwenden, nicht entwircken.

§. 4. Würde auch der Beklagte zu der Litis Contestation eilen, und ſeine habende Exceptiones wieder die Perſohn des Klägers, oder das Libel, nicht fürwenden, und gleichwohl der Mangel an ſich

Digitized by Google

ſelbſt groß, und Nichtigkeit des Processes daraus zu beſorgen ſeyn würde, ſoll Unſer Cantzley=Gericht, nach Gelegenheit der Sachen, den Process dahin richten, daß die Nichtigkeit verhütet bleiben möge.

Tit. VIII.
Von Ungehorſam.

§. 1. Wir ordnen und wollen, daß alle und jede Unſere Unterthanen, was Standes oder Weſens die ſeyn, auf Unſere Cantzley Citation und Ladungs=Brieff, auch ſonſt ausgelaſſene Mandata und Verordnungen, zu angeſetzter und ihnen beſtimmeter Gerichts=Zeit, durch ſich ſelbſt, oder ihren vollmächtigen Anwald erſcheinen, und den Mandatis und Verordnungen parition leiſten, und dawieder keine Urſache, ſie ſey dann in gemeinen beſchriebenen Rechten gegründet, für und beybringen ſollen. Wann aber der Beklagte ſich für Befeſtigung des Krieges darin ungehorſamlich erzeiget, ſo ſoll lis pro Contestata angenommen, und da im Fall ergangener Citation, der Kläger ungehorſamlich ausbleibet, und deſſenthalben keine gnugſame Urſach würcklich demonſtriret und darthut, der Beklagter, auf ſein Anruffen, à Citatione & termino præfixo, neben Erſtattung der Expensen, gäntzlich absolviret und erlediget werden.

§. 2. Da aber auch die Sachen alſo beſchaffen, daß wieder den Beklagten, wegen ſeines Ungehorſams, auf des Klägers Anruffen, immissio in des Beklagten Güter erkant werden könte, ſoll ſolches Unſer Cantzley pro modo debiti, anordnen und verrichten. Und zum Fall auf unbewegliche Güter wäre geklaget, und darauf sequestratio fructuum würde gebeten, hat Unſer Cantzley=Gericht, nach Gelegenheit der Sachen, auch dieſelbe zu erkennen, ſonſten, wann auch in andern Sachen insgemein in causa principali fortgeſchritten, der ungehorſam geweſene theil auch, wann er ſich endlich anfinden und ſeine Notturfft gerichtlich verhandeln wolte, dazu ehender nicht geſtattet werden ſolle, Er habe dann vorhero ſeinem Gegentheil die per contumaciam biß dahin verurſachte Expensen, Koſten und Schaden, refundiret und gut gethan, auch ſonſten Caution de judicio sisti, vel lite prosequendâ beſtellet, jedoch wollen Wir auch die übrige in Rechten gegründete allgemeine oder auff etliche Special=Fälle gerichtete pœnas contumaciarum hiedurch keines Weges auffgehoben haben.

§. 3. Und dafern nun beyde Theile zugleich ungehorſamlich ausbleiben, ſoll der terminus pro circumducto gehalten werden.

§. 4. Wann ſich auch begiebt, und die Gelegenheit der Sachen, und einer Handelung Umſtände es erfordern, daß Citationes, Inhibitiones, und andere Mandata sub certa mulcta zu erkennen, ſollen die gemeine Citationes, Gebott und Verbott, bey 20. 30. 40. oder 50. Reichsth. nur abgehen, es wäre dann in ſolchem Verbot, dadurch ein peccatum oder Crimen könte aufgehalten, oder verhindert werden, da alsdann auf höhere Straffen, als 100. 200. 500. und biß 1000. Reichsth. können geſetzet werden, und iſt auff den Ungehorſams=Fall, auff ſothane Straffen, nach Befindung, ſo fort, oder da ſonderlich die mulctæ hoch geſetzet, præmissa Citatione ad videndum, die Execution darauf zuverordnen.

Tit. IX.
Wie die Sachen im Raht zu tractiren, die Beſcheide abzufaſſen und auszufertigen ſeyn.

§. 1. Wann die einkommene Schrifften vom Bottenmeiſter in der Cantzley angenommen, und das productum darauff verzeichnet, ſoll ſo fort, gedachter Bottenmeiſter ſolche, ſamt denen darzu gehörigen Acten in der Rahts=Stube, und auf den Tiſch daſelbſt niederlegen, auch hiernäheſt Director, und Rähte bey erſter Session, in guter Ordnung, eine Sache nach der andern vornehmen, von allen, wobey Bedencken ſeyn möchte, den Einhalt referiren, und darauff die Vota von Unſerm Cantzley=Directorn, oder dem, welcher an deſſen Stelle dirigiret, vernommen, und der Schluß durchs mehrere gemachet werden, auch, wann die Sachen wichtig, einer der Secretarien, die Vota Protocolliren, der Referent aber, oder der Director, oder auch der an ſeiner ſtatt die Vota colligiret, den Beſcheid in jeder Sachen nach einander alſofort auf die producta, oder auch auff ein abſonderlich Papier, ſo ad Acta zu legen, abfaſſen ſoll. Wäre auch die Sache ſo wichtig oder zweiffelhafft, daß ſofort darin zu ſchlieſſen bedencklich ſeyn könte, ſollen die acta dem Referenten zu Hauſe geſandt, und von demſelben daraus, zu beſtändiger Entſchlieſſung, mit dem erſten in consilio referiret werden.

§. 2. Was Vormittags von den Räthen expediret, wo es nicht denſelben Vormittag geſchehen, ſoll

Digitized by Google

ſtracks Nachmittags von den Secretariis verfertiget, und die Concepten dem Directori noch ſelbiges Tages zur Revision und subscription, durch den Cantzley-Diener, und ſonſt nicht durch Botten, oder andere, entweder auff der Cantzley, oder in ſeinem Hauſe zugeſtellet werden.

§. 3. Es ſoll auch der Cantzley-Diener die Concepten ſo wenig vor als nach der Revision, niemand, bey Verluſt ſeines Dienſtes, leſen laſſen, ſondern alsbald wohlverwahrlich dahin bringen, wohin es ihm befohlen wird.

§. 4. Darauff ſollen dann ſolche Beſcheide ohne alle Verſeumnüs, ins rein geſchrieben, unter die Cantzelliſten vertheilet werden, damit dieſelbe subscribiret, verſiegelt, und ſo fort den Partheyen oder deren Anwalden ausgefolget werden mögen.

§. 5. Damit nun die Anwälde jederzeit gewiſſe Nachricht haben mögen, was für Sachen deſſelbigen Tages erlediget, und bey weme Sie üm unverlangte Ausfertigung anzuhalten, ſo ſoll ein jeder Secretarius eine richtige Verzeichnüs der expedirten Sachen, alle Tage öffentlich an der Taffel auff der Cantzley anſchlagen, damit die Procuratores ſchleunig zu den Beſcheid gelangen mügen. Dann Wir beſtändig wollen, daß Unſere Unterthanen mit Verſchaffung ſchleuniger Justitz befordert werden ſollen.

Tit. X.
Von Supplicationibus.

§. 1. Wir ordnen, daß in denen Sachen, ſo an Unſer Cantzley zum ordentlichen Process anhengig gemacht, nicht leichtlich, extra ordinem ſelbigen processus, supplicationes, zu mahlen wann darin merita Causæ tractiret werden, angenommen, ſondern dieſelbige verworffen werden ſollen, es wäre dann, daß in beſchloſſenen Sachen, üm Urtheil oder in andern Sachen üm Commission, oder dergleichen, ſo vorhin gerichtlich erkant zu Befürderung der Sachen, sollicitiret würde, oder ſonſten etwas ſo kein Verzug leiden könte, oder dabey ſich periculum in mora ereugete, fürfallen thäte.

§. 2. Und ſoll in denſelben Fällen ſo woll, als ſonſten, der Procurator subscribiren, in wiedrigen ſoll die Supplication, nicht attendiret ſondern ab Actis verworffen werden, auch da befunden, daß ſolch Suppliciren, wieder Unſere Ordnung, die Acta, oder den Proces lieffe ſoll ſolches nicht ungeſtraffet bleiben.

§. 3. In andern Sachen aber, ſo nicht ordinario processu, ſondern extraordinario getrieben, oder auffs neue eingetrieben werden, ſtehet den Partheyen frey ihre Notturfft anfangs durch Supplicationes, jedoch auch cum subscriptione Procuratoris, wie Part. I. Tit. V. §. IIX. verordnet, förmlich fürzubringen.

§. 4. Wann aber gleichwohl damit einmahl oder zwey hinc inde abgewechſelt, und Unſer Director und Räthe die Sache dero Beſchaffenheit vermercken, daß dieſelbe durch Bericht, und Gegen-Bericht nicht zu heben, ſollen Sie ferner suppliciren abſchneiden, und die Partheyen entweder zur gütlichen Handlung, oder zu ordentlichen Process verweiſen, inſonderheit da des ordentlichen Processes halber Bedencken wäre, nach Arth der Sachen, wie oben h. p. Tit. IV. §. V. disponiret, verfahren.

Tit. XI.
Von Libellen, Summariſchen Klagen und Articulen: wie auch von den Citationen, und der abgelaſſenen Verordnungen Auslöſung, und Insinuationen.

§. 1. Es ſollen hinführo in Unſerm Cantzley Gericht, keine Libelli articulati (jedoch Fiscaliſche und Criminal-Sache ausgeſchloſſen, in welchen dieſelbe zugelaſſen, es ſey dann daß nach Art einiger Fiscaliſchen Sachen des articulirens auch nicht nöthig,) angenommen werden, ſondern der Kläger ſoll ſeine Klage Summariſcher- oder auch nach Beſchaffenheit, und Weitläufftigkeit der Sache, Puncten weiſe, darin das factum kurz und nervosè, jedoch deutlich und distinctè verfaſt, übergeben, und dabey eine bequeme rechtmäßige Bitte, oder Conclusion annectiren, und ſollen alle Briefliche Urkunden und Documenta, damit einer ſeine Klage zu behaupten vermeinet, alſobald originaliter, oder in vidimirter Copia bey der Klag-Supplic übergeben, und keine hinterhalten, unter dieſem præjudicio, daß wan das Cantzley Gericht befünde, und arbitriren würde, daß der producent zu der Zeit, wie die Klage angeſtellet, von andern mehr gewuſt, worauff der Sachen Gerechtſahm beruhete, und er dieſelbe doch studio hätte hinterhalten, Er damit weiter nicht zu hören, ſonſten aber nisi præstito juramento, daß der producens zu der Zeit wie die Klage angeſtellet, davon nichts gewuſt, oder auch nichts davon wiſſen können ſondern nachgehends eſtlich darhinter kommen ſey, damit zugelaſſen werden.

Digitized by Google

§. 2. Solten Unſer Director und Cantzley=Räthe befinden, daß ein übergebenes Libell, Klage oder Articul ganz unrichtig, inept, oder auch in etlichen Articuln ſchmähafft, ſollen Sie ſolches alſoforth ad rectificandum wieder zurück geben laſſen, und ehe ſolches geſchehen, keine Citation noch andere Process erkennen. Würde aber dennoch der eine oder andere, daß die übergebene Klage oder Articul ſchmähafft, ungeſchicket, oder impertinentes wären, ſich vernehmen laſſen, und dieſelbige zu verwerffen bitten, und deswegen in facto & jure begründete Urſachen anzeigen, ſo ſoll darauff, wofern die angezogene Exceptiones an ſich aller Dinge richtig, alsbald geurtheilet, und ob die Articul ſchmähafft oder impertinentes und alſo unzuläßig ſeyn, geſprochen, da aber ſolches pleniorem Cognitionem erforderte, der Gegentheil darüber gehöret, und alsdann, was recht iſt, ohne fernere Handelung erkand werden.

§. 3. Und weil dann, inſonderheit bey Affterfolgung der Justitz, hoch zu improbiren, wann die Partheyen, oder dero Advocati ſich ſtichelhafter Federn, und Schrifften gebrauchen, und offters mehr belieben haben, ihr Gegentheil mit injuriosen imputationen und Schimpff=Reden anzufüllen und zu beſchmitzen, als die merita causæ der Gebühr nach zu tractiren, und aus zuführen, wodurch der Partheyen Gemüther dergeſtalt exacerbiret, und zuweiln à scopo dermaſſen gar abgeführet werden, daß man ſie auch ſonſt in der Hauptſache noch wohl zuvergleichen währen, der injurien und Anſtechung halber zu keinen gütlichen Gedanken und Handelungen kommen können, welches dann der Chriſtlichen Liebe, Hinlegung Streits und Wiederwillens, ſchnur gleich zu wieder, und derowegen in keinen löblichen Gerichten zu gedulden iſt, ſo wollen demnach wir allen und jeden Partheyen, und Advocatis, ſolches hiemit ernſtlich unterſaget, und geboten haben, dergleichen injuriosen und ſtichelhaffter Reden, imputationen, und Beylagen (welche die Causæ merita zu behaupten nöthiglich nicht werden erfordert) ſich gäntzlich zu euſſern, und zu enthalten, worüber dann auch keine Cavillatoriſche Deutungen, oder Ausflüchte, ſollen angenommen werden, geſtaltſam dann die Uebertreter dieſes nicht alleine obig berührter rejection der producten und Schrifften zu gewarten, ſondern auch mit einer nahmhafften Geld=Buſſe, nach Gröſſe der Beunglimpffung, jedesmahl, willkührlicher Ermeßigung nach, ſollen angeſehen, und, nach Befindung, wieder die Advocaten und Procuratorn, vermüg part. I. Tit. IV. §. V. VI. verfahren werden.

§. 4. Wann auch bißhero bei Unſer Cantzley hergebracht, dafern nicht ſo fort auff die erſte Klage, oder Supplication, Citatio zum Vorbeſcheide abgehet, daß ohn beſondere Citation anfangs ein Communicativum, oder, nach geſtallt der Sachen, ein ander mandatum, zur Leiſtung deſſen, was gebeten, ertheilet wird, ſo laſſen wir es bey ſolchem Stylo bewenden, und wird gedachte Citatio zum Vorbeſcheide, es ſey zu Erörterung und Vergleichung der Sachen, oder ad docendam paritionem, aut videndum incidisse, oder auch ad præstandum, & videndum præstari, und zu dergleichen Leiſt= und Beſchaffung, wie imgleichen ad rotulandum acta, vel audiendam sententiam, nur alsdann, wann in den Sachen ſo weit procedirt, daß eine wichtige interlocutoria, (deßfals Unſere Cantzley zu arbitriren hat) oder definitiva zu publiciren, abgehen, ſonſten aber, nach eingekommener Dublic Schrifft, ohn Ablaſſung dergleichen Citation, fort aus der Sachen referirt, und darauff verabſcheidet, oder interloquirt werden.

§. 5. Alle ſolche Citationes, Mandata, oder Verordnungen, ſollen sub præjudicio, und cum termino peremptoriali, auch mit Beſtimmung gewiſſer Zeit, nach Bewandnüs der Sachen, wie h. Part. Tit. 24. §. ult: verordnet, auch, bey nöhtig befundener der Partheyen perſöhnlichen Gegenwart, zugleich ſamt Androhung des Præjudicii, unter gewiſſer Geld=Buſſe, pro arbitrio judicis abgelaſſen werden, wie sub Tit. von gütlichen Handelungen mit mehrern verſehen.

§. 6. Weil, vermüg dieſer Ordnung h. Part. II. Tit. IX. §. V. der expedirten Sachen der Cantzley Secretarius alle Tage an der Tafel, der Cantzley=Bottenmeiſter, Part. I. Tit. IIX. §. IV. in fin. wöchentlich vor der Cantzley Thür eine Verzeichnüs zu affigiren angewieſen, daraus dann denen Anwälden, wann in den Sachen etwas verabſcheidet, oder verordnet, ſo fort kund werden kan, ſo ſollen ermeldte Anwälde, dafern ein anders, nach geſtalt der Sachen und Umſtände, von unſer Cantzley, oder in dieſer Ordnung specialiter nicht veranlaſſet, bey arbitrair Straffe, darob ſeyn, daß Sie innerhalb 8 Tagen von der Zeit, da die expedition in einer jeden Sachen täglich angeſchlagen, das expedirte abfodern, und auslöſen, (es ſey dann das die Cantzley an der Ausfertigung behindert, ſo den Parten zum præjuditz nicht gereichen, ſie aber allemahl mit einem Cantzley attestato, welches ihnen ſo fort, auf Anſuchen, von den Cantzley=Bedienten zu ertheilen, beſcheinigen, jetzo gedachte Bediente aber, bey Vermeidung ernſten Einſehens, die expedition, auſſer ohnmeidentlicher Behinderung nicht auffhalten ſollen,) auch deſſen nichts liegen laſſen, und darauff die Fortſendung des ausgelöſeten, wann darin terminus zur Handlung, parition, oder was ſonſten aufferlegt, enthalten, ſamt Zufügung des eingebrachten, möglichſt beſchleunigen, damit daher zu vermercken, daß deſſen insinuation an das Gegentheil dadurch nicht auffgehalten, ſondern darin bey Vermeidung gleichmäßiger Straffe, ob gleich allein dem Gegentheile an ſolcher insinuation gelegen ſeyn ſolte, aller Fleiß angewand ſey.

Digitized by Google

§. 7. Es bleibet aber auch dem Anwalde des andern Theils, dem ſolche insinuation geſchehen ſoll, ohnbenommen, ſo bald ihm aus der angeſchlagenen Verzeichnüſſe mehr-berührte Verabſcheid- und Verordnung kund wird, in der Cantzley ſich anheißich zum machen, daß er ſeinem Principaln das vom Gegentheile ein- und ausgebrachte ſelbſt zuſenden wolle, auff welchen Fall deſſen gegen Anwald nicht minder die Sportuln zu Auslöſung herſchieſſen, von der Zeit aber, daß es aus der Cantzley gefolget, (derohalben ſo wohl bey dieſem Fall, als ſonſt allemahl, der Cantzley-Bottenmeiſter, an welchem Tage, und von wem das expedirte oder verabſcheidete ausgelöſet, unter den extensionen, oder decretis verzeichnen wird) an ſtat derſelben Zeit, da es per adversam partem zu insinuiren geweſen, die näheſte 8. Tage zu rechnen ſeyn, und nach deren Verflieſſung die termini als à die insinuationis, lauffen ſollen. Wann demnach, wegen Entlegenheit der Principaln, und anderer ſcheinlichen Umſtänden, beſagte 8. Tage diesfals zu wenig ſeyn würden, hat der Anwald ſolches ſofort anzuzeigen, und auff Anſuchen benötigter prorogation Beſcheides zu gewarten, oder ſollen auch die zur administration der Justitz Verordnete, bey kundbaren Urſachen, im decerniren ſo fort einen geraumen zureichenden Terminum beſtimmen.

§. 8. Ob jemand von denen ſtreitenden Theilen auſſerhalb Landes ſich aufhielte, oder ſein domicilium hätte, ſollen die insinuationes auf deſſen Gütern im Lande belegen geſchehen, und gültig ſeyn. Dafern aber ein, oder ander im Lande nicht geſeſſen, auch nicht einheimiſch, oder zuweit in der fremde entfernet wäre, ſol fort anfangs alhie ein Gevollmächtigter, nicht nur zu Führung, oder Committirung des processes, ſondern auch, nach gehabter genugſamen information, zu Beobachtung aller meritorum causæ, beſtellet werden, und dem Gegentheile auch auf rechtliche cautiones ſonſten zu dringen, ohnbenommen, wie auch alsdann gnug ſeyn, daß bey dem erwehnter maſſen ſo wohl ratione meritorum, als processus, Gevollmächtigten die insinuationes verrichtet werden.

Tit. XII.

Von unerlaubter Eindringung der Partheyen, derer Anwalde, und anderer in Unſere Cantzley Raht- und Schreib-Stuben.

§. 1. Demnach bey löblichen Gerichten nichts foderlichers und dienſamers, als daß ein jedweder daran bey ſeiner Arbeit, und obliegenden Verrichtungen unbehindert, und unbeleſtiget verbleibe, auch daneben nötig und gebührlich, daß ſo wohl die Rahtſchläge, deliberationes, und Votirungen über wichtige Sachen, als auch die expeditiones der Verordnungen, biß ſie ad publicum hervor gegeben werden, in geheim und verſchwiegen gehalten werden. So ordnen und wollen Wir, daß hinführo niemand ſich unternehmen, noch bemechtiget ſeyn ſolle, ohne unſers Cantzley Directoris und Räthe Nachlaß- und Vergünſtigung, zu ermeldten unſern Rähten in die audientz-Stube einzutreten, oder darinnen ſich finden laſſen, geſtalt auch Unſeren Cantzley-Verwandten ſelbſten, auſſer da es ihre Amts-Verrichtungen erfodern, wann von unſern Directore und Rähten darinnen unter ſich, oder auch in Vorbeſcheiden, Handelung wird gepflogen darinnen zu subsistiren, oder den Votirungen, es wäre dann die protocollirung dabey erfordert, und Handelungen zugegen zu verbleiben nicht erlaubet. Gleicher geſtalt, und zu mehrer Erläuterung deſſen, was wegen der Partheyen, Advocaten, und Procuratorn part. I. tit. 5. §. 7. und 24. verordnet, wollen Wir, daß niemand, Er ſey wer er wolle, ſo für Unſerm Cantzley-Gerichte ichtens zu thun und zu verrichten, weder in eigener oder fremder Sache, ſich unternehmen ſoll, in die Registratur, und Schreib-Stube einzudringen, ſondern wer etwas darinnen zu befragen, zu sollicitiren, oder ſonſten zu verrichten, derſelbe ſoll beſcheidentlich an die Thür derſelben Schreib-Stuben anklopffen, und Gehörs und Beſcheides erwarten, im Fall aber jemand hierwieder würde handeln, und obgeregter maſſen unerlaubet in die Rahts- oder Schreib-Stuben eintreten, ſoll Er eo ipso unſerm Fisco in 10. Rthlr. Straffe, toties quoties, verfallen ſeyn, welche Straffe dann Unſern Cantzley-Directori und Rähten, in Fällen, da es gleich auſſer Vorſetzlichkeit geſchehen, oder dem Verbrecher es am Vermögen fehlet, unter 5. Rthlr. ohn Unſer Vorwiſſen zu moderiren nicht verſtattet iſt, und ſoll die Uebertretung wie d. §. 24. disponirt, von Unſern Cantzley-Bedienten angemercket und gemeldet werden. Auch ſoll Niemand der zur Audientz vorgelaſſen wird, ohne Unſers Directoris und Räthe Erlaubniß, die doch nach beſchehener Audientz-Eröffnung, und der Partheyen Danckſagniß-Proposition erſtlich zugelaſſen, ſich niederſetzen, weniger in der Audientz-Stuben ſich bedecken, noch in anderer Ungebührnüs mit expostuliren, Zancken und dergleichen ſich verlauffen, bey willkührlicher Ahndung. Und fals jemand gar mit Fluchen und Läſter-Reden herfürkommen würde, ſoll ſelbiger Unſerm Fisco gleichfals mit 10. und mehr, auch nach Härte des Verbrechens, mit 100. Rthlr. Straffe verfallen ſeyn.

Digitized by Google

Tit. XIII.
De processu Ex L. Diffamari.

§. 1. Es ſoll einem jeden diffamaten, wann Er die angegebene Diffamation zufoderſt rechtmäßig und gebührlich beſcheiniget, Citatio ex L. Diffamari erkandt, und der beſchuldigte Diffamant darauf in primo termino zu erſcheinen, und die geklagte Diffamation wie recht zu erweiſen ſchuldig ſeyn, ſolte aber der Diffamant auf die erſte Citation, nach docirter insinuation, nicht compariren, ſo ſoll wieder Ihn Secunda, und da er alsdann auch nicht compariren, und der Diffamant anderweit insinuationem beybringen würde, tertia Citatio ertheilet, und wofern Er alsdann auch ausbleiben ſolte, und insinuatio abermahl demonstriret, Ihme perpetuum silentium imponiret, und er daneben in expensas, salva moderatione vertheilet; Sonſten aber auf ſein erſcheinen nach Art und Gelegenheit deſſelbigen Processus ordentlich und förmlich procediret und verfahren werden.

Tit. XIV.
Von gütlichen Handlungen.

§. 1. Wir befehlen, daß Unſer Cantzley=Gericht anfänglich in allen und jeden Sachen, nach Befindung die Partheyen zur Verhör und gütlichen Handelung, ehe dieſelbe zu rechtlichen Process verwieſen, ex officio vorbeſcheiden, auch ſonſten, auf der Partheyen Anhalten und Bitten, extraordinari Vorbeſcheide anordnen ſolle, es wäre dann, daß ſolches in richtigen, klaren und dergleichen Sachen, nur zur Verzügerung und Auffenthalt geſchehen, und derwegen billig abgeſchlagen würde.

§. 2. Damit aber die Verhör und gütliche Handelung bey Unſerm Canzley=Gerichte ſo vielmehr Frucht ſchaffen, und die Zeit nicht vergeblich zugebracht werde, ſo verordnen Wir hiemit, daß die Partheyen beyderſeits ſich auf die erſte Citation, ſo auch sub pœna Contumaciæ ergehen ſoll, in der Perſohn, damit nicht die abgefertigte und constituirte Anwalde, wegen eingeſchrenckter Instruction ſich zu entſchuldigen, unausbleiblich einſtellen, und wofern der Sachen Beweiß auf brieflichen Urkunden, oder Rechnung und Gegen=Rechnung beruhet, alle dazu gehörige Documenta und Urkunden, auch aufm Fall richtige Liquidationes und Gegen=Liquidationes, mit zur Stelle bringen, wofern es aber auf Zeugen Verhör, oder Einnehmung des Augenſcheins beſtehen ſolte, alsdann wenige und kurtze, und bloß auf das Factum gerichtete Articul bey der Hand haben ſollen, damit Sie dieſelbigen im Nohtfall, und auf erfodern bey der Handelung übergeben können. Solte auch die ſtreitige Sache, Grentz, Scheide, Trifften, Weide, Jagten, Fiſchereyen oder dergleichen betreffen, ſollen beyde Partheyen ſchuldig ſeyn, jedes einen richtigen deutlichen Abriß des ſtreitigen Orts, da es nöhtig iſt, mit zur Stelle zu bringen, oder fort anfänglich bey der Klage mit zu übergeben, damit man ſich in facto daraus recht wohl und umſtändiglich informiren möge. Es ſollen auch die Procuratoren und Advocaten in Termino gefaſt erſcheinen, ſich vorher von dem gantzen facto, und deſſen Umſtänden und Qualitäten von ihren Principalen zeitlich ſelbſt wohl informiren laſſen, und dahin ſehen, daß beym Vorbeſcheide, und gütlichen Verhör, ein jedes Theil, wann die Sache vorhin in Actis ausgeführet worden, ſich des weitläufftigen repetirens und unnöhtigen recessirens enthalte, und ſich ad Acta referire. Dafern aber in der Sache über eine Supplication nicht ergangen und übergeben, ſoll jedwede Parthey ihre Nothdurfft kurtz und nervose fürtragen, und der Kläger mit wenigen, worin ſein Suchen und deſſen Ratio: Der Beklagter aber, worin ſeine Exceptio und deſſen Fundament beſtehe, anzeigen, und darauf Vorſchläge thun, auf was maſſe die Parten vermeinen, daß die Güte zureichen könne, und ſoll beſtes Unterhandelung gepflogen werden. Da auch ein oder ander Theil, erheblicher Urſachen und Behinderung halber genöhtiget würde, die Tagefarth abzuſchreiben, ſo ſoll daſſelbe nicht allererſt in Termino, oder dermaſſen langſam, daß es dem Gegentheil nicht zu gebührender Zeit notificiret werden kan, ſondern zeitig geſchehen, worbey Wir dieſes ausdrücklich verordnen, welche Parthey hierwieder, oder ſonſten was obſtehet, handeln, und vorſetzlich und muthwillig die angeſetzte und verkündigte Tagefarth verſäumen, oder wie gemeldet, nicht in Zeiten, aus erheblichen Urſachen, die allemahl in specie angeführet und beſcheiniget werden ſollen, abſchreiben wird, daß nichts deſtoweniger der gehorſam erſcheinende Theil gehöret, und Ihm ſo viel müglich, und mit guten Fuge geſchehen kan verholffen, der Ungehorſame aber, und überfahrende dem andern, die verurſachte Unkoſten ſolches Termini, auf richterliche Ermeßigung erſtatten, und wegen ſeines Ungehorſam, nach Befindung, mit der Citationi einverleibten, oder anderer gebürlichen Arbitrar-Straffe beleget werden ſolle. Auch ſollen Unſer Director und Rähte, wann ein Part, aus beſtändigen und beigebrachten Urſachen, um prorogation

Digitized by Google

und Erſtreckung des erſt angeſetzten Termini anſuchen und bitten wird, dieſelbe sub præjudicio dergeſtalt ertheilen, daß Er alsdann auf den andern Termin ohnausbleiblich, nach dieſer Ordnung, gefaſt erſcheinen, oder gewärtig ſeyn ſoll, daß auf des andern Theils gehorſame Erſcheinung und Anruffen, in der Haupt-Sache, was recht, ergehe und erkannt werde. Wie Wir dann ausdrücklich befehlen, daß weder in Unſer Cantzley, noch in Aemtern, und Unter-Gerichten, in keiner Sache mehr dann zween Vorbeſcheide zur Güte verſtattet oder angeſetzet werden ſollen, und hat dabey Judex die iniquitatem causæ wohl zu unterſuchen, und darnach den Vergleich einzurichten, nicht aber bloſſer Dinges ad finem Litis, wann dadurch pars innocens lædiret würde, zu ſehen.

§. 3. Wir wollen auch hiemit, wann aus beſchehener Verhör und mündlichem Vortrag, oder in der Sache vorher ergangenen Acten ſich befindet, daß die Partheyen der Geſchichte halben einig, oder Unſer Cantzley-Gericht ſonſten daraus in facto gnugſam informiret, aber der eine oder ander Theil zu vorgeſchlagenen billigen Mitteln, ſich in Güte nicht accommodiren wil, daß alsdann dasjenige, ſo in facto richtig, durch einen Beſcheid ſoll definiret und erörtert werden, und wird demjenigen, ſo durch ſolchem Beſcheid ſich beſchweret zu ſeyn vermeinet, da wieder das Beneficium restitutionis in integrum; oder nullitatis zu gebrauchen frey gelaſſen.

§. 4. Solte ſich auch bey Verhör der Sachen eräugen, daß die Partheyen in der ganzen Sachen, oder in etlichen Puncten, des facti halber nicht einig, und alſo ferner Ausführung von nöthen, und die Parte, durch fleiſſige Bemühung und zureden, darüber nicht verglichen, noch mit Beſtande des Rechtens darin forth definitivè verabſcheidet, oder der Process mit beyder Theile Bewilligung per modum Compromissi, oder ſonſten nicht eingezogen werden könte, wie Wir dann hierzu, unter andern, dienſamb erachten, und wollen, daß beyde Parteyen auff ſolchen Fall, alſobald bey der gütlichen Verhör, ihre etwa habende Exceptiones dilatorias fürbringen, und Unſer Cantzley Gerichte, der Gebühr, und befindenden Umbſtänden nach, hierin alſobald interloquiren ſoll, ſo ſollen die Sachen nach befundener Beſchaffenheit, entweder zu Summariſchen oder ordentlichen Process alsbald veranlaſſet werden, jedoch wo einer billige und leidliche vorgeſchlagene Mittel nicht annehmen, ſondern ausſchlagen und ſein Gegentheil zu Gerichtlichen Process bringen, folgends aber Jhm durch Urtheil daſſelbe, oder noch ein unleidlichers zu thun, oder anzunehmen zuerkant würde, daß derſelbe ſoll allezeit dem Gegentheil, der die Sache gern hätte in der Güte hinlegen und vertragen laſſen zu Erſtattung des erweißlichen Schadens, und Unkoſten, verbunden ſey. Es ſollen alle unſere Unterthanen Landes väterlich und gnädigſt ermahnet ſeyn, ſolches in gute Consideration zuziehen, ſich vor der hochſchädlichen Zankſucht, ſo unſterbliche Lites mannigmahl gebieret wohl führzuſehen, und viel lieber etwas von ihrem verhofften Rechte, mit Abgang und Schaden, williglich nach- und wegzugeben, als ſich zu den koſtbahren processen und deren zweiffelhafften Ausgange verleiten zu laſſen, geſtalt auch die Advocaten und Procuratorn nochmahls hiemit ernſtlich ermahnet werden, daß Sie um ihres Vortheils willen, an gütlichen Pflege und Beylegung der Sachen, weder durch öffentlich Einrahten, oder ſcharffe Worte und Feder, nicht hinderlich ſeyn ſondern vielmehr das Jhrige, nach aller Müglikeit, treulich und auffrichtig darzutragen, und ſich wohl erinnern, daß Sie krafft der Pflichten, mit allen Ernſt und Fleiß, wann Jhnen von Jhren Clienten eine Sache auffgetragen wird, darauff zu ſehen ob er eine gerechte gute Sache habe oder nicht, damit ſolches dem Part angezeiget und alsdan, nach Befindung, der Process zuforderſt durch Güte gehoben, oder endlich zu rechte vernünfftig und auffs kürtzeſte angeſtellet und volführet werde.

Tit XV.
De Cautionibus.

§. 1. Die Cautiones judicio sisti und judicatum solvi ſollen für der Litis Contestation gefordert, auch von allen Frembden, ſo unter Uns mit unbeweglichen Gütern nicht geſeſſen, würcklich beſtellet, ſo wohl ratione institutæ actionis, als Reconventionis, die unvermügene und Arme aber, ſo Ein Ausländiſch ſeyn, im Fall Sie kein Bürgen oder Pfände auffbringen, noch Jhrer im Laude belegener Land-Gütern, Bewandnüs nach, damit idoneè caviren können, wann es vom Gegentheile rechtmäſſig begehret, wird zur eydlichen Caution gelaſſen werden.

§. 2. Würde aber einer klare richtige Verſchreibungen, unter des Schuldigners Hand und Siegel für ſich haben, und gleichwohl der Beklagte ſich darauff nicht einlaſſen, ſondern vorerſt vom Kläger ratione expensarum ohne beſtändige Urſachen Vorſtand und Caution fordern, ſo ſoll Unſere Cantzley ſolche rechtflüchtige Exceptionen, wann es dieſelbigen in der That befindet, nicht attendiren ſondern, deren ungeachtet, verfahren, und immittelſt die obligation Loco Cautionis hafften.

Digitized by Google

Tit. XVI.

Wie es mit dem Eide für Gefährde und Boßheit zu vermeiden gehalten werden ſoll.

§. 1. Wann in der Klage oder im Process für der Litis Contestation, oder zugleich, oder auch fort nach derſelben durch einem oder beyde Part der Eyd für Gefährde gefordert, ſoll derſelbige alsbald durch die Partheyen, auch im Anfange, wann es nöhtig befunden würde, durch die Advocaten oder Procuratorn, welche in der Sache bedienet, supra totam causam geleiſtet, und Keimand erlaſſen werden.

§. 2. Auſſerhalb wann die Eltern, Kinder, Enckeln, oder andere Perſohnen, welche vermüge beſchriebener Rechte, den Eyd für Gefährde zu beſchweren nicht ſchuldig ſeyn, Rechtfertigung angeſtellet, dann in demſelbigen, wie in allen andern Fällen, davon in Unſer Ordnung keine ſonderliche ausdrückliche Verſehung geſchehen, das gemeine beſchriebene Recht in Unſer Cantzley Wir gehalten haben wollen.

§. 3. In der minder Jährigen Sachen ſollen derſelben verordneten Vormündere, dieſe Eyde, in ihre eigene Seele zu ſchweren ſchuldig ſeyn.

§. 4. Und wann gleich ſolcher Eyd ausdrücklich nicht gefodert, ſtehet doch zu Unſers Cantzley=Gerichts Ermeſſigung, in welcherley Theil des Gerichts, von Ambtswegen, ob ante, vel post Litis Contestationem, oder auch ante vel post Conclusionem Causæ derſelbe zu deferiren, ſo nach Befinden und Ermeſſen, inſonderheit dem Litigirenden Theile, welches bey der gütlichen Handlung alle billige Mittel bößlich und trotziglich ausgeſchlagen hat, geſchehen ſoll.

§. 5. Euſſert ſich der Kläger des Eydes, ſoll der Beklagter durch Urthel von der Klage absolviret, und Kläger zu Erſtattung der Gerichts=Koſten und Schaden verdammet werden. Hinwieder da der Beklagter den Eyd für Gefährde nicht ſchweren wolte, iſt die Klage in Contumaciam für bekand anzunehmen, und der Beklagter darüber in expensas zuvertheilen.

§. 6. Solche und andere Eyde ſollen zu jederzeit Vormittag, in öffentlicher audientz, auff vorhergehende Ermahnung für Gefahr und Straffe des Meineydes gefordert und geſchworen werden.

§. 7. Und wo in Ausgang der Sachen befunden, daß der Kläger keine erhebliche Urſachen gehabt, ſeine Rechtfertigung anzuſtellen, oder der Beklagte im Rechten zu wiederſtreben, und gleichwohl Juramentum Calumniæ geſchworen, ſollen Sie in poenam temere Litigantium oder Jurantium verdammet werden.

§. 8. Als ſich auch bey dieſen Eyden bißweilen zuträget, daß die Partheyen nicht ſo ſehr aus Noht oder erheblichen Urſachen, als aus Vorſatz, Ihrem Gegentheil damit Verdrieß und Wiederwillen zuzufügen, dieſelbige deferiren, ſo ermahnen wir Sie hiemit ernſtlich und wollen, daß Sie bey ſolchen Eyden, was da bedeutet, den Heiligen Nahmen GOttes mißbrauchen, wol erwegen, nicht leichtfertiger weiſe, oder ohne gnugſahme Urſach, nur in Meinung ihrem Gegenpart molest und verdrießlich zu ſeyn, dieſelbige deferiren, wie dann auch, wann dergleichen Malitia geſpüret, oder Beklagter in richtigen klaren Sachen, wieder ſein Hand und Siegel, ohne beſtändige Urſache, Klägern ſolche Eyde auffbringen wolte, Unſere Cantzley nach fleiſſig erwogenen Umbſtänden, ob, und wie weit ſolches zuzulaſſen, arbitriren ſoll.

§. 9. Wann einer oder andern Parthey, ſo in= oder auſſerhalb Landes ſolche Eyde in Unſer Cantzley zu ſchweren aufferleget wird, ſo ſoll dieſelbige in der Perſohn ſich einzuſtellen, und den Eyd zu leiſten ſchuldig ſeyn, doch wird Unſerm Cantzley Gerichte freygelaſſen, nach ermeſſen, und befinden, den weit in der fremde abgeſeſſenen zu verſtatten, daß Sie dieſe Eyde per Procuratorem abſtatten.

§. 10. Würde auch jemand zu Ablegung ſolcher Eyde, für Unſerer Cantzley, wegen Leibes Schwachheit, oder ob absentiam Reip. causa, perſöhnlich zu erſcheinen behindert, und daſſelbe kundbar ſeyn, oder gnugſamb beſcheinigen, ſo ſoll derſelbige durch ſeinen Procuratorem den Eyd Calumniæ abzuſtatten, gehalten ſeyn.

Tit. XVII.

Von vorzüglichen Exceptionen ſo dilatoriae und declinatoriae genand.

§. 1. Es ſollen alle Exceptiones dilatoriæ und declinatoriæ, wie droben verordnet, in primo termino, cum eventuali litis Contestatione, und mit Führung des Beweißthumbs, eingebracht, von Unſern Cantzley=Gericht darüber geſprochen, und ehe in der Haupt=Sache nicht ferner verfahren, auch wo daſſelbe nicht geſchicht, Beklagter hernach damit nicht gehöret, wann aber ermeldte Exceptiones dilatoriæ post Litem contestatam entſtehen, dieſelbe auch alsdann, nach Zulaſſuug der Rechte, angenommen werden.

Digitized by Google

Tit. XVIII.
De Mutatione et Emendatione Libelli.

§. 1. Würde der Kläger oder Wieder-Kläger, vor Befeſtigung des Krieges, die Klage verendern, oder beſſern, ſoll er darzu, wann von Ihme dem Beklagten, oder wieder Beklagten, zuvor auff beſchehene gerichtliche Moderation, alle Unkoſten abgetragen, zugelaſſen und verſtattet werden.

§. 2. Als auch die Partheyen, und deren Advocati, Procuratorn, oder Notarii ſich unterſtehen, in termino probationis, für den Commissarien die Articulos zu ändern, wollen Wir ſolche unzeitige Enderung nicht geſtatten, ſondern hiemit ausdrücklich verbotten haben.

Tit. XIX.
Von der Litis Contestation.

§. 1. Wann in primo termino Beklagter ſeine Exceptiones dilatorias, oder auch peremtorias einbringet, ſoll Er zugleich daneben litem eventualiter contestiren worzu aber eine beſondere Zierlichkeit nicht zu erfordern, ſondern, wann nur gleich auff die Haupt-Klage richtig geantwortet wird, ſoll ſolches ohn ferner scrupuliren gnug ſeyn, und da dem Beklagten ſolche dilatoriſche oder peremtoriſche Exceptiones aberkand, oder post litem contestatam referiret worden, die eventualis Litis Contestatio pro pura erkläret werden.

§. 2. Würde aber Beklagter keine exceptiones dilatorias fürwenden, auch in primo termino den Kriegs-Rechten nicht befeſtigen, ſoll Unſer Cantzley Gericht Litem pro contestata annehmen, und den Kläger zu fernern process verſtatten.

§. 3. Es ſoll aber der Beklagte in ſeiner Eventual oder pura Litis Contestatione auff alle und jede Stücke der Klage, ſo ihrem Grund belangen, ſowohl in der Conclusion als narration klärlich und in specie antworten, und den Kriegs-Rechten alſo durch deutlich Specification befeſtigen, welches dann mit kurtzen, klar und deutlichen Worten geſchehen ſoll, damit man eigentlich verſtehen könne, was geſtanden und nicht geſtanden werde. Würden aber Beklagter oder die Advocaten dunckele und weitläufftige Antwort gebrauchen, ſollen ſie nicht allein in expensas termini, ſondern auch in willkürliche Straffe verurtheilet, und worauff Sie eigendlich und richtiger antworten ſollen, Ihnen aufferleget werden.

Tit. XX.
Von der Wieder-Klage.

§. 1. Der Beklagte ſoll wieder den Kläger ſeine reconvention und Wieder-Klage ſo Er anzuſtellen hat, zugleich mit der Litis Contestation fürbringen, welche auch ohne Unterſcheid, ob der Kläger unter Unſer Gerichts-Gewalt oder ander Obrigkeit geſeſſen, zu gelaſſen werden ſoll.

§. 2. Und iſt der Kläger darauf dermaſſen wie der Beklagte auf ſeine des Klägers Klage zu antworten ſchuldig, und werden die Convention und reconvention mit einander zugleich ausgeübet, und allezeit des Klägers Satz-Schrifft erſt, und dann des Beklagten ohne Verzug darauf produciret und eingebracht. Wann eine Klage von einem Ausländiſchen, der in Unſern Landen nicht geſeſſen, herrühret, demſelben ſoll keine Zahlung gefolget werden, Er habe dann zuvor gnugſame Caution, wegen der Reconvention, ſo in uno eodemque foro auszuüben beſtellet, und haben Unſer Director und Rähte, wie hoch die Caution zu beſtellen, oder ob Eydlicher Vorſtand zu zulaſſen, wann deswegen Streit fürfält, zu entſcheiden.

§. 3. Wann aber wegen Friedbruchs, gewaltſamer Entſetzung deponirter Güter, Ehe-Geldes, Alimenten, Vollenziehung der Urtheil, Fiscaliſchen Sachen geklaget wird, oder da die reconventiones und Wieder-Klagen, aus des Klägers bloſſer Convention genommen, und zu derſelben Elidirung gerichtet wären, ſoll in ſolchen und allen andern dergleichen Fällen, welche in den beſchriebenen Kayſerlichen Rechten deswegen ausgedrücket, die reconventio nicht ſtatt haben, ſondern da der Beklagte wider den Kläger zuſprechen hätte, dieſelbige ſeine Forderung in modum Conventionis anzuſtellen ſchuldig ſeyn.

Digitized by Google

Tit. XXI.
Von der Intervention.

§. 1. Wer bey einem Process ſich interessiret befindet, dem ſtehet frey, ſich bey der Cantzeley anzumelden, und mit ſeiner Nothdurfft gegen Klägern, oder Beklagten, oder auch als ein Assistente einzukommen, jedoch daß er ſein angebenes Interesse Summariſcher weiſe in Continenti beybringe, welches dann ſo bald examiniret, und ob es zuzulaſſen erkannt werden ſoll.

§. 2. Würde Er aber, bis daß es ſchon zum Beſchluß der Sache gekommen, damit zurücke bleiben, ſoll er in illo judicio nicht gehöret werden, Er beweiſe dann, daß ſolches Ihm de novo zu Händen kommen, oder Er daſſelbe nicht ehender erfahren mögen, oder von der Klage vorhin keine Wiſſenſchafft gehabt.

§. 3. Es ſoll aber ein Interveniente den Process in dem Stande darinn er befunden wird, anzunehmen ſchuldig ſeyn, und im Falle, worin die Interventio in Rechten zuläßig, salvis adversæ partis exceptionibus zu der Sache nach Befindung verſtattet werden.

Tit. XXII.
Von Exceptionen, ſo zerſtöhrlich und peremtoriae genant.

§. 1. Wann Exceptiones ad litis ingressum impediendum fürbracht werden, ſo ſollen dieſelbe ante litis contestationem proponiret, und dafern Sie in Continenti erwieſen, und daß entweder klagend gefodert wird, bezahlet, oder deswegen paciscirет, oder transigiret, oder geurtheilet und res Judicata geworden, oder unleugbahre Verjährung verhanden, alsbald dargethan und ausgeführet wird, ſo ſoll darauf, ohn einige vorhergehende Litis Contestation procediret, der Gegentheil gehöret, und wofern er dawieder nichts beſtändiges für- und beyzubringen hätte, vermög derſelben opponirten und ausgeführten Exceptionen geurtheilet werden.

§. 2. Solten aber ermeldete Exceptiones peremtoriæ ad merita causæ alleine opponiret werden, oder auch altiorem indaginem requiriren und erfordern, ſo ſoll lis pro Contestata angenommen, und die Exceptiones hernacher fürgebracht, disceptiret und erörtert werden.

Tit. XXIII.
Von den Responsionibus Singularibus.

§. 1. Ob wohl h. p. Tit. XI. §. 1. zu Abſchneidung überflüßiger Weitläufftigkeit in den Processen, auch in Nachfolge des Reichs-Abſcheides de Anno 1654. das articuliren in Unſer Cantzeley, auſſer einigen Special-Sachen abgeſchaffet, ſo ſeynd doch dadurch die Probatoriales nicht gehoben, ſondern wann der Krieg Rechtens durch die Klage und Antwort befeſtiget, und es ſonſten nöhtig thut, ſolche zu übergeben, zugelaſſen, demnach auf dieſe allein nothdürfftiger weiſe aus der Substantz des Klag-Libelli, oder des Beklagten Einreden und Exception-Schrifft gezogen, auch auf ſonſt keine Articulos, und zwar auch anders nicht, als wann der Sachen Eigenſchafft des Gegentheils klare, und deutliche Antwort erfordern wird, die Responsiones-Singulares beybehalten, und ſollen die Advocati und Procuratores ermahnet ſeyn, ihren Partheyen die Articul zuvor mit allem Fleiſſe vor zu halten, und der Wahrheit getreulich zu erinnern, dann das Theil, wieder welches die Probatoriales übergeben, vermittelſt Eydes, wann derſelbe vom Gegentheile begehret, oder ex officio erkannt, und der producent zu forderſt juramentum dandorum geſchworen, singulariter singulis pure & simpliciter, ohne einigen Anhang und auf einen jeden Articul, ſo ſeine eigene Geſchicht belanget, mit dem Worten: Wahr oder nicht wahr ſeyn; ſo aber der Articul andere frembde Geſchicht und Handelung betreffe, mit den Worten: Glaube oder Glaube nichtwahr ſeyn, respondiren und antworten, und ſofern der Articul mehr Capita in ſich begreiffe, und Er denſelbigen eines Theils glaubet, und eines Theils nicht glaubet, oder darin eine Sophisticatio entweder æquivocationis, oder plurium quæstionum verhanden und nicht verworffen wäre, welcher, Er würde affirmiret, oder negiret, dem Respondenti doch præjudicirte, ſoll und mag Er distingvendo unterſchiedlich antworten, was und wie weit er glaubet, und nicht glaubet wahr ſeyn, jedoch ſoll Unſere Cantzeley über der responsionen Gültigkeit denen Partheyen keinen Disputat oder Handlung verſtatten, ſondern ſofort, wann die Responsiones ein-

Digitized by Google

gebracht, da etwas daran zu desideriren wäre, ex officio beobachten, und darüber verordnen, auch dieſenige, welche in den responsionen ſich obiger disposition nicht gemäß bezeugen, nach Befindung anſehen.

§. 2. Würde der producirenden Gegentheil auff angeſetzte Zeit nicht antworten, ſo ſollen alsdann, auff beſchehenes Contumaciren, die Articul für bekand angenommen, und ferner darauff, wie recht, procediret, und obgeſetztes alles, ebenermaſſen, nicht allein wie obgedacht, in puncto Exceptionum & defensionalium ſondern auch reconventionis & interventionis, wann es dahin kommet, verſtanden und gehalten werden.

Tit. XXIV.
Von Commissarien, Dilationen, Fürſtellung der Zeugen, und wie mit dem Beweiſe zu verfahren.

§. 1. Wann alſo punctus responsionum, ſo wohl in Conventione als reconventione erleidiget, ſollen beyde Theile weiter in puncto probationis verfahren, und derowegen, wo nöhtig, Commissarien bitten, darauf auch alsdann, cum Clausula ſambt und ſonders, oder absq; illâ, dafern wegen Wichtigkeit der Sachen das Examen einem Commissario zuverrichten nicht ſicherlich anzuvertrauen, Commissio erkand, und dieſer Ordnung gemeß, die Zeit den Beweiß einzubringen, angeſetzet, und wo in ſolcher angeſetzten Zeit der Beweiß nicht einkomt, die andere Friſt ad probandum cum causæ cognitione, wann Er zuforderſt Documentum non expediti Examinis unter der Commissarien Hände einbringen wird, ertheilet, die dritte Friſt aber anders nicht, als cum solennitate legali, und auff geleiſteten Eyd, verſtattet und zugelaſſen, und dieſelbige nur aus hochwichtigen bewegenden Urſachen prorogiret werden, und beyde Theile in guter acht haben ſollen, daß Sie qualificirte Perſonen zu Commissarien ernennen und vorſchlagen, ſo nicht weit geſeſſen, durch Ambts und andere viel Geſchäffte ſolcher Verrichtung abzuwarten nicht behindert, auch von dem Gegentheil als verdächtig und suspect nicht angezogen oder recusiret werden können.

§. 2. Und ſol die erkandte Commission innerhalb 8. Tagen ausgefordert, und in den negſt folgenden 8. Tagen den Commissarien insinuiret und dieſelbe ümb Tageſetzung angeſuchet, daneben Ihnen auch die Beweiß Articul ungeändert, und eben des Lauts, wie dieſelbige in Unſer Cantzley übergeben, und zugleich designatio der Zeugen Nahmen, mit dem Directorio eingeantwortet werden.

§. 3. Die Commissarii ſollen ſich darauff zu Anſetzung einer förderlichen Tagezeit beqvemen, und einen unverdächtigen Ort und Stelle benennen, dem Gegentheil die Beweiß Articul zu Verfertigung der Fragſtücken zu ſchicken, auch an die vorgeſchlagene Zeugen Citation abgehen laſſen, und den Termin nicht zu enge ſpannen, und ſollen die Commissarii bemächtiget ſeyn, allemahl die Zeugen sub pœna, nach Wichtigkeit der Sachen, und Gegenpart, sub præjudicio, zu citiren, auch beyde oder je einer von Ihnen, nachdem der an Sie ergangene Commissions Befehl clausuliret, dem Examini von Anfang biß zum Ende beywohnen.

§. 4. Die Zeugen ſollen auff der Commissarien Citation gehorſahmlich erſcheinen, und Ihnen von den Producenten, dafern Sie Ihme mit Eyden und Pflichten verwand, dieſelbigen erlaſſen werden, und Nottürfftige Ausrichtung geſchehen, auch da ſie über Land darnach reiſen, und Alters, Schwachheit, Standes, oder Ferne des Weges halber Fuhre gebrauchen müſſen, Sie damit neben nohtwendiger Zehrung verſorget werden.

§. 5. Das Part aber, gegen welches die Zeugen geführet, ſoll bald nach Empfahung der Citation und Beweiß-Articul darüber Interrogatoria fertigen laßen, und ſich darin aller unnötigen gefehrlichen und zur Sachen und Erkündigung der Wahrheit undienlicher Fragen und Umſtänden gäntzlich euſſern, und wan darüber Streit einfället, ſoll Unſere Cantzley, auch auff Anhalten, deswegen ſchleunige Verordnung machen, inſonderheit ſollen keine Interrogatoria Criminosa, & qvæ turpitudinem respondentis continent darunter ſeyn, weniger die Zeugen darüber examiniret und befraget werden.

§. 6. Imgleichen ſoll ein Jeder einem an Unſerm Hoffgerichte, oder Cantzley immatriculirten Notarium gebrauchen, die Commissarien ohne wichtige Urſachen, als verdächtig nicht recusiren, oder da Sie desfals was erheblichs einzuwenden hetten, ſolches bey Zeiten Unſer Cantzley fürbringen, und daſelbſt Beſcheides erwarten.

§. 7. Wann auch erhebliche Behindernüſſe, dadurch das Part, oder Zeugen, dem Actui Commissionis beyzuwohnen, oder darzu gefaſt zu erſcheinen, abgehalten würde, fürfallen ſolten, ſoll ſolch impedimentum dem Gegentheil, oder dem negſt geſeſſenen Commissario zum lengſten 14. Tage für dem angeſetzten termino, oder nachdem das Part, Commissarius oder Zeugen weit geſeſſen, ſo zeitig, daß ſich der eine oder ander

Digitized by Google

nicht vergeblich auff die Reiſe mache, notificiret und vermeldet, auch zugleich das impedimentum gebührlich beſcheiniget werden, auch daß davon ein Documentum zu der Relation kommen möge. im Fall aber das Part ſo lange damit verziehen würde biß die Commissarien und Zeugen ankommen, oder ſich auff den Weg gemacht, ſoll Er alle Unkoſten, die dem Gegentheil auff die Tageſatzung auffgangen, zu erſtatten ſchuldig ſeyn, auch den Zeugen Führer durch ſolchen des Gegentheils Ungehorſam die Termine nicht verflieſſen.

§. 8. Damit auch den Commissarien wann Ihnen die Behinderung kund gethan, nicht aufgedrungen werde, die Abſchaffung der Tagezeit ſeinen Nebenverordneten, oder dem Parte oder den Zeugen, auf ſeinen Koſten wiſſend zu machen, ſoll derjenige, ſo die Tagezeit abſchreibet, ſeinen Boten befehlen, nicht allein auf Antwort zu warten, ſondern auch des Commissarii Schreiben an das Andertheil, ſo die Commission ausbracht, mit zurücke nehmen, und an gebührende Oerter zu liefern, und wann der Bote nicht dazu befehliget, ſoll der Commissarius die Notification der Behindernüs anzunehmen nicht ſchuldig, das abſchreibendes Theil aber zu Erſtattung der verurſachten Unkoſten verbunden ſeyn.

§. 9. Wann auch Commissarii, daß ſolch Abſchreiben ohne Noth, oder nur aus Vorſatz oder Nachläſſigkeit geſchehen vermercken, ſollen Sie das Part mit zu Gemüthführung, was der Unkoſten, und verkündigten Straffe halben vor Ungelegenheit erfolgen werde, davon ab- und der Tagezeit zu gewarten, treulich anmahnen, und die zum andernmahl ungehorſamlich ausbleibende Parthеyen oder Zeugen, bey zweyfacher nahmhaften Geld-Straffe citiren, und ihren Ungehorſam in Unſer Cantzeley vermelden, damit durch gebührliche Mittel die verwürckte Straffe von ihnen möge eingefodert werden, und ob gleich ein Zeuge ein oder mehrmal in ſolche Straffe verfallen, ſoll Er ſich damit die Wahrheit zu ſagen nicht entbrechen, ſondern per poenam dupli, tripli, auch Pfändung und dergleichen, ſo oft ſolche Verweigerung geſchicht, nach Erkänntnüs Unſer Cantzley dazu angehalten und gezwungen werden, es wäre dann, daß ein oder mehr Zeugen Urſachen fürwendeten, warum Sie Zeugnüs zu geben, oder den Eyd abzulegen nicht ſchuldig, und ſolches zu rechtlicher Ausführung ſtelleten, auf ſolchen Fall ſollen die Commissarii mit den andern Zeugen verfahren, die Publication aber bis zu Erörterung des Incident-Puncts verſchoben werden, dafern der Zeugenführer die Zeugen, ſo ſich verwiegern, nicht gutwillig würde fahren laſſen.

§. 10. Es ſollen die Commissarii bey Examination der Zeugen, auf deren Gebehrde, auch ob ſie ſich unbeſtändig, furchtſam oder verdächtig erzeigen, gute Obacht haben, und da diſfals etwas merckliches vorläuft ſolches verzeichnen, und durch die Notarien dergeſtalt fleiſſig protocolliren laſſen, daß, wie in dieſer Unſer Cantzeley-Ordnung den Notariis bereits befohlen, nach einem jeden Beweiß-Articul und deſſen Interrogatorien aller Zeugen Auſſage in ihrer Ordnung unter geſetzet, auch was geſchrieben, den Zeugen noch einmahl langſam und deutlich vorleſen, und derſelbe ob es ſeine rechte Meynung ſey, und er dabey verharren wolle, gefraget werden. So ſol dann auch bey ſolcher Verleſung der Adjunctus Notarius auf ſein Protocol, damit daſſelbige mit des Notarii durchaus einſtimmig ſeyn möge, fleiſſig acht haben.

§. 11. Der Zeugen Auſſage ſollen die Commissarii, nicht weniger als Notarii verſchweigen und in Geheim halten, und bey Vermeidung Unſer Straffe davon Niemand etwas eröfnen, auch wann dieſelbige mundiret, Sie nicht ehe vollenziehen verſiegeln und einſchicken, Sie haben dann zuvor die Kundſchafft ſelbſt durchgeleſen, und richtig befunden, und damit Sie durch langwierige Verzügerung dasjenige, was gezeuget worden, nicht vergeſſen, ſollen die Notarii, ſo viel möglich, in loco examinis die Zeugnüs, nachdem ſolche auch mit des Adjuncti Notarii protocollo durchaus collationiret, extendiren, in Rotulo, wie vor erwehnet, hinter jeden Articul, und deſſelben Interrogatorien, alle Zeugen mit nehmen, und was ſie gezeuget, ſchreiben, damit der Judex deſtoweniger Mühe haben möge, und den Commissariis verleſen und verſiegeln laſſen, könte es aber ſo balde nicht geſchehen, ſich einer gewiſſen kurtzen Zeit des Ortes, an welchen ſie zuſammen kommen vergleichen, und die Kundtſchafft wie ſichs gebühret verfertigen. Wan auch jemand wider der Zeugen Perſohn Exceptiones fürwenden wolte und könnte, warum Sie zum Zeugnüs nicht zu zulaſſen, ſoll Er dieſelben zuvor, ehe die Zeugen ſchweren einbringen, oder aber bedingen, ihre Perſohn und Auſſagen, nach der Verhör und Eröffnung ihrer Kundſchafften, mit rechte anzufechten, es ſoll aber mit dem Examine der angegebenen Zeugen nichts deſtoweniger verfahren, und zu ferner Ausführung der eingewanten Exceptionen, bis nach Eröfnung des Zeugnüſſes angeſtanden, wären aber die Zeugen, wogegen excipiret wird, notorie inhabiles, daß der Excipiente es ſo lange nicht wolte anſtehen laſſen, ſo ſoll mit Beeydund Abhörung der Zeugen, deren Perſohn ſolchergeſtalt angefochten nicht verfahren, ſondern vorhero über die Exception rechtlich erkannt werden.

§. 12. Wann auff abgegangene Citation der Gegentheil gar nicht erſcheinet, auch keine erhebliche Entſchuldigung einwendet, ſollen nichts deſto weniger die Commissarii in Contumaciam mit Auffnehmung des Beweiſes verfahren, und wie allemahl, alſo auch in dieſen Fall, folgende generalia interrogatoria quoad personas præmittiren:

Digitized by Google

1) Wie Zeugens Tauff und Zunahme, und deſſen Alter?
2) Wer Ihn zum Zeugen auffgebracht?
3) Ob er einem, oder andern Theile, mit Blutfreund- Schwieger- Gefatterſchafft, oder ſonſt verwand und zugethan ſey?
4) Ob er Nutzen oder Schaden aus der Sachen zu hoffen habe?
5) Ob er einem Theile mehr, als dem andern günſtig ſey?
6) Ob er unterrichtet ſey, oder ſich mit ſeinen Mit-Zeugen, des Zeugnüs halber beſprochen habe?
7) Ob er auch in dieſer Sachen, einem, oder andern Theile Raht gegeben habe?
8) Ob er auch wiſſe, und glaube, daß er ſich muhtwillig in das ewige Verderben ſtürtze, wann er ſeinem geleiſteten Eyde nicht gemäß zeugen würde?
9) Ob er auff die Fragen, auffrichtig, und ohn Scheu die Wahrheit ausſagen wolle?

Und die Zeugen darauff wie auch über die Beweiß-Articul, daran der Parthey ſonderlich gelegen, auch alsdann, wann von dem erſcheinenden Gegentheile ad articulos keine Frageſtücke (ſo alleine, nicht aber weder generalia, noch specialia interrogatoria ad causam zuzulaſſen) übergeben, nach allen Umſtänden und Urſachen ihrer Wiſſenſchafft, und wahr oder nicht wahr glaubens befragen. Die Gegenbeweiſung ſoll in den Fällen, da dieſelbe ſonſten ſtatt hat, zugelaſſen werden, wann gleich ſolche im Urthel, darin die Beweiſung aufferleget, nicht vorbehalten, noch von den Gegen-Zeugen-Führer vor dem Urtheil bedinget wäre, derſelbe ſoll aber innerhalb 8. Tagen von der Zeit an, als ihm die Citation zu Eröfnung des Gezeugnüſſes zugekommen, ſich darzu erklären, die Gegen-Beweiß-Articul übergeben, und demjenigen, was vermöge dieſer Ordnung dem Zeugenführer oblieget, allenthalben gebürlich nachleben, es iſt aber Gegen-Beweißführer an dieſer friſt nicht dergeſtalt verbunden, daß er nicht zeitiger, und noch vor geendigten Zeugnüs Process, Gegen-Beweiß führen könte, wie dan auch derjenige, welcher den Gegen-Beweiß führen wil, ſolchen ſobald er dazu in dem ſeinem Gegentheile in puncto probationis angeſetzten termino ohnbehindert darzu gelangen kan, sub pœna retardati processus, oder ſonſt bey Straffe, nach Ermeßigung, vorzunehmen ſchuldig ſeyn, und obiges allein im Behinderungs Fall, und da eher darzu nicht zukommen ſeyn würde, verſtanden werden ſoll. Es ſollen auch die Beweiß- oder Gegen-Beweißführende Partheyen, und inſonderheit derſelbigen Advocaten und procuratoren hiemit ernſtlich befehliget ſey, daß ſie keine Articul ſo juris per consequentiam illativi, priora aliis verbis repetentes, superflui, als exempli causa, ob Zeuge bei ſeiner Seelen Seeligkeit, den oder den Articul wahr ſagen könne: Item die, ſo alleine per Documenta erweißlich &c. gebrauchen und übergeben, bey unſer wilkürlichen Straffe, und ſollen auch ſolche impertinentes Articuli alſobald gerichtlich cassiret werden, wie dann auch den Advocaten ſoll verbotten ſeyn, in einem articulo oder interrogatorio viel membra zu machen, ſondern ein jedweder articul, oder interrogatorium ſoll nur ein membrum, damit die Zeugen deſto richtiger und leichter darauff antworten können, in ſich begreiffen.

§. 13. Die Notarien ſollen die Commissiones und mandata, ſo an die Commissarios abgangen, in Originali zu der Relation bringen, auch wann Vidimirte Copeyen produciret, dieſelbe darzulegen, und davon keine andere ſonderbahre Copeyen machen.

§. 14. Die termini ſo wohl ſonſt zu denen Handlungen, als zur Beweißführung in ordinariis causis, ſollen regulariter, und wann wegen Entlegenheit der Partheyen kein beſonders Bedencken, drey Wochen in ſich halten, in summariis aber & extraordinariis causis, auch bey denen incident Puncten, wird der terminorum Beſtimmung, nach jeder Sachen Eigenſchafft, Unſerer Cantzley arbitrio heimbgeſtellet, ſollen aber auch alsdann, auſſer beſondern Umbſtänden, nicht über 14. Tage ausgeſetzet werden.

Tit. XXV.

Vom Verhör ausländiſcher Zeugen.

§. 1. Wann die Zeugen, ſo abgehöret werden ſollen, nicht in Unſerm Fürſtenthum und Landen, ſondern auſſerhalb demſelben an fremden Ortern geſeſſen, und ſich auffhalten, ſoll der Zeugen Führer die Beweiß Articul produciren, dieſelbe ſollen der Obrigkeit, darunter die Zeugen wohnen, oder anzutreffen vermittelſt gewöhnlicher Compass Brieffe überſchicket, und dieſelbe reqviriret werden darauff Commissionen anzuordnen, dem Gegentheil die Articul ad formandum interrogatoria, da Er wolte, zuzufertigen, und die Zeugen auff des producenten Koſten, gebührlich abhören zu laſſen, und das rotul unter Ihren Siegel verſchloſſen einzufertigen, und ſtehet dem einen oder andern Part frey, ſolcher Zeugen Verhör einen Notarium zu adjungiren.

Digitized by Google

Tit. XXVI.

Von Auffnehmung der Zeugnüß ad perpetuam rei memoriam.

§. 1. Wir verordnen auch hiemit, da jemand ſich befahret, daß Er von einem andern beſchuldiget werden, und ihme immittelſt der Beweiß entgehen, oder daß er verſterben, und ſeine Kinder und Erben, aus Unwiſſenheit aller Umſtände die Rechtfertigung nicht gründlich und gnugſam ausüben möchten, und derhalben nötig erachtet, Zeugnüs ad perpetuam rei memoriam auffzunehmen, daß derſelbige ſeine Defensionales gerichtlich übergeben, und daß darüber kundſchafft auffgenommen werden möge, ſuchen und bitten ſolle, welche Ihme auch erkandt, und der Gegentheil darzu ad videndum testes jurare, & ad dandum interrogatoria citiret, und ſolche Kundſchafft verſchloſſen im Gericht, bis der Kläger ſeine Klage und Forderung wider Ihm angeſtellet, verwahrlich niedergeleget werden ſolle.

§. 2. Wolte aber der Kläger vor Beveſtigung des Krieges zu ewiger Gedächtniß Zeugen verhören laſſen, iſt er damit nicht zu hören, weil es in ſeinem Gefallen ſtehet, den Beklagten wan Er wil zu beſchuldigen, wo nicht der Beklagter Verzögerung ſuchte, und die Krieges-Befeſtigung vorſetzlich behinderte, oder daß die Zeugen alte abgehende Leute, oder mit ſorglicher Kranckheit beladen wären.

§. 3. Desgleichen ſoll es auch gehalten werden, wan ſchwere ſterbliche Leuffte einfielen oder zu beſorgen, daß die Zeugen ſich in den Krieg begeben, oder an andere ferne entlegene Oerter, Dienſtes, Kaufmanſchaft oder anderer Sachen halber verreiſen würden, und ihre Wiederkunfft nicht balde zu vermuthen wäre, welche Urſachen dann der Kläger, ehe und bevor Ihme für der Krieges-Befeſtigung die Zeugen abhören zu laſſen erlaubet wird, summarie beſcheinigen, und der Zeugen Nahmen, und Alter specificiren, oder die angezogene unvermuthliche lange Abweſenheit ausführen, oder die angegebene Gefahr gebührlich darthun ſoll.

§. 4. Zu dieſem Fall aber, wo der Kläger nach aufgenommenen Beweiſe, innerhalb Jahres Zeit ſeine Klage nicht fürbringet, noch bey Unſer Cantzeley aus erheblichen Urſachen prorogation erlanget, ſoll die aufgenommene Kundſchafft erloſchen und unkräfftig ſeyn.

Tit. XXVII.

Von Brieflichen Uhrkunden.

§. 1. So oft die Beweiſung durch Instrument Briefe, Siegel, Regiſter, oder dergleichen ſchrifftlichen Schein vorgenommen wird, welche Documenta alſofort in Originali in der Cantzeley ſollen produciret oder in Verbleibung hernach nicht angenommen werden, es erhalte dan Producent eydlich, daß er davon keine Wiſſenſchaft gehabt, oder ſie nicht eher erlangen können, ſoll der Gegentheil dieſelbige beſichtigen, manum & sigillum recognosciren oder Eydlich diffitiren, Copey davon nehmen, und ſeine Einrede dawieder einbringen, und ob er ſichtbahrlichen Argwohn oder ander Mangel an der Hand Siegel und Signeten, oder dergleichen hätte, von Stunden an fürwenden, darüber dann balde ſoll erkannt und wieder ſolch Erkänutnis kein remedium suspensivum verſtattet werden. Es ſtehet aber auch in des producenten gefallen, ob er anſtatt der Eydlichen diffession, die Urkunde lieber durch Zeugen wil recognosciren laſſen, auf welchen fall Er Articul, ſo nicht auf die Contenta der Uhrkunden, ſondern allein auf Hand und Siegel gerichtet, ſamt den Nahmen der Zeugen und Directorio innerhalb 14. Tagen übergeben ſoll, welche dan dem Gegentheil ad formandum interrogatoria communiciret, oder Ihm zugelaſſen werden ſoll, ob er Hand und Siegel eydlich diffitiren laſſen wolle, Und ſollen darauf ſolche producirte Briefe und Schrifften dem Beweißführer alsbald wieder zugeſtellet, aber glaubwürdige durch den Cantzeley-Secretarium auscultirte und unterſchriebene Copeyen davon bey den Acten behalten werden.

§. 2. Wann einer editionem Instrumentorum communium begehret, ſoll er nicht allein ſein daran habendes Interesse, ſondern auch daß ſolche Instrumenta bey dem andern verhanden, beſcheinigen, und da derſelbe dann es aufs läugnen legete, ſoll er, dafern Unſer Cantzeley aus der Sachen Umſtänden ſolches für billig erachtet, mit ſeinem Eyde, daß die begehrte Instrumenta in ſeinen Gewahrſam nicht verhanden, er auch dieſelbigen gefährlicherweiſe nicht weggeſchaffet zu erhalten, und in Verbleibung deſſen, die begehrete Instrumenta und Documenta heraus zu geben ſchuldig, oder dem begehrenden Theile ad Interesse gehalten ſeyn, wie auch ſonſten, wann jemand ſich der eydlichen Exhibition verweigert, Ihm ſolches einer nahmhafftten Straffe, nach Gelegenheit der Sachen auferleget werden ſoll. Wann auch ein vollſtändiges Inventarium oder Specification aller ſeiner brieflichen Uhrkunden jemand heraus geben und vorlegen wolte oder müſte, auf ſolchen Fall, und da es Bücher, Briefe oder weitläuftige Schrifften wären, die auch etwas

Digitized by Google

anders und geheimes in ſich begreiffen, alsdann ſollen die Articul ſo gemein ſeyn von Gerichts Perſohnen welche darzu verordnet, aus dem Original ſelbſt gegeben werden. Würde aber der Gegentheil mit ſolchen Extracten auch nicht friedlich ſeyn, ſondern integras Copias haben wollen, ſo ſoll er zuvor bey ſeinem leiblichen Eyde erhalten, daß er ſolches nicht gefährlicher noch argliſtiger Meynung (einige Gefährde dadurch zu ſuchen thue,) ſondern daß ſeine hohe Nothdurfft ſolches erfodere, darauf dann ihme ſolche begehrte gantze Copeyen, auf ſeine Koſten ſollen gefolget werden.

Tit. XXVIII.
Von Schuld-Büchern.

§. 1. Es ſoll den Schuld-Büchern, als privatis ſcripturis, kein Glaube gegeben, und darauff wieder jemand erkand werden, es wäre dann, daß der Debitor das Debitum unterſchrieben, und alſo mit ſeiner ſubſcription beſtetiget hette, würde doch ein Kauffmann und Handwercksmann, ſo redlichen Weſens und Handels, ſein Schuld-Buch mit eigenen Händen ſchreiben, und darin data und accepta verzeichnen, und ex qua cauſa der eine oder andere ihm ſchuldig worden, fleißig und ausdrücklich conſigniren, und das Buch beſchweren, ſo ſoll dem Buch, ob gleich der Debitor es nicht unterſchrieben, jedoch auff ermeßigung Unſers Gerichts, und wann die Summa nicht hoch, oder es nicht dürfftige Leute betrifft, geglaubet, und darauff wieder den Beklagten, woſern er dawieder keine beſtendige gnugſame Exceptiones für- und bey zu bringen hette, erkand und geurtheilet werden.

Tit. XXIX.
Von Eyden, ſo juris Deciſivum und Suppletorium genennet werden.

§. 1. Es ſoll ein jeder Kläger ſeine Action dergeſtalt anſtellen daß er dieſelbe durch ordentliche Wege des Rechtens ausführen, und ſich ſowohl, als ſeinen Gegentheil mit Eydesleiſtungen unbeladen laſſen möge, ſolten aber Umſtände fürfallen, daraus zu ſpüren und zu ſchlieſſen, daß zu den Eyden nothwendig und nützlich geſchritten werden könte, ſo ſollen Unſer Director und Cantzley-Rähte, ermelte Umſtände wohl erwegen, und wann dieſelbe richtig und rechtmeßig befunden, gedachte Eyde zulaſſen, und da Deciſivum juramentum deferiret wird, darüber den Gegentheil hören, und wann er zuforderſt vom deferenten juramentum Calumniæ fordert, daſſelbe ihm zu ſchweren aufferlegen, und ſoll allsdann der Jenige, welchem der Eyd deferiret, denſelben ſchweren, oder auch in Verbleibung deſſen, der Condemnation gewertig ſeyn.

§. 2. Das Juramentum Suppletorium, wann ſich darzu der eine oder der ander zu verſtatten bittet, ſoll Unſer Cantzley-Gericht, nach Befindung, zu laſſen, oder ex officio ſolches, nach Gelegenheit der Sache und Umſtände, wann ſich aus allen Umſtänden beſtendige præſumptiones und Vermuthungen, ſo ſemiplenam probationem bey ſich haben, befinden thun, und derſelbige, welcher den Eyd ſchweren ſoll, eine glaubhaffte Perſon iſt, und die Haupt-Sache kein hohes in ſich hat und betreffen thut, erkennen, wiewohl auch in civilibus nach Gelegenheit der Umſtänden und der Rechtsgelahrten Meinung, wann kein perjurium zu beſorgen, nicht minder das juramentum purgationis ſtatt haben ſoll.

Tit. XXX.
Von Einbringung und Eröfnung der Gezeugnüs.

§. 1. Es ſollen beyde Theile ihren Beweiß und Gegen-Beweiß in denen ihnen benanten und beſtimten terminis volnführen, und das rotulum einbringen, würde aber das eine oder ander Theil in ſolcher Friſt ſein Gezeugnüs nicht eingeben, noch einige erhebliche Urſachen der Behinderung und Verſäumnüs fürwenden, und alsbald beſcheinigen, auch keine dilation zu producirung der atteſtaten gebeten und erhalten haben, ſo ſoll des gehorſamen Theils Zeugnüs in des andern Contumaciam eröffnet, und denſelbigen darüber die Gebühr ferner zu handeln vergönnet werden.

§. 2. Wann aber beyde Theile ihren geführten Beweiß und Gegen-Beweiß gerichtlich übergeben, ſoll die Publicatio atteſtationum erkand, und darauff ihnen zu Einbringung ihrer probation- und reſpective exception-Schrifft, eine ziemliche Friſt, nach gröſſe der atteſtation, und Wichtigkeit der Sachen, angeſetzet werden.

Digitized by Google

Tit. XXXI.

In welchen Fällen nach eröffneter Gezeugnüs, andere Zeugen können abgehöret werden.

§. 1. Wann die Zeugnüs eröfnet, ſoll dem Zeugenführer, der Sie geleſen, oder ſonſt der Zeugen Ausſage erfahren, nicht geſtattet werden, daß er über dieſelbige Articul mehr Zeugen, in eâdem instantia, post publicationem attestationum, abhören laſſe, gleicher geſtalt iſt es auch zu halten mit dem Gegentheil, da derſelbe contrarios articulos wolte übergeben, und das Gegenſpiel des Jenigen, was albereits erwieſen iſt, ausführen, und ſollen auch in appellationis instantia, auff die in voriger bekundſchafftete, oder denen wiedrige articul, weitere Abhörung nicht, ſondern allein über neue, ob die gleich von vorigen articuln dependiren, die Zeugen-Kundſchafft zugelaſſen ſeyn.

§. 2. Wofern aber Fälle, und inſonderheit Criminal-Sachen, ſo Leib und Leben betreffen, ſich begeben und fürlauffen, darin didicitis attestationibus ferner Zeugen zu produciren, und abzuhören gebeten wird, ſo ſoll Unſer Cantzley-Gericht alle und jede Umſtände fleißig erwegen, und, nach Befindung, weitern Beweiß erkennen.

Tit. XXXII.

Von Eid welches Jusjurandum in Litem genennet wird.

§. 1. Solte ſich in processu befinden, daß der eine oder ander, wann gegen ihme wegen verwalteter Vormundſchafft, empfangener Erbſchafft, verenthaltener Siegel und Brieffen, und dergleichen in Rechten geſetzten Sachen geklaget worden, fürſetzlich und dolo malo gebührlich nicht handeln, ſondern tergiversiren, und contumaciter ſich erzeigen thete, ſo ſoll darauf Unſer Cantzley-Gericht Juramentum in litem deferiren, und welcher geſtalt, und wie hoch derſelbige, welcher zum Eyd verſtattet, deswegen ſchweren ſoll, determiniren, und wann gleich ſolcher Eyd abgeleget, nichts deſtoweniger, die ſämtlichen Acta und dero Umſtände dabey in fleißige Acht nehmen, und ob nach Beſage des geſchwornen Eydes, oder ein geringers zu erkennen ſey, nach Anleitung der Rechte und Billigkeit æstimiren und arbitriren.

Tit. XXXIII.

Von der Probation, Exception, und Conclusion Schrifft.

§. 1. Wann die Zeugnüſſen eröffnet, und beyden Theilen mitgetheilet, oder der Kläger, ohne einige Zeugnüſſen, ſonſten durch Instrumenta, Documenta, præsumptiones und dergleichen, ſeinen Beweiß zu führen, gemeinet, ſo ſollen die Kläger und ihre Anwälde in primo termino ihre Probation und Deduction Schrifft, und was dem anhängig iſt, gerichtlich eingeben, und darin merita Causæ beſtes Fleiſſes (ohne unnötige Weitleufftigkeit, und Heterogenea, Unſer Verordnung gemeß) deduciren und ſich der Wahrheit und heilſamen Justitien befleißigen, und wofern Sie noch mehr übrige Documenta hetten, dieſelbige alsdann beylegen, und ſonſten damit nicht gehöret werden.

§. 2. Wolten Sie auch der Schrifftlichen Handelung ſich begeben, und die Zeugnüſſen, oder Brifliche Uhrkunden und Documenten, Loco Probationis repetiren, ſoll ihnen ſolches frey ſtehen und erlaubet ſeyn.

§. 3. Und ſollen die Beklagten und ihre Anwälde, darauf ihre Exception und andere rechtliche Nothdurfft, in dem folgenden Termino einbringen, oder auch gleichfals die Zeugnis oder Urkunde, nur repetiren, und da ſie mehr Documenta hätten, ebenmäßig und zugleich übergeben, und folgends zu deren Einbringung nicht verſtattet werden, es wäre dan daß der Kläger oder Beklagter, oder ſie beide hernacher etliche mehr Documenta oder Briefliche Urkunden von neuen aufgefunden, und ſolches eydlich erhalten, oder in continenti ſonſten beſcheinigen könten, auf welchen Fall Sie billig damit zu hören ſeyn.

§. 4. Da auch der Sachen Wichtigkeit oder Gröſſe der Acten erfoderte, daß den Klagenden oder beklagtem Theile, eine längere Zeit, als der Terminus Ordinarius geſetzet iſt, eingeräumet werden müſte, ſo ſoll in Unſers Cantzeley-Gerichts ermeſſen ſtehen, denſelbigen Terminum in etwas zu prorogiren, oder auch zu dupliciren.

§. 5. Und wann alſo hinc inde auf die Gezeugniſſen oder Instrumenta und Documenta gehandelt, ſoll der Kläger ſeine Conclusion-Schrifft in dem nächſten Termino, wie dann Beklagte in folgendem Termino sub poena conclusi einbringen, und darinn aller und jeden Neuerungen ſich enthalten, oder wofern ſolches geſchiehet, in Urtheilen nicht attendiret werden.

§. 6. Und ſtehet zu eines oder andern Theils erachten, ob ſie nach beſchehenen Beſchluß, in actu

Digitized by Google

rotulationis Consilia oder Informationes Juris beylegen, und übergeben wollen, es ſoll aber darin nichtes neues in facto, auſſerhalb der ergangenen Acten, enthalten, und angeführet ſeyn, oder wiedrigen Fals ſolches von dem Richter keines weges bey der Urtheil attendiret werden, wie dann auch um Weiterung zu verhüten, ſolche Consilia dem Gegentheil nicht zu communiciren, ſondern verſchloſſen unter der Facultät Siegel ſie ſeyn ad integra acta, oder auff ein Berichtſchreiben eingeholet, (jedoch daß ſolches Bericht-Schreiben allwege der Belehrung wörtlich inseriret ſich befinde) zu übergeben ſeyn.

§. 7. Es ſoll auch niemand, nach beſchehener Conclusion ſich unterſtehen rescissionem conclusionis zu bitten, ſondern die Sache zuvor recht und wohl bedencken und erwegen, damit ſolche Weitleufftigkeit verhütet bleiben möge, ſolten aber etwa ſolche hochwichtige, und in jure & facto wohlgegründete Urſachen an- und fürbracht werden, daraus zu vernehmen, daß die gebetene conclusionis rescissio zu erkennen, ſo ſoll Unſer Cantzley, in Befindung deſſen, Conclusionem zu rescindiren und fernere Handlung zu zulaſſen unbenommen ſeyn. Da auch einer, post conclusionem in causa, instrumenta gefunden, ſo ihm zu erhaltung der Sache dienlich, und deswegen den Beſchluß zu rescindiren anſuchete, ſoll er vermittelſt Cörperlichen Eydes betheuren, daß er ſolches nicht gefährlich zu Verzögerung des Processes, ſondern zu Erhaltung der Wahrheit thue, und daß er ſolche ſeine Gerechtigkeit vor dem Beſchluß nicht gewuſt, oder erfahren habe, und alſo die Rescissio erkand werden.

§. 8. Wie dann auch den Parten nicht erlaubet ſeyn, was Sie auch vor dem Schluſſe der Sachen, in den erſten Handlungen vorbringen können, biß zu den letzten zu verſpahren, und da Sie deſſen etwas zuſpät hinterhalten zu haben, betroffen würden, ſolches nicht allein nicht attendirt, ſondern auch im Fall dadurch die Sache auffgehalten were, der Uebertreter deshalber entweder dem Gegentheile in retardati processus expensas, und dem Gerichte in Gewiſſe Buſſe vertheilet, oder auch, wann es annoch zu attendiren ſeyn möchte, daß er von ſolchem vorhin keine Wiſſenſchafft gehabt, eydlich zu beſtärcken, nach Befindung, angehalten werden ſoll.

Tit. XXXIV.

Von Inrotulation der Acten, Abfaſſung, und Publicirung der Urtheil.

§. 1. Wann in den Rechshengigen Sachen zur Urtheil geſetzet und geſchloſſen iſt, ſoll beyden Theilen ein gewiſſer Terminus beſtimmet werden zu erſcheinen, und Acta vor unſerm Secretario fleiſſig zu revidiren und zu compliren, und der Secretarius dieſelbigen alsdann wohl verwahret an den Ort, welcher zur Hinlegung der beſchloſſenen Sachen verordnet, legen und registriren, und ſolches Unſerm Director anmelden, ſo darauff Anordnung machen und thun ſoll, daß die Acta ad referendum ausgethan, fleiſſig und wohl verleſen und erwogen, und darauff rechmeßige Urtheil abgefaſſet werden.

§. 2. Solte aber die eine oder andere Parthey um Verſchickung der Acten, welches gleichwohl nicht ohne gnugſahme und hochwichtige Urſachen zugelaſſen werden ſoll, bitten und anhalten, ſo ſoll er damit gehöret, und die Rotulatio in Beyſein zweyer Cantzley-Räthe verrichtet, auch alſobald zugemachet, und verſiegelt, und von den Impetranten das Urtheil-Geld und Bottenlohn alleine abgetragen, auch das Concept der Missiven, ohne die Ueberſchrifft und Specificirung der Facultät oder Schöpffen-Stühle den Partheyen und ihren Procuratoren fürgezeiget, und ſonſten in allen dieſerwegen nach Unſer Verordnung in Part I. Tit. VI. §. VIII. bey Verſchickung verfahren, von den Partheyen aber auch, oder deren Anwälden, in eximirung der Academien Unſerm desfalls dieſer Ordnung hinangefügten Edicto nachgelebet werden.

§. 3. Und wenn die Urtheil jetzt gedachter maſſen abgefaſſet, oder eingeholet, ſollen die Acta worin die eingeholete Urtheil enthalten, den Partheyen oder deren Anwalden verſchloſſen gezeiget, und Sie das Sigillum recognosciren, und das deßwegen von der Facultät gethanes Beantwortungs-Schreiben, darin, was Sie pro studio empfangen, oder auch noch mehr begehren specificiret, den Partheyen oder ihren Anwalden zu verleſen gegeben, und darauff mit Publication verfahren, auch ob Sie post publicationem acta revidiren wollen, ihnen ſolches frey gelaſſen, und ferner auff des einen oder andern Theils anhalten was recht iſt, angeordnet und effectuiret werden.

Tit. XXXV.

Von Expensen, Schaden und Abnutzungen, und deren moderation.

§. 1. Wann die Unkoſten in dem Urtheil, aus bewegenden Urſachen, nicht compensiret worden, ſoll der obſiegende Theil die erkante Gerichts-Expensen dergeſtalt, wie dieſelbige wahrhafftiglich angewand,

Digitized by Google

ordentlich nach dem Verlauff des Processes, designiren und darüber gerichtliche moderation bitten, welche Ihme, wann zuforderſt der verlierende Theil darüber gehöret worden, unweigerlich ſoll wiederfahren, dabey er aber alle und jede Expensen, ſo nicht im Gericht auffgangen, noch zu nötiger expedition des Processes angewand worden, gar vorbey gehen, und damit das Gerichte ſo wohl, als ſich ſelbſt verſchonen ſoll.

§. 2. Die erlittene und erkante Schaden, und Abnützungen, ſoll der Obſiegender gleichfals ordentlich verzeichnen und ſich darin der Wahrheit befleißigen, und alsdann der Gegentheil desfals auch gehöret, und darauff was recht iſt geurtheilet werden, und ſo fern die Sache alſo beſchaffen, daß, ohn einigen fernern Beweißthumb, die gebetene moderation geſchehen könte, dieſelbige alsbald erfolgen.

§. 3. Da aber in facto weiter Ausführung nöthig, ohn Verzug summaria cognitio fürgenommen, und darauff, was recht iſt, erkand, und auch, wo nöhtig, ſolches von den Obſiegenden Theil eydlich betheuret und befeſtiget werden.

Tit. XXXVI.
De Beneficio Nullitatis.

§. 1. Ob Wir wohl, nach wie vor, der Meinung ſeyn, dies Mittel der Rechte in Unſer Cantzley ohn Unterſcheid nicht einzuführen, ſo wollen Wir doch, daß ermelte Unſere Cantzley, in denen Fällen, da der eine oder ander Theil, innerhalb ſechs Wochen, nach eröfneter Urtheil, welcher terminus Ihm hiermit peremptorie angeſetzet ſeyn ſoll, auff zuforderſt erheblich befundene gravamina, und vorgehenden geleiſteten Eyd malitiæ, nullitatem ex deffectu juris dictionis anziehen und demonstriren, oder daß in causæ meritis nichtiglich verfahren wäre, ex Actis beybringen wolte, des Supplicanten oder qverulanten Suchen hören, und demſelben raum und ſtatt geben, und ſolcher geklagten nullitäten halber, von des qverulanten gravaminibus dem Gegentheile oder qverulaten copiam erkennen, und dieſen, in kurtzen angeſetzten termino, darüber hören, und darauff was recht iſt, ſprechen und urtheilen, und da die angegebene nullitas aus den Acten nicht beygebracht, den qverulanten in die Gerichts=Expensen condemniren, und nach Gelegenheit der Umſtände mit ernſter Straffe belegen ſoll.

Tit. XXXVII.
De Beneficio Restitutionis in integrum.

§. 1. Die minder=Jährigen haben ſich dieſes rechtlichen beneficii, nach beſage der Rechten, billig zu gebrauchen, und ſoll darin der ordentlicher Process, wie in andern Sachen, observiret, und gehalten werden.

§. 2. Immaſſen dann auch die Majorennes ſich ſolches beneficii ob justam causam zu erfreuen haben.

§. 3. Wann aber wieder die erkante Urtheil, von einem oder andern restitutio in integrum gebeten wird, ſoll darinn innerhalb ſechs Wochen, nach erheblich befundenen gravaminibus, wie oben bey dem remedio nullitatis gemeldet, und abgelegtem Eyd malitiæ, summarie procediret werden, und dem imploranten die gantze Acta zu recapituliren allerdings verbotten, und nur allein in specie, worin er læditet, innerhalb gedachten 6. Wochen, ehe darüber vorerwehnter maſſen procediret werde, anzuzeigen und ſchrifftlich vorzubringen, erlaubet ſeyn, und darauff nach vermerckter relevantz, und geleiſteten Eyde, als obgedacht das Gegentheil auch gehöret, und von unſerer Cantzley die Acta revidiret, und alles mit der imploration fleißig conferiret, und ob die angezogene læsio daraus erſcheinet, in beſondere acht genommen, und wann ſich ſolche læsio ereuget, der implorant in integrum restituiret, ſonſten aber in Expensas condemniret und verurtheilet, auch, nach Befindung der Umſtände, ernſtlich geſtraffet werden.

§. 4. Und ſtehet einen jeden frey, beneficium restitutionis, & nullitatis zu cumuliren, aber wann er ſich des einen allein, oder beyder zugleich unternommen, ſoll ihme zu dem andern hernacher auch zu ſchreiten, oder ſich in ſolchen Fällen der Appellation zugebrauchen, verboten und benommen ſeyn.

Tit. XXXVIII.
Von Appellation.

§. 1. Jeden Unſern Unterthanen ſoll frey und erlaubet ſeyn, da er durch Urtheil der Unter=Gerichte, wieder recht, beſchweret, an Unſer Cantzley zu appelliren, und ſeine Sache, Einhalts Unſer Ordnung auszuführen.

Digitized by Google

§. 2. Und ſoll die Appellation, nach Eröffnung der Bey= und End=Urtheil, entweder von Stunden an mündlich, oder hernacher ſchrifftlich, innerhalb 10. Tagen ohnfehlbar interponiret, nach Verflieſſung aber der zehen Tage keiner zur Appellation verſtattet werden.

§. 3. Und wann das Instrumentum Appellationis in ſchriftlichen Provocationibus, oder Documentum interpositæ Appellationis, wann viva voce appelliret, an ſich richtig befunden wird, ſollen darauf, jedoch anders nicht, als da die gravamina dem instrumento appellationis zugleich mit inseriret, oder ſonſten mit vorgebracht, und dieſelbe erheblich erſcheinen, Citatio, Compulsoriales, daß der Judex à quo ſeine rationes decidendi mit und neben den Actis prioribus verpitſchiret einſchicke, wie auch, nach Gelegenheit der Sachen, inhibitio, und wann dagegen gehandelt, und ſolches notorium oder in continenti zu erweiſen, auff Anhalten des Appellanten, mandata de revocandis attentatis, cum paratissima executione, erkand und ertheilet werden.

§. 4. Und ſoll der Appellans ſeine Appellation innerhalb ſechs Wochen zu introduciren, und anhängig zu machen, und Acta des Unter=Gerichts in die Cantzley einzuantworten, und neben denſelbigen entweder ſeine gravamina, wann er es bey obberührter maſſen instrumentirten gravaminibus zu laßen nicht gemeinet wäre, jedesmahl summariter und Puncts weiſe, dergeſtalt verfaſſet, daß er darinnen anzeige 1) Worinn er ſich beſchweret erachte. 2) Was er beſſer zu erweiſen, und 3) von neuen vorzubringen, zu übergeben, oder die alſo in instrumento Appellationis specificirte Gravamina loco libelli Appellationis zu repetiren und die Sache zur Erkänntniß zu ſetzen ſchuldig ſeyn.

§. 5. Wolte auch der Appellant ſonſten Copiam Actorum bitten, ſo ſoll Ihme dieſelbige gegeben und mitgetheilet, aber der Process gar nicht remoriret werden.

§. 6. Würde der Appellante ſeine Appellation in gebührlicher Zeit Rechtens nicht introduciren noch prosequiren, ſo ſoll derſelbige in Expensas vertheilet, und ans Unter=Gericht, daher appelliret worden, die Sache zur Execution remittiret werden.

§. 7. Immaſſen dann auch, wann die eingegebene Gravamina als erheblich nicht angenommen, ſondern verworffen werden, die Sache ad priorem Judicem zur Execution billig verwieſen wird, da aber die Appellatio angenommen, und daß der Appellant zum Beweiſe ſeiner Gravaminum oder Appellationis Libelli zu verſtatten erkannt würde, ſo ſoll der Appellat Litem contestiren, und darauf im Process dergeſtalt, wie ſonſten in prima instantia geſchiehet, ferner verfahren.

§. 8. Wann auch, auf unterthäniges Anhalten Unſer getreuen Ritter= und Landſchaft, Wir Uns mit dem Hochgebohrnen Fürſten, Herrn Adolph Friedrichen, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürſten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herrn, Unſers in GOtt ruhenden freundlichen lieben Vettern und Vatern Hochſeeligen Andenckens, wegen der Appellation von Unſern Cantzeleyen ans Hoff=Gericht, einer gewiſſen Constitution zu Malchin, Anno 1654. und zu Sternberg Anno 1656. vereinbahret, wie dieſelbe dieſer Ordnung angehängt, als laſſen wir es bey ſolcher Verordnung auch diesfals bewenden, thun ſolche Constitutiones hieher wörtlich wiederhohlen, und befehlen nach wie vor, Unſern Cantzeley=Directori und Rähten, darüber ſteiff, feſt, und unverbrüchlich zu halten.

§. 9. Im Fall von Unſern Beſcheid= und Urtheiln an den Käyſerlichen Hoff, oder an das Käyſerliche Cammer=Gericht appelliret werden wolte, und die Sache, und Summe, nach dem jüngſt erlangten Käyſerliche Privilegio, deſſen Abdruck zu end dieſer Ordnung befindlich appellabel wäre, ſoll ſolches zwar zu gelaſſen, die Acta aber ehender nicht ausgefolgt werden, es habe dann zufoderſt der Appellante die extrahirte Process insinuiret, und darauf das juramentum Appellationis würcklich in der Perſohn abgeleget, auch vermöge des Käyſerlichen Privilegii, genugſame Caution beſtellet. Und damit man, aufm Fall nicht um Geld, ſondern etwan üm andere Güter, gantze Erbſchafften, oder dergleichen geſtritten wird, wiſſen möge, wie viel eins oder das andere ungefehr machet, und ob alſo die Summa Appellabilis ſey, ſo ſoll der Appellant von der Obrigkeit oder Beampten, unter dem Gericht die Güter befindlich, glaubwürdigen Schein des Wehrts bey intimirender Appellation mit einbringen.

Tit. XXXIX.

Von Execution und Vollenſtreckung der Urtheil.

§. 1. Wir ordnen und ſetzen hiermit ernſtlich, daß das verlüſtige Theil, in causis ordinariis, der erkandten Urtheil, dawieder keine restitutio in integrum, noch nullitatis Deductio gebeten und erkant, oder davon nicht appelliret iſt, oder da gleich appelliret folgendes doch derſelben renunciiret, oder ſonſt erloſchen

Digitized by Google

und desert worden, innerhalb ſechs Wochen, von Zeit der Publication, in den Extraordinar, und Schuld-Sachen aber, den in actiori forma ausgegangenen Mandaten, und geſprochenen Urtheilen, und Beſcheiden, innerhalb 3. Wochen, von Zeit der Publication, oder insinuation vollnkömlich parire und folge thue, oder dafern ſolches nicht geſchicht, ſollen, auff des obſiegenden Theils anhalten, alsbald Executoriales ertheilet, darin abermahl dem verlüſtigen Theile 3. Wochen Friſt eingeräumet, und nach Verlauff derſelben, und nicht erfolgter Solution, mit der Execution in des verlüſtigen Theils fahrende Haab und Güter, oder dafern dieſelbe nicht gnugſam, in deſſen unbewegliche Güter, ſchleunig verfahren, aber doch dieſer Unterſcheid und Beſcheidenheit gebrauchet werden, daß bei Angreiffung der fahrenden Haab und Güter, nicht alſoforth zu den instrumentis rusticis, Pferden, Ochſen, ſo zum Ackerbau gebrauchet werden, Saamen, Getreyde, nothwendig Brodt-Korn, und was ſonſt zum Feldbau nöthig iſt, oder auch denen Sachen, welche ein jeder zu ſeiner Handthierung und Kunſt gebrauchet, gegriffen werde, dahero der Schade hernach nicht zu wiederbringen, auch dem Debitori alle Mittel zu erhalten abgehen, darum zu ſolchen Sachen nicht ehe verholffen werden ſoll, es ſey dann ſonſten von andern fahrenden oder liegenden Gütern nicht ſo viel vorhanden, daß Kläger daraus ſeine Contentirung erhalten könne.

§. 2. Und dieweil auch ſonſt überall in Unſern Fürſtenthum und Landen gebräuchlich, daß den Bauren Hoffwehre gegeben oder gelaſſen wird, ſo ſoll die Hoffwehre, weil Sie nicht den Bauren ſondern der Herſchafft zu gehöret, in die Execution nicht mit gebracht werden, wann gleich der gewinnende Theil auff andere Wege von den Bauren nicht könte ſeine Zahlung erlangen.

§. 3. Als auch ferner die Erfahrung bezeuget, daß in- und bey Volnſtreckung der ausgeſprochenen Urtheil, ertheilten Beſcheiden und Mandaten, die ihre Kraft, wie obgemeldet, erreichet, der von weyland den Hochgebohrnen Fürſten, Herrn Ulrich und Herrn Carln, Herzogen zu Mecklenburg ꝛc. Unſern in GOTT ruhenden Hochgeehrten Herrn Vettern Anno 1587. und Anno 1610. publicirten Constitutionibus wenig gelebet, etzliche Unſere Beamten und verordnete Executoren, oder andere auff dem Lande und in den Städten, welchen die Execution unter Unſern Cantzley Secret anbefohlen, nicht alsbald auff das erſte Mandat, nach verlauffner Warnungs-Friſt, verfahren, ſondern zuforderſt zween oder mehr, und zwar verpœnte Befehlige, gleichſam ſie allein metu pœnæ, und nicht ihrer ſchuldigen Pflicht nach, Uns zu gehorſamen verbunden, erwarten, das gewinnende Theil, welches bey Ihnen ſelbſt, oder durch Ihre gevollmächtigte üm Volnſtreckung der anbefohlenen Execution anſuchet, vergeblich auffhalten, oder hernach mit übermeßiger Amts Gebühr beſchweren, auch wohl Geſchenk und Gabe nehmen, und wann noch dermahleins zur Execution, durch die Auspfändung, Verſchlieſſung der Scheuren oder Korn Bodens, Hemmung der Baurendienſte, immission oder andere Executiv-Mittel wird geſchritten, die vertheilte ſich dawieder aufflehnen, dieſelbe mit Worten oder auch vermeſſentlich in der That behindern, ja zu Zeiten Unſere Beambte, oder derſelben abgefertigte Diener mit ſchimpflichen und ehrenrührigen Worten und Bedrawungen überfahren, die verſchloſſenen Scheuren und Korn-Boden eigenes Gewalts wiederum eröfnen, oder Bey-Thüren machen, Ihre verbotene Bauren Dienſte nichts deſto weniger gebrauchen, oder immittelſt von andern Dienſte entlehnen, die Jenige, ſo ex re judicata in alle oder etzliche ihre Güter angewieſen, darin freventlich turbiren, die Abnützung gantz oder zum Theil an ſich ziehen, und die immittirte, oder derſelben Verwalter und Gevollmächtigte, entweder gänzlich abtreiben, oder leer Stroh dreſchen laſſen, und was dergleichen Wiederſetzlichkeiten und Mißbräuche mehr ſeyn, und aber ſolches alles nicht allein Uns und Unſerer Landes Fürſtlichen Hoheit und tragenden Obrigkeit Amt zu groſſen despect, und unleidlicher Verkleinerung, ſondern auch zur muthwilliger Sperrung und elusion der heilſamen Justitz und gebührlicher Vollenſtreckung und Execution deſſen, was durch Urtheil und Recht erkand und ſeine Wirckung erlanget, gänzlich gereichet, und Unſer Cantzley dadurch mit vielen unnöthigen Sachen und litigiis mehr und mehr beläſtiget, und das obſiegende Theil defatigiret und ausgemattet wird.

§. 4. So wollen und gebieten Wir hiemit, daß hinführo Unſere Beambten und Executores, oder andere auff dem Lande und in Städten, welchen aus Unſer Cantzley Executorial mandat und Befehlige in Partheyen, oder Fiscaliſchen Sachen zukommen, es ſeyn dieſelben verpönt oder nicht, damit nach beſage Ihres Buchſtablichen Einhalts, auf erſtes Anhalten des obſiegenden Theils oder Creditoris, ohn Erwartung eines andern Mandats, alſobald, alles der Partheyen disputirens, und Einwendens ungeachtet, verfahren, und ſich darvon, weder Liebe, Gunſt, Freundſchafft, oder wie das Nahmen haben mag, abhalten laſſen, vor jegliche Execution oder immission, da gleich dieſelbe eines oder mehrmahl, geſtalter Sachen nach, renoviret wird, mehr nicht dann einen Reichsthaler, und einen Orthsthaler Schreib-Gebühr fordern, und darüber keinmand beſchweren, vielweniger einige Geſchenck oder Gaben entweder ſelbſt nehmen, oder durch andere, ihnen zu Nutz, nehmen laſſen. Wann Pfande eingeſetzet oder abgenommen, oder auch jemand an das Viehe, Korn oder andere mobilia angewieſen, oder die Korn-Boden und Scheuren, verſchloſſen werden,

Digitized by Google

daſſelbe, was weg gebracht, oder verringert, oder deterioriret werden kan, auff des gewinnenden Theils Unkoſten, welche und andere nothwendige Expensen Ihme hernacher in der moderation ohn einigen Abzug ſollen passiret werden, gebührlich annotiren und beſchreiben, Unſere Aemter aber mit ſolchem Viehe nicht betreiben laſſen, und darauff den vertheilten ernſtlich, und bey hernach geſetzter Straff, aufferlegen, alle daſſelbe, darauff die Execution gerichtet, in denſelbigen Stande, wie es beſchrieben, oder verſchloſſen, zu laſſen, und innerhalb 4 Wochen entweder durch baare Bezahlung, und andere dem Creditori annehmliche Mittel zu redimiren und zu entfreyen, und da Er demſelben alſo nicht nachkomt, auff erſtes des Creditoris weiter Anſuchen, durch etzliche darzu tüchtige und qualificirte Perſohnen, gebürlich æstimiren, und wardiren, oder wann die Scheuren verſchloſſen, das Korn ausdreſchen, und auffmeſſen laſſen, und was alſo taxiret und ausgedreſchet, dem Creditori, und obſiegenden Theil, ſo hoch ſich ſeine erſtrittene Forderung erſtrecket, und dieſelbe den Executorial Mandaten in specie inseriret, gegen gnughaffte Quitungen und Bekandnüs, entweder in solutum zuſchlagen, oder auch verkauffen, und das daraus gelöſetes Geld, denſelben überlieffern; Dafern aber Ihnen das Bauren=Verboth anbefohlen, daſſelbe nach verfloſſener Zeit, und Verwarnungs=Friſt, ungeſäumt zu Wercke richten, des vertheilten Bauren ernſtlich, und bey Straffe der Gefängnüs, gebieten, demſelben, oder andern durchaus keine Dienſte zu leiſten, biß ſo lange Sie Ihnen ſolches wiederum vergönnet und befohlen, darauff ein Verzeichnüs der Bauren, welchen die Dienſte verboten, wie auch des Tages, an welchen ſolches geſchehen, den Jenigen, ſo die Execution in Unſer Cantzley erhalten, auff deſſen Anfürderung, zu ſtellen, und die alſo gehemmete Dienſte dem vertheilten nicht ehe, es ſey in= oder außerhalb der Erndte, oder der Sadelzeit, relaxiren und loßgeben ſollen, biß der Kläger ihnen einen ſchrifftlichen Schein, der erfolgten Befriedigung überantwortet, oder Ihnen die relaxation aus Unſer Cantzley aufferleget.

§. 5. Hierentgegen ſollen die Vertheilte, wieder welche die Execution und Immission, durch das eine oder ander obgedachtes Mittel, effectuiret, derſelben obgeſetzter maſſen, oder in einige andere Wege, mit Worten oder Wercken, keines Weges ſich wiederſetzen, oder dieſelbe heimlich oder offenbahr, gantz oder zum Theil, aufheben, oder worin enerviren, und wann ihnen ihre Bauren=Dienſte gehemmet, die Bauren weder bittlich noch ſonſten darzu vermögen, vielweniger zwingen, oder auch von andern mittlerweile Dienſte entleihen, ſondern ſich deſſen allen hierin benant oder unbenant, gäntzlich äuſſern und enthalten, biß ſo lange ſie ihr Gegentheil contentiret und befriediget, und deſſen ein Quitung, oder andern glaubhafften Schein, Unſern Beamten und Executorn, welche alsdann geſtracks die Execution zu remittiren und aufzuheben bemächtiget ſeyn ſollen, vorgezeiget.

§. 6. Würde aber wieder dieſes alles Jemand von Unſern Beamten und Executorn, oder andern, welchen die Execution demandiret und aufferleget, oder auch den vertheilten Partheyen, wieder welche exequiret, welches Standes die auch ſeyn, ſelbſt oder durch andere, einiger maſſen, es geſchehe unter was Schein oder prætext es immer wolle, muhtwillig und freventlich handeln, ſo ſollen Unſere Beamten, oder die jenige, welchen die Execution zu verrichten aufferleget wird, die ihnen angedrohete, oder dafern ſolches nicht geſchehen, andere wirckliche pœn, neben Erſtattung aller den Partheyen dadurch veruhrſachter Unkoſten und Schaden, aus ihren Seckel zu erlegen, die vertheilte Partheyen aber, toties quoties, zweyhundert Thaler, oder auch, nach Beſchaffenheit des Verbrechens, eine höhere Straffe, ipso facto mit der That, ohne ferner gerichtliche Erklärung, verwircket haben, und der Ungehorſamer in der Perſohn an Unſer Cantzley citiret und gefodert, und dafern er keine beſtändige und erhebliche Urſachen anzuzeigen und beyzubringen, warum er nicht zu ſtraffen, alsdann zu Erlegung ſolcher pœn ernſtlich compelliret und angehalten werden.

Tit. XL.
Von Arrest und Kummer.

§. 1. Es ſoll Keinmand, auſſerhalb rechtlicher Erkänntniß und dieſer Ordnung zuwieder ſich unterſtehen, jemand ſelbſt richterlich mit Gewalt zu fahen, oder deſſen Haab und Güter zu spoliiren und ein zu nehmen, oder mit Arrest und Kummer zu belegen und zu beſchweren, und alſo den Process ab Executione anzufangen, es wäre dann, daß einer ſo dem andern ſchuldig, wegfertig oder flüchtig, oder wolte in ein ander Gericht ziehen, und nicht ſo viel hinter ſich an liegenden, oder ſonſt gewiſſen Gütern lieſſe, daß ſich der Kläger daran zu erholen, oder es hätte ein Ausländiſcher und in Unſern Fürſtenthum und Landen nicht geſeſſener, mit Unſern Unterthanen in Unſerm Gericht contrahiret, oder bey Handwercks=Leuten etwas machen laſſen, und nicht bezahlet, oder es wäre ein Fremder Unſern Unterſaſſen etwas ſchuldig, und Ihme an den Ort, da der Beklagte und Fremde geſeſſen, auf gebührlich Anſuchen Rechtens nicht verholffen, oder wann ein Frembder in Unſern Fürſtenthum und Landen Gelder zu fördern, dieſelbe Ihm auch zu erkant, andere

Digitized by Google

Unſere Unterthanen aber dar entgegen wider denſelben eine helle, klare und unläugbahre Schuldforderung hätten, oder es thäte die Sache eine Erbſchafft, oder andere fahrende Haab belangen, die vermuthlich von den Einhaber verrücket oder alieniret werden möchten, oder einer verweigerte ſich ſeine ſchuldige Zährung zu zahlen, oder der Zinsmann wolt verrücken und abziehen, und ſeine verſeſſene Zinſe, von Haus, Hoff, Acker, Wieſen und andern Gütern nicht entrichten.

§. 2. In ſolchen und dergleichen zu Rechte ausdrücklich zu gelaſſenen Fällen, kan und mag der eine den andern arreſtiren, bekümmern oder aufhalten laſſen, jedoch mit vorgehender Anruffung und Erſuchung eines jeden Orts Obrigkeit, welche alsdann Ihme in ſeinen Sachen und Beſchwerungen, ohn Verzug, Rechtens zu verhelffen ſchuldig ſeyn ſoll.

§. 3. Damit aber darunter Keinmand beſchweret werden möge, ſo ſoll derjenige ſo den Arrest bittet, die Urſachen des geſuchten Arrestes ſeiner Supplication beſtändiglich und förmlich inseriren, und ſich zugleich zur Caution anerbieten, und damit auf allen Fall gefaſt erſcheinen, und darauf des gebetenen Arrestes gewärtig ſeyn.

§. 4. Würde aber dagegen derſelbige, wieder den ſolcher Arrest geſuchet wird, ſich ſeines Theils zur genugſamen Caution anerbieten, und dieſelbige würcklich præstiren, ſo ſoll mit dem Arrest eingehalten, und da derſelbige etwa angeleget, hinwieder cassiret, und die ſtreitende Partheyen zur Causæ Cognition, und deren Erörterung verwieſen werden.

Tit. XLI.

Von Sequestration.

§. 1. Ob wohl zu dieſen rechtlichen Mitteln nicht leicht, noch zu jederzeit, zu greiffen iſt, da aber dennoch ſich die Umſtände alſo finden und geben ſolten, daß darzu nohtwendig geſchritten werden müſte, ſo ſoll Unſer Cantzley die Sequestration, auff geſchehenes suppliciren, oder auch nach Befindung ex officio, anordnen, und die ſtreitige unbewegliche Güter, einem Verwalter zu administriren, einräumen, aber die bewegliche Güter entweder an einen gewiſſen Ort verwahrlich beylegen, oder, wo nöhtig, dieſelbe verkauffen, und das dafür eingenommenes Geld, dem obſiegenden Theil zum beſten, sequestriren, und auff Zinſe glaubhafften gewiſſen Leuten austhun, und von allen ein richtiges inventarium fertigen laſſen.

§. 2. Würde aber derjenige, wieder welchen die sequestratio erkand, ſich zur genugſamen Caution erbieten, und dieſelbe würcklich præstiren und beſtellen, ſo ſoll er damit zugelaſſen, und der Gegentheil darüber auch gehöret werden.

§. 3. Da aber die Sequestratio ex officio fürgenommen, und ſowohl der eine als der ander Theil Cautionem offeriren würde, wird Unſer Cantzley=Gerichte summarie cognosciren, ob dem einem oder andern, und welchen Theil unter ihnen, oder auch keinem Theil, auf angebottene Caution, der Beſitz zu laſſen ſey.

§. 4. Und ſollen Unſere Unterthanen ſich hierinnen gehorſamlich erzeigen und verhalten, damit durch thätliche Wege und Mittel keine Ungelegenheit dem einen oder andern zugezogen werde, und Sie ſelbſt in Straff der Rechte ſich nicht præcipitiren mögen.

Tit. XLII.

Von Pfandungen.

§. 1. Ein jeder ſoll ſeine Sachen dermaſſen in acht haben, daß er Keinmand, und inſonderheit ſeinen Nachbahren zu Pfandungen einige Urſache gebe, und da etwa ſolches geſchehen würde, ſo ſoll der Jenige, ſo Schaden gelitten, ſich deswegen anfänglich darüber beſchweren, und Erſtattung begehren und daß ſolches hinführo verbleiben möge, ihme getreulich erinnern, ſolte aber ſolches nicht geachtet werden, ſondern der eine würde den andern, auff ſeinen Grund und Boden, durch das Viehe Schaden zufügen, ſo ſoll ihme die Pfandung des Viehes erlaubet ſeyn, und dennoch dieſe Beſcheidenheit gehalten werden, daß nicht das ſämtliche Viehe genommen, etwa durch Hunger verdorben, und zu nichte gemacht, ſondern etlich Viehe allein angehalten und daſſelbige gegen Erlegung von billigen Pfand Geldes, alsbald restituiret und wiedergegeben werde, zu welchem Pfand Gelde dann der Jenige, deſſen Viehe den Schaden gethan hat, ſich unweigerlich verſtehen, und daſſelbige ausgeben ſolle, und da er meinete, daß Ihme mit der Pfandung unrecht und zu viel geſchehen, ſo mag er daſſelbige ſein habendes Jus deswegen ordentlich und förmlich ſo deduciren und auszuführen, ſich protestando reserviren und vorbehalten, worauff Ihme, ohn Verzug, ſchleunigen Rechtens verholffen werden ſoll, und ſoll dem Jenigen, welcher jetzt geſetzter maſſen billig oder ſonſten ge-

Digitized by Google

pfandet wird, zu der Gegen-Pfandung zugreiffen und dadurch, daß beyde Theile in einander wachſen, und zu thätlichen Wegen und Mitteln greiffen möchten, zu verurſachen, hiemit gäntzlich verboten ſeyn, ſondern er ſoll ſich an gerichtlicher Ausführung ſeines etwa habenden Rechtens und des Gegentheiligen ohnfugs, begnügen laſſen.

§. 2. Würde auch derſelbige, deſſen Viehe auff eines andern Grund und Boden gepfandet, gewöhnliches und billiges Pfand-Geld zu zahlen ſich verwiedern, und dem Pignoratori daher das Vieh zu halten beſchwerlich fallen, und daſſelbe ohne das auch durch Hunger, und ſonſten in Abgang gerahten, ſo ſoll gemeldtem Pignoratori, das gepfandetes Viehe zu verkauffen, und ſeines Schadens, auff vorgehende moderation, daraus ſich zuerholen, und den Reſt dem Pignorato zu zuſtellen, und da er denſelbigen nicht annehmen wolte, ins Gericht zu deponiren, erlaubet ſeyn.

§. 3. Weil bißweilen ſich begiebet, daß der eine dem andern, auf ſtreitigem Grunde und Boden, einen Baum niederfället, und ſolches zu Vertheidigung ſeines Rechtens und Gerechtigkeit, wil fürgenommen haben, und aber der Gegentheil daher Urſach nimt, ihme hinwieder einzufallen, und auff deſſen unſtreitigen Grunde und Boden ein- oder mehr Bäume nieder zu werffen, ſo wollen Wir, daß Unſere Unterthanen ſolcher beſchwerlichen, und zu groſſer Weitläuftigkeit gerichteter Proceſſen ſich gäntzlich euſſern und enthalten.

§. 4. Und da je einer dem andern einen Baum niederhauen laſſen würde, daß alsdann der ander, dagegen ebenmäſſig nicht verfahren, ſondern deswegen ſuppliciren, und ſchleunige Verhelffung des Rechtens erwarten ſolle, und wann ſich im Ausgang befinden ſolte, daß die Nieder-Fällung der Bäume, oder die Pfandungen des Viehes, mit Unfuge und wieder Recht fürgenommen, ſo ſoll deswegen gegen den Thäter die omnimoda reſtitutio und Erſtattung nicht allein erkant, ſondern derſelbige auch ernſtlich geſtraffet werden, und de non amplius pignorando oder turbando Cautionem zu beſtellen verpflichtet ſeyn.

Tit. XLIII.

Von Vacantz- und Ferien.

Vacantz und Ferien ſollen, wie folget, gehalten werden.

§. 1. Acht Tage vor Weihnachten, ſamt dem Feſt, und die nachfolgende Tage bis zum Neuen-Jahre.

§. 2. Die Charwoch biß auff Quaſimodogeniti.

§. 3. Acht Tage vor Pfingſten, ſamt dem Feſt biß auff Trinitatis.

§. 4. Marien Verkündigung, Himmelfarth und Michaelis.

§. 5. Alle Sonn- Bete und Buß-Tage.

§. 6. Die Feriæ Meſſium ſollen vier Wochen gehalten werden.

§. 7. Und damit dennoch die Partheyen, in denen Sachen, ſo keinen Verzug leiden können, nicht auffgehalten werden, wollen Wir, daß auch zu zeiten der Vacantz, oder ſonſten (doch auſſerhalb des Sonntags und andern hohen Feſtagen) Unſer Cantzley-Director auch andere Rähte nicht allein im Raht referiren, und Urtheil faſſen, ſondern auch Supplicationes annehmen, Acta auffuchen, Lahdung und Proceſs, und andere nottürfftige Brieffe abfaſſen, und ausgehen laſſen, und was recht iſt erkennen ſollen.

Tit. XLIV.

Von Peinlichen Sachen.

§. 1. Es ſollen Unſere Untergerichte in Criminal-Sachen, nach beſage der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, bey Verluſt ihrer Juriſdiction, und anderer ſchweren Straffe, zu verfahren, und wann deswegen Zweiffel von ihnen vorfället, ſich bey den Rechtsgelahrten des Rechtens berichten zu laſſen ſchuldig ſeyn.

§. 2. Und wofern ſich befinden ſolte, daß dawieder von ihnen gehandelt, ſo ſollen ſie vor Unſere Cantzley citiret und vorbeſchieden, und von ihnen die Acta abgefordert, und dieſelbige durch Unſern Directoren und andern Aſſeſſoren fleißig erwogen, und wann daraus, daß wieder rechtlich procediret worden, zuerſehen were, obgeſetzter maſſen unnachleßig geſtraffet werden.

§. 3. Anlangend die in Unſer Juſtiz-Cantzley vorkommende Criminal Sachen, ſoll Unſer Cantzley-Director, oder derjenige Raht, ſo pro tempore die Direction hat, dahin ſehen, daß dieſelben für andern in curſu fleißig getrieben werden, auch deswegen ein beſonders Regiſter, der Criminal-Sachen, ſo vorkommen und in motu ſind, jederzeit halten, fals aber auch der Civil-Sachen, ſo keinen moram leiden könten, ſo viel vorkehmen, inſonderheit in denen Sachen, da Vorbeſcheide abzuwarten ſeyn würden, und gleichwohl daneben Criminalia zu expediren vorfielen, ſtellen Wirs zu Unſers Directoris und Rähten Ermeßigung, ſich hierob zu theilen, daß ein Theil, ſo wohl der Rähte als andern Cantzley Bedienten, bey

Digitized by Google

den Criminal-Sachen, und die übrigen bey den Civil-Sachen, auffwarten, oder ſollen auch bey Häuffung der Sachen, und da ſonſten expeditiones nothwendig zu beobachten weren, auf des Directoris, oder deſſen, ſo in des Directoris Abweſen, oder Behinderung die Direction führet, beſchehene Anſage, die Nachmittags-Stunden zu derſelben Abrichtung mit angewandt werden, wie dann zu mehrer nnd ſchleuniger Beforderung der Criminal-Sachen, die darin erkandte Decreta vor andern, von den Secretarien und Cantzelliſten, respective extendiret, und mundiret, und gleichfals die Rotula examinis Testium von den Secretarien, als welche zugleich die Registratur führen, ohn allen Auffſchub, verfertiget werden ſollen, und hat im übrigen Unſer Bottenmeiſter, wegen ſeiner Gebühr auch bey dieſen Sachen, ſich nach dem zu richten, was oben Part. I. Tit. VII. §. 11. verordnet.

§. 4. Sonſten den Processum Criminalem anreichend, ſetzen und verordnen Wir, wann nach vorhergegangener rechtmeſſiger inqvisition, es darzu veranlaſſet, oder ſonſten Unſerm Fiscali ex officio mittelſt förmlichen Processus zuverfahren oblieget, daß die unnötige Exceptiones hinführo abgeſchnitten, und ſo fort von denen Responsionibus auff gewiſſe Articul (welche Unſer Advocatus Fisci kurtz und förmlich abzufaſſen, und alle undienliche Weitläufftigkeit zu vermeyden hat) auch Responsionibus auff die Defensional Articul (welche gleichfals und kurtzförmlich sub pœna rejectionis, abzufaſſen) und dann von Zeugen Verhör ſtracks angefangen, worauff probative an Seiten des Fiscalis, und exceptive an Seiten des Rei, dann folgends von beyden Theilen conclusive gehandelt, und in der Sache erkant werden ſoll, was die Käyſerl. Rechte, und Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung statuiren und ſetzen, und daß ante rei absolutionem, vel condemnationem, Unſere gnädigſte Gemüths-Meinung vorher vernommen werde.

§. 5. Wir laſſen hierbey Unſern Cantzley-Directori und Räthen, zwar freye Hand, nach Anleitung der Rechte, und in den Noht-Fällen, wann man kein andern Beweiß haben kann einem und andern Theil das Juramentum purgatorium auffzulegen, damit ein Richter, ſo viel an ihm iſt, thue, ne delicta maneant impunita, aber die eydlichen responsiones, weil leider viele Meineyde begangen werden, ſollen hinführo in Criminalibus, die Leibes-Straffe auff ſich tragen können, ohne Unſern Special-Consens, und Befehlig, nicht auffgenommen werden, und in ſo weit Stylo Cancellariæ derogiret ſeyn.

§. 6. Die Zeugen-Verhör ſollen von zweyen, zum wenigſten vor einem Raht und Secretario, oben auff der Cantzley, zu deſſen Behuff ein Gemach zu aptiren iſt, oder auch an Orth und Enden, da die Zeugen wohnen, woferne dadurch viel Zeit gewonnen, und beſſer Nachricht erlanget werden kan, und zwar auf des Beklagten vorſchieſſende Unkoſten, da er des Vermögens iſt, ſonſten nach gut befinden Unſers Cantzeley-Gerichtes geſchehen.

§. 7. So wollen Wir auch, daß die Urtheile in Criminalibus allemahl von Unſern Cantzley-Directore und Rähten ſelbſt geſprochen werden ſollen, jedoch daß ihnen vorhero die informatori-Urtel einzuholen unbenommen bleibe, es wehre dann andere Umſtände obhanden, die Wir zu dijudiciren Uns vorbehalten. Sonſten ſol der inquisitional-Process durch Summariſche unbeeydigte Kundſchafften zu erſt, hernacher, wie obangezogen, durch beeydigte Kundſchafften befodert, und darin, wie obgemeldt, weiter verfahren werden.

§. 8. Belangend ferner, der Peinlich-Angeklagten Verwahr- und Verpflegung, ſollen hinführo alle Gefangene, dafern die Condition der Perſohn, auch ſonſt einige Umſtände, keine andere Anſtalt erfodern würden, in den Thurm geſetzet, und ſolches ſo lange, bis das neue Gefängnis verfertiget, observiret werden. Die Gefängniſſen ſollen wohl verwahret ſeyn, Licht haben, und gewärmt werden können, dann ſollen die Gefangene aus der Hoff-Küchen geſpeiſet, der Perſohn täglich ein gut Brodt, eine Kanne Bier, und ein Pfund gereuchert oder geſaltzen Fleiſch gereichet werden. Wan aber ein Gefangener kranck wird, ſoll es der Pfortner alſobald dem darzu verordneten Balbier anzeigen, der zum Medico gehen, und ihm den Zuſtand des Krancken referiren, der Medicus aber nöhtige Medicamenta verordnen und adhibiren, wie dann auch im übrigen dem Krancken gehörige Pflege geſchehen, und warme Suppen auch friſch Fleiſch gebracht werden ſoll. Was die Kleidung betrifft, ſoll vor die Gefangene, wann es Ihnen daran ermangelt, auff anzeige, die Notturfft gemacht, und vor jeden eine pailasse, auch ober- und Unter-Bette gegeben werden. Und inſonderheit der Seelen Verpflegung betreffend, ſollen ſobald ein Gefangener geſetzet iſt, wann die Mißhandelung offenbar, oder geſtanden, oder auch nach Befindung ſonſten, ein, oder ander Prediger zu ihm gelaſſen werden, die Ihn alle Woche einmahl (wann nicht erhebliche Urſachen ſeynd, daß niemand zu ihm zu laſſen) beſuchen, Ihm, wann er ſelbſten leſen kan, Geiſtliche Bücher geben, da nicht, Ihn ſonſten fleißig unterrichten, zu Erkendnüs und Bereuung ſeiner Sünde, inſonderheit des Laſters, darum er eingeſetzet, treulich vermahnen ſollen. Wann es ſich dann begiebt, daß ein Gefangener durch Urtheil und Recht zum Tode condemniret wird, ſollen, ehe Ihm die Urtel kund gethan wird, die Prediger denſelben auff gehabte Nachricht täglich beſuchen, aus Gottes Wort unterrichten, und tröſten, und Ihm darauff 3. Tage vor der Execution der Tod angekündiget werden.

Digitized by Google

Tit. XLV.
Von Cantzley Taxt und Sportulen.

	Rthr.	ſchill.
1. Ein Geleit, absque Copiâ	1	—
2. Stock-Brieff ohn Copey	1	—
3. Relaxatio Depositi	—	24
4. Tutorium, Curatorium Dimissio Tutelæ & Curatelæ	—	24
5. Arrest, Seqvestratio, Adjudicatio, Inhibitio, Bauren Verbott, Compas-Brieffe absque Copia	—	24
6. Condemnatori, Absolutori Urtheil	—	24
7. Fürſtl. Intercessionales an Fürſtl. Perſonen, ohne Copey, Item, Subsidiales, Reqvisitoriales	—	24
8. Incarceratio, absque Copia	—	24
9. Mandatum de non offendendo, aut non turbando, absque Copia	—	24
10. Mandatum de restituendo	—	18
11. Commissio, Executorial, Immissio, Emissio, Suspensio, Mandatum de manutenendo, Taxatio absque Copia	—	18
12. Promotorial, Subsidial, und Vorſchrifften an Privat-Perſonen, absque Copia, Itèm proclama	—	12
13. Respons in Criminal-Sachen, oder Beſcheid in denſelben	—	12
14. Mandatum de solvendo, absque Copia	—	10
15. Gegen-Bericht Sub Sigillo, ohn Einſchluß	—	9
16. Citatio in patenti forma	—	10
17. Respons	—	3
18. Beſcheid- oder Cantzley Zettel	—	12
19. Compulsoriales	—	
20. Urtheil Geld, wann die Acta auff ein Rieß Papier kommen	8	—
21. Uber die Helffte	6	—
22. Die Helffte	4	—
23. Unter der Helffte	2	—

§. 2. Die Taxa aller andern Brieffe ſoll, auff Erkäntnis des Gerichts, nach Wichtigkeit der Haupt-Sachen, und beſchehenen Schrifften, und Arbeit ſtehen, und jederzeit geſetzet, auch das Gab vor Eröfnung der Urtheil erleget werden.

§. 3. Von allen und jeden Copeyen und Beylagen, ſo aus dem Gericht zu geben, ſoll vor jegliches Blat, welches auff den dritten Theil gebrochen, und auff jede Seite 24. Zeilen, zimlich Compress geſchrieben hat, 1 ßl. Lübſch gegeben werden.

§. 4. Inmaſſen dann auch die Advocati, Procuratoren und Notarii, ihre Satz- und andere Schrifften, rein und leſerlich ſchreiben, und ſchreiben laſſen, das Papier nur auff den dritten Theil brechen, und auff jede Seite 24. Zeilen ziemlich compress geſchrieben, ſetzen und bringen laſſen ſollen, bey Straffe eines Gold-Güldens, oder Ermeßigung des Gerichts.

Tit. XLVI.
De Cessione Bonorum.

§. 1. Nachdem die gemeine beſchriebene Rechte allein den Schuldenern, ſo ohne jenig ihr verurſachen in Abnehmen und Verderb gerahten, aber nicht denjenigen, ſo das ihrige durch Müßiggang, übermeßigen Pracht, unerbahres Leben und Wandel, Freſſen und Sauffen, Spielen und Doppeln, und daß ſie ein mehres auff ihre Kinder, oder Außſteuer ihrer Töchter, oder auch auff Gebäu und ſonſten ſpendiren, oder in Bürgſchafft höher ſich einlaſſen, als ihre Güter, und deren Abnützung austragen, und alſo fürſetzlich ſich mit Schulden dermaſſen überhäuffen, oder auch gute ehrliche Leute zu Bürgen außſetzen, daß ſie mit ihren Gütern nicht zulangen können, das beneficium Cessionis indulgiren und nachgeben, ſich damit von der

Digitized by Google

gefänglichen Einziehung zu entfreyen, ſo wollen Wir ob ſolchem Unterſcheid auch hinführo feſtiglich halten, und zur Cession Keimand, der derſelben unfähig und unwürdig iſt, verſtatten, noch zulaſſen.

§. 2. Damit aber die obberührte Abtretung der Güter auffrichtig geſchehen, und die Gläubiger und Bürgen dadurch nicht zu viel vervortheilet werden mögen, ſo ſoll erſtlich der Schuldner, ſo zur Cession geſtattet werden will, vor Unſerm Cantzley=Gerichte ſelbſt erſcheinen, und eine warhaffte Verzeichnis ſeiner Creditoren, und was, oder wie viel er einen jeden derſelben ſchuldig, übergeben, und daneben bitten, ihn zur Abtretung und Cession kommen zu laſſen.

§. 3. Darauff ſollen die Gläubiger, auff einen gewiſſen Termin zu erſcheinen, und da ſie wieder die gebettene Cession einige beſtändige und rechtmeßige Einrede hetten, dieſelbige alsdann fürzubringen, per publica proclamata citiret werden.

§. 4. Und dafern alsdann die Gläubiger wieder ſolche Cession nichts einwenden, oder was ſie einwenden, für unerheblich erachtet wird, ſo ſoll den Schuldigern und Debitori aufferleget werden, in Gegenwertigkeit der Gläubiger, nach folgenden Leiblichen Eyd zu ſchweren:

> Ich ſchwere, daß ich meine Haab und Güter, auch Schulde, damit andere mir verhafftet und ſonſten alles anders, ſo viel mir wiſſend, gefehrlich nicht verſchweigen noch verhelen, ſondern alles treulich und warhafftig anzeigen wolle, und ſonſten auch von meinen Haab und Gütern meinen Gläubigern zu Nachtheil und Abbruch, zuvor nichts unterſchlagen, vereuſſert, noch in einige Wege alieniret und hingegeben habe, noch auch hinfort nicht allein nicht unterſchlagen und entwenden, ſondern da mir GOtt auch künfftig zu Glück, und Beſſerung meiner Nahrung, hinwieder verhelffen wird, meinen Gläubigern auff ihr erfordern, nachdem ſich alsdann mein Vermögen erſtrecken wird, auch ferner bezahlen ſoll und wil, alles getrewlich und ohne Gefehrde, als mir GOTT helffe und ſein heiliges Wort.

Und wan der Schuldener dieſes Eydes trewlich und mit Ernſt erinnert, So ſol er alsdann ſeinen Gläubigern ſämtlich, alle und jede ſeine Haab und Güter, Gerichtlich cediren und abtreten, und ſeine Haus Fraw der Landüblichen beſſerung nicht zu genieſſen, ſondern allein ihren eingebrachten Brautſchatz, dafern ſie zu forderſt beweißlich, und wie recht, gnugſahm darthut, daß derſelbige realiter numeriret, zu fordern, und ehe und zuvorn ſie deſſen contentiret, der Güter höher nicht, denn ſo viel die Jährliche Zinſen von ſolchem Brautſchatz außtragen, zu genieſſen, wegen der paraphernal-Güter aber ſich des juris retentionis nicht anzumaſſen haben, ſondern ad concursum Creditorum dieſelben angenommen, in ihrem Nahmen inventiret, und erſter gelegenheit zum tewrſten verkaufft, und unter die gläubiger pro rata, jedoch salva ejusque prioritate, ausgetheilet, auch wie viel ein jeder gläubiger davon bekommen, fleißig und eigentlich auffgeſchrieben werden.

Und ob wol der Schuldener alle ſeine Haab und Güter billig abtrit, darunter auch ſeine gute Kleider zu verſtehen, ſo ſol gleichwol der Schuldener nicht gar außgezogen, ſondern ihme ſeine nothwendige Kleidung am Leibe, auch, ſo er ein Handwerksmann, ſein nothdürfftiges Handwerkszeug nach Geſtalt der Perſonen und Handwerks gelaſſen. Und da ſich auch über kurz oder lang nach geſchehener Cession befinden würde, daß der abgetretene Schuldner untreulich mit den Sachen umgegangen, und ſeinem geſchworenen Eide nicht nachgekommen wäre, andern dergleichen leichtfertigen Aufborgern zum abſcheulichen Exempel ernſtlich geſtraffet werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

IV.

Documentum, daß in Mecklenburg, wo die Bürgen für ſich und zugleich ihre Erben nicht geſchrieben, nach tödtlichen Abgang der Bürgen, ihre Erben zu zahlen nicht gehalten.

d. d. Schwerin, den 11. Octbr. 1574.

Wir Johannes Albrecht und Ulrich Gebrüdere, Herzoge zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Bekennen und thun kund allermänniglich, daß Uns der Erbahr, Unſer Lieber beſonders Würdige von der Oſten zu Baßmuth, in jetzo allhier gehaltenen Hof-Gerichte unterthäniglich ſupplicirent fürbringen laſſen: Ob er wohl an des Hochgebohrnen Fürſten, Herrn Ernſt Ludwig, Hertzogen zu Stettin, Pommern der Caſſuben und Wenden ꝛc. Unſers freundlichen lieben Oheim und Schwagern, zu Wollgaſt; in Rechtfertigung zu halten, zwiſchen ihme Supplicanten als Klägern eins: und Blüchern und Valentien Benoven Beklagten, andern Theils, wegen eines von ihnen nebenſt etlichen Mecklenb. Landſaſſen vor Adam Podewelſen gethanen Gelübds, Unſer Fürſtenthum und Landes Gewohnheit, daß die Erben derjenigen Bürgen, ſo ſich und ihre Erben ausdrücklich nicht gelobet, zu halten und zu bezahlen nicht ſchuldig ſeyn: anziehen und allegiren laſſen; daß ihnen doch ſolcher angezogener Gebrauch von den Beklagten nicht geſtanden worden; Und Uns darauf ihme zu Verhütung unnöthiger Zeugen Verhör, Eidleiſtung und vergebliche Mühe und Koſten, auch zu Beförderung der Wahrheit und Juſtitz, deſſen einen glaubwürdigen Schein, unter Unſern Hofgerichts-Secret gnädiglich mitzutheilen, unterthaniglich angeruffen und bitten laſſen.

Wann dann obgedachte Gewohnheit, in Unſern Fürſtenthum, Herrſchafften und Gebieten, in und allewege bis dahero und noch unwandelbar alſo, nicht allein in üblichen Gebrauch gehalten, ſondern auch in Unſern Fürſtlichen Hofgerichte und allen andern Gerichten Unſer Fürſtenthum und Landen darnach erkandt und geſprochen wird.

Als haben wir Supplicanten der Wahrheit zu ſteur, ihme ſo viel die angezogene unzweifliche und kundbahre Gewohnheit Unſers Landes betrifft, deſto mehr zu glauben, das gebethene Documentum hiermit zuſtellen und mittheilen wollen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

V.

Citation zu Ableiſtung der Erbhuldigung in das Dorff — —

d. d. Schwerin den 22. May 1588.

Johanns ꝛc.

Erbar lieber Getrewer, Wir fügen dir hiermit gnediglich zu wißen, als Wir aus ſonderlicher Verſehung des Allmechtigen, und zu folge weiland des Hochgebohrnen Fürſten, Herrn Johans Albrechts, Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. Vnſers in Gott ruhenden gnedigen vielgeliebten Herrn Vaters, ergangenen Diſpoſition vnd Verordnung verrückter Zeit die Landes-Fürſtliche Mit-Regierung angenommen, daß Wir nunmehr auch von

Digitized by Google

Unſerer Ritterſchafft, Mannen, Stetten vnd gemeiner Landſchafft Erbhuldigung mit Gelübden vnd Eyden, wie die von Vnſern Vorfahren hiebeuor eingenommen iſt, vnd Wir Vns der mit dem auch Hochgebohrnen Fürſten, Herrn Vlrichen, Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. Vnſerm gnedigen vielgeliebten Herrn Vettern vnd Vattern der Billigkeit nach verglichen, zu empfangen vnd zu nehmen, entſchloßen ſeyn, vnd deswegen die Eingeſeßenen nach altem Herkommen vnd Gebrauch in das Dorff . . . . auff den ſchierſtkünfftigen . . . . . welcher ſeyn wird der . . . des Monats . . . , erfordert haben. Begeren demnach gnediglich du wolleſt dich nichts, als Leibs-Schwachheit verhindern laßen vnd auff beſtimbten Tag, in berürtem Dorffe . . . auch gewißlich vnd williglich anlangen, vnd neben andern deinen Ebenbürtigen, mit Leiſtung deiner Erbhuldigungs-Pflicht, dich als ein getrewer Lehn-Mann vnd Vnderthan, gehorſam, vnbeſchweret vnd willig zeigen vnd verhalten; Das ſeind Wir hinwieder in allen Gnaden vmb dich zu erkennen erböttig.

VI.

Reſcript, betreffend einige Consuetudines feudales etc.

d. d. Güſtrow, den 26. April 1602.

Ulrich ꝛc.

Welchergeſtalt Wir Unſern Fürſtenthümern, Landen und Leuten zum Beſten, gewiſſe Conſtitutiones begreiffen zu laſſen, unlängſt entſchloſſen geweſen, ſolches wiſſet ihr euch unterthänig zu erinnern. Ob Wir nun wohl verhoffet, daß ſolch Werk einen Fortgang und Richtigkeit ehe bekommen haben ſollte, weiln aber allerhand Ehehafften eingefallen, daß es bis hieher dabey geblieben, und nunmehro die Constitutiones feudales in eine gewiſſe Formam gebracht; Als thun Wir euch davon beygelegte Abſchrifft hiemit überſenden, mit gnädigem Begehren, ihr wollet ſamt und ſonders dieſelben Constitutiones mit Fleiß verleſen und erwegen, und einer dem andern ſolche zu verleſen, und zu bedenken zuſchicken, und da ihr etzliche mehr ſtreitige Fälle und Casus den Constitutionibus ferner einzuverleiben wüßtet und hättet, oder ſonſten dabey etwas gewiſſes und beſtändiges zu erinnern vor nöthig erachten thätet, ſolches Uns zu erſter Gelegenheit ſchrifftlich eröffnen und berichten; So ſind Wir ſolches zu erwegen, und Uns darüber der Gebühr nach, zu erklähren, in Gnaden geneigt, welches Wir euch, denen Wir mit Gnaden geneigt, nicht verhalten wollen.

VII.

Abſchied wegen der Cessionis Bonorum.

d. d. Güſtrow den 16. Juli 1602.

Der Durchlauchtige ꝛc. Ulrich ꝛc.

Gibt auff Dero getrewen Ritterſchafft gethane erklerung vnd bitte, die Ceßion vnd abtretung der Güter, derer, ſo mit ſchülden laſt beladen, belangend, nachfolgenden abſcheidt, das hinfüro die vom Adel in denen Fellen, wan ſie der wolthat oder beneficii cessionis ſich gebrauchen wollen, alle jhre bewegliche vnd vnbewegliche Güter vermittelſt Corperlichen Eides vorzeichnen, ſpecificirn, vnd abtretten, vnd auch jhre Haußfrawen der Landüblichen beſſerung nich zu geniſſen, ſondern allein jhren Brautſchatz, ſo ferne ſie zuforderſt beweißlich darthun, das derſelbe wircklich eingebracht, zufordern haben ſollen, Vnd ſol jhnen darauff der Brautſchatz hinwiderumb entrichtet, vnd ſie alsdan das Lehengutt ohn einigen vorzugk den Glaubigern zu reumen ſchüldig ſein.

Solte ſich aber auch begeben, das jemand fürſetzlich ſchülde gemacht, vnd damit ſeine Güter dermaſſen beſchweret, oder auch gute ehrliche Leüte zu Bürgen ausgeſetzt hette, das er mit ſeinen gütern nicht zulan-

Digitized by Google

gen könne, vnd alſo ſeine Glaubigere vnd ausgeſatzte Bürgen nachſehen laſſen, vnd zum ſchein vnd mißbrauch dieſelbigen ſeine mit ſchülden beſchwerte Güter abtretten wolte, So ſol derſelbe ſich der heilſamen wolthat oder beneficij cessionis nicht zugebrauchen haben, Sondern ſeine Güter den Glaubigern eingeantworttet, vnd er von wegen ſolchs Betrugs in einen dazu von J. F. G. ſonderlich verordneten Schultturm gelegt, vnd darin enthalten, vnd jhme von den Glaubigern täglich ein ſchilling lübiſch zu ſeinem vnterhalt gereichet werden. Gegeben in Güſtrow in S. F. G. Hoffgerichte, den 16. July Anno 1602.

VIII.

Copia des Fürſtl. Meckl. Beſcheides wegen der Cessionis Bonorum, und daß den adel. Hausfrauen der Brautſchatz, nicht aber die Landübliche Verbeſſerung aus dem verſchuldeten Lehn-Gut zuflieſſen ſolle.

d. d. Sternberg, den 19. Junij 1602.

Der Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürſt und Herr, Herr Ulrich, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Gibt auf Dero getreuen Ritterſchaft der Cessionis Bonorum halber gethane Erklärung und Bitten, nachfolgenden Abſcheid: Daß hinführo die von Adel in denen Fällen, wann ſie des Beneficij Cessionis Bonorum ſich gebrauchen wollen, alle ihre bewegliche und unbewegliche Güther vermittelſt eines cörperlichen Eydes ſpecificiren, cediren und abtreten, und auch ihre Haus-Frauen der Landüblichen Beſſerung nicht zu genieſſen, ſondern allein ihren eingebrachten Brautſchatz, ſo fern ſie zuforderſt beweißlich darthun kan, daß derſelbe realiter numeriret, und zur Beſſerung des Lehns, oder zu Ablegung der, auf den Lehn-Güthern hafftenden Schulden angewendet, aus den Lehn-Güthern zu fodern haben ſollen, und ſoll ihnen darauf der Brautſchatz hinwiederum entrichtet, und ſie alsdenn das Lehn-Guth ohn einigen Verzug den Creditoren zu räumen ſchuldig ſeyn.

IX.

Publication des Land- und Haus-Friedens.

D. Güſtrow, den 24. Febr. 1609.

Wir Carl

Fügen allen und jeden Unſern Amptleuten, Verwaltern, Küchenmeiſtern, Heid und Landt Reutern, Schultheiſen und Befehlighabern, auch denen vom Adel, und andern unſern Unterthanen auff dem Lande, des gleichen Bürgermeiſtern, Rathsleuten und Stadt-Voigten in den Städten, hiermit zu wiſſen: Nachdem Wir durch gnädigen Willen des Allmächtigen Gottes, zu der Regierung dieſes unſers anerbten Altväterlichen Stamlehens und Fürſtenthums, deſſelben Landt und Leute ordentlich beruffen, und bey uns erwogen, daß kein Regiment, ohne Adminiſtration der heilſamen Juſtitien, weil dieſelbe das einige Fundament und Bandt alles friedlichen Politiſchen Weſens, beſtehen kan, darumb auch eine jede Obrigkeit Gottes Ordnung iſt, zum Schutz der Frommen: Straffe der Böſen: gute Diſciplin und Gehorſahmb zuerhalten, die zeitliche Straffe auch ein Gezeugniß und gewiſſes Zeichen ſein, des künfftigen letzten ſtrengen Gerichts, diejenigen, ſo nicht Buſſe thun, und zum beſſern Leben greiffen, der ewigen Pein und Quall zu erinnern, damit ſeine Gerechtigkeit auch alhier auf Erden herfür leuchten, und wie leider die Uebelthat, alſo auch die Straffen wachſen, zunehmen, und geſchärffet werden mügen, laut ſeines unwandelbahren Befehligs, da er ſpricht: Du ſolt ihme thun, wie er ſeinem Bruder zu thun willens geweſen. Du ſollt das Böſe, unter deinen Mittel wegräumen, auf daß es ganz Iſrael höre, ſich fürchte, und nicht mehr ſolch Ubel fürnehme unter Euch. Schändet das Land nicht, darinne ihr wohnet. Wer blutſchuldig iſt, der ſchändet das Land, kan auch vom Blut nicht verſöhnet werden,

Digitized by Google

dann durch das Blut deſſen, der es vergoſſen hat. Dein Auge ſoll ſeiner nicht verſchonen und ſolt das unſchuldige Blut aus Iſrael thun, daß dirs wolgehe, Seel umb Seel, Auge umb Auge.

Und aber Wir leider tägl. mit ſchmertzen erfahren müſſen, daß unſer Langmütigkeit, Gnade und Güte, damit Wir nicht alleine unſerer Ritterſchafft und Lehns-Leuten, ſondern auch allen Unterthanen und Einwohnern unſers Fürſtenthumbs in Gnaden wol gewogen und zugethan, von vielen Reichen und Armen: Edel und Unedel: misbraucht wird, viele unterſchiedliche Todſchläge, und andere hochſtraffliche Gewalt, bey Tage und bey Nachte, dadurch viele in Leib und Lebens Gefahr gerathen, alſo daß faſt unter den barbariſchen Völckern, dergleichen zu dieſer zeit nicht gehöret worden, committiret und geübet, ſo gröbl. das auch der Ehrl. Frauens Perſohnen, auch deren ſo mit Leibesfrucht geſegnet, ſo wol Jungfrauen in ihren Häuſern, welches doch bey den löblichen Alten, und nach jetziger Welt, für allen Dingen eine mördtliche That geachtet: der Kirchen und GOttes Häuſer nicht geſchonet: den frembden Krämern in den Marckten, Bürgern in den Städten, groſſer Frevel und unverantwortliche Gewalt für den Thoren, auſſer und in der Stadt, in ihren Häuſern, zugefüget, woraus dann Mord und Todſchlag und all ander Unglück leichtl. erfolgen kan.

Daß Wir demnach, weil die Weltl. Rechte verordnen, daß die groſſe Ubelthaten, ſo leichtl. in Exempel und Nachfolge gezogen werden können, andern zum Schreck und Abſcheu, ernſtlich und ſcharff geſtraffet werden ſollen, durch dieß unſer Patent und öffentlichen Maudat, unſere Lehnleute, und ſämtl. Unterthanen erſtl. Väterl., von allen böſen abzuſtehen getreulich ermahnet haben wollen: Und wo fern ſolche getreue Verwarnung nicht helffen will:

Als befehlen Wir hiemit Euch unſern Amptleuten, Verwaltern, Küchmeiſtern, und Befehlshabern: auch Bürgermeiſter Rath und Gerichten in den Städten ernſtlich: Und wollen, das Ihr für allen dingen gute Aufſicht und Regiment führen, auch verhüten ſollt, daß niemande, von denen von Adel, Bürger oder Bauren, einige Gewalt, Injurien, Schimpff und Hohn wiederfahren, und zugefüget werden müge: Im fall aber ein oder ander, aus freventlich wiltwüſten und barbariſchen Sinnen und Muthwillen, jemandt mit Worten, Wercken, ſchelten, Schlägen, mordtlichen Wehren, ohne gegebene groſſe Urſache, und in Mangel der Obrigkeit, deme es an einem jeden ort erſtl. geklaget werden ſoll, überfallen, an Ehr und glimpfſchelten, mit oder ohne Wehren ſchlagen, hauen, ſtechen, ſchießen, die Fenſter ausſchlagen, die Krame zerhauen: Unruhe anrichten: gemeinen Frieden zerſtören: in der Kirchen und an allen Ortern ungebührl. wieder gute Sitten böſe Exempel geben würde: Als iſt unſer abermahlicher und ernſter Befehl, und wollen, daß Ihr ſo wol auf dem Lande als in den Städten, ſolchen eigentl. gewalt übenden Geſellen, wes Standes, Condition oder Weſens die ſein, ohne anſehen der Perſohn, wiederſtand thut, einer den andern vortheidiget, und die Verbrecher gefengl. annehmet, wol verwahret, und es alſo fort anhero, oder wo Wir mit Hofe ſein werden berichtet: So ſoll alsdann mit Ernſt angeordnet werden, was in ſolchen Fällen recht iſt, und ſich gebühren will, daran ſoll niemandt gefrevelt, noch im geringſten verbrochen haben. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc.

X.

Patent wider die Frevler am Hofe.

D. Güſtrow, den 19. April 1609.

Wir Carl

Entbieten allen und jeden Unſeren Prälaten, Herren, Räthen, denen von der Ritterſchafft, Heupt- vnd Amptleuten, Cantzley vnd Renterey Verwandten, Küchmeiſtern, Hoff- vnd andern Amptsdienern, auch Stadtvoigten, Bürgermeiſtern, Rathsverwandten, Bürgern vnd Unterthanen, auch Frembden, Geiſtlichen vnd Weltlichen vnd allen dieſes Brieffs anſichtigen, oder denen glaubhaffte abſchrifft hievon zu leſen oder hören vorkümpt, wes Standes oder Weſens die auch ſein, Unſern gnedigen Gruß, gnad vnd alles guts zu vor, vnd fügen Euch hiemit zu wiſſen; Wie wol Wir in Unſer zu mehrmalen publicirten Hofforduung, zu Handhabung Fried vnd Einigkeit, mit ſtarcken Ernſt verbotten, das ein jeder an Unſerem Hofe, auf Unſeren Schlöſſeren vnd Heuſern, ſo wol auch in Stedten oder an andern Ortern, da Wir mit Hofe ſein, ſich friedlich verhalten, mit nichten zancken vnd hadern, noch reuffen, balgen, ſchlagen, vnd gar keine Wehre blöſſen ſoll, vnd Uns in Gnaden gentzlich verſehen, es würde dieſem menniglich der Gebühr gehorſamblich

Digitized by Google

ſein nachgekommen: So haben Wir doch deme zu wiedern, eine zeithero nicht ohne ſonder Beſchwerung Vnſers Fürſtlichen Gemüts, auch mit Vngnedigem Mißfallen geſpüret, daß ſolch Vnſer ernſtlich Verbot vnd Befehl, von etlichen Vnſern Hoff Junckern und Dienern, auch frembden vom Adel, Bürgern vnd andern durch manniglicher Weiſe heimlich vnd öffentlich, auch zu Zeiten nicht auß Vnwiſſenheit, ſondern auß gefaſter frewentlicher Vermeſſenheit, ſtoltz, hoffarth, muthwillen, vnd anderer bößhaftiger Meinung, gröblich vberfahren vnd gebrochen, alles Vns an Vnſerer Fürſtlichen Hocheit zu mercklicher Verkleinerung vnd Verachtung. Wann Wir dann ſolchen Frevel, muthwillen vnd vngehorſamb, lenger nicht gedencken zu zuſehen: Als ſind wir verurſacht worden, einen gemeinen Burg- vnd Hauß Frieden, alhie an Vnſerem Hofe, vnd durch Vnſer gantzes Fürſtenthumb auff Vnſeren anderen Veſtungen, Schlöſſeren, Heuſern vnd Emptern zu publiciren, vnd menniglich kundbahr zu machen. Vnd gebieten demnach allen Vnſern Dienern, Vnterthanen vnd Verwandten, auch den Frembden vnd Geſten, die Unſern Hoff, Veſtungen, Schlöſſer, Heuſer, Empter, vnd darbey gelegene vnd angehörige Freyheiten beſuchen, vnd ſich an den örtern vnd enden, dahin ſich dieſer Friede erſtrecket, enthalten werden: Vnd wollen ernſtlich, daß hinführo alhie zu Güſtrow auff Vnſerem Schloß, in der Cantzley, Renterey, im Marſtall, auff der Freyheit vnd ſo weit ſich die wendet, ſo wol auch auff Vnſeren anderen Veſtungen, Schlöſſeren, Heuſern, Emptern vnd deren zu gehörigen Freyheiten vnd Plätzen, keiner den andern, mit Worten oder Wercken, es geſchehe gleich durch Schelten, ſchmähen, auffrücken, ſchlägen, werffen, treten, ſtechen, oder in was ander weiſe und geſtalt, ſich ein ſolches immer zutragen könte, nichts außgenommen, angreiffen, vbergeben, beleidigen, verletzen, beſchedigen, oder vergwaltigen, ſondern ein jeglicher gegen den andern friedſamb handeln vnd gebehren, vnd was ein jeglicher vor Zuſpruch zum andern hat, oder vermeint zu fürdern, vor Vns, Vnſern Räthen, oder denjenigen, der ſichs ſeines Dienſts Amts oder Sachen halber geziemet, ordentlicher gebürlicher Weiſe mit Gute oder Rechte, ſuchen vnd außtragen, und alles thetlichen beginnens, ſich gegen menniglich euſſern und enthalten ſoll, alles bey Verluſt Leib vnd Lebens, in welche ſcharffe ernſte Straffe derſelbe, ſo obgedachter maſſen, wieder dieſen Vnſern Burg vnd Haußfriede frewelen vnd handeln würde, vor Vnſerm öffentlichem peinlichen halßgerichte, mit Vrtheil vnd Recht erkleret, auch dieſelbe ſtraffe, ohne alle Gnad, Barmhertzigkeit vnd einigerley Vorbitte oder Verdienſt; an ihme vollſtrecket werden ſoll. Da auch einer oder mehr gegen einander in zanck gerieten, dadurch zu beſorgen, daß dieſer Burg vnd Haußfriede gebrochen, oder geſchwecht werden möchte, ſo ſollen die andern beywesende, vnd ein jeder für ſich ſelbſt, den Haderen dieſen Friede zu gebieten vnd anzukündigen, deßgleichen die Haderer denſelben bey obgeſetzter ſtraff Leib und Lebens zu halten ſchuldig ſeyn. Würde aber einer oder ſie beyde, ihre Wehren darüber blöſſen vnd zücken, vnd doch einander nicht beſchedigen, ſo ſollen ſie nach Gelegenheit der Perſon, auff vorhergehende Vnſer vnd Vnſer Räthe erkentnus, darumb ernſtlich geſtraffet werden: Vnd ſollen die Anweſende ſie nicht feindlich an einander kommen laſſen, dafern ſie aber ſolches geſtatten würden, ſollen ſie alß Verächter vnd Vberfahrner dieſes Friedens, ſo wol als der Heuptſachen auch geſtraffet werden: Vnd damit dieſer Vnſer Burg vnd Haußfriede deſto beſſer vnd vnverbrüchlich gehalten werde, So wollen Wir hiemit alles außfürdern vnd außheiſchen, gentzlich auffgehoben, vnd abgeſchaffet haben. Vnd gebieten derohalben daß hinführo keiner dem andern, weder in- noch auſſerhalb Vnſer Veſtung, Schlöſſer, Häuſern oder andern Freyheiten, zu Kampffe oder Balgen außfürdern ſolle, welcher aber das thete der ſoll ernſtlich nach Vnſer, oder Vnſerer Rähte erkantnus geſtraffet werden. Es ſol auch der Außgefürderte dem andern der ihm außheiſchen würde, zufolgen nicht ſchuldig ſein, auch derowegen an ſeinen Ehren vnd guten Nahmen vnverkleinert bleiben. Da ſie aber herüber gleichwol zuſammen kommen, vnd mit einander balgeten, ſo ſollen ſie beyde ihres Dienſtes, ſambt der Beſoldung verluſtig, vnd wiederumb in Vnſerm Fürſtenthumb zu Dienſten nicht ein- oder auff genommen, ſondern für muthwillige Auffrührer und Freweler gehalten, vnd da ſie ergriffen, für peinlich Recht, ihres begangenen Muthwillens halber, geſtellet, vnd nach rechtlicher erkantnus geſtraffet werden. Würde ſichs auch zutragen, daß der Vbertreter oder Freweler, welcher von wegen begangenen Friedbruchs oder Vbertretung obgeſchriebener Vnſerm Burg- vnd Haußfrieden einverleibter Articuln, durch Vnſere dazu verordnete Befehlichhabere, gefenglich angenommen werden ſolte, ſich dagegen ſperren, vnd mit Gewalt auffzuhalten anmaſſen, vnd darüber verletzet vnd beſchedigt würde, ſol er derhalben Niemandt haben zu Klagen, vielweniger die, ſo ihnen angegriffen vnd verletzet, ihm darumb zu antworten ſchuldig ſein. Vnterſtünde ſich auch Jemandt, den Schuldigern, ſo eingezogen oder angenommen werden ſollte, davon zu helffen, oder dawieder zu ſchützen oder zu retten, ſo ſollen der, oder die, welche ſich ſolchen Vnfugs vnterſtünden, zu gleicher hafft angenommen, vnd verſtricket, auch nach Vnſer vnd Vnſerer Räthe erkantnus, vermüge der Rechte, ernſtlich geſtraffet werden. Im Fall auch Vnſere Befehlhaber vnd Diener, jemandt zu bekrefftigen, vnd in Gefengniß zu bringen, zu ſchwach weren, ſollen auff ihr anruffend, alle vnd jegliche Vnſere Diener, Bürger vnd Hausgeſaſſen, ſampt ihrem Geſinde, bey Vermeidung Vnſerer ſchweren Vngnad vnd vnableßige Straffe, ohne Weigerung dazu zu verhelffen verpflichtet ſein. Wir wollen auch, daß die

Digitized by Google

Einwoner in Vnſern fried gehörigen örtern vnd denen, Keine außgenommen ſo viel derer jetzo allhie ſein, oder Künfftig ankommen vnd daſelbſt wonen, oder ſich auffhalten muͤchten, dieſen Vnſern Hauß Friede, mit ihrem Geſinde und Haußgenoſſen, bey ihren Pflichten vnd eyden, damit ſie Vns verwant, auch halten, Dofern auch in ihren Heuſern, denſelben Vnſer Burg und Haußfriede, inhalts der obgeſchriebenen Artikul gebrochen würde, oder ein Hader vnd Zank entſtünde, daraus man ſich des Friedbruchs zu befahren hette, ſo ſollen ſie ſolches in, oder unverzüglich nach friſcher handhafftiger geſchehener that, allhie Vnſerm Marſchalck oder Heuptmann, vnd in den andern Vnſeren vnd Vnſers Fürſtenthumbs Schlöſſern, Heuſern oder Emptern den Inhaber oder Befehlhaber daſelbſt, zur Stunde anzeigen, welche bey ihren Eydes Pflichten, ſchuldig ſein ſollen, die Theter alſo bald einzuziehen vnd anzuhalten, damit ſie zu gebürlicher Straffe gebracht werden mügen. Welcher aber von den Wirten vnd Bürgern, oder andern, ein ſolches verſchweigen oder verhelen würde, den oder die ſollen nach gelegenheit, vnd nach geſtalten Sachen vnd Vmbſtende der Perſon vnd Geſchichte, hart vnd ernſtlich geſtraffet werden, Imgleichen da Jemand den thetern oder Verbrechern dieſes Friedes, beſchedigern oder beſchedigten, mit Worten, Schrifften, Wincken, Deüten oder andern Zeichen Warnung geben, oder zu ſeiner Flucht Verbergung oder Austrettung, einigen Vorſchub mit Raht oder that leiſten, oder ſonſt davon helffen würde, der ſol nicht weniger als der Hauptſchuldige Friedbrecher ernſtlich geſtraffet werden, vnd ſol hinfüro Niemand ſich mit dieſes Vnſers Fried Gebots Vnwiſſenheit zu ſchützen oder zu beſchonen haben; noch durch vollerey, trunckenheit, geſellſchafft, oder einige andere Außflucht, einrede oder Behelff, von der verdienten ſtraff des Friedbruchs entfreyet ſein, Wir ordnen auch vnd wollen, daß dieſer Vnſer Burg und Haußfriede, nicht allein allhie zu Güſtrow, vnd der dazu belegenen Freiheit, vnd an denen Oertern, da Wir Weſentlich mit Vnſerm Hofflager ſein, ſondern auch auff vnd in allen vnd jeden Vnſern Veſtungen, Emptern, Schlöſſern vnd Heuſern, auch die darzu gehörigen Höffen, Schäffereyen, Vorwercken vnd andern Freyheiten, auch in Vnſern vnd frembden Klöſtern, Stedten, Flecken, Dörffern vnd Heuſern ſo lange, vnd Wan Wir alda in eigener Perſon verharren vnd Loſierung haben, ſteiff, feſt vnd vnverbrüchlich, nebenſt dem allen, was Vnſere Hofordnung vermag, gehalten werden ſol: Alles bey obgedachter ausgedruckter Poen, Leibs- vnd Lebens, vnd anderer ernſtlichen ſtraffen.

XI.

Conſtitution und Executions-Ordnung, wie es hinführo in hellen, und unleugbahren, und auf Hand und Siegel beruhenden Schuldt- und Gelübtsſachen, auch Vollenſtreckung, der außgeſprochenen Urtheile, ertheilten Beſcheiden und Mandaten welche ihre Krafft erreichet, in unſern Fürſtenthumb und Landen gehalten werden ſoll.

d. d. 27. Januar und 23. Februar 1619.

Nachdem Wir Adolph Friederich und Hans Albrecht, Gebrüdere, u. ſ. w. im Werke ſpühren und befinden, daß hiedurch, wann von hellen, unleugbahren, und auf Hand und Siegel beruhenden Schuldt- und Gelübds-Sachen, entweder aus Unſern Cantzeleyen an das Hof-Gericht appelliret, oder auch in Unſerm Hof-Gericht darüber in erſter Inſtantz Mandata ertheilet, und darauf von Rechts-Tagen zu Rechts-Tagen procediret, und hernacher ad Cameram appelliret wird: Treu und Glaube, Hand und Siegel nicht gehalten, klagender Theil vergeblich aufgehalten, und zum öfftern in groſſen unwiederbringlichen Schaden geſtürtzet: daß Credit faſt verlohren, und über in- und auſſerhalb Unſern Fürſtenthum und Landen, davon geredet und diſcuriret wird.

Als conſtituiren und wollen Wir hiemit, daß hinführo von obgedachten Sachen gantz keine Appellationes aus Unſern Cantzeleyen verſtattet und zugelaſſen, noch an dieſem Unſern Hof-Gericht judicialiter und extrajudicialiter dieſelbe angenommen, und darüber Prozeß ertheilet, oder ſonſten darein Mandata erkandt, ſondern dieſelbe in Unſern Cantzeleyen allein anhängig gemachet und ſchleunig erörtert, und dafern nach beſchehener Condemnatio und angeordneter Execution ſich das eine oder ander Theil, worinn zu beſchweren, und ſolches in continenti ex actis und Brieflichen Urkunden zu beſcheinigen, darmit gehöret, und was recht iſt, ohne jene Weitläufftigkeit darauf erkandt: daſſelbe aber was vorgedachter maſſen alsbald nicht zu beweiſen, aus-

Digitized by Google

geſetzet, und liquidum cum illiquido wider Verordnung der Rechte nicht retardiret und aufgehalten werden ſoll. Darnach ſich unſere Land- und Hof-Gerichts- auch Cantzeley-Räthe, Advocati, Procuratores und Protonotarii ins künfftig zu richten. Gegeben unter Unſerm Hof-Gerichts-Secret den 27. Januarii, Anno 1619.

Hiernechſt bezeuget auch die Erfahrung, daß in und bey Vollenſtreckung der ausgeſprochenen Urtheile, ertheilten Beſcheiden und Mandaten, die ihre Krafft erreichet, nicht allein Unſerer Hof-Gerichts-Ordnung untern Titul von Execution, ſondern auch den Anno 1587. und 1610. in Unſerm Hof-Gericht publicirten Conſtitutionibus, wenig gelebt, etzliche Unſere Beambte und verordnete Executorn, oder andere auf dem Lande und in den Städten, welchen die Execution unter Unſers Hof-Gerichts, oder Cantzeley-Secret anbefohlen, nicht alsbald auf das erſte Mandat damit verfahren, ſondern zuforderſt zween oder mehr, und zwar verpoente Befehle, gleichſam ſie allein metu pœnæ, und nicht ihrer ſchuldigen Pflicht nach, uns zu gehorſamen verbunden erwarten, daß gewinnende Theil, welches bey ihnen ſelbſt, oder durch ihre Gevollmächtige, um Vollenſtreckung der anbefohlenen Execution anſuchen, vergeblich aufhalten, oder hernacher mit übermäßiger Amts-Gebühr beſchweren, auch wohl Geſchencke und Gaben nehmen, und wann noch dermahleins zur Execution, durch die Auspfändung, Verſchlieſſung der Scheuren oder Kornbodens, Hemmung der Bauren-Dienſte, Immißion, oder andere Executiv-Mittel wird geſchritten, die Vertheilte ſich dawieder auflehnen, dieſelbe mit Worten, oder auch vermeſſentlich in der That behinderen, ja zu Zeiten Unſere Beambte oder derſelben abgefertigte Diener, mit ſchimpflichen und ehrenrührigen Worten und Bedräuungen überfahren, die verſchloſſene Scheune und Korn-Boden, eigenes Gewalts wiederum eröffnen, oder Beythüren machen, ihre verbothene Bauren-Dienſte nichts deſtoweniger gebrauchen, oder inmittelſt von andern Dienſte entleihen, diejenige ſo ex re judicata in alle, oder etzliche ihrer Güther gewieſen, darinn freventlich turbiren, die Abnützung oder zum Theil an ſich ziehen, und die immittirte, oder derſelben Verwaltere und Gevollmächtige entweder gäntzlich abtreiben, oder leer Strohe dreſchen laſſen, und was der vielfältigen Wiederſetzlichkeiten mehr ſeyn.

Wann aber ſolches alles nicht allein Uns und Unſerer Landes-Fürſtlichen Hoheit, und tragenden Obrigkeitlichen Amt, zum groſſen Deſpect, und unleidlicher Verkleinerung, ſondern auch zu muthwilliger Sperrung und Eluſion der heilſamen Juſtitz, und gebührlicher Vollenſtreckung und Execution, (ohne welcher als dem vornehmſten Stücke und Nerve der Juſtitz, keine Gerichte oder einige Regierung beſtehen oder geführet werden kann) deſſen, was durch Urtheil und Recht erkandt, und ſeine Würcklichkeit erlanget, gäntzlich gerricht, auch Unſer Hof- und Cantzeley-Gericht dadurch mit vielen unnöthigen Sachen und letigiis mehr und mehr beläſtiget, daß obſiegende Theil defatigiret und ausgemattet, und eben daſſelbe, was zu Unſer ob vorher geſetzter Conſtitution Uns bewogen, zugleich mit cauſiret und verurſachet wird.

Als ſetzen, ordnen und wollen Wir hiemit, daß hinführo Unſere Beamte und Executores, oder andere auf dem Lande oder in den Städten, welche aus Unſern Cantzeleyen oder Hof-Gerichte Executorial-Mandate und Befehle, in Partheyen oder Fiſcaliſchen Sachen zu kommen, es ſeyn dieſelbe verpoent oder nicht, darmit nach beſage ihres Buchſtäblichen Innhalts, auf erſtes Anhalten des obſiegenden Theils oder Creditores, ohne Erwartung einiges weitern Mandats, alsbald, alles der Partheyen Diſputirens, und Einwendens ungeachtet verfahren, und ſich davon, weder Lieb, Gunſt, Freundſchafft, oder Feindſchafft, oder wie das Nahmen haben mag, abhalten laſſen: vor jegliche Execution oder Immißion, da gleich dieſelbe eins oder mehrmahl geſtalten Sachen nach renoviret wird, mehr nicht, dann einen Reichsthaler zu viertzig ßl. L. und acht ßl. L. Schreib-Geldt fordern, und darüber niemand beſchweren, vielweniger einige Geſchencke oder Gaben, entweder ſelbſt nehmen, oder durch andere nehmen laſſen. Wann Pfande eingeſetzet oder abgenommen, oder auch jemand an das Viehe, Korn oder andere Mobilia angewieſen, oder die Korn-Boden und Scheune verſchloſſen werden, daſſelbe was weggebracht oder verringert, und deterioriret werden kann, auf des gewinnenden Theils Unkoſten, welche und alle andere nothwendige Expenſen, ihm hernacher in der Moderation ohn jenigen Abzug ſollen paßiret werden, gebührlich annotiren und beſchrieben: unſere Aemter aber und Meyerhöffe mit ſolchen Viehe nicht betreiben laſſen, und darauf dem Vertheilten ernſtlich, und bey hernach geſetzter Straffe auferlegen, alle daſſelbe, darauf die Execution gerichtet, in demſelben Stande, wie es beſchrieben oder verſchloſſen, zulaſſen und innerhalb vier Wochen, entweder durch bahre Bezahlung, oder andere dem Creditori annehmliche Mittel, zu redimiren und zu entfreyen, und im Fall er denſelben alſo nicht nachkommt, auf erſtes des Creditoris weiteres Anſuchen, durch etliche darzu tüchtige und qualificirte Perſohnen, gebührlich äſtimiren und Wardiren, oder wann die Scheune verſchloſſen, das Korn ausdreſchen und aufmeſſen laſſen, und was alſo tariret oder ausgedreſchet, dem Creditori und obſiegenden Theil, ſo hoch ſich ſeine erſtrittene Forderung erſtrecket, und dieſelbe den Executorial-Mandaten in ſpecie inſeriret, gegen gnugbafte Quitung und Bekändniß entweder in ſolutum zuſchlagen, oder auch verkauffen, und das daraus gelöſete Geld demſelben überlieffern. Dafern ihnen aber das Bauren-Verbot anbefohlen, daſſelbe nach verfloſſener Verwarnungs-Friſt ungeſäumet zu Wercke richten, des Vertheilten Bauren ernſtlich und bey Straffe

Digitized by Google

der Gefängniß gebieten, demſelben oder andern durchaus keine Dienſte zu leiſten, biß ſo lange ſie ihnen ſolches wiederum vergönnen und befohlen. Darauf eine Verzeichniß der Bauren, welchen die Dienſte verbothen, wie auch des Tags, an welchem ſolches geſchehen, demjenigen ſo die Execution zu Hofe, oder an Unſerm Hof-Gericht erhalten, auf deſſen Anforderung zuſtellen, und die alſo gehemmete Dienſte dem Vertheilten nicht ehe, es ſey in- oder auſſerhalb der Erndte oder Saatzeit, relaxiren und loßgeben, bis der Kläger ihnen einen ſchrifftlichen Schein der erfolgten Befriedigung überantwortet, oder ihnen die Relaxation aus Unſerm Hof-Gerichte oder Cantzley auferlegt.

Hie entgegen ſollen die Vertheilte, wider welche die Execution, oder Immißion, durch das eine oder ander obgedachtes Mittel effectuiret, derſelben obbeſagter maſſen, oder in einige andere Wege, mit Worten oder Wercken keinesweges ſich wiederſetzen, oder dieſelbe heimlich oder offenbahr, gantz oder zum Theil aufheben, oder worin enerviren, und wann ihnen ihre Bauren-Dienſte gehemmet, die Bauren weder bitlich, noch ſonſten dazu vermögen, vielweniger zwingen, oder auch von andern mitlerweile Dienſte entleihen, ſondern ſich deſſen allen, hierin benannt oder unbenandt, gäntzlich äuſſern und enthalten, bis ſo lange ſie ihr Gegentheil contentiret und befriediget, und deſſen eine Quitung oder andern beglaubten Schein Unſern Beamten und Executorn, welche alsdann geſtracks die Execution zu remittiren und aufzuheben bemächtiget ſeyn ſollen, vorgezeiget.

Würde aber jemand von Unſern Beamten und Executorn, oder andern, welchen die Execution demandiret und auferleget, oder auch den vertheilten Partheyen, wieder welche exequiret, wes Standes die auch ſeyn, wider dieſe Unſere Conſtitution ſelbſt, oder durch andere einigermaſſen es geſchehe, unter was Schein oder Prätext es wolle, muthwillig und freventlich handlen, ſo ſollen Unſere Beamte, oder diejenige, welchen die Execution zu verrichten auferlegt, die ihnen angetrauete, oder dafern ſolches nicht geſchehen, andere willkührliche Poen, nebenſt Erſtattung aller den Partheyen dadurch verurſachten Unkoſten und Schaden, aus ihren Seckel zu erlegen, die vertheilte Partheyen aber, toties quoties, Zweyhundert Thaler, oder auch nach Beſchaffenheit des Verbrechens eine höhere Straffe ipso facto mit der That, ohn fernere gerichtliche Erklärung, verwürcket haben, und der Ungehorſame in der Perſon gen Hoffe gefodert, und zu Erlegung ſolcher Poen ernſtlich comppelliret und angehalten werden.

Wornach ꝛc. Zu Urkund ꝛc.

XII.

Edikt wider die Wilddieberei.

d. d. Güſtrow, den 26. Mai 1628.

Von G. G. Wir Albrecht, Herzog zu Friedland und Sagan, der Röm. Kaiſerl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Maj. beſtallter General, oberſter Feldhauptmann, auch des oceaniſchen und baltiſchen Meeres General,

Fügen hiermit allen vnd jeden Vnſern Amptleuten, auch denen von der Ritterſchafft, Verwaltern, Küchmeiſtern, Räthen, Richtern, Schultzen vnd Voigten in den Städten vnd Dörffern, vnd ſonſten allen Vnſern Unterthanen vnd Vorwandten Vnſers Fürſtenthumbs Mecklenburg vnd Stiffts Schwerin, Niemands ausgeſchloſſen, negſt Anerbietung Vnſerer Gnade, zu wiſſen.

Nachdem Wir in gewiſſe Erfahrung gebracht, daß ſowol etliche Ausheimiſche, alß Vnſere geſchworene Landes-Vnterthanen, in Vnſern Wildtbahnen vnd Gehegen zu jagen, zu führen, zu pirſchen, zu ſchieſſen, vnd anderer, wieder Vnſere Fürſtliche Hoch- vnd Obrigkeit vnerlaubte Jagten zu vnterfahen, ſich vormeſſentlich vnd vngeſchewet vnternehmen ſollen. Vnd aber Wir ſolche vnd dergleichen Eingriffe in Vnſern Fürſtenthumben vnd Landen keinem gut zu heiſſen bedacht ſeyn.

Als gebieten vnd befehlen Wir euch insgemein ſambt vnd ſonders hiemit gantz ernſtlich vnd wollen, daß ihr nicht allein für ewre Perſonen, des Jagens, Schieſſens, Pirſchens vnd Führens in erwehnten Vnſern Wildtbahnen vnd Geheegen euch gentzlich enthaltet, Sondern auch bevorab Ihr Vnſere Holtz-Forſtere, Voigte, Schultzen, vnd Pauren in den Flecken vnd Dörffern mit allein ernſt vnd höchſten Fleiſſe Obacht darauff gebet vnd habet, daß, zum Fall jemands, er ſey auch wer er wolle, dieſem zu wieder in Vnſern Gehöltzen, Geheegen vnd Feldern zu jagen vnd zu ſchieſſen ſich vnterſtehen, oder junge Haſen zu greiffen,

wilde Gänſe vnd Endten zu fangen vnd zu ſchlagen, oder in der Sitzelzeit denſelben die Eyer zu nemen, und ſonſt mit Reckeln oder Hunden an obberührten Enden vordechtig gefunden würden, ihr euch denſelben mit geſtärkter Hand, ſo viel müglich, wiederſetzet vnd ihnen verwehret, die beyhabende Hunde, Netze, Garn, vnd mit was Bereitſchaft ihr Sie befinden, auch neben dem Wild, pfandet vnd wegnemet, diejenigen aber, denen ihr zu ſchwach fallet, alßbald Vnſern negſt angeſeſſenen Amptleuten, vnd dieſelben hinwieder Vns und Vnſern Cammer-Rähten daſſelbe bey Tag vnd Nacht zu Vnſerer fernern Verordnung anmeldet. Hierwieder auch bey Vermeidung Unſerer höchſten Vngnade vnd ſchweren Straffe, darin die Thäter vnd diejenigen, welche es ſehen vnd verſchweigen, gleichmeßig fallen, vnd darmit belegt werden ſollen, nicht thut noch handelt. Das iſt Vnſere gnädige vnd ernſte Meinung, vnd hat ſich ein jeder darnach zu richten. Uhrkundlich mit Vnſerm Fürſtlichen Secret bekräftiget, vndt gegeben zu Güſtrow, den 26. May im 1628. Jahr.

Ad Mandatum suæ Celsitudinis proprium.

XIII.

Huldigungs-Eid, von Ritterſchaft und Städten.

d. d. Güſtrow, den 7. Decbr. 1632.

Ich lobe und ſchwere, daß ich dem Durchlauchtigen, Hochwürdigen und Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Hans Albrechten, Hertzogen zu Mecklenburg, Coadjutorn ꝛc. meinem gnädigſten Fürſten und Erb-Herrn, und nach Sr. Fürſtl. Gnaden Abgang, welchen der Allmächtige lange verhüte, künfftigen Sr. Fürſtl. Gnaden älteſten Herrn Sohne, oder da Derſelbe alsdann nicht mehr im Leben ſeyn würde, den übrigen Sr. Fürſtl. Gnaden Hrn. Hrn. Söhnen und deren männlichen Leibes-Lehns-Erben, und im Mangel oder gäntzlichen Abgang deren, Sr. Fürſtl. Gnaden Vielgeliebten Hrn. Bruder: Dem auch Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Adolph Friedrichen, Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. und nach Sr. Gnaden tödlichen Hintrit, den auch Gott lange in Gnaden verhüte, Sr. Fürſtl. Gnaden älteſten Sohne, Herrn Chriſtian, Hertzoge zu Mecklenburg ꝛc. oder da Derſelbe alsdann auch nicht mehr ſeyn würde, den übrigen Sr. Fürſtl. Gnaden Herrn Söhnen, und deren männlichen Leibes-Lehns-Erben, getreu, hold, gehorſam und gewärtig ſeyn, Sr. Fürſtl. Gnaden Unheil und Unglimpff, Schaden und Nachtheil in alle Wege, meines höchſten Vermögens, wehren, vorkommen, und abwenden, und hinfürder Sr. Fürſtl. Gnaden und derſelben künfftigen Erben allenthalben, wie einem aufrichtigen, Frommen, getreuen und geſchwornen Unterthan gegen ſeinen natürlichen Landes-Fürſten und Erb-Herrn, von Gewohnheit, Billigkeit und Rechts wegen, zu thun eignet und gebühret, mich erzeigen, beweiſen und verhalten will, als mir Gott helffe, durch Jeſum Chriſtum.

XIV.

Reverſal-Verſicherung wegen einiger Clauſuln des den 7. Decemb. 1632. abgelegten Huldigungs-Eides.

d. d. Malchin, den 27. März 1633.

Als dem Durchl. und Hochgeb. Fürſten und Herrn, Herrn Adolph Friederich H. z. M. ꝛc. bey jüngſt zu Schwerin, den 7. Decbr. des verwichenen 1632. Jahres erneuerter Erbhuldigung Sr. Fürſtl. Gn. ehrbare Ritterſchaft, bey der abgelegten und zu vorhin ihnen communicirten Eides-Formul, nachfolgender beyder Clauſuln halber, unterthänige Erinnerung geſchehen, als daß nemlich die Worte: auch ſo offt und wohin ich aufgemahnet werde, mit meinem Leibe folgen ꝛc. item die Worte: Vermöge der Brüderlichen Erb-Verträge, als welche in der, in Anno 1609. abgelegten Erb-Huldigungs-Notul nicht befindlich, möchten ausgelaſſen, und ſie darin mit keiner Neuerung beſchweret werden.

Digitized by Google

Demnach aber angeregte Formalia in einem alten, in S. F. G. Archivo vorhandenen Formular-Buche alſo befunden, S. F. G. auch mit Dero freundlichen vielgeliebten Herrn Brudern, Hertzog Hans Albrechten zu Mecklenburg F. G., obangeregter Formula ſich darauf verglichen; Als haben es S. F. G. zwar dabey vor dasmahl gelaſſen, gleichwohl ſich in Gnaden dahin erkläret, daß dadurch keine Neuerung geſuchet, ſondern dabey ſo viel die Folge anreichet, es keinen andern Verſtand haben ſollte, als wie es von Rechts- und Gewohnheitswegen im Fürſtenthum Mecklenburg gebräuchlich und Herkommen. Geſtalt dann J. F. G. nochmahls auff unterthäniges Nachſuchen ihrer ehrbaren getreuen Ritterſchaft ſich dahin hiemit erklären, daß angeregte Formalia keinen andern Verſtand, als itzt gemeldet, und wie die in Anno 1609 geſchworne Huldigungs-Notul beſaget, haben und behalten ſolle.

So viel aber die Worte: nach beſage der Brüderlichen Erb-Verträge, anlanget, haben S. F. G. ſich damahls gleich mündlich erkläret, thun es auch nochmahls Krafft dieſes ſchrifftlich, daß dieſelben bloß auff den im Brüderlichen Erb-Vertrage vermeldeten Modum Successionis angeſehen, und in keinen andern und fremden Verſtand zu ziehen.

Urkundlich ꝛc. Signatum etc.

XV.

Beſtätigung der Executions-Ordnung, mit Verwerfung der Appellation, in hellen Schuld-Sachen, ꝛc.

d. d. Güſtrow, den 10. April 1634.

Hans Albrecht, ꝛc.

Wir haben von Unſern Cantzeley-Secretariis vernommen, das Gerdt von Cölln bey Unſeren Hof-Gericht, die zwiſchen ihnen und Bugislaf Behren, Evam von Bülouwen, und andern ſeinen Creditoren in puncto debiti ergangene Cantzeley-Acta zu ediren, Compulsoriales erhalten und faſt inſtändige Anforderung thun ſoll, ihm dieſelbe folgen zu laſſen.

Weilen Wir Uns aber, aus Unſere am 27. Januarii Anno 1619 in offenen Druck gegebenen Conſtitution erinnern, daß von hellen, unleugbahren und auf Hand und Siegel beruhenden Schuld- und Gelübts-Sachen, wie dieſe ſeyn, gantz keine Appellations aus Unſern Cantzeleyen verſtattet und zugelaſſen, noch am Hof Gericht judicialiter oder extrajudicialiter angenommen, weniger darüber Proceß ertheilet oder ſonſten Mandata erkannt werden ſollen; Für Unſere Perſohn auch gemeinet ſeyn, nach wie vor, über ſolche Unſern einmahl beliebte und publicirte rechtmäßige Conſtitution Fürſtlich zu halten.

Als tragen Wir billig Bedencken, die zwiſchen Gerdt von Cölln und erwehnten ſeinen Creditoren bey Unſer Cantzeley in ſolchen und dergleichen unleugbahren, ausgeklagten Gelübts- und Schuld-Sachen ergangene Acta zuvor geblicher der Sachen Auffenthalt und derer Creditoren Schaden zu ediren: ſonderlich da Wir dieſe Streitigkeiten zwiſchen Cölln und Behren, durch einen auf vorgehabten Rath der Rechtsgelahrten publicirte Urtheile (welche vor zwey Jahren ſchon vim rei judicatae ergriffen) deciſive einmahl rechtmäßig erörtern laſſen: und auch bey Unſer Cantzeley unlängſt Verordnung gemachet, daß weder in dieſen noch dergleichen Sachen einige Appellation deferiret, ſondern daferne nach beſchehener Condemnation und angeordneter Execution ſich das eine oder ander Theil worinn zu beſchweren und ſolches in continenti ex Actis und Brieflichen Urkunden zu beſcheinigen hätte, damit in Unſer Cantzeley gehöret und was Recht ohne einige Weitläufftigkeit erkannt werden ſollte: wobey Wir es auch anjetzo bewenden laſſen.

Daran ꝛc. Und Wir ſind euch ꝛc. Datum ꝛc.

An die Hof-Gerichts-Räthe.

Digitized by Google

XVI.

Rescript an die Landesgerichte, betreffend die Praeferentz der piorum Corporum, etc.

d. d. Schwerin, den 4. Februar 1644.

Adolph Friederich, ꝛc.

In was elenden und betrübten Zuſtand faſt alle in Unſerm und Unſers geliebten jungen Vettern und Pflege-Sohns Liebden, Fürſtenthumen und Landen, belegene Kirchen und Schulen, Oeconomien, Hoſpitalien und Armen-Häuſer, durch dieſes langwierige grauſame Kriegs-Weſen gerathen und geſetzet worden, das iſt Uns und euch, aus der betrübten Erfahrenheit und dem Augenſchein, mehr denn überflüßig wiſſend und bekandt. Und als denn unzweiffentlich zu befahren, daferne denſelben nicht etwas wieder aufgeholffen werden ſollte, daß ſie alsdann (welches doch weder vor Gott, noch der lieben werthen Poſterität würde zu verantworten ſeyn) mit des ganzen Landes unwiederbringlichen Schaden im Geiſt- und Weltlichen, wohl gar zergehen und deſolirt werden dürften; Wir aber vernehmen, daß ihnen zu Erhalt- und Conſervirung ihrer angeliehenen Gelder, mit einem Privilegio præferentiæ, in Concurs-Sachen und Fällen, nicht wenig gedienet ſeyn möchte: und Wir dann zu ſchuldiger Erhaltung Kirchen und Schulen, ihnen gnädigſt damit zu gratificiren und die hülfliche Hand zu biethen, und demnach primum Locum post privilegiatos ante Hypothecarios, zu geben, in Gnaden gemeinet und entſchloſſen. Dieſemnach befehlen Wir euch hiemit gnädiglich und wollen, daß ihr, bei Verabſcheidung in Concurs- und Prälations-Sachen, ſo wohl in denen, welche noch, vel in prima vel Appellationis instantia, unerörtert hangen; als künftigen allen, Kirchen und Schulen, Oeconomien, Hoſpitalien und Armen-Häuſer, postillos privilegiatos qui omnibus Hypothecariis præferuntur, primum, und alſo proximum Locum, ante omnes Hypothecarios, expressam vel tacitam generalem vel specialem, publicam vel privatam, Hypothecam habentes attribuiren und zueignen, und ſolches, bei Verſchickung der Acten, vermittelſt Notificirung dieſer Unſerer Verordnung, in guter Obacht haben ſollet. Daran ꝛc. Urkundlich ꝛc.

XVII.

Conſtitution vom 6. Febr. Anno 1644. die Präferentz der Kirchen und piorum corporum, auch andere Prioritätſchulden, in Concursibus Creditorum betreffend.

Nachdem u. ſ. w. Adolph Friederich u. ſ. w.

Gott zu Ehren und zu möglichſter Wiedereinricht- und Erhaltung der in J. F. G. und Dero geliebten jungen Herren Vettern und Pflegeſohns, des Herrn Guſtaph Adolphen, Fürſtenthumen und Landen, durch dieſes noch währende betrübte Kriegsunweſen, ruinirten und in Abgang gerathenen „Kirchen und Schulen, Oeconomieen, Hoſpitalien und Armenhäuſer,“ für ſich und in Vormundſchaftsnahmen hochgedachtes ihres geliebten jungen Vettern und Pflegeſohns F. G. die gnädige Verordnungen gemachet, daß in allen Concurs- und Prioritätſachen, ſo entweder anjetzo in prima vel Appellationis Instantia noch unerörtert hengen, und durch keine gerichtliche Addictiones in solutum ihre Endſchaft erreichet, oder auch künftig werden erreget und anhängig gemachet werden, in den Urtheilen und Beſcheiden aller Kirchen und Schulen, Oeconomien, Hoſpitalen und Armenhäuſer, oder ihrer beſtallten Verwalter und Vorſteher, ihretwegen liquidirte Forderungen, es ſeynd darüber Verſchreibungen aufgerichtet oder nicht, nur daß ſie ſonſten richtig und liquid ſeyn, geſtracks denjenigen privilegiatis Creditoribus, welche allen hypothecariis praeferiret und vorgezogen werden, in den Urtheilen und Beſcheiden nachgeſetzet und alſo die nechſte oder erſte Stelle, vor allen hypothecariis, die eine expressam oder tacitam, generalem oder specialem, ex conventione, oder judiciali immissione acquisitam publicam vel privatam hypothecam, denſelben attribuiret und zugeeignet werden ſoll. Als wird daſſelbe denen Urthelsfaſſern zu deren Nachricht hiemit notificiret und angefüget.

Digitized by Google

Immaſſen auch gleichfalls dieſelbe, in guter Obacht zu haben hiemit erinnert werden, daß diejenige Creditores, ſo Fürſtliche Conſenſe über ihre vel ex conventione vel ex judiciali immissione acquisitas hypothecas haben, unter ſich zwar ex prioritate acquisiti consensus aestimiret, ſonſten aber allen andern hypothecariis etiam anteriores hypothecas sive tacitas, sive expressas, sive generales, sive speciales, sive ex conventione, sive ex judiciali immissione acquisitas habentibus praeferiret werden.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

XVIII.

Notificatio des concedirten Kirchen-Privilegii an die Stadt-Voigte und Räthe in den Städten.

d. d. Schwerin, den 6. Februar 1644.

Wir Adolph Friederich ꝛc.

Thun kund an alle und jede, zu den Gerichten verordnete Bürgermeiſtere, Richter und Räthe, Stadt-Voigte und Gerichts-Aſſeſſoren, und ſonſt jedermänniglich, für welchen Kirchen und Schulen, Oeconomien, Hoſpitalien und Armen-Häuſer und derer Verwalter, Vorſteher und Oeconomi, ihrer Forderung halber, zu thun und zu ſuchen haben, dieſes gnädigſte und ernſte Befehlig, daß ſie, in allen Concurs- und Priorität-Sachen, ſo noch unerörtert hengen, und durch keine Gerichtliche Addictiones in solutum, ihre Endſchaft erreichet, oder auch künftig werden erreget und anhengig gemacht werden, in Ertheil- und Abfaſſung der Urtheil und Beſcheide, aller Kirchen und Schulen, Oeconomien, Hoſpitalien und Armen-Häuſern, oder ihrer beſtallten Verwalter Oeconomorum und Vorſteher, ihrentwegen liquidirten Forderungen, es ſeyn darüber Verſchreibungen aufgerichtet oder nicht, nur daß ſie ſonſten richtig und liquid, geſtracks denjenigen privilegiatis Creditoribus, welche allen Hypothecariis präferiret und vorgezogen werden, in den Urtheilen und Beſcheiden, nachſetzen, und alſo die naechſte Stelle, vor allen Hypothecariis, ſie haben eine expressam oder tacitam, generalem oder specialem, publicam oder privatam Hypothecam denſelben attribuiren und zueignen, und da die Acta umb Urthel ſollen verſchicket werden, dieſe J. F. Gnaden Verordnung, zu der Urthelfaſſer Nachricht, den Actis beilegen ſollen. Wornach ꝛc. Urkundlich ꝛc.

XIX.

Notificatio, an die Unter-Gerichte im Fürſtenthum Schwerin.

d. d. Schwerin, 6. Februar 1645.

Nachdem der Durchlauchtigſte ꝛc. Herr Adolph Friederich, ꝛc. Gott zu Ehren und zu mueglichſter wieder Einricht- und Erhaltung der in J. F. G. Fürſtenthumb und Landen, durch dieſes noch wehrende betruebte Krieges-Weſen ruinirten und in Abgang gerathenen Kirchen und Schulen, Oeconomeyen, Hoſpitalien und Armen-Häuſer für ſich und in Vormundſchafts Nahmen des auch Durchlauchtigen Herrn Guſtav Adolphen, dieſe heilſame Verordnung gemachet, daß ermeldete Kirchen und Schulen, Oeconomeyen, Hoſpitalien und Armen-Häuſer in Concurs- und Priorität-Sachen eines Privilegii Präferentiä zu genieſſen haben ſollen: Als iſt hiemit J. F. G. an alle und jede zu den Gerichten verordnete Bürgermeiſter, Richter und Räthe, Stadt-Voigte und Gerichts-Aſſeſſoren, wie auch Beamte und Lehn-Leute, und ſonſten jedermänniglich, fuer welchen in Dero Fürſtenthumb und Landen, Schweriniſchen Antheils Kirchen und Schulen, Oeconomeyen, Hoſpitalien und Armen-Häuſern und deren Verwalter, Vorſteher und Oeconom. ihre Forderung zu thun und zu ſuchen haben, dieſer gnädiger und ernſter Befehl, daß ſie in allen Concurs- und Prioritäts-Sachen, ſo noch unerörtert hangen, und durch keine Gerichtliche addictiones in solutum ihre Endſchaft erreichet, oder auch künftig werden erregt und angehängig gemacht werden, in Erbtheil- und Abfaſſung der Urthel und Be-

Digitized by Google

ſcheide, aller Kirchen und Schulen, Oeconomeyen, Hoſpitalien und Armen-Häuſer oder ihrer beſtalten Verwaltern, Oecon. und Vorſtehern ihrentwegen liqidirte Forderung, es ſind darüber Verſchreibungen aufgerichtet oder nicht, nur daß ſie ſonſten richtig und liquid, geſtracks denjenigen privilegiatis Creditoribus, welche allen Hypothecariis präferiret, und vorgezogen werden, in allen Urtheilen und Beſcheiden erſt ſetzen, und alſo die nächſte Stelle vor allen Hypothecariis, ſie haben eine expressam vel tacitam, generalem oder specialem, publicam oder privatam hypothecam denſelben attribuiren und zueignen, und da die Acta umb Urthele ſollen verſchicket werden, dieſe J. F. G. Verordnung zu der Urthelfaſſer Nachricht bey den Actis beylegen ſollen. Wornach ꝛc.

XX.

Conſtitution, wie mit dem Concurs-Proceß zu verfahren, oder was deßfals, wie auch bei der Separation bonorum paternorum et cedentis in acht zu nehmen.

d. d. Schwerin, den 29. Januar 1646.

Als der Durchlauchtiger Hochwürdiger, Hochgebohrner Fürſt und Herr, Herr Adolph Friederich, ꝛc. aus denen bey den Regierungs-Cantzeleyen und Hof-Gericht publicirten Priorität-Urtheln, ſo auf beſchehene transmissiones Actorum von fremden ausländiſchen Univerſitäten und Facultäten abgefaſſet und eingeholet worden, erſehen und befunden: daß die auf die Capital-Pöſte vermöge der Rechte, und J. F. Gn. Landes-Ordnung gebührende und betagte rechtmäßige Zinſen, darinn nicht gebührend in acht genommen, ſondern in etlichen allen Capitalien nachgeſetzet, in etlichen nicht vollkommen, oder nur auf gewiſſe Zeit erkandt worden. Solches aber nicht allein den gemeinen beſchriebenen Käyſerl. Rechten, und dieſes Landes und Fürſtenthum Gerichts-Herkommen und Obſervantz zu wieder, ſondern auch J. F. G. Lehen-Leuten und Unterthanen, wann ſie durch eingewandte Appellationes, daſſelbe jedesmahl zu reformiren und zu ändern bitten und ſuchen müſſen, viele Beſchwerde, Unkoſten und weitläufftige Proceſſe, cauſiret und verurſachet werden.

Dieſemnach wollen J. F. G. alle und jede Priorität-Urthel, ſo nach dieſem Dato publiciret werden, darin die gebührende betagte Landübliche Zinſen, entweder allen Capitalien nachgeſetzet, oder nicht vollkommen, und nur auf gewiſſe Jahr erkandt: hiemit und in Krafft dieſes gemeinen Beſcheides, nach den gemeinen beſchriebenen Käyſerl. Rechten und hieſigen Fürſtl. Cantzeleyen und Hof-Gerichts jederzeit gehaltenen Obſervantz declariret, und demnach alſo und dergeſtalt hiemit erkläret haben, daß an welchem Ort der Urthel, jemanden das Capital zu erkannt, an ſelbigem Orte er auch, der auf rechtmäßig betagten Zinſe vollenkömmlich bis zur Zahlung fähig ſeyn, und dahin jederzeit ſothane Urthel von J. F. G. verordneten Cantzler, Directore und Räthen declariret, und alſo aller Anlaß, dadurch die Parten in Weitläufftigkeit und Unkoſten könten geführet werden, verhütet und abgewendet werden ſolle.

Alldieweil ſich aber hiebey befindet, das etliche Creditores, ſonderlich diejenigen, ſo in Priorität-Urthel, die förderſten ſeyn, ſich dieſes Vorzugs mißbrauchen, indem ſie, nach eröffneter Priorität-Urthel, das Werck und Sache daher gantz liegen und ſtecken, und daſſelbe zu voller Endſchafft zu befordern, ſich wenig angelegen ſeyn laſſen, daß ſie vermeinen und in den Gedancken ſtehen, ſie ſeyn ihres Capitals-Zinſen, durch oberwehnte J. F. G. Verordnung und Declaration genugſahm verſichert. Und aber durch ſolche der Erſten Creditorn, Hin- und Nachläſſigkeit den nachgeſetzten Creditorn, ſo vermöge der Urthel und der cedirten Güter Valör, tempore publicatae sententiae hätten ihre zuerkannte Pöſte bekommen können, vermittelſt aufwachſes der Zinſen, allgemach ihre Pöſten dermaſſen würden verringert werden, daß ſie endlich gar lehr ausgehen würden, ſolches aber der Chriſtlichen Billigkeit zuwieder.

Als iſt J. F. G. ernſtes Befehl, daß die ſämmtliche Creditoren, fürnehmlich aber diejenigen, ſo in der Ordnung ſtehen, und das ihre bekommen können, innerhalb 12 Wochen a die publicatae sententiae prioritatis, die Taxation der cedirten Güter unnachläßig befordern, dieſelbe verkauffen, oder da ſie ſobald keinen Käufer bekommen können, alsdann diejenigen, welche nach der Prioritäts-Urthel und gemachten Tax, ihre Bezahlung bekommen können, dieſelben Güter nach den gemachten Tax ſo lange, bis ſie einen Käuffer (darum ſie ſich doch höchlich bemühen ſollen) in solutum annehmen, und entweder durch einen gemeinen

Digitized by Google

Curatorem, oder wie ſie ſich ſonſten damit können vertragen, verwalten laſſen, und die Intraden, pro rata ihre Forderung unter ſich theilen und genieſſen.

Diejenige Creditoren aber, ſo vermöge der Priorität-Urthel und gemachten Tars, nicht bekommen können diejenigen Stücke des Guths, deren bloſſen Beſitz ſie ſchon hiebevor, und ante concursum per simplicem immissionem, oder ſonſten erlanget, den Prioribus, welchen das Guth in solutum zugeſchlagen (gegen wieder Empfahung nothwendiger Meliorationen, ſo zu J. F. G. Cantzeley-Gerichte Moderation, ohne einiger in hoc Puncto moderationis verſtattender Appellation ausgeſtellet ſeyn ſoll) unweigerlich sub poena emissionis abtreten und einräumen, und alſo dem Liquidations-Proceß ſeine Entſchafft geben ſollen.

Oder da der eine oder ander, im Gemenge zu ſitzen Bedenken haben würde, und das Guth ohne ſonderbahre depreciirung ſich theilen lieſſe, ſoll ein jeglicher, nach Veranlaſſung der Priorität-Wahl haben vor ſeine Forderung, secundum Taxam, ein Stück vom Guth abſonderlich anzunehmen: Jedoch mit dem Bedinge, daſern die Nachſtehende über kurz oder lang ihme ſeine Zinſen und beweißliche beſtändige Meliorationes bahr erlegen, und wegen Capital, zeitwehrenden Indulti moratorii genugſahme Verſicherung thun, nach aufgehobenen Indulto moratorio aber auch das Capital baar bezahlen würden: Er alsdann ſein Antheil dem andern wieder anwachſen laſſen, oder auch auf gleiche Maaß der nachgeſetzten Creditoren (ſo gegen ihm des Juris offerendi ſich gebrauchen wollen) Antheil an ſich und ſein Antheil erhandeln ſoll. Mit dem Anhange, daſerne ſie, und ſonderlich die Priores, daſſelbe alles in geſetzter Friſt nicht thun noch befordern werden, daß nach Ablauf ſolches geſetzten Termini, niemanden einige Zinſen mehr zugerechnet noch gut gethan werden ſollen.

Damit aber auch diejenigen, ſo in Hofnung ein beſſers Recht zu erlangen, von der Priorität-Urthel zu appelliren gedrungen werden, hierbey in acht genommen werden mögen: So ſoll auf des Appellanten erſtes Anhalten, und darbey übergebene Reformatori-Urthel (daferne ſelbige in rem judicatam ergangen, und wieder ſie keine andere Rechts-Mittel vorgenommen worden) demjenigen, welchen er wird fürgeſetzet werden, innerhalb 6 Wochen unweigerlich cum fructibus a die publicatae sententiae perceptis ihn zu bezahlen oder auch ihr Antheil an den Gütern, gegen billige Erſtattung befindlicher Melioration würklich abzutreten, oder der Emiſſion gewärtig zu ſeyn, ernſtlich anbefohlen und effectuiret werden. Und werden bey dieſem Punct Urthel-Faſſer in appellationis instantia hiemit erinnert, hinführo (weiln unterweiln ein wiedriges bißher geſchehen) nur über diejenige Poſte, wovon appelliret vel reformando vel confirmando zu ſprechen, und ſie eo loco zuſetzen, da ſie in prima instantia billig von Rechtswegen hätten geſetzet werden ſollen, der übrigen Pöſte aber, die ſich des remedii Appellationis nicht haben gebrauchet, ſondern die Urthel in rem judicatam ergehen laſſen, vorbey zu gehen und suo loco ſtehen zu laſſen.

Als J. F. G. auch weiters befunden, daß zu mehrmalen, bey Einholung ausländiſcher Facultäten Urthel ſich begeben, daß eines Theils Facultäten oder Referendarii derſelben, die separationem Creditorum et bonorum paternorum und Creditorum et bonorum cedentis auf das quinquennium reſtringiren. Solches aber alles, der Landes-üblicher von undencklichen Jahren her gehaltener Obſervantz durchaus zu wieder läuft.

Demnach wollen Ihro Fürſtl. Gnaden, daß fort mehr ſolche Separationes bonorum, ohngeachtet einiger Präſcription in acht genommen, und alle Großväterliche Creditores, ſie ſeyen Chirographarii oder Hypothecarii, den Väterlichen: und conſequenter alle Väterliche Creditores des cedenti Creditoribus, ſowohl an Capital als Zinſen ſollen vorgezogen werden. Und ſoll forthin zu mehrer Nachricht der Facultäten, bey allen Prioritäts-Acten, Copia dieſer Ihro Fürſtl. Gnaden Conſtitution beygeleget werden, welche ſie dann in allen obigen Puncten der Gebühr nach ſchon beobachten werden. Oder da ſie gleich über verhoffen, dieſelbe nicht attendiret hätten, ſollen dennoch die eingeholten Urthel hiernach Kraft dieſes, in Ihro Fürſtl. Gnaden Nahmen von dem Cantzler, Cantzeley-Directore und Rähten declariret werden. Wornach ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

XXI.

Burg- und Haus-Friedens-Verkündigung.

D. Güſtrow, den 8. Novbr. 1660.

Wir Guſtaff Adolph ꝛc.

Als Wir eine zeitlang geſpüret und in der That befunden, daß der Burg- und Hausfrieden ſo wohl in Unſern Schlöſſern, Aemtern, Häuſern, Clöſtern, Städten, Flecken, Dörffern, als auch bevoraus alhier zu Güſtrow, von etlichen Unſern Hoffdienern, Bürgern und andern, durch mancherley Weiſe, heim- und öffentlich, auch zu Zeiten nicht aus Unwiſſenheit, ſondern aus fürgefaßter freventlicher Vermeſſenheit, Stoltz, Hoffart und anderer böſer neidiſcher Neigunge und Bosheit verletzet, überfahren und verbrochen, und dann auch durch die Wirthe, Unſere Bürger und ihr Hausgeſinde, ſolche Verbrechung, Frevel und Muthwillen gedämpfet, verholen und verſchwiegen worden, So tragen Wir deſſen wegen nicht geringe Beſchwerniß, und ungnädiges Mißfallen, und gedencken ſolchen Muthwillen und Ungehorſam ungeſtrafft länger nicht zuzuſehen, Sondern Wir werden dadurch verurſachet, denſelben Unſern Burg- und Haus-Frieden alhier, an Unſer Hoff-Haltung und durch Unſer gantzes Hertzogthumb zu Männigliches Wiſſenſchafft, durch dieſen neuen Anſchlag hinwieder einzuführen.

Gebieten demnach allen unſern Dienern, Unterthanen, Verwandten, auch den Fremden und Gäſten, ſo Unſer Hoff-Haltung beſuchen und ſich in den Orthen dahin ſich dieſer Friede erſtreckt, enthalten werden: Und ordnen, ſetzen und wollen, daß hinführo alhier zu Güſtrow, auff dem Schloß, im Mahrſtal, auf Unſer Cantzeley, im Garten, auf der Burg- und Thurm-Freyheit, und ſo weit ſich Unſer Reſidentz erſtrecket, innerhalb der Stadt-Mauren und Wälle, keiner den andern vorſetzlicher muthwilliger Weiſe mit Wehren, wie die Nahmen haben, einigerley Weiſe verwunden, vergewaltigen und verletzen oder beſchädigen, auch ſonſten ſchelten und ſchmähen, ſondern einjeglicher gegen dem andern friedſahm handlen und gebährden, und dasjenige was er zum andern zu ſprechen oder zu klagen zu haben vermeinet, vor Uns, unſern dazu befehligten Räthen, oder demjenigen, da es ſich ſeines Dienſtes, Ambtes oder Sachen halber gebühret, ordentlicher gebührlicher Weiſe entweder mit Güte oder Rechte, ſuchen und austragen und mit der That einen gäntzlichen und vollnkömlichen Frieden gegen Männiglich, niemand ausgenommen, halten ſoll.

Würde aber einer oder mehr dieſen Unſern Burg- und Haus-Frieden vorberührter Geſtalt verbrechen, den oder dieſelben, wollen Wir an Leib und Leben ſtraffen, und keine Gnade noch einigerley Fürbitte oder Verdienſt ſtatt finden laſſen; Wo auch einer oder mehr an einander im Gezänck gerathen, dadurch zu beſorgen, daß dieſer Unſer Burg- und Haus-Friede verletzt möchte werden: So ſollen die andern Beyweſende den Haderern dieſen Frieden gebiethen und ankündigen, welchen dieſe Zanckſüchtige in allewege zu achten ſchuldig ſeyn ſollen. So aber ein oder die Beyde dem zuwieder ihre Wehre darüber blöſſeten und zückten, und doch einer dem andern nicht verletzete. So ſollen ſie nach Gelegenheit der Perſohn, nach Unſerer oder Unſerer Räthe Erkäntnis darumb geſtrafet werden, und ſollen die Anweſende Sie vorſetzlich nicht zu einander laſſen. Wann ſie aber das geſtatten würden, ſo ſollen ſie als Verächter dieſes Friedens, nach Befindung, mit ernſtlicher Straffe auch angeſehen werden. So ſoll auch niemand Unſere Gefängniß eröffnen, noch anſteigen, noch darzu Rath, Hülfe oder That geben und thun, noch dem Gefangenen hinweg helffen, noch keiner auf oder über Unſere Wälle, Stadt-Mauer, Stacket und Schantzen vorſetzlicher oder verächtlicher Weiſe gehen, ſteigen oder lauffen: So oft das einer oder mehr thäten, ſollen der oder die, nach Befindung Unſers Burg- und Haus-Friedens, oder aber mit andern ernſten Einſehen oder Poen, welcher der, dem hinweg geholfen wäre, verwirket hatte, geſtraffet werden.

Unſere Hoff-Diener, und diejenigen, ſo an Unſern Hoff kommen, ſollen den Wirthen und Unſern Bürgern in ihren Häuſern und an ihrem Geſinde, mit unzüchtigen Worten und Wercken, keinen Ueberlaſt, Frevel noch Gewalt thun, noch das durch ihre Diener, Knechte und Jungen zuthun geſtatten, oder verhengen: auch mit unzüchtigen, ſchambahren, ſchandloſen Worten, Gebärden und böſen ärgerlichen Beyſpielen, gegen ſie nicht gebähren, ſondern ſich ehrbarlich und züchtiglich halten: Wann aber einer dawieder freventlich handeln würde, ſo ſoll der Freveler und Unzüchtiger, nach Gelegenheit der Perſohn und begangener Verwirkung, nach Unſer, oder Unſerer Räthe Erkenntnüß, deßwegen geſtraffet werden.

Da ſichs aber begebe, daß eine fröliche Geſellſchafft und nicht muthwillig, den Wirthen und Unſern Bürgern ihre Gemächer, Fenſter, Ofen, Kammer Thür und andern Haus-Geräth oder Eigenthum zerſchlagen und zerbrechen würden, das den billig unterlaſſen werden ſoll, ſollen diejenigen ſo ſolches gethan, nicht von

Digitized by Google

hier gelaſſen werden, ſie haben dan zuvor, für ſolche verübte Unluſt, des Wirths und Bürgers Willen gemacht, und ihm zufrieden geſtellet. Ob ſie auch darüber dem oder den Gäſten ihre Pferde oder anders, was ihme zuſtändig, anhalten werden: ſollen ſie damit nichts gefrevelt haben, ſondern ihnen das hiemit erlaubet und nachgegeben ſeyn.

Würde ſichs auch zutragen, daß der, welcher von wegen ſeiner Verbrechung dieſes unſers Friedens und ſeiner obgeſchriebenen angehefften Articuln und zu Handhabung deſſelben, zur Gefängniß durch Unſere darzu verordnete Befehlhabere und Knechte eingezogen und angenommen werden ſolte, und Er ſich dafür mit Frevel und Gewalt auffhalten und dawieder ſperren und ſetzen wolte, und derſelbe darüber beſchädiget würde, ſo ſollen die, ſo ihn obberührter maſſen in ſeiner Wiederſetzlichkeit etwa verletzet hätten, ihm darzu zu antworten nicht ſchuldig ſeyn.

Wolten auch andere den Schuldigen, ſo eingezogen und angenommen werden ſolte, dafür helffen, ſchützen und erretten, ſo ſoll der oder die, welche ſich das unterſtanden, zu gleicher Gefängniß gebracht und gebührend beſtraffet werden.

So auch unſere Diener und Befehlhabere, jemandt anzunehmen oder zur Gefängnis zu bringen, zu ſchwach weren; ſo ſollen auf erſuchen alle und jede unſere Burgere und Hausgenoſſen, ſampt ihrem Geſinde, bey Vermeidung unſer ſchweren Straffe und Ungnade, ohn Weigerung darzu helffen und Rettung zu thun verpflichtet ſein.

So wollen Wir auch daß die Wirthe, unſere Bürger alhier in unſer Stadt, und an allen andern obgemelten Städten, ſambt allen denen ſo in örtern, dahin ſich dieſer unſer Friede erſtrecket, in unſern Fürſtenthumb geſeſſen ſeyn, oder künfftig kommen werden, dieſen unſern Burg- und Haus-Frieden mit ihren Geſinde und Hausgenoſſen, bey ihren Pflichten, Eyden und Verwandnüß, ſo ſie uns geſchwohren und gethan haben, auch halten, und wann in ihren Häuſern derſelbige unſer Burg- und Haus-Frieden gebrochen, und dagegen inhalts dieſer obbeſchriebenen Articuln gehandelt wird oder ein tadelicher Zanck ſich erhübe, daraus einige Verbrechung dieſes unſers Friedens zu beſorgen wäre, daß ſie ſolches in oder kurtz nach friſcher That alhie alsbald, unſerm Hoff-Marſchalck anmelden oder da ſie denſelben nicht alsbald haben mögen unſern Obern-Officier von der Leib Garde zu Fuß, der als dann auf dem Schloß die Wache haben wird: in den andern Unſers Fürſtenthumbs Schlöſſern, Häuſern und Ämptern, dem Inhaber oder Befehlhabern daſelbſt zur Stunde anzeigen und vermelden ſollen, welche die Thäter, damit ſie ihrer Verwirckung nach geſtrafet werden, einzuziehen und anzuhalten, bey ihren gethanen Eyden und Pflichten ſchuldig ſeyn ſollen. Welche aber von den Wirthen und Bürgern oder andern ſolches verſchweigen, verhelen und nicht von ſich ſagen würden, die ſollen nach Gelegenheit der Perſohn, mit Geld Poen geſtrafet werden.

Welche auch von den Thätern oder Verbrechern dieſes Friedens, es ſey der Beſchädiger oder Beſchädigter, mit Worten, Schrifften, Wincken, deuten oder andern Zeichen, warnen oder zu ſeiner Verbrechung Fürſchub thun, oder hinweg helffen, oder Rath und That und Hülffe dazuthun würde; ſo ſoll derſelbige eben ſo wol, als der Schuldige und Verbrecher des Friedens ernſtlich geſtraft werden. Es ſollen auch die Wirthe und unſere Bürger, dieſen Unſern Burg- und Haus-Frieden ihren täglichen und frembden Gäſten, ſo bey ihnen herbergen, ſo offt es die Notturfft erfordert, zu jederzeit vermelden, ſich für Unfall Straffe und Schaden zu verhüten, Dann Wir ausdrücklichen ordnen und ſetzen, daß hinführo niemand die Unwiſſenheit, Füllerey, Trunckenheit, Geſellſchafft, oder andere Entſchuldigung fürtragen ſoll. Zu Dero Behuff dann Unſer Marſchalck, dieſen unſern Burg- und Haus-Frieden und hinführo alle Jahr Die Michaelis ableſen; Sonſten auch jetzo alsbald, an dienlichen Oertern anſchlagen laſſen ſoll.

Wir ſetzen, ordnen und wollen auch, daß dieſer Unſer Burg- und Haus-Frieden, nicht allein alhie zu Güſtrow, und den obbeſetzten Oertern alda Wir weſentlich mit Unſerm Hoff-Lager ſein, ſondern auch, auff und in allen unſern Aemtern, Schlöſſern, Häuſern, und den dazu gehörigen Vorwercken, auch in unſern Städten, Flecken, Dörffern, Häuſern, ſo lange wir alda mit den Unſern Ablager nehmen und halten, unverbrüchlich und feſtiglich gehalten werden ſoll.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

XXII.

Edict, daß nicht mehr als 5 pro Cent Zinſen genommen werden und bey den Gerichten paßiren ſollen.

d. d. Güſtrow, den 20. Februarii 1662.

Guſtaf Adolph, ꝛc.

Demnach Wir zu Sublevirung Unſerer, durch den Krieg ruinirten, und in Schulden vertieften Lehn-Leuten, Städte und Unterthanen, die Zinſen nach den Reichs-Conſtitutionen, und jüngſten Frieden-Schluß moderiren, und hinführo nicht mehr als 5 aufs hundert paßiren laſſen wollen.

Als iſt Unſer gnädigſter Befehl an euch hiemit, daß ihr bey Unſern Cantzelley-Gericht, euch hiernach richtet, und in allen und jeden Schuld-Sachen hinführo auf 5 pro Centum, die Urtheile, Abſcheide und Beſcheide einrichtet, auch die Verordnung machet, daß bey allen Unter-Gerichten im gantzen Lande ebenfals darnach geſprochen werde.

XXIII.

Citation zur Erbhuldigung, nach Sternberg.

d. d. Schwerin, den 12. April 1662.

Chriſtian, ꝛc.

Ehrbar, lieber Getreuer! Nachdem durch des Weyland Hochgebohrnen Fürſten, Herrn Adolph Friederichs, Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. Unſers hochgeehrten Herrn Vaters Gnaden, hochlöblichen Andenckens, Chriſt-ſeeligen Abſchied, Sr. Gnaden Antheil des Hertzogthums Mecklenburg, und demſelben incorporirten Fürſtenthum, Graffſchafft und Landen, auff Uns erblich gefallen und verſtammet, immaßen Wir auch die Belehnung deßelben von der Röm. Kayſerl. Majeſt. Unſerm Allergnädigſten Kayſer und Herrn, erhalten und empfangen, und nunmehr, durch Verleyhung Gottes, von Unſer Ritterſchafft die Erbhuldigung, auff Maß und Weiſe, wie von Unſern Hochgeehrten Vorfahren hiebevor geſchehen, ein- und auffzunehmen gemeinet und entſchloſſen, auch zu dem Ende den erſten bevorſtehenden Monaths May benahmet, ernannt und angeſetzet haben; als begehren Wir hiemit gnädiglich, du wolleſt auf itzt benandte Zeit, zu Sternberg, als welchen Ort Wir diesmahl, aus erheblichen Urſachen erwehlen müſſen, gehorſamlich, gewiß und unausbleiblich erſcheinen und Uns des Orts, alt hergebrachten Gebrauch und Gewohnheit nach, nebenſt andern von der Ritterſchaft und Lehnleuten, die ſchuldige Erb-Huldigung und Lehns-Pflicht gebührlich und würcklich präſtiren und leiſten, und dich daran nichts, dann Gottes Gewalt, die du mittelſt deines Cörperlichen Eydes betheuren ſolleſt, behindern und abhalten laſſen, damit Wir nicht, zum Fall deines Auſſenbleibens, den Uns darunter erzeigten Ungehorſam, mit gebührendem Ernſt zu ſtraffen verurſachet werden mögen. Daran geſchicht Unſer Gnädigſter zuverläßiger Will und Meinung, und Wir ſeyn es mit Gnaden zu erkennen geneigt. Datum ꝛc.

XXIV.

Conſtitution, wegen der eydlichen Responsionum in Criminalibus.

d. d. Güſtrow, den 6. Junii 1663.

Wir Guſtaff Adolph, ꝛc.

Fügen allen und jeden Unſern Beambten, wie auch denen von der Ritterſchafft, Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in den Städten, und auf dem Lande dieſes Unſers Hertzogthumbs hiemit gnädigſt zu wißen, nachdem Wir in Erfahrung kommen, daß man in einigen Criminal-Sachen, bey unterſchiedlichen Gerichten,

Digitized by Google

alhie in Unſerm Hertzogthum, den Gefangenen Eydliche Reſponſiones thun laſſe, und dadurch zu offenbahren Meyn-Eiden Anlaß gegeben, Wir aber ſolches hinführo gäntzlich wollen abgeſchaffet wiſſen, als befehlen Wir euch ſambt und ſonders hiemit gnädigſt auch gantz ernſtlich und wollen, daß ihr hinführo in allen und jeden Criminal-Fällen, bey den Beſchuldigten und Inquirendis, keine eydliche Reſponſiones ohn Unſern Special-Befehl und Erlaubniß, oder aber darüber vorher eingeholten Bedencken der Rechts-Gelahrten (bey welcher Einholung dieſe Unſere Verordnung beyzuſchlieſſen) vornehmen, ſondern dieſelbe gäntzlich abgeſtellet ſeyn und bleiben laſſen ſollet. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

XXV.

Publication des Reichs-Duell-Edicts, Regensſpurg, den 19. Sept. 1668.

d. d. Schwerin, den 20. Sept. 1737.

Chriſtian Ludewig, ꝛc.

Nachdem in der Allerhöchſten Kayſerl. Reſolution vom 20. Auguſti a. c. Uns allergnädigſt committiret, das Kayſerliche Duell-Patent von 1668. welches den 4ten Februarii 1716. in denen Mecklenburgiſchen Landen zu beobachten anbefohlen, und von Wort zu Wort lautet, wie folget:

Der Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät, unſerem Allergnädigſten Herrn, hat Deroſelben zu gegenwärtigem Reichs-Tag ad interim gevollmächtigter Kayſerlicher Commiſſarius, der Hochwohlgebohrne Graff und Herr, Herr David des Heiligen Römiſchen Reichs Graff und Herr von Weiſen-Wolff (tot. tit.) geherſamſt referiret und eingeſchickt, was des Heil. Römiſchen Reichs Chur-Fürſten und Stände, bey erſt beſagtem Reichs-Tag verſammlete Räthe, Bottſchafften und Geſandte, ihme sub dato den 30ten nächſtverwichenen Monaths July bey der für gut befundenen Verbeſſerung des Policey-Weſens für ein Reichs-Bedencken zu eröffnen beliebig geweſen: Wie nemlich für's erſte, im Heil. Römiſchen Reich dem hochſchädlichen Duelliren, Balgen und Kugelwechſeln zu begegnen, und was ihres Vernünfftigen dafürhaltens zu nachdrücklicher Abſtellung ſolchen allzuweit eingeriſſenen unchriſtlichen Beginnens, für eine durchgehende ernſtliche Verordnung von nöthen ſeyn wolle, damit aller Vorwand, Anlaß und Uhrſache dergleichen Exceſſen benommen, und das frevelmühtige Schmählen und Injuriiren, als der Uhrſprung ſolchen Unheils verhütet werde, oder da dawieder gehandelt würde, dem Beleidigten ſchleunige billigmäßige Satisfaction wiederfahren möchte, alſo, daß wo einer entweder mit Worten oder mit der That geſchmähet und beſchimpffet worden, kein ordentlicher Proceß verſtattet, ſondern wann der Beleidigte ſolches bey gehöriger Inſtantz anzeiget, darinnen gantz Summarié und dergeſtalt Verfahren werden ſollte, daß wann ſich befindete, daß der Injuriante ſich zu den Beleidigten ohne Uhrſach genöthiget, der Injuriant nebenſt refundirung der Unkoſten zu gebührender Satisfaction vermittelſt einer Ehren-Erklährung und öffentlichen Abbitt oder Wiederruffs, mit der dabey gefügten Erklährung, daß ohne groſſe erhebliche Urſachen einiger reservation honoris, wodurch die infamiam zu evitiren, per indirectum geſuchet würde nicht ſtatt zu geben, ſo gar, daß auch der Richter, da Er die Ehre ohne genugſahme erhebliche Uhrſache vorbehalten ſollte, ſelbſt darum zu ſtraffen wäre, ohne alle Weitläufftigkeit vermöcht, und darzu ohne Reſpect der Perſohn mit einer empfindlichen Geld- oder Gefängniß-Straffe oder nach Beſchaffenheit des Verbrechens und anderer Umſtände, wol gar mit der Landes-Verweiſung oder noch ſchärferer Straffen angeſehen, ja da einer dem Andern mit thätlichen Injurien, bevorab mit Prügeln und dergleichen harten Tractamenten vor ſich ſelbſt oder durch Andere zu beſchimpffen angeſtifftet, in ſolchen Fällen gegen den Thäter, Anſtiffter und Helffer, nach Geſtalt des Delicti und Qualität des Injuriati, wohl gar mit Leibs- und Lebens-Straffe verfahren werden, daß auch die Obrigkeiten, da ſie ohn vorhergehende Klage des Injuriati von dergleichen Injuri-Händeln etwas vernehmen würden, ex officio ſolche Injuri-Sach durch gütliche Vergleichung oder rechtmäßige ſchleunige Entſcheidung beylegen, und dadurch aller Anlaß zu weiterer Nachſuchung aufgehoben ſeyn, und dem Beleidigten nicht unbenommen ſeyn ſoll, ſich mit dem Injurianten abſonderlich in der Güte zu vertragen, jedoch der Obrigkeit an verwürckter Straffe ohn abbrüchig. Und was fürs Andere vorbeſagte der Chur-Fürſten und Ständen Rähte, Bottſchafften und Geſandten zu deſto mehrer Benehmung der nunmehr faſt eingewurtzelten Opinion des Puncti honoris für gut und nohtwendig ermeſſen, daß in bevorſtehender allgemeinen Reichs-Conſtitution, und von Chur-Fürſten und Ständen in deren Landen ausgehenden Edicten und Mandaten mit mehrern ausgeführet werden ſollte, wie das blutige Balgen

15*

Digitized by Google

und Kugelwechſeln, wieder Gottes-Wort, die Natürliche, Geiſtliche- und Gemeine- geſchriebene Rechten, alle Ehrbarkeit, gute Policey und den gemeinen Ruhe- und Friedeſtand lauffe, nicht weniger der Obrigkeit in ihr Amt gegriffen, und dardurch Aergerniß gegeben werde.

Welches alles wie vor allerhöchſtgedachte Ihro Kayſerlichen Majeſtät ſehr vernünfftig und dabey inſonderheit dis wohl überlegt befunden, daß die angethane Injurien keinen an ſeinen Ehren oder erworbenen ehrlichen Nahmen ichtwas von Rechtswegen ſchaden, vielweniger dergleichen verdammliches Blutvergieſſen entſchuldigen, zumahlen dem Injuriato ſchon in andere Wege per viam juris gebührende Hülffe und Satisfaction beſchehen könnte, auch dem Provocato, da er gleich nicht erſchiene, an ſeiner Hertzhafftigkeit und Ehren-Stand nichts abgehe, und ein jeder, welcher der chriſtlichen Religion zugethan iſt, von ſelbſt billig betrachten ſollte, daß eine ſolche unchriſtliche Ehren-Rettung, ohne das ſehr gefährlich und ungewiß ſeye, dergeſtalt, daß die Provocanten ſelber öffters unterliegen, und in Einbüſſung des Lebens, welche ſie zu Dienſt des Vaterlandes hätten erſpahren können, mit Leib und Seel jämmerlich zu Grund gehen, bevorab aber, daß auch die Secunden, ohn daß ſie einander das geringſte Leid zugefüget, dennoch mit einander unmenſch- lich- und faſt Teuffliſcher Weiſe kämpffen thun; Alſo laſſen Ihro Kayſerliche Majeſtät dis reifflich und wohlerwogene Reichs-Gutachten Ihro nicht allein alles ſeines Innhalts allergnädigſt gefallen, ſondern haben ſich auch nach Anleitung deſſelben dahin allergnädigſt reſolviret:

Erſtlich daß alle und jede fürſetzlich angeſtellte Duella und Balgereyen zu Roß und Fuß im gantzen Römiſchen Reich, ohne Unterſcheid der Perſonen, was Standes, Würden oder Weſen die ſeyn, bey angeſetzten Straffen ſollen verboten ſeyn, alſo, daß (auſſer der rechtlichen Nothwehr, darzu einer in continenti äuſſerſt benöhtiget iſt) Männiglichen ſich nicht alleine aller gewaffneter Handanlegung, ſondern auch aller Ausforderung zu Duellen und Balgen zu Fuß oder zu Pferd, der Ausgeforderte aber aller Erſcheinung, und die geſuchte Beyſtände alles Rahts und That-Handlung, Beywohnung, Vorſchubs und Beyſtandes enthalten ſollen.

Fürs Andere, gleichwie eine jedwedere Obrigkeit umb alles Menſchliche-Blut, ſo durch conniventz unzeitig vergoſſen, Rechenſchaft zu geben ſchuldig iſt, alſo ſollen alle und jede Obrigkeiten und Beamte wie die Nahmen haben mögen, ſo bald ſie von einigen angeſtellten Kämpffen Nachricht erhalten, den Bälgern und ihren Secunden ſolchen bey Verluſt Leibs und Lebens nicht allein zu verbieten, ſondern auch ſolches sträffliche Vorhaben durch arreſtir- oder Verhafftung ihrer Perſohnen, ſie ſeynd ihrer des Ohrts Jurisdiction unterworffen oder nicht, und ſonſten durch alle mögliche Wege und Mittel zu verhindern ſchuldig und gehalten ſeyn.

Drittens ſoll nicht weniger allen Wirthen und Hauß-Vätern, in deren Häuſer bey Mahl- oder Hochzeiten, oder andern Zuſammenkünfften ſich einige Zänckereyen erregen, bey unausbleiblicher Straff aufferlegt werden, daß ſie nicht allein die Intereßirte zu Friede bringen, ſondern auch auff Verſpühren, daß es zu würcklichem Duell kommen ſollte, ſolches der Obrigkeit anzeigen, damit dem Provocanti und Provocato alſobald Einhalt geſchehen möge, wie dann auch ſonſten aller Ohrten, auf die Friedensſtöhrer, Auffwickler, Haderer und Tumultuirer gute Auffſicht zu haben, und wo ſich dergleichen etwas zutragen möchte, unverlängt denen Obrigkeiten anzeigen, welche dann folgends die Thäter zur Verhafft bringen, und nach Beſchaffenheit des Delicti abſtraffen ſollen.

Sollte ſich aber fürs Vierte, jemand ſolchen Gebots ungeachtet, unterſtehen, und vermeſſen einen Andern, unter waſſerley Schein es immer geſchehen möchte, auszufordern, der ſoll des bloß Ausforderns halber, wann gleich das würckliche Balgen oder Kugelwechſeln darauff nicht erfolget, noch vielmehr aber, wann er den Kampf und Duell mit ſeinem Gegenpart, wiewohl ohne Entleibung ausübet, ipso facto ſeiner Ehren entſetzet, und nach befindenden Dingen, mit würcklicher Landes-Verweiſung, ja auch nach Gelegenheit der Umbſtände, mit Leibes- oder Lebensſtraff, auch nicht weniger die Provocati, wann ſie erſcheinen, die Secunden, gegen welche, da ſie ſich gleichfals mit einander ſchlagen, die Beſtraffung noch mehrers, als gegen die Principalen ſelbſten zu ſchärffen. Item, die, welche ſich zum Ausfordern und Cartel-Tragen öffentlich brauchen laſſen, oder mit Verhelffung Pferd, Waffen oder ſonſten mit Raht und That ſich des Wercks theilhafftig gemacht, und endlichen auch die, ſo einen, der ausgefordert worden, aber nicht erſchienen iſt, wegen ſeines nicht Erſcheinens ſchelten, und ſolches ſchimpfflich vorwerffen, angeſehen werden.

Es ſollen auch ferner diejenige, welche die vermerckte Provocationes nicht alſofort angezeiget, oder die Duella zu verhindern vermöcht, aber nicht verhindert haben; Item, auch diejenige, welche durch ihre Beywohnung und Concurrentz die Duellanten in ihrem Vorhaben mehrers ſtärcken und animiren, als abwehren, gleichfals der Gebühr nach unnachläſſig geſtrafft werden.

Da es denn weiters nicht nur zum würcklichen Duell und Balgen oder Kugel-Wechſeln gekommen, ſondern dadurch auch eine Entleibung erfolgt, ſo ſoll alsdann die ordentliche Straffe des Todtſchlages wieder

Digitized by Google

den Thäter oder Entleiber, ohne Unterſcheid, ob derſelbe gefordert hat, oder außgefordert worden, Er ſey Beleidiger oder Beleidigter, ohne Reſpect der Perſohnen, des Standes und Freundſchafft, erkennet und ohne Mittel vollſtreckt, und dawieder einiger Appellation, Interceßion oder Fürbitte nicht Statt gethan, denen Balgern aber, welche im Duell Todt bleiben, kein Begräbniß in Kirchen oder Freyhöfen zugelaſſen werden.

Und demnach die Erfahrung all zu viel bezeuget, wie ſich mancher denn eitel Ehrgeitz, eingebildete Ehrenrettung oder Privat-Neid, und Rachgier, mit ſolchem Eifer angelegen ſeyn laſſen, daß Er, zu Erfüllung ſeines böſen Vorhabens, damit Er nicht daran gehindert werde, oder auch denen ausgeſetzten Straffen deſto mehr entgehen möge, in des Dritten Territorio den Kampf veranlaſſen und anſtellen, oder ſich nach vollbrachter That dahin ſalviren thut, ſo ſollte, wann der Kampff in Teutſchland vorgangen, und der Thäter intra fines Imperii zu betretten iſt, die Obrigkeit deſſelben Ohrts, wo er anzutreffen, ſelbigen, dem Judici Domicilii, seu Commissi delicti auf Begehren unweigerlich liefern und abfolgen zu laſſen, ſchuldig ſeyn, auf den Fall aber, er ſich gar auſſer dem Römiſchen Reich retiriret hätte, gegen Ihn, nach Ausweiſung der Rechten, in Contumaciam verfahren; auch die Execution in Effigie vorgenommen, und nichts deſtoweniger, wann Derſelbe nachgehends über kurtz oder lang betretten würde, die angeſetzte Straff an ihme realiter erfüllet und vollzogen werden.

Damit auch dem Duellanten die Mittel zu Ergreiffung der Flucht, ſo viel möglich benommen werden, ſoll bey den Poſten und ſonſten, ein für allemahl die ernſtliche Verordnung geſchehen, daß bey Vermeidung unausbleiblicher ſchwerer Straffe keinem, der ſich mit Duellen vergriffen, einiger Vorſchub zu entkommung, mit Pferden noch in andere Wege gegeben werde.

Was im übrigen mehr beſagte der Chur-Fürſten und Ständen Rähte, Bottſchafften und Geſandten, von denen auf Univerſitäten und Academien vorgehenden Excessibus angereget, daß die Studenten ſich bald umb einer liederlichen Urſache willen, mit einander ſchlagen und balgen, alſo und dergeſtalt, daß mancher, entweder in der beſten blühenden Jugend unzeitig umb das Leben kommt, oder mit der Eltern höchſten Betrübniß an Gliedern ſo weit zu Schanden gemacht, und übel zugericht wird, daß er ſeine Tage, ein elender Menſch, und das ihme etwan von Gott verliehene gute Talent deswegen ohne Nutzen ſeyn muß; Alß laſſen Ihro Kayſerliche Majeſtät Ihro Allergnädigſt gefallen, daß künfftiger Reichs-Ordnung ſpecialiter auch einverleibet werde, daß Chur-Fürſten und Stände, welche über gemeldte Univerſitäten und Academien zu gebieten haben, nach Anleitung geſamter Reichs-Ordnung, gleichfals ſolche Fürſehung thun wollen, daß auch daſelbſt unter den Studenten, in allen Ausfodern und Balgen ein Ernſt und gute Diſciplin erhalten, und der Unſchuldige für Gewalt und Thätlichkeit geſchützet werde.

Welche aus Allerhöchſt gedachten Ihrer Kayſerlichen Majeſtät Allergnädigſten Befehl anfangs gedachter Kayſerl. Commiſſarii Excellentz, Ihnen der Churfürſten und Ständen zuverläßlichen Kayſerl. Reſolution hinwieder anzufügen nicht unterlaſſen wollen, und verbleiben Denenſelben reſpective Freundwillige, auch angenehme Dienſt- und Willfährigkeiten zu erzeigen, jederzeit willig und gefliſſen. Sign. Regenſpurg den 19ten Septembr. Anno 1668.

(L. S.) David, Graff von Weiſen-Wolff.

Im gantzen Lande anſchlagen zu laſſen, und mit allem Ernſt darüber zu halten; So haben Wir dieſem allerhöchſten Aufftrag, eine allerunterthänigſte Genüge zu leiſten, und obbemeldetes Kayſerliche Patent, damit ſolches zu jedermans Notice kommen, und Niemand mit der Unwiſſenheit ſich zu entſchuldigen Uhrſache haben möge, durch öffentlichen Druck publiciren und an gehörigen Ohrte affigiren zu laſſen, keinen Umgang nehmen wollen. Wornach ꝛc. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

XXVI.

Edict, wegen Eximirung der Academien, bey Verſchickung der Acten.

d. d. Güſtrow, den 2. März 1669.

Wir Guſtaf Adolph ꝛc.

Fügen hiemit allen und jeden, ſo vor Unſerer Cantzeley allbereit Sachen anhängig, oder noch künftig anhängig machen und anführen werden, hiemit zu wiſſen:

Digitized by Google

Nachdemmahl die Erfahrung bezeuget, welcher geſtalt ſich die Partheyen, bei Verſchickung der ergangenen Acten, dero Ihnen erlaubten Exception, einer oder mehr Juriſten-Facultäten auf den Academien, dermaſſen mißbrauchen, daß ſie nicht allein, ohn erhebliche Urſachen, die nechſtgelegene Academien, ſondern auch durch ihre beſtelte Anwalde, in ſolcher Menge zu eximiren und auszunehmen pflegen, daß ſie faſt wenig, oder doch diejenigen allein überbleiben; welche auf viele Meileweges und eine weite Reiſe von hinnen entlegen ſeyn, und mit der Partheyen deſto höher Unkoſten, die Acta dahin fortgeſchicket werden müſſen. Daß Wir demnach ſolchen Unheil und bishero hervorgethanen Inconvenientien, abzuhelfen, und demſelben zu begegnen, hiemit und Kraft dieſes verordnen, daß nun und hinführo, bey Verſchickung der Acten, jeder Parthey, nicht mehr, als zum höchſten, zwey Academien zu eximiren gegönnet ſeyn, und ſie darauf, und weiters nicht, ihre Procuratores inſtruiren ſollen: und ſolches mit dieſer ausdrücklichen Beſcheidenheit, wann ein Theil, ein oder mehr Academien oder Schöppen-Stühle ausgenommen, und der ander eben dieſelbe eximirte, daß ſolche einen jeden Theil angerechnet, und alſo nicht mehr, als die übrige zwo eximiret ſeyn ſollen. Würde ſich aber ein oder ander Theil, dieſer Verordnung zuwieder, ein mehres auszunehmen gelüſten laſſen, ſoll nichts daminder Unſer Cantzley bevor und frey ſtehen, die Acta auf die, über die zugelaſſene Anzahl benannten Academien zu verſchicken, und von dannen die Urtheln einholen zu laſſen; Würde von einen oder beyden Theilen begehret werden, ſich bey der Rotulation zu erklären, an was hohen Schulen er Informationes einholen laſſen, ſoll ſolches aufrichtig, und wo nöthig, eigentlich ein jeder zu entdecken verbunden ſeyn. Befehlen hierauf allen bey Unſer Cantzley handelenden Principalen und Anwalden, daß ſie nun und inskünftige dieſer Unſer Verordnung geleben, und derſelben gehorſamlich nachkommen ſollen.

Uhrkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

XVII.

Beylage Litt. A. zur Güſtrow'ſchen erneuerten Superintendenten-Inſtruktion vom 20. Mai 1681., betreffend die ſchleunige Beitreibung der Kirchenforderungen.

Wir Guſtaff Adolph ꝛc.

Demnach Wir zu Beforderung Kirchen und Schulen, im Lande unter andern hochnöthig befunden, daß, wann von denſelben, zu Eintreibung ihrer Schulden, Processe geführet werden müſſen, ihnen alsdenn die ſchleunige Justitz, mit Abſchneidung aller ſonſt gewöhnlichen Weitläuftigkeiten, administriret werde; Als iſt Unſer gnädigſter Befehl, daß ihr in allen und jeden, die Kirchen und Schulen concernirende Schuld-Sachen, denſelben mit Nachdruck assistiret, und zu ſchleunig Recht verhelffet, und ſie bey vorkommenden Concursibus der Pactorum, welche nach Maßgebung des hiebevor von euch abgeſtatten Bedenckens den Obligationibus ins künftige einzurücken, zu Declinirung des bishero aus der übermäßigen Taxa entſtandenen Praejudicii, genieſſen laſſet. Und auch den armen Kirchen und Schulen das Beneficium der Armen gönnen, und ihnen, ex officio Advocatos, die ihre Sachen gratis bedienen müſſen, zuordnen ſollet. Wann aber ohne Beſchwerde Unſer Cantzelley Bedienten und anderer bey jüngſt gehaltener Commission vorgekommenen Umſtänden halber, die gerichtliche Verordnungen nicht füglich ohne Entgeld, denen Kirchen und übrigen geiſtlichen Communen ertheilt werden können, ſo habet ihr dahin zu ſehen, daß dieſelbe, ſo viel möglich, bey Austrag der Sachen, vermittelſt billiger mäßiger Moderation, ſchadloß gehalten und pars adversa, ſo non justam contradicendi causam gehabt, zu Erſtattung der Gerichts-Sachen (Unkoſten) angewieſen werde. Wollens euch gnädigſt anfügen, und verbl. : : : :

Datum Güſtrow, den 20. May Anno 1681.

Digitized by Google

XXVIII.

Beylage Lit. B. der Güſtrowiſchen erneuerten Superintendenten-Inſtruktion vom J. 1681. An alle und jede Beambte, wie auch Bürgermeiſter und Raht in den Städten.

Guſtaff Adolph ꝛc.

Ehrbarer, lieber Getreuer, demnach Wir in Nothdurfft befinden, daß denen Pastoribus und Vorſtehern der Kirchen und Schulen in Unſerm Ambte N., zu beſſerer Eintreibung der im Ambt ꝛc. hin und wieder ausſtehenden Zinſen, die zureichende Ambts-Hülffe geleiſtet werde; Als iſt hiemit Unſer gnädigſter Befehl, daß ihr allen und jeden Pastoribus und Vorſtehern in Unſerm Ambte Dargun und Neukalden, ſo offt ſie zu ihrer Kirchen- und Schul-Forderung an Zinſen der würckl. Ambts-Hülffe benöthiget ſeyn, und euch darumb imploriren würden, ihr ihnen zu jederzeit ungeweigert leiſten, und möglichſter maſſen beförderlich ſeyd, daß Kirchen und Schulen ihre gebührliche Zinſen alle Zeit richtig abgetragen werden. Daran geſchicht ꝛc.

Datum Güſtrow, den 20. Martii, An. 1681.

XXIX.

Beylage Litt. A. zur Verordnung an die Superintendenten, v. J. 1694.

An die Juſtitz-Cantzley, an das Land- und Hoff-Gericht, wie auch ans Consistorium.

Guſtaff Adolph ꝛc.

Demnach Wir, zu Beforderung und Aufnehmung Kirchen und Schulen, in Unſerm Hertzogthum und Landen, unter andern höchſtnöhtig befinden, daß, weil von denſelben, zu Eintreibung ihrer Schulden, Processe geführt werden müſſen, ihnen alsdenn die ſchleunige Justice, mit Abſchneidung aller ſonſt gewöhnlichen Weitläufftigkeiten administriret werde; Als wiederholen Wir zu dem Ende nicht allein Unſer an euch, unterm 20. May An. 1681. abgelaſſenes Rescriptum, davon die Copeyliche Abſchrifft sub A. hiebey gehet, wörtlichen Inhalts anher, ſondern wollen ſolches auch hiemit dahin extendiret haben, daß ihr keine Klagen von den Predigern und Kirchen-Vorſtehern, in Sachen, die Kirchen, und deren Intraden betreffend, ohne einen Schein Unſers verordneten Superintendenten, in deſſen District dieſelbige Kirche gelegen, annehmet, auch bei den Adjudicationibus, wenn einige Güter der Debitorum den Kirchen in solutum zugeſchlagen, es ſey in Concurs-Processen oder ſonſten, daß ſolches nicht nach dem Land-Taxt, ſondern allezeit, wann auch ſchon in Obligationibus nichts davon stipuliret worden, nach dem vero rerum pretio, und wie es für baar Geld kan gekauffet werden, geſchehen möge. Wollens euch gnädigſt anfügen, und bleiben euch in Gnaden gewogen. Datum Güſtrow, den 14. May 1694.

Beylage Lit. B. An alle und jede Beambte, wie auch Bürgermeiſter und Raht in den Städten. (Siehe Beylage B. zur erneuerten Güſtrowiſchen Superintendenten-Inſtruction v. 20. Mai 1681.)

XXX.

Conſtitution von Advocaten und Procuratoren.

Schwerin, den 14. Auguſt 1694.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

Fügen männiglich, inſonderheit aber ſo wol hieſigen als auswärtigen Doctoren, Licentiaten und allen und jeden, ſo ſich des Advocirens und Procurirens vor hieſiger Unſer Fürſtl. Juſtitz-Cantzelley gebrauchen, wie auch allen denen, ſo hieſelbſt Rechtfertigung führen, zu wiſſen:

Digitized by Google

§. 1. Demnach Wir eine zeithero mit ſonderbahrem Miſsfallen verſpühret, wasgeſtalt nicht allein die, von Unſern Hochfürſtl. Vorfahren vor dieſem gemachte löbliche Verordnungen: daß nemlich die Advocaten und Procuratorn alle Supplicationes, ſo ſie zur Cantzelley einſchicken, mit ihren Nahmen unterſchreiben; imgleichen daß dieſelbe in die Cantzelley-Stube nicht eingehen, noch die Decreta, ehe und bevor ſie extendiret und ausgefertiget, durchſehen ſollten, in ſchlechter Obſervantz jetzo ſeyn, auch dabeneben ferner ſich die Unordnung findet, daß einer des andern rechtliche Uebergabe unterſchreibet, daß je zuweilen in einer Sache faſt drey oder vier Doctores ſich mit Unterſchrift anmelden, auch anſtatt des hieſigen immatriculirten und beeidigten Advocati einander, unterm Titel eines Procuratoris oder Subſtituti, etwa um die halbe Gebühr, ohne beſcheinte Noth und Vollmacht, gerichtlich auftritt; ſondern auch auf der Advocaten mündliches Begehren, Unſere Cantzelley-Bediente die angeſetzte Tagefahrten zu den Vorbeſcheiden nach eigenem Belieben zu prorogiren, und weiter hinaus zu ſetzen, eigenmächtig ſich unterfangen; Wir aber ſothaner Unordnung und ärgerlichen Confuſion ferner nachzuſehen, nicht gemeynet.

§. 2. Als haben Wir Unſers Hochſeel. Herrn Vaters und Vaters Lbdl. und Gndl. vom 17. Martii des 1662. und vom 3. Septbr. des 1666. wie auch 26. Septb. des 1678. und 1. Junii des 1686. Jahres, ergangenes Mandatum wörtlichen Einhalts alles Ernſtes wiederholen wollen, und befehlen darauf nochmahlen allen Doctoren, Licentiaten, Advocaten und Procuratorn zum Ueberfluß, daß ſie, von dato dieſes offenen Edicts hinführo die Supplicationes, ſo ſie für ihre Clienten verfertiget, mit Benennung ihres gantzen Nahmens, ohne eintzige Condition, und mit dieſem Zuſatz: Advocatus relegi, unterzeichnen, in der Subſcription fremder Arbeit aber ſich dergeſtalt betragen ſollen, daß, wann ihnen Supplicata von einem zur Stelle ſich befindenden immatriculirten Advocato zur Hand kommen, ſie ſelbige durchaus nicht zu unterſchreiben, ſondern an den Concipienten zu remittiren haben. Wann hingegen von andern Ohrten, in- oder auſſer Landes, ihnen gerichtliche Uebergaben zugefertiget werden, mögen ſie ſelbige zwar procuratorio nomine unterſchreiben, ſollen aber den wahren Concipienten dabey in margine zu Ende der Schrift nahmhaft machen, und demſelben dieſe Unſere Verordnung andeuten, um derſelben bey künftigen Producten zu geleben, wie dann die Advocati, ſo wieder ſolche Conſtitution handeln, toties quoties in 50 Rthlr. Straffe zu vertheilen ſind.

§. 3. Ferner ſoll ein Jeder, der bey Unſern Hochfürſtl. Gerichten die Matricul erlanget, ſeines Eydes und der heilſamen Rechte auch hierinn ſich erinnern, daß bei Vorbeſcheiden und andern gerichtlichen Handlungen er ſeiner Partheyen Nothdurft ſelbſt reden und vorbringen, keinesweges aber per Substitutum die Tagefahrten im Gericht abwarten laſſen, in Betracht ſeine Perſohn und Industria von dem Rechts-begierigem Theil erwehlet, und von andern, denen der Sachen Umbſtände nicht völlig bekannt, leicht etwas verſehen werden mag. Würde aber der beſtalte Ordinarius Causae Advocatus durch ein unvermeidliches Impedimentum abgehalten werden, ſeiner Parthey in Perſohn zu aßiſtiren, ſoll derſelbe des Abends vor dem Vorbeſcheide ſolches Unſerm Directori oder älteſten Cantzley-Raht, mittelſt Benennung des zu Subſtituirenden, und Anzeige der Behinderung per Schedulam anmelden, und dadurch Licentiam substituendi ad illum Actum erhalten, wie dann auch in Recessu beim Vorbeſcheide, in weſſen Nahmen der Subſtitutus auftritt, anzeigen, die Judicia nicht confundiren, noch von einem Gericht ins ander lauffen, ſondern wenn er graviret zu ſeyn vermeinet, die erlaubte beneficia Juris zur Hand nehmen, alles bey Vermeydung 100 Rthlr. Fiſcaliſcher Straffe.

§. 4. Weiter iſt Unſer beſtändigſter Befehl, daß die Advocaten alle Suppliquen ordentlich rubriciren, zugleich, in quo Puncto ſupplicirt oder gehandelt wird, expreſſe ſpecificiren, die Prorogationes terminorum durch eine ſchrifftliche Anzeige gebührend ſuchen, ſich aller Unzuläßigkeiten, abſonderlich unverantwortlichen Dilation-Bittens, und gar zu laut Redens, congregato Consilio für der Raht-Stuben gäntzlich äuſſern, auch in Audience das faſt eingeriſſene überflüßige Receßiren abſtellen, und zum ſchuldigſten Reſpect Unſer Juſtitz-Cantzley, ein ander mit keiner Schrifft- oder mündlichen hitzigen Redens-Arten, zuforderſt in Judicio anzapffen, zu der Cantzley-Stube fürters nicht, noch weniger für ſich, oder durch ihre Diener, zu Unſern Secretarien, Regiſtratoren und Cantzelliſten eindringen, weder ſie an ihrer Arbeit verhindern, oder ſonſten Unſere Fürſtl. Decreta, für gewöhnlicher Auslöſung, beſchauen, ſondern ſo offt ſie auff Unſer Cantzelley kommen, und allda ihrer Partheyen Sachen ſollicitiren, entweder ſich in dem öffentlichen Gange aufhalten, oder aber in die beyſeits aptirte Stube verfügen, nicht weniger zu Abwartung ihrer Partheyen Vorbeſcheide, zu gebührlicher Stunde perſöhnlich erſcheinen, und alſo vorige Unordnungen gehorſamlich meyden ſollen, mit dieſer Verwarnung, da einer von ihnen oder ihrer Partheyen hierwieder handeln würde, daß derſelbe gleichfals, toties quoties in 10 Rthlr. Fiſcaliſches Straffe ipso facto, verfallen; allermaſſen dann die Cantzley-Verwandte ſambt und ſonders bey ihren Eyden und Pflichten ſchuldig ſeyn, dergleichen Temerität Unſerm verordneten Cantzley-Directori und Räthen, ſonder Anſehen der Perſohnen, geſtracks anzufügen, die dann auch,

Digitized by Google

ob dieſer Unſer erneuerten und vermehrten Verordnung feſtiglich halten und die Straff von denen Verbrechern per paratissimam Executionem eintreiben laſſen ſollen.

§. 5. Und ob wir wohl Unſerm Fiscali vergönnet, in Fiſcaliſchen Sachen die Acta nachzuſehen; So hat es zwar dabey annoch ſein Verbleiben, und was ſonſten in Fiscalibus vorkommt und verabſcheidet wird, hat er von dem Regiſtratore, als Sollicitatore Fisci zu gewarten, wie dann auch Fiſcalis die, ihm in Amt-Geſchäfften zugelaſſene Licentz keinesweges mißbrauchen, und die Decreta in Privat-Sachen ſo wenig, als die übrige Advocati, ohne Special-Conceßion, nachzuſehen, ſich unternehmen ſolle.

§. 6. Maſſen Wir dann gedachtem Regiſtratori nicht allein hierinn dieſem Unſern Befehl nachzuleben, ſondern auch durchaus keine Schriften, daferne ſelbige nicht von dem beſtalten Advocato gebührlich und Ordnungs-mäßig, wie obgemeldet, mit angefügtem Dato unterſchrieben, rubriciret und der Haupt-Punkt deutlich exprimiret, anzunehmen ernſtlich demandiren.

§. 7. Unſere Cantzelley-Bediente aber werden von ſelbſten ſich ſchon der eigenwilligen Prorogation der Tagefahrten und aller ihnen unanſtändigen Confuſionen und Unordnungen zu enthalten wiſſen.

§. 8. Schließlich befehlen Wir Unſern Cantzley-Regiſtratori, über alle Acten, wenigſt über diejenige, ſo in Cursu ſeyn, richtige Protocolla zu verfertigen und demſelben beizufügen, auch ſolches bey anderweiter Unſer unausbleiblicher Ahndung nicht anders zu halten.

§. 9. Das alles meynen Wir ernſtlich. Wornach ſich ein jeder zu richten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Uhrkundlich ꝛc.

XXXI.

Patent, daß jeder Poſſeſſor alle Güter, die er beſitzet, und worauf er Anſprache zu haben vermeinet, bey der Lehn-Cammer angeben ſoll.

d. d. Schwerin, den 24. Martii 1696.

Wir Fiedrich Wilhelm ꝛc.

Fügen hiemit Jedermänniglichen, und inſonderheit Unſern Lehn-Leuten und Vaſallen, auch Poſſeſſoribus adelicher Lehn-Güter gnädigſt zu wiſſen, wasgeſtalt bey Unſer Lehn-Cantzeley die Lehnbücher und Geſchlecht-Regiſter der Lehnsfolger ſich nicht dergeſtalt vollenkommen, als es die Nothdurft wol erfordert, befinden, welches dann daher rühren ſoll, daß, weil in vorigen Jahren, und bey vorgeweſenen ſchweren Kriegsläufften die Lehne mit Schulden überhäuffet, und wann der Lehns-Mann dieſelbe nicht bezahlen können, ſolche Güter zum Concurs gedien, und bald dieſem, bald jenem ein pertinens, auch wol das Hauptgut adjudiciret, alſo die Lehne in unterſchiedlichen parten diſtrahiret worden, daß auch die Lehns-Folger, weil ſie ſolche zu reluiren nicht vermögt, ſich weiter nicht daran gekehret, noch ſich bey begebenden Fällen bey Unſer Lehn-Cantzeley gebührend gemeldet und gemuthet haben; diejenigen aber, ſo noch ihre Güter conſerviret, oder ſolche wieder zu erlangen, ſich bemühet und Hofnung gehabt, die Muthung zwar berichtet, aber nur mehrentheils des Haupt-Guts ohne pertinentien, auch wol der pertinentien, ohne Benennung des Haupt-Guts gedacht; Damit aber ſolcher Unordnung und in viele Wege ſchädlichen Confuſion vorgekehret werde; So ordnen, ſetzen und wollen Wir hiemit, befehlen auch allen und jeden Unſern Lehn-Leuten und Vaſallen, auch Poſſeſſoribus Adelicher Güter gnädigſt und ernſtlich, daß ſie von dato drey Monath an zu rechnen, bey Unſer Lehn-Cantzeley eine richtige Specification von ihren in Beſitz oder Anwartung darauf habenden Gütern, ſie ſeyn Haupt-Güter oder pertinentien, oder was für welche von dieſen zu dem Haupt-Gut gehören, imgleichen welche die neheſten Lehnsfolger oder Anwartung daran haben, auch wie lange ſie ſolche beſeſſen, und wenn Sie es, mit, oder ohne Fürſtl. Conſens, bekommen, oder Lehn-Brieff darauff haben, einſenden, alſo ihre Jura durch Einſchickung obigen Berichts und in vidimatâ Copia der in Händen habenden Briefflichen Uhrkunden dociren ſollen, mit dem außdrücklichen Anhange, daß im Fall Jemand ſich hierunter ſäumig erweiſen, und ſeinen Beſitz oder Anwartung ſo wol der Haupt-Güter als pertinentien, nicht in termino anzeigen, und vorbeſchriebenermaſſen beweiſen wird, derſelbe mehr beregter Unſer Fürſtl. Lehn-Cantzeley mit 50 Rthlr. ohne einige remißion verfallen ſeyn, und zu deren Eintreibung ſo fort Anſtalt gemachet werden ſoll, auch ſonſt nach Befinden bey Vermeydung fernern präjudices, An dem ꝛc. Uhrkundlich ꝛc.

Digitized by Google

XXXVII.

Conſtitution, wegen der Advocaten.

d. d. Schwerin, den 31. März 1696.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

Fügen Männiglichen, inſonderheit denen Doctoribus, Licentiatis, und allen und jeden, ſo ſich des Advocirens und Procurirens bey hieſiger Unſer Geheimen und Lehn-Cantzelley bedienen, wie auch allen denen, ſo dabey zu ſuppliciren und ſollicitiren haben, gnädigſt zu wiſſen, daß Wir umb beſſer Ordnung, und Verhütung alles ſonſt beſorgenden Unweſens ein für allemahl hiemit gnädigſt ſtatuiren, daß hinführo niemand, wie obgedacht, ſich unterſtehe, ohnangemeldet, und ohne erhaltene Permißion in Unſere Geheime Cantzelley-Stuben zu gehen, Unſere Bediente in ihren Functionen zu turbiren, die erkandte Decreta für der Extenſion und Ausfertigung zu perluſtriren, und, was ihnen an Schrifften vorkommt, durchzublettern, ſondern es ſoll ein jeder, ſo bey Unſer Geheimen und Lehn-Cantzelley zu verrichten hat, zwar nach Befinden und gegebener Erlaubniß in das euſſerſte Vorgemach Unſer Cantzelley-Stuben treten, allda aber, ſeiner Sachen halber Anregung thun und Beſcheides erwarten, ſo bald er auch ſolchen erhalten, ſich wieder hinaus begeben, und im übrigen bei Vermeidung toties quoties zu erlegender 10 Reichsthaler Straffe, ſich, wie oberwehnet, bezeigen.

Dabey Wir dann, umb mehrer Richtigkeit und Befoderung der Sachen willen gnädigſt verordnen, daß hinführo die Advocati und Procuratores, auch übrige Sollicitatores und Supplicantes alle Supplique und Berichte ordentlich rubriciren, dieſelbe mit ihren Nahmen, Ohrte, Tag und Jahre unterzeichnen, zugleich auch in quo puncto ſuppliciret und gehandelt wird, expreſſe ſpecificiren, davon diejenige Supplicata, darin vorhero nichts paßiret noch gehandelt worden, des Morgens präciſe gegen 8 Uhren zu Unſer Cantzelley einbringen, die aber, ſo ad Acta zu regiſtriren, den Nachmittag vorhero einſchicken, und darauff des folgenden Tages Beſcheides erwarten ſollen.

Wann Wir auch mit Unſern ſonderbahren Mißfallen bißhero verſpühret, wie diejenigen Verordnungen und Erkenntnüſſen, welche in Unſerm Geheimen Raht denen Supplicanten ertheilet werden, ohnabgefordert öffters beliegen bleiben, wodurch die Authorität des Collegii, und deſſelben Mühwaltung gemißbrauchet wird, ſo Wir aber fürders zu geſtatten keinesweges gemeinet ſeyn; Alß befehlen Wir hiemit, daß ein jeglicher die auff ſeine Suppliquen ergangene Verordnungen, höchſt innerhalb Monaths-Friſt à dato übergebener Bittſchrift unfehlbar abfordere, ſolches auch bey Verluſt des daraus competirenden Vortheils, und Vermeydung unausbleiblichen Präjuditzes, und ſonſt sub comminatione ander ernſtlich Verordnung nach einer jeden Sache Beſchaffenheit, nicht anders zu halten.

Letztlich wollen Wir gnädigſt, daß zu Befoderung der Geiſtl. Sachen, weil die Cantzelley aus freyen Willen und in Hoffnung anderwerts zuflieſſenden Seegens, die darin gegebene Beſcheide ohne Bezahlung der Cantzelley-Jurium expediret, die desfals zu übergebende Schriften und Supplicata, welche communiciret werden müſſen, allemahl in duplo eingebracht, alſo die Befehle darnach nicht auffgehalten, ſondern ſchleunigſt befodert, und præjudice dadurch verhütet werde. Unſere Cantzelley-Verwandte haben ſich hiernach gehorſamlich zu achten, und die Oberwehnte verrichten daran Unſern gnädigſten auch ernſten Willen, verhüten ihren ſonſt daraus beſorgenden Schaden und Ungelegenheit. Uhrkundlich ꝛc.

XXXIII.

Patent, daß jeder die von ihm beſeſſenen Lehn-Güter bey der Lehnkammer angeben, die Pertinentien der Haupt-Güter ſpecificiren und alle Lehn-Schriften mitbringen ſoll.

d. d. Schwerin den 8. Octbr. 1701.

Friedrich Wilhelm ꝛc.

Es iſt ſämptlichen Unſern Vaſallen und Einhabern der Lehn-Güter in Unſerm Hertzogthumb Güſtrow erinnerlich, welchergeſtalt denenſelben auff ihr vormahliges unterthänigſtes ſuppliciren, vom 27. Oct. 1697.

Digitized by Google

die gnädigſte Declaration geſchehen, daß Wir, wegen gewiſſer Urſachen, biß auff andere beliebige Zeit wolten ausgeſtellet ſeyn laſſen, die ſchuldige Lehns-Pflicht von E. E. Ritterſchafft zu erfordern und anzunehmen, und daß inzwiſchen ſolcher Verzug an Ihrer Befugniß ohnnachtheilig ſeyn ſolte. Da nun durch Göttliche Verleyhung die Güſtrowiſche Succeßions-Sache ihre Endſchafft, wie bekandt, ſchon im Martio dieſes Jahres erreichet, und Wir gleich hernach die Regierung ſothanen Hertzogthumbs würcklich angetreten, Solchemnach Uns auch gnädigſt verſehen, es werde Unſere getreue Ritterſchafft ſich Ihrer obliegenden Gebühr in der zu rechte dißfals präfigirten Zeit unterthänigſt zu erinnern wiſſen; als haben Wir dennoch ex abundanti beſagter Unſer Ritterſchafft und Einhabern der Lehn-Güter und deren Pertinentien hiemit gnädigſten Ernſtes andeuten und befehlen wollen, ſothaner ihrer unterthänigſten Schuldigkeit geziemend nachzukommen, dergeſtalt, daß ſelbige ſich allhie perſöhnlich vor Unß und Unſer Lehn-Cammer ſiſtiren, alle Lehnſtücke der beſitzenden Güter ſpecificiren, die habende Lehn-Brieffe, Muth-Zettel, Anwartungen, Conſenſe und was dem anhängig, in originali, nebenſt deroſelben vidimirten Copeyen, übergeben, die Lehn- und Mann-Dienſte, womit ſie beleget, getreulich anzeigen, und darauff den würcklichen Lehn-Eyd abſtatten oder ferner Verordnung erwarten, ſolches auch sub pœna arbitraria, und nach Befinden gar bey Verluſt des Lehns, und ſonſt daran habender competentz nicht anders halten ſollen.

Uhrkundlich ꝛc.

XXXIV.

Ehrlichkeits-Erklärung der Voigte, Stadt-Knechte, und deren Kinder.

d. d. Schwerin, den 4. Novbr. 1701.

Friedrich Wilhelm ꝛc.

Als bey Unß zum öfftern geklaget worden, wie die Zunfften, Gilden und Aembter ſich unterſtehen, die Land-Reuter, Vöigte, Stadt-Knechte und dero Kinder, wegen deß, daß ſie, oder ihre Eltern in den Aembtern und auf dem Lande, unter Adell und Städten, Delinqventen angreiffen, verwahren und ſchlieſſen, ſo lange ſie nicht dem Frohnen zur Execution der End-Urthel überlieffert ſeyn, auß ſothanen Zünfften, Gilden und Aembtern nach ihrem eigenen gutbefinden, und alſo eigenmächtiger weiß auszuſchlieſſen, und dadurch ſich einiger Jurisdiction wieder rechtlich und ſtraffbahrer weiſe anzumaſſen. So declariren und befehlen Wir hiemit gnädigſt und ernſtlich, daß ſolche ſich ſelbſt angemaſte üble und wiederrechtliche Gewohnheit in Unſern Hertzog-Fürſtenthumb und Landen ein für allemahl abgeſtellet, und die Land-Reuter, Vöigte, Stadt-Knechte und dero Kinder keines weges auß Zünfften, Gilden und Aembtern geſchloſſen ſeyn, noch für unEhrlich gehalten, ſondern allerdings darinn aufgenommen, und gleich andern für ehrlich paßiret werden ſollen, Wornach ſich ein jeder bey arbitrairer Straffe zu achten hat.

Uhrkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

XXXV.

H. Friedrich Wilhelms Reſcript an die Superintendenten, daß die Prediger die vor das Conſiſtorium gehörigen Sachen ſogleich melden ſollen.

d. d. 1. März 1702.

(Siehe den Theil von geiſtl. Sachen unter dieſem Datum.)

Digitized by Google

XXXVI.

Edict, daß Lehn-Männer oder Allodial-Inhabere ohne Conſens kein Holz fällen ſollen.

d. d. Schwerin, den 16. Juni 1702.

Wir Friedrich Wilhelm u. ſ. w.

Fügen allen und jeden Unſeren Haubtleuten, Beambten, Ober- und Unter-Forſt-Bedienten, wie auch denen von der Ritterſchafft, Lehn-Leuten, Allodial-Einhabern, Pfandgeſeſſenen, Bürgermeiſtern und Räthen in den Städten, Penſionarien, Holtzvöigten, Heyd- und Land-Reitern, Bürgern, Bauren und jedermänniglichen hiemit gnädigſt zu wiſſen.

Demnach Wir gantz mißfällig erfahren, daß die, bey ſchwerer Straffe in Unſeren Hertzog-Fürſtenthümern und Landen verbotene ſchädliche Holtzverwüſtungen, wieder die Policey-Ordnung, und verſchiedene von Unſern Hoch-Fürſtl. Vorfahren und Unß publicirte hart verpoente Edicte, vom 30. Maji 1666. vom 11. Maji 1685. und vom 8. April 1693. von Tage zu Tage wachſen und zunehmen, die weiche und ſonderlich die harte Höltzungen bey denen Lehn-bahren, Allodial- und Pfand-Gütern, entzeln, und Theils in groſſer Quantität, heim- und öffentlich, ohne ordentliche Anweiſung und Unſern Conſens, gefället, inn- und auſſerhalb Landes verkauffet, folglich die Höltzungen an einigen Ohrten dergeſtalt verheeret und zernichtet werden, daß ſich die Nachkommen und Poſterität hiernegſt, bey ſothaner höchſt-ſchädlichen Continuation des Holtz-Fällens und verderblichen Heyd-Brennen, desfals zum Anbaw, Feurung und andern nöthigen Gebrauch faſt wenig dürfften zu erfreuen haben.

Wann Wir aber ſolchem notablen Landverderblichen Unheil weiter nachzuſehen aus Fürſt-Väterlicher Vorſorge nicht gemeynet, ſondern aus Landes-Fürſtl. Hoheit und Authorität, auch Unſers und Unſerer Fürſtl. Poſterität mit unterlauffenden Intereſſe halber, bey Zeiten abgeſchaffet wiſſen wollen.

So haben Wir nochmals gegenwärtiges Verbott ergehen laſſen, vorige Edicta hiemit renoviren, und desfals, obgleich dergleichen exceßive Mißbräuche jeden an ſich ſeines Rechtens priviren und verluſtig machen, nachgeſetzte Straffe darauf verordnen und ſetzen wollen, daß, wer ohne ordentliche Anweiſung und Erlaubnis daſſelbe Hauen und Fällen, und darüber betreten, oder es überwieſen wird, derſelbe für eine Eiche 20 Reichsthaler, für eine Büche 12 Reichsthaler, für eine Eichheſter, ſo Maſt träget, 10 Reichsthaler, für eine kleine Eichheſter, eines Arms dick, 3 Reichsthaler, für eine Büchheſter 4 Reichsthaler, allemahl, und ſonſt härtere Straffe nach der Sachen Beſchaffenheit geben und entrichten ſoll.

Wer aber wieder Verbott Heyde, Wiſchen oder Felder anzündet, der ſoll zur Hafft gebracht, und mit willkührlicher, auch nach Befinden Leib- und Lebens-Straffe beleget und angeſehen werden.

Als auch in denen Höltzungen immer gehauen, und an ſtatt der gefälleten Bäume nichts wiederümb gepflanzet und eingeſetzet wird, ſo ſoll ein jedweder Haußmann, anſtatt eines Eichen- oder Büch-Baumes ſo ihm angewieſen und von ihm niedergehauen, in ſelbigen Wald oder einen füglichen Orth, Sechs junge Eichen- oder Büchen-Heſter wiederumb zu pflantzen ſchüldig ſeyn; Gleicher maſſen auch kein Haußmann auf dem Lande zur Verheyrathung und Copulation ſoll verſtattet und zugelaſſen werden, er kan dann zuforderſt beweiſen, daß er im Dorffe oder Ambt, darinn er ſich nieder zugelaſſen gemeynet, Zehen Pate-Weyden gepflantzet und geſetzet habe, wie über dem jeder Haußmann jährlich Sechs Weyden zu pflantzen hiemit angewieſen wird. Unterdeſſen ſoll jedes Ohrts Prediger auff dem Lande auff das Erſte bey Arbitrar-Straffe acht zu haben, Krafft dieſes committiret ſeyn. Gebieten und befehlen auch darauff allen und jeden obmentionirten Unſern Beambten und Bedienten, daß ſie durchgehends in Unſern Hertzog-Fürſtenthümern und Landen, wieder dieſes unverantwortliche Holtz-Fällen und Heyd-Brennen gute Auffſicht haben, vermöge voriger Edicten ſofort davon anhero referiren, und ihren Eyden und Pflichten, bey ſonſt ſchwerer Ahndung, in allem geleben. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

XXXVII.

Erläuterung und Erklärung der Verordnung vom 16. Jun. 1702.

d. d. Schwerin, den 16. Februar 1703.

Friedrich Wilhelm ꝛc.

Demnach eine getreue Ritter- und Landſchafft Unſer Hertzogthümer Mecklenburg bey jüngſt zu Malchin in abgewichenem Jahre gehaltenem Landtag, wegen des den 16. Junii a. p. publicirten Holtz-Edicts einige unterthänigſte Vorſtellung gethan: Als erklähren Wir Uns gnädigſt dahin, daß, wie dieſes Unſer Edictum nichts anders pro scopo et fine hat, als die ex jure foresti Uns Krafft hoher Landes-Fürſtl. Macht competirende Landes-Väterliche Vorſorge, daß bey continuirenden höchſtſchädlichen Holtzfällen, ohne vorhergehende respective Anzeige und gebetenen Conſens, in denen Allodial- und Lehn-Gütern der dem Publico nachtheiligen Holtz-Verheer- und Verwüſtung an harten Holtz nöthiger Einhalt geſchehen, und ſolche evitiret werden möge: Alſo Unſere Meynung nicht dahin gehe, daß, wann der Grundherr in ſeinem Allodial- oder der Lehn-Mann in dem Lehn-Guth zu Behuff des Allodial- und Lehn-Guths, oder zu ſeinem täglichen Gebrauch ein und andern Baum fällen wollte, er ſolches zuforderſt anzeigen, und deßfals ümb Anweiſung oder Conſens anhalten ſolle, zumahlen, was von entzelen Bäumen in vorbeſagtem Edicto erwehnet worden, auff die Bauren, Unterthanen, und andere heimliche oder in fraudem Edicti intendirte Holtzfällung abzielet, ſondern, wann auſſer vorgeſetzten Fällen, in einer Quantität Holtz gefället und verkauffet werden ſoll, deßfals zuforderſt die behörige Anzeige geſchehen, und die ordentliche Anweiſung und respective Hoch-Fürſtl. Conſenſus erbeten werden ſolle. Wegen Fällung des Weichen Holtzes aber wird es lediglich bey dem Einhalt Unſer Mecklenb. Polizey-Ordnung vom 2. Julii 1572. gelaſſen.

Zum andern das wiederholte Verboht, Heyden, Wiſchen und Felder anzuzünden, zielet dahin ab, daß dadurch die Höltzung nicht in Brand gebracht, und durch Unvorſichtigkeit oder Fahrläßigkeit der Anzündenden in Gefahr geſetzet und ruiniret werden ſolle.

Was drittens die Subſtitution junger Eichen oder Büchen an ſtaat eines ihm angewieſenen Eichen- oder Büchen-Baums, eines jeden Haußmanns, Item die Pflantzung zehn Pat-Weyden ante Copulationem deſſelben betrift, iſt in angezogenem Unſern Edicto nicht zu befinden, daß der mittelbahren Obrigkeit eines jeden Ohrts hierauf die Aufſicht zu haben, und die Contravenienten durch erlaubte Zwangs-Mittel dahin anzuhalten, ſolte interdiciret, oder benommen ſeyn; Geſtaltſahm, was in verſiculo unterdeſſen §. als auch ꝛc. von Aufſicht der Prediger erwehnet worden, per verba: auf das erſtere ꝛc. deutlich dahin Einhalts vorhergehenden verſiculi: gleicher maſſen ꝛc. reſtringiret worden, auch keinen andern Verſtand haben kann, als daß, da in dicto versiculo zweyerley enthalten, die Prediger auf dem Lande auf das erſtere, nemlich, daß ſie keinen Haußmann eher zu copuliren, er habe dann von ſeiner Obrigkeit einen beglaubten Schein ihm vorgezeiget, daß obigem Edicto zu unterthänigſten Folge er zehn Pat-Weyden geſetzet und gepflantzet habe, bey arbitrairer Straffe acht haben ſollen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

XXXVIII.

Conſtitution, wegen der Advocaten und wieder die Unordnungen und wiederrechtl. Verzögerungen der Juſtitz.

d. d. Roſtock, den 21. Mai 1703.

Friederich Wilhelm ꝛc.

Demnach bey Unſern Fürſtlichen Gerichten unterſchiedene, Unſerm Land- und Hoff-Gerichts- auch andern desfals ergangenen Verordnungen entgegen lauffende und zu der Juſtitz unverantwortlichen Auffenthalt gereichende Mißbräuche, eine zeithero eingeſchlichen, wesfals verſchiedene Querelen und Beſchwerden von denen litigirenden Partheyen an Uns gebracht worden, und Wir ſothanen Unordnungen und wiederrechtlichen

Digitized by Google

Verzögerungen der Juſtitz nicht weiter nachſehen können noch wollen; ſolchemnach ſetzen, ordnen und wollen Wir, Krafft dieſes öffentlichen Edicti, daß

1) Hinführo bey allen Unſern Gerichten und Cantzelleyen, alle Uebergaben und Schriften, worüber Gegentheil zu hören und demſelben davon Copia zuerkannt werden muß, in duplo übergeben werden ſollen, und zwar ſolchergeſtalt, daß Advocatus Causae oder der Schrift-Steller auff das eine Exemplar in Rubro dieſe Worte: Copia fideliter collata, eigenhändig ſchreibe, und die Copey, gleich dem, ad Acta zu gebenden Originali, folgendergeſtalt unterſchreiben ſolle: N. N. Relegi, welche beyde Uebergaben zu mehrer Verſicherung der Concordance, von Unſern Cantzelley-Bedienten nochmahlen, gegen Erlegung 2 fl. für einen jeden Bogen, collationiret und ſolches in ihrer Subſcription exprimiret werden ſoll. Wobey die Advocati nicht allein hiemit anerinnert werden, ihren Schreibern nicht zu verſtatten, daß ſie die Partheyen in Forderung Schreib-Gebührs unbillig überſetzen, ſondern auch ſelbige, Unſer Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung gemäß, sub poena rejectionis, dahin anzuweiſen, daß ſie auff eine jede Seite des, auf den dritten Theil gebrochenen Blades, 24 Zeilen, ziemlich compreß, und wann die Producta über 3 Blätter groß, beyde Exemplaria in Paginis et Lineis gleich ſchreiben, ſolches auch nicht anders halten ſollen: Geſtaltſahm Unſern Regiſtratoribus hiemit gnädigſten Ernſtes anbefohlen wird, keine andere Schriften, als die dieſer Unſer Ordnung gemäß eingerichtet ſeyn, anzunehmen, ſondern ſie dem Exhibenti wieder zu retradiren. Und weilen

2) Die Unterſchrift der Advocaten und Procuratorn, mit ihren vollem Tauff- und Zunahmen, inſonderheit zu Beibehaltung modeſter Feder gereichet, ſo wird aus dieſer und anderer Abſicht denenſelben hiemit injungiret, alle Suplicata und Schrifften ſelbſten, mit ihrem ganzen Tauff- und Zunahmen, sub poena rejectionis zu unterſchreiben, (exceptis extrajudicialibus, als bey welchen die Subscriptio des Principalis, nach Einhalt Unſer Hochfürſtl. Reſolution ad gravam. judic. XIV. wann die Supplique nur ſonſt gehöriger maſſen eingerichtet iſt, genug ſeyn ſoll) und dabeneben dahin zu ſehen, daß zu vermeydender Confuſion der Regiſtraturen, nicht 2 oder mehrerley Puncta und diverſe Sachen in einer Supplication vorgetragen und deswegen angeruffen werde, auch annus, mensis, dies et locus Supplicantium in denen Productis gehörigen Ohrts exprimiret, imgleichen alle Producta mit ſpecialen Rubriquen, in quo puncto et causa gerichtliche Handlungen übergeben, und Verordnungen gebethen werden, verſehen, und wer Kläger und Implorant und Extrahent, item, Beklagter, Implorat oder Extractus, nach Beſchaffenheit der Sachen, ſey, deutlich ſpecificiret, ſelbige auch des Nachmittags vorhero, wann des andern Tages darauff Verordnung verlanget wird, dem Regiſtratori behändiget werde, damit ſelbige regiſtriret, und ad decernendum dem Präſidi oder Directori zugefertiget, oder gegen denen Gerichts-Tagen auf den Abſchieds-Tiſch geleget werden können: zu welchem Ende, und damit die Partheyen, bey Sollicitirung der Ausfertigung deſſen, was bey jedem Gerichts-Tage in tabula publica expediret und verordnet zu ſeyn, zu männiglichen Notice angeſchlagen werden ſoll, in den Häuſern herum, und Unſern Präſidenten, Directorem und Räthe zu überlauffen, nicht genöthiget werden, die Secretarii, Regiſtratores und übrige Cantzelley-Bediente des Nachmittags von 2 biß 4 Uhren, ſich auff denen Cantzelleyen finden laſſen, und die Ausfertigung der decretirten Verordnungen, ohne Auffenthalt der Partheyen, gebührenden Fleiſſes befordern ſollen. Und wann auch

3) Zu nicht geringen Verdruß, der, in den Gerichten ſitzenden Räthe, bey angeſetzten Vorbeſcheiden und mündlichen Verhörungen, mit Verluſt der nöthigen Zeit, von denen Advocatis und Procuratoribus, die ad Acta gelegte Schriften, ohne Noth und mit gefliſſentlicher Weitläufftigkeit und Ausſchweiffungen öffters recapituliret werden, ſo befehlen Wir hiemit allen Sachwaltern und Procuratoren, wann causa in vorigen Schrifften ziemlich ausgeführet, ohne alle Recapitulirung derſelben, ſich lediglich dahin zu referiren, und zu bitten, wie darinn gebethen. Da aber nach Nothdurfft merita Causæ in vorigen Schrifften noch nicht vorgeſtellet worden, alsdann nur, worinn Cardo rei et negotii, mit denen, ad rem gehörigen Circumstantiis, eigentlich beſtehe, nervose und deutlich, mit Zurücklaſſung weitläufftiger Ingressuum, digressionum und Prolixität der Worte, zu repräſentiren, und nicht, wie bißhero, faſt ohne Unterſcheid geſchehen, nomine des Klägers oder Impetranten, präciſe zuerſt zu receßiren, ſondern demjenigen, gegen welchen in meritis causæ zuletzt ſchriftlich gehandelt worden, oder welchem Unſer Präſident oder Director, pro re nata, bey Eröffnung der Audience, den Anfang zu machen, committiren wird, den erſten mündlichen Vortrag zu laſſen, auch aller ſchrifftlichen Vorſtellungen, anſtatt mündlichen Receßirens, in ipso termino des Vorbeſcheides, sub poena rejectionis, ſich gäntzlich zu enthalten, ſondern, wann ja Partes vorher etwas ſchriftlich, pro Informatione Judicii, zu übergeben nöthig finden ſollten, ſolches 3 Tage ante terminum in duplo einzubringen: Es wäre dann, daß ob impedimentum improvisum, Advocatus abweſend wäre, oder ſeinem Clienti bey gerichtl. Verhör in Perſohn zu aßiſtiren, behindert würde: Auf ſolchen zu beſcheinigenden Fall, jedennoch uber ein Bogen nicht admittiret werden ſoll. Wobey zugleich Unſerm Präſidenten, Directori und Räthen hiemit gnädigſten Ernſtes anbefohlen wird, denen Partheyen, ob Negotia Advocati ſo wenig, als dem Ad-

Digitized by Google

vocato ſelbſten, in gerichtlichen Handlungen, zu Auffenthalt der Sachen, Dilationen zu verſtatten: Geſtaltſam dieſelbe ſich nicht mit mehren Sachen beladen ſollen, als welche ſie mit Fleiß zu bedienen Zeit haben. Und wann

4) Inſonderheit der Lauff der heilſahmen Juſtitz dadurch zum meiſten remoriret und auffgehalten, auch dem Gegentheil viele vergebliche Unkoſten cauſiret werden, daß die Partheyen und deren Advocati und Procuratores, Unſer Land- und Hof-Gerichts-Ordnung zuwieder, ohne wahre Ehehafften, oder auch sub generali allegatione, daß ſie zu erſcheinen, oder gegen geſetzten Terminum einzukommen, behindert werden, ungebührlichen Auffſchub und Dilation öffters ſuchen, auch zu Verlängerung der Sachen, und Defatigirung ihres Gegentheils, in Beantwortung gegenſeitiger Klagen und Producten, auch ſonſten in paritione anderer gerichtl. Verordnungen, ohne Rechtsbegründeten Causalibus, ſich, wie die tägliche Erfahrung ergiebet, ſäumig erzeigen, und wohl zwey oder mehr Terminos vorbey ſtreichen laſſen: So verweiſen Wir alle Advocatos und Procuratores hiemit auff ihr geleiſtetes Advocaten-Eyd, denen Partheyen aber befehlen Wir gnädigſten Ernſtes, ohne beglaubten, und in supplica pro impetranda dilatione, zu ſpecificirenden legali Impedimento, bey Vermeydung der Citationi, und andern gerichtlichen Verordnungen annectirten Straffe, keine unnöthige Dilationem zu ſuchen, oder kein Verhör abzuſchreiben, auch sub poena arbitraria und refundendarum expensarum, ohne durch beglaubte Atteſtata ad Acta zu docirenden rechtlichen Impedimentis, ſich in Beantwortung gegenſeitiger Productorum nicht ſäumig zu bezeigen: Im Fall aber ſie durch wahre Ehehafften Dilationen zu ſuchen, oder den angeſetzten Vorbeſcheid abzuſchreiben genöthiget würden, ihr Auſſenbleiben Gegentheil mature notificiren, auch bey Vermeydung der, ihm zu erſtattenden Unkoſten und 2 Rthlr. Fiſcaliſcher Straffe, ſo offte dawieder gehandelt wird, wenigſtens durch ihren Advocaten dem Präſidi und Directori ſolches Abends vorhero anzeigen zu laſſen. So wollen Wir auch

5) Daß alle und jede, welche bey Unſern Fürſtl. Gerichten der Advocatur ſich bedienen wollen, matriculam respective nehmen, oder auch ſelbige renoviren, und welche den, in der Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung P. I. T. 13. enthaltenen Advocaten- und Procuratoren-Eyd noch nicht würcklich abgeleiſtet haben, ſolchen coram Cancellaria Justitiæ dahier, innerhalb 4 Wochen, a dato publicationis, abſchweren: Anderer geſtalt aber, und ehe ſolches geſchehen, nach Ablauff der 4 Wochen, die von ihnen gemachte, oder unter ihres Nahmens Unterſchrifft ad Acta zu übergebende Schrifften nicht angenommen, noch ihnen mit denen Partheyen auffzutreten, erlaubet ſeyn ſolle. Imgleichen wird denen Sachwaltern

6) Bey Vermeidung 2 Rthlr. Fiſcaliſcher Straffe, ſo offt dawieder gehandelt wird, injungiret, alle gerichtliche Verordnungen und Beſcheide, nach ihnen von den Cantzelley-Bedienten geſchehenen Anzeige der Ausfertigung ſo fort, nebenſt Erlegung des Collation-Geldes, einzulöſen, und deren Behändigung, ohn Zeit-Verluſt, behörigen Ohrts zu befordern; Hingegen haben ſie zu Wieder-Erlangung der verſchoſſenen Gerichts-Sporteln, contra morosos Clientes, prævia Imploratione, paratissimam Executionem zu gewärtigen. Letztlich, und zum

7) So befehlen Wir auch allen Unſern Regiſtratoribus, bey ihren Eyden Pflichten, Niemand von denen Partheyen oder deren Advocatis und Procuratoribus, die Acta Judicialia ohne ſpeciale Verordnung und Vergünſtigung Unſer Präſidis und Directoris, prævia causalium allegatione, vorzuzeigen, noch, wer darin decretiret, denenſelben, oder andern zur Cantzeley nicht gehörigen zu benachrichtigen, weniger aber anzuzeigen, wenn dieſelbe ad Referendum gegeben worden; gleichergeſtalt dann auch hiemit denen Partheyen und ihren Anwaldten, sub poena 2 Rthl. ſo offt hiewieder gehandelt wird, verbothen ſeyn ſoll, in der Secretarien- Regiſtratur- und Schreib-Stuben, worinn Acta liegen und expediret werden, zu gehen: Geſtaltſam dann Unſern Cantzley-Bedienten, ſelbiges jedesmahl anzuzeigen, bey ihren Eyden und Pflichten anbefohlen wird.

Uhrkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

XXXIX.

Ritter- und Landſchafts Belehrungs-Schreiben, betr. die Taxation und Adjudication der Schäfer-Gerechtigkeit ꝛc. it. die Hof-Wehr der Unterthanen ꝛc. an den D. und Bürgerm. Buſſen in Parchim.

d. d. Roſtock, den 28. Sept. 1703.

P. T.

Wenn derſelbe auf nachgeſetzte Fragen, als:

1) Ob allhier im Lande bey Taxation der Güter die Schäferey-Gerechtigkeit, wie auch die Abnützung vom Rindvieh, Schweinen, Gänſen und Hünern allemahl beſonders in Anſchlag gebracht werde?
2) Wenn jemand der Schafſtall nur bloß nach den Werth des Gebäudes adjudiciret worden, ob ſodann auch durch ſothane Adjudication die Schäferey-Gerechtigkeit zugleich adjudiciret worden, ſolchergeſtalt, daß der Adjudicatus, nebſt dem Gebäude vom Schafſtall auch die Schäferey-Gerechtigkeit überkomme?
3) Ob ein Unterthan, wenn er des Vermögens iſt, ſich ſelbſt zu beſetzen, ſchuldig ſey, mit ſeinem eigenen Vieh zu Hofe zu dienen? oder ob nicht ſeine Obrigkeit ihme nichts deſto minder die Hofwehr zu liefern, oder Erſtattung dafür zu thun, gehalten ſey?
4) Wenn ein Unterthan von ſeiner Obrigkeit keine Hoffwehre erlangen können, indeſſen ſich ſelbſt beſetzet, und eine Zeitlang mit ſeinem eigenen Vieh zu Hofe gedienet: Ob nicht derſelbe dafür Erſtattung zu fordern, und entweder er ſelbſt bey ſeinem Abzuge, wenn er etwa Unvermögenheit halber dem Gehöffte nicht mehr vorſtehen kann, oder auch nach ſeinem Tode ſeine Wittwe und Erben ſolches Vieh, auch was er etwa an Einſaat auf dem Gehöffte beſtellet, zu repetiren und wegzunehmen berechtiget ſey?

unſer Bedenken und wie es in dergleichen Fällen allhier im Lande gehalten werde, benachrichtiget zu ſeyn verlanget; So laſſen wir hierauf unverhalten, daß, ſo viel die

Erſte Frage betrifft, ſelbe zu bejahen, in dem landüblichen Gebrauche nachberegte Stücke, als die Schäferey-Gerechtigkeit, Abnützung von allen Rindvieh, Schweinen, Gänſen und dergleichen allemahl in einen gewiſſen Anſchlag gebracht, und hiernach die Preiſe oder Taxe der Güter reguliret werden.

Auf die zweite Frage antworten wir mit nein, ſolchergeſtalt, daß wie die Schäferey-Gerechtigkeit ein ganz ſeparates Jus iſt, und mit denen zur Schäferey gehörigen Schafſtällen und deren Werth ganz keine Gemeinſchaft hat, noch haben kann, alſo auch ſelbe eine ganz ſeparate Adjudication erfordere, und dahero, daß der Schafſtall und deſſen Werth adjudiciret worden, die Schäferey-Gerechtigkeit nicht prätendiret werden könne noch möge, wie ſolches toto die bey Adjudicationibus im Lande alſo gehalten wird.

Die dritte Frage wird mit dieſem Unterſcheid zu beantworten ſeyn, daß entweder der Unterthan ſein Vermögen, wodurch er ſich ſelbſt beſetzet, mit Zuthuung ſeiner Obrigkeit, und in deren Gütern, alſo, daß ihm etwas an Aeckern und Wieſen eingeräumet worden, oder anderswo, und ohne einigen Zuſchub ſeiner Herrſchaft erworben habe. Sollte nun dieſes letztere ſich befinden, alſo, daß der Unterthan nicht die geringſte Beyhülfe von ſeiner Herrſchaft gehabt, ſo iſt ihm allerdings die Hofwehre zu liefern, oder auch desfalls Erſtattung zu thun, maſſen der Landes-Gewohnheit nach der Herrſchaft, und nicht dem Unterthan oblieget, die Hofwehre herbey zu ſchaffen; auf den erſten Fall aber, und da er durch Zuſchub der Obrigkeit ſo weit gekommen, daß er zu dem Vermögen ſich ſelbſten zu beſetzen gediehen, kann er weder die Hofwehre ſelber, noch deren Erſtattung fordern, maſſen alles von der Herrſchaft en egard deſſen geſchehen, daß er ſich dermahleins ſelber helffen und ihm die Hofwehr anſchaffen ſollen.

Die vierte Frage hat mit der dritten gleiche Bewandniß, und muß daher propter identitatem rationis auf gleiche Art cum distinctione jam addita entſchieden werden. Denn wo die Obrigkeit weder für ſich ſelber noch aus ihren Gütern durch ein und andern Zuſchub dem Unterthan behülflich geweſen etwas eigenes zu erwerben und für ſich zu bringen, ſondern der Unterthan für ſich ſelbſt alles acquiriret: ſo fordert dieſer oder deſſen Wittwe und Erben billig die Erſtattung der Hofwehre; wegen des Hof-Dienſtes aber kann nichts gefordert werden, zumahl deſſen der Unterthan ſich nicht entziehen kann. Ueberlaſſen übrigens denſelben Gottes Obhut und verharren

Unſers hochgeehrten Herrn Bürgermeiſters dienſtwillige

Roſtock, den 28. Sept. 1703.

Land-Räthe und Land-Marſchalle, wie auch Ritter- und Landſchaft der Herzogthümer Mecklenburg, aufm Land-Tage hieſelbſt.

Digitized by Google

XL.

Verbot der Allegirung des Projects des Mecklenb. Lehn-Rechts.

d. d. Roſtock, den 4. Dec. 1704.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

Wann Wir gantz mißfällig vernehmen, daß hieſige Advocati und Procuratores, in führenden Rechts-Fertigungen ihrer Partheyen, zu Entſcheidung habenden Lehns-Streitigkeiten, Ein, weder von Unſern in Gott ruhenden Vorfahren, noch Uns Selbſten, jemahls approbirtes oder confirmirtes Lehn-Recht, unter dem Titul: Mecklenburgl. Lehn-Recht, in ihren Scriptis und Lehn-Exhibitis zu allegiren, ſich unternehmen, wodurch, inſonderheit bey unterthänigſt geſuchten und aus dazu bewegenden Urſachen gnädigſt verſtatteter Verſchickung der Acten ad Extraneos Sapientes, der auswärtige Urthels-Faſſer zu Abfaſſung einer, denen in Unſern Hertzogthümern und Landen, biß ad Publicationem eines von Uns zu verfertigenden ſpecialen Lehn-Rechts, recipirten gemeinen Lehn-Rechten und beſtändigen Obſervantz abſtimmigen Urthel leicht verleitet und dadurch die Partheyen zu Schaden und fernern Geldfreſſenden Proceſſen geſetzet werden können.

Solchemnach ordnen, ſetzen und wollen Wir hiemit: daß hinführo die Advocati und Procuratores ſich der Allegirung ſothanen Lehn-Rechts in allen ihren Scriptis, bey Vermeydung 50 Rthlr. unnachläßiger Fiſcaliſchen Straffe, ſo offt dawieder gehandelt wird, und Rejection ſothanen Exhibiti ſich hinkünfftig gäntzlich äuſſern und enthalten ſollen.

Und damit Niemand mit Vorwendung der Unwiſſenheit, ſich à poena excuſiren könne, extraneus Judex auch bey etwaniger Lehn-Acten-Verſchickung, in welchen obberührtes Lehn-Recht allegiret ſeyn mögte, ſolches in ſententionando zu folgen nicht veranlaſſet werde: So wollen Wir, daß dieſe Unſere Verordnung gedrucket, und 4 Wochen an Unſere Lehn-Cammer affigiret, auch jedesmahl bey Transmißion der Lehn-Acten, ein Exemplar davon denen Litteris requisitionis beygeleget werde.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

XLI.

Verbot der Vergreifung an Bau-Materialien; Beſtehlung der Fiſchteiche oder Seen; auch mit ſteuerbaren Waaren und Victualien über die Schweriniſchen Seen zu fahren.

d. d. Schwerin, den 24. Merz 1707.

Friederich Wilhelm ꝛc.

Wir haben nicht anders als mißfällig vernehmen können, welchergeſtalt bey dem auf der Schelfe, nicht ohne Unſern anſehnlichen Zuſchub vorgehenden Bauweſen, gar viele Holtz-Diebereyen paßiren, da von theils ſchon behauenem Bauholtze, Steinen und Latten, auch andern Materialien manchmal ſo wohl Uns, als privat-anbauenden Leuten, ein nahmhaftes entfernet, und mancher Mann, ſo mit wenigen anfängt, und ſich, aufzukommen, ſauer es werden läßt, gar von ſeiner Arbeit abgeſchrecket, wenigſt darin müde gemacht wird; 2) Wie in dem ſogenannten Papen-See oder Teiche Körbe und Bungen zu ſetzen, auch ſonſten heimlich darinn zu fiſchen oder krebſen, Leute, ſo dazu nicht befugt, ſich dennoch öffters unterſtehen. 3) Daß das ſo offt verbothene Anfahren von Holtz, Mehl, Vieh, inſonderheit auch von frembden Bier, und andern ſteuerbahren Victualien über den groſſen oder Schweriniſchen See, von denen anwohnenden Fiſchern und Baurs-Leuten, der Licent zum groſſen Nachtheil, noch immerhin continuiret, und darunter allerhand Diebs-Griffe gar häuffig practiciret werden.

Wann aber ſothanem Unweſen immerhin ſo nachzuſehen, Wir nicht gemeinet, vielmehr einmahl rechten Ernſt hierunter zu gebrauchen, und mit gebührender Schärffe gegen die wiederſpenſtigen Uebertreter Unſerer heilſamen Verordnungen zu verfahren, gar nöthig halten, ſo wollen Wir nochmahls alle und jede Unſere Unterthanen und angehörige, inſonderheit aber die Schelfe-Einwohnere, und über dem See wohnende Baurs-

Digitized by Google

Leute hiemit ernſtlich vermahnet und erinnert haben, daß ſie derer jetzt angeführten Exceſſe und Diebs-Griffe hinkünfftig ſich gäntzlich enthalten, und auff dergleichen unrechtmäßigen Wegen ſich nimmer finden laſſen ſollen, mit dem ausdrücklichen Anhange, daß der oder diejenigen, ſo hinführo von Bauholtz oder andern Materialien, ſo die Neu-Anbauende frey liegen laſſen müſſen, und unterm Schlüſſel nicht verwahren können, das Allergeringſte entfernet zu haben betreten wird, es ſey unter was prätext es wolle, ohn alle Gnade, er ſey Bürger oder Einlieger, oder wer er wolle, mit dem Karren; wer den Papen-See unzuläſſiger Weiſe heimlich zu befiſchen ſich unterſtehet, es geſchehe auf was Art es wolle, mit Wegnehmung des Fiſcher-Geräths und anſehnlicher Geld-Buſſe, auch, da er ſolches nicht hätte, mit dem Halß-Eiſen; Wer Bier, Mehl, Holtz, Vieh und dergleichen ſteuerbahre Wahren, heimlich übern See herein- es ſey nach der Schelfe oder in der Stadt, zu practiciren, und dadurch die Licent zu defraudiren meinet, und darüber betroffen wird, nicht nur mit Abnehmung der Wahren und der Kähne, ſondern überdem auch noch am Leibe mit harter Gefängniß, auch da ers im Vermögen hat, mit einer anſehnlichen Geld-Buſſe, oder mit andern arbitrairen ſchimpflichen Tractament, angeſehen und beſtraffet, darunter auch mit Niemanden conniviret, demjenigen aber, der einen oder andern Contravenienten dieſer Unſer Verordnungen anmelden wird, bey Verſchweigung ſeines Nahmens, mit einem Gratial von 5 bis 10, ja 20 Rthlr. nachdem das Verbrechen von importance iſt, toties qvoties, von Unſer Fürſtl. Cammer begegnet werden ſollen.

Uhrkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

XLII.

Edict wegen der Kirchen-Diebereyen.

d. d. 15. Mai 1709.

Wir Friederich Wilhelm, ꝛc.

Fügen hiemit jedermänniglich zu wiſſen: Nachdem Wir mit dem gröſſeſten Mißfallen und Verdruß vernehmen müſſen, wie die Kirchen-Diebereyen in Unſern Hochfürſtlichen Landen, wider alle mögliche Bewahrung, dennoch dergeſtalt überhand nehmen, daß nun ſchon viele Kirchen hin und wieder theils ihres Geldes, theils ihres Geräths, Kelche, Kannen, Patenen, Oblaten, Schachteln und dergleichen mehr, ſchändlich beraubet, die Sacriſteyen mit Stangen und die Schlöſſer vor den Blöcken mit Sprengeiſen auf, und die Mauren an den Kirchthüren von unten her durchgebrochen worden, wie dann an einem und andern Ort man die eiſernen Stangen annoch gefunden. Wann nun gleichwohl, bey ſo vielen exceßiven Diebereyen, die Sache heimlich bleibet, und, was vor böſe Buben dieſelbe ausüben und daran Theil haben, bis daher nicht an den Tag kommen wollen, gleichwohl zu beſorgen, daß auch die übrige Kirchen mögen angetaſtet und Gottsvergeſſener Weiſe ſpoliret werden; So haben Wir hiedurch Unſern ernſtlichen Eifer und Mißfallen darob dahin anzeigen und öffentlich kund machen wollen: Daß Wir Unſern geſammten Fürſtlichen Beamten und übrigen Befehlshabern in Unſern Landen gnädigſten Ernſtes demandiren und anbefehlen, daß ſie, ſo viel nur immer möglich, und nach angewandten Fleiß und Bemühung zu erfahren iſt, Erkundigung einziehen und entdecken ſollen, was vor vagirende Leute im Lande ſich finden, die etwan die Kirchen und Gotteshäuſer zu Zeiten beſehen, oder unbekannter Weiſe in die Gemeinde einſchleichen, etwas länger in denen Kirchen, wie auch in den Schenken und Krügen, ſo inſonderheit bey denen Kirchdörfern ſind, ſich verdächtiglich aufhalten. Auch wird zugleich denen ſämtlich Ehrn-Präpositis und Pastoribus im ganzen Lande gnädigſt anbefohlen, daß ſie mit Zuziehung der Kirchen-Juraten, das Kirchen-Geld aller Orten vor der Hand niemahls länger, denn 6 Wochen, in denen Blöcken laſſen, und von Zeit zu Zeit heraus nehmen, und in ſichere Capitalien belegen, oder, da ſich dazu nicht bequeme Gelegenheit finden wollte, verſiegelt in ihr Gewahrſam, nebſt dem koſtbarſten Kirchen- und Altar-Geräthe nehmen, daß es daſelbſt ſicher und wohl verwahrt bleibe; davon dann die Ehrn-Prediger einen Schein an die Juraten liefern ſollen; Wo aber adeliche oder andere Patroni ſind, können daſelbſt Ehrn-Paſtores mit denenſelben beſtermaſſen conferiren, wo und wie das Geld, ſo etwa nicht ausgethan, oder nicht auszubringen ſtünde, am beſten zu conſerviren und zu bewahren. Damit nun dieſe Unſere Chriſt-Fürſtliche Intention deſto eher und im ganzen Lande bekannt gemacht werde; als haben Wir ſolche zum öffentlichen Druck befördern wollen; Und befehlen wir ſolchemnach hiedurch gnädigſt und ernſtlich, daß ſelbige von allen Canzeln in Kirchen und Filialen in Unſern Hertzog-Fürſtenthümern und

Digitized by Google

Landen publiciret und deutlich verleſen, auch darauf öffentlich an gewöhnlichen Orten affigiret und angeſchlagen werde, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen Urſach habe. Geſtallt dann auch alle und jede Geiſtliche und Weltliche, die in Unſerm Nahmen zu gebieten und zu verbieten haben, Kraft dieſes, gnädigſt und ernſtlich angewieſen werden, daß ſie über dieſe, als eine Gottgefällige und zu Erhaltung vieler piorum corporum, auch der Menſchen Seelen-Wohlfarth abzielende Verordnung mit allem Fleiſſe halten, und vor ſonſt nicht ausbleibender göttlicher und Unſer nachdrücklichen Strafe ſich hüten und in Acht nehmen ſollen. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

XLIII.

Conſtitution, wegen der Advocaten.

d. d. Schwerin, den 3. Jul. 1709.

Wir Friederich Wilhelm, ꝛc.

Fügen hiemit allen und jeden Unſerer Hertzog-Fürſtenthümer und Landen, Eingeſeſſenen und Unterthanen, Geiſt- und Weltlichen Standes, inſonderheit denen, welche vor Unſern Regierungen, Cantzeleyen, Hoff- und Land-Gerichten, Conſiſtorio, und ſouſten insgemein Rechtfertigungen haben, und Proceſſe führen, oder ins künfftige zu führen ſich gemüßiget finden, ſambt ihren Advocaten, Procuratorn und Sachwaltern, nach Entbietung Unſers gnädigſten Gruſſes, hiemit zu wiſſen: Wasgeſtalt Wir vernommen, auch Zeithero ſelbſt erfahren, daß wegen Inſinuation der in vorgedachten Unſern, zu ſchleuniger und guter Adminiſtration der Juſtitz, expedirten gerichtlichen Verordnungen, Citationen und Proceß-Sachen, allerhand Mißhelligkeit und Beſchwerden ſich ereignet und herfür gethan, indem ſolche bald durch die Poſten, bald durch eigene Bothen, bald durch Notarien und ſonſten, auff etliche Meilweges, an die Principalen ſelbſt, geſchehen und verrichtet werden müſſen, wodurch die Sachen nicht allein ſehr retardiret und auffgehalten, ſondern auch den litigirenden Partheyen öffters viel Mühe und Unkoſten verurſachet worden, und dennoch der hierbey abgezielte Effect nicht erreichet werden können. Wann dann, vermöge Unſers von GOtt dem Allmächtigen auffgetragenen Ambts der Hohen Landes-Fürſtl. Obrigkeit, Uns oblieget, allen dem gemeinen Weſen nachtheiligen und ſchädlichen Unordnungen, ſo viel immer möglich, in Zeiten abzuhelffen; Als ſetzen, ordnen und befehlen Wir hiemit, daß hinführo eine jedwede litigirende Parthey, ſie ſey Einheimiſch oder Außländiſch, ſie ſey Actor oder Reus, gleich Anfangs des Processus, und der Beklagte ſo fort bey ſeinen erſten Einbringen und Antwort, einen Procuratorem in loco judicii entweder Perſöhnlich, oder durch ein Rechtmeßiges ſchrifftliches Mandatum, mit ſeiner Subſcription und Pitſchafft, oder mit einem glaubwürdigen Sigillo publico vollzogen, ad Acta conſtituiren und beſtellen ſoll, welcher ſoll ſchuldig und gehalten ſeyn, alle und jede des Gegentheils Schrifften, Citationes, ausgewürckte Befehlige und Verordnungen, an ſtatt ſeines Principalen, ohnweigerlich anzunehmen, ihme davon part zu geben, und, damit in deſſen Sache nichts verabſäumet werde, fleißig acht zu haben; Ehe und bevor aber ein Procurator oder Gevollmächtigter dergeſtalt beſtellet, ſoll von dem ſaumigen Theile keine Schrifft angenommen, ſondern auff Anhalten des Gegenparts in contumaciam wieder denſelben verfahren, und, was ſich zu Recht gebühret, erkandt und verabſcheidet werden. Und damit dieſe Verordnung zu jedermans Wiſſenſchafft gelangen, und niemand mit der Unwiſſenheit ſich zu entſchuldigen haben möge, haben Wir dieſelbe von allen Cantzeln öffentlich verleſen, und durch den Druck publiciren laſſen wollen, und hat ſich jedermänniglich, der vor Unſern Regierungen und Gerichten zu litigiren, zu thun und zu handeln hat, ſambt deren Advocaten und Procuratorn darnach gehorſamſt zu achten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

XLIV.

Verbot des Hecht-Stechens und Schlagens in den Seen.

d. d. Schwerin, den 10. Januar 1711.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

Fügen allen und jeden hieſigen Einwohnern ſo woll, als auch denen geſambten, Unſeren Fürſtl. und anderen Adelichen, an dem Schwerinſchen- und andern Unß zuſtehenden Seen hieſelbſt, negſt umbher belegenen Unterthanen, hiemit zu wiſſen, welchergeſtalt Wir gantz mißfällig vernommen, wie daß bey jetzigem Froſtwetter, verſchiedene Leute, ohnerachtet Unſers vorhin ſchon ergangenen ernſtlichen Verbotts, gar vermeſſentlich wieder begonnen, auf vorerwehnten Seen die Hechte in groſſer Menge, unter dem klaren Eyſe, zu ſchlagen und zu betäuben; Ebenermaſſen auch, zu Früh-Jahrs zeiten, die Hechte mitm Eyſen zu ſtechen und wegzufangen; Wann aber auff ſolche Art die Fiſcherey mit der Zeit gar leicht ruinirt werden kan, und wir demnach ſolch unziembliches und frevelhafftes Unternehmen, ein vor allemahl, von newen hiemit verbothen haben wollen; So befehlen Wir euch obbemeldten Einwohnern und Unterthanen, ſambt und ſonders, anderweit ernſtlich und wollen, daß ihr euch, à dato Publicationis, vorberührten verböthl. Hecht-Stechens und Schlagens aller Orten, ſo woll auff hieſigem, als Unſeren andern Seen, gäntzlich enthaltet, wiedrigenfals, ſo offt Jemand von euch, er ſey wer er wolle, hierüber betreten, oder mit Beſtande nachgehends deſſen überführet wird, ein ſolcher Contraveniente toties qvoties mit zehen Reichsthlr. Geld- oder nach Beſinden, mit noch härter willkührlichen Straffe, gebührend angeſehen werden ſoll. Wornach ſich ein jeder gehorſamblich zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit vorzuſehen hat.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

XLV.

H. Friedrich Wilhelms Edikt gegen die Poſt-Sicherheits-Störer.

d. d. 30. Nov. 1711.

(Siehe unter dieſem Datum die Abtheilung von Poſtſachen.)

XLVI.

Edict, wider die malverſantiſchen Rechnungs-Officianten.

d. d. Schwerin, den 15. Merz 1712. u. Roſtock, den 12. Dec. 1749.

Wir Chriſtian Ludewig, ꝛc.

Geben hiemit männiglichen zu vernehmen, was maſſen Wir bißhero bemerket, daß auf die, von Unſers in GOtt ruhenden Herrn Bruders, weyland Herzogen Friederich Wilhelms zu Mecklenburg Lbd. am 15ten Merz des Jahrs 1712. erlaſſene Conſtitution wieder diejenigen, welche in Fürſtlichen Dienſten auf Rechnung ſitzen, und bey ihren Geld-Einnehmen und Berechnungen treuloſer Unterſchläge überwieſen werden, und folgenden wörtlichen Innhalts iſt:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

Fügen Männiglichen, was Standes oder Würden dieſelbe auch ſeyn mögen, hiemit in Gnaden zu wiſſen: Demnach Wir eine Zeithero mit Unſerm großen Schaden befunden, daß einige Unſer beeydigten

Diener, welchen von Uns Geld- oder andere dergleichen Einkünffte, zu pflichtmäßiger Berechnung und richtigen Einlieferung an Unſre Fürſtliche Renterey, Krieges-Caſſa, oder wohin Wir es ſonſten verordnet, unter Händen gegeben und anvertrauet worden, mit ſothanen Geldern, Hebungen und andern Einkünfften, ihren abgeſtatteten Eyden und pflichten gemäß, nicht umgegangen, ſondern dieſelbe in ihren eigenen Nutzen oder anderwerts, als wozu ſie von Uns deſtiniret worden, Treu- und Eyd-Brüchich verwendet, und dadurch theils noch bey ihrem Leben, theils auch nach ihrem Tode ein vieles, ohne Hoffnung deſſen Erſetzung, in ihren Rechnungen ſchuldig geblieben ſeyn. Wir aber ſothanen treuloſen Malversationibus ohne rechtliche Beſtraffung, weiter mit Unſerm Schaden nachzuſehen, keines weges gemeinet ſeyn: Als ordnen, ſetzen und wollen Wir, in Krafft Hoher Landes-Fürſtlicher Macht hiemit, daß, da hienechſt einer Unſer in Rechnung ſtehenden Diener, welchem die Einnahm und Berechnung Unſer Gelder oder anderer Hebungen und Einkünfften, gnädigſt anvertrauet iſt, ſothane Herrſchafftliche Gefälle, mit Hindenanſetzung ſeines geleiſteten Eydes und Pflichten zur rechten Zeit an Unſere Renterey, Krieges-Caſſa oder wohin Wir ſolches verordnet, und ſich nach Maaßgebung ſeiner habenden Beſtallung gebühret, nicht zu liefern, ſondern dieſelbe zu Unſern Schaden und Nachtheil in ſeinen Nutzen, oder anderwerts, als wozu es deſtiniret, anzuwenden ſich gelüſten laſſen ſolte, derſelbe dieſer ſeiner treuloſen und Eyd-brüchigen Verwend- und Veruntreüung halber, da er noch lebet, vor Unehrlich gehalten, und mit denen in gemeinen Rechten verordneten Strafen nicht allein beleget, beſondern auch nach Befinden, daß er vorſetzlich das ihm anvertrauete Geld oder andere Einkünffte entwendet und unterſchlagen, und die Summa ſich zu 100 Rthlr. oder höher belauffet, am Leben, wann die Summa aber geringer am Leibe, auf vorgegangene rechtliche Cognition und Verurtheilung, geſtraffet, oder da es erſt nach ſeinem Tode alſo kund und offenbar werden ſolte, daß man verſichert, daß, da er noch im Leben, ſolches mit keinem Rechts-Grunde ablehnen, ſondern die Lebens-Straffe vorgemeldeter maßen verwircket haben würde, zur ehrlichen Begräbniß nicht verſtattet, ſondern unter dem Tropffen-Fall, oder am andern inhonetten-Orte, ohne Geſang, Klang, und einiges Gefolge, begraben werden ſolle: Geſtaltſam ſolches Unſer ernſtlicher und beſtändiger Wille und Meynung iſt, wornach ſich Männiglichen zu achten, und für Schaden und Schimpf zu hüten hat.

Gegeben in Unſrer Veſtung Schwerin, den 15. Mertz 1712.

(L. S.) Friederich Wilhelm, H. z. M.

gar wenig Aufmerckſamkeit mehr genommen, ſolche auch auf gewiſſe Fälle und Perſonen nur eingeſchrenket, und alſo dadurch faſt entkräftet werden wolle.

Wann wir aber dieſer Conſtitution nicht nur buchſtäblich nachgegangen wiſſen wollen, ſondern auch nöthig gefunden, ſelbige auf alle und jede Berechnende Diener und Adminiſtratores, beſonders auch auf die Oeconomos, Proviſores, Kirchen-Vorſteher und alle andere Rechnungs-Führer, in Unſerm Aemtern und eigenen Dienſten ſowohl, als bey Kirchen und piis Corporibus zu erſtrecken und zu erklären: Als verordnen und gebieten Wir hiemit ernſtlich, daß fürohin voreingerückte Landes-Fürſtliche Conſtitution genauer beobachtet, und von allen auf Rechnung ſitzenden Officianten ohne Unterſcheid verſtanden, mithin bey jedem Fall einigen in der Berechnung bewieſenen Unterſchleifs, von welchem Berechner er auch begangen ſeyn wird, angewandt und vollſtrecket werden ſoll. Wie Wir denn geſamten Unſeren Fürſtlichen Collegiis, Gerichten, Fiſcalen und Beamten mehr beſagte Conſtitution zur allergenaueſten Befolg und Vollſtreckung nochmahls hiemit nachdrücklichſt vorgeſchrieben und eingeſchärfet haben, auch von allen Canzeln in Unſeren Landen abgeleſen, und darauf durch öffentlichen Anſchlag gemeinkündig gemacht wiſſen wollen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

XLVII.

Verordnung daß die Ehefrauen der Berechnungs-Bedienten ihren Beneficien renunciiren ſollen.

d. d. Schwerin, den 15. Mai 1713.

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc.

Geben hiemit öffentlich zu vernehmen, wasmaſſen Wir nicht ohne Mißfallen erfahren, wie eine Zeithero die übele Gewohnheit introduciret werden wollen, daß, wenn jemand Unſerer beſtelleten Berechnungs-Beamb-

Digitized by Google

ten und anderen dergleichen von Unſerer hieſigen Fürſtl. Cammer dependirenden Bedienten, gottloſer und meineydiger Weiſe Unſere gehobene Intraden vergriffen, und man, nach deſſen Ueberführung, ſich an ſolch untreu befundenen Gühtern erholen wollen, deren Frauens dagegen ſich erkühnet, einen ordentlichen Proceß zu erregen, allerhand Exceptiones zu gebrauchen, und ſonderlich ihrer Illatorum halber, die Beneficia juris zu ergreiffen, in Hoffnung, eo prætextu et Privilegio das Ihrige zu ſalviren.

Wann aber ein ſolcher modus procedendi zu Unſerm Schaden und Nachtheil nur allein angeſehen, und Wir daher ſelbigen hiedurch wieder geändert und reſtringiret wiſſen wollen, ſo iſt hierauf Unſer gnädigſter auch ernſter Befehl, daß, wie alle und jede Unſere auf Rechnung ſitzende Beamte und andere Bediente, vermöge Unſerer ehemahls ergangenen Verordnung, ohne geleiſteter genugſahmen und proportionirten Caution zu ſolchen Dienſten nicht gelangen können, alſo auch ſelbige ohne Unterſcheid à dato an, nebſt ſolcher baaren gewöhnlichen Caution, auch ihrer Frauens gethanen Privilegiis et beneficiis, denen Rechten gemäß, coram Notario et testibus ordentlich geſchehene Renunciation ſchaffen, die Documenta davon forderſamſt ad Acta einſenden, und, bevor ſolches geſchehen, niemand weiter, er ſey wer er wolle, zur Berechnung Unſerer Intraden admittiret werden, noch in ſolch ſeiner bisherigen Function damit continuiren ſoll.

Datum ꝛc.

XLVIII.

Conſtitution, wegen der Advocaten.

d. d. Güſtrow, den 5. Octbr. 1714.

Carl Leopold ꝛc.

Ob zwar in allen Unſern Gerichten heilſahmlich verſehen, daß keinem der Procuratoren, Advocaten, Partheyen oder anderen Frembden in die Cantzeley- oder Schreib-Stube zu gehen frey ſtehe, denn dadurch nicht allein die Cantzeley-Bediente in ihrer Arbeit verhindert, ſondern auch die ergangene Verordnungen und abgefaßte Decreta, ehe als es ſich gebühret, und es seyn ſoll, und bevor ſolche expediret, propaliret werden, auch über ſolche gute Verordnung ſteiff und feſt gehalten wird, dabenebenſt ein gleiches ſo wol bey Unſerm Land- und Hoff-Gerichte, als auch vor dieſem in der allhie geweſenen Cantzeley stricte beobachtet worden;

So befindet ſich doch anitzo, daß wieder eine ſolche gute Verfaſſung, täglich ja ſtündlich gehandelt, und dieſelbe gantz auſſer Acht und Augen geſetzet wird, ohnangeſehen zum öfftern, und annoch bey verwichener Juridica, ſothane bey Straffe 2 Rthlr. toties quoties ein wiedriges, von einem oder den andern geſchehe, von neuen wiederholet; Weil nun aber einem ſolchen nicht ferner nachzuſehen, noch es weiter zu dulden: So ſetzen, ordnen und wollen Wir hiemit gnädigſt, jedoch ernſtlich, daß hinkünfftig keinem Procuratori, Advocato oder Partheyen erlaubet ſeyn ſoll, in die Cantzeley oder Schreib-Stube zu gehen, bey Vermeydung 2 Rthlr. Straffe, ſo offt ſolches geſchicht, und daß, wenn ſolches dennoch geſchehen ſolte, die zugegen ſeyende Cantzeley-Verwandte auf ihre geleiſtete Eyde ſchuldig ſeyn ſollen, ſolches dem Präſidi, oder in deſſen Abweſenheit dem Vice-Präſidi anzuzeigen, damit ohne Anſehen der Perſohnen die verwürckte Straffe executive beygetrieben werden könne; Falls aber die Cantzeley-Verwandte ein ſolches nicht von ſich ſagen, ſondern verſchweigen würden, ſollen ſie ſolche angedeutete Straffe, aus eigenen Seckel zu bezahlen, ſchuldig und gehalten ſeyn. Damit aber dieſe Unſere Verordnung einem jeden, ſo daran gelegen, zu deſto beſſerer Wiſſenſchafft kommen, und ſtets in friſchen Andencken verbleiben möge, iſt ſolche vor der Cantzeley-Thür affigiret worden.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

XLIX.

Duell-Edict.

d. d. Roſtock, den 27. Martii 1715.

Wir Carl Leopold ꝛc.

Fügen jedermänniglich zu wiſſen, wasgeſtalt Wir mit ſonderbahrem ungnädigſten Mißfallen bisher vernehmen müſſen, daß ungeachtet das Duelliren, Zweybalgen und Schlagen, nicht allein durch verpoente Reichs-Geſetze, beſondern auch durch Unſerer Hochlöbl. Vorfahren in der Regierung hiebevor publicirte ſcharfe und ernſte Edicta, allen und jeden, bey Vermeidung darauff geſetzter ſchweren Ahndung, verbothen und unterſaget worden, ſich dennoch eine Zeithero unterſchiedene unruhige und verwegene Köpffe gefunden, welche nicht allein in Unſeren Landen, durch allerhand liederliche Händel zu andern ſich zunöthigen und darauff ihre Differentien durch unzuläßige Duella und verdächtige Rencontres, beſondern auch ihre anderswo angefangene Händel, in Unſerm Territorio, nach vorhergehender Außforderung, durch Duelliren außzumachen, ſich kecklich unterfangen.

Wann aber durch dergleichen vermeſſentliche und Seelenverderbliche, auch den gemeinen Ruhe und Wolſtand zerſtörende Zweykämpffe und verdächtige Rencontres, nicht alleine Gottes gerechter Zorn über Land und Leute gezogen, das Land mit vergoſſenen und zu Gott im Himmel umb Rache ſchreyenden Blutſchulden beladen, alle Göttliche Geſetze und heilſahme Obrigkeitliche Verordnungen, mit Verkleinerung des Landesfürſtlichen Obrigkeitlichen Ambtes, vorſetzlich und bößlich aus den Augen geſetzet, und in den Wind geſchlagen, beſondern auch dem gemeinen Beſten, viele geſchickte, nützliche und erfahrne Männer, ſo wol in Civil, als Militair- und anderen Bedienungen, wie auch die ſtudirende Jugend auff Academien, zu hertzſchmertzendem Leydweſen und Betrübniß ihrer Eltern und Angehörigen, in der beſten Blühte ihrer Jugend freventlich und muhtwillig entzogen und weggeriſſen werden: Und aber der groſſe Gott aller, an Seiner Stelle auff Erden niedergeſetzten hohen Landes-Obrigkeit, Ihrer Unterthanen Schutz-verwandten und übriger Leben und Wolfahrt auff Ihre Seele gebunden, und Ihr das Schwerd der Gerechtigkeit, zu Beſtraffung der Böſen und Schutz der Frommen und Unſchuldigen an ſeiner ſtatt zu gebrauchen, alleine in die Hände gegeben; So haben Wir, bey mit Gott angetretener und geführten Unſerer Fürſtl. Landes-Regierung, nach reiffen und wolgepflogenen Raht und mit gutem Vorbedacht, aus Landes Fürſtl. Macht und Hoheit dieſes ſtetswehrende Edictum, wieder alle verdächtige Rencontres und unzuläßige Duelle, Anfallungen, Thätlichkeiten und Friedens-Stöhrungen promulgiren wollen, damit dergleichen unverantwortlichem Unheil, möglichſter Wandel geſchaffet, und jeder bey ſeinem ehrlichen Nahmen und gutem Leumuht, in Ruhe und Frieden erhalten, auch auch alle muhtwillige Contravenienten und Freveler, ohn alles Nachſehen, mit wolverdienter Straffe angeſehen werden mögen.

§. 1. Dieſemnach und anfänglich, verbieten Wir, aus hoher Fürſtl. und Landes-Obrigkeitlicher Macht, daß keiner den andern, es ſey in Geſellſchafften oder ſonſten, mit unziemlichen Gebehrden, groben Schertzen und anzüglichen Worten, weniger in der That und mit real-Injurien, auff was weiſe es geſchehen kan, und mag, beſchimpffen, verunglimpffen, beleidigen oder angreiffen ſolle; ſondern Wir wollen, daß einer dem andern, in allen Vorfällen und Gelegenheiten, mit aller Chriſtanſtändlichen Modeſtie begegnen, und Standesmäßigen Reſpect geben und erweiſen ſolle. Daferne aber jedennoch dieſem Unſerm ernſten Willen und Befehl jemand entgegen zu freveln; und auff einigerley Arth und Weiſe den andern zu beſchimpffen und zu beleydigen, ihme vermeſſentlich gelüſten laſſen ſolte; So wollen Wir doch keinesweges verſtatten, ſondern verbieten hiemit gantz ernſtlich, daß der Beleidigte ſeine eigenmächtige Satisfaction von dem Beleydiger durch eigene Rache ihme ſelbſt nehmen, ſondern wollen, daß er, auff vorgängige Anzeige, dieſelbe allein von Uns, als ſeiner ihme von Gott vorgeſetzten Landes-Obrigkeit, zulänglich und vergnüglich erwarten ſolle.

§. 2. Damit aber ein jeder in beſonderen Fällen wiſſen möge, was er für die, ihme angethane Beleidigung, von dem Beleydiger für eine rechtliche Satisfaction zu gewarten habe, und dadurch von aller unziemlichen und höchſtärgerlichen Selbſt-Rache, deſtomehr ab- und zurückgehalten werde; So ordnen, ſetzen und wollen Wir, daß, da jemand von Ober-Officirern und vom Adel, oder dieſen beyden am Stande und Privilegien gleich, wieder die Chriſtliche Liebe, einen andern hinterrücks, durch Affterreden, bey jemand zu verunglimpffen, ſeiner Wolfahrt dadurch zu ſchaden, oder dieſelbe zu verhindern, und ihn in wiedrigen und nachtheiligen Concept bey jemand zu ſetzen, ſich gelüſten läſſet, und deſſen überführet wird, der ſoll ſolches ſein unchriſtliches Beginnen, dem Beleydigten zum erſtenmahl gerichtlich abbitten, und einen öffentlichen

Digitized by Google

Wiederruff thun; zum andernmahl aber, mit eines halben Jahres Gefängniß geſtraffet, und hierzu, mittelſt einer, nach qualitet der Perſon, arbitrairen, auch in casum contumaciæ, ſo lange biß er ſich zur Abbitte und gerichtlichen Wiederruff anſchicket, zu vermehrenden Geld-Straffe compelliret und gezwungen werden. Im fall aber der Beleydiger, ſolche Geld-Buſſe, wegen Geld-mangel, oder auff ihme ſchon hafftender Schulden-Laſt, zu präſtiren und auffzubringen nicht vermöchte, ſoll er ſo lange mit Gefängnus bey Waſſer und Brod beleget werden, biß er dem Beleydigten die Verunglimpffung gerichtlich abgebehten und wiederruffen hat. Und von ſolcher Zeit gehet ſolchen fals die Straffe der halbjährigen Gefängniß erſt an, und kan der Richter, wann der citirte auff erſtere gerichtliche Vorladung ſich nicht geſtellen ſolte, ſo dann ſelbigen ſofort zur Hafft bringen laſſen.

§. 3. Würde jemand von vorhin benandten Perſonen, einen ſeines gleichen, oder der ſonſten honestioris Conditionis iſt, mit unanſtändigen höniſchen Gebehrden, Worten und andern verbal-Injurien, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, beſchimpffen und verläſtern, der ſoll dem dadurch Beleydigten eine öffentliche mund- und ſchrifftliche Abbitte und Ehren-Erklärung, nachfolgenden Einhalts, münd- und ſchrifftlich, thun und leiſten:

„Ich N. N. geſtehe, daß ich mit meinen (höniſchen Mienen und Gebehrden) unbedachtſamb und „ſtraffbahr außgeſtoſſenen Schimpff-Worten, N. N. gröblich beleidiget, ihme aber hieran Unrecht und „zu viel gethan habe; Und wie ich zu (Annehmung) Anhörung gleichmäßiger Beſchimpffung, mich „ihme hiemit völlig darſtelle, und ſelbe wol verdient zu haben, bereuend bekenne; als bitte ihn zu„gleich dieſes mein unverantwortliches Betragen, mir zu verzeihen. Und weilen er dergleichen Be„ſchimpffung mir anzuthun, aus generoſität unterlaſſen, ſo wil mich dafür ſchuldigſt bedancket, auch „dahin erklähret haben, daß ich, wann ich an ſeiner Stelle geweſen wäre, mit gleichmäßiger Satis„faction williglich mich begnügen laſſen wolte.

Und überdeme mit ſechswöchentlicher Gefängniß über der Erden, beſtraffet werden, es wäre dann, daß die Schimpff-Worte gar herbe, und eine Vorrückung einer fameuſen Begangenſchafft ꝛc. zugleich in ſich hielten. Auff welchen Fall der Beleydiger bey der Abbitte, ſich ſelbſt zugleich Lügen ſtraffen, auch wol gar auffs Maul ſchlagen, und darzu auff gleiche Arth, wie in fine §. 2. enthalten, angehalten werden, und die Zeit dieſer härteren Zwangs-Gefängniß, von der ſechs wöchentlichen Straff-Gefängniß, keines weges abgezogen werden, noch dem Beleidiger und Ungehorſamen, zu deſſen Verminderung zu ſtatten kommen ſolle.

§. 4. Da aber jemand, ſo nicht mit dem Beleidigten gleiches, ſondern geringern Standes und Weſens iſt, die im negſt vorſtehenden §. bedeutete Perſonen mit ſchimpflichen Gebehrden oder Worten anzutaſten und zu verunglimpffen ſich unterſtehen würde, der ſoll, wann die Beſchimpffung geringer, nebſt Abſtattung in vorhergehendem §. vorgeſchriebener Abbitte und Ehren-Erklährung, drey Monathe lang mit Gefängniß beleget; da aber die wörtliche Beſchimpffung gar zu grob, mit Staupenſchlag oder Veſtungs-Bau beſtraffet, und dabey allein mit Waſſer und Brod unterhalten werden.

§. 5. Hingegen, wann eine Adeliche, oder derſelben an Standes-Privilegien gleiche Perſon, geringere, als Handwercker, Bauren und Gemeine, auch andere, ſo vom Degen keine Profeßion machen, mit ſchimpfflichen Worten angreiffen würde, ceßiret die in §. 3. vor angeführte Straffe, doch ſol dieſer Exceß, ohne alle Proceß-Weitläufftigkeit, summariè unterſuchet, und nach Vorſchrifft gemeiner Rechte beſtraffet werden: gleichergeſtalt, die zwiſchen Handwerckern, Gemeinen und Bauers-Leuten allein vorkommende verbal- oder real-injurien und Beſchimpffungen, nicht nach dieſen Unſern Duell-Edict anzuſehen, ſondern summariè, jedoch nach Maßgebung gemeiner Rechte, und der Mecklenburgiſchen Policey-Ordnung, zu unterſuchen und zu beſtraffen ſeyn. Daferne aber zur Thätlichkeit geſchritten, und geringere Leute von Adlichen und dieſen gleichen Perſonen, mit realer Beſchimpffung angegriffen werden ſolten; ſo ſoll den Beleydiger die Ungleichheit des Standes von der im negſt folgendem 8ten §. geſetzten Straffe nicht befreyen: jedoch ſoll darunter nach Befinden verfahren werden.

§. 6. Die mit verdrießlichen und ſchimpfflichen Worten, von einem Frembden, in ſeinem eigenem Hauſe, ohne, oder mit einiger darzu gegebenen Veranlaſſung, jemanden geſchehene Beleydigung, ſoll der Beleydiger mit öffentlicher knienden Abbitte, und Wiederruff, und überdem mit eines halben, und da die verbal-Beſchimpffung ſehr herbe und hart, mit eines gantzen Jahres Gefängniß verbüſſen.

§. 7. Wann ſchimpffliche Bedrohungen mit der Hand, Stock, und dergleichen geſchehen, werden von hohen und gleichen Standes-Perſonen unter ſich ſelbſt, nach vorgehender ſchrifft- und mündlichen Abbitte an dem bedrohenden, auſſer des bedroheten Hauſe, mit eines, in deſſen Hauſe aber, mit zweyer Jahre Gefängniß, beſtraffet. Eine geringere Perſon wird, wegen obiger Bedrohung, einer höhern Standes-Perſon geſchehen, nach befinden, mit eines auch zweyer Jahre Beſtraffung zum Karren, oder Veſtungs-Bau, bey Waſſer und Brod beleget und angeſehen.

Digitized by Google

§. 8. Daferne es aber gar zu thätlichen groben Beleydigung und Schimpfungen, als Hand- und Fauſt-Schlägen, nach dem Kopfwerffen, Peitſch- und Stock-Streichen, Karbatſchen, und dergleichen käme; So iſt ein Unterſcheid zu machen, ob die Ohrfeigen, Handſchläge oder Werffung nach dem Kopff, in der Hitze des Streits und Verunwilligung, und auf vorhergegangene Veranlaſſung des Geſchlagenen oder Geworffenen, als Scheltworte, das Maul halten, Lügen heiſſen, und dergleichen, geſchehen, oder ob keines dergleichen immediatè vorhergegangen ſey: Erſteren falles ſoll der Beleydiger mit 2jähriger, und letzteren falles mit vierjähriger Gefängniß geſtraffet, ſolche Zeit auch ohne alle Remiſſion, obgleich der Beleydigte für den Beleydiger ſelbſt, ümb Verminderung der Gefängniß-Jahre bitten ſollte, biß zu völliger Ablauffung präciſe obſerviret werden, es wäre dann, daß der Beleidiger für das letzte Jahr eine nahmhafte Geld-Buſſe zahlen könnte und wolte, deren Determination Wir Uns vorbehalten. Vorher aber, und ehe der Beleydiger ins Gefängniß gebracht wird, ſoll derſelbe ſchuldig ſeyn, in Gegenwart einiger des Beleydigten Freunden, oder anderer Perſonen, ſein Unrecht gerichtlich zu erkennen, und zu Empfangung gleicher Schläge und Beſchimpfung von dem Beleydigten, ſich zu offeriren, dabey auch ſchrifft- und mündlich ſich zu erklähren, daß er unbeſonnener Weiſe loßgeſchlagen, oder geworffen habe, mit Bitte, der Beleydigte möchte es ihme vergeben, und das ihm gethanene Unrecht vergeſſen. Und weilen er dergleichen ihme wieder anzuthun, aus Generoſität unterlaſſen, ſo wolle er ſich ſchuldigſt dafür bedancket, auch zugleich hiemit erklähret haben, daß, wann er an ſeine Stelle geweſen, er ſich williglich mit gleichmäßigen Abtrag begnügen laſſen wollen. Ein gleicher Unterſcheid iſt auch bey geſchehenen Peitſch- und Stock-Streichen und dergleichen in acht zu nehmen. Dann, wann der Prügelnde oder Peitſchende hierzu durch des Geprügelten oder Gepeitſchten immediatè vorhergegangene Hand- und Fauſt-Schlägen, wäre veranlaſſet worden, könnte er gleichfals nicht höher, alß mit zweyjähriger Gefängniß beleget werden. Da er aber dergleichen Tractement von dem Geprügelten oder Gepeitſchten immediatè vorher nicht empfangen, ſo ſoll er ſeiner Charge und Function, fals er einige hätte, entſetzet werden, und 4 Jahr gefangen ſitzen, auch es desfalß, wie auch mit vorher zu thunder Abbitte, auff gleiche Weiſe gehalten werden, wie davon im vorhergehenden verſiculo diſponiret worden iſt, nur daß in dieſem letzteren Fall, er die Abbitte kniend leiſten ſolle. Es wird aber dieſe Gefängniß-Straffe auff 1 Jahr noch vermehret, wann dieſe thätliche Beſchimpffung dem geſchlagenen in ſeinem eigenen Hauſe, oder an einem Privilegirten Orte, wiederfähret. Solte aber der Burg-Friede dadurch gebrochen werden, ſo ſoll dem prügelnden oder außſchlagenden die ſchlagende Hand abgehauen werden.

§. 9. Würde jemand mit dem Stock, Prügel, Peitſche, Spieß-Ruhten oder Karbatſchen mit gutem Vorbedacht einen andern unverſehener weyſe zu überfallen, und zu ſchlagen ſich unterſtehen, ſo iſt ein Unterſcheid zu machen, ob ſolcher Uberfall von vorn, oder von hinten, Item, von dem Anfallenden allein, oder von mehren bey ſich habenden Leuten zugleich geſchehen. Dann wann es von vorn, und dem Anfallenden allein geſchehen, ſo ſoll dieſer, nebenſt vorgemeldter knienden Abbitte, ſeiner Charge, ſo er einige hat, ſo fort verluſtig ſeyn, und über diß mit 5. Jähriger Gefängniß, darinnen er das erſte halbe Jahr mit Waſſer und Brodt zu ſpeiſen iſt, beleget werden: hätte er aber keine Charge, ſo ſoll Er zu 2 Jähriger längern Verhafft, darinnen Er das erſte Jahr mit Waſſer und Brodt zu ſpeiſen, verurtheilet werden; Jedoch ſoll Ihm frey ſtehen, das letzte Jahr mit einem von Uns ſo dann zu determinirenden Geld-Quanto zu verbüſſen. Der von rückwerts, und einem allein geſchehenen Anfall, mit Stock-Peitſch-Schlägen und dergleichen, ſoll an den Frevelern mit Einbüßung ſeiner Function, knienden Abbitte, und 6. jähriger Gefängniß, worinnen er das erſte Jahr mit Waſſer und Brodt zu ſpeiſen, beſtraffet werden. Bey dem, der keine Charge hat, wird in dieſem und allen übrigen Fällen, die Gefängniß-Straffe auff 2 Jahre vermehret, doch, daß er das letztere Jahr, wann er will, mit einem von Uns ſo dann zu determinirenden Geld-Quanto, redimiren könne. Die von mehrern zugleich verübte Prügelung und Peitſchung, ſoll an allen, nebenſt der Charge Verluſt, und kniender Abbitte, wann es vorwerts, mit 6. jähriger, ſo es rückwerts geſchicht, mit 8. jähriger Gefängniß, darinnen ſie die erſten anderthalb Jahre mit Waſſer und Brodt zu ſpeiſen, beſtraffet werden, jedoch der Geld-Buße halber, wie bey vorigen.

§. 10. Im fall jemand der Vermeſſenheit ſeyn ſolte, einen andern durch dazu bedungene oder beſtellte Leute, prügeln, peitſchen oder karbatſchen zu laſſen, der ſoll nicht allein ſeiner Charge, ſo er eine hat, verluſtig ſeyn, ſondern auch zu keiner jemahlen wieder gelaſſen, überdem er ſo wol, als die ſeinen bößlichen Willen vollenbracht haben, mit 9. jähriger Gefängniß, binnen welcher Zeit ſie ſämbtlich, die erſten 2 Jahre nichts als Waſſer und Brodt bekommen ſollen, angeſehen werden. Da aber hierunter Diener ſeyn ſolten, ſo in deſſen Soldt und Brodt ſtehen, weſſen Befehl ſie obiger maſſen ausgerichtet haben, die ſollen öffentlich zur Staupen geſchlagen, und Zeit lebens zum Veſtungs-Bau oder Karren-Arbeit condemniret werden.

§. 11. Wie nun auß vorſtehenden ſatſam zu befinden iſt, mit was Landes-Väterlicher Sorgfalt Wir Uns angelegen ſeyn laſſen, dem Wört- und thätlich Beleidigten, zur Reparation ſeiner vermeintlich geſchmä-

Digitized by Google

lerten Honneur und Reputation, auch desfals ſchuldigen billigmäſſigen Abtrag und zufriedenſtellung, ohne desfals nöhtiger, Gott höchſtmißfälligen Selbſt-Rache, rechtlich zu verhelffen; ſo iſt hiebey Unſer ernſter Wille und Befehl, daß alle Unſere Hoff-, Civil- oder Kriegs-Bediente biß an die Fendrichs incluſive, oder die mit denen in gleiche Qualitet ſtehen: (dann bey denen Unter-Officirern und Gemeinen von der Milice, auſſer denen vom Adel, ſo in ſolchem Character ſich befinden, hat es bey Unſern Kriegs-Articuln ſein Bewenden) hohes oder niedrigen Standes, Adel- oder Un-Adelich, Frembde, oder Einheimiſche, imgleichen die Studioſi auff Unſer Univerſität, oder in Unſerm Lande, wann ſie auff vorgedachte Ahrt, es ſey wegen vorgebrachter Plauderey, verächtlichen Gebehrden, ſchimpflichen Worten und Bedrohungen, oder andern Thätlichkeiten, von jemand beleydiget werden ſolten, ſich desfals zu keiner ſelbſt-Rache bewegen laſſen, weniger darzu, oder zu einer Außforderung zu einem Duell mit Piſtolen oder Degen greiffen, ſondern alle ihnen geſchehene Beleidigung gehörigen Ohrts ſo fort gebührend anzeigen, und ſo dann nach Beſchaffenheit der Beleydigung, oben determinirte rechtliche Satisfaction, von Unß, ihrer von Gott ihnen vorgeſetzten Landes-Fürſtlichen Herrſchafft, und Unſern Gerichten, unverweilet, und ohne den zu beſorgenden geringſten Vorwurff, alß wann dieſe Anzeige ihnen disreputirlich ſeyn ſolte: (alß welchen Wir mit 2. Jähriger Gefängniß, nebenſt einer geziemenden öffentlichen Abbitte, an den vorrückenden, ohne Anſehen der Perſon, unnachläßig geſtraffet wiſſen wollen) gewärtigen ſollen.

§. 12. Dafern aber, wieder Unſer beſſeres gnädigſtes Verhoffen, jemand vorerwehnter, der ihm gnädigſt verſicherten ſeiner billigmäßigen Zufriedenſtellung ungeachtet, ſich verwegentlich dennoch unterſtehen ſolte, dieſem Unſerm Duell-Edict zu wieder, ſich, wegen ihm zugefügter Beleidigung, an den Beleidiger ſelbſten eigenmächtig zu rächen, und dieſen entweder mündlich, oder durch ein ihm zu handen gebrachtes Cartel, oder auch durch andere an ihn abgeſchickte, auff was Ahrt und weiſe es geſchehen könnte oder möchte, zu einem Duell, mit freventlicher hindanſetzung Unſers hohen Reſpects, und violirung Unſers Landes Fürſtl. Obrigkeitlichen Ambts, auß zufodern: Solcher freveler, obgleich das Duell nicht würcklich auf die geſchehene Außforderung erfolget, ſoll aller ſeiner Chargen und Bedienungen verluſtig ſeyn, und, wegen des ihm angethanen Schimpfs, nicht die geringſte Satisfaction erlangen, ſondern die Beſchimpfung ohnablöſchlich tragen, über dieſem noch mit eines Jahres Gefängniß, worinnen er das erſte halbe hindurch mit Waſſer und Brodt allein zu unterhalten, auch die gantze Zeit keiner der Seinigen oder Bekandten zu ihm zu laſſen iſt, geſtraffet werden. Daferne aber ſolcher boßhaffter Provocant keine Chargen bediente, ſoll er, über das Gefängniß auff 2 Jahr, der helffte aller ſeiner freyen revenüen auff gleiche Zeit verluſtig ſeyn: und da er das Vermögen nicht hätte, ſolche zu bezahlen, mit noch härter und längerer Gefängniß angeſehen und beſtraffet werden. Und da auch jemand ſeinen Obern, unter deſſen Bohtsmäſſigkeit und Commando er zur Zeit der vorgegangenen Verunwilligung und Beleidigung geſtanden, obgleich darauff abgedancket, zum Duell auszufordern, ſich unterfangen würde, ſoll obige Straffe gedoppelt, ohn einiges Nachſehen, an den verwegenen Provocanten, nach qualitet einer jeden Standes Perſohn, vollſtrecket werden.

§. 13. Imfall der Provocant, nach geſchehener Außforderung, doch nicht darauff erfolgten Duell, ſich auff flüchtigen Fuſſe ſetzte, ſoll derſelbe gewöhnlicher maſſen, oder Edictaliter, und da er eine Militair-Perſohn, nach Krieges-Gebrauch citiret, und auff ſein Erſcheinen, wie im vorigen §. gemeldet, Edict-mäßig geſtraffet werden. Bliebe er aber ungehorſamlich aus, und geſtellte ſich auff anberahmte Tagefahrt nicht, ſo ſoll er vor infam declariret, und da man hernach ſeiner mächtig werden ſollte, dennoch nichts deſto weniger die verwürckte Straffe an ihm vollſtrecket werden.

§. 14. Wäre aber der Provocant ein frembder, und würde flüchtig, deſſen Vaterland und Herkommen man wüſte, ſo wollen Wir durch reqviſitorialien, dem Außgeforderten die gebührende Satisfaction zu verſchaffen, Uns nachdrücklich angelegen ſeyn laſſen: Lieffe aber hierauff binnen 3. Monathen keine, oder nicht gewierige Antwort ein, ſo ſoll der Provocant in noch andern dreyen nächſt-benachbahrter Herren Landen edictaliter citiret, und bey unterbleibender ſeiner Erſcheinung vor infam erklähret; Dafern aber deſſen Vaterland unbekand, ſoll nach vorgängiger Edictal-Citation, und nicht erfolgter ſeiner Erſcheinung, ſein Nahme am Galgen geſchlagen werden.

§. 15. Gleicher geſtalt ſoll es gehalten werden, wann nach vollnbrachtem Duell, dabey keiner todt geblieben, ein Frembder, oder Unterthan flüchtig wird, und nach ergangener Edictal-Citation, ſich nicht geſtellet: Jedoch, daß des einheimiſchen Duellanten unverſchuldete Güther, in dieſem Fall, auff die Helffte der revenüen, ſo lange er lebet, Unſerm Fiſco zugleich anheim fallen ſollen.

§. 16. Der Außgeforderte ſoll die geſchehene Ausforderung weder annehmen, noch zu dem Zwey-Kampff ſich darauff geſtellen, ſondern ſothane Provocation ſo fort gehörigen Orthes, ohne den geringſten Abbruch ſeiner habenden reputation, denunciiren: Unterlieſſe er dieſe, ſo ſoll er mit halbjähriger Gefängniß bey Waſſer und Brodt, beleget werden, ob er gleich die Ausforderung nicht angenommen, noch ſich zu dem Duell ge-

ſtellet hätte; Nehme er aber die Ausforderung an, und verſchwiege ſelbige, ſo iſt er dem Provocanten gleich zu beſtraffen, als wann der Duell würcklich erfolget wäre.

§. 17. Gleicher geſtalt dann auch derjenige, ſo die in Unſerm Lande entſtandene Händel, in auswärtigem Lande durch einen Duell auszuführen ſich unterſtünde, eben alſo geſtraffet werden ſoll, als wann er ſich in Unſerm Lande duelliret hätte.

§. 18. Wann würcklich duelliret worden, ſollen beyde Verbrechere, und zwar die Adlichen und ihres gleichen, mit zehen-jähriger Gefängniß, und dem Verluſt der Helffte ihrer freyen revenüen, ſo lange ſie leben, die andern aber, mit zehen-jährigem Veſtungs-Bau geſtraffet werden, obgleich keine Entleibung dabey vorgegangen.

§. 19. Imfall aber einer, oder beyde Duellanten, auff dem Platz, oder an der im Duell empfangenen tödlichen Bleſſur bleiben, ſollen die Adliche, und dieſen an Stande oder Privilegien gleiche, auff dem Kirch-Hofe ohne Geleut, Geſange, und einigen Gefolge, durch den Todten-Gräber in der ſtille begraben, die aber ſo geringern Weſens und Standes ſeyn, auſſer dem Kirchhofe, auff dem Platz des Zwey-Kampfes, durch unehrliche Leute eingeſcharret werden.

§. 20. Dem Duellanten, ſo einen andern im Duell entleibet, ſoll überdem, ſo er ein vom Adel, oder dieſem gleich iſt, der Degen gebrochen, und er ohne alle Weitläufftigkeit wieder mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode gebracht, deſſen Cörper aber ſolcher Geſtalt, wie im vorſtehenden §. enthalten, begraben, und ſo woll ſeine, alß des von ihm im Duell entleibeten, unverſchuldete Güther, es ſeyn Lehn- oder Allodial, zur Helffte confiſciret: dem, von geringerer Condition aber, erſt die rechte Hand abgehauen, ſo dann derſelbe gehäncket, und der Cörper am Galgen, biß er herunterfällt, gelaſſen, auch die Helffte ſeines Vermögens eingezogen werden: Doch daß denen Agnatis, nach Abgang des Duellanten Männlichen Deſcendenten, qvoad bona feudalia, ihre Lehns-Folge offen, und der Frauen ihre illata und Gegenvermächtniß gantz verbleiben, es wäre dann, daß ſie durch unzuläßige instigation und Anreitzung, oder andere weiſe, den Mann oder ihren Lehns-Vetter, zu Antretung ſothanen Duels, animiret, oder darzu Urſache und Anlaß gegeben hätten: Welchen Falls Wir Uns vorbehalten, dieſelbe nach Geſtalt und Beſchaffenheit der Sachen, mit einer empfindlichen Straffe gleicher Geſtalt anzuſehen. Auch deren Eltern, welche den von denen unter ihrer poteſtät noch ſtehenden Kindern concertirten Duell, durch gehörige Denunciation, oder anderer Geſtalt nicht zu verhüten geſuchet, ſondern wol gar darzu Anlaß oder Urſache gegeben, ſie angereitzet und bevollhertziget haben, wollen Wir gleichfals mit Einziehung der Helffte ihrer Güter ad dies vitæ, Gefängniß und anderen harten Straffen, nach Befindung ihres Zuſtandes und der Begangenſchafft, beſtraffen.

§. 21. Würde dergleichen Mörder flüchtig, ſoll er mit Stock-Brieffen verfolget, und wann, nach aller angewandten Bemühung, er nicht zu erlangen, edictaliter citiret, und da er auch ſo dann ſich nicht geſtellet, Vogelfrey gemachet, auch ſein mit Nahmen gezeichnetes Bildnüß am Galgen öffentlich gehencket, und ſeine Güther, wie im vorſtehenden §. zu befinden iſt, confiſciret werden. Jedoch daß dieſe Straffe, die ordentlich verwürckte, wann der Mörder über kurtz oder lang noch zu erlangen wäre, keinesweges aufheben, ſondern er ſodann nichts deſto minder dieſelbe ausſtehen ſoll.

§. 22. Damit aber dem außgetretenen Mörder indeſſen von den Seinigen zu ſeinem Unterhalt kein Vorſchub geſchehen möge, ſo ordnen und wollen Wir hiemit gantz ernſtlich, daß nach ausgeſandten Stock-Briefen, des ausgetretenen Güther ſo gleich gerichtlich annotiret, und deren eine Helffte deſſen Frauen und Kindern übergeben werden, jedoch daß dieſe eydlich angeloben, davon dem Entwichenen auff keine Ahrt und Weiſe, zu Beforderung ſeiner Flucht, oder zu ſeinem Unterhalt, das geringſte, entweder durch ſich ſelbſt, oder durch andere reichen zu laſſen: Und im fall ſie, hierwieder gehandelt zu haben, überführet werden ſollten, ſo behalten Wir Uns vor, auſſer der ordentlichen Straffe des Meyn-Eydes, ſie mit einer empfindlichen Geld-Buſſe zu belegen, auch wol gar nach Befinden, mit Einziehung dieſer Helffte, wieder ſie, und die nächſten Lehns-Vettern in ſimili zu verfahren. Gleichergeſtalt dann auch der Vater des außgetretenen Mörders ſich zu obigem verbinden ſoll, und fallen des entwichenen Sohns, von ſeiner vor ihm etwan verſtorbenen Mutter bereits geerbte, oder nach des Vaters Tode auff ihn erblich fallende Güther, dem Fiſco, oben angezeigter maſſen, anheim.

§. 23. Wer den Duellanten, da keine Entleibung erfolget, hauſet und heget, oder ſeine Flucht auff einige Ahrt befordert, ſoll mit halb-Jährigem Gefängnüß bey Waſſer und Brodt geſtraffet werden: Der aber einen Mörder wiſſentlich verhelet, oder zu, und in ſeiner Flucht den geringſten Vorſchub thut, der ſoll ſolches mit eines Jahres Gefängniß bey Waſſer und Brodt, und überdem mit einer empfindlichen, von Uns nach Befinden zu determinirenden Geld-Straffe büſſen.

§. 24. Gleicher Straffe ſollen auch die unterworffen ſeyn, ſo Leute zuſammen hetzen, und zu dergleichen Ungelegenheit, oder wol gar zu Duellen Anlaß geben.

Digitized by Google

§. 25. Alle Seconden, Cartell-Träger, und Beſchicks-Leute, wie auch diejenigen, ſo mit Raht und That die Duelle concertiren, befordern helffen, und ſich als Unter-Händler und Mittels-Perſohnen gebrauchen laſſen, ſollen denen Provocirenden und Duellirenden gleich, es erfolge ein Duell oder nicht, ohnnachläſſig geſtraffet werden. Des Provocanten Domeſtiqven, ſo entweder wiſſentlich ihres Herrn Adverſario das Cartell zutragen, oder dieſen mündlich zum Duell außfordern, oder das Gewehr nach dem Kampff-Platz tragen, ſollen, nach Beſchaffenheit ihres Verbrechens, mit ein- oder zweyjährigem Veſtungs-Bau angeſehen werden: Welche Straffe auch die Fecht-Meiſter, und Schwerdtfeger, item, die Büchſenmacher zu gewarten haben, ſo denen Duellanten wiſſentlich zum Duelliren die Degen oder Schießgewehr vermiethen oder leihen.

§. 26. Endlich ſo ſollen auch die Zuſchauer ſolcher verböthlichen Duellen, daß ſie nicht möglichen Fleiſſes dergleichen Duell zu verhindern, ſich bemühet, oder wenigſtens vorhero der nächſten Obrigkeit ſolches unverzögerlich kund gemacht haben, mit drey-monathlichem Gefängniß bey Waſſer und Brodt beleget werden.

§. 27. Geſtaltſam alle vorbenahmte Perſonen und jedermänniglich ſchuldig ſeyn ſoll, ſo bald von dergleichen Händel ihm etwas kund wird, ſolches des Ohrts Obrigkeit, pro qvalitate der ſich verunwilligenden, ſo fort anzuzeigen: Dieſe aber werden hiemit gantz ernſtlich befehliget, ſo dann ohne allen Zeit-Verluſt die ſtreitende Partheyen in Arreſt zu nehmen, und alle möglichſte Vorkehrung zu thun, daß es zu keinem Duell komme, indes aber die Streitigkeiten zu unterſuchen, und salva actione fiscali, nach raison und Billigkeit, hinzulegen. Im fall aber ſie ſo geſchwinde den Duell nicht verwehren können, dennoch aber, nach geſchehener Denunciation, denen Duellanten nicht gehörig nachgetrachtet, und da ſie zu erlangen geweſen, mit Auffboth der Mannſchafft, Glockenleuten auff denen Dörffern, zum Beyſtande und Nachſetzung des flüchtigen, denſelben nicht zur Hafft gebracht haben, ſo ſollen ihnen auff ein oder zwey Jahre nach befinden die Gerichte eingezogen, auch dieſe ihre Säumſeligkeit überdem mit einer Geld-Buſſe beſtraffet werden.

§. 28. Imfall aber die Duellanten zwar in der Flucht ertappet und zur Hafft gebracht, durch Connivence und mit Vorwiſſen, oder auch durch Nachläſſigkeit, und Verwahrloſung der Obrigkeit, dennoch daraus wieder entkommen, ſo ſoll die Obrigkeit ad dies vitæ des Verbrechers die Gerichte verlieren, und überdem nachdrücklich mit Gelde, auch nach befinden, am Leibe und mit Gefängniß: der Kercker-Meiſter aber, und dem die Auffſicht des inhafftirten anbefohlen worden, ſoll ſolchenfals, pro qvalitate delicti, mit einiger Jahr Veſtungs-Bau, oder Gefängniß bey Waſſer und Brodt geſtraffet werden.

§. 29. Abgeredete oder ſimulirte Rencontres (welche zu erfahren, diejenige, ſo Rencontres gehabt, ſcharff und eydlich examiniret werden ſollen, ob dieſelbe nicht zu Ausführung ihrer etwan gehabten qverelle, unter ſich münd oder ſchrifftlich, oder durch Mittels-Perſohnen, ihre Diener und andere, concertiret hätten, und eins geworden wären, an einem gewiſſen Ohrte und zu gewiſſen Stunde ſich zu rencontriren, oder wann ſolches von ohngefehr geſchehe, ihre Mißhelligkeiten ſo dann mit Piſtolen oder den Degen, in fraudem und zum Nachtheil Unſers Duell Edicts, Cavallierement außzumachen), ſollen denen formellen Duellen gleich beſtraffet werden.

§. 30. Da aber jemand von einem andern, unvermuhtet, mit dem Degen oder Schieß-Gewehr überfallen, und der angefallene, daß er von dieſem Anfall vorher nichts gewuſt, weniger eine ſolche Begegnüß vorher abgeredet hätte, eydlich erhalten würde: Solchenfals ſoll der Aggreſſor, obgleich keine Entleibung erfolget, dafern er Adlichen, oder gleichmäßigen Standes iſt, einem Mörder gleich, durch das Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht werden; Der von geringern Stande aber, mit dem Galgen geſtraffet, hingegen der Angefallene, der nach Gött- Natür- und Weltlichen Rechten erlaubt-gethanen Gegenwehr, und nothwendigen Beſchütz- und Rettung ſeines Leibes und Lebens halber, wann kein Exceſſus dabey vorgegangen, von aller Straffe frey geſprochen werden.

§. 31. Damit aber auch jederman wiſſe, wer in dieſen Ehren- und Duell-Sachen ſein Richter ſey, vor dem er zu ſtehen und von welchem er ſich rechtfertigen zu laſſen ſchuldig;

So ordnen Wir hiemit, daß, wann dieſe Sachen Unſere Hoff-Cavalliers unter ſich allein, oder mit andern in Civil-Chargen ſtehenden, item Adell und andere ihnen an Stande und Privilegien gleiche, angehen, ſolchen fals deren Erörterung und Edict-mäßige Entſcheidung von Unſer Regierung geſchehen ſolle.

Verwirckte aber einer von denen Militair-Bedienten etwas gegen dieſes Unſer Duell-Edict: So gehöret deſſen Cognition vor der Generalität in angeſetzten Krieges-Gerichte, worinnen die niederſitzende Richter zuvor einen Cörperlichen Eydt ſchweren ſollen, nach dieſem Duell-Edict, ohne alle Paßion und Anſehung der Perſohnen, die Sache zu unterſuchen und zu entſcheiden.

3) Wären die Delinqventen theils von der Milice, theils von Civil-Stande, ſo wird ein judicium mixtum formiret, und die Cognition des Verbrechens, nach Beſchaffenheit der Umbſtände, entweder von Unſer Regierung, mit Zuziehung eines oder mehrer Krieges-Officirer, oder in foro militari, mit Zuziehung eines oder mehr Civil-Bedienten, fürgenommen, worinnen des Beleidigers Obrigkeit das Präſidium führet, wann auch gleich der Hoff- oder Krieges-Fiſcal agiren ſolte.

Digitized by Google

4) Und da dergleichen Händel auf Univerſitäten für criminel zu achten, ſo cognoſciret der Richter, ſo die Criminal-Gerichtsbahrkeit exerciret.

§. 32. Das Verfahren in dieſen Sachen geſchiehet de plano, solâ rei veritate inspectâ, und ſonder alle Proceß-Weitläufftigkeit, dahero auch keine remedia suspensiva wieder die ausgeſprochene Urthel zuläßig ſeyn.

§. 33. Gleicher geſtalt dann auch in allen oberzehlten delictis keine Verjährung zu attendiren iſt, ſondern, wann auch nach 30 Jahren der Richter dergleichen Begangenſchafft erſt erfahren ſolte, ſoll er nichts deſto weniger nach Innhalt dieſes Unſers Duell-Edicts dieſelbe annoch rechtlich unterſuchen und beſtraffen.

§. 34. Wann aber derjenige, ſo wieder dieſes Unſer Edict ſich vergriffen, die Straffe erlitten und überſtanden, ſo ihm ſeine Ubertretung halber auffgeleget geweſen, ſo ſoll derſelbe nachmahls zu allen ſeinen Ehren, guten Nahmen und Leumuht ſo vollenkömmlich reſtituiret ſeyn, daß ſich keiner, bey Vermeydung gleicher Straffe, ſo der Beſtraffte überſtanden, ihm ſolches vorzurücken, ſich unterſtehen und erdreiſten ſolle. Geſtaltſam Wir hiemit auffs ernſtlichſte wollen und befehlen, daß ſolches mit höchſtem Fleiß beeiffert, und vorerwehnter maſſen an dem Vorrückenden ohne einige Diſpenſation, Begnadigung und Anſehen der Perſohn, geſtraffet werden ſolle.

§. 35. Damit ſich auch Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſo wollen Wir dieſes Unſer Duell-Edict nicht allein aller Orthen auff gewöhnliche Ahrt öffentlich anſchlagen, und allen Unſern Gerichten, wie auch Unſer Univerſität, davon einige gedruckte Exemplaria zuſenden laſſen; ſondern es ſollen auch die Prediger in Unſerm gantzem Lande, den nächſten Sonntag nach der Inſinuation, und hernach jährlich, am 6ten Sonntag nach Trinitatis, ſolches von der Cantzel öffentlich verleſen, und im fall ſie an ſolchem Sonntage nicht gantz damit fertig werden ſollten, an den nächſtfolgenden Sonn- oder Feyer-Tagen, damit biß zu Ende continuiren: mit der Ermahnung: daß jedermänniglich ſich darnach allerdings in ſchuldigem Gehorſam richten, und ſich für Gottes ſtrengen Zorn und Verdammniß, wie auch vor denen ſchweren zeitlichen Straffen hüten ſolle. Welches dann auch die Rectores auff Unſer Univerſität 8 Tage post insinuationem, mittelſt eines zu affigirenden Programmatis, de Tabulâ publicâ, und allemahl bey Inſcription derer Academiæ Matriculam begehrenden und ſuchenden Studiosorum, welchen zum Nachleſen, mit denen Legibus Academicis, zugleich auch ein Exemplar dieſes Duell-Edicts, mit nach Hauſe zu geben iſt, fleißig zu beobachten, nicht unterlaſſen ſollen. Und wird Unſer Generalität hiemit befohlen, bey Muſterung Unſerer Trouppen, eingleiches, und zum erſtenmahl 14 Tage nach der Inſinuation, zu obſerviren, und die Verwarn- und Vermahnung an Unſer Milice, ihren Pflichten gemäß, zu bewerckſtelligen. Weiln aber Unſere heilſame Verſehung den intendirten Zweck nicht erreichen wird, falß die darin determinirte Straffen, wieder die Verbrecher, nicht würcklich, und ohne alle zu hoffende Diſpenſation und Anſehen der Perſohnen, exequiret würden; So declariren Wir hiemit wollbedächtlich, bey Unſern Fürſtlichen wahren Worten, daß Wir hierunter niemanden, wer der auch ſeyn möchte, und auß keinerley Urſachen, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, die geſetzten Straffen erlaſſen, noch deßfals einigen Pardon und Gnade ertheilen, weniger einige interceßion, es ſey von gantzen Collegiis, oder enzelen Perſohnen, was Würden oder Standes ſie ſeyn möchten, alſo auch nicht die Ausbittung einer Geld-Straffe ad pios usus, annehmen, ſondern mit Ungnade, die eine Vorſprache zu thun ſich unternehmen wolten, auch wol mit würcklicher Straffe ab- und zurück weiſen wollen; Geſtaltſam wie Wir es für eine ſonderbahre Probe und Zeichen der ſchuldigſten unterthänigſten Devotion und Gehorſams achten und halten werden, wann Unſere Diener, Vaſallen und Unterthanen, dieſem Unſerm Edicto unterthänigſt nachleben werden, ſo ſind Wir wiedrigenfals des beſtändigen Entſchluſſes, über dieſe Unſere Verordnung, mit behöriger Schärffe, ohne allen regard, jederzeit ſteiff und unveränderlich zu halten, auch diejenige, welche aus eingebildeter übrigen Klugheit, über dieſe Unſere Verordnung zu critiſiren, zu gloßiren, oder wohl gar dieſelbe, ihrer vermeintlichen Schärffe halber, zu tadeln, ſich ungebührlich erdreiſten ſolten, mit ernſtlicher und unnachbleiblicher Straffe der Geld-Buſſe, Gefängniß, privirung der Ehren-Aemter und Chargen, oder ſonſten, nach Beſchaffenheit des Verbrechens, und darbey ſich findenden Umſtänden, unnachläßig anzuſehen und zu belegen. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

L.

Verordnung daß Unterpfändungen der Lehne ohne Lehnsherrlichen Conſenſ unzuläßig ſeyn ſollen.

d. d. Schwerin, den 28. Jul. 1717.

Carl Leopold ꝛc.

Nachdem Wir ſehr mißfällig vernehmen, daß einige Unſerer Unterthanen und Vaſallen, ihre Lehn-Güter, ohne Unſern, als des Lehns-Herrn Conſens, verſetzen, und unterpfändlich verſchreiben ſollen; dergleichen Verpfändungen aber denen allgemeinen, im heiligen Römiſchen Reich üblichen Lehn-Rechten und Geſetzen gäntzlich zuwieder ſind, Uns auch als Lehns-Herrn daran gelegen, daß die von Uns, und Unſeren in Gott ruhenden Vorfahren habende Lehne, durch unnötige Verpfändungen nicht graviret und beſchweret werden: Als befehlen Wir hiemit gnädigſt und wollen, daß in Unſern Hertzogthümern, Fürſtenthümern und Landen keine Verſetz- und Verpfändung einiger Lehn-Güter, ohne Unſern, als Domini directi, ſpecialen Conſens, zu Recht beſtändig und gültig geachtet und gehalten werden ſollen. Wie Wir denn Unſerer Regierung und Lehns-Cantzley, wie auch Unſerm Hoff- und Land-Gerichte, und Unſern andern Juſtitz-Collegiis hiemit gnädigſt, und bey Vermeydung Unſerer Ungnade, ernſtlich befehlen, daß ſie, wenn Mecklenburgiſche Unterthanen und Vaſallen, ohne Unſern, des Lehns-Herrn Conſens und Bekräfftigung, einigergeſtalt ihre Lehne verpfänden, oder verſchreiben würden, ihre Urtheile, nach Innhalt der allgemeinen, in Teutſchland recipirten Lehn-Rechten und Satzungen, abfaſſen, auch bey erkandter Verſchickung an auswertige Juriſtiſche Collegia, Copiam dieſer Unſerer Landes-Conſtitution beylegen ſollen.

Uhrkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

LI.

Erneuerung der vorhergehenden Verordnung.

d. d. Roſtock, den 25. Febr. 1718.

Carl Leopold ꝛc.

Wir haben aus Landes-Fürſtl. Vorſorge, Macht und Hoheit, aus wichtigen Uns bewegenden Urſachen, bereits den 28. Julii 1717. gnädigſt verordnet, und öffentlich publiciren laſſen, daß in Unſern Hertzogthümern, Fürſtenthümern und Landen, bey Verſetz- und Verpfändungen einiger Lehn-Güther, das allgemeine, im Heil. Römiſchen Reich übliche Lehn-Recht und Geſetze gehörig obſerviret und beobachtet werden ſollten; Daher Wir nicht anders glauben noch vermuthen können, als daß Unſere Vaſallen und Unterthanen, ihren Uns geleiſteten Eyden und Pflichten gemäß, dieſer Unſerer gnädigſten und öffentlichen Verordnung gehorſamſt nachgelebet haben würden. Nachdem Uns aber glaubhafft vorgetragen worden, daß einige von Unſeren, auch auſſerdem im höchſten Grad wiederſpenſtigen Vaſallen und Unterthanen, in dieſer Unſerer, denen allgemeinen in Teutſchland üblichen Lehn-Rechten conformen Verordnung, ihre Wiederſetzlichkeit ſpühren und ſehen laſſen: aus welchem unverantwortlichen Verfahren und Ungehorſam dennoch künfftig gar leicht die Exception entſtehen könnte: daß dieſe Unſere Verordnung nicht würcklich obſerviret noch derſelben nachgelebet ſey. Solchemnach renoviren Wir Unſere vorige dießfals ausgelaſſene Conſtitution, und befehlen hiemit nochmahls Unſerer Regierung und Lehns-Cantzley, wie auch Unſerm Hoff- und Land-Gerichte, auch Unſern übrigen Juſtitz-Collegiis gnädigſt, und bey Vermeydung Unſerer Ungnade ernſtlich, daß ſie, bey Abfaſſung der Urteln, mehr erwehnter Unſerer Conſtitution und Verordnung vom 28. Julii 1717. ſchlechterdings folgen, und davon auf keine Weiſe abweichen ſollen. Wie Wir denn alle dawieder etwan anzuführende Gewohnheiten, welche vor den 28. Julii 1717. von einigen intendiret werden wollen, hiemit ausdrücklich caßiren und gäntzlich aufheben: auch ferner ernſtlich verbieten und wollen, daß wieder dieſe Unſere Landes-Conſtitution keine Exceptio non usus, oder consuetudinis in contrarium allegiret noch opponiret werden ſolle.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

LII.

Erneuerung des Edicts vom 20. Februarii 1662, daß nur 5 pro Cent Zinſen genommen werden ſollen, und nur mittelſt Regierungs-Conſenſes 6 pro Cent paſſiren.

d. d. Roſtock, den 16. März 1718.

Carl Leopold ꝛc.

Wir committiren euch mittelſt abſchriftlicher Beyſchlieſſung deſſen, was der Kaufmann Jobſt Overbeck zu Hamburg, wegen der an den Droſt von Falckenberg prätendirten Forderung übergeben, und unterthänigſt gebeten, durch gegenwärtiges Reſcriptum in gnädigſten Befehl: daß ihr Supplicanten in termino brevi manu wider die intus angeführte Clauſuln in integrum reſtituiren, und dieſen Punct alſo, wie er in der erſten Urthel, ſchlechterdings laſſen ſollet. Wie ihr denn auch, wann bey Unſerer Fürſtl. Regierung, und Lehns-Cantzeley Conſenſe über Zinſen zu 6 pro Cent hienechſt ertheilet werden, ſolche in sententionando paßiren zu laſſen habet.

An dem ꝛc. Gegeben ꝛc.

LIII. A.

Lehn-Eid.

Ich, ... lobe und ſchwere, daß ich dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Chriſtian Ludewig, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürſten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herrn, Meinem gnädigſten Fürſten und Herrn, und Ihro Herzogl. Durchl. rechten Lehnsfolgern, wahren Hertzogen zu Mecklenburg, treu, hold und gewärtig ſeyn, Deroſelben Nutzen, Frommen und Beſtes wiſſen und ſuchen, auch äuſſerſten Vermögens befordern, dagegen Schaden und Nachtheil warnen und abwenden, in keiner Stelle noch Rathſchlägen ſtehen oder ſeyn will, darinn, meines Wiſſens und Vermerkens, wieder Ihro Hertzogl. Durchl. Leib, Ehre, Hab und Guth gerathſchlaget, geredet oder gehandelt wird, die von Ihro Herzogl. Durchl. mir vertraute, oder ſonſten bewuſte Geheimniſſe verſchweigen, ſelbige niemanden, ohn Erlaubniß oder Geheiß offenbahren, mein Lehn treulich, und ſo offt es Noht, verdienen, die von Ihro Hertzogl. Durchl. zu Lehn rührende Güther von keiner andern Herrſchaft empfangen, und da ich einige Ihro Hertzogl. Durchl. verſchwiegene Lehn erfahren würde, dieſelbe offenbahren, desgleichen, wann ich darumb erfordert werde, nebſt andern meinen ebenbürtigen Mit-Lehns-Genoſſen recht geben und nehmen, auch ſonſten insgemein alles andere thun und laſſen ſoll und will, was einem getreuen Lehn-Mann gegen ſeinen Lehn-Herrn zu thun und zu laſſen, von Rechts und Gewohnheit wegen, eignet und gebühret, getreulich und ohngefehrde; So wahr mir GOtt helffe durch Unſern HErrn und Heiland JEſum Chriſtum.

LIII. B.

Homagial-Eid.

d. d. 30. Mai 1756.

Ich . . . . lobe und ſchwere, daß ich dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friederich, Herzogen zu Mecklenburg, Fürſten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen

Digitized by Google

zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herrn, meinem gnädigſten Fürſten und Herrn, und nach Sr. Herzogl. Durchl. tödtlichem Abgang, welchen der Allmächtige lange verhüte! Dero Mann-Leibes-Lehns-Erben, wahren rechtmäßigen regierenden Herzogen zu Mecklenburg, treu, hold, gehorſam, und gewärtig ſeyn, Sr. Herzogl. Durchl. Frommen und Beſtes wiſſen, Arges abkehren und abwenden, in keinem Rath oder Stelle ſtehen, da wider Seiner Durchl. Ehre, Leib, oder Gut gerathſchlaget wird, auf Erfordern Sr. Herzogl. Durchl. mit meinem Leibe folgen, und ſonſten insgemein alles andere thun will, was einem getreuen Landſaſſen von Gottes- Rechts- und Gewohnheits-wegen gegen ſeinen Landes-Fürſten und Herrn zu thun, eignet und gebühret, getreulich und ohne Gefährde; So wahr mir Gott helfe durch unſern Herrn und Heiland Jeſum Chriſtum!

Herzog Chriſtian Ludwigs Publikations-V. des Reichs-Duell-Edikts vom 19. Sept. 1668.

d. d. 20. Sept. 1737.

(Siehe unter dem erſtern Datum Nr. XXV. dieſes Bandes.)

LIV.

Erneuerung des Edicts de Anno 1703. an die Advocaten.

d. d. Schwerin, den 8. Febr. 1748.

Chriſtian Ludewig ꝛc.

Demnach bey Unſeren Fürſtlichen Dicaſteriis, verſchiedene, denen von Unſern in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung erlaſſenen Verordnungen entgegen lauffende, und zu der Sachen unverantwortlichen Auffenthalt gereichende Mißbräuche, eine zeithero eingeſchlichen, und Wir ſothanen Unordnungen und wiederrechtlichen Verzögerungen der Geſchäfte nicht weiter nachſehen können noch wollen; Solchemnach ordnen, ſetzen und wollen Wir, Krafft dieſes öffentlichen Edicti, daß

1) Hinführo bey Unſerer Regierung, und bey allen Unſern Fürſtl. Gerichten, alle Memorialia und Schrifften in duplo übergeben werden ſollen, und zwar ſolchergeſtalt, daß Advocatus causæ, oder der Schrifft-Steller, auff das eine Exemplar in Rubro dieſe Worte: Copia fideliter collata, eigenhändig ſchreiben, und die Copey gleich dem ad Acta zu gebendem Originali folgender geſtalt unterſchreiben ſolle: N. N. Relegi. Wobey die Advocati nicht allein hiemit anerinnert werden, ihren Schreibern nicht zu verſtatten, daß ſie die Partheyen, in Forderung Schreibgebührs, überſetzen, ſondern auch ſelbige, Unſerer Land- und Hof-Gerichts-Ordnung gemäß, sub pœna rejectionis, dahin anzuweiſen, daß ſie auf eine jede Seite des auf den dritten Theil gebrochenen Blattes, 24 Zeilen ziemlich compreß, rein und leſerlich, und wann die Producta über 3 Blätter groß, beyde Exemplaria, in Paginis & Lineis gleich ſchreiben, ſolches auch nicht anders halten ſollen: Geſtaltſam Unſern Regiſtratoribus hiemit gnädigſten Ernſtes anbefohlen wird, keine andere Schriften, als die dieſer Ordnung gemäß eingerichtet ſeyn, anzunehmen, ſondern ſie dem Exhibenten zu retradiren. Und weilen

2) Die Unterſchrift der Advocaten und Procuratoren mit ihrem vollen Tauff- und Zunahmen, inſonheit zu Beybehaltung modeſter Feder gereichet, ſo wird aus dieſer, und anderer Abſicht, denenſelben hiemit injungiret, alle Supplicata und Schriften ſelbſt, mit ihrem gantzen Tauff- und Zunahmen, sub pœna rejectionis, zu unterſchreiben (exceptis extrajudicialibus, als bey welchen die Subscriptio des Principalis nach Einhalt Unſerer Fürſtl. Reſolution ad gravam. judic. XIV. wann die Supplique nur ſonſt gehörigermaſſen eingerichtet iſt, genug ſeyn ſoll,) und dabeneben dahin zu ſehen, daß zu vermeidender Confuſion der Regiſtraturen, nicht 2. oder mehrerley Puncta und diverſe Sachen in einer Supplication vorgetragen, und deswegen angeruffen werde, auch Annus, Mensis, Dies & Locus Supplicantium in den Productis

Digitized by Google

gehörigen Orts exprimiret, imgleichen alle Producta mit ſpecialen Rubriquen, in quo Puncto, und in welcher Sachen gerichtliche Handlungen übergeben, und Verordnungen gebethen werden, verſehen, und wer Kläger oder Implorant und Extrahent, item Beklagter, Implorat oder Extractus, nach Beſchaffenheit der Sachen ſey, deutlich ſpecificiret, ſelbige auch des Nachmittags vorhero, wann des andern Tages darauf Verordnung verlanget wird, dem Regiſtratori behändiget werde, damit ſelbige regiſtriret, und ad decernendum Præsidi, oder Directori, zugefertiget, oder gegen den Gerichts-Tag, auf den Abſchieds-Tiſch, geleget werden können: Zu welchem Ende, und damit die Partheyen, bey Sollicitirung der Ausfertigung deſſen, was bey jedem Gerichts-Tage expediret, und verordnet zu ſeyn, zu männiglichen Notice in tabula publica angeſchlagen werden ſoll, in den Häuſern herum, und Unſerm Präſidenten, Directorem und Räthe zu überlauffen, nicht genöthiget werden, die Secretarii, Regiſtratores, und übrige Cantzley-Bediente des Nachmittags von 2 bis 4 Uhren ſich auf den Cantzelleyen finden laſſen, und die Ausfertigung der decretirten Verordnungen, ohne Auffenthalt der Partheyen, gebührenden Fleiſſes befordern ſollen. Und wann auch

3) Zu nicht geringen Verdruß derer in den Gerichten ſitzenden Räthe, bey angeſetzten Beſcheiden und mündlichen Verhörungen, mit Verluſt der nöthigen Zeit, von denen Advocatis und Procuratoribus die ad Acta gelegte Schriften, ohne Noth und mit gefliſſentlicher Weitläufftigkeit und Ausſchweifungen, öfters recapituliret werden; So befehlen Wir hiemit allen Sachwaltern und Procuratoren, wann Causa in vorigen ziemlich ausgeführet, ohne alle Recapitulirung derſelben, ſich lediglich dahin zu referiren, und zu bitten, wie darin gebethen: Da aber nach Nothdurft merita causæ in vorigen Schriften noch nicht vorgeſtellet worden, alsdann nur, worin cardo rei & negotii, mit denen ad rem gehörigen Circumstantiis, eigentlich beſtehe, nervose, und deutlich, mit Zurücklaſſung weitläufftiger ingressuum, digressionum und ſonſtigen Prolixitäten, zu repräſentiren, und nicht, wie bißher faſt ohne Unterſcheid geſchehen, nomine des Klägers, oder Impetranten, präciſe zu erſt zu receßiren, ſondern demjenigen, gegen welchen in meritis causæ zuletzt ſchriftlich gehandelt worden, oder welchem Unſer Präſident oder Director, pro re nata, bey Eröfnung der Audience, den Anfang zu machen, committiren wird, den erſten mündlichen Vortrag zu laſſen, auch aller ſchriftlichen Vorſtellungen, anſtatt mündlichen Receßirens, in ipso termino des Vorbeſcheides, sub pœna rejectionis, ſich gäntzlich zu enthalten, ſondern, wann ja partes vorher etwas ſchriftlich, pro informatione judicii zu übergeben, nöthig finden ſollten, ſolches 3 Tage ante terminum in duplo einzubringen: Es wäre dann, daß, ob impedimentum improvisum, Advocatus abweſend wäre, oder ſeinem Clienti, bey gerichtl. Verhör in Perſon zu aßiſtiren, behindert würde: Auf ſolchen zu beſcheinigenden Fall, jedennoch über einen Bogen nicht admittiret werden ſoll. Wobey zugleich Unſern Präſidenten, Directori und Räthen hiemit gnädigſten Ernſtes anbefohlen wird, den Partheyen, ob negotia Advocati ſo wenig, als Advocato ſelbſten, in gerichtlichen Handlungen, zu Auffenthalt der Sachen, Dilationen zu verſtatten: Geſtaltſam dieſelbe ſich nicht mit mehr Sachen beladen ſollen, als welche ſie mit Fleiß zu bedienen, Zeit haben.

Und wann 4) inſonderheit der Lauff der heilſamen Juſtitz dadurch zum meiſten remoriret, auch dem Gegentheil viele vergebliche Unkoſten cauſiret werden, daß die Partheyen und deren Advocati und Procuratores, Unſerer Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung zuwieder, ohne wahren Ehehaften, oder auch sub generali allegatione, daß ſie zu erſcheinen, oder gegen geſetzten Terminum einzukommen, behindert werden, ungebührlichen Aufſchub und Dilation öfters ſuchen, auch zu Verlängerung der Sachen und Defatigirung ihres Gegentheils, in Beantwortung gegenſeitiger Klage und Producten, auch ſonſten in paritione anderer gerichtl. Verordnungen, ohne Rechtsbegründeten Causalibus, ſich, wie die tägliche Erfahrung ergiebet, ſäumig erzeigen, und wohl zwey oder mehr Terminos vorbeyſtreichen laſſen; So verweiſen Wir alle Advocatos und Procuratores hiemit auf ihr abgeleiſtetes Advocaten-Eydt, den Partheyen aber befehlen Wir gnädigſten Ernſtes, ohne beglaubten, und in supplica pro impetranda dilatione, zu ſpecificirenden legali impedimento, bey Vermeidung der, der Citation, und andern gerichtlichen Verordnungen, annectirten Straffe, keine unnöthige Dilationem zu ſuchen, oder den Verhör abzuſchreiben, auch sub pœna arbitraria und refundendarum expensarum, ohne ad Acta rite zu docirende rechtliche Behinderungen, ſich, in Beantwortung gegenſeitiger Productorum, nicht ſäumig zu bezeigen: Im Fall aber ſie durch Ehehaften Dilationem zu ſuchen, oder den angeſetzten Vorbeſcheid abzuſchreiben genöthiget würden, ihr Auſſenbleiben Gegentheil mature notificiren, auch bey Vermeidung der ihnen zu erſtattenden Unkoſten, und 2 Rthlr. Fiſcaliſcher Straffe, ſo offt darwieder gehandelt wird, wenigſtens durch ihren Advocaten, dem Präſidi und Directori ſolches Abends vorhero anzeigen zu laſſen.

So wollen Wir auch 5) daß alle und jede, welche bey Unſern Fürſtl. Gerichten der Advocatur ſich bedienen wollen, matriculam nehmen, und welche den in der Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung, P. I. T. 18. enthaltenen Advocaten- und Procuratoren-Eydt noch nicht würcklich abgeleiſtet haben, coram Cancellaria Justitiæ innerhalb 4 Wochen à dato publicationis, abſchweren: Anderer geſtalt aber, und ehe ſolches ge-

Digitized by Google

ſchehen, nach Ablauf der 4 Wochen, die von ihnen gemachte, oder unter ihres Nahmens Unterſchrift ad Acta zu übergebende Schriften nicht angenommen, noch ihnen, mit denen Partheyen aufzutreten, erlaubet ſeyn ſoll.

Imgleichen wird den Sachwaltern 6) bey Vermeidung 2 Rthlr. Fiſcaliſcher Straffe, ſo oft dawieder gehandelt wird, injungiret, alle gerichtliche Verordnungen und Beſcheide, nach ihnen, von den Cantzley-Bedienten geſchehenen Anzeige, deren Ausfertigung ſofort einzulöſen, und deren Behändigung, ohne Zeit-Verluſt, behörigen Ohrts zu befordern; Hingegen haben ſie zu Wiedererlangung der verſchoſſenen Gerichts-Gebühren, contra moroſos Clientes praevia imploratione, paratiſſimam executionem zu gewärtigen.

Letztlich, und zum 7) befehlen Wir auch allen Unſern Regiſtratoribus bey ihren Eyden und Pflichten, niemand von den Partheyen, oder deren Advocatis und Procuratoribus, die Acta Judicialia, ohne ſpeciale Verordnung und Vergünſtigung Unſers Präſidis und Directoris, prævia Cauſalium allegatione, vorzuzeigen, noch, wer darin decretiret, denenſelben, oder andern zur Cantzley nicht gehörigen, zu benachrichtigen, weniger aber anzuzeigen, wenn dieſelbe ad referendum gegeben worden; Gleichergeſtalt dann auch hiemit den Partheyen und ihren Anwalten, sub pœna 2 Rthlr. ſo oft hierwieder gehandelt wird, verboten ſeyn ſoll, in der Secretarien- Regiſtratur- und Schreib-Stuben, worinnen Acta liegen, und expediret werden, zu gehen. Geſtaltſam dann Unſern Cantzley-Bedienten, ſelbiges jedesmahl anzuzeigen, bey ihren Eyden und Pflichten anbefohlen wird. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

LV.

Befehl, daß die Hof-Befreyete oder Eximirte die Real-Onera der Stadt mit tragen ſollen.

d. d. Schwerin, den 14. März 1748.

Wir Chriſtian Ludwig ꝛc.

Wir fügen mit reſpective Entbietung Unſers gnädigſten Gruſſes, ſämtlichen Unſern Hof-Bedienten und übrigen ſo genannten Eximirten, welche zu Bürger-Recht liegende Häuſer in hieſiger Alten- und Neu-Stadt, ſonſt Schelfe genandt, an ſich gebracht oder bewohnen, hiemit gnädigſt zu wiſſen: Wasmaßen Wir den Rechten und der Billigkeit gemäß befunden, daß geſamte Unſere Hof-Bediente und die Eximirte, ihres ſonſtigen Privilegii perſonalis ohngeachtet, die den Häuſern anklebende Bürgerliche real-onera, zur Erleichterung der armen und ſchwachen Bürger, proportionaliter dergeſtalt mit tragen, daß ſie desfals ein gewiſſes jährlich zu Beſtreitung der gemeinen Bürgerlichen Laſten an Einquartirung und ſonſt erlegen. Befehlen demnach Unſern Hof-Bedienten und den Eximirten hiemit ſamt und ſonders, daß ſie ſich hierunter binnen 14 Tagen zu einem gewiſſen proportionirlichen Geld-Abtrag ad acta erklären, und ſolches sub pœna Determinationis ex officio nicht anders halten ſollen.

An dem ꝛc. Wir verbleiben ꝛc.

LVI.

Herzogs Chriſtian Ludewig Patent-Verordnung, wider die fremden und einheimiſchen Wilddiebe.

d. d. 6. September 1748.

Wir Chriſtian Ludewig ꝛc.

Fügen hiemit männiglichen zu wiſſen: Demnach Uns von Unſeren Jagt und Forſt-Bedienten zeithero iſt oft wiederholte Anzeige geſchehen, daß in- und um Unſeren Fürſtlichen Wildbahnen und Gehägen, von allerhand fremden Jägern Officiers und Gemeinen mit Jagen und Schießen beſtändig hinfortgefahren, alles

Digitized by Google

vorkommende groß und klein Wild ohngeſcheuet geſchoſſen, fortgeſchleppet, und dadurch Unſeren Wild-Bahnen gar groſſen Schaden zugefüget werde; Als haben Wir, zu Abkehr- und Verhütung des aus dergleichen frevelhaften Unternehmen nothwendig erfolgenden Ruins Unſerer Wild-Bahnen, nöthig befunden, die von Unſeren Vorfahren an der Regierung, deshalb publicirte, auch von Uns hiebevor oft wiederholten Verordnungen und Befehle, an geſammte Unſere Jagd- und Forſt-Bediente, abermahlen zu erneuern, und dahin einzuſchärffen, daß ſie in- und um Unſeren Wildbahnen und Gehägen, gleich auch überall in allen Unſeren Fürſtl. Aemtern und Domainen, auf alle Wild-Dieberenen fleißige Acht haben, ohne Unterſcheid oder Anſehen der Perſonen, allen Fremden und Einheimiſchen, welche ſich in und um Unſeren Wildbahnen und Gehägen, mit Flinten, Büchſen, und dergleichen Schieß-Gewehr wie auch mit Hunden betreten laßen, die Pferde und Hunde ſogleich auf der Stelle todſchießen, ſolchen Frevelern die Gewehr abnehmen, ſich ihrer Perſonen bemächtigen, ſie arretiren, an die nächſte Garniſon Unſerer Truppen abliefern, auch, im Fall thätlicher Widerſetzung, Gewalt mit Gewalt abhalten ſollen. Hiernächſt iſt auch Unſer ernſter Wille und Befehl, daß ſich Niemand weder in Unſeren Städten noch Dörfern, Krügen und Herbergen, ſolche heimliche Schützen und Wild-Diebe zu hauſen, zu hegen, oder ihnen ſonſt Hülffe und Vorſchub wißentlich zu leiſten, oder mit dem Verkauf ſolchen Wildes ſich zu bemengen, unterſtehen ſolle, bey Verdammung zum Karren-Schieben, und zu anderen harten unabbittlichen Leibes-Straffen.

Befehlen ſolchem nach Unſeren Beambten, und Stadt-Obrigkeiten, auch allen übrigen Befehlshabern in Unſeren Domainen, Verwaltern, Pächtern und Schultzen in Dörfern, daß ſie auf erſte Anzeige, und Requiſition Unſerer Jagd- und Forſt-Bedienten, mit erforderlicher Mannſchaft, zu Veſtnehmung dergleichen unbefugter Jäger, Schützen und Wild-Diebe, Unſeren Jagd- und Forſt-Bedienten beyſtehen, und bey ſchwerer Verantwortung hierunter keine Saumſeligkeit bezeigen ſollen.

An dem ꝛc. Gegeben ꝛc.

LVII.

Verordnung an die Juſtitz-Canzeley zu Schwerin, keine Schuld- und Hypothec-Verſchreibungen, wodurch adeliche Güter afficiret werden, zu beſtättigen, ſondern ſolche an die Lehn-Cantzeley zu verweiſen.

d. d. Schwerin, den 18. Sept. 1748.

Wir Chriſtian Ludewig ꝛc.

Wir haben aus den von euch eingereichten Judicial-Actis, das Adeliche Gut Weſtenbrügge betreffend, wahrgenommen, daß in Unſerm Nahmen ihr Confirmationes der Schuld- und Hypothec-Verſchreibungen in adelichen Gütern zu ertheilen kein Bedenken gehabt habet. Wenn aber ſolche Confirmationes ihrer Natur nach ad Curiam feudalem gehörig; So iſt hiemit Unſer gnädigſter Wille, daß ihr künftig keine Schuld- und Hypothec-Verſchreibungen, wodurch adeliche Güter afficiret werden, beſtättiget, ſondern ſelbige an Unſere Lehn-Cantzeley verweiſet. An dem ꝛc.

An die Juſtitz-Canzeley
zu Schwerin.

LVIII.

Verboth, des Geſchenk-Gebens und -Nehmens.

d. d. Schwerin den 8. Octbr. 1748.

Wir Chriſtian Ludewig ꝛc.

Fügen geſammten Unſeren Fürſtlichen Collegiis, Bedienten, Beamten und Officianten, allen und jeden Standes, dann auch ſämtlichen Unſeren Landes-Eingeſeſſenen und Unterthanen, auch ſonſt männiglichen zu

Digitized by Google

wiſſen: daß, ob Wir zwar zu geſammten ihnen das gnädigſte Vertrauen haben, daß keiner Geſchenke und Gaben nehmen, und dafür in ſeinem Amt und Dienſt mehr oder weniger zu thun, weder bishero gewohnet, noch für die Zukunft geneigt ſey, Wir dennoch nach dem Exempel benachbahrter Chur- und Fürſtlicher Länder, es in Anſehung des Geſchenk-Gebens und Nehmens an Unſrer allgemeinen Verordnung auch in Unſern Landen nicht fehlen laſſen wollen.

Verordnen demnach hiemit und Kraft dieſes, daß kein Supplicant, wer der auch ſey, Unſeren Räthen, Bedienten und andern Officianten in ſeinem Anliegen und Suchen einiges Geſchenk in einerley Weiſe weder unmittelbar, noch durch die Anverwandte und gute Freunde, directe oder indirecte anbieten und verſprechen ſoll. Es wird zugleich hiemit aller Unterſcheid ausgeſchloſſen, ob vor- oder nach der Ausfertigung, oder ob nur um Beſchleunigung der Sache ein Geſchenk oder ſo genanntes Douceur verſprochen worden, weil auf allen und jeden Fall der Verſprechende nicht nur das Duplum des Offerirten ad pias causas erlegen, ſondern auch noch über das, nach Befinden, geſtrafet werden ſoll.

Gleichwie nun alle und jede Unſere Räthe, Bediente, Beamte und Officianten nicht Geſchenk und Gaben bey Verluſt ihrer Dienſte, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände, bey unabbittlicher ſchwerer Strafe anzunehmen haben; Alſo ſoll derjenige, welcher überführet worden, daß er des empfangenen Geſchenks wegen in ſeinem Amt und Dienſt mehr oder weniger gethan, als ihm Eydes und Gewiſſens wegen gebühren wollen, oder dadurch gar jemanden Unrecht, oder auch Uns Selbſt Nachtheil zugefüget, oder auch ein falſcher Bericht abgeſtattet worden, ohne Gnade, ſammt dem Beſtecher, an Leib, Ehre und Leben geſtrafet werden. Wie denn auch alle Bediente bey Verluſt ihres Dienſtes hiemit angewieſen werden, diejenige, welche ſie zu beſtechen, oder ihnen wegen ihrer Angelegenheit einiges Geſchenck anzubieten, ſich gelüſten laſſen, alſofort ihren immediate superioribus anzuzeigen.

Uhrkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

LIX.

Reſcript, wegen der Lehns-Muthungen.

d. d. Schwerin, 18. Jan. 1749.

Chriſtian Ludewig ꝛc.

Wir haben aus Veranlaſſung des unter dem Namen des ehemaligen Engern Ausſchuſſes wegen der Lehn-Muthungen unterm 26ſten October vorigen Jahres eingekommenen Beſchwerungs-Memorials, genaue Nachſicht in Unſerm Fürſtlichen Lehn-Archiv, ob von Unſerer Fürſtlichen Regierung und Lehn-Cammer Unſeren Lehn-Leuten und Vaſallen darin neuerlich Beſchwerde zugefüget werde, wenn ſie begehret, daß die Muthung über ein jedes Haupt-Lehn, daferne jemand deren mehrere, als eins beſitzet, durch ein beſonderes Memorial geſuchet werden ſoll? bishero anſtellen, und Uns genau daraus unterthänigſt referiren laſſen, folglich ſo viel befunden, daß Unſere Fürſtl. Regierung und Lehn-Cammer in der erforderten beſondern Muhtung über jedes Haupt Lehn-Guht nicht nur bekannter Lehn-Art und gemeinen Lehn-Rechten, ſondern auch der aus Unſerm Fürſtlichen Archiv erweislichen guten Ordnung nachgehe.

Euch muß auch als getreuen Lehn-Leuten und Vaſallen nicht unbewußt ſeyn, was ihr eurer Lehn-Pflicht nach, Uns, als eurem Lehn-Herrn in Anſehung der von Uns zu Lehn-rührenden Güter ſchuldig, und daß ihr folglich eine abſonderliche und richtige Deſignation aller Lehnbaren Stücke, die ein jeder zu Lehn inne hat, auf Unſer und Unſerer Lehn-Cammer Erfordern einzuſchicken, den gemeinen und teutſchen Lehn-Rechten nach, um ſo mehr verbunden ſeyd, als es zu eurem und eurer Geſchlechter eigenen Vortheil gereichet, daß über jedes Guth die Muhtung beſonders geſchehe, um den über kurtz oder lang benöthigten Beweis, daß einem jeglichen Lehn in specie die Folge gethan, deſto bequemer und ſicherer zu führen.

Wir müſſen alſo nicht nur das bisherige Begehren der beſonderen Muhtungen über beſondere Güter, billig genehmigen, ſondern, daß ſolches ferner geſchehe, wie hiemit geſchicht, zu Verhütung aller ſonſt im Lehn-Weſen unvermeidlichen Confuſionen verordnen.

Es ſtehen auch die von euch angeführten Zweifel hiebey um ſo weniger im Wege, als die von euch angezogene Gewohnheit unerweislich, auch der von euch angezogene Bericht der älteſten und erfahrenſten eures Mittels ſich nicht viel über die unruhige Zeiten, von welchen, wie in allen, ſo auch in Lehn-Sachen,

Digitized by Google

die nicht beobachtete Gebühr oder ſonſt eingeſchlichene Unordnung keine Folge machen kan, erſtrecken, und überhaupt hierunter eine Willkühr der Vaſallen und Lehn-Leute, invito Domino directo, rechtlich nicht behauptet werden mag. Im übrigen wollen Wir künftig dergleichen Vorſtellungen, unter dem Namen des Engern Ausſchuſſes, gegen die Landes-Verfaſſung nicht mehr gewärtigen, und verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum ꝛc.

Denen Veſten und Ehrbaren, Land-Rähten, Land-Marſchällen, und übrigen von der Ritterſchafft Unſerer Hertzogthümer Mecklenburg, lieben Getreuen ſamt und ſonders.

LX.

Conſtitution, wegen Abgabe der Memorialien, Schriften und Vorſtellungen an die Collegia.

d. d. Schwerin, den 26. April 1749.

Wir Chriſtian Ludewig ꝛc.

Als Wir bishero wahrgenommen, daß viele Unſrer Bedienten, Landes-Eingeſeſſenen und Unterthanen, oder deren Schrift-Stellern, die bey Uns ſchriftlich etwas vorſtellen und ſuchen, ſich nicht beſcheiden, wasgeſtalt es nothwendig an unverweileter Ausfertigung der Reſolutionen, hindern, und zu mehrern Unkoſten an Schreib-Gebühren, Anlaß geben müſſe, wenn die Memorialien und Schriften nicht in duplo übergeben werden: Unſere Vorſorge aber dahin gerichtet iſt, die Ausfertigungen bey Unſrer Regierung und Lehn-Cammer mit möglichſter Beſchleunigung geſchehen zu laſſen; So verordnen Wir hiemit ernſtlich, daß nichts in Regierungs- und Lehn-Sachen, es habe Nahmen wie es wolle, wenn auch gleich die Sache keinen Verſchub leidet, anders, als wenigſtens in duplo angenommen, hingegen ſo bald ſich findet, daß die Original-Schrift ſamt deren Anlagen nicht zum wenigſten mit einer reinlich geſchriebenen und wohl collationirten Copia verſehen, das eingebrachte ohne weitere Anfrage zurückgegeben, oder mit der Poſt zurückgeſchicket werden ſoll. Wann Wir auch misfällig bemerket, daß oftmalen die Schriften mit vielen unanſtändigen und anzüglichen Expreßionen angefüllet, ſolches aber in keinewege ferner zu dulden; So wird allen Advocaten und Schrifft-Stellern, auch in causa propria ſchreibenden Partheyen und Sollicitanten ernſtlich anbefehlen, ſich in ihren Schriften aller anzüglichen Expreßionen und zu der Sache nicht gehörigen Perſonalien, es ſey gegen wen es wolle, gäntzlich zu enthalten, ſo lieb einem jeden iſt, auſſer der Verwerfung ſeiner Schrift, willkührliche ſchärfſte Beſtrafung zu vermeiden. Wir befehlen auch hiemit bei arbitrairer Ahndung ernſtlich, daß die Memorialia, welche Advocati und andere entwerfen, nicht nur allezeit mit einer Special-Rubric und äuſſerlichen Anzeige der Sache, wovon ſie handeln, verſehen ſeyn, ſondern auch von den Advocaten und Concipienten, mit ihrem vollen Tauf- und Zunahmen unterſchrieben, nicht weniger die Expeditiones von ihnen ohne Anſtand eingelöſet und an gehörigen Ort befordert werden ſollen: Da Wir denn nicht entſtehen werden, ſelbigen, wenn ſie wegen Erſtattung der vorgeſchoſſenen Gebühren, geziemend bey Uns anrufen, ſo fort mit der bereiteſten Execution zu ſtatten zu kommen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

LXI.

Verordnung wider die Haus-Diebe, und wie ſelbige zu beſtrafen.

d. d. Schwerin, den 26. Jun. 1749.

Wir Chriſtian Ludewig, ꝛc.

Fügen hiemit männiglichen zu wiſſen, daß, nachdem das diebiſche Erbrechen der Behältniſſe, und das Stehlen der Domeſtiquen nicht nur in den Häuſern hieſelbſt, ſondern auch ſogar auf Unſerm Fürſtlichen Schloſſe ſeithero Ueberhand nehmen wollen, Wir Uns genöthigt ſehen, ſolchen Haus-Diebereyen, durch Beſtimmung der ſchärfſten Strafe, Einhalt zu thun. Setzen und verordnen hiemit, daß die Haus-Diebe, welche einen Kaſten, eine Thür oder Chatoulle oder andere Behältniſſe in Unſerm Schloß, oder in andern Häuſern, entweder mit der Herrſchaft eigenen oder mit nachgemachten Schlüſſeln, oder ſonſten auf einige Weiſe aufmachen, erbrechen, und daraus etwas wegnehmen, auch entweder auf der That ertappet oder rechtlich überführet werden, es mag der Diebſtall vollführet, oder geſtöhret, und nicht vollführet, groß oder klein, der erſte oder der andre ſeyn, und reſtituiret werden oder nicht, ohne Gnade, mit dem Strang am Galgen beſtraffet werden ſollen. Wann auch jemand ſonder Erbrechung und gefährliche Aufmachung der Behältniſſe, etwas ſtehlen, veruntreuen oder entwenden würde, ſoll derſelbe ebenfalls, ohne einigen Unterſcheid des Werths des entwandten, und ohne Anſehung der oben angeführten ſonſt mildernden Umſtände, folglich ohne Ausnahme und Gnade, mit dem Karren-Schieben, nach Befinden auf Jahre oder auf Lebens-Zeit beſtrafet werden.

Wornach ꝛc. Datum ꝛc.

LXII.

Verordnung an das Hof-Gericht, wegen Beobachtung der alten Verfaſſung des Fürſtenthums Schwerin, in judicialibus.

d. d. Schwerin, den 16. Julii 1749.

Chriſtian Ludewig ꝛc.

Unſern ꝛc. Als Wir zu genauerer Beybehalt- und Beobachtung der alten Verfaſſung Unſers Fürſtenthums, vormahligen Stifts, Schwerin, auch inſonderheit in Judicialibus, zur Zeit nöthig finden, die vorhin ergangenen Landes-Fürſtlichen Verordnungen des Fori halber zu erneuern; So befehlen Wir euch hiemit gnädigſt, daß ihr, wie vor dieſem nicht geſchehen dürfen, ſo auch künftig, wieder die Eingeſeſſene obbeſagten Unſers Fürſtenthums, Schwerin, weder in prima Instantia, Klagen annehmen, noch auch den, von Unſrer Fürſtlichen Juſtitz-Cantzeley hieſelbſt an Unſer Hof- und Land-Gericht unternommenen Appellationen deferiren, folglich auf keinerley Weiſe gegen die Eingeſeſſene Unſers Fürſtenthums, Schwerin, weder in Personalibus noch Realibus, Processus und Appellationes verſtatten, auch den Advocatis und Notariis ſolches kund machen, und daß ſie ſich hiernach bey Vermeidung willkührlicher Ahndung zu achten haben, ihnen andeuten ſollet. Datum ꝛc.

An das Hof- und Land-Gericht zu Güſtrow.

Digitized by Google

LXIII.

Reſcript wegen der Lehns-Muthungen an Ritter- und Landſchaft.

d. d. Schwerin, den 4. Aug. 1749.

Chriſtian Ludewig ꝛc.

Unſern ꝛc.

Seitdem ihr unterm 20. Martii a. c. wegen der, bey Unſrer Lehn-Cammer begehrten abſonderlichen Muhtung über beſondere Lehn-Güter, eure andere unterthänigſte Vorſtellung eingebracht, haben Wir aus Unſerm Lehn-Archiv, was darinn dem Herkommen und der Obſervantz zuverläßig gemäß iſt, anderweit in Gewißheit bringen, und Uns unterthänigſt vortragen laſſen.

Wir befinden demnach, daß Unſre Lehn-Cammer in dem Begehren der beſondern Muhtung über ein jedwedes beſonderes Lehn-Guht nichts mehr thut, als was überhaupt den Lehn-Rechten, dann auch der Ordnung und Obſervantz allerdings conform iſt. Müſſen es alſo nochmahls dabey um ſo mehr bewenden laſſen, je weniger ihr Uns das Recht in dem, was zum Beſten, und zur Ordnung des Lehn-Weſens gereichet, Lehnherrliche Anordnung zu machen, aus irgend einem Grund der Reverſalen, oder Landes-Geſetze ſtreitig zu machen befugt ſeyd. Und der Schluß, den ihr machet, daß, weil in Rechten die Cumulirung der Lehns-Muthungen nirgend verbothen, Wir ſolche zuzugeben gehalten ſeyn mögten, iſt den Rechten überall eben ſo wenig gemäß, als wenig das Anführen von der Empfängniß mehrerer, denn eines Lehns, an einem Tage, anhero gehörig. So iſt auch die Vergleichung der mittelbaren Landſäßigen Lehn-Leute und deren Lehn-Gühter mit unmittelbaren hohen Reichs-Lehnen gantz übel angebracht, und der Fälle, da bey Unſrer Lehn-Cammer vorhin nach eben dem von Uns begehrten Recht verfahren worden, könnte (wenn es Noth wäre) eine unzählbare Menge angezogen werden: Daß auch übrigens über ein jedes Haupt-Guth ein beſonderer Muth-Schein gegeben, und genommen werden müſſe, leidet keinen Zweifel; und Wir haben Unſrer Lehn-Cammer befohlen, hierunter genau auf die Obſervantz und Schuldigkeit Unſrer Vaſallen zu halten. Der Einwand von doppelten Koſten iſt auch gantz unerheblich, weil derjenige, welcher verſchiedene Lehn-Güter erworben und in Genuß hat, von einem jedweden die Pflichten eines Vaſalli in allen Fällen abzuſtatten, zu recht gehalten iſt. Wir finden alſo in euren dieshalbigen Vorwendungen keinen Grund, am wenigſten aber für euch, und eure Nachkommen die geringſte wahre, und Beſtand habende Beſchwerde.

Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc.

An Ritter- und Landſchaft.

LXIV.

Conſtitution wegen der Lehn- und Erb-Güter.

d. d. Schwerin, den 26. Sept. 1749.

Chriſtian Ludewig ꝛc.

Fügen hiedurch männiglichen, inſonderheit aber geſammten Unſeren Land-Saſſen, Lehn-Leuten und Vaſallen, mithin überhaupt allen Beſitzern Adelicher Lehn- und Erb Güter zu wiſſen, was Geſtalt Wir bey Unſrer Lehn-Cammer, wegen der eigentlichen Ritter- und Lehn-Güter und deren Zubehörungen, unter andern daher die gröſſeſte Unordnung und Ungewißheit entſtehen finden, daß während der, länger als dreyßigjährigen unruhigen Zeiten in Unſeren Landen, die zum Concurs gerathene, und den Gläubigern, oder wohl gar fremden Käufern zugeſchlagene Lehn-Güter bey der Lehn-Cammer unangezeigt, und entweder die zum Beſitz und Genuß der Lehn-Güter gekommene Gläubiger, der Obliegenheit, einen Lehn-Mann zu ſchaffen, ein Genüge zu thun, ohnbeſorgt geblieben, oder auch die neuen Käufer ſothaner Lehn-Güter ſich an dem bloſſen Jure Crediti begnügen, und bey der Lehn-Cammer ſich weder der Lehn halber noch ſonſt im geringſten melden. Wobenebſt Wir auch dieſe Unordnung eingeſchlichen ſehen, daß, wenn gleich ganze Haupt-Güter zerriſſen, oder die zu einem Haupt-Gut gehörige Pertinenz-Stücke bald an dieſen bald an jenen gekommen ſind, dennoch bey Unſrer Lehn-Cammer bald das Haupt-Gut ohne Benennung der Pertinenzien, bald ein

Digitized by Google

Pertinenz ohne Erwehnung des Haupt-Guts, ja auch ſo gar durch würklichen Concurs vorlängſt aus dem Geſchlecht gegangene, und der folglichen Caducität halber andern Vaſallen bereits würklich zu Lehn gegebene Güter, unter dem Nahmen alter Lehne gemuthet werden wollen. Geſtalt denn dieſe ungemeſſene Muthungs-Freyheit gar ſoweit gehet, daß verſchiedene, deren Vorfahren die vorhin gehabte und aus der Familie gekommene Güter in funfzig und mehren Jahren nicht mehr gemuthet, mit neuerlichen Lehns-Anſinnungen hervorzukommen, etliche auch gar, ohne daß ſie ein einiges Gut nennen, ihre alt-väterliche, von Uns zu Lehn rührende Güter nur überhaupt zu muthen ſich unterſtehen.

Wann Wir nun dieſen, und mehr anderen zur gefährlichſten Unrichtigkeit im Lehn-Weſen, mithin ſowohl zum offenbaren Nachtheil Unſers Lehn-herrlichen Rechts und Intereſſe, als zum eigenen Schaden Unſerer Vaſallen ſelbſt gereichenden Unordnungen abzuhelfen, und für die Zukunft vorzubeugen, nicht Umgang nehmen können; ſo ordnen, ſetzen und befehlen Wir hiemit

Zum Erſten, daß alle und jede Unſere Lehn-Leute und Vaſallen, auch andere Beſitzer Adelicher Güter binnen dreyen Monathen, vom Tag dieſer Verordnung angerechnet, bey Unſrer Lehn-Cammer ein richtiges Verzeichniß von ihren in Beſitz habenden Gütern, es mögen Haupt-Güter oder Pertinenzien ſeyn, mit der Anzeige, wie ſie zu dem Beſitz gekommen? welche Pertinenzien eigentlich zu den Haupt-Gut gehören? und auf welche Art die Pertinenzien von dem Haupt-Gut getrennet worden? welche Lehn- und Mann-Dienſte von dem Gut zu leiſten? wie viel Ritter-Hufen und wie viel Bauer-Hufen bey jedem Gut vorhanden? unterthänigſt einbringen, die jüngſten Lehn-Briefe oder den letzten Muth-Zettul in beglaubter Form beylegen, mithin nach ſolcher Qualification, daß ſie zum Ende verſtattet, und mit Lehn-Briefen, oder nach Verſchiedenheit der Güter und Umſtände, mit gehörigen Muth-Scheinen verſehen werden, gewärtigen ſollen.

Zum Andern, ſollen diejenige, welche Erb- und Allodial-Güter beſitzen, binnen gleicher Zeit ihre Allodial-Briefe beyzubringen, und wegen der darin vorbehaltenen, zum Landes- und Lehn-herrlichen Recht gehörigen Pflichten an Roß- und Mann-Dienſten, Steuer und Folge, und dergleichen die Gebühr zu beobachten, hiemit befehliget ſeyn. Als es auch

Zum Dritten mit Veräuſſerung der von Uns zu Lehn gehenden Güter, es ſey im Verkaufen oder Vertauſchen, dahin zum Mißbrauch gedeihen will, daß Verkäufer und Beſitzer derſelben ihres Gefallens, ohne einige vorhergehende Benennung der Perſonen, mit welchen ſie handeln wollen, und ohne Vernehmung, ob dieſelben Uns zu Lehn-Leuten annähmlich oder nicht? die Käufe und Handlungen ſchlieſſen, die Güter übergeben, den Käufern einräumen, und nach geraumer Zeit, wenn Käufer längſt den Beſitz genommen, und der Verwaltung des Guts ſich angemaſſet, bey Unſrer Lehn-Cammer um Conſens angeſuchet, auch wohl gar von dem Käufer ſogleich um Belehnung angehalten wird: Nun aber ſolches theils den gemeinen Lehn-Rechten, nach welchen dem Lehn-Herrn wieder ſeinen Willen kein Vaſall obtrudiret, noch auch mit Veräuſſerung der Lehn-Güter ohne Lehn-herrliche Einwilligung, nach Gefallen verfahren werden kann, Schnur-grade entgegen, theils auch dem alten Herkommen und Lehn-Gebrauch in Unſeren Landen ganz und gar zuwieder läuft; So können Wir dergleichen unförmliche Veräuſſerungen länger nicht verſtatten: Sondern befehlen hiemit ernſtlich, daß alle und jede Unſere Lehn-Leute, welche die von Uns zu Lehen tragende Ritter- und Mann-Lehn-Güter zu verkaufen und zu veräuſſern gemeinet, wenn noch res integra iſt, folglich vor Schlieſſung und Uebergabe des Guts, ſich bey Uns und Unſrer Lehn-Cammer melden, die Perſon, an welche ein Lehn-Gut überlaſſen werden will, nahmhaft machen, und Unſern Beſcheides, ob Uns dieſelbe zum Lehn-Mann annähmlich oder nicht? gewärtig ſeyn ſollen. Was aber

Zum Vierdten die Veräuſſerung der Allodial-Güter betrift; So iſt zwar einem jeden Eigenthümer unbenommen, ſein Erb-Gut, da Uns nicht vermöge des Allodial-Briefes das Jus Protimiseos zuſtehet, beſter ſeiner Gelegenheit nach zu verkaufen und zu alieniren. Wir müſſen aber, nachdem Wir zeithero wahrgenommen, daß verſchiedene Allodial-Güter extra Territorium, und an Potentiores veräußert werden wollen, dieſe Facultatem alienandi dahin den gemeinen Reichs- und Unſerer Lande beſondern Rechten und Herkommen nach, hiemit erklären, daß ſobald mit einem Extraneo, der nicht Unſer angebohrner Land-Saſſe und Unterthan iſt, ein Handel über ein Allodial Guth vorgenommen werden will, Uns re adhuc integra die Perſon ebenmäßig angezeiget, und Unſere Erklärung, ob Uns der Käufer zum Land-Saſſen und Unterthanen annähmlich, erwartet werde.

Zum Fünften ſollen diejenigen, welche einige von Uns zu Lehn gehende Güter jure Crediti beſitzen, binnen obgeſetzter Friſt ebenfalls bey Unſrer Lehn-Cammer ſich melden, und, da den Agnaten das Jus reluendi nicht vorbehalten noch offen iſt, ſich erklären: ob von Uns ſie die Lehn-Güter zum neuen Lehn zu nehmen, oder Unſrer Lehn-herrlichen Diſpoſition, gegen Empfang ihrer erweißlichen und rechtmäßigen Forderung zu überlaſſen, geſonnen ſind? Als ſich auch

Zum Sechſten Lehn-Güter finden, welche ſeit 20. 30. und mehren Jahren verpfändet, und weder von

Digitized by Google

den Pfand-Gebern noch Pfand-Trägern zu Lehn recognoſciret worden; So ſollen die Vaſallen oder nächſten Lehns-Folger von ſolchen verpfändeten Lehn-Gütern ſich, damit Wir der von ſelbigen Uns zukommenden Ritter- und Mann-Dienſte halber verſichert ſeyn können, der Reluition und ſchuldigen Lehn-Recognition halber binnen mehrbeſagter Zeit zu erklären, oder zu gewärtigen haben, daß Wir des Lehns halber Unſrer Lehn-herrlichen Berechtigung und Convenience nach diſponiren. Damit nun auch

Zum Siebenden, Unſer Lehn-Cammer-Archiv führohin nicht mit unnützen Lehns-Anſinnungen und unzuläßigen Muthungen confundiret und beſchweret werde; So befehlen Wir hiemit gnädigſt und ernſtlich, daß niemand hinführo ſich unterſtehen ſoll, ſolche generale Muthung, die keine Lehn-Güter ausdrücklich nennet, ſondern nur etwa, wie von einigen zur Ungebühr geſchehen wollen, auf alle alt-väterliche oder Geſchlechts-Güter insgemein gerichtet iſt, bey Unſrer Lehn-Cammer anzubringen, ſo lieb einem jeden iſt, die verweißliche Verwerfung ſolches unförmlichen Suchens zu vermeiden.

Zum Achten werden auch hiemit alle diejenigen Muthungen, welche über ſolche Güter, die entweder durch Concurs oder andern Rechtsbeſtändigen, mit Lehn-herrlichen Conſens und der Agnaten Bewilligung geſchehenen Handel aus einem Geſchlecht in ein anderes gegangen, folglich von den vorigen Geſchlechts-Verwandten oder anmaßlichen Lehns-Folgern nicht mehr mit Recht gemuthet werden können, hiemit ein vor allemahl verboten, auch für nichtig und unkräftig erkläret. Wenn aber jemand ein altväterliches oder zu ſeinem Geſchlecht vorhin gehörig geweſenes Gut muthen will, ſoll er ſchuldig ſeyn, ſolche angebliche Qualität der zu muthenden Güter, und daß ſolche weder durch Concurs, noch ſonſten aus der Familie gegangen, auch dem Lehn gehörige Folge gethan worden, zugleich in den Muthungs-Memorial mit Beylegung des würklich aus der Lehn-Cammer über ſolches Guth ertheilten letzteren Muth-Scheins, zu beſcheinigen. Allermaſſen die generalen und mit dieſer Beſcheinigung nicht verſehne Muthungs-Memorialien ſofort ab Actis verworfen werden ſollen.

Zum Neunten haben Wir auch mit billigem Mißfallen wahrgenommen, daß nicht wenige Unſrer Vaſallen und Lehn-Leute in ihren Muthungs- und anderen Memorialien und Vorſtellungen an Uns, ihre Tauf-Nahmen auszulaſſen, und nur bloß die Geſchlechts-Nahmen unterzuſetzen, kein Bedenken nehmen dürfen. Wann aber dieſes Unſerm Reſpect ſo wohl als dem Herkommen entgegen laufendes, auch an ſich zu mancherley Irrungen und Confuſionen Anlaß gebendes Unternehmen länger unduldentlich iſt; So befehlen Wir hiemit gnädigſt und ernſtlich, daß hinführo jeder Lehn-Mann und Vaſall ſeine Tauf-Nahmen vollends unterſchreiben, und ſolches bey Vermeidung der Zurückgabe und Verwerfung ſeines Memorials nicht anders halten ſoll. Wir befehlen auch den Advocaten und Schrift-Stellern ſich hiernach, in Fertigung der Schriften für Unſere Vaſallen, bey Vermeidung 5 Rthlr. Strafe für jeden ausgelaſſenen Tauf-Nahmen, zu achten.

Zum Zehenden ſollen alle diejenigen, welche in Lehn-Sachen bey Uns und Unſrer Lehn-Cammer etwas zu ſuchen haben, einen bevollmächtigten Procuratoren allhier bey Unſrer Lehn-Cammer zu beſtellen ſchuldig ſeyn, unter dieſer Verwarnung, daß, wer etwas durch die Poſt oder ohne Unterſchrift eines hieſigen, zugleich bevollmächtigten Procuratoris ad Acta zu bringen gedenket, ſolches ohne Reſolution zurück erwarten könne.

Wir befehlen demnach allen und jeden Unſern Lehn-Leuten, Vaſallen, auch den andern Beſitzern Adelicher Lehn- und Erb-Güter, welche bishero obiges alles noch zur Zeit nicht beobachtet oder beygebracht haben, inſonderheit aber den Advocatis und Procuratoribus, ſich hiernach genau und bey Vermeidung der reſpective in Lehn-Rechten beſtimmten, und andern willkührlichen Strafe, zu achten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

LXV.

Erneuerung des Edikts gegen die ungetreuen Rechnungsführer.

d. d. Roſtock, den 12. Dec. 1749.

(Siehe unter dem Datum des 15. März 1712. Nr. XLVI. dieſes Bandes.)

Digitized by Google

LXVI.

Verordnung, daß Prima Instantia ſoll von den Klägern nicht vorbey gegangen werden.

d. d. Roſtock, den 14. Febr. 1750.

Wir Chriſtian Ludewig ꝛc.

Fügen hiemit zu wiſſen, daß bishero viele Klagen und Beſchwerden an Uns unmittelbar angebracht werden wollen, welche nach beſchehener Erkundigung entweder falſch und ungegründet, oder wenigſtens dafür befunden worden, daß ſie bey der erſten mittelbaren Obrigkeit in Unſeren Aemtern und Städten, wie ſich gebühret, nicht angebracht oder erörtert worden.

Wann Wir nun dieſe zur gröſſeſten Verwirrung der Inſtanzen, auch zum Schaden Unſerer Unterthanen ſelbſt gereichende Unordnung ein für allemahl abgeſtellet wiſſen wollen; ſo verordnen und befehlen Wir hiemit ernſtlich, daß, wenn Unſere Unterthanen und Eingeſeſſene in den Aemtern, oder Bürger in Unſern Städten zu klagen haben, ſie ihr Anliegen zu erſt an ihre Amts- und Stadt-Obrigkeit bringen und von ihr Obrigkeit- oder Richterliche Hülfe geziemend ſuchen ſollen, und, wenn ihnen von ſelbiger ihrer Meynung nach gebührend nicht geholfen worden, ſich nach Verſchiedenheit der Sachen, nemlich in Wirthſchafts- und dergleichen Angelegenheiten, bey Unſerer Cammer, in Juſtitz-Sachen aber bey einer Unſerer Juſtitz-Canzeleyen melden können. Geſtalt Unſre Cammer ſo wohl, als Unſere Juſtitz-Collegia alle Klagen und Beſchwerden dermaſſen abzuthun wiſſen werden, daß einem jeden ſchleunig Hülfe und Recht wiederfahre, folglich Wir mit unnöthigen Klagen unbehelliget bleiben.

Sollte nun jemand über die Amts- und Stadt-Obrigkeiten ſelbſt ſich zu beſchweren gegründete Urſache zu haben vermeynen, und daß er von ihnen mit ſeiner Klage pflichtmäſſig nicht gehöret, oder, wie recht und billig, ihm nicht geholfen ſey, zu beweiſen ſich getrauen; So ſoll er von der Unter-Obrigkeit in Aemtern oder Städten ſchriftlichen Beſcheid, oder fals er ſolchen nicht erhalten können, wenigſtens einen Schein vom Amts-Notario oder Stadt- und Gerichts-Schreiber, welche dergleichen Scheine zu ertheilen hiemit ermächtiget und befehliget ſeyn ſollen, beybringen, daß er ſich in der erſten Inſtantz gemeldet, aber keinen ſchriftlichen Beſcheid erhalten habe.

Gleichwie demnach Niemand in Land-Wirthſchafts- und Amts-Sachen bey Unſrer Cammer, auch in Juſtitz-Sachen bey Unſeren Juſtitz-Canzeleyen anders, als in dieſer Ordnung mit Klagen und Beſchwerden Gehör findet; alſo wollen Wir auch keine Beſchwerden über erſagte Unſere Collegia anders, als wenn ſie mit Beylegung einer Verordnung oder Reſolution beſcheiniget ſind, anhören: in dieſer Ordnung aber einen jeden frey laſſen, ſchriftlich oder mündlich bey Unſrer höchſten Perſon ſeine Noth vorzuſtellen, und Unſre Landesväterliche Hülfe, welche Wir Niemand verſagen wollen, zu ſuchen.

Wir gebieten auch hiemit nochmahls ernſtlich allen Amts-Obrigkeiten, auch Bürgermeiſtern, Gerichten und Magiſtraten in den Städten, daß ſie allen denen, welche mit Fug und Grund Klagen führen, bey jeder Inſtantz ſchleunige Hülfe, ohne alle Weitläuftig- und Partheylichkeit wiederfahren laſſen, ſo lieb einem jeden iſt, befundenen andern Falls, die Abſetzung und andere ſchärfſte Strafe zu vermeiden.

Würde ſich aber Jemand unterſtehen, entweder die erſten Inſtantzen vorbey zu gehen, oder unbefugte und ungegründete Klagen an Uns zu bringen; So ſoll er im erſten Fall nach Befinden willkührlich beſtrafet, im andern aber als ein boßhafter Verläumder, nebſt ſeinem Schrift-Steller, mit exemplariſch-ſchärfſter Ahndung angeſehen werden. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc.

LXVII.

Renovation der Holtz-Edicte, d. a. 1702. und 1703.

d. d. Roſtock, den 24. Febr. 1750.

Wir Chriſtian Ludewig ꝛc.

Geben hiemit geſammten Unſeren Landſaſſen, Vaſallen, und Unterthanen in Gnaden zu vernehmen, wasgeſtalt Wir zeithero wahrgenommen, daß ohngeachtet ſo vielfältiger, von Unſeren in Gott ruhenden Vor-

Digitized by Google

fahren an der Regierung ergangenen Landes-Fürſtlichen Edicten und Verboten, und inſonderheit dem im Jahr 1702. auf öffentlichem Land-Tage zu Malchin, mit Ritter- und Landſchafft verabredeten, auch darauf unterm 16. Febr. 1703. gehörig publicirten Patent entgegen, das ohnangezeigte und unbewilligte Holtz-Fällen in den adelichen Gütern, dahin überhand nehmen wollen, daß mit der Zeit, zum unwiederbringlichen Schaden Unſerer Lande, der gröſſeſte Mangel an harter Höltzung entſtehen muß. Wann Wir nun Kraft Landes-Fürſtlichen hohen Rechts, und aus Landes-Väterlicher Vorſorge, zu Abkehrung des, Unſeren Landen, aus fernerem uneingeſtelleten Fortgang des ungemeſſenen Holtz-Fällens, bevorhaltenden unerſetzlichen Abgangs und Verluſts an nothdürftigem harten Holtz, nicht Anſtand nehmen können, die hiebevorigen Landes-Fürſtlichen Edicte und Verordnungen gegen das ungemäßigte Holtz-Verwüſten, zu erneuern und zu wiederholen; So wollen und verordnen Wir hiemit gnädigſt und ernſtlich, daß in Gleichförmigkeit beſagter Edicte, vom 16. Jun. 1702. und 16. Febr. 1703. alle Allodial-Inhabere und Vaſallen Unſerer Lande, wenn ſie auſſer dem benöthigten Bau- und Brenn-Holtz, eine Quantität harten Holtzes umhauen, oder zum Verkauf fällen wollen, Uns davon den Rechten und altem Herkommen nach vorherige Anzeige thun ſollen, und zwar, ſo viel die Allodial-Güter betrift, nur zu dem Ende, damit nach unterſuchten Umſtänden und befundener Entbehrlichkeit der Quantität Holtzes, Unſre Verordnung an Unſern Ober-Jägermeiſter zur ordentlichen Anweiſung ergehen könne. Was aber die Lehn-Güter anlanget, ſo ſollen Unſere Vaſallen, wie es ſich den Lehn-Rechten und dem Herkommen nach von ſelbſt verſtehet, nicht nur eine jegliche, auſſer der vorgedachten Nothdurft vorhabende Holtzfällung gebührend anzeigen, ſondern auch Unſern ſchriftlichen Conſens und Unſere gleichmäßige Verordnung zu Anweiſung des Holtzes, nach vorgängiger Unterſuchung, aus Unſrer Lehn-Cammer zu erheben ſchuldig ſeyn. Gleichwie ſich nun vorberührtermaſſen die reſpective Anzeige und Conſens-Suchung nur von einer zu fällenden Quantität Holtzes, von ſelbſt verſtehet: Alſo iſt hingegen einem jeden Guts-Beſitzer einzelne Bäume zur Nothdurft und zum Beſten ſeines Guts, wirthlicher Art nach, auch ohne Anzeigung und Conſens-Suchung zu fällen, unbenommen. Geſtalt Wir in ſolcher Maaſſe hiemit und Kraft dieſes, die von Unſers in Gott ruhenden Herrn Bruders und Vorfahren an der Regierung, Hertzogen Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg Lbd. unterm 16. Junii 1702. und 16 Febr. 1703. ergangene Edicte und reſpective Declaration, nicht weniger Unſerer Lande Policey-Ordnung wiederholet, erneuert und erkläret, mithin männiglichen die genaue Nachlebung, ſo lieb einem jeden iſt, die darinn auff das unangezeigte und unbewilligte Holtz-Fällen und Verwüſten, veſtgeſetzte Straffe zu vermeiden, befohlen haben wollen. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

LXVIII.

Verordnung, daß alle ſtrafbare Thaten und Uebertretungen der Landes-Geſetze ꝛc. denen Fiſcälen angezeiget werden ſollen.

Roſtock, den 12. Merz 1750.

Wir Chriſtian Ludewig ꝛc.

Geben geſamten Unſeren Beamten, Richtern, Stadt-Voigten, Magiſtraten und übrigen Befehlshabern hiermit gnädigſt zu vernehmen, daß, ob ſie zwar in Unſeren Hof- und Land-Gerichts- auch Canzley-Ordnungen angewieſen ſind, alle zu ihrer Wiſſenſchaft kommende ſtrafbare Thaten, oder Uebertretungen Unſerer Verordnungen und Landes-Geſetze, bey ihren Eydes-Pflichten, ohne Anſehung der Perſon, Unſeren Fiſcälen mit genugſamer Kundſchaft zu hinterbringen; dennoch die Erfahrung zu Unſerm groſſen Mißfallen, bishero gelehret, daß dieſe Landesherrliche, und dem gemeinen Weſen angelegene Gebot, bey Unſern Beamten, Richtern, oder Stadt-Obrigkeiten, faſt gänzlich in Vergeſſenheit gerathen ſey, und daher mancher Uebertreter Unſerer Landes-Geſetze und Ordnungen, und wer ſich ſonſt ſtrafbar gemacht, gänzlich verborgen und ungeſtraft bleibt. Wann aber der Wohlſtand des gemeinen Weſens und die Pflicht obrigkeitlicher Perſonen es allerdings erfordert, daß auf die Strafwürdigkeiten genaue Obacht geführet, und die Straffällige entweder von ihnen ſelbſt zur Verantwortung und Strafe gezogen, oder, wenn ſie höherer Gerichtbarkeit unterworfen ſind, Unſeren verordneten Fiſcälen zu Beförderung heilſamer Juſtitz-Pflege nach eines jeden Verdienſt angezeiget werden; So ergehet hiermit Unſer gnädigſter, auch zugleich ernſtlicher Landesfürſtlicher Befehl, an alle und jede obgeſetzte Unſere Beamte, Richter und Obrigkeiten in den Städten, auch an

Digitized by Google

Unſere Ehrn-Superintendentes, Präpoſitos und Paſtores, und ſonſt alle übrige Unſere Befehlshabere und Officianten, in Unſeren Städten ſowohl, als auf dem Lande überhaupt, die in ihrem Bezirk auf dem Lande, und in den Städten bemerkte, oder in Erkundigung gezogene unerlaubte Begängniſſe, ſtrafbare Unternehmungen, Verbrechen und Uebertretungen Unſerer Landes-Geſetze und Verordnungen, ohne Anſtand Unſeren verordneten Fiſcälen auf beglaubte Art anzuzeigen, und ſolches ſo gewiß nicht zu unterlaſſen, als ſie auf den Fall ihrer entdeckten Verſchweigung, mit eben derſelben Geldbuſſe, welche auf das nicht angegebene Verbrechen erfolgen müſſen, oder nach Befinden, und Verſchiedenheit wichtiger, auf Leibesſtrafe hinausgehender grober Verbrechen, mit willkührlicher ſchwerer Geldes- auch wohl empfindlicher Leibesſtrafe, beleget werden ſollen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc.

LXIX.

Edict wider die Holzdiebereyen.

Schwerin, den 14. April 1740.

Wir Chriſtian Ludewig ꝛc.

Fügen, mittelſt Entbietung Unſers gnädigſten Gruſſes, Unſern Haupt- und Amt-Leuten, auch Forſt-Bedienten, und übrigen Officianten, denn auch denen in den Aemtern Unſerer Herzog-Fürſtenthümer und Lande beſtellten Amts-Unter-Bedienten, Heyde- und Land-Reutern, Voigten, Schulzen, Bauern, Einliegern, und überhaupt allen Landes-Einwohnern hiedurch zu wiſſen, welchergeſtalt Uns mit ungnädigem Mißfallen, von den aufs äuſſerſte überhand nehmenden Holz-Diebereyen, einiger Unſerer leibeigenen Unterthanen, und anderer Eingeſeſſenen Unſrer Fürſtl. Domainen und Aemter, der geziemende Vortrag gemacht, inſonderheit aber, die dieſerhalb von Unſerm Ober- und Forſt-Amt zeithero faſt wöchentlich eingegangene Klagen und unaufhörliche Beſchwerden darüber geführet worden, wie die Einwohner der meiſten Amts-Dorfſchaften, und inſonderheit die Knechte der Bauren, wenn ſie zur Stadt zu fahren, und unterweges Unſere Fürſtl. Heyden, und die damit zuſammenſtoſſende Waldungen, Rämel und Gehäge weicher und harter Hölzung zu paßiren hätten, des muthwilligen und höchſt ruinirlichen Holz-Wrogens dergeſtalt gewohnt wären, daß ſie ohne Unterlaß etwas junges und wachsliches abhaueten, und, um ſich einen Gewinn daraus zu machen, es mit zur Stadt, oder bey der Rückfuhr nach Hauſe nähmen. Wiewohl Wir nun zu der von Eydes und Pflichten wegen anzuwendenden Wachſamkeit und Vorſichtigkeit Unſerer Beamten, Forſtmeiſter, Förſter, Heyde-Reuter, Forſtläufer und Holz-Voigte das ungezweifelte Zutrauen hegen, ſie werden an emſiger und unermüdeter Aufſicht ihrer Seits nichts ermangeln laſſen, und die ertappete Holz-Verwüſter, bey fleißig angeſtellten Forſt-Gerichten nach ſtrengeſter Vorſchrift der Forſt-Ordnung zur Strafe zu ziehen, nicht ermangeln: So will es jedoch das Anſehen gewinnen, als wollte durch die ordinaire und gewohnte Züchtigungen dieſes ganz auſſerordentliche, und für Unſern Forſt höchſtverderbliche Holz-Stehlen und Wrogen nimmermehr gehoben werden. Wir ſind daher aus Landes-Fürſtl., zu höchſt unentbehrlicher Conſervation der Wälder, und zumahl des jungen Anwachſes abzielender Vorſorge bewogen worden, ernſthaftern und zweckfügliche Vorkehrungen zu machen, ſetzen alſo, und wollen nachdrücklichſt, daß die muthwilligen Knechte der Bauren, und andere ledige Perſonen, ſo bald ſie fernerhin über dem Abhauen und Stehlen einigerley Holzes, es ſey im Walde, oder an den Land-Straſſen, ertappet würden, ohne alle Begnadigung alſofort nach Dömitz, dem Befinden und Verbrechen nach, auf 1. 2. und mehr Monathe in die Karre geſchickt; die auf den Gehöften befindliche Bauer-pflichtige Haus-Wirthe ſelbſt aber, ſo oft ſie entweder darüber betroffen, oder des Holzſtehlens überführt würden, nach Bewandniß der Umſtände zum erſten mahl mit 24 bis 30, zum zweiten mahl mit 40 harten Stockſchlägen in dem ſogenannten polniſchen Bock empfindlich gezüchtiget, zum dritten mahl aber der Gehöfte unfehlbar entſetzet und auf ein ganzes Jahr gleichfalls zum Karrenſchieben nach Dömitz gebracht werden ſollen. Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

LXX.

Erneuertes Duell-Edict.

d. d. Schwerin, den 20. October 1750.

Wir Chriſtian Ludewig

Es hat die bisherige Erfahrung leider! gezeiget, daß in Duellen und Rencontres, viele Menſchen das Leben eingebüſſet, und es anbey an Leuten nicht gefehlet, welche die muthwilligen Todtſchläger vorſetzlich durchgeholfen, und dadurch behindert haben, daß das vergoſſene Blut nicht können gerochen werden. Wann Wir nun aber nicht gemeinet, dieſem Unweſen länger nachzuſehen; So ſetzen, ordnen und befehlen Wir Kraft dieſes, daß 1) alle und jede vorſetzlich angeſtellete Duella zu Roß und zu Fuß ohne Unterſcheid der Perſonen, wes Standes, Würden oder Weſens die ſeyn, verboten ſeyn ſollen, alſo, daß (auſſer der rechtlichen Nothwehr, darzu einer in continenti äuſſerſt benöthiget iſt) männiglichen ſich nicht allein aller gewafneten Hand-Anlegung, ſondern auch aller Ausforderung zu Duellen und Balgen zu Fuß oder zu Pferd, der Ausgeforderte aber aller Erſcheinung, und die geſuchte Beyſtände alles Rahts und That-Handlung, Beywohnung, Vorſchubs und Beyſtandes enthalten ſollen. 2) Sollen alle und jede Obrigkeiten, wie die Nahmen haben mögen, ſobald ſie von einigen angeſtellten Kämpfen Nachricht erhalten, den Bälgern und ihren Secunden ſolchen bey Verluſt Leibes und Lebens nicht allein zu verbieten, ſondern auch ſolches ſträfliche Vorhaben durch Arreſtir- oder Verhaftung ihrer Perſonen, ſie ſeynd ihrer des Orts Jurisdiction unterworfen, oder nicht, und ſonſten durch alle mögliche Wege und Mittel zu verhindern, ſchuldig und gehalten ſeyn. 3) Soll nicht weniger allen Wirthen, in deren Häuſer bey Mahl- und Hochzeiten oder andern Zuſammenkünften ſich einige Zänkereyen erregen, bei unausbleiblicher Strafe auferleget werden, daß ſie nicht allein die Intereßirte zu Friede bringen, ſondern auch auf Verſpühren, daß es zu würklichen Duell kommen ſollte, ſolches der Obrigkeit anzeigen, damit dem Provocanti und Provocato alſobald Einhalt geſchehen möge; wie dann auch ſonſten aller Orten auf die Friedenſtöhrer, Aufwiegler, Haderer und Tumultuirer gute Aufſicht zu haben, und wo ſich dergleichen etwas zutragen mögte, unverlängt denen Obrigkeiten anzumelden iſt, welche dann folgends die Thäter zur Verhaft bringen, und nach Beſchaffenheit des Delicti abſtraffen ſollen. Sollte ſich aber 4) Jemand ſolches Verbots ungeachtet, unterſtehen und vermeſſen, einen andern, unter was vor einem Schein es immer geſchehen mögte, auszufordern, der ſoll des bloſſen Ausforderns halber, wann gleich das würkliche Balgen und Kugel-Wechſeln darauf nicht erfolget, noch vielmehr aber, wann er den Kampf mit ſeinem Gegenpart, wiewol ohne Entleibung ausübet, ipſo facto ſeiner Ehren entſetzet, und nach befundenen Umſtänden, mit würklicher Landes-Verweiſung, ja auch nach Gelegenheit der Umſtände, mit Leibes- oder Lebens-Strafe, auch nicht weniger die Provocati, wann ſie erſcheinen, die Secunden, (gegen welche, da ſie ſich gleichfalls mit einander ſchlagen, die Beſtrafung noch mehrers, als gegen die Principalen ſelbſten zu ſchärfen) imgleichen die, welche ſich zum Ausfordern und Cartel-Tragen öffentlich brauchen laſſen, oder mit Verhelfung Pferd, Waffen oder ſonſten, mit Raht und That ſich des Werks theilhaftig gemacht, und endlich auch die, ſo einen, der ausgefordert worden, aber nicht erſchienen iſt, wegen ſeines nicht Erſcheinens ſchelten, und ſolches ſchimpflich vorwerfen, angeſehen werden. Es ſollen auch ferner diejenigen, welche die vermerkte Provocationes nicht alſofort angezeiget, oder die Duella zu verhindern vermöcht, aber nicht verhindert haben, wie nicht weniger diejenigen, welche durch ihre Beywohnung und Concurrenz die Duellanten in ihrem Vorhaben mehrers ſtärken und animiren, als abwehren, gleichfals der Gebühr nach unnachläßig geſtraft werden.

Wann es nicht nur zum würklichen Duell und Balgen, oder Kugel-Wechſeln gekommen, ſondern dadurch auch eine Entleibung erfolgt, ſo ſoll alsdann die ordentliche Strafe des Todtſchlages wieder den Thäter oder Entleiber, ohne Unterſcheid, ob derſelbe gefordert hat, oder ausgefordert worden, er ſey Beleidiger oder Beleidigter, ohne Reſpect der Perſonen, des Standes und Freundſchaft, erkennet und ohne Mittel vollſtrecket, und dawieder keine Appellation, Intereßion oder Fürbitte ſtatt finden, denen Balgern aber, welche im Duell todt bleiben, kein Begräbniß in Kirchen oder auf Kirch-Höfen zugelaſſen werden.

Im Fall der Duell auſſerhalb Landes veranlaſſet, und angeſtellet wird, oder der Thäter nach vollbrachter That ſich dahin ſalviret; So ſoll gegen dieſen in Contumaciam verfahren, auch die Execution in effigie vorgenommen, und nichts deſtoweniger, wenn er nachgehends über kurz oder lang betreten würde, die angeſetzte Strafe an ihm realiter erfüllet und vollzogen werden. Damit auch endlich den Duellanten

Digitized by Google

die Mittel zu Ergreifung der Flucht, ſo viel möglich benommen werden; So wollen Wir, daß weder bey den Poſten, noch ſonſten, bey Vermeidung unausbleiblicher ſchweren Strafe, keinem, der ſich duelliret hat, daſelbſt einiger Vorſchub zu Entkommung, mit Pferden, noch in andere Wege gegeben werde. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

LXXI.

Conſtitution, wegen der Advocaten.

d. d. Schwerin, den 2. Novbr. 1751.

Wir Chriſtian Ludewig ꝛc.

Geben hiemit öffentlich zu vernehmen, daß Wir in bisheriger Bemerkung der vielen Beſchwerlichkeiten, welche Uns durch den unmittelbaren Eingang derjenigen Sachen an Uns, deren Betrieb und Expedition, Wir Unſeren Regierungs-Lehn- und Domainen-Cammer-Collegiis mit gemeſſener Inſtruction und Verpflichtung anbefohlen haben, täglich verurſachet werden, Uns bewogen gefunden, in Anſehung der einkommenden Memorialien, Berichte, Vorſtellungen und Bitt-Schreiben, und deren gehörigen Abgabe, Unſere beſondere Patent-Verordnung ergehen zu laſſen, mithin aller Beſchwerung, die ſowohl Uns ſelbſt, als Unſeren Unterthanen und Eingeſeſſenen dadurch, daß bishero alles ohne Unterſcheid an Uns unmittelbar gelanget, erwachſen iſt, und weiter erwachſen könnte, ein für allemahl in Gnaden abzuhelffen.

Wir wollen, ſetzen, und ordnen demnach hiemit Erſtlich, daß alle und jede, welche in Unſeren Reſidenzen, und an Unſerm Hof-Lager, ihre Angelegenheiten, deren Ausfertigungen in Unſere Regierungs-Lehns- und Domainen-Cammer-Collegia ſchlagen, ihre Memorialia, Berichte, Vorſtellungen und Abgaben, wie die Nahmen haben, grades Weges an das Collegium, wohin die Sache ihrer Natur und Unſrer Anordnung nach gehöret, bringen, und daſelbſt an Unſere beſtellete Regiſtratores abgeben ſollen. Diejenigen aber, welche

Zweytens, auſſer Unſrer Reſidenz und Hoflager wohnen, und alſo ihre Anliegen und Schriften verſiegelt einſenden müſſen, ſollen unter der an Uns gerichteten teutſchen Auffſchrift allemal das Collegium, wohin die Sache gehörig iſt, bemerken, folglich die Worte: Regierungs-Lehn- oder CammerSachen, äuſſerlich kennbar aufſchreiben. Begäbe ſichs aber

Drittens, daß jemand eine wichtige Sache an Uns unmittelbar zu bringen, und Unſere Collegia damit zu übergehen nöthig fände; So ſollen die Auswärtigen, daß das verſchloſſene Memorial zu Unſrer eigenhändigen Erbrechung beſtimmet ſey, deutlich auf dem Umſchlag zu bemerken, die Einheimiſchen aber Uns ſolche Sachen ſelbſt unterthänigſt einzureichen ſchuldig ſeyn. Geſtalt Wir hiemit ein für allemahl alle andere Abgaben der Memorialien und Supplicationen, die von den Supplicanten entweder nicht an Uns ſelbſt, oder nicht an Unſere Collegia geſchehen, hiemit bey willkührlicher Straffe verbothen haben wollen. Dieſemnach befehlen Wir

Viertens Unſeren Poſt-Bedienten allhier zu Schwerin und zu Roſtock, oder wo Wir Uns ſonſt mit Unſeren Collegiis befinden werden, daß ſie hinkünftig 1) alle, aus andern Ländern an Uns eingehende Briefe und Schreiben, welche 2) eine franzöſiſche Auffſchrift, und 3) die Worte: zu eigenhändiger Eröfnung, bemerket haben, wie bishero an Uns unmittelbar, ſogleich nach Ankunft der Poſten, einliefern; Dahingegen

Fünftens alle die übrigen einheimiſchen Sachen, und die, welche an Unſere Regierungs-Lehns- und Domainen-Cammer gerichtet ſind, ſo fort an Unſere Regiſtratores jeden Collegii abgeben laſſen ſollen. Geſtaltſam

Sechſtens erſagte Unſere Regiſtratores, ſo früh und ſpät in der Regiſtratur ſich finden zu laſſen hiemit angewieſen werden, daß ſie die einlaufende Sachen ohne Aufenthalt in Empfang nehmen, regiſtriren, und alle Abend das Protocoll der eingekommenen Sachen dem Vorſitzenden jeden Collegii zuſchicken, damit es von dieſem an die andere Räthe des Collegii ohneinſtellig weiter geſandt werde, mithin daraus, was bey jedem Collegio täglich eingekommen iſt, zu gemeinſamer Collegial-Notitz gelange. Uebrigens wiederholen Wir

Siebendes alle Unſere hiebevorige Verordnungen und Conſtitutiones, wegen Unterſchrift der Concipienten und Procuratoren, mithin in allem dem, was darin zur Beobachtung ſo wohl den Partheyen, als den Advocaten, Schrift-Stellern und Procuratoren ge- und verbothen worden, um ſich darnach, ſo lieb einem jeden iſt, die darin geſetzte Strafe zu vermeiden, genau zu achten. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

LXXII.

Verbot der Holzdieberey auf der Stelle und auf den floßbaren Strömen.

Schwerin, den 11. Juli 1752.

Chriſtian Ludewig ꝛc.

Demnach Wir, an verſchiedenen Orten, in Unſeren Herzoglichen Waldungen, Faden-Holz ſchlagen, und flöſſen zu laſſen, reſolviret ſind, dergleichen Holz aber, ſowohl zur Stelle, als auf den floßbaren Strömen, der Dieberey auf mancherley Art ausgeſetzet iſt: So befehlen Wir hiedurch ganz ernſtlich, daß ſich niemand, am wenigſten aber die an den Strömen belegene Städte und Dorfſchaften, an ſolchem Faden-Holz vergreifen, noch davon im geringſten etwas entwenden ſollen; allermaſſen die Thäter, auf dem Fall ſie entweder betroffen, oder einer verpönten Entwendung überführet würden, mit Karren-Schieben, oder nach Befinden, mit noch härterer Strafe angeſehen werden ſollen.

Gegeben ꝛc.

LXXIII.

Verordnung an die Herzoglichen Gerichte, alle Jahre in Termino Johannis ein Verzeichniß der, in ſolchem Jahrgange geführten und geendigten Fiſcaliſchen Proceſſe zur Herzoglichen Regierung einzuſchicken.

d. d. Schwerin, den 8. Febr. 1748.

Chriſtian Ludewig ꝛc.

Wir committiren euch hiemit in gnädigſten Befehl: von nun an jedesmahl auf Johannis von dem bey eurem Collegio beſtellten Fiſcali eine genaue Verzeichniß der, in dem verfloſſenen Jahrgange eingebrachten neuen fiſcaliſchen Klagen, und eine andere von den, in ſelbigem Jahrgange geendigten fiſcaliſchen Proceſſen, in deren erſteren: welche Klagen von dem Fiscali ex officio angeſtellet, und zu welchen er hingegen a Judicio excitiret worden, anzumerken iſt, zu erfordern, und ſolche nach vorgängigem fleißigen derſelben Conferirung mit den, in Registratura vorhandenen Original-Actis, mittelſt eures pflichtmäßigen unterthänigen Berichts, auch Beyfügung einer Abſchrift von der jährlich in eodem termino zu Unſerer Cammer einzuliefernden Berechnung der Strafgefällen, an Unſer Regierung unterthänigſt einzuſenden.

An dem ꝛc. und Wir verbleiben ꝛc.

LXXIV.

Conſtitution, das Land- und Hof-Gericht ſoll keine Dilationes zur Introducirung der Appellation verſtatten, noch auch über die Satz-Schriften in Appellatorio et Restitutorio Dilationes ad proximam ertheilen.

d. d. Roſtock, den 31. März 1753.

Wir Chriſtian Ludewig ꝛc.

Wir haben Uns unterthänigſt berichten laſſen, welcher Geſtalten bey eurem Collegio ſtatt der vor Ablauf der Rechtsfriſt von 6 Wochen zu introducirenden Appellation, verſchiedentlich das bloſſe Documentum interpositae

Digitized by Google

Appellationis übergeben, und dabey um Prorogation der Fatalien nachgeſuchet, dieſelbe auch zwey, ja wohl drey mahl von euch bewilliget. Da nun aber kein anderer Grund ausfündig zu machen ſtehet, warum der Appellant, der die dem Introductions-Libello beyzulegende Adjungenda, nothwendig zur Hand haben muß, eine Introductions-Befriſtung begehren könte, als daß er nur zum Schaden des Appellatiſchen Theils Zeit gewinnen und den Proceß verſchleppen möge; So befehlen Wir euch hiedurch gnädigſt, daß führohin dergleichen Prorogationes fatalium introducendæ Appellationis gänzlich abgeſtellet ſeyn und je in keinem Fall weiter ertheilet werden ſollen. Weniger auch nicht wollen Wir ernſtlich: Daß fortan zu Beybringung der Satzſchriften in den Appellations- und Reſtitutionsinſtantien, den Partheyen keine Dilationes ad proximam anders, als auf zulängliche, und allenfals bey dem mindeſten wiedrigen Verdacht eydlich zu beſtärkende Beſcheinigung wahrer, zu Recht erheblicher Behinderung eingeraumet werden, ſondern die Partheyen ſich daran allewege begnügen ſollen, daß die Rechtsfriſten, von einer Juridique bis zum andern für ſich ſchon 3 Citationes dilatorias in ſich befaſſen, mithin peremtoriſch zu halten ſind, und fortan dafür ſollen angeſehen und gehalten werden. Ihr habt demnach, bey nächſt bevorſtehender Juridique, Unſern geſamten Hof- und Land-Gerichts-Procuratoribus dieſe Unſere Verordnung zu ihrer gehorſamſten Befolgung zu eröfnen und darauf in allen Fällen als auf einen gemeinen Beſcheid, ohne alle Ausnahme auf das genaueſte zu halten, auch wie die Publication in der gemeldten Juridique würklich geſchehen ſey? unterthänigſt zu berichten.

An dem ꝛc. Und Wir ꝛc.

LXXV.

Declarator-Verordnung der Conſtitution vom 31. Martii 1753. an das Hof- und Land-Gericht, Kraft deſſen auf Beybringung des Libelli justificatorii, ſo wohl in Instantia R. J. J. und Nullitatis, als auch in Appellatorio, ohne Geſtattung einer Prorogationis, Fatalium ſoll gehalten werden.

d. d. Schwerin, den 11. Auguſt 1753.

Chriſtian Ludewig ꝛc.

Wir communiciren euch hiebey gnädigſt, was bey Uns Unſere Beamten zu Boitzenburg wieder den Erb-Müller Gold zur Schild-Mühle, unterm 30. paſſato unterthänigſt vorgeſtellet und gebeten haben, mit dem gnädigſten Anfügen: Supplicantes in Betracht der von ihnen angeführten Cauſalien für diesmahl, jedoch citra Consequentiam ſolchergeſtalten wieder das Decretum vom 13. paſſato brevi manu in integrum zu reſtituiren, daß ihnen noch erlaubt ſeyn ſolle, binnen einer Friſt von 3 Wochen, nach Ablauf der Erndte-Ferien, ihren Libellum restitutionis ad Acta einzureichen. Wobey Wir euch nicht verhalten, daß zu Vorbeugung künftiger Behülfs-Reden, als Supplicantes gegenwärtig angebracht, nicht allein Unſre Conſtitution vom 31. Märtz a. c. hiemit expreſſe auf die Einreichung des Libelli justificatorii in der Instantia restitutionis in integrum et Querelæ nullitatis ſolle erweitert und alſo dem gemeinen Beſcheide vom 4. Octbr. 1709. auf das genaueſte nachgegangen werden, ſondern daß auch unterm heutigen Dato an Unſere übrige Landes-Gerichte Verordnung darüber erlaſſen ſey, zu Handhabung eines gleichförmigen Gerichts-Gebrauchs auf gleichen Fuß keine Prorogationes anders, als auf ein beſcheinigtes ſattſames Impedimentum zu verſtatten. An dem ꝛc. und Wir verbleiben ꝛc.

An das Hof- und Land-Gericht.

Digitized by Google

LXXVI.

Verordnung an alle Fürſtliche Gerichte, daß bey Appellationibus et Restitut. in integrum keine Prorogatio Fatalium noch Dilationes zu Einbringung der Satz-Schriften ſollen verſtattet werden.

d. d. Schwerin, den 11. Auguſt 1753.

Chriſtian Ludewig ꝛc.

Es iſt euch aus dem Abdruck in den öffentlichen Intelligentz-Blättern nicht unbekannt, was Wir in Betreff des Remedii Appellationis, und der Reſtitutions-Geſuche, ſowohl in Hinſicht auf die genaue Beobachtung der Fatalien, als auch wegen nicht Geſtattung einiger Prorogationum, auſſer dem Fall eines beſcheinigten und allenfalls eidlich zu beſtärkenden ſattſamen Impedimenti unterm 31. Merz a. c. an Unſer Hof- und Land-Gericht erlaſſen haben.

Damit nun darunter bey Unſern geſammten Landes-Gerichten ein gleichförmiger Gebrauch vorwalten möge, in ſo ferne nicht der Umſtand mit den Juridiquen beym Land- und Hof-Gericht eine Verſchiedenheit veranlaſſet; ſo wird euch hiemit gnädigſt anbefohlen, auch bey eurem Collegio auf das ſorgfältigſte darob zu halten, daß die Fatalia präciſe sub poena deserti beobachtet und dawieder keine Prorogationes noch auch ſonſtige Dilationes zu Einbringung der Satz-Schriften anders, als gegen Rechts beſtändige und dazu ſattſam beſcheinigte Entſchuldigungs-Urſachen eingeräumet werden. Ihr habet alſo den Advocatis und Procuratoribus dieſe Unſere ernſtliche Willens-Meinung zur unterthänigſten Nachachtung zu eröfnen, und wie ſolches geſchehen, zu berichten.

An dem ꝛc. und verbleiben ꝛc.

An alle Fürſtl. Gerichte.

LXXVII.

Erneuerung der Ehrlichkeits-Erklärung der Voigte, Stadt-Knechte und deren Kinder.

d. d. Schwerin, den 18. Auguſt 1753.

Wir Chriſtian Ludewig ꝛc.

Fügen allen und jeden Unſern Fürſtlichen Collegiis, Haupt- und Amt-Leuten, Verwaltern und Küch-Meiſtern, auch denen von der Ritterſchaft, Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in Unſeren Städten, auch ſonſt allen Unſeren Unterthanen, Landes-Eingeſeſſenen und Pflicht-Verwandten hiemit zu wiſſen, wasmaſſen Wir bishero allerhand Unordnungen und Mißfolgen daraus entſtehen finden, daß den Gerichts- Stadt- und Stöcken-Knechten, Profoſſen, Bettel-Voigten, Schlieſſern, Pförtnern und dergleichen, ihres Berufs und Dienſts halber, welchen ſie dem Gemeinen Weſen leiſten, eine Anrüchtigkeit beygemeſſen werden will, wodurch man ſie, dem gemeinen Wahn nach, ſo wohl des gemeinen bürgerlichen Umgangs, als auch gar einer ehrlichen Begräbniß unfähig zu ſchätzen, kein Bedenken trägt.

Wann aber im Grunde keine vernünftige Urſache abzuſehen iſt, warum dieſe Leute, welche in dem Gemeinen Weſen unentbehrlich, und nicht anders als nöthige Werkzeuge zu Handhabung der heilſamen Gerechtigkeit, auch der öffentlichen Ruhe und guter Ordnung anzuſehen ſind, ihres öffentlichen Dienſtes wegen ehr- und rechtloß, und der bürgerlichen Geſellſchaft unwürdig gehalten werden können: So haben Wir dieſen Irrwahn durch Unſere Landes-Fürſtliche Erklärung zu verdammen, und die Einbildung einer auf den Betrieb obgedachter Leute, und auf ihre Perſonen haftenden Befleckung, hiemit öffentlich zu vernichtigen, nicht länger Anſtand nehmen mögen.

Wollen, verordnen und befehlen demnach hiemit gnädigſt und ernſtlich, daß dieſer Wahn und Vorwurf führohin in Unſern Landen gänzlich abgethan ſeyn, der Beruf und Dienſt dieſer Leute durchaus untadelhaft

Digitized by Google

und unbeſcholten bleiben, und ihnen von niemanden daraus an ihrer Ehre einiges Nachtheil zugefüget werden ſoll.

Geſtalt ſie in Sterb-Fällen auf den Fuß, wie andere chriſtliche Bürger in Städten und Einwohner auf dem Lande, zur Erden zu beſtätigen, und die auf Beerdigung der Todten gewidmete Gilden, Zünfte oder Brüderſchaften, bey Verluſt ihrer Gerechtigkeit und Privilegien, zu Beerdigung mehrbeſagter Leute von ihrer Obrigkeit anzuhalten ſind.

Es hat alſo jeden Orts Obrigkeit hierüber zu halten, und daß der bisherige Wahn und Vorwurf von nun an gänzlich aufhöre, ſo viel an ihm, zu beſorgen, mithin nicht nur in öffentlichen Begebenheiten ihre eigene Entfernung von dem gemeinen Wahn thätig zu bezeugen; ſondern auch in allen vorkommenden, beſonders aber Beerdigungs-Fällen, ſelbſt mit gutem Exempel vorzugehen, folglich die Contravenienten nach Unterſchied der Perſonen und Umſtände mit zehen, zwanzig, funfzig, hundert und mehr Thaler zu beſtrafen.

An dem ꝛc. Uhrkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

LXXVIII.

H. Chriſtian Ludwigs V. v. 7. Nov. 1753.

legt dem Dornſchen Legat, in Gemäßheit der Conſtitution vom 6. Febr. 1644., das privilegium pii corporis bei.

LXXIX.

Verordnung wegen der Commiſſionen, mit Beſtimmung der Diäten für die Commiſſarien.

d. d. Schwerin, den 4. Sept. 1754.

Wir Chriſtian Ludewig ꝛc.

Geben hiemit Männiglichen zu vernehmen, daß Wir zu Abwend- oder Milderung der ſchweren Koſten, welche Unſerer eigenen Bemerkung nach, bey den Commißionen allerley Arten bishero im Schwange gehen, Unſre Landes-Fürſtl. Vorſchrift ergehen zu laſſen, Uns gemüßiget geſehen. Verordnen und befehlen demnach hiemit gnädigſt, zugleich aber ernſtlich, daß 1) Unſere, in Beſoldung ſtehende Bediente für die, in Unſeren Angelegenheiten und Dienſten zu übernehmende Commiſſiones gar keine Diäten begehren oder annehmen, ſondern mit baarer und prompter Erſtattung ihres Verlags, zufrieden ſeyn ſollen. Wann aber 2) andere, nicht in Unſeren Dienſten und Beſoldung ſtehende Perſohnen zu Commiſſarien in Unſeren Sachen von Unſeren Collegiis verordnet werden ſollen, ihnen täglich zwey bis drey Reichsthaler Diäten, jedoch auſſerdem keine Defrayrungs-Koſten gut gethan werden. Sind ferner 3) Commiſſarii in Partheyen-Sachen, aus Unſeren beſoldeten Bedienten oder anderen, nicht in Unſerm Dienſt und Sold ſtehenden Leuten auf Inſtantz und für Rechnung der Partheyen verordnet; So ſollen ſie zwar die vorgeſetzte Diäten ebenmäſſig zu genieſſen haben, jedoch ſolche sub poena quadrupli nicht höher, als nach Unterſcheid ihres Standes, täglich zu zwey bis drey Reichsthaler in Rechnung zu bringen, oder von den Partheyen anzunehmen, bey eben der Strafe vierfacher Erſtattung, nicht befugt ſeyn.

Datum ꝛc.

Digitized by Google

LXXX.

Verordnung daß den Hofbedienten ohne Vorwiſſen des Hofmarſchall-amts kein Credit gegeben werden ſoll.

d. Schwerin, den 8. Octbr. 1755.

Da verſchiedene der Hertzoglichen unter dem Hof-Marſchall-Stab ſtehende Hof-Bedienten ſich nicht entblöden, ohne Rückſicht auf die Möglichkeit zu leiſtender richtiger Bezahlung, allerhand Schulden zu contrahiren: ſo dienet allen und jeden, bey welchen gedachte Bediente entweder bereits Credit gemacht haben, oder noch zu machen ſuchen werden, hiedurch zur Nachricht: daß zwar die Debitores wegen der bereits contrahirten Schulden zur ſucceſſiven Bezahlung angehalten, alle diejenigen Creditores hingegen, welche a Dato dieſer Notification mehr beregten Hof-Bedienten ohne Vorwiſſen des Hof-Marſchall-Amts Credit gegeben, mit ihren Forderungen zurückgewieſen werden ſollen.

LXXXI.

A. Conſtitution, die Proceßſachen der Hofbedienten betreffend.

d. Schwerin, den 14. Oct. 1755.

P. P.

Wir haben euren unterthänigſten Vorſchlag, nach welchem in allen, wieder Unſere Hof-Bediente vorkommenden Klage- und Inquiſitions-Sachen (die Officialia, welche euch lediglich überlaſſen bleiben, allein ausgenommen) dem Hof-Marſchall-Amt nur die erſte Summariſche Cognition und reſpective der Verſuch der Güte vorbehalten ſeyn, hingegen in Fällen, wo weder ein Summariſches Verfahren mehr ſtatt finden, noch die Güte zu erreichen ſtehen möchte, die weitere Proceßmäßige Ausführung der Sache, für eines Unſerer Landes-Gerichte gehören ſolle, in Gnaden genehmiget: Befehlen euch demnach hiemit gnädigſt: es in Zukunft dergeſtalt zu halten, daß ihr in allen vorkommenden Civil- und Criminal-Sachen, ohne Ausnahme, und ohne Unterſcheid, wes Standes und Weſens die Hof-Bediente, die ſolche betreffen, ſeyn mögen, ſo gleich Terminum zum mündlichen Verhör und Summariſcher der Sachen Unterſuchung, auch reſpective zum Verſuch der Güte berahmet, mithin ſelbige reſpective gütlich unter den Partheyen hinzulegen ſuchet, oder darinn, nach kürzlich vernommener der Partheyen Nothdurft, mittelſt eines zu publicirenden Beſcheides, was Rechtens erkennet, in Fällen aber, wo ein ſolches Summariſches Verfahren nicht genügen, noch reſpective die Güte zu erreichen ſtehen mögte, zwar in Civil-Sachen nach gehaltenen Verhör, gleichfals mit Publication eines förmlichen Beſcheides, verfahret, jedoch ſelbigen dahin richtet:

> Daß, nachdem die Sache weder gütlich hinzulegen geſtanden, noch durch die vorgenommene ſummariſche Unterſuchung zur erheblichen Entſcheidung qualificiret befunden worden, den Klägern die Beklagte bey einem der Hertzoglichen Landes-Gerichte zu belangen, und daſelbſt ihre Befugniſſe weiter Proceß-mäßig aus zu führen, freigeſtellet, den Beklagten aber, ſich daſelbſt unweigerlich zu-geſtellen, und ihre Nothdurft rechtlich vorzunehmen, anbefohlen werde, zu welchem Ende dann auch die bishero bey dem Hof-Marſchall-Amt verhandelte Acta, dem künftigen Richter, gegen des Regiſtratoris Empfang-Schein, abgefolget werden ſollen.

In Criminal-Sachen Acta aber zu Unſrer Regierung einſchicket, und daß die Sache von dort aus einem andern Gericht committiret werde, bewürcket. Immaſſen Wir dann dergleichen Criminal-Sachen einem oder dem andern Gericht ſpecialiter zu übertragen, nicht entſtehen wollen; wegen der Civil-Sachen aber unterm heutigen Dato, die abſchriftlich hiebey angeſchloſſene Verordnung an geſammte Unſere Landes-Gerichte erlaſſen haben. An dem ꝛc. und Wir ꝛc.

Digitized by Google

B. Neben-Verordnung an die Landes-Gerichte.

Den 14. October 1755.

. . . . . . Befehlen euch darneben hiemit gnädigſt, daß ihr euch darnach künftig achten, mithin keine Perſonal-Klagen wieder Unſere Hof-Bediente eher, als bis der, bey dem Hof-Marſchall-Amt publicirte Dimiſſorial-Beſcheid beygebracht wird, annehmen ſollet. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc.

LXXXII.

Verordnung, wie es mit der Inſinuation und Verſiegelung, nach Anleitung des Landes-Vergleichs zu halten, wenn das Mandatum zugleich an mehrere gerichtet iſt.

d. d. Schwerin, den 16. Octobr. 1755.

Wir Chriſtian Ludewig ꝛc.

Euch iſt aus dem Erb-Vergleich und deſſen §. 358. bekannt daß, u. ſ. w.

Wann nun Zweifel entſtehen mögte, wie die Inſinuation einer ſolchen verſchloſſenen Verordnung verſchiedenen, oftmahls von einander entferneten Perſonen, füglich zu beſchaffen, und hiernächſt Rechts-erforderlicher maaſſen zu beſcheinigen ſtehe? So verordnen Wir zu Verhütung aller hierob unter den Partheyen beſorglichen Streitigkeiten, hiedurch gnädigſt und wollen, daß ein für allemahl in ſolchen Fällen, ſo gleich der erſten Verordnung, ex officio ein Mandatum zu Beſtellung eines gemeinſchaftlichen zu Annehmung der Citationen und gerichtlichen Verordnungen ſpecialiter bevollmächtigten Procuratoris ad Acta, annectiret, und bis dahin, daß dieſer beſtellet ſeyn wird, die Ausfertigung ad Singulos geſchehen, hiernächſt aber, zur Erſpahrung der Koſten, die Verordnungen an geſammte Litis Conſortes gerichtet, und dem ob angezogenen §. des Landes-Grund-Geſetzlichen Erb-Vergleichs gemäß, verſchloſſen werden ſollen. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc.

An das Land- und Hof- und alle übrige Landes-Gerichte

LXXXIII.

Verbot der Privat-Verkauf- und Licitationen, der, in Concurſibus Creditorum ſtehenden Immobilien etc. ſo ſich die Advocati qua Actores communes etc. unternehmen wollen.

d. d. Schwerin, den 19. Dec. 1755.

Wir Chriſtian Ludewig ꝛc.

Wir haben zu Zeiten mit Mißfallen bemerket, daß einige Unſerer Advocatorum qua actores communes aut curatores bonorum ſich unternehmen wollen, die in concurſibus creditorum ſtehende, oder doch ſonſt zu einer gerichtlich angeordneten Curatel gehörige Immobilia, privata auctoritate und extra judicialiter zu verkaufen, ja, was noch mehr iſt, in ihren Privat-Häuſern ohne adhibirung der geringſten dazu beeidigten Perſon öffentlich zu licitiren. Wann Wir aber dieſe neuerliche Anmaſſungen ſo unerlaubt als bedenklich anſehen, mithin dieſelben ferner nicht geſtatten wollen: Als befehlen Wir euch hiemit gnädigſt und wollen, daß ihr dergleichen Privat-Verkaufe und Licitationes in Concurſibus Creditorum oder gerichtlich angeordneten Curatelen künftighin ſchlechterdings nicht zugeben, ſondern allemal die Verfügung treffen ſollet, daß ſolche vor öffentlichem Gerichte geſchehen müſſen. Und weil Wir eben dieſes von Unſern ſämtlichen Nieder-Gerichten beobachtet wiſſen wollen, ſo haben Wir dieſe Unſere Verordnung zu derſelben Nachachtung und übrigens zu jedermanns Wiſſenſchaft den hieſigen Intelligenz-Blättern einzurücken befohlen. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc.

Digitized by Google

LXXXIV.

Conſtitution, daß in Concursibus Creditorum das Amt des Curatoris bonorum, mit dem officio Actoris communis fernerhin nicht verbunden ſeyn ſoll.

d. d. Schwerin, den 12. Febr. 1756.

Wir Chriſtian Ludewig ꝛc.

Fügen allen Unſern Juſtitz-Collegiis, auch Amts- und Stadt-Gerichten hiemit in Gnaden zu wiſſen: Nachdem Wir mehrmalen bemerket, daß bey entſtandenen Concursen ſolchen Advocatis, deren Principales, wieder geſamte Concreditores oder doch einen anſehnlichen Theil derſelben, noch etwas auszuführen haben, das officium eines Actoris oder Mandatarii communis sive Contradictoris übertragen, und mit demſelben auch faſt durchgängig das officium des Curatoris bonorum verbunden werde; Wir aber das erſte ſo unverträglich, als das letzte bedenklich finden, daß Wir demnach beydes für die Zukunft gänzlich abgeſtellet wiſſen wollen.

Verordnen derohalben hiemit gnädigſt, und wollen ernſtlich, daß 1) wer zu dem officio communis Mandatarii vel contradictoris beſtellet ſeyn will, nicht zugleich ſolchen Creditoribus, welche wieder geſamte Concreditores oder einen anſehnlichen Theil derſelben, noch etwas auszuführen haben, specialiter dienen, und 2) das officium communis Mandatarii nie mit dem officio Curatoris bonorum combiniret, ſondern letzteres einem der anſehnlichſten Creditorum ſelbſt, oder einem andern angeſeſſenen Mann, den Creditores für ſicher halten, und dazu per Majora ſelbſt erwählen werden, aufgetragen werden ſolle. Alle Unſere vorerſagte Gerichte haben ſich hiernach inskünftige auf das genaueſte zu achten, und wieder dieſe Unſre Vorſchrift keine Actores communes und Curatores bonorum zu beſtellen noch zu beſtättigen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

LXXXV.

Erneuerte Verordnung, der Concurſe und des Officii eines Communis Actoris betreffend.

d. d. Schwerin, den 24. März 1756.

Wir Chriſtian Ludewig ꝛc.

Fügen allen Unſern Juſtitz-Collegiis, auch Amts- und Stadt-Gerichten hiemit in Gnaden zu wiſſen: Nachdem Wir mehrmahlen den Mißbrauch bemerket, daß bey entſtandenen Concursen ſolchen Advocatis, deren Principales wieder geſamte Concreditores oder doch einen anſehnlichen Theil derſelben, noch etwas auszuführen haben, das officium eines Actoris oder Mandatarii communis sive Contradictoris übertragen, und mit demſelben auch faſt durchgängig, das officium des Curatoris bonorum verbunden werde; Wir aber das erſte ſo unverträglich, als das letzte bedenklich finden, daß Wir demnach beydes für die Zukunft gänzlich abgeſtellet wiſſen wollen.

Verordnen derohalben hiemit gnädigſt, und wollen ernſtlich, daß 1) wer zu dem officio communis Mandatarii vel Contradictoris beſtellet ſeyn will, nicht zugleich ſolchen Creditoribus, welche wieder geſamte Concreditores oder einen anſehnlichen Theil derſelben, noch etwas auszuführen haben, specialiter dienen, und 2) das officium communis Mandatarii nie mit dem officio Curatoris bonorum combiniret, ſondern letzteres einem der anſehnlichſten Creditorum ſelbſt, oder einem andern angeſeſſenen Mann, den Creditores für ſicher halten, und dazu per Majora ſelbſt erwählen werden, aufgetragen werden ſolle. Alle Unſere vorerſagte Gerichte haben ſich hiernach inskünftige auf das genaueſte zu achten, und wieder dieſe Unſre Vorſchrift keine Actores communes oder Curatores bonorum zu beſtellen noch zu beſtätigen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

LXXXVI.

Erläuterung der Verordnung vom 14. Octbr. 1755, die Proceß-Sachen der Hofbedienten betreffend, vom 4. März 1756.

Anno 1756. den 4ten Märtz iſt die Verordnung wegen der Proceßſachen der Hofbedienten dahin erläutert worden, daß auch die Bedienten der Fürſtl. Kinder der Hof-Marſchallats-Gerichtsbarkeit unterworfen ſeyn ſollen, auſſer perſöhnlicher Dienſt-Angelegenheiten: und würde das Marſchall-Amt von ſelbſten die Beſcheidenheit zu gebrauchen wiſſen, daß bey perſöhnlicher Vorforderung den Printzen oder Prinzeßinnen davon geziemende Anzeige geſchehe.

LXXXVII.

Verbot der Beſtehl- und Befiſchung der Schwerinſchen und andern Land-Seen.

d. d. Schwerin, den 4. Merz 1756.

Wir Chriſtian Ludewig ꝛc.

Geben hiemit Männiglich zu vernehmen, daß Uns von dem hieſigen Wadenmeiſter und deſſen After-Pächtern beſchwerend unterthänigſt vorgetragen, wasmaſſen verſchiedene Bürger und Einwohner hieſelbſt ſich unternehmen, ſo wohl zu Winter- als Sommer-Zeit mit allerley Geräthen die groſſe Schwerinſche- und andere herum belegene kleinere Seen zu befiſchen, und dadurch Supplicantes an den ihnen aus dem Contract allein zuſtehenden Gerechtſamen zu beeinträchtigen.

Wann Wir nun, dieſer Unordnung länger nachzuſehen, nicht gemeinet, vielmehr zu Handhabung der, hierunter vorwaltenden Gerechtſame Unſrer Cammer, den ſupplicirenden Wadenmeiſter mit ſeinen After-Pächtern, bey dem ihm ertheilten Contract zu ſchützen, Uns billig bewogen finden; So verordnen und befehlen Wir hiemit gnädigſt, und wollen, daß, auſſer erwehntem Wadenmeiſter mit ſeinen After-Pächtern und Leuten, ſich Niemand unterfangen ſolle, weder mit Setz-Netzen, Körben oder Angeln, noch auf irgend eine andere Weiſe, die hieſigen Land-Seen zu befiſchen, auch ſo wenig bey einem Blaß und mit Schieb-Hamen die Krebſe zu fangen, als Fiſche oder Aal unter dem Eiſe zu täuben und zu ſtechen: maſſen die Contravenienten im Betreffungs-Fall ihrer Fahrzeuge und Geräthe verluſtig, und dieſe dem Wadenmeiſter und ſeinen Intereſſenten anheim gefallen ſeyn, auch ſie ſonſt nach Befinden, und wann einer oder der andere auf der That ertappet würde, mit einer proportionirten Geld- oder Leibes-Strafe angeſehen werden ſollen.

Und da Unſere gnädigſte Abſicht hiebey hauptſächlich dahin gehet, zum Vortheil des gemeinen Weſens dem Ruin der Fiſchereyen vorzubeugen, der durch dergleichen unordentliches Fiſchen, und beſonders durch das Auffangen der jungen Bruth, an Hechten, Barſen, und andern Fiſchen zu Früh-Jahrs-Zeit, endlich entſtehen muß: So hat ſich ein jeder deſſen bey willkührlicher ſchwerer Strafe zu entäuſſern, und ſich für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

LXXXVIII.

Verordnung an Burgermeiſter, Gericht und Rath in den Städten wegen der Hof-Handwerker die zwar das Prädicat Hof-Handwerker haben aber in keinem Sold ſtehen.

D. Schwerin, den 6. April 1756.

Wir Chriſtian Ludewig ꝛc.

Wir verhalten euch hiedurch nicht, daß alle und jede hieſige Handwerker, die von Uns zwar das Prædicat, als Hof-Handwerker haben, aber in keinem gewiſſen Sold ſtehen, ſondern ihre Arbeit von Zeit zu Zeit bezahlt erhalten, dadurch weder eurer Gerichtsbarkeit entzogen, noch von dem ſchuldigen Beytrag zu bürgerlichen Abgaben und oneribus befreyet ſeyn ſollen.

Digitized by Google

LXXXIX.

Verordnung, wegen promter Bezahlung und Executiviſcher Beytreibung der Auctions-Gelder.

d. d. Schwerin, den 13. May 1756.

Wir Chriſtian Ludewig ꝛc.

Fügen hiemit Männiglichen zu wiſſen, als Uns von Unſerm hieſelbſt beſtellten öffentlichen Auctionario, beſchwerend, unterthänigſt angezeiget worden, wasgeſtalt die Bezahlung der, in öffentl. Auctionen erſtandenen Sachen, von vielen ſehr ſaumſelig beſchaffet, und wohl gar ſeine, Unſers Auctionarii Anforderungen mit unziemlichen Antworten erwiedert werden wolten; Wir aber dergleichen Ungebühr zu dulden nicht gemeinet ſind: daß Wir demnach Unſern Auctionariis, im Fall diejenigen, ſo aus den Auctionen etwas erkaufen, und dasjenige, was ſie dafür zu bezahlen ſchuldig ſind, nicht längſt innerhalb drey Wochen, von dem Tage des Kaufs, baar erlegen, ohne einiges gerichtliches Anrufen, mit der Execution gegen die ſäumigen Bezahler, ſie ſeyn wes Standes oder Weſens ſie wollen, zu verfahren nachgegeben und Unſern Executoribus befohlen haben, ihrer Requiſition zu folgen, und nach vorheriger 3 wöchiger Verwarnung und nicht erfolgter Bezahlung, die Execution ohne Anſtand zu vollſtrecken.

XC.

Erneuerte Conſtitution, wie es mit Abgabe der Memorialien und Vorſtellungen an die Collegia gehalten werden ſoll.

d. d. Schwerin, den 8. Junii 1756.

Wir Friederich ꝛc.

Geben hiemit öffentlich zu vernehmen, daß Wir in Betracht der vielen Beſchwerlichkeiten, welche Uns durch den unmittelbaren Eingang derjenigen Sachen, an Uns, deren Betrieb und Expedition Wir Unſeren Regierungs- Lehn- und Domainen-Cammer-Collegiis mit gemeſſener Inſtruction und Verpflichtung anbefohlen haben, verurſachet werden, Uns bewogen gefunden, in Anſehung der einkommenden Memorialien, Berichte, Vorſtellungen und Bittſchreiben, und deren gehörigen Abgabe, die, von Unſers Hochgeehrten und herzlich geliebten Herrn Vaters, Hertzogen Chriſtian Ludewig zu Mecklenburg Gnaden, Chriſt-mildeſten Gedächtniſſes, unterm 2. Nov. 1751. erlaſſene Patent-Verordnung zu erneuern, mithin aller Beſchwerung, die ſo wohl Uns Selbſt, als Unſeren Unterthanen und Eingeſeſſenen dadurch, daß alles ohne Unterſcheid an Uns unmittelbar gelanget, in Zukunft erwachſen könnte, ein für allemahl in Gnaden abzuhelfen.

Wir wollen, ſetzen und ordnen demnach hiemit:

Erſtlich, daß alle und jede, welche in Unſeren Reſidenzen, und an Unſern Hoflager ſind, in Angelegenheiten, deren Ausfertigungen in Unſere Regierungs- Lehns- und Domainen-Cammer-Collegia ſchlagen, ihre Memorialia, Berichte, Vorſtellungen und Abgaben, wie die Nahmen haben, grades Weges an das Collegium, wohin die Sache ihrer Natur und Unſrer Anordnung nach gehöret, bringen, und daſelbſt an Unſere beſtellete Regiſtratores abgeben ſollen. Diejenigen aber, welche

Zweytens auſſer Unſrer Reſidenz und Hoflager, jedoch in Unſeren Landen wohnen, und alſo ihr Anliegen und Schriften verſiegelt einſenden müſſen, ſollen unter der an Uns gerichteten teutſchen Aufſchrift allemahl das Collegium, wohin die Sache gehörig iſt, bemerken, folglich die Worte: Regierungs- Lehn- oder Cammer-Sachen, äuſſerlich kennbar aufſchreiben. Begäbe ſichs aber

Drittens, daß Jemand an Uns eine Klage wieder Unſere Collegia unmittelbar zu bringen, und Unſere Collegia damit zu übergehen nöthig fände; So ſollen die Auswärtigen, daß das verſchloſſene Memorial zu Unſrer eigenhändigen Erbrechung beſtimmet ſey, deutlich auf den Umſchlag zu bemerken, die Einheimiſchen aber Uns ſolche Sachen ſelbſt unterthänigſt einzureichen ſchuldig ſeyn. Geſtalt Wir hiemit ein für allemahl, auſſer dem Fall einer Beſchwerde über Unſere Collegia, alle andere Abgaben der Memorialien

Digitized by Google

und Supplicationen, die von den Supplicanten an Uns Selbſt, und nicht an Unſere Collegia geſchehen, hiemit bey willkührlicher Strafe verboten haben wollen. Dieſemnach befehlen Wir

Viertens Unſeren Poſt-Bedienten alhier zu Schwerin und zu Roſtock, oder wo Wir Uns ſonſt mit Unſeren Collegiis befinden werden, daß ſie hinkünftig (1) alle aus andern Ländern an Uns eingehende Briefe und Schreiben, (2) die, welche eine frantzöſiſche Aufſchrift haben, und (3) die, auf welchen die Worte: zu eigenhändiger Eröfnung, geſchrieben, an Uns unmittelbar, ſo gleich nach Ankunft der Poſten, einliefern; Dahingegen

Fünftens alle die übrigen einheimiſchen Sachen, und die, welche an Unſere Regierungs- Lehns- und Domainen-Cammer-Collegia gerichtet ſind, ſo fort an Unſere Regiſtratores jeden Collegii abgeben laſſen ſollen. Geſtaltſam

Sechſtens erſagte Unſere Regiſtratores, ſo früh und ſpät in der Regiſtratur ſich finden zu laſſen, hiemit angewieſen werden, daß ſie die einlaufende Sachen ohne Aufenthalt in Empfang nehmen, regiſtriren, und alle Abend das Protocoll der eingekommenen Sachen dem Vorſitzenden jeden Collegii zuſchicken, damit es von dieſem an die andern Räthe des Collegii ohneinſtellig weiter geſand werde, mithin daraus, was bey jedem Collegio täglich eingekommen iſt, zu gemeinſamer Collegial-Notitz gelange. Uebrigens wiederholen Wir

Siebendes die hiebevorigen Verordnungen und Conſtitutiones vom 8. Febr. 1748. und 26. April 1749. wegen Unterſchrift der Concipienten und Procuratorn, mithin in allem dem, was darinn zur Beobachtung, ſo wohl den Partheyen, als den Advocaten, Schrift-Stellern und Procuratoren, ge- und verbothen worden, um ſich darnach, ſo lieb einem jeden iſt, die darin geſetzte Strafe zu vermeiden, genau zu achten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

IXC.

Erklärung der vorhergehenden Verordnung.

d. d. Schwerin, den 3. Jul. 1756.

Nachdem ſich hervor gethan, daß Ihro Hertzogl. Durchl. Unſers gnädigſten Fürſten und Herrn, unterm 8ten vorigen Monaths, wegen Abgabe der Memorialien erlaſſenes Patent nicht genau befolget worden; So ſoll auf Höchſt-Deroſelben gnädigſten Befehl hiemit öffentlich erkläret und wiederholet ſeyn, daß 1) ſämmtliche Advocati auſſerhalb der Memorialien nicht nur den kurtzen Inhalt deſſelben, ſondern auch dieſes, ob ſolches an Ihro Hertzogl. Durchl. unmittelbar, oder an ein Collegium abzugeben? deutlich bemerken; Demnächſt aber 2) ihren Clienten, in Gegenwarth einiger Zeugen, wohin die Supplique gehöre, und wo ſie ſolche abzugeben haben, anzeigen ſollen. Wann nun 3) der Client oder Supplicant ſolcher Anzeige zu wieder handelt, und der Advocat, daß er demſelben die Conſtitutions-mäſſige Anzeige der Abgabe gethan, erweiſen kan; ſo ſoll der Supplicant nachdrücklich beſtrafet werden. Dafern aber 4) der Advocat von demjenigen, was ihm dem Patent nach zu beſorgen oblieget, mithin an der Anzeige der gehörigen Abgabe ermangelt oder gefehlet hat; ſo ſoll derſelbe mit gebührender Strafe angeſehen werden.

VIIIC.

Verordnung, daß die Civil- und Proceß-Sachen dem Conſiſtorio abgenommen, und den Landes-Gerichten übertragen ſeyn ſollen.

Vom Dato Schwerin, den 30. Nov. 1756.

Wir Friederich ꝛc.

Fügen Unſern Haupt- und Amt-Leuten, denen von der Ritterſchaft, Burgermeiſtern und Rath, auch Stadt-Richtern und überhaupt allen und jeden Einwohnern und Unterthanen Unſrer beyden Herzogthümer

Digitized by Google

Schwerin und Güſtrow, hiemit gnädigſt zu wiſſen: was maſſen Wir, bey jüngſtem Sternbergiſchen Land-Tage, nach eingezogenem Gutachten Unſrer Ritter- und Landſchaft veſtgeſtellet, daß alle Civil- und Proceß-Sachen von Unſerm Conſiſtorio abgenommen und an Unſere Landes-Gerichte, nemlich an Unſere Juſtitz-Canzeleyen allhier, und zu Roſtock, oder an Unſer Hof- und Land-Gericht, übertragen werden, folgends aber bey dem Conſiſtorio keine Objecta anders, als Doctrinalia, Ceremonalia, und Disciplinalia, die keines proceßmäßigen Verfahrens fähig ſind, übrig bleiben ſollen.

Wann Wir nun dieſe Unſere, zu deſto beſſerer Administration der Juſtitz abzielende Landesväterliche Abſicht mit dem forderſamſten ins Werk gerichtet haben wollen; Als wird beregte Veränderung bey Unſerm Conſiſtorio hiemit jedermänniglich öffentlich verkündiget, um ſich ſowohl darnach von nun an und für die Zukunft, in Anſehung der neuen Klagen, welche ein jeder, nach ſeiner Wahl, an eines Unſrer dreyen Gerichte anzubringen, befugt ſeyn ſoll, gehorſamſt zu achten, als beſonders auch zu dem Ende, damit, wegen der gegenwärtig beym Conſiſtorio anhängigen Civil- und Proceß-Sachen, die Kläger, innerhalb einer ihnen, hiemit und Kraft dieſes, geſetzten peremtoriſchen Friſt von ſechs Wochen, ſich an Unſer Conſiſtorium zu declariren haben, an welches Gericht die dort im Gange begriffene Acta von dannen abgegeben werden ſollen. Immaſſen, nach Ablauf bemeldeter Friſt, die Acta zu gleichem Theil Unſeren dreyen Landes-Gerichten in Unſern Herzogthümern Mecklenburg übertragen und ausgeantwortet werden ſollen.

Urkundlich ꝛc. Datum ꝛc.

VIIC.

Beſtimmung der ad pias causas gewidmeten Strafgefälle.

d. d. Schwerin, den 28. December 1756.

Friederich ꝛc.

Ehrſame, liebe Getreue! Wir fügen euch hierdurch gnädigſt zu wiſſen, daß Wir alle bey Unſerm dortigen Amts-Gerichte aufkommende, ad pias causas gewidmete Straf-Gefälle für Unſer zu erbauendes Wayſen-Haus beſtimmet haben. Befehlen euch alſo hiemit gnädigſt, erſagte Straf-Gefälle alle Quartal nebſt einer Specification, an Unſere hieſige Policey-Commißion, gegen Quitung Unſers Policey-Commiſſarii einzuſenden. An dem ꝛc. Datum ꝛc.

VIC.

Herzogs Friederich Edict, wodurch die Patentverordnung wider die Holtzdiebereyen vom Dato Schwerin den 14. April 1750 erneuert wird.

Den 22. März 1757.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen Unſern Haupt- und Amt-Leuten, auch Forſt-Bedienten und übrigen Officianten, Amts-Unter-Bedienten, Heyde- und Land-Reutern, Voigten, Schulzen, Bauern, Einliegern und überhaupt Männiglichen hiedurch zu wiſſen: Was Geſtalt Wir das von Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden unterm Dato Schwerin den 14. April 1750 wegen der Holtz-Diebereyen publicirte Edict, ſeinem ganzen Inhalt nach, hiedurch erneuert und wiederholt haben wollen.

Gleich wie Wir nun Unſere Beamte, Forſtmeiſter, Ober-Förſter, Förſter, Heyde-Reuter, Forſt-Läufer und Holtz-Voigte, hiemit aufs neue gnädigſten Ernſtes erinnern, ihrer Seits an emſiger und unermüdeter Aufſicht nichts ermangeln zu laſſen: So ſetzen und verordnen Wir hiemit anderweitig und wollen ernſtlich: Daß die Knechte der Bauern und andere ledige Perſonen, ſo bald ſie fernerhin über dem Abhauen

Digitized by Google

und Stehlen einigerley zu Unſern Domanial-Gütern gehörigen Holzes, es ſey im Walde oder an den Land-Straſſen ertappet oder überführet würden, ohne alle Begnadigung alſo fort nach Dömitz, dem Befinden und Verbrechen nach, auf Ein, Zween, und mehrere Monate in die Karre geſchickt; die auf den Gehöften befindliche Bauerpflichte-Hauswirthe ſelbſt aber, nach Bewandniß der Umſtände zum erſten mal mit 24 bis 30 und zum zweyten mal mit 40 harten Stockſchlägen in dem ſogenannten Polniſchen Bock, empfindlich gezüchtiget, zum dritten mal aber der Gehöfte unfehlbar entſetzet, und auf ein ganzes Jahr gleichfalls zum Karrenſchieben nach Dömitz gebracht werden ſollen.

Zur beſtändigen Erinnerung haben Wir dieſe Unſere erneuerte Patent-Verordnung jährlich zwey mal, nemlich im Früh-Jahr und Herbſt in allen Unſern Städten und Dörfern, ohne Ausnahme, öffentlich publiciren zu laſſen befohlen. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

VC.

Begnadigung einer Prediger-Wittwenkaſſe zu Schwerin mit dem privil. pii corporis.

d. d. Schwerin, den 13. April 1757.

Wir Friederich ꝛc.

Thun kund und bekennen hiermit für Uns und Unſere Succeſſoren und ſonſt jedermänniglich: Als Uns die Wohlwürdige Hoch- und Wohlgelahrte Unſere Ehrn-Superintendens und Domprediger hieſelbſt, liebe andächtige und getreue, ſupplicando unterthänigſt zu vernehmen gegeben, was Maaſſen ſchon mit Ausgang des vorigen Jahrhunderts ihre Vorgängere im Amt darauf bedacht geweſen, Capital zuſammen zu bringen, um durch die davon fallende Zinſen, ihren und ihrer Nachfolger Wittwen, in ihrem Wittwen-Stande einen erträglichen Unterhalt zu verſchaffen, welche Abſicht denn auch, Theils durch eigene Zuſchüſſe, Theils durch milde Gaben ihrer Freunde, Anverwandten und Gönner, denen dieſe Abſicht kund geworden, Theils durch die zu Capital gemachte Zinſen, wenn keine Wittwen verhanden geweſen, der Geſtalt erreichet worden, daß nicht nur ein Capital zuſammen gebracht wäre, ſondern auch ſolches ſich gegenwärtig ziemlicher Maaſſen vergrößert befünde, mit hinzugefügter unterthänigſter Bitte, Wir geruheten dieſe daher erwachſene Dom-Prediger-Wittwen-Caſſe zur Sicher-Stellung ihrer zinsbar belegten Capitalien mit dem Privilegio eines würklichen pii Corporis zu begnadigen; Und Wir dann dieſem unterthänigſtem Petito aus ſonderbaren Gnaden, auch in Betracht der bey dieſer Dom-Prediger-Wittwen-Caſſe gehegten heilſamen Abſicht, und aus ſonſt Uns dazu bewegenden Urſachen Raum und Statt gegeben; Daß Wir demnach mehrerſagten Dom-Prediger-Wittwen-Caſſe alle Privilegia und Vor-Rechte eines würklichen pii Corporis mitgetheilet und beygeleget haben. Thun auch ſolches hiemit und Kraft dieſes aus Landes-Fürſtlicher Macht und Hoheit wiſſentlich und wohlbedächtlich, ſo viel von Rechts und Gewohnheits-wegen geſchehen kann und mag, der Geſtalt und alſo; Daß nun hinführo obberegte Dom-Prediger-Wittwen-Caſſe in Anſehung aller Capitalien, welche in Unſern Herzogthümern, Fürſtenthümern und Landen von derſelben zinsbar werden beleget werden, in Concurſen diejenige Präferenz, welche den Kirchen und piis Corporibus, in der Herzoglich-Mecklenburgiſchen Conſtitution vom 6ten Febr. 1644. beygeleget worden, und überhaupt alle Privilegia, welche beſagte pia Corpora in Unſern Landen haben, und künftig noch erlangen mögten, ſich zu erfreuen haben ſolle.

Befehlen demnach allen Unſern Juſtitz-Collegiis und Gerichten in Unſern ſämmtlichen Landen, daß ſie in vorkommenden Fällen und Urthel-Sprüchen über die Priorität der Creditorum und ſonſten, ſich hiernach allemahl genau achten, und dem entgegen nichts verfügen noch erkennen ſollen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

IVC.

Beſtätigung und Erklärung der Conſtitution vom 4. Sept. 1754 wegen der Commiſſionen und der Diäten dabey.

d. d. Schwerin, den 9. May 1757.

Wir Friederich ꝛc.

Fügen hiemit zu wiſſen, wasgeſtalt Wir das, von Unſers in Gott ruhenden Hrn. Vaters Gnad. unterm 4. Sept. 1754. erlaſſene Patent, die Bezahlung der Diäten für Commiſſionen betreffend, Landes-Fürſtl. beſtättiget und erneuret haben. Allermaſſen Wir ſolches hiemit und Kraft dieſes wiſſentlich thun; jedoch dergeſtalt und alſo: daß der dritte Punct, wegen der, in Parthey-Sachen zu Commiſſarien Verordneten, in Unſerm Sold ſtehenden Bedienten, dahin erkläret und erweitert ſeyn ſoll, daß dieſe, nach Unterſcheid ihres Standes, täglich zu zwey, drey bis vier Rthlr. in Rechnung zu bringen oder anzunehmen berechtiget, anbey aber ſchuldig ſeyn ſollen, in Armen- und Kirchen-Sachen die ihnen aufgetragene Commiſſiones unentgeltlich auszurichten, und in Anſehung dieſer, mit baarer und prompter Erſtattung ihres wirklichen Verlags zufrieden zu ſeyn. Wornach ſich alſo jedermänniglich zu richten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

IIIC.

Erneuerte erläuterte Conſtitution, wie es mit Abgabe der Memorialien, Schriften und Vorſtellungen an die Collegia gehalten werden ſoll.

d. d. Schwerin, den 12. May 1757.

Wir Friederich ꝛc.

Fügen hiemit Männiglichen zu wiſſen, daß Wir zwar in Betracht der vielen Beſchwerlichkeiten, welche Uns durch den unmittelbaren Zugang derjenigen Sachen an Uns, deren Betrieb und Expedition Wir Unſeren Regierungs- Lehn- und Domainen-Cammer-Collegiis mit gemeſſener Inſtruction und Verpflichtung anbefohlen haben, verurſachet werden, Uns bewogen gefunden, in Anſehung der einkommenden Memorialien, Berichte, Vorſtellungen und Bittſchreiben, und deren gehörigen Abgabe, unter Erneurung der, von Unſers hochgeehrten und hertzlichgeliebten Herrn Vaters, Hertzogen Chriſtian Ludewig zu Mecklenburg Gnaden, Chriſtmildeſten Gedächtniſſes, unterm 2. Novbr. 1751. erlaſſenen Patent-Verordnung Unſre ernſtliche Willens-Meynung durch ein öffentliches Edict vom 8. Junii vorigen Jahres bekannt zu machen, mithin aller Beſchwerung, die ſo wohl Uns Selbſt, als Unſern Unterthanen und Eingeſeſſenen dadurch, daß alles ohne Unterſcheid an Uns unmittelbar gelanget, in Zukunft erwachſen könnte, ein für allemal in Gnaden abzuhelfen.

Wann Wir aber dadurch Unſre Abſicht noch nicht vollkommen erreichet, hingegen tägliche Ueberſchreitungen und Entgegen-Lebungen, ſothaner Unſrer Conſtitution, wahrgenommen: Als haben Wir ſelbige anderweitig zu erneuern und zu erläutern, Unſerm Zweck gemäß befunden.

Wir wollen, ſetzen und ordnen demnach hiemit anderweit:

Erſtlich, daß alle und jede, welche in Unſern Reſidenzen, und an Unſerm Hof-Lager ſind, in Angelegenheiten, deren Ausfertigungen in Unſere Regierungs- Lehns- und Cammer-Collegia ſchlagen, ihre Memorialien, Berichte, Vorſtellungen und Abgaben, wie die Nahmen haben, gerades Weges an das Collegium, wohin die Sache, ihrer Natur und Unſerer Anordnung nach gehöret, bringen, und daſelbſt an Unſere beſtellte Regiſtratores abgeben ſollen. Diejenigen aber, welche

Zweytens, auſſer Unſer Reſidentz und Hoflager, jedoch in Unſeren Landen, wohnen, und alſo ihre Anliegen, Berichte, Vorſtellungen und Schriften verſiegelt einſenden müſſen, ſollen unter der, an Uns ge-

Digitized by Google

richteten teutſchen Aufſchrift, allemahl das Collegium, wohin die Sache gehörig iſt, bemerken, folglich die Worte: Regierungs- Lehn- oder Cammer-Sachen, äuſſerlich kennbar aufſchreiben. Begäbe ſichs aber

Drittens, daß Jemand an Uns eine Klage über Unſre Collegia unmittelbar zu bringen, und Unſere Collegia damit zu übergehen nöthig fände; So ſollen die Auswärtigen, daß das verſchloſſene Memorial zu Unſerer eigenhändigen Erbrechung beſtimmet ſey, deutlich auf dem Umſchlag zu bemerken, die Einheimiſchen aber ſolche Sachen an Uns Selbſt gelangen zu laſſen ſchuldig ſeyn. Geſtalt Wir hiemit ein für allemahl, auſſer dem Fall einer Beſchwerde über Unſere Collegia, alle andere Abgaben der Memorialien und Supplicationen, die von den Supplicanten an Uns Selbſt und nicht an Unſere Collegia geſchehen, hiemit bey willkührlicher Strafe verbothen haben wollen. Dieſemnach befehlen Wir

Viertens, Unſeren Poſt-Bedienten alhier zu Schwerin und Roſtock, oder wo Wir Uns ſonſt mit Unſeren Collegiis befinden werden, daß ſie hinkünftig

1) Alle, aus andern Ländern an Uns eingehende Briefe und Schreiben,

2) Die, welche eine frantzöſiſche Aufſchrift haben, und

3) Die, auf welchem die Worte: zu eigenhändiger Eröfnung, geſchrieben, an Uns unmittelbar, ſo gleich nach Ankunft der Poſten, einliefern; Dahingegen

4) Alle die übrigen einheimiſchen Sachen, und die, welche an Unſere Regierungs- Lehns- und Domainen-Cammer-Collegia gerichtet ſind, ſo fort an Unſere Regiſtratores jeden Collegii abgeben laſſen ſollen. Geſtaltſam

Fünftens, erſagte Unſere Regiſtratores von 9 Uhr frühe bis 12 Uhr Mittags, und Nachmittag von 2 bis 5 Uhr des Sommers, im Winter aber bis 4 Uhr, in der Regiſtratur ſich finden zu laſſen, hiemit angewieſen werden, daß ſie die einlaufende Sachen ohne Auffenthalt in Empfang nehmen, regiſtriren, und alle Abend das Protocoll der eingekommenen Sachen dem Vorſitzenden jeden Collegii zuſchicken, damit es von dieſem an die andern Räthe des Collegii ohneinſtellig weiter geſandt werde, mithin daraus, was bey jedem Collegio täglich eingekommen iſt, zu gemeinſamer Collegial-Notitz gelange.

Uebrigens wiederholen Wir

Sechſtens, die hiebevorige Verordnungen und Conſtitutiones vom 8. Febr. 1748. und 26. Apr. 1749. wegen Unterſchrift der Concipienten und Procuratoren, mithin in allem dem, was darinn zur Beobachtung, ſo wohl den Partheyen, als den Advocaten, Schrift-Stellern und Procuratoren ge- und verboten worden, um ſich darnach, ſo lieb einem jeden iſt, die darinn geſetzte Strafe zu vermeiden, genau zu achten.

Wie dann zum Ueberfluß

Siebendens, ſo wohl geſamte Unſere Bediente, als Advocati, auch ſonſt jedermänniglich hiemit angewieſen und befehliget werden, alle und jede Eingaben, wie die nur immer genannt werden mögen, mit einer Rubric, worinn der Punct, den ſelbige betreffen, genau und deutlich beſtimmet iſt, zu verſehen, auch wenn ein, aus einem Collegio ergangenes Reſcript, Reſponſum, oder eine Verordnung angezogen wird, jedesmahl das Datum und Jahr derſelben, und aus welchem Collegio, nicht minder auf weſſen Inſtantz ſolche erlaſſen, in der Eingabe gehörig auszudrücken: Inſonderheit aber befehlen Wir

Achtens, geſamten Advocaten hiemit gnädigſt und ernſtlich, bey Unterſchrift ihrer Nahmen, ſo fort mit zwey Worten das Collegium, wohin das Memorial oder die Vorſtellung gehörig und abzugeben iſt, eigenhändig beyzuſetzen, ſo lieb einem jeden iſt, bey der Unterlaſſung dieſes Beyſatzes eine Strafe von Zehn Rthlr. und noch ſchärfere, nach Befindung der Umſtände, zu vermeiden. Bringet aber

Neuntens, der Supplicant nichts deſtoweniger das Memorial oder ſein Supplicatum an einen andern, als an den, von dem unterſchriebenen Advocato, bezeichneten Ort; So ſoll derſelbe mit der empfindlichſten Strafe unabbittlich beleget werden.

Allermaſſen auch

Zehntens alle diejenige, welche einen Mißbrauch an der oben im dritten Artikel freygegebenen unmittelbaren Addreßirung an Uns, und von den Worten: zur eigenhändigen Erbrechung, machen, mithin dadurch dieſer Conſtitution im geringſten entgegen zu handeln ſich entblöden, ohne Anſehung der Perſon, mit exemplariſcher Strafe beleget werden ſollen. An dem allen geſchicht Unſre gnädigſte aber auch ernſtliche Willens-Meinung. Urkundlich ꝛc. Datum ꝛc.

Digitized by Google

IIC.

Edict, die Bekümmerung der Gnadengelder betreffend.

d. d. Schwerin, den 18. May 1757.

Wir Friederich ꝛc.

Fügen allen Unſern Collegiis und Gerichten, ſo wohl höhern als niedern, und überhaupt allen und jeden Bedienten, Landes-Einwohnern, und Unterthanen, hiemit zu wiſſen, was Maaſſen Wir, zu Vermeidung der vielen Miß-Folgen, welche aus der uneingeſchränkten, bisher faſt gewöhnlich-geweſenen Bekümmerung der Beſoldungen und Gnaden-Gelder entſtehen, Uns bewogen gefunden, darunter, nach Maaßgabe der vorhin ſchon bekannten Rechte, und der Billigkeit, ein gewiſſes Normativ zur Nachachtung Unſerer geſammten Collegiorum und Gerichte in der gleichen Fällen, wie hiemit geſchiehet, veſt zuſetzen.

Verordnen demnach und befehlen hiemit gnädigſt und ernſtlich: daß

1) Die Salaria der Bedienten ſo wenig, als die Gnaden-Gelder gerichtlicher Arreſten und Bekümmerungen unterworfen ſeyn ſollen. Jedoch

2) in Ermangelung aller Mobilien und anderer Habſeligkeiten des Schuldeners, die ſchon verdiente oder fällige Salaria und Gnaden-Gelder in Subsidium mit Arreſt beleget werden können, dergeſtalt, daß

3) ſothane Ermangelung anderer Güter von dem Allegante und Implorante bewieſen, mithin von Unſern Gerichten

4) prævia Causæ cognitione, daß die Ermangelung eines andern Objecti Executionis, genugſam erwieſen, folglich in Subsidium der Arreſt erkannt ſey, ausgeſprochen werde. Da denn

5) bey dem Arreſt die Maaſſe zuhalten, daß, damit dem Schuldener nicht der Lebens-Unterhalt entzogen, ſondern ihm, nach Ermeßen desjenigen Collegii oder Gerichts, vor welchem die Sache anhängig iſt, Standesmäßige und nothdürftige Nahrungs-Mittel übrig gelaſſen werden. Was aber

6) Die Verſchreibungen und Aſſignationes der Salarien- oder Gnaden-Gelder betrift: So ſind ſolche, mit dem Beding des Vorwiſſens und der Bewilligung der Vorgeſetzten, einem jeden Debitori zwar unbenommen; jedoch mit dieſer Erklärung, daß ſolche Verſchreibungen und Aſſignationes nicht anders, als

a) auf ſchon verdiente und fällige Salarien- und Gnaden-Gelder, folglich

b) keinesweges auf künftige noch nicht verdiente, mithin noch nicht fällige, verbindlich ausgeſtellet oder in Aſſignation und Verſchreibung angenommen werden ſollen, und zwar bey Verluſt der aſſignirten und dafür angenommenen Gelder.

Befehlen darauf geſammten Unſern vorerſagten Collegiis, auch höhern und niedern Gerichten hiemit gnädigſt: ſich in vorkommenden Arreſt-Geſuchen auf die Salaria der Bedienten, oder auch auf Gnaden-Gelder, hiernach auf das genaueſte zu achten. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

IC.

An Bürgermeiſter und Rath zu Roſtock,

Verordnung, daß von der Stadt Roſtock die Appellationes in Ehe-Sachen, nicht weiter an das Consistorium, ſondern an das Land- und Hof-Gericht, gehen ſollen.

Vom Dato Schwerin, den 27. Junii 1757.

Friederich ꝛc.

Auf Eure unterthänigſte Vorſtellung und Bitte vom 29ſten passat. wegen der von euch an Unſer Consistorium zu Roſtock in Ehe- und geiſtl. Lehn-Sachen biebevor ergangenen Appellationen, ertheilen Wir euch hiemit zur gnädigſten Resolution; daß ihr Unſers Ermeſſens euch bey der neuen Verfaſſung zu-

Digitized by Google

frieden ſtellen könnet, indem, wie nach Maaßgabe der Erb-Verträge in andern Civil-Sachen die Appellationes fort an unmittelbahr von euch an Unſer Hof- und Land-Gericht ergehen; künftig aber habt ihr allemahl, wenn gemeine in Beyſeyn und mit Zuziehung des Roſtockiſchen Deputati gemachte Landes-Schlüſſe die Stadt Roſtock nicht verbinden ſollen, deshalb in der Ritter- und Landſchaftlichen geſammt Erklärung davon die Special-Anzeige mit eigentlichem Bezug auf die beſondere Stadt-Verfaſſung zu thun. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc.

C.

Causae matrimoniales cognoscuntur usque ad sententiam in prima Instantia, bey den Amts-Gerichten.

d. d. Schwerin, den 8. Auguſt 1760.

Friederich ꝛc.

Wir haben Uns gnädigſt entſchloſſen, zu Erſparung der Koſten Unſerer Amts-Unterthanen die Cognition der unter ihnen vorkommenden causarum matrimonialium bey Unſern Amts-Gerichten ſo lange zu laſſen, bis ſie zu einem rechtlichen darin abzufaſſenden Erkenntniß inſtruiret ſind, da ſodann zu deſſen Einholung acta an eines unſrer Landesgerichte verſchickt werden ſollen. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc.

CI.

Begnadigung einer Prediger Wittwen-Caſſe zu Rehna mit dem privil. pii corporis.

d. d. Schwerin, den 16. September 1762.

Wir Friedrich ꝛc.

Thun kund und bekennen hiemit für Uns und Unſere Succeſſores regierende Herzoge zu Mecklenburg, und ſonſt jedermänniglich; als Uns der Würdige und Wohlgelahrte, Unſer Ehrnpräpoſitus Suſemihl zu Rehna supplicando unterthänigſt zu vernehmen gegeben, was maaſſen er während 40 jährigen Führung ſeines Predigamts daſelbſt ſich bemühet habe ein Capital zuſammen zu bringen, durch deſſen Zinſen den Predigerwittwen in gedachter Stadt Rehna in ihrem Wittwenſtande eine Beyhülfe zu ihrem Unterhalt angedeihen möchte, und nachdem ihm dieſe ſeine chriſtliche Abſicht durch milde Gaben einiger Bekannten und durch Schlagung der Zinſen zum Capital, ziemlicher maſſen gelungen ſey, Uns er nunmehro ſubmiſſeſt gebeten haben wolte, Wir geruheten der daher erwachſenen Rehnaiſchen Prediger Wittwencaſſe zur Sicherſtellung ihrer zinsbar belegten und noch zu belegenden Capitalien, das Privilegium eines Pii Corporis, gleich der Schwerinſchen Prediger Wittwencaſſe in Gnaden zu verleihen: daß Wir demnach in gnädigſter Erwegung der bey dieſer Prediger Wittwencaſſe gehegten heilſamen Abſicht, auch aus ſonſt Uns dazu bewegenden Urſachen und ſonderbaren Gnaden ſolchem Unterthänigſten Petito Raum und Statt gegeben, mithin gedachter Rehnaiſchen Prediger Wittwencaſſe alle Privilegia und Vorrechte eines würklichen Pii Corporis mitgetheilet und beygeleget haben. Thun auch ſolches hiemit und kraft dieſes wiſſendlich, ſoviel aus Landesfürſtlicher hohen Obrigkeit, Macht und Gewalt, auch von Rechts- und Gewohnheits wegen geſchehen kann und mag, der Geſtalt und alſo, daß nun hinführo oftgedachte Rehnaſche Prediger Wittwencaſſe in Anſehung aller Capitalien, welche in Unſern Herzogthümern und Landen, von derſelben zinsbar werden belegt werden, in Concurſen diejenige Präferenz, welche den Kirchen und Piis Corporibus in der Herzogl. Mecklenburgiſchen Conſtitution vom 6ten Februar 1644 beygelegt worden, und überhaupt alle Privilegia, welche beſagte Pia Corpora in Unſern Landen haben, und künftig noch erlangen mögten, ſich zu erfreuen haben ſolle. Befehlen demnach allen Unſern Landesgerichten hiemit gnädigſt, in vorkommenden Fällen und Urthelſprüchen über die Priorität der Creditorum, ſich hiernach allemal zu achten, und dieſem Privilegio entgegen nichts zu verfügen noch zu erkennen. An dem geſchiehet ꝛc. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

CII.

Erneuerte Verordnung, wie es mit der Abgabe der Memoriale, Schriften und Vorſtellungen an die Collegia gehalten werden ſoll.

d. d. Schwerin, den 8. Jul. 1763.

Wir Friederich ꝛc.

Da Wir ſeit einiger Zeit mit beſonderem Mißfallen bemerken, welchergeſtalt Unſere Verordnung d. d. Schwerin, den 8. Junii 1756. wie es mit Abgabe der Memoriale, Schriften und Vorſtellungen an die Collegia gehalten werden ſoll, mehr als jemals auſſer Acht gelaſſen werde, und dadurch allerhand Unfug, beſonders mit Ordnungswidriger Einreichung der für Unſere Collegia gehörigen Memoriale unmittelbar bey Uns ſelbſt, und ohne Unterſchrift der Concipienten, überhand nehme; ſo mögen Wir nicht Umgang nehmen, gedachte Unſere Patentverordnung hiedurch anderweit zu erneuern, und als Unſere gnädigſt-ernſtliche Willensmeynung zu jedermanns Nachachtung durch den Druck wiederum zu publiciren.

Wie Wir demnach wollen und ordnen, daß

1) alle und jede, welche in Unſeren Reſidenzen und an Unſerm Hoflager ſind, in Angelegenheiten, deren Ausfertigungen in Unſere Regierungs-Lehns- und Domainen-Cammer-Collegia ſchlagen, ihre Memoriale, Berichte, Vorſtellungen und andere Eingaben, wie die Namen haben, gerades Weges an das Collegium, wohin die Sache ihrer Natur und Unſerer Anordnung nach gehöret, bringen, und daſelbſt an Unſere beſtellete Regiſtratores abgeben; diejenigen aber

2) welche auſſer Unſerer Reſidenz und Hoflager in Unſeren Landen wohnen, und alſo ihre Eingaben und Schriften verſiegelt einſenden müſſen, unter der an Uns gerichteten deutſchen Aufſchrift allemal das Collegium, wohin die Sache gehöret, bemerken, folglich die Worte: Regierungs-Lehn- oder Cammerſachen, äuſſerlich kennbar aufſchreiben ſollen; So verſtatten Wir zwar

3) gnädigſt, daß wenn jemand eine Klage wider Unſere Collegia an Uns zu bringen und damit Unſere Collegia zu übergehen, nöthig findet, er ſein Memorial unmittelbar an Uns gelangen laſſen dürfe; jedoch in der Maaſſe, daß in ſolchem Fall auf den Umſchlag der Eingabe, daß ſelbige zu Unſerer eigenhändigen Erbrechung beſtimmet ſey, deutlich bemerket werden; Wir wollen aber dabey

4) hiedurch aufs ernſtlichſte und bey willführlicher Ahndung ein für allemal feſtgeſetzet haben, daß, auſſer dem Fall einer Beſchwerde über Unſere Collegia, ſich niemand unterſtehen ſolle, mit Vorbeygehung des Collegii, wohin ſein Geſuch gehöret, Uns ſelbſt unmittelbar mit ſeiner Bittſchrift zu behelligen. Zu welchem Ende Wir dann auch

5) die hiebevorigen Conſtitutiones vom 8. Febr. 1748. und 26. April 1749. wegen Unterſchrift der Concipienten und Procuratoren, in allem was darinn zur Beobachtung ſowol den Partheyen, als den Advocaten, Schriftſtellern und Procuratoren, ge- und verboten iſt, hiedurch ausdrücklich wiederholet, und einen jeden, ſich darnach bey Vermeidung der darin geſetzten Strafe zu achten, aufs neue angewieſen haben wollen. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

CIII.

Erneuerte Verordnung, wie es mit der Abgabe der Memoriale, Schriften und Vorſtellungen an die Collegia gehalten werden ſoll.

d. d. Schwerin, den 16. Januar 1764.

Wir Friederich ꝛc.

Da Wir ſeit einiger Zeit mit beſonderem Misfallen bemerken, welchergeſtalt Unſere Verordnung, d. d. Schwerin, den 8. Jun. 1756. wie es mit Abgabe der Memoriale, Schriften und Vorſtellungen an die Collegia gehalten werden ſoll, mehr als jemals auſſer Acht gelaſſen werde, und dadurch allerhand Unfug, beſonders mit Ordnungswidriger Einreichung der für Unſere Collegia gehö-

Digitized by Google

rigen Memoriale unmittelbar bey Uns ſelbſt, und ohne Unterſchrift der Concipienten, überhand nehme; ſo mögen Wir nicht Umgang nehmen, gedachte Unſere Patentverordnung hiedurch anderweit zu erneuern, und als Unſere gnädigſt-ernſtliche Willensmeynung zu jedermanns Nachachtung durch den Druck wiederum zu publiciren.

Wie Wir demnach wollen und ordnen, daß

1) alle und jede, welche in Unſeren Reſidenzen und an Unſerm Hoflager ſind, in Angelegenheiten, deren Ausfertigungen in Unſere Regierungs-Lehns- und Domainen-Cammer-Collegia ſchlagen, ihre Memoriale, Berichte, Vorſtellungen und andere Eingaben, wie die Namen haben, gerades Weges an das Collegium, wohin die Sache ihrer Natur und Unſerer Anordnung nach gehöret, bringen, und daſelbſt an Unſere beſtellete Regiſtratores abgeben; diejenigen aber

2) welche auſſer Unſerer Reſidenz und Hoflager in Unſeren Landen wohnen, und alſo ihre Eingaben und Schriften verſiegelt einſenden müſſen, unter der an Uns gerichteten deutſchen Aufſchrift allemal das Collegium, wohin die Sache gehöret, bemerken, folglich die Worte: Regierungs-Lehn- oder Cammerſachen, äuſſerlich kennbar aufſchreiben ſollen; So verſtatten Wir zwar

3) gnädigſt, daß wann jemand eine Klage wider Unſere Collegia an Uns zu bringen und damit Unſere Collegia zu übergehen, nöthig findet, er ſein Memorial unmittelbar an Uns gelangen laſſen dürfe; jedoch in der Maaſſe, daß in ſolchem Fall auf den Umſchlag der Eingabe, daß ſelbige zu Unſerer eigenhändigen Erbrechung beſtimmet ſey, deutlich bemerket werden; Wir wollen aber dabey

4) hiedurch aufs ernſtlichſte und bey willkührlicher Ahndung ein für allemal feſtgeſetzet haben, daß, auſſer dem Fall einer Beſchwerde über Unſere Collegia, ſich niemand unterſtehen ſolle, mit Vorbeygehung des Collegii, wohin ſein Geſuch gehöret, Uns ſelbſt unmittelbar mit ſeiner Bittſchrift zu behelligen. Zu welchem Ende Wir dann auch

5) die hiebevorigen Conſtitutiones vom 8ten Februar 1748. und 26. April 1749. wegen Unterſchrift der Concipienten und Procuratoren, in allem was darin zur Beobachtung ſowol den Partheyen, als den Advocaten, Schriftſtellern und Procuratoren, ge- und verbothen iſt, hiedurch ausdrücklich wiederholet und einen jeden, ſich darnach bey Vermeidung der darinn geſetzten Strafe zu achten, aufs neue angewieſen haben wollen. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

CIV.

Verordnung wider die Läſterſchriften und Paſquillen.

d. d. Schwerin, den 17. Febr. 1764.

Aus Herzogl. hohen Regierung erlaſſen.

Da ſeit einiger Zeit allerhand Läſterſchriften und Paſquillen zum Vorſchein gekommen, beſonders aber in der Stadt Güſtrow dergleichen nicht nur wider unterſchiedene daſige Einwohner, ſondern auch wider die geſamte dortige Ehrn Geiſtlichkeit, und wieder verſchiedene der daſigen Herzoglichen Bedienten heimlich ausgeſtreuet ſind; ſo wird auf höchſten Herzogl. Befehl ein jeder hiedurch zum Ueberfluß äuſſerſten Ernſtes gewarnet, ſich die höchſt ſtrafbare und niederträchtige Verfertigung oder Ausſtreuung ſolcher Schandſchriften bey Vermeidung harter Leibes-Strafe nicht zu Schulden kommen zu laſſen. Derjenige hingegen, welcher die ſchändlichen Verfaſſer und Verbreiter dieſer und dergleichen niederträchtiger Schmäh-Schriften mit Zuverläßigkeit entdecken und einem der Herzoglichen Collegiorum oder der Herzoglichen Policey-Commißion anzeigen wird, hat ſich bey Verſchweigung ſeines Namens, nach Befinden eine Belohnung von 50 Rthlr. zu verſprechen.

Digitized by Google

CV.

Conſtitution, die von dem Provocanten und Liquidaten bey der zu keinem Nutzen veranlaſſeten Provocation den Liquidanten zu erſtattende Koſten betreffend.

d. d. Schwerin, den 11. April 1764.

Wir Friederich ꝛc.

Fügen ſämtlichen Unſeren höheren Landes-Gerichten, wie auch allen Nieder-Gerichten in Unſeren Herzog- Fürſtenthümern und Landen hiemit zu wiſſen, daß da bey den häufig in Unſeren Landen vorkommenden öffentlichen Convocationen der Gläubiger oder anderer Anſpruch habenden ad profitendum & liquidandum den Provocaten und Liquidanten die den Rechten gemäſſe Erſtattung der durch die allein zum Nutzen des Impetranten gereichende Provocation an Gerichts- und Advocatur-Gebühren verurſacheten Unkoſten, von dem Provocanten und Liquidaten oft entweder gar geweigert oder wenigſtens möglichſt erſchweret werden will, Wir auf unterthänigſte Vorſtellung der zum Engern Ausſchuß Unſerer Herzogthümer verordneten Landräthe und Deputirten Unſerer getreuen Ritter- und Landſchaft, ſolcher Unbilligkeit mittelſt einer allgemeinen Conſtitution abzuhelfen die gnädigſte Entſchlieſſung gefaſſet haben.

Wir ſetzen, wollen und ordnen demnach, daß wenn ſolche Convocationes

1) nicht Schulden halber, ſondern wegen Veräuſſerung, Vertauſchung, Verpfändung und ſonſtiger Veränderung der Guths-Beſitzer oder anderer Eigenthümer, wie auch wegen Auseinanderſetzung der Erben, Vergleichs-Handlung und anderer Diſpoſitionen inter vivos & mortis causa geſchehen, oder aber

2) zwar Schulden halber vorgenommen werden, jedoch dabey die sufficientia bonorum des Provocanten gewiß oder doch höchſt wahrſcheinlich iſt, in den darauf zu ertheilenden Präcluſiv-Abſchieden der Provocant und Liquidat ſo fort sub pœna paratissimæ executionis in alle denjenigen Liquidanten, deren profitirte Forderungen dem Inhalt und der Abſicht der erlaſſenen Proclamatum gemäß ſind, verurſachte Unkoſten an Gerichts- und Advocatur-Gebühren vertheilet, demnächſt auch wider ihn auf die erſte Ungehorſams-Beſchuldigung alſobald würkliche Execution erkannt und dieſe auf die weiteren Koſten mit gerichtet werden ſolle.

Wir befehlen hierauf ſämmtlichen Unſeren höheren und Nieder-Gerichten in Unſeren Herzogthümern und Landen hiemit gnädigſt, ſich nach dieſer Unſerer Conſtitution, welche Wir durch den Druck und mittelſt Einrückung in die hieſigen Intelligenz-Blätter zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen laſſen, in allen vorkommenden Fällen ſchuldigſt zu achten. An dem ꝛc. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

CVI.

Verordnung, worin der Kirchen-Oeconomie und andern piis corporibus zu Bützow das Recht gegeben wird, ihre ſäumigen Schuldner ſelbſt mit der Execution zu belegen.

d. d. 24. Julii 1748. und 26. Junii 1764.

A. vom 24. Julii 1748.

Chriſtian Ludewig ꝛc.

Wir ertheilen euch auf eure Vorſtellung vom 18ten hujus und die darinn enthaltene Anfrage, hiemit zur gnädigſten Antwort: daß euch geſtalten Sachen nach vergönnet ſeyn ſolle, die Restanten, welche der Kirche, Oeconomie, und denen piis corporibus albort Liquido ſchuldig, mit der Execution, ohne rich-

Digitized by Google

terliche Imploration beyzutreiben, jedoch mit der Executions-Gebühr dergeſtalt Maaße halten zu laſſen, daß der Executor bei der erſten Execution nur täglich einen Schilling nehmen, und wenn darauf die Bezahlung nicht erfolget, die Gebühr täglich auch nur mit einen Schilling ſteigen dürfe. Wornach ꝛc. Datum ꝛc.

Denen Ehrſamen Unſern lieben getreuen Provisoribus
Zander und Joerges zu Bützow.

B. vom 26. Junii 1764.

Friederich ꝛc.

Wann Uns Unſer Oeconomus zu Bützow Bürgermeiſter Odewahn unterthänigſt angezeiget hat, wasmaaßen er von einigen morosis debitoribus die gedachter oeconomie competirende Zinſen und Gefälle, alles Anmahnens ohngeachtet, nicht erhalten können; jedesmal aber zur Beytreibung derſelben die Execution gerichtlich zu ſuchen, ihm ſowohl, als dem Gerichte ſelbſt, zu beſchwerlich, und beſonders dem pio corpori zu koſtbar fallen dürfe: Als haben Wir dieſem Geſuch in Gnaden Raum gegeben, und committiren gedachtem Unſern Oeconomo zu Bützow, und deſſen Nachfolgern in officio Kraft dieſes specialiter, die Execution wider die ſäumigen Schuldner der Oeconomie benöthigten Falls zu verhängen; befehlen Ihnen aber zugleich gnädigſten Ernſts, damit beſcheidentlich, und den Rechten und der bisherigen Observantz gemäß, zu verfahren, und von dieſem Unſern Commissorio ohne Noth und aus Affecten, bey Vermeidung ſchwerer Ahndung keinen Mißbrauch zu machen. An dem ꝛc. Datum ꝛc.

CVII.

Erneuerung der Conſtitution wegen Eintreibung der Auctions-Gelder.

d. d. Schwerin, den 26. Febr. 1765.

Friederich ꝛc.

Fügen hiemit Männiglichen zu wiſſen: Als Uns von Unſerm hieſelbſt beſtellten Auctionario beſchwerend unterthänigſt angezeiget worden, welchergeſtalt die, von Unſers, in Gott ruhenden Herrn Vaters, Herzogs Chriſtian Ludewigs zu Mecklenb. Gnaden, sub dato Schwerin, den 13. May 1756, gnädigſt erlaſſenen Patent-Verordnung, wegen executiviſcher Beytreibung der Bezahlung für die, in öffentlichen Auctionen erſtandenen Sachen, faſt gänzlich in Vergeſſenheit gerathen, und daher nothwendig ſeyn wolle, dieſe wiederum zu erneuern, mit unterthänigſter Bitte, Wir geruheten, zu Erhaltung der Bezahlung, der, aus den öffentlichen Auctionen erſtandenen Sachen, nur beſagte Patent-Verordnung gnädigſt zu erneuern, daß Wir demnach dieſem unterthänigſten Petito in Gnaden deferiret, mithin mehrerwehntem Auctionario nachgegeben und verſtattet haben, wieder die ſäumigen Bezahler, nach Ablauf einer Friſt von 14 Tagen, von dem Tage des Ankaufs an zu rechnen, ohne ein vorgängiges gerichtliches Anrufen, mit der Execution zu verfahren; wie denn auch Unſerm Executori mittelſt einer beſondern Verordnung anbefohlen iſt, ſeiner Requiſition zu folgen und nach vorheriger achttägigen Verwarnung und nicht erfolgten Bezahlung die Execution ohne Anſtand zu vollſtrecken. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

CVIII.

Erneuerte Verordnung wegen Beobachtung der erſten Inſtanz.

d. d. Schwerin, den 16. April 1765.

Wir Friederich ꝛc.

Geben hiemit öffentlich zu wiſſen, daß, da bey Unſerer Cammer der hievorigen ſo oft wiederholten Verordnungen ohngeachtet, faſt täglich verſchiedene Vorſtellungen eingehen, welche lediglich vor die Amts-Gerichte gehören, und dem pflichtmäßigen Betreib Unſerer Beamten überlaßen ſind, wodurch Unſer Cammer-Collegium in viele unnöthige Arbeit geſetzet, mithin an der Beförderung anderer ihm unmittelbar aufliegenden wichtigen Geſchäfte behindert wird, Wir dieſe Anordnung ein für allemahl abzuſtellen Uns bewogen finden.

Wir ſetzen und ordnen demnach hiemit gnädigſt aber auch ernſtlich, daß alle Penſionarien auch andere unter dem Amte ſtehende Pächter, nicht minder Unſere Unterthanen und ſämtliche Einwohner in Unſern Domainen zuforderſt die Klag-Sachen wider einen dritten Amts-Geſeſſenen und alle ihre Privat-Händel, ſie mögen entſtehen, woher ſie wollen, bey dem Amts-Gericht, als dahin lediglich gehörig, anbringen, und daſelbſt Recht geben und erwarten ſollen: da dann Falls ein- oder anderer Theil mit dem Beſcheide ſich nicht genügen zu laſſen meinet, demſelben, ſo weit es in Abſicht auf die Leibeigenen zuläßig iſt, der Weg zu Unſern Juſtitz-Collegiis offen bleibet.

Was hiernächſt die eigentliche Wirthſchaft, oder Bau- und Holz-Sachen auch Hülfs- und Remißion-Geſuche, nicht minder der die Beſetzung der Gehöfte betrifft; ſo hat auch dergleichen Angelegenheiten ein jeder dem Amte zur Kenntniß zu bringen und darüber Unterſuchung und Bericht-Erſtattung zu bewürken mithin Unſere Cammer unmittelbar nicht zu behelligen, dahingegen Wir in Fällen, wo gegründete Beſchwerden wider die Beamte ſelbſt vorhanden wären, oder dieſe, die Bau- und Wirthſchafts-Sachen durch Unterſuchung und Berichte zu befördern wider Unſere Zuverſicht verfehlten, Niemand bei Unſerer Cammer enthören wollen.

Da der hiedurch vorgeſchriebene Weg der richtigſte iſt, einem jeden zu ſeinem Rechte und zur Beforderung ſeiner Sache zu helfen; ſo können Wir hoffen, daß jedermann ſelbigen gerne wählen und unnöthige Koſten ſpahren wird. Solte aber dennoch jemand in unzuläßigen Fällen Unſere Cammer unmittelbar angehen, ſo hat er keine Reſolution, ſondern nach Befinden willkührliche Strafe zu erwarten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

CIX.

Verordnung, daß die Schutzjuden, wenn ſie nicht in Herrſchaftlichen Dienſten ſtehen, in allen Sachen nach dem dortigen Stadtrecht behandelt werden ſollen.

Schwerin, den 3. May 1765.

Friederich ꝛc.

Wir befehlen euch hiemit gnädigſt, die dortigen Schutzjuden, wenn ſie nicht würklich in Unſern Dienſten ſtehen, in allen Civil- und beſonders auch Schuldſachen, lediglich nach dem dortigen Stadt-Recht, gleich den andern Bürgern, in rechtlicher Ordnung zu behandeln. An dem ꝛc. Datum ꝛc.

Ad Mandatum &c.

An ſämmtliche Stadtgerichte.

Digitized by Google

CX.

Verordnung an die Landes=Gerichte, der Landes=Conſtitution de Anno 1621. wider ſäumige und ausgefallene Schuldner, in ihren Erkänntniſſen auf das genaueſte nachzuleben.

d. d. Schwerin, den 7. Jan. 1766.

Friederich ꝛc.

Um den zum Umſturz alles guten Glaubens in Unſeren Landen ſeit einiger Zeit überhand nehmenden enormen Protrahirungen möglichſt zu ſteuren, befehlen Wir euch hiemit gnädigſt, der, in den Landes=Reverſalen de Anno 1621. §. XX. enthaltenen Conſtitution,*) wieder ſäum= und ausfällige Schuldner und Bürgen, in euren Erkänntniſſen um ſo mehr aufs allergenaueſte nachzugehen, als ſich auf damahligen Land=Tage die Ritter= und Landſchaft Unſerer Hertzog=Fürſtenthümer unanimi placito aller dagegen zu ergreifenden Suſpenſiv=Mittel ausdrücklich begeben hat. An dem ꝛc. und Wir ꝛc.

*) im grundgeſetzlichen Theil.

CXI.

Reſcriptum an den Eng. Ausſchuß.

d. d. Schwerin, den 7. Jan. 1766.

Friedrich ꝛc.

Da Unſere Ritter= und Landſchaft zu Steurung der, zum völligen Umſturz alles guten Glaubens, und zu ihrem eigenen groſſen Nachtheil ſeit einiger Zeit eingeriſſenen enormen Protrahirung der Schuld= und Concurs=Sachen, nach gehaltener Berathſchlagung auf dem jüngſten Landtage nichts weiter, als die Publication einer Proceß=Ordnung, unterthänigſt an Hand zu legen gewuſt; So wollen Wir es bey demjenigen, was dieſerhalb in Unſern Landes=Grund=Geſetzen ſchon vorhin feſtgeſetzet iſt, vor der Hand bewenden laſſen. Wir haben daher Innhalts des Copeylichen Anſchluſſes, Unſern Landes=Gerichten unterm heutigen Dato befohlen, der, in §pho XX. der Reverſalen de Anno 1621.*) enthaltenen Conſtitution wieder die ſäum= und ausfällige Schuldner und Bürgen in ihren Erkänntniſſen um ſo mehr aufs allergenaueſte nachzugehen, als nach der, von Ritter= und Landſchaft damahls einmüthig geſchehenen Verzicht, dagegen keinerley Suſpenſiv=Mittel ſtatt finden. Datum auf Unſrer Veſtung Schwerin, den 7. Jan. 1766.

An den
Eng. Ausſchuß zu Roſtock.

*) Siehe den grundgeſetzlichen Theil.

CXII.

Verordnung, den Terminum probatorium betreffend.

d. d. Schwerin, den 10. Febr. 1766.

Friederich ꝛc.

Wir haben verſchiedentlich wahrgenommen, daß in Unſeren Herzog=Fürſtenthümern und Landen, bey gerichtlich auferlegten Beweisführungen, der Terminus probatorius pro peremtorie & præclusivo nicht

Digitized by Google

behandelt, ſondern die Beweisführung, bloß nach einer eingeſchlichenen fehlſamen vermeyntlichen Obſervanz, und Abweichung von der Vorſchrift der gemeinen Rechte, zum Nachtheil der ſchuldigen promten Juſtitz-Pflege, jezuweilen unleidlich verſchleppet werde. Dieſem Gebrechen abzuhelfen, befehlen Wir euch, in Conformität Unſerer dieſerhalb ſchon an geſammte Unſere Landes-Gerichte ergangene Verordnungen, hiemit gnädigſt, fortan nicht nur keinem Termino probatorio die ihm zuſtehende Kraft eines Termini peremtorii zu entziehen, oder entziehen zu laſſen, ſondern darneben auch alle Erkänntniſſe über Beweis und Gegenbeweis dahin einzurichten, daß mit dem Beweiſe zugleich der Gegenbeweis angetreten, mithin die Beweisführungen beyder ſtreitenden Partheyen in pro- & reprobatorio, ſo viel thunlich, in einer und eben derſelben Friſt abſolviret werden müſſen. Wie ihr denn auch in denen Fällen, da in einer auswärts geſprochenen Urthel dieſe Vorſchrift, wegen des Gegenbeweiſes, nicht genommen worden, desfalls allemal ex Officio, mit Bezug auf dieſe Unſere Verordnung, Verfügung zu erlaſſen habt. Wornach ꝛc. Datum ꝛc.

CXIII.

Verordnung wegen geringfügiger und klarer Klag-Sachen bey den Stadt-Gerichten.

d. d. Schwerin, 14. Febr. 1766.

Friederich ꝛc.

Wir vernehmen mit beſonderem ungnädigen Mißfallen, wasmaſſen bey Unſeren Stadt-Gerichten die Gewohnheit überhand nehme, geringfügige, oder doch an ſich klare Klagſachen zu einem weitläuftigen und koſtbaren ſchriftlichen Verfahren zu ſetzen, wodurch nicht nur die Streitigkeiten auf eine unerlaubte Art verlängert und die Sachen äuſſerſt verſchleppet, ſondern auch die armen Einwohner in Unſeren Städten und andere zum Wege Rechtens genöthigte Partheyen durch die Koſten des Proceſſes aufs unverantwortlichſte ausgeſogen werden. Ihr ſollet daher hiemit noch einmal zum Ueberfluß auf die deshalben vielfältig ſchon ergangene Verbote und auf eure Inſtruction und Eide zurück gewieſen, und dagegen ernſtlich befehliget ſeyn, nach Vorſchrift Unſer Landes-Ordnungen, in allen Klageſachen, welche nicht von beſonderer Erheblichkeit oder Altioris indaginis ſind, mithin beſonders in allen geringfügigen oder auf klaren Briefen und ſonſt in liquido beruhenden Sachen, imgleichen wenn ſelbige durch Einnehmung des Augenſcheins oder auch ſummariſche Zeugen-Kundſchaft erörtert werden können, den Partheyen keine ſchriftliche Handlung zu verſtatten, vielweniger ſelbſt ſolche zum ſchriftlichen Verfahren zu ſetzen, ſondern nach eingenommenen Bericht und Gegen-Bericht, ad Protocollum eine gütliche Vermittelung des Streits zu bewürken, oder eine rechtliche Entſcheidung ungeſäumt darüber zu geben. Worin ihr auch um ſo weniger zu ermangeln habt, als ihr in jedem Contraventions-Fall in ſo viel fiſcaliſche Strafe, als die von euch den Partheyen dadurch verurſachte Koſten an Decretur- und Advocaten-Gebühren betragen, unabbittlich verfallen ſeyn ſollet; zu welchem Zweck Wir von dieſer Unſerer Verordnung ein Exemplar Unſeren höheren Landes-Gerichten zugehen laſſen, um darnach in vorkommenden Fällen zu erkennen. Wornach ꝛc. Datum ꝛc.

CXIV.

Conſtitution, die Präferenz der, an die Stadt-Cämmereyen reſtirenden Onerum publicorum, in Concurſibus Creditorum, betreffend.

d. d. Schwerin, den 5. Decemb. 1766.

Friederich ꝛc.

Wenn bey entſtandenen Concurſibus Creditorum die an die Stadt-Cämmereyen reſtirende Onera publica ihren unſtreitbaren offenkundigen Vorzug in den Priorität-Urtheln behaupten; So ſind Wir auf

Digitized by Google

geziemendes Anſuchen Burgermeiſtern und Raths hieſelbſt in Gnaden bewogen worden, ſämtlichen hieſigen Doctoribus und Advocatis gnädigſt aufzugeben, daß ſie, da aus den Abtrag jener Onerum publicorum der Maſſä Concurſus zu Schaden der übrigen Gläubiger, kein Nachtheil erwächſet, qua Administratores der Concurs-Güther jetzt und künftig ſolche mehrgedachte Onera publica zum voraus, und vor allen Dingen von den zuerſt eingehenden Concurs-Geldern an die öffentlichen Stadt-Caſſen berichtigen, mitfolglich auch die etwanige Contributions-Rückſtände aus den Krieges-Jahren für die Debitores communes an den Stadt-Magiſtrat auf deſſen Begehren gegen behörige Quitung ſofort gänzlich abbürden ſollen.

An dem ꝛc. Datum ꝛc.

CXV.

Patentverordnung wegen der Um- Ein- und Zuzugs- auch Kündigungszeit, ſo wohl in Abſicht auf die Wohnungen und Miethsleute, als auf die Dienſtboten in der Alt- und Neuſtadt Schwerin.

Schwerin, den 25. May 1767.

Friederich ꝛc.

Demnach ſich ſeit etlichen Jahren in Unſerer hieſigen Alt- und Neuſtadt ſo mancherley Irrungen und öfters in weitläuftige Proceſſe ausſchlagende Streitigkeiten, wegen der Um- Ein- und Zuzugs- auch Kündigungs-Zeit ſo wohl in Abſicht auf die Wohnungen und Miethsleute, als auf die Dienſtbothen ereignen, daß Wir dadurch veranlaſſet werden, dieſerhalb für alle hieſige Einwohner ohne Unterſcheid ihres Standes und Weſens ein allgemeines Regulativ, mittelſt dieſer Unſerer Patent-Verordnung Landesherrlich feſtzuſetzen. So verordnen und wollen Wir, ſo viel

I. Die Vermiethung der Häuſer, einzelner Zimmer auch anderer Gebäude und die Zeit, von welcher ſie ihren Anfang nehmen und mit welcher ſie wieder aufhören ſoll, betrift

1) Daß ſolche, es ſey in mündlichen oder ſchriftlichen Contract nicht anders als präciſe auf die gewöhnliche Quartals-Zeiten, Oſtern und Michaelis, auch Johannis und Weihnachten, zwiſchen dem Vermiether und Mieths-Mann feſtgeſetzet werden ſoll. Doch bleibt hievon nicht nur Unſere hieſige Garniſon, nach Innhalt Unſerer Verordnung vom 28. März d. J. ausgenommen, ſondern es ſoll auch denjenigen, deren Umſtände es nicht verſtatten, anders als Monathweiſe und auf monathliche Kündigung ſich einzumiethen, ſolches nach wie vor unbenommen ſeyn.

2) Wenn wegen der Kündigungs-Zeit bey Miethung der Häuſer, Zimmer und Gebäude nicht ein anders ausdrücklich verabredet worden, ſtehet beyden Theilen frey, ſolche Aufkündigung der Miethe, ein Viertel Jahr vorher zu thun, und iſt eine ſolche vierteljährige Kündigung als eine ſtillſchweigend zugeſtandene Bedingung des Mieths-Contracts jederzeit anzuſehen.

3) Dieſe Aufkündigung der Miethe ſoll allemal für noch zu rechter Zeit geſchehen geachtet werden, wenn Sie mit Ausgang der erſten 8. Tage, welche auf dem Quartals-Tage, als Oſtern Michaelis, Weihnachten und Johannis, unmittelbar folgen, beſchaffet worden: und dieſes ſoll auch von der durch den Contract etwa verabredeten halbjährigen oder jährigen Kündigung gelten, daferne nicht das Gegentheil ausdrücklich bewilliget iſt.

4) Die Räumung gemietheter Häuſer, Zimmer und Gebäude ſoll, ohne Rückſicht, ob der vormalige Einzug einige Tage oder Wochen früher oder ſpäther geſchehen, unweigerlich allemal im Anfang derjenigen Woche, welche auf die erſten acht Tage reſpective nach Oſtern, Michaelis, Weihnachten und Johannis folget, geſchehen, und darob von allen hieſigen Obrigkeiten aufs ſtrengſte und unter Verſchneidung aller die Execution hemmenden Aufzüglichkeiten gehalten werden.

II. In Abſicht auf die Dienſt-Bothen behält es zwar

1) Daferne nicht ein anders bey der Vermiethung mit ihren Brod-Herren ausdrücklich bedungen worden, dabey, daß die Aufkündigung des Dienſtes von beyden Theilen ein Viertel Jahr vorher geſchehen muß, ſein Bewenden. Jedoch geſchiehet

Digitized by Google

2) Dieſe Aufkündigung gleich wie die Kündigung gemietheter Häuſer, noch zur rechter Zeit, wenn ſie nur in den auf den Quartals-Tag, als Oſtern, Michaelis, Johannis und Weihnachten, unmittelbar folgenden erſten acht Tagen beſchaffet wird. Damit aber

3) Allen Streitigkeiten über die zu rechter Zeit geſchehene Kündigung vorgebeuget werden möge, werden alle und jede Brod-Herren hieſelbſt gnädigſt und ernſtlich hiedurch befehliget, ſo bald die Kündigung von ihnen dem Dienſtbothen, oder von dieſem ihnen geſchehen iſt, einen ſchriftlichen Schein der geſchehenen Kündigung unweigerlich und unverzüglich auszuſtellen: Widrigenfals, und wenn Sie ſich deſſen ohne geſetzliche Urſache entziehen wollten, die competirende Obrigkeit Kraft dieſes, ein für allemal angewieſen ſeyn ſoll, auf die erſte Anzeige des Dienſtbothen, nach einer längſt binnen drey Tagen zu vollendenden ſummariſchen Unterſuchung der Weigerung, einen ſolchen Kündigungs-Schein zu ertheilen. Solchemnach ſoll

4) Hinführo kein hieſiger Dienſt-Bothe ohne Vorzeigung ſeines Kündigungs-Scheins ſich bey einer andern Herrſchaft wieder verdingen, noch auch ein Brod-Herr einen hieſigen mit einem Kündigungs-Schein nicht verſehenen Dienſt-Bothen miethen, ſo lieb ihnen ſeyn kann, willkührliche Beſtrafung zu vermeiden.

5) Ein jeder Dienſt-Bothe, er mag etliche Tage oder Wochen früher oder ſpäther ſeinen vorigen Dienſt angetreten haben, ſoll unweigerlich im Anfang derjenigen Woche, welche auf die erſten acht Tage reſpective nach Oſtern, Michaelis, Weihnachten und Johannis folget, aus dem vorigen Dienſt entlaſſen werden und bey ſeinen neuen Brod-Herrn zuziehen. Widrigenfals die competirende Obrigkeit ihn, oder nach Befinden ſeinen vorigen Brodt-Herrn, durch executiviſche- und ſonſtige Zwangs-Mittel auf die erſte Anzeige ungeſäumt zu Befolgung dieſer Unſerer Willens-Meinung anzuhalten hat.

Wir befehlen demnach allen Obrigkeiten Unſerer Alt- und Neuſtadt Schwerin hiemit gnädigſt, auf die Befolgung dieſer Unſerer Verordnung, welche Wir durch den Druck und mittelſt der hieſigen öffentlichen Blätter zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt machen laſſen, aufs genaueſt zu halten.

An dem ꝛc. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

CXVI.

Verordnung, wegen Eintreibung der Auctions-Gelder,

d. d. Schwerin, den 19. Octobr. 1767.

Friederich ꝛc.

Wann Uns der Auctionarius Chr. Gabr. Ahrens unterthänigſt zu vernehmen gegeben, welchergeſtalt der Executor Bühring die ihm angezeigte executiviſche Beytreibung der Bezahlung der, aus den öffentl. Auctionen erſtandenen Sachen von den Moroſis, wegen der ihm jetzo vorkommenden öfteren Verhinderungen, nicht gehörig beſchaffen könne, gleichwohl Supplicanti ſehr daran gelegen wäre, daß die aus den Auctionen zu empfangende Gelder prompt zur Hand geſchafft würden, damit er dieſerwegen mit ſeinen Rechnungen nicht in Unordnung komme, und diejenige, welche aus den Auctionen die Gelder zu empfangen hätten, auch ihre Bezahlung erhalten könnten, und Uns darneben unterthänigſt angelanget, Wir geruheten Unſere, unterm 26. Febr. 1765 erneuerte Patent-Verordnung auf die von ihm unmittelbar zu verhängende Executiones zu erweitern; So verſtatten Wir demſelben hiemit und Kraft dieſes, gnädigſt: Mit Vorbeygehung des Executoris, die Moroſis nach Ablauf der zur Bezahlung der, aus den öffentlichen Auctionen erhandelten Sachen beſtimmten Friſt von 14 Tagen, ſelbſt auf 8 Tage zu verwarnen, nach Ablauf dieſer Prämonitions-Friſt aber, Unſern jedesmaligen hieſigen Commandanten um Verabfolgung eines Muſquetiers zum Executanten zu requiriren, und durch denſelben die Rückſtände für die in den Auctionen erſtandene Sachen beyzutreiben: Geſtalten Wir dieſe Unſere Declaration und Extenſion jener Unſer Patent-Verordnung vom 26. Febr. 1765, auf die unmittelbare Verhängung der Execution nicht nur demſelben ertheilet, ſondern auch zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung den Intelligenz-Blättern haben einverleiben laſſen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

CXVII.

Verbot der Beraub- und Beſtehlung der Garten- und Feld-Früchte.

d. d. Schwerin, den 22. Jan. 1768.

Friederich ꝛc.

Wir finden Uns genöthiget dem ſeit einiger Zeit in Unſerer Reſidenz-Stadt Schwerin überhand nehmenden Frevel, da die Gärten in- und auſſerhalb der Stadt an Früchten und Befriedigungen beſtohlen, das Korn und andere Feldfrüchte von den Aeckern geraubet, das Gras aus den Wieſen diebiſcher Weiſe gemähet und die Weiden, Linden und andere Bäume an den Straſſen und Wegen vorſetzlich beſchädiget und abgehauen werden, durch nachdrückliche Beſtrafung der Verbrecher Einhalt zu thun. Es ſoll demnach hiedurch ein jeder, er ſey, wes Standes oder Weſens er wolle, hiedurch noch zum Ueberfluß vor allen dergleichen Vergehungen ernſtlich gewarnet ſeyn, und darneben wiſſen, daß auf ſolchen Frevel von nun folgende unabbittliche Strafen geſetzet ſeyn ſollen.

I) Wer Garten-Früchte, es ſey viel oder wenig, aus den hieſigen Gärten, in- oder vor der Stadt, oder ſonſt etwas das in den Gärten oder Garten-Häuſern aufbewahret wird, es ſey am Tage oder zur Nachtzeit, mit- oder ohne Ueberſteigung der Garten-Befriedigung ſtiehlet; Wer die Befriedigungen der Gärten und anderer Plätze, ihre Geländer, Stacketten, Lattwerke, und Zäune beſchädiget, oder ausbricht; Wer das Korn oder andere Feldfrüchte, ſie ſeyn reif oder unreif, auf dem Stadt- oder Schelf-Felde diebiſcher Weiſe abſchneidet oder ausreiſſet; Wer fremde Wieſen und Grasplätze heimlich ausmähet; und wer die an den Straſſen und Wegen geſetzte Weiden und Bäume muthwillig verletzet oder gar abhauet; ſoll nach Befinden mit einer ſchweren Geld-Buſſe, mit Gefängniß, harter Leibesſtrafe oder dem Hals-Eiſen ohne alle Nachſicht von ſeiner Obrigkeit beſtrafet werden.

II) Wer dergleichen Vergehungen ſiehet oder zuverläßig weiß und dennoch ſolche der Obrigkeit nicht anzeiget, iſt als ein Verbrecher derſelben mit einer proportionirlichen Strafe zu belegen, und, daferne es ſich ergiebet, daß er von ſolchen Verbrechen Vortheil gezogen oder Theil daran genommen hat, gleich dem Verbrecher ſelbſt zu beſtrafen.

Hingegen ſoll derjenige, welcher aus pflichtmäßiger Verwendung für das gemeine Beſte von dergleichen begangener Dieberey und Frevel der Obrigkeit Anzeige machen, und zur nothdürftigen Ueberzeugung des Verbrechers die Hülfs-Mittel angeben wird, nebſt der Verſchweigung ſeines Nahmens und der Befreyung von allen Koſtenaufwand, eine Belohnung von Zwey, Drey, Vier und Fünf Reichsthaler nach Befinden der Umſtände von der Obrigkeit zu gewärtigen haben. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

CXVIII.

Erneuerung der vorhergehenden Verordnung, die Stadt Güſtrow betreffend, d. d. Schwerin, den 28. May 1768,

lautet wörtlich, wie die vorſtehende Verordnung vom 22ſten Januar 1768 für die Stadt Schwerin.

CXIX.

Wiederholte Patentverordnung wegen der Holzdiebereyen.

d. d. Schwerin, den 30. Jan. 1768.

Friederich ꝛc.

Wir vernehmen mißfällig, daß die Diebereyen ſowohl an dem in Unſeren Waldungen geſchlagenen als auch an dem auf den Strömen verflößeten Fadenholz Ueberhand nehmen, ungeachtet alle dergleichen Ent-

Digitized by Google

wendungen ſchon von Unſres in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden durch eine öffentliche Patent-Verordnung vom 11. Jul. 1752. bey Veſtungsbau und anderer noch härteren Strafe aufs ſchärfſte unterſaget ſind. Es ſoll daher gedachte Landesherrliche Verordnung hiedurch alles Inhalts erneuert und in Gemäßheit derſelben einjeder, ſonderlich in Unſeren an den Strömen belegenen Städten und Dorfſchaften, ernſtlich gewarnet ſeyn, ſich an Unſerm in den Waldungen oder auf und neben den Strömen befindlichen Faden- und Floßholz nicht zu vergreifen, oder etwas davon zu entwenden: Immaaſſen derjenige, welcher bey ſolcher Dieberey betroffen oder derſelben ſonſt überführet werden wird, die härteſte Leibesſtrafe, und nach Befinden die Beſtrafung mit dem Veſtungsbau unabbittlich zu gewärtigen hat. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

CXX.

Renovation der Verordnung vom 14. Febr. 1766 wider die eingeriſſene Mißbräuche bey den Stadt-Gerichten.

d. d. Schwerin, den 22. März 1768.

Friederich ꝛc.

Ihr erinnert euch Unſerer Circular-Verordnung vom 14. Febr. 1766. wider die bey Unſeren Stadt-Gerichten eingeriſſene Gewohnheit, geringfügige, oder doch an ſich klare Klagſachen zu einem weitläuftigen und koſtbaren ſchriftlichen Verfahren zu ſetzen. Wann Wir nun vernehmen, daß dieſe Unſere gemeſſene Verordnung dennoch hin und wieder aus den Augen geſetzet und insbeſondere den Notarien die Einbringung ſchriftlicher Receſſe in vorgedachten Fällen geſtattet werde; Als erneuren Wir ſelbige Kraft dieſes nach ihrem ganzen Inhalt, und befehlen euch nochmals gnädigſt-ernſtlich, nicht nur überhaupt nach derſelben in allen Stücken aufs genaueſte euch zu achten, ſondern auch insbeſondere keine Notarien in geringfügigen oder auf klaren Briefen und ſonſt in liquido beruhenden Klageſachen mit ſchriftlichen Receſſen zuzulaſſen, vielmehr ſelbige ſofort damit abzuweiſen, ſo lieb euch iſt, fiſcaliſche Ahndung zu vermeiden.

Wornach ꝛc. Datum ꝛc.

CXXI.

Erklärung der Conſtitution vom 6. Febr. 1766. *) in Betref des Termini probatorii.

d. d. Schwerin, den 21. May 1768.

Friederich ꝛc.

Wir geben euch hiemit gnädigſt zu vernehmen: Daß Unſere an euch erlaſſene Conſtitution vom 6ten Februar 1766. im Betreff des Termini probatorii, zwar bey den eigentlichen peinlichen Sachen ihren Abfall leide, im übrigen aber in allen übrigen causis fiscalibus, civilibus & mulctarum der Art, daß das Geſetz nichts weiter als eine Geldſtrafe auf das Vergehen geſetzet hat, völlig, ſowohl für als wider Unſere Fiſcäle, geltend ſeyn ſoll. Wonach ꝛc. Datum ꝛc.

*) Unterm 6. Febr. 1766. hat man keine Conſtitution dieſer Materie auffinden können. Aller Wahrſcheinlichkeit nach iſt hier ein Verſehen im Datum vorgekommen, und es iſt der 10te Febr. gemeint geweſen.

Digitized by Google

CXXII.

Verordnung wegen executiviſcher Beytreibung der Auctions-Gelder.

d. d. Schwerin, den 31. May 1768.

Friederich ꝛc.

Uns haben die in Unſerer Stadt Güſtrow verordnete Auctionarii, Unſers Hof- und Land-Gerichts-Canzelliſt Schultz, der Stadt-Secretarius Tarnow, und der Gerichts-Actuarius Fabricius unterthänigſt vorgeſtellet, was Maaſſen die Bezahlung der, aus den dortigen öffentlichen Auctionen erſtandenen Sachen, nach Ablauf der beſtimmten 14tägigen Friſt von den meiſten Käufern in der Güte nicht zu erhalten ſtehe, wodurch denn ſowohl die Auctionarii, welche die Auctions-Gelder zuſammen zu bringen, ſchuldig ſind, als auch die, aus den Auctions-Geldern zu bezahlende Gläubiger, in Verdruß und Verlegenheit nothwendig gerathen müßten; daher Uns ſie unterthänigſt gebethen haben wollten, in Gemäßheit der von Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters, Herzogs Chriſtian Ludewigs zu Mecklenb. Gnaden, sub dato Schwerin, den 13. May 1756, erlaſſenen Patent-Verordnung, zu ſchleuniger Beytreibung der Bezahlung für die in öffentlichen Auctionen gekauften Sachen, mittelſt der von den Auctionariis aufs kürzeſte zu verhängenden Execution eine gerecht-gnädigſte Verfügung zu machen. Wir finden kein Bedenken, dieſem unterthänigſten Geſuch, zu Steurung der erwähnten gemeinſchädlichen Unordnungen und Unrichtigkeiten in Anſehung der öffentlichen Auctionen in Gnaden ſtatt zu geben. Es ſoll daher vorbenannten Auctionariis in Unſerer Stadt Güſtrow hiedurch gnädigſt verſtattet und aufgegeben ſeyn, nach Ablauf der zur Bezahlung der, in den öffentlichen Auctionen erſtandenen Sachen, beſtimmten Friſt von 14 Tagen ohne vorgängiges gerichtliches Anrufen und mit Vorbeygehung des ordentlichen Executoris, die ſäumigen Bezahler, wes Standes oder Weſens ſie auch ſeyn mögen, ſelbſt annoch auf 8 Tage zu verwarnen, nach Verfließung dieſer 8 Tage aber und nicht erfolgter Bezahlung, Unſern jedesmaligen dortigen Commendanten, um Verabfolgung eines Muſquetiers zum Executanten zu requiriren, und durch denſelben die Rückſtände von den Säumigen unverzüglich beyzutreiben.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

CXXIII.

Conſtitution zu Aufrechthaltung des wahren Sinnes des XXIXſten Articuls der Reverſalen vom Jahr 1621. in puncto Reluitionis der Lehn-Güter nach 30jährigem Beſitz.

d. d. Schwerin, den 2. Dec. 1768.

Friederich ꝛc.

Wir haben bey unterſchiedenen in Unſeren Herzogthümern und Landen entſtandenen und zum Proceß gediehenen Lehnsſtreitigkeiten mißfällig wahrgenommen, welchergeſtalt das in dem XXIXſten Articul der Reverſalen vom Jahr 1621. enthaltene Landes-Grund-Geſetz, dem klaren Buchſtab deſſelben und den bekannten Abſichten der Landesfürſten und der Stände zuwider, ſowohl von einigen Unſerer Landesverfaſſung unkündigen und mit Grundſätzen aus fremden hieher gar nicht paſſenden Lehnrechten eingenommenen Rechtslehrern, als auch von einigen bloß durch ihren Eigennutz geleiteten einheimiſchen Privatperſonen vielfältig verdrehet und gemißdeutet worden, und wie dadurch Friedhäßige und Proceßſüchtige Leute, die von Unſern in Gott ruhenden Durchlauchtigſten Vorfahren an der Regierung mit Ihren getreuen Landſtänden bey dieſer deutlichen Verordnung intendirte Erhaltung des Ruheſtandes bey Beſitzung der Lehen in Unſern Landen zu vereiteln ſuchen. Unſere Landesherrliche Pflicht, die Geſetze nach ihrem wahren Sinn in Kraft zu erhalten, und Unſere Landesväterliche Geſinnung, eine dagegen anlaufende und für die allgemeine Sicherheit Unſerer Vaſallen und Landeseingeſeſſenen höchſt nachtheilige Chicane nicht weiter um ſich reiſſen zu laſſen, bewegen Uns daher, gedachten XXIXſten Articul der Reverſalen, mit völliger Zufriedenheit und Zuſtimmung Unſrer

Digitized by Google

auf dem jüngſten Landtage verſammleten getreuen Ritter- und Landſchaft, eine vollgültige Landesgeſetzmäßige Interpretationem authenticam zu geben, und den von Uns und hochgedachten Unſern Vorfahren an der Regierung, wie auch Unſern getreuen Landſtänden, jederzeit allein anerkannten richtigen Sinn dieſes Geſetzes, zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung, mittelſt gegenwärtiger Landesconſtitution, öffentlich bekannt zu machen.

Wie demnach der mehrgedachte XXIXſte Articul der Reverſalen buchſtäblich beſaget und verordnet:

daß die Lehen, ſo jemand über dreißig und mehr Jahre geruhiglich beſeſſen, in keine Wege revociret werden ſollen.

So ſetzen Wir, ſolchem zufolge, als die deutliche und wahre, auch von Landesherren und Ständen jederzeit anerkannten Meynung dieſes Landesgeſetzes, hiemit veſt:

1) daß ein dreißigjähriger geruhiger rechtlicher Beſitz eines Lehnguths, welcher von Zeit der Beſitznehmung des Guts zu ſeinem Lehne, wenn ſolches gleich nachher naturam allodii erhalten, anzurechnen, in Unſern Landen den Lehnmann, wie auch deſſen Erben und Ceßionarien, gegen alle und jede Revocation ſichere und ſchütze; daß daher zwar

2) Vor Ablauf dieſer auf dreißig Jahre nach der geſchehenen Acquiſition des Lehnguts zu ſeinem Lehn veſtgeſetzten Verjährungszeit ein jeder mit ſeinen Revocationsanſprüchen dagegen zu Recht gehöret werden müſſe; aber

3) daferne nach der Veräuſſerung des Lehnguths und dem darauf erfolgten Beſitz des neuen Acquirenten und deſſen Erben und Ceßionarien ſchon dreißig und mehr Jahre verfloſſen, ohne daß dieſer Beſitz und Verjährung rechtlicher Art unterbrochen wäre, ſolch Lehn nachhero ſo wenig ex capite Succeſſionis, als Protimiſeos & Retractus, und alſo in keine Wege und unter keinerley Vorwand von irgend einem Agnaten des vorigen Lehnmannes weiter rechtsbeſtändig in Anſpruch genommen werden könne; daß mithin

4) die zur Rechtsgültigkeit der Verjährung in gedachtem Articul geſetzte 30 Jahre keinesweges von der Zeit an, da ein Agnat von der Veräuſſerung des Lehns Wiſſenſchaft bekommen, noch auch von dem Tode des letzten näheren Agnaten, oder von der Zeit an, da das Lehn dem Agnaten angefallen ſeyn würde (a tempore devolutæ Succeſſionis) zu rechnen ſeyn, ſondern allein von der Zeit anheben, da der neue Acquirent zum Beſitz des Guths zu ſeinem Lehn gelanget iſt; daß hinfolglich

5) durch den vorerwehnten dreißigjährigen geruhigen Beſitz des Lehnguths von einem neuen Acquirenten, alle und jede, mithin auch die entfernteren Agnaten ſowohl als die näheren, von dem Lehn völlig ausgeſchloſſen ſind und bleiben, und für dieſelben gegen den Acquirenten des Lehns, wie auch deſſen Erben und Ceßionarien, überall keine Revocation eines ſolchen Lehnguths nach Ablauf dieſer dreißig Beſitzjahre Statt finde, der Lehnsanfall möge vor, in, oder nach Verflieſſung ſolcher dreißig Beſitzjahre des neuen Acquirenten, für die Agnaten des vorigen Lehnmannes erfolget ſeyn.

Als nun durch gegenwärtige Darlegung des wahren Sinnes des in mehrerwähntem XXIXſten Articul der Reverſalen enthaltenen Landesgeſetzes von Uns nichts anders geordnet und veſtgeſetzet wird, als was ſchon vor beynahe 150 Jahren Unſere in Gott ruhende Vorfahren an der Regierung ſamt ihren getreuen Landſtänden öffentlich für Recht und der uralten Lehnsverfaſſung in Unſeren Landen gemäß anerkannt haben; und Wir alſo diejenigen anmaßlichen Revocationen eines Lehns, welche ſchon von denenſelben verworfen ſind, Kraft dieſes nur für längſt verworfen und ganz unſtatthaft Landesherrlich erklären; mithin durch dieſe Unſere Conſtitution kein neues bisher unbekanntes Lehns-Geſetz geben, ſondern nur ein uraltes Grundgeſetz zum Heil Unſerer Vaſallen und Landeseingeſeſſenen aufrecht erhalten, und wider die verſuchten Mißdeutungen unwiſſender oder intereßirter Perſonen kräftigſt retten und verwahren wollen; So ſollen zugleich Unſere Lehncammer und alle Unſere Landesgerichte hiemit gnädigſt angewieſen ſeyn, bey vorfallenden Rechtsſachen lediglich nach dem wahren und in dieſer Unſrer Landesconſtitution zu jedermanns Wiſſenſchaft auseinandergeſetzten Sinn des XXIXſten Articuls der Reverſalen zu erkennen, zu ſprechen, und zu beſcheiden. Es ſoll auch forthin bey allen an auswärtige Rechtsgelehrte zu Einholung der Urthel zu verſchickenden Acten in cauſis Revocationis feudi und was dem anhängig, zur Nachricht für die Facultäten eine Copey dieſer Unſerer Conſtitution beygeleget werden: Daferne aber dennoch der Inhalt derſelben von auswärtigen Urthelsfaſſern nicht gehörig in Obacht genommen würde, ſoll die eingeholte Urthel in Unſerm Nahmen bey Unſrer Lehncammer oder den Landesgerichten ohne Anſtand nach Maaßgabe der Conſtitution declariret werden.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

CXXIV.

Conſtitution, wegen der Capitalien des Zucht-Hauſes zu Dömitz.

d. d. Schwerin, den 8. Auguſt 1769.

Friederich ꝛc.

Da Wir aus Uns dazu bewegenden Urſachen und Gnaden der gemeinnützlichen Zucht-Haus-Anſtalt auf Unſrer Veſtung Dömitz, ſo wohl in Anſehung ihrer habenden und etwa weiter bekommenden Capitalien, als auch in Anſehung der bey der hieſigen zum Beſten des Zucht-Hauſes angeordneten Lotterey in den Collecturen ausſtehenden Gelder, die in den gemeinen Rechten und in Unſren Landes-Geſetzen beſtimmten Privilegia eines pii corporis Landesherrlich beygeleget haben; So fügen Wir euch ſolches zu wiſſen und befehlen euch gnädigſt: Dieſe Unſre Willens-Meynung gewöhnlicher maaſſen kund zu machen, und in euren künftigen Erkentniſſen und Verfügungen euch darnach zu achten. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum ꝛc.

An die
Juſtitz-Canzeley zu Schwerin.

CXXV.

Conſtitution wegen der Criminal-Unterſuchungen.

d. d. Schwerin, den 4. November 1769.

Friederich ꝛc.

Bey dem ungnädigen Mißfallen, womit Wir in einigen Unſerer Domanial-Aemter die unerträglichſte Verzögerung der Criminal-Unterſuchungen, zur Beläſtigung der armen Arreſtanten und zum Nachtheil Unſerer Amts-Caſſen bemerket haben, ſind Wir der Entſchlieſſung geworden, Unſere geſamte Domanial-Aemter, in Anſehung der in Criminalibus zu ſuchenden Belehrungen und zu erwartenden Direction, unter Unſere drey höchſte Landes-Gerichte dergeſtalt zu vertheilen, daß jedes ſich von nun an lediglich nur an eines Unſerer Landes-Gerichte zu wenden und bey demſelben die prompteſte Weiſung jedesmal zu gewärtigen haben ſoll.

Solchemnach werdet ihr hiedurch bey allen in Unſerm euch anvertraueten Amte vorkommenden Criminal-Unterſuchungen (diejenigen Sachen ausgenommen, in welchen ihr etwa ſchon hiebevor bey einem andern Unſerer Landes-Gerichte Belehrung eingeholet habt; als worinnen ihr bis zur völligen Beendigung des Proceſſes bey ſothanem Dicaſterio mit euren Anfragen zu bleiben ſchuldig ſeyd) hiedurch ein für allemal an Unſere . . . . . gnädigſt verwieſen und nicht nur überhaupt befehliget, lediglich bey derſelben alleine in peinlichen Sachen anzufragen und Informatoria einzuholen; ſondern es wird euch auch noch insbeſondere hiemit gnädigſt ernſtlich aufgegeben, ſofort nach Empfang dieſer Verordnung eine Deſignation der in eurer Gerichtsbarkeit vorſeyenden Inquiſition an gedachtes Unſer Landes-Gericht einzuſchicken, bey künftig ſich ereignenden Criminal-Fällen aber ſogleich nach der Captur von deren Veranlaſſung dahin zu berichten, imgleichen zu Anfang eines jeden Monats von dem Stande einer jeden Inquiſitions-Sache, wie weit ſelbige gediehen ſey, und was der baldigen Fortſetzung derſelben etwa entgegen ſtehe, eine kurze Anzeige dahin zu machen, und die darüber erhaltende Informatoria oder Reſponſa unverzüglich genau zu befolgen.

Sollte ſodann wider Unſere Erwartung, die bey mehrerwehnten Dicaſterio gebetene Belehrung über Gebühr zurückbleiben, ſo habt ihr ſolches, bey Vermeidung der euch ſonſten alleine treffenden ſchweren Verantwortung, ungeſäumt an Unſere Regierung, zum Zweck weiterer Verfügungen, unterthänigſt einzuberichten.

Wonach ꝛc. Datum ꝛc.

Digitized by Google

CXXVI.

Bekanntmachung der Verordnung vom 16ten Nov. 1769. die Abſtellung der Mißbräuche bey gerichtlich verfügten Executionen.

D. Schwerin, den 20. May 1776.

Friederich ꝛc.

Zu Hebung der mannigfaltigen gegründeteu Beſchwerden ſo wohl über das Verfahren der von Unſern höchſten Landesgerichten adhibirten Executorum überhaupt, als auch über die von dieſen eigenmächtig geſchehende Steigerung ihrer Amtsgebühren finden Wir nöthig, mittelſt gegenwärtiger Verordnung euch in Gnaden eine Vorſchrift zu geben, nach welcher ihr die bey eurem Collegio erkannt werdende Executiones in ihren gehörigen Schranken zu halten habt.

So viel die beyden Arten der gerichtlich zu vollſtreckenden Hülfe, die Geld oder Schuld-Executiones, und die Zwangs-Executiones, ſelbſt betrift, habt ihr, nach Erkennung einer Geld- oder Schuld-Execution, mit Aufmerkſamkeit und Nachdruck darauf zu halten, daß der Executor, bey Vermeidung harter willkührlicher Strafe, und nach Befinden der Remotion, der Fürſtl. Mecklenburgſchen Executions-Ordnung vom Jahr 1619. unabweichlich nachgehen, mithin nach abgelaufener Verwarnungs-Friſt ſo gleich zum ordnungsmäßigen Angriff der beweglichen Güther, wozu höchſtens ein paar Tage erfordert werden, ſchreiten, ſo viel Mobilia, als zur Bezahlung der Schuld und Koſten hinreichend ſind, wegnehmen, wo dieſe nicht vorhanden mit Anſchreibung des Viehes und Korns oder Verſchlieſſung der Kornboden und Scheuren Ordnungsmäßig verfahren, und bey nicht erfolgter Bezahlung innerhalb vier Wochen, auf erfolgende gerichtliche Mandata respective den Verkauf und die Immission, Taxation und Adjudication unverzüglich vornehmen müſſe, keinesweges aber, an Statt ſolcher executiviſcher würklichen Beytreibung, dem Debitori Mannſchaft zur Execution einlegen, oder ſich, ohne zur würklichen Execution zu ſchreiten, nach abgelaufener Verwarnungsfriſt, täglicher Gebühren anmaſſen dürfe.

Bey erkannten Zwangs-Executionen hingegen, wodurch ein Beklagter zu einem gewiſſen Facto oder einer Perſonal-Präſtation angehalten werden ſoll, laſſen wir zwar geſchehen, daß der Beklagte bis zum erfolgten Gehorſam mit fortwährender Execution, bey allmaliger Verſtärkung der Executanten beleget werde: Wir wollen aber euch dabey hiemit in Gnaden aufgegeben und überlaſſen haben, in Fällen, wo ſolches den Umſtänden nach nur thunlich iſt, lieber den Condemnatum mit einer Geldbuſſe zu bedrohen, ſolche ſucceßive zu erhöhen, und endlich, jedoch in der Ordnung, wie bey Geld- und Schuld-Executionen verfahren werden ſoll, durch den Executorem beytreiben zu laſſen.

An Gebühren ſoll den Executoribus, von welchen ihr, ſo viel möglich, jedesmal denjenigen, welcher dem Exequendo am nächſten wohnt, zu gebrauchen habt, folgendes hiemit zugebilliget und beſtimmet ſeyn:

1) Für ein Verwarnungsſchreiben 12 ßl. die pro intimatione executionis von den Executoribus ſich zugeſchriebene Gebühr Eines Rthlr. fällt weg, weil es, bey der würklichen nach Ablauf der Verwarnungsfriſt, ſo fort erforderlichen Gegenwart des Executoris in loco zur Vollſtreckung der Execution, keiner neuen Intimation bedarf.

2) Auf den Reiſen zu und bey der Executionsvollſtreckung, für Reiſekoſten oder ſogenanntes Meilengeld a Meile 16 ßl. zur Defrairung für ſich, ſeinen Knecht und 2 Pferde a Tag 1 Rthlr. Bey der Rückreiſe wird kein Meilengeld gegeben.

3) An eigentlicher Executionsgebühr, bey freyer Koſt für ſich, und ſeinen Knecht, auch Futter für ſeine Pferde a Tag 24 ßl. bey nicht erhaltender Defrairung hingegen a Tag 1 Rthlr. Dem Exequendo ſoll es frey ſtehen, ob er den Executor defrairen, oder dafür bezahlen will. Im erſteren Fall hat der Executor weder Wein, noch Caffee, noch Thee zu begehren, und zum Frühſtück mit einem Butterbrodt und einem Glas Branntwein zufrieden zu ſeyn.

4) Bey Auctionen, die der Executor ſelber hält, wenn er dabey nicht defrairet wird, a Tag 1 Rthlr. 16 ßl. würde ein beſonderer Auctionarius dabey adhibiret, ſo bekommt der Executor nur die vorhin erwehnte eigentliche Executionsgebühr.

5) Bey den Actibus Immissionis, Taxationis und Adjudicationis, für einen jedem Actum, an Amtsgebühr, nach ausdrücklicher Vorſchrift der Executionsordnung, nicht mehr als einen Rthlr. und pro Documento 12 ßl. Was bey dieſen Actibus dem Notario, den Zeugen, den Wirthſchaftsverſtändigen, dem Gevollmächtigten des Extrahenten ꝛc. zu geben iſt, hat ſeine Beſtimmung aus der bisherigen Gewohnheit.

Digitized by Google

6) Für die Mannſchaft, welche der Executor bey Vollſtreckung der Execution zu adhibiren nöthig findet, iſt nach bisheriger beſtändiger Obſervanz zu rechnen a) für einen Unterofficier, bey freyer Koſt a Tag 16 ßl. ohne freye Koſt a Tag 32 ßl. b) für einen Gemeinen bey freyer Koſt a Tag 8 ßl. ohne freye Beköſtigung a Tag 16 ßl.

Nach dieſer Unſerer Willensmeynung habt ihr den Executorem eures Collegii nicht nur zu genauer Beobachtung der vorgeſchriebenen Taxe, ſondern auch vornehmlich zu einem unaufhältlichen ordnungsmäßigen Verfahren bey der Execution ſelbſt und ihrer Grade, unter Androhung willkührlicher Strafe und der Entſetzung von ſeinem Dienſte bey wiederholter Contravention, aufs ernſtlichſte anzuweiſen, auch ex officio darauf daß er ſich darnach richten müſſe, mit Nachdruck zu halten.

An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum ꝛc.

An die Landesgerichte in separato.

Unterm 4ten dieſes, iſt auch an geſammte Herzogl. Landesgerichte der höchſte Befehl ergangen, die Executores ſo reſpective ohnlängſt beſtellet und nun erſt ernannt worden, zu Leiſtung annehmlicher Cautionen anzuhalten.

Schwerin, den 20. May 1776.

CXXVII.

Conſtitution zu Abſchaffung der Tortur.

d. d. Schwerin, den 16. Dec. 1769.

Friederich ꝛc.

Die peinliche Frage oder ſogenannte Tortur der in Inquiſition gerathenen Perſonen iſt ein ſo unſicheres, gefährliches und ſo wohl bey der Erkennung als Vollſtreckung ſo leicht zum Mißbrauch Anlaß gebendes Mittel, die Wahrheit bey begangenen Verbrechen an den Tag zu bringen, daß Wir aus Landes-Väterlicher Mitleidsvoller und gerechter Geſinnung der Entſchlieſſung geworden ſind, den Gebrauch derſelben in Unſeren Herzog-Fürſtenthümern und Landen, bis auf wenige beſtimmte ganz auſſerordentliche Fälle, gänzlich aufzuheben. Wir ſetzen, ordnen und wollen demnach, Kraft dieſer Unſerer, nach vernommenem unterthänigſten Erachten Unſerer Ritter- und Landſchaft, erkannten Landes-Conſtitution, daß

1) Die peinliche Frage nur ſodann Statt haben ſoll, wenn ein Inquiſit, der für ſeine Perſon eines begangenen groſſen Verbrechens ſchon geſtändig oder doch hinlänglich überführet iſt, Mithelfer oder Rathgeber bey Verübung des Verbrechens gehabt hat, welche er, alles gütlichen Zuredens ungeachtet, nicht entdecken und benennen will; daß hingegen

2) In allen übrigen Fällen die Tortur zu Herausbringung der Wahrheit und des Geſtändniſſes der Inquiſiten nicht gebrauchet, auch ſelbſt in dem Fall, da ganz beſondere Bedenklichkeiten eintreten, bey denen es ſcheinen mögte, daß ohne Tortur die Wahrheit überall nicht herauszubringen ſey, dennoch auf Erkänntniſſe eines Judicis inferioris und Belehrungen einer Juriſten-Facultät, mit der peinlichen Frage nicht verfahren, ſondern

3) Ueber ſolche ganz auſſerordentliche Bedenklichkeiten bey Unſeren Landes-Gerichten, mit Einſendung der Inquiſitions-Acten, angefraget und derſelben rechtlichen Arbitrio die Entſcheidung: Ob die Tortur in einem ſolchen ganz auſſerordentlichen Fall ohne Verletzung der Gerechtigkeit nicht unterbleiben könne? überlaſſen werden ſoll: Wobey Wir zugleich Unſeren Landes-Gerichten hiemit gnädigſt aufgeben, ohne die alleräuſſerſte Noth und Behutſamkeit auf keine Tortur zu erkennen.

Dieſe Unſere Conſtitution, von welcher bey Verſchickung der Acten an eine auswärtige Juriſten-Facultät jedesmal ein Abdruck den Acten beyzulegen iſt, haben Wir durch den Druck bekannt machen, und ſo wohl Unſren Landes-Gerichten, als allen Amts- Guths- und Stadt-Gerichten zu ihrer Nachachtung gewöhnlicher Maaſſen zugehen zu laſſen, befohlen. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

CXXVIII.

Conſtitution wegen der Sterb- und Gnaden-Quartale oder Monate für die Wittwen, Kinder und Erben der verſtorbenen Herzogl. Civil-Bedienten.

D. Schwerin, den 28. März 1770.

Friederich ꝛc.

Unſere unterm 2ten April 1757 erlaſſene General-Verordnung, wie es bey ſich begebenden Sterb-Fällen Unſerer ſämtlichen Civil-Bedienten in Anſehung des ihren Wittwen und Erben gebührenden Sterbe-Quartals oder Monaths und der ihnen huldreicheſt verſicherten beiden Gnaden-Quartale oder Monathe zu halten ſey, hat in der Folge bey denjenigen, welche von dieſer nur Unſeren höheren Collegiis damals eröfneten gnädigſten Willens-Meynung nicht hinlänglich geweſen ſind, in einzelen Fällen allerley Zweifel und zum Theil ungegründete Prätenſiones veranlaſſet, worüber ſie durch Unſere höchſte Special-Reſolution haben bedeutet werden müſſen. Dieſer Ungewißheit und der daraus in beſonderen Fällen entſtehenden unnöthigen Behälligung Unſerer Regierungs- und Cammer-Collegien möglichſt abzuhelfen, haben Wir alles, was in dieſer Sache ſo wohl in der vorerwähnten General-Verordnung feſtgeſetzt, als auch demnächſt bey unterſchiedenen Vorfällen durch Unſere höchſte Deciſionen umſtändlicher erläutert worden, in gegenwärtiger Conſtitution zuſammen zu faſſen und dadurch zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen zu laſſen, befohlen. Es ſollen demnach.

1. Die Wittwen und die leiblichen Kinder geſamter Unſerer würklichen Civil-Bedienten (Unſere Steuer-Einnehmer und übrige Steuer-Unterbediente ausgenommen, derenthalben unten sub n. 7. beſonders diſponiret iſt) ſo wohl die Beſoldung, als alle übrige mit der Bedienung verknüpfte Emolumenta ihres verſtorbenen reſpective Ehe-Mannes und Vaters nicht nur für das Quartal in welchem derſelbe verſtorben, ſondern auch für die darauf folgenden beiden Gnaden-Quartale, zu genieſſen haben.

2. Wie ſich aber dieſes nur von den in Unſerm würklichem beſoldeten Dienſt und in völliger Activität verſterbenden Bedienten verſtehet; ſo iſt ſolches auf Emeritos und bloſſe Penſioniſten nicht zu erſtrecken, ſondern deren Wittwen und Kinder haben bloß für das Sterb-Quartal, oder, wenn das Gnaden-Gehalt in monathlichen Ratis bis dahin bezahlet worden, für den Sterb-Monath, die Ratam der Penſion zu gewarten.

3. Die Gnaden-Quartale gebühren nur den Wittwen und leiblichen Kindern, nicht aber auch den Seiten-Verwandten oder ſonſtigen Erben der in Unſeren würklichen Civil-Dienſten verſterbenden Officianten.

4. Den Seiten-Verwandten und übrigen Erben ſolcher Unſerer ohne Hinterlaſſung einer Wittwe oder Kinder verſterbenden Bedienten, wird alſo in regula nichts weiter, als das Sterbe-Quartal des Defuncti, ſo wohl an Beſoldung als an den übrigen Emolumentis ausgezahlet.

5. Wäre es indeſſen, daß der Defunctus beym Antritt ſeines Dienſtes ſich, zum Vortheil der Wittwe und Kinder ſeines Vorweſers in Officio des Gehalts auf einige Zeit hätte begeben müſſen; ſo ſind ſeine Erben ohne Ausnahme berechtiget, von dem Gehalt ſo viel, als ſolches betragen haben würde, wenn der Erblaſſer gleich zur Hebung gekommen wäre, mithin das Deſervitum das einem ſolchen Bedienten auch im Fall ſeines gütlichen Abgangs aus Unſeren Dienſten gebühret, zu fordern: Und ſoll ihnen daſſelbe zu fordern, unweigerlich gezahlet werden.

6. Die Quartale ſind nicht nach den Feſten, von welchen ſie den Namen der Oſtern- Johannis- Michaelis- und Weynachten-Quartale führen, ſondern ein jedes zu drey vollen Monathen dergeſtalt zu rechnen, daß zum Oſter-Quartal die Zeit vom 1ſten Januar bis zum 31ſten März, zum Johannis-Quartal die Zeit vom 1ſten April bis zum 30ſten Junius, zum Michaelis-Quartal die Zeit vom 1ſten Julius bis zum 30ſten September, und zum Weyhnachts-Quartal die Zeit vom 1ſten October bis zum 31ſten December gehöret.

7. Die Wittwen und leibliche Kinder Unſerer auf monathliches Gehalt ihres Erblaſſers nur für den Sterb- und einen Gnaden Monath: Mithin wird den Seiten-Verwandten und übrigen bey Ermangelung einer Wittwe und Kinder, vorhandenen Erben dieſer Unſerer Steuer-Officianten nur der Sterb-Monath gezahlet. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

CXXIX.

Interims-Verordnung, für die Unter-Gerichte.

d. d. Schwerin, den 14. Julii 1770.

Friederich ꝛc.

Geben hiedurch öffentlich zu vernehmen, daß Wir für die geſamten Unter-Gerichte Unſerer Alt- und Neuſtadt Schwerin eine ſo lange, bis Wir durch die zu publicirende allgemeine Ordnung für alle Unter-Gerichte in Unſeren Herzog-Fürſtenthümern und Landen ein anderes werden verfüget haben, zu beobachtende Interims-Ordnung folgenden Inhalt haben abfaſſen laſſen:

Interims-Ordnung

für die Unter-Gerichte in Schwerin. Nebſt einer Herzoglichen Circular-Verordnung. de Dato Schwerin, den 14ten Jul. 1770.

1) Beym Magiſtrat ſollen wöchentlich der Montag, beym Stadt-Gericht der Mittwochen, und beym Neuſtädtſchen Gericht der Freytag, zu ordentlichen Gerichtstägen, beſtimmet ſeyn. Es ſind jedoch

2) Die vorgeſchriebenen Ferien und Feiertage auch hieſige Jahrmärkte davon ausgeſchloſſen, woferne nicht eilfertige Sachen vorkommen, und bleibet auch den Gerichten frey, auſſerordentliche Gerichtstage anzuordnen.

3) In allen und jeden Sachen, ſie ſeyn welcher Art ſie wollen, und ſie mögen zu den Privilegiatis gehören oder nicht, ſoll auf des Klägers Anrufen, er möge Citation oder Mandat bitten, mündliche Citation per Miniſtrum Judicii auf den nächſten Gerichtstag zum Verhör erkannt, und, daß, wann ehe und wie ſolches geſchehen, gehörig und kurz regiſtriret werden. Die mündliche Ladung ſoll mit Benennung des Gegentheils und der Special-Urſache geſchehen, und allemal einen achttägigen Zwiſchenraum bis zum Gerichtstag haben, auch Abends vor demſelben widerholet werden. In Sachen die keinen Verzug leiden, ſoll ein dreytägiger oder noch kürzerer Zwiſchenraum genügen.

4) Das Gericht ſoll darauf halten, daß die ſtreitenden Theile perſönlich, und ohne einen Advocaten in Termino erſcheinen: Da denn daſſelbe, entweder gleich anfangs, oder doch nach protocollirten Vorträgen unter den Partheyen möglichſten Fleiſſes, die Güte zu verſuchen hat.

5) Iſt der Kläger entweder eine Perſon von ſolchem Stande, daß derſelben perſönliche Erſcheinung füglich nicht zu begehren ſtehet, oder auſſerhalb der Stadt; ſo ſoll das Gericht zwar, ſtatt ſeiner, einen Bevollmächtigten oder Procuratorem in primo Termino zulaſſen. Es darf aber der Beklagte für letzterm kein Honorarium vergüten, wenn derſelbe auch zu den Koſten vertheilet würde, und er hat die Freyheit, gleichmäßig mit einem Procuratore zu erſcheinen. Wäre es aber, daß der Beklagte dem auswärtigen Kläger die Koſten erſtatten müßte; ſo ſoll, ſtatt der Reiſe-Koſten, welche dieſer zum perſönlichen Erſcheinen, zu verwenden hätte, das Honorarium ſeines Procuratoris für den Auftritt, wenn ſelbiges nicht mehr als die Reiſe-Koſten beträgt, in Rechnung paßiren.

6) Der Kläger iſt berechtiget in primo Termino, es ſage der Beklagte denſelben ab, oder bleibe ohne Abſage aus, zu erſcheinen, und ſeinen klagenden Antrag ad Protocollum zu geben, wofür er aber nur ſeinen Theil Termins-Gebühren entrichtet, und worauf, jedoch ohne Mittheilung dieſes Antrags, der Beklagte mündlich zum nächſten Gerichtstag, ſub convenienti præjudicio vel pœna, vorgeladen wird.

7) In geringſchätzigen nicht über 5 Rthlr. am Werth betragenden, oder auch in wichtigen, jedoch an ſich richtig und klar oder privilegirt ſeyenden Sachen ſoll der jedesmalige Termin præjudicial ſeyn, auch vom Beklagten nie mehr als einmal, woferne nicht beſcheinigte oder kundbare wahre Ehehaften deſſelben vorhanden, abzulehnen, oder vom Gerichte zu verlängern ſeyn. Es wird alſo auf des Klägers protocollirtes Vorbringen, und ferneren mündlichen zu regiſtrirenden Anruf, mit Purification des Präjudicii, und weiter, wie Rechtens, verfahren und erkannt. In eben ſolchen Sachen ſind

8) Weder im Anfang noch in der Folge, nach vorgeweſener erſten Verhör, von den Partheyen ſchriftliche Vorträge, es ſey denn, daß die Sache zum beweislichen oder dem ähnlichen Verfahren ausgeſetzet worden, mithin noch weitere umſtändliche Diſcußion erfordert, zuzulaſſen, ſondern es ſoll das Anrufen bis zur endlichen Rechts-Hülfe coram Secretario vel Actuario mündlich geſchehen, daſſelbe regiſtriret, und darauf rechtlich verordnet werden.

Digitized by Google

9) In allen übrigen Sachen wird im dritten Termin eben alſo, wie im 7ten §pho diſponiret, jedoch auch unter der daſelbſt befindlichen Ausnahme von Ehehaften, verfahren, und in dieſen ſtehet es zwar den Partheyen frey, ihre Klagen reſpective und Antwort ſchriftlich einzubringen, jedoch daß es bey einer erſten Verhör immer unverrücklich bleibet, und ſelbſt auf die Klage keine ſchriftliche ſondern nur mündliche Ladung erkannt, und dieſe, wenn des Beklagten Antwort mit Ablehnung des erſten Termins einkommt, ohne Communication der letzteren, forts auf Koſten des Beklagten zum nechſten Termin erneuert, imgleichen daß, auſſer dem im §pho 8. ausbeſchiedenen Diſcuſſions-Fall, und wenn es vielmehr auf Belebung entweder des in Termino verglichenen, oder definitive verabſcheideten, ankommt, weitere ſchriftliche Anträge unzuläßig bleiben, ſondern in Gemäßheit dieſes §phi 8. angerufen und verfahren werden ſoll.

10) Die bey weiterer Diſcußion einer Sache erforderliche Termine müſſen, nach den Umſtänden, zwar einen längern Erſtreck als von einem Gerichtstag zum andern haben, ſie ſollen aber doch jedesmal nicht weiter als auf 14 Tage hinausgeſetzet werden.

11) Wenn beyde Partheyen oder eine derſelben, nach geſchehener Vorladung, ohne Abends vorher beſchafften Abſage, zu dem angeſetzten Termin ausbleiben; ſo ſollen ſie dem Gerichte die gewöhnlichen Termins-Gebühren bezahlen.

12) Decliniret der Beklagte oder der Kläger, wenn dieſer vices Rei übernehmen muß, in einer, nach der erſten Verhör, zur förmlichen Diſcußion gediehenen oder zur endlichen Vollſtreckung ſchon terminirten Sache die ihm ad comparendum präfigirte Termine, durch Dilations-Geſuche, oder meynet ein ſolcher, zur Comparition nicht verbunden zu ſeyn, ſo iſt zwar, ſo weit Rechtens, darauf zu achten, jedoch aber in beyden Fällen, woferne nicht im letztern Fall facta nova vorkommen, derſelbe ſofort zur Gebühr zu weiſen, mithin durch ein nudum decretum communicatorium eine beſondere Handlung des Gegentheils nicht zu veranlaſſen, und ſtehet es dabey zum Befinden des Gerichts, wem die Decret-Gebühren zur Laſt kommen.

13) Der, nach einer Verhör, erforderliche in Continenti nicht allemal erfolgende Abſcheid iſt, binnen 8 Tagen nach derſelben, den Partheyen zu publiciren, und dieſe ſind dazu vorher durch den Gerichts-Bedienten anzuſagen, ein in loco abzufaſſendes Urthel hergegen iſt innerhalb vier, höchſtens ſechs Wochen, von der Zeit an, da die Acten für beſchloſſen angenommen ſind, zu publiciren, und in Termino publicationis Sententiæ ſind die Acten, ſtatt der vorhin gewöhnlichen Rotulation den Partheyen zur Durchſicht vorzulegen.

14) Andere Decreta dürfen mit Inbegriff deren Expedition nicht über einige Tage zurück bleiben. Die Inſinuationes derſelben ſind

15) Lediglich durch die Gerichts-Bediente zu beſchaffen, und es ſoll facta insinuatio durch den Secretarium vel Actuarium kurz unter dem ertendirten Decret regiſtriret werden. Es müſſen auch die Partheyen oder deren Procuratores alle gerichtliche Expeditiones forts und unweigerlich ablöſen, widrigenfalls das Gericht die prompteſte Execution darauf verhänget, und, wenn die Gegen-Parthey darunter nicht leidet, das Gehör und Verordnungen verſaget.

16) Mit den Provocationibus & Appellationibus ad superiorem bleibet es zwar, ſo viel das Stadt- und Magiſtrats-Gericht betrifft, bey den §§phis 426 & 427 des Landes-Grundgeſetzlichen Erb-Vergleichs und, ſo viel das Neuſtädtſche Gericht betrifft, bey der Hoff-Gerichts-Ordnung, jedoch daß

a) auf keine Appellation vom Gerichte geachtet werden darf, wenn bey deren mündlichen Einlegung oder binnen 30 Tagen ſchriftlich zu beſchaffenden Intimation der Superior nicht ausdrücklich genannt wird, und daß

b) in Fällen, welche mit einem periculo moræ verknüpft ſind, dem Gerichte oblieget, auf beſchehenes Appelliren, dem Superiori Acta unverzüglich zum Befinden unterthänigſt einzuſenden. Wenn ferner

17) Ohne Appellation ad superiorem recurriret und Mandat zum Bericht mit oder ohne Einſendung der Acten erkannt wird; ſo ſoll das Gericht, wenn dieſem Mandato nicht eine Inhibitio temporalis angefüget iſt, gleichwohl in der Sache weiter rechtlich verfahren, auch, wenn der Superior es bey dem Verfahren, wowider queruliret worden, ſchlechthin läßt, berechtiget ſeyn, von dem Querulanten die dem Gerichte durch Berichts-Erſtattung cum reliquis angeurſachte Koſten wahrzunehmen, es mag hierauf ausdrücklich vom Superiore mit erkannt ſeyn oder nicht.

18) Die Vormundſchafts- und Curatel-Rechnungen ſind jährlich gegen die Erndte-Ferien gehörig aufzunehmen. Hiebey muß, wenn es auch mit der geführten und wohlgeprüften Rechnung die völlige Richtigkeit hat, hauptſächlich überleget und mit dem Vormund oder Curatore berathſchlaget werden, ob und auf welche Art eine Verbeſſerung in der Erzieh- und Verpflegung derer Pupillen und Curanden und Adminiſtration ihrer Güter zu machen. Und wie dadurch die jährliche Aufnahme dieſer Rechnungen ſich ohne Unterſcheid, ſie importiren viel oder wenig, nothwendig macht; ſo muß auch bey Strafe der härteſten Einſicht

Digitized by Google

hierunter nichts verabſäumet werden. Damit aber diejenigen, welche weniges Vermögen haben, bey Erlegung der Gerichts-Gebühr, für die Aufnahme dieſer Art Rechnungen, nicht leiden; ſo ſoll die Gebühr hiermit folgendermaſſen beſtimmet ſeyn: Nemlich eine Rechnung von 200 Rthlr. an jährlichen Revenues, giebt 32 ßl.; eine andere von 100 Rthlr. giebt 24 ßl.; und die von 50 Rthlr. giebt 16 ßl. Wäre es aber, daß die jährlichen Einkünfte über die Summe von 200 Rthlr. hinausgingen: ſo wird jedes Hundert Reichsthlr. über jene Summe mit 12 ßl. bezahlet, wobey auch die erſte Einrichtung der Rechnung, wodurch die ganze Erb-Maſſe in Ordnung und Richtigkeit geſetzet wird, von dieſer Taxe ausgeſchloſſen bleibet, und dieſe Mühwaltung abſonderlich, jedoch nach der äuſſerſten Billigkeit, zu vergüten iſt. Sind ſie aber von keinem ſonderlichen Belang; ſo iſt zur Erſparung der Koſten die Aufnahme bis zum nächſten Jahrgang zu verſchieben.

19) Die Mutter kann zwar für ihre Kinder, wenn ſie der Policey-Ordnung genüget, Vormünderin werden. Es iſt ihr jedoch aus der väterlichen Verwandſchaft der Kinder, wenn sub Jurisdictione Judicii davon ein Angeſeſſener vorhanden, oder ſonſt ein dritter zum Mit-Vormund allemal zuzuordnen.

20) In Concurs-Fällen iſt zur Zeit folgendes zu beobachten:

a) Es ſoll nicht zugelaſſen werden, daß Forderungen in ſolle angegeben, ſondern ſie müſſen sub pœna delendi recessus vel rejectionis Exhibiti ab actis entweder in Termino liquidationis oder doch längſt 8 Tage hernach ſpecifice produciret, und zugleich mit Production, der habenden Beweisthümer, beſcheiniget werden.

b) Das Gericht hat den Schuldner anzuhalten, daß er ein aufrichtiges Verzeichniß ſeines Vermögens 14 Tage vor dem eintretenden Termin ad Acta bringe, in dieſem perſönlich auf jeden Poſten rein, unumwunden und nicht zweifelhaft antworte, auch zugleich die ſämtliche Urkunden, womit dieſer oder jener Poſten abgemindert werden kann, zur Stelle bringe und übergebe.

c) Nach abſolvirter Liquidation iſt in dem nemlichen oder einem andern nahen Termin zwiſchen dem zur reinen Ceſſion nicht qualificirt befunden werdenden Schuldner und den Gläubigern angelegentlichſt ein Vergleich zu verſuchen, und ſollen dabey, es werde ein Dilations- oder ein anderer Vergleich wornach dem Schuldner über die geſetzmäßige Competenz etwas gelaſſen wird, majora vota Creditorum, nach Gröſſe der Haupt-Summen, jedoch ohne darauf zu achten, ob ſie mit beſondern Vorzügen verſehen ſind, oder nicht, bey Gleichheit der Haupt-Summen aber der mehrere Theil der Perſonen, den Ausſchlag geben, abweſende für gegenwärtig und als beytretend und die mit ihrer Ratification über die beſtimmte Zeit ausbleibende für einwilligend gehalten, auch das dem Schuldner gelaſſen werdende allemal den percipientibus pro rata juxta regulam Societatis abgekürzet werden.

d) So bald das Vermögen an Creditores übergeben iſt, dies geſchehe durch einen Vergleich oder durchs Recht, hat das Gericht, zur Verhütung eines förmlichen und oft weitläuftigen Concurs-Proceſſes, einen neuen kurzen Termin zum Verſuch eines gütlichen Auskommens unter den Gläubigern ſelbſt anzuordnen.

e) Iſt aber dieſer Vergleich nicht zu erreichen; ſo ſoll ratione liquiditatis & prioritatis einer jeden Forderung das Nöthige zu Protocoll gebracht und durch den auf ſolchen Vorbeſcheid erfolgenden Abſcheid ſollen Acta ſchlechthin pro conclusis angenommen werden, ohne daß es auch hier einer Rotulation bedarf.

f) Das Gericht hat darauf fleiſſiges Augenmerk zu richten, daß, ſo lange, bis das Prioritäts-Urthel geſprochen und durchgängig rechtskräftig geworden, die Aufkünfte der Concurs-Maſſe, nebſt den eingegangenen Activis, auch den aus den verkauften Mo- & Immobilibus gelöſeten Geldern, von Zeit zu Zeit denen Creditoribus deren Forderungen nach einer unbeſtrittenen Priorität die erſten ſind auf ihre Haupt-Summen, nicht aber auf die Zinſen abſchlägig bezahlet werden.

g) Da mehrentheils die Concurſe von keinem ſonderlichen Belang ſind, und nicht oft dabei ſolche Vorkommenheiten ſich ergeben, welche zu dem eigentlichen Amte eines Actoris Communis gehören; ſo ſoll zwar jedesmal aus den angeſeſſenen dem Gericht untergebenen Einwohnern ein Curator bonorum beſtellet, jedoch, zur Koſten-Erſparung, ein Actor Communis anders nicht, als wenn das Punctum liquidi oder die Herbeyholung der Maſſe ganz beſondere Discußiones erfordert, verordnet, vielmehr im übrigen von Gerichte dem Curatori bonorum, wenn es nöthig, ein zuverläßiger, fleiſſiger und fähiger Mann aus den intereßirenden gelehrten Special-Gevollmächtigten, oder in deren Ermangelung, aus den hieſigen Advocatis nach Befinden beygeſetzet werden, bey welchem er ſich Raths erholen, und durch den er die gerichtlichen Vorträge machen laſſen kann.

h) Das Gericht hat von der beerbten Ehefrau des Schuldners keine Disputationes ex Capite dotis & Illatorum hinc retentionis & prælationis zuzulaſſen, ſondern ſie, da, nach der beſtändigen Obſervanz, dieſelbe ihres Mannes Schulden mit bezahlen muß, zur geſtrackten Räumung ihres und ihres Mannes Ver-

Digitized by Google

mögens anzuhalten. Iſt ſie aber unbeerbet und wird ſie nicht von der Disposition in fine §. 1. Tit. 45. P. 2. der Hofgerichts-Ordnung ergriffen:

i) So hat das Gericht dahin zu ſehen, daß ſie ſich, ihres Brautſchatzes halber, das Retentions-Recht gar nicht anmaſſe, in ſo ferne derſelbe nicht vor der Uebergabe der Güter an Creditores zur Nothdurft beglaubiget worden, oder ſo ferne ſie den Creditoribus auf beynahe eben ſo hoch, als ihr liquid gemachter Brautſchatz beträgt, rechtsverbindlich ſich verſchrieben hat.

Iſt letzteres nicht, und erſteres geſchehen; ſo ſoll ſie gleichwohl keine Adminiſtration des Vermögens und das Beſitzenbleiben in den Gütern begehren, ſondern zufrieden ſeyn, daß, zur Erhaltung der Zinſen vom Brautſchatz aus den Ankünften während des Concurſes, ihr völlige Sicherheit beſtellet werde.

k) Nach eröfnetem Erſtigkeits-Urthel ſoll Inhalts der Conſtitution vom 29ſten Januar 1646. allenthalben und ſo lange bis ein anderes Landesfürſtlich verordnet, verfahren werden, und es ſoll

l) Dem Gerichte zur Obliegenheit geſetzet ſeyn, ſowohl dazu die Creditores anzuhalten, als an den Actorem Communem und Curatorem bonorum, bey verſpürender Nachläſſigkeit und Säumung, zur Beförderung und bald-möglichſten Beendigung des Concurſes zweckfügige Vorſchriften und Excitatoria zu erlaſſen. Gleich denn, bey weiterer Zögerung die Remotio ab officio cum reservatione Regressus Creditorum ob Interesse zu verfügen iſt.

m) Im übrigen werden die öffentlichen Gefälle und Abgaben, welche ein Schuldner für ſich oder von ſeinem Vermögen rückſtändig geblieben, nicht dem Concurs und deſſen Schickſal unterworfen, auch nicht unter einer gütlichen Behandlung zwiſchen dem Schuldner und ſeinen Gläubigern, oder zwiſchen dieſen untereinander gezogen, ſondern aus dem gereideſten vorabgenommen und beygetrieben.

21) Das, was obſtehende §§phi nicht enthalten, ſoll fernerhin unter den gemeinen und Landes-Rechten, Herzoglichen Conſtitutionen und dieſer Stadt Rechten ſtehen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

CXXX.

Circulare bey vorhergehender Interims-Verordnung, an alle Herzogl. Stadt- und Amts-Gerichte im ganzen Lande erlaſſen.

d. d. Schwerin, den 14. Julii 1770.

Friederich ꝛc.

Da Wir eine Interims-Ordnung für die Nieder-Gerichte Unſrer Stadt Schwerin haben abfaſſen laſſen; ſo übermitteln Wir euch davon einige Exemplare hieneben, und befehlen euch gnädigſt: Nach dieſer Interims-Ordnung auch euch in allen Stücken (diejenigen Puncte ausgenommen, bey welchen das Locale von ſelbſt eine Aenderung erfordert) ſo lange aufs genaueſte zu achten, bis Unſere zu erlaſſende General-Conſtitution für alle Nieder-Gerichte in Unſeren Landen wird publiciret werden. Wornach ꝛc. Datum ꝛc.

CXXXI.

Verordnung, daß die Verſiegelung und Adminiſtration der Güther, ſo bald der Debitor Proclamata eventualiter ad cedendum extrahiret, gleich verfüget werden ſoll.

d. d. Schwerin, den 6. Nov. 1770.

Friederich ꝛc.

Wir haben bey der von Levetzow-Schwieſſelſchen Debitſache mit beſonderm gnädigſten Wohlgefallen den von euch jetzo angefangenen Methodum procedendi wahrgenommen, daß, ſo bald der Debitor Pro-

Digitized by Google

clamata eventualiter ad cedendum extrahiret hat, ex officio eine Adminiſtration in securitatem aller Creditorum angeordnet wird. Wir ſind dadurch der Entſchlieſſung geworden, zu Verhütung aller Colliſionen unter Unſern Landesgerichten, und Einführung einer völligen Einförmigkeit in praxi, die in Abſchrift hieneben anliegende Declarator-Verordnung an Unſere beyde Juſtiz-Canzelleyen zu erlaſſen, und habt ihr alſo nunmehro über dieſe drey Grundſätze ohne Ausnahme nach Unterſcheid feſte zu halten, daß

1) bloſſe von den Debitoribus extrahirte Proclamata, wenn ſie nicht wenigſtens eventualiter ein Entbieten des Schuldners ad cedendum enthalten, kein forum commune machen und keine hinlängliche Urſache zur Siſtirung der Particular-Executionen ſind.

2) So bald ein Schuldner ſich eventualiter ad cedendum erbietet, ex officio bis zur erfolgten Liquidation auch Präcluſion, und ſodann nach Befinden geſchehenden Beſtellung eines von Creditoribus vorgeſchlagenen Actoris communis und Conſtitutions-mäßig qualificirten Curatoribus bonorum, eine Adminiſtration auch Obſignation ꝛc. angeordnet werden müſſe. Und daß

3) ſo bald dieſe Verfügungen in securitatem communem aller Creditorum gemacht ſind, einzelne Creditores durch Particular-Executiones weiter nicht gratificiret werden dürfen. An dem ꝛc. Datum ꝛc.

An
das Hof- und Land-Gericht.

CXXXII.

Verordnung wider die Mißbräuche einiger Advocaten, ihre Eingaben auf Koſten der Partheyen ungebührlich zu verlängern.

d. d. Schwerin, den 21. März 1771.

Friederich ꝛc.

Wir haben mit ungnädigem Mißfallen die niederträchtigen Künſte wahrgenommen, wodurch einige hungrige und gewinnſüchtige Advocaten, auſſer anderen ſtrafbaren Beutelſchneidereyen, insbeſondere bey Abfaſſung ihrer Eingaben durch allerley ungebührliche Verlängerungen derſelben die Partheyen betrüglicher Weiſe ums Geld bringen, und dem ganzen Ordini Advocatorum, darunter doch andere rechtſchaffen denkende Männer ſind, eine üble Nachrede zuziehen.

Einige eröfnen ihren Vortrag mit einer ganz unnützen weitſchweifigen Einleitung, die aus allgemeinen zur Sache gar nicht gehörigen ſchalen Betrachtungen viele Seiten hindurch zuſammen gewebet iſt, und in der Folge flicken ſie bey aller Gelegenheit ein ähnliches vermeyntlich moraliſches Geſchwätze ein.

Andere wollen bey Rechtsſachen, zu deren Auseinanderſetzung nur Ordnung, Deutlichkeit und Gründe erfordert werden, zur Unzeit witzig thun; Sie ſtreifen bey jedem Punkt in ein anderes Feld, um nur einen in allem Betracht ſehr ungeziemenden Spaß anzubringen und ihre abgeſchmackte Witzeley auszukramen.

Andere laſſen ihre Privat-Affecten in eckelhaften und verbothenen Perſonalien wider den gegenſeitigen Sachwald aus: Und öfters wird aus den Wechſelſchriften der Partheyen ein bloſſes ſchmähſüchtiges Gezänke ihrer wider einander aufgebrachten Advocaten, welches der unſchuldige Client aufs theuerſte bezahlen muß.

Zuweilen beſtehet die Eingabe nur aus einer dreyfachen Wiederholung der nämlichen jedesmal ſchwatzhaft genug vorgetragenen Umſtände, die zuerſt bey der Erzählung des Facti, demnächſt bey deſſen Applicatione ad jus und endlich als eine Vorbereitung zum Petito lediglich zu Füllung des Bogens zuſammen geſtoppelt erſcheinen.

Bald ſind halbe und ganze Seiten mit Allegatis überſchwemmet: deren jedes noch wohl dazu ganz extrahiret iſt: bald werden überall nicht relevirende Beylagen angefüget, denen der Notarius auſſer ſeinem Pettſchaft, noch zum Ueberfluß das Signet aufdrücken muß; und der zur Sache gar nicht gehörige Innhalt ſolcher Beylagen wird überdies in der Schrift ſelbſt aufs langweiligſte hererzählet.

Bey der Juſtification der Appellations-Formalien, die allenfals in einigen Zeilen durch Bezug auf die Acten zu beſchaffen ſtehet, findet man oft einen und mehr volle Bogen verſchwendet, auf welchen alle bisherige Eingaben in Appellatorio ſpecificiret und die darauf erkannten gewöhnlichen Decreta faſt wörtlich angeführet werden.

Digitized by Google

Einige wiſſen ſogar aus den Tauf- und Geſchlechts-Namen, auch den Titeln, ihrer Clienten oder des Gegentheils für ſich einen Gewinn zu machen, indem ſie ſolche, an Statt der kürzeren juriſtiſchen Ausdrücke: Kläger, Supplicant ꝛc. in ihren Eingaben, ſo oft es nur möglich, nach der Länge vollſtändig wiederholen, damit noch ein halber oder ganzer Bogen mehr zu bezahlen ſeyn möge.

Wenn nun dieſe und andere dergleichen Ausdehnungs-Künſte von dem Verfaſſer der Schrift reichlich gebraucht ſind; ſo muß alsdenn der Abſchreiber noch durch allerhand Handgriffe die Zahl der Bogen auf eine unerlaubte Art zu vermehren ſuchen. Auf der erſten Seite der Eingabe legt er, unter dem Vorwand eines für den Landesherrlichen Titel zu bezeugenden tiefen Reſpects, die erſte Zeile des Vortrags ſelbſt ſo niedrig an, daß nur drey Reihen auf dieſe Seite kommen: und den Schluß der vorletzten Seite dehnet er ſo lange, bis noch eine oder zwo Reihen zur folgenden Seite übrig bleiben, welche ſodann ihm und dem Advocaten für einen Bogen bezahlet werden müſſen. Oben, unten und an der Seite läſſet er jedesmal einen guten drey bis vier Finger breiten Raum: Die Allegata ziehet er tief, öfters bis zur Hälfte des Blatts, und das Petitum zuweilen bis zum dritten Theil der Seite ein. Hat der Advocat in kurzen Perioden geſchrieben; ſo ſetzet der Abſchreiber deſto öfter ab, fängt den Perioden mit einer neuen Zeile, weit vom Rande und beynahe in der Mitte des Papiers an, und ſucht bey jedem Abſatz das letzte Wort bis in eine neue Zeile zu ſchleppen, damit ſo viel leerer Raum als möglich auf der Seite entſtehe. Dabey werden nicht nur die Reihen ſelbſt, ſondern auch die Buchſtaben in den Reihen ſo auseinander gezerret, daß oft das Auge des Leſers den letzten Buchſtaben eines Worts zugleich mit dem erſten nicht abreichen kann, und daß eine ganze Zeile bisweilen nicht mehr als neun, zwölf bis vierzehn Buchſtaben, die ganze dergeſtalt beſchriebene Seite aber nur funfzehn bis achtzehn Zeilen enthält.

Dergleichen ſchändliche Geldſchneidereyen, wodurch der arme Client gezwungen wird, für ſeines Sachwaldes wahren Verdienſt von Einem Reichsthaler allemal vier Rthlr. zu erlegen, und alſo, die verhöhete Procuratur- und Porto-Koſten ungerechnet, unbilliger Weiſe drey Viertheile des dafür gefordert werdenden Honorarii ganz vergeblich einzubüſſen, wollen Wir mit Ernſt gänzlich abgeſtellet wiſſen. Wir erneuern daher nicht nur alle von Unſeren Herzogl. Vorfahren an der Regierung und von Uns Selber, in Anſehung der Pflichten der Advocaten und Procuratoren und der von ihnen zu vermeidenden ſträflichen Mißbräuche, hiebevor erlaſſenen Verordnungen, insbeſondere die vom 14ten Auguſt 1694; vom 31ten März 1696; vom 21ten May 1703; vom 3ten Jul. 1709; vom 8ten Februar 1748; vom 26ten April 1749; vom 2ten November 1751; und vom 12ten May 1757. hiedurch überhaupt alles Innhalts, ſondern Wir befehlen auch beſonders aufs neue allen Advocaten und Procuratoren, Kraft dieſes, ſo ernſtlich als gnädigſt, ihre gerichtliche Verhandlungen in einer für Rechtsſachen ſchicklichen Schreibart mit deutlicher Vorſtellung der weſentlichen zur Sache gehörigen Umſtände in Facto und mit ordentlicher Ausführung juriſtiſcher Gründe und Gegengründe jederzeit abzufaſſen.

Zu dem Ende ſollen ſie aller weitſchweifigen vermeyntlichen Ausſchmückungen und alles die Wahrheit verſtellenden und einem Referenten zur Laſt und zum Eckel gereichenden Geſchmiers ſich gänzlich enthalten, ohne langweilige unnütze Einleitungen den Vortrag anfangen, das elende ſogenannte Moraliſiren, die zur Sache nicht gehörige Witzeley, die oft pasquillantiſche Ausſchweifung in Perſonalien, das alberne Spaßmachen, die mehrmaligen weitläuftigen Wiederholungen, und die Beybringung und Auskramung irrelevanter oder überflüßiger Beylagen ſorgfältigſt vermeiden. Sie ſollen Allegata nur dann, wann ſie erheblich und entſcheidend ſeyn können, in ihren Schriften anbringen, nur eines und das wichtigſte davon extrahiren, die übrigen aber blos mit richtiger Bemerkung des Autoris, Partis, Capitis & Paginæ hinzuſetzen: Sie ſollen bey Rechtfertigung der Appellations-Formalien aufs kürzeſte mit Bezug auf die Acten ſelbſt verfahren, überhaupt auch die Tauf- und Geſchlechts-Namen oder Titel der Partheyen nicht unnöthiger Weiſe in den Eingaben wiederholen, ſondern die Juriſtiſchen Benennungen, des Supplicanten und Supplicaten, des Klägers und Beklagten ꝛc. dafür gebrauchen.

Ihre Exhibita ſollen dergeſtalt ordentlich und leſerlich geſchrieben ſeyn, daß eine jede Seite zum wenigſten vier und zwanzig Zeilen, und eine jede Zeile 30, 28, oder zum mindeſten fünf und zwanzig Buchſtaben enthalte; nach welcher Proportion auch nur die erſte und letzte Seite des Exhibiti bey der Bezahlung in Anſchlag kommen ſollen. Die Allegata und das Petitum ſollen nicht weiter als höchſtens auf einen viertel Zoll eingezogen werden: Welches auch bey den Abſätzen der Eingabe, in Anſehung des anzufangenden neuen Perioden zu beobachten iſt.

Würde nun jemand dieſer Unſrer ernſtlichen Vorſchrift entgegen handeln; ſo ſoll derſelbe ſofort und unabbittlich mit einer Geld-Buſſe, von fünf bis zehn Rthlr. zum erſten Mal, und wenn er die Contravention wiederholet, jedes Mal mit einer Mulcta, die gedoppelt ſo hoch iſt, als die zuletzt verwürkte, bis zu 50 Rthlr.

Digitized by Google

belegʒt, wenn aber auch dieſes ohne Würkung ſeyn ſollte, ab officio ſuſpendiret werden: Gleich überdies das Gericht, nach Beſinden, das untaugliche Schreibwerk zurück zu geben, und, daß ſolches von der Parthey entweder gar nicht oder nur nach einer ſtrengen Moderation bezahlet werden ſolle, zu erkennen hat.
Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

CXXXIII.

Conſtitution, wegen der Bürgſchaften und Contracte minderjähriger Ehe-Frauen.

d. d. Schwerin, den 10. März 1771.

Friederich ꝛc.

In Unſeren Landen iſt es bisher als ein Rechts-Satz beobachtet worden, daß die Vormundſchaft minderjähriger Frauens-Perſonen durch ihre Verheyrathung aufhöre, und daß ſie ſo wohl in Anſehung ihres Vermögens als ihrer Perſonen durch die Ehe in die Curatel ihrer Ehe-Männer völlig übergehen. Allein, die Erfahrung hat gelehret, daß dieſe Curatel von den Ehe-Männern ſehr oft zum Nachtheil ihrer Frauen gemißbrauchet worden, und daß ſolche minderjährige Ehe-Frauen, von ihren Männern zu Bürgſchaften und andern ſchädlichen Contracten verleitet, nach wenigen Jahren ihr ganzes Vermögen bey den Concurſen ihrer Ehe-Männer eingebüßſet haben.

Dies hat Uns bewogen, auf die Einſchränkung jenes Rechts-Satzes für Unſere Landes-Eingeſeſſenen und Unterthanen, in ſo weit ſie nicht unter Lübeckſches oder ein anderes Städtiſches Recht gehören, Landes-Väterlich Bedacht zu nehmen; Und, nachdem Wir Unſerer getreuen Ritter- und Landſchaft rathſames unterthänigſtes Bedenken darüber vernommen haben; ſo ſetzen, wollen, und ordnen wir hiemit aus Landes-Herrlicher höchſten Obrigkeit, Macht und Gewalt: Daß, von nun an, in Unſeren Herzog-Fürſtenthümern und Landen eine minderjährig verheyrathete Frauens-Perſon, ſo lange ſie nicht das fünf und zwanzigſte Jahr ihres Alters würklich zurückgeleget hat, wenn ſie auch gleich ſonſten Landes-Herrliche Veniam ætatis erhalten haben mögte, überall nicht befugt noch ermächtiget ſeyn ſoll, ohne Vorwiſſen und Genehmigung ihrer gerichtlich verordneten Curatorum zu contrahiren, noch für jemand, am wenigſten aber für ihren Ehe-Mann ſich auf eine Rechts-verbindliche Art bürglich einzulaſſen und zu verſchreiben.

In dieſer Abſicht ſoll vielmehr die ordentliche Curatel einer minderjährigen Ehe-Frau, nach allen für ſie daraus erwachſenden Befugniſſen und Rechts-Wohlthaten, als bis zum Ausgang ihres 25ſten Jahrs fortdauernd angeſehen werden; Und eine Verbürgung der minorennen Ehegattin für ihren Ehe-Mann, geſetzt daß ſie auch eidlich von ihr beſtärket wäre, ſoll ganz unwürkſam und nichtig ſeyn. Uebrigens aber, laſſen Wir es beſonders ſo viel die Errichtung letzter Willens-Verordnungen betrift, bey dem, was die gemeinen und Landes-Geſetze darüber vorſchreiben, nach wie vor bewenden. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

CXXXIV.

Erläuterung der Verordnung für die Nieder-Gerichte v. 14. Juli a. pr.

d. d. Schwerin, den 6. Nov. 1771.

Friederich ꝛc.

Da Uns von Bürgermeiſtere und Rath Unſerer Vorder-Städte Parchim und Güſtrow unterthänigſt angezeiget worden, wasmaſſen aus Anlaß des §. 20. und beſonders der darunter ſtehenden Buchſtaben h) und i) in Unſerer Interims-Ordnung für Unſere hieſigen und andere Nieder-Gerichte die Stadt-Richter in Unſeren Städten den bey dieſem Punct gleichwohl vorausgeſetzten Unterſcheid nicht beobachten: So erläutern

Digitized by Google

Wir gedachte Unſere Interims-Ordnung hiemit dahin, daß die Vorſchrift in den bemerkten beyden Buchſtaben bloß allein diejenigen Städte angehe, welche mit dem Lübſchen Recht bewidmet ſind, nicht aber die andern Städte ergreifen ſolle, darinn die Ehefrauen nach den gemeinen Kayſerlichen Rechten gerichtet werden.

Auf dieſen Unterſcheid haben die Stadt-Richter in Unſeren Städten bey vorkommenden Concurs-Proceſſen allemahl ihr Augenmerk zu richten und ſelbigen nicht auſſer Acht zu laſſen.

An dem ꝛc. Datum ꝛc.

CXXXV.

Notification des aufgehobenen Abzugs-Rechts zwiſchen Dännemark und Mecklenburg.

d. d. Schwerin, den 17. Nov. 1772.

Demnach von des Königs zu Dännemark-Norwegen Majeſtät, in Anſehung Ihro geſamten Reiche und Lande, und Sr. zu Mecklenburg-Schwerin und Güſtrow regierenden Herzogl. Durchl. für Ihro Herzog. Fürſtenthümer und Lande, eine Convention zu reciproquer gänzlichen Aufhebung des Abſchoß-Rechts, geſchloſſen worden: Als wird ſolches auf hohen Befehl der Herzogl. Regierung zu jedermans Nachricht und Nachachtung, hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

CXXXVI.

Conſtitution, die unentgeldliche Ausrichtung der in Criminal-Fällen von einem inländiſchen Gericht an ein anderes inländiſches Gericht ergehenden Requiſitionen betreffend.

d. d. Schwerin, den 29. Dec. 1772.

Friederich ꝛc.

Geben, nebſt reſpective Entbietung Unſers gunſt-gnädigen auch gnädigſten Gruſſes, allen Unſern Landes-Gerichten, Amts-Hauptleuten und Beamten, denen von der Ritterſchaft, Bürgermeiſtern, Gerichten und Räthen in Unſern Städten, Land-Reutern, Voigten, Schulzen und insgemein allen Obern und Unter-Obrigkeitlichen und Gerichtsbedienten hiemit zu vernehmen, was Geſtalt Wir, in Erwägung der groſſen Koſten, die allemal mit Ausübung der Criminal-Jurisdiction verbunden ſind, und damit ſolche dem inquirirenden Gericht ſo viel möglich erleichtert, mithin die Juſtiz in Criminal-Fällen, zur Sicherſtellung der öffentlichen Ruhe deſto geſtrackter befördert werde, den Landes-Väterlichen Schluß gefaßt, einen Theil dieſer Koſten durch gänzliche Verbietung aller an ſich ſchon ungebührlichen Gerichts-Sportuln, wenn ein inländiſches Gericht das andere in Criminal-Sachen requiriret, aufzuheben.

Nachdem Wir nun dieſe Unſre Entſchlieſſung Unſrer auf dem diesjährigen Landtage verſammleten getreuen Ritter- und Landſchaft proponiren laſſen, ſie darüber mit ihrem rathſamen unterthänigſten Bedenken und Erachten gehöret, und darauf allen Landesväterlichen gnädigſten Bedacht genommen haben: So verordnen, befehlen und wollen Wir hiemit gnädigſt: daß kein Amts-Guthsherrliches oder Stadt-Gericht, in Unſern Herzog-Fürſtenthümern und Landen, mit Inbegriff Unſers Fürſtenthums Schwerin, wenn ſelbiges von einem andern dergleichen inländiſchen Gericht, Behuf einer bey dem anſuchenden Gericht hängenden Criminal-Sache um eine gerichtliche Verfügung angeſucht und requiriret wird, wegen der Ausrichtung dieſer Requiſition Gerichts-Gebühren und Sporteln fordern noch nehmen, nichts deſtoweniger aber ein ſolches Subſidial-Geſuch möglichſt forderſamſt und nach beſtem Vermögen ausrichten, oder dem requirirenden Gericht, entweder

Digitized by Google

ohne Anſtand, oder, im Fall vorwaltender Behinderniſſe, längſt binnen vierzehn Tagen von Zeit der Inſinuation des Subſidial-Schreibens an gerechnet, die Unmöglichkeit, worinn demſelben zur Zeit oder gar nicht Genüge geleiſtet werden könne, anzeigen, widrigenfalls aber dem requirirenden Gericht alle durch den Verzug verurſachte Koſten erſtatten ſolle.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß unter den Sportuln und Gerichts-Gebühren die baaren Auslagen, welche auf die Arretirung, Bewachung, Alimenten und Transportirung eines Miſſethäters und dergleichen verwandt werden müſſen, nicht verſtanden werden können, ſondern dieſe allewege von dem requirirenden Gericht, ſo weit Rechtens, ohne Verzug erſtattet werden müſſen und ſollen.

Im Fall auch bey Unſern Landes-Gerichten darüber Beſchwerde geführet würde, daß ein Amts-Guthsherrliches- oder Stadt-Gericht dieſer Unſrer Conſtitution auf eine oder andere Art entgegen gehandelt habe: So ſollen geſamte Unſere Landes-Gerichte hiemit ein für allemal befehliget und angewieſen ſeyn, auf dergleichen Beſchwerde ohne proceſſualiſche Weitläuftigkeit das Behufige rechtlich zu verfügen, und das ſäumige oder ſonſt dieſe Unſre Conſtitution nicht befolgende Gericht nicht nur zu ſeiner Schuldigkeit, ſondern auch zur Erſtattung der dem andern verurſachten Schäden und Koſten unnachſichtlich anzuhalten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

CXXXVII.

Conſtitution, in wie fern künftig die Beweisführung durch Handlungs-Bücher und derſelben eidliche Beſtärkung zuläßig oder unzuläßig ſeyn ſolle.

d. d. Schwerin, den 29. December 1772.

Wir Friederich ꝛc.

Fügen Unſern Landes-Gerichten, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterſchaft, Bürgermeiſtern, Gerichten und Räthen in Unſern Städten, und insgemein allen Landes-Einwohnern und Unterthanen, hiemit zu wiſſen: was Maaſſen Wir durch unterſchiedene deshalb vorgekommene merkliche Exempel überzeuget worden, daß die, bisher auch in Unſern Landen Statt gefundene Beweisführung durch Vorlegung der Handlungs-Bücher, und derſelben eidliche Beſtärkung zu groſſen Mißbräuchen Anlaß gebe, indem ſie auf der einen Seite, auch den richtigſten Bezahler in Ungewißheit ſetzet, ob nicht einmahl, wo nicht an ihm, doch an ſeinen Erben, wegen angeblich unbezahlt gebliebener Buch-Rechnungen noch nach vielen Jahren ein Anſpruch gemacht, und, bey alsdann faſt immer ermangelndem Gegen-Beweiſe, die nochmalige Bezahlung derſelben beygetrieben werden mögte; auf der andern Seite aber ſelbſt die Kaufleute den beſchwerlichſten Exceptionen und koſtbaren gerichtlichen Streitigkeiten, wo nicht den noch ſchröcklichern Gewiſſens-Unruhen ausſetzet, wenn ſie, zumal nach einigem Zeit-Verlauf nicht recht ſicher ſeyn können, ob ſie nicht etwas als aus eigenem Wiſſen beſchwören, wo ſie ſich im Grunde nur auf ihre Leute verlaſſen.

Um dieſem Unweſen einen heilſamen Wandel zu ſchaffen, haben Wir Landes-Väterlich beſchloſſen, eine Zweckdienliche Conſtitution dieſerhalb zu publiciren, nachdem Wir über den ganzen Vorwurf auf dem jüngſten Land-Tage das rathſame Bedenken und Erachten Unſrer getreuen Ritter- und Landſchaft vernommen, auch auf ihre Vernehmlaſſung und Erinnerung alle billigmäßige Landes-Väterliche gnädigſte Aufmerkſamkeit gewendet haben.

§. 1. Wir erinnern zuvoͤrderſt, daß dieſe Unſre Conſtitution nicht auf Kaufleute en gros, auch nicht auf das Gewerbe und Verkehr zwiſchen Kaufleuten unter ſich, gezogen und angewendet, ſondern bloß von Kaufleuten en Detail und von ihrem Handel mit andern gewöhnlichen Käufern und Kunden allerley Weſens und Standes verſtanden werden ſoll.

§. 2. Alle dergleichen Kaufleute ſollen vor allen Dingen ernſtlich gewarnet ſeyn, keinen Bedienten für Rechnung ſeiner Herrſchaft, ohne einen von derſelben eigenhändig unterſchriebenen Zettel, worauf dasjenige ſpecificiret ſeyn muß, was verlanget wird, verabfolgen zu laſſen; es ſey dann, daß die Herrſchaft mit dem Kaufmann ein ſo genanntes Contra-Buch hielte, oder dem Kaufmann ein für allemal ſchriftlich bekannt gemacht habe, daß dem Bedienten die Waaren, die er bloß mündlich für ſeine Herrſchaft verlanget, verab-

Digitized by Google

folget werden könnten. Welcher Kaufmann dagegen handelt, hat es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn bey Präſentirung der Rechnungen ſolche Waaren nicht agnoſciret werden; Wie denn, im Fall einer gerichtlichen Klage, auf deren Bezahlung nicht erkannt werden ſoll; wenn nicht der Kaufmann rechtlicher Art nach beweiſet, daß die Waare wirklich zum wahren Nutzen der Herrſchaft gekommen und angewendet ſey.

§. 3. Hiernächſt verordnen und befehlen Wir hiemit, daß ein jeder vorgedachter Kaufmann und ein jeder Handwerksmann, wenn ihm ſeine Waare und Arbeit nicht ſo fort bezahlet wird, längſt vor Ablauf eines Jahres nach geſchehener Lieferung ſeinem Schuldner die Rechnung von den erhaltenen Waaren vorlegen, dieſer aber ſchuldig ſeyn ſoll, die Rechnung, wenn er ſelbige noch nicht bezahlet, dem Kauf- oder Handwerksmann mit der eigenhändigen Unterſchrift zurück zu geben:

daß er die darinn verzeichnete Waaren oder Arbeit auf Credit empfangen habe,

und ſodann iſt dieſe agnoſcirte und unterſchriebene Rechnung Statt allen Beweiſes, und der Gläubiger iſt nicht ſchuldig, ſein Buch zu beſchwören, ſo wenig er berechtiget iſt, ſein Buch zur Vergröſſerung der Rechnung, folglich gegen dieſelbe zu produciren und zu beſchwören.

§. 4. Erfolge die Zurückgabe der beſagten Unterſchrift nicht, oder wird dieſelbe ausdrücklich verweigert: So ſoll der Kauf- oder Handwerksmann innerhalb ſechs Wochen zur gerichtlichen Interpellation ſchreiten, und ihm dabey die Beweisführung durch Producirung und eidliche Beſtärkung ſeines Buchs nach Maaſſe und Vorſchrift Unſrer Hof-Gerichts-Ordnung und der gemeinen Rechte, folglich auch an Seiten des Beklagten mit Zulaſſung beſtändiger genugſamer Exceptionum zu Statten kommen.

§. 5. Hat ein Kauf- oder Handwerksmann aber dieſe Zeit von einem Jahr und ſechs Wochen verſäumet, und während derſelben ſich weder die Anerkennung und Unterſchrift der Rechnung verſchaffet, noch im Fall derſelben Verweigerung ſeinen Gläubiger gerichtlich interpelliret: So ſoll er nach Verlauf beſagter Zeit mit ſeiner Buch-Rechnungs-Forderung bey geſammten Gerichten in Unſern Landen nicht weiter gehöret werden, ſondern damit gänzlich abgewieſen ſeyn.

§. 6. Dieſe Unſre Conſtitution ſoll ſich auf alle bisher unbezahlte Buchſchulden der Kaufleute und Handwerker erſtrecken, dergeſtalt, daß dieſe ſchuldig ſeyn ſollen, alle in ihren Büchern befindliche alte und neue Rechnungen längſt vor Ablauf eines Jahrs zur Agnoſcirung und Unterſchrift vorzulegen, und im Fall ſelbige ſtillſchweigend oder ausdrücklich verweigert würde, binnen ſechs Wochen ihre Gläubiger gerichtlich zu interpelliren. Nach Ablauf dieſer Zeit ſollen ſie, wie obgedacht, mit Producirung ihrer Bücher und derſelben eidlichen Beſtärkung in Anſehung der ältern und neuern vor dem Schluß dieſes Jahres entſtandenen Buch-Forderungen, bey ſämtlichen Gerichten in Unſern Landen nicht weiter gehöret werden.

Damit niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne; ſo haben Wir dieſe Unſre Conſtitution durch öffentlichen Druck und ſonſt auf gewöhnliche Weiſe bekannt machen, an gehörigen Orten affigiren, auch in die Intelligenz-Blätter einrücken laſſen.

Befehlen darauf insbeſondere allen Unſern Landes- und andern Gerichten, über dieſe Unſre Conſtitution pünctlich zu halten, derſelben entgegen nicht zu erkennen, auch, wenn in einer ſtreitigen Sache auf ſelbige etwas ankommen ſollte, und die Acten ad Extraneos verſchicket werden müßten, dieſelbe den Acten allenfalls ex officio beyzulegen. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

CXXXVIII.

Verordnung, daß die Ehe-Sachen der Amts-Unterthanen künftig nicht weiter an die Landes-Gerichte, ſondern an das Conſiſtorium zu Roſtock gehen ſollen.

d. d. Schwerin, den 15. April 1773.

Friederich ꝛc.

Wir befehlen euch hiemit gnädigſt: In Ehe-Sachen Unſerer Amts-Unterthanen, deren erſte Unterſuchung durch die von Uns unterm 8ten Auguſt 1760 erlaſſene circular-Verordnung Unſeren Amts-Gerichten aufgegeben iſt, die Protocolla und bis zum rechtlichen Beſcheide inſtruirete Acten hinführo nicht weiter an Unſere Landes-Gerichte, ſondern an Unſer Conſiſtorium in Roſtock einzuſchicken, und aus demſelben die erforderlichen Beſcheide und Verfügungen zu gewärtigen. Wonach ꝛc. Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

CXXXIX.

Regierungs-Verordnung, in welcher die prompte Inſinuation der Landesherrlichen Publicandorum befohlen wird.

Schwerin, den 24. Nov. 1773.

Friederich ꝛc.

Auf die unterthänigſte Anzeige des Engern Ausſchuſſes Unſerer getreuen Ritter- und Landſchaft, was Maſſen von einigen Ritterſchaftlichen Aemtern Beſchwerde darüber geführet ſey: daß Unſere Patent-Verordnungen, Contributions-Edicte und Ausſchreiben zu Landtägen, den Ritterſchaftlichen Eingeſeſſenen die mehreſte Zeit ſo ſehr ſpäte und nur alsdenn inſinuirt würden, wenn ſelbige in andern Aemtern ſchon längſt bekannt gemacht worden; Befehlen Wir euch hiemit ſo gemeſſen als gnädigſt: Die Inſinuationes Unſerer Landesherrlichen Publicandorum an die Ritterſchaftlichen Eingeſeſſenen Unſers dortigen Amts, die euch anbefohlen werden, allemal auf das prompteſte zu beſchaffen und euch darunter keine Saumſeligkeit zu Schulden kommen zu laſſen. Wornach ꝛc. Datum ꝛc.

CXL.

Erneuerte Conſtitution, wegen Abgabe der Memoriale und Schriften an die Collegia.

D. Schwerin, den 31. Januar 1774.

Friederich ꝛc.

Da der in mehrmaligen Landes-Herrlichen Verordnungen aufs ernſtlichſte verbotene Misbrauch, daß die Supplicate und Memorialien nicht bey Unſeren Herzogl. Collegiis, für welche ſie gehören, abgegeben, ſondern Wir unmittelbar damit behelliget werden, zu Unſerm höchſten Misfallen ſeit einigen Jahren wiederum dergeſtalt Ueberhand nimmt, daß viele dergleichen Supplicanten ein ſolches Ordnungs-widriges Suppliciren hauptſächlich in der Abſicht unternehmen, um dabey eine Gelegenheit zu verbotener Betteley zu haben; So finden Wir Uns veranlaſſet, die dawider unterm 8ten Februar. 1748, 8ten Junii 1756, und 16ten Januar. 1764 wiederholt ergangenen Conſtitutionen hiedurch anderweit zu erneuern und als Unſere ernſtliche höchſte Willens-Meynung zu jedermanns ohnfehlbarer Nachachtung, öffentlich kund machen zu laſſen.

Es ſollen nämlich

I. Alle diejenigen, welche in Unſerer Reſidenz und an Unſerm Hof-Lager ſind, in Angelegenheiten, deren Ausfertigungen für Unſere Regierungs- Lehns- und Domainen-Cammer-Collegia gehören, ihre Memoriale, Berichte, Vorſtellungen und ander Eingaben, wie die Namen haben, gerades Weges an das Collegium, wohin die Sache, ihrer Natur und Unſerer Anordnung nach, gebracht werden muß, bringen, und daſelbſt an Unſere beſtellete Archivarien, Regiſtratores und Bothenmeiſter abgeben.

II. Diejenigen hingegen, welche auſſer Unſerer Reſidenz und Hof-Lager in Unſeren Landen wohnen, ſollen ihre Eingaben und Schriften verſiegelt, unter einer an Uns gerichteten teutſchen Aufſchrift, bey welcher zugleich das Collegium, wohin die Sache gehöret, durch die Worte: Regierungs-Sache, Lehn-Sache, Cammer-Sache, ausdrücklich bemerket werden muß, an ſolches Collegium ordentlich einſchicken.

III. Dabey aber müſſen, zu Verhütung der ſonſt unvermeidlichen Verwirrungen der Regiſtratur-Acten, in einer Eingabe nicht zwo oder mehr unterſchiedene Sachen und Geſuche zugleich vorgetragen werden, ſondern über jede beſondere Sache iſt ein beſonderes Memorial einzubringen, auch in demſelben das Datum und der Ort, wo der Supplicant ſich aufhält, an der gehörigen Stelle auszudrücken. Alle Eingaben ſind darneben mit ſpecialen Rubricken, über den Punct oder der Sache, worinn gerichtlich gehandelt, oder Verordnung gebeten wird, zu verſehen, und ſoll, wer Kläger, Implorant, Beklagter, Implorat, ꝛc. ſey, nach Beſchaffenheit der Sache deutlich darinn angezeiget werden.

Digitized by Google

IV. Hätte jemand eine Klage oder Beſchwerde wider Unſere Collegia ſelbſt anzubringen; ſo laſſen Wir zwar geſchehen, daß er, in ſolchem Fall, das Collegium von welchem er beſchweret zu ſeyn glaubet, übergehen und an Uns unmittelbar ſein Memorial gelangen laſſen dürfe. Jedoch muß alsdann auf den Umſchlag der Eingabe von ihm ausdrücklich bemerket werden, daß ſelbige zu Unſerer eigenhändigen Erbrechung beſtimmet ſey: Wiedrigenfalls das Memorial nicht angenommen werden ſoll.

V. Auſſer dem Fall aber, da jemand eine Beſchwerde über Unſere Collegia ſelbſt hätte, ſoll niemand, er ſey, wer er wolle, ſich unterſtehen, mit Vorbeygehung des Collegii, wohin die Sache gehöret, Uns ſelbſt unmittelbar mit ſeiner Bitt-Schrift zu behelligen; ſo lieb ihm ſeyn kann, Unſere Ungnade und harte willkührliche Beſtrafung zu vermeiden. Wobey in Fällen, da die Supplicanten einfältige, der Geſetze unkundige, Leute wären, deshalb lediglich auf denjenigen, der das Memorial abgefaſſet hat, geſehen, und dieſer für jeden Uebertretungs-Fall in eine unabbittliche Strafe von Fünf Rthlr., oder achttägigem Gefängniß bey Waſſer und Brodt, verfallen ſeyn ſoll.

VI. Uebrigens iſt wegen Unterſchrift der Concipienten und Advocaten alles dasjenige zu beobachten, was in den Conſtitutionen vom 8ten Februar. 1748, und 26ſten April 1749 darüber verordnet iſt, und wird einjeder zu deren Befolgung, unter wiederholter Androhung der darinn geſetzten Strafe, hiemit aufs neue ernſtlich angewieſen.

Damit nun Niemand ſich weiter mit der Unwiſſenheit dieſer Unſerer höchſten Willens-Meinung entſchuldigen könne, haben Wir die gegenwärtige erneuerte Verordnung nicht nur durch den Druck bekannt zu machen, ſondern auch den öffentlichen Intelligenz-Blättern einzurücken und von den Canzeln in allen Kirchen Unſerer Herzog-Fürſtenthümer und Lande abzuleſen befohlen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

CXLI.

Erläuterung der vorhergehenden Conſtitution wegen Abgabe der Memorialien.

d. d. Schwerin, den 21. Febr. 1774.

Friederich ꝛc.

Unſere unterm 21ſten v. M. erlaſſene Verordnung, wodurch die unmittelbare Einreichung und Einſchickung der Bittſchriften an Uns Selbſt aufs neue ernſtlich unterſaget worden, erläutern Wir hiedurch Landesherrlich dahin, daß dieſes Verboth ſo wie es ſich auf bloſſe Gnadenſachen nicht erſtrecket, alſo auch auf Geiſtliche Sachen ſo wenig, als auf alle ſonſtige Angelegenheiten geiſtlicher Perſonen, gedeutet werden, ſondern es hierin frey bleiben ſolle, ſich ſolcherhalben bey Uns unmittelbar ſubmiſſeſt zu melden: Jedoch daß dabey ebenfalls alles dasjenige, was überhaupt in Anſehung der einzubringenden Vorſtellungen sub No. III. gedachter Verordnung vorgeſchrieben iſt, genau befolget, mithin über jede beſondere Sache ein beſonderes Memorial, mit Beyfügung des Dati und des Aufenthalts des Supplicanten und mit rubricirender deutlicher Bemerkung des Puncts, wovon die Eingabe handelt, gefaſſet, hingegen die Vermengung mehrer unterſchiedener Puncte in einem und eben demſelben Supplicato, ſtets vermieden werde.

Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

CXLII.

Landes-Conſtitution zu beſſerer zweckmäßiger Einrichtung der Curae Absentium.

D. Schwerin, den 8. März 1774.

Friederich ꝛc.

Wir haben in Landesväterliche höchſte Erwegung gezogen, was Maſſen bey der den gemeinen Rechten gemäſſen Cura für abweſende Perſonen, wenn ſelbige in der gewöhnlichen Ordnung bis zum 70ſten Jahr ihres Alters fortdauert, das dem Abweſenden gehörige oder zugefallene Vermögen während eines ſo langen Zeitraums ſehr oft Leuten in die Hände gerathe, die es verſchleudern, und, wenn ſie zugleich ſich und ihre Erben auſſer Stand der Erſtattung geſetzt haben, dadurch verurſachen, daß am Ende weder dem Abweſenden noch ſeinen Anverwandten von ſolchem Vermögen etwas zu Gute kommt. Nachdem nun über eine zweckmäßigere Einrichtung der Curæ absentium, durch welche ſo wohl für den Abweſenden auf alle Fälle billig geſorget, als auch das Succeßions-Recht der nächſten Verwandten gegen alles Zudringen fremder Perſonen möglichſt geſichert und überhaupt zu beyder Beſten, der Durchbringung ſolcher Güter vorgebeuget werde, Unſere getreue Ritter- und Landſchaft auf dem jüngſten Landtage mit ihrem unterthänigſten rathſamen Bedenken und Erachten gnädigſt vernommen worden; ſo machen Wir, aus Landesherrlicher Ober-Vormundſchaftlicher höchſten Macht und Gewalt, für Unſere geſamte Herzog-Fürſtenthümer und Lande, in Anſehung der vormundſchaftlichen Verwaltung des Vermögens derjenigen Abweſenden, von deren Leben und Aufenthalt nichts bekannt iſt, hiemit folgende beſtändige Anordnung.

§. 1. Wenn von Jemanden, der ſich auſſer Landes entfernet und nachhin von dem Ort ſeines Aufenthalts und von ſeinem Leben keine Nachricht gegeben hat, ein eigenes Vermögen zurückgelaſſen, oder, wenn ihm, während der Abweſenheit, es ſey durch Erbgangs-Recht, (als in welchem Fall eine jede vortheilhafte Erbſchaft für ipso jure von ihm angetreten geachtet werden ſoll) oder auf andere rechtliche Weiſe, ein Vermögen angefallen iſt; ſo ſoll die competirende Obrigkeit ſelbiges ſofort einer ſicheren Perſon aus den in Unſeren Landen befindlichen nächſten Anverwandten des Abweſenden, nach geleiſteter Caution über die eventualiter, nach weiterem Inhalt dieſer Conſtitution, jedesmal zu beſchaffende Wiederausgabe deſſelben, zur treuen Verwaltung übergeben.

§. 2. Von dieſem zum Curatore beſtelleten Verwandten, an deſſen Stelle, bey ſeinem tödtlichen Abgang oder bey der aus rechtlichen Urſachen etwa erfolgenden Remotione a Cura, ein anderer ſicherer Verwandter ſofort wiederum obrigkeitlich zum Curatore einzuſetzen iſt, ſoll das Vermögen des Abweſenden Dreyßig Jahre hindurch ordentlich adminiſtriret, und von ſeiner Adminiſtration der Obrigkeit jährlich Rechnung abgeleget werden: als wozu ihn die Obrigkeit, bey Vermeidung der ſonſt auf ſie zurückfallenden Verantwortung und Schadens-Erſetzung, mit Nachdruck anzuhalten, und, wenn dennoch die Saumſeligkeit deſſelben fortdauret, ihn von der Adminiſtration zu removiren hat.

§. 3. Für ſolche Adminiſtration iſt dem Curatori in den erſten Funfzehn Adminiſtrations-Jahren, nach Proportion der Gröſſe des Vermögens, von der Obrigkeit ein jährliches Honorarium von 6, 12, 24 oder mehr Rthlrn. zuzubilligen und in Rechnung zu paßiren.

§. 4. Daferne indeſſen binnen dieſen 15 erſten Curatel-Jahren der Abweſende ſich nicht meldet, noch auch von dem Orte ſeines Aufenthalts etwas mit Zuverläßigkeit bekannt geworden iſt; ſo ſoll der adminiſtrirende Anverwandte deſſelben, nach Ablauf gedachter 15 Jahre, von dem ſeiner Curae übergebenen Vermögen alle Nutzungen simpliciter zu genieſſen haben, mithin dem Abweſenden, wenn dieſer in dem Zeit-Raum von dem 15ten bis zum 30ſten Jahr nach angeordneter Curatel zurückkommen oder ſeinen Aufenthalt anzeigen würde, nichts weiter als die Subſtanz ſeines Vermögens, und die Capitalien ohne Zinſen, herauszugeben ſchuldig und gehalten ſeyn.

§. 5. Nach verfloſſenen dreißig Curatel-Jahren ſoll das Vermögen des Abweſenden, falls es nur Ein Hundert Rthlr. und darunter importiret, dem oder den nächſten Verwandten deſſelben, gegen eidliche Verſicherung, daß er oder ſie würklich binnen dieſen dreißig Jahren keine Nachricht von dem Abweſenden und deſſen Aufenthalts-Orte gehabt, ſchlechthin von Gerichtswegen zuerkannt werden.

§. 6. Iſt aber das Vermögen beträchtlicher, ſo ſoll die Competirende Obrigkeit, nach Ablauf der 30 Curatel-Jahre, den Abweſenden durch die Intelligenz-Blätter, und durch zwo auswärtige Zeitungen, vornemlich derjenigen Länder, wo ſich der Abweſende, ſo viel man weiß, zuletzt aufgehalten hat, edictaliter

Digitized by Google

unter dem Präjudicio citiren: daß, wenn er ſich a dato Edictalium binnen zwey Jahren nicht melden oder den Ort ſeines Aufenthalts nicht bekannt machen würde, auch die Subſtanz ſeines Vermögens ſeinen nächſten Verwandten für anheimgefallen erkläret werden ſolle.

§. 7. Sothanes Präjudicium iſt im Ausbleibungs-Fall zu purificiren, folglich das Vermögen des Abweſenden demjenigen, der ſich als deſſen nächſten Anverwandten legitimiret, nach Abgebung der eidlichen Verſicherung, deren vorhin §. 5. gedacht worden, gerichtlich zuzuſprechen: Jedoch nicht anders, als gegen hinlängliche Cautions-Leiſtung: Daß er, wenn der Abweſende annoch zurückkommen würde und gehörig zu beſcheinigen oder eidlich zu erhärten vermögte, was Maaſſen von dem Orte ſeines Aufenthalts Nachricht in ſein Vaterland gelangen zu laſſen, ihm unmöglich geweſen, oder auch die nur nicht zur Stelle gekommene Nachricht von ihm würklich ertheilet ſey, demſelben, des purificirten Præjudicii ohngeachtet, die Subſtanz ſeines Vermögens und die dahin gehörigen Capitalien ſofort zurückgeben, im Fall ſelbiger aber jenes nicht dociren könnte, ihm die Fructus oder Zinſen von der ſubſtanz ſeines hier befindlichen Vermögens loco alimentorum auf Lebenszeit unweigerlich reichen wolle: Als worüber, bey Entſtehung eines ſolchen Falles, von Gerichtswegen ernſtlich zu halten iſt.

§. 8. Hätte übrigens der Abweſende keine Verwandten in Unſeren Landen, ſo iſt die Cura ſeines Vermögens einer andern ſicheren in Unſeren Landen wohnenden Perſon gegen hinlängliche Bürgſchaft, unter Beſtimmung eines proportionirlichen Honorarii, von der Obrigkeit aufzutragen; der es auch unbenommen ſeyn ſoll, die dazu gewählete aber ohne erhebliche rechtliche Urſachen ſich weigernde Perſon durch gehörige Zwangs-Mittel zu Uebernehmung ſolcher Adminiſtration anzuhalten.

§. 9. Nachdem dieſe Adminiſtration bey jährlicher Rechnungs-Ablegung Dreißig Jahre hindurch geführet worden, und darauf der in §. 6. erwähnte Status contumaciæ & præcluſionis eingetreten iſt, auch, auf ergangene öffentliche Ladungen, ſich aus fremden Landen niemand als einen Verwandten des Abweſenden legitimiret hat; ſo ſoll das Vermögen des Abweſenden, gleich anderen bonis vacantibus, dem Fiſco heimfallen: Jedoch nicht anders, als unter eben den Bedingungen, welche auf den Fall der Rückkunft des Abweſenden, nach Vorſchrift des §. 7., ſeinen Verwandten obliegen.

§. 10. Alles dasjenige, was in dieſer Conſtitution verordnet worden, ſoll nicht allein bey zukünftigen, ſondern auch bey den ſchon exiſtirenden Abweſenheits-Fällen gültig ſeyn und befolget werden.

Solchemnach befehlen Wir Unſeren höheren Collegiis und Landes-Gerichten, imgleichen Unſeren Beamten, allen Guths-Obrigkeiten auf dem Lande, auch Bürgermeiſtern, Gericht und Rath in Unſeren geſamten Städten hiedurch gnädigſt und ernſtlich, dieſe Unſere Landes-Herrliche Conſtitution, reſpective in ihren Erkenntniſſen und gerichtlich-obrigkeitlichen Verfügungen, ſchuldigſt zu beobachten, und dawider auf keinerley Weiſe, es ſey durch Vernachläßigung ihrer Obliegenheit in Anſehung dieſer Curae abſentium, oder durch andere Unſerer Conſtitution nicht gemäſſe Anordnungen, jemals zu handeln, noch daß ſolches von den ihrer Gerichtsbarkeit untergehörigen Perſonen geſchehe, zu geſtatten.

CXLIII.

Erläuterung des §. 362. des Land-Grundgeſetzlichen Erbvergleichs, in wie weit dasjenige, was die Stadt-Rechnungsführer der Cämmerey ſchuldig bleiben, einen Vorzug haben ſoll.

D. Schwerin, den 14. Jul. 1774.

Wir Friederich ꝛc.

Geben hiemit öffentlich zu vernehmen, was maaſſen Wir, mittelſt eines ſub dato Schwerin den 10. Novemb. 1773. an Bürgermeiſter und Rath Unſerer Vorder-Städte Parchim und Güſtrow erlaſſenen Reſcripts, ſchon in gedachtem abgewichenen Jahre dem §phum 362 des Landes-Grundgeſetzlichen Erb-Vergleichs dahin Landesherrlich erläutert haben, daß, wenn ein Stadt-Rechnungsführer Concurs macht, ſodann dasjenige, was derſelbe aus dem nemlichen Jahr, darin er zum Concurs verfallen, oder höchſtens noch aus dem einen vorhergehenden Jahr ſchuldig geblieben iſt, wenn nemlich der Concurs zwiſchen Neujahr und Oſtern ausbrechen möchte, gleichen und eben denſelben Vorzug haben ſolle, welcher den übrigen Stadt- und

Digitized by Google

Cämmerey-Gefällen Landesgeſetzmäßig verſchrieben iſt. Wann Uns nun aber gedachte Unſere Vorder-Städte, mit Anführung einiger Urſachen, warum dem Publicum ſolches erſprießlich zu ſeyn ſchiene, um eine Erweiterung dieſer Friſt-unterthänigſt gebeten, und Wir denn, nach vernommenem Erachten Unſerer Städtiſchen Cämmerey-Commißion, dem Geſuch dahin in Gnaden gewillfahret haben, daß die bisher pro normali verwilligte Friſt von einem Jahre zu zwey Jahren geſetzet ſeyn ſolle; So geſchiehet ſolches hiedurch dieſergeſtalt, daß von nun an die Reſtituenda der Stadt-Rechnungsführer, qua talium, wenn ſolche nicht von länger als zwey Jahren bis zur Zeit des ausgebrochenen Concurſes, oder eigentlich von zweyen jährlichen Terminen her, da ihre Rechnungen hätten aufgenommen werden müſſen, entſtanden ſind, von einer längeren Zeit her aber nicht, alle die, den' übrigen Stadt- und Cämmerey-Gefällen in Unſeren Landen beygelegten Vorzüge gleichfalls haben ſollen. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

CXLIV.

Conſtitution wegen jährlich aufzunehmender Stadt-Rechnung.

D. Schwerin, den 14. Jul. 1774.

Friederich ꝛc.

Wir haben zwar unter heutigem Dato eine Conſtitution im Druck erlaſſen, vermöge welcher, wenn ein Stadt-Rechnungsführer Concurs machet, dasjenige, was derſelbe von zweyen jährlichen Terminen her, da ſeine Rechnungen hätten aufgenommen werden müſſen, bis zur Zeit des ausgebrochenen Concurſes ſchuldig geblieben iſt, eben denſelben Vorzug haben ſoll, welcher den übrigen Stadt- und Cämmerey-Gefällen Landesgeſetzmäßig verſchrieben iſt. Deſto ernſtlicher aber erinnern Wir die Magiſtrate in Unſern Städten hiemit: Jährlich die Stadt-Rechnungen Policey-Ordnungsmäßig aufzunehmen, da ſonſten ſie ſelber für den Schaden der Stadt mit ihrem Vermögen haften ſollen. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

CXLV.

Conſtitution, daß in den Urtheln nicht bloß die Partheyen, ſondern auch das Punctum Litis auszudrücken.

D. Schwerin, den 28. Decemb. 1774.

Friederich ꝛc.

Wir befehlen euch hiemit gnädigſt: Nicht allein ſelbſt, in Urtheln, die in loco abgefaſſet werden, es nicht dabey bewenden zu laſſen, daß in dem Introitu, bey der Erwähnung der zur Urthel gediehenen Sache, nur bloß die Parthey und Gegen-Parthey genannt werde, vielmehr jedesmal zugleich, weil einerley Perſonen mehre und verſchiedene Streitſachen mit einander haben können, den eigentlichen Punctum litis auszudrucken, ſondern auch, ſo oft in auswärts eingeholten Urtheln der Punctus ausgelaſſen worden, ſolchen ex officio secundum acta zu ſuppliren.

Digitized by Google

CXLVI.

Verordnung, daß die Rationes decidendi mitgetheilet werden ſollen.

D. Schwerin, den 9. Febr. 1775.

Friederich ꝛc.

Wir ſind in Landesväterlicher Beherzigung des gemeinſamen, für die ſtreitenden Partheyen und überhaupt für das Publikum daraus entſtehenden Nutzens, gnädigſt bewogen worden, es von nun an zu geſtatten, daß den litigirenden Theilen von den auswärts, oder bey Unſerer Univerſität Bützow geſprochenen Urtheln, die Rationes decidendi nicht vorenthalten, ſondern ihnen dieſe, ohne desfalls mit Zeit- und Koſten-Verluſt bey Unſerer Regierung zuvor Diſpenſation auszubringen, bey jedem Unſerer Landesgerichten in Unſern Städten und Aemtern, bloß die Fälle ausgenommen darin ſelbſten Unſere Landesgerichte, wegen anderer einſchlagenden Umſtände die Communication für bedenklich halten, auf Begehren abſchriftlich mitgetheilet werden. Committiren euch alſo hiedurch im gnädigſten Befehl und wollen, daß ihr fortan, auf Anrufen des einen oder andern ſtreitenden Theils, die abſchriftliche Mittheilung der Rationum decidendi, bis auf die obbemeldete zu eurem Arbitrio verſtellete Ausnahme, nicht verſagen, ſondern damit beyden Theilen Rechtswillfährig an Hand gehen ſollet.

In Gemäßheit dieſer Unſerer Verordnung können nunmehro auch die Rationes decidendi allemal ein Pars actorum bleiben, die ohnehin auch bey deren ferneren Verſchickung an die Univerſitäten davon nicht ſollen getrennet werden; und ſo iſt es darneben noch in Anſehung derjenigen Rechtsſprüche, welche bey eurem Collegio abgefaſſet werden, Unſer gnädigſte Willensmeynung, daß nach dem Vorgang in verſchiedenen andern Reichen und Staaten, denenſelben zur Bedeut- und Ueberzeugung der Partheyen, einige der wichtigſten Rationum decidendi ausdrücklich mit einverleibet werden, welche Weiſe bey Abfaſſung der Urtel ihr künftighin nicht auſſer Acht zu laſſen habet. An dem ꝛc. Und wir ꝛc.

An die drey Landesgerichte.

CXLVII.

R. V. daß bey Particulair-Adiudicaten in dem Mandato de adiudicando dem Creditori das ius reluendi, ſo wie auch allen Acquirenten des Hauptguths vorbehalten, auch der Lehnsherrliche Conſens binnen Jahr und Tag nachgeſuchet werde.

d. d. Schwerin, den 13. März 1775.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Wir haben in dem 8ten Stück der diesjährigen hieſigen Intelligenz-Blätter eine öffentliche Ladung ad instantiam der Gebrüdere Kütemeyer hieſelbſt wahrgenommen, in welcher alle Kaufliebhabere ſind aufgefordert worden, am 8ten April a. c. zu erſcheinen und den Zuſchlag des ihnen cedirten Adiudicats in dem Lehn-Guthe Woſerin an den Meiſtbietenden zu gewärtigen.

Bey dieſem Anbringen der Supplicanten verhalten Wir euch hiemit gnädigſt nicht, wasmaßen dieſelben zur Zeit noch ihrer Obliegenheit verfehlet haben, die Confirmation des ihnen cedirten Adiudicats bey Unſerer Lehn-Cammer auszubringen, und daß daher ſelbige auch nicht ermächtiget ſind, nun ſchon über eine anderweitige Ver- und Ueberlaſſung des mit einem zwiefachen Mangel der erforderlichen Lehnsherrlichen Bewilligung behafteten Adiucati, einige Einleitung zu machen.

Vornemlich aber auch führen Wir euch auf den Inhalt der Conſtitution vom 23ſten May 1651 hiemit zurück, nach deren Inhalt bey den adiudicirten Particular-Lehn-Stücken, die adiudicirten Pertinentien, auf dieſe Weiſe und in der Maaße zu redimiren und wieder an das Lehn zu bringen ſind, daß der Adiudicata-

Digitized by Google

rius nur baare Bezahlung und Erſtattung der Meliorationen, nach chriſtlicher Taxation zu gewärtigen haben ſolle, und in welchem Betracht es alſo dem Creditori nicht zuſtehet, zur Schmälerung Unſers Lehnherrlichen Intereſſe, oder zur Ueberläſtigung des Vasalli Debitoris oder deſſen Agnaten auf den Fall einer künftigen Reluition, mit dem Adiudicato ungebührlich zu wuchern.

Und wie, nach Vorausſetzung dieſer Grundregeln ihr demnach die ſupplicirende Gebrüdere Kütemeyer deſſen zu bedeuten habet, daß ehe und bevor ſie Unſere Lehnherrliche Confirmation bey eurem Collegio produciret haben werden, der auf den 8ten des künftigen Monats April anberahmte Terminus ſeinen Fortgang nicht haben könne, und das weiter auch in ſolchem Termino kein Ueberbot über die Summe der wahren Schuld-Forderung, mithin auch nicht der Zuſchlag an einen Meiſtbietenden zu effectuiren ſey, ſondern daß die gerichtliche ganze Handlung ſich bloß darauf beſchränken würde, wie daß entweder ein neuer Ceſſionarius auftrete, der ihnen das Adiudicat für die Adiudications-Summe von 3631 Rthlr. 12 ßl. abnehme, oder daß auch, in deſſen Entſtehung, daſſelbe dem plus offerenti blos verpachtet werde; So wollen Wir Uns darneben zu euch in Gnaden verſehen, ihr werdet in Hinſicht auf die Zukunft, zur Herſtellung der vormahligen ältern Ordnung bey den Adiudicaten, folgendes nicht außer Acht laſſen:

1) daß ihr allemahl und in allen weiter vorkommenden Fällen, in dem Mandato de Adiudicando das ius reluendi dem Creditori und allen künftigen Acquirentibus des Haupt-Guths offen haltet; dieſerhalb alſo

2) dem Executori in ſolchem Mandato aufgebet, die Adiudication anders nicht, als mit der ausdrücklich einzuſchaltenden Clauſel: salvo iure reluendi auszurichten. Weiter habet ihr bey den Umſtänden, da Wir bey Unſerer Lehn-Cammer nur gar zu öfters die Unbefolgung des §. 460. des Landes-Vergleichs bemerken müſſen, auch

3) dem Executori ein für allemahl die Inſtruction zu ertheilen: daß er am Schluß des Documenti Adiudicationis die Erinnerung und Warnung anhängen ſolle, wie daß auf den Fall, wenn nicht über dies Adiudicat binnen Jahr und Tag, und ſo ferner auch, bey deſſelben Ceſſion an einen andern, noch vor der Uebereignung des Adiudicati, der Lehnherrliche Conſens würde nachgeſuchet werden, der ſäumige Theil, nach Anleitung des §. 447. des bemeldeten Landes-Vergleichs, der Verbüßung dieſes Lehn-Fehlers bloßgeſtellet bleibe. Und ſo habet ihr endlich auch, wie dieſes ebenmäßig die ältere Praxis bey Unſern Landes-Gerichten mit ſich geführet hat

4) ſelbſten bey den Allodial-Güthern die Vorbehaltung des iuris reluendi bey Particular-Adiudicatis wieder in Gang zu bringen.

Zur Einführung eines einförmigen Gerichts-Gebrauchs in Unſern Landen, haben Wir dieſe Unſere Willens-Meynung zugleich auch Unſern Landes-Gerichten nicht uneröfnet gelaſſen und denenſelben deren pünctlichſte Befolgung anbefohlen, welche Wir auch von euch in Gnaden, womit wir euch gewogen verbleiben, gewärtigen wollen. Datum ꝛc.

An
die Juſtitz-Canzeley hieſelbſt.

CXLVIII.

Erläuterung der Conſtitution vom 29. Decbr. 1772. in wie fern künftig die Beweisführung durch Handlungs-Bücher und derſelben eydliche Beſtärkung zuläßig oder unzuläßig ſeyn ſolle.

D. Schwerin, den 2. October 1775.

Wir Friederich ꝛc.

Geben hiemit zu vernehmen, was Maaſſen Wir aus einigen Uns übergebenen unterthänigſten Vorſtellungen zu bemerken gehabt haben, daß bey Unſrer Conſtitution, in wie fern künftig die Beweisführung durch Handlungs-Bücher und derſelben eidliche Beſtärkung zuläßig oder unzuläßig ſeyn ſolle, Unſer gehegter Landesväterlicher Zweck verfehlet und wenigſtens daraus Anlaß zu Streitigkeiten genommen werden könne. Um

Digitized by Google

beydem vorzubeugen, haben Wir Uns bewogen gefunden, nach vernommenen rathſamen Bedenken und Erachten Unſerer Land-Räthe und des Engern Ausſchuſſes, Kraft dieſes, gegenwärtige Erläuterung Unſrer vorgedachten Conſtitution zu publiciren.

§. 1. Aus dem Eingange Unſrer Conſtitution erhellet in voller Maaſſe, daß die Abſchaffung derjenigen unleidlichen Folgen gerichtet ſey, welche aus der unbeſchränkten Freyheit, eine Buchrechnungs-Forderung zu allen Zeiten durch eine eidliche Beſtärkung gültig zu machen, ſo wohl an Seiten des Kaufmanns, als noch mehr an Seiten eines jeden, der daraus in Anſpruche genommen werden will, und ſeiner Erben, erwachſen. Wir ſind daher nicht gemeynet, mittelſt Unſrer Conſtitution, irgend einen andern rechtlichen Beweis einer Buch-Rechnungs-Forderung auszuſchlieſſen, wenn die Agnoſcirung der Rechnung, oder die gerichtliche Interpellation, wider die Vorſchrift Unſerer Conſtitution §. 3. und 4. reſpective binnen einem Jahr und binnen den nächſten ſechs Monaten nach Ablauf jenes Credit-Jahrs, (als wohin die §§. 4. & 5. der Conſtitution hiedurch ausdrücklich erläutert und geändert ſeyn ſollen) verſäumet worden. Bloß die Klage aus dem Buch und die eidliche Beſtärkung deſſelben ſoll alsdann nicht weiter Statt haben, und bloß davon iſt es zu verſtehen, wenn nach dem §. 5. ſodann ein Kauf- oder Handwerksmann mit ſeiner Buch-Rechnungs-Forderung, wie die Worte ausdrücklich lauten, bey geſamten Gerichten in Unſern Landen nicht weiter gehöret, ſondern damit gänzlich abgewieſen ſeyn ſoll. Erböte ſich alſo ein Kauf- oder Handwerksmann gleich bey ſeiner Klage zu einer andern Art vom rechtlichen Beweiſe ſeiner Forderung: So iſt er damit allerdings zu hören, wenn er gleich verſäumet hat, binnen einem Jahr ſich die Agnition und Unterſchrift ſeiner Rechnung von ſeinem Gläubiger zu verſchaffen, oder in Entſtehung derſelben binnen ſechs Monathen nach jenem Credit-Jahr, ihn gerichtlich zu interpelliren.

§. 2. Wir rechnen ausdrücklich dahin, wenn ein Kauf- oder Handwerksmann ſeine Waaren auf einen eigenhändigen Empfang-Schein ſeines Gläubigers hat verabfolgen laſſen und ſolchen Schein noch in Händen hat.

§. 3. Imgleichen, wenn ein Apotheker auf die Recepte eines ordentlichen bekannten Arztes die verfertigten Arzeneyen dem Patienten hat verabfolgen laſſen, ſo lange der Apotheker die Recepte in Händen hat, in welchem Fall dieſelben zum völligen Beweiſe ſeiner Rechnung dienen, ohne daß es einer Agnition und Unterſchrift der Rechnung oder einer gerichtlichen Interpellation bedürfe.

§. 4. Eben ſo wenig ſoll es derſelben bedürfen, wenn ein Kauf- oder Handwerksmann mit ſeinem Kundmann ein Contra-Buch gehalten hat. Weil aber das Contra-Buch nicht in der Gewalt und in den Händen des Gläubigers iſt, mithin von dem Schuldner verlohren, verlegt oder verleugnet werden kann: So ſoll der Gläubiger mit dem Eide, daß er reſpective mit ſeinem Kundmann ein Contra-Buch gehalten habe, und daß ſeine eingeklagte Rechnung mit dem gehaltenen Contra-Buch genau überein komme, zugelaſſen, und ſodann der Schuldner zur Bezahlung der Rechnung verurtheilet werden.

§. 5. Damit aber der Proceß in allen ſolchen Fällen möglichſt abgekürzet werde, ſo ſollen alle Gerichte hiedurch gemeſſen angewieſen ſeyn, ſo bald der Creditor die Sache bey ihnen anhängig gemacht und reſpective ſich zur eidlichen Beſtärkung ſeines Handels-Buchs erboten, ſogleich Citationes gegen den Schuldner sub præjudicio, daß die Forderung für agnoſcirt und das Buch für beſchworen angenommen werden ſolle, zu erkennen, im Nicht-Erſcheinungs-Fall die Citationes nochmals sub pœna purificandi præjudicii zu erneuern und endlich beym abermaligen Ausbleiben des Beklagten das Præjudicium würklich zu purificiren, mithin das Mandatum de solvendo liquidum zu erlaſſen.

§. 6. Da Wir auch wahrgenommen haben, daß von gewiſſenloſen Kauf- und Handwerksleuten, ſelbſt mit der gerichtlichen Interpellation ein frevelhafter Mißbrauch gemacht, die Inſinuation unterlaſſen, gleichwol aber durch Siſtirung eines falſchen Zeugen von einem Notario ein mit Unwahrheit behaftetes Documentum insinuationis erhalten werden kann, um nur zu gelegener Zeit die Interpellation, als bewerkſtelliget, vorgeben zu können, und ſodann zur eidlichen Beſtärkung ſeiner beliebigen Rechnung zugelaſſen zu werden: So ſollen alle Gerichte, bey welchen dergleichen Interpellation angebracht wird, hiemit angewieſen ſeyn, die Inſinuation der auf die Interpellation erkannten Verordnung ſelbſt zu veranſtalten, damit ſie von der wirklich beſchafften Inſinuation zuverläßig ad Acta verſichert ſeyn mögen. Doch haben die Gerichte auch dahin zu ſehen, daß dieſe Inſinuation mit der davon ad Acta zu bringenden Nachricht dem Interpellanten nicht koſtbarer werde, als wenn er ſolches alles ſelbſt beſorget hätte.

Wenn die Interpellation auf dieſe für das Gericht zuverläßige Art geſchehen: So ſoll es völlig in des Interpellirenden Willkühr ſtehen, ob er die Interpellation verafterfolgen wolle oder nicht. In dieſem Fall ſo wohl als in jenem bleibt es bey demjenigen, was Unſre Conſtitution §. 4. verordnet, und hat es der Schuldner ſodann ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn er durch die eidliche Beſtärkung des Handlungs-Buchs ſich benachtheiliget findet.

Digitized by Google

§. 7. Uebrigens hat der Interpellant gar nicht nöthig zur Begründung der gerichtlichen Interpellation ſeinem Gläubiger die Rechnung durch einen Notarium präſentiren zu laſſen, ſondern die Präſentirung kann durch einen Bedienten oder mittelſt eines Briefes geſchehen, und die Beſcheinigung der auf die Art geſchehenen Präſentirung ſoll eben die Wirkung nach ſich ziehen, als wenn die Präſentirung durch einen Notarium geſchehen wäre.

CXLIX.

Circulare an die Beamten und Forſtbedienten Neuſtadt und Criwitz wider die fremden Schützen und Wilddiebe.

D. 7. Octbr. 1775.

Friederich ꝛc.

Da ſichern Vernehmen nach die Streifereyen fremder Schützen und Wilddiebe ſeit einiger Zeit, nicht allein von neuen in Unſeren Spornitzer und Neuſtädter Forſten wieder Ueberhand nehmen, ſondern ſo gar bis in die Lewitz verübet werden, und daſelbſten Wild geſchoſſen wird; So befehlen Wir mit Erneuerung der von Unſern in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung p. M. wider die fremden Schützen und Wilddiebe vorhin mehrmalen und zuletzt unterm 6. Sept. 1748 erlaſſenen generalen Patentverordnungen; inſonderheit auch nach Unſerer Specialverordnung an Unſere Beambten zu Neuſtadt d. d. 29. Aug. 1767 allen und jeden Unſern Beamten und Forſtbedienten in den Aemtern Neuſtadt und Criwiz hiemit gnädigſt und ernſtlich: Mit allem Fleiß darauf zu ſehen, daß Unſere Wildbahnen nicht durch fremde Jäger oder Wilddiebe beeinträchtiget werden, ſondern, wenn ſich dergleichen betreffen laſſen, ſie ſeyn wer ſie wollen, ſich derſelben Perſonen, allenfalls mit Aßiſtence der nächſten Dorfſchaft, auf friſcher That zu bemächtigen, und ſie anhero nach Schwerin auf die Hauptwache zu liefern. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc.

CL.

Befehl, daß die, unter dem Hof-Marſchall-Amte ſtehende Perſonen, die in ihren Rechtsſachen angeſetzten Termine gehörig abwarten ſollen.

d. d. Schwerin, den 30. October 1775.

Wir Friderich ꝛc.

Wann von einigen Sachwälden in den von Unſerm Hof-Marſchallamt auszuführenden Rechts-Sachen die angeſetzten Vorbeſcheide zuweilen entweder gar nicht, oder doch zu ſpät abgeſaget werden: ſo wird zur Abſtellung ſolcher misbräuchlichen Vernachläßigungen ſämtlichen Advocaten hiemit eröfnet, daß ſie die zur Beziehung der Vorbeſcheide, ihren Partheyen oder ihnen ſelbſt vorkommende Behinderungen zum ſpäteſten Tages vorher ſchriftlich, zur rechter Zeit sub poena Termini neglecti vel arbitraria anzeigen ſollen.

Datum ꝛc.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. Hof-Marſchall-Amt.

Digitized by Google

CLI.

Unter dem 4. November 1775 iſt dem Heiderſchen Legat in Schwerin das privilegium pii corporis in der gewöhnlichen Form ertheilt.

CLII.

Herzogs Friedrich Conſtitution zu Einführung eines einförmigen Gerichts-Gebrauchs bey den drey Landesgerichten.

D. Schwerin, den 26. Febr. 1776.

Friederich ꝛc.

Demnach Unſere getreue Ritter- und Landſchaft um die Einführung eines einförmigen Gerichtsgebrauchs bey Unſern drey Landesgerichten, im Betref der Communication der Schlußſchrift bey Anberahmung des Termini rotulationis actorum und darneben auch wegen Abrechnung der Gerichtsferien von dem Zeitraum der verſtatteten Dilationen unterthänigſt angeſuchet hat, und Wir darauf in Gnaden ſind bewogen worden, nach Eingang der von Unſern Gerichts-Collegiis erforderten Berichte, ſothanem nicht unbilligen Geſuch Erhörung wiederfahren zu laſſen: Als iſt es nunmehro Unſer gnädigſter Wille und Meynung, daß

I) bey Anberahmung des Termini rotulationis actorum jedesmalen die Schlußſchrift dem Gegentheil mit communiciret werde, wobey jedoch im übrigen das alles ſeinen unwandelbaren Beſtand behalten ſoll, was in Anſehung der Reſciſſion des Actenſchluſſes in Unſern Landesordnungen bloß zur Beurtheilung und zum Arbitrio der Gerichte verſtellet ſtehet. Dieſem zu Folge habet ihr einen Theils den Sachwäldern vom neuen einzuſchärfen, dasjenige was dieſelben vor dem Schluſſe der Sachen in den erſten Handlungen hätten vorbringen können, bis zu den letzten nicht zu verſparen, sub comminatione daß widrigenfalls, nicht allein die zuletzt eingeſchickten Nova, bey der Decisione causarum nicht in Betracht genommen, und, bey etwaniger Verſchickung der Acten, die auswärtigen Urtheilsfaſſer hierüber inſtruiret werden ſollten, ſondern daß ſie auch die übrigen Beahndungen und diejenige eydliche Beſtärkung zu untergehen haben ſollten, welche die Güſtrowſche Canzleyordnung in dieſem Betref ausdrücklich vorſchreibet: Anderntheils aber auch ſollet ihr in den Fällen wo nach Befund der Umſtände eine Rescissio conclusionis von euch zugelaſſen wird, es nicht zu verſtatten haben, daß zum bloſſen Gewinnſt der Schriftſteller und dagegen zur unnöthigen Vermehrung der Koſten für die Partheyen, auch, in Rückſicht auf Unſere Gerichte, zur eckelhaften nochmaligen Leſung ſo vieler Recoctorum die neuen Wechſelſchriften ſich weiter als bloß und allein über die eigentlichen wahren Nova erſtrecken, zu deſſen deſto ſichererer Bewürkung es euch in dem einen Fall, da die Rescissio conclusionis actorum ex officio von euch erkannt wird, unbenommen iſt, ſofort in ſolchem Erkenntniß das Eine oder die mehreren Nova namentlich zu bezeichnen, worüber nur sub pœna rejectionis weitere Verhandlung angenommen werden ſoll; gleich auch in dem andern Fall, da die Aufhebung des Actenſchluſſes ad Instantiam partis erfolget, ihr nicht zu verſäumen habet ein für allemal den Advocaten es kund zu machen, daß ſo oft jemand, von ihnen um die Rescissionem Conclusionis anrufen würde, derſelbe allemal die vermeynten Nova Extractsweiſe, und pünktlich numeriret, beylegen, und demnächſt, wenn es nach dem Ermeſſen des Gerichts zur Einbringung einer triplicirenden Handlung gediehe, er allewege bey Vermeidung der Verwerfung ſeiner Eingabe cum expensis retardati processus und ſonſtiger willführlicher Ahndung ſchuldig ſeyn ſolle, die Triplicas, ohne einige Recoquirung des übrigen Inhalts der vorhergehenden Satzſchriften, lediglich auf die Nummern jenes obbeſagten Extracts zu beſchränken.

Weiter auch laſſen

II) Wir in Anſehung der Friſtgeſuche es in Gnaden geſchehen, daß, ausgenommen die Prorogationes Fatalium und des Termini probatorii, bey welchen die Prorogatio nach wie vor in ipsis feriis a die decreti ihren Lauf behält, die übrigen Dilationes zur Einbringung der Satzſchriften allemal mit Ausſchlieſſung der Gerichtsferien auszurechnen ſind und dieſe daher bis auf rechtliche Ausnahme ob periculum in mora den Partheyen zu gute kommen, wobey jedoch in Erwägung der Umſtände, daß nach Vorſchrift der Hof- und Landgerichts-Ordnung die Advocaten nicht mehr Proceſſe übernehmen ſollen, als ſie ohne Aufhalt

Digitized by Google

der Sachen zu beſtreiten vermögend ſind, und daß ebenmäßig auch nach ihrem geleiſteten Advocateneid alle ungebührliche Dilationsſuchungen ſollen vermieden werden, überdem auch daß die drey Ordnungsfriſten, ehe es zur Purification des angedroheten Präjudicii gelanget, mit den Expeditions- und Inſinuationszeiten für ſich ſchon einen dreymonathlichen Zeitraum wegnehmen, und daß wegen der jährlichen Gerichtsferien abermalen mehr als eine vierteljährige Zeit verloren gehet, folglich daß in jedem Jahr bey einer jeden Proceßſache ein wahres halbjähriges Juſtitium eintritt, Wir euch ernſtlich hiemit anbefohlen haben wollen, die eine Zeitlang Ordnungswidrig eingeriſſene 4te Dilation ex abundanti, anders nicht, als aus wahren ſehr erheblichen Gründen und auf ein ſattſam beſcheinigtes Impedimentum legale einzuräumen, auch bey ſolcher Einräumung dieſelbe auf eine längere als die gewöhnliche Ordnungsfriſt von längſtens drey Wochen nicht hinauszuſetzen.

Committiren euch alſo in gnädigſtem Befehl: Von nun an bey eurem Collegio, eben wie darüber Unſern beyden übrigen Landesgerichten das nehmliche angefüget iſt, dieſe Unſere Willensmeynung in Gang und Ausübung zu bringen, und daß davon nicht abgewichen werde, allemal mit ſtarkem Arm zu halten.

An dem rc. Und Wir rc.

An
die drey Landesgerichte ſep.

CLIII.

R. V. wegen der Application der Nummern 5 und 6 des §. 354. des L. G. G. Erbvergl. von Unſtatthaftigkeit der Appellationen wegen der Identität des Grundes auf das remedium restit. in integrum.

d. d. Schwerin, den 4. April 1776.

Friederich rc.

Unſern rc. Wir communiciren euch die demüthigſte Anfrage der von Molzahn gebohrnen von Oldenburg auf Sarow: Ob die Nr. 5 & 6 des Sphi 354. des Landes-Vergleichs, worinn über die Unſtatthaftigkeit der Appellation verordnet iſt, inſonderheit auch bey dem remedio restitutionis in integrum ob identitatem rationis, an- oder nicht anwendlich ſind? — hiebey abſchriftlich zum Erachten, wobey Wir euch nicht verhalten, daß bey hieſiger Unſerer Juſtiz-Kanzley, zum Zweck der Tödtung öfters ſo ſehr unfruchtbarer Reſtitutionen hiebevor ſchon die ganze Stelle des Landes-Vergleichs von den, — ad utrumque effectum verbothenen Appellationen, bey dem Remedio restitutionis in integrum, in Anwendung gebracht ſey, und daß beſonders in den, — in dieſer Anfrage enthaltenen zween Special-Fällen ſelbſt ſchon die iura communia eine restitutionem in integrum nicht begünſtigen. Wornach rc. Gegeben rc.

An
den Engern Ausſchuß zu Roſtock.

CLIV.

Bekanntmachung der Verordnung vom 16ten Nov. 1769. die Abſtellung der Mißbräuche bey gerichtlich verfügten Executionen.

D. Schwerin, den 20. May 1776.

(Siehe dieſe Verordnung Nr. CXXVI. in dieſem Bande.)

Digitized by Google

CLV.

Conſtitution im Betref des Verkaufs der in Concurs befangenen Landgüther de 21. May 1776, beſonders in Rückſicht auf die beim Verkauf etwa vorwaltenden geſezmäßigen Bedenklichkeiten.

d. d. Schwerin, den 21. May 1776.

Friedrich ꝛc.

Unſern ꝛc. Hoch- und Wohlgebohrner, L. G.! Wir communiciren euch die auf euren gutachtlichen unterthänigſten Bericht im Betref des vorzunehmenden Verkaufs der zum Concurs gediehenen Güther, ſubmiſſeſt erſtattete umſtändliche Vernehmlaſſung der auf dem jüngſten allgemeinen Deputations-Convent verſammlet geweſenen Landräthe, Landmarſchälle und Deputirte der Ritter- und Landſchaft Unſrer Herzogthümer Mecklenburg hieneben in Abſchrift. In dieſer unterthänigſten Vorſtellung finden Wir ſowohl die würklichen, als die bloß ſcheinbaren Bedenklichkeiten bey der von Uns mit unterthänigſter Beyſtimmung der getreuen Stände auf dem vorigjährigen Landtage für unumgänglich nöthig und nützlich erachteten beſſeren Befolgung der Landes-Conſtitution de Anno 1646 in Anſehung des unverzüglichen öffentlichen Verkaufs der in Concurs gerathenen Güther, völlig gehoben, und befehlen euch daher hiemit gnädigſt: nunmehr in Gemäßheit des Landtags-Schlußes und dieſes von Uns genehmigten Erachtens des jüngſten Deputations-Convents zu dem öffentlichen Verkauf gedachter Güther in folgender Ordnung ungeſäumt zu ſchreiten:

1) habet ihr, in ſo ferne ihr es nöthig erachtet, den Actoribus communibus und den Curatoribus bonorum der vor eurem foro durch Concurſe aus dem Beſitz des gemeinſamen Schuldners in die Hände ſeiner Creditorum gerathenen, bisher aber geſetzwidrig unverkauft gelaſſenen Ritterſchaftlichen Güther ſofort aufzugeben, daß, wenn etwa geſetzmäßige Bedenklichkeiten dem Verkauf der unter ihrer Beſorgung befindlichen Güther entgegen ſtehen mögten, ſie ſelbige binnen 14 Tagen, sub praeiudicio, damit nicht weiter gehöret zu werden, anzeigen ſollen.

2) Für geſetzmäßige Bedenklichkeiten wider den öffentlichen Verkauf habet ihr, es mögen die geforderten Anzeigen zu eurer richterlichen Prüfung eingegangen ſeyn oder nicht, keine andere anzunehmen, als dieienigen, bey welchen das Eigenthum des Guths nicht rein beſeſſen wird, folglich auch beim Verkauf nicht rein abgetreten werden kann. Wenn daher dem gemeinſamen Schuldner annoch eine beſondere Anſprache an das Guth liquido zuſtehet, oder zwiſchen ihm und ſeinen Gläubigern im Rechtsſtreit befangen iſt; oder, wenn von einem Extraneo wichtige Lehns- oder andere Anſprüche formiret ſeyn mögten, die den Werth des Guths auf eine beträchtliche Art ungewiß und den an den Käufer zu übertragenden Beſitz unſicher machen; ſo habet ihr ein ſolches Guth nach reiflicher Ueberlegung der Umſtände, entweder gar nicht, oder nicht anders, als mit Bekanntmachung dieſer Bedenklichkeiten, auf den Fall, da etwa derſelben ohngeachtet ſich zu dem Guthe ein Käufer finden mögte, zum öffentlichen Verkauf zu ſtellen. Hingegen habet ihr auf Einwendungen, welche etwa von den Gläubigern, auf dem Grunde einer unter ſich über den Genuß und Verluſt bey den in ihre Hände gerathenen Güthern classificando getroffenen Vereinbarung, gemacht werden wollten, gar nicht, und eben ſo wenig Rückſicht zu nehmen, als auf Protestationes des gemeinſamen Schuldners wider den öffentlichen Verkauf, indem dieſer ſeine Gläubiger mit baarem Gelde unweigerlich zu befriedigen ſchuldig, mithin dem dahin abzielenden Verkauf ſich zu wiederſetzen, rechtlich nicht befugt iſt; Jene, die Gläubiger, aber durch den per modum solutionis interimisticae erhaltenen einſtweiligen Beſitz und Genuß der Güther kein Recht erlanget haben, die in den Landes-Geſetzen ausdrücklich vorgeſchriebene und dem gemeinſamen Wohl des ganzen Landes angemeſſene Ordnung wegen des in alle Wege zu befördernden Verkaufs der Concurs-Güther zu ändern oder zu eludiren.

3) Aus allen nun vorgedachter Maaßen zum Verkauf qualificirten älteren und neueren Concurs-Güthern habet ihr zuerſt zwey, Behuf ihrer Ausſtellung zum öffentlichen Verkauf ſelber zu wählen, und gewöhnlicher Maaßen mittelſt der hieſigen Wochenblätter, auch zwoer auswärtigen Zeitungen, drey Terminos Licitationis dazu gemeinkündig zu machen, da dann, falls im erſten oder zweyten Termin ſchon ein anſcheinlich annehmlicher Both für das licitirte Guth geſchiehet, ſelbiges zwar dem Meiſtbietenden in diem addiciret, nicht aber gänzlich zugeſchlagen, ſondern zuvor annoch zum dritten Mahl zur Subhaſtation gebracht werden muß.

4) Die Summe des beim Ankauf eines ſolchen Guths in billigen Terminen baar zu bezahlenden Geldes iſt dergeſtalt, allenfalls ex officio zu beſtimmen, daß der Käufer ſchuldig ſeyn ſolle, auf ein für

Digitized by Google

20000 Rthlr. von ihm erſtandenes Guth etwa drey Viertheile des Kaufgeldes, auf ein Guth von 30 bis 40000 Rthlr. etwa zwey Drittheile des Kauf=Pretii, auf größere Güther aber, wenn Creditores darin willigen, nur etwa die Hälfte des Werths baar zu erlegen. Wobey es jedoch allemahl einem ieden der Gläubiger frey bleiben muß, ob er dem neuen Käufer zu Gefallen ſein Capital in dem erſtandenen Guthe ſtehen laſſen wolle oder nicht.

5) Da dieſem zufolge die Concurs=Güther ohne alle Grundlage einer Taxe zur Subhaſtation kommen ſollen; ſo verſtehet es ſich zwar von ſelbſt, daß dennoch dieſer öffentliche Verkauf niemals den gemeinen Rechten zuwider um die Hälfte oder gar unter der Hälfte des aus dem reinen Ertrag erhellenden wahren Werths des Guths geſchehen dürfe. Sobald aber der höchſte Both nur über die Hälfte ſolchen Werths gehet, iſt er für annehmlich zu achten, und ceteris paribus das Guth dem Meiſtbietenden zuzuſchlagen; Jedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen iüngeren Creditoribus und überhaupt einem ieden, cuius interest, zu verſtatten, daß ſie binnen 3 Wochen nach dem in tertio licitationis Termino geſchehenen Zuſchlag gegen genugſame Caution für beſorglichen Schaden oder würkliche Redemtion, den Verkauf und Zuſchlag noch aufrufen, oder, wenn ſie lieber wollen, das ihnen durch die Conſtitution vom Jahr 1646 zugeeignete ius idem offerendi exerciren mögen.

6) Daferne es ſich, nach fruchtlos abgelaufenem dritten Termin ergebe, daß eines der zuerſt zum Verkauf beſtimmten beiden Concurs=Güther gar keine Kaufliebhaber gefunden hätte; ſo iſt ſofort an deſſen Stelle nach eurer eigenen Wahl ein anderes auszumitteln und gleichergeſtalt zur Subhaſtation zu bringen, damit der auf dem iüngſten Landtage unterthänigſt vorgeſchlagene Verſuch, wie ein ſolcher Verkauf ausfalle, vollſtändig und überzeugend gemacht werde.

Und hiemit empfehlen Wir alle mit den Rechten beſtehende Beförderung dieſer wichtigen Angelegenheit ex officio, und die möglichſte Beſchleunigung derſelben nach nunmehro ſchon ſeit dem Landtagsſchluß vergebens hingegangenen 6 Monaten, euch aufs Beſte in Gunſt und Gnaden, womit Wir reſp. euch gewogen verbleiben. Datum ꝛc.

An
das Hof= und Land=Gericht zu Güſtrow.

CLVI.

R. V. wegen Einrichtung der Proclamatum bey Bekanntmachung des Termini subhastationis der Concurs=Güther.

d. d. Schwerin, den 8. Juny 1776.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Hoch= und Wohlgeborner, L. G.! Indem Wir euch Unſere hiebeygeſchloſſene Verordnung wegen Subhaſtirung einiger in Concurſen befangenen Güther zur Nachachtung übermitteln; So erläutern Wir ſelbige zur Verhütung aller ſonſt vielleicht unter Unſeren Landes=Gerichten beſorglichen Ungleichheit in modo zugleich hiemit gnädigſt dahin: daß ihr die drey, jedesmahl zwey Monate nach einander, zu beraahmenden Terminos subhastationis in einem und demſelben Proclamate zugleich zu beſtimmen, iedoch dahin zu ſorgen habet, daß ſolches Proclama vor Eintritt eines ieden Termini den Wochen=Blättern und Zeitungen wenigſtens zwey bis drey Mahl inſeriret werde. An dem ꝛc. und Wir ꝛc.

An
das Hof= und Land=Gericht zu Güſtrow.

Digitized by Google

CLVII.

Verordnung, welche die für das Conſiſtorium gehörige Objecte und den dabey zu beobachtenden Modum procedendi beſtimmt.

D. Schwerin, den 20. Jun. 1776.

Friederich ꝛc.

Wir fügen euch hiedurch gnädigſt zu wiſſen, daß Wir, nach vernommenem unterthänigſten rathſamen Bedenken und Erachten Unſerer getreuen Ritter- und Landſchaft, der höchſten Entſchlieſſung geworden ſind, bey Unſerm Conſiſtorio in Roſtock zwar alle Unterſuchung und Entſcheidung in den die Lehre und den Lebens-Wandel der Ehrn Prediger und Kirchen-Diener in Unſeren Herzogthümern Mecklenburg betreffenden Sachen, ſie mögen nun kurz und ohne proceßualiſche Weiterung abgethan werden können, oder eine gerichtliche Cognition und einen förmlichen Proceß erfordern, salvis remediis, in ſo ferne dieſe nach dem allgemeinen Proteſtantiſchen Kirchen-Recht und nach Unſeren Landes Grund-Geſetzen zuläßig ſind, gänzlich und privative zu laſſen, übrigens aber die Vorſchrift der unterm 30ſten Novembr. 1756 ergangenen Landes-Conſtitution, nach welcher keine Objecta anders als Doctrinalia, Ceremonialia und Disciplinalia, die keines Proceßmäßigen Verfahrens fähig ſind, dem Conſiſtorio reſerviret bleiben, alle andere Civil- und Proceß-Sachen hingegen für Unſere Landes-Gerichte gehören ſollen, lediglich beyzubehalten.

Ihr habt alſo, wie Wir zur Erläuterung Unſers hiebevorigen Reſcripts vom 15ten April 1773, hiedurch gnädigſt befehlen, dieſe Unſere Willens-Meynung und die gedachte Conſtitution de Ao. 1756, hinführo überall in Unterthänigkeit zu befolgen.

An
die drey Landesgerichte separatim.

CLVIII.

V. zur Beſtimmung der Gebühren für Prioritäts- und Diſtributions-Urtheln.

d. d. Schwerin, den 20. July 1776.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir ſetzen die in Unſrer interimiſtiſchen Conſtitution vom 27ſten Juny 1771 vorbehaltene beſtändige Taxe der Prioritäts- und Diſtributions-Urtheln bey Unſern Landes-Gerichten hiemit nunmehro gnädigſt dahin feſt: daß

1) ſo viel die Gebühren für die Prioritäts-Urtheln anlanget, die in iener interimiſtiſchen Conſtitution für die Claſſificirung eines ieden Crediti zu 2 Rthlr. beſtimmte Gebühr nur zu 1 Rthlr. gerechnet werden, iedoch respect. Chirographariorum es bey der in vorgedachter Conſtitution beſtimmten Taxe ſein Bewenden behalten ſolle.

2) Für die Diſtributions-Urtheln ſoll nur halb ſo viel als für die Prioritäts-Urtheln genommen, und dieſe Taxe nicht weiter als auf die würklich zur Diſtribution und Perception kommende Pöſte erſtrecket werden.

3) Beyderley Gebühren für die Prioritäts-Urtheln ſowohl als für die Diſtributions-Urtheln können, ſo wie alle andre auf den Concurs verwandte Koſten, billig ex Massa ſogleich wahrgenommen werden; Im Fall unzureichlicher Massae aber ſollen demnächſt Creditores percipientes die geſammten gemeinſchaftlichen Laſten, zu welchen die vorbemeldeten Urthels-Gebühren mit gehören, pro rata zu tragen haben.

An dem ꝛc. Und Wir ꝛc.

An
die hieſige Juſtiz-Canzley.

Digitized by Google

CLIX.

V. wider die eigenmächtigen Trennungen uneins gewordener Eheleute.

d. d. Schwerin, den 24. Auguſt 1776.

Friederich ꝛc.

Ehrſame ꝛc. Da Wir vernehmen, wasmaaßen in Unſeren Städten die eigenmächtigen Trennungen uneinig gewordener Eheleute ſehr gewöhnlich werden, und man zum Theil ſelbige von Obrigkeits- und Gerichtswegen begünſtige, oder ihnen doch wenigſtens zu viel nachſehe; So werdet ihr hiemit gnädigſt-ernſtlich erinnert: Nicht nur die Vergehungen der Eheleute gegen einander gehörig zu beahnden, ſondern auch dem eigenmächtigen Voneinanderlaufen derſelben zu ſteuern, und ſolche Eheleute dahin anzuhalten, daß, wenn ſie länger bey einander wohnen zu können, nicht glauben, ſie ſich bey der Behörde melden und rechtliche Verfügungen ausbringen müſſen. Wornach ꝛc. Datum ꝛc.

Den Ehrſamen, Unſern lieben getreuen Bürgermeiſtern, Gericht und Rath.

CLX.

Regierungs-Verordnung an die Landesgerichte, betreffend die Zinſen-Zahlung aus den Concurſen.

D. Schwerin, den 3. Sept. 1776.

Friederich ꝛc.

Es iſt eine ſehr überhand nehmende Beſchwerde der Gläubiger, welche aus den Concurſen und aus denen ihnen abgetretenen Güthern ihres gemeinſamen Debitoris Zinſen oder Aufkünfte zu heben haben, daß der Actor communis und der Curator bonorum, nach Belieben, einige unter ihnen mit voller Berichtigung oder gar Vorauszahlung ſolcher Zinſen begünſtigen, andere aber, wenn ihre Forderungen ſonſt auch noch ſo vorzüglich ſind, willkührlich und öfters viele Jahre hindurch, zurückſetzen.

Wir befehlen euch daher ſo gnädigſt als ernſtlich, dergleichen Unfug durchaus nicht zu dulden, ſondern wenn euch ſolcher zu Ohren kommt, ex officio, ſonſt aber, auf die erſte Beſchwerdführung eines dergeſtalt willkührlich nachgeſetzten Creditoris, den communem Mandatarium oder den Curatorem bonorum, von welchem die Vertheilung der Aufkünfte unter den Gläubigern geſchiehet ſo fort in Perſon zur Verantwortung zu fordern, und, wenn es ſich aus den von ihm zur Stelle vorzulegenden Berechnung und Quitungen findet, daß er ſich einer ſolchen deſpotiſchen Partheylichkeit ſchuldig gemacht habe, ihn nicht nur in Koſten und Strafe zu vertheilen, ſondern ihn auch, allenfalls executiviſch dahin anzuhalten, daß er aus ſeiner Taſche den widerrechtlich zurückgeſetzten Gläubiger unverzüglich befriedigen und entſchädigen müſſe.

An
die drey Landesgerichte.

Digitized by Google

CLXI.

Patent-Verordnung zur Einſchränkung der durch heilloſe Rathgeber und Supplikenmacher bey den Herzogl. Domanial-Unterthanen erregten Proceß-Sucht und Neigung zu fugloſen Beſchwerdführungen.

D. Schwerin, den 17. Sept. 1776.

Friederich ꝛc.

Seit einigen Jahren verbreitet ſich die Landplage der Proceßſucht und des unaufhörlichen, oft ganz ungegründeten und fugloſen Querulirens wieder die Oberern, nun auch über unſere Domainen.

Ein Schwarm müßiger Streitbedürftiger Advocaten und ſo hungriger als ungeſchickter Notarien, welche nicht nur ohne Bedenken, alles zur Ausführung annehmen, was ihnen der unwiſſende und heimtückiſche Bauer vorbringet, ſondern ſich auch Handlanger halten, die in den Krügen und auf den Märckten aufpaſſen, ob nicht jemand von den Dorfleuten etwas zuſuchen, oder, weil er es nicht erhalten zu klagen habe, nebſt einer durch verdorbene Bürger und Handwercker jährlich anwachſenden Menge Supplickenmacher und Memorial-Schmierer, die, zu Erhaſchung eines Schreibelohns, ſo gar vor den Thoren und auf den Dörfern herum ſtreichen, haben dem einfältigen geringeren Theil der Landleute die Neigung eingeflößet, mit keiner Anordnung ihrer Vorgeſetzten zufrieden zu ſeyn, rechtlich abgewieſene Klagen, mit Unwahrheiten und mehrentheils zur Sache gar nicht gehörigen Anſchwärtzungen aufgeputzt, von einem unſerer Gerichte und Collegiorum zum andern zu tragen, ja gar Uns unmittelbar Conſtitutions-widrig damit zu behelligen. Und ſo wird die Armuth von Rabuliſtiſchen Schriftſtellern und Rathgebern ausgeſogen, der Untergebene gegen ſeinen Vorgeſetzten aufgehetzet, oder doch mißtrauiſch gemacht, und der Beamte mit vielfacher ſonſt unnöthiger Arbeit beläſtiget; Wobey unſern Collegiis unſägliche Mühe erwachſen, die Hauswirthſchafft der dabey immer ab- und zulaufenden Landleute vernachläßiget werden, und ſelbſt in Cammer- und Amts-Rechnungsſachen alles ins Stecken gerathen muß.

Nun ſind wir zwar keinesweges gemeynet, Unſeren Domanial-Unterthanen die geringſte rechtliche, für ihre Verfaſſung ſich ſchickende Zuflucht abzuſchneiden, noch ſie, bey gegründeten Beſchwerden, jemals unerhöret und ohne Hülfe zu laſſen: Allein, aus wahrer Landesväterlicher Liebe für ſie, müſſen wir möglichſt zu verhindern ſuchen, daß ſie nicht in ihrer Einfalt ein Raub der Chicane werden, noch auch die fleißigen, von Streit und von Proceßſucht entfernten unter den Hausleuten, mit unrechtfertigen Händeln anderer ungeſtraft beunruhiget und um Geld und Nahrung gebracht werden dürfen. In dieſer gerecht-gnädigſter Abſicht wollen wir daher, bey ihren Beſchwerden und Irrungen, folgende Vorſchriften genau beobachtet wiſſen.

I. Niemand von Unſern Domanial-Unterthanen ſoll ſich unterſtehen, Unſer Cammer-Collegium mit Suppliquen anzutreten, daferne er nicht zuvor die Sache Unſerm ihm vorgeſetzten Beamten vorgetragen, und erweißlich, entweder keine, oder nur, eine ſeiner Ueberzeugung nach, beſchwerliche Antwort von dieſem erhalten hat:

Zu Uns ſelbſt unmittelbar und zu Unſrer nachgeordneter Landes-Regierung darf er nicht eher mit Memorialien ſeine Zuflucht nehmen, bis er auch von Unſrer Cammer zurück gewieſen iſt, und dennoch mit Wahrheit darzuthun vermeynet, daß ihm ſowohl bey derſelben als bey Unſerm Amte, zu nahe geſchehen ſey.

II. Keinem Domanial-Unterthanen iſt erlaubt, mit Vorbeygehung des Amts-Gerichts, es ſey unter welchem Vorwand es wolle, ſich mit ſeiner Klage wider einen andern gleichfalls dem Amts-Gericht untergehörigen an Unſere Landesgerichte zu wenden.

Hat er eine Rechtsſache wieder eine Perſon, welche vor den Landgerichten unmittelbar, oder vor andern Niedergerichten belanget werden muß, ſo ſoll er ſolches allemal vorher ſeinen Beamten anzeigen und deren Meynung darüber vernehmen.

III. Streitigkeiten oder Beſchwerden der Amts Unterthanen, welche das Gehöft und deſſen Einrichtung die Hofedienſte und übrigen Präſtanda, die Ab- und Einſetzung der Hauswirthe und alle in die Landwirthſchaft einſchlagenden Angelegenheiten betreffen, ſollen bey Unſern Landesgerichten gar nicht, weder in erſter noch zweyter Inſtanz, ſondern lediglich bey Unſern Beamten reguliret, und wenn der Unterthan durch derſelben Verfügung vernachtheiliget zu ſeyn glaubet, von ihm bey Unſerm Cammer-Collegio vorgetragen werden. Daferne er ſich denn auch von Unſrer Cammer zu hart behandelt dünket, und deßhalb Wahrheit und Gründe vorzubringen vermeynet; ſo hat er ſich allenfalls Supplicando an Unſere Regierung zu wenden.

Digitized by Google

IV. Eine jede ſchriftliche Vorſtellung eines Domanial-Unterthanen, die bey Uns höchſt Selbſt, bey Unſrer Regierung oder bey Unſerm Cammer-Collegio übergeben wird, muß mit dem Nahmen des Concipienten, er ſey wer er wolle, unterſchrieben ſeyn. Eben das iſt auch bey Unſern Amtsgerichten in denjenigen Fällen zu beobachten, da die Sache nicht auf mündlichen Vortrag, nach kurzem Verhör, ad Protocollum zu entſcheiden ſtehet, ſondern dabey ein Schriftwechſel verſtattet werden muß.

Fehlet es an dieſer Unterſchrift des Concipienten; ſo iſt die Schrift ſo fort zurück zu geben und der Klagende zuvor zu Angebung des Namens ſeines Schriftſtellers anzuhalten.

V. Der Amts-Unterthan, der obigen Punkten in den vier vorſtehenden Nummern entgegen handelt, ſoll, wenn es durch Schuld ſeines Conſulenten und Schriftſtellers geſchehen mit nachdrücklichen Verweiſen, ſonſt aber, nach Befinden, mit Gefängniß oder Leibesſtrafe angeſehen werden. Sein Conſulent und Schriftſteller aber hat eine Geldbuße von wenigſtens fünf Rthlr. ad pias causas zu erledigen, oder, wenn er dieſe nicht aufbringen kann, eine proportionirte Gefängniß oder Leibesſtrafe unabbittlich zugewärtigen.

VI. Hat die von einem Domanial-Unterthan wieder ſeine Amts-Obrigkeit, oder über Unſere Cammer angebrachte Beſchwerde gar keinen Grund, und wird ſie deshalben völlig ab- und zurück gewieſen, ſo ſoll der unterſchriebene Verfaſſer ſeiner Eingaben die Koſten bezahlen, auch das von dem Querulanten für die Verfertigung etwan ſchon erhaltene Geld ad pias causas zurück geben, oder auch, zumal wenn er wiſſendlich und ohne Auftrag Wahrheitswidrig geſchrieben hat, am Leibe und mit Gefängniß geſtrafet werden. Der querulierende Unterthan aber iſt, wenn er dabey ſeinem Schriftſteller Unwahrheiten vorgebracht und zu ſchreiben aufgetragen gehabt, dafür bey dem Amts-Gericht öffentlich in den Ganten zu ſtellen, oder am Pfahl mit einigen Peitſchen-Schlägen zu züchtigen.

VII. Die ſeiner Jurisdiction untergehörigen Contravenienten beſtrafet das Amtsgericht vorgeſchriebener Maaſſen unmittelbar; diejenigen hingegen, welche unter anderer Gerichtsbarkeit ſtehen, zeigen Unſre Beamten, mit Beyſchlieſſung der Acten, bey Unſrer Regierung an, welche darauf ihre Patentmäßige Beſtrafung verfüget.

VIII. Enthalten die bey den Amtsgerichten einkommenden Schriften offenbar beleidigende und mit der, dem Gerichte ſchuldigen Achtung, nicht beſtehende Stellen, ſo ſind Unſere Amtsgerichte völlig befugt, ſolche Schriften zurück zu geben oder zu rejiciren, oder auch, nach Befinden, den Schriftſteller, ohne Rückſicht auf ſeinem ſonſtigen etwan befreyeten Gerichtsſtand in eine Conſtitutionsmäßige Geldbuſſe zu vertheilen, da dann auf ihre mit den Acten begleitete unterthänigſte Anzeige bey Unſrer Regierung die Geldbuſſe von ſolchen Contravenienten executiviſch ſoll beygetrieben werden.

CLXII.

V. im Betref der Stadtgerichts- oder Magiſtrats-Jurisdiction über Soldaten und deren Weiber die auſſerhalb der Garniſon ſich in den Städten aufhalten und dort etwan delinquiren.

d. d. Schwerin, den 4. October 1776.

Friederich ꝛc.

Aus Anlaß vorgekommener Beſchwerden Unſerer Stadt-Gerichte und der Magiſtrate wider die Soldaten-Weiber, welche ſich mit ihren beurlaubten Männern auſſerhalb der Garniſon in andern Städten aufhalten, werdet ihr hiemit ein für allemal gnädigſt authoriſiret und angewieſen: In dergleichen Fällen die Weiber, ſo wie die Männer ſelbſt, wenn ſie ſich gegen die Perſonen der Gerichte vergehen, auf ihre Koſten zu arretiren, über das Vergehen zur Stelle ein kurzes richtiges und die Vergehungen beſtimmt ausdrückendes Protocoll zu halten, und dieſes an den Chef des Arreſtaten zu ſchleuniger Abholung und verdienter Beſtrafung deſſelben, ohne weitere Unterſuchung, bloß nach dem Protocoll, als einer anzunehmenden unwiderſprechlichen Wahrheit, zu überſenden; Wobey euch zugleich zur Nachricht gnädigſt nicht verhalten wird, welchergeſtalten Unſern Regiments-Chefs aufgegeben ſey, daß ſie, auf was Art die Arreſtaten zu Unſerer Stadt-Gerichte oder der Magiſträte Satisfaction beſtrafet worden, dieſen demnächſt bekannt machen, bey erſter Wiederholung

Digitized by Google

ſolcher Vergehung aber den ſchuldigen Theil ganz von ſolchem Ort zurückrufen und in der Garniſon behalten, allemal auch den Stadt-Gerichten oder Magiſträten die auf die Arretir- und etwanige Verpflegung baar verwandten Koſten bey der Abholung erſtatten und ſelbige von den Arreſtanten wieder wahrnehmen ſollen. Wornach ꝛc.

Circulare
an die Stadt-Gerichte und Magiſträte.

CLXIII.

V. daß über keine in Concurs gerathene Güther in Zukunft Pfand-Contracte, ſondern wirkliche Kauf- und Verkaufs-Contracte von den Creditoribus geſchloſſen werden ſollen.

d. d. Schwerin, den 5. Oct. 1776.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Wann es nach denen bey Unſerer Lehn-Kammer vorgekommenen verſchiedenen Exempeln zur Gewohnheit zu werden ſcheinet, daß über die zum Concurs zerfallenen Güther die Creditores mit dem neuen Acquirenten eines ſolchen Guths nicht einen Kaufhandel — wie ſich dieſes gebühret, ſchließen, ſondern dafür einen anmaaßlichen Pfand-Contract errichten, dieſe neuerliche Erfindung aber mit Unſerm Lehnherrlichen Intereſſe und mit dem Landes-Vergleich, wie auch mit den gemeinen Grundſätzen aller Lehnrechte nicht beſtehet, und um ſo weniger noch beſtehen mag, als eine ſolche Art von vermeinter Verpfändung, wobey abſeiten des Pfandgebers keine Reluition möglich noch gedenkbar iſt, für eine, in ſich ſelber im Widerſpruch befangene Handlung, alſo im Grunde für ein wahres Unding gehalten werden muß; Solchemnach alſo Wir der rechtsbegründeten gnädigſten Entſchlieſſung geworden ſind, fortan zu ſolchen zwiſchen den Creditoren und einem Tertio getroffenen anmaaßlichen Pfand-Contracten Unſern Lehnsherrlichen Conſens nicht zu ertheilen, ſondern es bey der Regel einer erforderlichen Kauf- und Verkaufs-Verſchreibung lediglich und ſchlechterdings bewenden zu laſſen; ſo committiren Wir euch hiemit im gnädigſten Befehl und wollen, daß ihr dieſe Unſere höchſte Willensmeynung und Erklärung, ſowohl iezt, als auch künftig bey allen ferner eintretenden Concurſen, ſämmtlichen bey eurem Collegio beſtellten Actoribus creditorum communibus behörig eröfnet und dadurch alſo dem Erfolg weiter in dieſem Stück zu unternehmender Irregularitäten bey Zeiten vorbeuget. Und ſo habet ihr auch, wie dieſe Publication geſchehen — mittelſt unterthänigſten Berichts, bey Unſerer Regierung anzuzeigen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

CLXIV.

Verordnung wegen Verſchickung der Acten und in Specie wegen Beſtellung der Curatorum Bonorum.

D. Schwerin, den 4. Nov. 1776.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Ihr erinnert euch gutermaſſen, welche unterthänigſte Anträge von dem Engern Ausſchuß Unſerer getreuen Ritter- und Landſchaft verſchiedentlich darüber ſind gemacht worden, daß in den zweyen Puncten, nemlich wegen Verſchickung der Acten zum Spruch Rechtens, und denn auch wegen Beſtellung

Digitized by Google

der Curatorum Bonorum in Concurſen, Unſere verordnete Landes-Gerichte von neuen mögten angewieſen werden, von den dürren Vorſchriften des Landes-Vergleichs, und Unſerer demnächſt noch erlaſſener beſonderen Verordnungen nicht abzuweichen, ſondern in beyden Stücken den Innhalt jener Vorſchriften auf das genaueſte zu beobachten.

Nun laſſen Wir euch zwar die Gerechtigkeit wiederfahren, daß in Anſehung der Acten-Verſchickung, euch bisher keine Vorwürfe mit Recht können gemachet werden, verſehen Uns zugleich auch gnädigſt, daß ihr eben wenig fernerhin Anlaß geben werdet, daß desfals gegründete Beſchwerden entſtehen.

Aber ſo wollen Wir, ſo viel die curam Bonorum anbelanget, Unſere Verordnung vom 26ſten Junii 1773 ihren ganzen Laut und Innhalt nach, ausdrücklich erneuert und ſolchergeſtalten nochmalen beſtättigt haben, daß ihr zu der pünctlichſten Befolgung derſelben hiedurch angewieſen ſeyn ſollet, worinn ihr unter keinerley Vorwand fortan zu ermangeln habet. ꝛc.

An
die drey Landes-Gerichte ſeparatim.

CLXV.

Verordnung, daß das bey Ergreifung des Remedii restitutionis in integrum gebräuchlich geweſene Juramentum Malitiae abgeſchafft ſeyn ſoll.

D. Schwerin, den 4. Nov. 1776.

Friederich ꝛc.

Demnach Wir, ſo wohl zum Zweck dienſamer Verkürzung der Proceſſe, als vornehmlich auch noch, in reifer Erwegung, der bey den proceſſualiſchen Eidesleiſtungen öftermalen ſich aufgebenden mannigfaltigen Bedenklichkeiten, mithin zu Verhütung beſorglicher Meineyde, nunmehro der wohlüberlegten höchſten Entſchlieſſung geworden ſind, daß das in Unſern Herzog-Fürſtenthümern und Landen, bey Ergreifung des Remedii Restitutionis in integrum bisher gebräuchlich geweſene ſo genannte Juramentum Militiæ, auſſer Gebrauch geſetzet und gänzlich eingeſtellet und abgeſchaffet werde; als fügen Wir euch dieſe Unſere gnädigſte Willensmeynung hiemit zu wiſſen; und befehlen euch zugleich gnädigſt: Fortan in Fällen, da Restitutio in integrum gebeten wird, nicht ſo wohl die ſonſt Ordnungsmäßig erlaſſenen Citationes ad præstandum solennia zu erkennen, ſondern dagegen den eingekommenen Libellum gravaminum justificatorium ſo fort dem Impetraten ad excipiendum zu communiciren.

Zugleich wollen Wir ſo wohl Unſere hiebevor unterm 11ten Auguſt 1753. an Unſere Landesgerichte ergangene und zur ſchnellen Einſicht abſchriftlich hiebey wieder angelegte Verordnung, Inhalts deren einige prorogatio fatalium auſſer dem Fall eines beſcheinigten und allenfalls eidlich zu beſtärkende Rechtsgenüglichen Impedimenti, nicht ſoll verſtattet werden, als nicht weniger auch die Stelle in Unſrer Hof- und Landgerichtsordnung P. 2. tit. 36. §. 2. in fine, nach welcher in den Fällen, da ſich die zur Beſchwerde angegebene Laeſion aus den Acten nicht eräuget. „Der Implorant in expensas condemniret, auch, nach Befinden der Umſtände ernſtlich geſtraft werden ſoll.“ Hiedurch ausdrücklich erneuert und nochmalen beſtättiget haben, welcherhalben ihr gemeſſen hiemit angewieſen ſeyn ſollet, die Vorſchriften in dieſen erneuerten beyden Verordnungen beſtändig vor Augen zu behalten und davon durch nachgiebiges Nachſehen nicht abzuweichen, ſondern wenn ihr zuvor den Advocaten und Procuratoren Unſere ernſtliche Willensmeynung bekannt gemachet habet auf deren genaue Befolgung zu Ehren der heilſamen Juſtitz und zum Nutzen der ſtreitenden Partheyen, mit Ernſt und Nachdruck ſelber zu halten, und die Sachwälde bey Vermeidung der ſonſtigen pœnarum juris auf das pünctlichſte darauf halten zu laſſen.

An
die drey Landesgerichte separatim.

Digitized by Google

CLXVI.

V. wie beim Verkauf der in Concurs gerathenen Güther in tertio Termino zu procediren.

d. d. Schwerin, den 27. December 1776.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. In Unſrer unterm 21ſten May d. J. mittelſt einer Circular-Verordnung an Unſere Landes-Gerichte im Betref des vorzunehmenden Verkaufs der zum Concurs gediehenen Güther ergangenen Conſtitution iſt enthalten, daß zwar in tertio licitationis Termino, caeteris paribus dem Meiſtbiethenden das Guth zugeſchlagen,

„iedoch den etwa mit dem Verkauf unzufriedenen iüngern (das iſt aus dem a plus Licitante offe„rirten Kauf-Pretio ihre Bezahlung nicht erhaltenden) Creditoribus und überhaupt einem ieden „cuius interest verſtattet werden ſolle, daß ſie binnen drey Wochen nach dem gedachter„maaßen geſchehenen Zuſchlag gegen genügende Caution für beſorglichen Schaden oder wirk„liche Redemtion den Verkauf und Zuſchlag noch aufrufen, oder wann ſie lieber wollen, daß ihnen „durch die Conſtitution vom Jahr 1646 zugeeignete ius idem offerendi — exerciren mögen.“

Zur Erläuterung dieſer Stelle verordnen Wir auf Veranlaſſung der dieſerhalb bey Unſrer Regierung eingekommenen unterthänigſten Vorſtellungen und Anfragen nach vernommenen rathſamen Bedenken Unſrer getreuen Ritter- und Landſchaft hiemit gnädigſt, daß es zwar bey ſolcher den iüngeren Creditoribus eingeräumten Deliberations-Friſt ſein Bewenden behalte; es ſoll aber damit folgendergeſtalt gehalten werden:

1) Mittelſt des, in ipso tertio licitationis Termino oder primo die post dictum Terminum zu publicirenden Abſchiedes oder Concluſi, iſt eine neue — weiter nicht als drey Wochen entfernte Tagefahrt zu berahmen, in welcher mit dem Plus Licitante, dem das Guth unter dieſem Bedinge zugeſchlagen worden, dieienigen Creditores, welche ſich der conſtitutionsmäßigen Befugniß zu bedienen, gemeinet, ohnerwartet weiterer Ladung ſich zu geſtellen und ihre Erklärung conſtitutionsmäßig abzugeben haben, in deren Ermangelung es bey dem in tertio licitationis Termino geſchehenen Zuſchlag ſein unbedingtes und unwiderrufliches Bewenden behält.

2) In ſolchem Termino iſt zur möglichſten Verbeſſerung des Pretii und der Massae distribuendae allenfalls noch eine neue Plus Licitation, ſowohl zwiſchen dem vorigen Plus Licitante und dem Idem offerirenden iüngeren Creditoribus unter einander zu geſtatten, um dadurch denienigen auszumachen, dem ſodann das Guth pure und ganz unbedingt zugeſchlagen werde.

3) Alle andere fremde Käufer aber, außer dem Plus Licitante, dem der unbedingte Zuſchlag in tertio licitationis Termino geſchehen, ſind von dieſem nachherigen Termino ausgeſchloſſen, als der, ſo wie die drey vorhergehende Termine eine offene Friſt für alle und iede fremde Liebhaber zum Both und Ueberboth waren, und nachdem alle fremde Käufer, außer dem Plus Licitante, durch den Abſchied in tertio licitationis Termino von aller weiteren Licitation präcludiret worden — nur blos noch zur Ausmachung eines Käufers aus dem vorigen Plus Licitante und dem Idem vel plus offerirenden iüngeren Creditoribus, auch mehreren iüngeren Creditoribus unter einander beſtimmet iſt.

4) Sind, wann mehrere Creditores zugleich Idem offeriren, oder den fremden Plus Licitantem in einer weiteren Licitation überbiethen, ſelbige, im Fall ſie coniunctim dieſe conſtitutionsmäßige Befugniß ausüben, — nur als Ein Käufer anzuſehen und ſollen, wann kein Plus Licitans übrig, den reinen Zuſchlag zu gewärtigen haben, wonächſt ihnen überlaſſen bleibt und obliegt, einen, aus ihren Mitteln zu nehmen, der im Fall das zugeſchlagene Guth ein Lehnguth iſt, die geſetzmäßigen Lehnpflichten erfülle.

5) Wann aber mehrere einzelne Creditores, ieder für ſich von dem iure idem et plus offerendi Gebrauch machen wollen, alsdann haben ſelbige durch ordentliche plus Licitation ſowol unter ſich, als allenfalls auch mit dem fremden Plus Licitante, dem in tertio Termino der bedingte Zuſchlag geſchehen war, denienigen auszumachen, dem nunmehr der unbedingte Zuſchlag des Guthes geſchehe.

Hiernach habt ihr euch alſo in Anſehung der vor eurem Collegio in Concurs befindlichen und zum conſtitutionsmäßigen Verkauf ausgeſtellten Güther zu richten und Wir ꝛc. Datum ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

Digitized by Google

CLXVII.

V. daß in Erbſchafts-Fällen auf Inſtanz des einen oder andern angeblichen Erben nicht mehr publica proclamata praeclusiva an alle die, welche ſich zu der Erbſchaft legitimiren zu können glauben, erlaſſen werden ſollen.

d. d. Schwerin, den 14. December 1776.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Wir haben bemerket, daß in Erbſchafts-Fällen auf Inſtanz des einen oder des andern bekannten oder ſich angebenden Erben von euch publica proclamata praeclusivia an alle diejenigen, welche zu der Erbſchaft ſich legitimiren zu können glauben, erlaſſen werden.

Da nun aber ein ſolches Verfahren ſo wenig in den gemeinen Rechten als in Unſeren bisher publicirten Landes-Geſetzen eine Unterſtützung findet, ſo habet ihr eines ſolchen in eine neue Geſetzgebung übertretenden Verfahrens euch gänzlich zu enthalten, um ſo mehr, als zween Fälle bey Erbſchaften nur möglich ſind, da entweder gar kein zuläßiger Erbe bekannt, ſich auch nach dem Todesfall niemand meldet und legitimiret, oder es nicht an einem bekannten oder ſich angebenden und legitimirenden Erben fehlet. Im erſteren und ſehr ſeltenen Falle habt ihr davon zu Unſerer Regierung zu weiteren rechtlichen Maaßnehmungen durch Unſeren Regierungs-Fiskal unterthänigſt zu berichten. Sobald aber ein zuverläßiger Erbe bekannt iſt, oder doch niemand als ein ſolcher ſich angiebt und legitimiret, habt ihr denſelben — anſtatt mit proclamatibus praeclusivis zu verfahren, vielmehr dahin anzuhalten, daß er nicht nur ſeine von den Mit-Erben habende Wiſſenſchaft aufrichtig angeben, ſondern auch durch gerichtliche oder aus den Kirchenbüchern des Geburts- und Wohnorts des Verſtorbenen beizubringende Attestata beſtätigen, nicht minder von denienigen, welche als gleich nahe Erben einmahl gebohren geweſen, — rechtlicher Art nach einbringen müſſe, daß ſie verſtorben ſeyn, dadurch denn allemahl, bey obliegender richterlichen Aufmerkſamkeit ſich die Gewißheit wegen der vorhandenen wahren Erben gar leicht ergeben wird.

Begäbe ſich aber der Fall, daß wegen des einen oder andern Erben ſein Leben oder Tod oder der Ort ſeines Aufenthalts ungewiß bliebe, ſo habt ihr alsdann nach Unſrer Conſtitution wegen der curae absentium zu verfahren. Wäre es indeſſen, daß ihr hiebey noch gegründete Bedenklichkeiten hättet; So wollen Wir auf ſolchen Fall deren forderſamſte unterthänigſte Anzeige in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben, erwarten. Datum ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

CLXVIII.

V. daß in Güſtrow und ähnlichen Orten, wo Garniſon gegenwärtig iſt, die Stadtobrigkeiten auch über die, auſſerhalb ihrer Garniſon ſich aufhaltenden Soldaten, keine Jurisdiction ausüben ſollen.

d. d. Schwerin, den 30. December 1776.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſter ꝛc. Wir geben euch auf eure unterthänigſte Vorſtellung und Bitte vom 29ſten v. M., im Betref Unſrer aus andern Garniſonen beurlaubten, ſich in Unſrer Stadt Güſtrow aufhaltenden Soldaten, hiemit zur gnädigſten Antwort: Daß in Anſehung Unſrer ganz offenen, mit keiner Garniſon verſehenen Städte es der gebetenen Erweiterung Unſerer Circular-Verordnung vom 4ten Octbr. a. c. um deswillen

Digitized by Google

nicht bedürfe, weil daſelbſt die augenblickliche Arretirung der beurlaubten Soldaten in rechtserlaubten Fällen den Stadt-Obrigkeiten, wegen Abweſenheit einer Militair-Obrigkeit, ſchon von ſelbſt zuſtehet.

In Güſtrow und in ähnlichen Orten hingegen, wo eine Garniſon iſt, haben die Stadt-Obrigkeiten ſich aller Jurisdictions-Ausübung gegen Unſre alldort auſſerhalb ihrer eigenen Garniſon ſich aufhaltenden Soldaten und deren Weiber zwar gänzlich zu enthalten; iedoch, wenn dergleichen Soldaten oder Soldatenweiber etwas verbrechen, oder ſich verdächtig machen, ſolches dem Commandanten des Orts nur mit den nöthigen Beſcheinigungen anzuzeigen, der ihnen ſodann, nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder ſelbſt ſofort Juſtiz zu verwalten, oder ſolche ihnen von dem abweſenden Chef zu verſchaffen, an denſelben ſolcherhalb zu ſchreiben, und die Zurückberufung oder Abholung zur Garniſon nach Befinden zu begehren, allemal aber, da es nöthig, ſelbſt ſofort die Arretirung zu verfügen, nicht unterlaſſen wird noch ſoll. Wenn er ſich deſſen dennoch weigert, ſo haben die Stadt-Obrigkeiten Grund, bey Uns ſich dieſerhalb über ihn unterthänigſt zu beſchweren, und Wir werden, daferne ihr euch, wider Verhoffen, ie in ſolchem Fall befändet, und, nach allenfalls communicirter dieſer Unſrer Verordnung, dennoch keine Juſtizpflege ſolltet erlangen können, auf eure erſte beſcheinigte unterthänigſte Beſchwerdeführung es gewiß an ernſtlichem Einſehen nicht fehlen laſſen.

Weiter aber, als die bloße Arretirung, iſt auch ſelbſt den Stadt-Obrigkeiten an denen Orten, die mit keiner Garniſon verſehen ſind, auſſer dem in Unſrer Circular-Verordnung vom 4ten Octbr. a. c. angedeuteten Fall, da die Gerichte und Obrigkeiten für ihre Perſonen Amtshalber beleidigt ſind, kein Verfahren wider Unſere aus andern Garniſonen beurlaubten Soldaten und deren Weiber, mithin auch kein Verhör- und Protocollhalten in ſolchen Fällen verſtattet, ſondern gebühret es ſich, den befreyeten Gerichts-Stand Unſrer Soldaten, zumal in Friedenszeiten unverrückt zu beobachten.

Uebrigens ſind Wir im Begriff, wider das Herumlaufen der Beurlaubten von Unſern Truppen eine gemeſſene Patent-Verordnung zu erlaſſen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc.

An
Bürgermeiſter und Rath in Güſtrow.

CLXIX.

V. daß die Executores bey mehreren Executorial-Verfügungen gegen einen und denſelben Debitorem doch nicht mehr als einfaches Meilengeld und Defrayirungskoſten fodern und bezahlt nehmen ſollen.

d. d. Schwerin, den 30. Januar 1777.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Es iſt die Frage entſtanden: ob nicht einem Executori bey Unſeren Landesgerichten, wenn er bey einem und ebendemſelben Debitore mehrere Executoriales auszurichten hat, für eine iede Executions-Vollſtreckung beſonders, ſowohl das Meilengeld als die Defrayirung gebühre? Wenn aber eines theils die Defrayirung und das Meilengeld lediglich zur Entſchädigung der Officianten wegen des, bey Ausrichtung ihrer Aufträge ihnen würklich erwachſenden Koſten-Aufwands denſelben zugebilliget worden, mithin bey einfachen Koſten auch nur eine Einfache Entſchädigung rechtlich ſtatt findet, anderntheils auch ſonſten ein Executor leicht verleitet werden kann, eine erkannte Execution zum Nachtheil des Impetranten auszuſehen und um nur am Meilengelde und Defrayirungs-Koſten merklich zu gewinnen, die Erkennung mehrerer Executorial-Befehle wider ebendenſelben Debitorem abzuwarten; So hat es dabey, daß im vorerwehnten Falle dem Executori nicht mehr als einfache Meilengelder und Defrayirungs-Koſten zu bezahlen ſind, ſein Bewenden. —

Und iſt von euch darauf zu halten, daß dieſe Unſere Beſtimmung nicht überſchritten werde. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

Digitized by Google

CLXX.

R. V. wegen Schonung der Koſten bey Erlaſſung der Edictal-Ladungen in Deſertions-Fällen der Eheleute, mit Regiminal-Verordnung in dieſem Betref de 25. November 1768.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir ſind, in Landesväterlicher Beherzigung des bisherigen, in Deſertions-Fällen der Eheleute und ſonſt, mit der Affigirung der Edictal-Citationen in dreyer Herren Landen, verknüpften großen Koſten-Aufwandes und des dadurch erſchwerten Rechts nach vorher gnädigſt erfordertem unterthänigſten rathſamen Bedenken Unſerer Landräthe und des Engern Ausſchußes der gnädigſten Entſchließung geworden, ſtatt deſſen den ungleich wohlfeilern und dennoch eben ſo zweckdienlichen Weg einer Inſerirung der Edictal-Citationen in das hieſige Intelligenz- und zwey auswärtige Zeitungs-Blätter zu erwählen. Gebieten und befehlen euch demnach hiemit gnädigſt: Die von eurem Collegio künftig auf Deſertions-Klagen oder ſonſt erkannt werdenden Edictal-Citationen auf ſolche vorbeſchriebene Art gemeinkündig machen zu laſſen.

Daran ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin, den 28ſten Februar 1777.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

(Hierauf folgt in extenso die ältere Verordnung vom 25ſten Novbr. 1768.)

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Unſere Regierung hat bisher in Casibus malitiosae Desertionis unterweilen auf unabläſſiges Anſuchen armer Partheyen und in der Abſicht, denſelben die gröſſeren Koſten, welche bey Unſeren Landes-Gerichten veranlaſſet zu werden pflegen, möglichſt zu erſparen, Citationes edictales erkannt und ſelbige an Statt der koſtbareren affixion in dreyer Herren Landen, in drey auswärtige Zeitungen einrücken laſſen. Wir wünſchen indeſſen, daß gedachtes Unſer Regierungs-Collegium mit ſolchen eigentlich für daſſelbige nicht gehörigen Sachen bey den vielen anderen ihm obliegenden Beſchäftigungen künftig verſchonet bleiben möge: Und wie daſſelbe alſo dergleichen Supplicanten künftig an euch verweiſen wird; ſo empfehlen Wir euch die Einführung einer gleichen Erſparniß der Koſten zum Vortheil armer Partheyen hiedurch in Gnaden, womit Wir ꝛc. Schwerin, den 25ſten November 1768.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

CLXXI.

R. V. wornach es in Anſehung der Curatele über die in Concurs befangenen Güther zur Zeit in dem Stande gelaſſen werden ſoll, worinn die Sache vor der Conſtitution vom 4. Novbr. 1776 geweſen.

d. d. Schwerin, den 29. März 1777.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Hoch- und Wohlgeborner, L. G.! Wir ſind aus Anlaß einer, von Bürgermeiſtern und Räthen Unſrer Vorder-Städte Parchim und Güſtrow, bey Unſerer Regierung übergebenen unterthänigſten Vorſtellung wider den Engern Ausſchuß Unſerer Ritterſchaft, im Betref der Curatele über die im Concurs befangenen Land-Güther ꝛc. darauf Wir den Supplicanten zwar das abſchriftlich hiebeygeſchloſſene Responsum

Digitized by Google

ertheilet haben, der gnädigſten Entſchließung geworden, in Anſehung der vergangenen Fälle, zur Zeit und bis die Irrung zwiſchen Unſerer Ritterſchaft und den Städten zuvor gehoben worden, es in dem Stande, worinn dieſe Sache vor Unſerer Conſtitution vom 4ten Novbr. 1776 ſich befunden, annoch fernerhin zu laſſen: Wollen daher gedachte Unſre Conſtitution, Kraft dieſes dahin erläutert haben. Habens euch ꝛc.

Datum ꝛc.

An das Hof- und Land-Gericht zu Güſtrow.

CLXXII.

Warnende Erinnerung an die Vorderſtädte zu beſſerer Inſtruirung ihrer Deputirten, in Rückſicht auf die Verordnung vom 4. Novbr. 1776 im Betref der Curatele über Concurs-Güther und deren Erläuterung vom 29. März 1777.

d. d. Schwerin, den 29. März 1777.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt verleſen, was Uns ihr mittelſt eures ſo rubricirten unterthänigſten Nachtrags im Betref der Curatele über Concurs-Güther unterm 27ſten v. M. unterthänigſt vorgetragen habt. Nun haben Wir zwar darauf die beiden Verordnungen reſpect. an Unſere Landes-Gerichte und an den Engern Ausſchuß Unſerer Ritterſchaft in Gnaden erlaſſen, wovon euch die abſchriftlichen Anſchlüße nähere Nachricht ertheilen. Wir mögen euch aber zugleich gnädigſt nicht bergen, daß es alles des ietzigen Schriftwechſels nicht beburſt hätte, und Wir ſo mancher hieraus entſtehenden unnöthigen Behelligungen hätten überhoben ſeyn können, wenn gleich anfangs der Städtiſche Deputatus ſich gehörig vorgeſehen, und nicht durch die Mitunterſchrift ſeines Nahmens die Zuſtimmung der Landſchaft zu erkennen gegeben hätte.

Noch befremdlicher war es Uns, daß noch nachher, nämlich am 7ten Januar d. J. die damalige Beſchwerdeführung des Engern Ausſchußes Unſerer Ritter- und Landſchaft über die, bey den Landes-Gerichten angeblich unterbliebene Befolgung Unſrer Conſtitution vom 4. Novbr. v. J. noch aufs neue mit eurer, des Bürgermeiſters Heinrich Andreas Daries Nahmens-Unterſchrift beglaubiget war.

Gnädigſt ernſtlich erneuern Wir euch daher, künftig eure Deputirten beſſer zu inſtruiren — damit nicht durch Mangel an Kenntniß oder durch Flüchtigkeit und Sorgloſigkeit mehrere ſolche Verwirrungen angerichtet werden, die Uns, eben ſo mißfällige als für beide intereſſirende Theile des Engeren Ausſchußes beſchwerliche und vielleicht nicht zu redreſſirende Folgen nach ſich ziehen mögten. Habens euch in Gnaden, womit ꝛc.

Gegeben ꝛc.

An
Bürgermeiſter und Rath der Vorderſtädte Parchim und Güſtrow.

CLXXIII.

Verordnung, daß wider alle Pferde-Diebe mit der Strafe des Stranges verfahren werden ſoll.

D. Schwerin, den 5. April 1777.

Friederich ꝛc.

Da Wir, bey den überhand nehmenden Pferde-Diebereyen, die bisher zum Theil nur mit Karren-Schieben beſtrafet ſind, der höchſten Entſchlieſſung geworden, künftig wider alle Pferde-Diebe in Unſern Landen, die der That geſtändig und überwieſen ſind, mit unabbittlicher Strafe des Stranges verfahren zu laſſen; So befehlen Wir euch hiemit gnädigſt: Euch in ſententionando darnach zu achten.

An die drey Landesgerichte ſeparatim.

Digitized by Google

CLXXIV.

Patent-Verordnung wider die Beeinträchtigung der Schwerinſchen Fiſchereyen.

D. Schwerin, den 7. April 1777.

Wir Friederich ꝛc.

Geben hiemit männiglichen zu vernehmen, was maaſſen Uns unterthänigſt beſchwerend vorgetragen worden, daß, ohngeachtet des von Unſers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Herzog Chriſtian Ludewig zu Mecklenburg Gnaden, wider die Beeinträchtigung der hieſigen Fiſchereyen sub dato Schwerin den 4ten März 1756, erlaſſenen Patents, dennoch verſchiedene Einwohner und Bürger fortfahren, ſowohl zur Winter- als Sommer-Zeit mit allerley Geräthen und Angeln die groſſe Schwerinſche und andere herum belegene kleinere Seen zu befiſchen und dadurch die Pächter der hieſigen Seen an den ihnen aus dem Contract zuſtehenden Gerechtſamen zu beeinträchtigen.

Wann Wir nun jene Patent-Verordnung, zu Handhabung der hierunter vorwaltenden Gerechtſame Unſerer Cammer, den Wadenmeiſter mit ſeinen Aftern-Pächtern bey dem ihm ertheilten Contract zu ſchützen, Kraft dieſes, alles Inhalts erneuert haben; So verordnen und befehlen Wir, in Conformität derſelben hiemit gnädigſt ernſtlich und wollen: daß auſſer erwehnten Wadenmeiſter mit ſeinen After-Pächtern und Leuten, ſich niemand unterfangen ſolle, weder mit Setz-Netzen, Körben oder Angeln, noch auf irgend eine andere Weiſe die hieſigen und Land-Seen zu befiſchen, auch ſo wenig bey einem Blaß und mit Schieb-Hamen die Krebſe zu fangen, als Fiſche oder Aal unter dem Eiſe zu täuben und zu ſtechen; Maaſſen die Contravenienten im Betreffungs-Fall ihrer Fahrzeuge und Geräthe verluſtig und dieſe dem Wadenmeiſter und ſeinen Intereſſenten anheim gefallen ſeyn, auch ſie ſonſt, nach Befinden, wenn einer oder der andere auf der That ertappet wird, mit einer proportionirlichen Geld- oder Leibesſtrafe angeſehen werden ſollen.

Und da Unſere gnädigſte Abſicht auch hiebey hauptſächlich dahin gehet, zum Vortheil des gemeinen Weſens, dem Ruin der Fiſchereyen vorzubeugen, der durch dergleichen unordentliches Fiſchen, und beſonders durch das Auffangen der jungen Brut an Hechten, Barſen und andern Fiſchen zu Frühjahrs-Zeit endlich entſtehen muß; ſo hat ſich ein jeder deſſen, bey Vermeydung willkührlicher ſchwerer Strafe zu entäuſſern, und ſich für Schaden und Ungelegenheit zu hüten.

CLXXV.

Regierungs-Verordnung nebſt Vorſchrift zur Remedur-Suchung, wenn ſich Bürger oder das Publicum durch den Stadt-Magiſtrat graviret halten.

D. Schwerin, den 8. April 1777.

Friederich ꝛc.

Bey Uns ſind Beſchwerden Unſerer Vorder-Städte eingegangen und es ſind auch bey Unſerer Regierung ohnehin ſchon Exempel aus verſchiedenen Städten bemerket, daß einige Bürger, welche ſich oder das Publicum durch den Stadt-Magiſtrat ihres Orts graviret halten, mit Verlaſſung des ordentlichen Weges zur Remedur-Suchung, ſo fort die ganze Bürgerſchaft in das Spiel zu ziehen, ſich herausnehmen. Da nun dieſes Unternehmen ſo wenig mit den Reichs- als Unſern Landesgeſetzen noch auch mit den Stadt-Verfaſſungen und guter Ordnung beſtehet, ſondern zu vielen Unordnungen, Ausſchweifungen und Geldverſplitterungen Anlaß giebet, und Wir daher nicht gemeinet ſind, dieſes Uebel weiter einreiſſen zu laſſen, ſondern daſſelbe gänzlich abgeſtellet wiſſen wollen; So fügen Wir hiemit männiglich zu wiſſen, wasmaſſen es Unſer gnädigſter Wille und ernſtlichſte Meynung ſey, daß in Fällen, da Einer oder mehrere Bürger ſich oder das Publicum graviret halten, dieſe entweder unmittelbar oder nach geſchehener Meldung an den Erſten

Digitized by Google

aus repräſentirender Bürgerſchaft, mittelbar durch ſolche Repräſentanten, bey Burgermeiſter und Rath ihre Anzeige zur Remedur zu machen, und ſodann allererſt, nach verfehlter Rechtserlangung, ihren Recurs an Uns und Unſre Regierung zu nehmen, ſelbigen aber auch in der Maaſſe einzurichten und zu bewerkſtelligen haben ſollen, daß ſie für ſich ohne vorgängige Aufhetzung ihrer geruhigen Mitbürger, die habende Beſchwerde mit Beſcheinigung des bey der erſten Behörde ihnen verſagten Rechts, in beſcheidenen, einem Bürger gegen ſeine vorgeſetzte Stadt-Obrigkeit geziemenden gemäßigten Ausdrücken vorbeugen und dabey von der Stimm- und Beytrittsſammlung durch Notarien oder andere unrechtliche Canäle auch wohl durch Stadt-Verfaſſungswidrige eigenmächtige Zuſammenberufungen gänzliche Enthaltung gebrauchen, wider welches alles ſie auch weiterhin ſich nicht zu verſchulden haben, ſo lieb einem jeden iſt, den beſchwerlichen Erfolg, welchen die Rechte auf verböthliche Vergadderungen und Complotmachereyen beſtimmet haben, zu vermeiden.

Den Inhalt dieſer Unſerer Verordnung, hat der Magiſtrat eines jeden Orts ſeiner unterhabenden Bürgerſchaft mittelſt öffentlicher Vorleſung gehörig bekannt zu machen, und über die Nichtentgegenlebung zu halten; die Stadt-Obrigkeiten ſelbſt werden jedoch zugleich gnädigſt, aber auch nachdrücklich ermahnet, auch ihres Theils keinen Anlaß zu gegründeten Beſchwerden zu geben, und, wenn die Bürgerſchaft von ihnen iſt beſchweret worden, dieſelbe mit ihren Gravaminibus ſattſam zu hören, auch ſelbige bey Zeiten abzuſtellen, oder der Bürgerſchaft den Recurs an Uns und Unſre Regierung nicht zu erſchweren; da ſonſten Wir gleichfalls gegen ſie die Obrigkeiten, ſcharfes Einſehen vorbehalten.

CLXXVI.

Privilegium pii corporis für die Kaſſe der Waiſenanſtalt zu Güſtrow.

d. d. Schwerin, den 18. April 1777.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc! Da wir auf die unterthänigſte Vorſtellung und Bitte Unſers Oeconomi, Doctoris Kämmerer in Güſtrow, qua Administratoris der zu den Waiſenanſtalten in gedachter Unſerer Stadt Güſtrow aus milden Gaben errichteten Caſſe, beſagte Caſſe unter heutigem Dato mit der abſchriftlich hiebei geſchloſſenen Landesherrlichen Declaration darüber, verſehen haben, daß ſie der ihr, als einer frommen Stiftung, nach der Landes-Conſtitution vom 6ten Februar 1644, gleich andern piis Corporibus in Unſern Herzog-, Fürſtenthümern und Landen zuſtehenden Vorrechte unverkürzt überall zu genießen haben ſolle; So eröffnen Wir euch ſolches hiedurch mit dem gnädigſten Befehl: Gedachter Caſſe, in den bei euerm Collegio etwa vorkommenden Proceß-Sachen, ſolche Vorrechte angedeihen zu laſſen. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum ꝛc.

An die drei Landesgerichte.

CLXXVII.

R. Reſcript, daß die aus den Landesgerichten ertheilten Confirmationes der Verſchreibungen quoad effectum hypoth. publicae mit den Lehnsherrlich conſenſuirten — von gleicher Kraft und Würkung ſind.

d. d. Schwerin, den 14. Auguſt 1777.

Friederich ꝛc.

Hochgelahrter, Lieber Getreuer! Wir ertheilen euch qua Actori communi in der von Vieregge-Roſſewitzer Debitſache, auf eure unterthänigſte Vorſtellung und Bitte, im Betreff der Vorzüge der mit Landes- und Lehnsherrlichem Conſens verſehenen Verſchreibungen hiemit zur Antwort: Daß in Unſeren Landen, wo

Digitized by Google

ſelbſt die Lehne Schulden tragen, die Confirmationes der Verſchreibungen aus den Landesgerichten, quoad effectum hypothecae publicae ihren Beſtand inter Creditores behalten, und in ſo fern gleiche Vorzüge mit den Lehnsherrlichen Conſenſen genießen. Wornach ꝛc. Datum ꝛc.

Dem D. Richelmann zu Roſtock.

CLXXVIII.

Unter dem 18ten Auguſt 1777. iſt der Caſſe, die zu den Waiſenanſtalten in Güſtrow aus milden Gaben errichtet iſt, das privil. pii corporis auf gewöhnliche Art verliehen.

CLXXIX.

R. V. an den Engern Ausſchuß wegen Erlaſſung des Geſetzes, daß alle auf Städtiſchem Grund und Boden wohnende Eximirte geringern Standes, auch die Domeſtiken der vornehmern Eximirten den Stadt-Gerichten unterworfen ſeyn ſollen,

d. d. Schwerin, den 23. Sept. 1777.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Edle, Veſte, Ehrnveſte ꝛc. Da Wir vielfältig bemerkt haben, daß die Juſtitz nicht wenig darunter leidet, wann in oft geringfügigen Sachen die in den Städten wohnenden ſogenannten Eximirten, wie überhaupt, alſo insbeſondere auch von armſeeligen geringen Leuten nicht anders, als vor Unſeren Landes-Gerichten, belanget werden können, ſo ſind wir in Gnaden nicht abgeneigt, alle auf Städtiſchem Grund und Boden wohnende Eximirte geringeren Standes, z. B. Oeconomos, — Poſtmeiſter — Zollverwalter — Steuer-Einnehmer, Notarien, mithin alles, was nicht zum Adel oder zu graduirten Gelehrten von Profeſſion gehöret und zu rechnen iſt, oder was nicht Fürſtliche Räthe ſind, in Sachen die nicht ihren Dienſt angehen und ſo auch die Bedienten der vornehmen Eximirten ohne Unterſchied der Gerichtsbarkeit Unſerer Stadt-Gerichte zu unterwerfen, wollen jedoch zuvor euer unterthänigſtes Erachten darüber binnen einer Zeit von Vier Wochen gewärtigen.

Datum ꝛc.

An den Engern Ausſchuß zu Roſtock.

CLXXX.

R. Reſcript, wie es bey früherer Kündigung auf Jahre lang gemietheter Domeſtiquen in Abſicht der Liverey zu halten.

d. d. Schwerin, den 26. Sept. 1777.

Wir Friederich ꝛc.

Wohlgelahrter, L. G.! Wir laſſen euch auf euer unterthänigſtes Declarations-Geſuch über Unſere Patent-Verordnung, die Kündigungszeit der Domeſtiquen betreffend, hiedurch in Gnaden unverhalten: daß der Brodherr eines Livree- oder andern Bedienten, der ſich auf eine gewiſſe Zeit von einem oder zwey Jahren in Dienſt verdungen, und der Befugniß einer frühern Kündigung ſich ausdrücklich begeben hat,

Digitized by Google

zwar vor Ablauf der beſtimmten Dienſtzeit eine Kündigung an- und die Livree zurücknehmen, nicht ſchuldig ſey, in Ermangeln einer ſolchen ausdrücklichen Abrede aber, die allgemeine Befugniß der Kündigung auch einem Livreebedienten unbenommen bleibe, wobey ſelbiger jedoch an der Livree, wenn er vor deren Verfallzeit aus dem Dienſt geht, keinerley Anſprache zu machen berechtiget, ſondern ſolche ganz zurück zu laſſen ſchuldig und gehalten iſt. Habens euch ꝛc.

An den Stadt- und Schelfrichter Advocat Amſel hieſelbſt.

CLXXXI.

Regierungs-Verordnung zu mehrerer Erläuterung der Conſtitution de cura absentium.

d. d. Schwerin, den 13. Octbr. 1777.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Wir haben Uns euer ſubmiſſeſtes Geſuch um Declaration Unſrer Conſtitution von der Cura absentium ad acta des Auditeurs Kreſſel in Minden mandatario nomine der Ilſabe Lucia Schmidt verwittweten Reiß, als Legatariae des zu Salow verſtorbenen Inſpector Kramer, geziemend vortragen laſſen, und verhalten euch darauf, bey Remittirung eurer zugleich eingereichten Acten, hiemit gnädigſt nicht: daß

1) gedachte Unſere Conſtitution im gegenwärtigen Fall, da der Teſtator im Mecklenburg-Strelitzſchen ſich aufgehalten, daſelbſt ſein Teſtament gemacht hat und geſtorben iſt, mithin ſo wenig die Erbſchaft als die Legate aus hieſigen Landen anfallen, eigentlich nicht in Anwendung zu bringen ſtehe. Da indeſſen die Sache einmal bei eurem Collegio ſo weit in Gang gebracht worden, ſo habt ihr in Gefolg der bisherigen Verhandlungen und Erkenntniſſe
2) den nächſten auswärtigen Erben des Abweſenden, nach dem 4ten §. gedachter Conſtitution zu behandeln, folglich mit denſelben auf ſolche Weiſe es zu halten, als von euch dieſer Punkt in der unterthänigſten Vorſtellung ganz recht beurtheilet iſt. Jedoch ſind
3) die im beſagtem 4ten §. beſtimmten 15 Jahre nicht von dem Tage des angefallenen Vermächtniſſes, ſondern vom Dato der Abweſenheit an, zu berechnen. Habens euch ꝛc. Datum ꝛc.

An
das Hof- und Landgericht zu Güſtrow.

CLXXXII.

Abermahlige Verordnung wegen Verkaufs der in Concurs gerathenen Güther, beſonders wegen Bewilligung der Zweydrittheile des wahren Werths ꝛc.

d. d. Schwerin, den 19. Jan. 1778.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte, Ehrnveſte und Hochgelahrte, L. G! Unſere Conſtitution vom 21ſten May 1776 mit Unſerm Declarator-Reſcript vom 27. December eiusd. anni im Betreff des vorzunehmenden Verkaufs der zum Concurs gerathenen Güther beſtätigen Wir hiemit nochmahls, erläutern ſelbige aber dabey auch noch ferner Kraft dieſes dahin, daß bey dem ferneren Verkauf der in Concurs befangenen Landgüther der höchſte Both nur ſodann für annehmlich zu halten ſeyn ſoll, wenn er auf Zweydrittheile des wahren Werths

Digitized by Google

eines Guths, nach deſſen deductis deducendis zu computirenden reinen Revenüen anſteiget, da es ſonſt nach Unſeren hiebevorigen Verordnungen bisher genüget hat, wann der Both nur etwas über die Hälfte ſolchen Werths gegangen iſt. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc.

An
die drey Landesgerichte.

Post Scriptum an das Hof- und Landgericht ad Rescriptum de 19. Januar 1778.

Auch verhalten Wir euch hiemit gnädigſt nicht, daß bey der Anberahmung eines Termini zur Subhaſtation eines in Concurs befangenen Land-Guths, es nicht nöthig ſey, davon ausdrückliche Erwähnung in den Intelligenzblättern zu machen, wie daß mit der Zuſchlagung des Guths ſodann, wann der höchſte Both nur auf Zweydrittheile des wahren Werths des Guths gegangen — ſolle verfahren werden, als welche Andeutung Wir damahls nach Emanirung Unſrer Conſtitution de 21. May 1776 bloß und allein bey eurem Collegio, nicht aber bey Unſeren beiden Juſtiz-Kanzleien bemerket haben.

Wornach ꝛc. Und Wir verbleiben ꝛc.

CLXXXIII.

Circular-Verordnung, wegen Verwahrung ſtädtiſcher Depoſiten-Kaſſen und Sicherung der Depoſiten-Gelder.

d. d. Schwerin, den 7. März 1778.

Friederich ꝛc.

Wenn es Unſer ernſtlicher Wille und Befehl iſt, daß, wegen der Sicherheit der Depoſiten-Gelder, jedermann, der ſolche einer gerichtlichen Aufſicht anvertrauet, unbeſorget bleiben könne, mithin allen künftigen Defecten, zum großen Nachtheil ſo mancher dürftigen Perſonen, wovon verſchiedene betrübte Beiſpiele vorhanden ſind, möglichſt vorgebeuget werde; ſo habt ihr binnen drei Wochen glaubhaft unterthänigſt zu berichten: Ob ein mit mehreren tüchtigen Schlöſſern und zwei beſonderen Schlüſſeln, von denen Unſer Stadt-Richter den einen und die Gerichts-Aſſeſſoren den andern in guter Verwahrung haben, verſehener Depoſitenkaſten dorten bereits im Gebrauch iſt.

Daferne es an einem ſolchen ſichern Depoſitenkaſten dorten annoch ermangelt, ſollet ihr hiedurch gnädigſten Ernſtes befehliget ſeyn, einen ſolchen Kaſten annoch längſtens binnen zwey Monaten auf gerichtliche Koſten anzuſchaffen, die vorräthigen Gelder und Obligationen gemeinſchaftlich hineinzulegen, auch, wie ſolches geſchehen, ſofort nach Ablauf beſagter Friſt, bei Unſerer Regierung ſo unfehlbar ſubmiſſeſt anzuzeigen, als widrigenfalls die ſäumigen Stadtrichter ſowohl als beide Gerichtsbeiſitzer, jeder eine Strafe von Zehn Rthlr., verwirket haben ſollen.

Insbeſondere ſoll auch ein jeder von euch gehalten und hiemit angewieſen ſeyn, dafür zu ſorgen und thätig dazu beizuwirken, daß auch in Zukunft die ferner eingehenden Gelder in beſtändiger Folge, ohne Verzug, richtig in dem Depoſitenkaſten verſchloſſen werden. Hiezu hat einer den andern aufzufordern und, im Fall die Privat-Aufforderungen den geſetzmäßigen Effect nicht erreicheten, ein jeder, der für künftige ſchwere Verantwortung und für die unausbleibliche Erſtattung der fehlenden Pöſte ex propriis geſichert bleiben will, von der fortwährenden Verſäumniß berichtliche Anzeige bei Unſrer Regierung zu machen; welchemnächſt Wir gegen die Contravenienten dieſer Unſrer Verordnung, mit unabbittlicher äußerſten Strenge hervorzugehen wiſſen werden. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc.

Circulare
an alle Stadtgerichte im Lande, Stadtrichter und Beiſitzer.

Digitized by Google

CLXXXIV.

Herzogliches Reſcript an den Engern-Ausſchuß, welches den drey Landes-Gerichten bekannt gemacht worden und die erſte Unterſuchung der Verlobungs- und Eheſachen der Domanial-Unterthanen betrifft.

Schwerin, den 16. May 1778.

(Auszugsweiſe)

Nachdem bereits durch die Circularverordnungen vom 8ten Auguſt 1760; 23 April 1773 und 24 Februar 1777 den Herzoglichen Amts-Gerichten die erſte Unterſuchung in den Verlobungs- und Eheſachen der Domanialunterthanen, ſowohl leibeigener als freyer, mit der Verpflichtung zur Einholung einer Entſcheidung aus dem Herzogl. Conſiſtorium anvertrauet worden, ſo ſoll auf gleichem Fuß auch bey den Ritterſchaftlichen Patrimonial- und den Herzogl. Stadtgerichten die Cognition in Caussis matrimonialibus der Guts-Hinterſaſſen und Bürger, ſo lange gepflogen werden, bis die Akten zum Spruch Rechtens inſtruiret ſind, wornächſt ſelbige, zur Faſſung eines Endurtheils oder Definitiv-Beſcheides, an eines der weltlichen Herzogl. Landesgerichte geſandt werden können. Schwerin, den 16ten May 1778.

Friedrich H. z. M.

CLXXXV.

Aufhebung des Heimfalls-Rechts zwiſchen Mecklenburg und Frankreich.

d. d. Schwerin, den 19. Junii 1778.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir fügen euch hiemit gnädigſt zu wiſſen: was maaßen mit Seiner allerchriſtlichſten Majeſtät Wir, mittelſt einer durch beiderſeits bevollmächtigte Miniſter zu Hamburg am 29. April d. J. gezeichneten Convention dahin übereingekommen ſind, daß bis dahin in Frankreich gegen Unſere Unterthanen ausgeübte und hieſelbſt gegen franzöſiſche Unterthanen retorquirte ſogenannte Droit d'Aubaine für die Zukunft zwiſchen beiderſeits reſpective Reichen und Ländern gänzlich aufzuheben, dergeſtalt: daß jedes Theils Unterthanen, wes Standes ſie ſeyen, in des andern Landen, ſie mögen ſich darin auf längere Zeit etablirt haben, oder nur eine kurze Zeit aufhalten, frei und unbenommen ſeyn ſoll, über ihre liegende oder fahrende Haabe, Gerechtſame, Forderungen und Klagen, es ſey unter Lebendigen oder von Todeswegen, auf alle rechtsgültige Art, gleich den reſpective Landes-Einwohnern und Unterthanen, beſſer ihrer Gelegenheit nach zu diſponiren und ſolche auf andere zu transferiren, ihre Erben und Erbnehmer aber, auch deren hinlänglich Bevollmächtigte das ſolchergeſtalt auf ſie transferirte Vermögen, mit allen darauf haftenden Beſchwerungen ſowohl als Vortheilen, zu beſitzen, zu genieſſen und zu gebrauchen, auch die beweglichen Güter zu exportiren, Fug und Macht haben ſollen.

Wie ſich jedoch hiebei von ſelbſt verſtehet, daß dieſe reſpective Diſpoſition und Exportation des Vermögens nicht anders, als nach Vorſchrift der jedes Orts in Anſehung des Erbrechts und des Beſitzes üblichen Rechte und Gewohnheiten, Statt finden könne, als wornach in etwa ſtreitigen Fällen von dem competirenden Richter erkannt werden ſoll; ſo iſt auch insbeſondere feſtgeſetzet, daß die wechſelſeitige Aufhebung des Juris albinagii, den auf die Emigration hinc inde haftenden Rechten und Abgaben unnachtheilig ſeyn ſolle, und zu dem Ende verabredet, daß von dem ſolchergeſtalt ausgehenden Vermögen zehn pro Cent von dem Werth des Hauptſtuhls der beweg- oder unbeweglichen Güter an die Behörde entrichtet werden ſollen.

Gleichwie Wir nun dieſe Unſere Willens-Meynung geſammten Unſern Landes-Juſtiz-Collegien zur Nachachtung heute kund gemacht haben; ſo habt auch ihr ſolche zur Wiſſenſchaft Unſerer getreuen Ritter- und Landſchaft zu befördern. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Datum ꝛc.

An den Engern Ausſchuß.

Digitized by Google

CLXXXVI.

R. V. daß in vorkommenden Fällen nach den confirmirten Geſetzen der Prediger-Wittwen-Geſellſchaft geſprochen werden ſolle.

d. d. Schwerin, den 1. Auguſt 1778.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Auf die abſchriftlich hiebey kommende unterthänigſte Vorſtellung und Bitte Unſrer Ehrn-Präpoſiten Böckler und Schachſchneider, als Vorſteher der allgemeinen Prediger-Wittwen- und Waiſen-Verpflegungs-Geſellſchaft, befehlen Wir euch, mit Beyſchließung eines Exemplars der eingereichten neuen confirmirten Geſellſchafts-Geſetze, hiemit gnädigſt: In vorkommenden Fällen hinführo ſowohl nach den in den 40 §phis enthaltenen Geſetzen, als auch nach der ihnen vorgedruckten Confirmations-Acte, mithin mit Rückſichtnehmung auf die in dieſer Acte der Geſellſchaft verliehenen und aufs neue beſtätigten Begnadigungen, allezeit zu erkennen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc.

An
die Juſtitz-Canzeley hieſelbſt.

Extract aus der Confirmations-Acte d. d. Schwerin, den 9. Januar 1778.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

Gleichwie Wir weniger auch nicht Unſere an die Landesgerichte am 7ten April 1768 erkannte Circular-Verordnung, in welcher Wir der Prediger-Wittwen-Caſſe alle in Unſern Herzog- und Fürſtenthümern den piis corporibus zuſtehende Vorrechte beygeleget, und zugleich Unſere Landes-Gerichte gnädigſt befehliget haben, gedachter Wittwen-Caſſe in den bey ihren Collegiis etwa vorkommenden Proceß-Sachen ſolche Vorrechte eines pii corporis, insbeſondere nach Maßgabe der Fürſtlichen Conſtitution vom 6ten Febr. 1644, in ihren Erkenntniſſen angedeihen zu laſſen, hiedurch nochmalen renoviret und beſtätiget haben.

— — — — — — — — — — — — — — — — —

CLXXXVII.

V. daß in puncto transmissionis actorum im ganzen Lande ein einförmiger Gerichtsgebrauch beobachtet und der §. 399. des Landesvergleichs nicht über ſeine wahre Abſicht hinausgedeutet werde.

d. d. Schwerin, den 19. Sept. 1778.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Bey Remittirung der beiden Acten-Faſcikeln, welche ihr mit euren drey Berichten, im Punct der Verſchickung der Acten in causis liquidis &c. an Unſere Regierung eingeſandt habet, ertheilen Wir euch von Unſeren an den querulirenden Grafen von Schmettau zu Langenöls, an den für denſelben intercedirenden Engern Ausſchuß Unſerer Ritter- und Landſchaft, und an Unſer Hof- und Landgericht unterm heutigen Dato erlaſſenen Verordnungen, zur Nachricht hieneben Abſchrift in Gnaden, womit Wir ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

Verordnung worauf Bezug genommen worden.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Mit Zurückführung auf euern ſo rubricirten gnädigſt erforderten unterthänigſten Bericht vom 18ten July a. c. betreffend die in liquiden Schuld-Sachen ꝛc. nachgeſuchte Verſendung der Acten, communiciren Wir euch die beiden unterthänigſten Berichte, welche im Betref des nämlichen Streit-Puncts reſpect. von Unſerer Roſtockſchen Juſtiz-Canzley sub dato den 16ten July und von Unſerer hieſigen unterm dato den 18ten Auguſt a. c. zu Unſerer Regierung eingegangen ſind. Und wie Wir nun die gleich nachſtehenden Zeilen in euerm vorbemeldeten Bericht

woferne nicht — die Sache von der Beſchaffenheit, daß ſelbige keinen Verzug leidet,

dahin gnädigſt deuten, daß ihr unter den keinen Verzug leidenden Sachen, die Causas liquidas und summarias mit verſtanden habet, folglich ihr von dem Gerichts-Gebrauch Unſerer beiden Juſtiz-Canzleyen bey euerm Collegio in effectu nicht abweichet; So ſollet ihr doch zum Ueberfluß noch hiedurch erinnert ſeyn, zur Beobachtung eines einförmigen Gerichts-Gebrauchs bey Unſern ſämmtlichen Landes-Gerichten, die Vorſchrift des §. 399. des Landesvergleichs qua transmissiones actorum, zum Abbruch Unſerer vorher emanirten, expreſſe nicht aufgehobenen ſpeciellen Verordnung, bey euerm Collegio nicht über Unſere Abſicht hinaus, in Anwendung bringen zu laſſen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 19ten Septbr. 1778.

An
das Hof- und Landgericht zu Güſtrow.

CLXXXVIII.

Regierungs-Entſcheidung, daß bey beharrlicher Weigerung in der Regel — Niemand zur Vollziehung des Eheverſprechens gerichtlich ſoll gezwungen werden.

d. d. Schwerin, den 30. Nov. 1778.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Die demüthigſte Vorſtellung und Bitte der Wittwe des Schäfers Balcken zu Vellahn um Landesherrliche Aufhebung ihres Eheverſprechens mit dem Schäferknecht Chriſtoph Dehte, communiciren Wir euch hieneben abſchriftlich und wie Wir Unſere generale höchſte Geſinnung Niemanden bey beharrlicher Weigerung zu der ihm ſonſt den gemeinen Rechten nach obliegender Vollziehung ſeines Eheverſprechens gerichtlich zwingen und dadurch die ohnehin entſtehende große Anzahl unglücklicher und unſeeliger Ehen noch vermehren zu laſſen, daferne nicht außerordentliche Umſtände den Zwang zur Verheirathung ſchlechterdings nothwendig machen, — euch ſchon mehrmalen eröfnet haben; So wollen Wir auch in dem gegenwärtigen Fall, wann ſich alles angebrachtermaaßen verhält, und nicht beſondere Bedenklichkeiten dagegen obwalten, gnädigſt geruhen, die Sponſalien der Supplicantin mit dem Schäferknecht Dehte aus Landesherrlicher Macht und Gewalt in der Maaße hiedurch aufzuheben, daß dieſe Schäfer-Wittwe Balken zu Vellahn zur Heirath mit nur gedachtem Schäferknecht durch gerichtlichen Zwang nicht ſoll angehalten werden.

Die Beſtimmung der dem Dehte dagegen von ihr zu gebenden billigen Entſchädigung wie auch die Strafe für die von ihr in Anſehung dieſer Sponſalien begangenen Leichtſinnigkeit, überlaſſen Wir indeſſen eurem richterlichen Ermeſſen. Womit Wir ꝛc. Gegeben ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

Digitized by Google

CLXXXIX.

Landesherrliche Vorſchrift, daß diejenigen Concurs-Güther am erſten conſtitutionsmäßig verkauft werden ſollen, die am wenigſten Zinſen jährlich eintragen.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Wir verhalten euch, auf euern unterthänigſten Bericht vom 8ten dieſes, den conſtitutionsmäßigen Verkauf der in Creditorum Hände gerathenen Güther betreffend, hiemit gnädigſt nicht, daß Wir eure Wahl, wegen der zum Verkauf geſtelleten Güther Gerſtorff und Schimm in Gnaden genehmiget haben. So viel euer Suchen, um Unſere Ertheilung gemeſſener Vorſchrift über die weitere Wahl und Ordnung zum Verkauf anbelanget, ſoll es euch überlaſſen bleiben, desfalls nach eigener beſſeren Kenntniß der Acten, eine Ordnung zu beſtimmen und darunter bey euerm Collegio euch nicht größere Schwierigkeiten vorzubilden, als man weder an anderen Orten kennet, noch auch bey einem Unſerer übrigen Landes-Gerichte in dieſer Angelegenheit vermerkt werden.

Allemahl habet ihr Unſere generale Landes-Conſtitution vor euch, und iſt es euch unbenommen, entweder nach dem Alter des einen Concurſes vor dem andern, oder nach dem Loos der Güther, oder ſonſt noch, nach einem dritten Principio, die Verkäufe zu reguliren; Nur daß ihr, wie Wir Uns deſſen ohnehin ſchon zu euch verſehen, hauptſächlich darauf euer Augenmerk mit richtet, daß diejenigen Güther, wovon die Creditores jährlich noch die mehreſten Zinſen genießen, zuletzt an die Reihe kommen, hingegen die andern, welche keine oder höchſtens nur unordentliche unbeträchtliche Zinſen-Vertheilungen einbringen, zuerſt verkauft werden müſſen; Immaaßen Wir unter andern von dem Guthe Gömtau mißfällig vernehmen, daß die Creditores im vorigen Jahr nicht das geringſte an Zinſen erhalten haben ſollen, und daß noch dazu die Maſſa mit einer Schulden Laſt ſolle beſchweret ſeyn, nach deren und der rückſtändigen Zinſen Abzug ietzo ſchon ein Kauf-Pretium von 75 bis 80000 Rthlr. in diſtribuendo ſo weit nicht reichen dürfte, als vorhin ein Pretium von 60000 Rthlr. hätte reichen können. Wir verbleiben ꝛc. Schwerin, den 24ſten Decbr. 1778.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

CXC.

Gemeiner Beſcheid der Herzoglichen Juſtiz-Kanzley de dato Schwerin, den 6. Januar 1779.

Herzogl. Juſtiz-Kanzley hat ſich in Anhandlegung der bekannten Mecklenburg-Schwerinſchen Kanzley-Ordnung — in Anhandlegung des Gemeinen Kanzley-Beſcheides de dato 1ſten Juny 1686 und andrer hiebey voriger Verordnungen bewogen gefunden, allerhand bey dieſer Juſtiz-Canzley eingeriſſene Mängel durch Zurückführung auf ächte wahre Landesgeſetze möglichſt abzuſtellen zu ſuchen.

Sie hat daher ſich ſelbſt in den Gliedern des Gerichts dahin beſtimmt, einen Verſuch zu machen, alle in der Schwerinſchen Kanzley-Ordnung vorgeſchriebene Art der Decreturen in täglichen Seſſionen wieder in Gange zu bringen.

Um hierin in ſich ſelbſt vereiniget, auch von außen weder von Seiten der Advocatorum, noch auch ſelbſt der Gerichts-Subalternen eine Behinderung um ſo minder erwarten zu können, wurden auf heute ſowohl erſtere als leztere zur Kanzley beſchieden.

Erſtere erſchienen auch in ziemlicher Anzahl, nebſt ſämmtlichen lezteren. Und da machte dann Judicium den Anfang mit Vorleſung gewiſſer zweckdienlicher Stellen der angezogenen Kanzley-Ordnung und zwar aus dem erſten Membro derſelben der Pag. 7 und 8. befindlichen §. §. Vom Vorbeſcheide angeſetzt — — item Wir wollen auch daß in Citationibus etc.

Man ſchritt darauf weiter zur öffentlichen Vorleſung des auch oben angeführten hieſiger Kanzley gemeinen Beſcheides vom 1ſten Juny 1686 und fügte demſelben das unterm 26ſten July 1702 an hieſige Kanzley

Digitized by Google

erlaſſene Circulare an, mit dem Anhange, daß beide Stücke abgeſchrieben und vidimirt dieſem Protocolle angeleget, die zu dem Zweck angebogene Originalia ſelbſt aber Directori Cancellariae zurückgegeben werden ſollen.

Wie nun Judicium den ganzen Inhalt vorbenannter Kanzley-Ordnung gemeinen Beſcheids und was dem anhängig ſammt und ſonders aufs neue den verſammelten Advocatis zur Pflicht und gemeinen Nachachtung ſetzte, ſo fügte Es noch folgende Desideria, welchen dann auch befliſſentlich abzuhelfen Advocati Bereitwilligkeit verſicherten, hinzu, als:

1) daß der Legitimationspunct, wo nicht in dem erſten — doch in dem zweiten Exhibito berichtiget, letzterenfalls das erſte Stück mit einem Cavens de rato und mit der Verſicherung einer binnen Ordnungs-Friſt zu beſchaffenden Legitimation unterſchrieben, ſonſten aber ohne alle Nachſicht das Stück a Registratore unrecipirt zurückgegeben, ſonſt aber auf jeden Vorlege-Bogen die Nummer, worin ſich die Vollmacht befindet, notiret werden ſolle.

2) Daß die Rubricirung der Acten, wie überhaupt alſo inſonderheit auch noch vorzüglich bey Debitſachen, richtig und den Punctum ganz specialiter neben pünctlicher Benennung der intereſſirenden Perſonen geſchehen möge, bey Vermeidung, daß gleichfalls ein ſolches nicht ſpeciell genug rubricirtes Stück a Registratore retradirt werden werde;

3) daß die Rotuliſirung der Acten in Zukunft mit mehrerer Ordnung und Zweckmäßigkeit geſchehen möge, geſtalten dann beiderſeits Advocati ſich an dem in Citationibus beſtimmten Tage Nachmittags um 3 Uhr einzufinden und ihre Receſſe in beiderſeitiger Gegenwart abzugeben ſchuldig ſeyn ſollen;

4) Ebenmäßig ſollen die Inspectiones actorum und was dahin gehöret nur des Nachmittags, nicht aber des Vormittags vorgenommen werden können;

5) Endlich ſollen künftighin der Regel nach, die einzureichenden Stücke länger nicht, als bis 12 Uhr Vormittags, weiter aber und des Nachmittags nicht außer wo periculum in mora vorwaltet, zur Reception angenommen werden,

6) ward von ſämmtlichen Procuratoribus auch dies dem Collegio beſchwerend angezeigt, daß die Inclusa der Herzogl. Verordnungen und ſonſtige Communicata nicht nur ſehr häufig unleſerlich, ſondern auch nicht ſelten höchſt unrichtig und unverſtändlich geſchrieben, niemals aber mit Bemerkung der Collation, wofür doch à Bogen 1 Groſchen Gebühr erleget würde, verſehen wären.

A Judicio ward die Verſicherung ertheilt, daß dieſem ganz billigen und rechtlichen Anſuchen, der ohnehin die Schweriniſche Kanzley-Ordnung sub rubro Ordnung des Regiſtratoris §. 1. völlig das Wort redete, alle abhelfliche Maaße gegeben und in Zukunft die Collation richtig beſchafft und unter dem collationirten Stück das Collationatum ausdrücklich untergeſetzt werden ſolle.

Würde ſich aber finden, daß entweder eine unleſerliche Hand vom Exhibente zur Regiſtratur gebracht würde, oder daß der Abſchreiber gar zu ſehr die Abſchrift vernachläßige, oder auch die Exhibita nicht paginiret, oder in den Duplis die Zuſtimmung der paginarum mit dem Hauptſtück negligiret wäre, oder daß auch die Adiuncta anders als mit Litteris oder Zahlen nummeriret wären, ſo ſollen ſolche dem Exhibenti in continenti retradiret werden.

Aller vorſtehenden Puncte wegen verſicherten Advocati nochmahl alle ſchuldige Beachtung und Befolgung mit Bitte um Communication des heutigen Protocolli und der Anlagen.

Hierauf ſprach Judicium auch mit den ſämmtlichen Kanzley-Verwandten.

Es ließ zuvörderſt aus der Schweriniſchen Kanzley-Ordnung die Ordnung der Secretarien öffentlich verleſen. Und wie Secretarius Cancellariae, Hofrath Plate an ſeine Pflicht zur Aufſicht deſſen, daß in der Expeditions-Kanzley dies gehörig und ſo prompt als möglich beſchaffet werde, gedachter Ordnung gemäß, ſo wie die übrigen Kanzley-Verwandte zur Folge gegen denſelben, wie auch zur Beachtung, was in obberegter Kanzley-Ordnung sub rubro: Kanzley-Subſtituten, wie auch, was in dem Anfangs Protocolli vorgeweſenen gemeinen Beſcheide ihrentwegen vorkömmt, von Gerichtswegen angewieſen wurden; So ward a Judicio Nachfolgendes insbeſondere feſtgeſetzet:

a) von nun an ſollte die Reception der Exhibendorum nur bis Mittags um 12 Uhr in regula geſchehen, dahingegen des Vormittags durchaus nicht, ſondern nur des Nachmittags inspectio et rotulatio actorum vorgenommen werden;

b) alle Exhibita ohne Vollmacht ſollen in der Maaße, wie oben ſtehet, gar nicht recipiret, ſondern ſogleich zurückgegeben werden.

c) Alle Exhibita, die nach dem vorbeſchriebenen, an der Rubrik — Schreibart — Paginirung und was dahin gehöret, die dort beſtimmten Mängel haben, ſollen zurückgegeben werden;

30 *

Digitized by Google

d) was vom Collationiren bereits oben vorgekommen, wird zur Nachachtung hiemit aufs neue, und unter der Erweiterung anbefohlen, daß die Nummer des Haupt-Exhibiti mit auf das Collationat. geſetzt werden ſolle. Endlich ward

e) dem Kanzley-Bidellen anbefohlen, ſich ein eignes Buch zu verfertigen, darinnen er alle Insinuata, ſie beſtehen, worinn ſie wollen, an Mandatis, Citationibus, Responsis und Communicatis gehörig verzeichnen, und zwar ſolchergeſtalt, daß er iederzeit, wenn ſolches im Gerichte verlangt wird, dem Directori vorzuzeigen im Stande ſey.

Wie nun für dieſesmahl gegenwärtiges Protocoll geſchloſſen ward, ſo verſicherte Judicium nur noch ſchließlich comparirenden Advocatis, daß die gebethenen Abſchriften hiemit ertheilet ſeyn ſollten.

Wir Chriſtian Ludewig ꝛc.

Fügen Männiglich, inſonderheit aber ſowohl hieſigen als auswärtigen Doctoren, Licentiaten und allen und ieden, ſo ſich des Advocatirens und Procurirens vor hieſiger Unſerer Hochfürſtl. Juſtiz-Kanzley gebrauchen, auch allen denen, ſo hieſelbſt Rechtfertigung führen, zu wiſſen: Demnach Wir eine Zeithero mit ſonderbarem Mißfallen verſpüret, wasgeſtalt nicht allein Unſere vor dieſem gemachte Verordnungen, daß nämlich die Advocaten und Procuratoren alle Supplicationen, ſo ſie zur Kanzley einſchicken, mit ihrem Nahmen unterſchreiben, imgleichen, daß dieſelben in der Kanzeleyſtube nicht eingehen, noch die Decreta, ehe und bevor ſie extendiret und ausgefertiget, durchſehen ſollen, in ſchlechter Obſervanz ietzo ſeyn, auch daneben ferner ſich die Unordnung findet, daß einer des andern rechtliche Uebergabe unterſchreibet, ſo daß zuweilen in einer Sache faſt drey oder vier Doctores ſich ſchriftlich anmelden, auch anſtatt des hieſigen immatriculirten und beeidigten Advocati ein Anderer unterm Titul eines Procuratoris oder Subſtituti etwan um die halbe Gebühr ohne beſcheinigte Noth und Vollmacht gerichtlich auftritt, ſondern auch auf der Advocaten mündliches Begehren Unſere Kanzley-Bediente die angeſetzten Tagefahrten zu den Vorbeſcheiden nach eigenem Belieben zu prorogiren und weiter hinauszuſetzen, eigenmächtig ſich unterfangen, Wir aber ſothaner Unordnung und ärgerlichen Confuſion ferner nachzuſehen, nicht gemeinet; Als haben Wir Unſer voriges vom 7. März des 1662. und vom 5. Septbr. des 1666. wie auch 26. Septbr. des 1678. Jahres ergangene Mandatum wörtlichen Inhalts alles Ernſtes wiederholen wollen; Und befehlen darauf nochmals allen Doctoren, Licentiaten, Advocaten und Procuratoren zum Ueberfluß, daß ſie vom Dato dieſes offenen Edicts hinführo die Supplicationes ſo ſie für ihre Clienten verfertiget, mit Benennung ihres ganzen Nahmens ohne einzige Condition und mit dieſem Zuſatz: Advocatus relegi unterzeichnen, in der Subſcription fremder Arbeit aber ſich dergeſtalt betragen ſollen, daß wann ihnen Supplicata von einem zur Stelle ſich befindenden immatriculirten Advocato zur Hand kommen, ſie ſelbige durchaus nicht zu unterſchreiben, ſondern an den Concipienten zu remittiren haben. Wann hingegen von anderen Orten oder außer Landes her, ihnen gerichtliche Uebergaben zugefertiget werden, mögen ſie ſelbige zwar procurator. nomine unterſchreiben, ſollen aber den wahren Concipienten dabey in margine zu Ende der Schrift nahmhaft machen, und demſelben dieſe Unſere Verordnung andeuten, um derſelben bey künftigen Producten zu geleben: Wie dann die Advocati, ſo wider ſolche Conſtitution handeln, toties quoties in 50 Rthlr. Strafe zu verurtheilen ſeyn, ferner ſoll ein Jeder, der bey Unſern hohen Gerichten das Matricul erlanget, ſeines Eides und der heilſamen Rechte ſich auch hierin erinnern, daß bey Vorbeſcheiden und anderen gerichtlichen Handlungen Er ſeiner Partheyen Nothdurft ſelbſt reden und vorbringen, keinesweges aber per substitutum die Tagefahrten im Gerichte abwarten laſſen, im Betracht ſeine Perſon und industria von dem rechtsbegierigen Theil erwählet, und von anderen, denen der Sachen Umſtände nicht völlig bekannt, leicht etwas verſehen werden mag; Würde aber der beſtellte Ordinarius causae Advocatus durch ein unvermeidliches impedimentum abgehalten werden, ſeiner Parthey in Perſon zu aſſiſtiren, ſoll derſelbe des Abends vor den Vorbeſcheiden ſolches Unſerm Directori oder älteſten Kanzleyrath mittelſt Benennung des zu ſubſtituirenden und Anzeige der Behinderung per Schedulam anmelden und dadurch licentiam substituendi ad illum actum erhalten, wie dann auch in recessu bey Vorbeſcheiden, in weſſen Nahmen der Substitutus auftritt, anzuzeigen, alles bey Vermeidung 10 Rthlr. fiscaliſcher Strafe. Weiter iſt Unſer beſtändigſter Befehl, daß die Advocaten alle Suppliquen ordentlich rubriciren, zugleich auch in quo puncto ſuppliciret oder gehandelt wird, expreſſe ſpecificiren, die prorogationes Terminorum durch eine ſchriftliche Anzeige gebührend ſuchen, ſich aller Unzuläſſigkeiten, abſonderlich unverantwortlichen Dilations-Bitten und des gar zu laut Redens congregato consilio vor der Rathsſtuben gänzlich äußern, auch in den Audienzen das faſt eingeriſſene überflüßige Receſſiren abſtellen, und zum ſchuldigſten Reſpect Unſerer Juſtiz-Kanzley — einander mit keinen

Digitized by Google

ſchrift- oder mündlichen hitzigen Redensarten — zuvörderſt in iudicio anzapfen, zu der Kanzleiſtube fortan nicht, noch weniger für ſich oder durch ihre Diener zu Unſeren Secretarien, Regiſtratoren und Cancelliſten eindringen, weder ſie an ihrer Arbeit verhindern, oder ſonſten Unſere Fürſtliche Decreta vor gewöhnlicher Auslöſung beſchauen, ſondern ſo oft ſie auf Unſerer Canzley kommen, und allda ihrer Partheien Sachen ſollicitiren, entweder ſich in dem öffentlichen Gange aufhalten, oder aber in die bey ſeits aptirte Stube verfügen, nicht weniger zu Abwartung ihrer Partheien Vorbeſcheide zu gewöhnlicher Stunde perſönlich erſcheinen, und alſo vorige Unordnung gehorſamlich meiden ſollen, mit dieſer Verwarnung, da einer von ihnen oder ihren Partheyen dawider handeln würde, daß derſelbe gleichfalls toties quoties in 10 Rthlr. fiscaliſche Strafe ipso facto verfallen; allermaaßen dann die Kanzley-Verwandten ſammt und ſonders bey ihren Eiden und Pflichten ſchuldig ſeyn, iede Temerität ſonder Anſehen der Perſonen geſtracks Unſern verordneten Kanzley-Räthen anzufügen, die dann auch, ob dieſer Unſrer erneuerten und vermehrten Verordnung feſtiglich halten, und die Strafe von denen Verbrechern per paratissimam executionem eintreiben laſſen ſollen; Und ob Wir wohl Unſerm Fiscali vergönnet, in fiscaliſchen Sachen die Acta nachzuſehen, ſo hat es zwar dabey annoch ſein Verbleiben und was ſonſten in fiscalibus vorkommt und verabſchiedet wird, hat er von dem Registratore als Sollicitatore Fisci zu gewärtigen, wie denn auch Fiscalis die ihm in Amtsgeſchäften zugelaſſene Licenz keinesweges mißbrauchen und die Decreta in Privatſachen ſo wenig als die übrigen Advocati ohne Special-Conceſſion nachzuſehen ſich unternehmen ſollen, maaßen Wir dann gedachtem Registratori nicht allein hier in dieſem Unſerm Befehle nachzuleben, ſondern auch durchaus keine Schriften, daferne ſelbige nicht von dem beſtellten Advocato gebührlich und ordnungsmäßig, wie obgemeldet mit angefügtem Dato unterſchrieben, rubriciret und der Hauptpunct deutlich exprimiret, anzunehmen, ernſtlich demandiren. Unſere Kanzley-Bediente aber werden von ſelbſt ſich ſchon der eigenwilligen Prorogation der Tagefahrten und aller ihnen unanſtändigen Confuſionen und Unordnungen zu enthalten wiſſen.

Schließlich befehlen Wir Unſerem Kanzley-Registratori über alle Acten, wenigſtens über dieienigen ſo in cursu ſeyn, richtige Protocolla zu verfertigen und demſelben beizufügen, auch ſolches bey anderweitiger Unſrer unausbleiblichen Ahndung nicht anders zu halten. Das alles meynen Wir ernſtlich, wornach ſich ein ieder zu richten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Urkundlich unter Unſerm Fürſtlichen Kanzley-Inſiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1ſten Juny 1686.

Fürſtlich Mecklenburgiſche zur Juſtiz-Kanzley
verordnete Räthe daſelbſt.

Friederich Wilhelm H. z. M. ꝛc.

Wann Wir mißfällig vernehmen, wasgeſtalt die bey Unſerer Juſtiz-Kanzley rechtshängende Prozeſſe dadurch unverantwortlich remoriret und aufgehalten werden, daß die auf der Beklagten Eingabe ergangene rechtliche Erkenntniß, Verordnungen und Mandata von dieſen und ienen Sachwälden nicht wollen eingelöſet und klagendem Theil bey Zeiten behändiget werden und aber Wir ſolchem zur Aufhaltung der heilſamen Juſtiz gereichenden Unternehmen nicht weiter nachzuſehen gemeinet ſeyn; Solchemnach committiren und befehlen Wir Unſerm Directori und Räthen Unſerer Juſtiz-Kanzley darauf mit allem Ernſt inskünftige zu halten, daß alle gerichtliche Erkenntniſſe auch von beklagten Advocatis, die deren Eingaben einmahl unterſchrieben haben, bey willkührlicher Strafe forderſamſt eingelöſet und behörigen Orts behändiget, denſelben auch, wann ſie wegen Erſtattung der für ihre Principalen vorgeſchoſſenen Gerichts-Sportuln gerichtlich anrufen ſollten, ſofort per paratissimam Executionem dazu verholfen werde. Wornach ꝛc. Public. Schwerin, den 26. Jul. 1702.

Digitized by Google

CXCI.

V. wider langwierige Verpachtung der Concurs-Güther oder andere, die Käufer abſchreckende Einleitungen.

d. d. Schwerin, den 15. Januar 1779.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Hoch- und Wohlgebohrner, L. G.! Da Wir mißfällig vernehmen, welchergeſtalt einige gewiſſenloſe Advocaten damit umgehen, den conſtitutionsmäßigen Verkauf der Concurs-Güther und die davon abhangende Beendigung der Concurſe durch vieljährige Verpachtung derſelben und andere die Käufer abſchreckende Einleitungen zu erſchweren; Dergleichen auf Eludirung Unſerer Landesherrlichen Verordnungen abzielende Intrigues Wir keinem gut zu heißen, ſowohl von ſelbſt ernſtlich gemeinet, als auch von Unſerer getreuen Ritter- und Landſchaft unterthänigſt gebeten ſind; So erinnern Wir euch hiemit gnädigſt, allenfalls ex officio wider dergleichen Unweſen zu vigiliren. Wobey Wir eure Pflichten, diejenigen, welche dergleichen ſträfliche Einleitungen etwa dennoch ſchon gemacht haben oder noch wagen mögten, des bisher bey dem Concurs verwalteten Officii zur Stelle zu entſetzen und in die Abfindung der Pächter aus ihren eigenen Mitteln oder zur Erſetzung der durch ihre abſichtlichen Handlungen der Massae zugefügten Schäden zu verurtheilen, überlaſſen. Datum ꝛc.

An
das Hof- und Land-Gericht zu Güſtrow.

CXCII.

R. V. daß derjenige Litigant, der ſich auf ein Stadtreglement beziehet, ſolches auf ſeine Koſten, in beglaubigter Form beybringen ſolle.

d. d. Schwerin, den 20. März 1779.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Das über eure unterthänigſte Vorſtellung und Bitte vom 17ten Decbr. v. J., um Mittheilung aller bisher emanirten beſonderen Stadt-Reglements, erforderte Erachten Unſrer Polizey-Commiſſion, communiciren Wir euch hieneben abſchriftlich, mit dem gnädigſten Anfügen: Welchergeſtalt bey den von Unſerer Polizey-Commiſſion angeführeten gegründeten Schwierigkeiten, alle Unſere Landes-Gerichte mit den begehrten Abſchriften in Anſehung Unſerer geſammten Städte zu verſehen, es am füglichſten dabey ſein Verbleiben behalte, daß in Prozeß-Sachen derjenige Theil, der ſich auf ein Stadt-Reglement beruft, ſolches in beglaubter Form auf ſeine Koſten beybringen müſſe. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

CXCIII.

R. V. wegen der Transmissionis actorum und dabey vorgeſchriebenen Procedur.

d. d. Schwerin, den 31. März 1779.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir verhalten euch hiemit gnädigſt nicht, daß zu der Einfoderung der hiebey zurückkommenden Acten in Sachen Fiscalis wider Unſern vorſitzenden Landrath im Engern Ausſchuß in puncto des

Digitized by Google

v. Bergholzſchen Stipendii die abſchriftlich hieneben angeſchloſſene anderweitige unterthänigſte Vorſtellung des Engern Ausſchuſſes in puncto transmissionis actorum die Veranlaſſung gegeben hat.

Dieſe Acten ſtimmen mit dem was der Engere Ausſchuß daraus angeführt hat, daß ſelbſt die ietzigen Membra eures Collegii nach einem gehaltenen Vorbeſcheide, die transmission der Acten sumtibus petentis zugeſtanden und durch den Abſcheid nur bloß terminum ad rotuland. acta anberahmt haben, offenbar und völlig überein. Es kann auch füglich keine andere Praxis ſtatt haben, weil, wann iene nicht thunlich ſeyn würde und nach gehaltenem Vorbeſcheide gar keine transmission, weder ex officio noch ad instantiam partis mehr Platz finden ſollte, daraus folgen würde, daß z. E. in causis procuratoris Camerae, Membrorum Judicii und in anderen ſolchen Sachen wo Judicium in loco entweder von ſelbſt nicht erkennen will, oder Pars der Urthel in loco ſich zu unterwerfen, nicht gemeynet iſt, gar kein Vorbeſcheid zum Verſuch der Güte ꝛc. könnte gehalten werden.

Dieſemnach befehlen Wir euch hiemit gnädigſt, in Fällen, da vor oder bey einem Vorbeſcheide die Verſchickung der ſchon hinlänglich inſtruirten Acten ausdrücklich von einem Theile gebethen wird, ſolche nicht zu verſagen, ſondern wie in den hieneben zurück erfolgenden Acten ganz recht von euch geſchehen iſt, durch den Abſchied einen Terminum zur Rotulirung der Acten (und zugleich zur Einreichung der Transmiſſions-Koſten) zu berahmen, ſodann aber Acta sumtibus petentis zu verſchicken. Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

Neben-Mandat hiezu an den Engern Ausſchuß.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Edle, Veſte, Ehrnveſte, Ehrſame! Was Wir auf eure anderweitige unterthänigſte Vorſtellung vom 12ten dieſes in puncto transmissionis actorum nach erforderten und eingeſehenen darin angeführten Acten Unſerer hieſigen Juſtiz-Kanzley unterm heutigen Dato reſcribirt haben; Das communiciren Wir euch hieneben abſchriftlich in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 31ſten März 1779.

An
den Engern Ausſchuß zu Roſtock.

CXCIV.

Decisum daß eine Adhaesion beym remed. restitut. in integrum unzuläßig ſey.

d. d. Schwerin, den 13. April 1779.

Friederich ꝛc.

Ehrſamer, L. Getr.! Wir geben dir auf deine wider die Lieutenantin Schneeweiß in puncto eines Coffre ad Acta eingebrachte Exceptionales cum Adhaesione hiemit zum gnädigſten Beſcheide, daß die vermeinte Adhaesion in restitutionis instantia unſtatthaft ſey. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc.

Herzogl. Mecklenburgiſche zur Juſtiz-Canzley verordnete
Director, Vice-Director und Räthe.

An den Amtmann Dabelow
in Neubukow.

Digitized by Google

CXCV.

V. wegen eingeräumter vorläufigen Cognition der Patrimonial- und Stadtgerichte in den Matrimonial-Sachen ihrer Unterbehörigen.

d. d. Schwerin, den 20. April 1779.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir verhalten euch auf eure unterthänigſte Anfrage vom 10ten v. M., betreffend die den Patrimonial- und Stadtgerichten concedirte Cognition in causis matrimonialibus, hiemit gnädigſt nicht: daß Wir gar nicht gemeynet geweſen, durch die per Rescriptum vom 26ſten Novbr. v. J. den Patrimonial- und Stadt-Gerichten eingeräumte vorläufige Cognition in den Ehe-Sachen ihrer Untergehörigen irgend eine denſelben nie competirende Jurisdiction in matrimonialibus einzuräumen oder zu verleihen, ſondern denſelben nur, per modum commissorii perpetui, um ihren Untergehörigen viele Reiſen und Koſten zu erſparen, die ſummariſche Unterſuchung ſolcher ad ecclesiastica, nach wie vor, gehöriger Sachen, bis dahin, daß ſelbige Spruchreif geworden und die Original-Protocolla zum Erkenntniß auch weiteren Verfügungen, an Unſere Landesgerichte eingeſandt werden können, haben aufgeben wollen.

Daraus verſtehet ſich alſo von ſelbſt, daß ſobald eine Ehe-Sache bey den Nieder-Gerichten zum Spruch inſtruiret und Acta an eines Unſerer Landes-Gerichte eingeſandt ſind, ſolche Sache, als völlig an das Landes-Gericht devolviret anzuſehen ſey und bey demſelben die Urtheln und Beſcheide publiciret und exequiret, auch, wenn Remedia dagegen interponiret werden dürften, daſelbſt weiter verfahren werden müſſe: Und alſo ſind ſo wenig die bey den Landes-Gerichten erkannten Urtheile und Beſcheide den Nieder-Gerichten zur Publication zuzufertigen, als die Acten dorthin zu remittiren.

Sollte ihr übrigens in Erfahrung bringen, daß irgend ein Patrimonial- oder Stadt-Gericht iene Conceſſion dahin mißbrauchete, daß es die bey der erſten Cognition in matrimonialibus ſeiner Untergehörigen verhandelten Acten zu Unſern Landes-Gerichten gar nicht einſendete, ſondern die Sache ſelbſt entſcheide, oder gar darüber ein Erkenntniß auswärtiger Rechtsgelehrten einholete; So habet ihr, zu Beahndung einer ſolchen Anmaßung, Fiscalem zu excitiren. An dem ꝛc. und Wir ꝛc.

An
das Hof- und Land-Gericht zu Güſtrow.

CXCVI.

Erläuterungs-Verordnung im Betreff der den Patrimonial- und Stadtgerichten überlaſſenen vorläufigen Cognition in Eheſachen.

d. d. Schwerin, den 6. Julii 1779.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Zur Erläuterung Unſers Reſcripts vom 20ſten April d. J., die Gränzen der von Uns den Patrimonial- und Stadtgerichten überlaſſenen vorläufigen Cognition in Eheſachen betreffend, communiciren Wir euch nicht nur dasienige, was Wir Unſerm Malchinſchen Stadtgericht, auf einige dahin gehörige Anfragen, zur Reſolution ertheilet haben, hieneben abſchriftlich, ſondern eröfnen euch auch in Gnaden über folgende vier Puncte Unſere höchſte Willensmeinung, daß

1) die von den Patrimonial- und Stadtgerichten einzuſendenden Protocolle und Acta in Eheſachen, auf gleicher Weiſe, wie ſolches in Commiſſionsfällen bey dem Judicio committente geſchiehet, allemal bey Unſern Landesgerichten verbleiben ſollen; daß

2) die Publication und Vollſtreckung der Urtheln und Beſcheide in Causis matrimonialibus Unſern Landesgerichten unmittelbar zuſtehe, auch

Digitized by Google

3) wenn dieſe die Partheyen oder einen Theil derſelben in Strafe zu nehmen rechtlich bewogen ſind, dieſe Strafe als ad fiscum Principis gehörig, von ihnen privative und unmittelbar beyzutreiben ſey; und daß

4) den Patrimonial- und Stadtgerichten die Befugniß, in causis malitiosae desertionis Edictal-Citationen zu erlaſſen, nicht zuſtehe. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

CXCVII.

Weitere Reſolution zur Hebung der Zweifel des Malchinſchen Stadt-Gerichts, im obgenannten Betreff.

d. d. Schwerin, den 6. Julii 1779.

Friederich ꝛc.

Ehrſame! Wir geben euch auf eure unterthänigſte Anfrage in der Eingabe vom 31ſten May a. c. hiemit zur gnädigſten Nachricht: Daß bey der Cognition in Ehe- und Sponſalienſachen die Patrimonial- und Stadtgerichte allemal, die Partheyen mögen ſich gleich Anfangs ohne weitere Erörterung der Sache, und ohne Zuthun des Richters oder unter deſſelben Vermittelung verglichen haben, oder vergleichen wollen, ſchuldig ſind, die abgehaltene Protocolla nicht nur an eines Unſerer Landesgerichte einzuſenden, ſondern auch jedesmal die angeführten Causas repudii, hinc transactionis, zu Protocoll zu nehmen, und ſoweit nöthig, zu unterſuchen, damit Unſer Landesgericht, als alleiniger competenter Richter, unter deſſen Autorität nur Vergleiche über Sponſalien beſtehen, darüber urtheilen könne, ob die hinc inde angeführten Urſachen für legal und gültig zur Aufhebung der Sponſalien angenommen, mithin die inter partes getroffene Vergleiche beſtätiget werden mögen oder nicht. So viel hiernächſt die Frage betrifft: Ob die Niedergerichte über dilatoriſche Einreden in Matrimonial-Sachen zu erkennen befugt ſind, wird euch hiemit in gnädigſter Antwort nicht verhalten, daß, wenn von den Partheyen bey der Cognition vor den Niedergerichten, nur bloße dilatoriſche Exceptiones und ſolche, welche lediglich ad fundandum Judicium gehören, vorgebracht werden, die Niedergerichte allerdings ermächtiget ſind, darauf ſolche interlocute zu geben, die ad instruendam et cognoscendam causam abzielen. Gehen hingegen die Einreden auf die Hauptſache ſelbſt, und haben ſie eventualiter in die Entſcheidung derſelben einen Einfluß; So kommt den Patrimonial- und Stadtgerichten, welchen Wir nichts weiter, als die Unterſuchung bis zu einem Definitiv-Beſcheid überlaſſen haben, nicht zu, über dergleichen Exceptionen zu interloquiren, ſondern Acta ſind darüber zuvörderſt an Unſere Landes-Gerichte einzuſenden. Wornach ꝛc.

An
das Stadt-Gericht zu Malchin.

CXCVIII.

Herzogl. Erläuterungs-Verordnung, daß bey allgemein verhängter Lebens-ſtrafe gegen Pferdediebe dennoch die Mitigantien, welche nach gemeinen peinlichen Rechten, dieſelbe nach Umſtänden in poenam corporis afflictivam umändern können, nicht ausgeſchloſſen ſeyn ſollen.

Schwerin, den 2. October 1779.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Wir geben euch auf eure unterthänigſte Anfragen in der Vorſtellung vom heutigen Praesentato, die Beſtrafung der Pferdediebe betreffend, hiemit zur gnädigſten Antwort, daß bey dem

Digitized by Google

Reſcript vom 5ten April 1777 Unſere höchſte Meinung nicht geweſen ſey, bey Erkennung der Urthel wider einen Pferdedieb dieienigen Momenta und Consideranda gar nicht in Betracht kommen zu laſſen, aus welchen nach den Grundſätzen und der Praxi des Criminal-Rechts, demſelben anſtatt des Stranges, nur eine poena corporis afflictiva gerichtlich zuerkannt werden kann. Vielmehr ſind alle Umſtände, welche nach Recht und Gewohnheit einen ſolchen Inquiſiten von der Lebensſtrafe befreyen, bey Abfaſſung der Sentenz allerdings zu attendiren, und nur dann, wenn es daran ermangelt, auf die Lebensſtrafe zu ſprechen: Gegen welche Sentenz Wir ſodann keine Milderung noch Begnadigung wollen eintreten laſſen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc.

An
die Roſtockſche Juſtiz-Canzley.

CXCIX.

Erläuterung der Executions-Ordnung de 16. Novbr. 1769.

d. d. Schwerin, den 11. Nov. 1779.

Friederich ꝛc.

Wann über einige bey gerichtlichen Executions-Vollſtreckungen vorfallende Bedenklichkeiten bey Unſerer Regierung Zweifel und Anfragen vorgekommen ſind, ſo haben Wir Unſere unterm 16ten Novbr. 1769 emanirte Inſtruction für die Executores nachſtehendermaaßen Landesfürſtlich erläutert:

1) Der Executor, der die erkannten Executoriales gehörig befolgen muß, hat ſich ſeines Theils mit keinen Berichts-Erſtattungen, die eine Dilation vorendzwecken zu befaſſen, ſondern muß, im Fall etwa eintretende Schwierigkeiten, ob von dem Exequendo oder von einem Intervenienten bey dem mandirenden Gerichte eine Suſpenſion oder Dilation zur Hülfsvollſtreckung bewürket werde, einige Tage von der Einrückung angerechnet, abwarten. Immittelſt mag er mit dem würklichen Angriff wohl Anſtand nehmen, obgleich ſeine Gebühren für dieſe wenigen Tage fortlaufen.

2) Hingegen ſtehet keinem Executor irgend zu erlauben, daß er nach ſeiner Einrückung dem Schuldner auf deſſen vertröſtende Verſicherungen einige Dilation eigenmächtig ertheilen und immittelſt mit der ordnungsmäßigen Auspfändung einhalten dürfe.

3) Hat ein Executor zu gleicher Zeit gegen einen und denſelben Schuldner in mehreren ſeparaten Sachen, oder zwar gegen mehrere Schuldner, iedoch an eben demſelben Orte Executionen zu verrichten, ſo behält er zwar die eigentliche Executionsgebühr billig für ieden Actum executionis beſonders. Was hingegen ihm bey nicht gereichter Defrayirung ſtatt derſelben zugebilliget iſt, kann er in ſolchem Fall um ſo weniger gedoppelt verlangen, als ihm ſelbiges nicht zum Amtsmäßigen Erwerb, ſondern nach Vorſchrift Unſers Circular-Reſcripts vom 30ſten Januar 1777 lediglich zur Entſchädigung wegen der für Koſt und Fourage gehabten Auslagen angewieſen wird, daher ihm ſelbiges gleich dem Meilen- oder Reiſe-Gelde nicht öfterer, als es ausgegeben worden, — vergütet werden mag.

Gleichergeſtalt darf dem Executor

4) wann er an einem Tage nach zweyen verſchiedenen nicht weit von einander entlegenen Orten reiſet, nur an iedem, einen Executionsactum, ohne dabey beköſtiget zu werden verrichtet, außer der vollen Executions-Gebühr nicht auf einen ganzen Tag, ſondern nur auf den würklich dazu verwandten halben Tag die Defrayirung und Reiſe vergütet werden.

Hiernach haben Unſere Executores in vorkommenden Fällen ſich unterthänigſt zu achten. Gegeben ꝛc.

Confer. supra V. v. 30. Januar 1777.

Digitized by Google

CC.

Decisum Cancellariae, daß zur Alienation eines unter fremder Landeshoheit belegenen Grundſtücks von hieraus kein Conſens ertheilet werde.

d. d. Schwerin, den 14. December 1779.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir geben euch auf eure unterthänigſte Anzeige und Bitte um Ertheilung Unſers Obervormundſchaftlichen Conſenſes in den Verkauf eines im Lüneburgiſchen belegenen Guthes mit Retradirung der dabey eingereichten Original-Punctationen zum gnädigſten Beſcheide:

Daß Unſere Herzogl. Juſtiz-Canzley die Alienation eines in fremder Landeshoheit belegenen Immobilis für ſich immer geſchehen laſſen könne; wie ſie aber einem auswärtigen Gericht — über in hieſigen Landen belegene Güther, es ſey ob forum tutelae oder Concursus, nicht die mindeſte Dispoſition zugeſtehet, eben ſo wenig wird ſie ſich ein Gleiches gegen Auswärtige anmaaßen.

Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum ꝛc.

Der Ehrbaren Unſrer lieben andächtigen verwittweten
von Tobing auf Blücher.

CCI.

R. V. daß in causis Stupri Judaeorum den Stadtgerichten die Cognition und ſonſt gewöhnliche Beſtrafung zuſtehe.

d. d. Schwerin, den 9. Febr. 1780.

Friedrich ꝛc.

Ehrſamer, L. G.! Wir geben dir auf deine unterthänigſte Anfragen vom 28ſten v. M., die Verwaltung deines Dienſtes und einige ſich dabey aufgebende zweyfelhafte Fälle betreffend, hiemit zur gnädigſten Antwort, daß

ad B) dir wider eine angeblich von einem Juden außer der Ehe geſchwängerte unter Unſerer dortigen Jurisdiction niedergekommene Judendirne die Cognition und gewöhnliche Beſtrafung gebühre, nur daß die Sache auf das Kürzeſte abgerichtet werde.

An
den Stadtrichter Säcander zu Röbel.

CCII.

R. V. wegen der Cognition der Patrimonial- und Stadt-Gerichte in Eheſachen ihrer Hinterſaſſen und Unterbehörigen.

d. d. Schwerin, den 10. Juny 1780.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Unſere Conſtitution vom 20. April 1779 noch einer Mißdeutung in ſoferne unterworfen iſt, als darin nicht ausgedruckt iſt, ob die Patrimonial- und Stadtgerichte in Sponſalien und Eheſachen ihrer Hinterſaßen und Unterbehörigen nur alsdann zu cognoſciren berechtiget ſeyn ſollen, wenn dergleichen Sachen klagend bey ihnen angebracht worden? oder ob nach ſothaner Verordnung ieder Kläger ſchuldig ſeyn ſolle, in berührten Sachen bey ermeldeten Niedergerichten und nicht bey Unſeren Landesgerichten zu klagen? — ſo erläutern Wir gedachte Unſere Conſtitution auf eingezogene unterthänigſte Berichte Unſerer Landes-

Digitized by Google

gerichte, auch erforderte unterthänigſte Vernehmlaſſung des Engern Ausſchußes Unſerer getreuen Ritter- und Landſchaft zum Zweck künftiger Uniformität hiemit noch weiter gnädigſt dahin, daß in Sponſalien und Eheſachen wider Hinterſaßen und Unterbehörige der Ritter- und Landſchaft Patrimonial- und Stadtgerichte, — die Kläger ſchuldig ſeyn ſollen, ihre Klagen in erſter Inſtanz ad cognoscendum allemahl bey nur ermeldeten Untergerichten anzubringen, und daß Unſere Landesgerichte dergleichen bey ihnen zuerſt angebracht werden wollende Klageſachen ſofort an das Forum primae instantiae zurückzuweiſen haben ſollen, wobey im übrigen was die Abfaſſung der Definitiv-Erkenntniße cum annexis anbelangt es bey vorgedachter Unſerer Conſtitution ſein Bewenden behält. — Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc.

An die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

Neben-Mandat hierüber an den Engern Ausſchuß.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Edle ꝛc. Von Unſerer auf eure unterthänigſte Vernehmlaſſung vom 30ſten v. M. unterm heutigen Dato erlaſſenen weiteren Erläuterung der Conſtitution vom 20ſten April 1779 wegen der den Patrimonial- und Stadtgerichten eingeräumten erſten Cognition in Sponſalien und Eheſachen ihrer Hinterſaſſen und Unterbehörigen, ertheilen Wir euch hieneben Abſchrift in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben. Schwerin, den 10ten Juny 1780.

An den Engern Ausſchuß zu Roſtock.

CCIII.

R. V. daß die auf den Privat-Feldern des Stadtfeldes befindliche harte Hölzung nicht den Eigenthümern beſagter Aecker ſondern in dubio der Stadt-Commune gehöre.

d. d. Schwerin, den 22. Juny 1780.

Friederich ꝛc.

Ehrſame, L. Getr.! Auf eure unterthänigſte Vorſtellung und Bitte vom 24ſten v. M. in Betreff des interemistice gnädigſt beſtätigten Stadt-Kämmerey-Reglement ertheilen Wir euch hiemit zur gnädigſten Antwort und zugleich zur Erläuterung des Floſchen Protocolli Commissionis vom 4ten Auguſt 1766 ad I.

Daß nach dem Sinn und der Meinung des gedachten Protocolli, bey welchem es als ein allgemeiner durch die Obſervanz beſtätigter Grundſatz in allen Städten vorausgeſetzt geweſen, daß nämlich die auf den Privat-Aeckern des Stadt-Feldes befindliche harte Holzung an Eichen und Büchen, nicht den Eigenthümern dieſer Aecker, ſondern der gemeinen Stadt zugehöre, mithin ſolche nicht von Erſteren gehauen, ſondern nur lediglich zum Beſten der Kämmerey gefället und genutzet werden dürfen, es Niemanden erlaubt ſey, noch erlaubt ſeyn ſolle, das auf ſeinem eigenthümlichen Acker — es gehöre ſolcher zur Loſſahnſchen Feldmark oder zum ſonſtigen Stadt-Felde, befindliche harte Holz an Eichen und Büchen ſich anzumaaßen und demſelben Schaden zuzufügen, ſondern ſolches dem dortigen Herkommen und der Obſervanz in anderen Städten gemäß der gemeinen Stadt eigenthümlich verbleiben ſolle; dahingegen einem Jeden erlaubt bleibet, das auf ſeinem Acker befindliche weiche Holz, als Tannen, Birken, Eſchen und Ellern, ſie mögen groß oder klein ſeyn, auszurotten, zu fällen und ſich zu Nutze zu machen, iedoch, daß zur Vorbeugung aller Unterſchleife Niemand befugt ſeyn ſolle, die auf ſeinem Acker befindlichen Tannen, ohne obrigkeitliche Anweiſung und Hammerſchlag zu fällen, bey Vermeidung der im Stadt-Reglement auf eigenmächtige Holzfällung geſetzten Strafe. Es habet aber auch ihr, der Magiſtrat, die in erwähntem Protocoll verordnete und in der Urthel vom 6ten v. M. aufs neue vorgeſchriebne Regulirung der Gränzen binnen 3 Wochen vorzunehmen, und wie ſolches geſchehen, oder von den etwa dagegen eintretenden Hinderniſſen ungeſäumt zu berichten, da dann im lezteren Fall Unſerer Städtiſchen Kämmerey-Commiſſion der Befehl, ſolche Regulirung durch Jemanden aus ihrem Mittel zu beſchaffen, zugehen ſoll.

Digitized by Google

Nach dieſer Erläuterung, wodurch das mehrerwähnte Protocoll zugleich von neuem beſtätiget ſeyn ſoll, iſt es alſo dorten fortan unveränderlich zu halten, und habt ihr auch darnach die Loſſahnſche Baugilde zu bedeuten. Gegeben ꝛc.

An
den Magiſtrat der Stadt Grabow.

CCIV.

Beſcheidmäßige Verordnung, daß eine Roſtockſche Ehefrau, wenn ſie ſich auch ohne beſonders dazu conſtituirten Curator eydlich verbürget hat, aus dieſer Verbürgung rechtlich gehalten ſey.

d. d. Schwerin, den 24. Nov. 1780.

Friederich ꝛc.

Wir communiciren dir den unterthänigſten Bericht Bürgermeiſter und Raths Unſerer dortigen erbunterthänigen Stadt hiebey abſchriftlich: Und da du das Negotium mit deinem Ehemann zur Verbürgung für ſeine Schuld, zwar ohne Gegenwart eines, nach dem dortigen Stadtrecht erforderlichen, dazu beſonders conſtituirten Curatoris, iedoch nicht nur mit ausdrücklicher Entſagung der Nichtigkeits-Anſtellung, ſondern auch mit Bekräftigung ſolcher Handlung mittelſt eines hinzugefügten Eides unläugbar geſchloſſen haſt, und dann im letzteren Fall den gemeinen Rechten zur Folge, auch eine ſonſt ungültige Handlung für rechtsbeſtändig zu halten iſt; ſolcher Diſpoſition der gemeinen Rechte aber die von dir angeführte Stelle des dortigen Stadtrechts ſowenig widerſpricht, als iemahls derogiren kann, ſo hat dein Suchen nicht ſtatt. Wornach du dich zu richten. Gegeben ꝛc.

Herzogl. Mecklenburgiſche zur Regierung verordnete
Präſident, Geheime- und Räthe.

An . . . . . zu Roſtock.

Anmerk. Confer. iedoch hiebey die unterm 31ſten März 1800 erlaſſene Verordnung, welche den Eiden der Minderiährigen, die ſie etwan zu Verſtärkung der an ſich ungültigen Verbindlichkeit ihrer Handlungen hinzugefüget haben — alle Kraft benimmt — mithin iezt hinſichtlich der Minderiährigen dem gemeinen Recht allewege derogiret.

CCV.

V. daß keine Professores iuris Prozeſſe betreiben ſollen.

d. d. Schwerin, den 11. Januar 1781.

Friederich ꝛc.

Wir haben nicht allein Unſeren beiden Profeſſoren, Juſtizrath Martini und Conſiſtorial-Rath Prehn zur Bedingung gemacht, ihre nebenher betriebene iuriſtiſche Praxin niederzulegen, und damit nicht weiter ſich zu befaſſen; ſondern auch zu Vermeidung aller daher ſonſt unvermeidlichen Ungelegenheiten, und damit auch die Profeſſores deſto eifriger und unbehinderter ihren eigentlichen Berufsgeſchäften obliegen können, Kraft dieſes die allgemeine Verordnung gemacht, daß forthin überhaupt kein Professor iuris ordinarius Unſerer dortigen Univerſität mit Führung einiger Prozeſſe ſich beladen ſolle.

Hiernach habet ihr euch allewege zu richten, und bey bemerkten etwanigen Contraventions-Fällen davon bey Unſerer Regierung unterthänigſte Anzeige zu machen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc.

An
Rector und Concilium der Univerſität zu Bützow.

Digitized by Google

CCVI.

V. wegen Verlaſſung bürgerlicher Grundſtücke zu Stadt-Pfandbuch und denen Verbindlichkeiten der ſogenannten Eximirten zu den Stadtlaſten.

d. d. Schwerin, den 23. Febr. 1781.

Friederich ꝛc.

Uns iſt mehrmalen bemerklich geworden, welchergeſtalt ein großer Theil des Bedrucks, worin ſich die geringern Einwohner Unſrer Landſtädte befinden, ſich darin gründet, daß die Laſt des Services und anderer öffentlichen Bedürfniſſe lediglich und allein auf den Schultern des bürgerlichen Nahrungsſtandes ruhet, andere Bewohner ſtädtſcher Grundſtücke hingegen den Begriff und Namen der Eximirten bis zu einer gänzlichen Befreiung von dergleichen Realabgaben zu erweitern wiſſen.

Es haben zwar bereits Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Chriſtian Ludwigs Gnaden den Anfang gemacht, jene mißbräuchliche Exemtion in ihre natürlichen Schranken zurückzuführen, und durch eine gedruckte Patent-Verordnung vom 14ten May 1748 allen Hofbedienten und übrigen ſogenannten Eximirten, welche in der Alt- und Neuſtadt Schwerin zu Bürgerrecht liegende Häuſer, die ſie gebraucht haben oder bewohnen, den Rechten und der Billigkeit gemäs, gnädigſt anbefohlen — ihres ſonſtigen privilegii personalis ungeachtet, die den Häuſern anklebenden bürgerlichen onera realia zur Erleichterung der armen und ſchwachen Bürger proportionaliter dergeſtalt mit zu tragen, daß ſie desfalls ein gewiſſes jährlich zu Beſtreitung der gemeinen bürgerlichen Laſten an Einquartirung und ſonſt zu erlegen hätten.

Allein die Erfahrung hat gezeigt, daß dieſe heilſame Verfügung hauptſächlich um deswillen ihrer gehörigen Wirkung hat verfehlen müſſen, weil das Eigenthum der zu Bürgerrecht liegenden Häuſer und Immobilium häufig ohne die im 372. §. des Landesgrundgeſezlichen Erbvergleichs vorgeſchriebene Verlaſſung zu Stadtbuch, folglich ohne daß dabey für die Sicherſtellung der darauf haftenden öffentlichen Stadtlaſten von der Stadtobrigkeit pflichtmäßig geſorgt werden können, auf andere und ſogenannte eximirte Beſitzer transferirt worden.

Wann Wir nun in dieſem Stück die Erleichterung des arbeitſamen Theils der Einwohner in geſammten Unſern Landſtädten mit gnädigſter Landesherrlicher Aufmerkſamkeit zu befördern und folglich dergleichen willkührliche Entziehungen zu allgemeinen ſtädtiſchen Real-Laſten für die Zukunft ferner nicht zu geſtatten, gnädigſt gemeint ſind; ſo wollen und befehlen Wir nach vernommenem rathſamen Bedenken des Engern Ausſchuſſes Unſrer getreuen Ritter- und Landſchaft hiedurch in Gnaden, daß Unſre Bedienten und alle ſogenannte Eximirte in Unſern Landſtädten ohne einige Ausnahme und Unterſcheid, wann ſie gleich mit Einquartirung in natura zu verſchonen ſind, auch mit den Verkehr treibenden und von den Garniſonen vorzüglich Vortheil ziehenden Bürgern nicht in gleicher Maaße zu dem Service concurriren dürfen, dennoch mit Vorbehalt ihrer ſonſtigen perſönlichen Freiheiten und Vorzüge, ſich in Verhältniß mit den contribuablen Einwohnern eines billigmäßigen jährlichen Geldbeytrags zu ſolchen öffentlichen Stadtabgaben ihrer liegenden Gründe nicht entziehen, ſondern ſich deshalb mit der Stadtobrigkeit binnen 6 Wochen zu vereinbaren oder widrigenfalls auf der lezteren geziemendes Anrufen Unſrer Landesherrlichen Beſtimmung ex officio zu gewärtigen haben ſollen.

Damit auch jede Stadtobrigkeit im Stande ſey, bey jeder Veränderung eines zu Bürgerrecht liegenden unbeweglichen Eigenthums den Beſtand des davon bis dahin gezahlten Services und anderer bürgerlichen Laſten — wie ihr hiedurch gemeſſen aufgegeben ſeyn ſoll — mit Wirſamkeit und Nachdruck für die Zukunft ausdrücklich zu ſichern; So verordnen Wir hiedurch zugleich gnädigſt-ernſtlich, daß dem 372. §. des Landesgrundgeſezlichen Erbvergleichs künftig ſorgfältiger, wie bisher, nachgelebt, und in Vorausſetzung der nöthigen Eigenſchaften, die ein öffentliches Stadtbuch in Anſehung der Vollſtändigkeit, ordentlichen Führung und Glaubwürdigkeit haben muß, von allen durch Kauf, Erbſchaft oder andere rechtliche Wege — es ſey an wen es wolle — veräuſſert werdenden, zu Bürgerrecht liegenden Immobilibus das Eigenthum nicht anders als durch die Verlaſſung zu Stadtbuch transferirt werden ſoll.

Wir befehlen zugleich geſammten Unſern Landesgerichten, auch Bürgermeiſtern, Gericht und Rath einer jeden Landſtadt, hiedurch gnädigſt, über die Beobachtung dieſer Unſrer Willensmeinung ſorgfältig zu halten und ſich in ihren Erkenntniſſen darnach zu achten. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

CCVII.

Notificatorium, daß von den Notarien, deren Nahmen nicht im Staats-kalender ſtehen, keine Aufſätze angenommen werden ſollen.

Wann die wiederholt und zum Theil geſchärft erneuerte Vorſchrift der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung, vermöge welcher nur von den tüchtig befundenen und daher immatriculirten Notarien, Documente und ſonſtige Notariats-Aufſätze ſollen angenommen, und zu den Acten eingereicht werden — in Entſtehung eines öffentlichen Verzeichnißes derſelben, bis anhero nicht ſelten von den ſtreitenden Partheyen und deren Sachwälden überſchritten worden — dieſem Mangel aber für die Zukunft dadurch abgeholfen werden wird, daß nach höchſter Herzogl. Verfügung hinführo auch die Nahmen der immatriculirten Notarien in den Staats-Kalender eingerückt werden ſollen; Manche derſelben iedoch ſich ihres Notariats-Amts entweder anietzt nicht mehr bedienen, oder auch ſchon verſtorben ſind, oder zum Theil auch den vormaligen Ort ihres Aufenthalts aufgegeben und verändert haben, und daher ſo wenig in Anſehung ihrer Perſonen, als deren ietzigen Wohnorts die erforderliche Gewißheit vorhanden iſt; So wird ſämmtlichen beim Herzogl. Hof- und Land-Gericht immatriculirten Notarien gunſtgemeſſenſt hiedurch anbefohlen, daß ſie mittelſt Anzeige ihres ietzigen Aufenthalts, binnen einer gedoppelten Ordnungsfriſt von heute angerechnet, ſo gewiß ſich alldort melden, als widrigenfalls ſie zu gewärtigen haben, daß nicht allein ihre Nahmen in das Verzeichniß des künftigiährigen Staatskalenders nicht werden eingerückt werden; ſondern auch, bis dahin, das auf ihre mittelſt hinlänglicher Entſchuldigung der geſchehenen Verſpätung der hienächſt etwa eingehenden Anzeige, die Einrückung ihres Nahmens in dem folgenden Kalender geſchehen mögte, ſie als ſolche, die ſich ihres Notariat-Amts nicht mehr bedienen wollen — angeſehen und behandelt werden ſollen. Zugleich aber wird auch zu iedermanns Nachricht hiemit kund und zu wiſſen gethan, daß die von einem dort nicht angeführten Notario ferner etwan zu verfertigende Notariats-Aufſätze, auf keinerley Weiſe weiter angenommen; ſondern in Befolgung der Hof- und Land-Gerichts-Ordnung als unzuläſſig und ungültig ſofort von den Acten werden verworfen werden; und daß der nicht immatriculirte Notarius, der ſich deſſen ohnerachtet zu dergleichen Aufſätzen beim Hof- und Landgericht gebrauchen läſſet, für ſeine Arbeit, — wenn deshalb von ihm geklaget würde, keine Bezahlung von den Partheyen zu gewärtigen haben ſolle. Güſtrow, den 14. Sept. 1781.

(Vom Herzogl. Hof- und Landgericht publicirt.)

CCVIII.

R. V. daß das Privilegium de non evocando nec arrestando nur auf Roſtockſche Bürger und ſolche Einwohner zu beſchränken, die der Stadt-Jurisdiction unterworfen.

d. d. Schwerin, den 15. September 1781.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Beſte ꝛc. Auf eure berichtliche unterthänigſte Anfrage vom 1ſten dieſes, bey Einreichung der hiebey zurückkommenden beiden Actenſtücke in Sachen des Holzhändlers Schacht zu Roſtock wider den Doctorem Spalding daſelbſt, in puncto debiti et arresti, ertheilen Wir euch hiemit zur gnädigſten Antwort: Daß auf den gegenwärtigen Fall quaestionis, und in andern dergleichen ähnlichen Vorfallenheiten das Privilegium de non evocando nec arrestando Unſerer Stadt Roſtock nicht zu ziehen, und euch daher unbenommen ſey, den gebetenen Arreſt zu erkennen; geſtalten einen Theils das Privilegium Henrici de anno 1463 ſammt dem Privilegio Kayſers Maximiliani II. vom Jahr 1575 ſich unbeſtrittenermaaßen nur über die Bürger und ſolche Einwohner der Stadt Roſtock beſchränken, welcher der Stadt-Jurisdiction unterworfen ſind, und andern Theils auch das Regulativum Jurisdictionis de anno 1748 nicht allein in dem von euch angezogenen §. V. ſondern auch noch in den §. IV. verbis: Der Stadt-Jurisdiction unterworfene ꝛc., ſolchen Grundſatz beſtätiget. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc.

An die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

Digitized by Google

CCIX.

V. wornach das Zählgeld für die Berechner der Concurs-Gelder als wahre und unſtreitige Concurs-Koſten gehalten werden ſollen.

d. d. Schwerin, den 22. September 1781.

Friederich ꝛc.

Hochgelahrter, L. Getreuer! Wir geben euch, als Actori communi Creditorum des Lieutenant von Bülow, auf eure unterthänigſte Anzeige und Bitte vom 19ten huius zum gnädigſten Beſcheide:

Daß das Responsum vom 11ten Jul. a. c., das gewöhnliche Zählgeld des Berechners der Concursgelder, als wahre und unſtreitige Concurs-Koſten allerdings mit ergreiſe.

Wornach ihr euch in allen künftigen Fällen zu richten. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22ſten Septbr. 1781

Herzogl. Mecklenburgiſche zur Juſtiz-Canzley verordnete Director, Vice-Director und Räthe.

An den Hochgelahrten Unſern lieben getreuen Doctorem Menge zu Schwerin.

CCX.

Circular-Verordnung an Bürgermeiſter und Rath in den Städten, beim Abſterben eines Notarii deſſen Protocolle und ſämmtliche Acten aufs Rathhaus in Verwahrung zu nehmen.

d. d. Schwerin, den 24. September 1781.

Friederich ꝛc.

Ehrſame ꝛc. Wir erneuern hiemit die Vorſchrift in dem Tit. XI. Unſerer Hof- und Land-Gerichts-Ordnung, nach welcher beim Abſterben eines Notarii deſſen Protocolla, Acten und ſonſtige Urkunden von der Stadt-Obrigkeit, nach einem zu formirenden richtigen Verzeichniß, verſiegelt aufs Rathhaus in Verwahrung genommen werden ſollen, damit diejenigen, die daran intereßiren, dazu einen ſichern Recurs haben mögen, und erinnern euch gnädigſt, ſolche Vorſchrift künftig auf das genaueſte zu befolgen, zugleich auch, in ſolchem Fall des Abſterbens eines bey Unſerm Hof- und Land-Gericht immatriculirten Notarii, von der Gelebung dieſer Unſrer erneuerten Verordnung an beſagtes Unſer Hof- und Land-Gericht zu berichten.

An dem ꝛc. Datum ꝛc.

An
Bürgermeiſter, Gericht und Rath zu . . . .

CCXI.

R. V. wegen Beerdigung eines Selbſtmörders.

d. d. Schwerin, den 5. Nov. 1781.

Friederich ꝛc.

Ehrſame ꝛc. Auf euren unterthänigſten Bericht vom vorgeſtrigen Dato, den ſich entleibet habenden Geſellen Hinrich Koht betreffend, geben Wir euch, bey Remittirung der beiden miteingeſandten Protocolle,

Digitized by Google

hiemit zum gnädigſten Beſcheide: Daß, bewandten, aus den nurgedachten Protocollen, und den dabey angehängten vorgängigen mündlichen Bedenken Unſers Crais-Phyſicus Hennemann erhellenden Umſtänden nach, die Entleibung des beſagten Hinrich Koht als eine Würkung von Krankheit und Schwermuth anzuſehen, und alſo dem Leichnam deſſelben, ein ehrliches Begräbniß zu geſtatten ſey; iedoch in dieſer Maaße, daß der Körper in einen ordentlichen Sarg von Tannenholz geleget, und bey ſpäter Abendzeit in aller Stille inwendig am Rande des Kirchhofes eingeſenket werde, wie ihr dann auf dieſe Weiſe die Beerdigung zu veranſtalten habet. Wornach rc. Datum rc.

Den Ehrſamen, Unſeren lieben Getreuen zum Stadt-Gericht verordneten Richter und Aſſeſſoren zu Grevismühlen.

CCXII.

V. daß den Addictions-Abſchieden, über die zu Stadt-Recht liegende Grundſtücke, allemahl die Clauſel der Verlaſſung zu Stadtbuch inſerirt werden ſolle.

d. d. Schwerin, den 13. Nov. 1781.

Friederich rc.

Unſern rc. Veſte rc. Auf die abſchriftlich hiebeygeſchloſſene unterthänigſte Imploration Unſerer Vorderſtädte Mecklenburg- und Wendiſchen-Kraiſes, betreffend die im Landes-Vergleich vorgeſchriebene Verlaſſung zu Stadtbuch, befehlen Wir euch hiemit gnädigſt: in den Addictions-Abſchieden über die zu Stadtrecht liegende Grundſtücke, allemahl die Clauſel einzurücken, daß Käufer und Verkäufer ſchuldig ſeyn ſollen, an den Orten, wo zur Verlaſſung eine gewiſſe Zeit vorgeſchrieben iſt, — in illo Termino, wo aber keine gewiſſe Zeit dazu beſtimmet iſt, binnen 14 Tagen das erhandelte Grundſtück zu Stadtbuch zu verlaſſen, und dadurch das Eigenthum zu acquiriren. An dem rc. und Wir rc. Gegeben rc.

An
die drey Landesgerichte.

Auch iſt folgendes an geſammte Stadtgerichte erlaſſen:

Wir befehlen euch hiemit gnädigſt, in den Addictions-Abſchieden, über die zu Stadt-Recht liegende Grundſtücke, allemahl die Clauſel einzurücken, daß Käufer und Verkäufer ſchuldig ſeyn ſollen, an den Orten, wo zur Verlaſſung eine gewiſſe Zeit vorgeſchrieben iſt, in illo Termino, wo aber keine gewiſſe Zeit dazu beſtimmet iſt, — binnen 14 Tagen das erhandelte Grundſtück zu Stadtbuch zu verlaſſen, und dadurch das Eigenthum zu acquiriren. An dem rc. Gegeben rc. Schwerin, den 13ten Novbr. 1781.

Circulare
an die geſammten Stadt-Gerichte.

CCXIII.

R. V. die Beſtimmung der Koſten des militairiſchen Haus-Arreſts betreffend.

d. d. Schwerin, den 11. März 1782.

Friderich rc.

Unſern rc. Wir verhalten euch, auf euer unterthänigſtes Erachten, betreffend die Beſtimmung der Koſten des militairiſchen Haus-Arreſtes, hiemit gnädigſt nicht: Daß, in Fällen, wo die Unterſuchungs-

Digitized by Google

Koſten Unſerm Fisco zur Laſt fallen, künftighin, wann iemand in Privat-Häuſern bewachet wird, nicht mehr, als bey Einholung der Arreſtaten, nemlich 8 ßl. für den Unterofficier, und 4 ßl. für ieden Gemeinen, zugebilliget werden können. In allen übrigen Fällen der Bewachung in Privat-Häuſern aber, ſollen die Bewachungs-Gebühren für den Gemeinen zu 6 ßl., und für den Unterofficier zu 12 ßl., auf 24 Stunden, nach eurem billigmäßigen Erachten hiemit beſtimmet ſeyn. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc.

An
die Kriegs-Commiſſion hieſelbſt.

CCXIV.

R. V. ſich in richterlichen Erkenntniſſen nach den Statuten der Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft fürs platte Land zu richten.

d. d. Schwerin, den 18. Juny 1782.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Hieneben übermitteln Wir euch Unſere Beſtättigung des verbeſſerten Plans einer Brand-Aſſecurations-Geſellſchaft, für das platte Land Unſerer Herzogthümer Schwerin und Güſtrow, mit dem gnädigſten Befehl: Mit euren Erkenntniſſen euch darnach in vorkommenden Fällen zu richten.
An dem ꝛc. und Wir ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

CCXV.

Reſolution im Betreff der vorläufigen Cognition der Kriegs-Gerichte in Sponſalien und Eheſachen, wie bey den Patrimonial- und Stadt-Gerichten.

d. d. Schwerin, den 10. Auguſt 1782.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Hieneben wird euch, zu eurer Nachachtung in Abſchrift mitgetheilt, was Wir wegen der Cognition Unſerer Kriegs-Gerichte in Sponſalien und Eheſachen der Unterofficiere und Gemeinen heute reſolviret haben. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Unſeren Kriegs-Gerichten in Anſehung der Sponſalien und Eheſachen der Unterofficiere und Gemeinen, dieſelbigen Befugniße zur Cognition zuſtehen, und Kraft dieſes beigeleget ſeyn ſollen, welche durch Unſere Landesherrlichen Verordnungen vom 8ten Auguſt 1760 und 20ſten April 1779, und deren Erläuterungen vom 6ten July 1779 reſpect. Unſeren Amts- Patrimonial- und Stadt-Gerichten überlaſſen ſind; So habt ihr auf eure unterthänigſte Anfrage vom 18ten v. M. euch hiernach zu achten, und Wir verbleiben ꝛc.

An
das Hof- und Land-Gericht zu Güſtrow.

Digitized by Google

CCXVI.

N. V. wodurch die Appellationen vom Stadt-Gericht in Neukalden an das Amt Dargun gänzlich aufgehoben, und dieſelben grade an die Landes-Gerichte gebracht werden ſollen.

d. d. Schwerin, den 15. Nov. 1782.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Da Wir unterm heutigen Dato die Verfügung gemacht haben, daß der bisher eingeführt geweſene Lauf der Appellationen von dem Stadt-Gericht in Neukalden an Unſer Amt zu Dargun aufgehoben ſeyn, und ins Künftige die Appellationes von beſagtem Stadt-Gericht grade an Unſere Landes-Gerichte gebracht werden ſollen; So eröfnen Wir euch ſolches hiedurch in Gnaden, womit Wir ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

CCXVII.

N. V. daß den Städten die Regulirung der Erbſchaften bürgerlicher Standesperſonen nicht gebühre.

d. d. Schwerin, den 22. Jan. 1783.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Je mehr ihr hoffentlich ſelbſt, von der Uebertriebenheit eures unterthänigſten Geſuchs vom 4ten v. M., im Betreff der Regulirung der Erbſchaften bürgerlicher Standesperſonen, euch überzeugt fühlen werdet; deſto weniger ſtehet demſelben zu willfahren: Sondern Wir wollen der, bey Unſrer hieſigen Juſtiz-Canzley hieſelbſt anhängigen Rechts-Sache der Vollbrüggeſchen Erb-Intereſſenten zu Grabow, deren Beendigung nur durch die fehlende Erklärung des Magiſtrats zu Grabow über die, in Termino am 13ten Novbr. v. J. gemachten äußerſt billigen Vergleichs-Vorſchläge aufgehalten wird, lediglich ihren rechtlichen Lauf laſſen. Wornach ꝛc.

An
Bürgermeiſter und Rath der Vorderſtädte Parchim und Güſtrow.

CCXVIII.

Berufung auf das Landesherrliche höchſte Recht, einem Orte nach Gefallen die Marktflecken-Gerechtigkeit zu ertheilen, und daß hierüber keine Conteſtation zuzulaſſen.

d. d. Schwerin, den 1. Febr. 1783.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Mit Remittirung der, mittelſt eures unterthänigſten Berichts, wegen der ſtreitigen Marktflecken-Gerechtigkeit des Orts Daſſow, eingereichten Acten, verhalten Wir euch hiemit gnädigſt

Digitized by Google

nicht: Was maaßen ihr, bey Erkennung des Mandati zur gegenſchließlichen Handlung an den Geheimen-Rath von Eyben, demſelben zu befehlen habet, daß er ſich um ſo mehr lediglich auf dasienige, was die von ihm ſchon behauptete Marktflecken-Gerechtigkeit betrifft, zu beſchränken habe, als es eines Streits und einer Urthel über Unſere höchſte Berechtigung aus Landesherrlicher Macht, allenfalls einem Orte, nach Gefallen, die Marktflecken-Gerechtigkeit zu ertheilen, nicht bedürfte, welcher Streit allemal zwiſchen ihm und Unſeren Städten ganz unerheblich und für Uns unverbindlich ſeyn würde. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc.

An
die Juſtitz-Canzeley hieſelbſt.

CCXIX.

Declarator-Verordnung im Betreff der curae absentis, beſonders bis zu Ende des von Zeit der Entfernung anzurechnenden 30. Jahres.

d. d. Schwerin, den 12. Febr. 1783.

Friederich ꝛc.

Ehrſame, L. G.! Wir laſſen euch auf euer unterthänigſtes Declarations-Geſuch vom praes. 18ten Decbr. v. J. hiedurch zum Beſcheide gnädigſt unverhalten ſeyn: Daß des abweſenden Oldach ſich meldende Schweſter, daferne es mit ihrer Legitimation ſeine Richtigkeit hat, zur Curatel für ihren Bruder, zu admittiren, und obrigkeitlich dazu zu beſtellen ſey, um ſodann die Verwaltung zu übernehmen, und bis zu Ende des, von Zeit deſſen Entfernung anzurechnenden 30ſten Jahres fortzuſetzen, auch von Zeit der übernommenen Adminiſtration alle Zinſen und Aufkünfte des, bis dahin zuſammen zu faſſenden, von dem Curator berechneten ganzen Vermögens, ſolches beſtehe worin es wolle, conſtitutionsmäßig zu genießen, ohne ſolche Zinſen und Aufkünfte weiter berechnen, oder künftig etwas davon an iemanden herausgeben zu dürfen. Nach Ablauf iener 30 Jahre habt ihr demnächſt ferner nach Vorſchrift Unſrer Conſtitution vom 8. März 1774. §. 5, 6, 7 und 9 zu verfahren; übrigens dem bisherigen Curator, welchem (wenn er auch ein Anverwandter geweſen wäre), während der Minderiährigkeit des Abweſenden keine Vergeltung gebühret, von dem Tage der Volliährigkeit an, auf die weiter gefolgten Jahre ſeiner Adminiſtration, ein billigmäßiges Honorarium — wozu in dieſem geringen Fall iährlich Drey Rthlr. genügen können, in Rechnung paſſiren zu laſſen. Wornach ꝛc.

An
Bürgermeiſter und Rath zu Grabow.

CCXX.

V. die den Auctionarius der Kriegsgerichte das ius immediate exequendi zugeſteht.

d. d. Schwerin, den 1. Sept. 1783.

Wir Friederich ꝛc.

Thun kund und geben hiemit Männiglichen zu vernehmen, welchergeſtalt wir Uns bewogen gefunden haben, dieienige Erweiterung Unſerer Conſtitution vom 13ten May 1756, vermöge welcher vorlängſt Unſere übrige Auctionarii ſind authoriſiret worden, wider die ſäumigen Bezahler der, in den öffentlichen Auctionen erſtandenen Sachen, unmittelbar die Execution zu verhängen, insbeſondere auch auf die verordneten Auctionarien bey den Kriegsgerichten zu erſtrecken.

Digitized by Google

Solchemnach wird Unſerm beſtellten Auctionarius bey den Kriegsgerichten hiedurch gnädigſt verſtattet und aufgegeben, nach Ablauf der, zur Bezahlung der, in den öffentlichen Auctionen erſtandenen Sachen — beſtimmten Friſt von 14 Tagen, ohne vorgängiges gerichtliches Anrufen, und mit Vorbeigehung des ordentlichen Executoris, die ſäumigen Bezahler, wes Standes oder Weſens ſie auch ſeyn mögen — ſelbſt annoch auf 8 Tage zu verwarnen, nach Verfließung dieſer Acht Tage aber, und nicht erfolgter Bezahlung, Unſerem iedesmaligen Commandeur des Regiments oder der Garniſon, um Verabfolgung eines Mousquetiers zum Executanten zu requiriren, und durch denſelben die Rückſtände von den Säumigen unverzüglich beyzutreiben.

Die Commandeurs Unſerer Truppen aber werden hiemit gnädigſt befehliget, ſolche zu requirirende Executionen herzugeben. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

CCXXI.

Notification der Einrichtung des Dömitzer Gefängnißes, auch für Miſſethäter, die mit unehrlich machenden Strafen beleget werden.

d. d. Schwerin, den 6. Sept. 1783.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Beſte ꝛc. Wir communiciren euch den gnädigſt erforderten unterthänigſten Bericht Unſers Commendanten, Oberſt-Lieutenants von Reſtoff zu Dömitz, im Betreff der mit unehrlicher Strafe zu belegenden Miſſethäter, und deren Aufnahme zu Dömitz, hiebey abſchriftlich, zur Nachricht, und bleibt es euch nunmehro unbenommen, das Erkenntniß, wegen des Straßenräubers Peter Knigge, wie ihr es den Acten und Rechten gemäs finden werdet, abzufaſſen. Wornach ꝛc und Wir ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

CCXXII.

R. V. daß in allen Fällen, wo Fürſtl. und Regal-Rechte zur Frage ſtehen, ſtets der Regierungs-Fiscal excitirt werden müſſe.

d. d. Schwerin, den 5. Januar 1784.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Beſte ꝛc. Wir erinnern euch hiemit gnädigſt: Zu Verhütung aller Unordnungen, in allen Fällen, welche Unſere Fürſtliche und Regal-Rechte, und die Verbrechen dagegen betreffen, nie einen von Unſern Juſtiz-Fiscälen, ſondern iederzeit Unſern Regierungs-Fiscal zu excitiren. An dem ꝛc. und Wir ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

Digitized by Google

CCXXIII.

Ueber die Frage: wie es gehalten werden ſolle, wann alle ins Stadtpfandbuch eingetragene Gläubiger wegen Unzulänglichkeit der Schuld-Maſſe ihre völlige Befriedigung nicht erhalten können, iſt vom Herrn Doctor Breslach in Güſtrow, von Herzogl. Landesregierung folgende Declaratoria erbeten und entgegengenommen worden:

Regiminal Declarator-Reſcript im Betreff des Verluſts ingroßirter Stadtpfandbuch-Gläubiger unter ſich.

d. d. Schwerin, den 4. Juny 1784.

Friederich ꝛc.

Hochgelahrter, Lieber Getreuer! Da die Abſicht des §. 371. im Landesvergleich, wie deſſen ganzer Inhalt ausweiſet, nicht geweſen ſeyn kann, die verſchiedenen Rechte der, ins Stadtpfandbuch eingetragenen Gläubiger gegen einander, oder unter ſich zu beſtimmen; So verſtehet es ſich, nach Verleſung eures Erläuterungs-Reſcripts vom praes. 3ten d. M. von ſelbſt, daß die Erſtigkeitsrechte, welche der eine oder andere von ihnen, ohne Rückſicht auf die, durch Eintragung in das Stadtpfandbuch entſtehende öffentliche Hypothek haben oder erlangen mag, — dadurch nicht alteriret, ſondern dieſerhalb alles bey der Diſpoſition gemeiner und hieſiger Landesrechte gelaſſen ſey. Habens ꝛc. Gegeben ꝛc.

An
den Doctorem Breslach zu Güſtrow.

CCXXIV.

V. an Rechnungsführer wegen Ablegung der Rechenſchaft von anvertrautem Gut.

d. d. Schwerin, den 5. Juny 1784.

Friederich ꝛc.

Entbieten allen und ieden Unſern, zur Verwaltung Landesherrlicher Einkünfte und nutzbarer Regalien beſtellten Kammer- Forſt- und Steuer-Collegien, und denenſelben untergeordneten Haupt- und Amtleuten, Rentereyen-, Forſt-, Poſt-, Zoll- und Steuer-, auch insgemein allen Unſern Hof-, Kameral-, Militair-, auch Lotterie-Caſſen, Rechnungs-Beamten und Bedienten, ſie mögen ſtehen, unter welchem Departement ſie wollen, weniger nicht Unſern Ehrn-Superintendenten, Kirchen-Viſitations-Secretarien, auch Proviſoren, Oeconomen und Adminiſtratoren oder Vorſtehern der Kirchen und anderer milden Stiftungen Unſern reſp. gnädigſten Gruß zuvor, und fügen hiemit öffentlich zu wiſſen:

Demnach Wir während Unſerer von Gott geſegneten acht und zwanzigjährigen Regierung oft genug die ſehr koſtbare Erfahrung gemacht haben, daß der zu ietziger Zeit unter allen Ständen ſich verbreitende ſchädliche Luxus auch unter Unſern zur Berechnung Herrſchaftlicher Gelder und Gefälle beeidigten Dienern manche leichtſinnige Gemüther verblendet hat, in Ermangelung eigner, oder erborgter Hülfsmittel zur Befriedigung ihrer, oft eingebildeten, ia gar laſterhaften Bedürfniſſe über die ſchweren Pflichten der zeitlichen und ewigen Verantwortung, ia ſelbſt über die von Unſern, in Gott ruhenden hohen Vorfahren an der Regierung, in der geſchärften Conſtitution vom 15ten März 1712 und 12ten Decbr. 1749 den böſen Haushaltern angedroheten Leibes- und Lebensſtrafen, ſich hinweg zu ſetzen, und in unbefangenem Vertrauen auf Verheimlichung oder dereinſt möglichen Erſatz, oder allenfalls auf Begnadigung, das ihren Händen anvertraute fremde Gut allmählig anzugreifen und muthwillig unterzuſchlagen, oder wenigſtens ſorglos zu vernachläßigen: daß Wir deshalb, ſo lange ienem reißenden Strome ſelbſt noch nicht hinlänglich Ziel und Maaß zu ſetzen ſtehet,

Digitized by Google

es für einen deſto unausſetzlichern Theil Unſrer Pflicht erachten, alle vorhin gedachten Rechnungsführer, durch ſtrenge Aufſicht und, nach Beſinden, abſchreckende Beſtrafung der nachläßigen und ungetreuen Haushalter außer Stand zu ſetzen, ihr Gewiſſen mit dergleichen Vorwürfen, Unſre Kaſſen mit Verluſt, ſich ſelbſt und die Ihrigen aber mit Schande und Schaden zu belaſten, mithin ſelbige, ſo viel an Uns iſt, für die erſten Schritte zur Veruntreuung fremder Güter zu verwahren.

Wir ſetzen, ordnen und wollen daher hiemit ernſtlich, daß zwar auf der einen Seite

1) alle Berechner herrſchaftlicher oder geiſtlicher Gelder und Hebungen ohne Ausnahme ihre Manuale und Regiſter nach dem ihnen vorgeſchriebenen Formulare, in Einnahme und Ausgabe dergeſtalt ordentlich zu halten, verpflichtet ſeyn ſollen, damit ſie nicht allein nach Ablauf iedes Jahres ihre Rechnungen mit allen Belägen gehörig verſehen, zur Reviſion und Monitur an die Behörde, die ihnen hiemit unabänderlich angewieſen wird, bey Vermeidung executiviſcher Verfügung einſenden, ſondern auch zu ieder Zeit den Rechnungs-Abſchluß vorzeigen, und den Kaſſen entweder baar einliefern, oder auch zur unverwarnten Nachzahlung bereit halten können. Hingegen

2) alle ſodann befundenen Unordnungen und Defecte, es ſey in der fehlenden Einnahme oder in der inſtructionswidrigen Ausgabe, die nicht ſofort, längſt binnen 6 Wochen, nach erfolgter Monitur, baar verbeſſert oder hinlänglich gerechtfertigt werden, außer der ohnehin ſich von ſelbſt verſtehenden geſetzmäßigen Erſtattung, das erſte mahl und ſo lange kein böſer Vorſatz vermuthet werden mag, mit Verweiſen und verhältnißmäßigen Geldſtrafen von 20 bis 30 Rthlr. Meckl. Val., bey wiederholten Vernachläßigungen oder wirklich entdeckten Unterſchleifen und eigennützigen Verwendungen aber, alle dergleichen Malverſationen, außer dem Verluſt des Dienſtes, zwar nicht ſofort mit der in obgedachter Conſtitution vom 15ten März 1712 angekündigten Lebensſtrafe, ſondern deſto unabbittlicher nach Beſinden der Umſtände und Willkühr des Richters, entweder mit Gefängniß bey Waſſer und Brodt, oder mit Stellung an das Halseiſen, oder mit Arbeit im Zuchthauſe, oder mit Veſtungsbau, ohne und mit der Ehrloſigkeit, dem Staupenſchlage und der Landesverweiſung, neben öffentlicher Bekanntmachung in den gedruckten Anzeigen und Zeitungen, zuletzt endlich bei dem äußerſten Grad der boshafteſten Entwendung, mit dem Strange verbüßt werden ſollen. Auf der andern Seite aber ſollen auch

3) Unſere den Rechnungsführern reſp. vorgeſetzten Collegia und Departements, auch Ehrn-Superintendenten hiedurch gnädigſt erinnert und gemeſſenſt befehligt ſeyn, auf die ihnen untergeordneten Rechnungs-Officianten, inſonderheit auf dieienigen, welche durch überflüßigen Aufwand vor andern ihrer Mit-Knechte ſich auszeichnen und ſelber Aufmerkſamkeit hiedurch erregen, ex officio wachſame Augen zu richten, mithin ſelbige nicht nur ohne Unterſchied zur alliährlichen promten Ablegung und Juſtificirung ihrer Rechnungen und gehörigen Beantwortung der Monitorum unnachläßig, und nöthigenfalls executiviſch anzuhalten, auch die Reviſion und Monitur nicht über 6 bis 8 Wochen ungebührlich zu verſpäten, ſondern auch ſolche Verfügung zu machen, daß von Zeit zu Zeit auch ohne Veranlaſſung eines beſondern Verdachts die Rechnungsführer ihre Extracte verſchicken, und den Kaſſen-Beſtand auf Verlangen baar abliefern oder vorzeigen müſſen; bey verſpäteter Vernachläßigung oder Veruntreuung aber ſofort die Uebertreter vorſchriftsmäßig zu beſtrafen und reſp. zur Inſtruirung des Criminal-Proceſſes und weiterer Verfügung bey Unſrer Regierung namhaft zu machen. Es ſoll

4) keine der vorerwähnten vorgeſetzten Behörden ermächtigt ſeyn, einem in Rückſtand gerathenen Berechner ohne beſondere Unſre Erlaubniß, eine Verlängerung der vorgeſchriebenen Zahlungsfriſt einzuräumen; ſondern

5) widrigenfalls für allen Verluſt, den Unſre Kaſſen und pia corpora durch ihre Verſäumung an der Rechnungs-Aufnahme und durch vernachläſſigte promte Betreibung der Rückſtände leiden möchten, allewege ex propriis unabbittlich haften. Inſonderheit werden

6) Unſre Ehrn-Superintendenten bey eben dieſer Verantwortung hiedurch angewieſen: daß ſie vorzüglich bey den, auch vor andern bemittelten Kirchen und Stiftungen an iährlicher promter Aufnahme der Rechnuugen am wenigſten es ermangeln laſſen, auch

7) ſchlechterdings verbunden bleiben ſollen, zu Unſrer Regierung am Schluß eines ieden Jahrs eine vollſtändige Anzeige einzureichen, wie viele und von welchen piis corporibus Rechnungen in ſolchen Jahren aufgenommen und abgethan worden; wie viele Rechnungen hingegen und von welchen Stiftungen, auch wie lange ſelbige noch rückſtändig und unerledigt geblieben ſind. In welchem allen ihuen Unſre verordneten Kirchen-Secretarien mit Fleiß und Betriebſamkeit gehörig zu Hülfe kommen ſollen. Damit endlich

8) niemand in obigen Contraventionsfällen auf einigen Mißbrauch Unſrer Nachſicht und Gnade ſich vergebliche Hoffnung machen dürfe, ſo erklären wir hiemit ein für allemahl, daß wir bey ieder ſolchen vorſchriftsmäßig anzuſtellenden Unterſuchung einer Vernachläſſigung oder Veruntreuung anvertrauter Gelder und

Digitized by Google

Gefälle, dem Rechte, reſp. in Landesvergleichsmäßiger Ordnung ſeinen aufgehaltenen Lauf laſſen wollen und kein rechtlich verurtheilter Malverſant Begnadigung zu erwarten haben, mithin dadurch andere ſeiner Mitknechte zu ähnlichen Nachläſſigkeiten und Betrügereien gleichſam aufmuntern und darin beſtärken ſolle. Wie Wir denn auch

9) dahin Bedacht nehmen, daß hinführo zu ſolchen Bedienungen, mit welchen einige Verwaltung Herrſchaftlicher und anderer Gelder, alſo auch Verſuchung zur Untreue verknüpft iſt, niemand befördert werden ſoll, von dem man nicht außer der erforderlichen Cautionsbeſtellung überzeugt iſt, daß er ſeinem eignen Haushalt wohl vorzuſtehen vermag. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

CCXXV.

R. V. daß ritterſchaftliche Einnehmer, als Literati, unter den Landesgerichten ſtehen.

d. d. Schwerin, den 31. July 1784.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Was Wir, auf euren unterthänigſten Bericht über die Querel des Magiſtrats zu Wittenburg, betreffend die Juriſdiction über den ritterſchaftlichen Einnehmer daſelbſt, den Querulanten sub hodierno zur Antwort ertheilet haben; das communiciren Wir euch hiebey abſchriftlich in Gnaden, womit Wir ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

Friederich ꝛc.

Wohlgelahrte ꝛc. Wir geben euch, auf eure unterthänigſte Bitte, betreffend die Juriſdiction über den dortigen ritterſchaftlichen Einnehmer, hiemit zur Antwort: Daß, bewandten Umſtänden nach, und da der ſtudirt habende Notarius und ritterſchaftliche Einnehmer Hermes, als Candidat den Untergerichten nicht mehr unterworfen geweſen, die Erwerbung des Notariat-Amts, darunter auch keine Aenderung gemachet hat, und eben ſo wenig die übernommene Stelle eines ritterſchaftlichen Einnehmers, wobey er faſt täglich als Juſtitiarius auf den Landgüthern ſeine Rechts-Kenntniſſe zur Ausübung bringet, einen rechtlichen Grund der Aufhebung ſeines vorherigen Gerichtsſtandes in ſich faſſet, Unſere cum clausula erkannte Verordnung vom 25ſten v. M., hiemit wiederum aufgehoben werde, und ihr denſelben nicht anders, als ieden andern in Juſtiz-Sachen unmittelbar Unſern Landes-Gerichten unterworfenen Eximirten, welcher in einer Mecklenburgiſchen Land-Stadt wohnet und liegende Gründe beſitzet, anzuſehen habet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 31ſten July 1784.

An
Bürgermeiſter, Gericht und Rath zu Wittenburg.

Digitized by Google

CCXXVI.

Privilegium pii corporis für die zur Unterſtützung hülfsbedürftiger Fürſtl. Patronat-Kirchen fundirte Kaſſe.

d. d. Schwerin, den 29. Oct. 1784.

Wir Friederich ꝛc.

Thun kund und geben für Uns und Unſere Succeſſoren, regierende Herzöge zu Mecklenburg hiemit öffentlich zu vernehmen, welchergeſtalt Wir aus dem, bey Wiedereinführung der erhöheten Steuer zum 5ten Pfenning Behuf der von Unſeren Städten übernommenen Quote zu Abbürdung der Landkaſten-Schulden, Uns von ſolcher erhöheten Steuer vorbehaltenen jährlichen Drey Tauſend Rthlr. eine beſondere Kaſſe zur Unterſtützung hülfsbedürftiger Patronat-Kirchen und Pfarren unterm heutigen Dato fundiret, und dieſe Kaſſe mit dem Privilegio pii corporis begnadiget haben; Immaaßen Wir ſolches und Kraft dieſes wiſſentlich und wohlbedächtlich thun ſoviel aus Landesherrlicher Hoheit, Macht und Gewalt auch von Rechts- und Gewohnheitswegen geſchehen kann und mag, alſo und dergeſtalt, daß die bemerkte Kaſſe in Anſehung aller Kapitalien, welche in Unſern Herzog-Fürſtenthümern und Landen von derſelben zinsbar werden belegt werden, zuſammt deren Zinſen und Aufkünften und allem was zu dieſer Kaſſe-Berechnung iezt und künftig gehöret, in Concurſen dieienige Präferenz, welche den Kirchen und piis corporibus in der Herzogl. Mecklenburgiſchen Conſtitution vom 6ten Februar 1644 beigeleget worden, und überhaupt alle Privilegia, welche würkliche pia corpora in Unſeren Landen haben, und künftig noch erlangen möchten, zu genießen haben ſolle.

Befehlen demnach geſammten Unſern Landesgerichten hiemit gnädigſt, in vorkommenden Fällen und Urthelſprüchen über die Priorität der Creditoren, ſich nach dieſem der beſagten Kaſſe verliehenen Privilegio zu achten und demſelben entgegen Nichts zu erkennen, noch zu verfügen. An dem ꝛc. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

Des Erbprinzen Friedrich Franz Agnition vorſtehender Ertheilung des Privilegii pii corporis.

d. d. Schwerin, den 29. Oct. 1784.

Wir Friedrich Franz ꝛc.

Thun kund und bekennen für Uns, Unſere Fürſtlichen Erben und Nachkommen hiemit: Demnach Unſeres Hochgeehrten Herrn Oncles des regierenden Herrn Herzogs Friederich zu Mecklenburg Gnaden Sich zu Ausſtellung des vorſtehenden, die Unterſtützung hülfsbedürftiger Herzogl. Patronat-Kirchen und Pfarren, betreffenden Fundations-Briefes bewogen gefunden, und Wir, nach bedachtſamer Durchleſung ſolcher Acte und reiflicher Prüfung deren Inhalts Uns, von der für das Herzogl. Regierhaus ungemein heilſamen Beſchaffenheit dieſer Stiftung aufs vollkommenſte überzeugt halten, daß Wir daher dieſe Fundation und iene vorſtehende darüber ertheilte Urkunde eben ſo, als ob Wir ſie ſelbſt errichtet und ausgeſtellt hätten, aufs bündigſte agnoſciren, und auf den Fall Unſerer dereinſtigen, Gott gebe! noch weit entfernten Succeſſion, für die Unſrige erkennen und nach allen ihren Puncten auf das genaueſte handhaben, bey Kräften erhalten und erfüllen wollen, auch Unſere dereinſtige Nachkommen an der Regierung ein Gleiches zu thun verbunden ſeyn ſollen. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

CCXXVII.

V. Alles, was von Canzley wegen gedruckt wird, beſonders Alles, was aus Herrſchaftlichen Kaſſen bezahlt wird, beym Hofbuchdrucker Bärenſprung drucken zu laſſen.

d. d. Schwerin, den 27. Nov 1784.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Hiedurch befehlen Wir euch gnädigſt: Alles, was bey Eurem Collegio in vorkommenden Fällen von Amts wegen etwa zum Druck befördert und bekannt gemacht oder ausgetheilet werden muß, beſonders aber alle ſolche Arbeiten, die aus Unſerer Kaſſe bezahlet werden, nirgends anderswo, als in der Officin Unſers Hofbuchdruckers Bärenſprung hieſelbſt, für die billigmäßige Gebühr drucken und verfertigen zu laſſen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

Erneuerte Regierungs-Verordnung in eben dieſem Betreff.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Auf die abſchriftlich beyliegende unterthänigſte Vorſtellung und Bitte Unſers Hofbuchdruckers Bärenſprung hieſelbſt, im Betreff der ihm zu überlaſſenden Druck-Arbeiten, führen Wir euch auf Unſere darin angezogene Verordnung vom 27. Novbr. v. J. hiemit zurück, und befehlen euch gnädigſt, auf die Befolgung deren Inhalts fernerhin noch genau zu halten, und beſonders auch noch dem Auctionarius Ahrens aufzugeben, daß er, wenn es von ihm und ſeiner Anordnung abhange, alles bey dem Supplicanten und keinem Andern drucken laſſe. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 6ten Decbr. 1785.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

CCXXVIII.

R. V. wegen conſtitutionsmäßiger eydlichen Verſicherung der Soldatenweiber in Deſertionsfällen ihrer Ehemänner.

d. d. Schwerin, den 6. December 1784.

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Wir geben euch auf eure unterthänigſte Anfrage vom 29ſten v. M., im Betreff Unſerer Verordnung vom 3ten Auguſt a. c., wegen der Eheſachen deſertirter Soldaten, und ihrer Scheidung von den zurückgebliebenen Weibern, hiemit zur gnädigſten Antwort: Daß die Kürze der Zeit, binnen welcher die Frau des deſertirten Soldaten ſchon die Aufhebung der Ehe impetriren kann, und die Beſorgniß der Colluſionen des Mannes und Weibes, welche, wenn der Aufenthalts-Ort des Lezteren bekannt wird, deſto leichter entdeckt oder entfernt werden kann, die conſtitutionsmäßige eydliche Verſicherung der Ehefrau nothwendig gemacht habe. Es kann daher in natürlicher Folge der zweyte Theil des Eydes nicht in Anwendung kommen, wenn ſchon bekannt iſt, an welchem Orte der Mann ſich befindet, und muß mithin die Erhärtung des erſten Theils der vorgeſchriebenen Eydes-Formel ſodann genügen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

Digitized by Google

CCXXIX.

Regiminal-Befehl, daß nicht in Einer und derſelben Eingabe, mehrere Materien miteinander vermengt werden ſollen.

d. d. Schwerin, den 11. Februar 1785.

Friederich ꝛc.

Da ſeit einiger Zeit Unſere, durch die Intelligenzblätter publicirte Verordnungen, vom 21ſten Januar und 21ſten Februar 1774, in dem Punct, daß nicht in einer und derſelben Eingabe mehrere unterſchiedene Materien zuſammengenommen; ſondern alle verſchiedene Sachen, — iede in einer beſonderen Vorſtellung angebracht werden ſollen, aufs neue ſehr außer Acht gelaſſen wird; So wird ſolche Vorſchrift hiemit nochmals ernſtlich erneuert, mit dem Anfügen, daß widrigenfalls die zum Zweck der Abſonderung der ungebührlich vermengten unterſchiedeneu Materien erforderlichen Extrahirungen und Abſchriften, iedesmahl auf Koſten desienigen, der ſie veranlaßt hat, geſchehen ſollen. Wornach ſich ein ieder zu richten. Gegeben ꝛc.

CCXXX.

Privilegium pii corporis für die Schröderſche Freiſchule zu Röbel und deſſen öffentliche Notification.

d. d. Schwerin, den 7. April 1785.

Wir Friederich ꝛc.

Machen hiemit öffentlich bekannt: Demnach von dem wailand Rathmann Schröder zu Röbel zur Errichtung einer Freiſchule für arme Kinder aus der dortigen Neuſtadt, — eine milde Stiftung unternommen und von Uns unterm 16ten Auguſt 1775 beſtätiget, auch ſeit dem Tode des Erblaßers zum Nutzen der armen Röbelſchen Jugend im geſeegneten Fortgange begriffen iſt, daß Wir deshalb zu deſto unumſtößlicherer Begründung und Sicherſtellung dieſes wahren wohlthätigen Inſtituts, und der Intention ſeines Urhebers, gegen alle Verminderung und Verkürzung ſeines Fonds und deſſen Ausflüße, allen ietzigen und künftigen Kapitalien dieſer Armen-Freiſchule; alle Rechte und Vorzüge der übrigen milden Stiftungen in Unſeren Landen, inſonderheit die, allen piis corporibus nach der Conſtitution de 6ten Februar 1644 zuſtehende Präferenz in Concurſen beygelegt und zugeeignet haben.

Gebieten und befehlen demnach allen und ieden hohen und niederen Landes- und Amts-, Guths- und Stadt-Obrigkeiten und Gerichten Unſerer Lande hiedurch gnädigſt und wollen, daß ſie in den bey ihnen anhängigen Concursprozeßen, den hinlänglich beſcheinigten Forderungen der Schröderſchen Freiſchule zu Röbel alle Privilegien und Prälations-Rechte Unſerer übrigen piorum corporum angedeihen laſſen, mithin von ietzt an, in allen Prioritäts-Urtheln und Diſtributions-Beſcheiden bey Claſſificirung der Creditoren den conſtitutionsmäßigen Platz anweiſen ſollen. An dem ꝛc. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

CCXXXI.

V. der Roſtockſchen Herzogl. Juſtiz-Canzley von Ablegung der Vormundſchafts-Rechnungen.

d. d. Schwerin, den 5. November 1785.

Friederich ꝛc.

Da Wir mißfälligſt wahrgenommen, daß gegen deutliche Diſpoſition, ſowohl Unſerer — wie auch des heil. röm. Reichs Polizei-Ordnung verſchiedene von hieraus beſtellete Vormünder und Curatores eine Zeitlang

Digitized by Google

die Ablegung ihrer Rechnungen gänzlich unterlaſſen haben; als werden ſelbige Kraft dieſes erneuert und befehliget, ſolchen ihren Pflichten annoch binnen drey Monathen a dato, sub praeiudicio excitandi Fiscalis ein Genüge zu leiſten, und damit jährlich fortzufahren. Gegeben ꝛc.

Herzogl. Mecklenburgiſche zur Juſtiz-Canzley verordnete
Director, Vice-Director und Räthe.

CCXXXII.

Regulativ, wie bey Brand-Aſſecuranzkoſten-Rückſtänden nach den verſchiedenen Jurisdictionen der Unter- und Ober-Inſtanzen zu verfahren ſey.

d. d. Schwerin, den 9. Dec. 1785.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Da nunmehro die Städtiſche Brand-Aſſecurations-Geſellſchaft in Unſern Herzogl. Landen zum würklichen Stande gekommen, und bereits eröfnet iſt: So iſt durch den §. 17. der von Uns Landesherrlich confirmirten Geſellſchafts-Artikeln, der Magiſtrat einer ieden Stadt zwar zur Beitreibung der Beiträge, der, unter ſeiner Juriſdiction ſtehenden Intereſſenten, in Säumungs-Fällen hinlänglich authoriſiret. In Anſehung derjenigen theilhabenden Einwohner der Städte aber, welcher der Gerichtsbarkeit des Magiſtrats nicht unterworfen ſind, iſt es, auf das ſolcherhalb, in Folge eben deſſelben §. 17. der Geſellſchafts-Artikeln, von Bürgermeiſtern und Rath Unſrer Vorderſtädte unterthänigſt angebrachte Suchen, Unſer gemeſſener höchſter Wille, daß in iedem vorkommenden Fall, die eigentliche Obrigkeit eines ſolchen Säumigen, dem Magiſtrat ſolchergeſtalt zu Hülfe komme, daß ſie auf die erſte beſcheinigte Anzeige des Magiſtrats, ohne Geſtattung weiterer Einreden, oder proceſſualiſchen Verfahrens, an den Säumigen ſofort ein Mandat, mit Androhung geſtrackteſter Execution, und Beſtimmung einer achtägigen Friſt; im Fall weiteren Ungehorſams aber, ſogleich Execution, ohne weitere Verwarnung, und mit Erſtreckung auf die Koſten erlaſſe.

Wie hiernächſt auch, nach dem §. 37. der mehrgedachten Geſellſchafts-Artikeln, in Fällen, wenn, wider Verhoffen, dieſes Inſtituts wegen, Differentien entſtehen ſollten, welcher Art ſie auch ſeyn mögen, ſelbige, iedoch ohne Geſtattung einigen Proceſſus, und ohne daß die Execution auf die Zuträge dadurch gehemmet werde, zuerſt bey dem Magiſtrat des Orts, woſelbſt ſelbige ſich hervorgegeben, und wenn der vermeintliche Beſchwerte daſelbſt keine genügliche Erledigung erhalten, bey dem Corps der aſſociirten Städte auf ihrer nächſten Zuſammenkunft vorgebracht, und wenn er auch daſelbſt unerhört bleiben ſollte, ihm der Recurs an Unſere Regierung freiſtehen ſoll; So bleibt es zwar Unſerer höchſten Entſchließung vorbehalten, ob und welchem Collegio, oder welchen Perſonen Wir zur näheren Unterſuchung ſolcher Beſchwerde den Auftrag machen wollen: Wir ordnen und befehlen aber hiemit gnädigſt-ernſtlich: daß von Unſern geſammten Landes-Dicaſteriis, Gerichten und Commiſſionen, auſſer den Fällen eines ſolchen ſpeciellen Auftrags, in Sachen, die dieſe Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft überhaupt, oder deren Repräſentanten, oder Directoria, oder einzelne Mitglieder qua tales betreffen, keine Mandata, Rescripta, Inhibitiones, oder ſonſtige Erkenntniſſe erlaſſen, noch einige Anträge und Beſchwerden angenommen werden ſollen.

Solchemnach habet ihr euch hiernach in Anſehung eurer Unterbehörigen zu achten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

Digitized by Google

CCXXXIII.

Prälation der Brand-Aſſecuranz-Gelder in Concurſen.

d. d. Schwerin, den 9. Dec. 1785.

Wir Friederich Franz ꝛc.

Geben für Uns und Unſere Succeſſores regierende Herzöge zu Mecklenburg, hiemit gegen iedermann öffentlich zu vernehmen, demnach zur Sicherung und feſten Gründung der, in Unſern Herzogl. Landen errichteten — nunmehr auch allbereits eröfneten Städtiſchen Brand-Aſſecurations-Geſellſchaft, vor allen Dingen erforderlich iſt, daß die Beytrags- ſowohl als die Entſchädigungs-Gelder der Geſellſchaft, auf eine ſolche Art bevorzugt und beeigenſchaftet werden, damit ſie aller Gefahr, in Concurſen verwickelt zu werden und verlohren zu gehen, entzogen werden, auch zu keinem anderen Behuf, als wozu ſie beſtimmt ſind — verwandt werden dürfen; hierauf auch ſchon in den §. 19 und 23. der von Uns gnädigſt confirmirten Geſellſchafts-Artikeln Bedacht genommen iſt, und nunmehr die Ehrenveſten und Ehrſamen Bürgermeiſter und Rath Unſerer Vorderſtädte Parchim und Güſtrow, das in gedachten §phis der Geſellſchafts-Artikeln vorbehaltene unterthänigſte Anſuchen an Uns gelangen laſſen; daß Wir darauf dieſem Suchen in Gnaden ſtatt gegeben; mithin der bemeldeten Brand-Aſſecuranz-Geſellſchaft ein Privilegium und eine Verſicherung Kraft dieſes dahin Landesherrlich beigeleget und ertheilet haben, daß

1) die Beytrags-Gelder dieſer Geſellſchaft den oneribus publicis, die alſo extra concursum gehen; mithin dermaaßen vorabgenommen, und niemahls in den Concurs-Prozeß eingeflochten werden können oder ſollen, beygezählet, und ihnen ein ſolches Privilegium beygeleget ſeyn.

2) Die Entſchädigungs-Gelder eben dieſer Geſellſchaft und ihrer Mitglieder — unter keinerley Vorwand mit Arreſt belegt, noch von irgend einem Creditore durch Compenſation — Anweiſung, oder ſonſt ſich zu eigen gemacht werden können, und eine iede Diſpoſition der Art darüber als ungültig, und unkräftig hiemit zum voraus erklärt ſeyn ſolle.

Damit nun dieſe Unſere Landesherrliche Willensmeinung auch zu Jedermanns Wiſſenſchaft gelange, und derſelben genau nachgelebet werde, haben Wir ſelbige nicht nur den hieſigen Intelligenzblättern einzurücken befohlen; ſondern ſie auch Unſeren Landesgerichten zur Nachricht und Nachachtung zugefertiget.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

CCXXXIV.

Verordnung wegen Examinir- und Immatriculirung der Notarien.

d. d. Schwerin, den 26. Jan. 1786.

Friederich Franz ꝛc.

Es iſt zwar vorlängſt ſchon von Unſern in Gott ruhenden hohen Vorfahren an der Regierung, ſowohl in der Hof- und Land-Gerichts- als in der Güſtrowſchen Canzley-Ordnung die heilſame Verfügung gemacht worden: Daß alle Notarien, welche in Unſern Landen und an Unſerm Hof- und Land-Gericht oder Canzley-Gerichte das Notariat-Amt gebrauchen wollen, vor ſolchem Unſern Landes-Gerichte erſcheinen, und wann ſie zuvor, ſowohl rechtmäßigen Creirung, als ehrlichen Aufführung und Geſchicklichkeit halber, reſpect. durch Beybringung ihrer Diplomen, obrigkeitlicher Zeugniſſe und eigenhändigen Protocolle, ſich genugſam legitimiret haben, nach befundener Qualification und Geſchicklichkeit approbiret, darauf nachdem ſie demſelben Unſerm Landes-Gerichte mit Eidespflicht ſich verwandt gemachet, ihre Namen in die Matrikel der approbirten Notarien geſetzet, ihre Inſtrumente, Documente und andere Expeditiones angenommen, hingegen die von andern Notarien, fremde ausgenommen — gefertigten und übergebenen Aufſätze alſobald verworfen werden ſollen.

So ungezweifelt es nun der Notarien Pflicht iſt, ſelbſt in Gefolge der Kaiſerl. Notariat-Ordnung vom Jahr 1512. §. 1. nach Inhalt gemeiner Rechte oder Löblicher Gewohnheit und Gebrauch eines jeden Orts,

Digitized by Google

ihre Aemter rechtlich, getreulich und aufrichtig zu üben, mithin auch gleich beim Antritt ihres Amts in Unſern Landen vor allen Dingen iene geſetzliche Obliegenheit gebührend zu erfüllen; ſo häufig beſtätiget es ſich doch, daß die hieſigen Lande mit einer Menge Notarien überſchwemmet ſind, die mit den, nach ausdrücklicher Vorſchrift des obbelobten Reichs-Geſetzes zur Uebung ihres Notariat-Amts erforderlichen Kenntniſſen gehörig nicht verſehen, weniger noch der Rechte gelehrt ſind, ſondern ohne Beobachtung des eben daſelbſt vorgeſchriebenen Unterſchiedes, auf dem gewöhnlichen Wege creiret worden und demnächſt unter dem Schutze einer oft ſo ſehr gemißbrauchten Auctorität, ohne ſich einem Unſerer Landes-Gerichte zur Prüfung, Approbation, Beeidigung und Immatriculirung geſetzmäßig darzuſtellen, den Namen und die Functionen eines offenen Kaiſerl. Notarius ungeſcheuet uſurpiren.

Je weniger es Uns aber gleichgültig ſeyn kann, ſolchen Leuten, denen es Theils an Einſichten, Theils an Gewiſſenhaftigkeit fehlt, den beſchwornen Pflichten eines rechtſchaffenen Notarius Genüge zu leiſten, zum unverantwortlichen Nachtheil der Gerechtigkeit, das Heiligthum des öffentlichen Glaubens preis gegeben zu ſehen; deſto weniger ſind Wir gemeinet, ienen offenbar Reichsgeſetzwidrigen Mißbrauch in der Austheilung und Verwaltung des Notariat-Amts in Unſern Landen zu geſtatten, noch die eigenmächtige Entfernung von den beyden Eingangs erwähnten Landes-Verordnungen ferner fortwähren zu laſſen.

Mit deren erneuerten Einſchärfung finden Wir daher nöthig, hiedurch ernſtlich zu verordnen und Landesfürſtlich wiederholt feſtzuſetzen:

1) Daß von nun an kein neuer Notarius in Unſern Landen ſein Amt auszuüben anders befugt ſeyn ſoll, als wenn er zuvor, in Gemäßheit der beyden Landesproceß-Ordnungen, nach einer, vor unſerm Hof- und Land- oder Canzley-Gerichte ausgeſtandenen Prüfung, beſtätiget, beeidiget und immatriculirt iſt. Wie aber bey dieſer Prüfung

2) ohnehin darauf zu ſehen iſt, daß das ſich meldende Subiect die vorhin bezeichneten Reichsgeſetzmäßigen Eigenſchaften beſitze; ſo haben auch Unſre beyden Juſtiz-Canzleyen, gleich wie Unſerm Hof- und Landgericht ſchon vorhin unterm 2ten April 1774, in gemeſſenen Befehl aufgegeben worden, mit allen zur Immatriculirung ſich geſtellenden Notarien darüber: Ob ſie von den ſämmtlichen zu ihrem Geſchäfte gehörigen Gegenſtänden hinreichende iuriſtiſche Kenntniſſe haben, alſo würklich durch die erlernte Rechts-Wiſſenſchaften, Reichsvorſchriftmäßig ihre Aemter rechtlich und getreulich zu üben im Stande ſind? das ſorgfältigſte Examen anzuſtellen, und die untüchtig befundenen, mit gänzlicher Unterſagung der Notariat-Praxis in Unſern Landen, ſofort abzuweiſen.

3) Dieienigen hingegen, welche ſolchergeſtalt, nach geſetzmäßiger Legitimation und Examinirung, von einem Unſrer beſagten drey Juſtiz-Canzleyen zur Verwaltung des Notariats in Unſern Landen geſchickt und zuläßig befunden, mithin beeidiget und immatriculiret ſind, ſollen auch bey Unſern übrigen Landes-Gerichten aller Rechte und Vorzüge approbirter und immatriculirter Notarien genießen, folglich ihre Documente, Inſtrumente, Protocolle und andere Expeditionen bey dem einen wie bey dem andern, reciproce unweigerlich angenommen werden. Anlangend demnächſt

4) die itzt ſchon creirten, aber nicht immatriculirten Notarien, ſo ſollen dieſelben zwar, bis auf weitere Verordnung zur auſſergerichtlichen und niedergerichtlichen Praxis annoch fernerhin geſtattet, bey Unſern Landesgerichten aber ſie und ihre Notariat-Aufſätze anders nicht zugelaſſen, ſondern verworfen werden, bevor ſie nicht itzt in der vorgeſchriebenen geſetzlichen Maaſſe, bey einem Unſerer Landesgerichte examiniret und immatriculiret worden; zu deren Erleichterung

5) Unſere Juſtiz-Collegien in Gnaden erinnert ſeyn ſollen, denenienigen, ſchon itzt creirten aber nicht immatriculirten Notarien, welche ſich mit ihren geſetzlichen Erforderniſſen binnen drey Monaten geziemend bey ihnen melden, und legitimiren werden, die Matrikel allenfalls unentgeldlich ausfertigen zu laſſen, die Aufſätze derienigen aber, welche ſich binnen der beſtimmten Friſt nicht gemeldet haben werden, nicht zuzulaſſen.

Urkundlich haben Wir dieſe Unſre Landesherrliche Willensmeinung nicht allein Unſern geſammten Landesgerichten, zur unabweichlichen Nachachtung, vorgeſchrieben, ſondern auch, zu iedermanns Wiſſenſchaft, den hieſigen Anzeigen und Zeitungen einzurücken befohlen, nachdem Wir ſelbige eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Herzogl. Inſiegel haben beſtärken laſſen. Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

CCXXXV.

R. V. wegen fortwährender Curatele minderiähriger Ehefrauen.

d. d. Schwerin, den 18. April 1786.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Edle ꝛc. Da einestheils Wir Selbſt ſchon Enthaltung gebraucht haben, die dem Engern Ausſchuß Unſerer getreuen Ritter- und Landſchaft zum rathſamen Bedenken communicirte Erläuterung der Conſtitution vom 10ten May 1771, wegen fortdauernder Curatele minderiähriger Ehefrauen, durch den Abdruck gemeinkündig zu machen, ſondern lieber bey der dabevor mit Zuſtimmung Unſerer Ritter- und Landſchaft publicirten gedachten Patent-Verordnung, ohne deren Verſchärfung es zu laſſen, gemeynet ſind, anderntheils auch es zur Pflicht der Vormünder gehöret, bey der Verheyrathung ihrer Curandinnen auf die Sicherheit deren Vermögens allen möglichen Bedacht zu nehmen, darauf auch bey ſich findenden Bedenklichkeiten, gegen die Ausantwortung deſſelben an ihre Ehemänner, vor ihrer erlangten Volliährigkeit, der competirenden Obrigkeit ihre Zweifel zu eröfnen, der es ſodann unbenommen iſt, nach kurzer ſummariſcher Unterſuchung und Erwägung der eintretenden Umſtände darüber, nach beſter Einſicht und Gewiſſen zu erkennen; So werdet ihr nunmehr von ſelbſt einſehen, wasmaaßen es der Ertheilung Unſerer Reſolution, um deren Maturirung ihr mittelſt Supplicati vom 5ten December v. J. unterthänigſt gebeten habet, weiter nicht bedürfe. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc.

Den Edlen, Veſten, Ehrnveſten und Ehrſamen, Unſern lieben Getreuen, auf dem lezteren Landtage verſammlet geweſenen Landräthen, Land-Marſchällen und übrigen von Ritter- und Landſchaft.

CCXXXVI.

Landesh. V., daß die Hausleute und Eigenthümer zu Steder und Riendorff ihr eigenes Patrimonial-Gericht haben ſollen, und ferneres Regulativ darüber.

d. d. Schwerin, den 2. May 1786.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Die Hausleute und Eigenthümer zu Steder und Riendorff haben, nach ihren unter ſich errichteten und landesherrlich beſtätigten Artikeln, ihr eigenes niedergeſetztes Gericht, aus ihrem Schulzen und vier Mit-Eigenthümern, als ſogenannten Anwälden, unter Zuziehung ihres beeidigten Conſulenten oder eigentlich Juſtitiarii beſtehend, vor welches ſie gegen einander zu Recht gehen, und woſelbſt der Beklagte von dem Kläger, wenn beide Eigenthümer ſind, in allen ſolchen Sachen, welche ſonſt vor den Niedergerichten angebracht werden dürfen, nur allein belangt werden darf; iedoch ſtehet iedem frey, im Fall er ſich durch das erfolgende Erkenntniß beſchweret erachtet, ſich an eines Unſerer Landes-Gerichte zu wenden. Geſchiehet dies binnen den geſetzlichen Nothfriſten der ſonſt erlaubten Rechtsmittel nicht, ſondern der Ausſpruch des Juſtitiarius tritt in die Rechtskraft, ſo ſtehet dem gemeinſchaftlichen Gericht auch die Vollſtreckung ſeines Erkenntniſſes zu.

Einem auswärtigen, zu den gedachten Eigenthümern nicht gehörigen, noch unter ihnen und in ihren Güthern wohnenden Kläger, er mag ſonſt innerhalb Landes, oder in fremden Ländern ſich aufhalten, bleibt es zur Wahl, ſeine Klage wider einen Steder und Riendorffer Mit-Eigenthümer bey dem bemeldeten niedergeſetzten Gericht daſelbſt, oder bey einem Unſerer Landes-Gerichte anzubringen. Im erſtern Fall, wenn ſodann der Kläger eine obſiegliche Urthel für ſich erwürket, oder er bey beſtelleter Caution pro reconventione et expensis in der Reconvention ſuccumbiret, hat ein gleiches, wie oben, ſtatt. Fällt hingegen der

Digitized by Google

Ausſpruch gegen den Kläger aus, und dieſer hat nicht der Wiederklage und Koſten halber Sicherheit beſtellet, ſo gebühret es dem Beklagten, von der rechtskräftig gewordenen Urthel den Effect bey einem Unſrer Landes-Gerichte nachzuſuchen.

Wenn geſammte Eigenthümer belanget werden, ſo kann ſolches nicht anders, als bey einem Unſrer Landes-Gerichte geſchehen.

Uebrigens haben Wir unterm heutigen Dato die beſagten Eigenthümer, wegen Beſetzung des Gerichts und Haltung eines geſchwornen Actuarii oder ad acta vereideten Notarii und ſonſten auf den Landes-Vergleich §. 425. verwieſen.

Zu eurer Nachachtung in vorkommenden, die Steder und Niendorffer Eigenthümer betreffenden, Fällen, eröfnen Wir euch vorſtehendes alles in Gnaden, womit Wir ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

CCXXXVII.

R. V. wornach Perſonen, die bürgerliches Verkehr treiben, wenn ſie gleich Hofbeſtallung und Gage haben, dennoch unter ſtädtiſcher Jurisdiction ſtehen.

d. d. Schwerin, den 11. Auguſt 1786.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Iſt es gleich ganz unbezweifelt, daß der Schornſteinfeger Wolff hieſelbſt, da er notoriſch bürgerliches Verkehr treibt, — Officialia und herrſchaftliche Arbeiten ausgenommen — nicht unter eurer Jurisdiction, ſondern, als ein Einwohner der Neuſtadt, unter der Gerichtsbarkeit Unſers Neuſtädtiſchen Gerichts ſtehet, als weshalb Wir euch auf die ſo deutlich lautenden Verordnungen vom 14ten May 1771 — 12ten Januar und 12ten Febr. 1773 verweiſen; und hätte gleich daher es euch nicht zugeſtanden, wegen deſſen, unter Neuſtädtiſcher Gerichtsbarkeit belegenen Hauſes publica proclamata zu erlaſſen, wogegen auch, da er bürgerliches Verkehr treibt, nicht releviret, daß er Beſtallung und Gage hat: ſo wollen Wir dennoch, citra consequentiam, für dieſesmahl es bey den von euch gemachten Verfügungen bewenden laſſen. Sollten aber dereinſt wiederum ſolche gerechte Beſchwerden wider euch entſtehen; ſo ſollen ſodann dergleichen Verfügungen öffentlich wieder aufgehoben, und die Sache an die Behörde verwieſen werden. Wie Wir euch nun dieſes auf euren unterthänigſten Bericht vom 29ſten v. M. gnädigſt zum Beſcheide ertheilen; ſo haben Wir zugleich an Unſer Gericht der Neuſtadt unterm heutigen Dato die copeilich beyliegende Verordnung erlaſſen. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc.

An
das Hof-Marſchall-Amt.

CCXXXVIII.

Landesh. Verbot der Duelle und Schlägereien.

d. d. Schwerin, den 25. Sept. 1786.

Friederich Franz ꝛc.

Bey den Uns obliegenden Pflichten eines chriſtlich geſitteten und für die Wohlfahrt ſeiner Vaſallen und Unterthanen ſorgenden Regenten, ſehen Wir Uns billig nach dem Vorgang benachbarter Länder veran-

Digitized by Google

laßt, zur möglichſten Ausrottung eines vorlängſt ſo allgemein anerkannten Ueberreſts der Barbarey, als Schlägereien, Zweykämpfe und Ausforderungen ſind, die dem Staat wie den einzelen Familien ſo viele fürchterliche Folgen drohen und für zeitliche und ewige Wohlfahrt gleich verderblich ſind — Unſererſeits beyzutragen und des Endes das von Unſers in Gott ruhenden Herrn Großvaters Chriſtian Ludewigs, Herzogen zu Mecklenburg Gnaden unterm 20. Octbr. 1750 reichsgeſetzmäßig publicirte Duell-Edict folgenden Inhalts, kraft dieſes, zu erneuren und Landesväterlich einzuſchärfen, daß:

Erſtlich, alle und iede vorſätzlich angeſtellte Duelle zu Roß und zu Fuß, ohne Unterſchied der Perſonen, wes Standes, Würde oder Weſens ſie ſeyn mögen, unterbleiben ſollen, alſo, daß außer der rechtlichen Nothwehr, zu der iemand in Continenti äußerſt benöthigt iſt, Männiglichen ſich nicht allein aller gewaffneten Handanlegung, ſondern auch aller Ausforderung zu Duellen und Schlägereien zu Fuß oder zu Pferde — der Ausgeforderte aber aller Erſcheinung, und die geſuchten Beiſtände alles Raths und aller Thathandlung, Beiwohnung, Vorſchubs und Beiſtands enthalten ſollen.

Fürs andre ſollen alle und iede Obrigkeiten, wie ſie Namen haben mögen, ſobald ſie von einigen angeſtellten Kämpfen Nachricht erhalten, den Schlägern und ihren Secundanten ſolchen bei Verluſt Leibes und Lebens, nicht allein zu verbieten, ſondern auch ſolches ſträfliche Vorhaben durch Arretir- und Verhaftung ihrer Perſonen, ſie ſeyen ihrer, des Amts Jurisdiction unterworfen oder nicht — und ſonſt durch alle mögliche Wege und Mittel zu verhindern ſchuldig und gehalten ſeyn.

Drittens ſoll nicht weniger allen Wirthen, in deren Häuſern bei Mahlzeiten oder andern Zuſammenkünften ſich einige Zänkereien erregen, bei unabbittlicher Strafe auferleget ſeyn, daß ſie nicht allein die Intereſſirten zu Frieden bringen, ſondern auch auf Verſpüren, daß es zu würklichem Duell kommen ſollte, ſolches der Obrigkeit anzeigen, damit dem Provocanti und Provocato alſobald Einhalt geſchehen möge, wie denn auch ſonſten aller Orten auf die Friedensſtörer, Aufwiegler, Haderer und Tumultuanten gute Aufſicht zu haben, und wo ſich dergleichen etwas zutragen möchte — unverlängt den Obrigkeiten anzumelden iſt, welche dann folgends die Thäter zur Verhaft bringen und nach Beſchaffenheit des Delicti beſtrafen ſollen.

Sollte ſich aber, fürs vierte, Jemand ſolches Verbots unerachtet unterſtehen und vermeſſen, einen andern, unter was für einem Schein es immer geſchehen mögte, herauszufordern, der ſoll des bloßen Ausforderns halber, wann gleich das würkliche Schlagen und Kugelwechſeln darauf nicht erfolgt, noch vielmehr aber, wann er den Kampf mit ſeinem Gegenpart, wiewohl ohne Entleibung, ausübt, ipso facto ſeiner Ehren entſetzt und, nach befundenen Umſtänden, mit würklicher Landesverweiſung, wie auch, nach Gelegenheit der Umſtände, mit Leib- und Lebensſtrafe, auch nicht weniger die Provocati, wann ſie erſcheinen, die Secundanten (gegen welche, da ſie ſich gleichfalls mit einander ſchlagen, die Beſtrafung noch mehr als gegen die Prinzipale ſelbſt zu ſchärfen), imgleichen die, welche ſich zum Herausfordern oder Cartelltragen öffentlich brauchen laſſen, oder mit Verhelfung zu Pferd, Waffen oder ſonſt mit Rath und That ſich des Werks theilhaftig gemacht, und endlich auch die, ſo iemanden, der herausgefordert worden, aber nicht erſchienen iſt, wegen ſeines Nichterſcheinens ſchelten und ſolches ſchimpflich vorwerfen, angeſehen werden.

Es ſollen auch ferner diejenigen, welche die vermerkten Provocationen nicht alſofort angezeigt, oder die Duelle zu verhindern vermogt, aber nicht verhindert haben, wie nicht minder dieienigen, welche durch ihre Beywohnung und Concurrenz die Duellanten in ihrem Vorhaben mehr ſtärken und animiren als abwehren, gleichfalls, der Gebühr nach, unnachläßig beſtraft werden.

Wenn es nicht nur zum würklichen Duell oder Kugelwechſeln gekommen, ſondern auch dadurch eine Entleibung erfolgt, ſo ſoll alsdann die ordentliche Strafe des Todtſchlages wider den Thäter oder Entleiber, ohne Unterſchied, ob derſelbe gefordert hat oder ausgefordert worden, es ſey Beleidiger oder Beleidigter, ohne Anſehen und Reſpect der Perſonen, des Standes und der Freundſchaft, erkannt und ohne Mittel vollſtreckt, und dawider keine Appellation, Interceſſion oder Fürbitte ſtatt finden, denienigen aber, welche im Duell getödtet worden, kein Begräbniß in Kirchen oder auf Kirchhöfen zugelaſſen werden.

Im Fall der Duell auſſerhalb Landes veranlaßt oder angeſtellt wird, oder der Thäter nach vollbrachter That ſich dahin ſalvirte, ſoll gegen dieſen in contumaciam verfahren, auch die Execution in Effigie vorgenommen und nichts deſto weniger, wann er nachgehends über kurz oder lang betreten würde, die angeſetzte Strafe an ihm realiter erfüllt und vollzogen werden.

Damit auch endlich den Duellanten die Mittel zur Ergreifung der Flucht ſo viel möglich genommen werden; ſo wollen Wir, daß weder bey den Poſten noch ſonſt, bey Vermeidung unausbleiblicher ſchwerer Strafe, keinem der ſich duellirt hat daſelbſt einiger Vorſchub zur Entkommung mit Pferden, noch in andere Wege gegeben werde.

Gebieten und befehlen demnach Unſern geſammten Juſtiz- und Polizey-Collegien, den Chefs Unſrer

Digitized by Google

Truppen, Unſern Beamten, denen von der Ritterſchaft, Bürgermeiſtern, Gericht und Rath in Unſern Städten, auch allen anderen Obrigkeiten und Befehlshabern in Unſern Landen, hiedurch gnädigſt-ernſtlich und wollen, daß ſie auf die genaue Befolgung dieſes hiedurch von neuem in Erinnerung gebrachten Landesgeſetzes, bey Vermeidung eigner Verantwortung, ihres Orts ſorgfältig halten, und gegen die Uebertreter alle pflichtmäßige Wachſamkeit und Strenge anwenden ſollen.

Urkundlich haben Wir dieſe Unſre erneuerte Patent-Verordnung, mit Unſerm Handzeichen und beygedruckten Herzogl. Inſiegel beſtärkt, durch die gewöhnliche Austheilung und öffentliche Affigirung, auch Einrückung in die hieſigen Anzeigen, zu Jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen befohlen. Gegeben ꝛc.

CCXXXIX.

Erläuterungs-Verordnung der Herzogl. Conſtitution vom 11. Febr. 1765, in Abſicht der Beweisfriſten und der Art des zu führenden Gegenbeweiſes.

d. d. Schwerin, den 13. Jan. 1787.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Beſte ꝛc. Bey Erlaſſung der unterm 11ten Febr. 1765 ergangenen Verordnung wegen der Beweisfriſten, und Abſtellung der ſolcherhalb eingeriſſenen Mißbräuche, iſt ſchon damals vorausgeſehen, wie es wohl nicht thunlich ſeyn werde, den Beweis und Gegenbeweis durchgehends zu gleicher Zeit anzutreten und zu vollenden. Seitdem hat es durch öftere Erfahrung ſich beſtätiget, daß ehe und bevor der Beweisführer ſeinen Beweis entweder durch Zeugen oder Briefſchaften, oder Eydesforderung, oder Einnehmung des Augenſcheins, würklich angetreten, und ſein Gegner davon rechtliche Wiſſenſchaft erhalten hat, derjenige, welchem der Gegen-Beweis oblieget, ſelten im Stande ſey, mit geprüfter Zuverläſſigkeit zu beſchließen, ob es überall deſſen bedürfe, und in welcher Maaße allenfalls derſelbe nach Beſchaffenheit der Beweisart, rechtsgehörig inſtruiret werden müſſe.

Dieſen Bedenklichkeiten gründlich abzuhelfen, und darunter nichts unbeſtimmt zu laſſen, auch deſto gewiſſer ein gleichförmiges Verfahren Unſerer Gerichte zu erreichen, wird die vorerwähnte Herzogl. Verordnung dahin genauer determiniret und declariret, daß es bey derſelben, wie überhaupt, alſo beſonders auch in Anſehung der peremtoriſchen Eigenſchaft der Beweis- und Gegenbeweisfriſten, ſein Bewenden behalte, jedoch der würkliche Lauf des Termini reprobatorii durchgehends und in allen Fällen, nur erſt von der Zeit ſeinen Anfang nehmen ſolle, da der Beweisführer ſeinen Beweis angetreten hat, und die darauf erkannte Verordnung der andern Parthey, welcher der Gegen-Beweis zuſtehet, inſinuiret iſt, da dann der Führer des Gegenbeweiſes binnen gleichmäßiger Friſt als dem Gegner zu Führung des Beweiſes vorgeſchrieben worden, oder aber, wenn derſelbe von freyen Stücken ſeine Beweisführung übernommen hat, in dem Zeitraum, welcher vom Gerichte vorgeſchrieben wird, ſeine Reprobation zu führen verbunden bleibet. Hiernach habet ihr forthin euch zu achten und den Sachwäldten und Procuratoren dieſe Unſere Verordnung bekannt zu machen. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

Digitized by Google

CCXL.

Abermalige Verordnung, daß die Notarien ſollen examinirt werden.

d. d. Schwerin, den 6. Febr. 1787.

Friedrich Franz ꝛc.

So gerne Wir in Unſrer Conſtitution vom 26ſten Januar 1786, wegen Immatriculirung der Notarien aus wahrem Landesväterlichen Mitleiden, mit der Schwäche oder Blödigkeit derienigen, welche auf dem bisher nur gewöhnlichen Wege das Notariat-Amt einmahl erlanget, aber Unſeren Landesgerichten ſich zur Prüfung und Approbation noch nicht dargeſtellet haben, — dennoch Geduld und Nachſicht bewieſen haben, indem ihnen bis auf weitere Unſre Verordnung die Ausübung der außergerichtlichen und niedergerichtlichen Praxis fernerhin verſtattet worden, wobey Wir es auch in Anſehung der ſchon vorher creirt geweſenen Notarien zur Zeit noch bewenden laſſen, eben ſo ernſtlich haben Wir doch in beſagter Conſtitution Unſere Willensmeinung Landesherrlich zu erkennen gegeben, für die Zukunft den Mißbrauch einer unbeſehenen Austheilung des Notariats-Siegels an unfähige und unwürdige Subiecte durch deren öffentliche Zulaſſung in Unſern Landen, nicht weiter begünſtigen zu wollen.

Zur Verhütung aller etwanigen Mißdeutung wird daher wiederhohlt hiedurch öffentlich bekannt gemacht, wie es dabey, daß alle dieienigen, welche ſeit Publicirung ienes Geſetzes, ein Notariats-Diplom ſich zu verſchaffen wußten, ohne mit den erforderlichen iuriſtiſchen Kenntniſſen ausgerüſtet zu ſeyn, die eine Prüfung von Unſeren Landesgerichten nicht ſcheuen dürfen, und ohne daſelbſt nach vorgängiger Beeidigung die geſetzliche Beſtätigung erhalten zu haben, auch von der Praxis bey den Untergerichten Unſerer Lande, und von allen außergerichtlichen Notariats-Functionen ausgeſchloſſen ſeyn — mithin bei Vermeidung willkührlicher Geld- oder Leibesſtrafe keiner Ausübung ihres erſchlichenen Notariats-Amts ſich anmaaßen ſollen, nach ausdrücklicher Vorſchrift des §. 1. vorgedachter Herzogl. Conſtitution, ſein unveränderliches Bewenden behält.

Wir befehlen demnach allen Amts-, Guths- und Stadt-, auch anderen Untergerichten in Unſern Landen hiemit gnädigſt, daß, wann bey ihnen Notarien ſich perſönlich oder ſchriftlich anfinden, oder in Oertern ihrer Gerichtsbarkeit ie das Notariat betreiben ſollten, die erſt nach Publication Unſrer Notariats-Ordnung vom 26ſten Januar 1786 ihr Diplom erhalten, aber keine Landesherrliche Matrikel aufzuweiſen haben, ſie ſolche mit ihren Aufſätzen, bis ſie Landesgeſetzmäßig ſich qualificiret haben, zurückweiſen und Einem Unſrer Landesgerichte oder bey Unſrer Regierung zum Zweck weiterer Verordnung nahmhaft machen ſollen. Urkundlich unter Unſerm Fürſtl. Handzeichen und Inſiegel. Gegeben ꝛc.

CCXLI.

Verleihung des privilegii pii corporis für das Armen-Inſtitut zu Güſtrow.

d. d. Schwerin, den 27. März 1787.

Wir Friederich Franz ꝛc.

Geben für Uns und Unſere ꝛc. — — — zu vernehmen, daß Wir das neuerrichtete Armen-Inſtitut in Unſerer Stadt Güſtrow mit dem Privilegio pii corporis begnadigt haben;

Immaaßen Wir ſolches, ſo viel aus Landesherrlicher Hoheit, Macht und Gewalt auch von Rechts- und Gewohnheitswegen geſchehen kann und mag, Kraft dieſes wiſſend und wohlbedächtlich thun, dergeſtalt, daß das gedachte Inſtitut alle und iede jura eines pii corporis wie ſolche nur immerhin Namen haben mögen und den Kirchen und piis corporibus in Unſern Landen in der Conſtitution vom 6ten Februar 1644 beigelegt ſind oder künftig etwa noch beigelegt werden mögten, zu genießen haben ſollen.

Befehlen demnach geſammten Unſern Landesgerichten hiemit gnädigſt, in vorkommenden Fällen und Urtelsſprüchen über die Priorität der Creditoren ſich nach dieſem dem beſagten Inſtitut verliehenen Privilegio zu achten und demſelben entgegen, Nichts zu erkennen. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

CCXLII.

Verordnung wornach auch in Fällen der Ausnahme, der Gebrauch auswärtiger Notarien zuweilen zuzulaſſen ſey.

d. d. Schwerin, den 29. März 1787.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. So lange es den Eingeſeſſenen Unſrer Lande, nach dem 405. §. des Landes-Vergleichs, nicht gewehret werden kann, zu ihren hieſigen Proceſſen ſich auswärtiger Advocaten zu bedienen; ja ſelbſt ſo oft es ſich trifft, daß eine oder die andere Parthey auſſerhalb Landes wohnet, wird es ihnen öfters, ohne nachtheilige Verſäumniß ſchlechterdings unmöglich ſeyn, zu ihren etwanigen Appellations-Inſtrumenten, Inſinuations-Documenten, Vidimationen und anderen zu den Acten kommenden Notariat-Atteſtationen nur einmal eines einheimiſchen immatriculirten Notarius habhaft zu werden. Auf dergleichen Fälle alſo, unter deren erſtere Gattung das hieneben zurückkommende Actenſtück in der Appellationsſache des Schlächters Gamm zu Kröpelin wider die Eickhorſtiſchen Erben daſelbſt, gehöret, kann Unſre Conſtitution vom 26ſten Januar 1786, die ohnehin, in Grundlage der darin angeführten älteren Proceß-Ordnungen, nur von der Ausübung des Notariat-Amts in Unſern Landen redet, nicht anwendlich ſeyn, ſondern in Anſehung deren behält es, auch ſoviel den Gebrauch auswärtiger Notarien anlangt, bei iener landesgrundgeſetzlichen Vorſchrift ſein Bewenden: mithin bleibt euch darin unbenommen, die unter eines auswärtig legitimirten Notarius Hand und Siegel ausgeſtellten Documente, daferne gegen deſſen Glaubwürdigkeit nur ſonſten kein erheblicher Verdacht obwaltet, oder in demſelbigen Lande nur nicht in Anſehung der hieſelbſt legitimirten Notarien das Reciprocum verweigert wird, für gültig bey den Acten anzunehmen.

Habens auf eure Anfrage vom 22ſten d. M. euch hiedurch nicht verhalten wollen, und verbleiben ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

CCXLIII.

Landesh. V. daß die fiſcaliſchen Klagen ſowohl gegen ſtädtiſche Bürger, als gegen die Hinterſaſſen der Patrimonial-Gerichte vor den Landes-Gerichten zu verhandeln und abzuurtheln ſind.

d. d. Schwerin, den 14. April 1787.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Auf eure Anzeige und Bitte vom 8ten v. M., im Betref der fiſcaliſchen Klagen wider Ritter- und Landſchaftliche Hinterſaſſen vor den Landesgerichten, laſſen Wir, mit Zurückführung auf Unſer Reſcript vom 24ſten deſſelben Monaths, euch in weiterer Antwort hiemit nicht verhalten ſeyn: daß ſowohl Unſre Roſtockiſche Juſtiz-Canzley, als nunmehro auch, in einem geſtern eingegangenen Bericht, die hieſige, zuſammen 95 beſondere Fälle bemerklich gemacht haben, in welchen entweder ganz unbeſtritten, oder mit nachheriger Beruhigung auf erfolgte Bedeutung, die fiſcaliſchen Klagen wider die Hinterſaſſen der Ritter- und Landſchaft, vor ſothanen benannten Landesgerichten, ſowohl vor, als nach geſchloſſenem Landes-Vergleich, ſind verhandelt und abgeurthelt worden.

Bey ſolcher Einſtimmigkeit aller drey Landes-Juſtiz-Collegien, iſt es demnach Unſre Landesherrliche Willensmeynung: Daß es bey ſolcher beſtändigen Weiſe ſein unabänderliches Bewenden behalten müſſe, wornach alſo auch ihr, eures Theils euch zu richten habet. In derſelben Gemäßheit werden Wir demnächſt auch den Engern Ausſchuß, falls er mit ſeiner im Jahre 1783 dieſerhalb erhobenen Beſchwerde etwa von neuem hervortreten ſollte, zu beſcheiden nicht verfehlen. Wir verbleiben ꝛc.

An
das Hof- und Land-Gericht.

Digitized by Google

CCXLIV.

Geſtattung des privilegii piorum corporum für die Güſtrower Raths-Wittwenkaſſe.

d. d. Schwerin, den 9. May 1787.

Wir Friederich Franz ꝛc.

Geben für Uns und Unſere ꝛc. — — — — — zu vernehmen, daß Wir auf geziemendes Anſuchen Burgermeiſter und Raths Unſerer Stadt Güſtrow der von demſelben errichteten und heute von Uns beſtätigten Raths-Wittwenkaſſe aus Unſeren dazu bewegenden Urſachen und Gründen alle diejenigen Vorzugsrechte deren nach der Conſtitution vom 6ten Februar 1644 die milden Stiftungen in Unſern Landen ſich zu erfreuen haben, wiſſendlich und wohlbedächtlich Kraft dieſes mitgetheilt und beigeleget haben, alſo und dergeſtalt, daß die Kapitalien und Zinſeforderung beſagter Raths-Wittwenkaſſe gleich den übrigen milden Stiftungen Unſerer Lande in allen Concurſen den Vorzug vor allen ſonſtigen minder privilegirten Creditoren haben und behaupten, außerdem aber auch der Wittwen-Hebungen aus mehrgedachter Kaſſe gleich den Alumenten-Geldern mit Arreſten nicht bekümmert werden können und ſollen.

Gebiethen und befehlen demnach allen und jeden höheren und minderen Gerichten ꝛc. — — — — — folglich in ihren Erkenntniſſen — — — hiernach zu richten An dem ꝛc.

Urkundlich haben Wir ꝛc. Gegeben ꝛc.

CCXLV.

Vorſchrift und Anweiſung der Gränzen des dem Advocat Sauerkohl verliehenen Auctions-Privilegii.

d. d. Schwerin, den 14. May 1787.

Friederich Franz ꝛc.

Wohlgelahrter, L. G.! Wir haben zwar eurem unterthänigſten Geſuche, wegen der außerhalb der Stadt Güſtrow zu haltenden Auctionen, beſage Unſerer an Unſer Hof- und Land-Gericht sub hodierno erlaſſenen, und in origine et copia hiebeikommenden Conceſſion, gnädigſt gewillfahret, um aber die Schranken eurer Befugniße näher zu beſtimmen, wird euch zur Nachricht und Nachachtung hiedurch eröffnet: daß in dem Fall, da zwar Sachen auf dem Lande und außerhalb der Stadt entweder ex decreto judicis oder ex voluntate partium zur Auction zu bringen ſind, aber ſolche Sachen zur Stadt herein gebracht werden ſollten, weil ſie beſſer in der Stadt, als außerhalb und auf dem Lande ausgebracht werden könnten, die Auctionen ſolcher Sachen in der Stadt euch nicht angehören, ſondern Unſerm auf die Auctiones in der Stadt privilegirten Auctions-Secretario Livonius verbleiben; wie dann auch von eurem Auctions-Privilegio diejenigen Sachen und Effecten ausgeſchloſſen bleiben, welche der Executor in vim executionis einem Debitori abgepfändet hat, da nach der Executionsordnung und bisheriger Obſervanz, der Executor die Auction ſolcher Sachen ſelbſt verrichtet, ſie mag nun in der Stadt oder auf dem Lande vorgenommen werden. Nicht minder auch dem Auctions-Secretario Livonius alſo alle übrige Auctiones in der dortigen Stadt, wenn ſie entweder aus Unſerm Hof- und Land-Gericht verfüget werden, oder doch ſolche Sachen und Perſonen betreffen, die der jurisdictioni civicae, es ſey des dortigen Magiſtrats, oder des Stadtgerichts nicht unterworfen ſind, ſondern unter der Jurisdiction der Landesgerichte gehören, unverkürzt verbleiben.

Alle Auctiones hingegen, die aus den Niedergerichten dorten erkannt werden, oder ſolche Sachen und ſolche Perſonen betreffen, welche unter der Gerichtsbarkeit der dortigen Niedergerichte ſortiren, ſelchen, in den Gränzen der Jurisdiction eines jeden, Beſtellten gehören. Uebrigens remittiren Wir euch die Original-Matricul hiebey in Gnaden.

An
den Advocat Sauerkohl zu Güſtrow.

Digitized by Google

CCXLVI.

Verordnung wegen Adhibition des Advocati Sauerkohl, bey allen Auctionen, die außerhalb der Stadt Güſtrow entweder in Concurſen oder ſonſt gerichtlich abgehalten werden.

d. d. Schwerin, den 14. May 1787.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Edler, Veſte ꝛc. Wir befehlen euch hiemit gnädigſt: den dortigen Advocatum Sauerkohl bey allen, auf eure Anordnung, außerhalb der Stadt Güſtrow bey Unſerm Hof- und Landgericht entweder in Concurſen oder ſonſt gerichtlich erkannten und von denen bey den Concurſen intereſſirenden Creditoren außerhalb der Stadt beliebt und veranſtaltet werdenden Auctionen, als Auctionarium adhibiren zu laſſen.

Uebrigens communiciren Wir euch Unſer dem Supplicanten sub hodierno zugehendes Reſcript, welches, zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten erlaſſen iſt, hiebey abſchriftlich in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben Datum ꝛc.

An
das Hof- und Land-Gericht zu Güſtrow.

CCXLVII.

Erläuternde Verordnung wegen der Bürgſchaft und Contracte von minderjährigen Ehefrauen, inſonderheit wegen Ausantwortung ihres Vermögens an ihre Ehemänner.

d. d. Schwerin, den 17. Juny 1787.

Friederich Franz ꝛc.

Es iſt unterm 10ten May 1771 eine Landesherrliche Conſtitution im Betreff der Bürgſchaft und Contracte minderjähriger Ehefrauen ergangen, bey welcher es allen Inhalts ſein Bewenden behält.

Nun bedürfen zwar die Vormünder keiner beſondern Landesherrlichen Vorſchrift, wie ſie ſich bey Verheyrathung der minorennen Pflegbefohlenen und nachher bis zu ihrer Volljährigkeit zu verhalten haben. Inzwiſchen bleibt denſelben, wie auch den, die Obervormundſchaft führenden höhern und niederen Gerichten und Obrigkeiten reſp. mit Entbiethung Unſers gnädigſten Grußes hiemit unverhalten, daß es vorzüglich mit zur Pflicht der Vormünder gehöre, bey Verheyrathung ihrer Curandinnen, auf die Sicherheit des Vermögens derſelben, allen möglichen Bedacht zu nehmen, darauf auch bey ſich findenden Bedenklichkeiten, gegen die Ausantwortung deſſelben an ihre Ehemänner, vor ihrer erlangten Volljährigkeit der competirenden Obrigkeit ihre Zweifel zu eröffnen, der es ſodann unbenommen bleibet, nach kurzer ſummariſcher Unterſuchung und Erwägung der eintretenden Umſtände, darüber nach beſter Einſicht und Gewiſſen zu erkennen. Wornach ꝛc.

Gegeben ꝛc.

(Allgemeines Circulare.)

Digitized by Google

CCXLVIII.

Von Herzogl. Regierung genehmigter Entwurf der Kriegs-Commiſſion zum Reglement, wornach in denienigen Fällen zu verfahren iſt, wenn ein aus Civil- und Militair-Gerichten zuſammen geſetztes Judicium mixtum Statt findet.

d. d. Schwerin, den 11. Auguſt 1787.

§. 1. Statt findet das Judicium mixtum nur alsdann, wenn ein Soldat, und wer ſonſt dem Kriegsgericht unterworfen iſt, wofür auch ein ieder Soldat gleich nach ſeiner Anwerbung anzunehmen, mit einem Bürger oder Bauer, oder einer andern einem Civil-Untergerichte, als einem Amts-, Patrimonial-, Magiſtrats- und Stadt-Gerichte unterworfenen Perſon, in gerichtlichen Handlungen, es ſey in Klageſachen, als Kläger, oder als Beklagter, oder als Zeuge, oder in Criminalſachen als Mitſchuldiger, oder als Zeuge concurriret.

§. 2. Die Veranlaſſung zur Anordnung eines Judicii mixti geſchiehet von demienigen Gerichte, welches von dem Kläger des einen oder andern Standes, oder von deſſen Obrigkeit um gerichtliche Hülfe imploriret iſt, oder welches in Criminalſachen den Anfang mit der Unterſuchung wider den ſeinem Gerichtsſtande unterworfenen gemacht hat, wenn dabey ein Mitſchuldiger aus dem andern Gerichtsſtande vorkommt, und zwar dergeſtalt, daß das implorirte, oder zuerſt agirende Gericht das andere Gericht um Concurrence durch einen oder mehrere Abgeordnete zum gemeinſchaftlichen gerichtlichen Verfahren requiriret.

§. 3. Requirirt das Civilgericht das Kriegsgericht, oder wird erſteres von letzterem um Formirung eines Judicii mixti zur Rechtshülfe für einen Soldaten angeſprochen, ſo ordnet der Befehlshaber des Kriegsgerichts einen Lieutenant und den Auditeur des Regiments, wenn letzterer an dem Ort gegenwärtig iſt, oder es etwa nöthig befunden wird, ihn vom Staabe ab dahin zu beordern, beyde zuſammen, oder nach Befinden, einen von beyden alleine, zur Mitbeſetzung des Judicii mixti an dem Orte, wo das Civilgericht gehalten wird, ab. Und zu gleichen Zweck deputirt das Civilgericht, wenn es vom Kriegsgericht, oder deſſen Befehlshaber darum requiriret wird, einen oder andern ſeines Mittels an das Kriegsgericht daſelbſt, wo dieſes iedesmahl gehalten werden ſoll.

§. 4. Jedes requirirende, oder implorirte Gericht behält in der Perſon ſeines Dirigenten das Directorium bey Abhaltung des Judicii mixti und der ganzen Unterſuchung, es ſey in Civil- oder Criminalſachen, und alle übrige Gerichts-Perſonen von beyden Gerichten, außer dem Praeside im Kriegsgericht, haben das Recht eines Gerichts-Beiſitzers, welcher dem dirigirenden Richter mit ſeinen zur richtigen, vollſtändigen und unpartheyiſchen Unterſuchung dienlichen Erinnerungen, beſcheiden, und nöthigenfalls nach zuvor genommenen Abtritt der Partheyen, an Hand zu gehen, auch die ſeinem alleinigen Gericht unterworfene Perſonen nöthigenfalls zum gebührenden Reſpect und Beſcheidenheit gegen das ganze Judicium mixtum ernſtlich anzuhalten, befugt und pflichtig iſt.

Dahingegen, bey etwa verfehlender Vereinbarung über die Verfahrungs-Art und über die Entſcheidung der Streitſachen, mit einſtweiliger Ausſetzung der Unterſuchung, das Kriegsgericht davon durch ſeinen Befehlshaber, und das Civilgericht in pleno an Herzogl. Regierung zu weiterer Verordnung berichtet.

In Criminal-Fällen aber wird, nach geendigter Unterſuchung, die Sache eines ieden von demienigen Gerichte, worunter er für ſeine Perſon ſtehet, alleine entſchieden und abgeurtelt, und deswegen, wenn eine Sache civil und criminal zugleich iſt, der Criminal-Punct, nach geendigter Unterſuchung, bey gemeinſchaftlicher Entſcheidung der Civil-Sache, ſepariret und zur beſonderen Aburtelung des einen oder andern Gerichts ausgeſetzet.

§. 5. Gehet das Kriegsgericht in ein Civilgericht, ſo behält der Dirigent und Präſes des letzteren ſeinen Sitz an dem ihm einmahl angewieſenen und gewöhnlichen Platz, und alle übrige Gerichts-Perſonen von beiden Gerichten nehmen ihren Platz am Gerichts-Tiſch in der Ordnung, wie ihr Stand und Rang ſie auf einander folgen läſſet. Eben ſo wird es auch gehalten, wenn ein Civilgericht zum Kriegsgericht gehet, da der zum Verhör beſtellte Officier als Präſes den ihm gebührenden erſten Platz behält, und alle übrige nach ihrem Stande und Range ihren Platz nehmen. In gleicher Ordnung werden auch ihrer aller Nahmen in Protocollis Judicii mixti im Eingang derſelben vom Actuario Judicii eingetragen, und am Schluß von ihnen ſelbſt unterſchrieben.

Digitized by Google

§. 6. Jedes abgehaltene Protocollum Judicii mixti ſoll das dirigirende Gericht dem Befehlshaber des andern Gerichts auf Verlangen originaliter zur Einſicht auf eine kurze Zeit communiciren.

§. 7. Wenn iemand blos als Zeuge aus einem Gericht in das andere, es ſey in einer Civil- oder Criminalſache, erfordert wird, ſo iſt das dazu requirirte, und nothwendig vorher zu requirirende Gericht ſchuldig, den Zeugen in das andere Gericht zu beordern, und dahin anzuhalten, daß er daſelbſt, ohne Beiſeyn ſeines ſonſt competirenden Gerichts, ſein Zeugniß, es ſey ſummariſch, oder eydlich, ablege. Findet indeſſen das eine oder andere Gericht beſondere Urſachen, warum etwa zu Verhütung beſorglicher Widerſetzlichkeit oder Unbeſcheidenheit des Zeugen in einem fremden Gerichte, oder ſonſten ein Judicium mixtum nöthig ſey, ſo iſt auch, auf ſolchen Gerichts Verlangen, das andere Gericht hierunter nachzugeben, und mit ienem Gerichte ein Judicium mixtum zu formiren verbunden.

§. 8. Dasienige Gericht, bey welchem ſchon vor Annehmung des Soldatenſtandes, eines itzigen Soldaten Sache klagend angebracht worden, oder zur Criminal-Unterſuchung gekommen, behält, nach wie vor, das Directorium zur Fortſetzung des Proceſſes, und wird alſo nur zu ſolcher Fortſetzung in einem Judicio mixto, auf Verlangen des einen oder andern Gerichts, ein Officier alleine, oder mit dem Auditeur, in das Civil-Gericht abgeordnet.

§. 9. In gerichtlichen Erbſchaftsangelegenheiten, wobey auch Militair-Perſonen, als Miterben, und als Kläger, oder Beklagte, intereſſiren, bleibet dasienige Civilgericht, unter welchem die Erbſchaft belegen iſt, das Judicium dirigens, und kann dabey nur in Angelegenheiten der mitintereſſirenden Militair-Perſonen, auf Verlangen, ein Judicium mixtum angeordnet werden.

§. 10. Soll ein Soldat vor einem Landesgerichte als Zeuge oder als Mit-Intereſſent in einer vor einem Landesgericht anhängigen Sache, oder als Parthey vor einem Conſiſtorial-Gericht, wenn dahin ſeine Sache in Gemäsheit der wegen der Soldaten-Eheſachen ergangenen Verordnung, gediehen iſt, erſcheinen, ſo wird er, auf vorgängige Verordnung des Landes- oder Conſiſtorial-Gerichts an ſeinen Chef, an dem darin beſtimmten Tage dahin blos ſiſtiret, und findet hier kein Judicium mixtum Statt.

Zur Herzoglichen Kriegs-Commiſſion Verordnete.

CCXLIX.

Herzogl. Canzley-Entſcheidung, daß — nach deferirtem und acceptirten Haupt-Eyde — kein remedium suspensivum überall weiter gedenkbar.

d. d. Schwerin, den 11. Sept. 1787.

Friederich Franz ꝛc.

Ehrſame, L. G.! Auf euren unterthänigſten Bericht bey Einreichung der Acten in Sachen des Kupfer- und Meßinghändlers Carens wider den Keſſelführer Elſen in puncto Waarengelder, geben Wir euch mit Remittirung ſolcher Acten, zum gnädigſten Beſcheide, daß, da nach bekannten Rechtsgrundſätzen in einer ieden Ableiſtung eines deferirten und acceptirten Haupt-Eydes, ein ſollenner Transact lieget, ein ieder Transact aber an ſich ſchon vim rei iudicatae hat, mithin ſchon nach gemeinen Rechten, und ohne alle Rückſicht auf den Landes-Vergleich, deſſen Anwendlichkeit in Grundſätzen von der Appellation, auf das remedium restitutionis in integrum von euch bezweifelt werden wollen, hier, wo nur genau nach Maaßgabe des deferirten, und abgeleiſteten Eydes erkannt worden — kein remedium suspensivum gedenkbar iſt — eure Decreta vom 24ſten und 27ſten v. M. hiemit dahin reformiret werden, daß das eingewandte remedium für ſtatthaft nicht zu achten, und Beklagter zur Befolgung der, ab ipso momento publicationis für rechtskräftig zu achtenden Urthel vom 22ſten Juny anzuweiſen ſey. Wornach ꝛc. Datum ꝛc.

An

Bürgermeiſter und Rath hieſelbſt.

Digitized by Google

CCL.

V. daß die onera realia die den Fundis inhäriren, von den Dominis derſelben ſelbſt gezahlt werden ſollen.

d. d. Schwerin, den 7. Dec. 1787.

Friederich Franz ꝛc.

Schon in dem Landesgrundgeſetzlichen Erbvergleich von 1755 und deſſen Artikel VII. §. 1. ad Caput 1 & 2. iſt einer ieden Stadt-Obrigkeit zur Pflicht gemacht worden, ein richtiges Häuſer- Acker- und Wieſen-Regiſter zu verfertigen. Ob nun gleich dieſe Obliegenheit zu Unſerem höchſten Mißfallen faſt durchgehends von Unſeren Städten bißher vernachläſſiget worden, ſo gewinnt es doch ſeit einiger Zeit das Anſehen, als ob nunmehr das Verſäumte mit gehörigem Ernſt werde nachgehohlet werden. Wenigſtens haben davon einige Städte ſchon rühmliche Beweiſe geliefert, und Wir werden nicht entſtehen, auch die übrigen mit allem Ernſt zur Folgeleiſtung anzuhalten.

Es ergiebt ſich aber, daß zuweilen die Eigenthümer der Häuſer, Aecker und Wieſen bey Vermiethung derſelben, ihren Heuers-Leuten im Contract es zur nothwendigen Verbindlichkeit machen, daß dieſe die darauf haftenden onera realia übernehmen, mithin ſolche für ſie an die Behörden bezahlen, und ihnen ſoviel weniger Miethe geben ſollen.

Die Kaſſen-Vorſteher erfahren und kennen die meiſte Zeit ſolche Verabredungen nicht, haben auch nicht Urſache ſich eigends darum zu bekümmern, da die onera realia publica dem Fundo ſelbſt ankleben, und die Abbürdung derſelben der Regel nach, dem Eigenthümer ſelbſt zur Schuldigkeit ſteht. Dagegen verlaſſen Letztere ſich auf ihre Contracte, unbekümmert, ob von ihrem Miethsmann die übernommenen Onera zu rechter Zeit abgetragen werden, oder nicht. Hiedurch aber ſchwellen oftmahls die öffentlichen Stadt-Präſtanda ſelbſt zu der Eigenthümer Nachtheil, als an welche doch die Stadt-Kaſſe am Ende ſich zu halten berechtiget iſt, auf, und beſonders kann bey der Ackerſteuer es ſich zutragen, daß der Miethsmann, um nur ein paar Schillinge Ackerſteuer einzubehalten, die Zahl und die Eigenthümer ſeiner in Miethe habenden Acker bey der Steuerſtube nicht allemahl richtig angiebt, wodurch dann, da vorzüglich die Aecker ohne obrigkeitliches Vorwiſſen, durch Erbſchaft — Tauſch und Verkauf an einen andern eigenthümlich übergehen, — die Acker-Regiſter leichtlich in Unordnung kommen.

Um dieſem allen nun ein für allemahl gründlichen Wandel zu geben, verordnen Wir hiemit gnädigſt, daß künftig ieder Eigenthümer, die ſeinen unbeweglichen Güthern anklebenden onera realia an die öffentlichen Kaſſen, in den gewöhnlichen Zahlungs-Terminen ſchlechthin ſelbſt zu berichtigen, und bey Vermiethung ſeiner liegenden Gründe ſich lieber eine deſto höhere Heuer zu ſtipuliren haben ſoll, auf welche unmittelbare Zahlung alſo die Receptores bey den öffentlichen Stadtkaſſen durchaus zu halten und von keinem Miethsmann dergleichen Abgaben anzunehmen, hiemit angewieſen werden.

Uebrigens iſt, was die beſagten Real-Steuer-Abgaben betrifft, zu ſolchem Zweck der aus dem Grundlagerbuch zur Erhebung der Steuer gefertigte Index iedesmahl in duplo an Unſere Steuerſtube des Orts abzugeben, um davon das eine Exemplar, als eine unentbehrliche Controlle zur Reviſion der im Regiſter berechneten Steuer, an Unſere Steuer-Commiſſion einſenden zu können. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc.

(Allgemeines Circulare.)

CCLI.

Privilegium pii corporis für das Armen-Inſtitut in Schwerin.

d. d. Schwerin, den 11. Febr. 1788.

Wir Friederich Franz ꝛc.

Machen hiedurch zu jedermanns Wiſſenſchaft gemeinkündig und bekennen für Uns und Unſere Succeſſores, regierende Herzoge zu Mecklenburg: daß Wir, zu feſterer und dauerhafter Begründung des errichteten

Digitized by Google

Armen-Inſtituts in Unſerer Reſidenz-Stadt Schwerin, daſſelbe mit dem privilegio pii corporis begnadiget haben und begnadigen es damit, ſoviel aus Landesfürſtlicher Obrigkeit, Macht und Gewalt, auch von Rechts- und Gewohnheitswegen geſchehen kann und mag, kraft dieſes, wiſſend- und wohlbedächtlich, dergeſtalt und alſo, daß daſſelbe in Anſehung aller Capitalien, welche von demſelben in Unſern Herzogthümern und Landen werden beleget werden, auch ſonſten wegen ihrer Einkünfte und Hebungen und deren Verwaltung, in Concurſen diejenige Präferenz, welche den Kirchen und piis corporibus in der Landesherrlichen Conſtitution vom 6ten Februar 1644 beigeleget worden, und überhaupt alle privilegia, welche die pia corpora in Unſern Landen haben und künftig noch erlangen möchten, zu genießen haben ſoll. Es werden demnach geſammte Unſere Landesgerichte hiemit gnädigſt befehliget, in vorkommenden Fällen und Urthelsſprüchen über die Priorität der Creditorum ſich hiernach zu achten und dieſem Privilegio entgegen nichts zu erkennen noch zu verfügen. An dem ꝛc. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

CCLII.

R. V. daß den Magiſträten über Kirchen und Schulgebäude, alſo auch über Prediger-Wittwen-Häuſer keine Jurisdiction zuſtehe.

d. d. Schwerin, den 14. Febr. 1788.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Indem Wir, bey Zurückgabe der eingereichten Actenſtücke, im Betreff des Nachlaſſes der zu Gadebuſch verſtorbenen Cantorin Wieſener, aus dem abſchriftlichen Beiſchluſſe mit mehrerm euch zu erſehen geben, was an Bürgermeiſter und Rath daſelbſt, weil derſelbe vor dem Eingange des von euch ihm ertheilten Auftrages, propria autoritate eine Verſiegelung in dem Prediger-Wittwen-Hauſe, nach dem Ableben der beſagten Cantorin Wieſener vorgenommen hat, heute verfüget iſt, wollen Wir Uns deſſen, — daß ihr künftig in ähnlichen Fällen ſolchen Auftrag nicht weiter an den Stadt-Magiſtrat, ſondern allein nur an Unſern Stadtrichter, welche Stelle gegenwärtig der Bürgermeiſter Saniter bekleidet, iedesmal erlaſſen werdet, in Gnaden, womit Wir ꝛc. zu euch verſehen.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

Fr. Fr. ꝛc.

Ehrſame, L. G.! Da euch über die Kirchengebäude und über die darin wohnenden Kirchen- und Schulbedienten keinerley Gerichtsbarkeit zuſtehet; ſo hat euch auch nicht gebühret, in dem Prediger-Wittwen-Hauſe daſelbſt eine Verſiegelung der Haabſeeligkeiten der darin gewohnt habenden und verſtorbenen verwittweten Cantorin Wieſener, ohne vorherigen höheren Auftrag, von Waiſen-Gerichts- oder Magiſtratswegen eigenmächtig vorzunehmen, ſondern ihr habet euch dergleichen, bey Vermeidung willkührlicher Strafe in Zukunft zu enthalten. Welches auf euern Bericht vom 28ſten Decbr. v. J. zu eurer Nachachtung euch hiemit unverhalten bleibt. Schwerin, den 14ten Febr. 1788.

Herzogl. Mecklenburgiſche zur Regierung verordnete
Präſident, Geheime- und Räthe.

An
Bürgermeiſter und Rath zu Gadebuſch.

Digitized by Google

CCLIII.

V. im Betreff der gerichtlichen iährlichen Rechnungs-Ablegung von den Adminiſtratoren der Concurs-Güther.

d. d. Schwerin, den 6. März 1788.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Edler, L. G.! Mit Zurückführung auf die, im Betreff der gerichtlichen iährlichen Rechnungs-Aufnahmen von den Adminiſtratoren der Concurs-Maſſen, unterm 1ſten und 17ten May 1769, und 3ten Febr. 1770 an euch erlaſſenen Verordnungen, welche leztere von euch gänzlich unbefolgt geblieben iſt, erinnern Wir, da es noch fortwährend an Klagen über hinterſtellige Concurs-Rechnungen und unberichtiget gebliebene oder gar in neue Verwirrung gerathene Debitweſen in Unſern Landen nicht fehlet, euch hiedurch in gnädigſtem Befehl: die Mandatarios communes, Receptores pecuniarum und Curatores bonorum der vor eurem Collegio anhängig geweſenen Debitweſen, ſelbige mögen gerichtlich oder außergerichtlich beendiget ſeyn, durch den Fiscal zur Einreichung und Ablegung ihrer noch nicht gerichtlich abgelegten und iuſtificirten Rechnungen, mit Präfigirung einer hinlänglichen Friſt, auffordern und anhalten zu laſſen, auch, um über die Befolgung dieſer Unſerer Verordnung gehörig halten zu können, binnen ſechs Wochen ein Verzeichniß der noch nicht aufgenommenen Adminiſtrations-Rechnungen und von ſechs Monaten zu ſechs Monaten ein Verzeichniß der aufgenommenen zu Unſerer Regierung einzuſenden. An dem ꝛc. und Wir ꝛc.

Datum ꝛc.

An
das Hof- und Land-Gericht zu Güſtrow.

CCLIV.

Nähere Erläuterung der Conſtitution vom 5. April 1777. wegen der häufigen Pferde-Diebereyen.

d. d. Schwerin, den 15. April 1788.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Wir remittiren euch hieneben die eingeſandten Acten, in Sachen wider den Tagelöhner Meyer zu Kogel, und eröfnen euch dabey gnädigſt: Daß die Verordnung vom 5ten April 1777 wegen Beſtrafung der Pferde-Diebe bloß an die Landesgerichte ergangen und durch die Intelligenzblätter publiciret iſt. Wir überlaſſen nunmehro euren Pflichten, zu beſtimmen, in wie ferne die von dem ietzigen Inquiſiten vorgeſchützte Unwiſſenheit des Geſetzes einen Milderungsgrund abgeben könne, und verhalten euch dabey gnädigſt nicht: Daß bey Erlaſſung gedachten Reſcripts vom 5ten April 1777 es Unſere höchſte Meinung nicht geweſen ſey, bey Erkennung der Urthel wider einen Pferde-Dieb dieienigen Momenta und Conſideranda gar nicht im Betracht kommen zu laſſen, aus welchen nach den Grundſätzen und der Praxi des Criminal-Rechts, demſelben anſtatt des Stranges nur eine poena corporis gerichtlich zuerkannt werden kann. Vielmehr ſind alle Umſtände, welche nach Recht und Gewohnheit einen ſolchen Inquiſiten von der Lebensſtrafe befreyen, bey Abfaſſung der Sentenz allerdings zu attendiren, und nur dann, wenn es daran ermangelt, auf die Lebensſtrafe zu ſprechen: Gegen welche Sentenz Wir ſodann keine Milderung noch Begnadigung wollen eintreten laſſen. Solltet ihr indeſſen das Urtheil einer Todesſtrafe zwar den Vergehungen des Inquiſiten angemeſſen, zugleich aber andere Gründe zur Landesherrlichen Begnadigung finden; So werden Wir auch dazu nicht abgeneigt ſeyn.

Uebrigens ſoll die Verordnung vom 5ten April 1777 erneuert, und, neben der ſonſt gewöhnlichen Bekanntmachung, auch von den Kanzeln abgeleſen werden. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc.

An die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

Digitized by Google

CCLV.

Erneuerte Conſtitution wegen Beſtrafung der Pferde-Diebereyen.

d. d. Schwerin, den 15. April 1788.

Wir Friederich Franz ꝛc.

Fügen hiemit iedermänniglich zu wiſſen: Welchergeſtalt Wir bey Annäherung der von den Pferde-Dieben zur Ausübung ihrer Diebereyen hauptſächlich benutzten Zeit, da die Pferde ohne genugſame Aufſicht auf die Weide geiaget werden; zur Steurung der noch iährlich verübt werdenden Pferde-Diebereyen, es für nöthig erachtet haben, die von Unſers in Gott ruhenden Herrn Oncle, Herzogs Friederich zu Mecklenburg Gnaden, an die Landesgerichte unterm 5ten April 1777 erlaſſene — auch durch die Intelligenzblätter gemeinkündig gemachte Verordnung, wegen ſtrengerer Beſtrafung der Pferdediebe zu erneuern. Wir eröfnen demnach Unſeren höheren und niedern Gerichten, Haupt- und Amtleuten, — denen von der Ritterſchaft, — den Obrigkeiten in den Städten, und überhaupt allen und ieden Landes-Eingeſeſſenen Unſere feſte Entſchließung, daß hinführo alle und iede Pferdediebe, in Unſeren Landen, die der That geſtändig und überwieſen ſind, unabbittlich mit dem Strange beſtraft werden ſollen: Gebiethen und befehlen darauf allen höheren und niederen Gerichten Unſerer Lande, daß ſie in sententionando nach dieſer Unſerer Willens-Meinung ſich aufs genaueſte achten, auch bey etwanigen Actenverſchickungen an eine auswärtige Facultät, iedesmahl eine Abſchrift dieſer Unſerer Verordnung beylegen laſſen ſollen. An dem ꝛc. Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

CCLVI.

R. V. wie es in den Stifts-Städten bey Verſiegelung des Nachlaſſes in Sterbefällen eximirter Einwohner zu halten.

d. d. Schwerin, den 23. May 1788.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Beſte ꝛc. In Antwort auf euren Bericht vom 19ten d. M. ertheilen Wir euch hieneben Abſchrift von Unſern zur Zeit nur auf die Stadtgerichte Unſerer beyden übrigen Stifts-Städte beſchränkten Auftrag zur Verſiegelung bey Sterbefällen eximirter Einwohner, von deſſen allgemeiner Erweiterung Wir auch zu ſeiner Zeit euch zu benachrichtigen nicht entſtehen werden, und verbleiben ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

Fr. Fr. ꝛc.

Hochgelahrter ꝛc. Um bey Sterbefällen eximirter dortiger Einwohner, deren Nachlaß, bis zur Verordnung Unſrer competirenden Gerichte, in Sicherheit zu ſetzen, ertheilen Wir euch hiemit ein für allemal den gnädigſten Auftrag: In Fällen, wo die Erben der aldort verſtorbenen Eximirten abweſend oder minderiährig ſind, mit der Verſiegelung ihres Nachlaſſes ſolchergeſtalt zu verfahren: Daß ihr ſofort nach geſchehener Verſiegelung, den Sterbefall mit Einſendung des Obſignations-Protocolls und mittelſt Berichts von den euch bekannten Erben und Umſtänden der Verſtorbenen, zu Unſrer Juſtiz-Canzley anzeigen, und von daher weitere Verordnung gewärtigen ſollet. An dem ꝛc. Schwerin, den 23. May 1788.

Herzogl. Mecklenburgiſche zur Regierung verordnete
Präſident, Geheime- und Räthe.

An das Stadt-Gericht zu Bützow } separ.
" " " " " Warin }

Digitized by Google

CCLVII.

Canzley-Reſcript wegen Moderation der Roſtockiſchen Procuratur-Rechnungen zu 1 Rthlr. alt Gold per Bogen nach Herzogl. Regiminal-Vorſchrift.

d. d. Roſtock, den 10. Juny 1788.

Friederich Franz ꝛc.

Hochgelahrter, L. G.! Es bleibt auf eure, anhero unterthänigſt übergebene Vorſtellung gnädigſt unverhalten, daß, nach Maaßgabe der sub dato den 7ten Juny 1757 Unſerer Herzogl. Regierung von hieraus eingeſandten Specification der Procuratur- und Advocatur-Gebühren bisher bey deren Moderation regulariter für ieden Bogen 1 Rthlr. alt Gold — hingegen bey unnützen weitſchweifigen, und nur ein leeres Gewäſch enthaltenden Schriften, überall Nichts, auch nicht einmahl die Schreibgebühren hieſelbſt zugeſtanden worden. Datum ꝛc.

Dem Fiscali Ditmar allhier.

CCLVIII.

V. wegen der Proceß-Art in causis fiscalibus, und daß die Landesgerichte nach der kundbaren reichs- und bisher landüblichen praxi darin procediren ſollen.

d. d. Schwerin, den 12. Auguſt 1788.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Edle ꝛc. Euch iſt nicht unbekannt, daß in causis fiscalibus, der processus citationis ad videndum se incidisse in poenam oder auch ad videndum cassari et annullari u. ſ. w. nach Unterſchied der Sachen, ſo reichs- als landüblich iſt. Unſere Fiscäle und beſonders Unſere Regierungs-Fiscäle haben auch nicht minder, als geſammte Unſere übrigen Unterthanen das Recht in iedem Falle des Verbrechens, oder des Eingriffs, oder der Defraude gegen Unſere Landesherrlichen Hoheits-Rechte und Regalien, worüber ſie klagbar werden wollen, die ſchicklichſte Proceß-Art und Action auszuwählen. Ob die gewählte Proceß-Art und Action die richtige ſey, das gehört allenfalls zu den Exceptionen des Beklagten. Das Amt des Richters iſt hier blos mercenarium. Ex officio ſtehet ihm hiebey Nichts zu: es müßte denn eine offenbar unſtatthafte Prozeß-Art oder Action vorgebracht ſeyn. Eben alſo und noch weit mehr in Hinſicht auf das vorgetragene Factum. Zur Amtspflicht Unſerer Fiscäle, vorzüglich Unſerer Regierungs-Fiscäle gehört es, das Factum vorläufig wohl zu unterſuchen, dergeſtalt, daß ſie nicht Gefahr laufen, zu ſuccumbiren, oder gar in die Unkoſten verurtheilet zu werden. Aber zu dem Amtsglauben, der ihnen, als von Uns beeydigten und beſtellten Männern gebühret, gehöret auch, daß ihnen hierunter, ihre Pflicht gethan zu haben — zugetrauet werde.

Etwa den Begriff von beſcheinigten und unbeſcheinigten Klagen und von instrumentis guarentigiatis die einen Unterſchied unter einem processu executivo, oder Mandati de solvendo und einem processu ordinario oder Mandato ſich vernehmen zu laſſen, — machen; — dieſen Begriff aus den causis civilibus in die causas fiscales — deren Proceß allemahl mixtus iſt — ab inquisitorio et accusatorio zu übertragen, das iſt in den gemeinen ſo wenig als in den in Teutſchland überhaupt und in Unſern Landen insbeſondere gegebenen Geſetzen, und in einer darauf beruhenden praxi nicht gegründet. Bey der in den mehreſten Fällen vorhandenen Unmöglichkeit die etwa beſitzenden Beſcheinigungen des Facti dem Beklagten zur Kenntniß zu bringen, ohne ihm entweder den Angeber zu verrathen, oder ihm wenigſtens zu entbehrlichen Weiterungen, und ſelbſt zum ſchlaueren Läugnen und zu Exceptionen Gelegenheit zu geben, worauf die

Digitized by Google

bewußte Verſchuldung ſonſt nicht verfallen ſeyn würde, — vertritt der Amtsglaube der beſtellten Fiscäle, in Hinſicht auf das Factum bey ihren Anträgen den Platz einer Beſcheinigung ſolange, als der Beklagte nicht verneinend geantwortet hat. Und bey der Unzulänglichkeit bloßer Beſcheinigungen, wann gleichwohl der Beklagte läugnet, da es ſodann auf Beweis und Gegenbeweis ankommt — Beſcheinigungen aber Nichts mehr releviren, ſondern entweder auf inquiſitoriſchen, oder accuſatoriſchen Wege fortgeſchritten werden muß, verliert das Daſeyn bloßer Beſcheinigungen bey der Klage allen Nutzen. So beruhet es denn lediglich auf einer Entziehung des Amtsglaubens, welcher Unſern beſtallten, und in Eyd und Pflichten ſtehenden Fiscälen, und beſonders Regierungs-Fiscälen doch billig gebühret, wann auch ihre Anträge in dem einen Fall, die der Reichs- und in Unſern Landen üblichen Praxi gemäße Citatio ad videndum se indicisse et audiendum declarari in poenam, oder ſonſt dem fiscaliſchen Antrage gemäß, — in dem anderen aber ein bloßes Mandatum zur Vernehmlaſſung erkannt werden will. Iſt das Factum, welches ſie vortragen, Verbrechen, oder Beleidigung, oder Defraude gegen Unſere Landesherrlichen Hoheitsrechte und Regalien; So iſt es ihre Sorge, wie ſie es dem beweiſen wollen, den ſie deshalb anklagen. Vorherbeſcheinigungen thun nichts zur Sache; ſind oftmalen ſchädlich. Ihrer Ueberlegung muß es daher überlaſſen werden, ob und in wie ferne ſie ſolche ſofort bey dem pflichtmäßigen Antrag zu übergeben, nützlich, nöthig — der Sache angemeſſen, und unnachtheilig finden. Beſonders iſt Unſre Aufmerkſamkeit auf die Neuerung, daß Unſere Landesgerichte auf die pflichtmäßigen Anträge Unſerer Fiscäle und ſelbſt Unſerer Regierungs-Fiscäle bald mit der Reichs- und in Unſern Landen üblichen Citation, bald mit Mandatis zur Vernehmlaſſung verfahren, bey einem Falle rege geworden, den Wir euch in den Anlagen A, B, C, D zur näheren Einſicht und Kenntniß bringen. Auffallend hat es Uns nothwendig ſeyn müſſen, daß über eine und eben dieſelbe Sache, und eine und eben dieſelbe, nur blos nach dem stylo curiae veränderte Klage, Unſer Regierungs-Fiscal bey Unſerem eignen Gerichte Nichts weiter, als ein Mandatum zur Vernehmlaſſung zu extrahiren, vermochte, da doch, nachdem er der exceptioni fori freiwillig und absque praeiudicio nachgegeben, und die Sache an das Reichs-Cammergericht gebracht hatte, daſelbſt unweigerlich und ohne Bedenken die gebetene Citation ad videndum cassari et annullari contractum et se incidisse in poenam 40 Marcarum auri puri — wegen des beleidigten Landes-Vergleichs erkannt ward. Wir gewärtigen daher von euch, wollen und befehlen euch auch hiemit ernſtlich, daß ihr euch lediglich alſo verhalten ſollet, wie es der kundbare Reichs- und in Unſern Landen übliche, bisher durch kein von Uns gegebenes Geſetz aufgehobene, oder abgeänderte Processus in causis fiscalibus mit ſich bringet und dem gemäß iſt. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc.

An
das Hof- und Landgericht zu Güſtrow.

CCLIX.

V. betreffend die Conſolidirung verſchiedener ſonſt im Stift Schwerin belegenen Domanialgüther mit dem Herzogthum Schwerin.

d. d. Schwerin, den 3. Oct. 1788.

Friederich Franz ꝛc.

Mit Zurückführung des Reſcripts vom 21ſten Octbr. 1775, wodurch euch die Verſetzung der, bey Incorporation der vormaligen Stifts-Ritterſchaft in die Mecklenburgiſche, aus dem Herzogthum Mecklenburg dagegen wieder in das Fürſtenthum Schwerin zurückgegebenen Cammergüther, kund gegeben iſt, eröfnen Wir euch hiedurch gnädigſt, daß Wir, um den mancherley Unbequemlichkeiten abzuhelfen, welche, bey der eigenthümlichen Verfaſſung dieſes Fürſtenthums, die vermiſchte Lage ſo vieler, in mehreren Aemtern Unſerer Herzogthümer zerſtreueten einzelnen Domainen deſſelben, theils ſchon hervorgebracht hat, theils ſowohl in Friedens- als in Kriegszeiten noch beſorgen ließe, nachdem, aus ähnlichen Gründen, die dagegen ausgetauſchten vormaligen ſtiftsritterſchaftlichen Güther, unter landesfürſtlicher Autorität ſchon im Jahr 1782 aus den zuerſt durch die Incorporation ihnen angewieſenen entfernten Aemtern in nähere und bequemer gelegene vertheilt worden, auf gleichmäßige mehrere Arrondirung und Coalition beſagter incamerirten Stifts-Domainen Bedacht genommen, mithin ſtatt iener entfernteren — nähere oder doch mehr beyſammen liegende Domanial-Aemter von gleicher Conſiſtenz — Unſerm Fürſtenthum Schwerin beyzulegen reſolviret haben.

Digitized by Google

Dieſemnach ſollen von nun an die in den reſp. Aemtern Buckow, Crivitz, Dobberan, Grabow, Grevsmühlen, Hagenow, Neuſtadt, Redentin und Sternberg zum Theil mit deren Domainen in Communion liegenden Güther Jörnſtorff, Ravensberg, Hohen Pritz, Conow, Neuhoff, Cremmin, Vogtshagen, Warlow, Beſendorff, Dambeck, Klüeß, Prenz, Strömkendorff und Sageſtorff, mit allen deren Pertinentien, nicht weiter zum Fürſtenthum Schwerin — ſondern ſowohl in geiſtlichen als weltlichen Sachen zu den Domainen der benannten Aemter Unſers Herzogthums Mecklenburg Schwerin gerechnet werden, hingegen die eben ſo hoch cataſtrirten Aemter Marnitz und Tempzin, mit den, im letzteren bereits begriffenen Stiftsgüthern Brüel, Wieperſtorff und Hütthoff, in Gemäßheit des Eingangs erwähnten Reſcripts, ſowohl ratione fori und in Anſehung der bekannten Exemtion von der Verbindlichkeit des Landesvergleichs, als ſonſt überhaupt, in die Stelle der incorporirten ritterſchaftlichen Güther des vormaligen Stifts — ietzigen Fürſtenthums Schwerin, übergehen.

Wir befehlen euch daher hiemit gnädigſt, in euren Erkenntniſſen euch künftig hiernach zu richten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc.

An die Landesgerichte.
Auch an das Conſiſtorium zu Roſtock. } separatim.

CCLX.

Genauere Vorſchrift zu Beobachtung mehrerer Gleichförmigkeit im gerichtlichen Verfahren des conſtitutionsmäßigen Verkaufs der Concurs-Güther.

d. d. Schwerin, den 31. Jan. 1789.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Edler, L. G.! Es iſt uns bemerklich geworden, daß in der Faſſung der zum conſtitutionsmäßigen Verkauf der Concurs-Güther von euch erlaſſenen Ladungen eine große Abweichung ſowohl von einander, als von dem eigentlichen Sinn der desfalſigen Conſtitution vom 27ſten Decbr. 1776, obwalte, indem darin bald den Creditoribus das Jus idem offerendi allein, bald auch zugleich das durch die angeführte Conſtitution beſeitigte Aufrufen des Verkaufs- und Zuſchlags, bald hingegen gar nichts vorbehalten worden. Da dieſes nur zu Mißverſtändniſſen und den Zweck der Anordnungen wegen des nothwendigen Verkaufs der Concurs-Güther verfehlenden Streitigkeiten Veranlaſſung geben kann; So habet ihr hinführo in ſolchen Fällen die Ladungen der Kaufliebhaber, ſo wie den, nach geſchehenem Zuſchlage, conſtitutionsmäßig zu erlaſſenden Addictions-Abſchied allezeit gleichförmig, und der angeführten, hierunter allein maaßgebenden Conſtitution vom 27ſten Decbr. 1776 genau gemäß einzurichten, mithin bloß den iüngern, bey dem letzten Bot mit ihrer Forderung oder einem Theil derſelben leer ausgehenden Creditoribus, ſo wie einem ieden cuius interest, das Exercitium des Juris idem offerendi, und eventualiter unter ſich allein und mit dem letzten Käufer plus licitanti, in einem demnächſt conſtitutionsmäßig anzuberahmenden Termin, vorzubehalten, und dieſes niemalen, hingegen den Vorbehalt eines nicht Statt habenden Aufrufs gegen Caution wegen beſorglicher Schäden oder würkliche Redemtion, überall aus den Ladungen und Abſchieden herauszulaſſen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Datum ꝛc.

An
das Hof- und Land-Gericht zu Güſtrow.

Digitized by Google

CCLXI.

R. V. daß in der Regul, Rathmänner in den Städten ſowohl unter den Landesgerichten als auch unterm Magiſtrat ſtehen.

d. d. Schwerin, den 19. März 1789.

Friederich Franz ꝛc.

Ehrſame, L. A.! Da Rathmänner in den Städten, wo nicht ein anderes beſonderes feſtgeſetzet iſt, ſowohl unter den Landesgerichten, als unter dem Magiſtrat ſtehen, folglich dieſe in Abſicht der Rathmänner concurrentem iurisdictionem haben: So haſt du dich nicht zu entlegen, in der Sache deines Sohnes mit dem Stadt-Schäfer Calvack, Ladungsgemäß dich vor dem Magiſtrat zu geſtellen. Welches dir, auf die abſchriftlich beiliegende unterthänigſte Vorſtellung des dortigen Magiſtrats, hiemit zum Beſcheide ertheilet wird. Wornach ꝛc.

An
die Rathsverwandtin Wintern zu Gadebuſch.

CCLXII.

Bedeutungs-Reſcript im Betreff der den Patrimonial- und Stadtgerichten in causis matrimonialibus zugeſtandenen vorläufigen Cognition.

d. d. Schwerin, den 18. July 1789.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir geben euch auf eure unterthänigſte Anfrage vom heutigen Dato, die Cognition in Sponſalien und Eheſachen betreffend, hiemit zur gnädigſten Antwort: Daß Unſere Abſicht und der deutliche Inhalt aller in dieſer Angelegenheit erlaſſenen Conſtitution nur dahin gehe, den Patrimonialgerichten die erſte ſummariſche Cognition in Ehe-Streitigkeiten, vi specialis commissorii perpetui, gnädigſt zu übertragen. Zur ſummariſchen Cognition gehöret aber keinerlei auf Merita causae, wohin die Beweisführungen mit gehören, gehendes Erkenntniß, als welche durch Unſere Landesgerichte ſprechen zu laſſen, Wir Uns reſerviren. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc.

An
den Geheimen-Rath und Canzler von Eyben auf Lütgenhoff.

CCLXIII.

Patent-Verordnung wegen ſicherer Zahlung der Auctions-Gelder.

d. d. Schwerin, den 5. Auguſt 1789.

Wir Friederich Franz ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wiſſen, daß zu Verhütung aller Irrungen und Unſicherheit in den Zahlungen der Auctionsgelder — von nun an, Niemand, welcher in hieſigen, von dem privilegirten Auctionario abgehaltnen Auctionen etwas meiſtbiethend erſtanden hat, das dafür ſchuldige Geld an den Auctionarium, ſondern ein ieder — nach der ihm von dem Auctionario, wie gewöhnlich, zuzuſendenden Rechnung das Geld an

den bekannten und ihm von dem Auctionario unter der Rechnung bekannt zu machenden Eigenthümer der erſtandenen Sachen, oder an deſſen ihm auf gleiche Art bekannt zu machenden Bevollmächtigten gegen deſſen Quittung zu bezahlen habe, und auf keine andere, ihn liberirende Art die Zahlung leiſten könne; da hingegen der Auctionarius ſeine gewöhnliche Gebühr von dem Eigenthümer oder deſſen Gevollmächtigten ſelbſt wahrnehmen werde. Gegeben ꝛc.

CCLXIV.

Landesh. Declaration zur Erläuterung der Conſtitution de 8. Auguſt 1769, wegen des den Lotterie-Geldern zuſtehenden Privileg. pii corporis.

d. d. Schwerin, den 26ſten Novbr. 1789.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Statt der von euch erbetenen authentiſchen Interpretation der Conſtitution vom 8ten Auguſt 1769, wegen des den Lotterie-Geldern beigelegten Privilegii pii corporis, communiciren Wir euch das unterm 17ten Octbr. 1780 an die Lotterie-Commiſſion erlaſſene Responsum loco Resolutionis hieneben abſchriftlich, um darnach die Lotterie-Direction zu beſcheiden, die ſich, wenn gleich ſonſt die Faſſung der Conſtitution Zweifel übrig läſſet, da ihr dieſe Grundſätze vorlängſt bekannt gemacht ſind, in dieſem Fall, wo ſie kein anderes Recht hat, als was ihr von dem Subcollecteur Heimann Daniel cediret iſt, der Behauptung des Vorzugs-Rechts aus der Conſtitution vom 8ten Auguſt 1769 wohl hätte enthalten mögen.

Wornach ꝛc. und Wir.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

Friederich ꝛc.

Wohlgelahrte ꝛc. Das Unſrer Lotterie-Anſtalt verliehene Privilegium eines pii corporis kann unmöglich bis ins unendliche auf alle diejenigen gehen, welche als After-Collectanten der von den Haupt-Collecteurs angenommenen Sub-Collecteurs oft durch die dritte und vierte Hand mit Looſen Handel treiben. Der Lotterie-Caſſe kömmt nach jenem Privilegio ein Vorzugs-Recht in den Gütern der Haupt-Collecteurs, und dieſen als öffentlich agnoscirten Officianten der Lotterie-Caſſe, in den Gütern der von ihnen angenommenen Sub-Collecteurs wegen rückſtändiger Lotterie-Gelder zu. Das Verkehr der Sub-Collecteurs hingegen zur Debitirung der von ihnen übernommenen Looſe, bleibt lediglich ihrer eigenen Vorſicht überlaſſen; zumal wenn, wie in dem vorliegenden Fall des Ehrn-Predigers Z. zu Grabbin verfahren iſt, da die Jüdin Iſrael einem bekanntlich unordentlichen und verſchuldeten Land-Prediger durch ihren Handel für 186 Mark 8 ßl. Looſe creditiret hat. Dieſer Jüdin ſtehet auch um ſo viel weniger von Unſrer Lotterie-Direction wider ihren Schuldner zu helfen, nachdem über deſſen Vermögen itzt ein förmlicher Concurs entſtanden iſt, und da kann alſo ſo wenig mit dem vorhin verzögerten Verkauf der dem Ehrn-Prediger abgepfändeten Sachen, die ohnehin von ſeiner Ehefrau als Illata in Anſpruch genommen ſind, weiter verfahren werden, noch mit ihm ſelbſt eine Behandlung der Schuld oder eine Terminen-Zahlung Statt finden. Ihr habt alſo die Jüdin Iſrael mit ihrer Forderung ad forum concursus zu verweiſen, obgleich ſie ſelbſt, wegen der ihr von dem Haupt-Collecteur anvertrauten Looſe, dieſem ſowohl, als Unſrer Lotterie-Caſſe verhaftet bleibt. Habens ꝛc. Schwerin, den 17ten Octbr. 1780.

An
die Lotterie-Commiſſion.

Digitized by Google

CCLXV.

R. V. die Befugniß der Regierungs-Fiscäle in Vorbeſcheiden andere ſubſtituiren zu können, betreffend.

d. d. Schwerin, den 8ten Januar 1790.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Welchergeſtalt Wir Unſern beyden Regierungs-Fiscälen und Cammer-Procuratoren Hofräthen Bouchholtz und Krüger hieſelbſt gnädigſt verſtattet haben, zu Abwartung der Termine vor Unſern Landesgerichten iemanden zu ſubſtituiren; das geben Wir euch aus dem Anſchluſſe nachrichtlich zu erſehen, und verbleiben ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

Fr. Fr. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir geſtatten euch hiemit gnädigſt, zu Abwartung der, in euern vor Unſern Landesgerichten anhängigen Regierungsfiscaliſchen und Cammer-Proceſſen vorfallenden Rotulations- und anderer Termine den Advocatum Bouchholtz hieſelbſt, oder erforderlichenfalls einen andern, von euch zu benennenden, mittelſt ſchriftlichen Auftrages zu legitimirenden hieſigen Sachwald zu ſubſtituiren. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 8ten Januar 1790.

An
die Hofräthe und Cammer-Procuratores C. F. Bouchholtz und C. F. Krüger hieſelbſt.

CCLXVI.

Höchſtes Regulativ wie bey Brand-Aſſecuranzkaſſen-Rückſtänden nach den verſchiedenen Jurisdictionen der Unter- oder Obergerichte im Betreff der vor den Stadtthoren belegenen Scheuren zu procediren.

d. d. Schwerin, den 12ten Auguſt 1790.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Da nunmehr auch die Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft für die auſſerhalb der Thore Unſrer Städte belegenen Scheuren zu Stande gekommen iſt: So iſt durch den §. 15. der von Uns bereits Landesherrlich beſtätigten Geſellſchafts-Artikeln der Magiſtrat einer ieden Stadt zwar zur Beitreibung der Beyträge von den unter ſeiner Jurisdiction wohnenden Intereſſenten, in Säumungs-Fällen hinlänglich auctoriſiret. In Anſehung dererienigen Theilnehmer aber, welcher der Gerichtsbarkeit des Magiſtrats nicht unterworfen ſind, iſt es Unſer ernſtlicher höchſter Wille, daß in iedem etwa vorkommenden Fall die eigentliche Obrigkeit des Säumigen dem Magiſtrat ſolchergeſtalt zu Hülfe kommen, daß ſie auf die erſte Magiſtratiſche beſcheinigte Anzeige ohne Geſtattung weiterer Einreden oder proceßmäßigen Verfahrens, an den Säumigen ſofort ein Zahlungsbefehl, unter Beſtimmung einer achttägigen Friſt und Androhung der gereiteſten Execution, ergehen laſſe, bey fernerem Ungehorſam aber ſogleich die Execution ohne weitere Verwarnung, und mit Erſtreckung auf die Koſten erkenne.

Wie hienächſt auch nach dem §. 33. der oftgedachten Geſellſchafts-Artikeln, in Fällen, wenn, wider Verhoffen, dieſes Inſtituts wegen, Differentien entſtehen ſollten, ſelbige, welcher Art ſie auch ſeyn mögen, iedoch ohne Verſtattung einiges Proceſſes, und ohne daß die Execution auf die Zuträge dadurch gehemmt werde, zuerſt bey dem Magiſtrat des Orts, wo ſelbige ſich hervorgegeben, und wenn der vermeintlich Be-

Digitized by Google

ſchwerte daſelbſt keine genügende Erledigung erhalten, bey dem Corps der aſſociirtn Städte auf ihrer nächſten Zuſammenkunft vorgebracht, und wenn er auch daſelbſt unerhört bleiben ſollte, ihm der Recurs an Unſere Regierung frey ſtehen ſoll: So bleibt es zwar Unſrer höchſten Entſchließung vorbehalten, ob und welchem Collegio, oder welchen Perſonen Wir zur näheren Unterſuchung ſolcher Beſchwerde den Auftrag machen wollen; Wir ordnen und befehlen aber hiemit gnädigſt ernſtlich: Daß von Unſern geſammten Landes-Dicaſterien, Gerichten und Commiſſionen, außer den Fällen eines ſolchen ſpeciellen Auftrages, in Sachen, die dieſe Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft überhaupt, oder deren Repräſentanten oder Directoria, oder einzelne Mitglieder qua tales betreffen, keine Mandata, Rescripta, Inhibitiones, oder ſonſtige Erkenntniſſe erlaſſen, noch einige Anträge und Beſchwerden angenommen werden ſollen.

Solchemnach habet ihr euch in Anſehung eurer Unterbehörigen zu achten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

CCLXVII.

Privilegium für die über die, vor den Stadt-Thoren belegene Scheuren errichtete Brand-Aſſecuranz-Geſellſchaft wegen ihrer Beytrags- und Entſchädigungs-Gelder.

d. d. Schwerin, den 12ten Auguſt 1790.

Wir Friederich Franz ꝛc.

Geben für Uns und Unſere Nachfolger, regierende Herzöge zu Mecklenburg hiemit gegen iedermann öffentlich zu vernehmen, daß Wir in gnädigſter Erwägung, daß, zur Sicherung und Beruhigung der in Unſeren getreuen Städten mit Unſerer Landesherrlichen höchſten Bewilligung errichteten Brandverſicherungs-Geſellſchaft über die, vor den Stadt-Thoren belegenen Scheuren es vor allen Dingen erforderlich ſey, die Beytrags — ſowohl als die Entſchädigungsgelder der Geſellſchaft zu bevorzugen und dergeſtalt zu beeigenſchaften, damit ſie aller Gefahr in Concurſe verwickelt zu werden, und verlohren zu gehen — enthoben, auch zu keinem anderen Zweck, als wozu ſie beſtimmt ſind — verwandt werden dürfen, auch in Rückſicht auf die §. 17 und 21. der von Uns heute gnädigſt beſtätigten Geſellſchafts-Artikeln, und auf die, denſelben gemäße unterthänigſte Bitte der Ehrnveſten und Ehrſamen Unſerer lieben getreuen Bürgermeiſter und Rath Unſerer Vorderſtädte Parchim und Güſtrow, gedachter Brandverſicherungs-Geſellſchaft ein Privilegium und eine Verſicherung Kraft dieſes dahin Landesherrlich beygeleget haben; Daß

1) die Beytragsgelder dieſer Geſellſchaft den oneribus publicis die alſo extra concursum gehen, ſo mit von der Maſſe vorabgenommen und niemahls in den Concurs-Proceß eingeflochten werden können oder ſollen, beygezählt, und ihnen ein ſolches Privilegium beygeleget ſeyn;
2) die Entſchädigungsgelder eben dieſer Geſellſchaft und ihrer Mitglieder unter keinerley Vorwand mit Arreſt beleget, noch von irgend einem Creditore durch Compenſation, Anweiſung oder ſonſt, ſich zu eigen gemacht werden können, und eine iede Diſpoſition der Art darüber, als ungültig und unkräftig hiemit zum voraus erkläret ſeyn ſoll.

Damit auch dieſe Unſere Landesherrliche Willensmeinung zu Jedermanns Wiſſenſchaft gelange, und derſelben genau nachgefolgt werde; So haben Wir ſelbige Unſeren Landesgerichten zur Nachricht und Beobachtung zugefüget, auch ſelbige den hieſigen Intelligenzblättern einzurücken befohlen. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

CCLXVIII.

Privilegium pii corporis für die Raths-Wittwen-Kaſſe zu Parchim.

d. d. Schwerin, den 5. Octbr. 1790.

Wir Friederich Franz ꝛc.

Geben für Uns und Unſere Successores, regierende Herzöge zu Mecklenburg hiedurch Jedermann öffentlich zu vernehmen, daß Wir, auf geziemendes Anſuchen Bürgermeiſter und Rath Unſerer Stadt Parchim, der, von derſelben vorhin errichteten und ſucceſſive erweiterten Raths-Wittwen-Kaſſe daſelbſt, aus Unſern dazu bewegenden Urſachen und Gnaden, alle Vorzüge, deren nach der Conſtitution vom 6ten Febr. 1644 die milden Stiftungen in Unſern Landen ſich zu erfreuen haben, ſo viel aus Landesherrlicher Macht und Gewalt, auch von Rechts- und Gewohnheitswegen geſchehen mag und kann, wiſſentlich und wohlbedächtlich Kraft dieſes bewilliget und eingeräumet haben, alſo und dergeſtalt, daß die Capitalien und Zinſen-Forderungen der Parchimſchen Raths-Wittwen-Caſſe, gleich den milden Stiftungen Unſerer Lande in allen Concurſen von nun an vor allen andern, minder privilegirten Creditoren, den Vorzug haben und behaupten, auch bey dieſer Unſerer Begnadigung von allen höhern und niederen Gerichten Unſerer Lande in ihren Erkenntniſſen, Claſſifications- und Diſtributions-Urtheln und Beſcheiden, wider Jedermanns Beeinträchtigung bis an Uns kräftigſt gehandhabet und geſchützt werden ſollen. An dem ꝛc. Urkundlich haben Wir dieſes Unſer Privilegium nicht allein Unſern dreyen Landesgerichten zur Nachachtung zufertigen, ſondern auch zu iedermanns Wiſſenſchaft in den hieſigen Anzeigen einrücken laſſen, und mit Unſerm Handzeichen und aufgedrucktem Herzogl. Inſiegel beſtärkt. Gegeben ꝛc.

CCLXIX.

R. V. wegen Verabfolgung militäriſcher Hülfe an Patrimonial- und Stadt-Obrigkeiten.

d. d. Schwerin, den 12. Nov. 1790.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte! ꝛc. Wir befehlen euch hiedurch gnädigſt, zur Vollſtreckung militäriſcher Hülfe auf gebührende Requiſition der Patrimonial- und Städtiſchen Gerichte, wann von denſelben, mit Beilegung des Protocolls, da legaliter das gerichtliche Verfahren und die Nothwendigkeit der nachgeſuchten Vorkehrung gehörig beſcheiniget ſeyn wird, an die nächſten Garniſons-Chefs zur Verabfolgung der benöthigten Mannſchaft von zwey oder drey bis höchſtens vier Soldaten die erforderlichen Befehle ungeſäumt zu erlaſſen, im Fall etwan zu verſtärkender Hülfe aber die Supplicanten an Uns zu verweiſen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc.

An
die drey Landesgerichte separatim.

Digitized by Google

CCLXX.

Privilegium pii corporis für die Schröderſche Schulmeiſter-Stiftung zu Dreveskirchen.

d. d. Schwerin, den 17. Nov. 1790.

Wir Friederich Franz ꝛc.

Geben für Uns — — — — — zu vernehmen, daß Wir zu mehrerer Sicherheit der, von dem wailand Organiſten Jürgen Ernſt Krüger zu Dreveskirchen, in deſſen letzten Willen geſtifteten, und von Uns heute beſtätigten, auch zur näheren Vollziehung gebrachten Stiftung wegen unentgeldlicher Unterweiſung der Kinder, und anderweitiger Beſoldung der Schullehrer, in dem Kirchſpiel Dreveskirchen, mithin zu deſto unumſtößlicherer Erreichung der frommen Abſicht des Stifters dieſem chriſtlöblichen Inſtitut das Privilegium piorum corporum beizulegen geruhet haben. Wie Wir nun ſolches Kraft dieſes öffentlich und wohlbedächtlich thun, ſoviel aus Landesherrlicher Macht und Gewalt geſchehen kann und mag, alſo und dergeſtalt, daß der gedachten Krügerſchen Schulmeiſter-Stiftung zu Dreveskirchen alle, den übrigen milden Stiftungen Unſerer Herzog-Fürſtenthümer und Lande zuſtehenden Vorzüge und Begünſtigungen, inſonderheit die nach der Conſtitution vom 6ten Februar 1644 deren Forderungen in Concurs und Prälationsfällen gebührende Präferenz hiedurch mitgetheilet und eingeräumet ſeyn ſollen.

Gebiethen und befehlen ꝛc. — — — — — daß ſie in den, bey ihnen vorkommenden Privat-Urtheln, Claſſifications- und Diſtributions-Beſcheiden, ſich nach dieſem, der Krügerſchen Schulmeiſter-Stiftung zu Dreveskirchen bewilligten Privilegio pii corporis aufs genaueſte richten, folglich weder ſelbſt dagegen erkennen, noch andere etwas dagegen zu unternehmen, verſtatten ſollen. An dem ꝛc.

Urkundlich ꝛc. — — — — — Gegeben ꝛc.

CCLXXI.

V. die Beſtallung des öffentlichen Auctionarii Schultze, und ſeine Autoriſirung immediate zu exequiren, betreffend.

d. d. Schwerin, den 23. Nov. 1790.

Friederich Franz ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wiſſen, daß Wir nach Entlaſſung des bisherigen Auctionarii, Kanzleiſchreibers Ahrens, den Johann Daniel Ernſt Schultze, welcher zuvor zur Sicherheit des Publicums eine Caution von Ein Tauſend Reichsthaler N⅔tel durch einen annehmlichen Bürgen beſtellet, wiederum zum alleinigen Auctionarius in Anſehung aller, nicht von den hieſigen Niedergerichten erkannten Auctionen, ernannt und beſtellet, auch ihm hiedurch ausdrücklich die Macht gegeben haben, alle ſäumige Zahler, wes Standes oder Weſens ſie ſeyn mögen, nach Verlauf von 14 Tagen vom Tage des Ankaufs an gerechnet, ohne vorgängiges gerichtliches Anrufen, aus eigner ihm kraft dieſes beygelegten Autorität auf Acht Tage wegen ihrer Auctionsſchulden zu verwarnen, nach deren Ablauf und nicht erfolgter Bezahlung aber, durch einen des Endes von Unſerm hieſigen Commandanten zu requirirenden Soldaten dieſe Auctions-Rückſtände executiviſch beyzutreiben. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

CCLXXII.

Nähere geſetzliche Vorſchrift, wie es in Sterbefällen mit richterlicher Obſignation und Inventur des Nachlaſſes zu halten ſey.

d. d. Schwerin, den 8. December 1790.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Wir haben euren unterthänigſten Bericht, die Verbittung gerichtlicher Verſiegelung bey dem Sterbfall der hieſigen Magdalena Mau betreffend vom 26ſten Auguſt d. J. zu ſeiner Zeit wohl erhalten, und laſſen euch hiedurch gnädigſt unverhalten ſeyn: Daß es nach eurer eigenen ganz richtigen Bemerkung keiner gerichtlichen Verſiegelung und Inventirung bedürfe, wenn die Teſtaments- oder Inteſtat-Erben alleſammt volliährig und gegenwärtig ſind, oder wenn der Erblaſſer in ſeinem förmlichen oder privilegirten Teſtament oder Codicill die Errichtung eines Inventariums verbothen hat.

Dahingegen iſt und bleibet in den übrigen Fällen, wo die Erben alleſammt oder zum Theil unmündig, oder unbekannt, oder abweſend, oder auswärtig ſind, bey welchen leztern zugleich (in ſo ferne nicht durch die öffentlich bekannt gemachten Landesherrlichen Conventionen der Abſchoß aufgehoben iſt) das Interesse publicum eintritt, die Verſiegelung des Nachlaſſes eines Verſtorbenen nothwendig, um dadurch feſten Grund zur Errichtung eines Inventariums und zur Regulirung der im Landes-Vergleich §. 373. den Stadt- und Guths-Obrigkeiten zugeſicherten Erbtheilungs- und Vormundſchafts-Sachen zu legen.

Daß ein Erblaſſer, wenn er über ſein Eigenthum, es ſey in einem förmlichen oder privilegirten Teſtament, oder vermittelſt eines Codicills diſponiret, die Befugniß habe, ſeinen Kindern oder ſonſtigen Erben und reſpective deren Vormündern die Errichtung eines Inventariums zu verbieten oder zu erlaſſen, ſolches ſtehet außer Zweifel, womit denn auch die an ſich unpräiudicirliche obrigkeitliche Verſiegelung wegfällt, wenn nämlich die Erben alleſammt maiorenn und gegenwärtig, auch die etwa beſtellten Vormünder der Minderiährigen zugegen ſind, und die beſagte Diſpoſition entweder von dem Erblaſſer ſelbſt oder von ſeinen Erben der Obrigkeit angezeiget und beglaubiget iſt. Nicht minder gewiß iſt es, daß die zu vorläufiger Sicherſtellung der Verlaſſenſchaft geſchehene Verſiegelung unweigerlich von der Obrigkeit aufgehoben werden müſſe, ſobald die bey Zeiten nicht bekannt gemachte Diſpoſition des Erblaſſers beygebracht wird, oder die anfängliche Abweſenheit der Erbintereſſenten oder die ſonſtige Urſache der Obſignation aufhöret.

Eine Verſiegelungs- und Inventirungs-Verbittung des Erblaſſers muß aber in Folge des Landes-Vergleichs §. 373. bey der Obrigkeit erſter Inſtanz angebracht, und wenn ſie, mit deren Vorbeigehung, bey Unſern Landes-Gerichten vorgetragen wird, dorthin zurückgewieſen werden, und kann ſothane Obrigkeit ſich nicht entlegen, denſelben, wenn er von ſeiner in Abſicht auf die Verſiegelung des Nachlaſſes in vorgedachter Maaße errichteten Diſpoſition beglaubigte Anzeige machet, beyfällig zu beſcheiden, auch darnach bey erfolgtem Abſterben ſich zu verhalten, es ſey denn, daß ſeit der Verbittung die Umſtände dergeſtalt ſich verändert hätten, daß nach obrigkeitlicher Pflicht eine ſicherſtellende Obſignation erforderlich wird.

Wie denn überhaupt dergleichen Verbittungen in allen den Fällen kraftlos ſind, wo der Obrigkeit die Verſiegelung ex officio oblieget und keine vorbeſchriebene Diſpoſition des Erblaſſers im Wege ſtehet.

Sollte hinkünftig bey euch iemand ſich beſchweren, daß von der Unterobrigkeit ſeine rechtserlaubte Verbittung abgeſchlagen worden, ſo wird derſelbe nach Verſchiedenheit der vorgedachten Umſtände und Verhältniſſe zu bedeuten oder die Obrigkeit zu beſcheiden ſeyn, und bedarf es übrigens keiner Erinnerung, daß die Erſparung der geringen Verſiegelungs-Koſten, welche nicht ſelten zur Urſache der Verbittung angenommen zu werden pfleget, keine Beachtung verdiene. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

Digitized by Google

CCLXXIII.

R. V. daß der Executor bey beſtimmter kürzerer Verwarnungsfriſt die Inſinuation unmittelbar an die Parthey und nicht erſt an den Procurator beſchaffen ſoll.

d. d. Schwerin, den 16. Dec. 1790.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt aus einer von dem Rittmeiſter von Baſſewitz auf Neuhoff eingebrachten Vorſtellung bemerklich geworden: Daß der Executor eures Collegii ſeine Verwarnungs-Schreiben auch ſodann, wenn eine kürzere Prämonition, wohl gar von Acht Tagen vorgeſchrieben iſt, dem hieſigen Procurator inſinuiren läſſet, welcher ſie dann dem, an einem andern Orte wohnenden Advocato cauſae zuſendet, mithin, bevor dieſer ſie ſeinem an einem dritten, — vielleicht entfernten Orte wohnenden Principal zugefertigt hat, die Verwarnungsfriſt ſchon abgelaufen, oder doch nicht ſo viel Zeit übrig iſt, um durch Paritions-Leiſtung der Executions-Vollſtreckung zuvorzukommen. Euch wird daher hiemit aufgegeben, dem Executor ſolchen Mißbrauch zu unterſagen, mithin demſelben anzufügen: Daß er in allen Fällen, wo eine kürzere Verwarnungsfriſt, als die gewöhnliche von drey Wochen, wider einen Abweſenden beſtimmet iſt, die Inſinuation künftig keinem hieſigen bloßen Procuratori beſchaffen ſolle. An dem ꝛc. und Wir ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

CCLXXIV.

Landesh. V. an den Engern Ausſchuß in puncto denegatae transmiſſionis actorum, woraus zugleich hervorgeht, daß ſummum Regimen, pendente Appellatione auch auf etwanige Querele zum Präiudiz der einen oder andern Parthey durchaus keine Verfügungen durch Reſcripte erkennet.

d. d. Schwerin, den 10. Februar 1791.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Edle, Veſte ꝛc. Auf euren wiederholten Antrag, wegen der, in Sachen des Eigenthümers Lübbe zu Löwitz wider ſeine Geſchwiſter, von Unſerer Juſtiz-Canzley hieſelbſt, nicht verſtatteten Verſchickung der Acten, ertheilen Wir euch hiemit zur Antwort, daß Wir den Fall, worüber ihr euch beſchweret, um ſo mehr auf ſich beruhen laſſen, als einestheils das Begehren des Eigenthümers Lübbe — die Tradition des ihm cedirten Pachthofes zu beſchleunigen — mit der von ihm verlangten Transmiſſion der Acten contraſtiret, alſo auf ienes Begehren, womit auch die andere Parthey zufrieden war, — nicht hätte verabſchiedet, und dennoch auf Transmiſſion der Acten zur Einholung einer Urthel erkannt werden können, andern Theils aber auch Wir, nachdem die Sache durch den Weg der Appellation an Unſer Hof- und Landgericht devolviret worden, darüber pendente appellatione, zum Nachtheil der einen oder anderen Parthey durch Reſcripte etwas zu verfügen bedenklich gefunden haben — überdem auch drittens die Streitigkeiten des Eigenthümers Lübbe mit ſeinen Mit-Erben, wegen vorgehabter Ceſſion der Pachtung, dem Vernehmen nach, einen ſolchen gütlichen Wandel erhalten haben, daß es keines weitern Prozeßirens bedarf. Zu eurer Beruhigung iſt inzwiſchen Unſrer Juſtiz-Canzley für die Zukunft die abſchriftlich beiliegende Reſolution zugegangen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc.

An den Engern Ausſchuß zu Roſtock.

Digitized by Google

Neben-Mandat.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Indem Wir euch bey Zurückgabe der, mittelſt eures Berichts vom 15ten v. M. eingereichten Acten, im Betreff der Lübbe Beſendorfer Curatele aus dem abſchriftlichen Anſchluß, mit Mehrerem zu erſehen geben, was dem Engern Ausſchuß auf die ritter- und landſchaftlichen Beſchwerden, wegen der, dem Eigenthümer auf Löwitz in vorliegender Sache verweigerten Acten-Verſchickung, zum Beſcheide heute ertheilet iſt, werdet ihr zugleich dahin angewieſen, in allen dergleichen Fällen künftig die Verordnung vom 31ſten März 1779 zur Richtſchnur zu nehmen, mithin zu ferneren Beſchwerden keine gegründete Veranlaſſung zu geben. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 10ten Febr. 1791.

An
die Juſtitz-Canzeley hieſelbſt.

CCLXXV.

R. V. daß bey Klagen gegen Poſtofficianten in Dienſtſachen, der Kläger beſchieden werden ſolle, ſich erſt die Beſtellung eines Kammer-Procurators zu erbitten.

d. d. Schwerin, den 23. Febr. 1791.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Da wir nicht zugeben können noch wollen, daß Unſere Poſt-Officianten in irgend einer Poſt-Angelegenheit allein, oder für ſich ſelbſt Proceſſe führen ſollen; ſo habet ihr künftighin, wenn iemand in Poſt-Sachen gegen einen Unſerer Poſt-Bedienten bey eurem Collegio klagen ſollte, denſelben ſofort dahin anzuweiſen, daß er zuvor bey Unſerer Kammer um Beſtellung eines Kammer-Procuratoris einkommen ſolle. An dem ꝛc. und Wir ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

CCLXXVI.

R. V. wornach das Honorarium der Kirchen-Secretarien und Procuratoren bey der Moderation in N⅔wdr., nicht in Golde zu beſtimmen.

d. d. Schwerin, den 2. April 1791.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Indem Wir euch aus der abſchriftlich anliegenden, unterm 17ten März 1790 an Unſere Kirchen-Secretarien erlaſſenen Verordnung mit mehrerm zu erſehen geben, wie Wir die iährlichen Procuratur-Rechnungen in allen proceſſualiſchen Angelegenheiten für Kirchen und milde Stiftungen einer gerichtlichen Moderation zu unterwerfen nöthig gefunden haben; eröfnen Wir euch zugleich Unſere gnädigſte Willensmeinung dahin: daß bey der Moderation ſolcher Rechnungen das Honorarium nicht zu Gold reduciret werden, ſondern in N⅔wdr. zu voll paſſiren ſoll. An dem ꝛc. und Wir ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

Digitized by Google

Fr. Fr. ꝛc.

Wohlgelahrte, L. G.! Da es die gute Ordnung bey Rechnungsführungen für Unſere pia Corpora und eure eigene Beruhigung erfodert, daß eure Procuratur-Rechnungen in geiſtlichen Angelegenheiten nicht ohne geſezliche Juſtification in Ausgabe paſſiren; ſo werdet ihr in gnädigſtem Befehl hiedurch angewieſen: in allen proceſſualiſchen Angelegenheiten für Kirchen und milde Stiftungen eure Verdienſt- und Verlags-Rechnungen jährlich zu formiren und bey dem Gerichte, wo die Sache anhängig geweſen, ohne für die des Endes nöthigen Bittſchriften den piis Corporibus etwas zur Rechnung zu bringen, mederiren zu laſſen, wornächſt das Moderator-Reſpons zum Belag der Ausgabe bey der Kirchen-Rechnung dienen ſoll; in geringeren auſſergerichtlichen Angelegenheiten hingegen, worinn ihr in Betracht eures ſonſtigen Gehalts aus den Kirchen-Aerariis, ohnehin von ſelbſt aller Billigkeit euch befleiſſigen werdet, ſoll es auch künftig einer Moderation nicht bedürfen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 17ten März 1790.

An
den Kirchen-Secretair Neumann zu Güſtrow.

An
den Kirchen-Secretair Francke hieſelbſt.

CCLXXVII.

Juriſdictions-Regulativ für die Stadt Rehna bei Aufhebung ihrer Amtsſäſſigkeit.

d. d. Schwerin, den 30. Mai 1791.

Wir Friederich Franz ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unſere Succeſſoren, regierende Herzöge von Mecklenburg gegen Jedermann: daß, nachdem bisher die urſprüngliche Amtsſäſſigkeit Unſers Städtleins Rehna mancherlei verdrießliche und beſonders für dieſe Commüne ſehr koſtenſpielige Verwickelungen und Colliſionen veranlaſſet hat, welche weder durch die am 10ten Juny 1751, wegen der Grenzen der Magiſtrats-Gerechtſame und der Amts-Gerechtigkeit publicirten rechtskräftigen Urthel, noch durch die unterm 9ten Novbr. 1780 Landesherrlich bewilligte Eximirung der Rathsglieder von der Amts-Juriſdiction, vollſtändig abgeſtellet worden ſind, ſondern, nach den unabläſſigen Wünſchen und wiederholten geziemenden Vorſtellungen des Raths und der Bürgerſchaft zu Rehna, auch darauf angeſtelleter commiſſariſcher Local-Unterſuchung, nicht gründlicher als durch die Befreiung der Stadt von der Amts-Juriſdiction, für ſtets zu heben und zu vermeiden ſtehen dürften; Wir ſolchem Geſuche der Stadt, als itzt regierender Landesfürſt und Erbherr nach eigener höchſter Willkühr, aus beſonderen Gnaden Gehör gebend, die bisherige Amtsſäßigkeit Unſerer Stadt Rehna, mithin die Gerichtsbarkeit Unſers Amts Rehna über die Stadt völlig aufzuheben, und der Stadt im Gerichts- und Policey-Weſen, eine der Landesvergleichsmäßigen Verfaſſung Unſerer übrigen Landſtädte gemäßere Einrichtung zu geben, um dadurch die Wohlfarth und das Aufnehmen der guten Commüne möglichſt zu befördern, und den vielen, während der bisherigen Verfaſſung entſtandenen koſtbaren Streitigkeiten ein Ende zu machen, Uns entſchloſſen haben; Wie Wir denn ſolches Kraft dieſes wiſſentlich und wohlbedächtlich thun, ſo viel aus Landesfürſtlicher Macht und Gewalt, auch von Rechts- und Gewohnheitswegen auf das Beſtändigſte und verbindlichſte geſchehen mag und kann, alſo und dergeſtalt, daß unter gewiſſen näheren Beſtimmungen Unſere bis dahin über die Bürger und Einwohner Unſerer Stadt Rehna in erſter Inſtanz von Unſeren Beamten daſelbſt ausgeübte Civil- und Criminal-Juriſdiction von nun an nicht weiter von dieſen, ſondern durch einen von Uns beſtelleten Rechtsgelehrten Stadt-Richter, in Beyſeyn zweyer aus dem Rath ihm zugeordneten Aſſeſſoren mit einem von Uns ihm nachgeordneten Gerichts-Actuarius verwaltet, hingegen der Rath nicht nur bey der urthelmäßig ihm zuſtehenden Beſorgung und Verwaltung des Stadt- und Policeywesens, oder was ad iura Magistratus gehöret, in Landesgeſetzmäßiger Ordnung von Uns kräftigſt geſchützet und gehandhabet, ſondern auch in mehren anderen Theilen des Stadt-Regiments, mit den Magiſtraten anderer Unſerer Landſtädte in ein gleiches Verhältniß geſtellet werden ſoll. Im übrigen jedoch Uns

Digitized by Google

und hochgedachten Unſern Succeſſoren an Unſerer Landesfürſtlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern an und über die Stadt Rehna Uns zuſtehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig, ſo wie einem ieden an ſeinem erweislichen Rechte allewege unbeſchadet.

Gleichwie nun, nach ſolchem grundleglich abgemeſſenen Geſichtspuncte, vorliegender Unſerer höchſten Willensmeynung, die hiedurch veränderte Verfaſſung Unſerer Stadt Rehna für die Zukunft eigentlich drey weſentlich verſchiedene Verhältniſſe, nämlich:

I. in Abſicht auf Unſer Amt,
II. in Abſicht auf Unſer Stadt-Gericht, und
III. in Abſicht auf den Rath daſelbſt in ſich begreift, alſo werden ſolche in nachſtehender Maaße und Weiſe hiemit von Uns Landesherrlich reguliret:

Erſter Abſchnitt.

Verhältniß zwiſchen der Stadt Rehna und dem Herzogl. Amte.

§. 1. Sobald das neue Stadtgericht zu Rehna durch den von Uns verordneten Commiſſarius gehörig beſtellet und angewieſen iſt, wie ſolches um Johannis dieſes Jahres geſchehen ſoll, höret alle Gerichtsbarkeit Unſers Amts Rehna über die dortige Stadt, deren Bürger und Einwohner ſolchergeſtalt gänzlich auf: daß nicht allein alle gegen dieſelben bey Unſerm Amtsgericht angebracht werden wollende Klageſachen von dieſem ab — und respective an Unſere Landesgerichte (in ſo ferne die Stadt ſelbſt belanget werden ſoll) oder an Unſer Rehnaiſches Stadtgericht verwieſen, ſondern auch alle bis dahin bey Unſerm Amte Rehna anhängig gemachte und ſodann noch nicht abgethane, alſo noch gangbare gerichtliche Verhandlungen und Proceß-Acten, Rehnaiſcher Bürger und Einwohner, mit den dazu gehörigen etwanigen Depositis, in Gefolg Unſerer vorläufigen Verordnung vom 20. Novbr. 1790 von Unſern Beamten, nach einem von dem Amts-Regiſtrator darüber abzufaſſenden vollſtändigen Verzeichniſſe, an den von Uns beſtellten Stadt-Richter, in dem zu deſſen Einführung und Anweiſung bevorſtehenden Termin getreulich abgeliefert, mithin von dieſem rechtlich fortgeſetzet und beendigt werden müſſen.

§. 2. Die bereits abgethanen Sachen verbleiben in der Amts-Regiſtratur. Würde inzwiſchen über kurz oder lang dem Stadtgerichte deren Inſpection nöthig werden, oder die Sache von neuem zu einer gerichtlichen Verhandlung gelangen; ſo ſoll die Communication und respective Verabfolgung der Acten Unſerm Stadt-Richter auf gebührendes Anſuchen, zur keiner Zeit verweigert werden.

§. 3. Von dem vorbeſchriebenen Zeit-Puncte an, bleiben folglich Amt und Stadt Rehna, in Abſicht des Gerichts-Zwanges von einander ſolchergeſtalt zu ewigen Zeiten völlig abgeſondert und unabhängig: daß ſo, wie alle zu Stadt-Recht liegende Grundſtücke und deren Bewohner von der Amts-Jurisdiction ausgeſchloſſen und der privativen Jurisdiction Unſers Stadtgerichts in erſter Inſtanz unterworfen ſind, alſo dahingegen auch alle auf Unſerm Herrſchaftlichen Amts- und Freiheits-Gebiet belegene, mithin zum corpore Domaniorum eigenthümlich gehörige Grundſtücke und deren Bewohner, nach wie vor, keine andere als Unſere Amts-Gerichtsbarkeit in erſter Inſtanz über ſich erkennen.

§. 4. Aus dieſem Grunde bleiben

a) Das ſogenannte von Grundlachſche Haus,
b) Unſre Kornmühle mit dem Mühlenthor in ſeinen Bezirken,
c) Die Walkmühle in ihren Bezirken,
d) Die vor dem Mühlenthor belegene Frohnerey in realibus & personalibus der privativen Amts-Jurisdiction unterworfen, und mit ihren Bewohnern von allem bürgerlichen Nexu gänzlich befreiet.

Nur in dem Fall, wenn der Kornmüller, wie auch der Walkmüller bürgerliche Nahrung treiben und ergreifen wollen, müſſen ſie, ihres übrigens unbeſchränkten Amts-Gerichts-Standes unbeſchadet, das Bürgerrecht gewinnen, und davon zu den Stadt-Laſten verhältnißmäßigen Beitrag leiſten.

§. 5. e) Der Amts-Bauhof kann zwar eben ſo wenig als die Amtsfiſchereien, mit Stadt-Grundſtücken verwechſelt, noch zu einer andern als der Amts-Gerichtsbarkeit gerechnet werden. In ſo ferne zufälligerweiſe iedoch der Amtsfiſcher, ſo wie die zeitigen 8 Bauhofs-Pächter, in der Stadt wohnen und Verkehr treiben, ſtehen ſie als Städtiſche Bürger und Einwohner, in realibus et personalibus unter Unſerer Stadt-Jurisdiction; wobey ſich gleichwohl von ſelbſt verſtehet: daß ſie in allen Dingen, die ihren Pacht-Contract angehen, während deſſen Dauer, der Jurisdiction Unſers Amts unmittelbar unterworfen bleiben.

§. 6. f) Der Amts-Haus-Vogt, wenn er gleich in der Stadt ein Haus, als bürgerliches Eigenthum beſitzet oder bewohnt, ſtehet dennoch lediglich, auch in Erbtheilungs- und Concurs-Fällen unter Unſerm

Digitized by Google

Amtsgerichte, und bleibt von allen perſönlichen bürgerlichen Pflichten, nur die unmittelbare Beytreibung ſtädtiſcher Real-Laſten ausgenommen, nach wie vor eximiret.

§. 7. g) Leibeigene Amts-Unterthanen, die in der Stadt wohnen, ſtehen im übrigen allewege und ohne Unterſchied unter der Jurisdiction Unſers Stadtgerichts; Nur bleibt Unſerm Amte die unmittelbare Beytreibung derjenigen Präſtationen, die ſie, in ſo ferne ſie unangeſeſſen ſind, für ihre Perſonen der Herrſchaft zu entrichten haben, ohne Ausnahme oder Behinderung, vorbehalten.

§. 8. Zu deſto ſicherer Verhütung aller künftig beſorglichen Irrungen über Jurisdictions-Grenzen zwiſchen Unſerm Amts- und Stadtgerichte, ſollen ſelbige bey bevorſtehender Ueberlieferung der Stadt-Gerichtsbarkeit an Unſern beſtellten Stadtrichter, ſowohl in- als auſſerhalb der Stadt, gemeinſchaftlich genau bezeichnet und zu Protocoll verbindlich anerkannt werden.

§. 9. Die beyden Predigerhäuſer, ſo wie das Küſterhaus mit deren resp. Bewohnern und der Kirchhof nebſt übrigen geiſtlichen Gebäuden, bleiben ſowohl von der Amts- als Stadt-Jurisdiction ausbeſchieden und Unſern Landesgerichten in Civil- und Criminal-Fällen, auch Erbtheilungs-Angelegenheiten, unmittelbar unterworfen. Nur in Sterbfällen der Geiſtlichen, wie aller andern eximirten Perſonen, ſoll Unſerm Stadtgerichte, wenn minderjährige oder abweſende Erben dabey concurriren, und Leztere keine ſofort ſich gehörig legitimirende Bevollmächtigte in loco beſtellet haben, den entgegen ſtehenden Fall bereits eröfneter teſtamentariſchen Dispoſition ausgenommen, die Verſiegelung des Nachlaſſes specialiter hiedurch committirt und aufgegeben ſeyn, davon ſofort, mit Einreichung des Obſignations-Protocolls an Unſere Juſtiz-Canzley hieſelbſt Bericht abzuſtatten.

§. 10. Obgleich die bisherigen, theils unwandelbaren, theils veränderlichen jährlichen Abſchriften von einzelnen Bürger-Häuſern und Grundſtücken an das Amt, namentlich:

a) Das Woort- und Garten Pacht-Geld
b) Das Hüner- und Eier-Geld
c) Die Recognition für die Brau-, Back- und Schlachter-Gerechtigkeit
d) Der Ackerzehnte, und
e) Das Garten-Dienſt-Geld

weder einiger Conteſtation ausgeſetzt geweſen, noch mit der bisherigen Amts-Jurisdiction an ſich zuſammenhängend ſind, ſondern auf ganz verſchiedene und fortdaurende gegenſeitige Verpflichtungen und Beziehungen ſich gründen; ſo ſollen doch dieſe benannten fünferley Präſtationen, folglich mit Ausſchlieſſung der von gemeiner Stadt jährlich fortwährend zu entrichtenden Orbede, zur Vermeidung beiderſeitig läſtiger Berechnung, gegen ein gemeinſchaftlich behandeltes jährliches Averſions-Quantum von baaren Neunzig Rthlr. itzigen Mecklenburgiſchen Valeurs, welche von Bürgermeiſter und Rath zu Rehna alljährlich auf Michaelis an Unſer dortiges Amt, bey Vermeidung der, von Unſerer Rent-Cammer oder Reluitions-Caſſe, unmittelbar zu verhängenden geſtrackteſten Execution aus gemeiner Stadt-Cämmerey prompt zu berichtigen ſind, zu ewigen Zeiten hiemit von Uns erlaſſen ſeyn, und dem Magiſtrat dagegen die unmittelbare Wahrnehmung ſolcher Real- und Perſonal-Abgaben von den eigentlichen Debenten auf Gewinn und Verluſt, überlaſſen bleiben.

§. 11. Gleichergeſtalt haben Bürgermeiſter und Rath übernommen und bleiben daher verpflichtet: Statt derjenigen Bürger, welchen von Unſerer Reluitions-Commiſſion der Herrſchaftliche Nonnen-Garten zum ewigen jährlichen Erbzins überlaſſen iſt, ſolche ausgelobte Abgabe zur contractlichen Verfallzeit unmittelbar an Unſer Amt Rehna, gegen Quitung abzutragen, und haben dagegen von den eigentlichen Intereſſenten deren einzelne Quoten wieder wahrzunehmen, in unverhoftem Zögerungsfall aber gleichfalls unmittelbar zu verhängende Execution zu gewärtigen.

§. 12. Mit der Amtsſäßigkeit des Städtleins Rehna höret zugleich die bisherige Vereidpflichtung der Altermänner dortiger Gewerke und Zünfte vor Unſerm Amte und der darüber zwiſchen Unſern Beamten und dem Rathe geführte Rechtsſtreit von ſelber auf. Die andern bisher zwiſchen beiden obwaltende Proceſſe, als wegen der Ramm-Arbeiten der Bürger beym Bau der Korn-Mühle, und wegen Auskrautung oder Reinigung des Radegaſt-Stromes, bleiben ihrer reſpectiven Rechtshängigkeit bis auf Special-Vereinbarung mit Unſrer Reluitions-Commiſſion, anheim geſtellet, und wird hoffentlich auch darüber forderſamſt ſich eine gütliche billigmäßige Auskunft treffen laſſen.

§. 13. Wenn in Zukunft Unſre Beamten wider Rehnaiſche Bürger und Einwohner, wegen beeinträchtigter Herrſchaftlichen Amts-Gerechtſame, Jagd- und Holz-Defraudationen oder ſonſtiger Eingriffe, Anſprüche zu machen haben, ſind ſolche vor Unſerm Stadtgerichte daſelbſt, zur ordnungsmäßigen Unterſuchung und Beſtrafung, anzubringen, folglich von Erſteren, über vorbezeichnete Beſtimmung hinaus, in der Stadt Rehna überall keine Civil- oder Criminal-Jurisdictions-Handlungen auszuüben.

Digitized by Google

Zweiter Abſchnitt.

Verfaſſung des Herzogl. Stadtgerichts zu Rehna.

§. 14. Mit dem 1ſten Jul. d. J. hört das bisherige Officium eines bloßen Stadt-Voigtes zu Rehna gänzlich auf, und wird ein von Uns zur Verwaltung Unſerer Gerichtsbarkeit über die Bürger und Einwohner daſelbſt beſtelleter Rechtsgelehrter Stadtrichter, welchem zugleich auch die geſammte Stadt-Voigts-Regiſtratur, nach einem aufzunehmenden vollſtändigen Verzeichniß, von Unſerm bisherigen Stadt-Voigt, (in Gefolg Unſerer an denſelben bereits vorläufig unterm 20. Novbr. v. J. erlaſſenen Verordnung) abgeliefert werden ſoll, auf dem Rathhauſe beeidiget und angewieſen.

§. 15. Von Seiten der Stadt werden Unſerm Stadt-Richter zwey Rathmänner, als Beiſitzer zugeordnet; und von Unſerm Stadt-Richter an ihren Platz gewieſen, iedoch daß Erſterem das votum decisivum verbleibe.

§. 16. Zur Führung der Protocolle und anderer ſchriftlichen Ausfertigungen, auch Bewahrung der gerichtlichen Regiſtratur wird von Uns ein Gerichts-Actuarius beſtellet und Unſerm Stadtrichter untergeordnet, von dieſem auch in der von Uns vorgeſchriebenen Maaſſe, in Gegenwart der Gerichts-Beyſitzer, beeidiget und an ſeine Pflichten gewieſen.

§. 17. Zur Ausrichtung der mündlichen Aufträge und Verfügungen Unſers Stadtrichters in vorkommenden gerichtlichen oder auſſergerichtlichen Officialfällen, ſollen in Gemäsheit Unſerer Policey-Ordnung Tit. Von muthwilligen Befehdern und der Nach-eile §. und alsdann auch in Städten ꝛc. die itzigen und künftigen Stadt-Diener ein für allemal hiedurch angewieſen ſeyn, und von Bürgermeiſter und Rath zu gleichmäßigem ſchuldigen Gehorſam gegen Unſern Stadt-Richter, beeidiget werden; Gleichwie auch, nach gleichmäßiger geſetzlicher Vorſchrift, in Fällen, gefänglicher Einziehung, ieder Bürger auf Unſers Stadt-Richters Geheis, zum Angrif und zur Nacheile verbunden bleibt.

§. 18. Vorgedachtes Unſer Stadtgericht hält ſeine Sitzungen und Vorbeſcheide in einem auf dem Rathhauſe ihm dazu von der Stadt unentgeldlich einzuräumenden gehörig eingerichteten auch im Winter geheizten Zimmer. Doch ſoll in Ermangelung eigener Stadt-Gefängniſſe, demſelben unbenommen ſeyn, zur Verwahrung gefänglich einzuziehender Miſſethäter, bis auf weitere Unſere Verfügung Unſerer Amts-Gefängniſſe, mittelſt geziemender Requiſition Unſerer Beamten, ſich zu bedienen.

§. 19. Zur Beglaubigung der gerichtlichen Ausfertigungen ſoll Unſerm Stadtgerichte zu Rehna ein eigenes Siegel anvertrauet und von Unſerm Stadt-Richter getreulich aufbewahret, dem Gerichts-Actuarius zu den vorkommenden gerichtlichen Beſiegelungen verabfolget, demnächſt aber an Erſteren zurückgegeben, auch keine gerichtliche Ausfertigungen, bevor ſelbige durch Unſers Stadt-Richters eigenhändige Unterſchrift, originaliſiret ſind, von dem Actuarius beſiegelt werden.

§. 20. Zur Aufbewahrung gerichtlich deponirter Gelder und Sachen ſoll ein mit Eiſen beſchlagener Depoſiten-Kaſten angeſchaffet, und mit einem gedoppelten Schloſſe, wozu der Stadt-Richter den einen und der Gerichts-Actuarius den andern Schlüſſel führet, verſehen, auf der Gerichts-Stube niedergeſetzt, auch von Letzterm über die Depoſitionen iedesmal genaue Regiſtraturen verfaſſet, und ein vollſtändiges in dem Kaſten zu verwahrendes Verzeichniß gehalten werden.

§. 21. Die Gerichts-Gewalt dieſes Unſers Stadtgerichts erſtrecket ſich der Regel nach, über alle Bürger und Einwohner Unſerer Stadt Rehna, in eben dem Umfange worin ſelbige bis dahin von Unſerm Amtsgerichte oder Stadt-Voigte daſelbſt in erſter Inſtanz ausgeübt und im vorhergehenden Abſchnitte abgetreten worden, ſoweit darüber anderweitig nicht im folgenden Abſchnitte ausdrücklich disponiret iſt, in allen perſönlichen ſowohl als dinglichen, Civil- und Criminal-Sachen, auch in allen Grenzſtreitigkeiten, in der Stadt und auf dem Felde, in ſo ferne dieſe nicht von Bürgermeiſter und Rath gütlich beygeleget werden mögen.

Vermöge eben dieſer allgemein umfaſſenden Regel bleiben auch die Streitigkeiten, welche zwiſchen Partheyen unter ſich und gegen einander aus der, dem Magiſtrat überlaſſenen Beſorgung und Verwaltung des Policey-Weſens, mithin über ihre aus bereits gemachten Policey-Anſtalten herrührende oder behauptete Befugniſſe und Privat-Gerechtſame entſtehen, von der ordentlichen Competenz Unſers Stadtgerichts eben ſo wenig ausgeſchloſſen als Zunft-Streitigkeiten unter Handwerkern, in ſo ferne ſie nicht, nach den von Uns vorgeſchriebenen Amts-Rollen von den Amts-Patronen und Altermännern artikelmäßig abgethan werden mögen, ſondern zu einer gerichtlichen Cognition erwachſen. Beſonders gehören auch die aus und über Erbtheilungen unter volliährigen Erben, ſo wie die über bürgerliche Erbſchafts-Maſſen entſtehenden Debit- und Concurs-Proceſſe gleich allen andern Eigenthums- oder Schuld-Streitigkeiten, in erſter Inſtanz, vor kein anders als Unſer Stadtgericht; wie denn überhaupt die Regel zur Norm angenommen bleibt: daß in allen

Digitized by Google

nicht ausdrücklich ausbeſchiedenen causis tam voluntariae, quam contentiosae iurisdictionis die Gerichtsbarkeit Unſers Stadt-Richters in der Stadt Rehna und deren Feldmarken über alle nicht eximirte Perſonen und Fälle fundiret iſt.

§. 22. Die geſammten Unſern Stadtgerichten in den Reſcripten vom 16ten May 1778, 10ten April und 6ten July 1779 per modum Commissorii perpetui beygelegte und anvertrauete Cognition in Sponſalien- und Eheſachen der Bürger und Stadt-Einwohner, ſoll hiedurch namentlich auch auf Unſer Rehnaiſches Stadtgericht erweitert ſeyn.

§. 23. Gleichergeſtalt ſoll demſelben die Civil-Jurisdiction über der Geiſtlichen und andern eximirten Einwohner Geſinde hiemit übertragen ſeyn.

§. 24. Für die bey ſolchen gerichtlichen Verhandlungen vorkommenden Expeditionen und Bemühungen hat Unſer Stadtgericht eine forderſamſt von Uns näher zu beſtimmende Sportuln-Taxe zu gewärtigen und nach ſolcher Vorſchrift, bis dahin aber, nach der bisherigen Amtsgerichtlichen Obſervanz, bey Anſetzung und Berechnung der Gebühren ſich zu achten, und ſolche nicht zu überſchreiten.

An den zu Rehna üblichen ſogenannten Markt-Gefällen hat der hiebevorige Stadt-Voigt Theil genommen, und wird zu Verhütung aller künftigen Irrung hiemit feſtgeſetzet, daß Unſerm Stadt-Richter davon die eine Hälfte zufallen, die andere Hälfte aber dem iedesmaligen Burgermeiſter verbleiben ſolle.

§. 25. Obgleich die Beſorgung und Verwaltung des Policey-Weſens Bürgermeiſtern und Rath verbleibet; ſo gehöret doch die Anordnung und Beobachtung der Brod- und Fleiſch-Taxe privative zu den Pflichten Unſers Stadt-Richters. In Gefolge deſſen ſoll dem Amte der Becker eine Tabelle zugeſtellet werden, worin der Preis und das Gewicht, in welchem das Brod verkauft werden muß, nach Verhältniß der Korn-Preiſe, genau berechnet wird. Unſer Stadt-Richter aber hat, damit die Becker ſolcher Anweiſung gehörig nachleben, ſo oft ſich die Korn-Preiſe ändern, das Gewicht auf einer dazu anzuſchaffenden und vom Rathhauſe auszuhängenden Tafel zu bemerken, demnächſt durch die Stadt-Diener, öfters allerley Brod aus den Becker-Häuſern unvermuthet ausſuchen und auf die Gerichtsſtube bringen zu laſſen, um daſſelbe nachzuwägen, und das zu leicht befundene unter die Armen zu vertheilen, auch zuweilen, damit hierunter deſto weniger Unterſchleife vorgehen, ſelbſt perſönlich und unvermuthet das Brod in den Beckerhäuſern zu unterſuchen, und nach dem Befund vorgeſchriebenermaaßen zu verfahren, allemal aber den Becker, der ſich hierunter vergangen, oder auch Gerſten-Mehl oder ausgebeutelte Kleye in den Teig miſchet, auch das Brod nicht rein und gar ausbacket, ſtufenweiſe an Gelde und wenn keine Beſſerung erfolget, mit Unterſagung ſeiner Profeſſion zu beſtrafen.

§. 26. Den Schlachtern iſt von Unſerm Stadt-Richter monatlich eine gewiſſe Taxe, nach welcher ſie das Fleiſch vom geſchlachteten Vieh verkaufen ſollen, vorzuſchreiben, und öffentlich bekannt zu machen; wobei iedoch in billige Erwägung zu nehmen: Ob das Vieh in der Weide oder mit Korn feiſt gemachet, und ob das Korn in hohem oder niedrigen Preiſe ſey? Diejenigen Schlächter, welche ſolchen feſtgeſetzten Verkauf-Preis des Fleiſches überſchreiten oder ungeſundes Vieh zum Verkauf ſchlachten, ſind von Unſerm Stadtgerichte, dem Befinden nach an Gelde oder wohl gar mit Unterſagung ihres Profeſſions-Betriebs, zu beſtrafen.

§. 27. Damit die Stadt Rehna, Unſerer Landesväterlichen Abſicht gemäß zur Aufnahme in die ſtädtſche Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft deſto eher qualificiret werden möge; hat Unſer Stadtgericht bey gerichtlichen Veräußerungen der Häuſe, dem Käufer die ſucceſſive Abſtellung der, den Societäts-Artikeln zuwiderlaufenden Mängel an den Gebäuden, ex officio zur Bedingung zu machen und auf deren Erfüllung gebührend zu halten.

§. 28. In Anſehung der Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten und deren Erbfolge, ſoll in Zukunft, bis zur bevorſtehenden Publication des Mecklenburgſchen Landrechts, das Lübeckſche Recht, ſonſt aber, was Unſere im Lande ergangene Verordnungen und die gemeinen Rechte verfügen, beobachtet werden.

§. 29. Wir verſehen Uns deſſen in Gnaden, daß Bürgermeiſter und Rath, auch Gemeine der Stadt Rehna nichts vornehmen werde, was Unſerer Landesfürſtlichen Hoheit und Obrigkeit oder ſonſt Uns zuſtehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten entgegen läuft. Sollte er gleichwohl dergleichen verſpüren; ſo ſtehet Unſerm Stadt-Richter zu Pflicht, ſolches in Güte abzuwenden; Im Fall aber dieſes vergeblich ſeyn würde, Uns davon bey Vermeidung eigener Verantwortung ſchuldigen Bericht abzuſtatten, weniger noch an dergleichen Anmaßungen ſelber Theil zu nehmen.

§. 30. Insbeſondere wollen Wir bey vorkommenden Derelictions- und Abſchoßfällen, zu Unſerm Stadt-Richter Uns deſſen verſehen, daß derſelbe durch geſetzmaßige Wahrnehmung und Einziehung resp. der heimgefallenen bonorum vacantium und der Abſchoß-Gelder, das Intereſſe Unſers Landesfürſtlichen Fiscus ohne weitere Erinnerung von ſelbſt gebührend wahrnehmen und Uns davon getreulich Bericht abſtatten werde.

Digitized by Google

§. 31. Alle bey Unſerm Stadtgerichte, in Contraventionsfällen vorkommende Geld-Bußen und Brüche hat Unſer Stadt-Richter durch den verordneten Gerichts-Actuarius getreulich wahrzunehmen, und ſowohl die Einnahme, als die, zur Beſtreitung etwaniger gerichtlicher Bedürfniſſe und Verwendungen, erforderlichen Ausgaben, am Schluſſe jedes Jahrganges Unſerer Cammer oder Reluitions-Caſſe mittelſt Einſendung der Ueberſchüſſe gebührend zu berechnen.

Dritter Abſchnitt.

Gerechtſame und Pflichten des Raths der Stadt Rehna.

§. 32. Der Rath zu Rehna, als ordentliche Obrigkeit der Stadt, ſoll aus einem Bürgermeiſter und zwey Rathmännern beſtehen, deren Ernennung und Beſtellung Uns allein zuſtehet. Wir werden Bedacht darauf nehmen, daß zum Bürgermeiſter allemal ein Mann von geübten Rechts-Kenntniſſen und andern Fähigkeiten, ſo wie zu Rathmännern keine andere, als in Stadt-Sachen erfahrene, redliche und angeſehene Bürger, mithin ſolche Perſonen beſtellet werden, denen das Wohl gemeiner Stadt und Bürgerſchaft mit Ernſt am Herzen liegt, und die gegründete Hofnung von ſich geben, daß ſie um das wahre Beſte derſelben ſich verdient machen werden. Die beyden Rathmänner ſollen zugleich ordentliche Beyſitzer Unſers Stadtgerichts ſeyn.

§. 33. Dem Rath wird ein, gleichfalls in den Rechten vorzüglich aber in der Feder geübter Stadtſchreiber oder Secretarius zur ordentlichen Führung und Haltung der Raths-Protocolle und Regiſtraturen auch ſonſtiger ſchriftlicher Ausfertigungen von Uns zugeordnet. Der Stadt-Secretarius kann zwar zugleich, nach Befinden, ſupernumerairer Rathmann, nie aber zugleich Bürgermeiſter oder einer von den beyden würklichen Rathmännern ſeyn.

§. 34. Ordentlicherweiſe ſoll der Magiſtrat ſich zweymal in der Woche auf dem Rathhauſe, zur Wahrnehmung der Stadt-Angelegenheiten, verſammlen, der Bürgermeiſter aber die Befugniß haben, nach Beſchaffenheit der Umſtände, öftere Zuſammenkünfte des Raths und der Ausſchußbürger anſagen zu laſſen: Wer ſodann ohne hinlänglich ſich entſchuldiget zu haben, ausbleibt, ſoll jedesmal in acht Schilling Strafe zur Feuer-Caſſe verfallen, überdem aber zu allem, was die Erſcheinenden in Stadt-Angelegenheiten gehörig beſchließen, gehalten ſeyn.

§. 35. Zu den Gerechtſamen und obrigkeitlichen Amts-Pflichten des Magiſtrats-Collegii gehöret die Beſorgung und Verwaltung des Stadt-Regiments und Policey-Weſens, mithin nicht nur alles, was zur Einführung und Beybehaltung guter Ordnung in der Stadt oder zur Policey, ſondern auch, was zur Aufnahme und Verbeſſerung der Stadt-Einkünfte, auch zur Erhaltung und Bewahrung der Stadt-Güter und Grenzen gereichen mag, folglich zu der dem Magiſtrat geſetzlich obliegenden Cura des gemeinen Weſens oder zur Oeconomie und Cämmerey-Wirthſchaft der Stadt gehöret; In beyderley ſowohl politiſchen als ökonomiſchen Angelegenheiten bleibet Bürgermeiſtern und Rath nicht allein überlaſſen und aufgegeben: die nöthigen Policey-Verfügungen und Cameral-Einrichtungen, reſpective mit Zuziehung der Stadtſprecher und Achtmänner aus der Bürgerſchaft, zu machen und anzuordnen, ſondern auch darüber, daß den gemachten Anordnungen und Vorſchriften gehörig nachgelebet werde, mit erforderlichem Nachdruck zu halten, mithin auch die Contravenienten nach Befinden zu beſtrafen, und die erkannten Geldbußen zum Beſten der Stadt beyzutreiben. Wie jedoch alle, aus ſolchen obrigkeitlichen Verfügungen entſtehenden Privat-Streitigkeiten (§. 21.) privative zur Cognition Unſers Stadtgerichts gehören; ſo bleibet auch die Anordnung der jedesmaligen Fleiſch- und Brodtaxen (§. 25, 26.) den Pflichten Unſers Stadt-Richters überlaſſen.

§. 36. Die bis dahin den Rehnaiſchen Handwerks-Aemtern zuſtehende freye Wahl ihrer Amts-Patronen beſchränket ſich lediglich auf die Perſonen der Rathsglieder, mithin ſtehet das Patronat über geſammte dortige Handwerks-Zünfte, und was demſelben vermöge der Landesherrlich confirmirten reſpectiven Amts-Artickel, anhängig iſt, dem Magiſtrat zu. Dahin gehöret auch die erſte Cognition in Zunft-Streitigkeiten nach Maaßgebung des obigen §. 21. Nicht minder gehöret dahin die Beeidigung der jedesmaligen Handwerks-Aelteſten, jedoch alles unter der ausdrücklichen Bedingung, daß Bürgermeiſter und Rath für die genaue Beobachtung der, wegen Abſchaffung der Misbräuche unter den Handwerkern, am 16ten Auguſt 1731. und 23ſten April 1772. publicirten Reichs-Geſetze, bey Verluſt dieſer Conceßion und bey Vermeidung der, in den Landesherrlichen Promulgations-Patenten vom 24ſten Dec. 1755. und 14ten Auguſt 1772. angedroheten Strafen verhaftet bleiben ſollen. Zugleich hat der Magiſtrat dahin zu ſehen, daß die Zahl der nöthigen und gemeinnüzlichen Handwerker in der Stadt vermehret, und die etwa noch fehlenden, durch Anbietung billiger Vortheile, von fremden Orten herbey gelocket werden.

Digitized by Google

§. 37. Ferner werden die Erbtheilungsſachen unter Perſonen bürgerlichen Standes, deren Unterſuchung und Regulirung Bürgermeiſtern und Rath zu Rehna und dem aus ihnen beſtehenden Waiſengerichte ohne Theilnehmung Unſers Stadt-Richters, ſolchergeſtalt privative hiedurch beygeleget und für die Zukunft überlaſſen: daß wenn die Erben unbekannt oder minderjährig, oder abweſend ſind, und im lezteren Fall keinen hinlänglich ſich legitimirenden Gevollmächtigten zur Stelle haben, das Waiſengericht alsbald zur Verſiegelung und demnächſt zur Inventur, in ſo ferne dieſe nicht durch ein bereits eröfnetes gültiges Teſtament des Erblaſſers rechtserlaubt verboten iſt, ſchreiten, weiter auch die Erbtheilung ſelbſt vornehmen, das Inventarium und den Theilungs-Receß ausfertigen, auch des Endes, der unbekannten Erben und etwanigen Erbſchafts-Schulden halber, peremtoriſche offene Ladungen, nach Befinden, ex officio erlaſſen mag. Sind aber die Erben maiorenn, und ſelber, oder durch Gevollmächtigte zugegen; ſo iſt, daferne nicht die maiorenen Erben es ausdrücklich von dem Magiſtrat begehren, das Waiſengericht nicht befugt, Proclamata zu erkennen, in die Erbtheilung ſich zu miſchen und liegende Gründe oder Mobilien zu verkaufen. Allemal aber auch bleiben Bürgermeiſter und Rath, ſobald der Erbtheilung halber, die Erben unter ſich in Streit gerathen oder eine Unzulänglichkeit des Nachlaſſes zur Bezahlung der Schulden ſich veroffenbaret, die Sache ſogleich an Unſer Stadtgericht zur gütlichen oder rechtlichen Auskunft zu verweiſen, und demſelben auf Erſuchen die Erbtheilungs-Acten auszuliefern, ſchuldig und verbunden.

§. 38. Vor allen Dingen aber hat eben dieſes Waiſengericht, wenn unmündige Erben vorhanden ſind, angemeſſene und aufrichtige Vormünder, wenn der Erblaſſer nicht ſelber dafür geſorgt hat, und der nachbleibende Ehegatte dazu nicht geſchickt iſt, oder zur andern Ehe ſchreiten wollte, nach Vorſchrift Unſerer Policey- und Hofgerichts-Ordnung, zu beſtellen, mithin in deren Gegenwart die verſiegelten Mobilien zu reſigniren, das Inventarium und den Theil-Receß zu fertigen, demnächſt auch, bey Vermeidung eigener Verhaftung und nach Befinden anderer willkührlichen Ahndung dafür zu ſorgen, daß die Vormünder der Pupillen-Güter nicht nur getreulich verwalten, und zu deſſen Vergewiſſerung alle Jahre richtige Rechnung davon ablegen, ſondern auch, daß ſie ihre Pflegebefohlnen chriſtlich erziehen und unausgeſetzt zur Schule halten, auch eine Profeſſion oder andere nützliche Künſte und Gewerbe lernen laſſen, und dazu in die Fremde ſchicken.

§. 39. Die Gebühren für ſolche hauptſächliche Bemühungen des Waiſengerichts, ſollen folgendergeſtalt hiemit beſtimmet ſeyn:

1) Für die Verſiegelung wenn die Mobilien entweder 100 Rthlr. oder weniger betragen, 32 ßl., gehen ſie höher bis etwa 300 Rthlr., ſo iſt dafür 1 Rthlr., und bey noch höherm Werthe doch nie über 2 Rthlr. zu bezahlen.

2) Für die Inventur und Theilung der Mobilien von Hundert Rthlr. Zwey Rthlr., für Immobilien, Gold, Silber, Baarſchaften und Pretioſa, von Hundert 32 ßl. Iſt aber die Erbſchafts-Maſſe mit Schulden beſchweret, ſo ſoll deren Betrag von der Inventarien- und Theilungs-Gebühr gekürzet werden.

3) Für die Auctionen etwan zu verſteigernder Erbſchafts-Güter, wenn es Mobilien ſind, vom Thaler Drey Schillinge, ſind es aber Immobilien, Silber, Gold oder Pretioſa, vom Thaler Ein Schilling;

4) Für Aufnahme der Vormundſchafts-Rechnungen, wenn deren Belauf Zweyhundert Rthlr. iſt, Vier und zwanzig Schillinge, wenn die Rechnung über Hundert Rthlr. aufzunehmen iſt, Sechszehn Schillinge, und wenn Funfzig Rthlr. berechnet werden, Zwölf Schillinge.

Für iedes Hundert über 200 Rthlr. aber Drey Schillinge mehr.

Dieſe Gerichts-Gebühren werden, auſſer den eigentlichen Schreib-Gebühren für die Ausfertigung des Inventariums, Theil-Receſſes, Auctions-Protocolls u. ſ. w. unter die Waiſengerichts-Perſonen ſolchergeſtalt vertheilet: daß der Bürgermeiſter die eine Hälfte allein bekommt, die andere Hälfte aber unter den beyden Rathmännern und dem Stadt-Secretair in drey gleiche Theile getheilt wird. Bewirthungen werden bey der Inventur und Theilung nicht erlaubt noch gegeben. In Anſehung aller andern Gebühren mag es, bis auf forderſamſte Unſre nähere Regulirung, bey der bisherigen Amtsgerichtlichen Obſervanz ſein Bewenden behalten.

§. 40. Zu allgemeiner Sicherſtellung des Grund-Eigenthums, auch zu Beförderung des gemeinnützlichen Creditweſens, ſollen Bürgermeiſter und Rath, mit Zuziehung einiger Deputirten aus der Bürgerſchaft binnen Jahr und Tag, in ſo ferne es noch nicht geſchehen, alle in der Stadt auf dem Stadtfelde zu Stadtrecht liegende Grundſtücke an Häuſern (nach ihrer verſchiedenen Gröſſe) und andern Gebäuden, auch Aeckern, Wieſen und Gärten (nach Morgenſcheffel und Fuderzahl) ſowohl, welche gemeiner Stadt und Cämmerey, als auch, welche Privatleuten oder piis corporibus und andern Communen zugehören, in einem vollſtändigen und zuverläſſigen Grundregiſter oder Stadtbuch genau und richtig, auf ordentlich numerirten Folien verzeichnen und darin nicht nur die zeitigen wahren Eigenthümer, welche zu dem Ende, bey zwey

Rthlr. Strafe unweigerlich zu erſcheinen, und ihre Beweis-Urkunden zu produciren verbunden ſind, ſondern auch die auf ſolche liegende Gründe haftende Pächte und Stadt-Laſten auch Schulden, nach vorgängiger präculſiviſcher öffentlichen Vorladung aller, die ein gegründetes Intereſſe daran zu haben glauben, aufführen, dieſes Buch auch auf dem Rathhauſe in ſicherer Verwahrung beſtändig behalten.

§. 41. In ſolchem Stand-Grund-Buche ſind auch die Grenzen der zur Stadt gehörigen Ländereien genau zu beſchreiben. Dieſelben müſſen aber alle Jahr von einem aus dem Rath und zweyen Ausſchuß-Bürgern, zu Protocoll, aufs neue nachgeſehen werden, um alle mittlerweilige Verrückung der Grenzen zu verhüten, und, nach Befinden, wiewohl ohne einigen Auflauf, Unordnungen oder Thätlichkeiten, wieder herzuſtellen.

§. 42. Sobald dieſes Stadt-Grund-Buch die vorbeſchriebene in der Patent-Verordnung vom 28ſten Febr. 1781. vorausgeſezte Richtigkeit, Vollſtändigkeit und Zuverläſſigkeit erreicht hat, ſoll es in ſolcher Ordnung von Bürgermeiſter und Rath zu allen Zeiten unverrückt erhalten, folglich, in Gefolg der an geſammte Bürgerſchaft zu Rehna unterm 28. Novbr. 1782. ergangenen Patent-Verordnung, nicht allein von den zu Bürgerrecht liegenden Häuſern und andern Immobilibus das Eigenthum nicht anders, als durch die Auflaſſung vor dem Stadt-Buch auf andere Beſitzer (bürgerlichen oder eximirten Standes,) gültig transferiret und ſolchergeſtalt iede Veränderung des Grund-Eigenthums von Burgermeiſter und Rath in dem Stadt-Buche gehörigen Orts verzeichnet werden, ſondern auch kein Beſitzer eines ſolchen zu Stadtrecht liegenden und im Stadt-Buche eingezeichneten Grundſtückes befugt ſeyn, daſſelbe genießbräuchlich zu verpfänden oder ſonſt mit Schulden zu belaſten, ohne ſolches zu Stadt-Buch gehörig anzuzeigen und eintragen zu laſſen; wie denn Unſer Stadtgericht zu Rehna und eventualiter Unſere Landesgerichte hiemit angewieſen ſeyn ſollen, bey entſtehenden Prioritäts-Streitigkeiten, nur den in ſolchem Stadt-Pfand-Buche erweislich eingeſchriebenen Schuldforderungen, vor allen andern nicht eingetragenen, den Vorzug rechtlich zuzuerkennen; Weshalb auch die Adminiſtratores milder Stiftungen, die Ehefrauen wegen ihres eingebrachten Vermögens, und welche ſonſt ein Prälations-Recht vor andern Gläubigern prätendiren, bey Vermeidung der Poſtpoſition, ihre Forderungen dem Stadt-Pfand-Buche einverleiben zu laſſen.

§. 43. Für ſolche Verzeichnung zu Stadt-Buch erhält der Magiſtrat ohne Unterſchied bey iedem actu, 24 Schilling Protocoll-Gebühr, welche auſſer den Abſchrifts- und Ausfertigungs-Gebühren für das darüber auszuſtellende Document gleich allen übrigen gemeinſchaftlichen Accidenzien, ſolchergeſtalt vertheilet werden, daß der Bürgermeiſter die eine, die beyden Rathmänner und der Stadt-Secretarius aber zuſammen die andere Hälfte bekommen. Dagegen aber muß der Magiſtrat und vornämlich der iedesmalige Bürgermeiſter für die Richtigkeit der Regiſtraturen, und daß weder Jemandes geſammte Güter, noch einzelne Grundſtücke über ihren wahren Werth verpfändet oder verſchuldet, noch auf andere Weiſe doppelt belaſtet, oder gar zwiefach veräußert werden, ſorgen, widrigenfals aber für den aus dergleichen Unrichtigkeiten und Unordnungen entſtehenden Schaden und Nachtheil ſelber einſtehen, auf Erfordern auch einem ieden der auf eingezeichnete Grundſtücke etwas angeliehen hat, oder anzuleihen, gewilliget iſt, gegen Erlegung einer Gebühr von 4 Schillingen, das Protocoll-Buch, um daraus den Activ- und Paſſiv-Schuldenſtand ſeines Schuldners zu erforſchen, vorzeigen.

§. 44. Ueber die Anzahl der Bürger iſt gleichfalls ein eigenes Buch auf dem Rathhauſe zu halten, worin ſowohl die itzigen Bürger, als auch dieienigen, welche künftig das Bürgerrecht gewinnen, nebſt der Zeit ihrer Aufnahme, nach ihrem Gewerbe, Alter und Geburtsort zu verzeichnen ſind. Dieienigen welche künftig Bürger werden wollen, müſſen nach Vorſchrift der Policey-Ordnung, zuvor examiniret, und ihre vorhergehende Lebens-Art unterſuchet, mithin keine andere, als welche einen unbeſcholtenen Lebenswandel geführet haben, überhaupt auch keine Leibeigene zum Bürgerrecht verſtattet werden. Dafür giebt ein neu angehender Bürger dem Bürgermeiſter einen Reichsthaler, iedem Rathmann, wie auch dem Stadt-Secretair 16 Schillinge, auch zur Stadt-Caſſe Zwey Rthlr., ingleichen einen ledernen Feuer-Eimer zu Rathhauſe. Doch ſollen der Rehnaiſchen Bürger Kinder wenn ſie das Bürger-Recht der Stadt gewinnen wollen, von ſolcher Ausgabe ſoweit befreyet ſeyn, daß ſie dem Bürgermeiſter nur Vier und Zwanzig Schillinge, den Rathmännern und dem Secretair iedem nur Acht Schillinge und zur Stadt-Caſſe Einen Rthlr. auch einen Feuer-Eimer zu Rathhauſe geben. Ueberhaupt aber ſollen alle dieienigen, welche bürgerliche Nahrung treiben, ohne Unterſchied ehe und bevor ihnen ſolcher Nahrungs-Betrieb verſtattet wird, ſchuldig ſeyn, das Bürger-Recht zu gewinnen, und alle Stadt-Laſten gleich andern Bürgern zu übernehmen.

§. 45. Bürgermeiſter und Rath haben darauf zu ſehen, daß im Handel und Wandel Niemand vervortheilet werde, zu welchem Ende, nach Landesgeſetzlicher Vorſchrift, ein richtiges Gewicht, Scheffel-Ellen- und Kannen-Maaß auf dem Rathhauſe angeſchaffet, und gehalten werden ſoll; Wornächſt ein ieder Bürger ſein Maaß und Gewicht, deſſen er ſich in ſeinem Verkehr und Gewerbe bedienet, zu Rathhauſe zu produ-

Digitized by Google

ciren und nach genauer Vergleichung mit iener Landesgeſetzlich vorgeſchriebenen Norm, ſtempeln zu laſſen verbunden iſt. Würde dennoch iemand im Handel und Wandel ſich anderer, als der approbirten Maaße und Gewichte bedienen; ſo ſoll derſelbe nach Befinden, um Fünf bis Zehn Rthlr. beſtrafet werden. Doch bleibt bey größeren Vervortheilungen, auch ſchärfere Beſtrafung allenfalls Unterſagung des weiteren Handels, nach Strenge der Rechte, vorbehalten.

§. 46. Daß der Markt und die Gaſſen der Stadt nicht beenget, daß ſie gereiniget und das Pflaſter gut unterhalten werde, gehöret zwar zur Beſorgung des Policey-Weſens, mithin zu den Obliegenheiten des Magiſtrats. Sollte dieſer aber in den Vorkehrungen zur Reinigung und Pflaſterung der Gaſſen ſäumig ſich beweiſen; So ſoll Unſer Stadt-Richter denſelben freundſchaftlich daran erinnern, und wenn es dennoch unterbleibet, davon Anzeige bey Unſerer Regierung machen.

§. 47. Die öffentlichen Brunnen in der Stadt müſſen unterhalten, auch an bequemen Orten neue angeleget werden, damit es bey Feuers-Gefahr in keinem Theile der Stadt an hinreichendem und zugänglichen Waſſer fehle; zu welchem Zweck bey den öffentlichen Brunnen große, auf Schleifen ſtehende Küfen ſtehen, die Feuerſprützen in gutem Stande erhalten, und tüchtige Feuerleitern, Haken und Eimer in hinlänglicher Anzahl angeſchaffet werden, auch alle Bürger und Einwohner einen ledernen Feuer-Eimer, um damit im Nothfall ſogleich zu Hülfe zu eilen, bei Einem Rthlr. Strafe im Hauſe halten müſſen.

§. 48. In ieglicher Abſicht haben Bürgermeiſter und Rath eine hinreichende Anzahl von Nachtwächtern und außerdem mehrere Tagelöhner anzunehmen, welche bey einem Gewitter oder wenn eine Feuersbrunſt entſtehet, auf das erſte Zeichen der Sturm-Glocke, bey den Sprützen ſich einfinden, und, nach Anweiſung des Magiſtrats, zur Abwendung der Feuers-Gefahr, die erforderliche Handreichung leiſten müſſen.

§. 49. Gleichwie wegen Abſchaffung der Stroh-Dächer und Stroh-Wieven in der Stadt, auch wegen Verlegung der Scheunen aus dem Thore vorlängſt die ernſthafteſten Landesherrlichen Vorkehrungen und Verfügungen erlaſſen ſind, alſo haben auch Bürgermeiſter und Rath darauf, daß ſolche Verordnungen auf das genaueſte befolget, und überhaupt die baldige Aufnahme der Stadt in die ſtädtiſche Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft, durch Abſtellung aller Artikelwidrigen Mängel an den Gebäuden binnen kurzem erreichet, mithin auch in Rehna Unſere Patent-Verordnung vom 9ten Januar 1790 vollſtändig zur Erfüllung gebracht werden möge, bey der iährlich anzuſtellenden Feuerſchau und ſonſt allewege ex officio mit Aufmerkſamkeit und obrigkeitlichem Nachdruck zu halten.

§. 50. Auſſer den Beckern, ſoll keinem Bürger in ſeinem Hauſe einen Backofen zu halten verſtattet ſeyn; ſo wie auch niemand in ſeinem Hauſe eine Darre legen darf, er habe es denn zuvor dem Rath angezeiget, welcher durch einen ſeines Mittels mit Zuziehung der Ausſchuß-Bürger den Ort zu beſichtigen, und, wenn er feuergefährlich nicht befunden wird, die Anlegung zu geſtatten, demnächſt aber die angelegte Darre in ihrer Beſchaffenheit gleichfalls zu unterſuchen und darauf den Gebrauch zu vergönnen hat.

§. 51. Wenn Töpfer-Oefen, die innerhalb der Stadt nicht zuzulaſſen ſind, und Schmiedeſtellen neu angelegt werden ſollen; ſo müſſen ſolche ebenmäßig von Einem des Raths und des Bürger-Ausſchußes zuvor beſichtiget, mithin zu ihrer Anlegung vom Magiſtrat die Erlaubniß ertheilet ſeyn, auch, nach vorgängiger Beurtheilung des Baues allererſt gebrauchet werden. Auch iſt auf Wegſchaffung der Gerbereien aus der Stadt Bedacht zu nehmen.

§. 52. Kein Bürger darf, ohne es dem Magiſtrat zuvor gemeldet zu haben, einem unbekannten Fremden ſein Haus oder Zimmer in demſelben vermiethen. In Anſehung der Obliegenheiten der ordentlichen Gaſtwirthe in der Stadt und Vorſtadt, wegen der Aufnahme und Beherbergung ankommender fremden Gäſte; ſo wie wegen der fremden Bettler und Landſtreicher dienet die Landes-Conſtitution vom 30. Novbr. 1763. zur unabweichlichen Vorſchrift, wornach Bürgermeiſter, Gericht und Rath bey den anzuſtellenden Viſitationen ſich genau zu richten, und in Ertheilung obrigkeitlicher Päſſe an unbekannte Leute, ſo wie auch Prüfung fremder Päſſe vorſichtige Sorgfalt beweiſen ſoll.

§. 53. Der Magiſtrat bleibt in allen vorſtehenden ſowohl, als ſonſtigen, das dortige Policey-Weſen betreffenden Einrichtungen und Verfügungen, weniger nicht in Anſehung des ganzen Stadthaushalts und übrigen Stadtregiments der Aufſicht und Leitung Unſerer verordneten Policey- und Städtſchen Cämmerey-Commiſſion in Gemäßheit der, dieſem Collegio unterm 2ten Febr. 1763. Landesherrlich vorgeſchriebenen Commiſſions-Ordnung §. 11. 22. 23. und des, zu deren Bekanntmachung ergangenen Circular-Reſcripts, folglich mit Vorbehalt des an Unſere Regierung offen ſtehenden Recurſes, alle Wege untergeordnet. Jedoch behalten wir Uns vor, ſowohl über die Art und Weiſe der Theilnehmung des Bürger-Ausſchuſſes an den Stadt-Geſchäften, als insbeſondere in Anſehung der Stadt-Cämmerey- und Caſſen-Wirthſchaft die politiſchen und öconomiſchen Befugniſſe und Obliegenheiten des Raths und der Bürgerſchaft, in einem beſondern, den Localumſtänden und Bedürfniſſen allenthalben angemeſſenen Stadt-Reglement geſetzlich zu beſtimmen.

Digitized by Google

§. 54. In allen Civil-Sachen aber, wohin auch die dem Magiſtrat (§. 37. 38.) beygelegten Erbtheilungen und Vormundſchaftsbeſtellungen gehören, verbleibt der Rath ſowohl in corpore, als in ſeinen einzelnen würklichen Gliedern, in realibus & personalibus, in Gemäßheit des darüber unterm 9. Novbr. 1780. landesherrlich beſtätigten Vergleichs, §. 6. unter der Jurisdiction Unſerer Landesgerichte und ein gleiches ſoll auch von dem Stadt-Secretair hiemit angenommen und auf deſſen Perſon hiemit erweitert ſeyn.

§. 55. Dahingegen wollen wir die Gerichtsbarkeit über gemeiner Stadt-Unterbedienten, als namentlich über die Stadt-Diener, Thorwärter, Nachtwächter, Hirten und Pfander, ſowohl in perſönlichen als dinglichen Civil-Sachen, Bürgermeiſtern und Rath zu Rehna aus beſondern Gnaden bewilligen, und kraft dieſes verleihen, die Unterſuchung und Beſtrafung crimineller Vergehungen dieſer Leute aber verbleibt Unſerm Stadt-Gerichte allewege vorbehalten.

§. 56. Im übrigen und auſſer dieſer ausdrücklichen Verleihung behält es iedoch bey der vorlängſt allerſeitig anerkannten Regel: daß die Stadt Rehna mit keinerley Art von Gerichtsbarkeit von Uns und Unſern hohen Vorfahren begnadiget worden, noch ſolche durch ihren Magiſtrat folglich ausüben laſſen könne, folglich in ſo ferne bey der Urtel vom 10ten Jun. 1751. ſein rechtskräftiges Bewenden. Wir behalten auch Uns und Unſern Nachfolgern an der Regierung hiemit ausdrücklich vor: Vorſtehendes Unſer Jurisdictions- und Policey-Regulativ Unſerer Stadt Rehna ieberzeit nach erheiſchender Gelegenheit und Nothdurft, aus Landesherrlicher Macht und Gewalt zu ändern und zu verbeſſern oder zu vermehren. Gebieten und befehlen demnach Unſern itzigen und künftigen Beamten auch Stadt-Richtern, Bürgermeiſtern, Rath und gemeiner Bürgerſchaft zu Rehna hiemit gnädigſt ernſtlich und wollen: daß ſie dieſes Unſer Regulativ nicht nur ſelbſt in den ſie angehenden Stücken unabweichlich beobachten, ſondern auch darüber, daß demſelben von ihren, respective Unterbehörigen auf das genaueſte nachgelebet werde, mit aller Wachſamkeit halten ſollen, ſo lieb einem Jeden ſeyn könne Unſere Ungnade und ſchwere Ahndung, auch, nach Beſinden, willkührliche Strafe zu vermeiden.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 30ſten May 1791.

(L. S.) Friederich Franz, H. z. M.

CCLXXVIII.

Landesh. V., wodurch den Domanial-Aemtern das ius primae instantiae über alle ihnen untergehörige Perſonen, auch in Vormundſchafts- und Erbtheilungsſachen zugeſichert wird.

d. d. Schwerin, den 1. Junii 1791.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Obgleich von Unſern Durchlauchtigſten Vorfahren an der Regierung ſowohl vor, als nach dem Landesgrundgeſetzlichen Erbvergleich vom Jahr 1755 mehrmahlen, beſonders unterm 14. Febr. 1750 und 16ten April 1765, womit auch die unterm 14ten Jul. 1770 an alle Stadt- und Amtsgerichte, zur genaueſten Befolgung der Interims-Gerichts-Ordnung beſagten Tages und Jahres, erlaſſene Landesherrliche Verordnung in Verbindung ſtehet, die unabweichliche Beobachtung der Unſern Beamten über alle Penſionarien auch andere Pächter, Unterthanen und ſämmtliche Einwohner in den Herzogl. Domainen zuſtehenden erſten Inſtanz eingeſchärfet und befohlen iſt, ſo ſind doch wegen Uebertretung ſolcher, in der Natur Unſerer gerichtlichen Jurisdictions-Befugniſſe gegründeten Landesherrlichen Vorſchriften ganz neulich abermalige Beſchwerden eingegangen. Um nun ſolchen ferneren Mißbräuchen vorzubeugen und abzuhelfen, wird euch hiemit aufgegeben, auf das Recht erſter Inſtanz Unſerer Beamten nicht weniger, als der Stadt- und Patrimonialgerichte zu halten, und darunter keine Ausnahme zu geſtatten, folglich auch, ohne von dem Beklagten die Exception erſter Inſtanz abzuwarten, dieienigen, welche wider vorgedachte, unter Amtsgerichts-Jurisdiction ſtehende Perſonen, in ſo ferne ſie nicht wegen ihrer perſönlichen Qualität, unmittelbar den Landes-Gerichten unterworfen ſind, bey eurem Collegio klagbar werden wollen, ſofort an das competirende Amtsgericht zu verweiſen. Uebrigens verſtehet es ſich von ſelbſt, daß Vormundſchafts- und Erbtheilungsſachen unter dieſer Regel mit begriffen ſeyn müſſen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc.

An die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

Digitized by Google

CCLXXIX.

Herzogl. Confirmation und Tax=Reglement für den Rathsſtuhl zu Rehna in Stadt= Waiſen= Erbſchafts= Policey= und andern Sachen.

d. d. Schwerin, den 16. Auguſt 1791.

Friederich Franz ꝛc.

Ehrſamer, L. G.! In Verfolg Unſers Regulativs für die Stadt Rehna, zu Aufhebung ihrer bisherigen Amtsſäſſigkeit vom 30ſten May d. J. iſt nunmehr auch, nach eingegangenem Commiſſariſchen Bericht und Prüfung des dabey eingereichten Entwurfs, der Gerichts=Gebühren, diejenige Tax=Ordnung abgefaſſet, welche du hieneben empfängeſt, und verwahrlich beyzulegen, auch die Rathmänner und den Stadt=Secretair damit bekannt zu machen haſt. Zugleich wird gnädigſt dir hiemit aufgegeben, darnach allewege dich zu richten, und durch Ueberſchreitung keine Beſchwerden zu veranlaſſen.

An Unſern Stadt=Richter Franck aldort haben Wir ebenfalls die abſchriftlich beyliegende Verordnung erlaſſen, und wird dir zugleich von der demſelben dabey vorgeſchriebenen Gebühren=Taxe Abſchrift zur Nachricht mitgetheilet. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc.

An
den Bürgermeiſter Rudow zu Rehna.

Taxe der Gebühren

für den Rathsſtuhl zu Rehna in Stadt= Waiſen= Erbſchafts= Policey= und etlichen wenigen gerichtlichen Angelegenheiten.

A. In gerichtlichen Sachen.

Da die Stadt Rehna nach dem §pho 56. des neuen Stadt=Regulativs keine Gerichtsbarkeit hat, außer derienigen, welche im §. 55. derſelben über die Stadt=Unterbedienten, in perſönlichen und dinglichen Sachen iezt gnädigſt verliehen worden, ſo wird bey Vorkommenheiten dieſer Art, lediglich den Gebühren und deren Vertheilung, wie ſolche für das Herzogl. Stadtgericht beſtimmet ſind, — es betreffe mündliche oder ſchriftliche Verhandlungen — gefolget, und wird der Magiſtrat darauf in der Maaße zurück gewieſen, daß was dort für den Richter, für die Beyſitzer, für den Actuarium und für den Gerichtsdiener ausgeſetzt iſt, auch hier ſeine Anwendung auf den Bürgermeiſter, auf die beiden Raths=Glieder, auf den Stadt=Secretair und auf den Raths=Diener behält.

Ueber welche Anſätze in vorbezielten gerichtlichen Sachen, ſoweit als ſie eintreten, und anwendlich werden, der Magiſtrat bey ſchwerer Verantwortung ſich einer Ueberſchreitung nicht ſchuldig zu machen, überhaupt aber die bekannte Interims=Ordnung für die Untergerichte vom 14ten Jul. 1770. genau zu befolgen hat, in ſo ferne im folgenden ein anderes nicht feſtgeſezt iſt.

B. In Policey= und Stadt=Angelegenheiten.

Pro Productione eines Amts oder ſonſtigen Privilegii eines Privati 1 Rthlr. 4 ßl. mit Inbegriff der Regiſtratur=Gebühren:

Hievon bekommt Conſul	24
Jeder Rathmann 8 ßl.	16
Secretarius	8
Stadt=Diener	4
	1 Rthlr. 4 ßl.

Sind es aber beſondere Privilegien der Profeſſioniſten, ſo davon mit Inbegriff der Regiſtratur=Gebühren pro Productione 26 ßl.

Digitized by Google

davon Conſul 12
ieder Rathsherr 3 ßl. 6
Secretarius 6
Diener 2
26 ßl.

Bey Veränderungen in der Landes=Regierung pfleget keine Landesherrliche Beſtätigung der Privilegien dieſer Art zu geſchehen, mithin fallen auch keine Magiſtrats=Gebühren.

Für Abſchrift des Privilegii ad acta bekömmt Secretarius für jeden Bogen 3 ßl.

Für Beſtätigung eines erwählten Altermanns incl. Protocoll=Gebühren wird bezahlet 1 Rthlr. 4 ßl.

davon pro Consule 24
ieder Rathsherr 8 ßl. 16
Secretarius 8
dem Diener 4
1 Rthlr. 4 ßl.

Für die Vereidpflichtung des Altermanns 24 ßl.

davon pro Consule 8
ieder Rathsherr 4 ßl. 8
Secretarius 8
24 ßl.

Wenn ein Fremder, — Bürger wird 2 Rthlr.

davon pro Consule . . . . 1 = —
ieder Rathsherr 16 ßl. . . . . — = 32
Secretarius . . . . — = 16
Rthlr. 2 = — ßl.

dem Diener 4 ßl.

Ein einheimiſcher Bürgers Sohn giebt 1 Rthlr.

davon pro Consule 24
ieder Rathsmann 8 ßl. 16
Secretarius 8
1 Rthlr. — ßl.

dem Diener 2 ßl.

Für eine Verzeichnung ins Stadt=Buch, Protocoll=Gebühren 24 ßl.

davon pro Consule 12
ieder Rathmann 4 ßl. 8
Secretarius 4
24 ßl.

Die Abſchrift= und Ausfertigungs=Gebühren für das darüber auszuſtellende Document werden beſonders bezahlt à Bogen . . . . 3 ßl.
und pro documento . . . . 8 =
beides bekömmt der Secretarius.

Für Tilgung einer Stadt=Buchſchrift eben ſo viel und das wird eben ſo vertheilt.

NB. Die Veränderung des Possessoris bey Einlöſung der Pfandſchrift wegen eines Ackers oder einer Wieſe muß ſofort in Consessu Senatus in dem Acker=Regiſter oder Haupt=Grund oder Lager=buch ex officio unentgeltlich ohne Termins=Gebühren geſchehen.

Pro inspectione des Stadt=Pfand=Buchs, wenn einer auf Grundſtücke angeliehen hat, oder anzuleihen gewilliget iſt, welches praesente Secretario geſchieht, derſelbe allein 4 ßl.

Werden beym Herzogl. Stadtgericht, Grundſtücke verkauft, ſo werden die Gerichts=Beyſitzer von ſelbſt nicht ermangeln, ſolches dem Bürgermeiſter anzuzeigen, damit der Käufer, wenn er ſich obliegentlich binnen 14 Tagen nicht melden ſollte, obrigkeitlich aufgefordert werden könne, den Kauf=Brief zur Umſchreibung im Stadt=Buch zu produciren.

Digitized by Google

Wer außergerichtlich einen Verkauf ſchließet, und nicht binnen 14 Tagen, nach deſſen Vollziehung zu Rathhauſe zum Eintragen und Umſchreiben im Stadt-Buch ſich meldet, bezahlt die vorbeſtimmten Gebühren gedoppelt, und erleget überdem noch 2 Rthlr. N3wdr. an die Stadt-Cämmerey.

Für ein räthliches ſolennes Atteſtat das umſtändlich unter dem großen Siegel ertheilet und viritim unterſchrieben wird 1 Rthlr. 16 ßl.

davon Conſul	24
ieder Senator 10 ßl.	20
Secretarius	16
Diener	4
	1 Rthlr. 16 ßl.

Für ein gewöhnliches räthliches Atteſt die Gebühren wie beym Stadtgericht.

Zeugniſſe an arme und miſerable Perſonen werden umſonſt ausgegeben.

Daß für Atteſtirung der Richtigkeit der Steuer-Einnahme nichts bezahlt werde, ſtehet außer Zweifel.

Für eine Beſichtigung in der Stadt, ſie betreffe den Bau neuer Häuſer, deren Lage an der Gaſſe und die Sohlenſtreckung oder die Anlegung der Darren, Schindelſtellen, Back- und Kupfer-Oefen, und was ſonſt dahin zu rechnen ſtehet, in ſo ferne es nicht ex officio geſchehen muß, 1 Rthlr. 14 ßl.

wovon der Bürgermeiſter	16
ieder Rathmann 8 ßl.	16
Secretarius	12
und der Gerichts-Diener	4 ßl. erhält.

Auch daneben dem Worthalter 6 ßl. und zwenen Ausſchuß-Bürgern (die in der Regul genügen und das Beſichtigungs-Geſchäft unter ſich umgehen laſſen können) iedem 4 ßl. zu etwaniger Vergütung ihrer Verſäumniß zugebilliget werden.

Für eine Beſichtigung außerhalb der Stadt im Felde 2 Rthlr. 28 ßl., welche eben ſo zu vertheilen ſind, iedoch dergeſtalt, daß die etwa nöthige Fuhr ins Feld beſonders bezahlt werden müſſe.

Dem Ermeſſen des Magiſtrats bleibt es überlaſſen, ob in einem oder andern Fall ie zuweilen der ganze Ausſchuß zuzuziehen ſeyn dürfte, da dann, was nach Abzug der gedoppelten Gebühren des Magiſtrats und der dazu gehörigen Perſonen, von ienen 2 Rthlr. 20 ßl. übrig bleibt, unter dem Stadtſprecher und Ausſchuß-Bürgern zu gleichen Theilen gehet.

Will iemand vor dem Magiſtrat zu Rathhauſe ein mündliches Teſtament errichten, ſo bezahlet er nach Beſchaffenheit des Vermögens und obrigkeitlichen Ermeſſens 2 Rthlr. 30 ßl. oder 5 Rthlr. 12 ßl.

Hernach bey der Publication eben ſo.

Wird ein ſolches Teſtament auf Verlangen des Teſtirenden in dem Hauſe deſſelben errichtet, ſo erleget er noch beſonders 1 Rthlr. 4 ßl.

Für Niederlegung eines ſchon errichteten und vollzogenen Teſtaments zu Rathhauſe vor dem Magiſtrat 1 Rthlr. 4 ßl.

Wenn des Endes der Magiſtrat in das Haus des Teſtirenden gebeten wird 2 Rthlr. 8 ßl.

Für die Publication eines ſolchen Teſtaments, eben ſo als bey mündlichen Teſtamenten.

Für Ausfertigung eines Depoſitions-Scheins sub sigillo 20 ßl.

Die Teſtaments-Gebühren gehen ebnermaaßen zur Theilung wie beym Stadtgericht auseinander-geſetzt iſt.

Für eine geſchwängerte Perſon, wenn es auf die Stadt-Unterbediente trifft, iſt alles eben ſo wie beym Stadtgericht die Gebühren ausgeſetzet und vertheilet ſind, in allen übrigen hier nicht beſonders aufgeführten bey dem Rath anwendlich werdenden Fällen ſchriftlicher Expeditionen und Beſorgungen, Proclamationen, Termins-Gebühren, Liquidationen ꝛc. gehet es nach der Taxe des Herzogl. Stadtgerichts und bleiben die ſchriftlichen Decreturen, Expeditionen und was dem anhängig iſt, in Anſehung der Gebühren und deren Theilung dem Bürgermeiſter und dem Secretario ohne Theilnahme der Rathsglieder zuſtändig.

Ueberhaupt gilt die Regel: wo die Rathsglieder gegenwärtig ſind und concurriren, z. B. bey Raths-Gerichts-Tagen, Liquidationen, Terminen, Beſichtigung ꝛc. participiren ſie nach den Grundſätzen und der Eintheilung, wie beym Stadtgericht.

Wer von den Rathmännern nicht gegenwärtig iſt, wird von der Theilnahme der ſodann aufkommenden Gebühren ausgeſchloſſen, und an deſſen Statt Supernumerarius ſubſtituiret und zur Theilnahme zugelaſſen, oder auch des Ausbleibenden rata, unter die übrigen Perſonen beym Rath zu gleichen Theilen vertheilet.

Digitized by Google

Uebrigens ſind die erforderlichen Abſchriften der Inventarien, auch Auctions- Subhaſtations- und anderer Protocolle, unter die angefügten und eingetheilten Gebühren nicht mit begriffen. Sie müſſen dem Actuario beſonders mit 3 ßl. für den Bogen bezahlet werden.

C. In Erbſchafts- und Waiſenſachen.

Für eine Raths-Seſſion 40 ßl.

davon Conſul	16
jeder Rathmann 6 ßl.	12
Secretarius	8
Diener	4
	40 ßl.

Für die Verſiegelung wenn die Mobilien etwa 100 Rthlr. oder weniger betragen 32 ßl., gehen ſie höher bis etwa zu 300 Rthlr. ſodann 1 Rthlr., gehen ſie über 300 Rthlr. ſodann 2 Rthlr.

Für die Inventirung des Vermögens werden die Gebühren nach Verhältniß der Zeit, welche dazu erforderlich, bezahlet, und zwar

für einen halben Tag	40 ßl.
für einen ganzen Tag	1 Rthlr. 32 ßl.

u. ſ. w.

Für die Auctionen zu verſteigernder Erbſchaftsgüter wenn es Mobilien ſind vom Thlr. 3 ßl.

Sind es aber Immobilien, Silber, Gold oder Pretioſa von 100 Rthlr. 1 Rthlr.

Für Vertheilung der Mobilien unter mehreren Erben, ſo als bey der Inventirung.

Für Abfaſſung des vollſtändigen Theil-Receſſes, dem Bürgermeiſter nach Beſchaffenheit des Vermögens und der Mühſamkeit 24 ßl. — 32 ßl., auch wohl 1 bis 2 Rthlr.

Wegen Aufnahme der Vormundſchafts-Rechnungen, welche in jedem Fall gleich nach Verlauf des erſten Jahres, mit aller Genauigkeit beſchaffet werden muß, werden aus Local-Urſachen und Gründen die das Commiſſions-Protocoll pag. 29 seq. und deſſen Anlage 8 enthält, die Gebühren folgendermaaßen hiemit beſtimmt:

a) Wenn eine Vormundſchafts-Rechnung vorhanden iſt, in welcher die Revenuen-Berechnung bis an 10 Rthlr. austragen, ſo gehört ſie unter die kleinen Rechnungen, welche Interimsordnungsmäßig und alle Jahr aufzunehmen ſind, wenn zuvor die erſte Rechnung nach Verlauf des erſten Jahres gehörig revidiret und in Ordnung gebracht iſt. Für ſolche 2jährige aufzunehmende Rechnungen, werden die Gebühren des Waiſengerichts hiemit beſtimmt zu 32 ßl.
b) Gehet die zu berechnende Revenue von 10 Rthlr. bis zu 28 Rthlr. ſo tritt die jährige Rechnungen-Aufnahme ein, und ſodann werden genommen 40 ßl.
c) Gehen die Revenuen von 25 Rthlr. bis zu 30 Rthlr. ſo bekömmt das Waiſengericht 1 Rthlr. 8 ßl.
d) Gehen die Revenuen von 30 bis zu 40 Rthlr. ſo betragen die Gebühren 2 Rthlr.
e) Wenn die Revenuen über 40 Rthlr. ausmachen 3 Rthlr.

Dieſe Erbſchafts- und Waiſengerichts-Gebühren, werden außer den eigentlichen Schreib-Gebühren für die Ausfertigung des Inventariums, Theil-Receſſes- Auctions-Protocolls u. ſ. w. unter die Waiſengerichts-Perſonen ſolchergeſtalt vertheilet, daß der Bürgermeiſter die eine Hälfte allein bekömmt, die andere Hälfte aber unter den beyden Rathmännern und den Stadt-Secretair, in drey gleiche Theile vertheilt wird.

Die Beſtellung der Vormünder oder Curatoren geſchiehet im verſammelten Waiſengericht zu Protocoll, und wird alſo kein beſonderes Tutorium als Curatorium ausgefertiget, ſondern dem Vormund oder Curator das Protocoll in beglaubter Abſchrift zu ſeiner Legitimation zugefertiget, und auſſer den gewöhnlichen Seſſions-Gebühren für die Beſtellung nichts beſonders an Gebühren genommen.

Der Stadt-Diener bekömmt für jeden Tag der Inventur wegen ſeiner Aufwartung 8 ßl.

So wie für jeden Gang in Waiſengerichts-Angelegenheiten fürs Anſagen der Intereſſenten oder Vormünder 2 ßl.

Da aber, wo Seſſions-Gebühren fallen, wovon er participiret, ceſſirt dieſes.

Sind bey einer Inventur Taranten nöthig, z. E. bey einem Hauſe oder Scheure, ein Zimmer- und Maurer-Meiſter; ſo bekömmt jeder, wenn auch der ganze Tag darauf hingeht, dafür 16 ßl.

Bey Taxationen der Immobilien an Aeckern, Wieſen und Gärten, werden Acker- und Sachkundige adhibirt, liegen ſolche binnen der Stadt, ſo bekömmt jeder derſelben à Tag 16 ßl.

Digitized by Google

Iſt es aber außerhalb Thors, daß Gärten oder Ackerſtücke zu taxiren ſind, bekommen die Taxatoren

im erſten Fall ieder	16 ßl.
im lezten Fall ieder	20 —

Sind Mobilien zu taxiren, als Leinen, Betten, Kleidungsſtücke und dergleichen,

ſo bekömmt iede der Taxatricinnen	12 ßl.
Und Taxanten der Mobilien, Vieh und Fahrniß ieder à Tag . . .	16 —

NB. Die Taxationes geſchehen durante Inventura und werden ſogleich ins Inventarium eingetragen. Geſchiehet dieſe Taxation aber extra tempus inventurae ſo träget Secretarius ſolche unentgeldlich nach, und wird dafür nichts abſonderlich bezahlet.

CCLXXX.

Herzogl. Confirmation und Taxe der Gebühren des Herzoglichen Stadtgerichts zu Rehna.

d. d. Schwerin, den 16. Auguſt 1791.

Friederich Franz ꝛc.

Ehrſamer! L. G.! In Verfolg Unſers Regulativs für die Stadt Rehna zu Aufhebung ihrer bisherigen Amtsſäßigkeit vom 30ſten May d. J. iſt nunmehro auch nach eingegangenem commiſſariſchen Bericht und Prüfung des dabey eingereichten Entwurfs der Gerichts-Gebühren, dieienige Tax-Ordnung abgefaſſet, welche du hieneben empfängeſt und verwahrlich beyzulegen auch die Gerichts-Beyſitzer, und den Gerichts-Actuarius damit bekannt zu machen haſt. Zugleich wird gnädigſt dir hiemit aufgegeben, darnach allewege dich zu achten, und durch Ueberſchreitung keine Beſchwerden zu veranlaſſen.

An den Bürgermeiſter Rudow aldort haben Wir ebenfalls die abſchriftlich beyliegende Verordnung erlaſſen, und wird dir zugleich von der demſelben dabey vorgeſchriebenen Gebühren-Tax Abſchrift zur Nachricht mitgetheilet. Wornach ꝛc.

An
den Stadtrichter Franck zu Rehna.

Taxe der Gebühren

des Herzogl. Stadt-Gerichts zu Rehna bis eine allgemeine Proceß-Ordnung, für die Untergerichte in Gemäßheit des Landes-Vergleichs vom Jahr 1755. §. 403. eingeführet werden wird.

A. In mündlichen Verhören.

Für einen Gerichts-Tag, wenn beyde Partheyen Stadt-Einwohner ſind 24 ßl.

davon Judex	10
ieder Beyſitzer 3 ßl.	6
Actuarius	6
Der Diener	2
	24 ßl.

Nach dieſem Verhältniß regulirt ſich alles übrige.

Klaget ein Fremder, und wird ſachfällig, ſodann bis auf weitere Verordnung doppelt. *)

Ein getroffener Vergleich unter Einheimiſchen gleichfalls doppelt, wenn er in 1mo Termino zu Stande gebracht wird.

*) Iſt durch die Verordnung v. 16ten July 1799 aufgehoben.

Digitized by Google

Ein Vergleich zwiſchen einem Einheimiſchen und Fremden, wenn beyde Theile die Koſten übernehmen, der Einheimiſche einfache und der Fremde doppelte Gerichts-Gebühren.

Wann der Einheimiſche die Koſten allein übernimmt, die doppelten Gerichts-Gebühren eines Einheimiſchen.

Wenn der Fremde die Koſten beym Vergleich allein übernimmt, die doppelten Gerichts-Gebühren eines Fremden.

Alles dieſes gilt nur, wenn der Vergleich beym erſten Verhör zu Stande kömmt.

Für einen mündlichen Anruf über eine per Conclusum entſchiedene oder durch Vergleich terminirte Sache dem Actuario pro Registratura incl. Relationis Nuntii zuſammen 4 ßl.

Mehr als zwey Anrüfe werden nicht geſtattet, und der lezte iſt ſchon als die Verwarnung anzuſehn. Kömmts zum dritten Anruf; ſo tritt die Rechtshülfe ein. Actuarius bekömmt pro Registratura des dritten Anrufs 2 ßl.

Judex für die Beauftragung des Dieners zur Execution	6 ßl.
Der Diener für ieden Aufforderungs-Gang	2 —
und wenn er zur Execution einrückt à Tag	4 —
Erfolgt keine Parition binnen 8 Tagen, ſodann à Tag	8 —
Für einen mündlichen Arreſt	8 —

Davon bekömmt Judex	6
Diener	2
	8 ßl.

Für die allewege erforderliche Regiſtratur bekömmt der Actuarius 4 ßl.

Relaxatio mit der Regiſtratur eben ſo.

Iſt die unterſuchte Sache der Art, daß ſie ſich nicht ſofort per conclusum abthun läſſet, ſondern erſt nach weiterer Ueberlegung verabſchiedet wird, bekömmt Judex allein für den abgefaßten Beſcheid 24 ßl.

Pro publicatione deſſelben die gewöhnlichen Gerichts-Gebühren von 24 ßl.

B. In ſchriftlichen Verhandlungen, welche iedoch nicht leicht, und nicht anders, als in den, durch die mit pflichtmäßiger Genauigkeit zu beobachtende Interims-Ordnung vom 14ten July 1770 vorgeſchriebenen Fällen und in der daſelbſt beſtimmten Maaſſe zuzulaſſen ſind.

Pro Mandato, Citatione, Inhibitorio 16 ßl.

davon Judex pro Decr.	10
Actuarius für Extenſion und Copey	4
Diener	2
	16 ßl.

Pro Arrestatorio, Executorialibus 20 ßl.

Pro Mandato relaxatorio eben ſo viel.

Hievon Judex pro Decr.	12
Actuarius für die Ausfertigung und Copey .	6
Diener	2
	20 ßl.

Für die Einſchlüſſe bekömmt Actuarius à Bogen 3 ßl.

Sind dupla vom Einſchluß übergeben, bekömmt Actuarius pro Collatione dupli à Bogen 1 ßl.

Pro responso 8 ßl.

hievon Judex	4
Actuarius	2
pro Ministr.	2
	8 ßl.

Für ein Communicetur, Judex nichts, wenn beide Theile in loco ſind. Iſt der Kläger aber ein Auswärtiger der keinen Gevollmächtigten zur Stelle hat; ſo erfolgt Decretum communicatorium an denſelben 8 ßl.

Actuarius aber à Bogen, wie oben	3 ßl.
Oder wenn das Duplum vorhanden, à Bogen Collations-Gebühren . .	1 —
Für ein ſchriftliches Atteſt ohne Unterſuchung	10 —

Digitized by Google

hievon Judex	6
Actuarius	2
Diener	2
	10 ßl.

Mit Unterſuchung ſodann noch die ordinairen Gerichts-Gebühren 24 ßl. welche wie gewöhnlich vertheilet werden.

Ein Auswärtiger bezahlt für das eine, und das andere doppelt.

Bey Arnirung oder Wegſendung der Acten ad Superiorem, Judex für einen kurzen Begleitungs-Bericht 16 ßl.

Actuarius Abſchrifts-Gebühren	3 ßl.
Judex für einen Bericht der keinen vollen Bogen beträgt	24 —
Actuarius, Copial-Gebühren	3 —
Judex für einen umſtändlichen Bericht von mehreren Bogen à Bogen . .	32 —
Actuarius Copial-Gebühren à Bogen	3 —

Actuarius für das Einpacken der Acten, wenn ſolche ſtärker angewachſen ſind als daß ſie dem Bericht in Couvert beygeleget werden könnten, erhält 4 bis 8 ßl. exclusive der etwa nöthigen Wachstücher.

Wann bey vorkommenden Appellationen Acta nicht in Original ſondern in Abſchrift weggeſandt werden,

Actuarius Copial-Gebühren à Bogen	3 ßl.
und pro vidimatione vel collatione à Bogen .	½ —
Erkennung eines Proclamatis Judex	1 Rthlr.

Actuarius mit Inbegrif der unentgeldlichen Ertendirung ad Acta für jedes Stück ſo er ausfertiget 12 ßl.

Das Requiſitorial-Schreiben 18 ßl.

hievon Judex	12
Actuarius	6
	18 ßl.

Das Notificatorium für die Intelligenz-Blätter 6 ßl.

davon pro Judice	4
Actuarius	2
	6 ßl.

Actuarius pro documento aff- et refixionis 16 ßl.

Dem Diener für das tägliche Aushängen 24 ßl.

Wenn zur Einforderung dieſer Gebühren der Diener geſandt wird, für den Gang 2 ßl.

Für einen Terminum liquidationis, Convocationis, Zeugen und Abhörungen ꝛc. 1 Rthlr. 4 ßl.

davon pro Judice	24
für jeden Aſſeſſor 6 ßl.	12
pro Actuario	12
für den Diener	4
	1 Rthlr. 4 ßl.

Für einen jeden liquidirten Poſten bis zu 20 Rthlr. herab der Liquidat 12 ßl.

Von 20 bis zu 10 Rthlr. herab 4 ßl.

Für liquidirte Pöſte unter 10 Rthlr. nichts.

Judex für den Präcluſiv-Abſchid 1 Rthlr.

Pro Publicatione werden nur im Concurs, und andern verwickelten Fällen mancher Intereſſenten, die ordinairen Termins-Gebühren beſonders bezahlt.

Für den Abſchied sub Sigillo dem Actuario 4 ßl.

Für eidliche Abhörung eines Zeugen mit Inbegrif der Beeidpflichtung 24 ßl.

davon pro Judice	10
für jeden Beyſitzer 4 ßl.	8
pro Actuario	6
	24 ßl.

Für Verfertigung des Rotuli testium, wenn mehrere Zeugen abgehöret ſind, nach Vielheit der Artikel und Fragen 24 ßl. bis 1 Rthlr.

Digitized by Google

Sind mehr als 4 Zeugen über zahlreiche Artikel und Fragen examinirt 1 Rthlr. 16 ßl. bis 2 Rthlr. Die Termins-Gebühren bleiben für ſich.

Summariſche Abhörung eines Zeugen excl. der Termins-Gebühren 12 ßl.

davon pro Judice	5
für ieden Beyſitzer 2 ßl.	4
pro Actuario	3
	12 ßl.

Währt die Zeugen-Abhörung einer oder mehrerer Perſonen länger als daß ſie in einer Seſſion vollendet werden könnte, ſo werden gleichwohl nur einfache Termins-Gebühren bezahlet.

Pro Actu immissionis cum documento dem Actuario . .	1 Rthlr.	
Pro Protocollo über den Actum taxationis dem Actuario .		8 ßl.
dem Diener		4 —
iedem Taxanten		16 —
Pro Actu adiudicationis cum documento dem Actuario . .	1 Rthlr.	
dem Diener		4 —

Für Niederlegung eines außergerichtlichen errichteten und vollzogenen Teſtaments mit Inbegriff der Protocoll-Gebühren 1 Rthlr. 4 ßl.

davon pro Judice	24
ieder Aſſeſſor 8 ßl.	16
Actuarius	8
Diener	4
	1 Rthlr. 4 ßl.

Wird aber das Gericht vom Testatore zur Uebergabe ſeines Teſtaments ins Haus gerufen, ſodann doppelte Terminis-Gebühren mit 2 Rthlr. 8 ßl.

Für den darüber ausgefertigten Depoſitions-Schein, unter dem kleinen Siegel wovon der Richter 2 ßl. das übrige aber der Actuarius für die Ausfertigung erhält.

Die Niederlegung muß aber ſchlechthin vor ſitzendem oder in dem Hauſe des Teſtirenden vor verſammeltem Gericht geſchehen.

Will iemand bey dem Herzogl. Stadtgericht ein mündliches Teſtament errichten; ſo bezahlt er nach Beſchaffenheit ſeines Vermögens 2 Rthlr. 30 ßl.
bis 5 Rthlr. 12 ßl.
und muß die billigmäßige Beſtimmung der Beurtheilung des Stadt-Richters mit Rückſicht auf die wahrſcheinlichen oder öffentlich bekannten Vermögens-Umſtände überlaſſen werden.

Von den 2 Rthlr 30 ßl. — Judex .	1 Rthlr.	— ßl.
ieder Beyſitzer 24 ßl.	1 "	— "
Actuarius	— "	24 "
Diener	— "	6 "
	2 Rthlr.	30 ßl.
und von den 5 Rthlr. 12 ßl. — Judex	2 Rthlr.	— ßl.
ieder Beyſitzer 1 Rthlr.	2 "	— "
Actuarius	1 "	— "
Diener	— "	12 "
	5 Rthlr.	12 ßl.

Wird ein ſolcher lezte Wille auf Verlangen des Teſtirenden, in ſeinem Hauſe errichtet, ſo werden dafür noch beſonders bezahlt 1 Rthlr. 4 ßl.

davon pro Judice	24
für ieden Aſſeſſor 6 ßl.	12
pro Actuario	12
Diener	4
	1 Rthlr. 4 ßl.

Für die Publicirung eines ſchriftlich niedergelegten, oder mündlich errichteten lezten Willen, werden eben ſo, wie vorhin, wegen Errichtung eines gerichtlichen Teſtaments bezahlet 2 Rthlr. 30 ßl. oder 5 Rthlr. 12 ßl.

Digitized by Google

Die Inventur-Gebühren richten ſich nach dem Verhältniß der Zeit, welche dazu verwandt werden muß, und werden bezahlt für einen halben Tag 40 ßl. für den ganzen Tag 1 Rthlr. 32 ßl. u. ſ. w. welche nach dem Verhältniß der Termins-Gebühren für die Aufwartung bey der Inventur für ieden Tag beſtimmt ſind 8 ßl.

An Auctions-Gebühren für Immobilia auch Gold, Silber und Pretioſa von 100 Rthlr. 1 Rthlr.

Von mobilibus à Rthlr. 3 ßl. und zwar in der Münze worin der Verkauf geſchieht.

Die Auctions-Gebühren von den aufkommenden Immobilibus werden folgendergeſtalt vertheilet, daß

Judex davon ⅓
beyde Aſſeſſoren ⅓
Actuarius ⅓ bekömmt.

Von den Auctions-Gebühren der Mobilien inclusive Pretioſen, Gold und Silber à Rthlr. 3 ßl.

Actuarius bekömmt privative für ſich von iedem Thaler 2 ßl.
und Judex von iedem Thaler . . . . 1 —

In gerichtlichen Streitſachen unter den Partheyen.

Für eine Beſichtigung in der Stadt 1 Rthlr. 18 ßl.

davon bekömmt Judex	24
Actuarius	14
ieder Beyſitzer 12 ßl.	24
Diener	4
	1 Rthlr. 18 ßl.

Für dergleichen Beſichtigung auſſerhalb der Stadt, ohne die etwa nöthigen Fuhrkoſten 2 Rthlr. 36 ßl.

Judex	1 Rthlr.	— ßl.
ieder Aſſeſſor 24 ßl.	1 =	— =
Actuar	— =	28 =
Diener	— =	8 =
	2 Rthlr.	36 ßl.

Eine geſchwängerte unverehlichte Weibs-Perſon bezahlet außer der Gerichts-Gebühr und der Strafe an den Stadtrichter 1 Rthlr.

Dem Gerichtsdiener 12 ßl.

Der Schwängerer bezahlet eben ſo viel.

Für gerichtliche Confirmation eines Contracts 2 Rthlr. 4 ßl.

davon Judex	1 Rthlr.	— ßl.
ieder Aſſeſſor 16 ßl.	— =	32 =
Actuarius	— =	16 =
Diener	— =	4 =
	2 Rthlr.	4 ßl.

Depoſitions-Gebühren werden erſt bey Zurückgebung der gerichtlich deponirten Gelder oder Sachen erleget, und zwar von einem Quanto

bis von	25 Rthlr.	8 ßl.
bis an	50 =	12 =
bis an	75 =	16 =
bis an	100 =	24 =
bis an	150 =	30 =
bis an	200 =	36 =
für iedes 100 Rthlr. über	200 Rthlr.	6 =

mehr Zahlgelder finden nicht ſtatt.

Die Depoſitions-Gebühren gehen zwiſchen Judicem und Actuarium zur gleichen Theilung.

Für Regiſtratur und Ausſtellung eines Empfang-Scheins wenn Sachen oder Pfänder beym Gericht deponirt, oder eingeliefert werden, dem Actuario 8 ßl.

Pro Inspectione Actorum Actuarius 12 ßl.

Pro obsignatione Judiciali der Actuarius 1 Rthlr.

Der Diener 12 ßl.

Digitized by Google

Pro resignatione der Actuarius 24 ßl.

Pro re- et obsignatione interimistica mit der allewege nöthigen Registratura

Actuarius 12 ßl.
Der Diener 2 =

Für den Addictions-Beſcheid beym Verkauf eines Immobilis

Judex 1 Rthlr.

Actuarius für Anfertigung der Addictions-Urkunde 16 ßl.

Judex 4 ßl.

Für einen Gang auf Befehl des Gerichts in Parthey-Sachen, wenn nicht ſchon die Veranlaſſung dazu in bezahlten Gerichts-Gebühren pro rata des Actuarii ſtreitet, bekommt Actuarius 8 ßl.

Fordert Judex über die Ausrichtung einer Regiſtratur ſodann noch dafür 4 ßl.

Betrift aber der Gang noch eine Inſinuation eingehender Befehle vom Ober-Richter in Partheyen-Sachen, ſo bekömmt Actuarius für die Inſinuation cum documento 16 ßl.

Wenn in loco geſprochen wird ceſſirt terminus rotulationis.

Werden aber auf der Partheyen Anſuchen, oder ex officio acta verſandt, ſo gehet die Rotulation der Acten praesente actuario vor ſich.

Das Rotulations-Protocoll wird mit den Acten beygelegt und dafür bekommt Actuarius zuſammen 24 ßl.

Für einen Beſcheid in scriptis oder wenn er nicht in continenti erfolgen kann Judex 24 ßl.

Für eine in loco abgefaßte Urtel nach Umfang und Beſchaffenheit der Acten, bekömmt Judex 1½ höchſtens 2 Rthlr.

C. In Concurs-Sachen.

Für einen Terminum Liquidationis 1 Rthlr. 4 ßl.

Wegen der übrigen Gebühren richtet ſich alles nach den in vorhergehenden sub Lit. B aufgeführten Anſätzen.

Für Abfaſſung einer Prioritäts-Urtel, ie nachdem die Sache von minderem oder mehrerem Umfang iſt, bekömmt Judex, wenn in loco geſprochen wird 1, 2, 3 höchſtens 4 Rthlr.

Iſt aber nach der Anzahl der Creditorum, und ihrer habenden Rechte, unter und gegen einander, die Classification von Umfang und mühſam, ſodann 5 bis 6 Rthlr.

Für den Diſtributions-Abſchied, inclusive der Berechnung bekömmt Judex nach obigem Verhältniß 32 ßl., 1 Rthlr., 2 Rthlr., 2½ Rthlr. höchſtens 3 Rthlr.

Pro actorio vel curatorio 22 ßl.

davon bekömmt Judex	14
Actuarius	6
Diener	2
	22 ßl.

Unter allen dieſen angeſetzten und entweder privativen oder nach der Theilung den Gliedern des Gerichts ausgeſetzten Gebühren iſt nicht mitbegriffen, wenn Partheyen Abſchriften von Actenſtücken, Theil-Receſſen, Inventarien, Auctions- und andern Protocollen verlangen, denn ſodann bleiben dem Actuario die Copial-Gebühren à Bogen 3 ßl. allemal in salvo und werden ſolche an denſelben privative bezahlt.

Digitized by Google

CCLXXXI.

R. V. im Betreff der Verſiegelungs- und Inventurfälle, wo der Pächter intuitu ſeiner liegenden Gründe unter den Landesgerichten ſtehet.

d. d. Schwerin, den 29. Nov. 1791.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Obgleich der verſtorbene Penſionarius Krieger zu Hof-Grabow, als Eigenthümer von Finkenwerder, unter unmittelbarer Jurisdiction Unſerer Landesgerichte geſtanden iſt; ſo hat er ſich doch auch, als Domanial-Pächter, in allen Dingen, welche den Contract angehen, der Jurisdiction Unſers Amts Lübz unterworfen gehabt: Da nun hierzu allerdings die Verſiegelung und Errichtung des Inventariums auf den Pachtſtücken, wenigſtens in verſchiedenen Artikeln, beſonders in Rückſicht deſſen gehöret, was er zu unterhalten oder dereinſt abzuliefern nach dem Contract ſchuldig ſeyn mag; So finden Wir bey Zurückgabe der eingereichten Acten, euer gegenwärtiges Verfahren nicht nur billig und haben darnach die Beamten beygefügtermaaßen beſchieden, ſondern Wir wollen auch gnädigſt: Daß es künftig in allen ähnlichen Fällen, wo der Pächter in Anſehung ſeiner liegenden Gründe unter einem Landesgerichte ſtehet, ſo gehalten werden ſolle, daß nämlich den competirenden Beamten die Verſiegelung und Inventirung auf den Pachtſtücken von euch committiret werde. Auf ſolche Weiſe wird euer Forum nicht turbiret, alle Confuſion vermieden und dennoch Unſern Beamten ihr billiger Verdienſt nicht entzogen werden. Habens ꝛc. und verbleiben ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

CCLXXXII.

Allgemeine Verordnung wider die Mißbräuche und Fehler der Sachwälde und Schriftſteller bey der Abfaſſung ſchriftlicher Eingaben.

d. d. Schwerin, den 2. Febr. 1792.

Friederich Franz ꝛc.

Es ſind zwar gegen die Mißbräuche und Ausſchweifungen der Advocaten und Schriftſteller in Unſren Landen, von Unſren hohen Vorfahren an der Regierung ſchon ſeit dem Ausgange des vorigen Jahrhunderts mehrere, von Zeit zu Zeit erneuerte heilſame Vorſchriften erlaſſen, beſonders noch unterm 21ſten März 1771. zur Abſtellung der damals bey Advocaten und Schriftſtellern zum allgemeinen Vorwurf und Bedruck eingeriſſenen Unordnungen, in geſchärfter Maaße ergangen. Nachdem aber dadurch der Zweck bisher nicht allenthalben erreicht iſt; So haben Wir, aus Landesfürſtlicher Fürſorge für das gemeine Beſte, die weſentlichen Vorſchriften aller, wegen äußerlicher Einkleidung und innerer Faſſung der Formalien ſchriftlicher Eingaben, ſucceſſive ergangene Landesfürſtliche Gebote und Verbote, auch ſonſtige gemeine Rechts-Vorſchriften gegen die Mißbräuche, Fehler und Vergehungen der Advocaten und Schriftſteller, in nachſtehender Maaße zuſammen zu faſſen und nach den Bedürfniſſen itziger Zeit, reſpective auf eingezogenes rathſames Erachten des Engern Ausſchuſſes Unſerer getreuen Ritter- und Landſchaft, zu erneuern, Uns bewogen gefunden.

I. Alle und iede Verfaſſer ſchriftlicher Anträge, es mögen ſeyn Vorſtellungen, Bittſchriften, Berichte, Anzeigen, Erklärungen, Klagen, Beſchwerden, Vernehmlaſſungen und andre Satzſchriften, oder ſonſtige gerichtliche oder außergerichtliche Eingaben, die in eignen oder fremden, Official- oder Parthey-Angelegenheiten, an Uns oder Unſre nachgeordnete Collegia gerichtet ſind, ſollen, neben einer natürlichen Ordnung und deutlichen Darſtellung der Materialien ihres Vortrags vor allen Dingen eines richtigen Ausdrucks ſich befleißigen, und ſowohl einer reinen und fließenden, als geſetzten und ungekünſtelten Schreibart, ohne Zierrei und Prunk in Worten und Redensarten ſich bedienen, wenn ſie ihrem Vorbringen Eingang und ihren Geſuchen ein willfähriges Gehör verſchaffen wollen. Uns werden daher auch bey Unſerm Cabinet, Unſerm

Digitized by Google

Regierungs= Cammer= Juſtiz= und andern Collegien, nicht allein in außergerichtlichen Gnaden= und Herrſchaftlichen Sachen, ſondern auch in gerichtlichen Verhandlungen dieienigen ſchriftlichen Vorträge Unſerer Unterthanen und Diener die angenehmſten ſeyn, welche in ſolchem vorgezeichneten Augenmerk gefaſſet, mit Vorbeigehung aller zur Sache nicht gehörigen Ausſchmückungen und Einmiſchungen, ihren Gegenſtand und die Gründe ihres Geſuchs wahr, kurz und deutlich vor Augen legen. Hingegen werden Wir alle lächerliche Uebertreibungen und Ausdrücke vermeinter Kraftſprache oder Schöngeiſterei mit Misfallen und Widerwillen aufnehmen, mithin ſolche Schriften und Berichte entweder unbeachtet bey Seite legen, oder nach Befinden, als Beweiſe einer unreifen Beurtheilungskraft den Supplicanten oder Referenten zur verdienten Beſchämung, von den Acten zurückgeben laſſen, nach Befinden auch ernſtlich beſtrafen.

II. Inſonderheit werden alle Advocaten und Procuratoren, zumal die iüngeren und ungeübteren, aufs neue ſo ernſtlich als gnädigſt hiedurch erinnert: ihre gerichtlichen Verhandlungen in einer für Rechtsſachen ſchicklichen Schreibart, mit deutlicher Darſtellung der weſentlichen zur Sache gehörigen Umſtände in facto, und mit ordentlicher Ausführung iuriſtiſcher Gründe und Gegen=Gründe, iederzeit mit Vermeidung aller unnöthigen Weitläuftigkeit, abzufaſſen, mithin aller weitſchweifigen vermeintlichen Ausſchmückungen, unnöthigen moraliſchen Raiſonnements und Gemein=Oerter, vorzüglich aller, bey ernſthaften Geſchäfts=Behandlungen ganz am unrechten Ort ſtehenden, gemeiniglich nur erbitternden Witzeleien und Anzüglichkeiten, überhaupt aller langweiligen zur Sache nicht gehörigen Einleitungen, Wiederholungen und ſonſtiger, der Wahrheit ſo nachtheiligen, als dem Decernenten läſtigen, nicht ſelten ſo eckelhaften, als den Partheien ſelbſt koſtenſpilligen Digreſſionen ſich gänzlich zu enthalten, am allerwenigſten aber bey Vermeidung einer Strafe von Zehn bis Zwanzig Rthlrn., ſowohl für den Verfaſſer, als für den unterſchriebenen Procurator, in perſönliche Anzüglichkeiten und ehrenrührige Verunglimpfungen auszuſchweifen, auch ſelbſt in denienigen Sachen die ihrer Natur nach empfindliche Beſchwerden, Vorwürfe oder Beſchuldigungen mit ſich führen, ſolcher gemäßigten Schreibart ſich zu bedienen, die zu erkennen giebet, daß nicht Haß, Feindſchaft und Rachſucht, ſondern nur Recht und Wahrheit oder Beförderung der Juſtiz und des gemeinen Beſtens die Triebfeder ſey.

III. Eben die ſo beliebte Kürze und Präciſion des Ausdrucks verbietet auch die iedesmahlige namentliche Benennung und vollſtändige Characteriſirung der Partheien; ſtatt deſſen nur allein die recipirten iuriſtiſchen Bezeichnungen des reſpectiven Stand=Puncts (Kläger, Beklagter, Supplicant, Supplicat, Implorant, Implorat, Impetrant, Impetrat, u. ſ. w.) anzugeben ſind.

IV. Wahrheit iſt und bleibt zwar das erſte und lezte Geſetz iedes Schriftſtellers, zumal der mit ſeinem Landesherrn und deſſen nachgeordneten Collegien redet, ohne Ausnahme dergeſtalt: daß, zu deſſen Vergewiſſerung und eventualer Beglaubigung niemand, am wenigſten in außergerichtlichen Aufſätzen, (wo man nämlich nicht die Widerſprüche einer Gegen=Parthey zu fürchten hat) bey Vermeidung willkührlicher Strafe, ſich unterſtehen ſoll, Facta, Umſtände, oder Begebenheiten vorzubringen, denen nicht entweder ſogleich die nöthige Beſcheinigung, oder wenigſtens eine vorläufige Nachweiſung, woher man den Beweis des Vorgebens zu führen gedenke, hinzugefüget iſt. Hingegen

V. überflüſſige oder irrelevante Anlagen beyzubringen, oder gar den wörtlichen Inhalt der Beläge im Text ſelbſt zu wiederhohlen, wird dadurch keineswegs gut geheißen, ſondern vielmehr ausdrücklich und bey willkührlicher Strafe unterſaget. Auch Allegata dürfen nur dann, wenn ſie erheblich und entſcheidend ſeyn können, in Schriften angebracht, nur die vorzüglicheren, allenfalls excerpiret, die übrigen aber bloß mit richtiger Benennung des Geſetzes, oder des Auctors und Buches, nach deſſen Titeln, Abtheilungen und Seiten=Zahlen, nachgewieſen werden.

Unſre Collegien und Gerichte werden ſich, bey Moderirung der Koſten=Rechnungen nach dieſer Unſrer Willens=Meinung zu achten wiſſen.

VI. Noch weniger ſollen dieienigen Sachwälde und Schriftſteller, die zugleich Notarien ſind, in denſelbigen Sachen, worin ſie als Parthey auftreten, Notariats=Documente zu fertigen und ſolchergeſtalt den, ihrem Notariat=Amte anvertraueten öffentlichen Glauben, zur Ablegung eines Zeugniſſes, in eigener oder ihrer Parthey Sache ſträflicherweiſe zu misbrauchen, ſich beygehen laſſen.

VII. Wird in der Vorſtellung auf ein vorhergegangenes Erkenntniß oder anderes Actenſtück Bezug genommen; ſo muß ſolches, zur Erſparung unnöthigen Nachſuchens, nach ſeinem Datum und Gegenſtand, mit Benennung derienigen Behörde, woraus das angezogene Erkenntniß erlaſſen, und auf weſſen Antrag ſelbiges verfüget worden, deutlich bezeichnet werden: Wie denn auch, wenn in der Sache, wovon die Rede iſt, vorhin bey einem andern Gerichte oder Collegio ſchon etwas vorgekommen oder Beſchwerde geführet, oder wohl gar ſchon etwas entſchieden oder das Geſuch abgeſchlagen ſeyn möchte, ſolches nie zu verſchweigen, ſondern ausdrücklich anzuführen und beyzubringen iſt.

VIII. Zur Verhütung aller Verwirrung, darf ferner kein Supplicant das competirende Collegium, wohin

Digitized by Google

die Sache nach der Natur ihres Gegenſtandes gehöret, außer dem Fall einer Beſchwerde über ſolche eigentliche Behörde mit den ferneren Anträgen in ſolcher Sache durch unmittelbare Eingaben vorbeygehen, noch die Gerichte und Inſtanzen muthwillig verwechſeln, ſondern in Dingen, die zur Competenz der Unter-Obrigkeiten gehören, dieſe zuvörderſt angehen und nur, wann er daſelbſt enthört zu ſeyn vermeynet, an Unſre höheren Collegien ſolche bringen.

IX. Aus gleicher Urſache behält es dabey, daß nicht zwey oder mehrere Gegenſtände und unterſchiedliche Angelegenheiten, worinnen es auf verſchiedene Klage- und Beweisgründe ankömmt, mithin auch natürlicherweiſe ſeparate Acten entſtehen müſſen, in einer und derſelben Vorſtellung oder Anzeige zu vermengen und durcheinander zu werfen ſind, ſondern in ieder Sache ſeparatim angerufen und angetragen werden muß, um ſo mehr ſein unabänderliches Bewenden, ie leichter und vortheilhafter für den Supplicanten ſelber die Pflicht iſt, ſeinen Decernenten allenthalben auf denienigen Standpunct zu führen, aus welchem ſein Anliegen am vollſtändigſten zu überſehen und zu beurtheilen iſt. Außer den natürlichen Folgen der Unterlaſſung dieſer Obliegenheit, ſollen auch die Koſten der, zur Abſonderung ungebührlich vermiſchter Materien erforderlichen Extrahirungen und Abſchriften iedesmal den Concipienten treffen.

X. In eben dieſer Abſicht müſſen alle und iede Eingaben mit einer ordentlichen Rubrik verſehen, und in derſelben ſowohl der Name, Stand und Aufenthalts-Ort des Supplicanten, auch der eigentliche Haupt-Punct und der iedesmalige Actus iudicialis, welchen die Vorſtellung oder Eingabe betrifft, imgleichen in Parthey-Sachen der Name, Stand- und Aufenthalts-Ort des Gegentheils, auch das Collegium, bey welchem die Schrift zu übergeben iſt, deutlich ausgedrücket, ſolche Rubrik aber in dem weiteren Verfolg der Sache ohne Noth nicht verändert werden.

XI. Bey der Abſchrift der ſolchergeſtalt gefertigten Eingaben ſind folgende Regeln zu beobachten:

a) Die Schrift muß deutlich und leſerlich, auf ganzen Bogen, wenn gleich nicht eben von feinem, doch weißem, vorzüglich einländiſchem Papier, dergeſtalt geſchrieben ſeyn, daß
b) auf ieder Seite nicht weniger als 24 Zeilen, und in ieder Zeile 28 bis 30, oder zum allermindeſten 25 Buchſtaben enthalten ſind.
c) Die erſte und lezte Seite ſoll nur alsdenn für voll bezahlet werden, wenn ſie zum wenigſten über die Hälfte beſchrieben.
d) Allegata und das Petitum, auch der Anfang iedes Abſatzes ſind nur etwas weniges einzurücken.
e) Mehr als einen Bogen betragende Schriften müſſen ordentlich paginiret und
f) die Beylagen mit auf einander folgenden gewöhnlichen Ziefern oder Lettern verſehen ſeyn.

XII. Wie in allen bisherigen, die Abfaſſung ſchriftlicher Eingaben betreffenden geſetzlichen Verordnungen nichts ſo oft und dringend vorgeſchrieben iſt, als: daß der Concipient derſelben am Fuße des Originals namentlich zu benennen ſey; ſo laſſen Wir es auch dabey unabweichlich und ſchlechterdings ſolchergeſtalt bewenden: daß in außergerichtlichen Sachen zwar die eigenhändige Unterſchrift des Principals zulänglich iſt, in deren Ermangelung aber allemal, der Concipient ſich durch eigenhändige Namens-Unterſchrift zu erkennen geben, in gerichtlichen Sachen aber allewege der nach Vorſchrift Unſerer Hof- und Landgerichts-Ordnung P. I. lit. 6. gehörig qualificirte und approbirte Verfaſſer (nur mit Ausnahme der daſelbſt beſchriebenen Fälle) iedes Exhibitum mit ſeinem vollſtändigen Nahmen eigenhändig unterſchreiben ſolle, hingegen wo das nicht geſchehen, bey geſammten Unſren Collegien von deren reſpectiven Botenmeiſtern, Regiſtratoren oder andren zur Reception verordneten Subalternen, ohne die iedesmahlige Unterſchrift des vollen Nahmens des Concipienten einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Eingabe, ſie beſtehe worin ſie wolle, und der Concipient ſey der Principal ſelbſt, oder wer er wolle, keine einzige Schrift angenommen, ſondern ſofort brevi manu zurückgegeben oder zurückgeſchickt werden muß; welches Wir bey Unſerm Cabinet gleichergeſtalt beobachten laſſen wollen.

XIII. So wenig auch die bloße Unterſchrift eines Advocaten oder Procurators, welche nie mit dem Ausdruck: oblato subscripsit oder ut recipiatur subscripsit, ſondern ſchlechthin mit den Worten: relegit, oder wenn ſie nicht ſelbſt beyräthig ſind, Procurator relegit, geſchehen ſoll, den Verfaſſer der Schrift ſelbſt von der Schuldigkeit, ſich als Concipienten nahmhaft zu machen und zu unterſchreiben, losmachen kann; eben ſo wenig wird, durch die Benennung und Unterſchrift des Concipienten, die Verbindlichkeit deſſelben oder des an Ort und Stelle angenommenen Procurators aufgehoben, ſich zu dem erhaltenen Auftrag ſeines Principals, mittelſt Beybringung gehöriger Vollmacht, hinlänglich zu legitimiren; und zwar beſtehet dieſe Vollmacht, bey gerichtlichen Angelegenheiten, in dem bis auf weitere geſetzliche Verordnung vorgeſchriebenen gewöhnlichen Formular; bey außergerichtlichen Angelegenheiten hingegen, auf welche die meiſten Beziehungen des gedruckten Formulars unanwendlich ſeyn würden, mag iede andere, entweder eigenhändig unterſchrie-

Digitized by Google

bene und beſiegelte, oder zu Protocoll erklärte, mithin nur vollſtändig und deutlich zu erkennen gegebene Willens-Meinung des Principals zur Uebertragung des vorliegenden Geſchäfts, ſtatt weiterer Beglaubiguug genügen.

Allemal aber iſt in gerichtlichen Sachen, ſowohl vom Kläger als vom Beklagten, die erforderliche Vollmacht ſogleich am Anfange des eröfneten Schriftwechſels, in der erſten Eingabe, unausſetzlich, bey Vermeidung der Retradition beyzubringen und nur in Fällen, wo ſichtbarlich Gefahr auf den Verzug haftet, eine einſtweilige Caution de rato, iedoch nicht anders, als mit ausdrücklicher Bitte um Befreyung und mit namentlicher Anführung der Behinderungs-Urſache, von dem übergebenen Anwalde anzunehmen, im Fall der Verſäumung ſolcher nachgeſuchten und nur unter angedroheter Strafe von fünf Rthlr. einzuräumenden Friſt, deren Beytreibung und eventuale Verdoppelung unnachſichtlich wahrzunehmen; gleich dann auch für dergleichen Dilations-Geſuche, und der damit verknüpften Koſten halber, weder dem Gegentheil etwas zur Laſt fallen, noch dem Sachwalde, wenn er der Zögerung ſchuldig ſeyn ſollte, etwas in Rechnung paſſiren darf.

XIV. Für ſolche Partheyen aber, die in eigener Perſon ihre Rechte und Verbindlichkeiten wahrzunehmen, oder Bevollmächtigte zu beſtellen außer Stand ſind, folglich zur Beglaubigung ihrer Vollmachten noch beſonderer rechtlicher Feyerlichkeiten bedürfen, namentlich für Bürgerſchaften und Commünen, wenn ſie, als Körper betrachtet, einen Proceß führen wollen, darf kein Sachwald oder Procurator, gerichtlich auftreten oder ſchriftliche Anträge machen, der nicht, außer der gewöhnlichen Vollmacht, ſich dazu nach allgemeinem Gerichtsbrauch noch vorher beſonders durch ein förmliches Syndicats-Inſtrument legitimiret; zu deſſen rechtsgültiger Ausſtellung alle ſtimmfähige Mitglieder der Commüne, wenn ſie nicht ſchon mit einem ein- für allemal gehörig beſtelleten Syndicus zum Betrieb ihrer Rechtshändel verſehen iſt, ohne unruhige Aufwiegelung an der andern Seite, ordnungsmäßig zuſammen zu berufen, und wenn, nach umſtändlicher Erklärung der vorliegenden Abſicht, aus der angeſtelleten Stimmen-Sammlung ſich ergiebet, daß wenigſtens zwey Drittheile ſämmtlicher ſtimmfähigen Intereſſenten zu dem intendirten Rechtsſtreit ungezwungen ihre Einwilligung geben, und zu deſſen Führung einen oder mehrere Bevollmächtigte beſtellet haben, darüber eine ausführliche Urkunde entweder von einer competirenden obrigkeitlichen Perſon oder von einem ausdrücklich dazu requirirten immatriculirten Notarius mit zweyen Zeugen abzufaſſen und ſolche mit der, entweder von eben denſelben Individuis oder von ihren (zugleich dazu beſtellten) Bevollmächtigten vollzogenen Vollmacht zu übergeben iſt.

Jedoch gehören hieher die Fälle nicht, wo mehrere Mitglieder einer Commüne zugleich gegen andere Mitglieder oder gegen die Obrigkeit ſelbſt gegründete Beſchwerden vortragen, oder Unordnungen und Vergehungen anzeigen zu müſſen glauben: Vielmehr genüget in dergleichen Fällen, wenigſtens am Anfange, dasienige, was oben §. XII. von außergerichtlichen Sachen verordnet iſt.

XV. Alle Schriften endlich, von welchen eine Communication gewünſchet oder erwartet wird, ſind, zuſammt ihren Beilagen, mit einem gut und leſerlich geſchriebenen, gleichmäßig paginirten und von dem Concipienten unterſchriebenen Duplum zu übergeben, in deſſen Entſtehung die Eingabe retradiret oder auf Koſten des Supplicanten eine anderweitige Abſchrift davon gerichtlich veranſtaltet werden ſoll.

XVI. Was an dem Aufenthalts-Orte der Collegien und Gerichte ſelbſt übergeben werden ſoll, iſt unmittelbar an die zur Reception beſtelleten Botenmeiſter oder Regiſtratoren gehörigen Orts abzuliefern; was aber von andern Orten hergeſchickt wird, iſt mit einer kenntlichen Aufſchrift an das competirende Collegium addreſſiret, poſtfrey zu machen.

* * *

Die obigen Vorſchriften ſind von der Beſchaffenheit, daß Wir billig von einem ieden, dem es nicht gleichgültig iſt, ob ſeine ſchriftlichen Anträge mit Beyfall oder Misfallen aufgenommen werden, mithin ihren Zweck befördern oder entfernen helfen, allenfalls auch ohne poſitive Pönal-Sanction, ihre aufmerkſame Beobachtung und genaue Befolgung erwarten mögen. Inzwiſchen ſollen Unſere Regierung, Cammer- und Juſtiz-Collegien, Conſiſtorien und andre Departements, hiedurch angewieſen ſeyn: über die gemeſſene Befolgung dieſer Unſrer General-Verordnung reſpective ſelber ſorgfältig zu halten und zu gleicher Aufrechthaltung ihre zur Receptur verordneten Botenmeiſter, Regiſtratoren oder andre Subalternen, auch Fiscäle aufs genaueſte zu inſtruiren, mithin die contravenirenden ſowohl Partheyen und Sachwälde, als Officianten, nach Befinden, theils durch Retradition, oder Verweiſe, theils durch Geldbußen oder ſonſtige Zwangsmittel auch Suſpenſion ab officio unabbittlich zu beſtrafen und zurecht zu weiſen; Wie denn auch Unſre Niedergerichte zugleich hiemit erinnert werden: in ihren ſchriftlichen Verhandlungen weder dergleichen Contraventionen

Digitized by Google

und Ungebührlichkeiten zu geſtatten, ſo lieb ihnen ſeyn kann, bey etwaniger Einſendung ihrer Acten an Unſere höheren Collegien, einer misfälligen Bemerkung und ernſtlichen Ahndung, auch nach Befinden eigenen Verhaftung für die zugelaſſene Conſtitutionswidrigkeiten zu entgehen, noch weniger ſelbſt in ihren ſchriftlichen Aufſätzen die hier gerügten Fehler, unter obiger Androhung ſich zu Schulden kommen zu laſſen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

CCLXXXIII.

Extract aus einem Befehl der Herzogl. Juſtiz-Canzley, welcher unterm 3. März 1792 an den Doctor Erdtmann als Communem Mandatarium in der Debitſache des verſtorbenen Pastoris Andres erlaſſen iſt.

Hochgelahrter, L. G.! Da ihr ſchon vor der Zeit eurer Anträge bey hieſiger Juſtiz-Canzley in der Debitſache des verſtorbenen Ehrn-Paſtoris Andres — ein Mandatum commune blos von den Andresſchen Gläubigern gehabt habt; So hat es in dieſem Falle citra consequentiam bey der von Creditorum Deputato geſchehenen Aufnahme eurer geführten Adminiſtrations-Rechnung und Vertheilung der Massae Bonorum unter die Gläubiger, zur Vermeidung gerichtlicher wiederholter Reviſions-Koſten ſein Bewenden, und liegt es euch ſelbſt nach dem lezten Deſiderio des Deputati Creditorum nur noch ob, den von euch ſelbſt angezeigten kleinen gedoppelten Rückſtand der Einnahme gut oder rechtlich, falls erſteres nicht ſchon geſchehen, zur Erhebung zu befördern. Wornach ꝛc.

An
den Doctorem iur. Erdtmann zu Schwerin.

Anmerk. Die von Herzogl. Juſtiz-Canzley angenommene geſetzliche Regul iſt alſo: daß, alle ſolche Rechnungen in gemeinſchaftlichen Schuldſachen nicht extraiudicialiter und per Deputatos ex gremio Creditorum — ſondern durchaus, wann ſie gültig ſeyn ſollen, gerichtlich geſchehen ſollen.

CCLXXXIV.

Landesh. V. daß in Forſt-Wrogenſachen die Erkenntniße nach Forſtgeſetzen, blos von der forſtlichen Obrigkeit zu fällen und nie vor die Landesgerichte hingezogen werden können.

d. d. Schwerin, den 24. März 1792.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Ihr empfanget die unterm 28ſten Januar d. J. von euch eingeſandten Acten in Sachen des Penſionarii Scheffel vormals zu Teſſin, wider Unſere Beamte zu Boitzenburg, puncto Holz-Anmaaßung, hieneben zurück.

Da hier weder von Unſrer Cammer, noch von irgend einer Juriſdictions-Uebung derſelben die Rede iſt, ſondern von Verwaltung Unſrer forſtlichen Obrigkeit in Unſern Domainen durch Unſer dazu geſetztes Forſt-Collegium, und von der Haltung über die Forſt-Geſetze, welche Wir in Forſt-Wrogenſachen von Altersher Unſern Beamten und Oberförſtern, ganz unabhängig von der den Erſteren aus Unſerer Cammer anvertraueten Jurisdictione ordinaria und dem mero vel mixto imperio, eigens committiret haben, und welche ſeit langer Zeit von denſelben unter Unſrer alleinigen Oberaufſicht exerciret worden iſt; So können Wir alles in euerm Gegen-Berichte von dem Mangel der Juriſdiction Unſrer Cammer und der Würkung des Privat Eigenthums Ausgeführte, auf keine Weiſe zur Sache gehörig und treffend finden. Ihr müſſet

Digitized by Google

vielmehr ſelbſt einſehen, daß alles dasjenige, was Unſere Vorfahren an der Regierung oder Wir Unſrer Ritter- und Landſchaft nachgegeben haben, in ſo ferne es auf die Ausübung der forſtlichen Obrigkeit gegen dieſelbe zu ziehen ſeyn mögte, — Uns keine Vorſchriften über Einrichtung in Unſerm Domanio, noch über Ausübung Unſrer Regalien darin, machen kann, noch dergleichen ie von Ritter- und Landſchaft prätendiret iſt, vielminder darunter von Unſern beſtelleten Landesgerichten etwas Uns nicht ſelbſt gefälliges begehrt werden mag. Wir verhalten euch daher gnädigſt nicht, daß Wir es, in Abſicht auf die Forſt-Wrogen und die Forſtgerichte in Unſerm Domanio, bey dem, was bishero darin Gebrauch geweſen iſt, bewenden laſſen, mithin nach wie vor es alſo gehalten wiſſen wollen, daß dieſelben nicht zur ordinären unteren oder öberen Jurisdiction gezogen, ſondern lediglich von denienigen Forſtbedienten oder anderen Officialen, die Wir dazu verordnet haben und weiter nach Unſerm Gutdunken verordnen wollen, unter Direction Unſers Forſt-Collegii behandelt werden ſollen, denen durch ſie vermeintlich Gravirten aber der Recurs an Uns und Unſere Regierung vorbehalten bleiben ſoll; um ſo mehr, da in ſolchen Sachen ihrer Natur nach keine eigentliche gerichtliche Discuſſion, formeller Proceß und eigene Actenführung füglich Statt haben kann.

Dem zufolge habet ihr ſowohl den Penſionarium Scheffel bey weiterem Anrufen an die Behörde zu verweiſen, als auch in Zukunft bey angemaaßten ähnlichen Appellationen euch der Acten-Forderungen und Inhibitionen gegen Unſere Forſt-Gerichte zu enthalten. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

CCLXXXV.

Geſchärftere Verordnung den Pferdedieben keine Gnade wiederfahren zu laſſen.

d. d. Schwerin, den 11. May 1792.

Wir Friederich Franz ꝛc.

Geben hiemit Jedermann zu vernehmen, daß Wir in Rückſicht auf die nicht unterbleibenden Pferdedieberejen, des feſten Entſchluſſes geworden ſind, die geſtändigen und überwieſenen Pferdediebe nicht weiter zu begnadigen, ſondern ſie ſchlechthin mit dem Strange vom Leben zum Tode in Gemäßheit Unſerer Patent-Verordnung vom 15. April 1788 bringen zu laſſen. Hiernach haben ſich alle Unſere höheren und niederen Gerichte — Haupt- und Amtleute, — die von der Ritterſchaft, die Obrigkeiten in den Städten und überhaupt alle und iede Landes-Eingeſeſſene gehorſamſt zu achten, auch auf die genaue Befolgung obangezogener Patent-Verordnung vom 15ten April 1788 ſchuldigſt zu halten. An dem ꝛc. und haben Wir dieſe Unſere Verordnung durch die hieſigen Intelligenzblätter zu iedermanns Wiſſenſchaft bringen laſſen. Gegeben ꝛc.

CCLXXXVI.

Patent-Verordnung wegen unentgeldlicher Ausrichtung der gerichtlichen Requiſitionen in Criminal-Fällen.

d. d. Schwerin, den 26. Octbr. 1792.

Wir Friederich Franz ꝛc.

Fügen, reſp. mit Entbietung Unſers Gunſt-gnädigen auch gnädigſten Grußes hiemit iedermann öffentlich zu wiſſen: daß Wir, in Gefolg einer, mit des regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz Liebden wegen des wechſelſeitig zu beobachtenden Reciprocums, getroffenen Uebereinkunft, zu deſto beſſerer

Digitized by Google

Beförderung einer heilſamen Juſtiz-Pflege und wechſelſeitigen Rechtshülfe, die Conſtitution vom 29ſten Decbr. 1772, wegen unentgeldlicher Ausrichtung der in Criminalfällen von einem einländiſchen Gericht an ein andres einheimiſches Gericht ergehenden Requiſitionen, auf die Herzogl. Mecklenburg-Strelitziſchen Lande, nach vernommenem rathſamen Bedenken des Engern Ausſchuſſes Unſrer getreuen Ritter- und Landſchaft, kraft dieſes ſolchergeſtalt erweitert haben: daß von nun an ein iedes Amts-Guts- oder Stadtgericht in Unſern Landen, mit Inbegrif Unſers Fürſtenthums Schwerin, wenn es von einem dergleichen Mecklenburg-Strelitziſchen Gerichte des Stargardiſchen Kraiſes oder des Fürſtenthums Ratzeburg, wegen einer dort anhängigen Criminal-Sache, um eine gerichtliche Verfügung erſuchet wird, für die Ausrichtung ſolcher Requiſition, eben ſo wenig als von einem unter Unſrer Landeshoheit ſtehenden Gerichte, einige Gerichts-Gebühren fordern noch nehmen, nichts deſto weniger aber ein ſolches Subſidial-Geſuch möglichſt forderſamſt und nach beſtem Vermögen ausrichten, oder dem requirirenden Mecklenburg-Strelitzſchen Gerichte die etwanige Unmöglichkeit ſolcher Ausrichtung ohne Anſtand, oder im Fall vordringender Hinderniſſe längſtens binnen vierzehn Tagen nach Inſinuation des Subſidial-Schreibens anzeigen, widrigenfalls aber dem anſuchenden Gerichte alle, durch den Verzug verurſachte Koſten erſtatten, hingegen in ähnlichen Fällen einer, dißeitig rechtshängigen Criminal-Unterſuchung von den unter Herzoglicher Mecklenburg-Strelitzſcher Landes-Hoheit belegenen Gerichten, auf gehöriges Anſuchen, gleiche unentgeldliche Rechts-Willfahrung gewärtigen ſolle; wobey iedoch an beyden Seiten von ſelbſt ſich verſtehet: daß unter den Gerichtsgebühren die von dem requirirten Gerichte zur Ausrichtung der ienſeitigen Criminal-Requiſition, verwandten baaren Auslagen nicht verſtanden werden können, ſondern dieſe allewege von dem anſuchenden Gerichte wechſelſeitig ohne Verzug erſtattet werden müſſen.

Gebieten und befehlen demnach allen Unſren Landes-Gerichten, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterſchaft, Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in den Städten, inſoferne ſelbige mit Gerichtsbarkeit beliehen ſind, hiemit gnädigſt-ernſtlich: nach Vorſchrift dieſer Unſrer Patent-Verordnung, auf die bey ihnen einkommenden Anträge und Nachſuchungen, in ihren reſpectiven Erkenntniſſen und Verfügungen mit gleicher Aufmerkſamkeit, wie in der Conſtitution von 29ſten December 1772 vorgeſchrieben worden, und reſpect. bey Vermeidung des darin angedroheten Erfolgs, ſich zu achten, mithin darüber auf das genaueſte zu halten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

CCLXXXVII.

Privilegium pii corporis für das Inſtitut zur Erziehung und Verſorgung unverheiratheter Töchter bürgerlichen Standes.

d. d. Schwerin, den 17. Decbr. 1792.

Friederich Franz ꝛc.

Unſere ꝛc.! Da Wir das, in Unſern Landen errichtete und von Uns Landesherrlich beſtätigte Inſtitut, zur leichteren Erziehung und Verſorgung unverheiratheter Töchter bürgerlichen Standes, mit dem Privilegio pii corporis begnadigt haben; ſo eröffnen Wir euch ſolches hiedurch mit dem gnädigſten Befehl: in vorkommenden Fällen und Urthel-Sprüchen über die Priorität der Creditorum, euch hiernach zu achten, und dieſem Privilegio entgegen nichts zu erkennen noch zu verfügen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc.

An
die drei Landesgerichte.

Digitized by Google

CCLXXXVIII.

V. wegen beſſerer Moderation der Advocaten-Schriften nach Würdigung des innern Gehalts derſelben.

d. d. Schwerin, den 5. Febr. 1793.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Edler, Veſte ꝛc. Es haben die bey Unſerer Juſtiz-Canzley immatriculirten Advocaten vor einiger Zeit um Verbeſſerung ihres Honorarii, ſowohl in Anſehung der Bogen-Taxe, als der Münzſorte angeſucht. Nachdem nun Wir das rathſame Erachten Unſrer Ritter- und Landſchaft eingezogen haben; ſind Wir der gnädigſten Entſchließung geworden, es zwar bey der einmal feſtgeſetzten Münzſorte und überhaupt im Allgemeinen, bey dem einmal eingeführten Maasſtabe zu laſſen; Wir empfehlen euch aber dabey und wollen ausdrücklich: daß ihr auch bey ieder künftigen Moderation einer Advocatur-Rechnung vorzüglich auf Unſere iüngſte Conſtitution vom 2ten Febr. 1792 wegen Abſtellung der Fehler und Misbräuche der Sachwälde und Schriftſteller §. I — V. Rückſicht nehmet, mithin den Verdienſt der Advocaten und ihre Schriften darnach würdiget, wie ſie durch Fleiß, Deutlichkeit und gedrungene Kürze den Vorſchriften der gedachten Patent-Verordnung nachgekommen ſind. Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc.

An
das Hof- und Land-Gericht zu Güſtrow.

CCLXXXIX.

Landesh. V. daß zu allen im Amte vorfallenden Auctionen die Amts-Actuarii gebraucht werden ſollen.

d. d. Schwerin, den 15. März. 1793.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſter. L. G. Wir beſcheiden euch auf den unterthänigſten Vortrag vom 11ten d. M. wie es herkömmlich iſt, daß die Amts-Actuarii zu denen im Amte angeſtellt werdenden Auctionen gebraucht werden müſſen; zu allen Privat-Geſchäften ſteht es aber jedem Amts-Eingeſeſſenen frei nach eigener Wahl einen Notarium zu adhibiren. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc.

An
den Droſt von Lehſten.

CCXC.

Bewidmung des Orts des Hoflagers Ludwigsluſt mit der Marktflecken-Gerechtigkeit.

d. d. Schwerin, den 11. April 1793.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Wir eröfnen euch hiedurch, daß Wir den Ort Unſers ietzigen Hoflagers Ludwigsluſt mit der Marktflecken-Gerechtigkeit begnadiget haben, und verbleiben ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

Digitized by Google

CCXCI.

V. die Beytreibung der Auctionsgelder in Ludewigsluſt betreffend.

d. d. Schwerin, den 24. April 1794.

Wir Friederich Franz ꝛc.

Fügen hiemit Jedermann zu wiſſen, daß Wir zur Abhelfung der mancherley Beſchwerden, welche durch den — in Beytreibung der Auctions-Gelder von den Ludewigsluſter Einwohnern, bey den daſelbſt abgehaltenen öffentlichen Auctionen, entſtehenden langen Verzug erwachſen — Unſerm Kabinets-Secretair Ehrhardt hiedurch die Macht gegeben haben, bey den von ihm abgehaltenen Auctionen, die ſäumigen Zahler, wes Standes oder Weſens ſie auch ſeyn mögen, nach Verlauf von 14 Tagen, vom Tage des Verkaufs an gerechnet, ohne alles vorgängige gerichtliche Anrufen — aus eigener, ihm kraft dieſes bewilligten Autorität, auf acht Tage wegen ſolcher Auctionsgelder und Schulden zu verwarnen, nach deren Ablauf und nicht erfolgter Bezahlung aber durch einen, des Endes von Unſerm Commandanten in Ludewigsluſt zu requirirenden Soldaten, dieſe Auctions-Rückſtände ohne Verzug executiviſch beytreiben zu laſſen.

Urkundlich haben Wir dieſes Unſer Executorium eigenhändig unterzeichnet und zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung durch die Intelligenzblätter bekannt machen laſſen. Gegeben ꝛc.

CCXCII.

R. V. im Betreff der Erſtattung aller Berichtskoſten in allen Fällen wo das Verfahren approbirt und die Querele ungegründet befunden worden.

d. d. Schwerin, den 22. Sept. 1794.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Ihr ſollet hiedurch gnädigſt auctoriſiret ſeyn: in allen den Fällen, wo, nach erhobener Querel bey Unſrer Regierung, das Verfahren eures Collegii approbiret und die Beſchwerde ungegründet befunden wird, die Berichtskoſten von den Partheyen wahrzunehmen. Habens ꝛc. und verbleiben ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

Hiemit ſtimmet die an die Herzogl. Juſtiz-Canzley zu Roſtock ergangene ältere Verordnung vom 26ſten Novbr. 1750 völlig überein.

Chriſtian Ludewig ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte, Ehrnveſte, L. G.! Wir haben euren unterthänigſten Vorſchlag, welchen ihr sub dato den 21ſten huius dahin an Uns gelangen laſſen, daß, wenn in Zukunft von Uns, oder Unſerer Regierung unterthänigſte Relationes von euch erfordert, und nebſt Einreichung der Acten anhero erſtattet, demnächſt aber, bey derſelben Nachſicht, die Beſchwerden der Supplicanten ungegründet befunden, hingegen eure Handlungen für legal und rechtmäßig approbirt, und ſolchergeſtalt die Sachen zum weitern Verfahren an euch hinwieder remittirt werden, in vorangeregten Fällen von Uns euch gnädigſt verſtattet werden mögte, wegen euch dadurch verurſachter beſchwerlicher und unnöthiger Bemühung, den Supplicanten zur Vergütung der Judicial-Gebühren anzuhalten, und ſolche, nebſt dem Poſt-Porto für die überſandten und hiernächſt mit Unſerm Rescripto wieder zurück kommenden Original-Acten, gleich andern gerichtlichen Gebühren, ſchleunig beytreiben zu

Digitized by Google

dürfen, nach Uns darauf geſchehenen geziemendem Vortrag, gnädigſt erwogen und approbiret; committiren und authoriſiren euch demnach hiemit und Kraft dieſes in gnädigſtem Befehl, daß in dergleichen künftig ſich zugnenden Fällen, ſowohl wegen Vergütung der, unter obangeführter Reſtriction, euch hiedurch beygelegten und der Billigkeit nach von euch zu beſtimmenden Judicial-Gebühren, als auch des ex fisco vorgeſchoſſenenen Poſt-Porto, es nach ſolchem eurem unterthänigſten Vorſchlage gehalten werden ſolle. An dem ꝛc. und Wir ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley zu Roſtock.

CCXCIII.

Bedeutungs-Reſcript an den Engern Ausſchuß der Ritter- und Landſchaft wegen Ertheilung der Informatorien von den Landesgerichten an die Patrimonial-Gerichte.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Edle, Veſte ꝛc. Unſer Hof- und Landgericht wird ſich künftig nicht entlegen gleich Unſern beyden Juſtiz-Canzleyen, den Patrimonialgerichten Belehrungen in Criminalibus, wann ſolche bey ihm nachgeſucht worden, zu ertheilen. Wie nun dadurch dem erſtern Gegenſtand eurer Vorſtellung vom 9ten Octbr. a. pr. abgeholfen iſt; So habt ihr auch in Abſicht des zweyten eheſtens Reſolution zu gewärtigen. Wir erwarten aber auch nunmehr euer Erachten: Ob nicht? und auf welche Art zu Abhelfung der nicht ungegründeten Beſorgniß, daß ein oder anderes Unſerer Landesgerichte mit Nachſuchung ſolcher Informatorien vorzüglich beläſtiget werden dürfte? — in Abſicht deſſen, einem jeden Landesgericht ein gewiſſer Theil des Landes anzuweiſen ſeyn möchte, wie ſelbiges in Anſehung Unſrer Amtsgerichte bereits würklich geſchehen iſt, und verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 18ten Febr. 1795.

Friederich Franz H. z. M.

An den Engern Ausſchuß zu Roſtock.

CCXCIV.

V. an den Engern Ausſchuß, in welchen Criminalfällen die Patrimonial-Gerichte ſelbſt zu ſprechen befugt ſind, und wo ſie die Acten entweder an die Landesgerichte zur Belehrung oder zum Spruch an eine Academie zu verſenden haben.

d. d. Schwerin, den 18. März 1795.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. In Verfolg Unſrer vorläufigen Reſolution vom 18ten v. M., communiciren Wir euch den Bericht Unſrer hieſigen Juſtiz-Canzlei, über die Deutung des §. 425. des Landes-Vergleichs, zu eurer Nachricht hieneben in Abſchrift. Wie es nun überhaupt keinen Zweifel leidet, daß in wahren Criminalfällen von den Patrimonial-Gerichten die Acten verſchickt werden müſſen; ſo kommt, nach reiflicher Erwägung, alles nur darauf an, genauer zu beſtimmen: Was für minder erhebliche Vergehungen, in welchen das, mindeſtens mit einem Rechtsgelehrten und zwei andern verſtändigen, gehörig beeidigten Männern, außer dem gleichfalls ad Protocollum zu beeidigenden Actuario, vollſtändig beſetzte Unter-Gericht, nach gehöriger

Digitized by Google

Unterſuchung, allenfalls ohne Einſendung der Acten an ein Juſtiz-Collegium, ſelbſt ſprechen kann, zu halten ſey.

Dahin mögen die Vergehungen gerechnet werden, welche höchſtens mit Zehn Rthlr., oder mit Gefängniß auf acht Tage, oder, nach Beſchaffenheit der Perſonen, mit 12 Peitſchenhieben geſetzlich beſtrafet werden müſſen. Zweifelt aber das beſagte Unter-Gericht, ob ſolche nicht härter beſtraft werden müßten; oder iſt das Verbrechen wichtiger, ſo daß es, wenn der Thäter, nach unterſuchter Sache, ſchuldig befunden werden ſollte, ſchärfere Strafe an Ehre, am Leibe, oder an ſeinem Vermögen erleiden müßte; ſo lieget in allen Fällen, ohne Unterſchied, dem Unter-Gerichte ob, die Acten an ein Landes-Juſtiz-Collegium, zur Belehrung oder Entſcheidung, einzuſenden.

Weiter kann hierunter, auf eure Vorſtellung vom 9ten October v. J., nicht gegangen werden; und Wir wollen hierüber eure Erklärung, zum Zweck fernerer Verordnung, in Gnaden, womit ꝛc. erwarten. Gegeben ꝛc.

An
den Engern Ausſchuß.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Da ihr, nach eurer unterthänigſten Vorſtellung vom 30ſten v. M., hoffet, daß eben keine ſonderliche Ungleichheit in Beläſtigung eines Unſrer Landesgerichte vor dem andern, durch Criminal-Belehrung und Erkenntniſſe, entſtehen dürfte, wenn gleich keinem Collegio ein beſonderer Theil des Landes beſtimmet werde; ſo laſſen Wir gerne eine ſolche vorgehabte Einrichtung auf ſich beruhen, und beziehen Uns übrigens nur noch auf dasjenige, was, wegen gehöriger Beſetzung der Gerichte und Verhältniß der Sachen, in welchen die Einholung der Belehrungen und Rechtsſprüche von einem Landes-Gerichte, oder von der einheimiſchen Academie, erforderlich iſt, unterm 18ten März d. J. euch angefüget worden. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 17ten Junii 1795.

An
den Engern Ausſchuß.

CCXCV.

V. daß Oberförſter als Eximirte in Judicialibus unter den Landesgerichten, in Officialſachen aber unter dem Forſt-Collegio ſtehen.

d. d. Schwerin, den 13. April 1795.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir geben auf eure Anfrage vom 2ten d. M. wegen des Gerichtsſtandes Unſrer Oberförſter, bey Zurückgabe der eingereichten Actenſtücke, euch hiermit zur gnädigſten Reſolution: Daß Oberförſter zu der eximirten Claſſe Herrſchaftlicher Bedienten gehören, welche nicht unter der Jurisdiction des Niedergerichts ihres Wohnortes, ſondern in Judicialſachen unter Unſern Landesgerichten, in Officialſachen aber unter Unſerm Forſt-Collegium ſtehen. Habens ꝛc. und verbleiben ꝛc.

An das Forſt-Collegium.

Digitized by Google

CCXCVI.

V. daß dem Imploranten in remedio ordinario restitutionis in integrum zu Begründung ſeiner Beſchwerden, neuer Anlagen ſich zu bedienen, frey ſtehen ſolle.

d. d. Schwerin, den 24. April 1795.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Wir haben bey Unſern Landesgerichten eine Verſchiedenheit der Erkenntniſſe über die Zuläſſigkeit oder Unzuläſſigkeit neuer Anlagen eines Reſtitutions-Libells bemerket, und ſind dadurch bewogen worden, die Berichte Unſrer Landesgerichte einzuziehen. Nach deren Verleſung und Erwegung wird, zur Erhaltung einer Gleichförmigkeit des Gerichts-Gebrauchs, und zur Hebung der, wegen Verwerfung ſolcher Anlagen des Imploranten bey dem ordentlichen Rechtsmittel der Reſtitution, entſtehenden Beſchwerden, hiemit verordnet: Daß dem Imploranten unbenommen ſeyn ſoll, zur Begründung ſeiner Beſchwerden, neuer Anlagen ſich zu bedienen. Habens ꝛc. und verbleiben ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

CCXCVII.

R. V. daß die Executores im Nichtparitions-Fall von Woche zu Woche Bericht erſtatten, auch keine Gebühren aufſchwellen laſſen ſollen.

d. d. Schwerin, den 3. Juny 1795.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Um bey Vollſtreckung gerichtlicher Hülfen, die Wirkſamkeit der Executionen auf der einen Seite zu verſtärken und zugleich auf der andern Seite für den Schuldner minder läſtig zu machen; wollen Wir nicht, daß die Executoren ſich auf ungemeſſene Zeiten zur Execution einlegen, und dadurch ihre Gebühren-Forderung anſchwellen laſſen, ſondern ihr habt den bey euerm Collegio angeſtellten Executor für itzt und künftig dahin anzuweiſen: daß er neben genaueſter Beobachtung der ſucceſſive ergangenen neueren Executions-Vorſchriften bey Vermeidung willkührlicher Strafe, im Fall der Schuldner nicht Parition leiſtet, ſowohl von Woche zu Woche an euch Bericht abſtatten und dieſen Bericht durch einen Bothen einſenden, als auch wegen ſeiner Gebühren, wenn er auch dieſe nicht täglich erhält, bey Verluſt derſelben, ſofort zur Abpfändung ſchreiten ſolle. An dem ꝛc. und Wir ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

CCXCVIII.

R. V. daß das Lübſche Recht intuitu communionis bonorum inter coniuges auf der Neuſtadt Schwerin gültig ſey.

d. d. Schwerin, den 17. November 1795.

Friedrich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Bey Unſerer Regierung ſtehet es, wie die nachgeſehenen Acten ergeben, außer Zweifel: Daß das Lübſche Recht, wegen Gemeinſchaft der Güter unter Ehegatten bürgerlichen

Digitized by Google

Standes, auf Unſerer hieſigen Neuſtadt angenommen und üblich ſey. Eben ſo hat auch die hieſige Juſtiz-Canzley, in ihrem unterm 22ſten Jul. 1784, wegen Anwendlichkeit des Lübſchen Rechts in Bauſachen, abgeſtatteten Bericht, die Gültigkeit dieſes Rechts für die hieſige Neuſtadt, qua communionem bonorum inter coniuges, anerkannt, und dabey laſſen Wir es, in dieſer actenkündigen mithin notoriſchen Sache für alle dergleichen Fälle, ohne fernere Conteſtation, bewenden.

Inzwiſchen wird es dem Gericht der hieſigen Neuſtadt ein leichtes ſeyn, mehrere Fälle, worin nach ſolchem Rechte erkannt und verfahren iſt, zur Einſicht euch vorzulegen, als welches ihr in dem Responso vom 12ten d. M. auch nur zu intendiren ſcheinet. Habens ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

CCXCIX.

Ertheilung des Privilegii pii corporis für das Schwerinſche Werk- und Arbeits- auch Waiſenhaus-Inſtitut.

d. d. Schwerin, den 23. Jan. 1796.

Wir Friederich Franz ꝛc.

Geben für Uns und Unſere Succeſſores regierende Herzöge zu Mecklenburg hiedurch iedermann öffentlich zu vernehmen, daß Wir aus Uns dazu bewegenden Urſachen und Gnaden der auf Unſrer Neuſtadt Schwerin errichteten und von Uns Landesherrlich heute beſtätigten Werk- und Arbeits- auch Waiſen-Anſtalt, ihrer gemeinnützlichen und wohlthätigen Beſtimmung halber, das Privilegium einer milden Stiftung, ſo viel aus Landesfürſtlicher Macht und Gewalt auch von Rechts- und Gewohnheitswegen auf das beſtändigſte und verbindlichſte geſchehen kann und mag, wiſſentlich und wohlbedächtlich Kraft dieſes verliehen und beygeleget haben; alſo und dergeſtalt, daß die gedachten Werk- und Arbeits- auch Waiſen-Anſtalten in Anſehung ihrer ietzigen und künftigen Schuldforderungen, eben der Rechte und Vorzüge, welche den Kirchen, Schulen, Oeconomien, Hoſpitälern und Armenhäuſern nach der Landes-Conſtitution vom 6ten Febr. 1644 zuſtehen, in Concursfällen zu genießen und ſich zu erfreuen haben, auch dabey von Uns und Unſern Nachfolgern an der Regierung iederzeit kräftigſt geſchützt und gehandhabet werden ſollen. Im übrigen iedoch Uns und hochgedachten Unſern Succeſſoren an Unſrer Landesfürſtlichen Hoheit und Obrigkeit auch allen andern Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig, ſo wie einem ieden an ſeinem erweislichen Rechte allewege unbeſchadet. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

CCC.

Privilegium pii corporis für die Rümkerſche Legaten-Gelder-Kaſſe.

d. d. Schwerin, den 12. März 1796.

Wir Friederich Franz ꝛc.

Thun kund und geben hiemit für Uns und Unſere Succeſſores regierende Herzöge zu Mecklenburg Jedermann öffentlich zu vernehmen, daß Wir auf geziemende Bitte Unſers Ehrn-Superintendenten, Conſiſtorial-Raths Piper zu Güſtrow, Unſers Ehrn-Präpoſiti Fabricius zu Malchin, und Unſers Ehrn-Paſtoris Knöchel zu Stavenhagen, als Executoren des Teſtaments des wailand Herrn Präpoſitus Rümcker zu Stavenhagen, die, aus den — von Lezterem, für die Prediger-Wittwen der Malchinſchen Präpoſitur — für die Theologie ſtudirende Söhne aus der Rümckerſchen Familie — für die unverheiratheten Töchter aus der

Digitized by Google

Rümckerſchen Familie — für die Armen und Gebrechlichen in der Stavenhagenſchen Gemeine und für die Executoren des Teſtaments und der Legaten in ſeinem Teſtament und Codicill legirten Kapitalien errichtete Kaſſe mit dem Privilegio pii corporis begnadigt haben; immaßen Wir ſolches hiemit und Kraft dieſes wiſſent- und wohlbedächtlich thun, ſo viel aus Landesherrlicher höchſter Macht und Autorität, auch von Rechts- und Gewohnheitswegen geſchehen ſoll, kann und mag, alſo und dergeſtalt, daß beſagte Rümkerſche Legaten-Kaſſe in Anſehung aller Kapitalien, welche in Unſern Herzog-Fürſtenthümern und Landen von derſelben iezt zinsbar beleget ſind und künftig werden, nebſt deren Zinſen in Concurſen dieienige Präferenz, welche den Kirchen und den piis corporibus in der Herzoglichen Mecklenburgiſchen Conſtitution vom 6ten Februar 1644 beygeleget worden, und überhaupt alle Privilegia und Vorzüge, welche wirkliche pia corpora in Unſeren Landen haben und künftig noch erlangen mögen, zu genießen haben ſollen.

Befehlen demnach geſammten Unſeren Landesgerichten hiemit gnädigſt, bey etwanigen Vorkommenheiten und Urthelsſprüchen über die Priorität der Gläubiger ſich genau nach dieſem — der bemeldeten Rümkerſchen Legaten-Kaſſe verliehenen Privilegio zu achten und demſelben entgegen Nichts zu erkennen noch zu verfügen.

An dem ꝛc. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

CCCI.

V. daß wann über Schmierſchaafe geſtritten wird, nicht nach der alten Schäfer-Ordnung de 1654 Tit. IV. §. 2., ſondern nach erweislicher Obſervanz des Wohnorts geſprochen werden ſolle.

d. d. Schwerin, den 19. März 1796.

Wir Friederich Franz ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wiſſen, daß Unſere Patent-Verordnung vom 28ſten July v. J. wegen des Rechts, Schmierſchaafe zu halten, nach erforderter und eingegangener Erklärung des Engern Ausſchußes Unſerer Ritter- und Landſchaft aus bewegenden Urſachen, Kraft dieſes wieder aufgehoben, iedoch allen höhern und niedern Gerichten Unſerer Lande hiedurch aufgegeben wird, in Fällen, wo über das Recht Schmierſchaafe zu halten, geſtritten wird, nicht nach dem Buchſtaben der alten Geſinde- und Schäfer-Ordnung, de 1654 Tit. IV. §. 2., ſondern nach der erweislichen Obſervanz ieder einzelnen Gegend und des Wohnorts zu erkennen und zu ſprechen. An dem ꝛc. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

(Patent-Verordnung.)

CCCII.

V. daß alle Juſtiz-Beamte zuvor ſollen examinirt werden.

d. d. Schwerin, den 14. Sept. 1796.

Friederich Franz ꝛc.

Wir haben die Entſchließung gefaßt, daß von jetzt an bei keinem Unſerer Aemter Jemand als Juſtiz-Beamter angeſtellet werden ſoll, der nicht zuvor bei einem Unſerer Landesgerichte und zwar bei demjenigen, welchem daſſelbe Amt zur Einholung rechtlicher Belehrungen in Criminalſachen untergeordnet iſt, examiniret und dazu tüchtig befunden worden.

Zu jedermanns Nachricht haben Wir ſolches hiedurch öffentlich bekannt machen laſſen. Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

CCCIII.

V. daß Fiscäle nicht ohne genugſame indicia zu haben, bey Vermeidung der im LGGEV. beſtimmten Pöen klagen ſollen.

d. d. Schwerin, den 28. Sept. 1796.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Beſte ꝛc. Aus Veranlaſſung eines beſondern Falles, wo ein Fiscal es an der gehörigen Vorſicht vor Anſtellung ſeiner Klage hat ermangeln laſſen, werdet ihr hiemit gnädigſt befebliget, dem bey euerm Collegio angeſtellеten Fiscal anzufügen, daß er, wie Wir ohnehin zu ihm Uns verſehen wollten, in Führung ſeines Amts der Vorſchrift der Hof- und Landgerichts-Ordnung P. I. Tit. 5. §. Und ſoll er ꝛc auch des Landes-Vergleichs §. 410 und 411. ſtets eingedenk ſeyn ſolle, vermöge deren ihm geſetzlich obliege, nur auf vorhergehende genugſame Indicia und erlangten glaubhaften Bericht fiscaliſche Anträge und Klagen vorzunehmen, ſo lieb ihm ſeyn müſſe, die im §. 411. des Landesgrundgeſetzlichen Erbvergleichs angedroheten Folgen zu vermeiden. An dem ꝛc. und Wir ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

CCCIV.

Bekanntmachung wegen wechſelſeitiger Aufhebung des Abſchoſſes innerhalb Landes mit der Stadt Roſtock.

d. d. Schwerin, den 20. Dec. 1796.

Friederich Franz ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wiſſen: daß bei der vorlängſt intendirten Aufhebung des Abſchoß-Rechts in Umzugs- oder Vererbungs-Fällen innerhalb Landes, vermöge der öffentlichen landesh. Declaration vom 7. Julii 1772 *) bis dahin zwar noch Unſere erbunterthänige Stadt Roſtock allein ausbeſchieden geblieben iſt. Wann aber nunmehr Bürgermeiſter und Rath beſagter Unſrer Stadt Roſtock zu gleichmäßiger Aufhebung ihrer wohlhergebrachten Erhebung des Abzugs-Zehnten bei Umzügen oder Vererbungen aus der Stadt und deren Gerichtsbarkeit nach einem anderen Ort innerhalb Unſerem Lande, zu Unſerem gnädigſten Wohlgefallen, bereitwillig ſich erklärt haben; folglich die vorhin, in Anſehung Unſerer Stadt Roſtock übrig gebliebene Ausnahme, im Betreff der Abſchoß-Erhebung dadurch weggefallen iſt; ſo ſetzen, ordnen und wollen Wir für Uns und Unſere Succeſſores, regierende Herzoge zu Mecklenburg, hiemit wiſſendlich und wohlbedächtlich: daß in Gefolge der obgedachten Erklärung und Unſerer Gegen-Erklärung, nicht allein von nun an zwiſchen Unſerer Stadt Roſtock und Unſern übrigen Herzog, Fürſtenthümern und Landen alle bis dahin noch beſtandene Decimation, und was dem anhängig, Kraft dieſes, wechſelſeitig aufgehoben ſein, mithin ſowohl unter Lebendigen, als von Todeswegen, Gelder und Güter von und nach Roſtock, innerhalb Landes, abzugsfrei transportiret werden, ſondern auch in dieſer gnädigſt und unterthänigſt beabſichtigten gänzlichen Aufhebung des Abſchoſſes an beiden Seiten, alle bis zum 10ten Februar dieſes Jahres, rechtlich noch nicht abgemachte frühere Umzugs- und Vererbungs-Fälle innerhalb Landes ausdrücklich mit begriffen und einverſtanden ſein ſollen.

Wir gebieten und befehlen demnach allen höhern und niedern Gerichts-Obrigkeiten Unſerer Lande hiemit gnädigſt-ernſtlich: Nach dieſer Unſerer Landesfürſtlichen Willensmeinung, in vorkommenden Fällen aufs genaueſte ſich zu achten. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

*) Durch die V. v. 7ten Julii 1772 iſt der Abſchoß unter den Meckl. Städten, Roſtock ausgenommen, aufgehoben.

Digitized by Google

CCCV.

Landesh. Beſtätigung des zwiſchen dem Regierungs-Fiscal und Canzley-Fiscal ratione der Gränzen ihrer Amtsführung geſchloſſenen Vergleichs.

d. d. Schwerin, den 4. Jan. 1797.

Wir Friederich Franz ꝛc.

Geben hiedurch öffentlich zu vernehmen, daß Wir auf gemeinſchaftliche geziemende Anträge des Ehrenveſten und der Hochgelahrten Unſers Regierungs-Fiscals Hofraths Krüger und Canzley-Fiscals Lembke hieſelbſt zur genaueren Berichtigung der eigentlichen Gränzen zwiſchen beyderſeits fiscaliſchen Aemtern, die, bis auf Unſere Genehmigung, von ihnen unterm Datum Schwerin, den 19ten Decbr. 1796 vollzogene und urſchriftlich hieneben geheftete, auch gleichergeſtalt bey den Acten verwahrlich niedergelegte Vereinbahrung in allen ihren Puncten und Klauſeln wiſſentlich und wohlbedächtlich Kraft dieſes beſtätiget haben, alſo und dergeſtalt, daß beyde Theile dieſelben ſtets feſt und unverbrüchlich halten, auch dabey von Uns allewege kräftigſt gehandhabet und geſchützet werden ſollen.

Im übrigen iedoch Uns, an Unſerer Landesfürſtlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen anderen Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig, ſo wie einem ieden an ſeinem erweißlichen Rechte allewege unbeſchadet. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

Vergleich zwiſchen dem Herzogl. Regierungs- und Canzley-Fiscal.

Da ſeit dem zwiſchen dem wailand Hofrath und Regierungs-Fiscal Bouchholtz und dem Canzley-Fiscal Hennemann unterm 11ten Februar 1774 über die Gränzen der fiscaliſchen Aemter geſchloſſenen, Landesherrlich beſtätigten Vergleiche, eine vieliährige Erfahrung gezeigt hat, daß es noch einer genaueren und etwas abgeänderten Beſtſetzung der Verhältniſſe bedürfe, um die Verwaltung beyder Officiorum deſto zweckmäßiger führen, und alle ſolcher Amtsführung hinderlich werdende Differenzien gänzlich entfernen zu können; So iſt bis auf höchſte Herzogl. Genehmigung und Beſtätigung zwiſchen dem Regierungs- und Lehns-Fiscal Hofrath Krüger und dem Canzley-Fiscal Advocato Lembcke folgendes nach reiflicher Erwägung aller Umſtände verglichen und einander zugeſaget worden:

1) Wann es gleich ſeine genugſame Beſtimmung hat, was für Sachen zu einem, und was für welche zu dem andern Officio gehören; So kommen doch Fälle vor, da in würklich regierungsfiscaliſchen nicht mit dem eigentlichen Gegenſtand oder Zweck der Klage weſentlich verbunden, ſondern durch bloße Privat-Vergehungen bei Gelegenheit des Prozeſſes Poenen veranlaßt ſind, deren Beytreibung oder Nichtbeytreibung, mithin auf den Fort- und Ausgang des regierungsfiscaliſchen Prozeſſes keinen Einfluß hat, — wann alſo zum Beyſpiel wegen verſäumter Legitimirungen, wegen conſtitutionswidrigen Schreibens, wegen temerairer Appellation und dergleichen Strafen, es ſey gegen den Angeklagten ſelbſt, oder gegen Sachwälde, oder dritte Perſonen irrogiret worden; So erkläre ich, Hofrath Krüger, mich hiedurch dahin, daß ich an die Beytreibung ſolcher Pönen und an die daraus fallenden Competenzen und Koſten, überall keinen Anſpruch machen, ſondern ſolches alles dem Canzley-Fiscal überlaſſe.

2) Da es mancherley fiscaliſche Angelegenheiten giebt, welche zwar conventionsmäßig ausſchließlich für den Regierungs-Fiscal gehören, aber doch ihrer Natur nach, nicht vor der Herzogl. Regierung oder Lehn-Kammer, ſondern vor den Landesgerichten zu führen — oder doch ſeither geführt worden ſind; Dieſe Einrichtung aber mancherley Inconvenienzen, auch Zweifel und Verflechtung des Intereſſe hervorbringt, welche leichtlich auf die Sache ſelbſt Einfluß haben können, um ſo mehr, da außer den Proceſſen, worin der Regierungs-Fiscal Krüger ſtehet, derſelbe vor der Juſtiz-Canzley ſein Forum nicht hat, gleichwohl auch die gänzliche Trennung ſolcher Sachen von dem regierungsfiscaliſchen Officio, wegen des dabey allemahl eingreifenden Landesherrlichen und Landes-Intereſſe nicht thunlich iſt; So ſind wir, ſoviel an uns iſt, dahin überein gekommen, daß ich, Hofrath Krüger, hinführo die Fortführung ſolcher, bey der Juſtiz-Canzley bereits anhängigen, ſo wie auch die Anbringung und Führung der weiter vorkommenden Sachen der Art, dem Kanzley-Fiscal Lemcke unter folgenden Beſtimmungen und Bedingungen überlaſſen will, daß

Digitized by Google

a) derſelbe die ihm ſolchermaßen zukommenden Sachen beſten Fleißes und nach den bisher daran beſſeitig angenommenen Grundſätzen annehme und führe;

b) iedoch niemahls eine neue, ihrer Natur und der Convention nach regierungsfiscaliſche Sache ohne mein Vorwiſſen und meine Zuſtimmung und ohne mit mir über die unterzulegenden Grundſätze einverſtanden zu ſeyn, willkührlich bey der Juſtiz-Canzley anbringe und betreibe;

c) daß dieſe Sache übrigens, nachdem ſie ihm von mir zugeſtanden worden, zwar auf ſeinen Nahmen von ihm geführet, iedoch auf dem erſten Antrage in ieder Sache in Rubro ſeinem Nahmen hinzugeſetzet werde, ex substitutione Fiscalis regiminis, ſodann auch, dieſe Sachen, wie ſich von ſelbſt verſtehet, nicht als eine Canzley-Fiscaliſche, ein privat. Delictum betreffende, ſondern als Regierungs-Fiscaliſche von ihm behandelt werden:

d) daß er von den, in ſolchen Sachen fallenden Competenzen, ſobald ſie eingehen, iedesmahl die Hälfte an mich bezahle, ſo wie auch dasienige, was von mir an Koſten in Honorario oder Verlag dabey vorfallen mag;

e) daß er übrigens die Bezahlung ſeiner Koſten von den Angeklagten wahrnehme, oder auch auf eben die Weiſe ex fisco bezahlt erhalte, als ſie mir bey iährlicher Uebergebung der Rechnungen von daher vorſchüßig bezahlet werden;

f) daß er während des Fortgangs der Sache mir über deren Stand Nachricht und Acten nicht vorenthalte, auch ſich nicht entgegen ſeyn laſſe, wann ich nach Bewandniß der Umſtände, um des etwa eintretenden höchſten Intereſſes halber Abänderungen in der Prozedur nöthig finden ſollte, endlich auch nach beendigter Sache mir die vollſtändigen Manual-Acten ausliefere;

g) daß mir frey bleibe, von der Regel in ein oder anderem Falle Ausnahme zu machen und die Führung der regierungsfiscaliſchen Sache vor der Juſtiz-Canzley, wann ich es gut finde, ſelbſt zu übernehmen.

Ich, Canzley-Fiscal Lembcke nehme dieſes Erbiethen mit allen vorſtehenden Bedingungen an, und verſpreche dieſelben pünctlich zu erfüllen. Wir verſichern auch einander, daß obiges alles auch in Fällen von Forſt-Delictis zu verſtehen ſeyn und gelten ſoll, auf den Fall, wann und in ſo ferne etwa Ihro Herzogl. Durchl. geruhen ſollten, der Juſtiz-Canzley weiter, als bisher üblich, das Exercitium Jurisdictionis Forestalis, über Nichtamtsſäßige Perſonen zuzulaſſen.

Es ſoll aber dieſe Verabredung qua Num. 2. nur für unſere Perſonen, ſo lange einer von uns lebet und dienet, gelten, hingegen weiter für das Regierungs- und Canzley-Fiscaliſche Amt und die ſolches in der Zukunft nach unſerem beiderſeitigen Abgang bekleidenden Männer keine Norm abgeben, in ſo ferne es nicht bey Veränderungs-Fällen in Rückſicht auf industriam personae beſonders von Herzogl. Regierung genehm gehalten werden mögte.

In allen übrigen Puncten ſoll es bey der vorangezogenen Convention de 1774 auch zwiſchen uns ungeändert ſein Bewenden behalten und verſprechen wir uns einander sub hypotheca bonorum die genaueſte Beobachtung alles darin ſowohl als in dieſem Neben-Vertrage Verglichenen. Schwerin, den 19ten Decbr. 1796.

(S. L.) Chriſt. Friedr. Krüger, Fisc. Reg.
(S. L.) Georg Lembcke, Fisc. Cancell.

Der ältere Verein zwiſchen dem Regierungs-Fiscal Hofrath Bouchholtz und dem Canzley-Fiscal Hennemann d. d. 11ten Februar 1774 lautet folgendergeſtalt:

Verein zwiſchen dem Hofrath und Regierungs- und Lehns-Fiscal Ernſt Friederich Bouchholtz und dem Advocato Chriſtian Ulrich Ludwig Hennemann zu Schwerin auf den Fall, wann Letzterer von Sr. Herzogl. Durchl. zum Fiscal bey der hieſigen Herzogl. Juſtiz-Canzley wird beſtellet werden.

1) Ich, der Hofrath Bouchholtz, will alle dieienigen fiscaliſchen Sachen, welche ich bisher in wirklichen Vortrag und in Ausführung genommen, oder auch noch als mir angezeiget, und zur Wiſſenſchaft gekommen, ohne daß ich ſie bisher in genauere Unterſuchung und in Vortrag habe bringen können, bey mir liegen habe, in ſo ferne dieſelben nicht der Art ſind, daß ſie eigentlich zu dem Amte eines Regierungs- und Lehns-Fiscals gehören, ſofort an den Herrn Advocatum Hennemann von dem Tage ſeiner Beſtallung an, völlig abgeben; Und ich behalte mir in Anſehung dieſer abgegebenen Sachen, worüber eine, von uns beiderſeits unterſchriebene Specification errichtet werden ſoll, nichts weiter vor, als allein wegen der ſchon wirklich bey einem Landesgerichte klagbar eingebrachten Sachen, die daraus künftig, finita causa, fallende Competenz

Digitized by Google

welche ich alleine genieße; So wie auch die bis zur Zeit der Abgabe gehenden Unkoſten. Die nachherigen Unkoſten aber, in den bereits klagbar angebrachten Sachen bekommt der Herr Advocatus Hennemann, gleichwie er dann auch die nachherige Arbeit in den Sachen verrichtet. Und was die von mir bereits in Erfahrung gebrachten, aber bisher noch nicht klagbar gemachten canzleyfiscaliſchen Sachen betrifft; So behalte ich mir davon weiter nichts, als den vierten Theil der Competenz bevor.

2) Werden Serenissimus und das hohe Miniſterium Sich entſchließen, eine Fiscal-Inſtruction zu geben; So bleibet es pro futuro bey derſelben. Sollte aber dieſe nicht zu Stande kommen, oder es ſich damit verziehen; So will dennoch ich, der Hofrath Bouchholtz, künftighin, ſobald der Herr Advocatus Henneman als Fiscalis bey der hieſigen Herzogl. Juſtiz-Canzley beſtellet ſeyn wird, demſelben alle diejenigen Sachen zum Vortrag und zur Ausführung gänzlich überlaſſen, welche nicht eigentlich zu dem Officio eines Regierungs- und Lehns-Fiscals gehören.

3) Zu dem Officio des Regierungs- und Lehns-Fiscals in den Herzoglichen Mecklenburgiſchen Landen gehören aber

a) alle diejenigen Sachen, welche ihrer Natur und der Landes-Verfaſſung nach, von der Art ſind, daß der Antrag darin, und die Ausführung derſelben nicht vor einem Landesgerichte, ſondern vor der Herzogl. höchſten Regierung und Lehn-Kammer geſchehen muß.

b) Alle Sachen, worinn von Beleidigung des gemeinen Weſens, — der Herzoglichen höchſten Perſon, — der Landesherrlichen Hoheits-Rechte und Regalien, directe die Rede iſt; oder auch von Beytreibung der Gefälle und Einkünfte aus den Hoheits-Rechten und Regalien: Es mag übrigens der Antrag dieſerhalb vor die Herzogl. höchſte Regierung und Lehn-Kammer, oder vor ein Landesgericht gebracht werden müſſen.

c) Die Mulctae ſo bey der höchſten Herzoglichen Regierung erkannt werden, es mögen dieſelben unmittelbar von dort beigetrieben werden können, oder es mag die Sache von der Beſchaffenheit ſeyn, daß, nach bey höchſter Regieruug erkannter Mulcta deshalb annoch vor einem Landesgerichte der Antrag zu machen iſt.

4) Dahingegen verſpreche ich, der Advocatus Hennemann, wenn ich werde zum Fiscal bey der hieſigen hohen Herzoglichen Juſtiz-Canzley beſtellet ſeyn, in oberwähnten Sachen niemahls einen Antrag zu thun, noch ſie zur Ausführung zu nehmen; es wäre denn, daß von dem Herrn Hofrath Bouchholtz ſolche Sache gänzlich oder auf eine Zeitlang zu bearbeiten und auszuführen, mir übergeben würde.

5) Ob aber gleich hiedurch das regierungs- und lehnsfiscaliſche, und das canzleyfiscaliſche Amt eine genugſame Unterſcheidung erhalten hat, und es ſich von ſelbſt verſtehet, daß diejenigen Sachen, ſo unter obigen nicht begriffen werden können, auch nicht etwan nach der Landes-Verfaſſung und Serenissimi Verordnungen privative conſiſtorialfiscaliſche Sachen ſeyn möchten; folglich an den Conſiſtorial-Fiscal gehören; So wollen wir doch beyderſeits unſere Wachſamkeit über alles zu erſtrecken bemühet ſeyn, was als ein Gegenſtand des fiscaliſchen Amtes überhaupt angeſehen werden mag; Mithin will ich, der Advocatus Hennemann, künftig nicht blos über alle canzleyfiscaliſchen Sachen und Fälle — ſondern mit und nebſt dem Hofrath und Regierungs- und Lehns-Fiscal Bouchholtz auch über alles wachen, was dem gemeinen Weſen, den Landesherrlichen Hoheits-Rechten und Regalien, und den Gefällen und Einkünften daraus, den Lehnen- und Lehns-Praestandis, Domainen, Gränzen — Forſten — Jagden — Jurisdiction — Contributions- und Polizeywesen, Poſten, Zöllen, Abſchoß und anderen nutzbaren Hoheitsrechten und Regalien Nachtheiliges vorgeht, und unternommen wird, in ſo ferne dieſes alles, und dasjenige, ſo dagegen vorgeht und unternommen wird, — Gegenſtände des fiscaliſchen Amtes überhaupt ſind und ſeyn können. Und in gleicher Maaße will ich, der Hofrath Bouchholtz auch über alle diejenigen Sachen und Fälle mit wachen, welche ſonſt an ſich nicht regierungs- und lehnsfiscaliſch, ſondern canzleyfiscaliſch ſind.

6) Da es ſich nun ſolchergeſtalt begeben kann, daß ich, der Hofrath Bouchholtz, Sachen, die zu dem canzleyfiscaliſchen Amte gehören, eher erfahre, als der Herr Advocatus und künftiger Canzley-Fiscalis Hennemann; Und hinwiederum, daß ich, der Advocatus Hennemann als künftiger Canzley-Fiscal, regierungs- und lehnsfiscaliſche Sachen eher erfahre, als der Herr Hofrath Bouchholtz; So wollen Wir beyderſeits einander von demjenigen, was wir zu dem Officio des andern gehörig, erfahren, getreulich Nachricht geben; Dahingegen aber ſoll und will derjenige, ſo die zu ſeinem Amte gehörige Sache zuerſt von dem anderen erfahren hat, ſchuldig ſeyn, demſelben den vierten Theil der ihm daraus finita causa zuwachſenden und würklich bezahlten Competenz zufließen zu laſſen und auszuzahlen.

7) Wir trauen uns hierunter einander völlig bonam fidem zu, geloben und verſprechen auch zu beiden Seiten uns der beſten collegialiſchen Freundſchaft und Vertraulichkeit zu befleißigen. Sollte es aber möglich ſeyn, daß je hierüber Mistrauen unter uns entſtände, ob der Fall demjenigen ſchon bekannt geweſen ſey,

Digitized by Google

dem er von dem anderen angezeiget wird; So wollen wir uns ſolches freymüthig, und ohne allen Abbruch unſerer Freundſchaft entdecken, und von der Stunde an, zur Hebung aller Gelegenheit eines unter uns entſtehen könnenden Mißtrauens und Streites, eine beſondere Vereinbarung darüber machen, wodurch es zu verhüten ſtehet, daß keiner, dem von dem andern eine, zu ſeinem Amte gehörige Sache angezeiget wird, fürgeben könne, er habe ſie ſchon außerdem in Erfahrung gebracht, ohne daß ſolches würklich ſich alſo verhalte.

8) Damit aber unter unſeren Erben, nach eines oder des anderen Tode kein Zweifel oder Streit entſtehen könne, aus welchen Sachen der Verſtorbene annoch den vierten Theil der Competenz zu gewärtigen habe; So ſoll und will derjenige, dem eine zu ſeinem Amte gehörige Sache von dem anderen angezeigt wird, dieſem ſofort einen Revers darüber geben, daß der vierte Theil der daraus fallenden Competenz ihm gehöre.

9) Wann es ſich begiebt, daß der Herr Hofrath Bouchholtz mit dem Advocato Hennemann als künftigen Canzley-Fiscali, eine regierungs- und lehnsfiscaliſche Sache entweder gänzlich, oder auf eine Zeitlang auszuführen übergiebt; So geſchiehet ſolches dennoch allemahl unter ſeiner Subſcription. Die Arbeit, ſo von mir darin verrichtet worden, bekomme ich ganz allein bezahlt, und zwar allemahl ſobald ihm ſeine Jahres-Rechnung bezahlet ſeyn wird. An der aus einer ſolchen Sache fallenden Competenz aber habe ich keinen Antheil.

Urkundlich iſt dieſer Verein von uns beyden eigenhändig unterſchrieben und unterſiegelt, und jedem ein Original davon ausgefertiget worden. So geſchehen Schwerin, den 11ten Febr. 1774.

(L. S.) Ernſt Friederich Bouchholtz, Dr.
(L. S.) Chriſtian Ulrich Ludewig Hennemann, Adv.

CCCVI.

Begründung des alten Herkommens der fiscaliſchen Anklagen auch gegen Patrimonial- und Stadtgerichts-Hinterſaßen vor den Landesgerichten.

d. d. Schwerin, den 10. Januar 1797.

Friederich Franz ꝛc.

Hochgelahrter, L. G.! Zur Antwort auf eure Anfrage, die Vorladung fiscaliſch-angeklagter ritterſchaftlicher und ſtädtiſcher Hinterſaſſen vor Unſern Landesgerichten in erſter Inſtanz betreffend, communiciren Wir euch Unſere desfalls reſp. unterm 28ſten Febr. 1789 und zuletzt unterm 30ſten Januar 1790 an den Engern Ausſchuß Unſerer Ritter- und Landſchaft erlaſſene Bedeutungs-Reſponſa hieneben in Abſchrift, und es hat dabey ſein Bewenden gehabt und behalten. Wornach ꝛc.

An
den Canzley-Fiscal Lembcke hieſelbſt.

1) Reſcript vom 28ſten Febr. 1789.

Fr. Fr. ꝛc.

Unſern ꝛc. Hättet ihr in eurer Interceſſion für den Cammerherrn von Lepel vom 17ten d. M. ex capite gratiae Landesherrliche Abolirung des wider den Holländer Kalbow von dem Fiscale Unſers Hof- und Landgerichts erhobenen fiscaliſchen Proceſſes erbeten, und hättet ihr nicht der fehlſamen Meynung des erſteren wegen ſeines fori primae Instantiae in fiscaliſchen Sachen, in eurer demſelben ertheilten Antwort euern Beyfall gegeben, ſo dürften Wir gnädigſt beſchloſſen haben, euerm Geſuch zu willfahren, welches ihr aber jetzt nicht habet erwarten mögen.

Digitized by Google

Die erwähnte Behauptung des Cammerherrn von Lepel iſt zuverläſſig ohne Grund. Der Landes-Vergleich enthält davon kein Wort, daß die Fiscäle der Landesgerichte ihre Klagen bei den Untergerichten anbringen müſſen. Es iſt ſolches auch in Mecklenburg eben ſo wenig, als in andern Ländern hergebracht, vielmehr ſtellet die übereinſtimmende Praxis und Obſervanz aller Unſerer Landesgerichte vor und nach dem Landes-Vergleich, das Gegentheil außer allen Zweifel.

Sollte aber der beklagte Holländer Kalbow andere erhebliche Einwendungen gegen die wider ihn angebrachte fiscaliſche Klage zu haben vermeynen und damit fortzukommen ſich getrauen, ſo kann er ſolche bey Unſerm Hof- und Land-Gericht, woſelbſt er belanget iſt, gebührend anbringen und rechtliches Erkenntniß darüber gewärtigen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc.

An
den Engern Ausſchuß.

2) Reſcript vom 30ſten Jan. 1790.

Fr. Fr. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir können Uns nicht überreden, daß ihr die Schwäche der in eurer unterthänigſten Vorſtellung vom 19ten Januar d. J. im Betref eurer Interceſſion für den Cammerherrn von Lepel auf Dobbin, wegen des vor Unſerm Hof- und Land-Gericht anhängigen fiscaliſchen Proceſſes gegen den Holländer Kalbow, zu Erreichung eurer Abſichten gebrauchten Gründe bey einiger unbefangenen Prüfung nicht wahrnehmen ſolltet. Unmöglich werdet ihr ein ſo altes Herkommen der fiscaliſchen Anklagen vor Unſern Landesgerichten, auch wider ſolche Verbrecher, die nicht unmittelbar unter denſelben ſtehen, verkennen, noch wider dieſes bey allen Unſern Landesgerichten, beſonders auch bey Unſerm Hof- und Land-Gericht, bey welchem Unſere Ritterſchaft ſowohl, als auch Unſere Landſchaft ihre Assessores ordinarios et extraordinarios haben — ganz notoriſches Herkommen, der Hof- und Land-Gerichts-Ordnung einen andern Sinn andichten können, als von jeher ſelbſt Unſer Hof- und Land-Gericht derſelben beigeleget hat, und wobey es denn auch in Zukunft ſein Bewenden haben muß.

Wie wenig übrigens die am Ende eurer Bittſchrift angezogene Verordnung Unſerer hieſigen Juſtiz-Canzley vom 5ten May 1777 wegen des Laſten-Geldes hier in Conſideration komme, ſolches leget ſich bey bloßer Einſicht der in Abſicht auf ſolche Laſten-Gelder ausgegangenen Herzogl. Conſtitution vom 20ſten April 1774 aus ihrem ganzen eigenthümlichen Inhalt an den Tag. Habens ꝛc.

An
den Engern Ausſchuß.

V. vom 24ſten Januar 1797 wegen des, der Armen-Verſorgungs-Anſtalt in den Aemtern Warin, Tempzin und Sternberg zugeſicherten privilegii pii corporis, ſiehe den Theil von Polizei- und Armenſachen unter dieſem Datum.

CCCVII.

R. V. zu genauer Befolgung des §. 25. der Gaſtwirths-Ordnung de 1757.

d. d. Schwerin, den 31. Jan. 1797.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir befehlen euch hiedurch gnädigſt, ſorgfältig darauf zu halten, daß die Vorſchrift des §. 25. der Landesherrlichen Gaſtwirths-Ordnung für die hieſige Stadt vom 8ten Auguſt 1757 von allen

Digitized by Google

Wirthen der größern und kleinern Gaſthöfe in hieſiger Stadt und Vorſtadt (Neuſtadt) genau befolget, ſolche Verzeichniſſe aber, ſtatt auf der Schloß-Wache, an Unſern Commandanten täglich abgegeben werden. An dem ꝛc. und Wir ꝛc.

An
Bürgermeiſter, Gericht und Rath hieſiger Altſtadt.
2) An das Gericht der hieſigen Neuſtadt.
3) An die hieſigen Beamten.

CCCVIII.

V. zur Norm des Votirens zwiſchen dem erſten und zweyten Beamten und daß in der Regel auch dem Letzteren ein deciſiviſches Votum nicht zu verſagen ſtehe.

d. d. Schwerin, den 1. Febr. 1797.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Indem Wir euch die eingereichten Acten Unſrer Beamten zu Lübz in Sachen des Pächters Schröder zu Kritzow wider den Förſter Sommer zum Sandkruge wegen eines ſtreitigen Ackers, wovon das erſte Stück ſonderbarlich nur die Exceptionen des Beklagten aufſtellet, hiebey zurückgeben, mögen Wir euch zugleich, auf eure Anfrage vom 30ſten v. M. in Antwort nicht verhalten: Daß Wir die Abſicht eines erſten Beamten, das Stimm-Recht des zweyten Beamten zu hemmen, nie begünſtigen werden.

Das Anweiſungs-Protocoll N. Act. 3. beſtimmet zwar die Geſchäfte, mit welcher iener und dieſer vornehmlich ſich befaſſen ſoll, empfiehlet aber nicht nur beyden die innigſte Vereinbahrung, ſo wie den gemeinſchaftlichen Betrieb der Amts-Geſchäfte beſtens, ſondern erkläret auch eine gänzliche Theilung der Geſchäfte für untauglich, und inſtruiret den Amtmann, daß er überhaupt die Amts-Geſchäfte in collegialiſcher Vereinbahrung mit dem Amtsrath nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen zu betreiben habe. Eben ſo verhält ſichs auch mit den Juſtizſachen, wovon hier die Frage iſt, daß dem zweyten Beamten ein Votum consultativum zuſtehe; deshalb hätte überall kein Zweifel entſtehen, aber auch in der Regel kein deciſiviſches Votum ihm entzogen werden ſollen, weil die allermehreſten bey den Aemtern vorfallenden Streitſachen von der Beſchaffenheit ſind, daß ſie eben keine ſonderliche gelehrte Rechtskenntniſſe erfordern, und da, wo ſolche erfordert werden, der rechtserfahrne Beamte mündlich ſeinen Collegen davon freundſchaftlich belehren, dieſer aber dann ſeinen Beytritt nicht verſagen wird.

Geſetzt aber auch, beyde könnten ſich darüber nicht vereinigen; ſo dürfen ſie, zur baldigen Auskunft, nur davon in Juſtizſachen an das competirende Landes-Gericht, wie in andern Sachen, nach Verſchiedenheit der Fälle, an Unſere Cammer oder Landes-Regierung berichten. Habens ꝛc. und verbleiben ꝛc.

An die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

CCCIX.

V. im Betref der Befugniß oder Obliegenheit der Juſtiz-Canzley zu Schwerin, in Civilſachen die Untergerichte zu belehren, beſonders, wo eine Parität der Stimmen eintritt.

d. d. Schwerin, den 27. Febr. 1797.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte, Ehrnveſte, Hochgelahrte, L. G.! Wir haben die bey euch entſtandenen Zweifel über Befugniß oder Obliegenheit eures Collegii in Civilſachen die Untergerichte zu belehren, welche ihr in

Digitized by Google

eurer Anfrage vom 9ten d. M. im Betref der Concurrenz Unſers zweiten Beamten zu Lübz in Juſtizſachen vorgetragen habet, mit Fleiß erwogen.

Freilich giebt es Fälle, wo es nicht wohl thunlich noch rathſam iſt, den Untergerichten Civil-Belehrungen zu ertheilen, aber für eine hauptſächliche Regel kann es nicht gehalten werden. Sehr oft kann, wenn der Unterrichter ſeine Schwäche fühlet oder ſeine Verlegenheit aus den Acten bemerklich wird, derſelbe durch eine rechtsbillige Weiſung des Obergerichts auf den richtigen Weg gebracht und dadurch Nullitäten, größere Koſten, Erbitterungen und Weiterungen vorgebeuget oder abgeholfen werden. Oftermalen kommt es nur auf Direction des Proceſſes an, und da könnet ihr euch nicht entlegen, ihm damit an die Hand zu gehen. Die Mannigfaltigkeit der Sachen, worüber geſtritten wird, und deren eigenthümliche Verhältniſſe laſſen es nicht zu, und Unſer gnädigſtes Zutrauen zu euren Rechts-Kenntniſſen und Erfahrungen machen es überflüßig, hierüber weiter ins Einzelne hinein zu gehen, zumal, da auch Unſere Hof- und Land-Gerichts-Ordnung ſelbſt in geringſchätzigen, klaren und privilegirten Sachen, worauf bey den Niedergerichten das Mehreſte hinausgehet, extraordinaire Verfügungen gebeut, und keinen weitläuftigen Proceß verſtattet wiſſen will, der durch eure Beſcheide nicht ſelten zu verhüten ſtehet. So viel inſonderheit die itzt vorliegende Gleichheit der Stimmen anbetrift, hat der Roſtockſche Profeſſor Sibrand in dem zweiten Theil ſeiner Dissertation de iure parium tabularium die dabey vorkommende, euch ohnehin bekannte Verſchiedenheit der Rückſichten auseinandergeleget, nach welchen der Oberrichter die erbetene Auskunft, welche dem Untergericht in dergleichen Fällen, zumal wenn es nur aus 2 Gliedern beſtehet, nicht überlaſſen werden kann, — zu ertheilen hat. Zuweilen kann auch ſolchen Richtern die Verſchickung der Acten an die Hand geleget werden, wozu aber hier die Sache nicht qualificiret und die Acten nicht inſtruiret zu ſein ſcheinen, des damit verbundenen Zeitverluſtes und Koſtenaufwandes nicht zu gedenken. Im übrigen verbleibt es bey der Regel, daß dem ungelehrten Mitbeamten kein Votum decisivum verſagt werden muß. Zu den Ausnahmen gehöret, wenn der erſte Beamte propter periculum in mora oder in Abweſenheit oder Behinderungsfällen ſeines Collegen ſchleunig etwas zu verfügen nöthig findet; worüber iedoch ſofort eine Regiſtratur zu verfaſſen und hernach Letzterem davon Kenntniß zu geben iſt, wie denn auch, wenn es auf legale Dirigirung des Proceſſes oder auf eine durch Landes-Geſetze nicht beſtimmte, — nur aus poſitiven gemeinen Rechten zu beurtheilende — Frage ankommt, da dann der nicht gelahrte College zwar auch ſein Votum abgiebt, aber im Fall der Verſchiedenheit, die Stimme des gelahrten Beamten prävaliret, falls er nicht rathſamer findet, im letztgedachten Fall lieber eine Verſchickung der Acten zu veranlaſſen.

Die eingereichten Acten empfanget ihr hiebey zurück, und Wir verbleiben ꝛc.

An
die Juſtitz-Canzeley hieſelbſt.

CCCX.

Weitere Verordnung, wegen Verwahrung der ſtädtiſchen Depoſiten-Kaſten und Sicherung der Depoſiten-Gelder.

d. d. Schwerin, den 3. April 1797.

Friederich Franz ꝛc.

Unterm 7ten März 1778 iſt bekanntlich an Unſere Stadt-Gerichte die nachſtehende Verordnung ergangen:

Wenn es Unſer ernſtlicher Wille und Befehl iſt, daß, wegen der Sicherheit der Depoſiten-Gelder (u. ſ. w. wie in der beiliegenden gedruckten Verordnung)

welcher Verordnung Wir jetzt nur noch zur Erläuterung hinzufügen, daß unter den Depoſiten-Geldern auch diejenigen begriffen ſind und verſtanden werden müſſen, welche für die Partheien gerichtlich beigetrieben, oder bei Auctionen erhoben, oder als Abſchloßgelder wahrzunehmen und bis zur Auszahlung in dem Depoſiten-Kaſten zu aſſerviren ſind.

Wie nun ſolche Verordnung von euch, bei Vermeidung der darinn beſtimmten Strafe und Verhaftung, auf das genaueſte zu befolgen iſt; ſo wird zugleich auch dem Stadt-Richter jedes Orts und ſeinen Gerichts-

Digitized by Google

Beiſitzern hiemit aufgegeben, in einem von jenem und dieſen zu unterſchreibenden Bericht innerhalb 3 Wochen anzuzeigen, ob ein vorſchriftsmäßiger Depoſiten-Kaſten vorhanden, was darin, nach einem beizulegenden, mit gemeinſchaftlicher Unterſchrift verſehenen Verzeichniß, jetzt befindlich ſei und an welchem Orte derſelbe aufbewahret werde. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc.

An
ſämmtliche Stadt-Gerichte.

CCCXI.

R. Reſcript, den Fiscal bey Arreſt-Nachſuchungen mit Cautions-Leiſtungen nicht zu beſchweren.

d. d. Schwerin, den 12. April 1797.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Wir erinnern euch hiemit gnädigſt, Unſere Verordnung vom 12ten Auguſt 1788 im Betreff des Modi procedendi in fiscaliſchen Sachen gehörig zu befolgen, und dem Fiscal, wenn er Arreſte nachſuchet, mit Cautions-Leiſtung nicht zu beſchweren, wobey es iedoch eurem Ermeſſen überlaſſen bleibet, ob überall rechtlich der Arreſt erkannt werden könne. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

CCCXII.

Notifications-Urkunde über die mit den Königl. Churfürſtl. Braunſchweig-Lüneburgſchen Geheimen-Räthen zu Hannover wegen wechſelſeitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen geſchloſſenen Convention.

d. d. Schwerin, den 6. May 1797.

Wir Friederich Franz ꝛc.

Urkunden und fügen hiemit öffentlich zu wiſſen: Demnach zwiſchen Unſeren zu Unſerer Regierung verordneten Geheimen-Raths-Präſidenten und Geheimen-Räthen und den Königl. Churfürſtl. Braunſchweig-Lüneburgſchen Geheimen-Räthen zu Hannover eine Convention über die wechſelſeitige Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen unter Vorbehalt der darüber beyzubringenden Landesherrlichen Ratificationen geſchloſſen worden iſt, welche von Wort zu Wort lautet, wie folget:

Seiner Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin und Güſtrow Wir zur Regierung verordnete Geheime-Raths-Präſident und würkliche Geheime-Räthe Urkunden und bekennen hiemit, daß wegen wechſelſeitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in dieſen und andern Criminalfällen mit den Königl. Churfürſtl. Braunſchweig-Lüneburgſchen würklichen Geheimen-Räthen zu Hannover unter Vorbehalt der darüber beyzubringenden höchſten Landesherrlichen Ratificationen nachfolgende Verabredung getroffen und feſtgeſetzet worden:

1) Alle Perſonen, die während ihres Aufenthalts in einem der beiderſeitigen Landen eine That begangen, die nach gemeinen deutſchen Criminal-Rechten für ein Verbrechen zu halten iſt, und dafür in den beyderſeitigen Landen angeſehen wird, ſollen, wann ſie vor erfolgter Beſtrafung in das anderſeitige Territorium

42*

Digitized by Google

ſich gewandt haben, an dasienige Gericht unweigerlich ausgeliefert werden, in deſſen Jurisdictions-Bezirk das Verbrechen verübt worden iſt. Woferne iedoch die Delinquenten, deren Auslieferung verlangt wird, würklich domicilirte Landes-Unterthanen des einen oder andern Landesherrn ſind, ſo ſoll die Bewilligung der Auslieferung derſelben, zu einer vorher darüber in iedem einzelnen Fall zwiſchen den beyderſeitigen Miniſteriis zu treffenden Uebereinkunft hinverſtellt bleiben.

2) Sollte nach der Verfaſſung desienigen Landes, wo das Verbrechen verübt worden iſt, die Unterſuchung von einem andern Judicio als dem geführt werden, in deſſen Gerichts-Bezirk das Verbrechen ſich zugetragen hat, ſo erfolgt die Auslieferung an den die Unterſuchung auf ſich habenden Richter.

3) Der Auslieferung muß iedesmal eine Requiſition des, die Unterſuchung führenden Judicii vorhergehen: Mithin ſoll ein bloßes Anerbiethen zur Auslieferung, welches ſich nicht auf eine in öffentlichen Blättern bekannt gemachte — oder in beſondern Schreiben geſchehene Requiſition gründet, keiner Gerichtsſtelle beiderſeitiger Lande die Annahme eines Delinquenten zur Nothwendigkeit machen.

4) Trägt es ſich zu, daß um die Auslieferung eines Delinquenten zu einer Zeit nachgeſucht würde, wo ſelbiger ſchon wegen eines andern Verbrechens bey dem iudice requisito in Unterſuchung befangen iſt, ſo ſoll die Auslieferung nur alsdann ſtatt finden, wann das Verbrechen, welches der Judex requirens zu unterſuchen hat, nach den Grundſätzen der gemeinen in Deutſchland geltenden Rechte eine gröſſere Strafe nach ſich ziehet.

5) Iſt es aber zweifelhaft, welches von beyden Verbrechen eine größere Strafe nach ſich ziehe, oder ſind beide Verbrechen von gleicher Strafbarkeit, ſo unterbleibt die Auslieferung, wofern nicht in iedem einzelnen Falle durch wechſelſeitige Vernehmung der beiden Richter, oder der Landes-Juſtiz-Collegien ein Anderes beliebet wird.

6) Erfolgt die Auslieferung in einem ſolchen Fall, wo der Verbrecher in beiden Landen delinquirt hat, ſo werden dem Judici requirenti die von dem Judice requisito geführten Acten, und alle ſonſt erforderlichen Nachrichten zugleich mitgetheilt, um darauf bei Abfaſſung des Erkenntniſſes ſowohl in Anſehung der Strafe, als der Entſchädigung oder anderer Umſtände, die nöthige Rückſicht nehmen zu können.

7) Wann der Delinquent, um deſſen Auslieferung nachgeſucht wird, bereits bey dem Judicio requisito ſich in Haft befindet, ſo ſollen zur Captur deſſelben die ſchleunigſten Anſtalten getroffen werden.

8) Sobald der Delinquent in Haft gezogen iſt, muß der requirirte Richter dem requirirenden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieſer ſodann die ungeſäumte Abholung beſorge. Der Judex requisitus hat demnach die eigne Abſchickung des Delinquenten nur ſodann zu veranſtalten, wann beide Richter deshalb einverſtanden ſind.

9) Auch in ſolchen Criminal-Fällen, wo nicht um die Auslieferung eines Delinquenten, ſondern um Vernehmung der Zeugen oder anderer Perſonen und um Mittheilung der Acten oder ſonſtiger Nachrichten angeſuchet wird, ſollen die Gerichtsſtellen beiderſeitiger Lande, mit aller Willfährigkeit einander zu Hülfe kommen. Selbſt die Siſtirung der Zeugen oder anderer Perſonen ſoll, wann ſie der Judex requirens unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

10) Mit Bezahlung der Koſten ſoll es nachfolgendermaßen gehalten werden: Wann der ad iudicium requirens ausgelieferte Delinquent hinlängliches eigenes Vermögen beſitzt, ſo werden hieraus dem Judicio requisito nicht allein alle baare Auslagen, ſondern auch die ſämmtlichen — nach der bey dem Judicio requisito üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichtsgebühren entrichtet. Hat aber der ausgelieferte Delinquent kein hinreichendes eigenes Vermögen, ſo fallen die Gebühren für die Arbeiten des Judicii requisiti durchgehends weg, und der Judex requirens bezahlt alsdann dem Judici requisito lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Captur und die Unterhaltung des Delinquenten bis zur erfolgten Abholung deſſelben veranlaßt worden ſind.

11) Nach gleichen Grundſätzen ſoll auch in Abſicht der Bezahlung der Koſten in ſolchen Criminal-Fällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Deliquenten, ſondern nur auf die Abholung oder Siſtirung von Zeugen oder anderen Perſonen ankömmt.

12) Zur Entſcheidung der Frage: Ob der Delinquent hinlängliches eigenes Vermögen zur Bezahlung von Gerichtsgebühren beſitze oder nicht, ſoll in beiderſeitigen Landen etwas weiteres nicht, als das Zeugniß derienigen Gerichtsſtellen erfordert werden, unter welcher der Delinquent ſeine weſentliche Wohnung hat. Sollte derſelbe ſeine weſentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Beitreibung der Koſten dorten mit Schwierigkeit verbunden ſeyn, ſo wird es angeſehen, als ob derſelbe kein hinreichendes eigenes Vermögen beſitze.

13) Den bey Criminal-Unterſuchungen zu ſiſtirenden Zeugen und andern abzuhörenden Perſonen ſollen die Reiſe- und Zehrungskoſten nebſt der wegen ihrer Verſäumniß ihnen zu gut kommenden Entſchädigungs-

Digitized by Google

Summe, nach deren vom iudice requisito geſchehenen Verzeichniß, bey erfolgter wirklichen Siſtirung vom iudice requirente ſofort verabreichet werden. Und ſoferne ſelbige deshalb eines Vorſchußes bedürfen, wird das Judicium requisitum zwar die Auslage davon übernehmen: es ſoll ſelbige iedoch a iudicio requirente auf die davon erhaltene Benachrichtigung dem iudicio requisito ungeſäumt wieder erſtattet werden.

Gleichwie nun die gegenwärtige Vereinbarung auf dem Reciproco gegründet und auf die Beförderung einer unverweilten Juſtizpflege lediglich gerichtet iſt; alſo werden in ſelbiger Churbraunſchweigiſcher Seits alle Sr. Königl. Maieſtät deutſche Lande, und Herzogl. Mecklenburgiſcher Seits alle von Sr. Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg-Schwerin beſeſſen werdende Lande begriffen. Und ſoll dieſelbe nach erfolgter beiderſeitiger Ratification der gedachten Lande beider höchſten paciſcirenden Theile gewöhnlichermaßen publicirt werden. Schwerin, den 3ten März 1797.

Herzogl. Mecklenburgiſche zur Regierung verordnete
Präſident, Geheime- und Räthe.

Und Wir dann ſelbige Unſerer Willens-Meinung und der glücklichen Verbindung, in welcher Wir mit des Königs von Großbrittannien und Churfürſten zu Braunſchweig-Lüneburg Maieſtät zu ſtehen, die Ehre haben, gemäß zu ſeyn befinden; daß Wir demnach ſolche nach ihrem ganzen Inhalt genehm halten, ratihabiren und beſtätigen, dergeſtalt und alſo, daß ſelbige von den Juſtiz-Collegiis und den mit der Criminal-Gerichtsbarkeit verſehenen Gerichten Unſrer Herzog-Fürſtenthümer und Lande in vorkommenden Fällen getreulich nachgegangen werden ſolle.

Urkundlich unter Unſerem Handzeichen und Inſiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 6ten May 1797.

(L. S.) Friederich Franz, H. z. M.

CCCXIII.

R. V. wegen Publication der Präcluſiv-Abſchiede.

d. d. Schwerin, den 30. Juny 1797.

Friederich Franz ꝛc.

Da bisher bey hieſiger Unſerer Juſtiz-Canzley der Präcluſiv-Abſchied auf vorherige proclamata praeclusiva und Edictalladungen nicht ſogleich publiciret worden, dieſes aber manche Inconvenienzen veranlaßt hat, zumahl wann Provocantes, denen an der Publication deſſelben gelegen, um deſſen ſofortige Publication bitten; So wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß in Zukunft der Präcluſiv-Abſchied ſofort in ipso Termino liquidationis, wann nur die gehörigen Documenta und Beſcheinigungen der geſchehenen öffentlichen Bekanntmachung zu den Acten gekommen ſind, werde publiciret werden; daher ein ieder erinnert wird, ſeine Profeſſiones und Liquidationes tempestive ante Terminum oder doch in Termino ad acta zu übergeben oder zu gewärtigen, daß er nachher damit nicht weiter werde gehöret werden. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc.

CCCXIV.

Privilegium pii corporis für die Armen-Kaſſe zu Malchow.

d. d. Schwerin, den 31. Auguſt 1797.

Wir Friederich Franz ꝛc.

Thun kund und geben hiemit für Uns und Unſere Nachfolger, regierende Herzöge zu Mecklenburg, iedermann öffentlich zu vernehmen, daß Wir aus Uns bewegenden Urſachen und Gnaden, der aus milden

Digitized by Google

Legaten und Gaben entſtandenen, unter Adminiſtration Unſerer Ehrenprediger zu Malchow ſtehenden Armen-Kaſſe daſelbſt das Privilegium pii corporis gnädigſt beygeleget haben, wie Wir dann ſolches, ſoviel aus Landesherrlicher höchſter Macht und Gewalt, auch von Rechts- und Gewohnheitswegen geſchehen kann oder mag, hiemit wiſſend- und wohlbedächtlich thun, alſo und dergeſtalt, daß der bemeldten Armen-Kaſſe in Anſehung der, von derſelben in Unſern Landen iezt und künftig zinsbar belegten Kapitalien ſammt deren Zinſen in Concurſen dieienigen Vorzüge, welche den Kirchen und piis corporibus in der Herzogl. Mecklenburgiſchen Conſtitution vom 6ten Februar 1644 beigeleget worden, und überhaupt alle Privilegien, welche würkliche pia corpora in Unſern Landen haben, und künftighin noch erlangen möchten, zu genießen haben ſollen.

Befehlen demnach geſammten Unſern Landes- Amts- Stadt- und übrigen Gerichten hiemit gnädigſt, in vorkommenden Fällen und Urthelsſprüchen über die Priorität der Creditoren ſich nach dieſem, ſothaner Armen-Kaſſe verliehenen Privilegio zu achten und darnach zu erkennen. An dem ꝛc. Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

CCCXV.

V. an die Stadtgerichte wegen der Amtsverrichtungen jüdiſcher Rabbiner.

d. d. Schwerin, den 30. Sept. 1797.

Friederich Franz ꝛc.

Da Wir durch eine unter dem 10ten April 1794. an den hieſigen Rabbiner Marcus Lazarus Jaffe erlaſſene Verordnung denſelben zu ſeinen Amtsbefugniſſen und Pflichten in nachſtehender Maaße autoriſirt haben:

Fr. Fr. ꝛc.

Es wird dir, dem hieſigen Rabbiner Marcus Lazarus Jaffe, hiemit nicht verhalten, wasmaaßen aus eingekommenen Beſchwerden verſchiedentlich bemerket ſey, daß wegen des Copulirens deiner Glaubensgenoſſen Beſtellung der Schulmeiſter und iüdiſcher Ceremonien, manche Unordnung und Uneinigkeit entſtehe. Solche zu heben und für die Zukunft ihnen vorzubeugen, wollen und befehlen Wir hiemit gnädigſt-ernſtlich:

1) daß zwar der Schulmeiſter, welcher auch das Schächten zu verrichten hat, von der Judengemeinde iedes Orts berufen, iedoch nicht angeſtellet werden ſolle, bevor derſelbe von dir geprüfet, geſchickt befunden und approbiret worden;
2) daß das Copuliren angehender Eheleute in Unſern Landen dir allein zuſtehen, dabey aber dir verſtattet ſeyn ſolle, wenn du durch Krankheit oder andere Urſachen dich behindert findeſt, einem andern vorbeſagtermaaßen angeſtellten verſtändigen Schulmeiſter dieſes Geſchäfte ſchriftlich zu übertragen;
3) daß es nur dir obliege und vorbehalten ſeyn ſolle, in denienigen Differentien, welche die iüdiſchen Ceremonien betreffen, entſcheidenden Ausſpruch zur Nachachtung deiner Glaubensgenoſſen zu geben.

Hiernach haſt du dich ſelbſt und haben deine Religionsverwandten aufs genaueſte ſich zu verhalten, und werden leztere in Uebertretungsfällen von Uns mit harter Strafe beleget werden. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 10ten April 1794.

So befehlen Wir Unſern geſammten Stadtrichtern hiemit gnädigſt, bis auf weitere Unſere Verordnung denſelben in vorkommenden Fällen bey den ihm darin ertheilten Rechten zu ſchützen, und den Schulmeiſter der Judengemeinde mit dieſer Unſerer Verordnung zu ſeiner Nachricht und Nachachtung bekannt zu machen.

An
die ſämmtlichen Stadtgerichte.

Digitized by Google

CCCXVI.

R. V. im Betreff der Gebühren bey den Amts- und Stadtgerichten; wo kein ausdrücklich geſchriebenes Geſetz — entſcheidet die Obſervanz des Orts.

d. d. Schwerin, den 10. Oct. 1797.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Beſte ꝛc. Es iſt verleſen, was ihr wegen der Gebühren-Beſtimmung bey den Stadt- und Amtsgerichten in Unſeren Landen, unterm 5ten d. M. vorgetragen habet.

Die Angelegenheit der Gebühren für Unſere Landesgerichte ſoll nächſtens regulirt, und demnächſt auch auf eine Gleichförmigkeit der Gebühren für die Niedergerichte Bedacht genommen werden. Bis dahin hat es ſeine Schwürigkeiten, etwas allgemeines, auch nur interimistice, feſtzuſetzen. Verſchiedene Stadtgerichte, wo nicht die mehreſten, haben ſeit einiger Zeit ihre beſondern Regulative erhalten. Wo ihr dergleichen nicht vorfindet, habet ihr ſowohl von den Stadt- als Amtsgerichten die bisherige Obſervanz in vorkommenden Fällen dociren zu laſſen, und darnach zu entſcheiden, bis eine neue allgemeine Verordnung den bisherigen alten Gewohnheiten derogiret. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

CCCXVII.

Aufforderung der Schwerinſchen Juſtiz-Canzley an die Vormünder zur alliährlichen Einſendung ihrer Curatel-Rechnungen.

d. d. Schwerin, den 28. Nov. 1797.

Friederich Franz ꝛc.

So nothwendig es zur Erhaltung guter Ordnung iſt, daß die von hieſiger Juſtiz-Canzley beſtelleten Vormünder alle Jahre ihre Rechnungen gerichtlich einreichen, und ſo ſehr wir darauf halten werden, daß dieſer zu iedermanns Wiſſenſchaft öffentlich durch die Intelligenzblätter bekannt gemachten Verordnung genau nachgelebet werde, ſo iſt es doch zuweilen bey großen und weitläuftigen Curatelen nicht immer möglich, oder doch mit vielen Schwierigkeiten verknüpft, gleich nach geendigtem Curatel-Jahre die Rechnung zu den Acten zu bringen. Damit nun den Vormündern oder Curatoren ihr an ſich läſtiges Amt nicht noch mehr erſchweret, und ſie vielleicht ohne ihr Verſchulden durch fiscaliſche Klagen in Koſten geſetzt werden, ſo verordnen Wir hiemit, daß den Vormündern und Curatoren zur Abſchließung und gerichtlichen Einreichung ihrer iährlichen Rechnungen eine dreymonathliche von dem Schluße eines ieden Curatel-Jahres anzurechnende Friſt zu allem Ueberfluß eingeräumt und nachgelaſſen werden ſolle, binnen welcher ſie ohnfehlbar ihre iährlichen Rechnungen ins Gericht zu liefern haben, unter dem, für ſie, ein für allemahl angedroheten Nachtheil, daß dieienigen, welche dennoch ſäumig ſeyn — und ihre Rechnungen nicht binnen dieſer peremtoriſchen Friſt zu den Acten übergeben haben werden, ſofort nach Ablauf derſelben von Unſerm Canzley-Fiscal dazu auf ihre alleinigen Koſten werden aufgefordert werden. Damit auch Niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, ſo iſt die öffentliche Bekanntmachung dieſer Unſerer Verordnung durch die Intelligenzblätter verfügt. Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

CCCXVIII.

Landesh. Declaration ratione privilegii pii corporis für das Hahnſche Inſtitut zur Bildung iunger Hanwerker.

d. d. Schwerin, den 2. Dec. 1797.

Wir Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc.

Thun hiemit öffentlich kund; Demnach der im Jahr 1795 zu Gotha verſtorbene dortige Hofgärtner Georg Friedrich Hahn ſein geſammtes Vermögen bis auf einige Legate Unſerm Herzogl. Armenhaus zu St. Jürgen in Güſtrow zu dem Zweck zugewandt hat, daß von den Zinſen dieſes nunmehr dem beſagten — zum Univerſal-Erben eingeſetzten Armenhauſe zugewandten Vermögens

arme iunge Leute männlichen Geſchlechts, ein ehrliches Handwerk, vorzüglich aber die Gärtnerkunſt, wann ſich welche, ſo dazu Luſt haben, und tauglich dazu ſind, finden werden — erlernen ſollten;

So verſteht es ſich zwar von ſelbſt, daß das Privilegium pii corporis des Armenhauſes auf dieſen, nach Erbſchaftsrecht demſelben zugeeigneten Zuwachs ſeines Vermögens ſich mit erſtrecke. Indeſſen wird, — daß dem alſo ſey, Landesherrlich hiemit erkläret und zu allem Ueberfluß ſothanes Privilegium auf dieſes ererbte Vermögen, mithin auf dieſes Inſtitut ſelbſt, und deſſen ietzige und künftige Güther, Kapitalien, Zinſen und Einkünfte hiemit in voller Kraft erweitert. Wornach ꝛc. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

CCCXIX.

Normativ, daß das Marſtall-Amt die Jurisdiction über Stall-Officianten in der Maaße exerciren ſoll, wie das Hofmarſchall-Amt über Hof-Bediente.

d. d. Schwerin, den 23. Dec. 1797.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Da es Unſer gnädigſter Wille iſt, daß Unſer Marſtall-Amt die Jurisdiction über Unſere Stall-Officianten und Bediente in eben der Maaße exercire, wie ſolche Unſerm Hofmarſchall-Amt über Unſere Hof-Bediente zuſtehet: ſo übermitteln Wir euch die desfalls normirende Verordnung vom 14ten Octbr. 1755 hieneben in Abſchrift, um euch künftig in allen Vorkommenheiten darnach auf das genaueſte zu achten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc.

An
das Marſtall-Amt zu Ludwigsluſt.

CCCXX.

Erläuternde Verordnung in Bezug auf die Conſtitution vom 26. Januar 1786, wegen Immatriculirung ungelehrter Notarien.

d. d. Schwerin, den 8. Jan. 1798.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Aus Veranlaſſung euers, die Prüfung des F. G. F. Buſchmann hieſelbſt, zum Zweck ſeiner Aufnahme unter die immatriculirten Notarien betreffenden Berichts vom 19ten Octbr. v. J.

Digitized by Google

iſt überhaupt die Angelegenheit, wegen Immatriculirung ungelehrter Notarien, in Gemäsheit der nach dem rathſamen Bedenken Unſerer Landſtände ergangenen Patent-Verordnung vom 26ſten Januar 1786, in nähere Ueberlegung genommen worden.

Schon nach der Reichs-Notariat-Ordnung ſollen alle Notarien die gemeinen und beſondern Landes-Rechte kennen, und darnach rechtlich ihr Amt führen: und nach Vorſchrift beſagter Unſerer Conſtitution, ſollen ſie von ſämmtlichen zu ihrem Geſchäfte gehörigen Gegenſtänden hinreichende iuriſtiſche Kenntniſſe haben, erlernte Rechts-Wiſſenſchaften beſitzen und der Rechte gelehret ſeyn.

Je weniger nun von unſtudirten oder ſogenannten deutſchen Notarien geſagt werden kann, daß ſie die Rechts-Wiſſenſchaft erlernet haben, oder den Nahmen der Rechtsgelehrten verdienen; und ie gewiſſer es iſt, daß ſolche Wiſſenſchaften nur auf hohen Schulen gelehret und erlernet werden; deſto offenbarer liegt der richtige Sinn vorgedachter Conſtitution vor Augen: hingegen hätte es, wenn von ſolcher Vorſchrift willkührlich abgewichen werden dürfte, iener neuen Geſetzgebung nicht bedurft, und die hauptſächlichſte Abſicht würde verfehlet.

Indem Wir dieſe Unſere Willens-Meinung zur Nachricht euch hiemit anfügen; wollen Wir Uns deſſen zu euch verſehen, daß ihr aller Diſpenſirung davon von ſelbſt euch enthalten werdet: wie denn ſolches bey Unſren andern Landes-Gerichten gleichfalls alſo gehalten wird; Wir auch ſelbſt nur in ſehr ſeltenen Fällen davon diſpenſiret haben. Wir verbleiben ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

CCCXXI.

R. V. betreffend die Incompetenz einer Jurisdiction der Stadt Roſtock über aus ihrem Amt entlaſſene Fiscäle.

d. d. Schwerin, den 7. Febr. 1798.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Wir haben Bürgermeiſter und Rath zu Roſtock wegen des Gerichtsſtandes Unſerer Fiscäle nach deren Dienſtentlaſſung heute beygefügtermaaſſen beſchieden. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

Fr. Fr. ꝛc.

Unſern ꝛc. Uns iſt von dem vormaligen Canzley- und Conſiſtorial-Fiscal Hofrath Ditmar daſelbſt die Anzeige gemacht, wie von euch darüber Zweifel erregt worden, ob er unter die bey Unſren Landes-Collegien geſtandenen ſonſtigen Diener gerechnet werden möge, welche, vermöge des iüngſten Erbvertrags §. 151. 1. „auch nach ihrer gnädigen gegebenen oder genommenen Dienſtentlaſſung ihre hievorige Exemtion behalten“.

Wir ſetzen iedoch voraus, daß es dieſes Zweifels nicht bedurft hätte, wenn euch bekannt geweſen wäre, daß Unſre Fiscäle, ob ſie gleich aus der Zahl der immatriculirten Advocaten und Procuratoren genommen zu werden pflegen, dennoch zu ihrem Officio nicht durch vorübergehende Aufträge und Vollmachten, ſondern gleich allen andern Unſern würklichen Bedienten, durch förmliche Beſtellungen und Vereidpflichtungen, auf halbiährige Kündigung angenommen werden und dafür eine fixe iährliche Beſoldung zu genießen haben; gleichwohl auch auf der andren Seite, nach allen geſetzlichen Beſtimmungen und ſelbſt nach dem Eingeſtändniß eures Decrets vom 21ſten Jun. v. J. von dem Begriff der Subalternen des Collegii weſentlich ſich unterſcheiden.

War nun der Hofrath Ditmar zur Zeit des geſchloſſenen neueſten Erbvergleichs bekanntlich, als Canzley- und Conſiſtorial-Fiscal, in Unſren würklichen Dienſten; ſo gehöret derſelbe unleugbar zu der Claſſe Unſrer

Digitized by Google

ſonſtigen Diener, welche weder zu den Räthen noch zu den Subalternen Unſrer Landes=Collegien gezählet werden können, hingegen auch nach ihrer Dimiſſion erbvertragsmäßig ihren eximirten Gerichtsſtand beibehalten.

Zu eurer Kenntnißnehmung und Nachachtung haben Wir euch ſolches hiedurch anfügen wollen, und verbleiben ꝛc. Schwerin, den 7. Febr. 1798.

An
Bürgermeiſter und Rath zu Roſtock.

CCCXXII.

Privilegium pii corporis für die Armen=Anſtalt zu Toitenwinkel.

d. d. Schwerin, den 23. Febr. 1798.

Wir Friederich Franz ꝛc.

Geben hiermit öffentlich zu vernehmen: daß Wir, auf geziemende Anzeige und Bitte des Ehrbaren Unſers lieben getreuen Amtshauptmanns Souhr zu Toitenwinkel, die daſelbſt errichtete und unterm Datum Schwerin den 3ten Febr. 1785 Landesherrlich beſtätigte Verſorgungs=Anſtalt für die Armen Unſers gedachten Amts, zu mehrerer Sicherſtellung ihrer durch rühmliche Oeconomie und zweckmäßige Adminiſtration bereits erübrigten und noch ferner unter Göttlichem Segen zu hinterlegenden Capitalien, mit dem Privilegium milder Stiftungen, ſoviel aus Landesfürſtlicher Macht und Gewalt, auch von Rechts= und Gewohnheits=wegen, auf das beſtändigſte und verbindlichſte geſchehen mag und kann, wiſſendlich und wohlbedächtlich kraft dieſes ſolchergeſtalt begnadiget haben: daß die Armen=Anſtalt Unſers Amts Toitenwinkel wegen ihrer ausgeliehenen Gelder in Concursfällen derjenigen Präferenz, welche nach der Landesherrlichen Conſtitution vom 6. Februar 1644 allen Kirchen, Schulen, Hospitälern, Oeconomien und Armen=Häuſern Unſerer Lande zuſtehet, ſowohl an Capital als Zinſen, allewege ſich zu erfreuen haben, auch dabei von Uns und Unſern Nachfolgern an der Regierung jederzeit geſchützet werden ſoll.

Urkundlich iſt dieſe Unſere Conceſſion nicht nur Unſern Landesgerichten zur Nachachtung mitgetheilet, ſondern auch, zu jedermanns Wiſſenſchaft, deren Einrückung in die hieſigen Anzeigen verfüget worden. Gegeben ꝛc.

CCCXXIII.

Erläuterung des Regulativs, hinſichtlich der Jurisdictions=Gränzen beym Elbzoll in Boizenburg, d. d. Schwerin den 26. März 1798 nebſt dem ältern Regulativ d. d. 30. Auguſt 1737.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Sowohl das bisher, bey Unſerm Elbzoll zu Boizenburg eingeführt geweſene Regulativ, im Betreff der Jurisdictions=Gränzen, als Unſere heutige Erläuterung deſſelben, übermitteln Wir euch hieneben in Abſchrift, um in vorkommenden Fällen darnach zu erkennen, und verbleiben ꝛc.

An
die Juſtiz=Canzley hieſelbſt.

Fr. Fr. ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben das von der vormaligen Chur=Hannöverſchen Hypothek=Adminiſtration daſelbſt, wegen der Elbzoll=Jurisdiction, unterm 27. Auguſt 1737 erlaſſene Regulativ Kraft dieſes dahin erläutert: daß

Digitized by Google

1) alle Streitigkeiten, welche zwiſchen den auf der Elbe fahrenden Commercirenden und Schiffern unter ſich, oder zwiſchen den Schiffern und deren Leuten vorkommen, von Unſren Elbzoll-Beamten, ohne proceſſualiſche Weitläuftigkeiten, entweder verglichen oder nach Schiffarths-Gebräuchen auf der Elbe abgemacht;

2) in Anſehung der Arreſtverfügungen aber nachſtehende Fälle unterſchieden werden ſollen:

a) Wenn ein Einheimiſcher gegen einen einheimiſchen Schiffer oder Handelsmann eine Klage hat, findet die Erkennung eines Arreſts nicht ſtatt, ſondern der Kläger muß damit an das competirende Forum des Beklagten verwieſen werden; Eben ſo wenig hat,

b) wenn ein Auswärtiger gegen einen Einheimiſchen Klage führet, eine Arreſtverfügung Platz, ſondern der Auswärtige muß dem Gerichtsſtande des Beklagten folgen. Nur allein

c) in dem Fall, da von Einheimiſchen gegen auswärtige Schiffer und Handelsleute, und zwar zu der Zeit, wenn dieſe mit ihren Gefäſſen an der Zoll-Stätte angeleget haben, ein Arreſt nachgeſuchet wird, kann auf den Antrag des Einheimiſchen, falls die Sache nach der Hof-Gerichts-Ordnung P. II. Tit. XXXIX. §. 1. zur Arreſt-Anlegung ſich qualificiret, ein Arreſt erkannt werden. Die Sache wird alsdann von den Elb-Zoll-Beamten zum Vergleich eingeleitet, im Fall aber ſolcher Verſuch fruchtlos bleibt, der Arreſtat, nach vorher gemachter genüglichen Caution, mit Schiff und Waaren entlaſſen und dem Impetranten überlaſſen, den Impetraten in foro competente zu belangen.

Befehlen euch demnach gnädigſt: hiernach für die Zukunft euch genau zu achten, und verbleiben ꝛc. Schwerin, den 26ſten März 1798.

Friederich Franz, H. z. M.

An
die Elb-Zoll-Beamten zu Boitzenburg.

Boitzenburg, den 30ſten Auguſt 1737.

Es iſt denen ſämmtlichen, ſowohl Elb-Zoll- als Amts-Bedienten hieſelbſt vorhin ſattſam wiſſend, was ratione iurisdictionis auf dem Elb-Strohm, und insbeſondere in puncto der Aufhebung der ertrunkenen Kör.er vor differentien unter ihnen zeithero vorgewaltet, und was noch iüngſtens desfalls vor ein casus eräuget.

Wann nun eines Theils aus ſolchen Irrſalen nichts als Unordnung und wohl gar Schmälerung der Elb-Gerechtigkeiten entſtehen muß, indem im leztern casu der hieſige Stadt-Magiſtrat, dem es iedoch keinesweges zukommen mögen, als tertius, ſich darin gemiſchet und den Körper de facto aufgehoben; Andern Theils aber die Collisiones unter denenienigen Bedienten, welche einer Herrſchaft mit Eiden verpflichtet, nach aller Möglichkeit abzukehren und zu verhüten ſeyn, ferner nicht ſowohl die Frage iſt, de existentia iurisdictionis, ſondern wer unter denen Bedienten in gewiſſen Fällen dieſelbe auf der Elbe beobachten ſolle, mithin eine pure Beſtallungsſache wird.

So wird bis zu weiterer Verordnung, es folgendermaaſſen darunter zu obſerviren ſeyn, daß

1) die Aufhebung der ertrunkenen oder in der Elbe gefundenen todten Körper dem Elbzoll-Geleit um ſo mehr zu laſſen ſey, als nicht nur die Beſtallung des Elbzoll-Commiſſarii Schulzen darauf generaliter mit abzielet, ſondern auch, beſcheinigtermaaſſen bey dem Fürſtlich-Mecklenburgiſchen Elbzoll zu Dömitz es auf gleiche Weiſe obſerviret wird, und es billig iſt, daß bey denen beyden Elbzöllen, ſo zu dem Herzogthum Mecklenburg gehören, es auf egale Art in ſolchem Punct gehalten werde. Was aber andere zur Criminal-Iurisdiction gehörige Fälle betrifft, wann etwa binnen dem Elbzoll-Geleite, auf der Elbe, in den Schiffen, und in dem Zollhauſe ein Verbrechen begangen werden ſollte, ſo eine weitläuftige Unterſuch- und Beſtrafung nach des Reichs Peinlichen-Halsgerichts-Ordnung erforderte; So können zwar die Elbzoll-Bediente den Verbrecher anhalten und arretiren, auch denſelben summariter vernehmen, müſſen aber denſelben, nebſt dem gehaltenen Protocollo, an die Beamte ausliefern, damit von ſolchen der Proceß ordnungsmäßig fortgeſetzet werden möge; Welche ſich dann nicht entziehen können, in ſolchen Fällen den Verbrecher anzunehmen, und einen Revers an das Elb-Zoll-Geleite auszuſtellen.

2) Was iurisdictionem civilem betrift, haben die Elb-Zoll-Bediente bishero die Verbal-Iniurien, ſo unter den Schiff-Leuten und Paſſagiers entweder auf der Elbe und auf den Schiffen, oder im Zoll-Hauſe vorgekommen, ohne Weitläuftigkeit abgethan, und mit Gelde leidlich beſtrafet, daher es dabey ferner verbleibet. Wann aber die iniurien ſehr hart und alſo beſchaffen, daß die Strafe über eine Abbitte, Ehrenerklärung und leidliche Geldbuße ſich erſtrecken kann; So ſind die Partheyen darnach nicht aufzuhalten, ſondern es muß der Kläger, denen Rechten nach, an des Beklagten Obrigkeit verwieſen werden.

Digitized by Google

3) Die Arreſtſachen ſind gleichmäßig von denen Elb-Zoll-Bedienten bishero reſpiciret, und läſſet man es dabey ferner bewenden, zumahl es billig iſt, daß die Elb-Zoll-Bediente, auf Anlangung einer Obrigkeit ſich darunter nicht difficil bezeigen, ſondern die im Elb-Zoll-Geleite, auf einem Schiff oder im Zoll-Hauſe befindliche Perſonen, Schiffer, Steuerleute und Schiff-Knechte, und Paſſagiers, und die ſich ſonſt auf ein Schiff retiriret haben, anhalten und arretiren, nicht weniger ein- oder anders auf der Elbe binnen dem Geleite vorhandenes Schiff, Schiff-Geräthſchaft und darauf ſeyende Effecten auf geziemendes Erſuchen in Beſchlag nehmen. Wie dann auch die etwanigen executiones, ſo wider dergleichen Perſonen und Sachen, rechtlicher Art nach, vorzunehmen ſeyn, durch die Elb-Zoll-Bediente verhänget, und dieſe zu dem Ende requiriret, auch die von ſelbigen angeordnete Arreſte und vorgenommene executiones von niemanden anders als von eben dieſen Elb-Zoll-Bedienten reclamiret und abgeſtellet, mithin nöthigenfalls ſie darum erſuchet werden müſſen. Uebrigens verſtehet es ſich von ſelbſt, daß, was von Schiffen und Schiffs-Gefäſſen vorhin erwähnet worden, auch von denen auf der Elbe gehenden Flöſſen geſaget ſey.

4) Reſpiciren die Elb-Zoll-Bediente generaliter die Schiffahrt binnen dem Elb-Zoll-Geleite, und wann dagegen etwas unternommen, auch occasione der Schiffahrt Streitigkeit erreget werden ſollte, thun ſie ſolches brevi manu ab, oder verfahren alſo, wie es, nach obigen bereits angezeigeten Umſtänden, erforderlich ſeyn will.

5) Gehöret ihnen, nach Erfordern ihres Amts und darauf geleiſteten Pflichten, auch ertheileten Beſtallungen, die Zoll-Expedition und der Zoll-Zwang solitarie, und können ſie gegen die vorgehende Unrichtigkeiten und Widerſetzungen, hergebrachtermaßen per arresta, Geldbuße und ſonſten nach Befinden, nach als vor verfahren; Jedoch, daß alle vorfallende Strafgelder, nach dem recipirten Fuß, zu Regiſter getragen werden.

6) Weil auch die Elb-Zoll-Bediente, als verpflichtete getreue Diener, verbunden, und beſtallungsmäßig gehalten ſeyn, dahin zuſehen, daß allen und ieden dem Hochfürſtl. Hauſe Mecklenburg auf dem Elb-Strohm zuſtehenden Gerechtigkeiten, kein präudicirlicher Eingrif geſchehe: So haben ſie ſolches ferner mit Fleiß zu beobachten, und, was ſie ſolchergeſtalt bemerken, und vorgebrachtermaßen, nicht kehren oder abthun können, gehörigen Orts ohngeſäumt anzuzeigen, damit die Behörde desfalls verfüget werden möge.

Solchemnach haben die Elb-Zoll-Bediente ſowohl, als Beamte, in den obigen Stücken ſich alſo zu verhalten, damit alle weitere Colliſiones und beſorgliche Unord- auch wohl gar Schmälerung der hochfürſtl. Gerechtſame mögen vermieden bleiben, und bis ein anders zu verordnen die Umſtände und Nothwendigkeit etwa erheiſchen und anrathen dürften. Boitzenburg, den 27ſten Auguſt 1737.

Königlich-Großbrit. und Churfürſtl. Braunſchweig-Lüneb., zur Adminiſtrirung derer von Kayſerl. Majeſtät, Königl. Majeſtät, zur ſpecialen Hypothek conſtituirten Fürſtlich-Mecklenburgiſchen Cammer-Güther, beſtallter Ober-Aufſeher.

An
die hieſige Elb-Zoll-Bediente.

CCCXXIV.

Nähere Beſtimmung des Auctions-Privilegii für den Advoc. Sauerkohl, in Abſicht auf ſolche Sachen, deren Verkauf obervormundſchaftl. Genehmigung bedarf.

d. d. Schwerin, den 2. July 1798.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Wohlgebohrner, Veſte ꝛc. Wir geben euch auf eurem Bericht vom 27ſten v. M. das dem Advocaten und ritterſchaftlichen Amts-Einnehmer Sauerkohl unterm 14ten May 1787 ertheilte Auctions-Privilegium betreffend, bey Retradirung der eingereichten Acten, hiemit zur gnädigſten Reſolution: daß dem

Digitized by Google

beſagten Advocaten Sauerkohl, nach der Abſicht und dem Inhalt des ihm ertheilten Auctions-Privilegiums, die Auctionen von ſolchen Sachen nicht entzogen werden können, zu deren Verkauf es eurer obervormundſchaftlichen Genehmigung bedurfte.

Beſtehen iedoch ſolche nur aus Sachen von unbedeutendem Werthe, und fallen in einer ſolchen Entfernung von Güſtrow vor, daß die Reiſe-Koſten des Auctionarii mit den wahrſcheinlichen Aufkünften der Auction in keinem Verhältniß ſtehen: ſo bleibet es eurem Ermeſſen verſtellet, den Vormündern die Wahl eines Auctionarii aus der Gegend, iedoch unter deren Verantwortlichkeit, zu überlaſſen.

Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc.

Herzogl. Mecklenburgiſche zur Regierung verordnete
Präſident, Geheime- und Räthe.

An
das Hof- und Land-Gericht zu Güſtrow.

CCCXXV.

V. daß die Schwerinſche Juſtiz-Canzley ihre geiſtliche Jurisdiction nicht über das Fürſtenthum Schwerin hinaus zu erſtrecken habe.

d. d. Schwerin, den 25. Jul. 1798.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Zu Verhütung aller ferneren unangenehmen Colliſionen zwiſchen Unſerer hieſigen Juſtiz-Canzley und Unſerm Conſiſtorio zu Roſtock finden Wir, bey den fortwährenden Beſchwerden Unſers gedachten Conſiſtorii, in Bezug auf das Herzogl. Reſcript vom 24. Auguſt 1750, worin Unſerer hieſigen Juſtiz-Canzley, auf ihre damalige Vorſtellungen, nachgegeben worden,

nach der von ihr beſcheinigten Observance in matrimonialibus et ecclesiasticis bis auf weitere Verordnung zu verfahren,

nunmehro Uns bewogen, ſolche weitere Verordnung hiemit Landesherrlich dahin zu ertheilen: Daß zwar Unſere hieſige Juſtiz-Canzley, als Stifts-Conſiſtorium, die Jurisdiction in Unſerm Fürſtenthum Schwerin in causis ecclesiasticis et matrimonialibus privative zu exerciren habe, auſſerdem aber und als Landesgericht keine gröſſere Rechte und Befugniſſe als Unſer Hof- und Landgericht und Unſere Juſtiz-Canzley zu Roſtock haben; mithin es künftig bey der Vorſchrift des Reſcripts und Poſtſcripts vom 15ten April 1773 ſein Bewenden — und Unſere hieſige Juſtiz-Canzley ihre geiſtliche Jurisdiction nicht über das Fürſtenthum Schwerin hinaus zu erſtrecken haben ſoll. Ihr habet euch hiernach zu achten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

CCCXXVI.

Bezugnehmende Verordnung auf die Conſtitution vom 1. Decbr. 1774 und 29. Auguſt 1794 im Betreff der anzuſtellenden Hebammen und deshalb vom Fiscal erhobner Klagen.

d. d. Schwerin, den 2. Auguſt 1798.

Friedrich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Ihr ſelbſt habet die Verbindlichkeit Unſrer Ritterſchaft, zur Anſtellung geſetzmäßiger Hebammen, in Gemäsheit der Conſtitution vom 1ſten Decbr. 1774 und der Declarator-Verordnung vom 29ſten

Digitized by Google

Auguſt 1794 *) nicht verkannt. Wie wenig aber dieſes heilſame Geſetz für die Menſchheit und den Staat beobachtet werde, davon zeuget die große Menge der fiscaliſchen Klagen, deren Unſtatthaftigkeit wohl entweder von keinem, aber doch nur immer verhältnißmäßig von ſehr wenigen Guths-Beſitzern dargethan worden.

Die Conſtitution vom 1ſten Decbr. 1774 iſt ein poſitives Geſetz: derjenige der ſolches übertritt, oder nicht erfüllet, begeht, nach rechtlichen Grundſätzen, ein Vergehen im allgemeinen Verſtande, und eine Mishandlung in dem Verſtande, wie ſie, nach allgemeinen rechtlichen Begriffen, von dem Fiscal, als Wächter auf die Aufrechthaltung der Geſetze, und nach Vorſchrift der Hof- und Landgerichts-Ordnung Tit. V. Part. I. zur gerichtlichen Cognition und Beſtrafung gezogen werden ſoll. Daß das Geſetz keine Androhung der fiscaliſchen Ahndung enthält, ändert darunter nichts. Ein gleiches findet wegen der Feier der Sonn- und Feſttage, der gehörigen Beſetzung der Gerichte ꝛc. ſtatt; und doch fehlet es nicht an vielen Fällen aus älteren und neueren Zeiten, daß wegen deren Uebertretung und Nichterfüllung fiscaliſche Rügen bey den Landesgerichten angeſtellet ſind.

Aus dieſen Gründen beſtätiget ſich auch ſchon die Competenz der, bey Unſren Landesgerichten angeſtellten Fiscäle. Zu der Zeit, als der hieſige Canzley-Fiscal im Jahre 1794 gegen den Baron von Hammerſtein, wegen Anſtellung einer geſetzmäßigen Hebamme, klagte, und ihr eine Intervention bey Unſrer Regierung einbrachtet, hattet ihr ſelber nichts gegen die Competenz des Canzley-Fiscals, nichts gegen den modum procedendi eingewandt, obgleich alles mit den jetzigen Klagen und Verordnungen übereinſtimmte.

Es iſt hier nicht von der, dem Geſetzgeber zuſtehenden Leitung der Policey-Anſtalten, ſondern von der Aufforderung zur Erfüllung eines vernachläſſigten poſitiven Geſetzes, deſſen Vernachläſſigung ein Unterlaſſungs-Vergehen enthält, die Rede; wozu die Landesgerichte allerdings befugt ſind. Die unclauſulirten Mandate, zur Erfüllung des Geſetzes und zur Docirung der geſchehenen Befolgung, enthalten auch darum nichts Beſchwerliches, weil ſie die ſtillſchweigende Clauſel enthalten: falls es ſich angebrachtermaaßen verhält; und derjenige, der etwa ohne Grund belanget ſeyn mag, darf dies nur anzeigen und beſcheinigen, da ihm ſodann der Fiscal die Koſten zu erſtatten, angewieſen werden wird.

Solchemnach ſtehet eurem, unterm 30ſten April d. J. angebrachten Geſuche nicht zu willfahren. Habens ꝛc.

An
den Engern Ausſchuß.

*) Siehe den Band von Polizeiſachen.

CCCXXVII.

R. V. wegen Jurisdictions-Ausübung über die Kloſter-Conventualinnen.

d. d. Schwerin, den 22. Febr. 1799.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Edle ꝛc. Wir haben den von euch in Anrege gebrachten Punct des Gerichtsſtandes der Kloſter-Conventualinnen in erſter Inſtanz ſorgfältig unterſucht, aber bis jetzt die Ueberzeugung davon noch nicht erhalten können, daß die Kloſtergerichte ein gegründetes, am wenigſten ein ausſchließendes Recht an ſolche Jurisdiction auf geſetzmäßige Weiſe erworben haben ſollten.

Vielmehr iſt befunden worden, daß dieſelben in älteren und neueren Zeiten von allen drey Landesgerichten ſehr häufig ohne alles Bedenken und Widerſpruch, ſowohl in Civil- als Criminalfällen über die Conventualen ausgeübet iſt, wie dies denn dem ſonſtigen Landesgebrauch gemäß und desfalls ſchon im Jahr 1787 ein von dem Kloſter Malchow verſuchter Einwurf bey Unſerer Roſtockſchen Juſtiz-Canzley verworfen, und die Unternehmung gerichtlicher Verfügungen in Angelegenheiten der Conventualen bey 100 Rthlr. Strafe verboten iſt. Da indeſſen Wir ebenmäßig erſehen, daß von den Kloſtergerichten mehrmalen hieher gehörige actus iudiciales öffentlich — wann gleich ohne bekannten Berechtigungsgrund ausgeübet und desfalls von Unſerer Ritter- und Landſchaft gegenwärtig auch eine possessio vel quasi behauptet werden will; So ſind Wir entſchloſſen die Sache durch einen Rechtsgang ausmachen und es bis dahin genau bey dem bisherigen Herkommen und Beſitzſtande zu belaſſen. Würde alſo Unſere Ritter- und Landſchaft erklä-

Digitized by Google

ren, den zur Zeit anhängigen Prozeß gegen das Kloſter Dobbertin auch auf die übrigen Klöſter und die überall prätendirte Gerichtsbarkeit über die Conventualen aufnehmen, und dazu erforderliche Vollmacht ertheilen zu wollen, ſo ſoll wegen Auctoriſirung Unſerer Roſtockſchen Juſtiz-Canzley und Beſtellung des Procuratoris das Weitere verfüget werden und bis zu ausgemachter Sache es dabey ſein Bewenden behalten, daß in vorkommenden Fällen Unſere Landesgerichte ſowohl als die Klöſter die Gerichtsbarkeit über die Conventualen in erſter Inſtanz, nach wie vor, concurrenter et cum iure praeventionis auszuüben haben ſollen, woraus denn von ſelbſt das Aufhören der von euch beſchwerend angezeigten Inhibition an das Dobbertinſche Gericht de dato 31ſten April 1798, mithin des dawider eingewandten Rechtsmittels folgen wird. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc.

An
den Engern Ausſchuß.

CCCXXVIII.

V. an die Juſtiz-Canzley zu Roſtock wegen des Beſitzſtandes hinſichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Kloſter-Conventualinnen.

d. d. Schwerin, den 22. Febr. 1799.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir finden bey der Unverläugbarkeit der von den Kloſtergerichten vielfältig und öffentlich ausgeübten Jurisdiction über die Kloſter-Conventualinnen in erſter Inſtanz, die Sache nicht dahin qualificirt das Land durch einen fiscaliſchen Prozeß gegen eines der Klöſter ſogleich aus dem Beſitz zu ſetzen, zumahl dieſer Jurisdictions-Punct ſchon ſeit 1720 würklich ſtreitig geweſen, und der derzeit ohne Würkung angegriffene Beſitz der Kloſtergerichte, ſeitdem in Concurrenz mit Unſeren Landesgerichten dennoch fortgeführet iſt. Es kann auch der gegenwärtig dort anhängig gewordene Prozeß gegen das Kloſter Dobbertin mit der dabey vorkommenden Appellation deſto minder von Nutzen ſeyn, da es zur Ausmachung dieſes Rechtsſtreits im allgemeinen ſowohl Landesherrlicher Auctoriſirung, als ritter- und landſchaftlicher Beauftragung bedarf.

Wir haben deshalb das abſchriftlich anliegende Reſcript an den Engern Ausſchuß erlaſſen, und habet ihr nach deſſen eingegangenen Erklärung nähere Unſere Verordnung zu erwarten, bis dahin aber auch euch weiteren Verfahrens bey dem von Viereggſchen Falle zu enthalten. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley zu Roſtock.

CCCXXIX.

R. V. an die Roſtocker Juſtiz-Canzley wegen der Gerichtsbarkeit über die Domeſtiquen der Conventualinnen.

d. d. Schwerin, den 27. July 1799.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Bey abſchriftlicher Mittheilung des weiteren Vortrags des Engern Ausſchußes Unſerer Ritter- und Landſchaft, im Betref des Gerichtsſtandes der Kloſter-Conventualinnen und deren Domeſtiquen in erſter Inſtanz, laſſen Wir es gnädigſt geſchehen, daß ihr, da die Erklärung des Engern Ausſchußes über das Reſcript vom 22ſten Februar d. J. nicht füglich vor dem Landtag eingehen kann, unbeſchadet des,

Digitized by Google

annoch näher zu unterſuchenden und zu erörternden Rechts im Punct der Jurisdiction über die Domeſtiquen der Conventualinnen, den Zimmergeſellen Hintze mit ſeiner Klage gegen das Dienſtmädchen Wurm an das Kloſter-Amtsgericht zu Dobbertin verweiſen möget. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley zu Roſtock.

CCCXXX.

Privilegium pii corporis für die Armenſtiftung des wailand Rathmanns Vollbrügge zu Neuſtadt.

d. d. Schwerin, den 23. Febr. 1799.

Wir Friederich Franz ꝛc.

Machen hiedurch gemeinkündig und verordnen für Uns und Unſere Succeſſores regierende Herzöge zu Mecklenburg: Demnach Uns Unſere Ehrn-Prediger zu Neuſtadt und Bürgermeiſter und Rath daſelbſt gemeinſchaftlich unterthänigſt angezeigt, wie der verſtorbene Rathmann Vollbrügge daſelbſt in ſeinem hinterlaſſenen Teſtamente die Stiftung gemacht, daß ein Kapital von Ein Tauſend Rthlr. N3wdr. von ſeinem Nachlaß vorabgenommen, und von den dafür zu erhebenden Zinſen arme Kinder unterrichtet, der Ueberſchuß aber unter andere dortige Nothleidende vertheilet werden ſolle, und dann Uns dieſelben zugleich ſubmiſſeſt gebeten haben, Wir geruheten gnädigſt, dieſer Stiftung das Privilegium pii corporis beyzulegen, daß Wir darauf dieſem Suchen in Gnaden gewillfahret, mithin der beſagten Stiftung das Privilegium pii corporis verliehen haben. Thun auch ſolches, ſoviel aus Landesherrlicher Obrigkeit, Macht und Gewalt, auch von Rechts- und Gewohnheitswegen geſchehen kann — Krafft dieſes, wiſſent- und wohlbedächtlich, dergeſtalt, daß das bemeldete Kapital der Ein Tauſend Thaler N3wdr. und die davon fallenden Zinſen in denienigen Landgüthern, öffentlichen Kaſſen oder anderen Grundſtücken, worin ſie werden belegt werden, vor anderen auf dieſe Weiſe nicht privilegirten Geldern denienigen Vorzug in allen Fällen und nach ſeinem ganzen Umfang haben ſollen, der den piis corporibus in den Herzogl. Landen, nach der Landesherrlichen Conſtitution vom 6. Febr. 1644 beigeleget worden, und wie es ſonſt damit üblich iſt. Es werden demnach geſammte Unſere Landesgerichte hiemit gnädigſt befehliget, in vorkommenden Fällen und Urthelsſprüchen über die Priorität der Creditoren ſich hiernach zu achten, und dieſem Privilegio entgegen, Nichts zu erkennen noch zu verfügen. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc.

CCCXXXI.

R. V. wegen der Competenz der Auctions-Abhaltungen von Kaufmanns-Waaren.

d. d. Schwerin, den 10. Juny 1799.

Friederich Franz v. G. G. H. z. M. ꝛc.

Ehrſamer, L. G.! Mit Erneuerung Unſerer Verordnungen vom 3ten July 1773 — 26ſten Septbr. 1788 wird dir, bey Einhundert Rthlr. Strafe hiedurch anbefohlen, von nun an keine weitere Auctionen von Kaufmanns-Waaren, außer in Confiscations- Concurs- und Erbtheilungs-Fällen, iedoch auch mit Ausnahme des Falls, wo ein Kaufmann den Handel ganz anzugeben, und alle ſeine Waaren zu verkaufen ſich entſchließet — aber auch ſelbſt in allen dieſen Fällen keine andere Waaren als ſolche, an denen ſich noch das Schloß-Ende befindet, mithin nur Stückweiſe und en gros, feil zu biethen. An die hieſigen Stadt-Obrigkeiten iſt zugleich die abſchriftlich anliegende Verordnung erlaſſen. Wornach ꝛc.

An
den Auctions-Secretair Schultze hieſelbſt.

Digitized by Google

CCCXXXII.

R. V. daß auch alle außerhalb Schwerin domiciliirende Hof-Künſtler, Hof-Factoren ꝛc. die Niedergerichtliche Jurisdiction ſortiren.

d. d. Schwerin, den 13. July 1799.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Wohlgebohrner ꝛc. Was die von euch ſelbſt in eurer Anfrage vom 10ten d. M. wegen des Gerichts-Standes der nicht in Unſerer Beſoldung ſtehenden Hof-Handwerker, Hof-Künſtler und Hof-Factoren, angezogene landesherrliche Verordnung vom 6ten April 1756 von den mit dem Prädicat: Hof-Begnadigten, ſonſt unter die Niedergerichte ſortirenden Perſonen in Unſerer Reſidenz-Stadt Schwerin feſtgeſetzet, das gilt um ſo viel mehr von dem gleichen Falle außerhalb Schwerin ſich befindender Perſonen, welches euch hiedurch unverhalten bleibet. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Datum ꝛc.

An
das Hof- und Land-Gericht.

CCCXXXIII.

R. V. daß auch Hof-Künſtler, Hof-Factoren gleich den Hof-Handwerkern in erſter Inſtanz vor den Niedergerichten zu belangen ſind.

d. d. Schwerin, den 29. July 1799.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Wohlgebohrner ꝛc. Mit den characteriſirten Hof-Künſtlern und Hof-Factoren, die nicht in Beſoldung ſtehen, und dennoch bürgerliche Nahrung treiben, hat es dieſelbe Bewandniß, wie mit den Hof-Handwerkern, daß ſie in Gemäßheit Unſerer Reſolution vom 13ten d. M. in erſter Inſtanz vor den Niedergerichten zu belangen ſind. Auf eure wiederholte Anfrage vom 25ſten d. M. bleibt euch dieſes in Antwort unverhalten und verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc.

An
das Hof- und Land-Gericht.

CCCXXXIV.

R. V. wegen Abſchaffung des in Rehna ſonſt erga exteros gebräuchlich geweſenen Dupli der Gerichtsſporteln.

d. d. Schwerin, den 16. July 1799.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Wir laſſen euch hiedurch gnädigſt unverhalten ſeyn, daß Wir, bey Gelegenheit der Anſtellung eines neuen Stadt-Richters in Rehna, die Satzung der dortigen Gerichts-Gebühren-Taxe, wornach von Fremden oder Auswärtigen in gewiſſen Fällen das Duplum der Gerichts-Gebühren erleget werden ſoll, wegen der mancherlei deshalb entſtandenen Beſchwerden, aufgehoben haben. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

Digitized by Google

CCCXXXV.

R. Reſcript wegen Uebertragung der Jurisdiction über den Güſtrowſchen Schloßplatz, vom Hof-Marſchall-Amt an die Beamten zu Güſtrow.

d. d. Schwerin, den 18. July 1799.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Wohlgebohrner, Veſte ꝛc. Wir geben euch auf euren Bericht vom 15ten d. M., die Jurisdiction auf dem Güſtrowſchen Schloß-Platz betreffend, hiemit zur gnädigſten Reſolution, daß ihr Unſren Güſtrowſchen Beamten die Jurisdiction über den beſagten Schloß-Platz und den dazu gehörenden Plätzen, bis auf weitere Unſere Verordnung in der Maße zu committiren habet, daß ſie zwar in vorkommenden Fällen, ſolche auf Requiſition der Stadt-Obrigkeit oder ſonſt, wenn es die Umſtände erfordern, ausüben, ſodann aber von den vorgekommenen Fällen an euch berichten. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc.

An
das Hof-Marſchall-Amt.

Rescript. des Hof-Marſchall-Amts.

Fr. Fr. ꝛc.

Ehrbarer ꝛc. Dem in Abſchrift beygeſchloſſenen Regiminalreſcript gemäß, committiren Wir euch hiemit gnädigſt, bis auf Unſere weitere Verordnung, die Jurisdiction über Unſern dortigen Schloßplatz, nebſt den dazu gehörigen Plätzen in der Maaße, daß ihr zwar in vorkommenden Fällen, ſolche auf Requiſition der Stadt-Obrigkeit, oder ſonſt, wenn es die Umſtände erfordern, auszuüben, ſodann aber, von den vorgekommenen Fällen an Unſer Hof-Marſchall-Amt zu berichten habet. Wornach ꝛc. Datum ꝛc.

An
die Beamten zu Güſtrow.

CCCXXXVI.

R. V. für die Stadt Rehna hinſichtlich der freiwilligen Erklärung des coniugis superstitis, in Abſicht ſeines erweißlich Eingebrachten.

d. d. Schwerin, den 27. Julius 1799.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Bey Remittirung der von euch eingeſandten Acten in Sachen des Tiſchlers Thomas zu Rehna, im Betreff der Auseinanderſetzung mit ſeinem Sohn voriger Ehe, ertheilen Wir euch hierneben Abſchrift Unſrer unterm heutigen Dato an den Magiſtrat zu Rehna ergehenden Verordnung, und verbleiben ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

Fr. Fr. ꝛc.

Ehrſame ꝛc. Die Diſpoſition des Lübſchen Rechts, womit Unſre Stadt Rehna nunmehr durch den §. 28. des Stadt-Jurisdictions-Regulativs bewidmet iſt, im 2ten Buche 2 Tit. 2. Art. ſoll nachdem deren

buchſtäbliche Anwendung ſchon in Wittenburg, durch Unſer Regiminal-Reſcript vom 11ten März 1778 an den Magiſtrat daſelbſt, außer Kraft geſetzt iſt, auch nach den von dem Tiſchler Thomas beigebrachten Beſcheinigungen, in mehrern Städten als Gadebuſch, Grevismühlen, welche mit dem Lübſchen Rechte bewidmet ſind, nicht in Anwendung gebracht wird, in Rehna gleichfalls nur dahin angewandt werden, daß dem überlebenden Ehegatten die Wahl gelaſſen werde, ob er ſein erweislich in die Ehe Eingebrachtes, in der zu vertheilenden geſammten Vermögens-Maſſe mithin zur gemeinen Theilung kommen laſſen, oder ob er ienes vorwegnehmen wolle, da dann im erſtern Falle ihm die Hälfte, im leztern Falle hingegen ihm außer und neben dem Eingebrachten nur Kindestheil gelaſſen, das Uebrige aber den Kindern geſichert werden ſoll, und laſſen Wir geſchehen, daß in dem gegenwärtigen Fall des Tiſchlers Thomas dieſe Diſpoſition zur Anwendung gebracht, und nach deſſen abgegebenen Erklärung verfahren werde. Wornach ꝛc.

An
Bürgermeiſter und Rath zu Rehna.

CCCXXXVII.

R. V. wegen zuläßigen Gebrauchs der Poſitional-Artikeln, und daß ſolche unbedingt abzuſchaffen, nicht heilſam befunden werde.

d. d. Schwerin, den 21. Auguſt 1799.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Nachdem der Pächter Engel zu Cölpin, wegen ſeiner Beſchwerde über die von euch verweigerte Zulaſſung übergebener Poſitional-Artikel beygehendermaaßen bedeutet iſt; ſo retradiren Wir euch die unterm 4. Jul. eingereichten Acten zum weiteren rechtlichen Verfahren hieneben in Gnaden, womit Wir ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

P. S^tum. zu vorſtehendem Reſcript.

Jedoch mögen Wir Uns zu einer gänzlichen und unbedingten Abſchaffung der Poſitional-Artikel nicht entſchließen, ſondern es behält fernerhin bey den euch unterm 31ſten Januar 1767 ad querelam des Schuſters Köſter zu Grevismühlen contra Wegenern, in puncto sponsaliorum eröfneten Grundſätzen ſein Bewenden. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. wie oben.

Fr. Fr. ꝛc.

Ehrſamer ꝛc. Da aus den, über deine Beſchwerdeführung vom 2ten May d. J. wegen der von Unſerer hieſigen Juſtiz-Canzley verweigerten Zulaſſung übergebener Poſitional-Artikel, in Sachen deiner wider den Ober-Forſtmeiſter von Suckow, wegen verheiſſenen Abſtands-Geldes eingeforderten Acten, befunden iſt, daß, im Verhältniß der von dir angeſtellten Klage, der N^us. 9. der Canzley-Acten eine allerdings deutliche und genügende Litis-Conteſtation enthalte, dasienige aber, was die von dir in Nr. 19. Act. Cancellariae übergebenen Articuli positionales enthalten, in ſo ferne es weiter gehet, ſich füglich in Replicis vortragen laſſe und dahin gehöre: ſo ſind die Poſitional-Artikel in dieſem Falle für überflüßig und daher für unzuläſſig zu halten. Mithin findet dein Suchen nicht Statt; ſondern du haſt zur Fortſetzung deines Proceſſes gehörig replicando zu handeln, zu welchem Zwecke die Acten an Unſere Juſtiz-Canzley remittiret ſind. Wornach ꝛc. Schwerin, den 21. Auguſt 1799.

An
den Pächter Engel zu Cölpin.

Digitized by Google

Die im Poſtſcript gedachte ältere Verordnung in dieſer Materie lautet:

Friederich ꝛc.

Unſern ꝛc. Veſte ꝛc. Unſern auf euren unterthänigſten Bericht dem Schuſter Köſter zu Grevismühlen, ad acta wider die Anna Catharina Wegnern, in puncto sponsaliorum, unterm heutigen Dato ertheilten Beſcheid, communiciren Wir euch, zur Nachricht, hiebey abſchriftlich in Gnaden, womit Wir ꝛc. Schwerin, den 31ſten Januar 1767.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

Friederich ꝛc.

Lieber Getreuer! Wir ertheilen dir, mit Retradition der bey deiner unterthänigſten Vorſtellung wider Anna Catharina Wegenern, in puncto sponsaliorum zugleich übergebenen Anſchlüſſe hiemit zur Antwort: daß deine Beſchwerde keinen Grund, noch alſo dein Suchen Statt, ſondern es bey denen aus Unſrer Juſtiz-Canzley über dieſen Punct ergangenen Erkenntniſſen allewege ſein Bewenden habe; Geſtalten Wir nicht gemeinet ſind, die Poſitional-Artikel über Recht und Ordnung anders und weiter in Anwendung kommen zu laſſen, als zur Effectuirung einer unverflochtenen deutlichen Litis-Conteſtation, dahingegen wenn ſchon eine deutliche und reine Litis-Conteſtation vorhergegangen und darnächſt auf Beweiß- und Gegen-Beweiß erkannt worden, es den Partheyen allemal obliegt, ohne mit denen ſo ſchlüpfrigen als illegalen Poſitionalien Zeit und Koſten zu verſpildern, und in der That den Terminum probatorium peremtorium durch bloße inventiones zu verrücken, im Mangel anderer Beweiß-Mittel, ſofort auf die Ableiſtung des Haupt-Eides gebührend anzutragen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 31ſten Januar 1767.

An
den Schuſter Köſter zu Grevismühlen.

CCCXXXVIII.

Geſchärftere Verordnung, daß die Beamte von den Criminalfällen an die Landesgerichte referiren ſollen.

d. d. Schwerin, den 30. Auguſt 1799.

Friederich Franz ꝛc.

Es iſt zwar ſchon unterm 4ten Novbr. 1769 durch eine Circular-Verordnung geſammten Unſern Beamten gemeſſenſt zur Pflicht gemacht, daß ein iedes Amt bey ſich ereignenden Criminalfällen ſogleich nach der Captur von deren Veranlaſſung an das in der gedachten Verordnung ihm angewieſene Landesgericht berichten, imgleichen zu Anfang eines ieden Monaths von dem Stande einer ieden Inquiſitionsſache, wie weit ſelbige gediehen ſey, und was der baldigſten Fortſetzung derſelben etwan entgegen ſtehe? eine kurze Anzeige dahin machen, und die darüber erhaltenen Informatoria oder Responsa unverzüglich genau befolgen ſolle. Da Wir aber bemerken, daß ſolche Verordnung hin und wieder von Unſeren Beamten gar ſehr außer Acht gelaſſen worden; So finden Wir Uns dadurch veranlaßt, ſelbige hiedurch wieder in Erinnerung zu bringen, und ſämmtlichen Unſeren Beamten die genaueſte Befolgung derſelben, bey der darin ſchon angedroheten Strafe, ſchwerer Verantwortung und Vermeidung ſchärferer Ahndung aufs neue einzuſchärfen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc.

(Circulare an die Beamte.)

Digitized by Google

CCCXXXIX.

R. V. im Betreff des muthwilligen Fallirens böſer Schuldner an das Magiſtrats-Gericht zu Schwerin, mit Hinweiſung auf die Hof- und Landgerichts-Ordnung Part. II. Tit. XLV. §. 1.

d. d. Schwerin, den 19. Sept. 1799.

A. Friederich Franz ꝛc.

Ehrſamer ꝛc. Wir haben Uns eure Vorſtellung vom 24ſten May d. J. wegen des überhand nehmenden Fallirens, zu ſeiner Zeit geziemend vortragen laſſen. Eine ſolche allgemeine Anordnung, als ihr intendiret, muß einer neuen Gerichts-Ordnung vorbehalten bleiben, wie denn auch bey dem Entwurf derſelben, auf dieſen Gegenſtand Bedacht genommen iſt. Gleichwohl fehlet es in hieſigen Landen nicht an Geſetzen, wegen Beſtrafung muthwilliger und böſer Schuldner, und die Hof- und Landgerichts-Ordnung Part. II. Tit. XLV. §. 1. giebt deshalb beſtimmte Vorſchrift; wie es denn auch keinen Zweifel leidet, daß von Gerichten, in Ermangelung des, ſonderlich verordneten Schuld-Thurms, nach Befinden auf Zuchthaus- und andere Gefängniß-Strafe erkannt werden kann; Wobey Wir auch nicht abgeneigt ſind, in ſolchen Fällen, zur deſto gewiſſern Beſtrafung der böſen Schuldner und zur Warnung für Andere, die ohnehin verliehrenden Gläubiger mit allem Beytrag zur Alimentation des verurtheilten Schuldners zu überſehen.

Was übrigens an Unſre Stadtgerichte hieſelbſt dieſerhalb erlaſſen iſt, communiciren Wir euch hieneben in Abſchrift. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc.

An
Bürgermeiſter und Rath hieſelbſt.

B. Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Ehrnveſter ꝛc. Wir geben euch aus den copeilichen Beiſchlüſſen es zu erſehen, was Wir an Bürgermeiſter und Rath hieſelbſt, auf deren beygefügte Vorſtellung wegen des muthwilligen Fallirens, heute erlaſſen haben.

Da dergleichen ſchändliche Betrügereien böſer Schuldner, die zum Nachtheil des guten Rufs anderer Einwohner gereichen, das Vertrauen der Auswärtigen ſchwächen und dem Staat nachtheilig werden, folglich nicht unbeſtraft bleiben können; ſo habt ihr in Concursfällen beſonders auf die Vorſchrift der Hof- und Landgerichts-Ordnung Part. II. Tit. XLV. §. 1. Rückſicht zu nehmen, die Urſachen des Fallirens genau zu unterſuchen, den Creditoren, zur Auffindung des etwa auf die Seite gebrachten Vermögens möglichſt behülflich zu ſeyn, und in ſolchen Fällen, wo der Schuldner keine hinlängliche Entſchuldigungen hat, ſondern Muthwillen oder böſe Abſicht zum Grunde lieget, die Sache zur exemplariſchen Beſtrafung einzuleiten.

An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 19ten Sept. 1799.

An
das Gericht der Altſtadt zu Schwerin.

CCCXL.

V. wornach die Invaliden-Garniſonen zu Sternberg, Hagenow, Rehna, Schwaan, Goldberg und Lübz, der Stadt-Jurisdiction untergeordnet ſind.

d. d. Schwerin, den 2. Jan. 1800.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Mit Bezug auf Unſer Reſcript vom 1ſten Jun. v. J., die neue Einrichtung mit den Invaliden-Garniſonen in den kleinen Städten betreffend, eröffnen wir euch hiemit gnädigſt: daß Wir die In-

Digitized by Google

validen in denjenigen kleinen Städten, welche noch keinem Regimente namentlich zugetheilet ſind, als zu Sternberg, Hagenow, Rehna, Schwaan, Goldberg und Lübz, der Jurisdiction Unſers dortigen Stadtrichters per speciale Commissorum übergeben, und ſolcherhalb unterm heutigen Dato das Behufige erlaſſen haben. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc.

An
die Kriegs-Commiſſion hieſelbſt.

CCCXLI.

Geſchärfte Verordnung wegen Unterzeichnung der Concipienten.

d. d. Schwerin, den 20. Jan. 1800.

Friederich Franz ꝛc.

Da iezt bey den eingehenden Bittſchriften wieder häufig die Unterſchriften des Concipienten in ſolchen Fällen, wo der Supplikant nicht eigenhändig unterſchrieben hat, fehlen, dies aber dem §. XII. Unſerer sub Dato Schwerin, den 2ten Febr. 1792 publicirten allgemeinen Verordnung, wider die Mißbräuche und Fehler der Sachwälde und Schriftſteller entgegen iſt, nach welcher in außergerichtlichen Sachen zwar die eigenhändige Unterſchrift des Prinzipals genügen — in deren Ermangelung aber allemahl der Concipient ſich durch eigenhändige Nahmens-Unterſchrift zu erkennen geben ſoll; So wollen Wir die gedachte allgemeine Verordnung hiedurch nicht nur überhaupt alles Inhalts, ſondern beſonders auch in dem vorbemerkten Puncte erinnert haben, mit dem Hinzufügen, daß dieienigen Supplikate, welchen in Ermangelung der eigenhändigen Unterſchrift des Supplikanten, die Unterſchrift des Concipienten von ſeiner eignen Hand fehlet, ohne alle Reſolution werden zurückgeſchickt werden. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc.

(Allgemeines Circulare.)

CCCXLII.

R. V. daß auch gegen Hof-Bediente die fiskaliſchen Klagen bey der Juſtiz-Canzley angebracht werden ſollen.

d. d. Schwerin, den 25. Febr. 1800.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir ertheilen euch, auf eure Anfrage und Bitte vom 11ten d. M. hiedurch zum gnädigſten Beſcheide: Daß es euch unbenommen bleibet, gegen Hof-Bediente fiscaliſche, euch als Canzley-Fiscal competirende Klagen bey Unſerer Juſtiz-Canzley hieſelbſt anzuſtellen. Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc.

An
den Canzley-Fiscal, Hofr. Lembcke hieſelbſt.

Digitized by Google

CCCXLIII.

Patent-Verordnung zur Aufhebung der Eideskraft bey ungültigen Handlungen der Minderiährigen.

d. d. Schwerin, den 31. März 1800.

Wir Friederich Franz ꝛc.

Fügen reſp. mit Entbiethung ꝛc. Unſeren Landesgerichten und Beamten, denen von der Ritterſchaft auch Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in Unſern Städten, ſo wie insgemein allen höhern und niederen Gerichts-Obrigkeiten Unſrer Lande hiemit zu wiſſen, daß Wir in Rückſicht auf die Gefahren, worin Minderiährige ſich verwickeln, wann ſie die Wohlthaten der Geſetze, welche ihren Schuldverbindungen die Gültigkeit verſagen, durch hinzugefügte eidliche Verpflichtungen vereiteln zu wollen, ſich verleiten laſſen, Landesväterlich darauf Bedacht genommen haben, dieſem iugendlichen Leichtſinn um ſomehr geſetzliche Schranken zu ſetzen, ie weniger dieienigen, welchen in Ermangelung eigener Beurtheilungskraft zur Verwaltung ihres Vermögens Vormünder zugeordnet worden, ienen Mangel durch Eidſchwüre zu erſetzen fähig ſind.

Wir finden demnach zur Verhütung unbeſonnener Eidesleiſtungen, mithin zur Erhaltung der Heiligkeit des Eides ſelbſt, für nöthig, nach eingezogenem rathſamen Bedenken des Engern Ausſchuſſes Unſrer Ritter- und Landſchaft Landesfürſtlich hiemit zu verordnen und feſtzuſetzen,

daß bey allen und ieden Handlungen der Minderiährigen, welche dieſelben verpflichten ſollen, der hinzugefügte Eid ſolchen Handlungen die Würkung einer ſtärkern Verbindlichkeit, als die Rechte ihnen ohnehin beilegen — nicht verſchaffen und folglich in den Gerichten darauf: Ob der Minderiährige ſeine übernommene Verpflichtung mit einem Eide vermeintlich bekräftigt habe oder nicht? — überall nicht geachtet werden ſolle?

Wornach ꝛc. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

CCCXLIV.

Patent-Verordnung wegen Vermiethung und Aufkündigung der Dienſtboten, ſowohl in Städten als auf dem Lande.

d. d. Schwerin, den 15. July 1800.

Wir Friederich Franz ꝛc.

Fügen, reſpect. mit Entbietung Unſers gnädigſten Grußes, allen und ieden Unſren Landesgerichten, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterſchaft, Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen in Unſren Städten und insgemein allen Unſren Unterthanen und Landeseinwohnern hiemit zu wiſſen: wie zwar ſchon in

der Mecklenburgiſchen Polizey-Ordnung von 1572, Tit. von Dienſtboten, §. 1. und folgg.
den Landes-Reverſalen von 1621, Art. 47 und 48.
der Geſinde-Ordnung von 1654, Tit. III. §. 1. und
dem Landesvergleich von 1755, §. 485.

bey namhafter Straf-Androhung, heilſamlich verordnet worden:

„Daß hinführo in Städten und Dörfern keiner des andern Geſinde, weil es noch in des andern Dienſt und Brodt und unenturlaubt iſt, es geſchehe dann mit des andern Vorwiſſen, ausmiethen und dingen ſoll; „daß kein Knecht oder Magd von iemand in Jahr-Dienſt angenommen werde ſie haben dann ihres guten Abſchieds und Verhaltens glaubwürdigen Schein vorgezeigt."

„Daß keine Dienſtboten, die nicht ihres redlichen Verhaltens und Abſchieds von ihrer vorigen Herrſchaft gebührlichen Schein und Kundſchaft fürzulegen, von iemand zu Dienſt auf- und angenommen werden ſollen."

„Daß es bey der, von dem Guts- oder Lohn- und Brodherrn, den Unterthanen und Bedienten ertheilten Beſcheinigung, ſein unwandelbares Bewenden haben ſoll."

Digitized by Google

Weil aber dieſe geſetzlichen Vorſchriften in Abgang und Vergeſſenheit gekommen zu ſeyn ſcheinen; ſo haben Wir, auf rathſames Bedenken und Erachten des Engern Ausſchuſſes Unſrer Ritter- und Landſchaft, nöthig gefunden, die Beobachtung derſelben von neuem einzuſchärfen und kraft dieſes folgendergeſtalt zu erweitern.

I. In Abſicht auf die Kündigungszeit der ſtädtiſchen Dienſtboten, behält es, daferne nicht ein andres bey der Vermiethung mit ihrem Brodherrn ausdrücklich vorbedungen worden, dabey, daß die Aufkündigung des Dienſtes von beyden Theilen ein Vierteliahr vor dem intendirten Umzuge oder Entlaſſen einer freyen Perſon geſchehen muß, ſein Bewenden.

II. Jedoch geſchiehet dieſe Aufkündigung noch zu rechter Zeit, wenn ſie nur in den, nach den bekannten Quartalen, Oſtern, Johannis, Michaelis und Weihnachten unmittelbar folgenden erſten acht Tagen vorgenommen wird.

III. So viel aber die freyen Dienſtboten auf dem Lande anbetrift, ſo ſoll für dieienigen, welche mit dem Ackerbau in directer Verbindung ſtehen, damit es in der dringendſten Saat- und Erndtezeit an den nöthigen Arbeitern nicht fehle, die wechſelſeitige allgemeine Kündigungszeit nur allein auf Oſtern, und die Umzugszeit auf acht Tage nach Gallen, oder den 24ſten Octbr. feſtgeſetzet, eben dieſer reſp. Kündigungs- und Umzugs-Termin auch für die auf dem Lande wohnenden freien Taglöhner, Deputatiſten, Acker-Vögte und dergleichen Leute angenommen ſeyn.

In Anſehung aller übrigen Domeſtiken, die nicht unmittelbar zum Ackerbau gebraucht werden, ſo wie auch wegen der, nicht ſowohl zur Arbeit, als zur Aufſicht dabey, angeſtelleten Wirthſchaftsſchreiber, Rechnungsführer, Haushälterinnen und dergleichen, behält es auch auf dem Lande bey der Regel des §. I. und II. ſein Bewenden.

IV. Sobald ſolchergeſtalt die Aufkündigung zu rechter Zeit geſchehen iſt, es ſey nun daß der Dienſt von der Brodherrſchaft oder dem Dienſtboten gekündiget worden; ſo ſoll die Brodherrſchaft ſchuldig und gnädigſt ernſtlich hiemit angewieſen ſeyn: unweigerlich und unentgeldlich dem Dienſtboten über die geſchehene Kündigung einen Schein und zu ſeiner Zeit einen Abſchied zu ertheilen; in deſſen Entſtehung dem Dienſtboten die Erſtattung aller, durch ſolche Verweigerung ihm verurſachten Schäden und Koſten richterlich zuerkannt werden ſoll.

V. Dieſer Obliegenheit hat der Brodherr auch ſodann ſich nicht zu entziehen, wenn ſelbiger aus ſonſtigen Gründen, ſollten ſie auch auf das bisherige Dienſtverhältniß ſich beziehen, zu einem Zurückbehaltungsrecht gegen den Dienſtboten ſich befugt hält; als in welchem Fall dergleichen Anſprüche abſonderlich in dem competirenden Gerichtsſtande des Dienſtboten wider denſelben geltend zu machen ſind.

VI. Ohne Vorzeigung eines Kündigungs-Scheins, ſoll hinführo kein Dienſtbote bey einem andern Herrn ſich wieder verdingen, noch auch ein Brodherr einen ſolchen, mit einem Kündigungs-Schein nicht verſehenen Dienſtboten eines andern Herrn miethen: Widrigenfalls ſoll derienige Brodherr, welcher eines andern Dienſtboten ohne geſetzliche Beſcheinigung der geſchehenen Aufkündigung miethet, oder ohne einen Abſchied des bisherigen Brodherrn in ſeinen Dienſt nimmt, auf Klage derienigen Brodherrſchaft, welcher der Dienſtbote ausgemiethet worden, in eine Strafe von Zwanzig Rthlr. N⅔wdr. zum Vortheil der Kirche in welcher der Beklagte eingepfarret iſt, oder der Armen-Caſſe des Orts, wenn ſolche landesherrlich conſtituiret iſt, und in ſämmtliche Koſten verurtheilet werden.

Derienige Dienſtbote aber, welcher, ohne einen Kündigungsſchein erhalten zu haben, um einen neuen Dienſt ſich bewirbt und ſich vermiethet, oder ohne Abſchied ſeines bisherigen Brodherrn würklich zu einem andern in Dienſt zieht, ſoll nicht allein den vierten Theil ſeines einiährigen Lohns, zum Vortheil ſeines bisherigen Brodherrn, verlieren, ſondern auch, ſolcher Einbuße ungeachtet, bey der Herrſchaft, bey welcher er ohne Kündigungsſchein ſich vermiethet hat, nicht zuziehen, ſondern an ſeine vorige Herrſchaft verwieſen werden, falls ſelbige ihn auf die bisherige Bedingung behalten will.

VII. Iſt hingegen die Kündigung zu rechter Zeit voraufgegangen; ſo ſoll der Dienſtbote, welcher nicht zu der, im III. §. beſchriebenen Claſſe der ländlichen Dienſtboten gehöret, er mag etliche Tage oder Wochen früher oder ſpäter ſeinen vorigen Dienſt angetreten haben, unweigerlich im Anfang derienigen Woche, welche auf die erſten acht Tage nach Oſtern, Johannis, Michaelis oder Weihnachten folget, aus ſeinem vorigen Dienſt entlaſſen werden und bey ſeinem neuen Brodherrn zuziehen. Im widrigen Fall wird die competirende Obrigkeit ihn, oder nach Befinden den vorigen Brodherrn, durch executiviſche und ſonſtige Zwangsmittel auf die erſte Anzeige ungeſäumt zu ſeiner geſetzlichen Obliegenheit anhalten.

VIII. Wenn gleich übrigens die, in der Polizey-Ordnung vom Jahr 1572 vorgeſchriebene allgemeine Lohn-Taxe für das Geſinde, ſo wie auch die Verfügung, daß keinem Dienſtboten Leinſaamen geſäet werden ſolle, ſchon längſt ihre Anwendlichkeit verlohren haben; ſo behalten außerdem doch die ältern, Eingangs erwähnten geſetzlichen Vorſchriften ihre volle verbindliche Kraft und Wirkung.

Digitized by Google

IX. Endlich haben Wir noch, zu deſto ernſtlicherer Einſchärfung vorſtehender Unſrer Willensmeinung, den Ehrn-Predigern Unſrer Lande aufgegeben: die gegenwärtige Patent-Verordnung alle Jahre, am Sonntage vor Oſtern und vor Michaelis von den Kanzeln zu verleſen und mit zweckdienlichen Ermahnungen an die Dienſtboten, zur Verhütung aller eigenmächtigen Verlaſſung oder Veränderung ihres Dienſtes, zu begleiten.

X. Wir gebieten und befehlen demnach einem jeden hiemit gnädigſt und ernſtlich: nach dieſer Vorſchrift ſich gehorſamlich zu achten, ſo lieb ihm ſeyn kann, die angedroheten Strafen zu vermeiden. An dem ꝛc.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

CCCXLV.

Landesherrliche Normirung der Commiſſions-Diäten.

d. d. Schwerin, den 13. Sept. 1800.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Wohlgebohrner, L. G. Wir geben euch auf eure unterthänigſte Anfrage, im Betreff der Commiſſions-Diäten, hiemit zur gnädigſten Antwort:

daß den Räthen der höhern Collegien, und denen welchen von Uns der Character eines Geheimen-Raths, eines Oberhauptmanns oder Land-Droſten und Ober-Land-Droſten beigeleget iſt, 4 Rthlr. N⅔wdr. zukommen;

den Secretarien der höhern Collegien hingegen, und andern ihnen im Range nicht nachſtehenden Herzogl. Bedienten, Unſeren Beamten und den Advocaten 3 Rthlr. N⅔wdr. zugebilliget ſeyn,

alle übrige aber, welche von Uns oder in Unſerm Nahmen zu Commiſſarien beſtellet werden mögten, ſich an 2 Rthlr. täglicher Diäten begnügen ſollen.

Dieß laſſen Wir euch, zur nähern Erläuterung Unſerer Verordnung vom 9ten März 1757 unverhalten ſeyn, und verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc.

An
das Hof- und Land-Gericht zu Güſtrow.

CCCXLVI.

Privilegium pii corporis für die Chryſanderſche milde Stiftung.

d. d. Schwerin, den 23. Octbr. 1800.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir laſſe euch das, der von der verſtorbenen Wittwe des wail. Ehrn-Paſtors Chryſander zu Kirchdorff, Sophia Regina Maria, gebornen Starck errichteten milden Stiftung heute von Uns beigelegte Privilegium pii corporis zu eurer Nachricht und Nachachtung hieneben in Abſchrift zugehen, und verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc.

An
die drey Landesgerichte.

Digitized by Google

CCCXLVII.

V. wegen Competenz der weltlichen Landesgerichte in crimineller Beſtrafung der von Nichteximirten begangenen Ehebrüche.

d. d. Schwerin, den 25. Octbr. 1800.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Auf eure Anfrage vom 9ten d. M. über die Competenz der weltlichen Landesgerichte in crimineller Beſtrafung der, von Nichteximirten begangenen Ehebrüche, wird hiedurch Landesherrlich feſtgeſetzet, daß wenn in Eheſcheidungs-Prozeſſen ein oder anderer der Ehegatten entweder wegen Ehebruch oder Mißhandlung mit Strafe zu belegen, ſolche Strafe von dem Landesgerichte zu beſtimmen iſt, welches in der Eheſcheidungsſache decidiret, wohingegen in den Fällen, wo ob adulterium blos criminaliter verfahren iſt, dem competenten Richter die Beſtrafung überlaſſen bleibet. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc.

An
das Hof- und Land-Gericht zu Güſtrow.

CCCXLVIII.

Conſtitution wegen Verſiegelung in Sterbefällen Canzleyſäßiger Perſonen.

d. d. Schwerin, den 10. März 1801.

Friederich Franz ꝛc.

Da aus der bisherigen Unbeſtimmtheit Unſerer Landes-Geſetze über die Frage: ob bey dem Ableben einer Canzleyſäßigen Perſon eine gerichtliche Verſiegelung des geſammten Nachlaſſes eintreten müſſe? und welchem Unſerer bey der Gerichtspflege concurrirenden Landes-Gerichte deren Verfügung obliege, mancherlei Verwickelungen und Unordnungen entſtehen können; ſo haben Wir nach der Uns obliegenden landesherrlichen Sorge für das gemeine Beſte, die zur künftigen Abwendung dieſes Uebels dienenden Maasnehmungen in Landesväterliche reifliche Ueberlegung genommen, und verordnen, nach vernommenem rathſamen Bedenken Unſerer Ritter- und Landſchaft, nunmehr hiemit:

1) Es ſoll hinführo bey allen unter der Jurisdiction Unſerer Landes-Gerichte ſich zutragenden Sterbfällen in der Regel die Verſiegelung des Nachlaſſes ex officio verfüget werden.

2) Sollten aber

a) die geſammten Erben dem Gerichte bekannt und an dem Orte wo der Nachlaß ſich befindet, gegenwärtig, auch maiorenn, oder mit einem zur Stelle befindlichen Vormund oder Curator verſehen ſeyn; oder ſollte

b) der Verſtorbene ſchon zuvor bey ſeinem Leben die Verſiegelung mittelſt einer Anzeige an das competente Gericht verbeten haben; als welche Verbittung iedem, der zum Teſtiren fähig iſt, ohne Ausnahme frey ſtehen ſoll, dergeſtalt, daß das auf ſolche Verbittung erfolgte bloße Reſpons des Gerichts die Verſiegelung ex officio allemal ausſchließet; oder ſollten

c) nach dem Tode deſſelben die geſammten ungezweifelten Erben, oder daferne darunter minorenne ſind, deren Vormünder bey dem Gerichte die Verſiegelung in Zeiten verbitten; oder

d) wenn ein Vater eine maiorenne Wittwe mit Kindern hinterläßt, und dieſe ſich an dem Orte des Nachlaſſes befindet; ſo ſollen in dieſen sub a, b, c, d benannten 4 Fällen ſich Unſere Landes-Gerichte der Verſiegelung enthalten, und daferne ſie etwa ſchon verfüget wäre, ſogleich nach eingetretener und ihnen docirter Gegenwart der ſämmtlichen reſpective maiorennen Erben und Vormünder der minorennen, oder auch auf einmüthige Bitte derſelben, die Entſiegelung veranſtalten; auch nicht anders mit gerichtlicher Inventur verfahren, als wenn einer oder der andere der Erben, oder auch der Curator, beſonders darum anſuchet; es wäre denn, daß in einem Falle ganz beſondere eigene und

Digitized by Google

wichtige Bedenklichkeiten eintreten, welche eine proviſoriſche Verſiegelung ex officio nothwendig machen, wovon die Beurtheilung dem Gerichte überlaſſen bleibet.

3) Damit nun in allen, im vorhergehenden §pho nicht ausgenommenen, Fällen die gerichtliche Obſignation iederzeit zweckmäßig, iedoch ſo geſchehen könne, daß die Hinterbliebenen ſo wenig, als möglich, belästiget werden: ſo verordnen Wir, daß Unſere geſammten Herzogthümer dermaaßen, als es die Beilage A. näher zeigt, in drey Diſtricte eingetheilet ſeyn ſollen, wobey hiedurch iedes Unſrer Landesgerichte angewieſen wird, bey den, in dem ihm zugeſchriebenen Diſtricte vorkommenden Sterbe-Fällen Canzleyſäſſiger Perſonen, die Verſiegelung ausſchließend zu verfügen, hingegen ſich derſelben in den Diſtricten der andern beiden Gerichte gänzlich zu enthalten. Es ſoll ſich iedoch dieſe ausſchließende Competenz blos auf den Act der Verſiegelung beſchränken, hingegen die Abſicht auf die Vormundſchafts-Beſtellung und ſonſtige des Nachlaſſes halber erforderlich werdende gerichtliche Verfügung, alles bey der bisherigen Einrichtung und dem ietzigen Rechte verbleiben.

4) Es wird ferner in den Städten Unſerer Lande, in welchen keine Landesgerichte ſich befinden, allen Unſern Stadtrichtern, und in Unſern Domainen Unſern Beamten, hiedurch ein generelles Commiſſorium ertheilet, daß ſie ohne Erwartung eines beſondern Auftrages aus Unſern Landesgerichten, bey allen Sterbefällen eximirter Perſonen, die ſich im Bezirk ihrer Jurisdiction zutragen, und nach obigen Beſtimmungen zur Verſiegelung ſich qualificiren, dieſelbe ſofort veranſtalten und ſolches Unſerm competirenden Landesgerichte zu weiterer Verfügung gerichtlich anzeigen ſollen.

5) Endlich wird die Landesherrliche Anordnung vom 19ten Febr. 1781, nach welcher Unſere Ehrn-Prediger ſchuldig ſind, die in ihrer Gemeinde vorkommenden Sterbe-Fälle eximirter Perſonen anzuzeigen, hiedurch ernſtlich zur beſſern Befolgung in Erinnerung gebracht und zugleich dahin erweitert: daß ein ieder Ehrn-Prediger in Unſern Landen ſchuldig ſeyn ſoll, ieden in ſeiner Gemeinde ſich zugetragenen Todes-Fall eines Eximirten, wodurch eine Erbſchaft eröfnet wird, binnen zweimal 24 Stunden Unſerm hierin beſtimmten Landesgerichte anzuzeigen, und es daran, bey Strafe der Verhaftung für etwanige durch Saumſeligkeit entſtandene Nachtheile, und ſonſtiger willkührlicher Ahndung nicht ermangeln zu laſſen.

Gebieten und befehlen demnach Unſern Landes- Amts- und Stadtgerichten, auch ſämmtlichen Ehrn-Predigern in Unſern Landen, die hierin ihnen ertheilten Vorſchriften, in vorkommenden Fällen ſorgfältigſt zu beobachten, ſo wie ein ieder Unſerer getreuen Unterthanen ſich hiernach auf das genaueſte zu richten hat.

Urkundlich unter Unſerm ꝛc. Gegeben ꝛc.

Schema,

wornach die Verſiegelungen bey Sterbefällen der Eximirten unter den drey Landes-Gerichten vertheilet werden.

Es ſollen gehören zu den Diſtricten:

I. Des Hof- und Land-Gerichts.	II. Der Juſtiz-Canzley zu Schwerin.	III. Der Juſtiz-Canzley zu Roſtock.
A) Die Domanial-Aemter		
Goldberg	Boitzenburg	Buckow
Güſtrow	Crivitz	Dargun
Lübz	Dömitz	Dobberan
Neuſtadt	Gadebuſch	Gnoyen
Plau	Gammelin	Mecklenburg
Roſſewitz	Grabow	Neukalden
Stavenhagen	Grevismühlen	Redentin
Wredenhagen.	Hagenow	Ribnitz
	Rehna	Schwaan.
	Schwerin	Sternberg
	Toddin	Toitenwinckel.
	Walsmühlen	
	Wittenburg	
	Zarrentin.	

Digitized by Google

Es ſollen gehören zu den Diſtricten:

I. Des Hof- und Land-Gerichts.	II. Der Juſtiz-Canzley zu Schwerin.	III. Der Juſtiz-Canzley zu Roſtock.

B) Die ritterſchaftlichen Güter in den Aemtern

Goldberg	Boitzenburg	Gnoyen
Güſtrow	Crivitz	Mecklenburg
Lübz	Gadebuſch	Neubuckow
Neuſtadt incl. Ivenack	Grabow	Neukalden
Plau	Grevismühlen	Ribnitz } mit Einſchluß des
Stavenhagen	Schwerin	Schwaan } Roſtocker Diſtricts
Wredenhagen, auch die Kloſter-Aemter Dobbertin und Malchow.	Wittenburg excl. Ivenack.	Sternberg und das Kloſteramt Ribnitz.

(Städtiſche Cämmerei- und Oeconomie-Güter, ſ. Städte.)

C) Städte

Cracow	Boitzenburg	Brühl
Goldberg	Crivitz	Cröpelin
Güſtrow	Dömitz	Gnoyen
Lage	Gadebuſch	Malchin
Lübz	Grabow	Marlow
Malchow	Grevismühlen	Neubuckow
Penzlin	Hagenow	Neukalden
Plau	Neuſtadt	Ribnitz
Roebel	Parchim	Schwaan
Stavenhagen	Rehna	Sternberg
Teterow	Schwerin	Sülze
Wahren.	Wittenburg.	Tiſſin.

CCCXLIX.

Declarator-Reſcript, im Betreff der Conſtitution vom 10. März 1801, wegen Verſiegelung in Sterbefällen Canzleiſäßiger Perſonen.

d. d. Schwerin, den 29. April 1801.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir laſſen euch, auf euer Declarations-Geſuch vom 25ten dieſes Monats, im Betreff der Conſtitution vom 10ten März dieſes Jahres, wegen Verſiegelung in Sterbefällen Canzleiſäßiger Perſonen, hiemit gnädigſt unverhalten ſein: daß Wir zu der von euch monirten Stelle Num. I. lit. d. in Rückſicht auf die Gründe in dem, zu eurer Nachricht, im Auszuge hiebei kommenden Erachten, *) Uns bewogen gefunden haben, daß hingegen unter der Bezeichnung „Wittwe mit Kindern" kein anderer Fall zu verſtehen ſei, als von Kindern, die aus der Ehe des Verſtorbenen mit der hinterbliebenen Wittwe erzeugt ſind, nicht von Kindern aus einer oder mehreren vorhandenen Ehen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley zu Schwerin.

*) Dieß Erachten iſt, als nicht hieher gehörig, weggelaſſen.

Digitized by Google

CCCL.

R. V. daß die Conſtitution de cura absentium nur ſolange zur Anwendung komme, bis der Verſchollene das 70. Jahr erreicht hat.

d. d. Schwerin, den 30. Junii 1801.

Friederich Franz ꝛc.

Hochgelahrter, L. G.! Da die Abſicht der Conſtitution vom 8ten März 1774 im Betreff der Curae absentium, nicht iſt, den Erben die Rechte zu nehmen, welche ſchon vorhandene Geſetze ihnen beygeleget haben: So leidet es keinen Zweifel, daß die Vorſchriften gedachter Conſtitution nur ſo lange angewandt werden können, bis der Verſchollene das 70ſte Jahr erreicht haben wird. Habens euch auf eure unterthänigſte Anfrage, im Betreff des Curtiusſchen Falles, gnädigſt nicht verhalten. Gegeben ꝛc.

An
den Dr. Reimkaſten hieſelbſt.

CCCLI.

Uneingeſchränkte Aufhebung des Abſchoſſes zwiſchen Mecklenburg und Dänemark.

d. d. Schwerin, den 19. Sept. 1801.

Es wird hierdurch zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht, daß unſere Abſchoß-Convention mit des Königs von Dänemark Majeſtät, wodurch die Abſchoßerlegung zwiſchen beiderſeitigen Staaten und Ländern bisher nur einſchränkungsweiſe aufgehoben war, nunmehr durch nähere Vereinbarung, ſo daß keine Ausnahmen weiter ſtattfinden ſollen, allgemein gemacht ſei.

(Aus Herzoglicher Regierung.)

CCCLII.

Herzogl. Befehl wegen Laudemialgelder-Erlaſſung, item wegen Baurenlegung.

d. d. Ludwigsluſt, den 27. Octbr. 1801.

Friederich Franz ꝛc.

Da Wir ſeit einigen Jahren durch Bitten um Schenkung der Laudemialgelder, und beſonders wegen Baurenlegungen ſo ſehr behelliget worden ſind; So machen Wir zu iedermanns Wiſſenſchaft hiedurch bekannt, daß ſolche Bitten weder directe noch indirecte mehr von Uns werden angenommen werden, damit Niemand ſich dem Unangenehmen einer abſchlägigen Antwort ausſetzen möge. Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

CCCLIII.

V. betreffend die Juriſdiction über die Hofbediente geringern Standes zu Ludwigsluſt, und über die Domeſtiken der dortigen Eximirten.

d. d. Schwerin, den 6. Nov. 1801.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Was wegen der Juriſdiction über Unſre Hof-Bediente geringeren Standes in Ludewigsluſt, und über die Domeſtiken der dortigen Eximirten von Uns heute verfüget iſt, davon geben Wir, zu eurer Nachricht, euch hieneben Abſchrift und verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben ꝛc.

An
die Juſtiz-Canzley hieſelbſt.

Fr. Fr. ꝛc.

Hochgelahrter ꝛc. Indem Wir aus dem abſchriftlichen Anſchluſſe mit mehreren euch zu erſehen geben, wohin, in Abſicht der Juriſdiction über Unſre dortigen Hofbediente geringeren Standes, Unſre Meinung gehet; ſoll euch zugleich über die ſämmtlichen Domeſtiken beiderlei Geſchlechts der daſelbſt befindlichen Eximirten die Gerichtsbarkeit in eben dem Maaße, wie über die nicht eximirten dortigen Einwohner, hiemit beigeleget ſein. Wornach ꝛc. Schwerin, den 6ten Nov. 1801.

An
das Gericht zu Ludwigsluſt.

Fr. Fr. ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir die gnädigſte Entſchließung gefaßt haben, nicht allein Unſeren Livree- und Stall-Bedienten in Ludwigsluſt, ſondern auch den bei Unſerer Kapelle und Harmonie, imgleichen bei der Hof-Küche, Kellerei und Conditorei angeſtelleten Perſonen, ſo wie den Garten-Bedienten und in Beſoldung ſtehenden Hof-Handwerkern daſelbſt, die ſonſt, bei der Errichtung des dortigen Gerichts, von deſſen Gerichtszwange eximiret und Unſerm Hofmarſchall-Amte unterworfen geblieben ſind, den Vortheil einer näheren Rechtspflege zu verſchaffen; ſo befehlen Wir euch hiemit gnädigſt: die eurem Collegio über gedachte Perſonen und deren Familien zuſtehende Juriſdiction, dem Gerichte zu Ludwigsluſt in Unſerm Special-Auftrage ſolchergeſtalt zu committiren: daß es, an eurer Statt, die Klage-Sachen wider dieſelben anzunehmen, darüber zu cognosciren und bis zum Acten-Schluß zu verfahren, nach verfehlter Güte aber, die Partheien, mittels gewöhnlichen Dimiſſorial-Abſchiedes, an Unſere Juſtiz-Canzlei hieſelbſt zu verweiſen haben ſolle; wobei euch vorbehalten bleibet, in beſonders wichtigen Angelegenheiten, zu eurer Kenntnißnehmung, den Bericht deſſelben einzufordern.

Gleichwie ſich aber von ſelbſt verſtehet und dem Gerichte ausdrücklich aufzugeben iſt: daß es, bei perſönlichen Vorladungen Unſerer Livree-Bedienten, zuvor das dort anweſende Mitglied Unſers Hofmarſchall-Amts, oder wer in deſſen Abweſenheit ſeine Function verwaltet, um deren Siſtirung mündlich requiriren laſſen muß; alſo behält es auch nicht allein in Anſehung dieſer dem Gerichte ſpecialiter committirten Juriſdiction über ſonſtige Eximirte, bei deren bisherigen Sporteln-Freiheit ſein Bewenden, ſondern ſelbige bleiben auch in officialibus ſowohl, als in andern nicht proceſſualiſchen Angelegenheiten, den Befehlen Unſers Hofmarſchall-Amtes, nach wie vor, untergeordnet, hingegen ſoll Unſere Conſtitution vom 10ten März d. J., wegen der Verſiegelung in Sterbefällen Canzleiſäſſiger Perſonen, auch auf Unſer Gericht zu Ludwigsluſt, wegen der daſelbſt befindlichen Hof-Bedienten und deren Familien, anwendlich ſein; ſo wie demſelben auch über die Domeſtiken der dortigen Eximirten beiderlei Geſchlechts die Juriſdiction beigefügtermaßen von Uns übertragen worden iſt. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc.

An
das Hofmarſchall-Amt hieſelbſt.

Digitized by Google

CCCLIV.

Reſcript, betreffend die Faſſung der Dimiſſorial-Abſchiede des Gerichts zu Ludwigsluſt.

d. d. Schwerin, den 23. Novbr. 1801.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Da aus Unſerm Hof-Marſchall-Amte von jeher die Partheyen mittelſt Dimiſſorial-Abſchiedes an Unſere Landesgerichte verwieſen worden; ſo iſt es keinesweges Unſere Abſicht geweſen, durch Unſer Reſcript vom 6ten d. M., im Betreff der Jurisdiction über Unſere Hof-Bediente geringeren Standes in Ludwigsluſt, und über die Domeſtiken der dortigen Eximirten, jenen bisherigen Gebrauch zu beſchränken, ſondern es wird euch hiemittelſt gnädigſt überlaſſen, das an Unſer Ludwigsluſter Gericht zu erlaſſende Commissorium dahin zu faſſen, daß die Partheyen, bei verfehlter Güte, mittelſt Dimiſſorial-Abſchiedes nicht beſtimmt an Unſere hieſige Juſtiz-Canzlei, ſondern an Unſere Landesgerichte verwieſen würden. Wornach ꝛc.

An
das Hof-Marſchall-Amt.

CCCLV.

V. daß die Landes- Amts- und Stadtgerichte von den Erbſchaften, die außer Landes gehen, die Acten zuvor an Herzogl. Regierung einſenden ſollen.

d. d. Schwerin, den 22. Dec. 1801.

Friederich Franz ꝛc.

Da Wir wahrnehmen, daß der Vorſchrift der Landesherrlich reſp. unterm 4ten May 1773 an die Landes- Amts- und Stadtgerichte und unterm 1ſten July deſſelben Jahres an die Stadt-Magiſträte erlaſſenen Circular-Verordnungen, wornach dieſe Gerichte und Obrigkeiten,

in den, unter ihrer Gerichtsbarkeit vorkommenden Erbſchaftsfällen, zuvörderſt die ſich angebenden Erben oder Legatarien, in ſoferne ſelbige nicht notoriſch in Unſern Landen wohnhaft ſind, dahin, daß ſie ihre Wohnorte ad Acta deutlich benennen, ſolche auch durch Attestata der Obrigkeit des Wohnorts darthun müſſen, allemahl ex officio anhalten, danächſt aber, ſobald es erſcheinet, daß würklich ausländiſche Intereſſenten concurriren, die Acten bey Unſerer Regierung einreichen, und dagegen der Erſtattung der dadurch erwachſenden, in dem Berichte zugleich zu ſpecificirenden Koſten, aus Unſerm Regierungs-Fiscus zu gewärtigen haben ſollen;

außer Beachtung gekommen zu ſeyn ſcheint, und Wir auf die genaueſte Befolgung dieſer Verordnung ernſtlich gehalten wiſſen wollen; So befehlen Wir nicht allein Unſern Landes- Amts- und Stadtgerichten, ſondern auch allen Stadt-Obrigkeiten und allen Patrimonialgerichten hiemit gnädigſt, in allen bey ihnen vorkommenden Erbſchafts-Fällen, auf die pünctlichſte Befolgung der obigen Vorſchrift ſorgfältig zu halten.

An dem ꝛc. Gegeben ꝛc.

Digitized by Google

CCCLVI.

V. ſtatt der ſonſt in Straf-Fällen gewöhnlichen Peitſchen, ſich der eingeführten dünnen Röhrchens zu bedienen, aber nicht über 50 Hiebe zu ertheilen.

d. d. Schwerin, den 27. Jan. 1802.

Friederich Franz ꝛc.

Ehrſame ꝛc. Wir befehlen euch hiedurch gnädigſt, hinführo bey den vorkommenden Züchtigungen, euch ohne ausdrückliche Vorſchrift Unſerer Landes-Gerichte, in keinem Falle der bisher gebräuchlichen Peitſchen, ſondern der, bey dem Sternbergſchen Amtsgerichte bereits eingeführten dünnen Röhre zu bedienen, auch bey deren Anwendung eigenmächtig nie weiter als höchſtens bis zu 50 Hieben zu gehen.

Ihr habet iedoch bey dieſen Züchtigungen, welche in der Regel aufs Hemde vollſtreckt werden, auf die körperliche Beſchaffenheit zu ſehen, mithin Weiber oder andere ſchwache Perſonen nicht weiter entkleiden zu laſſen, als nöthig iſt, ihnen die Strafe zweckmäßig fühlbar zu machen, wie denn auch die Art und Weiſe, wie die Züchtigung beigebracht worden, iederzeit zu Protocoll zu bemerken iſt.

Uebrigens ſollen auch für dieienigen Fälle, worinn nach eingeholten Informatorien auf Peitſchenhiebe erkannt iſt, inskünftige niemalen die, bey einigen Aemtern dazu beſtimmten, der Geſundheit nachtheiligen dicken Peitſchen mit Knoten weiter gebraucht, ſondern ſolche, wo ſie ſich finden, vernichtet, hingegen andere knotenloſe, iedoch zweckmäßige Peitſchen angeſchafft und angewandt werden. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc.

An
die Amts- und Stadt-Gerichte.

CCCLVII.

Reſcript, betreffend den Gerichtsſtand der Poſtmeiſter.

d. d. Schwerin, den 27. Jan. 1802.

Friederich Franz ꝛc.

Ehrſame ꝛc. Wir geben euch, auf eure Anfrage vom 14ten d. M., hiedurch zum Beſcheide, daß bis jetzt die Poſtmeiſter, außer in Dienſtangelegenheiten, unter der Gerichtsbarkeit der Landesgerichte ſtehen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc.

An
das Stadtgericht zu Wahren.

CCCLVIII.

Declarator-Verordnung, wegen der, bey Lehns-Veräußerungen einreißenden Mißbräuche.

d. d. Schwerin, den 12. Febr. 1802.

Friederich Franz ꝛc.

Wir haben mit Befremden und Misfallen die Bemerkung gemacht, daß ſeit einiger Zeit Mehrere damit umgegangen ſind, in Lehns-Veräuſſerungs-Fällen Grundſätze zur Anwendung bringen zu wollen, die

mit der, ſeit uralten Zeiten, in Unſern Landen feſtſtehenden Lehns- und Landes-Verfaſſung durchaus nicht beſtehen können, vielmehr, wenn ſie eingeführet werden ſollten, die ganze Eigenthümlichkeit Unſerer Lehne nach und nach abbringen, und die bisherigen Lehns-Gebräuche, nebſt einem beträchtlichen Theile desjenigen, was auf deren Grund in den alten und neueren Landes-Grundgeſetzen erkläret worden iſt, zum offenbaren und unerſetzlichen Nachtheil für die Sicherheit des Eigenthums, des Beſitzes, und für den davon abhängenden Credit und Wohlſtand Unſerer Lehn-Leute und des ganzen Landes, abändern würden.

Wann nun gleich, zu Unſerer Zufriedenheit, Unſere Lehn-Kammer durch die mannigfaltigen Aufſtellungen, welche durch ſolche, von Eigennutz geleitete Neuerungsſucht zum Vorſchein gekommen ſind, ſich nicht hat bewegen laſſen, von dem, durch die vaterländiſche Lehns-Obſervanz gebahnten Wege abzuweichen; So iſt es Uns doch nicht entgangen, daß auswärtige Urthelsfaſſer, denen die Natur Unſerer Lehne nicht ſo genau bekannt ſeyn kann, durch die dreiſten Vorbildungen zudringlicher Prätendenten, irre geleitet und dahin gebracht werden können, die ihnen aus Unſern Landen vorkommenden Lehns-Verhältniſſe, nach den gemeinen, wegen Verſchuldbarkeit, Veräußerlichkeit und agnatiſcher Widerſetzungs-Rechte, von Grund aus unanwendlichen Lehn-Rechts-Lehren, oder gar nach den Verfaſſungen anderer Länder, abzumeſſen.

Da nun auch Unſere getreue Ritter- und Landſchaft von den höchſtnachtheiligen Würkungen ſolcher Verbreitung unrichtiger Grundſätze bereits Erfahrung gemacht, und Uns darüber ihre wohlgegründeten Beſorgniſſe unterthänigſt vorgetragen hat, mit der ſubmiſſeſten Bitte, daß Wir landesväterlich geruhen mögten, dem einreißenden Uebel entgegen zu treten, und die bisherige Lehns-Verfaſſung in ihrer, Unſern Landen unentbehrlichen Eigenthümlichkeit aufrecht zu erhalten; Dann auch die von Ritter- und Landſchaft an Uns Deputirte, nach Unſerm Willen, mit Unſerer Lehn-Kammer über die hieher gehörigen wichtigen Puncte näher conferiret, und von derſelben, mit Unſerer gänzlichen Genehmigung, ein umſtändliches Zeugnis über das wahre Verhalten der, durch uralten Gebrauch und Gewohnheiten befeſtigten und feſtgeſetzten, daher auch bey Unſerm Lehnhofe zur Richtſchnur genommenen Grundſätze, in Rückſicht auf die Verſchuldbarkeit und daraus folgende Veräuſſerlichkeit der Mecklenburgiſchen Lehne, auf den Einfluß dieſer ausgezeichneten Abweichung von gemeinen Lehn-Rechts-Begriffen auf die agnatiſchen Rechte ans Lehn und auf die oft misbräuchlich mit einander verwechſelten Reluitions- Retracts- und Revocations-Rechte, empfangen; endlich aber Uns dringend gebeten haben, zu völliger Beruhigung Unſerer getreuen Vaſallen und aller Landes-Einwohner, auch aller derjenigen, welche ſich mit ihrem Vermögen in Unſern Herzogthümern und Landen mit Lehn-Gütern anſäßig machen mögten, dieſe Lehns-Grundſätze und Gebräuche, worüber Wir und Unſer Lehnhof mit Unſerer Ritter- und Landſchaft einig ſind, durch ein allgemeines Landes-Geſetz, zur unabweichlichen Richtſchnur für Jedermann, insbeſondere für alle Lehn-Männer und deren Angehörige, für Verkäufer und Käufer von Lehn-Gütern und für die Gerichtshöfe, bey welchen über die hieher gehörigen Puncte, Unſerer Landesgrundgeſetzlichen Verfaſſung nach, zu erkennen ſeyn kann, öffentlich bekannt zu machen;

So haben Wir dieſem billigen Geſuche Raum gegeben, und thun, nach wohlerwogenen Umſtänden, auch wiederholt vom Landtage aus eingegangener Zuſtimmung Unſerer getreuen Landſtände, hiemit Jedermann kund und zu wiſſen: Daß Wir folgenden, aus der Eigenthümlichkeit Unſerer Lehne erfließenden und durch Lehns-Gebrauch vorlängſt eingeführten Grundſätzen und Regeln, zu ihrer deſto mehreren Befeſtigung und Verſicherung gegen alle Abänderungen, hierdurch ausdrücklich geſetzliche Kraft für immer ertheilen.

I. Es ſtehet nämlich fürs erſte feſt, und verbleibet dabey, daß die geſammten von Uns herrührenden Lehne, blos den Fall des XXXIſten Artikels der Reverſalen von 1621 ausgenommen, von den Lehn-Männern mit Schuld beladen, und ſogar zum Concurs, wodurch ſie aus den Familien fallen, gebracht werden können; aus welcher Eigenſchaft denn die Veräuſſerlichkeit derſelben nothwendig erfließet.

II. Bey allen alten Lehnen iſt es geſetzlich anerkannter Gebrauch, daß ſie, bey Veräuſſerungen, zuvor den nächſten Agnaten angeboten werden müſſen: Bey neuen, ſelbſt erworbenen Lehnen fällt dieſes gänzlich weg.

III. Dieſe Anbietung an die nächſten Agnaten ſoll, ſo wie bisher, durch öffentliche, aus Unſerer Lehn-Kammer ergehende Proclamata geſchehen; und ſollen dadurch, mit Hinausſetzung der Termine auf drey bis vier Monate, hinfüro alle Agnaten aufgefordert werden, ſich ihrer Rechte beim Verkauf des Lehn-Guts zu bedienen.

IV. Zu ſolchen aufzurufenden Agnaten gehören alle nähere und entferntere, im Lehn-Brief begriffene Perſonen, auch im reverſalmäßigen Falle die Schild-Vettern; nicht aber die Deſcendenten des veräuſſernden Vaſallen, als welche, nach hieſigem Lehns-Gebrauch, ſchlechthin und ohne alle Rückſicht auf ſonſtige Beerbung, durch die Handlungen und Unterlaſſungen ihrer Aſcendenten gebunden werden.

V. Bey der feſtſtehenden Verſchuldbarkeit und Veräußerlichkeit der Lehne, gehen die Rechte der Agnaten beim Verkauf eben ſo wenig, als bey Contrahirung jeder andern Schuld oder Verbindlichkeit, auf gänz-

Digitized by Google

liche Verhinderung der Veräuſſerung hinaus; ſondern ſie beſchränken ſich dahin, daß der nächſte unter mehreren, zu Beibehaltung des Lehns in der Familie geneigten Agnaten, gegen Erfüllung aller, vom Käufer übernommenen Verbindlichkeiten, in deſſen Stelle zu treten und ſtatt ſeiner Käufer zu werden, verlangen darf.

VI. Solchermaaßen iſt der Agnat, nach vorhergegangener hinreichenden, von Unſrer Lehn-Kammer, unbeſchadet aller zuläſſigen Rechts-Mittel, dafür erkannten Legitimation, ſowohl ſeiner perſönlichen Zuläſſigkeit, als ſeines Vermögens, den Contract mit Sicherheit ſeines Verkäufers, erfüllen zu können, auch ſeiner wahren Abſicht, aufrichtig für ſich ſelbſt und nicht durch misbräuchliche bloße Hergebung ſeines Nahmens, für andere zu kaufen, zur Ausübung des iuris protimiseos vor der Tradition, und nachher noch auf ein Jahr zu Ausübung des iuris retractus, wohlbefugt.

VII. Er iſt aber ſchlechterdings ſchuldig, die Abſicht, von dieſen Rechten Gebrauch machen zu wollen, in dem, von Unſrer Lehn-Kammer dazu beſtimmten Termine, rein und beſtimmt, auch ohne allen Vorbehalt oder Friſt-Geſuch, zu erklären. Widrigenfalls wird er durch den, darauf erfolgenden, an dem nämlichen oder doch folgenden Tage zu publicirenden und gleich a momento publicationis rechtskräftigen und unwiderruflichen Präcluſiv-Abſchied auf immer mit allen Vorkaufs- oder Retracts-Anſprüchen abgewieſen; ohne daß dagegen aus irgend einem erdenklichen Grunde, es ſey der Abweſenheit, Unwiſſenheit, Minderjährigkeit ꝛc. eine Reſtitution oder anderes Rechtsmittel zuläſſig oder behülflich wäre.

VIII. Es gebühret daher einem ieden, der von einem, von Unſern Vorfahren oder Uns und Unſern Nachfolgern herrührenden Lehn-Briefe mit begriffen wird, und ſo auch iedem Schild-Vetter, er ſey wer, oder wo er wolle, hier im Lande auf dasienige zu vigiliren, was mit dem Lehne vorgeht, und dabey die etwanigen Rechte ans Lehn wahrzunehmen, oder durch ſeine Gevollmächtigte oder Stellvertreter wahrnehmen zu laſſen; wie denn, nach Verlauf des, zu Anmeldung der Vorkaufs- oder Retracts-Rechte beſtimmten Termins und erfolgtem Präcluſiv-Abſchiede, keine weitere Anfechtung des Handels Statt findet, ſondern der Käufer und neue Vaſall das erworbene und nutzbare Eigenthum ſchlechterdings unwiderruflich behält, hingegen wegen etwa verſäumter Näherrechte, nur den Umſtänden nach, Regreß- und Intereſſe-Klagen gegen Vormünder oder Mandatarien denkbar bleiben.

IX. So wie nun vorſtehende Grundſätze und Regeln, bey allen alienationibus feudorum per se licitis et validis, bisher gegolten haben und angewandt worden ſind, auch fortan iederzeit aufs vollkommenſte gültig bleiben und beobachtet werden ſollen; So ſoll dahingegen bey allen denienigen Veräuſſerungen angeſtammter, nicht ſelbſt erworbener Lehne, welche ohne die rechtliche Ordnung, und ohne vorherige Ausbietung an die Agnaten, mithin unbefugterweiſe, geſchehen, den geſammten Agnaten und deren Deſcendenten das, nach Mecklenburgiſchem Lehn-Recht und Gebrauch, ihnen bey würklicher Verſtammung des Lehns auf ſie, zuſtehende Jus revocandi feudum im eigentlichſten Verſtande gänzlich offen und vorbehalten bleiben, dergeſtalt, daß es ihnen frey ſtehet, das Lehn, gegen Abtrag geſammter, zur Zeit des Verkaufs darauf haftenden Schulden und Verbindlichkeiten, von iedem Beſitzer zu vindiciren, ſo lange noch die, durch die Conſtitution vom 2ten Decbr. 1768, für die acquiſitive Veriährung der Lehn-Güter beſtimmte Zeit nicht verfloſſen iſt.

X. Daß, bey rechtsgültigen Veräuſſerungen der Lehne, in den, denen Agnaten vorgeſchriebenen Terminen eine Anmeldung des eigentlichen Juris revocandi, oder deſſen Vorbehalt auf die Zeit einer dereinſtigen Verſtammung nicht anwendlich, noch von irgend einer Würkung ſeyn könne, folget aus der Natur der Sache, und ſoll hinführo ſo wenig, als bisher, beachtet werden.

XI. Damit endlich auch hinführo, wegen veräuſſerter Lehns-Pertinenzen, keine Misverſtändniſſe oder Streitigkeiten erwachſen; ſetzen Wir hiemit ausdrücklich feſt: daß dabey allenthalben eben daſſelbige, was beim Verkauf der Güter ſelbſt, den obigen Beſtimmungen nach, Rechtens iſt, gilt und fernerhin gelten ſoll, mithin auch, nach erkannten Präcluſiv-Abſchieden, keine Anſprüche ex iure reunionis, ſo wenig von einem successore universali, als singulari, mehr Statt haben.

XII. Wie Wir nun hierdurch die obbeſchriebenen Gebräuche Unſers Lehn-Hofes für geſetz- und lehnsverfaſſungsmäßig anerkennen, und ihnen hierdurch, zu deſto gewiſſerer Aufrechthaltung der, Unſern Landen von Altersher allein angemeſſen befundenen und als heilſam bewährten Eigenthümlichkeit Unſerer Lehne vim legis expressae gegeben haben, hingegen alles dasienige, was zu Aufſtellung oder Anwendung anderer Grundſätze unternommen iſt, oder hinführo unternommen werden mögte, landes- und lehnsherrlich für unrichtig, ungegründet und unſtatthaft erklären und für immer vernichtigen; So befehlen Wir zugleich Unſerer Lehn-Kammer und allen Unſern Gerichten: in den ihnen vorkommenden Fällen durchaus und unabweichlich nach dieſer Unſerer Conſtitution zu verfahren, zu handeln und zu erkennen, auch allemal, wenn über hier einſchlagende Streitigkeiten Acta an eine auswärtige Facultät zum Spruch Rechtens verſandt werden, ein

Digitized by Google

Exemplar derſelben den Acten beyzulegen und, wenn demungeachtet eine, gegen den klaren hierin ausgedruckten Sinn anſtoßende und, nach anderen, als Mecklenburgiſchen Lehn-Rechts-Grundſätzen, verfaßte Urthel eingienge, ſodann ſelbige überall nicht publiciren, ſondern nach Befinden der Umſtände, entweder ſofort, in Gemäßheit dieſer Conſtitution zu declariren, oder ſie als nichtig von den Acten zu nehmen, und dieſe anderweitig zu verſchicken.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc.

CCCLIX.

V. wegen regelmäßiger Computation des eigentlich anfangenden Laufs des reſp. Beweis- und Gegenbeweis-Termins.

d. d. Schwerin, den 17. Febr. 1802.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Wohlgebohrner, Veſte ꝛc. Wir haben für nöthig gefunden, die unter dem 10ten Febr. 1766 in offenem Druck erlaſſene Circular-Verordnung, wegen der peremtoriſchen und präcluſiviſchen Eigenſchaft des Termini probatorii, kraft dieſes dahin näher zu beſtimmen: daß ſo wie die Beweisfriſt, folglich auch die Zeit binnen welcher der Gegenbeweis anzutreten iſt, nicht zu laufen anfängt, wenn auf Seiten der Gegenparthey ein rechtliches Hinderniß im Wege liegt, warum derjenige, welcher beweiſen oder gegenbeweiſen ſoll, dazu noch nicht ſchreiten kann, und daher der wirkliche Lauf des Termini reprobatorii in Gemäßheit Unſrer an die Landes-Gerichte erlaſſenen Circular-Verordnung vom 13ten Januar 1787 durchgehends und in allen Fällen, nur erſt von der Zeit ſeinen Anfang nehmen ſoll, da der Beweisführer ſeinen Beweis angetreten hat, und die darauf erkannte Verordnung der andern Parthey, welcher der Gegenbeweis zuſtehet, inſinuiret iſt; Alſo auch die Beweisfriſt erſt dann zu laufen anfangen ſoll, wenn die Auflage des Beweiſes feſtſtehet, mithin wenn das Erkenntniß auf Beweis für beide Theile, ſowohl für den Beweisführer als den Gegentheil rechtskräftig geworden iſt.

Hiernach habet ihr alſo von nun an in euren Erkenntniſſen, bey dem Beweis- und Gegenbeweis-Verfahren, aufs genaueſte euch zu achten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc.

An
das Hof- und Land-Gericht.

CCCLX.

Reſpons an den E. A. wegen Erweiterung der Patent-V. v. 18ten Mai 1757 auf die Salarien und Penſionen Ritter- und Landſchaftlicher Bediente.

d. d. Schwerin, den 9. März 1802.

Friedrich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir geben euch auf eure Vorträge vom 15ten Decbr. v. J. und 1ſten d. M., die Erweiterung der Landesh. Patent-V. v. 18ten Mai 1757, in Betreff der nicht zu bekümmernden Salarien und Gnadengelder, hiermit zur Reſolution, daß es nach der allgemeinen Faſſung des angezogenen Edikts, deſſen vorgeſchlagener Erweiterung nicht bedürfe, ſondern euch überlaſſen bleibe, deſſen Anwendung auf die Salarien und Penſionen ritter- und landſchaftlicher Bediente in vorkommenden Fällen, durch gehörige Anträge bei Unſern Landesgerichten nöthigenfalls ſelbſt geltend zu machen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc.

An den Engern Ausſchuß.

Digitized by Google

CCCLXI.

R. V. daß die Hof-Chirurgi, die würkliche Beſtallung haben, zu den Eximirten gehören.

d. d. Schwerin, den 4. May 1802.

Friederich Franz ꝛc.

Wohlgelahrter, L. G.! Da der verſtorbene Hof-Chirurgus Kurſch als würklicher Creis-Chirurgus eine förmliche Beſtallung gehabt, und beeidigt geweſen iſt, ſo hat er allerdings zu den Eximirten gehört.

Dies wird euch auf euren Bericht vom 25ſten v. M. bey Zurückgabe der Acten zum Beſcheide ertheilt, und bleibet es euch unbenommen, ſolches bey Unſerm Hof- und Landgericht vorzuſtellen und dem angemeſſene Verordnung zu bewirken. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc.

An
den Stadtrichter Advoc. Martienſſen zu Wahren.

CCCLXII.

Reſcript wegen Zuläſſigkeit der Eidesdelation nach abgelaufenem Beweistermine.

d. d. Schwerin, den 28. May 1802.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Auf eure Anfrage vom 25ſten d. M., ob, zu Folge ergangener Landes-Conſtitutionen de termino probatorio, nach deſſen Ablauf, dennoch die Eidesdelation jederzeit zuläſſig ſei? bleibet euch unverhalten, daß die wegen des termini probatorii erlaſſenen Verordnungen die Beweisführung durch Eidesdelation allerdings in ſich begreifen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc.

CCCLXIII.

Publication der Tax-Ordnung für die Herzogl. Amts-Gerichte in Judicialſachen.

d. d. Schwerin, den 11. May 1802.

Friederich Franz ꝛc.

Ehrſame, L. G.! Wir haben eine Gebühren-Taxe für die bey Verwaltung der Gerichtsbarkeit vorkommenden Geſchäfte, ſo wie ſie bis dahin, daß eine allgemeine Gebühren-Taxe für alle Gerichte im Lande eingeführet werden wird, bey allen Unſern Aemtern Statt finden ſoll, abfaſſen laſſen, und übermitteln euch ein gedrucktes Exemplar ſolches von Uns beſtätigten Tax-Reglements hierneben mit dem gnädigſt-ernſtlichen Befehl: euch darnach auf das genaueſte zu achten. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc.

An die Beamten.

Digitized by Google

Tax-Reglement
für die Herzoglichen Amts-Gerichte in Judicial-Fällen.

	dem Beamten. Rtl.	ßl.	dem Actuar. Rtl.	ßl.	dem Landreuter. Rtl.	ßl.
Bey einer ieden mündlichen Klage, welche bey dem Amts-Actuarius anzubringen und von demſelben in eine ganz kurze Regiſtratur zu bringen iſt, giebt der Kläger Klagegebühr	—	—	—	8		
Eben ſo erhält der Actuarius für die Regiſtrirung ieden mündlichen Aufrufs .	—	—	—	8		
Muß er bey Erhebung einer mündlichen Klage ein Factum extra ordinem auf Begehren der Partheien zu Papier bringen, ſo wird bezahlt	—	—	—	16		
Ueberhaupt erhält derſelbe für eine iede Regiſtratur ohne Unterſchied der Regel nach 8 ßl.; iedoch für die Regiſtratur wegen der in loco geſchehenen Af- und Refixion eines Proclamatis	—	—	—	16		
für eine Regiſtratur ex ore des Landreuters nur	—	—	—	4		
für Regiſtrirung einer mündlich geſchehenen Citation, Inhibition, oder ſonſtigen Verordnung ex ore des Landreuters in dorso registraturae unter dem Decreto	—	—	—	2		
Pro Mandato, nemlich bey ſchriftlichem Verfahren	—	12	—	6		
— Responso	—	6	—	2		
— Communicato ohne beſondere Ausfertigung, à Bogen	—	—	—	2		
— Citatione	—	12	—	6		
eben ſo auch ad rotulandum imgl. ad audiendam sententiam.						
— Citatione cum annexo mandato	—	16	—	8		
— — cum annexo inhibitorio	—	20	—	12		
— — omnium creditorum (worunter hier aber kein Proclama verſtanden wird)	1	—	—	16		
— — bey Interims Ordnungsmäßigem mündlichem Verfahren, von ieder Partei dem Landreuter	—	—	—	—	—	2
— mündliche Citation eines Zeugen bey Criminal-Unterſuchungen . . .	—	—	—	8	—	2
— Inhibitorio, — Arrestatorio, — Relaxatorio } iedes	—	20	—	12		
und für das dabey an den Impetranten ergehende Notificatorium . .	—	12	—	6		
Bey mündlicher Ausbringung eines Arreſtes oder einer Inhibition durch den Landreuter zahlt der Extrahent	—	8	—	4	—	2
wegen der beſondern Gebühr des Actuarii für die Regiſtrirung einer ſolchen Inhibition ꝛc. ex ore des Landreuters ſ. oben, nemlich 2 ßl.						
Pro Executorialibus, it. suspensione vel renovatione executorialium . .	—	20	—	12		
— würkliche Einlegung und eben ſo auch für Wiederabnahme der Execution .	—	20	—	12		
Bey mündlichem Verfahren nach der Interims-Ordnung wird für die würkliche Einlegung der Execution, wo Actuarius ſelbige regiſtriren und den Executanten-Zettel ſchreiben muß, erleget	—	8	—	8		
und für die Wiederabnahme derſelben eben ſo viel.						
Für die Vollſtreckung der Execution täglich	—	—	—	—	—	16
Für die würkliche Auspfändung	—	—	—	—	—	16
Iſt aber der Actuarius bey der Auspfändung mit zugegen, ſo erhält auch dieſer	—	—	—	16		
Pro Immissorialibus, taxatorialibus et adiudicatorialibus. Hiebey macht es keinen Unterſchied, ob es bey mündlichem oder ſchriftlichen Verfahren iſt, und iſt die Gebühr						
pro immissorialibus, it. suspensione immissorialium	—	20	—	12		
— actu immissonis	1	16	—	32	—	8
— documento darüber	—	—	—	24		

Digitized by Google

	den Beamten. Rtl.	ßl.	dem Actuar. Rtl.	ßl.	dem Landreuter. Rtl.	ßl.
pro taxatorialibus	—	20	—	12		
an die Handwerker ieden 16 ßl.						
— actu taxae	1	16	—	32	—	8
— documento darüber	—	—	—	24		
— adiudicatorialibus, it. suspensione derſelben	—	20	—	12		
— actu adiudicationis	1	16	—	32	—	8
— documento darüber	—	—	—	24		
Pro Evacuatorio	—	20	—	12		
— Eiectorialibus	—	20	—	12		
— Sequestratorio	—	20	—	12		
— Procuratorio vel ex officio vel ad instantiam	—	20	—	12		
— Tutorio vel curatorio	—	24	—	8		
Eine Constitutio Curatoris vel Tutoris ad protocollum bey ſonſt nur mündlichem und Interims ordnungsmäßigem Verfahren wird mit den halben Termins-Gebühren bezahlt.						
Von Termins-Gebühren ſ. unten bey Vorbeſcheiden.						
— Proclamatibus						
ein Proclama ad subhastandum	—	16	—	8		
pro extractu an die Intelligenz-Expedition	—	—	—	8		
— aff- et refixione item documento	—	—	—	16	—	16
3 Proclamata ad liquidandum in Concurs-Fällen	1	16	—	32		
Dabey nöthige Requisitoriales an auswärtige Gerichte, ſ. unten bei Subsidialibus, nemlich 20 ßl. für die Beamten und 12 ßl. für den Actuarius.						
Die hiebei erforderlich werdenden Copialien nebſt dem in die Intelligenz-Blätter zu rückenden extractu proclamatum werden berichtigt überhaupt mit	—	—	—	16		
Für die Regiſtratur wegen der Af- und Refixion ſ. oben, nemlich 16 ßl.						
Der Landreuter bekömmt für ſeine ſämmtlichen Bemühungen bey der Af- und Refixion	—	—	—	—	—	16
Hiebey verſteht ſich von ſelbſt, daß der baare Verlag des Gerichtes für die auswärtigen Affixiones, die Intelligenz-Expedition und was ſonſt vorfällt, wie überhaupt, auch hier beſonders vergütet werden muß.						
Für Affixion eines auswärtig erkannten Proclamatis oder ſonſtiger auswärtig erkannter Edictalium, mit Inbegriff des darüber zu ertheilenden Documenti sub sigillo	—	32	—	16	—	16
Pro Subsidialibus et Requisitorialibus ohne Unterſcheid, mithin auch ad exequendum, und gleichviel ob an Einheimiſche oder Auswärtige	—	20	—	12		
in criminalibus aber	—	24	—	8		
und eben ſo auch pro responsorialibus an auswärtige requirirende Gerichte	—	24	—	8		
Für ein Verhör oder einen Vorbeſcheid, die Sache mag durch einen Beſcheid geſchlichtet, oder verglichen werden, und es ſey bey ſonſt mündlichem oder bey ſchriftlichem prozeßmäßigem Verfahren, von beiden Partheien zuſammen 1 Rthlr. 32 ßl., alſo von ieglicher	—	28	—	12		
Außerdem giebt iede Parthey dem Gerichtsdiener für die Aufwartung 1 ßl.						
Für den sub sigillo ausgefertigten Deciſiv- oder Confirmativ-Beſcheid darf nichts beſonders genommen werden, außer daß der Actuarius erhält à Bogen	—	—	—	4		
und für copiam protocolli, wie unten bey den Copialien	—	—	—	12		
Pro termino ad rotulandum von iedem rotulirenden	—	—	—	24		

NB. Wenn Actor communis nur allein rotulirt, bezahlt er auch nicht mehr.

Digitized by Google

	den Beamten.		dem Actuar.		dem Landreuter.	
	Rtl.	ßl.	Rtl.	ßl.	Rtl.	ßl.
Pro termino publicationis sententiae darf nichts genommen werden, außer wenn das Urthel ex transmisso erfolget, in welchem letztern Fall die ordentlichen Vorbeſcheids-Gebühren von 1 Rthlr. 32 ßl. nemlich von jeder Parthey 28 ßl. für die Beamten und 12 ßl. für den Actuarius, ſtatt behalten.						
— termino liquidationis. Wenn bloße Rechnungen oder Schuld-Scheine ante oder post terminum liquidationis ohne Vorſtellung eingereicht werden, ſind zu zahlen pro registratura	—	—	—	8		
Für den Liquidations-Termin ſelbſt werden für jeden Liquidanten ex massa genommen	—	24	—	8		
Für den Präcluſiv-Abſchied wird außer der unten bey den Copialien beſtimmten Abſchrifts-Gebühr nichts bezahlt.						
— sententia prioritatis für einen jeden über 20 Rthlr. betragenden hypothecariſchen oder noch mehr privilegirten Poſten	—	32				
für einen jeden ähnlichen Poſten unter 20 Rthlr.	—	16				
für ſämmtliche personaliter privilegiatos et chirographarios 1 Rthlr. bis	2					
pro termino publicationis sententiae überhaupt die vollen Termins-Gebühren.						
— sententiae distributiva wird außer den eben ſo zu berichtigenden Termins-Gebühren in allem die Hälfte bezahlt. Jedoch erſtreckt ſich ſolche Abgabe nicht weiter, als auf die würklich zur Perception kommende Pöſte.						
Für die Ableiſtung eines-Haupt-Eides in Termino ohne Unterſchied bloß die gewöhnlichen Termins-Gebühren von jeglicher Parthey	—	28	—	12		
Für Aufnahme der Vormundſchafts-Rechnungen	1	8	—	24		
Dauert ein ſolches Geſchäft mehrere Tage, ſo wird für jede Seſſion von 3 Stunden ein voller Termin mit 1 Rthlr. 32 ßl. bezahlt und die Gebühr nach der Proportion vertheilt wie bey Vorbeſcheiden.						
Zur Aufnahme der Rechnung eines Curatoris bonorum werden die gewöhnlichen vollen Termins-Gebühren mit	1	8	—	24		
und ſolche für jegliche weiter deshalb nöthige Seſſion genommen.						
Mißbräuchlich etwa eingeführte Termine zur Moderation der Rechnungen der Actorum communium, als welche per responsum geſchehen muß, werden gänzlich verboten.						
Für jede Seſſion bey Criminal-Unterſuchungen, ſie habe die Verhörung eines Inquiſiten, oder Zeugen und deren Beeidigung, oder Confrontation, oder Beſichtigung des corporis delicti, oder eines verunglückten Körpers, Section, Publication der Sentenz ꝛc. zum Gegenſtande	1	16	—	32		
Zu einer Seſſion werden wenigſtens 3 Stunden gerechnet, vor deren Verlauf nicht abgebrochen werden darf, falls eine Abbrechung wegen der Umſtändlichkeit des Geſchäfts überhaupt erforderlich werden möchte.						
Dem Gerichtsdiener für Aufwartung bey jeglicher Seſſion in Criminal-Unterſuchungsfällen 2 ßl.						
Pro Confirmatione	—	24	—	8		
wenn ſie aber durch einen Abſchied oder Conclusum geſchiehet, wird, wie ſchon oben beſtimmt iſt, außer den gewöhnlichen Vorbeſcheids-Gebühren nichts bezahlt.						
— Decreto de alienando	1	24	—	24		
Etwa hiebey vorfallende Beſichtigungen in loco, und Termine die causae cognitionis halber nothwendig werden, ſind beſonders zu bezahlen.						
Werden Immobilia minorum sub hasta verkauft, ſo paſſirt insbeſondere noch ½ Procent, welches dergeſtalt vertheilt wird, daß von jeglichen 24 ßl. erhalten	—	16	—	8		
und außerdem werden die vollen Termins-Gebühren mit 1 Rthlr. 32 ßl. bezahlt.						
Beym Verkauf von Mobilien werden à Thaler entrichtet	—	—	—	2		

Digitized by Google

	den Beamten. Rtl.	den Beamten. ßl.	dem Actuar. Rtl.	dem Actuar. ßl.	dem Landreuter. Rtl.	dem Landreuter. ßl.
Für eine Beſichtigung in loco ohne Unterſchied	1	24	—	24	—	4
Bey Zeugen-Producirung und Abhörung wird außer den gewöhnlichen Termins-Gebühren noch von dem Zeugenführer allein, ohne Unterſchied, es mögen die Zeugen vereidet, oder auf Begehren der Parthey nur ſummariſch, iedoch ad interrogatoria ordentlich abgehöret werden, für ieden Zeugen entrichtet	—	24	—	8		
Bey Formirung des Rotuli für ieden Zeugen	—	—	—	8		
Bey Sachen, in welchen kein ſchriftliches proceßmäßiges Verfahren ſtatt hat, darf keine Formirung eines Rotuli geſchehen. Würde ſie aber bey ſolchen ſummariſchen Sachen gleichwohl a iudicio in Fällen merklicher Verwickelung, extra ordinem nöthig befunden, ſo ſind ſodann auch die ebengedachten Gebühren zu erlegen.						
In Criminal-Unterſuchungsſachen wird für Entwerfung der Fragen und Artikel an Zeugen oder Inquiſiten nichts beſonders entrichtet, außer daß bey deren Communication an andere Gerichte die gewöhnlichen Copialien bezahlet werden.						
Für Depoſition von Geldern und Koſtbarkeiten						
a) für den Depoſiten-Schein	—	24	—	8		
b) Depoſitions-Gebühren, wenn die Summe 100 Rthlr. und darunter iſt geht ſie über 100 Rthlr. à 100 ein halb Procent.	—	16	—	8		
Für eine Verſiegelung bey Sterbfällen oder ſonſt einer Obsignatione omnium bonorum, es ſey in Concurs- oder andern Fällen	2	—	—	—	—	8
für die Entſiegelung die Hälfte.						
Für die partielle Verſiegelung einiger Effecten zu iemandes Sicherheit oder loco arresti	—	—	—	24		
für die Entſiegelung die Hälfte.						
Für Verſiegelung der Effecten eines Inquiſiten, deren Inventur und Verkauf, wie in Civil-Fällen.						
Für eine gerichtliche Inventur, die mehrere ganze Tage hinnimmt, und wo wenigſtens täglich 6 Stunden gearbeitet wird, à Tag	2	—	1			
Iſt die Inventur in einem Tage vollendet, ſo wird auf die Zeit, wie lange gearbeitet worden, keine Rückſicht genommen, ſondern für einen ganzen Tag bezahlt.						
Für die Aufwartung dabey täglich	—	—	—	—	—	16
Für eine gerichtliche Erbſchlichtung werden die einfachen Termins-Gebühren für iede Seſſion von ieglichem Erben bezahlt mit	—	28	—	12		
Bey vorfallender Verſchickung der Acten						
a) pro involutione actorum, welche Actuarius verrichtet inclusive des Wachstuches, Pappe und anderer Materialien	—	—	—	36		
b) für die Miſſive	—	16	—	8		
Für Berichte ad Serenissimum, oder Herzogl. Regierung oder ein Landesgericht, ſie mögen in criminalibus erſtattet werden, oder in civilibus ad instantiam einer Parthey erfordert werden, und dieſe zu Erſtattung der Koſten entweder ſchuldig erkannt, oder Interims-Ordnungsmäßig ipso iure dazu ſchuldig ſeyn, à Bogen	—	32	—	3		
Pro inspectione actorum	—	—	—	24		
welche Taxe ſich von einem ieden fasciculo actorum der inſpiciret wird, verſtehet, und wobey zu bemerken, daß bey ſtark angewachſenen Akten 50 Nummern für ein Bund Akten zu rechnen ſind. Gehen alſo Akten über 60 Nummern, ſo wird die Gebühr doppelt, gehen ſie über 100 Nummern, ſo wird ſie dreifach, und ſo ferner bezahlt.						
Pro depositione testamenti, wenn ſich das Gericht zum Testator ins Haus verfüget, von Pächtern der Höfe und Leute gleichen oder höhern Standes	6	—	2	—	—	16
von andern	3	—	1	—	—	8

	den Beamten. Rtl.	ßl.	dem Actuar. Rtl.	ßl.	dem Landreuter. Rtl.	ßl.
wenn der Testator in loco iudicii erſcheint, von Pächtern der Höfe und Leuten gleichen oder höhern Standes	3	—	1	—	—	8
von andern	1	—	—	24	—	4
für Publication eines deponirten oder ſonſt ad publicandum übergebenen Teſtaments, nach eben ſolchem Maaßſtabe respective . . .	3	—	1	—	—	8
	1	24	—	24	—	4
Pro iudiciali insinuatione donationis magnae Termins-Gebühren						
a) wenn ſie in der Wohnung des Donantis geſchieht	3	—	1	—	—	16
b) geſchieht ſie in loco iudicii	2	—	—	32	—	8
Für iedes gerichtliche Atteſt	—	24	—	8		
— ein bloß vom Actuarius gefertigtes Atteſt	—	—	—	16		
Copialien. Für ieden Bogen der einem Mandato oder iedem andern gerichtlichen gerichtlichen Decreto angeſchloſſen wird, iſt, wenn die Exhibita in duplo eingegeben werden, pro collatione zu bezahlen	—	—	—	1		
ſind ſie in simplo übergeben und Actuarius muß ſie abſchreiben, ſo bekömmt er die gewöhnlichen Copialien à Bogen	—	—	—	3		
für Abſchrift eines Protocolls ingleichen eines Präcluſiv-Abſchieds aber erhält er, eben ſo wie für einen sub sigillo ausgefertigten Deciſiv- oder Confirmations-Beſcheid, à Bogen	—	—	—	4		
Inſinuations-Gebühr in Sachen mündlichen Verfahrens iſt eben ſo wie Citations-Gebühr	—	—	—	—	—	2
Bey ſchriftlichem Verfahren hingegen werden für Inſinuation einer ieden gerichtlichen Verordnung durch den Landreuter und für ein kurzes Document in dorso der Copei bezahlt	—	—	—	2	—	4
Begehrt iemand ein beſonderes Document in dieſem Falle, ſo zahlt er außerdem	—	—	—	3		
Für einen Steckbrief	—	32	—	16		

Für Einziehung eines Gefangenen erhält der Gerichtsdiener 1 Rthlr.
Für die Wartung der Gefangenen ebenderſelbe täglich 2 ßl.
Wenn wegen Polizei-Verbrechen iemand zur Gefängnißſtrafe condemniret wird, ſo erhält der Gerichtsdiener 16 ßl. und hiernächſt à Tag 3 ßl.
Für die Vollziehung einer körperlichen Strafe mit den vorgeſchriebenen Röhren 8 ßl.
Ebenderſelbe für die Tranſportirung eines Gefangenen à Tag 16 ßl.

Vorſtehende Taxe behält in allen Punkten ſowohl in civilibus als criminalibus auch alsdann ihren Beſtand, wenn das Amtsgericht pro Commissario von Herzogl. Regierung oder einem Landesgerichte beſtellet iſt, und darf nicht überſchritten werden.

Auch gilt ſolche Taxe unabänderlich bey Requiſitionen anderer Gerichte; iedoch bleibt in criminalibus es in Requiſitionsfällen einheimiſcher Gerichte unter ſich, bey der landesgeſetzmäßig unentgeldlichen Juſtiz-Adminiſtrirung.

Wenn das Gericht ex officio inquiriren muß, und der Inculpat oder Inquiſit hat nichts im Vermögen, um die Gerichtskoſten zu bezahlen, ſo dürfen weder Beamte noch Actuarius etwas begehren, iedoch wird letzterem verheißen, daß, wie es bisher in ſolchen Fällen üblich geweſen iſt, ihm nach Größe der Unterſuchung eine Remuneration von 5, 10, 15 bis 20 Rthlr. ein für alles nach der iedesmaligen Beſtimmung des Herzogl. Cammer-Collegii ausgeworfen werden ſoll. Wenn aber aus dem Vermögen des Inquiſiten die Unterſuchungskoſten beſtritten werden können, ſo bleibt es alsdann zwar zugeſtanden, die Gebühren nach der oben vorgeſchriebenen Taxe zu nehmen, iedoch wird allemal aus ſolchem Vermögen der aus der Amts-Caſſe gemachte Verlag vorweg genommen.

Und da auch wegen unentgeldlich zu verwaltender Juſtiz bey Requiſitionsfällen in criminalibus unterm 26ſten Octbr. 1792 in Abſicht der Herzogl. Mecklenburg-Strelitziſchen Lande und unterm 3ten März 1797

Digitized by Google

mit Chur-Braunſchweig-Lüneburg Conventionen geſchloſſen und durch den Druck öffentlich bekannt gemacht ſind, ſo hat es bey deren Vorſchrift allewege ſein Bewenden, ſo wie, wenn auch ähnliche Conventionen mit benachbarten Staaten noch in der Folge geſchloſſen werden ſollten, deren Vorſchriften allemal zur Anwendung kommen müſſen.

Allgemeine Anmerkungen.

1) Die Gebühren werden in N2wdr. zu voll bezahlt.
2) Kann eine gerichtliche Ausfertigung zu verſchiedenen Tax-Rubriken gerechnet werden; ſo darf die höchſte Taxe, iedoch ohne weitere unzuläßige Cumulation genommen werden.
3) Der bisher obgewaltete Unterſchied, nach welchem die Amts-Unterthanen mit den freien Leuten nicht gleiche Gebühren haben erlegen dürfen, wird zwar in Abſicht der auf den Hufen wohnenden Hauswirthe und deren noch bey ſich im Hauſe habenden Kinder aufgehoben, in Hinſicht aller übrigen Amts-Unterthanen aber, mit Einſchluß der freien Tagelöhner, Büdner und unterthänigen Handwerker in der Maaße beybehalten, daß dieſe in allen Fällen nur die Hälfte der Gebühren zu erlegen ſchuldig ſeyn ſollen, und die Amtsgerichte noch überdem angewieſen werden, den dürftigen und preßhaften Perſonen, von welchem Stande ſie auch ſeyn mögen, die iura pauperum angedeihen zu laſſen.
4) An Fuhrgelde darf von den Partheien, wenn die Amtsgeſchäfte, ſie mögen ſeyn von welcher Art ſie wollen, außerhalb des Orts wo das Amt ſeinen Sitz hat, — iedoch innerhalb Amts — vorkommen, nichts beſonders genommen werden, wenn nicht in einzelnen Fällen, in dieſer Gebühren-Taxe namentlich dafür etwas ausgeworfen iſt. Jedoch ſind dieienigen Amts-Eingeſeſſenen, welche Anſpannung haben, ſchuldig, den Amts-Actuarium hohlen zu laſſen.

Publication der Sportul-Taxe für die Herzogl. Aemter in öconomiſchen und Polizeyſachen.

d. d. Schwerin, den 2. Julius 1802.

Friederich Franz ꝛc.

Um eine Gleichförmigkeit der Gebühren für die, bey der öconomiſchen Verwaltung des Amts und für die, bey Verwaltung der Policey im Amte vorkommende Geſchäfte bey geſammten Unſern Aemtern einzuführen, haben Wir die anliegende gedruckte Sportul-Taxe entwerfen laſſen, welche Wir hiemittelſt zur unabweichlichen Nachachtung zugehen laſſen, und werden um ein Exemplar vor der Amtsſtube zu iedermanns Einſicht anheften zu können, zwey Exemplare dieſer Sportul-Taxe zugefertiget. Wegen der in gerichtlichen Sachen zu nehmenden Gebühren iſt aus Unſerer Regierung eine Sportul-Taxe bereits zugegangen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc.

(Circulare an ſämmtliche Beamte.)

Digitized by Google

Sportul-Taxe
in ökonomiſchen und Polizeiſachen für die Herzoglichen Aemter.

	dem Beamten. Rtl. ſl.	dem Actuar. Rtl. ſl.	dem Landreuter. Rtl. ſl.
A) Gebühren für die bey der öconomiſchen Verwaltung des Amts vorkommenden Geſchäfte.			
1) Für die förmliche Anweiſung eines Hofes mit den dabey vorkommenden Berichten und Abſchriften, wobey zugleich ein Inventarium aufgenommen wird und wovon der Actuarius ein mundirtes Exemplar des Ablieferungs-Protocolls mit dem Inventario zur Einſendung bey Herzogl. Cammer abliefern und ein gleiches Exemplar dem neuen Pächter für die ausgeworfenen Gebühren zuſtellen muß, wird gegeben und zwar			
a) Für einen Hof, der bis 500 Rthlr. Pacht giebt	8 —	4 —	— 24
b) Für einen Hof, der bis 1000 Rthlr. Pacht giebt	16 —	8 —	1
c) Für einen bis 2000 Rthlr. Pacht gebenden Hof	20 —	10 —	1 24
d) Für einen noch mehrere Pacht gebenden Hof	24 —	12 —	2
2) Bey Ceſſionen, wo die Pachtungen der Höfe ohne Reviſion des Inventarii dem Ceſſionario blos überwieſen werden, die Hälfte des Vorſtehenden.			
3) Für die Fertigung des Inventarii von einem Bauer-Gehöfte, je nachdem es ein volles und dreyviertel oder nur ein halbes oder ein Coßaten-Gehöfte iſt reſp.	— —	1 à 24	
4) Für Auflaſſung der Hauswirthe auf das Gehöfte und Auseinanderſetzung der Familie nebſt den dabey vorkommenden Berichten und Abſchriften			
a) eines voll und dreyviertel Hüfeners	4 —	1 24	— 24
b) eines Halb-Hüfeners und Coßaten	2 —	1 12	— 12
Nota. Ein reines Protocoll mit dem Inventario muß der Actuarius dafür zu Einreichung bey der Cammer abliefern — der Hauswirth aber erhält ſolche Stücke gegen Copialien à Bogen 3 ſl.			
5) Für den Haus-Brief eines Hauswirths ohne Unterſchied	1 —	— 24	
6) Für den Haus-Brief eines Büdeners	1 —	— 12	
7) Für einen Loos-Brief	1 —	— 8	
8) Für einen Trauſchein	1 —	— 8	
9) Für einen Ueberlaſſungsſchein da ein Amts-Unterthan oder Unterthanin in ein ein ritterſchaftliches, klöſterliches oder ſtädtſches Guth übergeht	1 —	— 8	
Wenn Unterthanen aus einem Amte ins andere verabfolget werden, wird nichts genommen.			
10) Für Reverſe in ſolchen Fällen reſp. nichts und	— 24	— 4	
11) Für die Anweiſung eines Krugs, Schmiede, Fiſchereien — mit den deshalb nöthigen Berichten und Abſchriften	4 —	2 —	— 16
Die Nota ad 4 gilt auch hier.			
12) Für Anweiſung einer Mühle mit den deshalb nöthigen Berichten und Abſchriften			
a) welche bis 500 Rthlr. Pacht giebt	8 —	4 —	— 24
b) welche darüber an Pacht erlegt	12 —	6 —	— 32
Nota. Der Actuarius muß dafür ein reines Exemplar des Ablieferungs-Protocolls nebſt dem Inventario zur Einreichung bey Herzogl. Cammer abliefern, auch ein gleiches Exemplar dem neuen Pächter zuſtellen.			
13) Bey Ceſſionen von Mühlen, Krügen, Schmieden ohne Reviſion des Inventarii wird die Hälfte genommen.			
14) Für die Beſtellung und Beeydigung eines Schulzen	1 —	— 16	— 4
15) Für einen Paß	— 6	— 2	

47*

Digitized by Google

	den Beamten. Rtl.	ßl.	dem Actuar. Rtl.	ßl.	dem Landreuter. Rtl.	ßl.
16) Für ein Atteſt oder Beſcheinigung wenn ſolches keine Herrſchaftliche Angelegenheit betrifft	—	8	—	4		
17) Die Receptur-Gebühren auf die Contribution werden nach dem Herkommen wahrgenommen.						
18) Das Maſt-Accidenz wird nach der im Herbſt 1748 publicirten Inſtruction erhoben und an Schreibegeld für iedes Maſt-Schwein in einer Herrſchaftlichen Fehm 6 pf. genommen.						
19) Für eine Quitung oder Document welches dem Empfänger zur Beſcheinigung über erhaltene Gelder für ſeine Arbeit aus der Amts- und Forſt-Caſſe ertheilet wird	—	—	—	2		
20) Bey neuer Verpachtung der Dorf-Felder erhalten die Beamten und Actuarien eines für alles für die dabey gehabt habende Arbeit für iegliches 100 Rthlr. des contractlichen Praestandi 2 Rthlr. und davon	1	16	—	32		
21) Werden dem Amte kleine Contracte mit den Krügern, Fiſchern und Schmieden ꝛc. zu ſchließen übertragen, ſo erhalten ſie für einen Contract . .	2					
Außer den gewöhnlichen Abſchrifts-Gebühren für den Actuarium à Bogen 3 ßl.						
22) Wenn zu Erhaltung der Herrſchaftlichen praestandorum Execution verhänget wird, erhält der Landreuter an Executions-Gebühren à Tag, ie nachdem ſolche einen Pächter, Müller, Schmidt, Krüger ꝛc. oder nur einen Tagelöhner, Bödener oder Handwerker trifft reſp.	—	—	—	—	—	16 und 8
Für die Verwarnung reſp.	—	—	—	—	—	8 und 4

Für die Auspfändung reſp. eben ſo viel.

Wird eine ganze Dorfſchaft mit Execution belegt, wird das Gedoppelte bezahlt.

23) Bey Verrichtungen außerhalb Amts erhalten die Landreuter à Tag 32 ßl. und der Gerichtsdiener à Tag 16 ßl.

24) Alle übrige auf den Amts- und Forſt-Haushalt mittelbar oder unmittelbar Bezug habende, desgleichen das Oeconomicum der Kirchen, Pfarren und Schulen betreffende Geſchäfte, ſie mögen ſeyn von welcher Art ſie wollen, und ſie mögen einen Gegenſtand betreffen, welcher er immer ſeyn möge, werden von den Beamten und wenn der Actuarius mit dabey nöthig iſt, auch von dieſem unentgeldlich verrichtet, mithin dürfen außer in den oben unter 23 Nummern aufgeführten Fällen überall keine Gebühren genommen werden. Selbſt die zwiſchen den Amts-Eingeſeſſenen entſtandenen Grenz- und andere Streitigkeiten, die ihre Entſcheidung aus den Cammer- und Amts-Acten und beſonders den darin befindlichen Contracten, Anſchlägen, Charten und Feldregiſtern erhalten müſſen, ſind deshalb zu keiner gerichtlichen Verhandlung einzuleiten und nicht unter die gerichtlichen Sachen, wovon Gebühren zu nehmen erlaubt iſt — zu ziehen, maaßen in allen ſolchen Fällen das Amt immer Parthey bleibt.

B) Gebühren für die bey Verwaltung der Policey vorkommenden Geſchäfte.

a) Alle zu Handhabung der Policey im Amte überhaupt vorkommende Verrichtungen und Verfügungen und alle deshalb nöthigen ſchriftlichen Expeditionen müſſen von den Beamten und wenn der Actuarius dabey nöthig iſt, ebenfalls von demſelben, desgleichen auch von den übrigen Amts-Unterbedienten die ihnen deshalb aufgetragen werdenden Verrichtungen ex officio übernommen

Digitized by Google

werden. Daferne aber iemand wegen Uebertretung der Policey-Geſetze zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen wird, ſo werden alsdenn die Gebühren genommen, welche in gerichtlichen Sachen zu nehmen erlaubt ſind. Beſonders aber werden

b) in Forſt-Bruchſachen die Gebühren dahin beſtimmt, daß
1) von den Forſt-Brüchen die Beamte quartam partem erhalten ſollen, und

	dem Beamten. Rtl.	ßl.	dem Actuar. Rtl.	ßl.	dem Landreuter. Rtl.	ßl.
2) beym Forſt-Gericht für ieden Bruch gegeben wird	—	8	—	4	—	2 Citations-Gebühren

Auch wird nicht mehr gegeben, wenn auch deshalb ein beſonderer Termin angeſetzt ſeyn ſollte. Wird die Sache aber nicht im Forſt-Gerichte abgemacht, ſondern zur weitern Diſcußion verſtellet, ſo wird alsdann das genommen, was in gerichtlichen Sachen zu nehmen verſtattet iſt.

c) Bey Huhren-Brüchen wird der Taxe von gerichtlichen Sachen gefolgt, und der bishero vom Stupratore und Stuprata und zwar von iedem noch beſonders genommene ſogenannte Unzuchts-Thaler darf nicht weiter genommen werden.

d) Für die auf die Schiffarth Bezug habenden Geſchäfte wird erlegt:

	dem Beamten. Rtl.	ßl.	dem Actuar. Rtl.	ßl.	dem Landreuter. Rtl.	ßl.
Für den bey Herzogl. Regierung nachzuſuchenden See-Paß . . .	—	36				
Für eine Muſter-Rolle	—	40				
Für ein Volks-Paß	—	16				
Für ein Certificat	1	4				
Für einen Byl oder Biel-Brief	—	24				
Bey Schiffsſtrandungen werden von dem Eigenthümer des Schiffs erlegt:						
Den anweſenden Beamten zuſammen für das Geſchäfte in loco täglich .	4					
Für die Fuhr	1					
Iſt nur ein Beamter gegenwärtig	2					
Dem Actuario täglich . . . . . und freye Fuhr.	—	—	1			
Die Landreuter erhalten täglich	—	—	—	—	—	24
fürs Pferd	—	—	—	—	—	16
Falls Beamte oder der Landreuter die Nacht am Strande zubringen müſſen, wird das Doppelte erlegt.						
Pro termino der Verklärung	2	—	—	32		
Bey öffentlicher Verkaufung des Schiffs oder der Ladung erhält Actuarius à Thaler 3 ßl.	—	—	—	3		
Der bey der Auction anweſende Beamte täglich	2					
Der Landreuter täglich	—	—	—	—	—	24

Wird Schiff und Ladung taxirt und dem Eigenthümer überlaſſen, ſo wird vom Werthe dem Actuario ſeine Auctions-Gebühr durch Behandlung vergütet.

Die übrigen Expeditionen werden nach der Taxe von gerichtlichen Sachen vergütet.

Das Berge-Lohn wird im Taglohn den Unterthanen vergütet, welches nach Maaßgabe der Witterung und der Arbeit für ieden täglich 24 ßl. bis 32 ßl. beträgt.

Der Strand-Voigt erhält für die Anmeldung eines geſtrandeten Schiffs 2 Rthlr.

Wirft die See Effecten ans Ufer, ſo werden ſolche verkauft und die Aufkunft wird nach berichtigtem Berge-Lohn und Koſten Serenissimo berechnet.

Allgemeine Anmerkungen.

1) Die Gebühren werden in N2wdr. zu voll bezahlt.
2) An Fuhrgelde darf von den Partheyen, wenn die Amts-Geſchäfte, ſie mögen ſeyn, von welcher Art ſie wollen, außerhalb des Orts, wo das Amt ſeinen Sitz hat — iedoch innerhalb Amts — vorkommen, nichts beſonders genommen werden, wenn nicht in einzelnen Fällen, in dieſer Sportul-Taxe namentlich dafür etwas ausgeworfen iſt. Jedoch ſind dieienigen Amts-Eingeſeſſenen, welche eigene Anſpannung haben, ſchuldig, den Amts-Actuarium hohlen zu laſſen.

Digitized by Google

CCCLXIV.

V. die Gültigkeit der civilgerichtlichen Handlungen der Amtsgerichte, bei denen kein eigener Actuarius angeſtellt iſt, und ſtatt deſſen ein beeidigter Notarius zugezogen wird, betreffend.

d. d. Schwerin, den 19. July 1802.

Friederich Franz ꝛc.

Unſern ꝛc. Wenn gleich in hieſigen Landen die fürſtlichen Aemter in der Regel mit Beamten und beeidigten Actuarien beſetzt ſind; ſo kann doch bei Aemtern wo kein eigener Actuarius angeſtellet, ſondern der Beamte angewieſen iſt, zu civilgerichtlichen Handlungen beeidigte Notarien zu adhibiren, bei ſolchen Beſtallungsmäßig beſchafften Handlungen dieſelbige Rechtswirkung nicht bezweifelt werden, welche bei andern Aemtern, wo ein eigner Actuarius gehandelt hat, Statt findet.

Uebrigens ſind die gemeinen Rechte hierunter in hieſigen Landen nicht geändert. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc.

An
den Landrath von Rohr auf Langerwiſche.

Verbeſſerungen.

Seite 313 in der Anmerk. ſtatt Regul ſetze: „Regel".
„ 336 in der Ueberſchrift lies: „Handwerker" ſtatt Hanwerker.
„ 353 unter dem Text von No. CCCXLVI neben der Aufſchrift iſt noch zu ſetzen: „Die Faſſung des privilegii iſt die gewöhnliche".

Druck und Papier
von
Eduard Hänel in Magdeburg.

Digitized by Google